Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Georg Michael von, 1768-1845 [Herausgeber]

Darstellung der sämmtlichen Provinzial- und Statutar-Rechte des Kö
nigreichs Bayern mit Ausschluß des gemeinen, preußischen und französischen Rechts, nebst den allgemeinen, dieselben abändernden, neueren Gesetzen

Bd.: 2

Augsburg 1838

Bavar. 4243 c-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10385142-5

Weber

8° Bavar.
4243 c - 2

<36611342440011

<36611342440011

Bayer. Staatsbibliothek

Darstellung

der ſämmtlichen

Provinzial- und Statutar-Rechte

des

Königreichs Bayern,

mit Ausſchluß des gemeinen, preußiſchen und franzöſiſchen Rechts,

nebſt

den allgemeinen, dieſelben abändernden, neueren Geſetzen

herausgegeben

von

Dr. Georg Michael Ritter von Weber,

Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg und Ritter des Civil-Verdienstordens der Krone Bayern.

Zweiter Band.

Die Rechte von Mittelfranken.

Augsburg, 1838.

Verlag der Karl Kollmann'ſchen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Inhalt
des zweiten Bandes.

I. Rechte des Fürſtenthums Onolzbach oder Ansbach S. 1 — 160.

Nachtrag zum Ansbachiſchen Rechte

1. Handroß-Handlohns-Ordnung v. 12ten Juni 1738 S. 1073 — 1081.

2. Berichtigung des § 14.

II. Obſervanzen der zur ehemaligen Domprobſtei Bamberg gehörigen Grundholden in Fürth S. 161 — 178.

III. Fürſtlich Hohenlohiſches Landrecht S. 187 — 320.

IV. Fürſtlich Eichſtädtiſches Recht S. 321 — 350.

V. Rechte der zu dem ehemaligen Deutſchorden gehörigen Beſitzungen S. 351 — 362.

VI. Fürſtlich Schwarzenbergiſches Recht S. 371 — 384.

Nachtrag hiezu S. 615 — 640.

VII. Gräflich Pappenheimiſches Recht S. 363 — 366.

VIII. Gräflich von Rechtern-Limpurg-Speckfeldiſche Rechte S. 367 — 370.

Nachtrag zum Gräflich v. Rechtern-Limpurg-Speckfeldiſchen Rechte S. 1083 — 1106.

IX. Gräflich Caſtelliſches Recht S. 389 — 614.
X. Nürnbergiſches Recht S. 641 — 968.
XI. Dinkelsbühler Recht S. 969 — 1036.
XII. Rothenburger Statutar-Recht S. 1037 — 1052.
XIII. Weißenburger Statutar-Recht S. 1053 — 1064.
XIV. Windsheimer Statutar-Recht S. 1065 — 1068.

Onolzbachisches

oder

Ansbachisches Recht.

Vorrede.

Ich übergebe mit einer gewiſſen Schüchternheit die Darſtellung des Ansbachiſchen Landrechts dem Publikum, indem keine eigene Sammlung der Ansbachiſchen Verordnungen auſſer den angeführten alphabetiſchen Real-Verzeichniſſen von Hirſch und Heuber vorhanden iſt. Die fürſtliche Ansbachiſche Regierung hatte die Abſicht, das Ansbachiſche Landrecht herauszugeben, und gab daher ſchon unter dem 20. December 1726 und wiederholt unter dem 2. Jänner 1750 den Städten und Aemtern den Auftrag, über die bei ihnen hergebrachten Gerechtſamen und Gewohnheiten zu berichten, auch wurden die Berichte erſtattet; allein die Herausgabe des Landrechts blieb bei den frommen Wünſchen. Einzelne Schriftſteller haben zwar einzelne Gegenſtände abgehandelt, und unter ihnen von Luz durch ſeine Inteſtaterbfolge, in welche er die ſich auf die ehelichen Güterſtände beziehenden Rechte zog, das größte Verdienſt um das Ansbachiſche Recht erworben. Meinem Plane zu Folge, nach welchem ich die Eheſtandsrechte als den vorzüglichſten Beſtandtheil der Provinzial- und Statutar-Rechte betrach-

tete, habe ich dieſelben beſonders behandelt. Verordnungen, welche nicht mehr in Anwendung kommen, weil ſie durch neuere allgemeine Geſetze und Verordnungen abgeſchafft ſind, habe ich ausgelaſſen und nur einige derſelben angeführt, bei denen es zweifelhaft ſeyn könnte, ob ſie noch Geſetzeskraft hätten, obgleich ich ihnen dieſe abſprach, und die man ſonſt vielleicht auch als neuen Fund hätte ausgeben können. Gegen die angeführte Obſervanz, wonach die Errungenſchaft mit in die Theilung bei der Inteſtaterbfolge zwiſchen dem hinterlaſſenen Ehegatten und den Aſcendenten des Verſtorbenen zu werfen ſey, ſowie gegen die Anwendbarkeit der Nachtheile der 2ten Ehe nach römiſchem Rechte habe ich mich bei nunmehr eingeführten Preußiſchen Landrechte erklärt, ob mit Recht oder Unrecht, überlaſſe ich der Beurtheilung des Leſers. Berichtigungen werden mir jederzeit angenehm ſeyn, weshalb ich mich auf die allgemeine Vorrede berufe.

Uebrigens bitte ich die Druckfehler, die ſich etwa eingeſchlichen haben mögen, gefälligſt zu verbeſſern.

Neuburg a. d. D., den 30. October 1838.

Inhalt.

Einleitung . . . . §. 1.
1. Verordnungen, die ſich auf Ehe und Eheſcheidung beziehen §. 2.
2. Verordnungen über die Güterſtände und Erbfälle der Eheleute. §. 3.
3. Verordnungen, die mit den Eheſtandsrechten nichts gemein haben . . . . §. 4.

Abſchnitt I.

Eheſtandsrechte.

A. Ehe und Eheverſprechen.
1. Eheartikel . . . . §. 5.
2. Eheverſprechen . . . . §. 6.
3. Ehepfänder . . . . §. 7.
4. Proclamation und Einſprüche . . . . . §. 8.
5. Eheverbote, ... §. 9.
α) wegen Blutsverwandtſchaft, ... §. 10.
β) wegen Schwägerſchaft, ... §. 11.
γ) wegen Brautverhältniſſe, ... §. 12.
δ) aus anderen Gründen. . . . . . . §. 13.
6. Ehediſpenſationen . . . . §. 14.
7. Ehevollzug . . . . §. 15.
8. Auswärts geſchloſſene Ehen . . . . . §. 16.
B. Güterſtände der Eheleute . . . . . §. 17.
I. Bedingte Ehen.
1. Eheverträge . . . . §. 18.
2. Verſchiedene Arten der Verabredung . . . §. 19.
3. Gütergemeinſchaft . . . . §. 20.
4. Erbfolge mit Rückfall . . . . §. 21.
5. Verzicht der Aſcendenten . . . . . . §. 22.
6. Anheirathung des ganzen Vermögens mit Vorbehalt . §. 23.
7. Anheirathung eines beſtimmten Vermögens-Antheils . §. 24.
8. Dotalſyſtem mit Errungenſchaft . . . . . §. 25.
α) Gewinn des Heirathgutes . . . . . . §. 26.
β) Vorzugsrecht des Heirathgutes . . . . §. 27.
γ) Beweis des Einbringens,
αα) durch Heirathsbrief, ... §. 28.
ββ) Bekenntniß des Mannes, ... §. 29.

γγ) Erfüllungseid, ... §. 30.
δδ) Gegenwärtiges Recht . . . . . . §. 31.
δ) Verluſt des Vorzugsrechts . . . . . . §. 32.
9. Errungenſchaft
α) Was darunter begriffen? . . . . . . §. 33.
β) Was deshalb Rechtens? . . . . . . §. 34.
γ) Verzicht auf die Errungenſchaft . . . . §. 35.
II. Unbedingte Ehen.
1. Geſetzlicher Güterſtand . . . . . . §. 36.
2. Nähere Erörterung . . . . §. 37.
α) Gründe für die Gütergemeinſchaft . . . . §. 38.
β) Gründe für die Errungenſchaft . . . . §. 39.
III. Güterſtand bei verändertem Wohnorte . . . §. 40.
C. Rechte während der Ehe in Rückſicht der Contrakte und Gutsveräußerungen.
1. Verordnungen, die Einwilligung der Frau bei Veräußerung von Immobilien betreffend . . . . §. 41.
α) Ansbachiſche Geſetze . . . . . . §. 42.
β) Nähere Erörterung derſelben . . . . §. 43.
2. Contracte des Ehemannes mit Juden . . . §. 44.
3. Haftung der Frau für die Schulden des Mannes §. 45.
4. Bürgſchaftsleiſtung
α) Belehrung der Ehefrau . . . . . §. 46.
β) Richtigkeit der Bürgſchaft und Regreß gegen die Beamten . . . . §. 47.
5. Frauen verheiratheter Diener . . . . . §. 48.
6. Rechte der Frau bei Vermögens-Abnahme des Mannes §. 49.
D. Wittibſtand
1. Was im Wittibſtande nach getrennter 1ter Ehe Rechtens? §. 50.
2. Früheres Herkommen . . . . . . §. 51.
3. Angabe des Paſſiv- und Activ-Vermögens. Beſtimmung des Vater- und Mutterguts . . . . . §. 52.
4. Inventur . . . . §. 53.
5. Heirathsgut und Errungenſchaft . . . . . §. 54.
6. Sterb- und Nachmonat, Nachſitz . . . . . §. 55.
7. Rechte und Nutznießung des Vater- und Mutterguts . §. 56.
8. Sicherſtellung deſſelben
α) Früheres Recht
αα) Concursordnung v. 1731 . . . . . §. 57.
ββ) Vormundſchaftsordnung vom 19. April 1790 . §. 58.
γγ) Verordnung vom 11 Juni 1797 . . . . §. 59.
β) Neueres Recht
αα) Das Preußiſche und Bayeriſche Hypotheken-Geſetz §. 60.

ββ) Gegenwärtig zu beobachtende Vorſchriften bei Sicherſtellung des Vater= und Mutterguts, . . §. 61.
a. bei vorhandenen Immobilien, . . . §. 62.
b. bei nicht vorhandenen Immobilien,
aa. in Rückſicht des Vaters, ... §. 63.
bb. in Rückſicht der Mutter, ... §. 64.
γ) Was bei Rechnungsbeamten und fiscaliſchen Pächtern Rechtens? . . . . §. 65.
9. Beſtätigung und Ausfertigung der Voraus=Regulirung §. 66.
10. Was bei Großjährigen Rechtens? . . . . . §. 67.
11. Vormundſchaft des überlebenden Ehegatten über ſeine leiblichen Kinder . . . . §. 68.
E. Schreitung zur zweiten Ehe
1. Trauerzeit . . . . §. 69.
2. Verbot der Trauung vor Auseinanderſetzung mit den erſtehelichen Kindern . . . . §. 70.
3. Unſtatthaftigkeit der Inventur . . . . . §. 71.
4. Folgen von Wiederverehelichung bei vorhandenen Kinder voriger Ehe . . . . §. 72.
Preußiſches Recht . . . . §. 73.
5. Eheverträge . . . . §. 74.
6. Kindstheil . . . . §. 75.
7. Vermehrung deſſelben . . . . . . §. 76.
8. Kinds=Verträge . . . . §. 77.
9. Verſchiedene Arten von Auseinanderſetzung mit den Kindern voriger Ehe . . . . §. 78.
α) Ausſetzung des Vater und Mutterguts . . §. 79.
β) Einkindſchaft
αα) Natur und Gegenſtand derſelben . . . §. 80.
ββ) Errichtung derſelben . . . . . . §. 81.
γγ) Großelterliche Einwilligung . . . . §. 82.
δδ) Voraus . . . . §. 83.
εε) Wirkungen der Einkindſchaft . . . §. 84.
ζζ) Letztwillige Verfügung und Enterbung . . §. 85.
ηη) Ende der Einkindſchaft . . . . . §. 86.
γ) Grundtheilung.
αα) Worin ſolche beſtehe? . . . . . . §. 87.
ββ) Wirkungen der Grundtheilung. . . . . §. 88.
10. Was nach getrennter zweiter Ehe Rechtens?
α) Inventur bei vorhandenen Kindern aus verſchiedenen Ehen . . . . §. 89.
β) Errungenſchaft und übriges Vermögen . . §. 90.
11. Schreitung zur ferneren Ehe . . . . . . §. 91.
F. Eheſcheidung
1. Gründe . . . . §. 92.

2. Wirkungen . . . . §. 93.
3. Eheſcheidung bei gemiſchten Ehen . . . . §. 94.
4. Ehegerichte
α) Aelteres Recht . . . . §. 95.
β) Neueres Recht . . . . §. 96.
5. Vermögens-Auseinanderſetzung geſchiedener Eheleute §. 97.

Abſchnitt II.

Inteſtat-Erbfolge.

1. Allgemeine Bemerkungen . . . . . §. 98.
2. Succeſſionsordnung . . . . §. 99.
A. Nach ehelichen und verwandtſchaftlichen Verhältniſſen
I. Wenn ein überlebender Ehegatte vorhanden iſt
α) Allgemeine Erforderniſſe . . . . . §. 100.
β) Herſtellung des Vermögens und Errungenſchaft . §. 101.
1. Erbrecht des Ehegatten in Concurrenz mit Deſcendenten
α) Einerlei Ehe
αα) Erſten Grades . . . . §. 102.
ββ) Zweiten und entferntern Grades . . . §. 103.
Erläuterung . . . . §. 104.
β) Verſchiedene Ehen . . . . §. 105.
2. Concurrenz des überlebenden Ehegatten mit Aſcendenten
α) Succeſſionsart . . . . §. 106.
β) Errungenſchaft . . . . §. 107.
γ) Vielfachheit der Verwandtſchaft insbeſondere bei Concurrenz mit Eltern . . . . §. 108.
δ) Beſonderes Herkommen einiger Orte bei abgetheilten Kindern . . . . §. 109.
3. Ausſchließliches Succeſſionsrecht des überlebenden Ehegatten in Ermangelung von Deſcendenten und Aſcendenten . §. 110.
II. Wenn kein überlebender Ehegatte vorhanden iſt
1. Klaſſe der Deſcendenten
α) Kinder einerlei Ehe
αα) Söhne und Töchter . . . . . . §. 111.
ββ) Enkel und Urenkel . . . . . . §. 112.
β) Verſchiedener Ehen
αα) Nicht abgetheilte und nicht vereinkindſchaftete Kinder . . . . } §. 113.
ββ) Vereinkindſchaftete . . . . . }
γγ) Abgetheilte Kinder . . . . . }

2. Klaſſe der Aſcendenten der vollbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder Succeſſion . . . . §. 114.
α) Aſcendenten unter ſich allein, ... §. 115.
β) in Concurrenz mit vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Kindern,
αα) mit vollbürtigen Geſchwiſtern allein, . . §. 116.
ββ) mit vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Kindern, §. 117.
γγ) mit Kindern vollbürtiger Geſchwiſter allein . §. 118.
δδ) Erbfolge bei abgetheilten Kindern und beſonderes Herkommen . . . . §. 119.
εε) Dem Vater nicht zuſtehender Beſitz und Nießbrauch §. 120.
γ) Wenn keine Aſcendenten und bloß Geſchwiſter und deren Kinder vorhanden ſind . . . . §. 121.
3. Klaſſe halbbürtiger Geſchwiſter und deren Kinder,
α) im allgemeinen, ... §. 122.
β) wenn Halbgeſchwiſter von Vater= und Mutterſeite vorhanden ſind . . . . §. 123.
4. Klaſſe der übrigen Verwandten . . §. 124.
III. Succeſſion der unehelichen Kinder
Vorläufige Bemerkung . . . . . §. 125.
1. Erbfolge legitimirter Kinder
α) durch nachfolgende Heirath . . . . . §. 126.
β) durch gerichtliche Erklärung des Vaters.
Brautkinder . . . . §. 127.
γ) durch obrigkeitliche Declaration. . . . §. 128.
2. Erbrecht der außerehelichen Kinder
α) in Hinſicht der Verlaſſenſchaft ihrer Eltern,
αα) im väterlichen, ... §. 129.
ββ) im mütterlichen Nachlaſſe . . . . . §. 130.
β) Erbrecht der Eltern auf die Hinterlaſſenſchaft ihrer außerehelichen Kinder . . . . . . §. 131.
γ) Außereheliche Kinder in Concurrenz mit den überlebenden Ehegatten . . . . §. 132.
δ) Succeſſion der außerehelichen Kinder unter ſich . §. 133.
ε) Erbrecht zwiſchen den Großeltern und den Seitenverwandten beiderlei Eltern und den außerehelichen Kindern . . . . §. 134.
3. Erbrecht aus nichtig oder ungültig erklärter Ehe erzeugter Kinder . . . . §. 135.
B. Erbfolge aus außerehelichen und nicht verwandtſchaftlichen Verhältniſſen.
1. Erbrecht des Waiſenhauſes auf den Nachlaß des Waiſenkindes . . . . §. 136.

2. des Hoſpitals auf den Nachlaß ſeines Pfründners, . §. 137.
3. der Armenpflege auf den Nachlaß derer, welche von ihnen Almoſen bezogen haben, ... §. 138.
4. des Fiscus . . . . §. 139.

Abſchnitt III.

Vormundſchaften und Curatelen.

A. Vormundſchaftsordnung vom 19. April 1790 . . . §. 140.
1. Wem Vormünder und Curatoren zu beſtellen? . . §. 141.
2. Wer kann als Vormünder beſtellt werden?
α) Natürliche Vormünder . . . . . §. 142.
β) Teſtamentariſche . . . . . §. 143.
γ) Agnatiſche und cognatiſche . . . } §. 144.
δ) Dative . . . . }
3. Untüchtige Vormünder und Curatoren . . . §. 145.
4. Ablehnung der Vormundſchaft . . . . . §. 146.
5. Beſtätigung und Verpflichtung der Vormünder und Curatoren . . . . §. 147.
6. Pflichten der Vormünder und Curatoren. . . §. 148.
α) Allgemeine. . . . . §. 149.
β) Beſondere,
αα) in Betreff der Perſon, ... §. 150.
ββ) des Vermögens der Curanden,
a. des Mobiliar-, ... §. 151.
b. des Immobiliar-Vermögens . . . §. 152.
Erſtehung von Immobilien von Seite des Vormunds in öffentlicher Verſteigerung . . §. 153.
c. Die baren Gelder . . . . . . §. 154.
d. Die Prozeſſe . . . . . . §. 155.
7. Ehrenvormund . . . . §. 156.
8. Pflichten und Obliegenheiten des Curanden . . §. 157.
9. Pflichten der Obrigkeit
α) Beſtellung der Vormünder, — Obſignatur, Inventur und Taxe . . . . §. 158.
β) Rechnungsleiſtung und Abhör . . . . §. 159.
γ) Wie es bei mehreren über eine Familie aufgeſtellten Vormündern zu halten? . . . . . . §. 160.
δ) Anlegung und Eintreibung von Kapitalien und Zinſen.— Kaſſeſturz. . . . . §. 161.
ε) Prozeſſe und Vergleiche . . . . . §. 162.
ζ) Aufſicht auf die Vormünder und Curatoren . §. 163.
η) Pflegſchaftstabellen . . . . . . §. 164.
10. Ende der Vormundſchaft und Curatel.
α) Wann ſolches eintrete? . . . . . §. 165.

β) Was nach dem Ende derſelben zu geſchehen habe?
αα) von Seite des Vormunds,
ββ) der Curanden,
γγ) der Aemter. . . . . . . §. 166.
γ) Von den wechſelſeitigen Anſprüchen des Curators und der Curanden . . . . §. 167.
11. Belohnung und Beſtrafung der Vormünder und Curatoren . . . . §. 168.
B. Von der Curatel der Abweſenden
1. Allgemeine Vorſchriften. . . . . . . §. 169.
2. Extradition des Vermögens an die Verwandten
α) nach 15 jähriger,
β) nach 30 jähriger Abweſenheit . . . . . §. 170.
3. Verſchollenheits=Prozeß nach zurückgelegtem 70ten Lebensjahre . . . . §. 171.
Anhang zu 147.
Inſtruction für die Vormünder und Curatoren.

Abſchnitt IV.

Gutspräſtationen, Gutszertrümmerungen und Uebergabe.

I. Zehenten
1. Zehentrecht . . . . §. 172.
2. Groß= und Kleinzehent . . . . . . §. 173.
3. Bebauung zehentbarer Aecker . . . . . §. 174.
4. Zehentbeſchreibung . . . . §. 175.
5. Zehentverpachtung . . . . §. 176.
6. Pachtnachlaß . . . . §. 177.
7. Selbſtſammlung und Auszählung der Früchte . §. 178.
8. Zehentbüchlein und Kerbholz . . . . . §. 179.
9. Ausdreſchen des Zehents . . . . . . §. 180.
10. Novalzehent . . . . §. 181.
11. Weinzehent . . . . §. 182.
12. Kleebau . . . . §. 183.
13. Blutzehent . . . . §. 184.
II. Frohndienſte.
1. Im Allgemeinen . . . . §. 185.
2. Baufrohnen . . . . §. 186.
3. Holzfuhrfrohnen . . . . §. 187.
4. Von den Frohndienſten der Köbler . . . . §. 188.
III. Handlohn.
1. Verſchiedene Arten des Handlohns . . . . §. 189.
2. Großer und kleiner Handlohn . . . . . §. 190.

3. Norm deſſelben . . . . §. 191.
4. Obſervanzen . . . . §. 192.
5. Handlohnsregulirung.
α) Was zu verhandlohnen? . . . . . §. 193.
β) Was bei einbedungener Nutznießung und Auszug Rechtens? . . . . §. 194.
γ) Leihkauf . . . . §. 195.
6. Anzeige und Protocoll zum Behuf der Handlohns-Erhebung . . . . §. 196.
7. Entrichtung der Handlohns-Gefälle . . . §. 197.
8. Beſondere Verfügungen in Betreff
α) des Sterb-Handlohns, ... §. 198.
β) des Beſteh-Handlohns.
αα) Uebernahme des Guts von Seite der Wittwe } §. 199.
ββ) Ueberſchreibung auf den neuen Ehemann . } §. 199.
γγ) Freiheit der Wittwe bis zur Veränderung des Wittwenſtuhls nach beſonderer Local-Obſervanz §. 200.
δδ) Gutsübernahme von Seite der Kinder . . §. 201.
εε) Beſondere Obſervanz, wo kein Beſteh- ſondern bloß der Kauf-Handlohn hergebracht iſt . . §. 202.
ζζ) Gemeinſchaftlich beſeſſene Güter . . . §. 203.
γ) Erbhandlohn . . . . §. 204.
δ) Neu-Handlohn . . . . §. 205.
ε) Handroß-Handlohn . . . . . . §. 206.
9. Aufgehobene Verordnungen . . . . . . §. 207.
10. Bayeriſches Edict vom 26. Mai 1818 . . . §. 208.
IV. Hauptrecht . . . . §. 209.
V. Güterdismembration und Güterübergabe
1. Gutszertrümmerung
α) Ansbachiſche . . . . §. 210.
β) Bayeriſche Verordnungen . . . . . §. 211.
2. Güterübergabe . . . . §. 212.
3. Häuſertheilung und Einſtandsrecht . . . . §. 213.
VI. Auf- und Abzugskoſten . . . . §. 214.
VII. Leibeigene . . . . §. 215.

Abſchnitt V.

Lehensverhältniſſe.

1. Unadeliche Mannlehen . . . . §. 216.
2. Freigüter . . . . §. 217.
3. Adelige Lehen
α) Ansbachiſches und Bayeriſches Lehenrecht . . §. 218.
β) Preußiſches Lehenspatent vom 30. Jan. 1797 . §. 219.

Abſchnitt VI.

Vom Bauweſen und Waſſerrechte.

1. Verhütung von Bauſtreitigkeiten . . . . §. 220.
2. Reparaturen öffentlicher Gebäude
   α) Wohnungen der Staatsdiener . . . } §. 221.
   β) Reglement bei geiſtlichen Wohnungen . . } §. 221.
3. Waſſerrecht
   α) Mühl- und Waſſerbauten . . . . §. 222.
   β) Eichpfahl . . . . §. 223.
   γ) Inſeln . . . . §. 224.
   δ) Waſſerräder . . . . §. 225.

Abſchnitt VII.

Huth und Weide . . . . . §. 226.

Abſchnitt VIII.

Wald- und Jagdrecht.

1. Waldrechte . . . . §. 227.
2. Hecken . . . . §. 228.
3. Stangen und Spitzzäune . . . . . . §. 229.
4. Hüthen in Wäldern . . . . §. 230.
5. Streu-Bewilligung . . . . §. 231.
6. Jagdweſen . . . . §. 232.

Abſchnitt IX.

Judenordnung.

1. Aufgehobene Beſtimmungen . . . . . . §. 233.
2. Nicht aufgehobene:
   α) Moſaiſches und Talmudiſches Recht . . . §. 234.
   β) Uebrige Verordnungen . . . . . . §. 235.

Abſchnitt X.

Viehgewährſchaft.

1. Allgemeine Verfügungen . . . . . . §. 236.
2. Hauptmängel bei Pferden . . . . . . §. 237.
3. Bei Rindvieh und Schweine . . . . . . §. 238.
4. Gewährzeit und Beweis . . . . §. 239.
5. Beſondere Verordnung in Hinſicht der Meerlinſigkeit oder Finnen . . . . §. 240.
6. Krankes inſicirtes Vieh . . . . §. 241.
7. Verborgene und innere Mängel . . . . . §. 242.
8. Aeußere ſichtbare Mängel . . . . . . §. 243.
9. Vertragmäßige Gewährleiſtung . . . . . §. 244.
10. Protocollirung . . . . §. 245.
11. Geſtohlenes Vieh . . . . §. 246.

Abſchnitt XI.

Verſchiedene Verordnungen.

1. Teſtamente . . . . §. 247.
2. Inventuren . . . . §. 248.
3. Verbotene Geldanleihen
α) auf Feldgüter gegen Genuß, . . . }
β) auf Trauben und Moſt, ... } §. 249.
γ) auf künftige Feld= und Wieſenfrüchte . }
4. Kirchenſtühle . . . . §. 250.
5. Saalbücher . . . . §. 251.
6. Nachſteuer . . . . §. 252.

Abſchnitt XII.

Concurs= und Wechſel=Ordnung . . . . . §. 253.
Anhang ad §. 192 über die Local=Obſervanzen den Handlohn und das Hauptrecht betreffend.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Ansbacher-Recht.

§. 1.

Einleitung.

Das Fürſtenthum Ansbach hat kein ſyſtematiſches die Rechte deſſelben umfaſſendes Geſetzbuch. Das Ansbacher Recht beſteht aus einzelnen zerſtreuten Verordnungen, welche nicht einmal, wie die Bayreuthiſchen geſammelt ſind, und von welchen Hirſch a) und Heuber b) alphabetiſche Real-Indices gefertigt und das Weſentlichſte darin herausgehoben haben. Hirſch hat mehr die Polizey- und Kriminal-Anordnungen, Heuber die der Juſtiz mit jenen zum Gegenſtand.

---

a) Realindex oder Extract, die Hochfürſtlich Brandenburg Onolzbachiſchen Landes-Konſtitutionen, Ordnungen und Ausſchreibungen in specie das Kameral- und Oekonomie-Weſen betreffend, verfertigt von einem Liebhaber der Ordnung Anno 1774. Onolzbach gedruckt bei Chriſtoph Lorenz Meſſerer, Hochfürſtlich privilegirten Hof- und Kanzlei-Buchdrucker.

b) Realindex oder Extract der Hochfürſtlich Brandenburg-Onolzbachiſchen in foro et Praxi üblich- und gültigen das jus statutarium ausmachenden Landes-Konſtitutionen und Ordnung, wie auch Hof-Regierungs- und Juſtiz-Kammer- und Landſchafts-Raths-Polizey- und Landes-Oekonomie-Deputations-General-Ausſchreiben und Geſetze verfaßt von Johann Philipp Heuber, Hochfürſtlich Brandenburg-Onolzbachiſchen Kaſtner und Stadtvogt zu Windſpach. Schwabach gedruckt bei Johann Gottlieb Mizler, Hochfürſtlich privilegirten Buchdrucker und Buchhändler 1784.

Uebrigens hat das Preußiſche Landrecht als ſubſidiariſches Recht Statt, welches laut Publications = Patentes vom 29. November 1795 mit dem 1. Jänner 1796 als ſolches unter Ausſchluß des gemeinen Rechts verbindliche Kraft erhielt.

1) Die vorzüglichſten dieſer Verordnungen haben das Erbrecht, die Inteſtat = Erbfolge und das Vormundſchafts = Recht zum Gegenſtande,

2) die übrigen beziehen ſich auf verſchiedene mit den Erbrechten nicht in Verbindung ſtehende Gegenſtände.

§. 2.

Verordnungen, die ſich auf Ehe und Eheſcheidung beziehen.

Zu den Verordnungen, welche ſich auf Ehe und Eheſcheidung beziehen, gehören:

1) die Ehe = Verordnung vom 21. Februar 1743, welche von den verbotenen Graden, Eheverlöbniſſen und der Trauung handelt;

2) die Ordnung vom Jahre 1730 im Betreffe der Diſpenſations = Geſuche, Ehe = Klagſachen und Ehebeſcheide a);

3) die Verordnungen über die Eheſcheidung ob impotentiam vom 16. Juny 1737 wegen widrigen Lebens vom 24. Juny 1774 und von der Scheidung von Tiſch und Bette vom 6. May 1779. b)

§. 3.

Verordnungen über die Güterſtände und Erbfälle der Eheleute.

Wichtiger ſind die Verordnungen über die Güterſtände und Erbfälle der Eheleute, wohin

1) die vom Vicekanzler geheimen Rath und Conſiſtorial = Präſidenten Simon Eiſen c) verfertigte Amts = Ordnung vom 4. April 1608 Tit. XII. von Erbfällen ohne Geſchäft in 25 Artikeln und Tit. XIII. von der Heiraths = Bedingung, ſowie

2) die Erläuterungen dieſer beiden Titel

α) vom 4. Auguſt 1690,

β) vom 10. März 1699,

γ) vom 25. Februar und 23. Juny 1762,

---

a) Heuber a. a. O. S. 143.

b) Heuber l. c. S. 143 — 145.

c) M. ſ. ſeine Biographie in dem Programm des ehemaligen Gymnaſial = Rectors Geret zu Ansbach Elogium Simonis Eisenii Onoldi die 28. Jan. 1733.

δ) vom 27. November 1708,
ε) vom 20. März 1714,
ζ) vom 3. September 1761,
η) vom 7. October 1771,
θ) vom 24. May 1775 und
ι) vom 22. May 1782

gehören. a)

3) Hieher können wir auch die §§. X. und XII. aus der Concurs = Ordnung von 1731 rechnen, welche von dem Vorzuge des Heirathgutes und dem Beweiſe der Illation handeln. b)

4. Auch ſind mehrere Beſtimmungen in der Vormundſchafts-Ordnung vom 19. April 1790 über die Errungenſchaft und den Uebertritt zur 2ten Ehe enthalten.

5) Die Inteſtat = Erbfolge nach den Provinzial = Rechten des ehemaligen Fürſtenthums Ansbach hat Herr Regierungs = Direktor Joh. Heinr. v. Luz im Jahre 1793 herausgegeben und 1830 eine neue Herausgabe hiervon in der Dollfußiſchen Buchhandlung zu Ansbach veranſtaltet.

§. 4.

Verordnungen die mit den Eheſtandsrechten nichts gemein haben.

1) Außer dieſen Verordnungen ſind noch mehrere das Zehent-Recht — die Frohndienſte — das Handlohn und Hauptrecht betreffende Verordnungen — eine Judenordnung — und eine eigene Wechſelordnung, ſo wie mehrere minderbedeutende kleinere Verordnungen vorhanden.

2) Die Verordnungen über die Leibeigenen fallen bei abgeſchaffter Leibeigenſchaft durch die Bayeriſche Verfaſſungs-Urkunde in Beziehung auf das Edict v. 3. Auguſt 1808 hinweg.

3) Die Verordnungen über die Hypotheken und das Prioritätsrecht ſind durch das Bayeriſche Hypotheken und Prioritätsgeſetz aufgehoben.

4) Die ſich auf prozeßualiſche, peinliche, polizeiliche und Kammeral = Gegenſtände beziehenden Verordnungen liegen aus dem Bereiche dieſer Darſtellung, und haben längſt ihr practiſches Intereſſe verloren.

---

a) Heuber a. a. O. S. 5 — 13 und S. 15 — 25.

b) Heuber a. a. O. S. 104 — 105.

Abſchnitt I.

Eheſtandsrechte.

A. Ehe und Eheverſprechen.

§. 5.

1) Eheartikel.

Die in 18 Nummern beſtehenden Eheartikel (Heuber S. 139 — 141) ſind nach dem Synodal-Ausſchreiben v. J. 1738. (Heuber S. 180) nicht nur jährlich zweimal Domin. Quasim. und am Feſte Michaelis abzuleſen, ſondern auch deren Inhalt und Begriff dem geringen Volke deutlich und vernehmlich zu erklären, beſonders was ein öffentlicher und wirklicher Eheverſpruch ſey.

§. 6.

2) Eheverſprechen.

1) Zur Gültigkeit der Eheverſprechen wird elterliche und vormundſchaftliche Einwilligung erfordert (Eheartikel Nr. 4. 5. 9.).

2) In Ermanglung von Eltern und Anverwandten ſollen ſolche von Großjährigen wenigſtens von zwei ehrlichen Zeugen geſchloſſen werden (Nr. 7.).

3) In Winkel, heimlich, betrüglich, in Rockenſtuben, bei Fenſtern, Tanz oder Kirchweihen eingegangene Eheverlöbniſſe ſind ungültig. (Nr. 7.).

4) Auf Winkelverſprechen kann ſelbſt bei hinzugekommenem Beiſchlafe nicht geklagt werden (Nr. 9.)

5) Kuppler und Kupplerinen, die zu ſolchen Verſprechen verleiten, ſind gebührender Strafe zu unterwerfen (Verordnung vom 3. Auguſt 1706.).

6) Knechte und Mägde ſollen die Kinder ihrer Dienſtherrn und Frauen zu heimlichen Eheverſprechen nicht verleiten (Nr. 6.).

7) Während beſtehender Ehe eingegangene Eheverlöbniſſe haben nach erfolgter Trennung der Ehe, ſey es nun durch Tod oder Scheidung, keine rechtliche Wirkung (Nr. 1.).

8) Frühzeitig übereilte Eheverſprechen geiſtlicher Kandidaten ſind verboten. (Geiſtliche Kandidaten=Ordnung §. 14 Heuber S. 174.)

9) Eheverſprechen mit Soldaten ſind ungültig (Nr. 8.). Hier haben die allgemeinen Vorſchriften bei dem bayeriſchen Militär Statt.

10) Unter mehreren gültigen Eheverſprechen hat das erſte den Vorzug.

11) Verlobte ſollen die prieſterliche Copulation nicht zu lange verſchieben. (Nr. 11.)

12) Vor der Ehe gepflogener Beiſchlaf iſt verboten. (Nr. 10.)

13) Die Parteien haben vermöge des Synodal=Ausſchreibens von 1738 und Verordnung vom 21. Febr. 1743 eben ſo wenig Macht die heimlichen als die öffentlichen Eheberedungen für ſich ſelbſt abzuthun. (Eine Beſtimmung, die durch die allgemeine Verordnung, daß Eheverlöbniſſe zur Competenz des weltlichen Richters gehören, hinwegfällt. Hiernach hat lediglich die Klage auf Erfüllung eines gültigen Eheverſprechens Statt, ungültige werden nicht beachtet, und den Parteien ſteht es frei, ohne Einmiſchung der Gerichte mit beiderſeitiger Einwilligung zu jeder Zeit von jenem wieder abzugehen.

§. 7.

3) Ehepfänder.

1) Ehepfänder des gemeinen Volkes ſollen in nicht mehr als einem ſilbernen Ringlein oder einem Gulden, höchſtens in einem Goldgulden oder Dukaten, oder auch in einem goldenen Ring beſtehen.

2) Von Edelſteinen, Perlen oder andern Koſtbarkeiten ſoll bei deren Verluſt einander nichts gegeben werden.

3) Vornehme Standesperſonen werden ermuntert, andere mit gutem Beiſpiele vorzugehen, und ſich mit einem beſetzten ihrem Stande gemäßen Trauring zu begnügen.

4) Außer Schwiegereltern oder Vormündern ſoll Niemand Brautſtücke geben.

5) Trinkgelder ins Haus, ſo ſich höchſtens auf 1 — 4 fl. belaufen, werden paſſirt.

6) Uebertreter dieſes Reglements werden mit 1 — 8 Reichsthaler beſtraft. a)

Es iſt dieß eine Polizey-Verordnung, ein Aufwandsgeſetz, welches außer Gebrauch gekommen zu ſeyn ſcheint, und deſſen Einhaltung nicht wohl controllirt werden kann.

§. 8.

4) Proclamationen und Eheeinſprüche.

1) Proclamationen oder Ausrufungen der Verlobten auf der Kanzel ſollen dreimal von 4 Wochen zu 4 Wochen geſchehen.

2) Sollen α) nur bis auf den erſten Adventsſonntage einſchließlich und
β) bis Lätare in der Paſſions-Zeit
vorgenommen werden. b)

3) Eheeinſprüche ſollen nicht Monate und Jahre hinausgezogen, ſondern binnen 4 Wochen vom Tage erlangter Kenntniß eingelegt werden (Eheartikel Nr. 13.)

4) Sollen binnen 4 Wochen nach erfolgter 2ten Proclamation geſchehen. (Nr. 5.)

5) Wer ſich erſt bei dem zweimaligen Ausrufe meldet, ſoll ohne die erheblichſten und zugleich zu erweiſenden Urſachen mit ſeinem Einſpruche nicht mehr gehört werden. (Nr. 1.)

6) Aus Rache, Neid, Bosheit und muthwilligen Aufzug gemachten Einſprüchen ſoll mit gehöriger Strafe begegnet werden. (Nr. 5.) c)

§. 9.

5) Eheverbote.

Ehen ſind
1) wegen zu naher Verwandtſchafts- Schwägerſchafts- oder Braut-Verhältniſſe mit verwandten Perſonen,
2) aus andern geſetzlichen Gründen
verboten.

---

a) Hochzeiten-, Kind-Tauf- und Trauer-Reglement vom 27. Nov. 1733. Tit. I. §. 4. — Heuber S. 237 und am Ende S. 252.

b) Synodal-Ausſchreibung vom Jahre 1767. Heuber S. 178.

c) Verordnung vom 21. Febr. 1743. Heuber S. 140 und 142.

§. 10.

Verbotene Grade.

α) Blutsverwandte, Stiefeltern und Stiefkinder.

1) Zwiſchen Perſonen in auf- und abſteigender Linie wird keine Ehe geſtattet. (Eheartikel Nr. 2.)

2) Gleiches Verbot tritt zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern ein. (ibid. Nr. 2).

3) Zwiſchen voll- und halbbürtigen Geſchwiſtern,

4) deren Kinder und Enkel, ſowie

5) zwiſchen Oheim, Großoheim, Nichte, Tante, Großtante und Neffen iſt die Ehe verboten. (ibid.)

§. 11.

β) Verſchwägerte Perſonen.

Alle die in den Eheartikeln Nr. 2 aufgezählten Perſonen ſind in dem allgemeinen Satze begriffen. In dem Grade, wo die Ehe zwiſchen Blutsverwandten verboten iſt, iſt ſolche auch in der Schwägerſchaft verboten.

Es ſoll daher keine Perſon zur Ehe nehmen

1) ſeines Weibs- oder Manns-Schweſter oder Bruder, noch derſelben Kinder,
2) ſeine Schwieger oder Schwehr,
3) ſeine Groß-Schwieger oder Groß-Schwehr,
4) ſeines Schwehrs-Schweſter oder Bruder,
5) ſeiner Schwieger-Schweſter oder Bruder,
6) ſeines Vaters- oder Mutter-Bruders Weib,
7) ſeines Vaters- oder Mutter-Schweſter Mann,
8) ſeiner Kinder oder Enkel, ſeiner Geſchwiſter, ſeiner Geſchwiſtrigt-Kinder oder Enkel hinterlaſſene Weiber oder Männer,
9) ſeines Stief-Sohns oder Enkel ſeiner Stieftochter oder Enkelin Weib oder Mann,
10) ſeines Vaters oder Sohns ſeiner Mutter oder Tochter Braut und Bräutigam, noch derſelben Vater oder Mutter,
11) ſeines Bruders oder
12) ſeiner Schweſter Braut oder Bräutigam.

§. 12.

γ) Brautverhältniſſe.

1) Soll Niemand ſeines Vaters oder Sohns Braut, ſeiner Mutter oder Tochter Bräutigam,

2) ſeines Bruders Braut, oder ſeiner Schweſter Bräutigam zur Ehe nehmen. (ibid. Nr. 2.) Heuber S. 138—139.

§. 13.

δ) Eheverbote aus andern als verwandtſchaftlichen Gründen.

1) Ehen mit Vormündern und deren Kindern ſind ohne obrigkeitliche Bewilligung und Einwilligung der Verwandten nicht geſtattet. a)

2) Perſonen von zu ungleichem Alter ſollen

α) nicht ohne Diſpenſation getraut werden;

β) bei dergleichen Geſuchen ſind jederzeit die Original-Taufſcheine beider Theile einzuſenden, die Kinderzahl, das beiderſeitige Vermögen, die Ehebedingniſſe und Kindervergleiche und dergleichen vorwaltende Umſtände der königl. Regierung vorzulegen. b)

3) Geſchiedene Perſonen dürfen vor erhaltener Erlaubniß zur Wiederverehelichung nicht getraut werden. c)

4) Perſonen, die mit einander Ehebruch begangen haben, dürfen durchaus nicht copulirt werden. d)

5) Bei Unteroffizieren und gemeinen Soldaten hat ohne Erlaubniß ihrer Kommandantſchaft keine Trauung Statt. e)

6) Handwerks-Geſellen ſind vor erlangtem Meiſterrechte nicht zu copuliren. f)

7) Schutzloſe, vagirende Leute ſollen nicht getraut werden. g) M. ſ. die allgemeinen bayeriſchen Verordnungen wegen Heirathslizenz und Anſäſſigmachung.

---

a) Ehenartikel Nr. 3. Heuber S. 139.

b) Verordnung vom 26. Jäner. 1775. Heuber S. 178.

c) Verordnung vom 3. July 1782.

d) Synodal-Ausſchreiben 1753 und 1758. Heuber S. 177.

e) Verordnung vom 11. Sept. 1702. — Hier haben die allgemeinen Verordnungen wegen des bayeriſchen Militärs Statt.

f) Verordnung vom 3. Nov. 1734.

g) Synodal-Ausſchreiben 1751. Heuber S. 177.

8) In Wittibſtand befindliche Perſonen dürfen nicht vor Regulirung des Voraus ihrer Kinder (§. 69) getraut werden. a)

§. 14.
6) Ehedispenſationen.

1) Diſpenſationen wegen zu naher Verwandtſchaft haben nur bei dem §. 8 sub Nro. 4 und 5 aufgeführten und in gleichem Grade ſtehenden Perſonen Statt.

2) Diſpenſations-Geſuche im verbotenen Grade ſollen nach einem genealogiſchen Stammbaume bei der Regierung angebracht werden.

3) Diſpenſationen für den geſchiedenen ſchuldigen Theil zur Wiederverehelichung müſſen bei der Regierung nachgeſucht werden, der es freigeſtellt iſt, das Gutachten des Conſiſtoriums einzuholen. b)

4) Die Diſpenſations-Geſuche wegen verbotener Verwandtſchaftsgrade und wegen Erlaſſung der Proclamationen ſind gegenwärtig an das Miniſterium des Innern, Kirchen-Section, als General-Conſiſtorium, zu richten, welchem zuſtehet, Anträge wegen zu ertheilenden Diſpenſationen von den in der Kirchenordnungen beſtimmten Vorſchriften bei dem Miniſterium zu machen. c)

§. 15.
7) Ehevollzug.

1) Die wirkliche Ehevollziehung geſchieht durch kirchliche Trauung. Nach deren Beendigung treten alle Wirkungen der Ehe ein.

2) Trauungen können

α) noch die Woche nach dem 2ten Advent, und die Woche nach Lätare in der Paſſionszeit vorgenommen,

β) die Hochzeit ſoll jedoch ohne Spielleute gehalten werden. d)

---

a) Verordnung vom 24. Mai 1775.

b) Hofraths-Ordnung v. J. 1730. Heuber S. 12 und Eheartikel. Heuber S. 141 — 143.

c) Verordnung v. 8. Sept. 1809. Rggsbl. S. 1510. — 26. Auguſt. Rggsbl. S. 707. 26. Mai 1818. Geſ.-Bl. 1818. S. 442. §. 11 und 19.

d) Synodal-Ausſchreiben 1767. Heuber S. 178.

§. 16.

ε) Auswärts getraute Perſonen.

Perſonen die ſich ohne vorgängige Erlaubniß auswärts haben trauen laſſen, ſoll

α) weder Bürgerrecht, noch Schutz ertheilt werden, und

β) dieſelben, wo ſie bereits ſolchen erlangt haben mit ſchweren Geld=, Gefängniß=Strafen oder Landes-Verweiſung beſtraft werden. a)

§. 17.

B. Güterſtände der Eheleute.

1) Das Ansbacher=Recht legt die Eintheilung in bedingte und unbedingte Ehen zu Grunde. b)

2) Es kennt die Gütergemeinſchaft, wo die Eheleute auf Gut und Blut mit einander zuſammenheirathen, enthält aber keine näheren Beſtimmungen hierüber, deren Erlaſſung die Vormundſchafts=Ordnung vom 19. April 1790 ſich vorbehält.

3) Es kennt die Errungenſchaft, von deren Vertheilung die erwähnte Vormundſchafts=Ordnung handelt. c)

4) Es kennt das Dotalſyſtem, indem es von den Vorzügen des Heirathguts und dem Beweiſe des Einbringens deſſelben handelt.

5) Es enthält mehrere Beſtimmungen über die Contracte, Schulden, Bürgſchaften und Veräußerung der Eheleute.

6) Es ſtellt eine eigene Inteſtaterbfolge auf, worin das Erbrecht des überlebenden Ehegatten eine vorzügliche Rolle ſpielt.

7) Es hat einige Verordnungen über die Eheſcheidung.

8) Es verordnet, was im Wittibſtande Rechtens, und wie es

9) bei Schreitung zur zweiten und ferneren Ehe gehalten werden ſoll.

---

a) Verordnung vom 22. Oktober 1749. Heuber S. 141.— Auch hier haben die allgemeinen bayeriſchen Verordnungen Statt.

b) Amtsordnung Tit. XII. und XIII. und deren Erläuterung, Heuber S. 5 und 15.

c) Vormundſchaftsordnung vom 19. April 1790. Art. IV.

I. Von bedingten Ehen.

§. 18.

1) Eheverträge.

1) Bedingte Ehen ſind vorhanden, wenn über das beiderſeitige Vermögen, und die künftige Beerbung der Eheleute, beſondere Verträge errichtet worden ſind.

2) Bei bedingten Ehen hat es lediglich bei den errichteten Eheverträgen ſein Bewenden.

3) Zu den Eheverträgen von Kindern, die noch unter elterlicher Gewalt ſtehen, wird die Einwilligung der Eltern, zu denen der Minderjährigen die Einwilligung der nächſten Anverwandten oder Vormünder erfordert.

4) Gerichtlich müſſen ſolche errichtet werden

α) bei Eingehung der Gütergemeinſchaft oder bei Gut- und Blut-Zuſammenheirathen;

β) bei Erbverzichten der Eltern;

γ) bei anderweiten Heirathen der Eltern und vorhandenen Kindern voriger Ehe. a)

5) Das Edict über die Siegelmäßigkeit fordert bei Unſiegelmäßigen gerichtliche Errichtung der Eheverträge. b)

6) Wo die Particular-Rechte wie die Ansbachiſchen aus beſondern Gründen wie Nr. 4 die Errichtung gerichtlicher Eheverträge erfordern, fällt das Vorrecht der Siegelmäßigen, ihre Ehepacten außergerichtlich zu errichten, hinweg.

§. 19.

2) Verſchiedene Arten der Verabredung.

Die Ehegatten können unter ſich

α) das Dotalſyſtem oder

β) die Gütergemeinſchaft mit oder ohne Vorbehalt verabreden.

γ) Gewöhnlich wird die Erbfolge des überlebenden Ehegatten mit Rückfall oder Vorbehalt feſtgeſetzt.

---

a) Amtsordnung v. 1668. Tit. XIII. §. 1 u. 2. Erläuterung derſelben v. 4. Aug. 1690. Heuber S. 11, 15, u. 17. Verordnung v. 10. März 1699 v. Luz a. a. O. §. 22 u. 23.

b) Edict über die Siegelmäßigkeit v. 26. May 1818. §. 2.

δ) In Rückſicht der Errungenſchaft treten die in dem Ansbachiſchen Rechte enthaltenen geſetzlichen Vorſchriften ein.

ε) Bei wechſelſeitigen Erbverträgen und Teſtamenten hat ſubſidiariſch das Preuß. Landrecht Statt. a)

§. 20.

3) Gütergemeinſchaft.

1) Ehegatten können unter ſich die ausdrückliche Gütergemeinſchaft eingehen, oder das unzertrennliche Eigenthum des beiderſeitigen ſämmtlichen Vermögens der Eheleute, begründen.

2) In Ermanglung näherer Beſtimmungen des Ansbachiſchen Rechts tritt das Preußiſche Landrecht ein. b)

3) Keinem der Ehegatten ſteht bei eingegangener Gütergemeinſchaft das freie Diſpoſitions-Recht über ſein Vermögen weder mittelſt Handlungen unter den Lebendigen, noch von Todeswegen zu.

4) Es ſey denn, der eine oder andere Theil habe ſich einen beſtimmten Theil deſſelben zur freien Verfügung hierüber vorbehalten.

5) Heirathen auf Gut und Blut geben ohne förmlichen Verzicht der Aſcendenten (§. 22) den überlebenden Ehegatten noch kein ausſchließliches Erbrecht c) und ſein Erbrecht regulirt ſich in Ermanglung letztwilliger Verfügung nach den Beſtimmungen der Inteſtat-Erbfolge (§. 104.)

§. 21.

4) Erbfolge mit Rückfall.

1) Gewöhnlich werden die Ehepacten dahin geſchloſſen, daß dem überlebenden Ehegatten bei kinderloſer Ehe die Hinterlaſſenſchaft des Verſtorbenen verbleiben und der überlebende Ehegatte an die Geſchwiſter oder nächſte Verwandte des Verſtorbenen einen gewiſſen Theil oder eine beſtimmte Geldſumme als Rückfall hinausbezahlen ſoll. d)

2) Ein ſolcher Erbvertrag muß gerichtlich errichtet werden. e)

---

a) Preuß. L. R. Th. II. Tit. I. §. 439 u. f. §. 481 u. f.

b) Preuß. L. R. Th. II. Tit. I. §. 360 u. ſqq.

c) Verordnung vom 4. Auguſt 1690. Heuber S. 15.

d) Weise de pactis successoriis ac dotalibus 1783 Sect. IV. §. 1 p. 51. v. Lutz Inteſtaterbfolge. §. 61.

e) Ausſchreiben vom 4. Auguſt 1690.

3) Müſſen die Geſchwiſter denſelben als Mitkontrahenten ausdrücklich beigetreten ſeyn, außerdem iſt ein ſolcher nur als einſeitige letztwillige Willens-Verordung zu betrachten. a)

4) Zu Vorbeugung aller künftigen Streitigkeiten iſt den Kontrahenten die genaueſte Beſtimmung aller Fälle und Punkte anzurathen.

§. 22.

5) Verzicht der Aſcendenten.

1) Soll eine ſolche Eheberedung zum Nachtheile der Aſcendenten gültig ſeyn, ſo müſſen dieſelben darauf fömlich verzichten.

2) Ein ſolcher Verzicht muß

α) gerichtlich,

β) nach vorhergängiger Belehrung ihres Erbrechts,

γ) mittelſt Handgelöbniſſes an Eides Statt,

δ) zu Protokoll unter Bemerkung aller Anweſenden genommen,

ε) das Protokoll den verzichtenden Eltern und ſämmtlichen Intereſſenten vorgeleſen und von ihnen durch eigenhändige Unterſchrift beſtätigt werden; auch ſoll

ζ) den dabei intereſſirten Theilen eine Abſchrift hiervon mitgetheilt werden.

3) Ohne dieſe Förmlichkeiten iſt

α) der Rückfall in Rückſicht der Aſcendenten ungültig, ſelbſt dann, wenn gleich

β) derſelbe im Heiraths-Vertrage bemerkt, dieſer von den Eltern eigenhändig unterſchrieben und die Verlobten Gut und Blut zuſammengeheirathet und ſich die Eltern alles Erbrechtes begeben hätten, und ſie treten

γ) im Falle des Verſterbens der Ehegatten in ihr Inteſtat-Erbfolge-Recht ein. b)

4) Dagegen bleibt der Rückfall, wenn die Aſcendenten inzwiſchen verſtorben ſind, in Rückſicht der Geſchwiſter aufrecht beſtehen. Denn die Abſicht der Kontrahenten, daß ein Theil des Vermögens wieder an die Familie der Verſtorbenen zurückfalle, bleibt immer dieſelbe. c)

---

a) Preuß.-Landrecht Th. I. Tit. 12. §. 646.

b) Amtsordnung. Erläuterung Tit. XII. und XIII. v. 4. Aug. 1690. Heuber S. 15.

c) v. Luz a. a. O. §. 61.

§. 23.

β) Anheirathung des ganzen Vermögens mit Vorbehalt.

Hat ein Ehegatte den andern durch Vertrag in ſein geſammtes Vermögen zum Erben eingeſetzt, jedoch ſich hiervon einen Theil (ein Stück Feld oder eine beſtimmte Summe) zur freien Verfügung vorbehalten, ſo fällt dieſer Theil dem überlebenden Ehegatten zu, auch wenn der Verſtorbene darüber keine Verfügung getroffen hätte. a)

§. 24.

γ) Anheirathung eines beſtimmten Vermögens-Antheils.

Hat dagegen ein Ehegatte nicht das ganze Vermögen unter Vorbehalt eines gewiſſen Theiles ſeinem Ehegatten, ſondern nur einen gewiſſen beſtimmten Theil ſeines eigenen Vermögens als ausdrückliches Heirathsgut oder als Gegenvermächtniß angeheirathet: dann gehört ihm

α) ohne alle weitere Reſervation ſein übriges ganzes Vermögens eigenthümlich,

β) der überlebende Ehegatte erbt nichts als das ihm verſprochene Heirathsgut oder Gegenvermächtniß,

γ) oder den ihm ſonſt verſprochenen Theil und

δ) der übrige Nachlaß fällt den Inteſtaterben zu.

Mit Recht warnt daher Luz die Parteien und die Gerichte, welche ſolche Eheberedungen aufnehmen, bei Abfaſſung derſelben dieſe beiden Fälle nicht zu verwechſeln, ſondern wohl auseinander zu ſetzen. b)

§. 25.

δ) Dotalſyſtem mit Errungenſchaft.

Wo weder Gütergemeinſchaft noch wechſelſeitige Erbfolge mit oder ohne Rückfall, ſondern bloß über das Einbringen der Frau oder das Heirathsgut Verabredungen in den Ehepacten getroffen wurden, da tritt nach dem Ansbachiſchen Rechte das mit der Errungenſchaft verbundene Dotalſyſtem ein.

§. 26.

α) Gewinn des Heirathsgutes.

1) Das Heirathsgut kann auch mit Einwilligung der Eltern dem überlebenden Manne überlaſſen werden. c)

---

a) Ausſchreiben vom 13. Febr. 1699.

b) v. Luz a. a. O. §. 64 und 65.

c) Amtsordnung. Erläuterung. Heuber S. 17.

2) Dieſe Einwilligung muß in Hinſicht der Eltern unter den oben bei Erbverträgen und Rückfall (§. 22) vorgeſchriebenen Förmlichkeiten geſchehen.

3) Jede Unterlaſſung macht den Vertrag bloß in Hinſicht der Eltern ungültig.

§. 27.

β) Vorzugrecht des Heirathsgutes.

Das Heirathsgut, oder das, was die Frau dem Manne vor oder während der Ehe erweislich eingebracht hat, kommt nach Ansbachiſchem Rechte in die 2te Klaſſe a), nach dem neuen allgemeinen Prioritäts-Geſetze, wenn daſſelbe nicht in das Hypothekenbuch eingetragen iſt, in die 4te Klaſſe Nr. 3. b)

γ) Beweis des Einbringens.

§. 28.

αα) Durch Heirathsbrief.

Der Heirathsbrief beweiſet an und für ſich die Illation des Heirathsgutes nicht, wo

α) nicht der wirklichen Auszahlung darin Meldung geſchieht, oder

β) eine von den Eheleuten mit unterſchriebene Quittung dem Heirathsbriefe mit angefügt iſt. c)

§. 29.

ββ) Bekenntniß des Mannes.

1) Das Bekenntniß des Ehemannes vor erregtem Konkurſe liefert hinlänglichen Beweis der Illation des Heirathsgutes.

2) Nach erregtem Konkurſe iſt demſelben nicht ſchlechterdings Glauben beizumeſſen, ſondern auf die Umſtände zu ſehen, die es unterſtützen.

3) Verdächtig iſt es wenn die Frau nicht gehöriger Weiſe darthun kann, daß ſie von ihren Eltern, Freunden, erſten Ehemanne oder ſonſt woher ein ziemliches Vermögen erlangt habe. d)

---

a) Ansb. Conc. Ordnung Kl. II. Nr. 3. Heuber S. 109.

b) Prioritäts-Ordnung für das Königreich Bayern v. 1. Jänner 1822. (§. 23) Geſetzbl. f. d. Jahr 1822. S. 115.

c) Ansb.-Concursordnung §. 12. Heuber a. a. O. S. 105.

d) Ansb.-Conc.-Ordnung §. 10. und 11. Heuber a. a. O. S. 104.

§. 30.

γγ) Erfüllungseid.

Kann ſie dieſen Beweis liefern, ſo iſt die Illation zur Hälfte bewieſen, und hat, wenn keine gegentheilige Vermuthungen entgegenſtehen, der Ergänzungseid Statt. a)

§. 31.

δδ) Gegenwärtiges Recht.

Die bayeriſche Prioritäts-Ordnung §. 30 läßt es in Rückſicht des Eingebrachten bei den bisher geſetzlichen Beſtimmungen in den einzelnen Gebietstheilen des Königreichs.

Nach den Patenten vom 3. July und 29. November 1795 tritt in Hinſicht der Illation das Preußiſche Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 260 ein, der aber nichts anders enthält, als daß zum Beweiſe der geſchehenen Einbringung gegen die Gläubiger des Mannes die Quittung deſſelben allein nicht hinreichend ſey.

Auch ſieht die Preußiſche Gerichts-Ordnung das bei dem Hypotheken-Amte abgelegte eheherrliche Zugeſtändniß des von der Ehefrau demſelben angegebenen Einbringens als ein bloßes auſſergerichtliches Geſtändniß an. b)

Der von dem Ansbachiſchen Rechte genannte Unterſchied zwiſchen dem vor und nach ausgebrochenem Konkurſe gemachten Geſtändniſſe des Ehemannes fällt daher nach dem Preuß. L. R. hinweg. Auch hat das königl. Oberappellations-Gericht in einem Erkenntniſſe vom 5. Jänner 1830 die Beſtimmungen der Ansbachiſchen Concurs-Ordnung in Hinſicht der Illation des Heirathsgutes als nicht mehr anwendbar erklärt.

§. 32.

δ) Verluſt der Vorzugsrechte des Heirathsgutes.

Das Vorzugs-Recht des Heirathsgutes hat nicht Statt und geht verloren

---

a) Ansb.-Conc. Ordn. §. 11. Heuber a. a. O. S. 104.

b) Preuß.-G. O. Cap. 11. §. 1. St. 5—7 man vergl. das Hyp.-Geſetz und §. 415 Tit. 20 Th. I. des Pr. L. R.

Blätter für Rechtsanwendung zunächſt in Bayern herausgegeben von Dr. Joh. Ad. Seuffert und Dr. Chriſtian Karl Glück. A. G. Räthen, Erlangen bei J. J. Palm. II. Band. S. 116.

1) in allen den Fällen wo die Frau für die Schulden des Mannes zu haften hat, (§. 35)

2) wenn ſie wiſſentlich einen liederlichen zum Haushalten untüchtigen und verſchwenderiſchen oder mit Schulden bereits öffentlich beladenen Mann geheirathet hat;

3) wenn ſie überführt werden kann, daß ſie ſelbſt zum Verderben geholfen;

4) wenn ſie ſieht, daß des Mannes Vermögen ins Abnehmen kommt, und ſie für die Sicherheit ihres Eingebrachten nicht zeitig gewacht hat;

5) wenn ſie daran hinderlich iſt, daß durch zeitige Veräußerung eines oder des anderen Feldſtückes und Bezahlung der Schulden der Mann von dem völligen Untergange gerettet werde. a)

§. 33.

9) Errungenſchaft.

α) Was darunter begriffen.

1) Das nach Abzug des erweislich Eingebrachten übrige Vermögen wird als Errungenſchaft vermuthet. b)

2) Ausgenommen ſind hievon

α) Erbſchaften und Vermächtniſſe, welche während der Ehe einem Ehegatten zufallen, ſo wie

β) Geſchenke die auf einer bloßen Freigebigkeit beruhen. c)

3) Dagegen gehören

α) alle anderen Glücksfälle, ſo wie

β) alle Nutzungen

von dem dem Ehegatten eigenthümlich zuſtehenden Vermögen zum gemeinſchaftlichen Erwerbe. d)

4) Die im Preußiſchen Rechte vorgeſchriebenen Zubringens-Inventarien e) ſind weder durch das Provinzial-Recht vorgeſchrieben, noch durch das Herkommen eingeführt. f)

---

a) Conc. Ordn. vom 20. April 1731. Heuber S. 147.

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 401.

c) Pr. L. R. a. a. O. §. 402 — 405.

d) ibidem.

e) Pr. L. R. l. cit, §. 397.

f) v. Luz Inteſtaterbfolge §. 24.

§. 34.

β) Was deshalb Rechtens.

1) Die Errungenſchaft geht in gleiche Theile und

2) iſt auf Gewinn und Verluſt gerichtet, —

3) Sie kommt erſt

α) bei Ausmittlung des Vater= und Mutterguts (§. 53) und

β) der Erbfolge des überlebenden Ehegatten mit den Kindern und Aſcendenten (§. 101 und 107) zur Sprache, und

4) bei ausdrücklicher Gütergemeinſchaft und wechſelſeitiger Erbfolge nicht in Betrachtung.

5) Als Grund dieſer Theilung führt das Ausſchreiben vom 22ten November 1708 an, daß während der Ehe die Erwerbung des Vermögens dem Manne, dann die Erhaltung deſſelben der Frau zugeſchrieben werden, und beide Eheleute in Freud und Leid beiſammenhalten und Rechenſchaft von dem Vermögen zu geben hätten.

§. 35.

γ) Verzicht auf die Errungenſchaft.

1) Die Frau kann auf die Gemeinſchaft der Errungenſchaft

α) ſowohl während der Ehe, als

β) nach Trennung derſelben durch den Tod

verzichten.

2) Sie hat hierbei bloß die Schulden zu zahlen, für welche ſie nach dem Geſetze (§. 35.) verhaftet iſt.

3) Der Ehemann dagegen kann nicht auf die Gemeinſchaft der Errungenſchaft verzichten.

Die Onolzbachiſche Concursordnung weiſet die Frau an, bei Abnahme des Vermögens ihres Ehemannes ihr Vermögen noch zeitig zu retten. a) Der Verzicht auf die Errungenſchaft gibt ihr hiezu ein Mittel, deſſen ſie ſich ſowohl während der Ehe als nach dem Tod des Mannes bedienen, und ihr Vermögen retten kann. Der Concurs wird zwar öfters dadurch unvermeidlich, aus welchem jedoch die Ehefrau ihre Illaten nach den geſetzlichen Beſtimmungen, in ſo weit ſie nicht für die Schulden des Mannes verhaftet iſt, unverkürzt zurück erhält. Auch das Preußiſche Recht gibt, wenn ein Ehegatte verſchuldet iſt, und kein Vermögen in

---

a) Concursordn. S. 19 — 22. Heuber S. 147. Nr. 6.

die Ehe gebracht hat, dem andern das Recht, binnen zwei Jahre auf die Errungenſchaft zu verzichten. a)

Der Verzicht des Ehemannes auf die Errungenſchaft würde dagegen lediglich zu Gunſten der Frau und zum offenbaren Nachtheile der Gläubiger gereichen. Der Geſetzgeber hatte aber bei dem Verzichte auf die Errungenſchaft nur die Erhaltung des Heirathsguts, die Abwendung des Schadens für die Frau, nicht aber deren Gewinn zum Schaden der Gläubiger zur Abſicht; weßhalb auch das Ansbachiſche Recht dem Manne dieſe Verzichtleiſtung nirgends geſtattet. b)

II. Unbedingte Ehen.

§. 36.
1) Geſetzlicher Güterſtand.

1) Sind keine Ehepakten, Eheberedungen oder Heirathsbriefe vorhanden, ſo tritt der geſetzliche Güterſtand ein.

2) Dieſer iſt nicht die Gütergemeinſchaft, ſondern die gemeinſchaftliche Errungenſchaft nach den deshalb bereits bei dem Dotalrechte ſo eben (§. 33 u. f.) vorgetragenen geſetzlichen Beſtimmungen.

§. 37.
2) Nähere Erörterungen.

Ob nach dem Ansbachiſchen Rechte die Gütergemeinſchaft oder der Güterſtand der Errungenſchaft Statt habe, hierüber ſind die Schriftſteller ſelbſt unter ſich uneinig.

Ebenſo zweifelhaft iſt der Gerichtsgebrauch. Schott c) und Siebenkäs d) nehmen die allgemeine Gütergemeinſchaft nur mit einigen abweichenden Wirkungen als geſetzlichen Güterſtand des Fürſtenthums Ansbach an.

Hoffmann e) Gmelin f) und Luz g) haben ſich für den Güterſtand der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft ausgeſprochen.

---

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 410 u. 421. vergl. mit §. 392 u. 420.
b) v. Luz a. a. O. §. 32. S. 64.
c) Schott resp. Maier sist. collat jur. communis et patrii onoldini de successione ab intestato. Ellangen 1783.
d) Siebenkäs Beiträge zum deutſchen Rechte. Th. IV. n. V.
e) Hofmann deutſches Eherecht Hauptſt. XXII. §. 183. S. 484. und §. 180. S. 477.
f) Gmelin Ordnung der Gläubiger, Frankfurt und Leipzig 1783. Kap. III. §. 5. S. 183 not. 1.
g) v. Luz Inteſtat-Erbfolge nach den Provinzial-Rechten des Fürſtenthums Anbach. Nürnberg 1793. §. 7 — 17. S. 19 — 47.

§. 38.

α) Gründe für die Güter-Gemeinſchaft.

Das Ansbachiſche Recht kennt

1) die Heirathen auf Gut und Blut, ein Ausdruck, wodurch die allgemeine Gütergemeinſchaft bezeichnet wird.

2) Erbt der überlebende Ehegatte den Verſtorbenen, wenn weder Deſcendenten noch Aſcendenten vorhanden ſind, mit Ausſchluß aller Seitenverwandten. Eine ſolche Ausſchließung läßt ſich aber ohne Güter-Gemeinſchaft nicht denken.

3) Erhält der überlebende Ehegatte den Vorbehalt, ſelbſt wenn der Verſtorbene nicht darüber verfügt hat.

4) Wird der Gewinn oder die Errungenſchaft ohne Rückſicht des Eingebrachten gleichheitlich und nicht ungleichheitlich vertheilt.

5) Spricht das Herkommen für die Gütergemeinſchaft.

6) Wird nach einem beſondern Bericht des ehemaligen Stadtvogtei-Amtes Gunzenhauſen vom 2ten Mai 1774 ausdrücklich bezeugt, daß im dortigen Amts-Bezirke bei Ermanglung beſonderer Eheverträge die Heirathen auf Gut Blut angenommen würden, wonach auch der Vorzug der Illaten in dem Concurſe hinwegfiele.

§. 39.

β) Gründe für die Errungenſchaft.

1. Dabei fehlt es aber an dem allgemeinen Charakter der Gütergemeinſchaft, dem **unzertrennten** Eigenthume des Vermögens, wie ſolches

1) aus der Art der Abtheilung der Verlaſſenſchaft zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen geſetzlichen Miterben, ſelbſt bei Eheſcheidungen nach dem Edicte vom 6ten Mai 1779, der Theilung der Errungenſchaft erwähnt wird, und der Herausziehung des Eingebrachten erhellet.

2) Ebenſo wird bei Schreitung zur 2ten Ehe von zugebrachtem, ererbtem, errungenem und gewonnenem Gute geſprochen, a) und

3) durch das Ausſchreiben vom 27ten November 1708, ſowie die neue Vormunds-Ordnung vom 19ten April 1790 die eine Hälfte der Errungenſchaft dem hinterbliebenen Ehegatten zu erkannt, die andere nebſt dem Eingebrachten des Verſtorbenen un-

---

a) Amtsordnung von 1608. Tit. XIII. §. 2. S. 54 und 55.

ter den hinterbliebenen Ehegatten und deſſen Kindern voriger Ehe gleichheitlich vertheilt. a)

4) Wird das Nichtvorhandenſeyn der Gütergemeinſchaft durch das der Frau in Rückſicht des Heirathsgutes zugeſtandenen Vorzugsrecht, und

5) ihre Nichthaftung für die Schulden des Mannes, ſowie der Verzicht der Beamten-Frauen auf ihre weiblichen Rechte b) beſtätigt.

6) Iſt von dem Herkommen der Gütergemeinſchaft keine Spur in der Ansbachiſchen Geſetzgebung zu finden.

7) Erklären ſich die Verordnungen vom 4ten Auguſt 1690, 13ten Februar 1699 und 30ten März 1714 vielmehr dagegen und erklärt die Erläuterung der Amtsordnung vom 4ten Auguſt 1690 ausdrücklich, daß Heirathen auf Gut und Blut nicht zum Nachtheile der elterlichen Erbfolge die Gütergemeinſchaft zur Folge hätten. c)

8) Liegt gleichheitliche Theilung der Errungenſchaft in der Natur derſelben, und iſt

9) daß ausſchließliche Recht des überlebenden Ehegatten in das ganze Vermögen des Verſtorbenen vielmehr eine von dem Güterſtande der Errungenſchaft abweichende als eine aus der Gütergemeinſchaft fließende Folge zu betrachten.

Aus dieſen Gründen iſt nach dem gegenwärtigen Rechte offenbar nicht der Güterſtand der Gütergemeinſchaft, ſondern vielmehr ein anomaler Güterſtand der Errungenſchaft vorhanden, und man kann es dahin geſtellt ſeyn laſſen, ob nicht die deutſche Gütergemeinſchaft urſprünglich vorhanden geweſen, und ſich in der Folge durch Vermiſchung des Deutſchen und Römiſchen Rechts der gegenwärtige Güterſtand des Ansbachiſchen Rechts gebildet habe.

§. 40.

III. Güterſtand bei verändertem Wohnort.

Oefters verlaſſen die Ehegatten ihren erſten Wohnort und wählen ſich einen andern, in dem ein von dem Rechte des Erſten

---

a) Ausſchreiben vom 27. Novbr. 1708 und Vormundſchafts-Ordnung vom 19. April 1790. S. 9 und 10.

b) Ausſchreiben vom 7. Septbr. 1769 Heuber a. a. O. S. 56.

c) Heuber a. a. O. S. 15.

verſchiedenes Recht Statt hat. Welches von dieſen beiden Rechten hat nun in Rückſicht des überlebenden Ehegatten den Vorzug?

Das Ansbacher-Recht entſcheidet hierüber nicht, die Entſcheidung iſt daher aus dem Preußiſchen Landrechte zu entnehmen. Nach demſelben hat.

1) wo Gütergemeinſchaft, es ſey nun ausdrücklich eingegangene oder ſtillſchweigende, durch Provinzial- und Statutar-Rechte begründete, unter den Ehegatten vorhanden iſt, in Rückſicht der Erbfolge des überlebenden Ehegatten das Recht des Wohnortes Statt a.)

2) Haben die Eheleute ihren Wohnſitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinſchaft obwaltet, an einen andern Ort, wo dieſelbe Statt findet, verlegt, ſo müſſen alle an dieſem letzteren Orte vorgenommene Handlungen in Beziehung auf einen Dritten nach den Rechten der Gütergemeinſchaft beurtheilt werden.

3) Wo keine Gütergemeinſchaft vorhanden iſt, entſcheidet die Wahl des überlebenden Ehegatten zwiſchen den Rechten des erſten und dem Rechte des letzten Wohnortes des Verſtorbenen. b)

4) Hat er gewählt, ſo muß er ſich auch alle die einzelnen Beſtimmungen des gewählten Rechtes gefallen laſſen, jedoch tritt bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe das Recht ein, wo er ſeinen Wohnſitz hat.

C. Rechte während der Ehe in Rückſicht der Contracte und Gutsveräußerungen.

§. 41.

1) Verordnungen, die Einwilligung der Frau bei Veräußerung von Immobilien betreffend.

1) Der nach dem Ansbacher-Rechte geſetzliche Güterſtand der Errungenſchaft benimmt dem Manne das Recht nicht über ſein Eingebrachtes zu verfügen c), und er kann daher

α) ohne Einwilligung der Frau ſeine in die Ehe gebrachten Immobilien und Vermögen, wenn ſolches nicht zur Wiederlage dient, veräußern und verpfänden,

---

a) Preuß. L. R. Th. II. Tit. I. §. 350 — 352.

b) Preuß. L. R. Th. II. Tit. I. §. 498. v. Lutz, Inteſtaterbfolge §. 66.

c) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 263. Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 312.

β) die Immobilien der Frau kann er ohne ihre Einwilligung weder veräußern noch verpfänden.

2) Die Frau iſt dagegen, wie bei dem reinen Dotalſyſteme

α) bei Veräußerung ihres in die Ehe gebrachten Gutes an die Einwilligung des Mannes gebunden.

β) Ueber ihr Receptizgut kann ſie ohne deſſen Einwilligung nach Gefallen verfügen,

γ) auch bleiben ihr bei herbeigeführter Vermögens-Abnahmen alle rechtszuſtändigen Mittel vorbehalten.

3) Können die Ehefrauen die von ihren Männern ohne Argliſt und Betrug geſchloſſene Kontrakte nur dann anfechten, wenn beide Eheleute dadurch an ihrem Vermögen merklich verkürzt werden. a)

4) Bei vorhandener Gütergemeinſchaft iſt der Mann an die Einwilligung der Frau gebunden.

§. 42.

α) Ansbachiſche Geſetze.

Das Ansbachiſche Recht enthält hierüber folgende Verordnungen, die wir in chronologiſcher Ordnung zuſammenſtellen.

1) Die Ansbacher Amtsordnung vom 4ten April 1608 verlangt Tit. XVI. und XIX. lediglich gerichtliche Protokollirung der Kaufverträge und Siegelung der Hypotheken-Urkunden, ohne der Einwilligung der Frau zu erwähnen.

2) Die Ansbacher Civil-Taxordnung vom 1ten Novbr. 1729 beſtimmt: „Nicht minder ſollen auch die Weiber von der Männer Unterpfands-Verſchreibungen Wiſſenſchaft haben, und ihren Conſens dazu geben, auch nach vorgängiger gerichtlicher Auslegung ihrer Freiheiten, daß ſie nämlich ſonſt nicht gehalten ſeyen, weder für ihren Ehemann, noch einen andern gut zu ſagen, als wenn ſie vorhero ſothaner Freiheit gerichtlich renunciren, ſelbiger vor Gericht begeben, und ſich mit verſchreiben, damit der Rechte nicht kundige Contrahenten und Creditores bei einem ſich ereignenden Concurs durch Vorſchützung ſothaner weiblicher Freiheiten und Prärogativen um das Ihrige nicht gebracht werden mögen.“

3) Die Ansbacher-Concurs-Ordnung vom 8. Oktober 1731 drückt bloß das Vorzugsrecht der Frau in Rückſicht ihres Eingebrachten, ſo wie den Verluſt aus, wenn ſie ſich desſelben begeben

---

a) Verordn. v. 4. Apr. 1759 Heuber S. 148 und 149.

hätten, und ſchreibt die bei dem Verzichte der Frau zu beobachtenden Förmlichkeiten vor.

4) Nach der Verordnung vom 23ten Juli 1734 ſollen α) die Eheweiber bei Kauftauſch und dergleichen Handlungen und Kontrakten ſowohl als bei Schuldverſchreibungen die Kaufbriefe, Obligationen und dergleichen Urkunden nach vorheriger Belehrung ihrer Rechtswohlthat nebſt ihren Beiſtänden unterſchreiben und β) die Beamten für den widrigen Fall daraus entſtehenden Schaden haften.

5) Nach der Verordnung vom 12ten April 1737 wird deren Einwilligung bei den Gutsverkäufen des Mannes, wenn der Kauf gültig ſeyn ſoll, erfordert.

6) Die Ansbacher = Juden = Verordnung vom 20ten März 1737 erfordert die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung der Frauen bei Kontrakten ihrer Männer mit Juden über unbewegliche Güter.

7) Gehört hieher die bereits §. 41. Nr. 2. angeführte Verordnung vom 4ten April 1759.

8) Die Verordnung vom 31ten Auguſt 1789 enthält die Beſtimmung, daß von nun an kein über Häuſer und andere unbewegliche Güter geſchloſſene Kaufs- und Verkaufs-Händel eher ſeine Giltigkeit erlangen ſoll, als bis ſolcher bei dem Amte, wohin das Grundſtück gehört, auch die daſelbſt zu machende Anzeige von dem eingegangenen Kontracte ordentlich protokollirt, und das hierüber abzuhaltende Protokoll von den beiden Kontrahenten und deren Eheweiber mit wechſelſeitiger Einwilligung freiwillig unterſchrieben ſeyn wird, außerdem bei eines oder des andern Theils Reufälligkeit ein ſolcher Kontract niemals eine rechtliche Verbindlichkeit erlangen, ſondern wegen Mangels jener geſetzlichen Vorſchrift jeder Zeit für null und nichtig zu erkennen ſeyn ſoll.

§. 43.

β) Nähere Erörterung derſelben.

Die erſte Verordnung erwähnt der Einwilligung der Ehefrauen nicht, die zweite ſpricht bloß die Ungültigkeit der Verträge bei mangelnder Verzichtleiſtung der Ehefrauen, in ſo ferne ſolche dabei betheiligt ſind, aus, ſowie die dritte die Förmlichkeiten einer ſolchen Verzichtleiſtung vorſchreibt.

Die vierte ſcheint in eben dem Sinne erklärt werden zu müſſen. Der fünften wird ihre Exiſtenz bezweifelt, indem ſie

nicht habe aufgefunden werden können, die Verordnung vom 31ten Auguſt 1789 ſich nicht auf ſolche, ſondern lediglich auf die vom 23ten Juli 1734 berufe und erſt von nun an die Einwilligung der Ehefrauen bei Gutsveräußerung erfordert.

Die ſechſte Verordnung iſt bloß ein Ausnahms-Geſetz zur Steuer des Juden-Wuchers.

Die ſiebente Verordnung erlaubt bloß den Weibern die Anfechtung der Kontracte der Männer, wenn beide Eheleute dadurch an ihrem Vermögen bedeutend verkürzt werden.

Der achten Verordnung, der vom 31ten Auguſt 1789, hat man den Mangel der Promulgation entgegengeſetzt a) und weiters bemerkt, daß es bis zu ihrer Auffindung nach dem Preußiſchen Rechte gehalten worden ſey, nach welchem bei dem Güterſtande der Errungenſchaft der Mann über ſein Vermögen ohne Einwilligung der Frau habe verfügen, hiermit auch ohne dieſelbe das ihm gehörige Gut habe veräußern können, daß ſolche aber auch jetzt nach Erſcheinung des Preußiſchen und Bayeriſchen Hypotheken-Geſetzes ihre Anwendung verloren habe, indem ſie bei Güterveräußerungen nur deshalb beigezogen worden ſey, um ihr ſtillſchweigendes Pfandrecht geltend zu machen, dieſes ſtillſchweigende Pfandrecht habe mit der Einführung des Preußiſchen und des Bayeriſchen Hypotheken-Geſetzes aufgehört, indem beide Rechte der Frau bloß einen geſetzlichen Titel zur Erwerbung einer Hypothek gewährten; dieſes Recht habe ſie aber verloren, wenn ſie davon keinen Gebrauch mache, und könne bloß nach Preußiſchem Rechte die IIte Klaſſe, nach dem nunmehr geltenden Bayeriſchen Rechte die IVte Klaſſe anſprechen. Es fielen daher auch alle die Verordnungen hinweg, welche bloß auf die Belehrung der Frau über ihre Rechte bei ſolchen Gutsveräußerungen und ihre Verzichtleiſtung hierauf abzielten.

Habe ſie ihr Heirathsgut eintragen laſſen, ſo habe ſie eine geſetzliche Hypothek, und alle auf die Sicherung ihres vormaligen ſtillſchweigenden Hypothekenrechts ſich beziehenden Rechte fielen hinweg.

---

a) Bemerkung des kaiſerl. Landgerichts des Burggrafthums Nürnberg zur Sache T. wider St. v. J. 1793.

Reſcr. der Pr. Regierung, als damaligen Obergerichts zu Ansbach v. 4. Jun. 1803.

App. G. Erkenut v. 8. Jun. 1822 und 30. Sept. 1836, O. A. G. Erkennt. vom 2. April 1823 und vom 16. Octbr. 1836.

Eine eigentliche Einwilligung der Frau in die Veräußerungen oder Verpfändungen des Mannes (in ſo ferne ihr Intereſſe nicht dabei betheiligt iſt) könne nicht nachgewieſen werden, wäre nicht provinzialrechtlich geweſen und könne ohne Geſetz nicht verfügt werden; weshalb auch alle Beamten nach Einführung des Preußiſchen Rechts die Einwilligung der Frau in die Gutsveräußerung des Mannes nicht mehr gefordert hätten a), womit denn auch die appellations= und oberappellationsgerichtlichen Erkenntniſſe übereinſtimmten.

Bei Verpfändungen hat ſich die Praxis nicht ſo allgemein geſtaltet; es war einmal ein gedrucktes Formular für Pfandverſchreibungen vorhanden, es war bequemer, ſolches auszufüllen, als zu verbeſſern und der Gedanke an mögliche Regreßklagen mag ſo manchen Hypothekenbeamten beſtimmt haben, lieber zu viel, als zu wenig zu thun. Häufig aber wurde die Ehefrau nicht mehr beigezogen, faſt Niemand fiel es ein, an der Gültigkeit ſolcher Hypotheken zu zweifeln, und in einem Falle, wo ein ſolcher Zweifel zur gerichtlichen Entſcheidung gebracht wurde, entſchied der oberſte Gerichtshof für die Gültigkeit der ohne Zuziehung der Frau beſtellten Hypothek. b)

§. 44.

2) Contracte des Ehemannes mit Juden.

Von obigen Sätzen machen die Contracte des Ehemannes mit Juden eine Ausnahme.

1) Können die Frauen die Händel ihrer Männer mit den Juden, wenn ſich ſelbige über 50 Thaler belaufen, umſtoſſen. c)

2) Soll der zwiſchen Juden und Chriſten über unbewegliche Güter geſchloſſene Contract nur dann protocollirt werden, wenn

---

a) M. ſ. App.=Gr.=Rath Arnold Beitrag zur Lehre von der ehelichen Errungenſchafts=Gemeinſchaft in Ansbach bezüglich der Frage, ob der Ehemann ihm gehörige Immobilien ohne Conſens der Frau veräußern könne? in den Blättern für Rechts=Anwendung znnächſt in Bayern, herausgegeben von Dr. Joh. Adam Seuffert und Dr. Chriſtian Karl Glück, A. G. Räthen in Ansbach, Erlangen bei J. J. Palm und Ernſt Enke. Bd. II. 1837. S. 17, 28, 37, 43, 52, 59, 69 und 80.

b) Oberappell.=Gerichts=Erkenntniß vom 1ten Septbr. 1827 ibidem S. 81. und Arnold a. a. O.

c) Verordnung vom 12ten Auguſt 1739. Heuber S. 148.

die Frau α) damit ausdrücklich zufrieden iſt, oder β) von der Zeit ihrer Wiſſenſchaft an innerhalb acht Tagen ihren Widerſpruch oder Widerwillen dagegen nicht bezeugt hat. a) —

Eine Verordnung, die bei dem den Juden in dem Bayeriſchen Edicte vom 10ten Juli 1813 verbotenen Güterhandel nur ſelten Statt hat.

§. 45.

3) Haftung der Frau für die Schulden des Mannes.

Die Frau hat in folgenden Fällen für die Schulden des Mannes zu haften:

1) wenn ſie mit dem Manne in gemeinſamen unzertheilten Vermögen geſeſſen, wohin beide Eheleute all ihr Vermögen zuſammen geworfen haben, oder nach der gemeinen Redensart Gut und Blut zuſammen geheirathet haben.

2) Wenn ſolche mit dem Manne in einem gemeinſchaftlichen Gewerbe, zu offenem Kramladen und Markt ſitzt, ſo iſt ſolche als Geſellſchafterin und Mitſchuldnerin (socia et correa debendi) anzuſehen.

3) Wenn ſie ſich nebſt dem Manne zu ihrem und deſſelben Nutzen verbindlich gemacht,

4) ſich als Haupt- und Selbſtſchuldnerin zu gleicher Zeit unterſchrieben hat, in welchem Falle weder eine Belehrung ihrer Rechte noch Verzichtleiſtung auf dieſelbe erforderlich iſt.

5) Wenn ſie ſich in ihres Mannes alleinigen Angelegenheiten gerichtlich verbindlich gemacht, und ihrer weiblichen Rechte begeben hat. b)

§. 46.

4) Bürgſchaftsleiſtung.

α) Belehrung der Ehefrau.

Dergleichen Begebung muß von dem Richter

1) mit Zuziehung der Beiſtände der Frauen

2) in Gegenwart des Aktuars oder eines beeidigten Scribenten

3) nach genommenen Abtritte des Ehemannes

---

a) Ansbacher Judenſchafts-Ordnung vom 20. März 1737. Tit. VIII. §. 2. 3.

b) Concursordn. p. 19—22. Heuber S. 145—147.

4) und vorgängiger Belehrung der Frau geſchehen. Hierauf ſind ſolche

α) von dem ihnen zuſtehenden Vorzugsrechte in Kenntniß zu ſetzen, muß

β) ihnen erklärt werden, daß ſie ſich dieſer Rechte ungezwungen und lediglich nach ihrem freien Willen begeben könnten,

γ) daß die Rechte allen ohne Bedacht und genugſamer Ueberlegung, ſowie ohne vorgängige Wiſſenſchaft und Belehrung ihrer rechtlichen Freiheiten und Wohlthaten von ihnen geſchehenen Verzicht zu widerrufen und umzuſtoſſen erlaubten, und ihnen deshalb genugſame Bedenklichkeit und volle Ueberlegung des ihnen gemachten Vortrags geſtatteten.

5) Iſt ihre hierauf gemachte Erklärung zu Protocoll zu nehmen,

6) dieſelbe mittelſt Handgelöbnißes zu bekräftigen und

7) das Protocoll von der Ehefrau und ihren Beiſtänden, wo ſie aber des Schreibens nicht kundig, bloß von Letzteren zu unterſchreiben iſt. a)

§. 47.

β) Nichtigkeit der Bürgſchaft und Regreß gegen die Beamten.

1) Die Unterlaſſung dieſer Förmlichkeiten zieht die Nichtigkeit der Bürgſchaft und

2) den Regreß gegen den dawider handelnden Beamten nach ſich. b)

§. 48.

5) Frauen verheiratheter Diener.

1) Werden gegen Ueppigkeit, die ſo oft den Mann ins Verderben ſtürzt, gewarnt.

2) Müſſen auf ihre weiblichen Rechte zu Gunſten des Fiscus verzichten. c)

§. 49.

6) Rechte der Frau bei Abnahme des Vermögens des Mannes.

Bei der Vermögens-Abnahme des Mannes kann ſich die Frau

---

a) ibid. und Heuber S. 146.

b) ibid. und Heuber a. a. O.

c) Ausſchreiben vom 7. Septbr. 1769. Hirſch R. J. 1774. p. 77.

1) aller Mittel zur Sicherſtellung ihres Eingebrachten bedienen, außerdem ſie bei ausgebrochenem Concurſe ſich des geſetzlichen Vorzugsrechtes nicht bedienen kann.

2) Sie iſt daher ſowohl während der Ehe, als nach dem Tode des Mannes befugt, auf die Gemeinſchaft der Errungenſchaft zu verzichten, (§. 35.)

D. Wittibſtand.

§. 50.

1) Was im Wittibſtande nach getrennter 1ter Ehe durch den Tod Rechtens.

1) Mit dem Tode Eines der Eheleute iſt der Erbanfall hinſichtlich des vom Verſtorbenen hinterlaſſenen Vermögens vorhanden,

2) hört nach Ansbachiſchem und Preußiſchem Landrechte die Gemeinſchaft der Errungenſchaft und die Gütergemeinſchaft auf.

3) Was der überlebende Ehegatte nach dem Tode des Verſtorbenen erwirbt, was ihm nach getrennter Ehe durch Erbſchaften, Vermächtniſſe Geſchenke oder andere Glücksfälle zufällt, iſt er ohne Rückſicht auf die Erbſchaftsmaſſe zur Theilung zu bringen nicht ſchuldig. a)

§. 51.

2) Früheres Herkommen.

Nach dem früheren Herkommen blieb bei vorhandenen leiblichen Kindern der überlebende Ehegatte vormals α) in dem Beſitze des Vermögens, mußte jedoch β) die Kinder erziehen und ausſtatten, und wurde γ) ſämmtliches Vermögen erſt nach ſeinem Tode vertheilt. b)

§. 52.

3) Angabe des Paſſiv- und Activ-Vermögens, Beſtimmung des Vaters und Mutter Guts.

Wegen der vielen daraus entſtandenen Mißbräuche und Beſchädigung der Kinder ſchrieb daher die Vormunds-Ordnung vom 19ten April die Vermögens-Abtheilung zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und den vorhandenen Kindern, wenn auch derſelbe im Wittibſtande verblieb, vor.

---

a) Pr. L. R. Th. I. Tit. I. §. 653 — 660. v. Luz Inteſtat-Erbfolge §. 27. S. 56.

b) Vormundſchafts-Ordnung vom 19. April 1790. Art. IV.

Nach derſelben iſt jeder hinterbliebene Ehegatte ſchuldig,

1) binnen 4 Wochen nach dem Sterbtage des Verſtorbenen

2) nach vorher geleiſtetem Handgelöbniß an Eides ſtatt,

3) eine getreuliche Angabe

α) von dem beiderſeitigen Eingebrachten ſowohl, als

β) von dem ganzen Vermögens= und Schuldenſtand bei ſeinem vorgeſetzten Amte zu machen.

4) Der Activ= und Paſſivſtand iſt im Beiſeyn und unter Beiziehung der nächſten Anverwandten der Kinder, als deren Beiſtändner zu Protocoll zu nehmen, und

5) ſonach das den Kindern voriger Ehe gebührende praecipuum paternum vel maternum (Vater oder Muttergut) zu beſtimmen, und

6) der Obervormundſchaft zur Beſtätigung vorzulegen.

7) Jede ohne vorausgehendes Handgelöbniß vorgenommene und von der Obervormundſchaft nicht beſtätigte Regulirung ſoll ungültig und

8) für den hieraus entſtehenden Schaden das nachläſſige Amt verantwortlich ſeyn, ſo wie

9) der hinterbliebene Ehegatte bei unrichtig auf ſein Handgelöbniß geleiſteter Angabe empfindliche Strafe zu erwarten haben. a)

§. 53.

4) Inventur.

1) Die Inventur iſt ſelbſt an den Orten, wo ſie in dergleichen Fällen hergebracht worden, **wegen der den Unterthanen hieraus erwachſenden nicht geringen Beſchwerde aufgehoben.**

2) Gewiſſenhafte Vermögens=Angabe des überlebenden Ehegatten mittelſt Handgelübdes an Eidesſtatt iſt hinreichend.

3) Jedoch ſoll dieſelbe bei zu befürchtender Verkürzung der Kinder nach vorhergehender berichtlicher Angabe der Gründe geſtattet werden.

4) Sollte ſich in der Folge dennoch ergeben, daß der von den Aemtern erhobene Verdacht ungegründet geweſen, ſo ſollen denſelben keine Inventurgebühren paſſirt werden, es ſey denn, der hinterbliebene Ehegatte habe durch ſein Betragen hierzu die Veranlaſſung gegeben.

---

a) Vormundſchafts=Ordnung Nr. IV.

§. 54.

5) Heirathsgut und Errungenſchaft.

1) Nach vorderſamſt angeſezten Activen und Paſſiven, unter welch Letzteren auch des Verſtorbenen und noch lebenden Ehegatten Heirathsgut und Eingebrachtes gehört, iſt darauf zu ſehen, ob während der vorigen Ehe etwas errungen oder zurückgehauſet worden iſt.

2) Im erſten Falle gebührt

α) die eine Hälfte dieſer Errungenſchaft dem hinterbliebenen Ehegatten,

β) die andere Hälfte nebſt dem Eingebrachten des Verſtorbenen wird unter den hinterbliebenen Ehegatten und deſſen Kindern gleichheitlich vertheilt.

3) Iſt zurückgehauſet worden, ſo wird

α) die Hälfte des Verluſtes von den hinterbliebenen Ehegatten allein getragen,

β) die andere Hälfte aber von des Verſtorbenen Eingebrachten, und

γ) der Ueberreſt zwiſchen den hinterbliebenen Ehegatten und deſſen Kindern gleichheitlich getheilt.

4) Bei dieſer Berechnung ſoll es in ſo lange verbleiben, bis bei einer über die Gütergemeinſchaft und deren Wirkungen zu erlaſſenden Verordnung ein anderes beſtimmt wird.

5) Das Recht der Verzichtleiſtung auf die Errungenſchaft iſt der Frau hiedurch nicht benommen (§. 35).

§. 55.

6) Sterb- und Nachmonat, Nachſitz.

Der Sterb- und Nachmonat a) ſo wie der für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit beſtimmte Nachſitz b) ſind nicht als Nachlaß des Verſtorbenen, ſondern bloß als eine Unterſtützung der Hinterbliebenen zu betrachten, und der Mutter zum gemeinſchaftlichen Haushalten und Erziehung der Kinder zu überlaſſen c).

---

a) Geret's Sammlung der Verordnungen ꝛc. B. 4. S. 194. 198. f.

b) Rggsbl. v. J. 1811. S. 1003. Auch iſt dieß analog auf die Volksſchullehrer anzuwenden.

c) v. Luz a. a. O. §. 43. S. 92.

§. 56.

ς) Rechte und Nutznieſsung des Vater- und Muttergutes.

1) Das Vater- und Muttergut iſt als eine Schuld des überlebenden Ehegatten zu betrachten;

2) darf nicht angegriffen werden.

3) Den Eltern ſteht der Beſitz und die Nutznieſsung des Vater- und Mutterguts ſo lange zu, als die Kinder in ihrem Brode ſtehen.

4) Nur muſs für die Sicherſtellung desſelben geſorgt werden. a)

§. 57.

θ) Sicherſtellung des Vater- und Mutterguts.

α) Früheres Recht.

αα) Concurs-Ordnung v. 1731.

Dieſes Vater- und Muttergut oder Voraus, praecipuum paternum aut maternum, kam nach der Ansbachiſchen Concursordnung vom Jahre 1731 in die IIte Klaſſe Nr. 1. zu ſtehen, und hatte ſogar vor den hypothekariſchen Gläubigern den Vorzug.

§. 58.

ββ) Vormundſchafts-Ordnung vom 19. April 1790.

1) Machen ſich die Eltern anheiſchig, ihnen ſolches von beſtimmten gewiſſen Jahren an zu verzinſen (welches auch, inſoferne es nicht den übrigen und beſonders den Conſens-Gläubigern zum Nachtheile gereichen ſollte, füglich geſchehen kann); — ſo iſt nach der Vormundſchafts-Ordnung vom 19. April 1790 nicht nur

α) den Kindern ein tüchtiger Vormund zur Eintreibung und getreulicher Verwaltung der Zinſen zu beſtellen, und deſſen Confirmation einzuholen;

β) ſondern auch denſelben

αα) auf das Haus und Gut ein ausdrückliches Unterpfand vorzubehalten,

ββ) dieſer Vorbehalt von Amtswegen notirt oder dem Kaufsbrief und Kaufsprotokolle einzuſchalten, dann den Vormündern ein beglaubter Auszug hiervon zu ihrer Pflegbefohlenen Sicherheit und jederzeitigen Legitimation zu Handen zu ſtellen,

---

a) Vormundſchafts-Ordnung v. 19. April 1790. S. 11.

γγ) damit nicht bei entſtehendem Concurſe das von den Kindern zuſtehende Vorzugsrecht wegen angeblicher Novation in Zweifel gezogen werde,

δδ) die dagegen handelnden Aemter haben den durch ihr Verſchulden verurſachten Verluſt der Kinder zu tragen.

2) Bei unverzinslichem Mutter- oder Vatergute, wobei weder Aufſtellung eines Vormundes noch Vorbehalt einer Hypothek vonnöthen iſt, haben

α) die Aemter, es werde nun ad secunda vota geſchritten oder nicht, ſorgfältigſt auf die Vermögens-Umſtände des debitirenden hinterbliebenen Ehegatten zu invigiliren und Falls ſolche

β) dermaßen zu wanken anfangen ſollten, daß die Kinder ratione praecipui gefährdet ſeyn könnten, unmittelbare Anzeige an die Regierung zu machen, damit man noch bei Zeiten die erforderliche Verfügung wegen Rettung des Voraußes zu treffen im Stande ſey.

γ) Sind bei Conſtatirung des Präcipuums nebſt Anzeige der Conſensſchulden und Paſſiven auch die Conſensgläubiger von den conſtituirten praecipuo nebſt extractu status bonorum zur Ergreifung weiterer Maßregeln und Invigilirung des Schuldners zu benachrichtigen.

§. 59.

γγ) Verordnung vom 11. Juny 1797.

Die ſo eben sub Nr. 3 §. 56 angeführte Verordnung wurde, um den bei der Voraußs-Conſtituirung bereits vorhandenen Conſens-Gläubigern (welchen mit des Lehens- oder Erbzinsherrn Einwilligung eine Hypothek conſtituirt war) in Hinſicht des dem Vorauße zuſtehenden Vorzugsrechtes die IIte Klaſſe zu proſpiciren, gemacht.

Dadurch war aber nicht für die Erbſchafts-Gläubiger geſorgt, und da dieſe ſich an jeden Erben, oder an die Erben insgeſammt nach dem Ansb. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 131. halten konnten, ſo entſtanden darüber, ob die Kinder, welche als Miterben für die Erbſchaftsſchulden ungeachtet ihres Vorzugs zu haften verpflichtet ſeyen, nicht ſelten Prozeſſe, deren Entſcheidung nach den Provinzial-Geſetzen mit unerheblichen Schwierigkeiten verknüpft war.

Dieſe ſuchte der Entwurf der Inſtruction vom 11. Juny 1797 durch die Verordnung zu heben:

„Wenn das gemeinſchaftliche Vermögen mit Schulden „belaſtet iſt, worunter jedoch die Illaten der Eheleute „nicht zu verſtehen ſind, ſo muß bei Regulirung des Vor„außes dahin geſehen werden, daß entweder conjux su„perstes deren erfolgte Bezahlung nachweiſe, oder daß „die Creditores beſtimmt und gerichtlich ad protocol„lum erklären, daß ſie ſich lediglich an den überleben„den Ehegatten halten, die Minorennen gänzlich a nexu „obligatorio liberiren, und ihnen die Vorzugsrechte ge„ſtatten wollen, welche ihnen die bisherigen Geſetze in „Anſehung des praecipui zuſichern. Denn ſo lange dieß „nicht geſchehen iſt, bleibt in Anſehung der Creditoren „(d. i. der Erbſchafts-Gläubiger) die Regulirung des „Voraußes res inter alios acta und die Minorennen „ſind alſo nicht vollſtändig geſichert."

Gegen dieſe Vorſchrift machte die Ansbacher-Regierung verſchiedene Einwendungen,

1) daß ſolche (das in der Folge erſt aufgehobene) Vorzugsrecht der Kinder der Willkür der Gläubiger überlaſſe; allein die Verordnung wollte nur die Kinder a nexu obligationis befreien.

2) Es wurde daher auch den Rechten der Minderjährigen keine Beeinträchtigung zugefügt.

3) Die in der Vormundſchafts-Ordnung vom 19. April 1790 verordnete Benachrichtigung der Gläubiger von der Exiſtenz und dem Schuldenſtande des Schuldners war, wie die Regierung glaubte, nicht hinlänglich, da ſie die Kinder von den Anſprüchen der Erbſchafts-Gläubiger nicht befreite.

4) Hart war zwar für den Schuldner, die Alternative, daß die Kinder entweder von den Anſprüchen der Erbſchafts-Gläubiger für befreit erklärt, oder von dem überlebenden Ehegatten die Bezahlung der Erbſchaftsſchulden nachgewieſen werden ſollte, allein ein dritter Ausweg, das Praecipuum der Kinder auf eine durchaus zuverläſſige und geſetzmäßige Art zu ſichern, ließ ſich nicht gedenken. a)

---

a) Karl Ludwig Amelang neues Archiv der Preuß. Geſetzgebung für Rechtsgelehrſamkeit B. II. S. 23—45.

§. 60.

β) Neueres Recht.

αα) Das preußiſche und bayeriſche Hypytheken = Geſetz.

Der in der Ansbacher Concurs = Ordnung dem Voraußе verliehene Vorzug in der IIten Klaſſe Nr. 1. und die Vormundſchafts-Ordnung vom 19. April 1790 im Betreffe der Sicherſtellung deſſelben haben ſich beide geändert.

Nach dem Preußiſchen und Bayeriſchen Hypothecken = Geſetze ſteht derſelbe den eingetretenen Hypotheken nach, und kommt nach der Bayer. Prioritäts = Ordnung in die IV. Klaſſe Nr. 1 zu ſtehen, und ſind nach der Preußiſchen Inſtruction für ſämmtliche Stadtgerichte, Juſtizämter und Patrimonialgerichte des Fürſtenthums Ansbach ddo. Berlin den 11. Juny 1797 unter Berückſichtigung des bayer. Hyp=.Geſ. §. 9. den Vorausregulirungen, wo minderjährige Miterben vorhanden, in Anſehung der Sicherſtellung der Kinder, der gerichtlichen Beſtätigung und der Form der Ausfertigung folgende Vorſchriften zu beobachten.

§. 61.

ββ) Gegenwärtig zu beobachtende Vorſchriften bei Sicherſtellung des Vater- und Mutterguts.

1) Die Berichtigung der Paſſiven, worunter aber die Illaten der Frau nicht zu verſtehen ſind, muß

α) vor Allem nachgewieſen, oder es muß

β) von den Creditoren beſtimmt zum gerichtlichen Protokolle erklärt werden, daß ſie ſich lediglich an den hinterbliebenen Ehegatten halten, die Minderjährigen von aller Haftung freiſprechen und dem regulirten Voraußе den Vorzug vor ihren Forderungen einräumen wollen. a)

2) Wenn übrigens die Gläubiger die verlangte Erklärung zu Gunſten der minorennen Kinder nicht ertheilen wollen, und auch ſonſt die Voraußе der letzteren durch die vorhandenen Immobilien nicht hinreichend gedeckt werden können, noch ſonſtige Sicherheit geleiſtet werden kann, ſo hat das Vormundſchaftsgericht lediglich auf Abzahlung der vorhandenen Schulden zu beſtehen. b)

---

a) Inſtruction vom 11. Juni 1797.

b) v. Luz Inteſtaterbfolge §. 33. Not. e S. 73. M. ſ. jedoch Puchta Handb. des gerichtlichen Verfahrens in nicht ſtreitigen bürgerlichen Rechtsſachen.

§. 62.

a. Bei vorhandenen Immobilien.

Sind unter dem Nachlaſſe Immobilien vorhanden, ſo iſt die Eintragung des Vorauſſes auf die dem überlebenden Ehegatten (ſowohl Vater, als Mutter) verbleibenden Immobilien ſie mögen ihm eigenthümlich überlaſſen, oder in die Ehe gebracht, oder während oder nach derſelben von ihm erworben worden ſeyn, von Amtswegen zu verfügen. a)

§. 63.

b. Bei nicht vorhandenen Immobilien,

aa. in Rückſicht des Vaters.

In Ermanglung von Immobilien iſt

α) der Vater zwar der Regel nach für die Präcipuen ſeiner Kinder eine beſondere Caution zu leiſten nicht ſchuldig b), er muß aber, wenn er ſolche als eine Kapitalſchuld zu verzinſen verſpricht, ein ſpezielles Unterpfand beſtellen c) oder

β) hinreichende Caution leiſten, ſobald er auf Behandlung oder Indult gegen ſeine Gläubiger anträgt, oder Sequeſtration oder Auspfändung gegen ihn verhängt, oder

γ) Wechſelexecution gegen ihn vollſtreckt wird, oder wenn

δ) er ſonſt offenbar in Verfall geräth. d)

§. 64.

bb. In Rückſicht der Mutter.

1) Die Mutter iſt der Regel nach zur beſondern Sicherheitsleiſtung für den Voraus ihrer Kinder verpflichtet, ſie iſt jedoch ſo lange befreit, als ſie ſich nicht einer unordentlichen oder unwirthſchaftlichen Vermögens-Verwaltung verdächtig macht, e)

2) muß ſich das vormundſchaftliche Gericht mit einer ſolchen

---

a) M. ſ. die angeführte Inſtruction und das P. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 254. und Tit. 1.

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 178. Prior. Ord. S. 11.

c) Nach der ältern Vormundſchafts-Ordnung waren beide Eltern von der Cautionsleiſtung befreit; da das ältere Vorzugsrecht hinwegfällt, ſo kommen die Beſtimmungen des Pr. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 484. in Anwendung.

d) Pr. L. R. a. a. O. §. 179. Pr. Ord. S. 11.

e) Pr. L. R. a. a. O. §. 433.

Sicherheit begnügen, als ſie aufzubringen im Stande iſt, wenn ſie außerdem an die Fortſetzung ihres Gewerbes gehindert wird. a)

§. 65.

γ) **Was bei Rechnungsbeamten und fiscaliſchen Pächtern Rechtens.**

1) Oeffentliche Kaſſenbeamte, ſowie Kaſſenbeamte privilegirter Stiftungen müſſen bei Uebernahme des Vermögens ihrer Kinder, ſie mögen ſchon vorher ſolche geweſen ſeyn, oder das Amt erſt ſpäter übernommen haben, gehörige Sicherheit leiſten.

2) Gleiches hat bei Pächtern fiscaliſcher Güter oder mit fiscaliſchen Rechten verſehenen Anſtalten Statt.

3) Dieſer für das Vermögen der Kinder zu leiſtenden Sicherheit ſind ſie enthoben

α) bei bereits dem Fiscus oder der privilegirten Stiftung geleiſteter Caution,

β) bei Erlaſſung derſelben von Seite der Mutter. b)

§ 66.

9) Beſtätigung und Ausfertigung der Voraus-Regulirung.

1) Die Regulirung des Vorausßes muß von den Untergerichten als Vormundſchaftsbehörde beſtätigt,

2) hierüber ein Protocoll ſtatt der Urkunde aufgenommen und

3) eine doppelte beglaubigte Abſchrift hierüber für den überlebenden Ehegatten und die minderjährigen Kinder gefertigt, c)

4) auf den Grund dieſer Urkunde der Eintrag in das Hypothekenbuch vollzogen, und

5) der Hypothekenſchein nebſt dem über den Voraus ausgefertigten Protokolle bis zur Volljährigkeit der Kinder in gerichtlichem Depoſitorium aufbewahrt werden. d)

6) Wo keine von dem überlebenden Ehegatten übernommene Immobilien vorhanden ſind, iſt die Voraus-Regulirung nur für denſelben auszufertigen. e)

§. 67.

10) Was bei Großjährigen Rechtens.

Bei Großjährigen tritt bei Sicherſtellung des Vorausßes die

---

a) Pr. L. R. §. 488.

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 180. u. 181. und Anh.

c) Pr. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 189.

d) v. Luz Inteſtaterbfolge §. 33.

e) v. Luz a. a. O. §. 33.

Obſorge des vormundſchaftlichen Gerichts nicht ein, ſie haben ſich ſelbſt zu vertreten, und die erforderlichen Anträge bei Gericht zu ſtellen. a)

§. 68.

11) Vormundſchaft des überlebenden Ehegatten über ſeine leiblichen Kinder.

Nach dem Tode eines der leiblichen Eltern hat

1) der hinterbliebene Ehegatte noch immer die natürliche Pflicht der elterlichen Vorſorge auf ſich, und es iſt daher

2) die Aufſtellung eines ordentlichen Vormundes nicht nothwendig;

3) vielmehr hat ſolcher Ehegatte, Vater oder Mutter, die natürliche Vormundſchaft ferner fortzuführen;

4) jedoch haben die Aemter hierbei nach Pflichten darauf zu ſehen, ob auch in Anſehung deſſen Fähigkeit nicht ein gegründeter Anſtand vorwalte, ſelbigen im eintretenden Falle alsbald anzuzeigen, um ſonach wegen förmlicher Bevormundung des Kindes das weitere Erforderliche verfügen zu können. b)

E. Schreitung zur II. Ehe.

§. 69.

1) Trauerzeit.

1) Dem Wittwer war ein halbes Jahr und der Wittwe ein ganzes Jahr zur Trauerzeit von dem Ansbachiſchen Rechte vorgeſchrieben. c)

2) Das Preußiſche Recht hat ſolche bei dem Wittwer auf ſechs Wochen, bei den Wittwen auf neun Monate herabgeſetzt. d)

3) Bei der Wittwe kann Diſpenſation jedoch nicht unter drei Monaten eintreten. e)

---

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 189.

b) Vormundſchafts = Ordnung v. 19. April 1790. Nr 4.

c) Eheartikel v. 21. Febr. 1743.

d) Pr. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 20 u. 24.

e) Pr. L. R. a. a. O. §. 22 und 23.

§. 70.

2) Verbot der Trauung vor Auseinanderſetzung mit den erſtehelichen Kindern.

Vor Auseinanderſetzung mit den erſtehelichen Kindern hat

1) weder Proclamation, noch Trauung Statt. a)

2) Jedoch iſt auf Anſuchen dergleichen Perſonen ſogleich das Erforderliche vorzunehmen, damit die Eheleute an der Kopulation nicht gehindert werden. b)

3) Auch ſollen den zur zweiten Ehe ſchreitenden Perſonen jedesmal ſchriftliche Zeugniſſe an die Pfarrer, daß die Auseinanderſetzung mit den Kindern voriger Ehe geſchehen und beſtätigt worden ſey, ertheilt werden. c)

§. 71.

3) Unſtatthaftigkeit der Inventur.

1) In Fällen, wo Perſonen zur anderweiten Ehe ſchreiten, und es auf Regulirung des Vater- und Muttergutes ankommt, ſollen die Inventuren unterlaſſen, und die überlebenden Ehegatten nur angewieſen werden, daß das von dem Verſtorbenen hinterlaſſene Vermögen gewiſſenhaft und ſpezifiſch angezeigt werde.

2) Bei vorkommenden ganz beſondern Umſtänden, wegen welcher eine Inventur nothwendig zu ſeyn ſcheint, ſoll Verhaltungs-Befehl eingehohlt werden. d)

§. 72.

4) Folgen der Wiederverehelichung bei vorhandenen Kindern voriger Ehe.

1) Für die zur weitern Ehe ſchreitenden Eltern geht der *Beiſitz und die Nutznießung des Vater- und Mutterguts* der Kinder voriger Ehe, ſo lange ſie in deren Brod ſtehen, nicht verloren. e)

2) Eben ſo bleibt denſelben die ihn aus voriger Ehe angefallene Hälfte der Errungenſchaft.

3) Der dem überlebenden Ehegatten bei Concurrenz mit den Kindern voriger Ehe angefallene *Kindestheil* oder *die* ſta-

---

a) Amtsord. Tit. 13. Verordn. v. 10. März 1699.

b) Verordn. v. 24. May 1775.

c) Verord. v. 24. May 1775.

d) Landes-Verordn. v. 10. März 1699. Ausſchreiben v. 25. Febr. und 23. Jäner 1762.

e) Vormundſchaftsordnung vom 19. April 1790. Art. IV. S. 11. ibi: er ſey nun ad secunda vel ulteriora vota geſchritten.

tutariſche Portion bleibt deſſen ungeſchwächtes dem Rückfall an die Kinder nicht unterworfenes Eigenthum.

Nach gemeinem Rechte iſt es ſtreitig, ob die ſtatutariſche Portion oder der Kindstheil nach den Vorſchriften des römiſchen Rechtes zu beurtheilen ſey, a) nach welchen alles dasjenige, was der überlebende Ehegatte von dem verſtorbenen mittelſt Schenkung oder Teſtaments erhalten hat, als Eigenthum den Kindern voriger Ehe von dem Tage der weiteren Verheirathung an zufällt, hiervon aber die lebenslängliche Nutznießung dem ſich wieder verheirathenden Ehegatten verbleibt. b) Allein die ſtatutariſche Portion, und die Gütergemeinſchaft beruhen, wie Glück richtig bemerkt, auf eigenthümlichen Grundſätzen des deutſchen Rechts, worauf ſich die römiſchen Geſetze ohne offenbare Verwirrung nicht anwenden laſſen, es ſey denn, daß die Landesgeſetze hiervon eine beſondere Ausnahme gemacht hätten. c) Eine ſolche Ausnahme hat das Ansbachiſche Recht aber nicht gemacht. Denn daraus, daß der zur zweiten Ehe ſchreitende Ehetheil dem neuen Ehegatten nicht mehr als einen Kindstheil (§. 75) anheirathen kann, folgt nicht, wie Luz behauptet d), die in Hinſicht der ſtatutariſchen Portion von dem Ansbachiſchen Rechte geſchehene Annahme des römiſchen Rechts, indem beide Fälle verſchieden ſind, und nichts mit einander gemein haben, wie dieß ſich im folgenden Schema augenſcheinlich darſtellt.

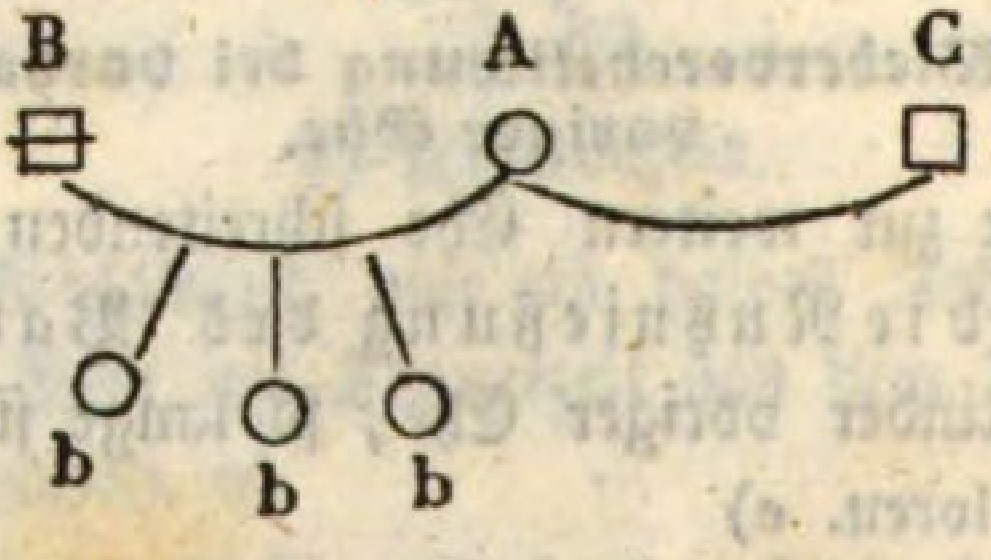

Man ſetze die Erbſchaft der B betrage 4000 fl., ſo beträgt der Kindstheil des A 1000 fl. Fällt dieſe nun nach römiſchen Grundſätzen als Eigenthum auf die Kinder bbb zurück, ſo kann er ſeiner künftigen Ehegattin der C hiervon nichts zuwenden. Iſt aber

---

a) Müller Promtuarium Juris Vol. V. Nuptiarum Secundarum poenae p. 76.

b) L. 3. C. de secundis nuptiis et Nov. 22. C. 27.

c) Glück's ausführliche Erläuterung der Pandecten Th. 24 S. 160.

d) v. Luz a. a. O §. 36. S. 76.

der Kindstheil nach Grundſätzen des deutſchen Rechtes ſein Eigenthum, ſo kann er von dieſen 1000 fl. den 4ten Theil ſeinem Ehegatten d. i. einen Kindstheil, hiermit 250 fl. anheirathen. Die Rechnung ändert ſich nicht, wenn wir auch für den dereinſtigen Theilungsfall noch ein eigenes Vermögen des A annehmen. Auf jeden Fall erhält der neue Ehegatte nicht mehr, als einen Kindstheil.

4) Außerdem iſt die heutige Anwendbarkeit des römiſchen Rechtes nach gemeinem Rechte keinem Zweifel unterworfen. a) Nur ſcheint hier nicht das Römiſche, ſondern das ihm ſurrogirte Preußiſche Recht in Anwendung zu kommen.

§. 73.

Preußiſches Recht.

1) Dem Preußiſchen Rechte ſind die ſogenannten Römiſchen poenae secundarum nuptiarum unbekannt.

2) Witthum und Leibgeding hören nach ihm mit Verrückung des Wittwenſtuhls auf b), ſo wie

3) bloß das, was dem Ueberlebenden unter der Bedingung der Nichtwiederverehelichung zugewendet worden iſt, im Falle wirklicher Heirath und außer dieſem im Wittibſtande bei zum öffentlichen Aergerniſſe geführten liederlichen Lebenswandel hinwegfällt. c)

4) Die Schenkungen unter Eheleuten ſind nach dem Preußiſchen Landrechte wie unter Fremden gültig, auch iſt der Widerruf derſelben nur unter den Umſtänden zuläſſig, unter welchen ein fremder Geſchenkgeber dazu berechtigt iſt. d) Nur dürfen ſolche nicht zur Verkürzung des Pflichttheils gereichen. e)

5) In Rückſicht der **Ehevermächtniſſe** verordnet daſſelbe, daß der Mann bei vermachter beſtimmter Summe oder Sache als **Legatar**, bei vermachter Erbſchaftsquote als **Miterbe** anzuſehen ſey, f) und das der Frau eigenthümlich ausgeſetzte Ge-

---

a) Glück a. a. O.

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 471 u. 472.

c) Pr. L. R. a. a. O. 472.

d) Pr. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 310 u. 311.

e) Pr. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 1118 u. f.

f) Pr. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 454.

genvermächtniß nach dem Tode des Mannes freies und unwiderrufliches Eigenthum der Frau ſey. a)

§. 74.

5) Eheverträge.

1) Wittwer und Wittwen, welche keine Kinder aus vorhergehender Ehe haben, ſind ledigen Perſonen gleich zu achten, und können ſich in ihren Eheverträgen, ſo viel ſie wollen, zuwenden. b)

2) Bei vorhandenen Kindern vorhergehender Ehe ſind

α) die Eheverträge mit dem neuen Ehegatten

β) und die mit den Kindern in Betrachtung zu ziehen.

3) Die anderweitigen Verheirathungen ſind gewöhnlich mit Eheverträgen mit dem neuen Ehegatten verbunden, wobei das Heirathsgut, was jeder Ehegatte einbringt, und ein gewiſſer Daranſatz (Gegengeld, Wiederlage, Gegenvermächtniß) feſtgeſetzt wird.

4) Auf den Todesfall bekommt nach dem Herkommen der überlebende Ehegatte nichts als das Heirathsgut oder den Daranſatz.

5) Außerdem hat der überlebende Ehetheil keinen weiteren Kindstheil oder Erbtheil zu fordern, ausgenommen, wenn er ihm beſonders in dem Ehevertrage zugeſichert iſt.

6) Iſt dieſer dunkel oder zweideutig, ſo muß ſich im Zweifel der überlebende Ehegatte lediglich mit dem Eingebrachten oder Heirathsgute begnügen. c)

§. 75.

6) Kindstheil.

Bei Kindern vorhergehender Ehe darf den neuen Ehegenoſſen nicht mehr als ein gleicher Kindstheil, d. i., ſoviel als eines der Kindern voriger Ehe aus dem künftigen Nachlaß ihres ſich wieder verheirathenden Vaters oder ihrer ſich wieder verehelichenden Mutter als Inteſtaterbtheil erhalten würde, angeheirathet werden. d)

§. 76.

7) Vermehrung des Kindstheils.

1) Zu dieſem Kindstheile kann jedoch etwas ferneres hinzugeſchoſſen werden,

---

a) Pr. L. R. a. a. O. §. 469.

b) Amtsordnung Tit. XIII. §. 3.

c) v. Luz a. a. O. §. 36 S. 76.

d) Amtsordn. Tit. XIII. §. 3.

α) wenn eine vorzügliche Vermehrung des Erwerbes in der neuen Ehe zu erwarten iſt,

β) das Vermögen des zur weitern Ehe ſchreitenden Ehegatten ſehr beträchtlich und die Anzahl der Kinder voriger Ehe gering iſt,

γ) oder andere erhebliche Umſtände und Beweggründe vorhanden ſind.

2) Halten die nächſten Anverwandten des verſtorbenen Ehegatten einen ſolchen Zuſchuß für zuträglich, ſo ſoll ſich derſelbe nicht über 1, 2, 3, oder auf's Höchſte nicht über 400 fl. erſtrecken. Luz hält dieſe Summe nur für exemplificativ, und will das Weitere dem billigen Ermeſſen überlaſſen. a)

3) Muß ad α) die Bedingung ausdrücklich beigefügt werden, wenn ſich die Vermehrung und Beſſerung der Nahrung bei dem neuen Ehegenoſſen nebſt ſeinem Wohlverhalten wirklich ergeben würde.

4) Bei Nichterfüllung dieſer Bedingung hat es lediglich bei dem Kindstheile ſein Verbleiben. b)

§. 77.

8) Kinds-Verträge.

1) Die zwiſchen den zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern und ihren erſtehelichen, noch minderjährigen Kindern geſchloſſenen Verträge müſſen

α) gerichtlich,

β) mit Zuziehung der beiderſeitigen Verwandten und der für ſie aufzuſtellenden Vormünder errichtet,

γ) zur obergerichtlichen Beſtätigung eingeſchickt und

δ) in die Amtsbücher eingetragen werden.

2) Außerdem ſollen ſie vorbehaltlich des Regreſſes gegen das einſchlägige nachläßige Untergericht als kraftlos erklärt werden. c)

3) Großjährige können ſich mit ihren Eltern außergerichtlich auseinanderſetzen.

---

a) v. Luz a. a. O. §. 36.

b) Amtsordn. v. J. 1608. Tit. 13.

c) A. O. v. 1608. Tit. XIII. §. I. — Ausſchreiben vom 4. Auguſt 1699.

§. 78.

9) Verſchiedene Arten der Auseinanderſetzung mit den Kindern voriger Ehe.

Die Auseinanderſetzung mit den Kindern hat

1) mittelſt bloßer Ausſetzung des Vater= oder Mutter=Gutes
2) mittelſt Einkindſchaft und
3) mittelſt Grundtheilung

Statt.

§. 79.

α) Ausſetzung des Vater= und Mutter=Gutes.

1) Die erſte Art der Auseinanderſetzung zwiſchen den zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern und ihren aus vorhergehender Ehe erzeugten Kindern iſt die Ausſetzung des Vater= und Muttergut̄s des verſtorbenen Ehegatten.

2) Der zur zweiten Ehe ſchreitende Ehegatte behält

α) ſein Vermögen,
β) die ihm gebührende Hälfte der Errungenſchaft voriger Ehe und
γ) den ihm aus der Erbſchaft des Verſtorbenen zugefallenen Kindstheil.

Die Kinder behalten das ihnen ausgeſetzte Vater= oder Muttergut und ſuccediren nach dem Tode der zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern mit den zweitehelichen Kindern ihrem leiblichen gemeinſchaftlichen Vater, oder ihrer leiblichen gemeinſchaftlichen Mutter a); der ſtiefelterliche Theil erhält das, was ihm in den Eheverträgen zugeſichert worden iſt, oder den ihm nach den geſetzlichen Vorſchriften gebührenden Kindstheil.

Die Ansbacher=Succeſſions=Ordnung ſetzt dieſe Abfindung voraus, da ſie von der Succeſſions=Ordnung von nicht vereinkindſchafteten und nicht abgetheilten Kindern handelt.

§. 80.

β) Einkindſchaft

αα) Natur und Gegenſtand derſelben.

1) Die Einkindſchaft oder der Vertrag, wodurch angeheirathete Kinder von dem neuen Ehegenoſſen in alle Rechte leiblich

---

a) Amtsordn. S. 43. §. 3. So auf Abſterben der Eheleute Kinder vorhanden, die nahe denn aus einer Ehe geboren, noch deshalb hiervon zwiſchen den Eheleuten kein beſonderes Geding fürgegangen, ſo erbt jedes Kind ſeinen rechten Vater oder Mutter.

erzeugter Kinder aufgenommen werden, iſt in dem Ansbacher-Rechte unter dem Namen des Kinds-Vergleiches bekannt. a)

2) Die Einkindſchaft erſtreckt ſich nur auf das der freien Verfügung eines jeden Ehegatten unterworfene Vermögen. b)

3) Dasjenige, was die Kinder anderwärts her, als von den dieſelbe eingehenden Eltern, zugefallen iſt, iſt kein Gegenſtand der Einkindſchaft. c)

4) Muß den Kindern erſter Ehe das von ihren verſtorbenen Eltern ererbte Vermögen, das Vater und Mutter-Gut nach den in Mitte liegenden Beſtimmungen regulirt werden, und verbleibt denſelben als Eigenthum. d)

§. 81.

ββ) Errichtung derſelben.

Die Einkindſchaft kann

1) nur durch einen gerichtlich vollzogenen und beſtätigten Vertrag errichtet werden e) was auch

2) in dem von den zuſammenheirathenden Eltern einzugehenden Ehevertrag, als auch nach bereits geſchloſſener Ehe geſchehen kann. f)

3) Hiezu iſt α) ſowohl die freie Einwilligung der Eltern als β) der zuſammen zu bringenden Kinder nothwendig. g) γ) Bei Kindern aus geſchiedener Ehe iſt auch die Einwilligung des andern Theils der geſchiedenen Eltern erforderlich. δ) Sind die Kinder noch minderjährig, ſo muß das vormundſchaftliche Gericht mit Zuziehung ihres Curators prüfen, ob die Einkindſchaft und die Bedingungen des darüber geſchloſſenen Abkommens den Kindern zuträglich ſey.

§. 82.

γγ) Großelterliche Einwilligung.

1) Hat Einer oder der Andere der die Einkindſchaft errichtenden Ehegatten Eltern, ſo muß er die Einwilligung derſelben beibringen. h)

---

a) Ausſchreiben vom J. 1699.
b) Pr. L. R. §. 745.
c) Pr. L. R. §. 746.
d) Vormundſchaftsordn. v. 19. April 1700.
e) Ausſchreiben v. 1699. Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 721.
f) Pr. L. R. a. a. O. §. 722.
g) ibidem §. 723 u. f.
h) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 728.

2) Iſt dieſe nicht erfolgt, ſo bleibt ſolchen Aſcendenten ihr Recht auf den Pflichttheil von dem künftigen Nachlaſſe des die Einkindſchaft ſchließenden Abkömmlings vorbehalten. a)

3) Durch die erfolgte Einwilligung der Eltern, welche an die nach dem Ansbachiſchen Rechte erforderlichen Formen (§. 22) gebunden iſt, wird bloß der Verzicht derſelben auf den Pflichttheil bemerkt.

Im folgenden Falle beerben

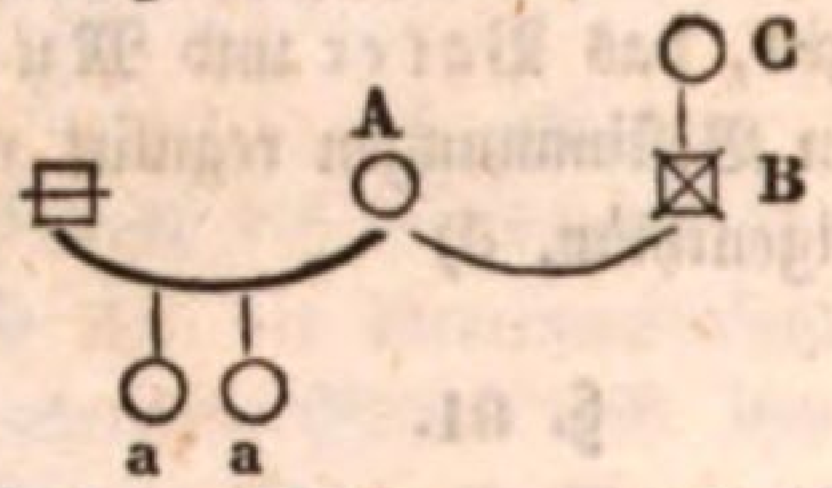

die vereinkindſchafteten Kinder aa mit ihrem Vater A die verſtorbene Stiefmutter B, und ſchließen ihren Stiefgroßvater den C aus, wenn ſolcher in die Einkindſchaft eingewilligt hat. Iſt aber deſſen Einwilligung nicht erfolgt, ſo erhält C nur ſeinen Pflichttheil; wären die aa nicht vorhanden geweſen, ſo hätte C mit dem überlebenden Gatten die Verſtorbene ab intestato in gleichen Theilen geerbt, ſomit die Hälfte der Erbſchaft erhalten, wogegen er bei vorhandener Einkindſchaft nur den 4ten Theil, als die Hälfte ſeiner Inteſtaterbportion als Pflichttheil erhält.

4) Wie es aber mit ihrer Hinterlaſſenſchaft gehalten werden ſoll, hierüber ſcheint eine Lücke ſowohl im Ansbachiſchen als im Preußiſchen Rechte obzuwalten, welche in anderen Provinzialrechten nicht zu finden iſt. b)

Man ſetze den Fall

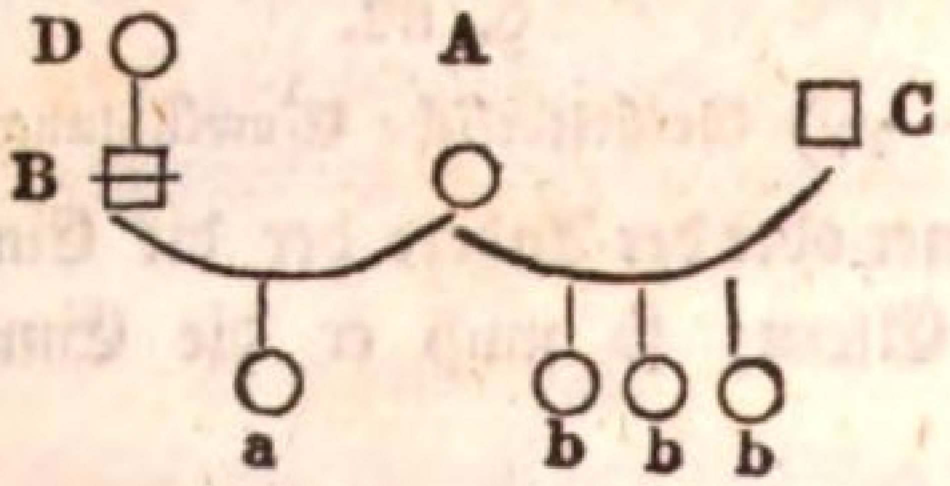

---

a) Pr. L. R. a. a. O. §. 728 u. 742.

b) M. ſ. meine Grundſätze des Bambergiſchen Landrechts Th. I. Abſch. III. Tit. IV. Hierbei kommen rechtelterliche und ſtiefgroßelterliche ſowohl von Seite des verſtorbenen als der beiden Ehegatten zweiter Ehe mütterliche und väterliche vor.

A vereinkindſchaftet das mit ſeiner erſten Frau B, deren Vater D noch am Leben iſt; erzeugte Kind a, und erzeuge mit ſeiner zweiten Frau die Kinder bbb, es verſterbe nun der Großvater D. — Können die zweitehelichen mit dem erſtehelichen vereinkindſchafteten Kinde ſuccediren? Wenn er ihnen nicht ausdrücklich das Succeſſions-Recht bewilligt hat, und das kann er nur mit Aufrechthaltung des Pflichttheils des erſtehelichen Kindes, ſo haben ſolche kein Succeſſions-Recht, da nur das von beiden Eheleuten in die zweite Ehe eingebrachte ihrer freien Diſpoſition unterliegende Vermögen ein Gegenſtand der Einkindſchaft iſt, und zwiſchen den Eltern, welche die Einkindſchaft eingehen, und ihren Kindern, nicht aber den übrigen Verwandten das Succeſſions-Recht begründet wird.

§. 83.

ꝺꝺ) Voraus.

1) Auſſer Regulirung des Vater- und Mutter-Guts muß derjenige, der ſchon vorhandene Kinder in die Einkindſchaft bringt, dieſen aus ſeinem eigenen Vermögen noch eine gewiſſe Summe auf ſeinen künftigen Todesfall zum Voraus ausſetzen,

2) und zwar wenigſtens die Hälfte des in die neue Ehe zu inferirenden Vermögens. a)

Dieſe Summe wird zur Vergütung der durch die Einkindſchaft zu befürchtenden Minderung des den Kindern gebührenden Erbtheils, wenn der überlebende Ehegatte im Wittibſtande geblieben wäre, beſtellt, und heißt Voraus, weil die erſtehelichen Kinder ſolche zum Voraus über ihren Erbtheil in Concurrenz mit dem zweitehelichen und dem ſtiefelterlichen Theile erhalten.

3) Wegen Beſtimmung der Summen dieſes Ausſatzes muß der Richter bei pflichtmäßiger Angabe des Vermögens der Eltern ſich beruhigen, und kann dieſelben zur Offenlegung ihres Vermögens nicht anhalten. b)

§. 84.

ee) Wirkungen der Einkindſchaft.

1) Durch dieſe Einkindſchaft werden gleiche und gegenſeitige Erbrechte zwiſchen den Eltern und den vereinkindſchafteten Kindern,

---

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 726.
b) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 727.

2) aber keine zwiſchen den vereinkindſchafteten Kindern und deren Verwandten begründet.

3) Auf das Abſterben eines der Eltern erben die leiblichen und die vereinkindſchafteten Kinder mit dem überlebenden Ehegatten den Nachlaß des Verſtorbenen zu gleichen Theilen.

4) Doch nehmen die leiblichen Kinder des Erblaſſers aus voriger Ehe das ihnen bei Schließung der Einkindſchaft ausgeſetzte Quantum zum Voraus.

5) Aus dem Grunde ſchließt auch der überlebende Ehegatte des vereinkindſchafteten Kindes den vereinkindſchafteten ſtiefelterlichen Aſcendenten nicht aus, ſondern erbt mit ihm in gleichen Theilen. So erbt in dem folgenden Schema

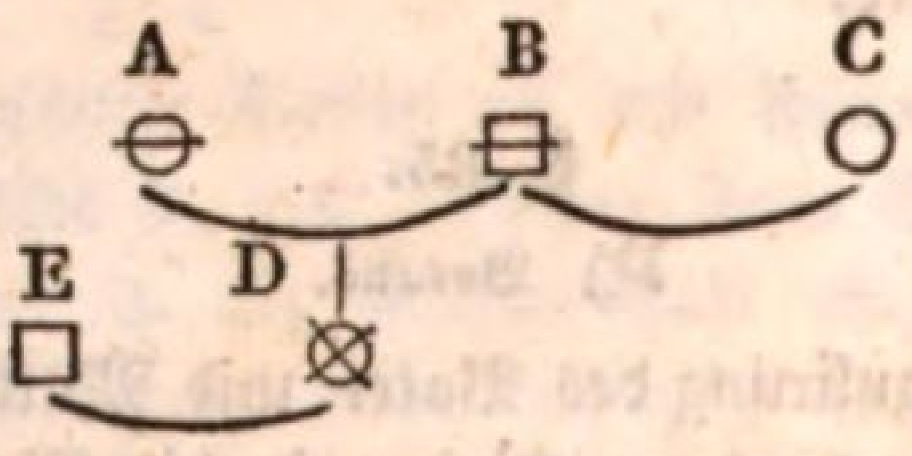

der Stiefvater C mit der Gattin E den vereinkindſchafteten Erblaſſer D in gleichen Theilen. a)

6) Auch wenn nur Stiefkinder vorhanden ſind, ſchließen α) dieſe die Verwandten des Verſtorbenen in der aufſteigenden und Seitenlinie aus b) β) vorbehaltlich des den Eltern der Verſtorbenen, die nicht in die Einkindſchaft eingewilliget haben gebührenden (§. 82.) und in der Hälfte deſſen, was ſie ab intestato zu fordern hätten, beſtehenden, Pflichttheils. c)

§. 85.

ξξ) Letztwillige Verfügung und Enterbung.

1) Ueber das in Einkindſchaft gebrachte Vermögen kann von den Eltern weder unter den Lebendigen, noch letztwillig verfügt werden.

2) Eine ſolche Verfügung ſteht demſelben bloß über den von ihnen gemachten Vorbehalt zu. d)

3) Doch können zuſammengebrachte Eltern und Kinder aus

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 737 u. f.
b) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 741.
c) Pr. L. R. a. a. O. §. 502.
d) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 748.

eben den Urſachen, wie leibliche Eltern und Kinder einander enterben. a)

§. 86.

ηη) Ende der Einkindſchaft.

1) Die Einkindſchaft endet mit dem Tode des einen oder des andern Ehegatten. b)

2) Wird die Ehe, zu deren Behuf die Einkindſchaft geſchloſſen worden, durch richterlichen Spruch wieder getrennt, ſo hört ſolche mit allen ihren rechtlichen Folgen von ſelbſt auf. c)

3) Kann dieſelbe nur mit freier gerichtlich erklärter Einſtimmung ſämmtlicher Intereſſenten aufgehoben werden. d)

§. 87.

γ) Grundtheilung.

αα) Worin ſolche beſtehe.

Die dritte in dem Fränkiſchen herkömmliche, in neuern Zeiten im Ansbachiſchen minder gewöhnliche Auseinanderſetzung der zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern iſt die Grundtheilung.

1) Unter Grundtheilung wird die völlige Theilung ſowohl des Vermögens des verſtorbenen, als des überlebenden Ehegattens zwiſchen den Kindern und den überlebenden Ehegatten unter Verzichtung auf die Hinterlaſſenſchaft des verſtorbenen und die zukünftige Hinterlaſſenſchaft des überlebenden Ehegatten verſtanden.

2) Sie kann in gleichen Vermögens-Theilen oder in einer beſtimmten Abfindungs-Summe beſtehen.

3) Nur muß den Kindern hierbei wenigſtens ihr Pflichttheil, den Kindstheil des überlebenden Ehegatten und der vorhandenen unabgetheilten Kinder mit eingerechnet, unverletzt erhalten werden.

4) Grundtheilung kann zwiſchen minderjährigen oder ſonſt curatelpflichtigen Kindern und den ſich wieder verheirathenden Ehegatten nur unter Zuziehung der nächſten Verwandten und Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts geſchehen.

---

a) Pr. L. R. a. a. O. §. 749. über die Enterbungsurſachen §. 399. u. f. ſowie §. 506 u. f. des Pr. L. R.

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 737.

c) Pr. L. R. a. a. O. §. 750.

d) Pr. L. R. a. a. O. §. 751.

§. 88.

ββ) Wirkungen der Grundtheilung.

1) Die abgetheilten oder abgefundenen Kinder haben nicht nur

α) allen weiteren Erbanſprüchen auf die Erbſchaft des Verſtorbenen entſagt, ſondern

β) auch bereits bei Lebzeiten des hinterbliebenen Ehegatten ihren künftigen Erbantheil an deſſen Vermögen erhalten. a)

2) Abgetheilten Kindern gebührt daher kein Pflichttheil.

3) Doch müſſen ſolche ihren leiblichen Eltern den Pflichttheil hinterlaſſen.

4) Abgetheilte Kinder werden von den nicht abgetheilten Kindern und dem hinterlaſſenen neuen Ehegatten ausgeſchloſſen und können erſt dann ſuccediren, wenn weder unabgetheilte Kinder, noch ein Ehegatte vorhanden ſind.

5) Eltern erben dagegen ihre abgetheilten Kinder mit deren hinterlaſſenen Ehegatten, und ſchließen die abgetheilten und unabgetheilten Geſchwiſter aus. b)

§. 89.

10) Was nach getrennter zweiten Ehe Rechtens.

α) Inventur bei vorhandenen Kindern aus verſchiedenen Ehen.

1) Sind Kinder verſchiedener Ehen vorhanden, ſo tritt gerichtliche Inventariſation der Verlaſſenſchaft ein. Bloße Vermögens-Anzeige des überlebenden Ehegatten iſt wegen Verdachts der Parteilichkeit, beſonders bei Concurrenz mit Stiefkindern nicht hinreichend. c)

2) Bei Minderjährigen ſind die für ſie zu beſtellenden Vormünder,

3) bei Großjährigen die nächſten Verwandten des Verſtorbenen beizuziehen.

4) Großjährige können ſich mit ihren Eltern auch außergerichtlich auseinanderſetzen.

---

a) v. Lutz a. a. O. §. 43. S. 95.

b) Ueber das beſondere Herkommen an einigen Orten; wo die abgetheilten Geſchwiſter die Eltern ausſchließen, ſ. §. 109.

c) Vormundsordn. vom 19. April Art. IX. Nr. 2.

§. 90.

β) Was in Rückſicht der Errungenſchaft, und des übrigen Vermögens Rechtens.

1) Die Gemeinſchaft und Theilung der Errungenſchaft hat in zweiter und weiterer Ehe bei vorhandenen Kindern aus vorhergehender Ehe nicht Statt a), α) es mag nun die letzte Ehe kinderlos ſeyn, und bloß Kinder aus vorheriger Ehe des Verſtorbenen mit dem Wittwer oder der Wittwe erben, oder es mögen mit denſelben auch Kinder letzter Ehe vorhanden ſeyn. β) Es kann daher weder von Theilung der Errungenſchaft noch von Zubuß die Rede ſeyn. γ) Der überlebende Ehegatte zieht ſein Eingebrachtes heraus und δ) ſein Kindstheil wird lediglich nach dem Vermögen, das nach Abzug des Eingebrachten, des Voraußes der Kinder und der Paſſiven übrig bleibt, berechnet.

2) Sind keine Kinder aus vorhergehender Ehe vorhanden, ſo äußert die Gemeinſchaft der Errungenſchaft wieder ihre volle Kraft, und es wird das Vermögen des Verſtorbenen, wie nach Auflöſung der erſten Ehe getheilt. Der überlebende Ehegatte zieht die Hälfte der Errungenſchaft und ſein Vermögen vor allem aus der Hinterlaſſenſchaft heraus, und theilt dann erſt das übrige Vermögen mit den zweitehelichen Kindern. b)

3) Uebrigens treten die Wirkungen der verſchiedenen Arten der Abfindung mit den Kindern, und

4) bei nicht vorhandenen Kindern und Verträgen tritt das Succeſſions-Recht des überlebenden Ehegatten ein (§. 102 und 106.).

5) Der vermeintliche Stadt- und Landgebrauch daß die Stiefmutter über ihren verſprochenen oder den ihr geſetzlich gebührenden Kindstheil noch einen Behälter oder Truhe mit allerhand Geräthe im Voraus haben ſoll, iſt abgeſchaft. c)

§. 91.

11) Schreitung zur ferneren Ehe.

Bei Schreitung zur ferneren Ehe ſind lediglich die bei Schreitung zur IIten Ehe eintretenden Vorſchriften zu beobachten.

---

a) v. Luz, a. a. O. §. 39. S. 83 — 84.

b) v. Luz a. a. O. §. 40. S. 85.

c) Amtsordnung ddo 20. März 1714 und 5. Novbr. 1714. Heubers Real-Index S. 15 — 17.

F. Eheſcheidung.

§. 92.

1) Gründe.

Das Ansbachiſche Eherecht kennt bloß vier Gründe zur Eheſcheidung

α) Unvermögen

β) widriges Eheleben

γ) Ehebruch und

δ) bösliche Verlaſſung

und enthält hierüber folgende Verordnungen.

1) Eheſcheidungen wegen **Unvermögens** ſollen bloß auf Gutachten verpflichteter und erfahrner Aerzte vorgenommen werden. a)

2) wegen widrigen, unordentlichen Ehelebens ſoll künftig nicht mehr ſogleich auf Eheſcheidung erkannt, ſondern vielmehr gegen widerſpenſtige, boshafte Eheleute mit anhaltendem, engem Gefängniße bei Waſſer und Brod vorgefahren, und wenn dieſes nichts hilft, ſelbſt nach erkannter Eheſcheidung inquiſitoriſch gegen den ſchuldigen Theil verfahren werden. b)

3) Eheſcheidung wegen Ehebruchs hat

α) bei nicht erzielter Wiederausſöhnung ſtatt, und

β) fällt hinweg, wenn

αα) auch die Frau als Ehebrecherin befunden, oder

ββ) um den Ehebruch ihres Mannes gewußt und dennoch eheliche Gemeinſchaft mit ihm gehabt hat. c)

Nach gemeinem Rechte wird bei wechſelſeitigem Ehebruche zwiſchen dem Manne und der Frau kein Unterſchied gemacht. d)

Das Preußiſche Landrecht iſt aber darin mit dem Ansbachiſchen Rechte einſtimmig, daß die ehebrecheriſche Frau unter dem Vorwande gleichfalls von dem Manne begangenen Ehebruchs der Scheidung nicht widerſprechen könne. e)

---

a) Verordn. vom 16. Jänner 1736.

b) Verordn. vom 5. Mai 1776.

c) Peinliche Halsgerichts-Ordnung von dem Markgrafen Caſimir und Georg v. J. 1516. Art. 147. Adulterium. Heubers Real-Index. S. 361.

d) Cap. 6 et 7 de adulteriis.

e) Preuß. L. R. Th. II. Tit. I. §. 671.

4) Die, welche ihren Ehegatten böslicher Weiſe verlaſſen, ſollen

α) Ehebrechern gleich gehalten werden,

β) als bösliche Verlaſſung iſt die Begebung zu ſeinen Eltern oder Freunden, wenn ſolche in der Abſicht geſchieht, ſeine Klage wegen widrigen Ehelebens anbringen zu können, nicht anzuſehen, jedoch ſoll ſolche binnen drei Monaten angeſtellt werden, außerdem der Ehegatte als böslicher Verlaſſer zu betrachten iſt. a)

5) Die übrigen Eheſcheidungs-Gründe waren aus dem proteſtantiſchen Eherechte b), und ſind gegenwärtig aus dem Preußiſchen Landrechte zu entnehmen. c)

§. 93.

2) Wirkungen.

1) Bei Trennung von Tiſch und Bett auf unbeſtimmte Zeit geht

α) das Erbrecht des überlebenden Theils nicht verloren, und dauert

β) die Pflicht zur Alimentation

γ) nebſt allen aus den Güterſtänden der Eheleute zuſtehenden Rechten und

δ) mit Ausnahme der Verbindlichkeit zum gemeinſchaftlichen Zuſammenleben fort. d)

2) Bei gänzlicher Trennung der Ehe hören

α) das Erbrecht,

β) die Pflicht zur Alimentation,

γ) nebſt allen aus den Güterſtänden der Eheleute zuſtehenden Rechten e), wechſelſeitige Teſtamente f), Errungen-

---

a) Verordn. vom 6. Mai 1779 und Heuber a. a. O. S. 144.

b) Schotts Eherecht §. 222.
Glücks Erl. der Pand. Th. 26. §. 126.

c) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. Abſch. 8.

d) Glücks Erl. der Pand. Th. 26. §. 1269. S. 472.

e) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 732. M. ſ. daſelbſt die Auseinanderſetzung wegen des Vermögens durch richterlichen Spruch getrennter Eheleute §. 743 u. f. — Glück a. a. O. S. 466.

f) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 489.

ſchaft, Gütergemeinſchaft a) und Einkindſchaft vom Tage des rechtskräftig gewordenen Urtheils b) auf.

δ) Hat der ſchuldige Theil die Rechtskraft des Urtheils durch ungegründete Rechtsmittel aufgehoben, ſo kann er daraus niemals einen Vortheil ziehen. c)

ε) Iſt die künftige Erbfolge durch Verträge beſtimmt: ſo erhält der unſchuldige Theil in der Regel alles das, was ihm darin auf den Todesfall des Schuldigen verſchrieben worden iſt. d)

ζ) **Brautgeſchenke** gehören dem unſchuldigen Theile e), die **Morgengabe** dem unſchuldigen Manne. f)

Während der Ehe gemachte Schenkungen können von dem unſchuldigen Theile wegen der von dem ſchuldigen Theile begangenen Undankbarkeit widerrufen werden. g)

Die von Dritten zur **Hochzeit** oder **während** der Ehe den Eheleuten gemachten Schenkungen bleiben gemeinſchaftlich. h)

η) Die Erziehung der Kinder aus geſchiedenen Ehen richtet ſich nach Preußiſchem Rechte. i)

3) **Beſtändige**, (immerwährende auf Lebenszeit ſich erſtreckende) Separation von Tiſch und Bett unter **katholiſchen** Eheleuten hat alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung. k)

4) Bei **bedingten** Ehe verliert

α) die ehebrecheriſche Frau das Heirathgut und die ihr vertragsmäßig beſtimmte Morgengabe,

---

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 755.
b) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 750.
c) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 770.
d) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 792.
e) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 773.
f) Pr. L. R. a. a. O. §. 774.
g) Pr. L. R. a. a. O. §. 775 u. Th. I. Tit. II. §. 1151. seq.
h) Pr. L. R. a. a. O. §. 776.
i) Pr. L. R. a. a. O. §. 92 — 105.
k) C. 2. X. de Donat. Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 734.

β) der ehebrecheriſche Mann die Wiederlage und

γ) der ſchuldige Theil das, was ihm außerdem durch die Eheverträge hinterlaſſen worden iſt, oder er zu erwarten gehabt hätte. a)

5) Bei unbedingten Ehen verliert der Schuldige den 4ten Theil all ſeiner Habe und Güter. b)

6) Gleiches hat bei böslicher Verlaſſung Statt. c)

7) Geſchiedene Ehefrauen ſind

α) von der Wittwen-Kaſſa ausgeſchloſſen,

β) hingegen ſteht einer böslich verlaſſenen Frau frei, den Beitrag ihres Mannes bis zu deſſen erweislichem Tode zur Kaſſe fortzuſetzen, auf welchen Fall ſie einer Wittwe gleich gehalten wird.

γ) Beides hört jedoch auf, wenn ſie ſich gänzlich (quoad vinculum) von dem böslichen Verlaſſer hat ſcheiden laſſen. d)

8) Vor erhaltener Diſpenſation kann ſich der ſchuldige Ehegatte nicht wieder verheirathen (§. 11) e)

9) Die Strafen des Ansbachiſchen Rechtes wegen Ehebruchs haben aufgehört. Gegen den ſchuldigen Theil kann nur auf Antrag des unſchuldigen Theils verfahren und die im bayeriſchen Strafgeſetzbuche feſtgeſetzte Strafe verfügt werden. f)

§. 94.

3) Eheſcheidung bei gemiſchten Ehen.

1) Bei gemiſchten Ehen ſteht es dem proteſtantiſchen Ehetheile frei, auf gänzliche Eheſcheidung zu klagen.

2) Iſt der proteſtantiſche Ehetheil der Beklagte, ſo hat das proteſtantiſche Ehegericht auf gänzliche Trennung der Ehe zu erkennen. g)

3) Dieß hindert jedoch nicht, da, wo unter proteſtantiſchen Eheleuten auf zeitliche Scheidung von Tiſch und Bett erkannt wird, auch bei gemiſchten Ehen auf ſolche zu erkennen. Das Preußiſche

---

a) Halsger. Ord. Art. 147 und Verord. v. 6. May 1779.

b) ibidem.

c) ibidem. — Heuber a. a. O. S. 144 und 361.

d) Wittwen- und Waiſenkaſſe-Ordnung Hauptſt. V. Abth. IV. Nr. 6

e) Synodal-Ausſchreiben v. J. 1753 und 1758.

f) Bayer. Strf. Geſ. Buch Th. I. Art. 401 — 403.

g) Pr. L. R. Th. I. §. 735.

Landrecht kennt nur die gänzliche Scheidung von Tiſch und Bett der Katholiken nicht an, und will in dem Fall auch da, wo bei Proteſtanten auf gänzliche Eheſcheidung erkannt wird, auch bei gemiſchten Ehen auf gänzliche Trennung der Ehe erkannt wiſſen.

4) Die Wiederverehelichung bleibt lediglich dem Gewiſſen des katholiſchen Theiles anheimgeſtellt.

4) **Ehegerichte.**

§. 95.

α) Aelteres Recht.

Das proteſtantiſche Ehegericht iſt angewieſen, zugleich darüber zu erkennen:

1) wem die Kinder zu überlaſſen ſeyen,

2) welcher Theil im Vermögen ſitzen bleiben und während der Trennung die Alimenten abreichen ſoll.

3) Soll ſolches zugleich

α) auf die Abtheilung des beiderſeits eingebrachten Vermögens,

β) mit Rückſicht auf die Errungenſchaft oder Vermögens-Abnahme und

γ) von welcher Seite die unbeweglichen Güter herrühren,

erkennen und ſprechen. a)

§. 96.

β) Neueres Recht.

Die Verordnung vom 28. July 1818 ſpricht dagegen den allgemeinen Grundſatz aus, daß

1) die Competenz der Ehegerichte bloß auf eigentliche Eheſachen, wenn es ſich um Schließung oder Trennung der Ehe handelt, beſchränkt ſey.

2) Dagegen ſteht die Beurtheilung der hieraus entſpringenden civilrechtlichen Wirkungen als Gegenſtand bürgerlicher Gerichtsbarkeit nur den ordentlichen weltlichen Richter zu b) ſowie

---

b) Verordnung vom 6. May 1779.

a) Geſetzblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1818 St. XX. S. 474 — 476.

3) auch das Erkenntniß über die Sponſalien lediglich dem ordentlichen weltlichen Richter zuſteht.

§. 97.

5) Vermögens-Auseinanderſetzung der geſchiedenen Eheleute.

Was die Vermögens-Auseinanderſetzung der geſchiedenen Theile betrifft, ſo treten nebſt den obigen Beſtimmungen und nach der Natur des Güterſtandes die übrigen Vorſchriften des Preußiſchen Rechts in Rückſicht des unſchuldigen und ſchuldigen Ehetheiles a), ſowie, wenn kein Theil für den ſchuldigen erklärt worden, ein.

Abſchnitt II.

Inteſtat-Erbfolge.

§. 98.

1) Allgemeine Bemerkungen.

1) Wenn der Erblaſſer ohne Erbverträge oder zu Recht beſtehende Teſtamente (letztwillige Verfügung, welche die Ernennung eines Erben enthält) verſtorben iſt: ſo tritt die geſetzliche oder Inteſtaterbfolge ein.

2) Die Onolzbacher Inteſtaterbfolge iſt in der Amtsordnung des Markgrafen Joachim Ernſt vom 4. April 1608 Tit. XII. in 25 durch einander geworfenen Nummern und einigen ſpätern erläuternden und abändernden Reſcripten enthalten, die in Heubers-Real-Index enthalten ſind. Wir werden dieſe Amts-Ordnung der Kürze wegen mit A. O. bezeichnen.

3) Ordnung, Klarheit und Vollſtändigkeit hat in dieſelbe erſt Luz in ſeiner klaſſiſchen Abhandlung über die Inteſtaterbfolge gebracht, welche für das Ansbachiſche Recht das iſt, was Koch's

---

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 751 et seq. §. 766 et seq. §. 783 et seq.

successio ab intestato und Glück's Inteſtaterbfolge für das gemeine Recht ſind. a)

§. 99.

2) Succeſſions-Ordnung.

Die Inteſtaterbfolge gründet ſich

A. auf eheliches und verwandtſchaftliches, oder

B. auf außereheliches und nicht verwandtſchaftliches Verhältniß.

A. Bei ehelichem und verwandtſchaftlichem Verhältniſſe iſt darauf zu ſehen, ob I. ein Ehegatte vorhanden, oder ob II. keiner vorhanden iſt.

I. Iſt ein Ehegatte vorhanden, ſo concurrirt er

1) mit Deſcendenten oder
2) mit Aſcendenten, oder
3) er ſteht allein da.

II. Iſt kein Ehegatte vorhanden, ſo trifft die Reihe der Erbfolge

1) ausſchließlich die Deſcendenten,
2) die Aſcendenten mit den vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Kindern,
3) die halbbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder,
4) die übrigen Seitenverwandten.

B. Bei der Erbfolge nach außerehelichem und nicht verwandtlichen Verhältniſſen kommt

1) das Erbrecht des Waiſenhauſes,
2) des Hoſpitals,
3) der Armenſtiftung und
4) des Fiscus

in Betrachtung.

C. Fideikommiß- und Lehen-Güter richten ſich nach hergebrachter oder geſetzlicher Succeſſions-Ordnung.

---

a) Die Inteſtaterbfolge nach den Provinzialrechten des ehemaligen Fürſtenthums Ansbach von Johann Heinrich v. Lutz, Regierungs-Director. Neue verbeſſerte Ausgabe. Ansbach in der Dollfußiſchen Buchhandlung 1830. S. 1—156.

§. 100.

A. Nach ehelichem und verwandtſchaftlichem Verhältniſſe.

I. Succeſſion des überlebenden Ehegatten.

α) Allgemeine Erforderniſſe.

1) Die Ehe muß, wenn ſie den überlebenden Ehegatten ein vollkommenes Succeſſions = Recht geben ſoll

α) eine rechtmäßig wirklich vollzogene (§. 15)

β) bis zum Tode des verſtorbenen Ehegatten fortgeſetzte Ehe ſeyn.

2) Durch bloßes Eheverlöbniß wird kein Erbrecht begründet.

3) Nur gänzliche Scheidung bei Proteſtanten und beſtändige von Tiſch und Bett bei Katholiken zieht den Verluſt des Erbrechts nach ſich.

§. 101.

β) Herſtellung des Vermögens und Errungenſchaft.

1) Das Vermögen des überlebenden Ehegatten, ſowie alles das, was er von dem verſtorbenen zu fordern hat, muß vor allem des letzteren von Vermögen geſchieden werden, wonach ſich die Verlaſſenſchaft erſt herſtellt.

2) Bei Kindern einerlei Ehe wird die Errungenſchaft getheilt, wovon die eine Hälfte dem überlebenden Ehegatten zufällt, die andere einen Beſtandtheil der zu vertheilenden Verlaſſenſchaftsmaſſe ausmacht.

3) Bei Kindern verſchiedener Ehe hat keine Theilung der Errungenſchaft Statt.

4) Bei Concurrenz mit Aſcendenten wird die Theilung derſelben in Zweifel gezogen. (§. 107.)

§. 102.

1) Erbrecht des Ehegatten in Concurrenz mit Deſcendenten.

α) einerlei Ehen

αα) erſten Grades.

Sind nebſt dem überlebenden Ehegatten Deſcendenten vorhanden, ſo ſuccedirt

1) bei concurirrenden Kindern der Ehegatte mit denſelben in gleichen Theilen.

So erhält der überlebende Ehegatte im folgenden Schema, wie jedes der drei Kinder den 4ten Theil der von A hinterlaſſenen Erbſchaft

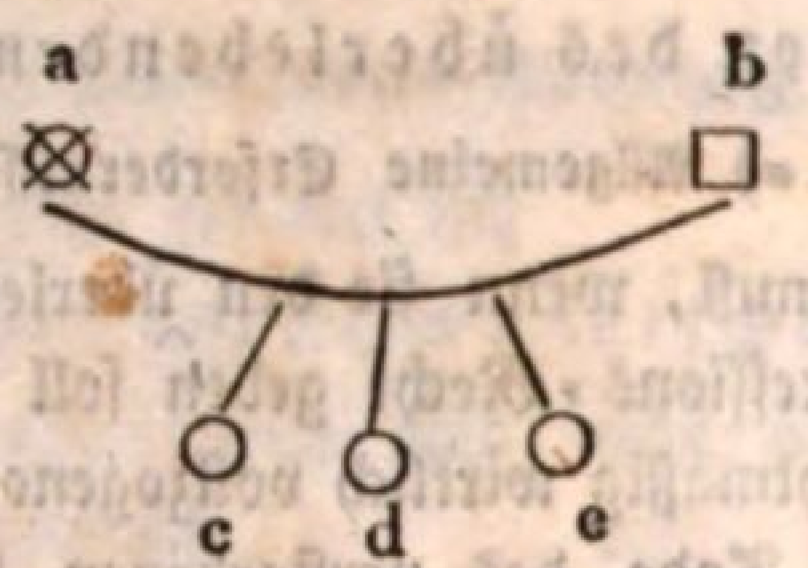

2) Den Kindstheil erhält der überlebende Ehegatte nicht wie vorhin bloß nutznießlich und gegen Caution, ſondern als Eigenthum;

3) er mag nun reich oder arm ſeyn.

Nach den Ausſchreiben vom 10. März 1699 ſollte, Falls das Vermögen des Ueberlebenden das des Verſtorbenen weit übertreffen würde, die geringe Verlaſſenſchaft den Kinderrn allein verbleiben, und der überlebende Ehegatte bloß ſein Eigenthum und ſein Zugebrachtes erhalten. Allein das ſpätere Edict vom 27. November 1708 macht keinen Unterſchied mehr und erwähnt nicht einmal des obigen Ausſchreibens und die Vormundſchafts-Ordnung vom 19. April 1790 Nr. 4 §. 10 gibt überlebenden Ehegatten ohne Unterſchied einen Kindstheil. a)

§. 103.

ββ) Mit Deſcendenten 2ten und entferntern Grades.

1) Deſcendenten vom zweiten bis in die entfernteſten Grade ſuccediren, ſo lange ein überlebender Ehegatte vorhanden iſt, in Stämme.

2) Sie ſuccediren unter ſich nicht nach Köpfen, wenn gleich keine Deſcendenten erſten Grades, ſondern nebſt dem Ehegatten bloß Enkel vorhanden ſind.

3) Unter den näheren und entfernteren hat das Repräſentations-Recht Statt.

4) Die Ehefrau erhält den Theil, den ſie, wenn die

---

a) Heuber a. a. O. S. 4. v. Luz Inteſtaterbfolge §. 47.

Eltern der vorhandenen Deſcendenten noch am Leben geweſen wären, würde erhalten haben.

§. 104.

Erläuterung.

Der überlebende Ehegatte B erhält im nachſtehenden Schema

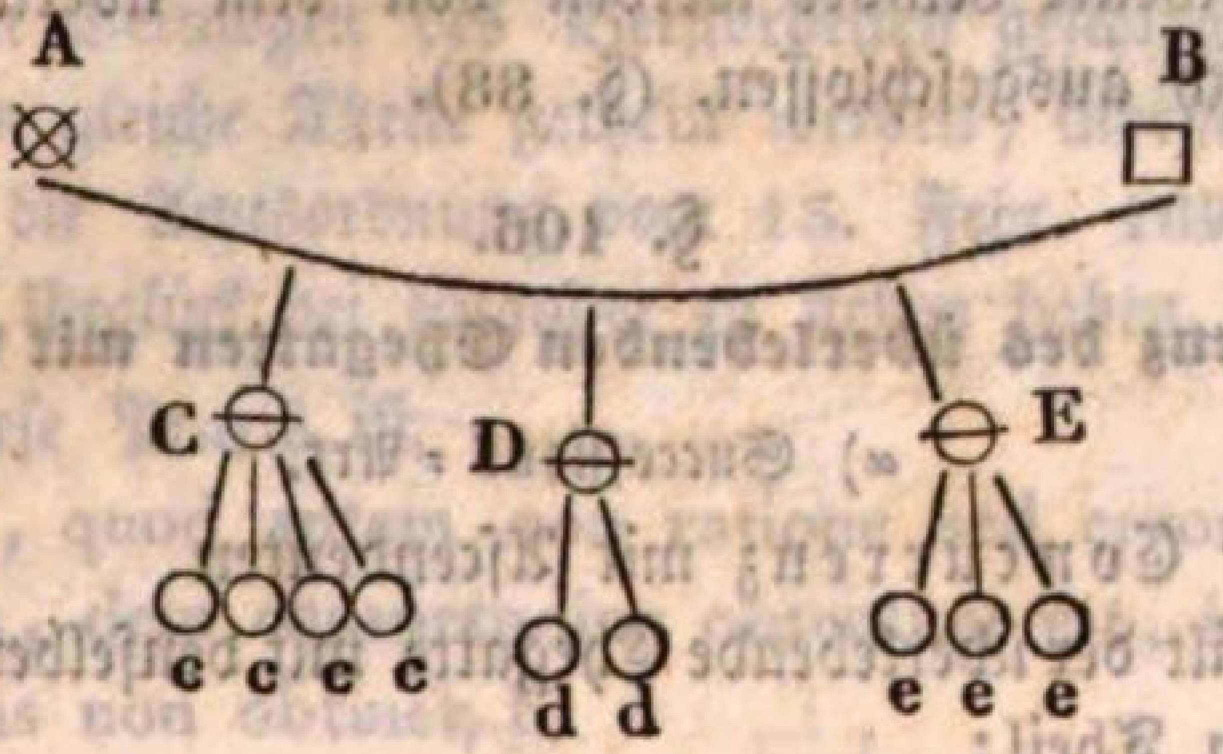

nicht den 10ten Theil des Nachlaſſes des A, ſondern derſelbe wird in vier Theile getheilt, wovon den einen der überlebende Ehegatte B, den andern die cccc, den dritten die dd und den vierten die eee erhalten.

Da Enkel außer Concurrenz mit Geſchwiſtern nach Ansbachiſchem Rechte nur nach Köpfen ſuccediren, ſo ſcheint auch der überlebende Ehegatte nur einen Kopftheil und im vorliegenden Schema nur den 10ten Theil zu erhalten. Allein dem überlebenden Ehegatten gebührt ein Kindstheil; er ſuccedirt mit dem vollen Rechte eines Deſcendenten im erſten und nicht im zweiten Grade, und ſein Erbtheil würde gegen die Vorſchrift der Geſetze offenbar geſchmälert werden, wenn er einen Viriltheil der Enkel und nicht einen vollen Kindstheil erhielte. a)

Die Enkel theilen die ¾ der Erbſchaft, die auf ſie fallen, nicht nach Köpfen in 9 ſondern nach Stämmen in 3 Theile. Denn dafür ſtreitet die Amtsordnung Tit. XII. §. 6, nach welcher die Succeſſion der Enkel nur dann, wenn ſie bloß unter ſich concurriren, nach Köpfen eintritt b), die Analogie, daß ſie in Concurrenz mit Kindern nach Stämmen ſuccediren, folglich auch in Concurrenz mit dem in der Erbsqualität eines Kindes miterbenden Ehegatten eintritt, die Erbfolge nach Stämmen einzutreten hat. c)

---

a) v. Luz a. a. O. §. 48. S. 99 u. f.

b) Koch succ. ab intestato. §. 78 S. 128.

c) v. Luz Inteſtaterbfolge §. 48. S. 99 — 102.

§. 105.

β) Verſchiedene Ehen.

1) Auch bei Kindern verſchiedener Ehen erhält der überlebende Ehegatte ſeinen Kindstheil.

2) Nur hat keine Theilung der Errungenſchaft Statt. (§. 90.)

3) Abgetheilte Kinder werden von dem überlebenden Ehegatten gänzlich ausgeſchloſſen. (§. 88).

§. 106.

2) Concurrenz des überlebenden Ehegatten mit Aſcendenten.

α) Succeſſions-Art.

Bei der Concurrenz mit Aſcendenten

1) erhält der überlebende Ehegatte mit denſelben einen gleichen Theil;

2) es ſey denn, ſie hätten auf deſſen Erbſchaft verzichtet. Dieſe Entſagung muß gerichtlich nach vorhergehender Verſtändigung mittelſt Handſchlags geſchehen, zu Protokoll genommen, und dieſes ſämmtlichen Intereſſenten vorgeleſen worden ſeyn.

3) Der nähere Aſcendent ſchließt den entfernteren aus.

4) Die Lineal-Succeſſion der Aſcendenten fällt hinweg, weil

α) ſolche, wenn ſie mit Geſchwiſtern und deren Kindern ſuccediren, auch hinwegfällt, und

β) nur dann eintritt, wenn alle vorhandenen Erben eine Linie in gleichem Grade bilden, der concurrirende Ehegatte aber keine Aſcendenten-Linie bildet, a)

γ) die A. O. und die Verordnung vom 20. März 1714 bloß von gleichen Theilen ſpricht, und

δ) der überlebende Ehegatte bei der Succeſſion der Aſcendenten in Linien einen weit größeren Theil, als ihm die Geſetze zuſprechen erhalten würde. b)

§. 107.

β) Bemerkungen in Betreff der Errungenſchaft.

1) Erbt der überlebende Ehegattte in Concurrenz mit Kindern einerlei Ehe, ſo zieht er vor allem nicht nur ſein eigenthüm-

---

a) Koch succ. ab intestato. §. 78. S. 128.

b) v. Luz a. a. O. §. 53 u. 54 S. 105. u. 106.

liches Vermögen, ſondern auch die Hälfte der ihm gebührenden Errungenſchaft ab.

2) Bei Concurrenz des überlebenden Ehetheils mit Aſcendenten dagegen ſoll nach der Praxis nicht auf die Errungenſchaft geſehen werden, obgleich hier die Errungenſchaft vor Allem ſollte berechnet, die eine Hälfte dem überlebenden Theile zugetheilt, die andere zu dem Vermögen des Verſtorbenen geſchlagen, und dieſes alsdann in gleiche Theile getheilt werden, indem die Ehegatten, wie ſich die Amtsordnung vom 13. Febr. 1699 ausdrückt, in Glück und Unglück bei einander zu ſtehen haben. a)

Allein dieſe Praxis iſt

1) irrig, quod autem non ratione sed errore introductum, dein consuetudine obtentum est, in aliis similibus non obtinet, b)
2) ſtützt ſich auf gar keinen nur einigermaſſen vernünftigen Grund,
3) ſtreitet vielmehr ganz gegen die Natur und die Grundſätze der Errungenſchaft,
4) iſt gegen das Geſetz und benimmt
5) dem überlebenden Ehegatten ſein wohl begründetes Recht (jus quaesitum) das ihm nicht entzogen werden kann,
6) ſie kann keinen Grund des Unterſchiedes (rationem disparitatis) angeben, warum bei Concurrenz mit Kindern der überlebende Ehegatte die Hälfte der Errungenſchaft in Anſpruch nehmen, dieß aber in Concurrenz mit Eltern nicht kann.
7) Kindern fällt die Hälfte der Errungenſchaft der überlebenden Eltern, weil ſie deren Erben werden, dereinſt meiſtens wieder zu; die nach der Praxis nicht beachtete Errungenſchaft iſt dagegen für die Frau des Verſtorbenen gänzlich verloren.
8) Am auffallendſten ſtellt ſich die Ungerechtigkeit und die Unbilligkeit der ſogenannten Praxis dar, wenn das Vermögen bloß aus Errungenſchaft beſteht.

Dieſe Praxis iſt daher verwerflich und nicht zu achten.

---

a) v. Luz a. a. O. §. 55 S. 109.

b) L. 39 Celsus D. de LL. sctis et longa consuetudine (I. 3.)

§. 108.

γ) **Vielfachheit der Verwandtſchaft insbeſondere bei Concurrenz mit Eltern.**

1) Die Vielfachheit der Verwandtſchaft übergeht das Ansbachiſche Statutarrecht mit Stillſchweigen.

2) In der zweiten Klaſſe kommt, wie Luz bemerkt, folgender Fall vor

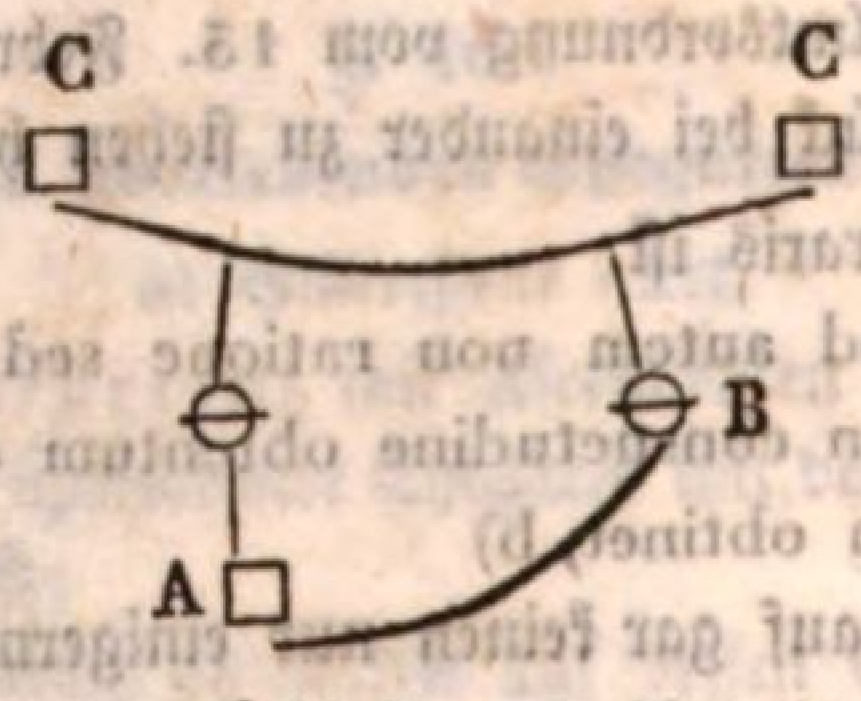

Die Wittwe A des Erblaſſers B iſt deſſen Frau und Nichte. Allein A ſchließt als Ehegattin die Geſchwiſter und Geſchwiſter-Kinder aus, und ſo lange ſie noch in der II. Klaſſe vorhanden iſt, kann die Erbfolge der III. nicht eintreten (§. 106). Sie hat daher in Concurrenz mit den Großeltern CC. nur eine Erb-Portion und keine doppelte zu empfangen. a)

§. 109.

δ) **Beſondere Obſervanz einiger Orte bei abgetheilten Kindern.**

1) An einigen Orten des Fürſtenthums herrſcht, wie die Amtsordnung bemerkt, die beſondere Obſervanz, daß die abgetheilten Kinder nicht von ihren Eltern, ſondern von ihren *gleichfalls abgetheilten* Geſchwiſtern beerbt werden. (A. O. 10.)

2) Dieſes Ausſchließungs-Recht der Aſcendenten ſteht den abgefundenen Geſchwiſtern auch dann zu, wenn ſie mit dem Ehegatten des Verſtorbenen concurriren indem ſie an die Stelle der von ihnen ausgeſchloſſenen Aſcendenten treten.

3) Doch wird ihnen kein größerer Theil der Erbſchaft zum Nachtheile des Ehegatten eingeräumt, als der, welchen die Aſcendenten, an deren Stelle ſie miterben b) erhalten hätten.

---

a) a. Luz a. a. O. §. 66. S. 114.

b) v. Luz Inteſtaterbfolge §. 58. S. 113.

§. 110.

3) Succeſſion des überlebenden Ehegatten in Ermanglung von Deſcendenten und Aſcendenten.

1) Sind weder unabgetheilte Deſcendenten noch Aſcendenten vorhanden ſo iſt der überlebende Ehegatte in Ermanglung beſonderer letztwilliger Verfügung mit Ausſchließung der Geſchwiſter und aller übrigen Seiten=Verwandten alleiniger Erbe des Verſtorbenen (A. O. Nr. 1 und 2).

2) Wird über den gemachten Vorbehalt, d. i. den zur freien Verfügung vorbehaltene Theil des Vermögens, keine Verfügung getroffen (§. 23) ſo fällt ſolcher dem überlebenden allein vorhandenen Ehegatten zu a).

§. 111.

II. Wenn kein überlebender Ehegatte vorhanden iſt.

1) Klaſſe der Deſcendenten.

α) Kinder einerlei Ehe.

αα) Söhne und Töchter.

1) Unter Deſcendenten ſind alle Abkömmlinge der erſten und entfernteren Grade des gemeinſchaftlichen Stammvaters oder der gemeinſchaftlichen Stammmutter begriffen.

2) Söhne und Töchter unter ſich ohne Concurrenz mit den überlebenden Ehegatten und Enkeln erben ihren verſtorbenen Vater oder ihre verſtorbene Mutter, in gleichen Theilen. (A. O. 4.)

3) Söhne haben keinen Vorzug in Rückſicht der Kleider, Bücher und des Gewehres ihres Vaters, Töchter keinen in Rückſicht des Schmuckes der Mutter, und deſſen, was zu ihrem Anzuge gehört, ſondern das ganze Vermögen iſt in gleiche Theile zu vertheilen. b)

§. 112.

ββ) Enkel und Urenkel.

1) Enkel in Concurrenz mit Söhnen und Töchtern erben nach Stämmen, die übrigen nach Köpfen. — Das iſt, die Enkel erhalten den Theil, den ihr verſtorbener Vater oder Mutter, wenn ſie noch am Leben geweſen wären, erhalten hätte. (A. O. Nr. 4.).

---

a) Verordnung v. 10. März 1699 Nr. 5. Heuber.

b) Ausſchreiben vom 20. März 1714 und 5. Nov. 1714. Heuber R. Ind. S. 15 — 17.

Im folgenden Schema

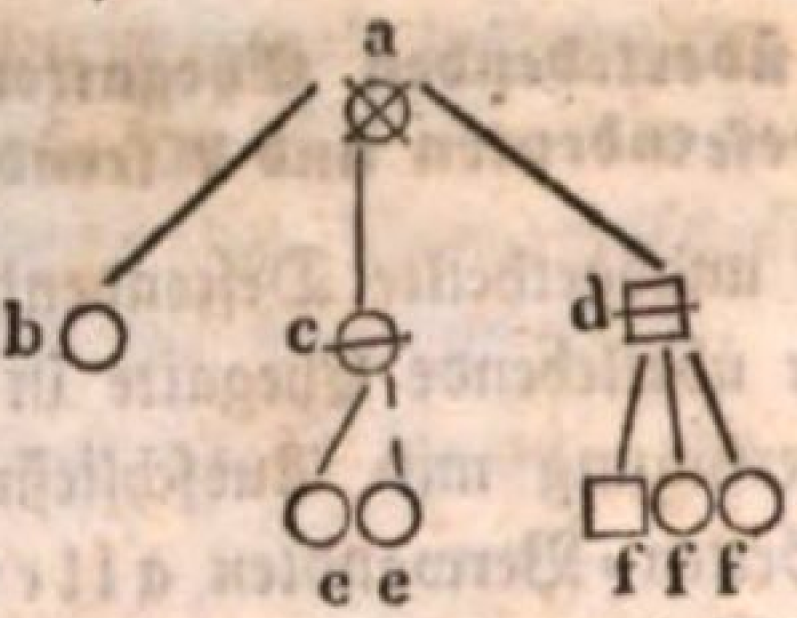

wird die Erbſchaft des Vaters a in drei Theile getheilt, wovon b den einen, die beyden ee den, welchen ihr verſtorbener Vater c und die drei fff den, welchen ihre verſtorbene Mutter d erhalten hätten, bekommen.

2) Sind bloß Enkel vorhanden, ſo erben ſie ihre Großeltern nach Köpfen, ohne Rückſicht, ob in dem einen Stamme mehr oder weniger Kinder vorhanden ſind, weil ſie mit dem Erblaſſer alle in gleichem Grade verwandt ſind (A. O. n. 5.).

So erben im folgenden Schema

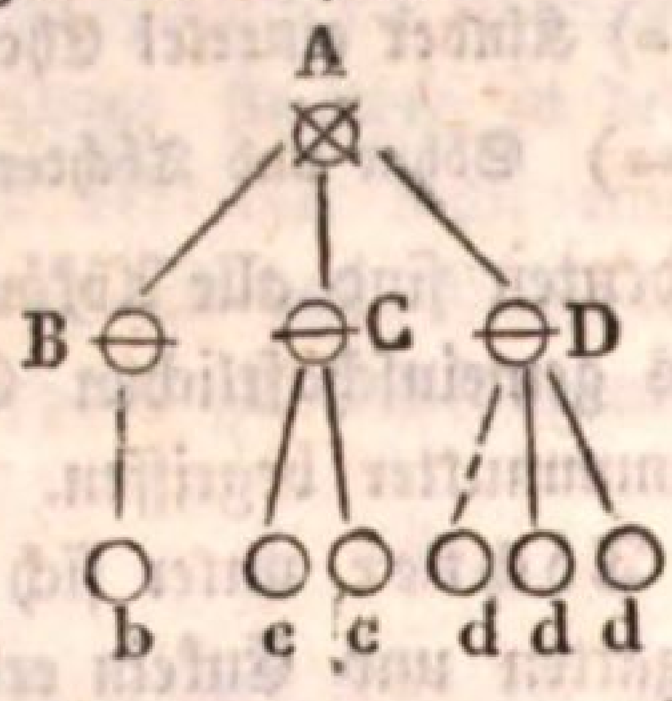

ſämmtliche Enkel ihren Großvater A in gleichen Theilen, obgleich von dem verſtorbenen Sohne B nur ein, von dem C zwei und von dem D drei Enkel vorhanden ſind, wogegen ſie nach gemeinem Rechte in Stämme erben.

3) Urenkel erben in Concurrenz mit Enkeln nach Stämmen, unter ſich nach Köpfen (A. O. n. 6.).

So wird im folgenden Schema

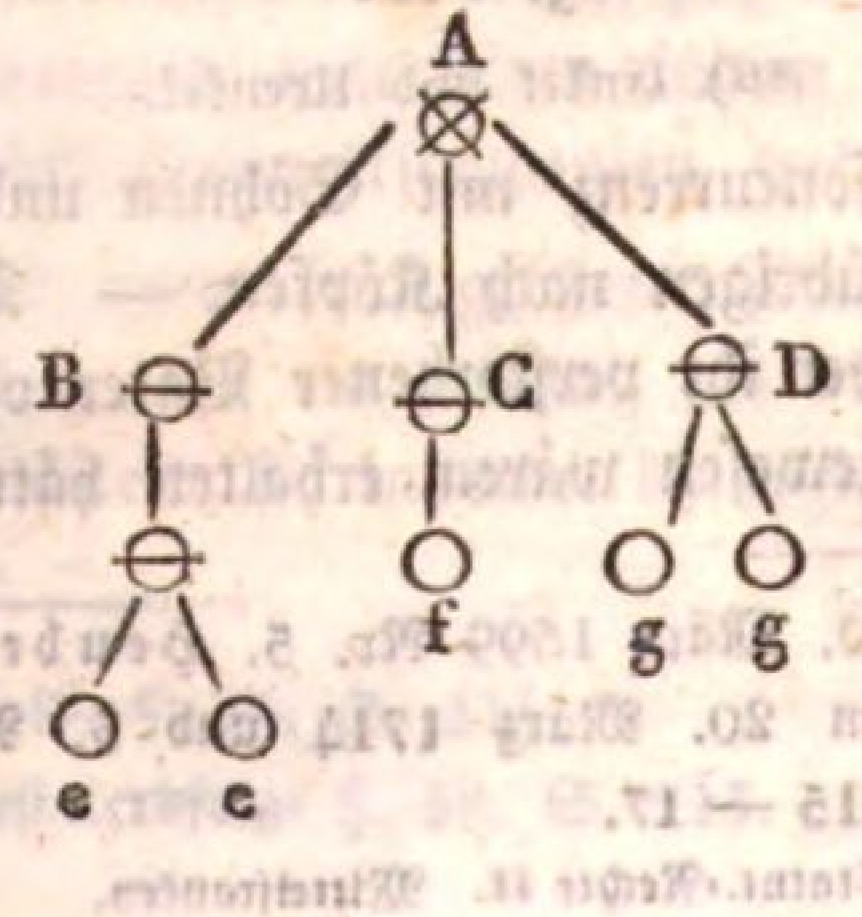

die Erbſchaft des Großvaters resp. des Urgroßvaters A in drei Theile getheilt, wovon die Urenkel e e den einen, der Enkel f den andern, und die Enkel gg den dritten Theil erhalten.

Dagegen erben im folgenden Schema

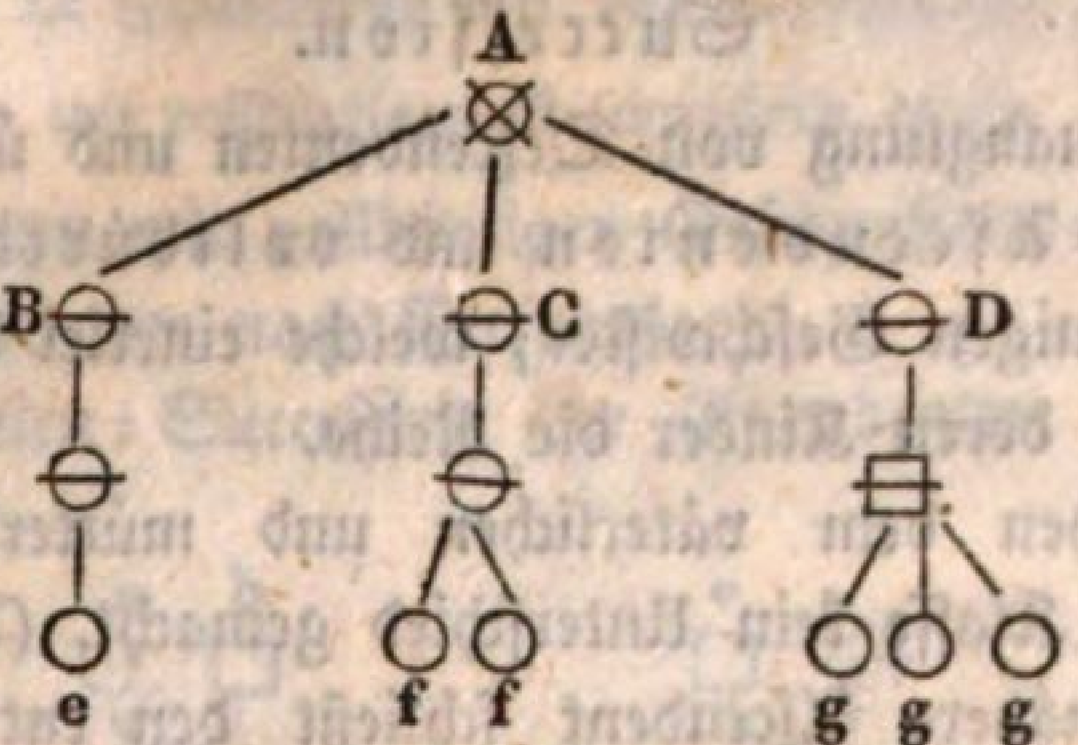

die ſechs Urenkel e, ff und ggg in gleichen Theilen, und erhält jeder, da ihrer ſechs ſind, den ſechsten Theil der urgroßväterlichen Erbſchaft, obgleich in dem Stamme B nur ein, in dem Stamme C zwei und im Stamme D drei Urenkel vorhanden ſind. Denn auch ſie ſind, wie Enkel mit dem Erblaſſer in gleichem Grade verwandt. a)

§. 113.

β) Kinder verſchiedener Ehen.

1) Von Kindern verſchiedener Ehen, wenn ſolche nicht vereinkindſchaftet oder abgetheilt worden ſind, erbt jedes ſeinen rechten Vater und ſeine rechte Mutter (A. O. n. 3.).

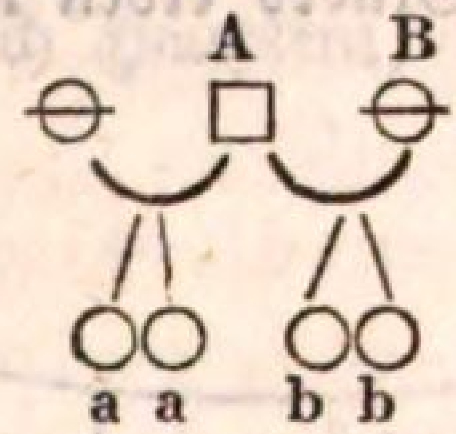

So erben die aa mit den bb ihre Mutter A und die bb ausſchließlich ihren Vater B.

2) Bei vereinkindſchafteten Kindern treten die Beſtimmungen des §. 84.,

3) bei abgetheilten die des §. 88. ein, ſie werden von den nicht abgetheilten ausgeſchloſſen, und ſuccediren erſt dann, wenn weder unabgetheilte noch ein Ehegatte vorhanden iſt.

a) v. Luz a. a. O. §. 71 u. 72.

§. 114.

2) Klaſſe der Aſcendenten und der vollbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder.

Succeſſion.

1) In Ermanglung von Deſcendenten und überlebenden Ehegatten trifft die Aſcendenten und vollbürtigen Geſchwiſter oder diejenigen Geſchwiſter, welche einerlei Vater und Mutter haben, und deren Kinder die Reihe.

2) Zwiſchen dem väterlichen und mütterlichen Vermögen wird in dieſer Klaſſe kein Unterſchied gemacht. (A. O. n. 10.)

3) Der nähere Aſcendent ſchließt den entferntern aus. — Großeltern können dann erſt ſuccediren, wenn weder Vater noch Mutter, Urgroßeltern, wenn weder Großvater noch Großmutter vorhanden iſt. — (A. O. n. 6.)

4) Die vollbürtigen Geſchwiſter erben zugleich mit den Aſcendenten, und ſchließen

α) Die Geſchwiſter der Eltern des Verſtorbenen (A. O. n. 15.)

β) die Enkel der vollbürtigen verſtorbenen Geſchwiſter und

γ) die Halbgeſchwiſter aus. (A. O. n. 13 und 17.)

§. 115.

α) Succeſſion von Aſcendenten gleichen Grades.

Aſcendenten gleichen Grades erben nach Linien.

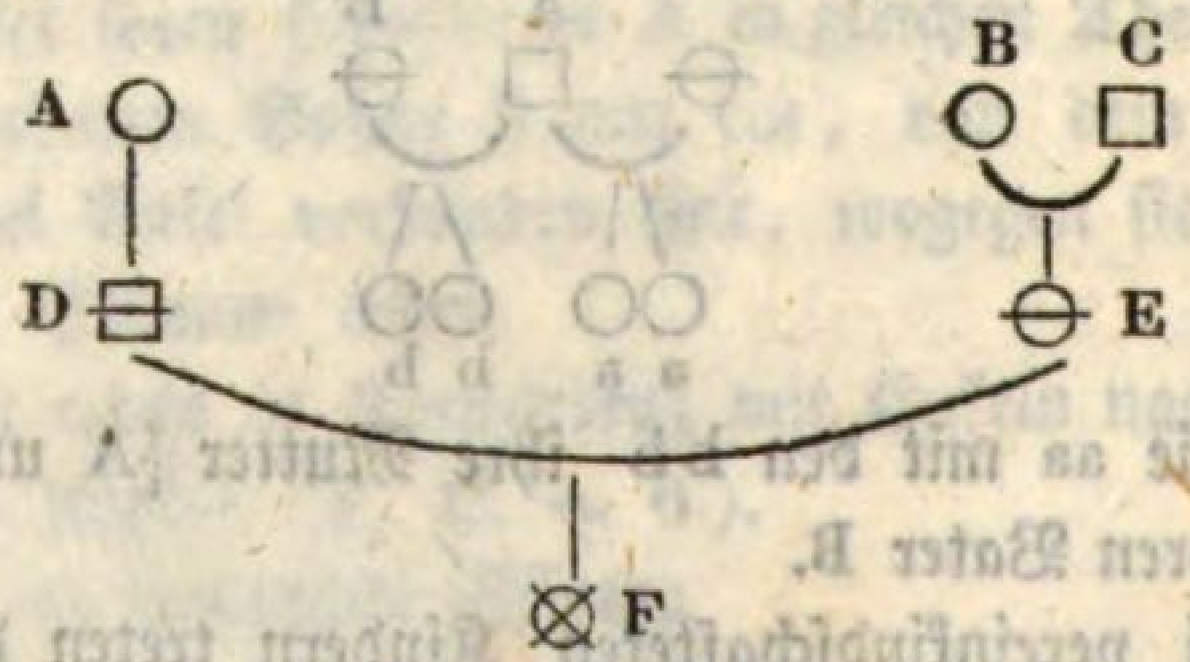

Hier wird die Hinterlaſſenſchaft des F in zwei Theile getheilt, wovon den einen der Aſcendent A der mütterlichen, den andern die Aſcendenten B und C der väterlichen Linie erhalten.

Das Ansbachiſche Recht ſchweigt hierüber, die Entſcheidung wurde aus dem römiſchen Rechte entnommen a), und die im Preußiſchen Landrechte zuſammenhängend dargeſtellte Succeſſions=

a) Nov. 118 C. 2. Koch succ. ab instetato §. 45. Glück Inteſtaterbfolge §. 176.

Ordnung a) kann nicht auf das ſtatutariſche Recht b) in Anwendung gebracht werden.

§. 116.

β) Aſcendenten in Concurrenz mit den vollbürtigen Geſchwiſtern,

αα) mit vollbürtigen Geſchwiſtern allein.

1) Aſcendenten mit vollbürtigen Geſchwiſtern erben mit denſelben in Häupter oder nach Perſonenzahl.

2) Die Linien-Succeſſion der Aſcendenten hat hier nicht Statt.

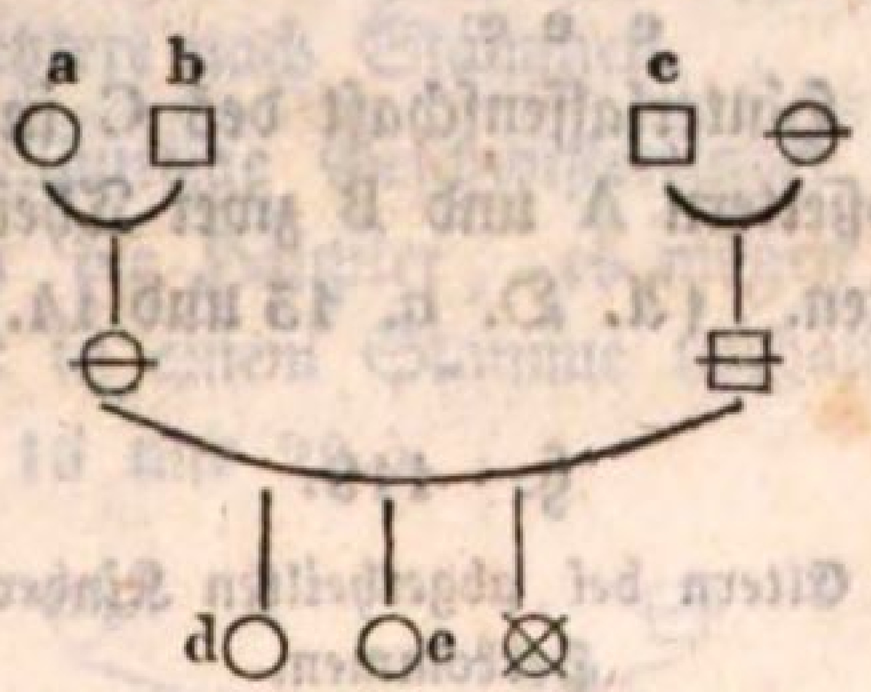

Hier werden fünf Theile gemacht, wovon a und b zwei, c einen und d und e jeder einen empfangen. (A. O. n. 19.)

§. 117.

ββ) Aſcendenten mit vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Kindern.

Sind Aſcendenten, vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder derſelben vorhanden, ſo erben die erſteren nicht nach Linien, ſondern ſowie die Geſchwiſter nach Häuptern, die letztern ſuccediren nach Stämmen.

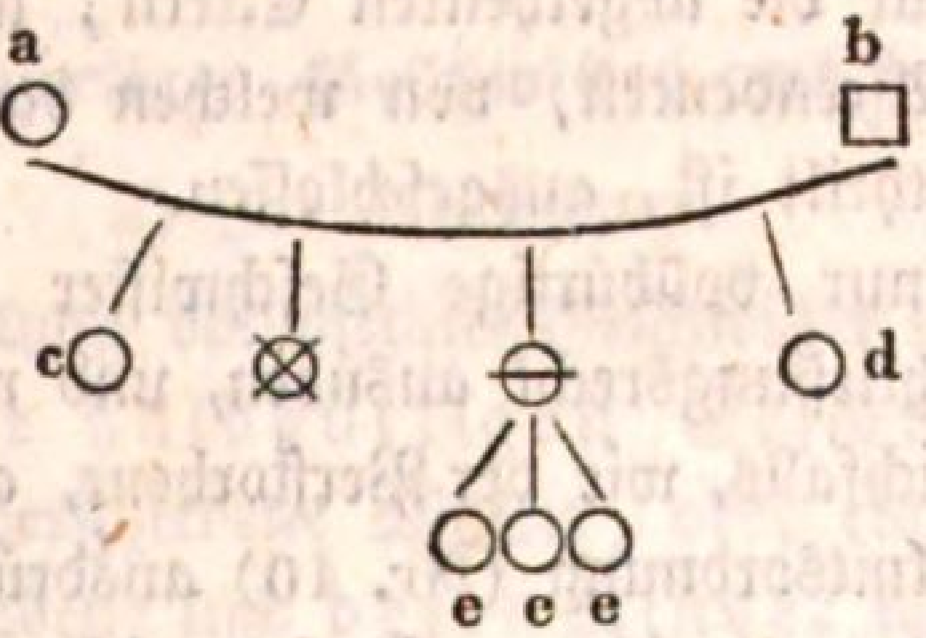

Hier wird die Erbſchaft in fünf Theile getheilt, wovon a, b, c und d und zwar jedes ein Fünftel, die drei eee auch ein Fünftel, als den Antheil erhalten, den ihr Vater, wenn er noch am Leben geweſen wäre, würde erhalten haben. (A. O. n. 11.)

---

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 489 ff.

b) v. Luz a. a. O. §. 75.

§. 118.

γγ) Aſcendenten und Kinder vollbürtiger Geſchwiſter allein.

In Concurrenz der Aſcendenten mit Kindern vollbürtiger Geſchwiſter allein ſuccediren die Geſchwiſter-Kinder nach Stämmen.

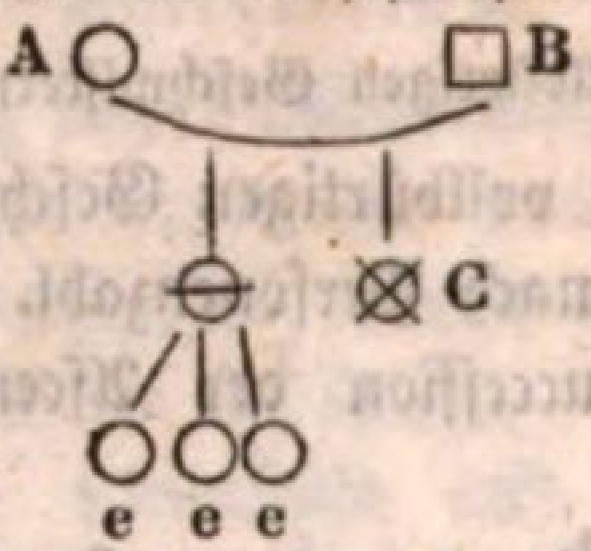

Hier wird die Hinterlaſſenſchaft des C in drei Theile getheilt, von denen die Großeltern A und B zwei Theile und die eee den dritten Theil erhalten. (A. O. n. 13 uud 14.)

§. 119.

δδ) Erbfolge der Eltern bei abgetheilten Kindern und beſonderes Herkommen.

1) Eltern ſuccediren ihren abgetheilten Kindern und in deren Ermanglung die entfernteren Aſcendenten.

2) Wo das beſondere rechtserforderlich zu erweiſende örtliche Herkommen, daß ſolche von den Geſchwiſtern und Geſchwiſterkindern der abgetheilten Geſchwiſter ausgeſchloſſen werden, Statt hat, wird

α) kein beſonderer Verzicht der Eltern erfordert, weil das Ausſchreiben vom 4. Auguſt 1690 von der Erbfolge nichts von dieſem Herkommen erwähnt; —

β) werden nur die abgetheilten Eltern, nicht aber die entfernteren Aſcendenten, von welchen das verſtorbene Kind nicht abgetheilt iſt, ausgeſchloſſen.

γ) Können nur vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder das Ausſchließungsrecht ausüben, und müſſen

δ) ſolche gleichfalls, wie der Verſtorbene, abgetheilt ſeyn, indem die Amtsordnung (Nr. 10) ausdrücklich ſagt: wenn unter abgetheilten Geſchwiſtern Eins Todes verfahren. a)

§. 120.

εε) Dem Vater nicht zuſtehender Beiſitz oder Genießbrauch.

Erbt der Vater mit den Geſchwiſtern oder deren Kinder, ſo gebührt ihm, von wem auch das Gut herrührt, an den Erb-

---

a) Luz a. a. O. §. 77.

theilen deſſelben kein Beiſitz oder Genuß, ſondern ſolche verbleiben demſelben als freies Eigenthum zur eigenen Benützung.

§. 121.

γ) Wenn keine Aſcendenten und bloß Geſchwiſter und deren Kinder vorhanden ſind.

In Ermanglung von Aſcendenten erben

1) die vollbürtigen Geſchwiſter nach Häuptern,

2) bei Concurrenz mit vollbürtigen Geſchwiſterkindern erben erſtere nach Köpfen, letztere nach Stämmen.

3) Verſtorbene vollbürtige Geſchwiſterkinder allein erben nach Perſonenzahl in die Häupter, es mögen nun mehr oder weniger Kinder in einem Stamme vorhanden ſeyn.

(A. D. n. 16 und 22.)

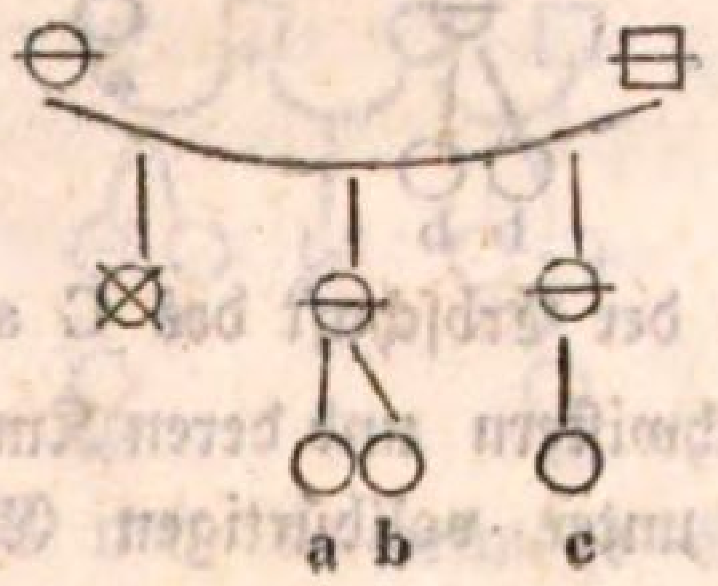

Hier wird der Nachlaß für a, b und c in drei Theile vertheilt.

§. 122.

δ) **Klaſſe halbbürtiger Geſchwiſter und deren Kinder.**

α) Im Allgemeinen.

1) In Ermanglung vollbürtiger Geſchwiſter und deren Kinder trifft die Reihe die halbbürtigen Geſchwiſter, die nur einerlei Vater und verſchiedene Mütter, oder einerlei Mütter und verſchiedene Väter haben) und deren Kinder mit Ausſchluß aller übrigen Seitenverwandten (A. D. n. 18.)

α) ſelbſt die Geſchwiſter der Eltern, es mögen dieſe voll- oder halbbürtig ſeyn, werden von den halbbürtigen Geſchwiſtern und deren Kindern ausgeſchloſſen.

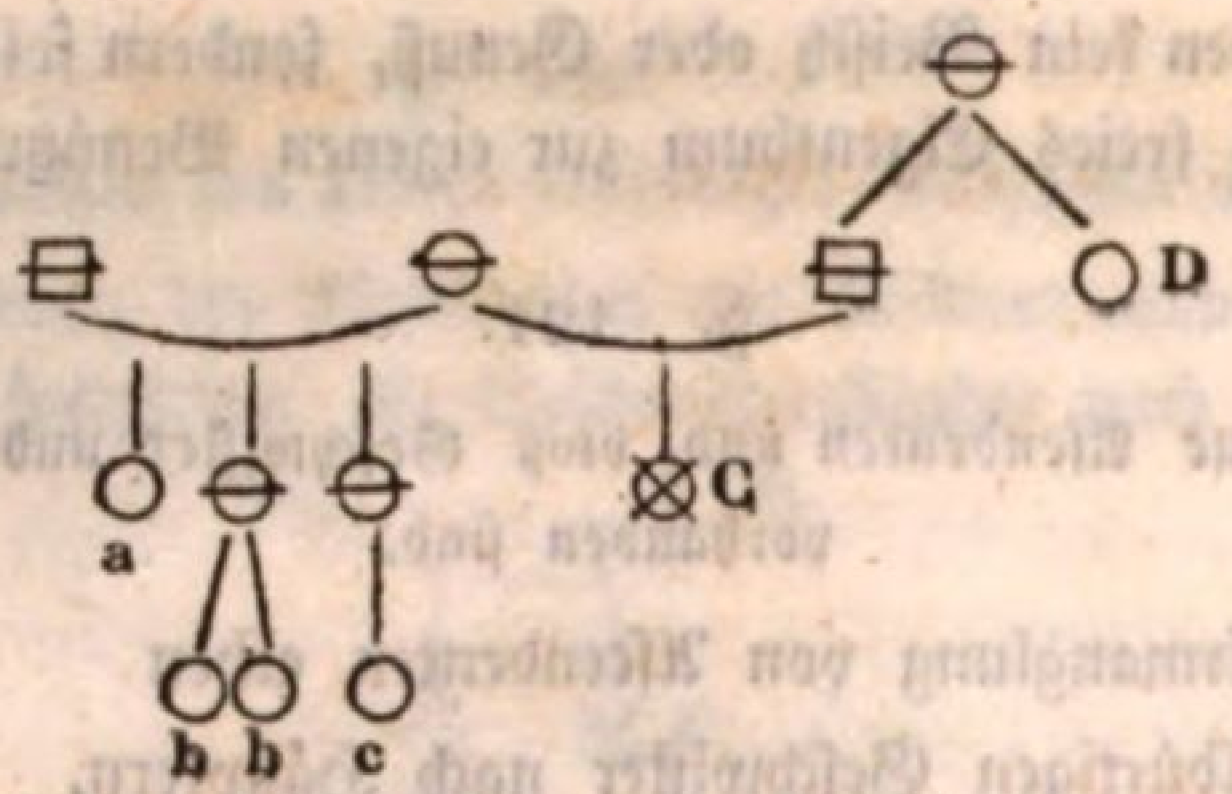

So ſchließen a, bb und c in der Erbſchaft des C den D aus.

β) Ebenſo werden die Enkel vollbürtiger Geſchwiſter von den halbbürtigen Geſchwiſtern und deren Kindern ausgeſchloſſen.

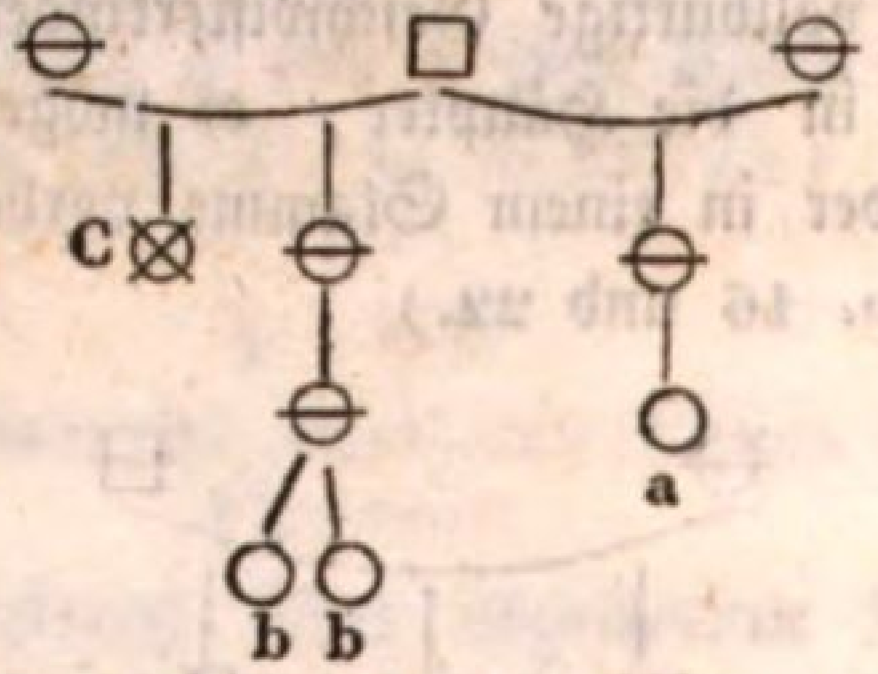

So ſchließt in der Erbſchaft des C a die beiden bb aus.

2) Bei Halbgeſchwiſtern und deren Kindern tritt die nämliche Succeſſionsart, wie unter vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Kindern ein.

3) Halbgeſchwiſter erben allein nach Köpfen oder Perſonen.

4) In Concurrenz der Halbgeſchwiſter mit den Kindern verſtorbener Halbgeſchwiſter erben die erſten nach Häuptern, die letzten vermöge Repräſentations-Recht nach Stämmen,

5) Halbgeſchwiſter-Kinder allein in Köpfe ohne Unterſchied des Stammes und der Zahl, es mag nun in einem Stamme eine größere, in dem andern eine geringere Zahl von Kindern vorhanden ſeyn. (A. O. n. 18.)

§. 123.

β) Wenn halbbürtige Geſchwiſter von Vater- und Mutterſeite vorhanden ſind.

Sind halbbürtige Geſchwiſter von Vater- und halbbürtige Geſchwiſter von der Mutterſeite vorhanden, ſo erben

1) die halbbürtigen Kinder des Vaters das väterliche, die halbbürtigen Kinder der Mutter das mütterliche Vermögen. (A. O. n. 19.)

2) Die gemeinſchaftliche Errungenſchaft der Eltern und das

übrige Vermögen des Erblaſſers wird dagegen in gleiche Theile vertheilt. (A. O. n. 20.)

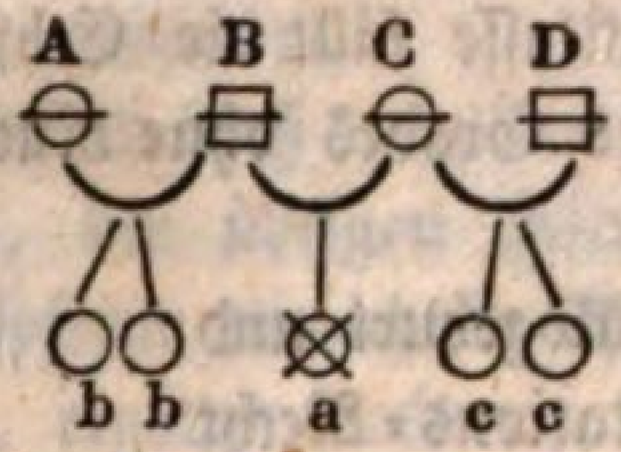

Stirbt a, ſo erhalten bb das von ſeiner Mutter B herrührende mütterliche, die cc das von ſeinem Vater C herrührende väterliche Vermögen.

Das übrige Vermögen des Erblaſſers wird in gleiche Theile zwiſchen den b b und c c getheilt.

γ) Gleiche Ausſcheidung hat Statt, wenn Halbgeſchwiſter mit Halbgeſchwiſterkinder, wie im folgenden Schema, concurriren,

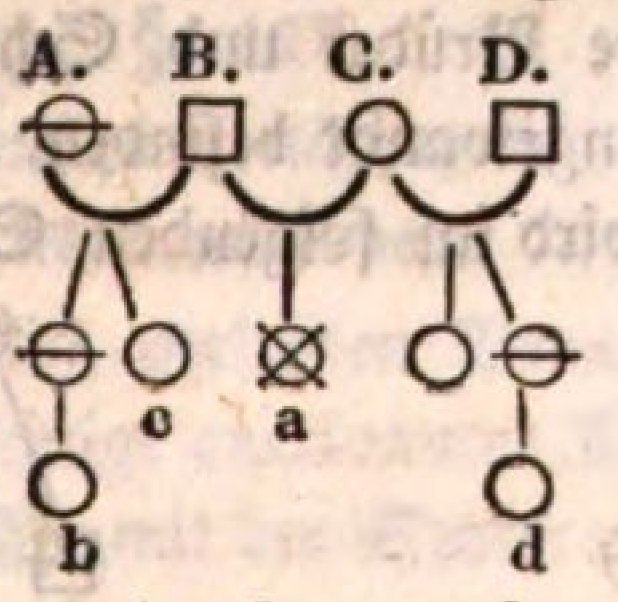

da letztere b und d vermöge Repräſentations-Recht ſuccediren.

δ) Concurriren aber die Kinder von Halbgeſchwiſtern, wie im nachſtehenden Schema, unter ſich allein,

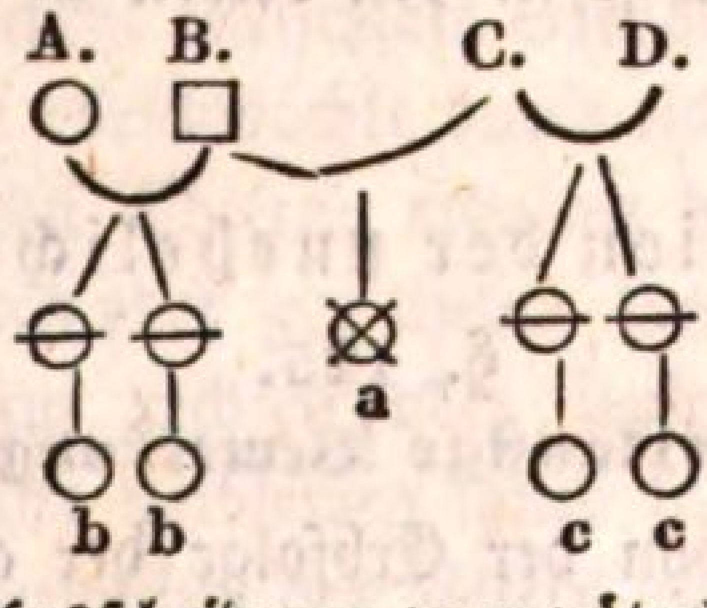

ſo ſoll, jene Ausſcheidung vom väterlichen und mütterlichen Vermögen, da micht mehr nach Stämmen, ſondern nach Perſonen geerbt wird a) nicht Statt haben.

Die Amtsordnung Nr. 19. ſpricht bloß von Geſchwiſtern. b)

---

a) Jo. Dan. Fried. Mayer Diss. inaug. collatio juris communis et patrii onoldini de successione ab intestato §. 13. Glück's Inteſtaterbfolge §. 197. S. 116. v. Luz Inteſtaterbfolge §. 87. S. 144.

b) Heuber's Realindex S. 9.

§. 124.

4) Klaſſe der übrigen Verwandten.

1) In der 4ten Klaſſe fällt die Erbſchaft den nächſten Verwandten nach Nähe des Grades ohne Rückſicht

α) auf Linie,

β) Voll- und Halbgeburt und

γ) das Repräſentations-Recht

zu. (A. O. Nr. 25.)

2) Hinterläßt der Verſtorbene daher von väterlicher Seite einen Vaters-Bruder oder eine Vaters-Schweſter, und von mütterlicher Seite einen Mutter-Bruder oder eine Mutter-Schweſter: ſo erben ſolche in gleichen Theilen. (A. O. Nr. 23.)

3) Gleiches hat Statt, wenn ſich auf der väterlichen Seite nur ein Bruder oder eine Schweſter (Oheim oder Tante) und auf der mütterlichen mehrere Brüder und Schweſtern (Oheime und Tanten) und ſo auch umgewandt befinden. (A. O. Nr. 24.) — Aus eben dem Grunde wird im folgenden Schema

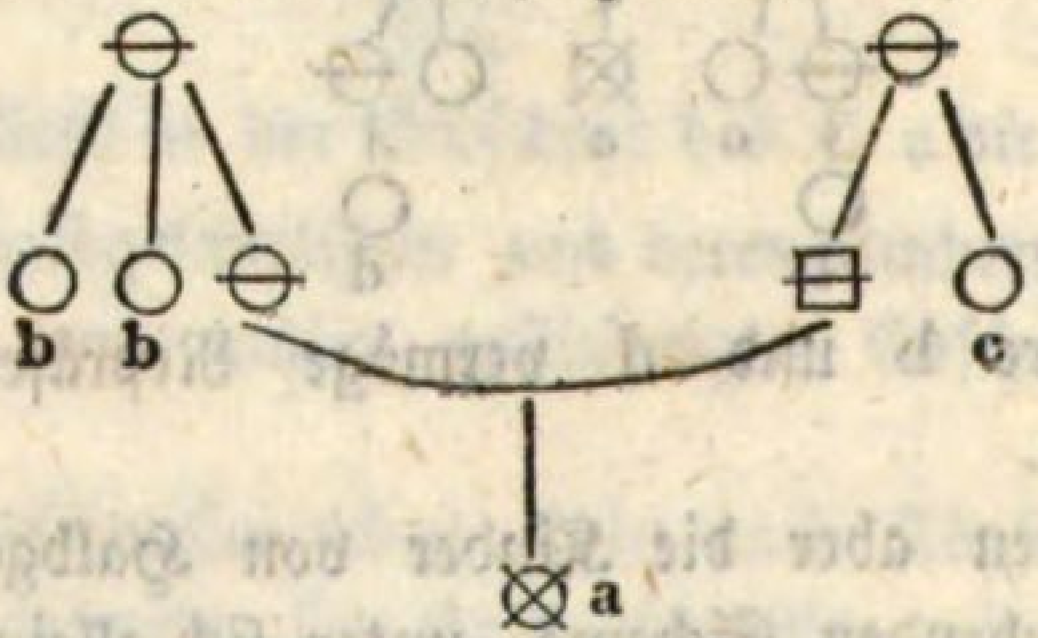

die Erbſchaft des a zwiſchen den beiden b und c in drei gleiche Theile vertheilt.

III. Succeſſion der unehelichen Kinder.

§. 125.

Vorläufige Bemerkung.

Hier wird bloß von der Erbfolge der außerehelichen Kinder gehandelt, und ſich in Rückſicht ihrer übrigen Rechte lediglich auf das Preußiſche Landrecht bezogen.

Die Inteſtaterbfolge derſelben wird hier um deshalb zuſammengeſtellt, weil durch dieſe Zuſammenſtellung die Ueberſicht eines Gegenſtandes erleichtert wird, der ſonſt zerſplittert und in alle Klaſſen vertheilt werden müßte. Die auſſerehelichen Kinder ſind entweder

1) legitimirte, und zwar

α) durch nachfolgende Ehe,

β) durch gerichtliche Erklärung des Vaters,

γ) durch obrigkeitliche Declaration,

oder 2) nicht legitimirte Kinder.

Die Amtsordnung handelt bloß von den durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern, die übrigen Fälle müſſen aus dem Preußiſchen Landrechte, inſoferne es nicht in Disharmonie mit dem Ansbachiſchen Rechte ſteht, ergänzt werden.

§. 126.

1) Erbfolge legitimirter Kinder durch nachfolgende Ehe.

α) Durch nachfolgende Heirath.

Durch nachfolgende Heirath legitimirte Kinder ſind für ehelich erzeugte zu halten, und haben mit dieſen gleiche Rechte. (A. O. Nr. 7.)

§. 127.

β) Durch gerichtliche Erklärung des Vaters. — Brautkinder.

Ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes, von dem Vater gerichtlich als das ſeinige anerkanntes Kind hat alle Rechte des ehelichen, wenn auch die Ehe mit der Mutter nicht vollzogen wurde.a)

§. 128.

γ) Wenn die Geſchwächte durch richterlichen Spruch die Rechte einer wirklichen Ehefrau erhalten hat.

1) Die aus unehelichem Beiſchlafe erzeugten Kinder erhalten in allen Fällen, wo die Geſchwächte durch richterlichen Ausſpruch die Rechte einer wirklichen Ehefrau erhalten hat, alle Rechte der aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand erzeugten Kinder, je nachdem eine Ehe zur rechten oder linken Hand geſchloſſen worden iſt. Dieſe Rechte verbleiben ihnen ſelbſt dann, wenn die gerichtlich erklärte Ehe zwiſchen den Eltern vor deren Vollziehung wieder getrennt iſt. b)

2) Sie treten aber nicht in die Familie des Vaters. c)

3) Können die Kinder den von der Mutter bereits angeſtellten Prozeß, wenn ſie vor deſſen Entſcheidung verſtorben iſt, zu

---

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 597.

b) Pr. L. T. Th. II. Tit. II. §. 592. Dieß iſt der Fall bei durch Beiſchlaf beſtätigten Eheverſprechen. Pr. L. R. Th. II. Tit. I. S. 1047 et seq.

c) Pr. L. R. Th. II. Tit. 604.

dem Ende fortſetzen, daß ihnen ſelbſt die Rechte ehelicher Kinder zuerkannt werden. a)

§. 129.

2) Erbrecht der außerehelichen Kinder auf die Hinterlaſſenſchaft ihrer Eltern

α) in Hinſicht der Verlaſſenſchaft ihrer Eltern,

αα) im väterlichen.

1) Vom väterlichen Nachlaſſe werden die unehelichen Kinder von den ehelichen ausgeſchloſſen. b)

2) Sind keine ehelichen Abkömmlinge (aus rechter oder linker Ehe) des Vaters vorhanden, ſo erhalten ſie

α) den ſechsten Theil des väterlichen Nachlaſſes.

β) Uneheliche Kinder, deren Mutter um die Zeit der Erzeugung mit mehreren Mannsperſonen eingehalten hat, können dergleichen Erbtheil nicht fordern, ſie müſſen ſich daher durch freiwilliges Anerkenntniß des vorgeblichen Vaters oder rechtskräftiges Urtheil, wodurch ihnen noch bei Lebzeiten des Vaters ein dergleichen Erbrecht vorbehalten worden iſt, ausweiſen.

γ) Selbſt, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes verſtorben, und damals die Schwangerſchaft der Mutter weder ihm noch der Mutter bekannt war, und hiermit die Anerkennung des Vaters durch rechtskräftiges Urtheil unmöglich iſt. c)

3) Stirbt der Vater vor Vollendung der ihm bis zum 14ten Jahre obliegenden Erziehung des Kindes, ſo iſt das noch fehlende aus deſſen Nachlaß zu erholen;

α) bei vorhandenen ehelichen Kindern kann dieſer Ausſatz auf die Nutzung angewieſen werden, und darf nicht überſteigen;

β) in Ermanglung derſelben muß das Fehlende aus der Subſtanz genommen werden;

γ) concurriren unverſorgte uneheliche mit gleichfalls noch unverſorgten ehelichen Kindern, ſo iſt bei unzureichender

---

a) Pr. L. R. §. 595.

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 651.

c) Pr. L. R. a. a. O. §. 652.

Nutzung den ehelichen Kindern noch einmal ſoviel als den unehelichen auszuſetzen. a)

4) Doch gebühren dem unehelichen Kinde nicht zu gleicher Zeit geſetzliche und verſprochene Alimente, vielmehr ſteht ihm nur zu, zwiſchen den gedachten Alimenten oder dem ſechsten Theile des Nachlaßes zu wählen. b)

§. 130.

ββ) Im mütterlichen Nachlaſſe.

Auf den Nachlaß der Mutter haben

1) die unehelichen Kinder ein gleiches geſetzliches Erbrecht mit den ehelichen Kindern.

2) Doch erhalten die ehelichen Kinder dasjenige zum Voraus, was die Mutter von dem Vater der ehelichen Kinder oder deſſen Aſcendenten durch leztwillige Verordnungen oder geſetzliche Erbfolge überkommen hat. c)

§. 131.

β) Erbrecht der Eltern auf die Hinterlaſſenſchaft ihrer außerehelichen Kinder.

1) An dem Nachlaſſe des unehelichen Kindes gebührt

α) dem Vater kein Anſpruch.

β) Er wird daher von dem überlebenden Ehegatten ſeines außerehelichen Kindes ausgeſchloſſen.

2) Von der Mutter hingegen wird

α) ein ſolches Kind mit eben dem Rechte wie die ehelichen beerbt,

β) ſie hat daher mit dem von ihrem außerehelichen Kinde hinterlaſſenen Ehegatten gleiches Succeſſions-Recht. d)

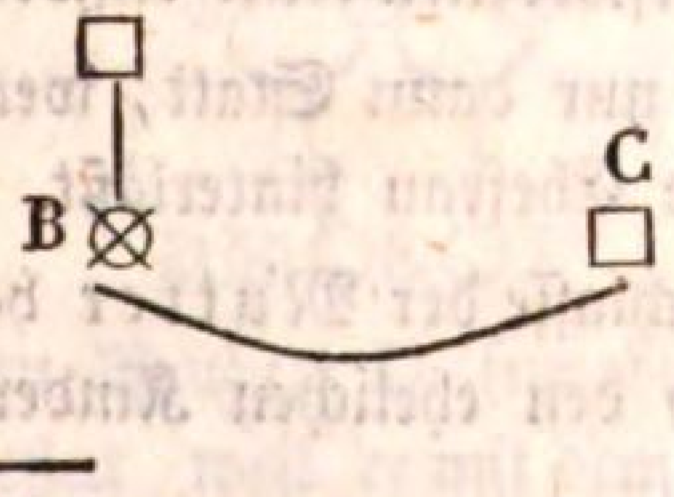

---

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 647 — 650.

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. Anh. 97 ad §. 652.

c) Pr. L. R. a. a. O. §. 656 und 657.

d) Pr. L. R. §. 659.

So erbt die Mutter A ihren außerehelichen Sohn B mit deſſen hinterlaſſenen Gattin der C.

3) Uneheliche Kinder einerlei Mutter, ſie mögen nun verſchiedene Väter oder einen und ebendenſelben Vater haben, ſind ſowohl nach dem gemeinen Rechte als dem Preußiſchen Landrechte als bloße Halbgeſchwiſter anzuſehen. Da nun Aſcendenten die Halbgeſchwiſter ausſchließen, ſo erbt die Mutter ihr außereheliches Kind allein mit Ausſchluß deſſen außerehelichen von ihr erzeugten Geſchwiſtern. a)

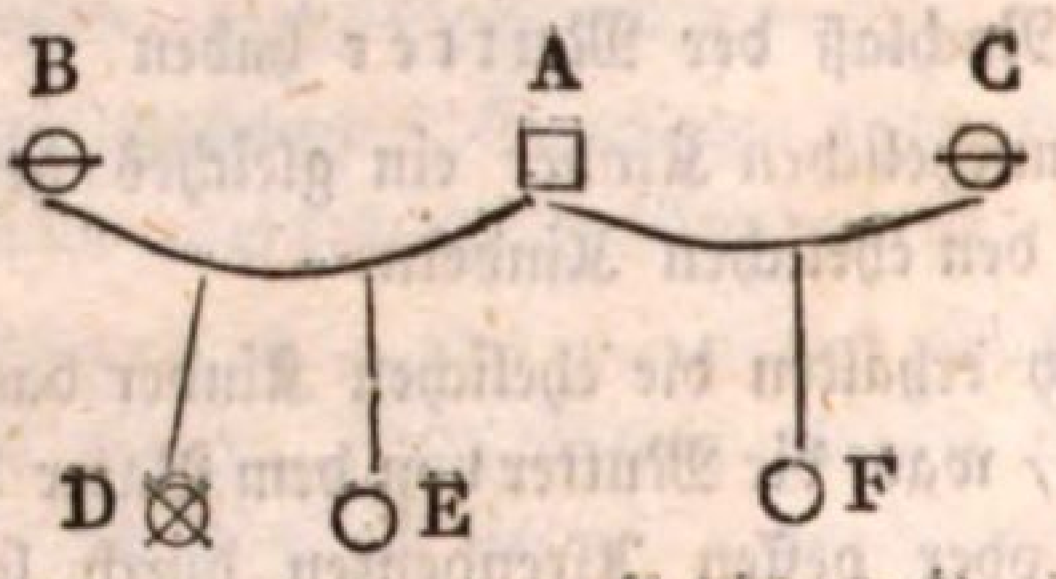

So ſchließt die Mutter A in der Erbſchaft ihres außerehelichen Sohnes ſeine beiden außerehelichen von ihr erzeugten Brüder ſowohl den E als den F aus, und iſt deſſen alleiniger Erbe.

§. 132.

γ) Außereheliche Kinder in Concurrenz mit dem überlebenden Ehegatten.

1) Außereheliche Kinder werden in dem Nachlaſſe des Vaters von deſſen überlebenden Ehefrau ausgeſchloſſen, indem ihr nach dem Ansbachiſchen Rechte ein ganz gleicher Kindstheil, wie den ehelichen Kindern gebührt, und dieſelbe alle Seitenverwandte des Verſtorbenen ausſchließt.

2) Das Preußiſche Recht, nach welchem denſelben in Ermanglung letztwilliger Verfügung und ehelicher Kinder der ſechste Theil der Verlaſſenſchaft (§. 129) gebührt, findet daher bei vorhandener Ehefrau des Verſtorbenen keine Anwendung.

3) Solches hat nur dann Statt, wenn der Vater des außerehelichen Kindes keine Ehefrau hinterläßt.

4) In dem Nachlaſſe der Mutter hat der überlebende Ehemann mit ihnen und den ehelichen Kindern gleiches Succeſſions-Recht.

---

a) Koch successio ab intest. §. 83. Pr. L. R. Th. II. Tit III. §. 6.

§. 133.

δ) Succeſſion der außerehelichen Kinder unter ſich.

1) Zwiſchen unehelichen Kindern, die eben derſelbe Vater mit verſchiedenen Müttern erzeugt hat, beſteht kein bürgerliches Familien-Verhältniß, und daher auch kein Succeſſions-Recht. a)

Zwiſchen den Kindern a und b, welche der Vater A mit den beiden Müttern B und C außer der Ehe erzeugt hat, findet daher kein Erbrecht Statt. b)

2) Uneheliche Kinder befinden ſich mit denjenigen, welche die Mutter in der mit einem andern Vater geſchloſſenen Ehe erzeugt hat, in keiner dergleichen Verbindung. c)

Zwiſchen dem ehelichen Kinde a und dem unehelichen Kinde b hat daher kein Succeſſionsrecht Statt.

3) Da außereheliche Kinder einerlei Mutter, ſie mögen nun mit einem und ebendemſelben Vater oder verſchiedenen Vätern erzeugt ſeyn, halbbürtigen Geſchwiſtern gleich geachtet werden, ſo ſuccediren ſie auch ihren außerehelichen Geſchwiſtern ohne Unterſchied, ob ſie von einem oder verſchiedenen Vätern erzeugt ſind.

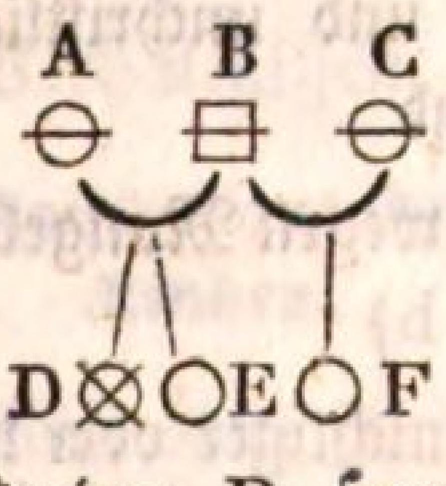

Dem verſtorbenen Bruder D ſuccediren E und F, und E kann F nicht ausſchließen weil er mit dem D einerlei Vater hatte,

---

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. III. §. 7.
b) Pr. L. R. l. c.
c) ibidem §. 8.

und F von einem anderen Vater herſtammt; denn die Rechte der Vollgeburt haben in Rückſicht der Inteſtaterbfolge bei außerehelichen Kindern nicht Statt.

§. 134.

ε) Erbrecht zwiſchen den Großeltern und den Seitenverwandten beiderlei Eltern und den außerehelichen Kindern.

1) Außereheliche Kinder treten weder in die Familie des Vaters, noch in die der Mutter, doch führen ſie den Geſchlechts-Namen der Mutter und gehören zu demjenigen Stande, in welchem ſie ſich zur Zeit der Geburt befand, nur dürfen ſie ſich des adelichen Namens und Wappens nicht anmaſſen.

2) Zwiſchen den unehelichen Kindern und deren Verwandten beiderlei Eltern hat daher auch kein Succeſſionsrecht Statt.

3) Sie erben deshalb weder die väterlichen, noch die mütterlichen Großeltern, noch die Großeltern derſelben.

4) Ebenſo erben ſie weder die mütterlichen noch die väterlichen Seitenverwandten, noch werden ſie von beiden beerbt. a)

§. 135.

ȝ) Erbrecht aus nichtig oder ungültig erklärter Ehe erzeugter Kinder.

Das Preußiſche Landrecht Th. II. Tit. II. §. 50 unterſcheidet

1) zwiſchen nichtigen

αα) unter Verwandten in auf- und abſteigender Linie,

ββ) voll- und halbbürtigen Geſchwiſtern,

γγ) Stief- oder Schwieger-Eltern und ihren Stief- oder Schwieger-Kindern,

δδ) bereits verheiratheten Perſonen,

εε) chriſtlichen und unchriſtlichen Perſonen geſchloſſenen Ehen, und

2) ungültigen d. i. wegen Mangels der Diſpenſation als nicht beſtehend erklärten Ehen. b)

ad 1) Kinder aus nichtiger oder ungültiger in der Folge für nichtig erklärter Ehe führen

α) den Namen der Mutter

---

a) Pr. L. R. Th. II. §. 660. u. f.

b) Pr. L. R. Tit. II. §. 50 — 54 und Tit. I. §. 3 — 5.

β) haben in Anſehung ihrer unmittelbaren Eltern alle Rechte der ehelichen und

γ) unter ſich alle Rechte der ehelichen Geſchwiſter; treten aber

δ) nicht in die Familie weder des einen, noch des andern, und können alſo

ε) auf die Erbfolge weder der aufſteigenden, noch der Seitenverwandten, noch der Abkömmlinge der Eltern aus andern Verbindungen einen Anſpruch machen,

ζ) auch erlangen Eltern, wenn ſie eine ſolche Ehe wiſſentlich ſchließen

αα) keine elterlichen Rechte über die bereits erzeugten Kinder,

ββ) doch kommen ihnen die Rechte der Pflege-Eltern zu.

ad 2) Werden

α) ungültige Ehen in der Folge als nichtig wieder aufgehoben, ſo gilt von den daraus erzeugten Kindern alles, was von Kindern aus einer an ſich nichtigen Ehe vorſtehend verordnet iſt. a)

β) Hiervon haben bloß folgende zwei Ausnahmen Statt:

αα) Sind von Militär-Perſonen ohne erforderliche Bewilligung und

ββ) ohne Diſpenſation zur linken Hand eingegangene Ehen nichtig, ſo haben die daraus erzeugten Kinder die Rechte der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand. b)

§. 136.

B. Erbfolge aus außerehelichen und nicht verwandtſchaftlichen Verhältniſſen.

1) Erbrecht des Waiſenhauſes auf den Nachlaß der Waiſen-Kinder.

1) Wenn ein Waiſenkind ohne Hinterlaſſung vollbürtiger oder auch halbbürtiger Geſchwiſter während der Pflegejahre im Waiſenhauſe noch unmündig, — ein Knabe nach erfülltem 14ten oder ein

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 57.

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. §. 56. Tit. I. §. 950 u. 952 und Abſchn. 12.

Mädchen nach dem 12ten Jahre, ohne leztwillige Verfügung (in dem Waiſenhauſe) ſtirbt, ſo ſoll deſſen Verlaſſenſchaft mit Ausſchluß der weiteren Seitenverwandten dem Waiſenhauſe erblich und eigenthümlich zufallen. a)

2) Das Geſetz ſetzt, da es von vater- und mutterloſen Waiſen ſpricht, voraus, daß keine Aſcendenten vorhanden ſind, denn in dieſem Falle haben ſolche vor den Geſchwiſtern den Vorrang, da ſelbſt in deren Ermanglung dieſe noch erben.

3) Die vollbürtigen gehen den halbbürtigen vor. b)

4) Bei den halbbürtigen Geſchwiſtern iſt die Beerbung noch auf Ermäßigung, oder die Entſchließung der dem Waiſenhauſe vorgeſetzten höhern Adminiſtrativ-Stelle ausgeſetzt. Vermuthlich wird hierbei berückſichtigt, von welcher Seite der väterlichen oder mütterlichen das zurückgelaſſene Vermögen abſtammt, und ob ſich nicht dieſe Geſchwiſter ſelbſt in einer hilfloſen Lage befinden. c)

5) Ausgeſchloſſen ſind gänzlich die Kinder verſtorbener voll- oder halbbürtiger Geſchwiſter, als entferntere Verwandte.

6) Nach erfolgter Volljährigkeit fällt das Erbrecht des Waiſenhauſes hinweg.

7) Gleiches hat Statt, wenn das Kind bei Privatperſonen auf Koſten des Waiſenhauſes verpflegt wird. d) Denn in dieſem Falle wird, wie v. Luz ganz richtig bemerkt, der Zweck wozu das Waiſenhaus geſtiftet iſt, ganz vollkommen, wenn gleich in veränderter Art erreicht, es müſſen daher auch die dem Waiſenhauſe zugeſicherten Rechte ungeſchmälert erhalten werden.

8) Bei bloßen geringen Erziehungsbeiträgen fällt

α) das Erbrecht hinweg, uns es kann

β) bloß der Erſatz dieſer Beiträge aus dem Nachlaſſe gefordert werden. e)

---

a) Verordnung vom 4. April 1726.

b) M. ſ. die angeführte Verordnung.

c) v. Luz a. a. O. §. 94. S. 151.

d) Pr. L. R. Th. II. Tit. 19. §. 41. Die Natural-Verpflegung im Waiſenhauſe wurde 1801 aufgehoben, und dafür die Unterbringung der Waiſen bei Privatperſonen eingeführt.

e) Pr. L. R. l. c. §. 67.

§. 137.

2) Erbrecht des Hoſpitals auf den Nachlaß ſeines Pfründners.

Hinterläßt der Pfründner ein ihm nach ſeiner Aufnahme in das Hoſpital zugefallenes Vermögen, ſo erhalten in Ermanglung letztwilliger Verfügung nach dem Ausſchreiben des Markgrafen Wilhelm Friedrich vom 30. Jänner 1744

1) ſeine am Leben gebliebenen Erben in ab = und aufſteigender Linie, ingleichen ſeine Geſchwiſter und deren Kinder die eine Hälfte, in die ſie ſich nach der Inteſtaterbfolge theilen, die andere Hälfte das Hoſpital.

2) Unter den Aſcendenten ſind nach dem Ansbachiſchen Rechte auch die Ehegatten zu rechnen; da das Ausſchreiben von Geſchwiſtern ohne Unterſchied ſpricht, ſo ſind auch die halbbürtigen darunter begriffen. a)

3) Sind keine dergleichen nahe Anverwandten vorhanden, ſo werden alle entfernteren Verwandten vom Hoſpitale gänzlich ausgeſchloſſen.

4) Dieſes Erbrecht ſoll ſogleich bei der Aufnahme des Pfründners demſelben von der Hoſpital = Verwaltung bekannt gemacht werden.

5) Bei Unterlaſſung dieſer Bekanntmachung iſt das Erbrecht erloſchen, und kann bloß der Erſatz der auf den Pfründner verwendeten Koſten aus deſſen Nachlaß gefordert werden. b)

6) Auf vermögliche Pfründner, die ſich in das Hoſpital einkaufen, erſtreckt ſich dieſes Erbrecht nicht.

7) Jedoch ſchließt die Erlegung eines Eintritt = Geldes, das mit dieſen Verpflegungskoſten in keinem Verhältniſſe ſteht, das Erbrecht des Hoſpitals nicht aus.

§. 138.

3) Erbrecht der Armenſtiftungen auf den Nachlaß derer, welche von ihnen Almoſen bezogen haben.

1) Arme oder kranke und gebrechliche Perſonen, welche von einer Armenſtiftung ganz bis zu ihrem Tode ohne Beihülfe ihrer

a) v. Luz a. a. O. §. 95. S. 154.

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 60 und folgende und §. 65.

c) Pr. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 69.

Verwandten unterſtützt und erhalten worden ſind, werden in dem, was ſie noch an Vermögen hinterlaſſen, von dieſer Armenſtiftung allein beerbt, und alle Anverwandte derſelben, wer ſolche auch ſeyn mögen, völlig ausgeſchloſſen. a)

2) Bei denjenigen Perſonen, welche nur von der Orts = Armenkaſſe, die hauptſächlich aus den Beiträgen der bemittelten Orts=Einwohner oder durch Gemeinde = Einlagen beſteht, tägliches oder wöchentliches Almoſen empfangen, hat dieſes nur ſelbſtſtändigen milden Stiftungen ertheilte Beerbungsrecht keine Anwendung. b)

3) Es hat jedoch die königl. bayer. Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenweſen Art. 3 allen und hierunter auch den örtlichen Armenpflegen das Erbrecht in die Verlaſſenſchaft der aus ihren Mitteln erwähnten Perſonen eingeräumt, wenn keine Notherben vorhanden ſind. Wo alſo das ſtatutariſche Recht nichts diſponirt, tritt dieſe allgemeine geſetzliche Beſtimmung ein. c)

§. 139.

4) Erbrecht des Fiscus.

In Ermanglung aller Anverwandten und des außer dem ehelichen oder verwandtſchaftlichen Verhältniſſe Statt habenden Erbrechtes fällt dem Fiscus die Verlaſſenſchaft als herrenloſes Gut anheim. d)

---

a) Ausſchreiben des Markgrafen Karl Wilhelm Friedrich vom 22. Auguſt 1784.

b) Reggsbl. v. 1816.

c) Pr. L. R. Einleitung §. 21. v. Luz a. a. O. §. 96. S. 155.

d) Pr. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 16 ff.

Abſchnitt III.

Vormundſchaften und Curatelen.

§. 140.

A. Vormundſchafts-Ordnung vom 19. April 1790.

Die Rechte, welche bei Vormundſchaften und Curatelen Statt haben, enthält die bereits oben angeführte noch gültige Vormundſchafts-Ordnung vom 19. April 1790, welche XII §§en oder Artikel enthält.

§. 141.

1) Wem Vormünder und Curatoren zu beſtellen ſind.

1) Unmündigen und Minderjährigen, die ihre beiden Eltern verloren haben,

2) Kindern, deren Eltern nicht die natürliche Obſorge über ihre Perſon und Vermögen mit Sicherheit anvertraut werden kann, Stummen und Tauben, Wahnſinnigen und Blödſinnigen,

3) Perſonen, die wegen vorzüglicher Leibs- und Seelen-Gebrechen ihre Güter nicht ſelbſt verwalten können,

4) erklärten Verſchwendern,

5) Arretirten, die wegen eines Verbrechens in weit ausſehende Inquiſition gerathen ſind, und deren geſammtes Vermögen von dem Gerichte ihres Wohnortes jedesmal gebührend aufzuzeichnen, Falls die ganze Familie in gefängliche Haft genommen worden iſt;

6) dann für Abweſende (§. 169) ſind Vormünder, Curatoren oder Adminiſtratoren aufzuſtellen.

§. 142.

2) Wer kann als Vomünder beſtellt werden?

α) Natürliche Vormünder.

Der überlebende Ehegatte behält, inſoferne er dazu fähig iſt, die natürliche Vormundſchaft über ſeine mit dem Verſtorbenen erzeugten Kinder.

α) Die Angabe des Vermögens derſelben hat unter Aufhebung aller Obſervanzen bloß auf Handgelöbniß zu geſchehen. (§. 54.)

β) Wenn beide leibliche Eltern verſtorben, und Aſcendenten, in deren elterliche Gewalt die Enkel zurückfallen, vorhanden ſind, welche die natürliche Vormundſchaft übernehmen können und wollen, ſo ſollen

αα) ſelbige von Ablegung förmlicher Vormundſchaftspflicht befreit ſeyn,

ββ) jedoch zur künftigen Sicherſtellung ein förmliches Inventar über das Vermögen der Curanden errichtet werden. (Art. VI.)

§. 143.

β) Teſtamentariſche Vormünder.

Vormünder, die ein Aſcendent über ſeine in väterlicher Gewalt noch befindlichen unmündigen oder minderjährigen Kinder beſtellt (tutores testamentarii) ſind nach vorhergehender Unterſuchung ihrer Tauglichkeit zu beſtätigen. (Art. II.).

§. 144.

γ) Agnatiſche und cognatiſche, dann dative Vormünder.

1) Sind keine Vormünder beſtimmt, ſo ſind die nächſten Verwandten des Verſtorbenen, in ſo ferne ſolche hierzu tüchtig,

2) in deren Ermanglung aber andere ehrliche und im Schreiben wohlgeübte Männer von den Aemtern zu wählen, und iſt hierüber zur Beſtätigung derſelben unter Angabe ihres Leumundes und ihrer Vermögens-Verhältniſſe Bericht zu erſtatten. (Art. III.).

§. 145.

3) Untüchtige Vormünder und Curatoren.

1) Kein unvermöglicher,

2) durch ausſchweifende Lebensart ſich auszeichnender Mann,

3) kein Mann, der mit den Eltern oder Pupillen in Feindſchaft ſteht, oder

4) mit den verſtorbenen Eltern und Pupillen in einem Prozeſſe verwickelt iſt,

5) kein Schuldner oder Gläubiger des Pupillen iſt, wenn dieſe Poſten nicht ſogleich berichtigt werden, zum Vormunde zu wählen.

Der zu beſtellende Vormund und Curator iſt darum zu befragen, und für den baldigen Abtrag der Schulden Sorge zu tragen. (Art. III.).

§. 146.

4) Ablehnung der Vormundſchaft.

1) Ohne erhebliche Urſachen kann ſich keiner der Vormundſchaft entſchlagen. (Art. III.).

2) Die Erheblichkeit der Urſachen beſtimmt das gemeine Recht, an deſſen Stelle gegenwärtig das Preußiſche Recht tritt.

§. 147.

5) Beſtätigung und Verpflichtung der Vormünder und Curatoren.

1) Die Vormünder und Curatoren müſſen beſtätiget und

2) unter Vorleſung und Mittheilung der für ſie eigens verfaßten Inſtruction verpflichtet werden. a)

3) Vor ihrer Verpflichtung ſind ſie zu keinem vormundſchaftlichen Geſchäfte zuzulaſſen. (Art. III.)

§. 148.

6) Pflichten der Vormünder und Curatoren.

Die Pflichten der Vormünder und Curatoren ſind allgemeine und beſondere Pflichten, die beſonderen beziehen ſich auf die Perſon und auf das Vermögen der Pupillen und Curanden.

§. 149.

α) Allgemeine Pflichten.

Die Pflichten der Vormünder und Curatoren ſind

1) das Beſte ihrer Curanden ſowohl in Rückſicht deren Perſon als deren Güter eifrigſt zu befördern.

2) Für die Ausantwortung des Vermögens und die Errichtung eines Inventars längſtens binnen zwei Monaten zu ſorgen,

3) Falls ſie ſolches nebſt dem Theilungszettel binnen dieſes Termines nicht erhalten ſollten, die Anzeige hiervon der Obervormundſchaftsbehörde zu machen.

---

a) M. ſ. den Anhang ad §. 147.

4) Die Güter der Pupillen und Curanden beſtmöglich zu administriren, und
5) alle Jahre unfehlbar Rechnung bei Amte abzulegen.
6) Sollen ſie auf keinem Falle von ihren Pflegbefohlenen etwas kaufen oder entlehnen und Falls ſie ihnen
7) vor Antritt der Vormundſchaft etwas ſchuldig geweſen ſeyn ſollen, die Schuld alsbald abtragen, worüber die Aemter beſonders zu wachen, jeden Vormund gleich bei Antritt der Vormundſchaft darüber zu vernehmen, und Falls ſich eine Schuld desſelben an den Pflegbefohlenen entdeckt, auf deren alsbaldige Abtragung zu dringen haben. (Art. V.).

§. 150.

β) Beſondere Pflichten.

αα) Perſönliche.

Die beſonderen Pflichten der Vormünder und Curatoren ſind perſönliche und dingliche Pflichten, je nachdem ſie die Perſon oder die Güter des Pupillen oder Curanden betreffen.

1) In Anſehung der Unmündigen fordert der Unterhalt, die gehörige Erziehung und der Unterricht derſelben die eifrigſte Sorgfalt der Vormünder, indem gar viel daran gelegen iſt, daß Kinder ſchon in ihrer zarten Jugend zur Religion, Arbeitſamkeit und mäßigen Lebenswandel angehalten werden, als worauf die Vormünder vorzüglichen Bedacht zu nehmen haben, es wäre denn, daß die Pupillen bei ihren nächſten Verwandten erzogen, und dortſelbſt zu allem Guten angehalten würden, welches jedoch nicht anders als mit Vorwiſſen und Genehmigung, dann unter Mitaufſicht der Vormünder ſoll geſchehen können.

2) Bei den Minderjährigen iſt, wenn ſolche vorher den gebührenden Unterricht genoſſen haben, der Bedacht dahin zu nehmen, daß dieſelben ein ihren Fähigkeiten, Stand und Vermögen angemeſſenes Metier ergreifen, und ſich dadurch zu nützlichen Mitgliedern des Staates bilden. Hierbei iſt ihnen von Seiten der Vormünder mit der erforderlichen Unterſtützung aus dem Vermögen an Handen zu gehen, jedoch ſoll, Falls die nöthigen Koſten nicht aus den Vermögens-Abnutzungen beſtritten werden könnten, die Anzeige an die Aemter gemacht, und ohne deren Vorwiſſen keine Kapitalien angegriffen werden.

3) In Hinſicht der mit Leibes- und Seelen-Gebrechen behafteten Perſonen iſt für deren gebührende Unterkunft, Verpflegung und Unterhalt von Seiten der Curatoren gehörige Vorſorge zu treffen, und Falls der Ertrag ihres Vermögens hierzu nicht hinreichen ſollte, die Anzeige bei deren vorgeſetztem Amte zu machen, welches ſonach Bericht an die Obervormundſchaft zu erſtatten, und die weiters zu treffenden Verfügungen abzuwarten hat.

4) Bei den Verſchwendern iſt der Curatoren vorzügliche Obliegenheit, denſelben einen ſchicklichen Unterkunftsort zu verſchaffen, ihre Ausſchweifungen wo möglich zu verhüten, und Falls ſich ſolche durch ihren Rath nicht leiten laſſen ſollten, die Anzeige bei Amt zu machen, welches ſonach auf weiters zu erſtattenden Bericht von den zu ergreifenden Maßregeln wird unterrichtet werden.

5) Die Pflichten der Curatoren bei Abweſenden, kommen im §. 169. Nr. 2 vor.

§. 151.

ββ) Im Betreffe des Vermögens der Curanden.

a. Des Mobiliar-Vermögens.

Mobiliarſtücke ſind

1) gebührend zu inventariſiren,
2) die entbehrlichen zu ſöndern,
3) und dieſe nach vorher eingeholter Genehmigung der Obervormundſchafts-Behörde dem öffentlichen Aufſtreiche auszuſetzen, und nicht anders, als
4) gegen bare Bezahlung zu verabfolgen.

§. 152.

b. Des Immobiliar-Vermögens.

1) Unbewegliche Güter ſind den Curanden ſoviel möglich zu erhalten, es wäre denn, daß beſondere Umſtände deren Verkauf räthlicher machten.

2) Falls die Vormünder deren Verkauf räthlich erachten, ſo haben ſie

α) hiervon bei dem ihnen vorgeſetzten Amte die Anzeige zu machen, welches

β) die Güter durch zwei unparteiliche Taxatoren ſchätzen zu laſſen, und

γ) unter Beilegung des Schätzungs-Protocolls Bericht an die obervormundſchaftliche Behörde zu erſtatten, und deren Genehmigung zum Verkaufe einzuholen hat.

δ) Dieſe obervormundſchaftliche Genehmigung iſt ein ſo weſentliches Erforderniß, daß jeder ohne dieſelbe geſchehene Verkauf und Veräußerung, wäre ſie auch öffentlich geſchehen, nichtig iſt.

ε) Nach Einlangung der obervormundſchaftlichen Beſtätigung iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß der mit dem Käufer ausgemachte Zahlungstermin richtig eingehalten werde, widrigen Falls hievon die Anzeige bei Amt zu machen und von dieſer Behörde die Zahlung zu erwirken.

3) Gleiche Bewandtniß hat es mit den allenfalls räthlich erſcheinenden Verpachtungen, wozu auch die obervormundſchaftliche Genehmigung einzuholen, und auf den alljährigen richtigen Abtrag des Pachtgeldes zu ſehen iſt.

§. 153.

Erſtehung von Immobilien von Seite des Vormunds in öffentlicher Verſteigerung.

Die Vormundſchafts-Ordnung vom 19. April 1790 ſchließt §. 5 den Vormund nur von Erkauf der Mobiliar-Stücke ſeines Curanden aus, dagegen in Abſicht des Licitirens auf die liegenden Güter eines Pflegbefohlenen dem Vormunde kein ausdrückliches Verbot im Wege ſteht. Die Regierung in Ansbach, als damaliges Oberjuſtiz-Collegium glaubte daher in ihrer Anfrage vom 16. Auguſt 1802, daß dem Vormunde liegende Güter ſeiner Pflegbefohlenen im öffentlichen Verkaufe gleich anderen Licitanten zu erſtehen nicht verboten ſey, erhielt aber mittelſt Reſcripts vom 6. September ej. a. den Beſcheid, daß dem Vormunde hierzu die Erlaubniß nicht ertheilt werden könne. a)

Denn wenn gleich dieſerhalb kein ausdrückliches Verbot im allgemeinen Landrechte enthalten iſt, ſo liegt doch der Grund zu einem ſolchen Verbot ſchon in der nicht zu vermeidenden Kolliſion der Pflichten.

Der Vormund ſoll auf die Veräußerung der Grundſtücke ſeines Curanden antragen können, er muß unter gewiſſen Umſtän-

a) K. L. Amelang's neues Archiv für die Pr. Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit B. II. S. 454.

den die Taxe prüfen, (Pr. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 580. 587. 596.) und ſeine Einmiſchung Namens des Curanden iſt ganz unvermeidlich. Der Curandus wird ihm zur Tradition, Evictions-Leiſtung verpflichtet, und es tritt offenbar hier das allgemeine Verbot des §. 253. Th. 2. pag. 1061 des Pr. L. R. ein, wonach der Vormund mit dem Pflegbefohlenen keine Verträge oder Handlungen, wodurch letzterer ihm verpflichtet wird, vornehmen darf.

§. 154.

c. Bare Gelder.

Bare Gelder ſollen

1) die Aemter durchaus nicht in Handen haben, ſondern

2) den Vormündern die Beſorgung unter ihrer Direction überlaſſen.

3) Beamte dürfen keine vormundſchaftlichen Gelder Anleihensweiſe außer mit obervormundſchaftlicher Bewilligung und auf förmlichen Conſens (nunmehr hinlängliche Hypothek) übernehmen;

4) Ceſſion von einer Vormundſchaft in die andere ohne obervormundſchaftliche Bewilligung iſt verboten.

5) Für die ſichere Ausleihung der Gelder gegen förmlichen Conſens (nunmehr hinlängliche Hypothek hat der Vormund auf eigene Gefahr zu ſorgen, widrigen Falls derſelbe allen den an Kapital und Zinſen ſeinen Pflegbefohlenen zugehenden Verluſt unnachſichtlich zu tragen hat.

6) Hat derſelbe für die jährliche Abtragung der Zinſen gehörigen Bedacht zu nehmen und nicht mehrjährige Zinſen zuſammenkommen laſſen, ſondern die Anzeige deshalb bei Amt zu machen, welches ſolche ungeſäumt beizutreiben hat.

7) Für die Rettung der Kapitalien und Zinſen bei noch nicht entſtandenem Concurſe iſt durch alsbaldige Aufkündung und ſichere Anlegung die gehörige Sorge zu tragen.

8) Bare Gelder ſollen nicht müſſig liegen, ſondern binnen Monatsfriſt ſicher ausgeliehen werden. — Bei mangelnder Gelegenheit iſt deshalb Anzeige bei der Obervormundſchaft zu machen, um ſolche bei der Rentei (nunmehr der Bank) unterzubringen.

9) Gegen die nachläſſigen Vormünder hat der Regreß und Actio subsidiaria gegen die Aemter ſtatt.

§. 155.

d. Prozeſſe.

1) Zur Führung eines Prozeſſes Namens des Pupillen oder

Curanden als Klägers oder Intervenienten iſt die obervormundſchaftliche Bewilligung nothwendig, damit nicht unnöthige, koſtſpielige Prozeſſe bisweilen aus bloßem Privathaß geführt werden.

2) Deshalb ſoll der status causae pflichtmäßig begründet durch ſeine Amtsbehörde oder auch unmittelbar der Obervormundſchaftsbehörde angezeigt, das Nöthige zur Beſcheinigung des Klagegrundes beigebracht und die obervormundſchaftliche Genehmigung vorderſamſt abgewartet werden.

3) Ohne dieſe Genehmigung ſind alle vom Vormünder oder Curator gepflogenen Verhandlungen ohne weiters nichtig, und hat ſolcher alle die für ſeinen Pupillen und Pflegbefohlenen, ſo wie den Gegentheil erwachſenen Koſten zu tragen.

4) Zur Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten ſind hiervon ausgenommen

α) die Beitreibung liquider Kapital- und Zinsforderungen. Bei beſtrittener Liquidität iſt dagegen die obervormundſchaftliche Einwilligung zur Fortſetzung des Prozeſſes erforderlich.

β) Bei Sachen, wo Gefahr auf den Verzug haftet, iſt zwar die Klage ſogleich anzuſtellen, aber zur Fortſetzung derſelben die obervormundſchaftliche Genehmigung einzuholen.

5) Werden die Vormünder Namens des Pflegbefohlenen oder Curanden verklagt, ſo können ſie ſich auf die Klage einlaſſen, müſſen aber Anzeige erſtatten, damit die Obervormundſchaft von allen Angelegenheiten der Pupillen legale Notiz habe.

6) Gegen den erfolgten Spruch können die Vormünder appelliren, müſſen aber hiervon die Anzeige machen und gewärtigen, ob von der Obervormundſchaft die weitere Verfolgung des eingewendeten Rechtsmittels für dienlich erachtet werde.

7) In wichtigen Sachen ſoll ein Anwalt oder Curator ad litem beſtellt und derſelbe nach der Taxe ſalarirt werden.

8) Bei Vergleichen iſt α) unter Vorlage des status causae die Genehmigung der Obervormundſchafts-Behörde einzuholen; — β) ohne dieſelbe ſind alle von den Vormündern und Curatoren geſchloſſenen Vergleiche durchaus kraftlos und ſind dieſe alle hieraus erwachſende Koſten und Schäden zu tragen ſchuldig.

§. 156.

γ) Ehrenvormund.

Der Ehrenvormund (tutor honorarius) hat ſich

1) in die Adminiſtration nicht einzumiſchen,
2) mit dem Vormunde ſich über die perſönlichen Verhältniſſe des Curanden gebührend zu berathen,
3) wegen wahrer Vernachläſſigung in der Adminiſtration oder anderer weſentlicher Gebrechen den Vormund zu moniren, und bei fruchtloſer Erinnerung der obervormundſchaftlichen Behörde die Anzeige zu machen. (VII. S. 15.)

§. 157.

8) Pflichten und Obliegenheiten des Curanden.

1) Die Pflegbefohlenen ſind ihren Vormündern und Curatoren Achtung und Gehorſam ſchuldig, und ſollen den ihnen von demſelben ertheilten Rath gehörig befolgen,

2) können keinen Vertrag und kein Eheverſprechen ohne ihre Genehmigung eingehen,

3) alle ohne dieſelbe eingegangene Eheverſprechen, Contracte und Darleihen ſind, wie die der noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Perſonen, verboten und nichtig;

4) diejenigen, welche ſie dazu verleiten, oder ihnen damit an Handen gehen, ſollen
α) mit empfindlicher Strafe belegt,
β) ihres Darlehens nebſt Zinſen verluſtig erklärt, und dasſelbe (wenn ſolches noch vorhanden) confiſcirt werden.

5) Ungebührliche Aufführung und Ungehorſam der Pflegbefohlenen gegen ihre Vormünder ſollen angezeigt, und mit gebührender Korrection belegt werden. (VIII.)

§. 158.

9) Pflichten der Obrigkeit.

α) Beſtellung der Vormünder, — Obſignatur, Inventur und Taxe.

1) Die Aemter haben in allen den Fällen, wo die Obſignatur nothwendig, dieſelbe ſogleich vorzunehmen;

2) die Vormünder zu beſtellen und nach eingelaufener Beſtätigung unter Vorleſung und Einhändigung der hierüber gedruckten Inſtruction zu verpflichten;

3) zur Inventur unter Beiziehung der Vormünder und nächſten Verwandten und Errichtung eines legalen Inventars, wovon das eine Exemplar nebſt den Theilungszetteln den Vormündern mitzutheilen, das andere bei Amt aufzubewahren iſt, zu ſchreiten.

4) Die Inventur hat

α) bei beiderſeits verſtorbenen Eltern,

β) bei vorhandenen Kindern aus mehreren Ehen

Statt, und ſoll

5) längſtens binnen 2 Monaten nach dem Tode des Erblaſſers beendigt werden.

6) Zur Inventur bei Hinterlaſſenſchaften proteſtantiſcher Kirchen= und Schuldiener darf zwar

α) auf Begehren der hinterlaſſenen Wittwe, der erwachſenen Kinder oder nächſten Freunde nach dem Ausſchreiben vom 4. Octbr. 1645 der Decan, oder der von ihm hierzu Verordnete der Inventur und den Theilungen beiwohnen,

β) jedoch ſoll das weltliche Amt hierbei das Directorium haben, und außer dieſem beſondern Begehren die Inventur nöthigen Falls allein verrichten.

7) Uebrigens hat es bei der Civiltaxe vom 1. November 1729 ſein Bewenden, an deren Stelle jedoch in der Folge die Preußiſche Sporteltaxe und das Bayeriſche Edict über die proviſoriſche Taxordnung vom 8. October 1810 a) getreten iſt.

§. 159.

β) Rechnungsſtellung und Abhör.

1) Die Vormünder ſind zur jährlichen Ablegung der vormundſchaftlichen Rechnungen anzuhalten, und deren Abhör der Ordnung gemäß vorzunehmen;

2) die ſaumſeligen Vormünder ernſtlich dazu anzuhalten, und im Entſtehungsfalle bei der Behörde anzuzeigen, um gegen ſolche Verzögerungen die erforderlichen Maßregeln ergreifen zu können.

3) Verweigerte oder verzögerte Rechnungsabhör iſt von den Vormündern der Oberbehörde unmittelbar anzuzeigen, und gegen die ſäumigen Aemter mit gebührender Ahndung einzuſchreiten.

4) Rechnungen über das Vermögen mehrerer Kinder ſind nicht zuſammen zu werfen, ſondern iſt über das Vermögen jedes abgetheilten Kindes eine beſondere Rechnung zu ſtellen.

5) Den Rechnungen ſind alle Belege anzulegen, und iſt, wenn ein Beleg öfters allegirt werden muß, ſich auf denſelben remiſſive zu beziehen.

---

a) Rggsblatt. v. J. 1810 S. 269 u. folg.

6) Die geſtellten Rechnungs=Erinnerungen ſollen binnen 4 Wochen unfehlbar beantwortet werden.

7) Gebühren=Ueberſchreitungen ſind von dem Amte bei Strafe des Doppelten zu vermeiden.

8) Sollen die abgehörten Rechnungen zur Reviſion binnen 6 Monaten eingeſendet und gegen die ſaumſeligen Gerichte mit gebührender Ahndung verfahren werden.

§. 160.

γ) Wie es bei mehreren über eine Familie aufgeſtellten Vormündern zu halten ſey?

Bei mehreren über eine Familie aufgeſtellten Vormündern ſollen

1) jedem derſelben ein oder mehrere Pupillen nach Befund der Sache nebſt ihrem Vermögen zur alleinigen Beſorgung und Verwaltung übergeben werden,

2) dahin geſehen werden, daß einer der Vormünder die Rechnung und Kaſſe allein zu führen habe, wobei

3) dem andern die Kaſſe nicht mitführenden Vormunde, wie einem Ehrenvormunde, die Mitaufſicht, dann Beiſtimmung zur Beſorgung der Pupillen=Angelegenheiten vorbehalten bleibt.

§. 161.

δ) Anlegung und Eintreibung der Capitalien und Zinſen; — Kaſſeſturz.

1) Die Aemter haben den Vormündern und Curatoren die Anlegung der vormundſchaftlichen Gelder und Capitalien zu überlaſſen,

2) jedoch denſelben hierbei mit allen Mitteln, welche die Anlegung derſelben erleichtern, an Handen zu gehen;

3) auch auf deren Anrufen die in Entrichtung der Zinſen oder Heimzahlung der aufgekündeten Kapitalien ſäumigen Schuldner zu deren Zahlung gebührend anzuhalten, hauptſächlich aber

4) die Vormünder anzuweiſen

α) ihnen diejenigen Gelder, die anderswo nicht ſicher untergebracht werden können, namhaft zu machen,

β) deshalb bei ſelbigen von halben zu halben Jahren gebührende Nachfrage zu halten,

γ) hierbei jeden in die zu benennende Vormundſchaft gehörigen Betrag nach der Summe zu bemerken, und ſonach

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

δ) im Ganzen hiervon ihre Berichte an die obervormundſchaftliche Behörde zu erſtatten, um nach Möglichkeit deren Anlegung bei der Rentei bewirken zu können, gleichwie denn auch

ε) ſeiner Zeit deren Aufkündigung nicht anders, als mittelſt dahin zu erſtattenden Berichts geſchehen kann.

5) Im übrigen haben die Aemter bei beträchtlichen Vormundſchaften, oder wo ſich Kaſſereſte von einigem Belange ergeben, wenn ſie es dem Nutzen und der Sicherheit der Pupillen für zuträglich erachten, nach abgelegten Jahres-Rechnungen einen Kaſſeſturz, ja bei ſich ergebendem Verdachte einer üblen Verwaltung derſelben zuweilen unvermuthet und außer der Zeit vorzunehmen.

§. 162.

ε) Prozeſſe und Vergleiche.

1) Haben die Aemter ohne obervormundſchaftliche Genehmigung keine von den Vormündern angeſtellte Klage außer in den Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, anzunehmen;

2) übrigens aber ſich der Erzielung gütlicher Vergleiche zu befleißen, und dieſelbe zur Beſtätigung anzuzeigen.

3) Sind die in ſo reichlicher Anzahl bereits anhängigen Prozeſſe der Pflegbefohlenen binnen Jahresfriſt unter Bemerkung des Gegenſtandes, der Gerichtsſtelle und worauf es bei deren Beendigung ankomme, anzuzeigen. (Eine bloß für die damals anhängigen Fälle ergangene tranſitoriſche Verordnung.) —

§. 163.

ζ) Aufſicht auf die Vormünder und Curatoren.

Haben die Aemter über die Redlichkeit und den Eifer der Vormünder und Curatoren beſten Fleißes zu wachen, die dabei ſich ergebenden Ausſtellungen jedesmal pflichtmäßig anzuzeigen, und die Beſchwerden der Curatoren gegen ihre Curanden, ſowie dieſe gegen jene der Billigkeit gemäß, vorbehaltlich des Recurſes an die obervormundſchaftliche Behörde, zu entſcheiden und beizulegen.

§. 164.

η) Pflegſchaftstabellen.

In Betreff der Pflegſchaftstabellen, ihrer Fertigung und Einſendung tritt die allgemeine K. Bayeriſche Verordnung, die Geſchäftsanzeige der Untergerichte betr. v. 13. Jun. 1815. lit. D. §. 35 — 41. und 48. (Rggsbl. f. d. J. 1815 St. XXV. S. 469 — 472 u. S. 473) nebſt den nachfolgenden hierauf Bezug habenden Verordnungen und Reſcripten ein.

§. 165.

10) Ende der Vormundſchaft und Curatel.

α) Wann ſolches eintrete.

1) Die Vormundſchaft hört

α) bei Manns-Perſonen mit dem 25ten,

β) bei Weibs-Perſonen mit dem 22ten Jahre

auf.

γ) Da nach dem Art. XII. des Edicts vom 6. Jänner 1812 jeder bayeriſche Unterthan die Großjährigkeit nach zurückgelegtem 21ten Jahre erlangt a), ſo hört dieſer Unterſchied des Ansbachiſchen Rechtes auf; —

δ) ausgenommen

αα) ſie wären aus erheblichen Gründen früher als großjährig erklärt worden oder hätten

ββ) ſich mit vormundſchaftlicher Bewilligung verheirathet,

γγ) oder hätten ein öffentliches Amt erhalten.

Von dieſen Fällen iſt jedesmal die Anzeige zu machen und die Entſchließung zu gewärtigen, ob die Vormundſchaft aufhören oder mit welcher Wirkung ſie noch fortdauern ſoll.

δδ) Auch nach zurückgelegten obigen Jahren kann die Fortſetzung der Curatel aus erheblichen Urſachen noch für nothwendig erachtet werden.

2) Bei Perſonen, die mit Leibes- und Seelen-Gebrechen behaftet ſind, hört mit Aufhören derſelben die Curatel auf; jedoch muß dieſelbe bis zu decretirter und publizirter Erledigung fortgeſetzt werden.

3) Die nämliche Bewandtniß hat es auch mit der curatela prodigi.

§. 166.

β) Was nach dem Ende derſelben zu geſchehen habe?

1) Der Curator hat nach abgelegter, abgehörter und juſtifizirter Schlußrechnung dem Curanden die in ſeinen Handen befindlichen Güter, wie ſie Namen haben mögen, gebührend und ohne weiteren Aufenthalt zu verabfolgen,

2) der Curand über die geſchehene Verabfolgung derſelben gerichtlich ad protocollum zu quittiren.

3) Von den Aemtern iſt die erlangte Großjährigkeit oder das Hinwegfallen der Gründe der beſtellten Curatel

---

a) B. Rggsbl. v. J. 1812. S. 214.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

α) jedesmal ſogleich anzuzeigen,
β) die Schlußrechnung baldmöglichſt zur Reviſion einzuſenden und
γ) nach deren Juſtifikation die Extradition des Vermögens gebührend zu bewirken. (XI.)

§. 167.

γ) Von den wechſelſeitigen Anſprüchen des Curators und der Curanden.

1) Dem Curanden ſteht auch nach geſchehener Reviſion und obrigkeitlich ertheiltem Abſolutorium, Falls er als großjährig ſeinen geweſenen Curator nicht gänzlich quittiren will, die Befugniß zu,

α) denſelben oder deſſen Erben wegen begangenen Irrthums oder Nachläſſigkeit in ſeiner Verwaltung binnen Jahresfriſt von Zeit der Hinausgabe der Schlußrechnung gehörig zu belangen.

β) Wegen Betrugs hat die actio tutelae directa binnen 30 Jahren Statt.

2) Die actio curatoris contraria oder Klage auf Entſchädigung muß binnen Jahresfriſt angeſtellt werden.

3) Die beiderſeitigen Klagen ſind

α) vor juſtifizirter Schlußrechnung bei der Obervormundſchafts-Behörde,

β) nach juſtifizirter bei den ordentlichen Gerichten des Beklagten anzubringen. (XII.)

§. 168.

11) Belohnung und Beſtrafung der Vormünder und Curatoren.

1) Wird den Vormündern und Curatoren, um ſolche zu deſto größeren Treue und Thätigkeit in Wahrnehmung des Beſtens ihrer Curanden anzufeuern, auf den Fall, wann die Güter und das Vermögen ihrer Curanden durch ihre Verwaltung wahrhaft vermehrt und verbeſſert worden ſind, bei nur einiger Maſſen beträchtlichen und mit Beſchwerden verknüpfter Vormundſchaft oder Curatel nach geendigter Curatel eine mit ihren Bemühungen und Verbeſſerungen in Verhältniß ſtehende Belohnung zugeſichert, ſowie

2) diejenigen, welche das Beſte ihrer Kuranden vernachläſſigen, und ſich hierbei Veruntreuungen zu Schulden kommen laſſen, mit ernſtlicher Strafe belegt werden ſollen. (XIII.)

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

B. Von der Curatel der Abweſenden.

§. 169.

1) Allgemeine Vorſchriften.

1) Abweſenden, deren Aufenthalt unbekannt iſt, und die Vermögen im Lande zurückgelaſſen haben, muß ein Curator beſtellt werden. (Art. I.)

2) Die Curatoren haben die Pflicht, den Aufenthalt der Abweſenden, wo möglich auszukundſchaften, und die hierüber erhaltenen Nachrichten bei Amt oder unmittelbar der vormundſchaftlichen Behörde anzuzeigen. (Vorm. Ord. Art. VI. Nr. lit. c.)

3) Die Curatel muß ſo lange fortgeſetzt werden,

α) bis entweder nach vorhergehenden Edictalien das Vermögen des Abweſenden an deſſen Verwandte gegen Caution extradirt, oder

β) gegen den Abweſenden der Verſchollenheits = Prozeß erklärt iſt.

§. 170.

2) Extradition des Vermögens an die Verwandten.

α) nach 15jähriger

β) nach 30jähriger Abweſenheit.

Die Extradition des Vermögens an die Verwandten hat

1) nach 15jähriger Abweſenheit gegen gerichtliche Caution auf Kapital und Zinſen zu 4 Prozent,

2) nach 30jähriger Abweſenheit gegen Caution auf das bloße Kapital zu geſchehen, wornach der Genuß der Zinſen den Anverwandten zuſteht.

3) Edictalien müſſen ſowohl in dem einen als in dem andern Falle vorher erlaſſen werden.

§. 171.

3) Verſchollenheits-Erklärung.

1) Die Verſchollenheits = Erklärung fängt mit zurückgelegtem 70ten Jahre des Abweſenden an, wonach derſelbe

2) nochmals edictaliſch vorzuladen, nach fruchtloſer Ladung für todt zu erklären, und

3) die Hinausgabe des Vermögens an deſſen Verwandte zu decretiren iſt. (Art. X.)

Anhang zu §. 147.

Inſtruction für die Vormünder und Curatoren.

Nachdem das für jeden Staat ſo wichtig und unentbehrliche Amt eines Vormundes oder Curators gar mancherlei Pflichten gegen die Unmündigen und Pflegbefohlenen in ſich faßt, deren genaue Kenntniß jedem der ſolches Amt übernimmt, unumgänglich erforderlich iſt; als hat man ſich zu Verhütung vieler Unordnungen und Mißbräuche veranlaßt geſehen, eine eigene Inſtruction dieſerhalben zu verabfaſſen, deren umſtändliche Befolgung jedem Vormund oder Pfleger andurch aufgegeben wird.

Es ſollen nämlich

1) Die Vormünder der vorſeyenden Inventur und Theilung der väterlichen oder mütterlichen, oder anderen ihren Pflegbefohlnen zufallenden Verlaſſenſchaft gebührend beiwohnen, darauf ſehen, daß ihre Pflegbefohlnen hierbei nicht verkürzt und vervortheilt werden, und ſich nach geendigtem Geſchäfte das Inventarium nebſt denen Theilungs-Zetteln und dem Vermögen ihrer Pupillen gehörig von dem inventirenden Amte aushändigen laſſen, auch wenn dieſe Aushändigung ſich von dem Antritt der Vormundſchaft an über zwei Monate verziehen ſollte, ein ſolches alſogleich bei Hochfürſtl. Regierung I. Sen. als Obervormundſchaft zur weitern Verordnung anzeigen.

2) Haben ſelbige auf eine gute und chriſtliche Erziehung derer ihnen anvertrauten Unmündigen eifrigſt bedacht zu ſeyn, und dafür zu ſorgen, daß Falls ſelbige nicht mit ihrer der Vormünder Bewilligung bei denen nächſten Freunden verbleiben können, ſolche anderswo zu rechtſchaffenen Leuten in die Koſt kommen, dortſelbſt gebührend erzogen, und ſowohl in der Religion als andern nöthigen ihrem Stande angemeſſenen Wiſſenſchaften und Arbeiten unterrichtet werden, auch zu gehöriger Zeit und nach vorhero hinlänglich genoſſenem Unterricht und Vorbereitung das heilige Abendmahl empfangen. Erfordern es die Umſtände, ſo haben ſie ſolche zu rechter Zeit zu Handwerkern oder Gewerben zu bringen, wobei ihnen verſtattet wird, wenn das Lehrgeld nicht aus dem Vermögen beſtritten werden könnte, deſto mehrere Lehrjahre der Gewohnheit gemäß auszumachen.

Sie ſollen auch ohne Noth und zur Verſchwendung denen Mündlingen kein Geld unter die Hände geben, und wenn ſolche ſich ungebührlich bezeigen, oder den ſchuldigen Gehorſam verſagen ſollten, iſt ſolches bei Zeiten dem Amt anzuzeigen.

3) Diejenigen, die einem mit hinderlichen Leibes = oder Seelen=Gebrechen behafteten Menſchen, als z. B. einem Taub und Stummen, oder einem Blödſinnigen zu Curatoren geſetzt worden, haben hauptſächlich für deſſen gute Unterkunft und Verpflegung Sorge zu tragen, wozu die erforderlichen Koſten aus des Pflegbefohlnen Vermögen zu beſtreiten ſind. So lange nun dergleichen Verpflegungskoſten aus denen jährlichen Abnutzungen des Vermögens beſtritten werden können, ſo iſt dabei lediglich nichts zu erinnern, als daß auch hier mit möglichſter Sparſamkeit zu Werk gegangen, und alle unnöthige Ausgaben vermieden werden, müßten aber hierzu die Capitalien angegriffen werden, ſo müſſen die Pfleger denen ihnen vorgeſetzten Aemtern die Anzeige davon machen, indem ſie ohne dieſe vorherige Anzeige die Capitalien ihrer Pflegbefohlnen nicht angreifen können. Falls jedoch die eigenen Mittel des Curanden hiezu auf keine Weiſe hinreichen ſollten, ſo haben ſie durch ihre vorgeſetzten Aemter ihre Anzeige bei Hochfürſtl. Regierung I. Sen. zur alsdannig weitern Verfügung machen zu laſſen.

4) Diejenigen, ſo einem Verſchwender als Curatoren beygegeben worden, ſollen ihn zu einer ſparſam = und mäßigen Lebensart zu gewöhnen ſuchen, und Falls er ſeinen liederlichen Lebenswandel fortſetzen ſollte, ſolches ihrem vorgeſetzten Amte zu weiterer Berichts = Erſtattung anzeigen.

5) Sollten ſie Abweſenden zu Curatoren geſetzt ſeyn, ſo haben ſie wo möglich Nachricht von deren Aufenthalt einzuholen, und deren Einlangung ſelbige durch ihr vorgeſetztes Amt an Hochfürſtl. Regierung I. Sen. zur Anzeige gelangen zu laſſen.

6) Sollen die Vormünder oder Pfleger durchaus bedacht ſeyn, die ihren Pupillen erblich anfallende Conſumptibilien oder was ſonſten dem Verderben unterworfen, zeitlich zu verſilbern, doch ſolle dieſes mit Vorwiſſen des Amts geſchehen, und ſie ſollen hingegen nicht befugt ſeyn, von andern beweg = oder unbeweglichen Gütern ihrer Pflegbefohlnen etwas eigenmächtig zu verkaufen, ſondern es ſollen ſelbige jedesmals demjenigen Amte, unter welches ihre Pflegkinder gehörig ſind, die gebührende Anzeige davon machen, damit ſonach dieſes ſeinen weitern Bericht an Hochfürſtl. Regierung I. Sen. erſtatten und die obervormundſchaftl.

Genehmigung zum Verkauf einholen könne, indem jeder Verkauf eines einem Pupillen zuſtändigen Guts, ohne von daher hierzu erhaltene Erlaubniß ungültig und kraftlos iſt. Iſt nun dieſe Genehmigung erfolgt, ſo haben die Vormünder darauf zu ſehen, daß das Unterpfand wohl conſtituirt und mit dem Zahlungs-Termin bei verkauften unbeweglichen Gütern ordentlich eingehalten werde, dagegen ſie bei dem Verkauf derer entbehrlichſten beweglichen Stücke, als Geräthſchaften und dergleichen nichts ohne gleich bare Bezahlung ſollen abgeben dürfen. Deßgleichen haben ſie auch, wenn ſie die Verpachtung derer Güter ihrer Pflegbefohlnen für räthlich halten, durch das Amt die obervormundſchaftl. Erlaubniß hiezu einholen zu laſſen, nach deren Einlangung aber auf den jährlichen Abtrag des Pachtgeldes zu ſehen. Weiters ſollen ſelbige

7) die vormundſchaftlichen Gelder zur Beſorg- und Verwaltung zwar in Handen und dafür zu haften haben, jedoch ſo, daß derer Pupillen vorgeſetztes Amt ſtets die Direction dabei habe. Sie für ihre Perſon ſollen nie und auf keinen Fall ſelbſten Gelder aus der Vormundſchaft entlehnen dürfen, vielmehr ſelbige anderswo ſicher anlegen. Dieſe Anlegung der Gelder aber ſolle, wo möglich

8) nicht anders geſchehen, als auf herrſchaftlichen Conſens oder ſo, daß das Capital noch ein beſſeres Vorzugsrecht erlange, als z. E. wenn ſelbiges zu Erbau- Erhalt- oder Verbeſſerung eines Gebäudes oder Guts oder auch zu deſſen wirklicher Erkaufung mit ausdrücklichen Vorbehalt des Unterpfands-Rechts darauf und nach hierüber bei dem Amte zu Protokoll geſchehener Anzeige hergeliehen worden. Hierbei nun haben die Vormünder und Pfleger um ſo vorſichtiger zu Werke zu gehen, als ihnen die anders als auf ſolche Art ausgeliehenen Capitalien, wenn ſich hierbei ein Verluſt ergeben ſollte, zur Wiederbezahlung billig anheim fallen müſſen.

Weiters haben ſie

9) für die alljährlich richtige Abtragung der Zinſe zu ſorgen, und wenn ſie auf mehrmaliges Erinnern von dem Schuldner nichts ſollten bekommen können, ſolchen bei ſeinem vorgeſetzten Amte dieſerhalben zu belangen. Sollten ſie auch da unnöthig herumgezogen und ihnen nicht zu rechter Zeit zur Zahlung verholfen werden, ſo haben ſie ſolches durch ihrer Pflegbefohlnen vorgeſetzte Amts-Behörde, Falls aber dieſe dasjenige Amt ſelbſt ſeyn ſollte, das den Schuldner nicht zur Zahlung anhalten will, es unmittel-

bar ſelbſten bei Hochfürſtl. Regierung I. Sen. anzuzeigen, damit man ihnen hiezu behülflich ſeyn könne.

10) Sollen die Vormünder nie mehr Geld in Handen behalten, als ſie zu Beſtreitung der für die Pupillen nöthigen Ausgaben brauchen, vielmehr ſolches, damit es nicht müſſig daliege, binnen Monats-Friſt auf die obangezeigte Art anzulegen bemüht ſeyn. Sollten ſie nun ſolches alles eifrigen Beſtrebens ohneracht̄et dennoch nicht mit hinlänglicher Sicherheit unterbringen können, ſo haben ſie dem Amte die gleichbaldige Anzeige hievon zu machen, und zu ſagen, wie viel entbehrliches Geld ſie vorräthig haben, durch welches ſonach weiterer Bericht erſtattet, und die Sache ſo eingeleitet werden wird, daß dieſe Gelder wo möglich bei Hochfürſtl. Rentei zu 4 Prozent oder inzwiſchen wenigſtens bei der Hofbanco angelegt werden können. Auf gleiche Weiſe muß auch die Anzeige bei Amt geſchehen, wenn es erforderlich wäre, die bei erſagt Hochfürſtl. Rentel ſtehenden Gelder aufzukünden. Auch ſind die bisher ſo häufig unſicher ausſtehenden vormündſchaftlichen Capitalien wo möglich aufzukünden und ſicherer unterzubringen.

Weiters ſollen die Vormünder

11) ihre Vormunds-Rechnungen alljährlich richtig bei Amt ablegen, und durch ihre Schuld die befohlne jährliche Einſendung derſelben nicht aufhalten. Sollte aber das Amt ſolche wider Verhoffen nicht abhören wollen, ſo haben ſie ſogleich hiervon ihre unmittelbare Anzeige an Hochfürſtliche Regierung I. Sen. zu machen, damit man deren Abhör von dorther beſchleunigen könne. Bei der Rechnungs-Ablegung ſelbſten aber haben ſelbige

12) hauptſächlich darauf zu ſehen, daß ſie alle Ausgab- und die der Beſcheinigung allenfalls benöthigten Einnahms-Poſten mit Belegen, Zetteln und Quittungen ordentlich beſcheinigen können, da man ihnen keinen unbeſcheinigten Poſten paſſiren laſſen wird. Sollten nun

13) die Vormünder oder Pfleger vermüſſiget ſeyn, im Namen ihrer Pflegbefohlnen jemanden gerichtlich zu belangen oder einem andern Proceſſe mit beizutreten, ſo ſollen ſie hiervon allemal die Anzeige bei Amte machen, welches ſonach ſeinen weitern Bericht deswegen erſtattet, geſtalten in Zukunft kein Proceß mehr angefangen werden darf, ohne vorher die obervormundſchaftliche Erlaubniß hierzu erhalten zu haben. Thun es die Vormünder doch, ſo ſind alle gepflogene Verhandlungen ohnehin nichtig, ſie aber müſſen alle Koſten die für die Pupillen und deren Gegentheil

hieraus erwachſen ſind, allein tragen. Eine Ausnahm hiervon iſt: Wenn ſie bloß Capital- und Zins-Forderungen einklagen, gegen die ihr Schuldner weiter nichts einzuwenden haben kann, und wobei es alſo zu keinem förmlichen Proceſſe kommt. In dieſem Falle ſollen die Vormünder auch ohne vorherige obervormundſchaftliche Erlaubniß ihre Klage anſtellen dürfen; ſo wie aber die Schuld von dem Gegentheil widerſprochen werden und die Sache alſo zu einem Proceß kommen ſollte, ſo müſſen ſie durch das Amt ihre Anzeige an die Obervormundſchaft davon machen laſſen, und abwarten, ob man von dorther erlaube den Proceß anzugehen, bis zu welch einlangender Genehmigung ſie nicht weiters in der Sache fortfahren dürfen. Kämen jedoch Fälle, da eine Klage ſchleunig angeſtellt werden muß, und keinen Aufſchub leidet, ſo können und ſollen zwar die Vormünder ſelbige unverweilt anſtellen, ſie müſſen aber ſogleich nachher die Anzeige auf obangeführte Art machen, und die Erlaubniß und Genehmigung hiezu nachholen, ohne welche ſie gleichfalls nichts weiters in der Sache unternehmen dürfen. Werden hingegen ſie im Namen ihrer Pflegbefohlnen verklagt, ſo können ſie ſich zwar ohne weiters auf die Klage einlaſſen, doch müſſen ſie auch hiervon ihre Anzeige obberührtermaßen machen.

14) Erfolgt nun der richterliche Spruch und ſie glauben ihre Pupillen dadurch verkürzt, ſo können ſie zwar, damit nichts verſäumt werde, ſogleich und innerhalb 10 Tagen von der Publication deſſelben angerechnet, ein weiteres Rechtsmittel ergreifen, müſſen aber gleichfalls, unter Beylegung des Beſcheids, ihre Anzeige an die Obervormundſchaft durch das Amt machen laſſen, und abwarten, ob ihnen der weitere Verfolg dieſes Rechtsmittels geſtattet werde oder nicht, als bis dahin ſie nicht weiters in der Sache fortfahren dürfen, und ſich Falls deſſen Fortſetzung nicht geſtattet wird, ohne weiteres bei dem richterlichen Spruch zu beruhigen haben. Uebrigens verſtehet ſich von ſelbſten, daß ſie zu dergleichen Proceſſen verpflichtete Advokaten, auf Koſten ihrer Pflegbefohlnen, annehmen, auch nach dem Tax bezahlen dürfen.

Weiters haben ſelbige

15) Wo möglich in denen Fällen, da das Recht ihrer Pflegbefohlnen nicht ganz ſonnenklar wäre, durch gütlichen Vergleich die Berichtigung der Sache zu ſuchen, und wenn ſelbiger zu Stande gekommen, zur obervormundſchaftlichen Genehmigung an-

zeigen zu laſſen, indem alle nicht beſtätigte Vergleiche ohne Kraft und Wirkung ſind.

Ferner haben ſelbige

16) nach erledigt und geendigter Vormundſchaft, wenn vorher die letzte Rechnung abgehört und richtig befunden worden, ihrem bisherigen Curanden ſein ſämmtlich in Handen gehabtes Vermögen unaufhaltlich auszuhändigen und dagegen von ihm eine Quittung zu gewärtigen.

Auch haben

17) diejenigen Vormünder und Pfleger, die ſich durch rechtſchaffen und gute Verwaltung der Vormundſchaft vorzüglich auszeichnen, und ihrer Pflegbefohlnen Güter um ein nahmhaftes vermehren werden, Falls das Vermögen es nur einigermaſſen austragen ſollte, ſich einer ihren Verdienſten angemeſſenen und von der Obervormundſchaft zu beſtimmenden Belohnung nach geendigter Vormundſchaft zu gewärtigen.

18) Endlich haben die Curatores zu ſeiner Zeit Bedacht zu nehmen, ihre Mündlinge durch vortheilhafte Verheirathungen und Verſorgungen wohl unterzubringen, ſolches aber nicht ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Amts zu unternehmen.

Endlich verſtehet ſich

19) daß diejenigen Vormünder oder Curatoren, die nebſt ihren Pflegbefohlnen nicht unter Aemtern ſtehen, und ihre Rechnungen auch unmittelbar bei der obervormundſchaftlichen Behörde übergeben, alle in obbeſchriebenen Fällen erforderliche und ſonſten durch die Aemter geſchehen ſollende Anzeigen unmittelbar dahin zu machen haben, als welchem denn auch auf Verlangen ein Exemplar von der neu emanirten vormundſchaftlichen Verordnung wird zu Handen geſtellt werden.

Signatum Onolzbach, den 19. April 1790.

Abſchnitt IV.

Guts-Präſtationen, Gutszertrümmerungen und Uebergabe.

I. Zehenten.

§. 172.

1) Zehentrecht.

1) Das Zehentrecht haftet auf Grund und Boden.

2) Durch Veränderung der Früchte wird ein zehentfreies Grundſtück nicht zehentbar. a)

3) Von zehentfreien (!) wegen ſchlechter und trockner Beſchaffenheit und Lage in Aecker umgeriſſenen Wieſen, ſoll der Zehent erhoben werden (!) weil, wo der Pflug hingeht, der Zehent eingeht. b)

4) Dagegen ſchadet auch die Veränderung der Früchte dem Zehentrechte nicht.

5) Werden daher zehentbare Felder in Waldungen umgeſchaffen, ſo muß der 10te Theil des abgeraumten Holzes dem Zehentherrn verabreicht werden. c)

6) Auch von den zu Wieſen umgeſchaffenen zehentbaren Feldern, oder den zu Feldern umgeſchaffenen zehentbaren Wieſen iſt der hergebrachte Getreid- und Heuzehent zu entrichten. d)

7) Gleiches hat Statt, wenn ein Theil des zehentbaren Ackers zum ſogenannten Vorgeſchwell liegen gelaſſen, und als Wieſen benützt wird. e)

---

a) Verordnung vom 12. Auguſt 1705.

b) Decr. vom 27. Auguſt 1734. Beide Verordnungen liegen im Widerſpruch.

c) Verordnung vom 14. July 1706.

d) Verordnung vom 12. Auguſt 1705.

e) Verordnung vom 12. July 1747.

8) Wird aus einem zehentbaren Acker eine Wieſe oder aus einer zehentbaren Wieſe ein Acker gemacht, ſo gebührt demjenigen, der den Getreid- oder Heuzehent auf dem Acker oder der Wieſe hergebracht, der 10te Theil der Früchte.

9) Bei Umſchaffungen zehentbarer Aecker und Wieſen, oder zehentbarer Wieſen in Aecker iſt die Erlaubniß der Kammer einzuholen a) und dafür der jährliche Canon von 2 guten Groſchen darauf zu legen. b)

§. 173.

2) Groß- und Kleinzehent.

1) Was zum großen oder zum kleinen Zehent gehörig, entſcheidet die Obſervanz.

2) Der Regel nach werden zum großen Zehent gerechnet alle Getreid- auch Schotten- oder Hülſenfrüchte, wenn ſie auf Winter- oder Sommerflur gebaut werden.

3) Zum kleineren gehören Flachs, Hanf, Kraut, Gemüß, Rüben und dergleichen Schmalſaat, wenn ſie nicht in die Sommer- oder Winterfelder, ſondern auf Brachfeldern gebaut werden.

4) In die Sommer- und Winter-Felder ſind keine Hülſenfrüchte zu ſäen, oder ſonſt etwas, ſo dem Erheber des kleinen Zehenten gehörig, zu pflanzen.

5) Wird hierin aus erheblichen Urſachen nachgeſehen, ſolchen Falls ſoll

α) der Beſitzer des großen Zehents alle Hauptfrüchte als Korn, Gerſte, Weizen, Dinkel und Hafer,

β) der Beſitzer des kleinen Zehents alle Hülſenfrüchte, Kraut, Rüben, Hanf und Flachs und andere, ſo den kleinen Zehenten anhängig, einzubedingen befugt ſeyn.

§. 174.

3) Bebauung zehentbarer Aecker.

1) Zehentbare Getreidfelder ſind, mit Ausbrachung derſelben alle 3 Jahre, alle Jahre gehörig zu bebauen, und nicht öde liegen

---

a) Verordnung vom 12. Auguſt 1705 und Verordnung vom 3. Juny 1722.

b) M. ſ. Protocolls-Extract.

zu laſſen, außerdem auf Koſten des Beſitzers zu bebauen, und der Zehent von der Erndte in Abzug zu bringen. a)

2) Ebenſo ſollen zu Waldungen umgeſchaffene Aecker wieder zum Fruchtbau umgereuthet werden. b)

3) Auch ſollen Gärten, Wieſen und Krautäcker nicht zum Getreidbau verwendet und die Kornäcker zum Nachtheile des Zehent-Herrn öde gelaſſen werden, außerdem von demſelben der Zehent von dem auf jenen gebauten Getreide einzufordern. iſt c)

§. 175.

4) Zehentbeſchreibung.

Die Fluren ſollen mit Zuziehung von Feldverſtändigen in Augenſchein genommen, und beſchrieben werden:

α) wie viel Morgen mit Winter= oder Sommerfrüchten angebaut,

β) ob ſolche mittelmäßig oder ſchlecht, dünn oder graſig ſtehen, ſowie

γ) was der Morgen in Maaß gibt.

§. 176.

5) Zehentverpachtung.

1) Gemeinden ſollen ſich nicht zuſammenrotten, und vereint den Zehent ſteichern, vielmehr das Steichern verſchiedenen Parteien erlaubt ſeyn, und auch die Benachbarten nicht davon ausgeſchloſſen werden.

2) Die Zehentbeſtändner haben hinlängliche Sicherheit zu leiſten und tüchtige Bürgen zu ſtellen.

3) Mitbeſtändner haben für einander ſolidariſch (einer für alle und alle für einen) zu haften, und deshalb nach geſchehener Erinnerung das Handgelöbniß abzulegen.

4) Zehentbeſtändner ſollen die Zehentgarben nicht zu lange auf dem Felde liegen laſſen;

5) ſollen kein zehentbares Feld frei laſſen.

6) Die Körner müſſen trocken, rein und ſauber geliefert werden.

7) Bei naſſer Ernte iſt

α) durch vertraute Leute Erkundigung einzuziehen, ja ſelbſt von Amtswegen Augenſchein vorzunehmen, und

---

a) Verordnung vom 29. Auguſt 1705.

b) Verordnung vom 14. July 1706.

c) Verordnung vom 19. July 1636. 16. Juny 1640. 2. July 1741.

β) ſowohl von guten als ſchlechten Getreide Proben zu nehmen, um bei Lieferung des Pachtquantums unterſuchen zu können, ob die Leiſtung in tüchtigen wohlgeputzten Körnen geſchehe,

γ) ſchlechte, ausgewachſene Körner ſind, wo ſich beſſere ergeben ſollten, nicht anzunehmen.

δ) Die nicht genugſam gereinigten durch die Fegmühle laufen zu laſſen.

§. 177.

6) Pachtnachlaß.

1) Werden nach der Zehentverleihung die Felder durch Wetterſchlag beſchädigt, ſoll ſolcher Schade durch Feldverſtändige ſogleich beſichtigt und ermäßigt werden.

2) Wegen anderer von dem Zehentbeſtand ſich zutragender, oder erſichtlicher, oder leicht vermuthlicher Umſtände ſoll nicht ſo leicht ein Nachlaß eintreten, weil es hierbei auf Gewinn und Verluſt ankommt. a)

§. 178.

7) Selbſtſammlung und Auszählung der Früchte.

1) Der Eigenthümer des Ackers ſoll nicht ſelbſt auszählen, auch kein Getreid aufladen, ehe der Zehent davon genommen iſt.

2) Die Auszählung der Garben ſoll ſogleich nach dem Aufſammeln vorgenommen werden, und zwar dergeſtalt, daß

α) wenn die 10te Garbe mit Fleiß kleiner, lockerer oder mit ſchlechtem, graſigten Getreide gebunden worden, alsdann bei der 2ten, 3ten oder 4ten Garbe zu zählen anfangen, und wenn

β) auf einen Acker etliche Garben den Zehent nicht erreichen und zurückbleiben, auf dem andern des Inhabers, damit an Körnern und Frucht nichts davon ungezehntet bleibe, bis auf die letzte fortgezählt werden.

3) Wo die Zehentgarben noch auf den Acker liegen, darauf darf weder Rind- noch Schaf- oder anderes Vieh weiden.

4) Die Zehentgarben ſollen

α) ſoviel möglich alle Tage oder gleich den folgenden Tag früh eingeführt werden,

---

a) Kammerordnung v. J. 1734.

β) wenn aber ſolche nicht ſogleich weggeführt werden können, ſind ſie zuſammen zu tragen, und an den Zehenthaufen die Aehren einwärts zu legen.

§. 179.

8) Zehentbüchlein und Kerbholz.

1) Jeder Zehentſammler ſoll, wenn er ſchreiben kann, ein Büchlein halten, und darin jede Gattung Getreid anfänglich mit Bleiweiß, und alle Tage mit Tinte aufſchreiben, wieviel Frucht jeden Tag geſammelt worden.

2) Die aber, ſo nicht ſchreiben können, ſollen ein Kerbholz von 4 Seiten halten, und auf der einen Seite das Korn, auf der andern Dinkel, auf der dritten Gerſte, auf der vierten Haber, was täglich auf jeden Wagen geladen wird, richtig aufſchreiben.

3) Solche Bücher und Kerbhölzer ſollen gleich nach der Erndte zum Amt in Verwahrung genommen, in ein Regiſter gebracht und zuletzt, wenn alles vorbei iſt, die Rechnung damit belegt werden.

§. 180.

9) Vom Ausdreſchen des Getreides.

1) Die Scheuern ſollen wohl verwahrt und verſchloßen ſeyn,

2) alle Tage ſoviel Garben, als zum Dreſchen vorgelegt, rein ausgedroſchen,

3) das Getreid ſauber geputzt, beim fetten Dinkel nichts im Afterig gelaſſen, ſondern

4) alle Abende aufgehoben, gemeſſen und das Getreid entweder in Säcken gethan, oder auf verſchloſſene Böden geſchüttet,

5) was man jeden Tag gedroſchen, fleißig aufgeſchrieben,

6) die Strohſchütt und Büſchel weder zu klein noch zu groß gebunden,

7) Die Sorten unterſchieden, der Afterig nach Geſtalt der guten und ſchlechten Körner gemacht, jedoch aber jede Sorte auf die Koſten richtig abgemeſſen werden.

§. 181.

10) Vom Novalzehenten.

1. Unter Neugereuth oder Neubruch ſind nicht alle fruchtbare und unfruchtbare Gründe und Wieſen und Waſen, die

bisher nicht Aecker geweſen, ſondern alle, die erſt umgeriſſen und mit dem Pflug oder Hacken bebaut werden, zu verſtehen.

2) Darunter iſt bloß unbebautes Land (terra inculta) als wilde Berge, Wälder, unfruchtbare Gründe und dergleichen Felder, die ſeit Menſchen-Gedenken nicht gebaut oder benützt worden, ſo ferne ſie mit dem Pflug umgebrochen worden zu verſtehen. a)

3) Von Wieſen, welche von undenklichen Zeiten her ſolche geweſen, und nicht aus unfruchtbaren Eggerten und Waldungen erſt bei Manns-Gedenken zu tragbaren Wieſen gemacht worden, iſt der Novalzehent nicht in Anſpruch zu nehmen. b)

4) Umreuthungen ſollen nicht auf Hölzer, Büſchen, Eggerten und dergleichen, worauf die Landesherrſchaft die Forſt- und Wildbanns-Gerechtigkeit hergebracht hat, gemacht werden. c) Die Dawiderhandelnden ſollen mit Hinwegnahme der dazu gebrauchten Inſtrumente und des gefällten Holzes beſtraft werden.

5) Zu dem Ende haben die Beamten zu berichten

α) Wer den Zehenten auf ſolchem Platze habe und ſonſt der Gegend Univerſal- oder Particular-Dezimator ſeye, ob ſelbiger der Herrſchaft oder dem Pfarrer, oder ſonſt Jemand in totum oder pro parte zuſtehe?

β) Ob ſolche Ausreutung der Wildfuhr hohen und niederen Jagens- auch Waidwerks-Gebrauch oder ſonſten in andere Wege nicht nachtheilig oder ſchädlich?

γ) Ob ſolches Ausreuten nützlicher und beſſer ſey, als wenn der Platz unausgereutet und im Alten bleibe?

δ) Wie der Herrſchaft Nutzen dabei befördert werden könne?

ε) Wie viel Morgen, und wie groß ſolches Stück ſey?

ζ) Ob es ein Brandenburgiſches oder ausherriſches Gut, eigen oder lehenbar ſey?

η) Was es auf allen Seiten von Anſtößen von Gütern und Herrſchaften habe?

ϑ) Ob es vermarkt oder verſteint ſey?

ι) Wie der fundus an ſich ſelbſten beſchaffen, ob es Eggerten, Wüſten, Hecken, dürre Wieſen, verlegene Aecker oder Weinberge, mithin Feld oder Waldholz ſey? d)

---

a) Decr. ddo. 3. Sept. 1584.

b) Decr. ddo. 28. July 1706.

c) Waldordn. v. J. 1673. Decr. ddo. 26. Juny 1702.

d) Decr. ddo. 26. Juny 1702.

κ) Wie das eine oder das andere aus den Saal-Büchern zu erweiſen ſey?

λ) Ob gutes erwachſenes Holz, oder nur Storn, Gebüſche u. dgl. auf denſelben befindlich ſey.

Zur Vermeidung aller Verwirrung in den Saal- und Lager-Büchern wurde dieſe Verordnung wiederholt eingeſchärft. a)

6) Der Zehent von den Neugereuthen auf ſolchem Grunde, wo die Landesherrſchaft die Forſt und Wildbanns-Gerechtigkeit hergebracht hat, gebührt dem Landes- und Wildbannsherrn. b)

7) Soll keinen der angeſeſſenen Unterthanen und Hinterſaſſen, welcher Herrſchaft ſie auch angehörig ſeyen,

α) nicht mehr und nicht weniger Felder mit Holz anfliegen zu laſſen, und

β) nicht mehr Holz ausreuthen und zu Aeckern Wieſen oder Weinberge umzuſchaffen geſtattet werden, als ihnen in dem Saalbuche und andern unverwerflichen Dokumenten gebührt,

γ) und das umgehauene Holz an Orten, wo es ſich nicht gebührt, ſowohl als dasjenige, was auf Aeckern oder Wieſen neuerlich und ohne Beweis, daß man hierzu befugt ſey, angebaut wird, verfallen ſeyn. c)

8) Soll die Einſetzung des Pflugs an öden Wald- und Gemeinde-Plätzen niemand erlaubt ſeyn, bis die protocollariſche Erklärung zur Erlegung eines temporären Conceſſions-Geldes Statt des Neubruchs-Zehents erfolgt iſt. d)

§. 182.

11) Weinzehent.

1) Der Weinzehent richtet ſich nach dem Herkommen.

2) Soll ohne genugſamen Beweis kein Weinberg als zehentfrei angeſehen werden. (Dieſe Kammeral-Inſtruction wird kaum von den Gerichten befolgt werden, welche von der Freiheit des Grundſtücks ausgehend dem, der den Zehent in Anſpruch nimmt, den Beweis der Zehentpflichtigkeit auflegen.)

---

a) Decr. ddo. 21. Jän. 1733.
b) Decr. ddo. 28. July 1706.
c) Decr. ddo. 1. Sept. 1704.
d) Decr. ddo. 18. Oct. 1704. Hirſch Real-Index v. Jahre 1774. S. 444—447.

3) Der Mißbrauch, als wären von den letzten 6, 7, 8 oder 9 Butten und Kübel nichts zu verabreichen, iſt abgeſchafft, und

4) kann von einem Weinberg in den andern gezählt werden.

5) Bad- und Fuhrfäſſer und Karrengelten, wodurch der Wein zur Kelter geführt wird, ſollen durch geſchworne Eicher geeicht, und mit dem Eichzeichen am Boden des Faſſes oder an der Kelter verſehen,

6) die Fuhren auf das genaueſte accordirt, und treue Leute, welche gute Fäſſer und Geſchirr haben, dazu genommen,

7) der erhobene Zehent jeden Abend ohne Abgang und Schaden in die Kelter geführt,

8) die Fuhren bei ihrer Ablieferung auf beiderſeitigen Kerbhölzern von den Zehentknechten und dem Beamten bemerkt und

9) alle Sorgfalt von den Zehentknechten und Beamteu zur Verhütung alles Schadens angewendet werden. a)

§. 183.

12) Kleebau.

1) Klee, wodurch der Viehſtand verbeſſert und mittelſt des ergiebigen Düngers die Fruchtbarkeit der Aecker vermehrt wird, ſoll in tauglichen Aeckern angebaut werden. b)

2) Nach den in der Note c angeführten Verordnungen iſt ſich wegen des Zehents und der Schafhut mit dem Eigenthümer zu vergleichen.

3) Nach der neuern sub lit. b ſollen dem Zehentherrn vom Morgen 30 bis 45 kr abgereicht werden.

4) Dieſe Felder dürfen gegen das Wild verzäunet, und muß ſolches unentgeltlich geſtattet werden. c)

§. 184.

13) Blutzehent.

1) Der Blutzehent wird:

α) von Fohlen, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Ziegen u. ſ. w. dann

β) von Hühnern, Gänſen und Enten genommen.

---

a) Inſtruction v. 4. Sept. 1665.

b) Verordnung v. 23. April 1772.

c) Verordnnng v. 21. April 1768. u. 7. Juli 1779.

2) Erreicht die Zahl derſelben das 10te Stück nicht, ſo iſt der 10te Theil des Geldbetrages zu verabreichen.

3) Wird dergleichen Vieh, ehe es brauchbar, verkauft, iſt der Zehent nicht nach dem Verkaufs-Preiſe, ſondern nach dem Preiſe zu entrichten, den die Obſervanz jeden Orts bei den erwachſenen und zur Zehententrichtung tauglichen Stücken feſtgeſetzt hat. a)

II. Frohndienſte.

§. 185.

1) Im Allgemeinen.

1) Die Frohndienſte ſind gemeſſene und ungemeſſene.

2) Letztere haben im Ansbachiſchen meiſtens Statt und ſollen nach der bayer. Verfaſſungs-Urkunde Tit. IV. §. 7 in gemeſſene umgeſchaffen werden, und auch dieſe ablösbar ſeyn.

3) Sie ſind Spann- und Handfrohnen, Bau- und Jagdfrohnen u. ſ. w. —,

4) haften auf dem Gute und ſind

5) gegen gewiſſe von Alters hergebrachte Frohngebühren zu leiſten. b)

6) Die Frohnpflichtigen ſind mit dergleichen Frohndienſten keineswegs nicht zur Unzeit zu belegen, ſondern, wenn die Feldarbeit vorhanden und Straſſen bei ſchlimmen Wetter ſchwer zu befahren ſind, ſo viel möglich zu ſchonen. c)

7) Reichen die Frohndienſte nicht hin, ſo iſt, wie die Koſten mit möglicher Erſparung zu beſtreiten ſeyen, zu berichten. d)

8) Fällt im Frohnhienſte ein Stück Vieh, ſo kann der Frohnpflichtige keinen Erſatz verlangen. e)

9) Die Regulirung der Frohndienſte hängt von der Kammer ab. f)

---

a) Verordnung vom 20. Mai 1665 und 20. Juli 1711. Hirſch Real-Index S. 87 und Heuber R. J. S. 538.

b) Kammer-Anzeige ddo. 23. Jänner 1727. Mähnfrohnweſen und deſſen Regulirung betr.

c) Decr. ddo. 18. April 1746.

d) ibidem.

e) Ibidem.

f) Kammerordnung v. J. 1734. §. 19.

§. 186.

2) Baufrohnen.

Baufrohnen, die im Herbeiführen der nöthigen Baumaterialien beſtehen, müſſen

1) bei Aufführung neuer oder Wiederherſtellung und Ausbeſſerung herrſchaftlicher Gebäude geleiſtet werden.
2) Bei Aufführung außerordentlicher Gebäude ſind die Frohnpflichtigen allein Dienſte zu leiſten nicht ſchuldig, ſondern jeder Unterthan muß entweder mittelſt Anſpanns oder Geldes dazu beitragen. a)
3) Der Vorſchlag des geheimen Rathes die Baufuhren in ein jährliches Geldquantum umzuſchaffen, wurde von den Kammern nicht angenommen. b)
4) Frohnbauern ſollen auf einen mit 4 Pferden von 6 Ochſen beſpannten Wagen wenigſtens 40 Stück einzollige weiche Bretter, oder 30 Stück dergleichen harte, oder $3\frac{1}{2}$ Schock Dachladen u. ſ. w. nach Verhältniß laden. c)

§. 187.

3) Ordentliche Holzfuhr-Frohnen.

Die Holzfuhren wurden unter den Frohnpflichtigen bald repartirt, und in natura bald bei zu weiten Entfernungen und zunehmenden Holzbedürfniſſe in Geld geleiſtet, und an andere verdungen. Kein allgemeiner Maßſtab findet ſich deshalb nicht vor. d)

Holzfuhrfrohnen ſollen nicht nach Willkühr ſondern nach dem Loſe aus den Forſten und Plätzen angewieſen werden. e)

§. 188.

4) Von den Frohndienſten der Köbler.

1) Vor dem 30jährigen Kriege wurde es als eine bekannte Sache angenommen, daß die Bauerſchaft aus Bauern und Köblern beſtanden. Die Bauern waren ſchuldig mit dem Anſpann,

---

a) Kammeranzeige vom 23. Jän. 1727.
b) G. R. Decr. ddo. 25. Novemb. 1726. Kammeranzeige ddo. 23. Jan. 1727.
c) Ausſchreiben v. 4. Jan. 1737.
d) Hirſch R.-Ind. S. 145. u. f.
e) Waldverordn. Erläut. v. 27. Oct. 1778.

die Köbler aber mit der Hand, weil ſie auf ihren Gütern keinen Anſpann hergebracht hatten, die ſchuldigen Dienſte zu leiſten. Die Bauern hatten dabei den Vortheil, daß ſie den Köblern ihre Felder bauten, dagegen dieſe den Bauern mit Schneiden, Mähen, Dreſchen ꝛc. beiſprangen, auch iſt man nicht gerne aus der Ordnung geſchritten, daß man bei einem Köbler, wenn er auch ſchon viele eigene Güter an ſich gebracht habe, einen Anſpann in einer Gemeinde geduldet hätte.

2) Als aber nach dem 30jährigen Kriege viele Güter öde gelaſſen wurden, ſo bedienten ſich die Köbler dieſes Vortheils, daß ſie dergleichen öde Felder in Beſtand nahmen, und andere eigene Stücke um ein Geringes ankauften, ſomit einen Hofbau mit Anſpann und Vieh an ſich brachten, dieſelbe wollten aber nachher gleichwohl nicht mit dem Anſpann, ſondern nur mit der Hand dienen.

3) Weil ſie aber bei dem ſteten Herhalten des Anſpanns, die Weide- und andere Gemeinde-Rechte, wie ein Bauer ebenfalls benützten, und dadurch dieſen den größten Gewinn und Vortheil, welchen ſie ſonſt allein von ihrem Anſpann hatten, entzogen; ſo hielt man dafür, daß ſie ſich der Frohndienſte keineswegs entziehen konnten, ſondern ſolche gleich einem Bauern zu leiſten hätten, es wäre denn, daß ſie ihren Anſpann abſchafften. a)

4) Nachgehends aber wurde dieſe Verordnung dahin ermäßigt, daß die Köbler zu keinen ordentlichen Mähnfrohnen, worunter beſonders Getreid-, Bau- und Brennholz-Fuhren zum Holzlager zu verſtehen, gezogen, ſondern es bei der Handfrohn gelaſſen und nur in außerordentlichen Fällen, als bei Fuhren außer Landes, oder bei Aufführung herrſchaftlicher Gebäude, bei Unterhaltung der Thiergärten, zwei mit Anſpann verſehene Köbler vor einem Bauern genommen werden ſollten. b)

III. Handlohn.

§. 189.

1) Verſchiedene Arten des Handlohns.

1) Die meiſten im Ansbachiſchen gelegenen Güter ſind dem Handlohn unterworfen und

2) bei jedem Veränderungs-Falle, wo das Gut ſeinen al-

---

a) Decr. ddo. 18. Nov. 1676.

b) Decr. ddo. 4. Mai 1696. Hirſch R. J. S. 142.

ten Beſitzer verliert, muß dem Lehensherrn eine beſtimmte nach dem Gutswerthe zu berechnende Summe gezahlt werden. Nach ſolcher wird der Handlohn in den großen und den kleinen Handlohn eingetheilt.

3) Bei Kauf- und Tauſchfällen hat der Kauf- und Tauſch-Handlohn Statt. Stirbt der Beſitzer des Guts, ſo muß ohne Rückſicht, wer das Gut übernimmt, von der geſammten und noch unvertheilten Erbſchaftsmaſſe der Sterb-Handlohn entrichtet werden.

4) Uebernimmt nun die Wittwe das Gut, oder läßt ſie es auf ihren neuen Ehemann ſchreiben, oder übernimmt eines der Kinder daſſelbe, ſo hat der Beſtehhandlohn nach Ansbachiſchem Rechte Statt. An einigen Orten kennt die Obſervanz weder Sterb- noch Beſtehhandlohn, ſondern bloß Kaufhandlohn. Was ein Kind dem andern bei Uebernahme des Guts hinauszahlt, und verhandlohnen muß, wird der Hinausgabhandlohn genannt.

5) Erbhandlohn heißt derjenige Handlohn, den mehrere Erben geben müſſen, welche das Gut des Verſtorbenen gemeinſchaftlich behalten.

6) Reuhandlohn iſt dann vorhanden, wenn beide Kontrahenten von dem Kaufe wieder abſtehen.

7) Handroßhandlohn wird von dem beſondern Gute gezahlt, das der Gutsbeſitzer neben ſeinem Gute beſitzt.

Ueber den Handlohn im allgemeinen enthält das Ansbachiſche Recht folgende Beſtimmungen:

§. 190.

2) Großer und kleiner Handlohn.

1) Bei manchen Gütern wird der große Handlohn in lebendigen Fällen bald der 10te, bald der 15te, in Todesfällen hingegen manchmal der 20te und bald der 30te Gulden vom Hundert gereicht.

2) Der kleine war ſonſt nur bei vielen geiſtlichen Gütern herkömmlich, da nämlich als Recognition ein Viertel Wein, oder 30 kr. fränkiſch unter dem Namen Auf- und Abfahrtgeld in Veränderungsfällen gereicht wurden; es iſt aber auch bei einigen Aemtern herkömmlich, daß von jedem Gulden Ein Kreuzer bezahlt werden muß. a).

---

a) Hirſch R. J. ſ. Handlohn S. 185.

§. 191.

3) Norm deſſelben.

1) Soll ſich nach der bei jedem Amte hergebrachten Handlohns-Obſervanz geachtet und außer dem Herkommens niemand damit beſchwert werden. a)

2) Obſervanzmäßig richtet man ſich hierbei nach dem Saal- und Lager- auch Particular- und Grundbüchern, denen der Handlohn meiſtens eingeſchaltet zu werden pflegt. b)

§. 192.

4) Obſervanzen.

1) Die am 5. Februar 1697 deshalb erſchienene Handlohns-Ordnung hat die in den verſchiedenen Ortſchaften Statt habenden Obſervanzen alphabetiſch aufgezählt, die in der Anlage aus Hirſch Real-Index abgedruckt nachfolgen. c)

2) Bei manchen Gütern iſt nur der Kauf- und Tauſch-, bei manchen aber auch der Erb- und Todfall-Handlohn hergebracht;

3) bei einigen wird in beiden Fällen bald ein größerer, bald ein geringerer Handlohn entrichtet.

§. 193.

5) Handlohns-Regulirung.

α) Was zu verhandlohnen ſey?

1) Der Handlohn ſoll nach dem wahren Gutswerthe regulirt und

2) bei Freundeskäufen eine pflichtmäßige Taxation vorgenommen werden; d)

3) er iſt nicht nach dem vorherigen Anſchlag, ſondern immer nach vorhergehender Gutesſchätzung zu erheben. e)

4) Was erd- nied- und nagelfeſt iſt, ſoll mitverhandlohnt und der Werth deſſelben vom Kaufſchillinge nicht abgezogen werden.

5) Hieher gehören insbeſondere

α) bei Brauereien

αα) die Keſſel, Kühlen, Dörren und Kufen,

---

a) Kammerordnung v. J. 1734. Cap. XIV. §. 1.
b) Hirſch R. J. ſ. Handlohn S. 186.
c) Man ſehe den Anhang ad §. 192.
d) Handlohn-Ordn. v. 5. Febr. 1697. Hirſch Realindex S. 207.
e) Decr. dd. 17. Mai 1758.

ββ) die Fäſſer dagegen ſind nicht mit dem Handlohne zu belegen.

β) bei Färbereien die Keſſel und Mangen,

γ) bei Mühlen die Mahlgänge. a)

δ) Bei Feldern der Same, der noch auf dem Felde, wenn gleich bei vorhandener Ernte, ſteht,

ε) wogegen bereits eingeheimſte und ſchon abgeſchnittene Früchte, wenn ſie gleich noch auf dem Felde liegen, nicht mit zur Verhandlohnung zu ziehen ſind.

ζ) Mit der Fütterung von Heu, Grummet u. ſ. w. hat es gleiche Beſchaffenheit. b)

§. 194.

β) Was bei einbedungener Nutznießung und Auszug Rechtens?

Vereinbaren ſich die Contrahenten dahin, daß der Käufer noch ein oder mehrere Male die beſamten Felder oder die Wieſen ganz oder zum Theile zu genießen haben ſoll, ſo iſt

1) nicht nur von dem verabredeten Kaufgelde, ſondern auch
2) von der vorbehaltenen Nutznießung nach pflichtmäßiger Schätzung derſelben der gewöhnliche Handlohn zu erheben.
3) Behalten ſich die Eltern oder andere auf beſtimmte Zeit oder auf Lebenszeit gewiſſe Quantitäten Holz, Frucht, Vieh, freie Wohnung und ſonſt irgend etwas vor, ſo iſt der Werth zu Grund zu legen, den das Gut ohne dieſen Vorbehalt würde gehabt haben, und hiernach der Handlohn zu reguliren. c)

§. 195.

γ) Leihkauf.

1) Durch zu großen Leihkauf ſoll der Handlohn nicht verkürzt werden.

2) Bei einem Kaufſchillinge

α) von 50 Thalern ſoll derſelbe daher nicht mehr als einen Thaler,

β) bei einem über 50 bis 100 Thaler nicht mehr als 2 höchſtens 3 Thaler,

γ) bei allen übrigen auch noch ſo hohen Kaufſchillingen nicht über 20 Thaler betragen. d)

---

a) Decr. dd. 12. Decbr. 1653.
b) Decr. dd. 17. May 1758.
c) Handlohns-Ordn. v. J. 1665 Nr. 3. und Hirſch a. a. O. S. 201.
d) Ausſchreib. dd. 20. Decbr. 1665.

§. 196.

6) Anzeige und Protocoll zum Behufe der Handlohns-Erhebung.

1) Ueber alle Veräußerungen iſt ein ordentliches Contracts- und Handlohns-Protocoll zu halten, und ſollen demſelben alle Bedingungen und die Dareingabe genau einverleibt werden, und ſolches von Jahr zu Jahr glaublich atteſtirt werden. a)

2) Bei Berechnung des Handlohns ſoll ſich über den Kaufſchilling und den Ratifications-Befehl ausgewieſen werden. b)

3) Der Kauf und Leihkauf bei Häuſerverkauf ſoll nicht eher beſtätigt werden, als bis ſolcher gehörig protocollirt iſt. c)

4) Bei Feldgütern ſind alle Veränderungs-Fälle in Kauf-Tauſch- Erb- und Heirathsfällen anzuzeigen, und Falls ſich jemand vor gehöriger Zuſchreibung in den Beſitz und Genuß des Grundſtückes ſetzen würde, iſt ſolches in Anzeige zu bringen. d)

5) Auch den Wirthen iſt die Auflage gemacht, alle in ihren Wohnungen geſchloſſene Contracte anzuzeigen. Auch ſollen bei denſelben keine Leihkäufe mehr bei 20 Thaler Strafe gehalten werden. e)

6) Die den Juden gemachte Auflage bei 4 Thaler Strafe alle Güterveränderungen mit Erlage des ſchuldigen Handlohns ſogleich oder wenigſtens binnen 4 Wochen anzuzeigen, f) fällt bei dem denſelben durch das Edict über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen im Königreiche Bayern vom 10. Juni 1813 §. 16 verbotenen Güterhandel hinweg.

§. 197.

7) Entrichtung der Handlohns-Gefälle.

1) Die Handlohns-Gefälle ſollen ſogleich bei Erlegung des Kaufſchillings, und wenn dieſer erſt binnen beſtimmter Zeit zu erlegen iſt, 4 Wochen nach geſchloſſenem Kaufe entrichtet werden. g)

2) Iſt kein Käufer oder Unterthan anzunehmen, wenn er nicht das erforderliche Vermögen oder wenigſtens ſoviel hat, daß er

a) Ausſchr. dd. 11. Jänner 1654.
b) ibidem.
c) Ausſchr. den 20. Decbr. 1665.
d) Ausſchr. dd. 4. Decbr. 1732.
e) Ausſchreib. dd. 20. Decbr. 1665.
f) Ausſchreib. dd. 4. Decbr. 1732.
g) Ausſchreib. dd. 18. Juni 1726.

nebſt Entrichtung des Handlohns die erſte ſtipulirte Angabe (Friſt) des Kaufſchillings bar aus ſeinen eigenen Mitteln zu bezahlen, und das Gut zu erhalten und zu beſſern im Stande iſt. a)

§. 198.

δ) Beſondere Verfügungen

α) im Betreffe des Sterb = Handlohns.

1) Der Sterb= oder Todfall=Handlohn iſt, ſo oft der Lehensträger mit Tod abgeht b), nach dem wahren Werthe der Güter c) zu erheben.

2) Derſelbe hat auch dann, wann der Mann entwichen iſt, wegen abgekommener Mannſchaft Statt, wobei nach Umſtänden

3) der Wittib und dem hinterlaſſenen Weibe öfters ein Nachlaß bewilligt wird. d)

4) Fällt das Gut an ein Kind, welches daſſelbe noch nicht anzutreten und zu verwalten im Stande iſt, ſo iſt die Einſchreibung desſelben auf ſolches Gut inſoferne erlaubt, daß der Todfallhandlohn auf dem abtretenden Vater bleibt, hingegen, wenn der Sohn oder die Tochter indeſſen mit Tod abgeht, der Sterbhandlohn auf ihn haften und eingebracht werden ſoll. e)

5) Der Vorbehalt des Todfall=Handlohns bei Abtretung eines Gutes von einen alten Lehenträger hat nur bei mannſchaftbaren Lehengütern, d. i. ganzen Güterkörpern, nicht bei einſchichtigen fliegenden Lehen, oder walzenden Grundſtücken Statt. Solche müſſen gleich nach Verfluß von 4 Wochen beſtanden, und ein neuer Lehensträger aufgeſtellt werden. f)

§. 199.

β) Im Betreffe des Beſteh = Handlohns.

αα) Uebernahme des Guts von Seite der Wittwe,

ββ) Ueberſchreibung auf den neuen Ehemann.

1) Der Beſteh=Handlohn hat bei Uebernahme des Guts von Seite der überlebenden Wittwe Statt.

2) Derſelbe muß auch in dem Falle entrichtet werden, wenn

---

a) Ausſchreib. dd. 28. Aug. 1739.
b) Decr. dd. 17. Juli 1667.
c) Decr. dd. 20. Decbr. 1665.
d) Decr. v. 17. Juli 1667.
e) Decr. dd. 2. Decbr. 1758.
f) Decr. dd. 15. März 1758.

das wegen Impotenz des Mannes oder aus anderen Urſachen von ihm geſchiedenen Weib das Gut übernimmt.

3) Jedoch ſoll in dergleichen Vorfällen jedesmal berichtet werden, in welchen Umſtänden ſich die Geſchiedene befinde, und welcher von beiden Theilen zur Eheſcheidung Urſache gegeben habe, um einen Nachlaß nach Billigkeit deshalb eintreten zu laſſen. a)

4) Zur Erklärung, ob ſie das Gut übernehmen oder auf ihren neuen Ehemann ſchreiben laſſen will, iſt der Wittwe Jahr und Tag Zeit zu gönnen.

5) Nach Jahr und Tag iſt ſolche gehalten, das handlehenbare Gut, wenn nicht beſondere Obſervanz zu Gunſten der Wittib Statt hat, α) entweder auf ſich ſchreiben zu laſſen, β) oder einen Lehenträger zu beſtellen.

6) Dieſe Indultzeit iſt aber nur auf ganze Güterkörper, und nicht auf fliegende Lehen und andere Güter zu verſtehen.

7) Im Falle, daß ſich ſolche wieder verheirathen will, binnen Jahr und Tag aber keine Gelegenheit findet, und ſich kurz darauf verheirathet: ſo iſt, bevor das doppelte Beſteh-Handlohn von ihr und ihrem Manne eingetrieben wird, an die Kammer wegen allenfalls eintretenden Nachlaſſes zu berichten.

8) Will ſie das Gut ſelbſt beſtehen, ungeachtet ſie bereits verheirathet iſt, ſo bleibt α) ihr ſolches unverwehrt, wenn ſie anders demſelben vorzuſtehen im Stande iſt, und hat β) der neue Ehemann kein weiterer Beſteh-Handlohn zu zahlen.

§. 200.

γγ) Freiheit der Wittwe bis zur Verrückung des Wittwenſtuhls nach beſonderer Lokal-Obſervanz.

Bei einigen Aemtern ſind die Wittwen von dem Beſteh-Handlohn ſo lange befreit, bis ſie ihren Stand verändern.

α) Dieſe Obſervanz hat nur bei nicht eingeheiratheten Wittwen, welche mit ihren Kindern auf dem Gute forthauſen, Statt.

β) Bei Wittwen, welche eingeheirathete Weiber ſind, und auf Abſterben ihrer Ehemänner mit den Kindern erſter Ehe abtheilen müſſen, hat dagegen bei ordentlicher Abtheilung dieſelbe nicht Statt.

Uebergibt das Weib ihrem zweiten Ehemanne das handlehenbare Gut dergeſtalt, daß er zwar Lehenträger ſeyn, nach ihrem Tode aber ſich mit den Kindern erſter Ehe in Rückſich

a) Decr. dd. 29. Nov. 1760.

des Preiſes vergleichen und bis dahin wegen ſeines Kindstheils und anderer Erbſchaft auf dieſem Gute verſichert ſeyn ſoll, ſo muß er nach dem Tode der Frau, wenn er gleich vormals ſchon den ganzen Beſteh=Handlohn gezahlt hat, noch das verhandlohnen, was er nach Abzug ſeines Kindstheils, ſeines Eingebrachten und deſſen, was ihm als Erbſchaft oder an ſonſt irgend erlaubtem Vortheil gebührt, an die Kinder hinauszahlen muß.

§. 201.

ββ) Gutsübernahme von Seite der Kinder.

1) Läßt eines der Kinder das Gut auf ſich ſchreiben, und verheirathet ſich darauf, ſo hat der Ehegatte deſſelben kein Beſtandgeld zu entrichten.

2) Uebernimmt noch bei Lebzeiten der Eltern eines der Kinder ein Gut unter der Bedingung, ſich auf dem Sterbfalle der Eltern mit ſeinen Geſchwiſtern über den Uebernahms=Preis zu verſtändigen, ſo hat zwar das übernehmende Kind den Beſteh=Handlohn zu zahlen, iſt aber nach dem Tode der Eltern für ſeinen Theil handlohnfrei, und verhandlohnt bloß das, was es ſeinen Geſchwiſtern hinauszahlt.

3) Dieſe Vergünſtigung erſtreckt ſich nicht auf Seitenverwandte und Fremde, welche, wenn ſie das Gut eigenthümlich überkommen, den ganzen Beſteh=Handlohn zu entrichten haben.

§. 202.

 εε) Was da, wo kein Beſteh= ſondern der bloße Kauf=Handlohn hergebracht iſt, Rechtens?

Wo der bloße K a u f = H a n d l o h n und k e i n B e ſ t e h = H a n d l o h n hergebracht iſt, hat

1) in dem Fall, wo ein Mann eine Wittwe heirathet, und nach dem Abſterben des Weibes der überlebende Ehemann oder eines der Kinder das Gut übernimmt, der übernehmende Theil lediglich den Kaufhandlohn zu entrichten.
2) Gleiches hat bei den eingeheiratheten Weibern Statt.
3) Hinterläßt der Mann oder die Frau keine Erben, welche den überlebenden zu einem Kaufe nöthigen, oder nur ein Kind, ſo iſt das Gut zu ſchätzen, und der Kauf=Handlohn zu erheben. a)

a) Decr. v. 4. Febr. 1687.

§. 203.

ζζ) In Gemeinſchaft beſeſſene Güter.

1) Bei Gütern, die von mehreren in Gemeinſchaft beſeſſen worden, iſt wegen des Hauptrechts oder Sterb=Handlohns ein gemeinſchaftlicher Lehenträger zu beſtellen.

2) Ehe die gemeinſchaftlichen Erben das unzertheilte Gut aus der Erbſchaft verkaufen, ſo ſind ſolche an den Orten, wo eine ſolche Obſervanz eingeführt iſt, (oder ohne ſonderbare Schwierigkeit noch eingeführt werden kann!!!) das Beſteh=Handlohn zu entrichten ſchuldig.

3) Die den Kindern (§. 201) geſtattete Begünſtigung erſtreckt ſich nicht auf Seitenverwandte.

§. 204.

γ) Im Betreffe des Erb=Handlohns.

Bei dem Erb=Handlohn iſt dahin zu ſehen,

α) ob Jemand ein Gut als ein von Eltern und nahen Freunden, oder

β) ſonſt bekommen, da denn die hergebrachte Erb=Handlohns=Befreiung nicht auf den letzten Fall auszudehnen iſt. a)

§. 205.

δ) Neu=Handlohn.

Der Neu=Handlohn iſt der Natur der Sache nach nur dann zu zahlen, wenn das Gut dem neuen Käufer bereits zugeſchrieben worden iſt, und beide Theile von dem Kaufe wieder zurückgehen. Das Ansbachiſche unter dem 3. Jänner 1682 ausgeſchriebene und in der Handlohns=Ordnung vom 5. Febr. 1697 beſtätigte Patent hat dagegen folgende höchſt rein fiskaliſche, widerſinnige, gegen alle Rechtsgrundſätze anſtoßende, rein willkührliche und überdieß inconſequente Beſtimmungen aufgeſtellt.

1) Wenn ein Unterthan bezecht, oder ſonſt aus Bosheit oder Unbedacht ſein handlohnbares Gut verkauft oder vertauſcht, und ſichs reuen läßt,

2) oder es retractiren die Parteien ſelbſt,

3) oder es werde der Handel, weil das Weib, welches wegen Gütergemeinſchaft zugleich das Miteigenthum hat, nicht eingewilligt,

4) oder aber aus andern Urſachen ſolcher von Amts= und Herrſchaftswegen annullirt: ſo ſollen α) deſſenungeachtet ſowohl

---

a) Decr. dd. 25. Aug. 1591.

der Kauf= als Neuhandlohn bezahlt werden, β) und wo zweierlei Ehen vorhanden ſind, damit die Kinder erſter Ehe durch eines ſolchen Trunkenbolds oder üblen Haushalters unartiges Leben nicht die Strafe mit zu tragen haben, bei erfolgender Erbtheilung das, was er auf ſolche Art verpraſſet, abgezogen werden.

5) Können Käufer das erkaufte Gut nicht behaupten, ſo ſollen nach dem Decrete vom 13. Octbr. 1573 ſolche mit zweitägiger Gefängnißſtrafe belegt werden, und

6) nach dem Decrete vom 28. April 1617 ein Käufer, der voll und bezecht erkauft, 4 Tage in den Thurm geſteckt, auch mit 10 fl. Strafe belegt werden.

Wenn das Geſchäft nicht gültig iſt, ſo kann es auch keine Folgen haben, und ungerecht und widerſinnig iſt es, den Verkäufer, der ſein Gut wieder annehmen und den Käufer, der ſolches wieder herausgeben muß, einen Handlohn abzufordern, ſowie, wo kein neuer Lehensmann aufgenommen wird, aller Grund zur Handlohns=Erhebung hinwegfällt; als Strafe iſt die Verfüguug zu hart, und der Lehensherr hat gar kein Recht und kein anderes als rein fiskaliſches Intereſſe dabei, eine ſolche Strafe auszuſprechen. Vernünftigere Geſetzgebungen erklären im Wirthshauſe geſchloſſene Contracte für nichtig.

Die erſtehelichen Kinder ſollen dabei nicht mit geſtraft werden; allein die Verordnung ſtraft dabei höchſt inconſequent die übrigen Kinder, den in Gütergemeinſchaft befindlichen Ehegatten, und ganz widerſinnig den Käufer.

Man ſah dieſen Unſinn auch, jedoch verblendet durch fiskaliſches Intereſſe, nur halb ein, indem man dem Verkäufer, der ſein Gut wieder zurücknehmen mußte, den Beſteh=Handlohn in dem Falle nur zur Hälfte abnahm. a)

Nach früherm Decrete wurde, wenn die Güterkäufe auf des Weibes und der Kinder Einwilligung ausgeſtellt wurden, und dieſe nicht einwilligten, weder ein Kauf= noch Neuhandlohn erhoben. b)

§. 206.

ε) Handroßlehen - Handlohn.

1) Der Handroß=Handlohn wird für die Erlaubniß gezahlt,

a) Decr. vom 26. Febr. 1728.
b) Decr. dd. 28. April 1617.

neben ſeinem Gute noch ein Gut beſitzen und bebauen zu dürfen.a) Er wurde als eine Entſchädigung für den Lehenherrn wegen Entgangs der Mannſchaft und der verminderten Veränderungsfälle eingeführt.

2) Die Geſetze ſind dem Handroßlehen nicht günſtig und die Erlaubniß hierzu ſoll nicht von den Aemtern, ſondern von der Kammer ertheilt werden.

3) Feldlehen, walzende Güter, worauf keine Mannſchaften gehören, fremdherriſche dießherrſchaftlichen Unterthanen gehörige lehen- und gültbare Güter ſind nicht als Handroßlehen zu betrachten. b)

4) Von dieſem Handroßlehen iſt alle 6, 7, 8 oder 10 Jahre nach der bei den Aemtern hergebrachten Obſervanz der Handlohn zu entrichten. Vermöge ſpäteren Ausſchreibens wurde er bei einheimiſchen auf 10, bei fremden Hinterſaſſen auf 7 Jahre feſtgeſetzt. c)

5) Dieſer Handroß-Handlohn iſt ſelbſt dann zu zahlen

α) wenn das Handroßlehen einen beſondern Lehenträger hat, der es nicht ſelbſt bewohnt und bebauet, oder wie ſich die Verordnung ausdrückt, wenn ſolches von demſelben nicht mit Thür und Angel beſchloſſen wird, oder der Lehenträger ſolches nicht mit dem Rücken beſchließt, d)

β) auch wenn ſolches verpachtet iſt. e)

6) Bei Ueberlaſſung des Handroßlehens von Seite des Lehensmanns an ſeinen minderjährigen Sohn, der ſolches weder bewohnte, noch bebaute, mußte

α) das Handroßlehen-Handlohn nach dem Decrete vom 23. May 1732 entrichtet werden.

β) Die Decrete vom 12. Jänner 1752 und 15. Decbr. 1753 ſprechen ihn davon frei, weil der Sohn Lehenträger ſey, ſomit der Handlohnsfall auf ihn ruhe, und Vater und Sohn für zweierlei beſondere Beſitzer zu halten ſeyen.

---

a) Ausſchr. dd. 19. Decbr. 1585, dd. 31. Jän. 1586, dd. April 1616, dd. 21. Aug. 1666 nnd dd. 26. April 1706.

b) Obiges Ausſchreiben dd. 16. April 1616.

c) Ausſchreiben dd. 20. Octbr. 1708.

d) Decr. v. 15. Aug. 1716.

e) Decr. v. 14. Febr. 1760.

γ) Dagegen kam das Decret vom 27. Auguſt 1760 auf den ältern Grundſatz zurück, und forderte auch in dem Falle die Entrichtung des Handroß-Handlohns.

7) Uebergibt ein Lehenmann kurz vor Ablauf der obigen 10 oder 7 Jahre das Handroßlehen ſeinem Sohne, ſo iſt

α) wenn ſolches von einem dieſſeitigen Unterthan unter 4, von einem fremdherriſchen unter 2 Jahren geſchieht, von dem Handroß-Handlohne befreit,

β) wenn es aber länger anſteht, ſo iſt der Handlohn nach Verhältniß der Zeit, da er das Gut beſitzt, zu erheben. a) — (Gibt er zum Beiſpiele nach dem ſechſten Jahre des Decenniums, wo der Handlohn zu erheben iſt, das Handroßlehen an ſeinen Sohn ab, ſo hat er $^6/_{10}$ oder $^3/_5$ des ganzen Handroß-Handlohns-Betrages zu entrichten. Gleiches hat bei dem Septiennium Statt; — übergibt der Fremdherriſche das Handroß-Lehen an ſeinen Sohn nach 4 Jahren, ſo hat er $^4/_7$ des ganzen Handroß-Handlohns zu entrichten.)

8) Wird das Handroßlehen mittelſt Freundſchaftskaufs verkauft, ſo iſt der Handlohn nach pflichtmäßiger Taxation zu entrichten.

9) Bloß allein fürſtlichen Räthen und Dienern wurde nachgeſehen, daß wenn ſie 2 oder mehrere handlohnbare Güter haben, der gewöhnliche Handroß-Handlohn nur dergeſtalt entrichtet werden durfte, daß ſie von dem zuerſt erkauften Gute vom Roßhandlohn befreit, von dem nachher erkauften aber ſelbigen alle 10 Jahre zu bezahlen hatten, d. i. kürzer: Ein Handroßlehen wurde ihm unter mehreren Handroßlehen frei gelaſſen. b)

§. 207.

9) Aufgehobene Verordnungen.

Nachſtehende Beſtimmungen ſind durch das Edict über die gutsherrlichen Rechte und das Edict über die Juden aufgehoben:

1) Iſt das Gut zu wohlfeil verkauft, ſo daß der Käufer einen großen Vortheil dabei hat, ſo iſt ſolches dem Lehenherrn wegen auszuübenden Einſtandsrechts in Anzeige zu bringen.

---

a) Decr. v. 27. Juli 1751.

b) Decr. v. 15. Juli 1748.

2) Uebernimmt ein Jude ein Gut von einem Unterthan um einen beſtimmten Ausſchlag, und wird ihm das, was er mehr daraus erlöst, als Gewinn überlaſſen, ſo muß derſelbe den verabredeten Kaufſchilling verhandlohnen und von dem Käufer, an dem der Jude ſolches verkaufte, ein neuer Handlohn gezahlt werden. a)

3) Zur Erleichterung ihres Handels iſt demſelben jedoch binnen 6 Wochen die Stellung eines Lehenträgers geſtattet, und dieſelbe bis auf ſolche Zeit handlohnfrei zu laſſen. b)

§. 208.

10) Was nach dem Bayr. Edicte über die gutsherrlichen Rechte ganz beſonders zu beobachten iſt.

Nach dem bayeriſchen Edicte über die gutsherrlichen Rechte vom 26. May 1818 §. 10 kann

1) in keinem Veränderungsfalle, derſelbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, mehr als ein doppeltes Handlohn berechnet werden.

2) Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) ſo wie bares Geld dürfen bei Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalls nicht angeſchlagen; auch darf

3) der Handlohn vom Werthe der Häuſer, wo er herkömmlich iſt, nicht erhöht, wo er aber nicht hergebracht iſt, gar nicht angeſetzt werden.

4) Von dem Austrage, Antheil, Gutsabtrage, oder von Abſindungen in Geld einen Handlohn oder Leibsfall beſonders anzuſetzen, iſt nicht geſtattet.

5) Die Koſten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der ſie fordert. c)

Hiernach werden manche Beſtimmungen der Ansbachiſchen Handlohns-Ordnung beſchränkt.

§. 209.

IV. Hauptrecht.

1) Das Hauptrecht hat nur bei adeligen und von Adeligen erkauften herrſchaftlichen Gütern Statt;

---

a) Decr. v. 13. Juli 1720 und 11. Decbr. 1722.

b) Decr. v. 5. Mai und 19. Novbr. 1759.

c) Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818. §. 10—12.

2) beſteht heut zu Tage in dem beſten Stück Vieh, welches der Verſtorbene hinterläßt; es ſey nun gleich ein Pferd, Ochs, Kuh oder geringeres Stück. a)

3) Bei einem Bräuhauſe kann aber nicht ein in der Maſtung ſtehender Ochs, jedoch das beſte Stück Vieh, es ſey Pferd oder Ochs genommen worden. b)

4) Gleiche Gründe treten auch bei dem Landmanne ein, der mehreres Vieh hat, indem man nicht annehmen kann, daß der reiche Brauer vor dem Landmanne und das höchſt gehäſſige Hauptrecht vor der Viehzucht begünſtigt werden ſollte.

5) Gar Armen wird nur das beſte Kleid genommen (!!!) c)

6) Auch bei Gutsübergabe des kranken, ſchwachen, auf der Grube gehenden Unterthans an Kinder, Verwandte oder Fremde iſt das Hauptrecht, wo es hergebracht, zu entrichten. d)

7) Wenn zwei Beſitzer einen Hof abgetheilt beſitzen, wobei auf jedem Theile desſelben ein Hauptrecht angeſetzt iſt, ſo iſt ſolches bei dem Todesfalle eines jeden Beſitzers zu erheben. e)

8) Wird auf dem Hofe kein Vieh gehalten, ſo wird nach Beſchaffenheit des Viehes, das darauf hätte gehalten werden können, bei einen ganzen und halben Hof die Summe von 30 fl., bei einem Gute 15 fl. und bei einem Tropfhäuslein (!) 6 fl. gerechnet. f)

V. Güterdismembration und Güterübergabe.

§. 210.

1) Güterzertrümmerung.

α) Ansbacher Verordnungen.

1) Eigenmächtige Güterzertrümmerung iſt verboten.

2) Muß die höhere Genehmigung der Kammer dazu eingeholt, und ſoll

3) hierbei der auf ſolchen haftende Canon verhältnißmäßig vermehrt werden. g)

---

a) Decr. v. 19. Jänner 1640.

b) Decr. dd. 28. April 1768.

c) Decr. vom 19. Jänner 1640.

d) ibid. Dieß iſt beſonders im Amte Goldbach der Fall.

e) Decr. dd. 28. April 1768.

f) ibid. und Hirſch R. J. Hauptrecht.

g) Hirſch R. J. S. 208—210.

Die älteren Verordnungen ſind derſelben wegen Verwirrung und Abänderung der Steuerbücher, Erſchwerung der Gefälleintreibung, Schwächung des Guts und dadurch erſchwerter Baulaſt der bei dem geſchwächten Gute verbleibenden Gebäude, Furcht mangelnder Mannsnahrung, Schwierigkeit des Verkaufs bei darauf belaſſenen Frohndienſte, Verwirrung und Beſchwerlichkeit bei Quartier=Vertheilungen, Umlage von Gemeindelaſten und Frohndienſten, und da, was dem herrſchaftlichen Aerar an vermehrten Canon auf der einen Seite zugeht, an verminderter Steuer auf der andern wieder abgeht, nicht hold. a)

§. 211.

β) Bayeriſche Verordnungen.

Dagegen begünſtigen die Auflöſung der Gebundenheit wegen dadurch nach ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen erzielter Vergrößerung des Productions=Feldes und der zweckmäßigen Bevölkerung die neueren Bayeriſchen Geſetze, beſonders bei Güterübernahmen und vorhandenen mehreren Kindern, und laſſen ſelbſt Wohngebäude zertrümmern. Nur

1) ſollen keine Juden dazu gebraucht und denſelben noch weniger die Bewilligung hierzu ertheilt werden,
2) keine Erhöhung grundherrlicher Gefälle,
3) keine Belegung der lud= oder freieigenen Güter mit Abgaben und Laudemien geſchehen, und
4) haben die Hypotheken=Gläubiger hierzu ihre Einwilligung zu ertheilen. b)

§. 212.

2) Gutsübergabe alter Leute.

1) Kann der Uebergebende wegen Alters, Unvermögenheit oder Krankheit in Perſon nicht vor Gericht erſcheinen, ſo ſoll die Gutsübergabe gar nicht geſtattet;

2) kann er aber doch noch, obwohl ziemlich alt und kränklich, vor Gericht erſcheinen, ſo ſoll

α) die Uebergabe zwar gültig ſeyn,
β) jedoch das Haupt= und Sterb=Handlohn vorbehalten, und wenn er verſtirbt, eingebracht werden.

---

a) Hirſch R. J. S. 208.

b) Rggsbl. v. J. 1803, 11. Febr. St. VIII. u. v. J. 1805, 27. Febr. St. X. und 1806, 19. Juni S. 290. Rggsbl. v. 1805, 17. Juli St. XXI.

§. 213.

3) Häuſertheilung und Einſtandsrecht.

1) Die Theilung der Häuſer iſt verboten, und ſich zu bemühen, daß die abgetheilten wieder an einen einzelnen Eigenthümer gelangen mögen. Im Falle eines Anſtands iſt zur Regierung Anzeige zu erſtatten.

2) Jeder Beſitzer der Hälfte eines Hauſes oder Guts hat bei ſich ereignendem Falle das Einſtandsrecht auf den andern halben Theil, auch wenn ſolches Recht nicht ausdrücklich bei Schließung des Contractes bedungen worden. a)

§. 214.

VI. Auf- und Abzugskoſten.

Auf- und Abzugskoſten ſollen künftig niemand mehr paſſirt, noch weniger in amtlichen Anſchlag gebracht werden. b)

§. 215.

VII. Leibeigene.

In dem Fürſtenthume Ansbach gab es mehrere Leibeigene, die alle drei Jahre mit ihren Familien in eine Tabelle gebracht, und die Leibſteuermeiſter dazu gebraucht werden ſollten. Die Verfaſſungurkunde hat Tit. IV. §. 6. die Leibeigenſchaft aufgehoben, und auf das Edict vom 3. Aug. 1807 hingewieſen.

Abſchnitt V.

Lehensverhältniſſe.

§. 216.

1) Unadelige Mannlehen.

Unter dieſen gewöhnlichen Emphyteuſen, worauf Zehnten, Frohnen und Handlohn nebſt andern Giebigkeiten haften, gab es in dem Fürſtenthume Ansbach unter den Bauerngütern wahre Mannlehen, welche nach dem Tode des Beſitzers dem Lehenherrn anheimfielen. Schon in dem vorigen Jahrhunderte erhoben ſich

a) M. ſ. Heuber R. J. S. 150.

b) Ausſchreiben v. 20. April 1750 und v. 27. Mai 1777.

die Klagen der Landleute über dieſen ihnen ſo läſtigen, der Landescultur höchſt nachtheiligen Lehensnexus, und man fand ſich bewogen, auf die höchſt kläglichen Vorſtellungen der Wittwen, wie hart es ihnen falle, wenn ihre Männer ohne Hinterlaſſung männlicher Erben verſtürben, und Stücke hinterließen, welche dem Lehensherrn nach dem Lehenrechte heimfielen, bewogen, in dergleichen Fällen die Umſchaffung derſelben in Allodial-Eigenthum gegen verhältnißmäßige jährliche Gefälle an Zinſen, Steuern und Handlohn durch die Aemter inſtruiren zu laſſen, a) was die Krone Bayern in der Folge durch die Umſchaffung derſelben in bodenzinſiges Eigenthum bewirkte. b)

§. 217.

2) Freigüter.

Von den Frei- oder Schirms-Gütern kommen eigene Beſtimmungen in dem Ansbachiſchen Rechte vor. Ob ſolche von allem grundherrlichen Verbande frei ſeyen, hierüber ſchweigen die vorhandenen Verordnungen. Nach dieſen erſcheinen die Frei- oder Schirm-Güter als bloß ſteuerfreie Güter, gegen welche dieſe Verordnungen bloß in Betreff der Ausdehnung ihrer Steuerfreiheit auf neu erworbene Stücke gerichtet ſind, und deren Beiziehung zu Extraſteuern ſie ausſprechen. Da aber die Steuerfreiheit im Königreiche Bayern allgemein aufgehoben worden iſt, ſo haben ſolche kein practiſches Intereſſe mehr. c)

§. 218.

3) Adelige Lehen.

α) Ansbachiſches und Bayeriſches Lehenrecht.

1) Das Fürſtenthum Ansbach hat kein eigenes gedrucktes Provinzial-Lehenrecht, und alles beruhte auf Obſervanzen und den Inhalt der Lehenbriefe. Gegenwärtig entſcheiden in Lehensſachen bloß das Bayeriſche Edict über das Lehenweſen vom 7. Juli 1808, die Verordnung v. 12. Dec. 1811 und die Geſetze vom 25. Aug. 1828 und 5. Sept. 1831.

2) Der Grundſatz des Lehenedicts, Mannlehen und Primoge-

---

a) Ausſchr. v. 15. Oct. 1764.

b) K. B. Lehensedict v. 7. Juli 1808. Kap. II. §. 12—21.

c) Ausſchr. vom 17. Nov. 1690, v. 11. Sept. 1693. 18. Aug. 1698. Auch ſollte dieſen Freibauern, die bloß Schutzgeld zahlen, keine Braugerechtigkeit verliehen werden.

nitur allgemein und ausſchließend einzuführen, iſt durch das angeführte Geſetz v. 1828 §. 7. aufgehoben, und das Herkommen entſcheidet nun über die Erbfolge eines jeden einzelnen Ritterlehens, deſſen Beweis um ſo ſeltener nothwendig ſeyn wird, da ſchon die älteren Lehenbriefe in der Regel den Beweis der hergebrachten Erbfolge enthalten.

§. 219.

β) Preußiſches Lehenspatent v. 30. Jan. 1797.

Nach dem an geſammte Vaſallen des Fürſtenthums Ansbach der Ritter= ſo wie der Kanzlei=Honoratioren Lehen ergangenen Lehenspatente dd. Berlin den 30. Jan. 1797 a) wird

I. der in der Untergebürgiſchen Lehens=Curie ſtets aufrecht erhaltene Grundſatz der altdeutſchen Lehenrechte beſtätigt: daß niemand nach dem Rechte der Blutsverwandtſchaft, als nur allein die Deſcendenten des letztverſtorbenen Vaſallen, die Agnaten hingegen, ſie mögen nun Seitenverwandte des erſten Erwerbers oder des letztverſtorbenen Vaſallen ſeyn, nicht anders in Lehen ſuccediren können, als wenn ſie in die Inveſtitur, es ſey nun die Simultan= oder Eventual=Inveſtitur, mit aufgenommen worden ſind. Es wird daher

1) niemand zur Succeſſion zugelaſſen, als der mit in dem Lehenbriefe ſteht,

2) und eine Belehnung auf Schild und Helm nirgends als nur ausnahmsweiſe bei der Familie der von Thüngen geſtattet, die mit dem Rittergute, Burgſinn u. ſ. w. auf dieſe Weiſe belehnt ſind.

II. Wird auf die Obſervanz des Untergebürg=Ansbachiſchen Lehenshofes und den Unterſchied aufmerkſam gemacht,

1) ob einer nur für ſich und alle ſeine ehelichen männlichen Leibes=Lehens=Erben, oder auch

2) für ſich und ſeine ehelichen männlichen Lehens=Erben beliehen ſey; und daß nur allein die Agnaten im letztern Fall mit ſuccediren, erſtern Falls hingegen ausgeſchloſſen ſeyen, wenn ſie gleich vom erſten Lehens=Erwerber abſtammten, und deßhalb auf den Grundſatz der Mitbelehnſchaft beſtanden, ſo wie

III. daraus gefolgert, daß es nach der Strenge des Privat=Lehenrechts

---

a) M. ſ. die Ansbacher Intelligenz=Zeitung v. J. 1797. Nr. 11.

1) nicht genüge, wenn nur allein der Lehens-Beſitzer ſelbſt das Lehen recognoſcire, und um die Lehenserneuerung von Fällen zu Fällen nachſuche, ſondern auch

2) alle Eventual-Mitbelehnte ihr Recht durch zu beobachtende Obliegenheit erhalten, und daher in jedem Veränderungs-Falle um Erneuerung der Inveſtitur nachſuchen und ſodann die Belehnung für ſich oder mittelſt Vollmachts-Ausſtellung durch den actuellen Vaſallen mit empfangen müßten,

3) jedoch aber dieſe Strenge dahin gemildert, daß die erwähnten Mitbelehnten bei Veränderungsfällen, die ihnen den Beſitz des Lehens weder ganz noch theilungsweiſe gewährten α) eine bloße Anzeige an den Lehenhof zu erſtatten, β) ihr Recht an dem Lehen darin nachzuweiſen, γ) ſodann bei gehöriger Nachweiſung desſelben die Ausſtellung einer Urkunde zu gewärtigen, und für dieſe δ) nichts außer den Expeditions- und Schreibgebühren zu bezahlen hätten.

IV. Dieſe Anzeige hat nur bei den auf Eventual-Succeſſion Mitbelehnten in den Veränderungsfällen Statt, die ſich 1) ſowohl in dem Herrn, als 2) Vaſallen-Fall ereignen, und zwar letzteren Falls zur Ueberſicht des ganzen Vaſallegiums für den Lehenhof, α) Theils bei dem Beſitzer des Lehenguts ſelbſt, Theils auch β) bei den auf Eventual-Succeſſion unter ſich Mitbelehnten ereignen.

V. Mehrere Vaſallen, welche

1) irgend ein Lehensobject in Gemeinſchaft miteinander überkommen, und in ſolcher ungetheilten Gemeinſchaft fernerhin miteinander beſitzen, ſind ſchuldig

α) im Herrnsfall die Lehens-Erneuerung gemeinſchaftlich nachzuſuchen;

β) ſtirbt einer aus der Gemeinſchaft derſelben, ſo ſind die übrigen in Gemeinſchaft verbliebenen über den ihnen angefallenen Lehenantheil gleichfalls das Lehen zu erneuern verbunden, und genügt hierzu eine bloße Todesanzeige und das Begehren einer Urkunde nicht,

γ) ausgenommen jedoch, was der zwiſchen Brandenburg, Ansbach und Baireuth mit der Reichsſtadt Nürnberg und Dieterich von Harras im J. 1496 errichtete Vertrag rückſichtlich der Altenburg gräflichen Lehen als Abweichung von der Regel deshalb feſtſetzt.

2) Bei denjenigen Mitbelehnten auf Eventual-Succeſſion, welche bisher eine beſondere Belehnung erhalten haben, hat es ſein Verbleiben.

3) Stehen die Mitbelehnten auf Eventual-Succeſſion mit in dem für den actuellen Beſitzer des Lehens ausgefertigten Lehensbrief, ſo iſt es genug, wenn erſtere durch den letztern in den Fällen das Lehen recognoſciren, in welchen er dieſes ſelbſt thut, ohne daß es in ſolchen Fällen einer beſonderen Anzeige von Seite des Mitbelehnten, des Begehrens oder der Ausſtellung einer Urkunde bedarf.

4) Iſt eine Familie einen gemeinſchaftlichen Lehenträger zu haben, vermöge Lehenbriefs berechtigt, ſo ſind α) die einzelnen Mitglieder von Lehensmuthungen und Nachſuchung um Belehnung frei; β) ſie muß aber ihr Recht an dem Lehen bei dem Lehenhof anzeigen, ſo wie γ) einem dergleichen Lehenträger ohnedieß obliegt, alle in der Familie ſich ereignenden Todes- oder ſonſtige Veränderungsfälle zur Anzeige zu bringen, und darüber der Ausſtellung einer Urkunde zu gewärtigen.

VI. Wenn mehrere bisher in Geſellſchaft geſtandene Vaſallen das Lehen innerhalb der Friſt von einem Jahr und dreißig Tagen theilen, ſo iſt es

1) nicht nothwendig, daß ſie gemeinſchaftlich die Lehen erneuern, ſondern es reicht hin, wenn dieſes nur von demjenigen geſchieht, welcher das Ganze übernommen hat.

2) Nach dieſer Friſt müſſen ſie die Lehens-Erneuerung gemeinſchaftlich nachſuchen.

3) Treten einige in der Folge, ohne eine Todtheilung einzugehen, durch eine dergleichen Mutſchar- oder Mutſchirung mit lehensherrlicher Genehmigung aus der Gemeinſchaft heraus, und bringen ſie deshalb die gehörigen Refutations- und Aufſage-Briefe bei, ſo ſollen α) ſolche abgefundene und auf Eventual-Succeſſion alsdann mit zu belehnende Vaſallen bei Veränderung in der Perſon des Lehenherrn oder Vaſallen von ſelbſteigener Erneuerung der Lehen frei ſeyn. Doch haben ſie alsdann nach obigen Nrn. III, IV u. V. 3. enthaltenen Vorſchriften in allen und jeden Veränderungsfällen entweder Anzeige mit Begehren um Urkunde zu erſtatten, oder aber bei dem Lehens-Empfängniß des actuellen Lehens-Beſitzers, Vollmachten auf denſelben auszuſtellen.

VII. Diejenigen, welche vermöge eines Geſetzes, eines Vertrages oder einer Verordnung durch letzten Willen das Lehengut mit einem andern gemeinſchaftlich beſeſſen haben, ſind, wenn ihnen nach deſſen Tode durch die Lehens-Erbfolge oder zu deſſen Lebzeiten durch Kauf, Tauſch oder ſonſt einen Erwerbtitel der alleinige Beſitz des Lehens zufällt, die Laudemial-Gelder nach der bei der Ansbachiſchen Lehens-Curie beſtehenden Taxe vollſtändig zu entrichten, um ſo mehr ſchuldig und gehalten, als hier ein wahrer Collateral-Fall vorliegt, Collateralen aber nach eben dieſer Lehens-Curie Recht und Gerechtigkeit ſich in Succeſſions- und anderen Erwerbs-Fällen der Präſtation des Laudemiums nicht entziehen können.

Die Anwendung dieſes Patents fand gleich nach ſeiner Entſtehung hier und da Widerſpruch, und iſt ſeit 1808 nach dem Erſcheinen des Bayeriſchen Lehenedicts ganz unterblieben.

Abſchnitt VI.

Vom Bauweſen und Waſſerrechte.

§. 220.

1) Verhütung von Streitigkeiten.

Bei Bauten und Reparaturen ſollen zur Verhütung aller Streitigkeiten die Bauleute, denen ſolche verdingt worden,

1) von den anſtoßenden Nachbarn glaubhafte Verſicherung, daß ſie dagegen nichts zu erinnern hätten, beibringen, und
2) vorher das Grundmaß nicht nehmen, a)
3) zwiſchen zwei neu aufzubauenden Häuſern ſollen keine Reihen oder Winkel mehr Statt finden.

§. 221.

2) Reparaturen der Wohnungen der Staatsdiener und Geiſtlichen.

Hierüber finden ſich eigene Verordnungen und beſonders in Betreff der Reparaturen vor, an deren Stelle die allgemeine Bayr. Verordnung v. 19. April 1820 getreten iſt. b)

a) Ausſchr. v. 14. März 1702.

b) Rggsbl. v. 29. April S. 323.

§. 222.

3) Waſſerrecht.

α) Mühl- und Waſſerbauten.

Mühl- und Waſſerbauten ſollen ohne vorherige Zuziehung und Beiſeyn der vor- und nachliegenden Müller, auch Wieſen- und Felder-Angrenzer nicht vorgenommen, ſondern deren dagegen anbringende Beſchwerden zu Protocoll gebracht, durch die verpflichteten Waſſer-Grafen vorher der Augenſchein eingenommen, die Waſſer-Dickung abgewogen, und nach Befinden der Mühl- und Waſſerbau eingerichtet, ſomit ein jeder, der ſich gravirt zu ſeyn erachtet, nach dem wirklichen Ergebniß, klaglos geſtellt werden, wovon und wie es geſchehen, ausführlicher Bericht zur Regierung zu erſtatten iſt.

§. 223.

β) Eichpfahl.

Indem einige Müller durch Unverſtand der Handwerksleute und aus Eigennutz die Eich-, Wöhr- und Haar-Bäume zu hoch machen, um mehr Gefäll oder Waſſer-Dickung zu bekommen, hingegen die oberhalb liegenden Mühlen ſtemmen, daß das Waſſer entweder in ihre Radſtuben zurückdringt, oder an friſchem Abzug gehindert, auch den Unterthanen durch Ueberſchwemmung ihrer Wieſen Schaden zugefügt wird, ſo ſollen, wann dergleichen Waſſerbaue vorgenommen werden, vorher entweder die alten Eichpfähle aufgeſucht, und nach ſolchen ſich mit dem Wehrbau gerichtet, oder nach billigmäßiger Acquirung im Beiſeyn der Beamten, und vor- auch nachliegenden Müllern von den Waſſer-Grafen neue Eichpfähle von Eichenholz, 11 Schuhe lang, oben mit einer eiſernen Platte, worauf die Jahrzahl und das Hohenzolleriſche (jetzt Bayeriſche) Wappen, dann mit einem eiſernen Nagel, 12 Zoll lang befeſtiget und mit einem eiſernen Ring oben herum verſehen, und alſo accurat geſtoßen werden.

§. 224.

γ) Inſeln.

Von den Fiſchern und andern — gefliſſentlich veranlaßte — Inſeln ſollen von dem Fiſcus in Beſitz genommen, und die Nutznießung an die Meiſtbiethenden verliehen, keineswegs aber ſolche von den Fiſchern ſich angeeignet werden. a)

---

a) Ausſchr. v. 31. Aug. 1705.

§. 225.

d) Waſſerräder.

1) Waſſerräder zur Wieſenbewäſſerung dürfen nur mit landesherrlicher Bewilligung errichtet werden, indem ſie unter das Flußrecht zu rechnen ſind, welches dem Landesherrn zuſteht.

2) Für deren Conceſſion iſt jährlich 1 fl. 30 kr. zu entrichten.

3) Im Frühlinge werden dergleichen Räder, welche mit Schauffeln und Schöpfen verſehen ſind, eingehängt, und im Winter wegen des Eiſes aufgehoben und verwahrt. a)

Abſchnitt VII.

Huth und Weide.

§. 226.

1) Die Frühlingshuth auf den Wieſen, wo es nicht bereits geſchehen, iſt gänzlich abgeſchafft.

2) Alle Brach- und Herbſt-Wieſen ſollen in Ohmet- oder einmähdigen Wieſen verwandelt,

3) die zu Wieſen tauglichen Huthwaſen auf gewiſſe Zeit vom Frühlinge bis zum Sommer über gehegt, und von dem Landmanne beſſer genutzt werden. b)

Abſchnitt VIII.

Wald- und Jagdrecht.

§. 227.

1) Waldrechte.

Den Waldberechtigten iſt zwar das Holz ſelbſt zu hauen erlaubt, jedoch nicht zu verſtatten, das gehauene Brennholz für ſich abzuführen, ſondern, wenn vorher alles in ſelbiger Gegend aufgemachte Brennholz numerirt und darüber ein Loos gezogen worden; alsdann erſt zu erwarten, welche Klafter jedem zufällt, die ſonach ſämmtlich an einem gewiſſen Tage im Beiſeyn des Wildmeiſters abzuführen ſind.

a) Hirſch R. J. Waſſerräder S. 41ˣ. Ein ſolches Waſſerrad koſtet an Holz und Arbeitslohn über 100 fl.

b) Ausſchr. v. 25. Juli 1767.

§. 228.

2) Hecken.

Die zu offenbaren Ruin der Wälder und Vergrößerung des Holzmangels gereichende Verzäunung der Wieſen und Felder iſt verboten, und ſoll durch lebendige Hecken erſetzt werden. a)

§. 229.

3) Stangen und Spitzzäune.

1) Den in herrſchaftlichen Wildbahns-Bezirken angeſeſſenen Gemeinden ſoll die Saam-, dann Kraut- und Rüben-Felder in den Monaten Mai, Juni, Juli, Auguſt mit niedern und unſchädlichen Zäunen oder Stangen zu verwahren keineswegs verwehrt;

2) dabei auch die Spitzzäune in dem Maße, daß einem halben Schuhe oben darüber eine haltbare Stange eingerichtet oder eingezapft werde.

3) Die übrigen ſchädlichen Stangen und Spitzzäune verboboten bleiben;

4) dann die erlaubten Zäune, ſobald die Felder leer, unverzüglich wieder eingelegt, und dem Wilde der Wechſel frei gelaſſen,

5) auch die Wälder, Weiher und Brachfelder gar nicht eingezäunt, ſondern das ganze Jahr hindurch offen gelaſſen werden. b)

§. 230.

4) Hüthen in Wäldern.

Wenn Mißwachs und anhaltende Dürre einfällt, iſt den Gemeinden, die Mangel an Huth und Weide haben, das Hüthen auf ſolchen öden Schlägen, auf welchen es am wenigſten ohne Schaden geſchehen kann, zu geſtatten, vorher ein Augenſchein vorzunehmen, ein Protocoll darüber abzuhalten, und ſolches unter der Mitunterſchrift der Forſt-Bedienten mit Bericht in duplo einzuſenden. c)

§. 231.

5) Streu-Bewilligung.

Den Unterthanen, welche keine eigene Waldung haben, auch Mangel an Stroh leiden, und ſich keines anſchaffen können, iſt mit Wedeln, Laub-, Moos- und Nadel-Rechen zum Streuen für ihr Vieh gegen leidliche Zahlung an Handen zu gehen. d)

---

a) Ausſchreib. vom 26. Juli 1764.
b) Ausſchr. v. 6. Juni 1759.
c) Ausſchr. v. 15. März 1727.
d) Ausſchr. v. 15. März 1700 und 15. Oct. 1740.

§. 232.

6) Jagdweſen.

In Rückſicht des Jagdweſen bemerken wir nur von den Wildbahns- und Jägereiſachen eine Verordnung wegen der Pürſch- und Hegezeit und eine wegen der bei Jagdfrohnen eintretenden Schonung, und berufen uns lediglich auf die Bayeriſchen Beſtimmungen über die Verpachtung der Jagden. a)

Abſchnitt IX.

Juden-Ordnung.

§. 233.

1) Aufgehobene Beſtimmungen.

1) Die Juden-Ordnung v. 12. Jul. 1759 nebſt ihren Erläuterungen iſt durch das Edict v. 10. Jun. 1813 faſt ganz aufgehoben.

2) Die den Juden nach derſelben erlaubten 6 Procent ſind durch das Geſetz v. 11. Sept. 1825 auf den geſetzlichen Zinsfuß geſetzt worden.

3) Von der von ihnen zu entrichtende Profitſteuer wurden dieſelben mittelſt Verordnung v. 29. Jun. befreit.

4) Der Judenzoll und das Juden-Kopfgeld wurde durch Verordnung vom 25. Nov. 1808, ſo wie die Judenſchutz- und Begräbnißgelder in Erlangen aufgehoben.

5) Den ihnen nach dem Ansbachiſchen Rechte erlaubten Güterhandel und die Einmiſchung in Güterverkäufe und Gutszertrümmerungen verbot ihnen das Edict.

§. 234.

2) Nicht aufgehobene

α) Moſaiſches und talmudiſches Recht.

In ihren Rechtsſtreiten unter ſich hatten ſie vordem die erſte Inſtanz bei dem durch das erwähnte Edict aufgehobenen und auf religiöſe Gegenſtände beſchränkten Rabbineramte.

Nach dem Preußiſchen Edicte dd. Berlin den 11. April 1803 den Gerichtsſtand der Juden in den Fränkiſchen Fürſtenthümern Ansbach und Bayreuth betr. iſt §. 13. verordnet:

a) Verordn. v. 11. Sept. 1799. Rggsbl. St. XLI.

daß Rechtsſtreite der Juden unter ſich, beſonders über jüdiſche Eheberedung, Teſtamente und Succeſſions-Fälle ſämmtlich noch vor der Hand dem moſaiſchen (eigentlicher dem talmudiſchen) Rechte gemäß entſchieden werden ſollen.

Zwar hat das Bayeriſche Edict über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen die Gerichtsbarkeit der Rabbiner, aber keineswegs den Fortbeſtand ihrer Rechte unter ſich aufgehoben. Das K. Stadtgericht in Fürth hat auch dieſen Grundſatz angenommen, das K. Appellat.-Gericht für den ehemaligen Retzatkreis denſelben gleichfalls aufgeſtellt, und das K. Ober-Appellations-Gericht in einem unter dem 4. Mai 1833 erlaſſenen Erkenntniſſe die Fortdauer der jüdiſchen Rechte anerkannt. a) Die nähere Ausführung dieſes Satzes und die Darſtellung dieſer jüdiſchen Rechte wird ſich an einem andern Orte vorbehalten.

§. 235.

β) Uebrige Verordnungen.

1) Perſonen, welche noch unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundſchaft oder Curatel ſtehen, ſollen Juden weder zu Geld-Anlehen verleiten, noch ihnen auf Verlangen damit an Handen gehen, außerdem ſie ihres Anlehens nebſt den davon verfallenen Zinſen verluſtig erklärt, und ſolches confiſcirt werden ſoll. b)

2) Ihre Contracte mit den Unterthanen ſollen, wenn ſie ſich über 50 fl. erſtrecken, bei Amt protocollirt und genehmigt werden, außerdem ſie beſtraft werden ſollen, und die Summe dem Fiſco anheimfällt, hingegen ſollen ſie von jenen nicht mehr als 12 und von 100 fl. 24 kr. Protocollir-Gebühr zu entrichten ſchuldig ſeyn. c)

3) In Rückſicht der Contracte der Ehemänner mit Juden ſehe man §. 44.

---

a) Blätter für die Rechts-Anwendung zunächſt in Bayern Bd. II. Nr. 20. Ueber die Anwendung der jüdiſchen Ritualgeſetze im Ansbachiſchen und Bayreuthiſchen S. 157—160.

b) Ausſchr. v. 25. April 1776.

c) Ausſchr. v. 9. Oct. 1721t

Abſchnitt X.
Viehgewährſchaft.

§. 236.
1) Allgemeine Verfügungen.

Ansbach hat eine Vieh-Ordnung vom 10. Juli 1722, eine Roßmarkt-Ordnung vom 20. Oct. 1739, und eine Viehmarkts-Ordnung vom 25. Oct. 1760. Die erſtere enthält die Hauptmängel bei Pferden, Ochſen, Stieren, Rindern und Schweinen. Die Hauptmängel bei Pferden werden durch die Roßmarkts-Ordnung beſtätigt.

1) Wenn der Handſtreich freiwillig und mit Vorbedacht geſchehen, können weder Käufer noch Verkäufer von dem geſchloſſenen Kaufe, und den dabei bedungenen Kaufspreiſe wieder abgehen.

2) Jeder Käufer kann ſich die Gewährſchaft aller und jeder Mängel ausdrücklich ausbedingen.

3) Bedingt er ſich dieſelben nicht aus, ſo muß er deſſen ungeachtet für die geſetzlichen Hauptmängel einſtehen. a)

§. 237.
2) Hauptmängel bei Pferden.

Bei Pferden nimmt die Vieh-Ordnung bloß **drei** Haupt-Mängel an:

1) Rotz,
2) Raude,
3) Haar- oder Herzſchlächtigkeit. b)

§. 238.
3) Hauptmängel bei Rindvieh und Schweinen.

Bei Ochſen, Stieren, Kühen, Rindern und Schweinen zählt die Vieh-Ordnung **ſieben** Hauptmängel auf:

1) Meerlinſigkeit (oder die ſogenannten Finnen),
2) Marktflüſſigkeit,

---

a) Roßmarkts-Ordnung Nr. 10 und 11.

b) Haarſchlächtigkeit iſt eine höchſt ungeeignete und ſinnſtörende Benennung. Auch ſind mehrere Mängel nicht aufgezählt, die als Hauptmängel erklärt zu werden verdienten.

3) die fallende Krankheit,
4) Hirnſchwindel,
5) den Stein,
6) das Schwinden,
7) die Lungenfäulung.

§. 239.

4) Gewährzeit und Beweis.

1) Sowohl bei den Pferden als bei dem Rindviehe oder Schweinen iſt die in der Vieh-Ordnung auf vier Wochen oder 28 Tage, mit Ausſchluß der Finnen oder Meerlinſigkeit, feſtgeſetzte Gewährzeit durch die Viehmarkts-Ordnung vom 25. Oct. 1760 auf ſechs Wochen oder auf 42 Tage verlängert, ſo daß, wenn ſich innerhalb dieſer Zeit ein ſolcher Hauptmangel ergibt, oder das verkaufte Thier gar fällt, derjenige, der es verkauft oder vertauſcht hat, gegen Herausgabe des empfangenen Werthes und Erſtattung aller Koſten daſſelbe zurücknehmen, oder wenn es gefallen, volle Entſchädigung leiſten muß.

2) Nur müſſen dieſe Mängel innerhalb dieſer Zeit α) dem der es verhandelt hat, oder bei ein oder der andern Amtsherrſchaft oder von dazu berufenen Zeugen angezeigt, β) ein beglaubigtes Atteſt darüber beigebracht, und dadurch oder nach Befinden durch eidliche Kundſchaft der angebrachte Mangel erwieſen werden.

§. 240.

5) Beſondere Verordnung in Hinſicht der Meerlinſigkeit oder Finnen.

Hinſichtlich der Meerlinſigkeit wird das Ausſchreiben vom 21. Juni 1720 dahin modifizirt,

1) daß für das mit dieſem Uebel behaftete Vieh 8 Wochen Caution zu leiſten ſey; ſo daß, wenn es binnen dieſer Zeit fällt, oder bei der Schlachtung dieſes Uebel gefunden wird, der Verkäufer oder Viehhändler das Kaufgeld zu büßen und alle Koſten zu tragen hat;
2) zeigt ſich jedoch dieſes Uebel erſt nach den erſten 8 Wochen in den folgenden 4 Wochen, ſo hat jeder Contrahent die Hälfte des Kaufſchillings, ſowie die Koſten zu tragen;
3) nach Verlauf von 12 Wochen iſt keine Gewährſchaft mehr zu leiſten.

§. 241.

6) Krankes inſizirtes Vieh.

Wer krankes, inficirtes des Viehſterbens halber beſchrieenes Vieh verkaufen will, oder daſſelbe von einem Orte herbringt, wo Viehſeuche herrſcht, muß, ſonderlich bei Schafen, dieſes der Amtsherrſchaft oder der dazu aufgeſtellten Viehbeſchau getreulich anzeigen und das Vieh unterſuchen laſſen, widrigenfalls er

2) nicht nur Gewährſchaft leiſten und allen Schaden zu erſetzen hat, ſondern

3) auch noch ernſtlich geſtraft wird.

§. 242.

7) Verborgene und innere Mängel.

Für verborgene und innerliche Fehler, als: 1) Gewächs in dem Schlund, 2) Vorfall bei Stutten und Kühen, 3) Keichen, 4) Schlähbäuchen, 5) Vieh, das nicht füttert, 6) das ſtößt und ſchlägt, 7) Ochſen und Stiere, die nicht ziehen oder ſchieben wollen, iſt die Eviction nur auf 14 Tage zu leiſten.

§. 243.

8) Aeußere ſichtbare Mängel.

Für äußere ſichtbare Mängel, als: 1) Gewächsbeulen, 2) böſe Näbel, 3) Floßgallen, 4) Tollfüße, 5) Hinken, 6) abgegangene Klauen, 7) Blumen in den Augen, 8) das Alter und andere äußerliche Schäden, Mängel und Fehler iſt keine Eviction zu leiſten, außer es iſt ausdrücklich gerechtes untadelhaftes Vieh verſprochen, oder Liſt und unerlaubte Mittel angewendet worden. Z. B. den alten Pferden ſind die Zähne abgefeilt und in Kern gebrannt, oder mit Anſtreichen der Pferdhaare die Farbe verändert, oder auch ein gewiſſes Alter verſprochen, wo hernach ſich ein anderes befunden, oder auch am Rindvieh ein abgebrochenes Horn angeflickt oder mit Beſtand nicht angeheilt worden.

§. 244.

9) Vertragsmäßige Gewährleiſtung.

Uebrigens iſt hinſichtlich der Gewährleiſtung auch auf das was ſich die Parteien ausbedungen, zu ſehen, und ſolche bloß nach den ausdrücklichen Verträgen zu bemeſſen.

§. 245.

10) Protocollirung.

1) Jeder auf dem Pferd = oder Viehmarkte geſchloſſene Vieh-Contract iſt bei Amte genau zu protocolliren.

α) Mit Angabe der Namen des Wohnorts der Contrahenten,

β) Benennung der Zeugen und Beiſtänder,

γ) Meldung des Ankauf-Preiſes, und der Friſten.

δ) Gebühr wird bezahlt:

von jedem	Pferd	2 kr.
	Fohlen	1 kr.
	Schwein	2 pf.
	Bock oder Geiß . .	2 pf.

2) Wollen' aber die Contrahenten den Contract beſchreiben laſſen, ſo zahlen ſie für das Protocoll in simplo 12 kr. in duplo 24 kr. a)

§. 246.

11) Geſtohlnes Vieh.

Als vierten Hauptmangel gibt die Roßmarkts-Ordnung das geſtohlene Vieh an. Allein geſtohlenes Vieh, es ſeyen Pferde oder anderes Vieh, kann zu jeder Zeit vindicirt werden, und eignet ſich nicht zu den Viehmängeln.

Abſchnitt XI.

Verſchiedene Verordnungen.

§. 247.

1) Teſtamente.

Letztwillige Verfügungen.

In Betreff letztwilliger Verfügungen enthält die Amtsordnung Tit. XI. deren nur zwei:

1) Von den gerichtlichen Teſtamenten, daß ſolche von Vogt, Richter, Schultheiß, Bürgermeiſter und Rath oder Gerichte in Beiſeyn der teſtirenden Partei deutlich verfaßt, den Acten, Stadt- und Gemeinde- oder Gerichts-Büchern einverleibt werden ſollen, und darüber längſt binnen 8 Tagen eine ſchriftliche Urkunde unter Gerichtsſiegel

a) Heuber R. I.

gefertiget und mitgetheilt werden ſoll. — Da den Städten und Gemeinden alle Gerichtsbarkeit genommen iſt, ſo fallen gegenwärtig die von Schultheiß, Bürgermeiſter und Rath aufgenommenen Teſtamente hinweg.

2) Daß ein bei herrſchender Peſt oder anderen gemeinen Seuchen und anfliegenden Krankheiten, da die teſtirende Perſon mit unverſehener Leibes-Schwachheit übereilet, und ihren letzten Willen weder gerichtlich noch unter den erforderlichen Feierlichkeiten errichten könne, ein vor zwei oder drei Zeugen errichteten letzten Willen gleiche Kraft habe, und aufrecht zu erhalten ſey.

§. 248.

2) Inventuren.

1) Bei ſchon ein Mal inventirtem Vermögen der Unterthanen ſoll wegen Collation oder Einwerfung in die Erbſchaftsmaſſe keine weitere Inventur vorgenommen werden. a)

2) Dieß iſt jedoch nur auf den Fall zu verſtehen, wenn von den Conferenden bei deren anticipirten Empfang bereits Gebühren erhoben worden. b)

3) Von den Conferenden ſind daher keine doppelte Gebühren in Anſatz zu bringen, ſondern iſt ſich, wenn bereits von ſolchen die Gebühren entrichtet worden, lediglich mit den Theilungsgebühren zu begnügen.

§. 249.

3) Verbotene Geldanleihen.

1) Geldausleihen auf Feldgüter gegen Genuß derſelben ſtatt der Intereſſen iſt verboten. c)

2) Auf die noch an Stöcken hangenden Trauben und den davon zu hoffen habenden Moſt, ſoll kein Geldvorlehen geſtattet werden. d)

3) Den Unterthanen auf ihre zu hoffen habende Feld- und Wieſenfrüchte Geld vorzulehnen iſt nicht erlaubt. e)

---

a) Ausſchr. vom 22. März 1775.
b) Ausſchr. v. 7. März 1778.
c) Ausſchr. v. 28. Jan. 1711.
d) Ausſchr. v. 7. October 1712.
e) Ausſchr. v 31. Juli 1713.

§. 250.

4) Kirchenſtühle.

Unter diejenigen Sachen, welche aus dem Verkehr geſetzt ſind, gehören auch die Kirchenſtühle.

1) Niemand iſt ein Kirchenſtuhl erblich zu überlaſſen, oder zu erlauben, ſeinen Kirchenſtand mit ſeinem Haus oder Gut abzugeben, oder einem andern abzutreten.

2) Auch wenn jemand einen Stand auf ſeine Koſten erbaut, iſt er doch nicht erblich.

3) Ueber dieſelben, ſo wie über die Kirchengebäude, ſollen die Pfarrer nebſt den Beamten die Mitaufſicht haben.

4) Die Veränderungen der Kirchenſtühle ſind nicht einſeitig, ſondern gemeinſchaftlich vorzunehmen, wo nicht ein anderes hergebracht iſt. a)

§. 251.

5) Saalbücher

ſollen bei den Aemtern copirt, und nebſt den Originalien zum F. Archive eingeſendet, die Copien allda vidimirt, die Originalien daſelbſt, und die Abſchriften bei den Aemtern wohl verwahrt werden. b)

§. 252.

6) Nachſteuer.

Ueber die Nachſteuer iſt ein großer Artikel in Hirſch Real-Index S. 256—272 enthalten, da aber die benachbarten Länder und Orte, mit welchen man beſondere Receſſe abgeſchloſſen hat, dem Königreiche Bayern einverleibt ſind, im Innern des Reichs keine Nachſteuer erhoben werden darf, mit den meiſten Staaten wegen mehrſeitiger Freizügigkeit beſondere Verträge geſchloſſen worden ſind, und die Behandlung der Nachſteuerſachen zu dem Reſſort der Regierung gehört; ſo hat man dieſen Gegenſtand übergangen.

---

a) Synod.-Ausſchreiben v. J. 1748. Hofraths-Ausſchreiben v. 9. Oct. 1755. Heuber R. J. S. 185.

b) Ausſchr. v. 30. Juni 1732.

Abſchnitt XII.

Concurs- und Wechſel-Ordnung.

§. 253.

Ansbach hat eine eigene Concurs-Ordnung und eine eigene Wechſel-Ordnung. Die Concurs-Ordnung vom J. 1750 wurde durch das Bayeriſche Hypothekengeſetz und die Prioritätsordnung vom 1. Juli 1822 aufgehoben. Statt der Wechſel-Ordnung wurde das Preußiſche Landrecht, worin das Wechſelrecht enthalten iſt, und die Preußiſche Gerichts-Ordnung eingeführt, und durch das Geſetz vom 11. Sept. 1825 beſtätigt.

Anhang

zu §. 192

über

die Local-Obſervanzen, den Handlohn und das Hauptrecht betreffend.

Es iſt nicht nur in den dießherrſchaftlichen Landen mit Abreichung der Handlöhner ſehr unterſchieden, und bei manchen Gütern nur das Kauf- und Tauſch-, bei manchen aber auch der Erb- und Todfall-Handlohn hergebracht, ſondern es finden ſich ratione quantitatis viele Differenzien vor, und wird in lebendigen bei einigen der 10te bald der 15te, in Todesfällen hingegen manchmal der 20te bald der 30te Gulden vom Hundert gereicht.

Die nachſtehende Beſchreibung der Aemter wird ſolches mehr erläutern.

An- und Lobenhauſen.

1) Daſelbſt wird bei allen ſich zutragenden Todesfällen und ſonſtigen Veränderungen der 15te Gulden gegeben, und von einem Hofe das beſte Pferd oder Ochs, wo aber dergleichen nicht

vorhanden, die beſte Kuh, und wo auch dieſe nicht vorhanden, das beſte Kleid vor Hauptrecht genommen.

2) Wenn eine Wittwe inner Jahr und Tag wieder heirathet, beſteht der neue Mann, wenn zuvor das Hauptrecht und der Todfall-Handlohn entrichtet iſt, nur mit einem Viertel Wein.

Auhauſen.

Daſelbſt iſt:

1) eine Tafernwirthſchaft und eine Bad-Stube, ſo beide in allen Veränderungsfällen den 10ten fl.,

2) eine Erbſchmidſtatt, ſo im Beſtand den 10ten in Todesfällen aber den 20ten fl. Handlohn reichen,

3) die vier ganzen Bauernhöfe, ſo zwar meiſtens vertheilt, die Mühlen, die verſchiedenen Feldlehen und ein Theil der Sölden-Güter aber ſind in Kauf-, Tauſch- oder Beſtand-Fällen zum 15ten fl. und in Todesfällen zum 30ten Gulden handlöhnig.

4) Die übrigen Söldengüter hingegen ſind handlohnsfrei, außer denen, ſo von Anno 1707 her aus dem Brand und aus der Oedſchaft neu bezimmert und mit dem Handlohn belegt werden.

Bechhofen.

In dieſem Amte iſt kein Hauptrecht herkömmlich, und im Todesfall der 20te und theils der 30te, in Kauf-, Erb- und Beſteh-Fällen aber der 10te und 15te Gulden eingeführt.

Bemberg.

1) Der Ort Bemberg mit den darin befindlichen 4 Viertetshöfen reicht zu allen im Leben und Sterben vorkommenden Fällen den 15ten fl. zum Handlohn.

2) Bei dem Gute zu Latmannsweiler in dem incorporirten Stiftamte St. Cumpert und denen übrigen Gütern, ſo dahin gehören, iſt der 40te in Sterb-, dahingegen in Kauf- und Tauſchfällen der 20te fl. herkömmlich.

3) Von den gültbaren Gütern zu Simprechtshauſen, wenn

α) ſie ererbt, oder zu Heirathsgütern gegeben werden, wird von den Beſitzern kein Handlohn,

β) in Kauf-, Tauſch- und Sterbfällen hingegen ſolcher wie von den andern Unterthanen obenbemerkter Maſſen gereicht.

4) Sonſt iſt daſelbſt herkömmlich, daß, wenn

α) eine Wittwe unter Jahr und Tag ſich wieder verheirathet, alsdann es mit der Beſtehung des neuen Ehemanns bei den 30 kr. für ein Viertel Wein, ſo für die Herrſchaft zu verrechnen iſt, verbleibt, wofern aber

β) eine Wittwe nach Jahr und Tag ſich nicht verheirathet, dieſelbe ſonach der Obſervanz gemäß das Gut nach dem Werthe deſſelben in ihre Hand zu beſtehen, und einen Lehenträger zu ſtellen, oder aber der neue Ehemann gleich einem Käufer ſolches zu beſtehen verbunden iſt. a)

Berolzheim.

Die daſige Judenſchaft hat jährlich über den Erbzins= und landſchaftliche Steuer wegen ihrer Synagog noch pro laudemio 1 fl. zum beſtändigen Handlohn abzugeben.

Birkenfels.

Wird in Todesfällen der 30te und in lebendigen der 15te fl. erhoben.

Burgthann.

1) Alda iſt ein Beſteh= oder Todfallhandlohn nicht herkömlich, außer wenn eine Wittwe ſich wieder verheirathet, da der eingeheirathete Ehemann ſein einzubringendes Vermögen verhandlohnen muß.

2) Die Anno 1677 apert gewordenen Mußloiſchen Güter ſind ehehin nicht nur den 10ten fl. in Veränderungsfällen für Handlohn, ſondern auch den Todesfall=Handlohn ſchuldig geweſen, vermöge eines Befehls vom 12. Jänner 1695 aber ſollen ſelbige in lebendigen Fällen künftig ebenfalls bei dem im Amte gewöhnlichen 15 fl. gelaſſen werden, und des Sterbhandlohns gänzlich eximirt ſeyn.

Cadolzburg.

1) Das Hauptrecht und der Todfall=Handlohn iſt nirgends als bei den Anno 1690 erkauften

α) Ayerer'ſchen Gütern im Amte Roßſtall, dann zu Ammerndorf, Oberreichenbach, Habersdorf,

---

a) Decr. ddo. 21. Jänner 1684.

Wachendorf und Markt Cadolzburg und zwar bei des Johann Chriſtian Binders, Schloſſermeiſters 2gädigem Haus allda, der Todfall-Handlohn, dann

β) bei den Kammergütern

αα) das erſtere als das Hauptrecht nur von Hof und Gütern, der Todfall-Handlohn hingegen

ββ) von allen beſitzenden Ayereriſchen und Kammer-Gütern, dann Feldern, der Beſteh-Handlohn der eingeheiratheten Männer, dann der Wittweiber und Kinder

γ) aber im ganzen Oberamt, wie es die Handlohns-Ordnung de Anno 1697, das Saalbuch und Particularien beſagen mit den 10ten fl. Herkommens.

2) Ausgenommen Fürth, da in Kauf- und Tauſch-Fällen, und zwar

α) wenn zwei Brandenburgiſche Unterthanen allda einen Kauf machen, und der Käufer ſchon ein Brandenburgiſches Haus oder Lehengut beſeſſen, und dieſer eines Unthanen Kind iſt, von 25 fl. nur Einer, wann hingegen

β) ein Brandenburgiſches Haus oder Lehen an einen Domprobſtlichen, oder außer dem Orte Fürth angeſeſſenen Brandenburgiſchen Unterthanen verkauft wird, von 15 fl. Einer für Handlohn zu erheben iſt.

γ) ſonſt aber iſt kein Beſteh-Handlohn der Wittweiber und Wittmänner in dem Orte Fürth hergebracht, und der Erb-Handlohn zu Fürth, wenn Geſchwiſter durch Abſterben anderer Geſchwiſter, oder Vermächtniſſe ein Haus oder Lehen ererben und erlangen, ſonach wie es zu Fürth bei der Domprobſtei eingeführt, zu geben und zu erheben.

δ) Die dieſſeitigen Unterthanen ſind

αα) gleich den domprobſtlichen Hinterſaſſen von dem Sterb- und Beſteh-Handlohns befreit, in Kauffällen aber gehalten, wenn ein Fremder der noch mit keinem Lehen- oder Erbzins-Gut behaftet, ſich das erſte Mal einkauft, den großen Handlohn von 100 fl. — ſechs Gulden zu entrichten, wäre

ββ) aber auf gemeldte Art jemand der dieſſeitigen Herrſchaft ſchon zugethan, und wollte etwas mehreres kaufen, ſo iſt der kleine Handlohn von 100 fl. - vier fl. zu bezahlen.

Caſtell und Stephansberg.

1) Der Handlohn iſt in Erb- und Heiraths-Fällen nicht herkömmlich, hingegen

2) zu Neuſes am Berg, Sommerach am Main, ingleichen zu Heyd und Stephansberg in Kauf- und Tauſch-Fällen der 20te fl. eingeführt.

3) Dieſes leidet jedoch bei Sommerach in Anſehung der heimgefallenen Wilhelmsdorfiſchen Unterthanen eine Ausnahme, indem ſelbige in Kauf- und Tauſchfällen den 10ten fl. und die Wittwen, wenn ſie wiederum auf die Häuſer heirathen, den halben Handlohn geben.

Colmberg.

1) Daſelbſt hat es die uralte Beſchaffenheit, daß

α) wenn ein Mann ſtirbt, deſſen Wittwe oder Erben nur den kleinen Handlohn mit 37½ kr. und wenn

β) eine Wittwe wieder heirathet, der neue Mann, falls er nicht für ſich ſelbſt kauft, oder beſtehet, auch nur den kleinen Handlohn, gleich der Wittwe, die auf ſich ſelbſt beſteht, zu entrichten ſchuldig iſt.

2) Nach deren erfolgten Tod aber muß er den großen Handlohn bezahlen, wenn er anders im Stande iſt, das Lehen zu beſtreiten, und dieſes geſchieht mit den 20ten fl.

3) Bei den Gütern, welche ſich des Privilegii Fridericiani zu erfreuen haben, iſt das Hauptrecht nicht herkömmlich, wohl aber bei den andern.

Crailsheim.

1. Die Nebenämter Jachsheim, Wäldershub, Rudolphsberg, Selgenſtatt, Neuſtättlein, Räthlein, Haſelhof und Hengſtfeld, geben den 10ten fl. in Sterb- Beſteh- und Kauffällen.

2. Im Kaſtenamt Crailsheim hingegen dann Vellberg und dem Gute Lichtenſtern, wird ſowohl in Sterb- als Kaufs-Fällen jedesmal von 12 fl. Einer, oder von 100 fl. — acht fl. 20 kr. genommen.

3. Wenn die Wittwen mit der Herrſchaft wegen des Sterb-Handlohns und Hauptrechts ſich abgefunden, und darauf

α) innerhalb Jahrs und Tags, von des verſtorbenen Lehenträgers Tod an zu rechnen, anderwärts ſich verheirathen,

ſo beſteht der neue Ehemann das Lehen mit 1 Viertel Wein, und iſt weiter nichts ſchuldig, aus Urſachen, weil die Wittwe allbereits einen völligen Sterb-Handlohn entrichtet hat.

β) Im Falle aber die Wittwe erſt nach Verfluß eines Jahres ſich verheirathet, ſo iſt der neue Ehemann das erheirathete Gut, gleichwie ein Käufer, von neuem zu beſtehen und von je 12 fl. gleichfalls 1 fl. zu erlegen ſchuldig.

γ) Wenn die Wittwe gar unverheirathet und in unverrückten Wittwenſtand bleibt, iſt ſie zwar

αα) ſo lang ſie lebt, nichts weiter zu geben verbunden,

ββ) auf ihr Ableben aber der Herrſchaft wieder der Sterb-Handlohn nebſt dem Hauptrechte verfallen, weil das Lehen unverändert auf ihrer Perſon beruht.

δ) Nach ihrem Tode iſt alsdann von dem Gute, es mag ſolches an vorhandene Kinder, die das Gut begehren, oder an Freunde Kaufsweiſe kommen, wiederum ein völliges Beſteh-Handlohn verfallen, ſo der neue Käufer, es ſey Kind, Freund oder Fremder, zu entrichten ſchuldig.

ε) Daſſelbe gilt auch, wenn der Mann als Lehenträger ſtirbt, und das Weib das Gut nicht behalten kann, noch will.

ζ) Wenn überdieß das Weib nach deren anderweiten Verheirathung mit beiden Männern Kinder zeugt und zweierlei Kinder hinterläßt, daher das Gut in Vertheilung kommt, und der Vater ſolches an ſich kauft, ſo muß auf dieſen Fall der Vater — ſeiner Stiefkinder gebührenden Antheil verhandlohnen, aber von ſeinem ſelbſtigen und ſeiner leiblichen Kinder Theil iſt er keinen Handlohn ſchuldig, aus der Urſache, weil er ſelber vorher Lehenträger war, und ihm ſeiner rechten Kinder Portionen ohne einige Separation in Handen gelaſſen werden.

Creglingen.

Bei der Stadt und den Amts-Weilern iſt es hergebracht, 1. daß, wenn α) bei dem Abſterben der Eltern handlohnbare Lehengüter vorhanden ſind, welche ein Erbe oder mehrere von den Miterben übernehmen, dieſelben von der ihnen zuſtehenden Erbsportion von den Kaufhandlohn pro quota befreit bleiben. β) Glei-

ches hat Statt, wenn ein Vater ſeinem Kinde bei lebendigem Leib ein Lehen übergibt, und ihm darauf das Heirathgut oder Voraus anweist, und in Handen läßt, ſelbiges von ſolchem Heirathgute, wenn keine eigenen Stücke vorhanden, befreit iſt, jedoch iſt γ) von dem übrigen hinaus zu bezahlenden Kaufſchillinge der Handlohn zu entrichten, welche Erbhandlohns-Befreiung per Decreta ddo. 29. December 1580, 21. July 1613, 26. May 1701 und 16. Febr. 1705 confirmirt iſt.

2. Unter andern aber iſt in dem vorallegirten Decrete ddo. 21. July 1613 mit beigefügt, daß wo eigene Güter vorhanden, ſolche jederzeit allein verkauft, und den Kindern ihr Voraus allein von ſolchen eigenen und nicht von den Lehengütern gemacht werden ſoll.

Feuchtwang.

1. Bei Amt und der Stadt iſt in Kauffällen der 10te fl. herkömmlich.

2. Die zu dem Kaſten-Amte gehörigen Unterthanen ſind zu verſchiedenen Aemtern, Stiftern und Heiligen handlohnbar.

3. Zu Aichenzell ſind 3 Feldlehen dem Vogt mit einem Viertel Wein handlohnbar.

4. Die Geyersdorfer-Lehen geben bei allen Veränderungs-Fällen vom Morgen 37½ kr. und die Röſchenhöfer Lehenſtücke bei Veränderungsfällen jedes Stück 18¾ kr. genannten Handlohn.

5. Bei dem Verwalter-Amte wird α) von allen handlohnbaren Gütern und Lehen, tenore hochfürſtl. Hofraths-Reſcripts ddo 7. Jäner 1739 in Kauf-, Tauſch- und Sterbfällen der 10te fl. β) dahingegen bei des verſtorbenen Lehenträgers Wittwe und rechten Kindern, wenn dieſe das erledigte Gut käuflich annehmen, und in ihre Hände beſtehen, (mit Ausnahme der übrigen Erben ſind Befreundten, welche die altherkömmlichen 10 fl. zu entrichhaben, der 20te fl. als Handlohn erhoben, γ) gleichwohl aber das völlige Handlohns-Quantum in der Einnahme berechnet, die gnädigſt erlaſſene Hälfte davon hingegen unter gehörigem Titel wieder in Ausgabe geſtellt.

Geyern.

1. Daſelbſt iſt bei ſich ereignenden Todesfällen kein Hauptrecht herkömmlich, ſondern jeder von den Gütern, die dahin lehen-

bar, ſowohl in Kauf- und Tod- als andern Fällen den 15ten fl. zum Handlohne zu zahlen ſchuldig.

2. Und obwohl zur Zeit des adeligen Geſchlechts von Enheim, und ſeitdem es apert geworden, herkömmlich geweſen, daß α) bei Abſterben eines Mannes das Weib den Todfall-Handlohn, für ſich aber kein Beſteh-Handlohn entrichtet, wenn ſie in Wittwenſtand geblieben, hingegen β) wenn ſie alſo geſtorben, ihre hinterlaſſenen Kinder oder Freunde von derſelben auch das Mortuarium bezahlt haben, ſo iſt jedoch ſolche Obſervanz nicht mehr in usu, ſondern ſoll es nach der Handlohns-Ordnung jedesmal gehalten werden.

Giebelſtatt.

1. Zu Goßmannsdorf hat α) die Herrſchaft mit dem Stift Würzburg in bloßen Veränderungsfällen den Handlohn von 100 fl. - fünf jedes zur Hälfte hergebracht, β) hingegen nimmt von dem Ansbachiſchen halben Theile die ehemalig preuß. Grafſchaft Geyern wiederum die Hälfte als ein angeſprochenes Eigenthum hinweg. Ebenſo wird es auch mit den Zinſen gehalten.

2. Zu Giebelſtatt iſt in allen Veränderungsfällen der 20te Gulden eingeführt.

3. Zu Oberwittighauſen weigert man ſich des Handlohns und wird allen Lehenherrſchaften anders nicht nach der Dorfsordnung eingeſtanden, als wenn der Lehenherr dazu komme, wenn das Contractzeichen noch am Zaun hänge, d. i. unter während dem Contrahiren.

Goldbach.

Wenn ein Unterthan verſtirbt, ſo muß α) von dem Werthe des Guts der 10te fl. zum Sterb-Handlohn und β) das beſte Stück Vieh zum Hauptrechte, γ) bei Kaufsfällen aber der 10te fl. zum Handlohn gereicht werden.

Hailsbronn.

1. Daſelbſt iſt α) kein Hauptrecht herrkömmlich, β) in Sterbfällen aber darf jede Wittwe, ſo lange ſie nicht wieder heirathet und auf dem Hofe oder Gute verbleibt, nach entrichtetem Todfall-Handlohne keinen beſonderen Beſteh-Handlohn geben.

2. Auf 3 Gütern zu Wallersdorf haftet der 10te fl. Todfall-Handlohn.

3. Die zu **Volkersau** geben in lebendigen den 13ten und in Todesfällen den 26ten Gulden.

4. In den **übrigen Orten** iſt der 15te fl. in lebendigen und der 30te in Todesfällen eingeführt.

5. Die Beſitzer der **Kettel- und Weiterndorfer Schafshofs-Wieſen und Hut** geben jährlich beſtändige Handlöhner, welche jährlich 85 fl. 2 pf. abwerfen.

6. An Ab- und Auffahrts-Geldern oder beſtändigen Handlöhnern haften bei vorkommenden Lehensfällen α) auf dem **Bieneriſchen Hofe zu Ketteldorf** jedesmal 8 Pfund Geld, oder 1 fl. 15 kr. rhn., β) auf dem daſigen **Reichenbergiſchen** Hofe 1 Goldgulden oder 2 fl. 35 kr. und γ) zu **Weiterndorf** auf Konrad Leiſtens-Hof und Johann Georg Rathen-Gut auch 8 Pfund Geld, oder 1 fl. 15 kr. rhn.

Hohentrüdingen.

Die Höfe, Hueben und Lehen ſind α) in allen Veränderungs- auch in Todfällen durchgehends mit dem 15ten Pfenning handlohnbar, β) haben aber ſonſt kein Hauptrecht, auch die Söldengüter und andere Stücke außer einigen, kein Handlohn zu reichen.

Infingen.

Die großen handlohnbaren Stücke geben 1) Hauptrecht, nämlich das beſte Stück vorhandenen Viehes, 2) Sterbhandlöhne 2 fl. 30 kr. von 100 fl., 3) in lebendigen Fällen aber 5 fl. vom 100 4) und Theils-Feldſtücke reichen an Ab- und Auffahrts-Geldern 1 Viertel Wein oder 25 kr. —

Markertshofen.

1. Wird in allen Fällen Theils der 10te, und Theils der 20te fl. gegeben.

2. In dem gräfl. **Limpurg. Sontheim.** iſt Obſervanz, daß, wenn ein Unterthan 60 Jahr alt iſt, und ſich ſeines conſolidirten Guts, er mag ſolches viele oder nur wenige Jahre im Beſitze haben, noch nicht begeben, alsdenn ſelbiger α) ſolches aufs neue beſtehen, β) und wenn er deſſen nachher wirklich ſich begibt, zugleich den Todfall-Handlohn und Hauptrecht entrichten muß, γ) jedoch wird gemeiniglich mit deſſen Einbringung bis auf deſſen Abſterben oder Begebung des Guts nachgewartet.

Mainbernheim.

1. Allda hat die Herrſchaft von den Häuſern und Lehen-Stücken, ſo mit Gült oder Zins behaftet, in Kauf- und Tauſchfällen 5 Prozent oder 1 fl. Frk. als Handlohn zu erheben.

2. Nur auf einigen wenigen Stücken haftet der Erbhandlohn.

3. Bei Schernau wird von allen Höfen, Sölden, Gütern ganz und halben Lehen in Kauf- und Tauſchfällen, außer welchem kein anderer Handlohn hergebracht, der 15te fl. erhoben;

4. in Michelfeld und Hohefeld aber auch nur zu Kauf- und Tauſchfällen, bei Häuſern und Feldlehen von 100 fl. 5 fl. eingebracht.

Merkendorf.

1. Daſelbſt ſind die Wittwen, ſo lange ſie den Stand nicht verändern, von Entrichtung des Beſteh-Handlohns befreit, und verbleibt das Lehen auf dem verſtorbenen Lehenträger inzwiſchen ſtehen, 2. dagegen wird auf deren Abſterben der Todfall-Handlohn wieder erhoben, 3. dieſes aber gilt nur eigentlich von denjenigen Wittwen, welche nicht eingeheirathet ſind, ſondern auf Abſterben ihrer Ehemänner auf dem Gute mit ihren Kindern forthauſen, wogegen 4. ſolche Obſervanz bei ſolchen Wittwen, die eingeheirathete Weiber ſind, und die auf Abſterben ihrer Ehemänner mit den Kindern erſter Ehe abtheilen müſſen, ſomit eine ordentliche Grundtheilung vorgenommen wird, gar nicht einſchlägt.

Obernbreit.

1. In Gnotſtadt geben α) diejenigen Häuſer und Güter, welche zinsbar, den großen Handlohn, als in Kauf- und Tauſchfällen den 10ten fl., β) welche aber zinsfrei ſind, oder Afterzinſe in die Huben und andere Güter geben, dieſe geben, gleichwie die Huben, kein Handlohn. γ) Der Handlohn in Heiraths- und Erbfällen iſt ihnen, laut eines Privilegii dd. 14. März 1726 auf ewig erlaſſen.

2. In Stefft iſt α) von den zins- und gültbar gemachten Häuſern und Weinbergen der 10te fl. in Kauf- und Tauſchfällen herkömmlich, β) in Heiraths- und Erbfällen aber nichts.

Onolzbach, Stifft- und Kaſtenamt.

Nach der unterm 15. Febr. 1698 ergangenen Verordnung ſoll bei Todesfällen der Unterthanen, a) wenn ihre Güter auf Witt-

wen kommen, von dieſen nach Entrichtung des Todsfall-Handlohns, nach Jahr und Tag das Beſteh-Handlohn eingezogen werden. β) Wenn aber keine Wittwe, ſondern nur Kinder und Erben vorhanden ſind, ſollen dieſe nach Verlauf eines Vierteljahres, ein ſolch erledigtes Gut anderwärts zu verkaufen und einen Lehenträger zu ſtellen verbunden ſeyn.

Reinsbronn, Ingelſtatt und Neunkirchen.

1. Zu Reinsbronn iſt der Sterbhandlohn nicht eingeführt, wohl aber das Hauptrecht.

2. Bei Kaufsfällen hingegen muß ſowohl von dem Käufer, als wenn eine Unterthans-Wittwe ihren künftigen Ehemann zum Lehenträger vorſtellt, nach der Obſervanz 6 fl. 40 kr. Procent zum Handlohn entrichten werden.

3. Bei dem Ganerbl. Ort Wellhauſen wird von den dieſſeitigen eigenthümlichen Unterthanen eben ſoviel gegeben.

4. In Ingelſtatt wird nur der Beſteh- oder Contract-Handlohn mit 5 fl. vom 100 entrichtet, und weiters kein Sterb-Handlohn oder Hauptrecht.

5. In Neunkirchen iſt auch nur das Hauptrecht hergebracht, und bei dem Beſteh-Handlohn 5 Procent herkömmlich, woran Würzburg die Hälfte behauptet.

Röckingen.

1. Alle Höfe, Güter und Häuſer geben den 10ten fl. in Kauf-, Tauſch- und Beſteh-, dann den 20ten fl. Sterbhandlohn, nicht minder in allen Fällen den kleinen Handlohn, nämlich 1 Hof 1 fl. frk., ein Gut oder Haus aber halb ſoviel.

2. Von den anno 1717 dismembrirten Mühllehen gibt nunmehr das Tagwerk oder Morgen Wieſen, Aecker und Holz 2 fl. großen und 7½ kr. kleinen gemeſſenen Handlohn in allen Fällen.

Roth.

Sämmtliche Güter zu Friedrichsgmünd ſind vom Todfall-Handlohn frei, geben aber den 10ten fl. Beſteh-Handlohn.

Schönberg.

Vigore decreti dd. 19. Juny 1754 iſt der Todfall-Handlohn auf 5 Procent geſetzt worden.

Schwobach.

Allda iſt das Hauptrecht auf Gütern nicht herkömmlich, und

der Todfall-Handlohn nur auf etlichen wenigen neuerlich zuerkauften Gütern hergebracht.

Segnitz.

1. In Erb- und Heirathsfällen wird kein Handlohn gegeben, 2. außer wenn ein lehenbares Gut von Erben käuflich angenommen wird, da denn der Erbtheil von dem Handlohn befreit, die den Miterben hinauszuzahlende Quote aber zu verhandlohnen. In Kauf- und Tauſchfällen ſind von 100 fl. — fünf Gulden herkömmlich.

Stauf.

1. Alda iſt das Hauptrecht nicht, wohl aber der Sterb-Handlohn mit dem 30ten fl. herkömmlich.

2. Die Holziſch- oder Abſpergiſche Lehen geben den 10ten fl. in lebendigen und Todesfällen,

3. die fliegenden Strahlenfelſiſchen Lehen den 10ten in lebendigen und den 20ten in Todesfällen, und

4. die Geberburgiſchen Lehen den 15ten fl. in Kauf-, Tauſch- und Beſteh-, in Sterbfällen hingegen den 30ten fl. —

5. Die Wittwen ſind, ſo lange ſie in Wittwenſtand verbleiben, von dem Beſtehhandlohn frei, ſobald ſie aber ſich wieder verheirathen, haben ſie ſolches zu bezahlen.

Sulz.

1. Vor dem 30jährigen Krieg iſt das beſte Stück Anſpann bei dem Hauptrecht auf 36 fl. frk. angeſchlagen, und von einem Halbhof 18 fl., von einem Haus, Köblers- oder Sölden-Gut iſt die beſte Kuh verfallen, oder 10 fl. frk.

2. Sonſten wird in allen Veränderungs- auch in Todfällen der 20te fl. zum Handlohn, nämlich 5 Procent gegeben,

3. das ſogenannte Brambachs-Lehen gibt in Todes- und Erbfällen keinen Handlohn, und bei den Kauf- und Tauſchfällen den 10ten fl. —

4. Wenn die Wittwe ohne weitere Verheirathung das Gut behält, ſo iſt ſie außer dem Hauptrechte und Sterb-Handlohne weiters keinen Handlohn ſchuldig, weil es vorher zugleich an ihre Hand beſtanden worden, wie denn auch nach ihrem Tode bei unverrückten Wittwen-Stand, den Erben kein Hauptrecht und Sterb-Handlohn abgefordert wird.

Uffenheim.

1. Der Todfall-Handlohn iſt zu Gülchsheim, Rudolfshofen und Enheim nur auf wenigen Gütern herkömmlich.

2. In Kauf-, Tauſch-, Erb- und Beſtehfällen iſt von 100 fl. bar Geld 10 fl. und von 100 fl. Nachfriſten 8 fl. hergebracht.

3. Von den von Würzburg eingetauſchten Seewieſen zu Langenſteinach gibt der Lehenträger 12 fl. 30 kr. beſtändigen Handlohn und 4 fl. 30 kr. für Lehen-Brief und Siegelgebühr.

4. Die Gemeinde Ulſenheim verhandroßhandlohnt ihre Schäferei alle 17 Jahre mit 16 fl. 40 kr.

Unterbibert, Beſtenberg und Bruckberg.

1. Zu Unterbibert wird für das Hauptrecht 31 fl. 15 kr. oder das beſte Pferd, welches der Herrſchaft am anſtändigſten iſt, bei einem Bauern, ſo es aber ein Köbler, die beſte Kuh oder 12 fl. 30 kr. genommen.

2. Wenn ein viertel oder längſtens ein halbes Jahr um iſt, muß die Wittwe wieder beſtehen, und entweder ſich verheirathen, oder verkaufen. Beſteht nun dieſelbe und ſtirbt darüber, wird das Hauptrecht noch ein Mal erhoben.

Werdeck.

1. In dieſem Amte iſt α) durchgehends ſowohl in lebendigen, als Todesfällen der 15te fl., β) außer bei dem Stumpf'ſchen Lehen zu Wallhauſen der 12te fl. und γ) von dem Hermann'ſchen Gute allda der 10te fl. herkommlich.

2. Wenn eine Wittwe inner Jahr und Tag wieder heirathet, und den neuen Mann zum Lehenträger ſtellt, ſo hat dieſer ſolches nur mit 1 Viertel Wein oder 40 kr. zu beſtehen.

Wülzburg.

Alda iſt in lebendigen Fällen der 15te fl. herkömmlich, die Wittwen aber geben nur den 30ten fl. Beſteh-Handlohn.

Obſervanzen

der

zur ehemaligen Domprobſtei Bamberg
gehörigen Grundholden

in Fürth

und der

Fürth incorporirten Ortſchaften.

Obleyungen

der

zur ehemaligen Domprobſtei Bamberg gehörigen Grundholden

in Fürth

und der

Fürth incorporirten Ortſchaften.

Inhalt.

I. Einleitung §. 1.

II. Ortſchaften und ältere Verhältniſſe §. 2.

III. Rechte und Obſervanzen §. 3.

1) Güterſtand 1ter Ehe §. 4.

2) Jahresfall §. 5.

3) Weitere Verheirathung §. 6.

4) Außereheliche in die Ehe mitgebrachte Kinder §. 7.

5) Uebernahme des Bauernhofs

α) Rechte des überlebenden Ehegatten §. 8.

β) Ehegerichts=Protocoll dd. Fürth den 12. May 1724. §. 9.

γ) Beſondere Beſtimmungen in den Ehepacten hierüber §. 10.

δ) Uebernahme unter mehreren Kindern §. 11.

6) Altentheil oder Ausnahme §. 12.

7) Succeſſion der Verwandten §. 13.

8) Präjudicien in Rückſicht der Erbfolge der Eheleute §. 14.

§. 1.

I. Einleitung.

Bei den in Fürth und den dazu gehörigen Orten befindlichen Grundholden der ehemaligen Domprobſtei Bamberg kommen eigene Obſervanzen zur Anwendung, welche der 30 Jahre geweſene domprobſteiliche und nunmehr verſtorbene Advocat Hommel in einem eigenen ſchriftlichen Aufſatze dargeſtellt hat. Derſelbe folgt in der Anlage zum erſten Male abgedruckt, nur etwas anders geordnet, und zur leichteren Ueberſicht in einzelne §§en getheilt. Die Streitigkeiten zwiſchen Bamberg und Onolzbach, die Landeshoheit über Fürth betreffend, ſind ſtaatsrechtlicher Natur, und haben bei der Vereinigung mit der Krone Bayern ihr Intereſſe verloren.

§. 2.

II. Ortſchaften und ältere Verhältniſſe.

In den älteſten Zeiten hatte Fürth mit ſeinen incorporirten Ortſchaften, als nämlich:

a) Poppenreuth, welches aber ein vermiſchter, das iſt, mit noch andern Unterthanen, nämlich edelmänniſchen, jedoch meiſtentheils Nürnbergiſchen bewohnter Ort iſt,

b) Konhof,

c) Stadeln, welches ganz purificirt iſt,

d) Mannhof, welches gleicherweiſe aus lauter domprobſteiiſchen Unterthanen beſteht,

e) Schweinau, von welchem das Nämliche gilt,

f) Großreuth, desgleichen,

g) Kleinreuth, gleicher Weiſe ganz purificirt,

h) Höfen, welches aber mit Nürnbergiſchen Unterthanen vermiſcht iſt,

i) Oberfürberg, ſo purificirt iſt,

k) Unterfürberg, desgleichen,

l) Oberfarnbach, welches aber mit Pückler- und Nürnbergiſchen Bürgern und Bauern vermiſcht iſt,

m) Unterfarnbach, ſo nur einige Nürnbergiſche Afterlehen-Leute hat,

n) Atzenhof, ſo unvermiſcht zum Domprobſtei-Amt gehörte, und

o) Gebersdorf, welches aber wieder vermiſcht iſt;

ſein eigenes Gericht, das mit zwölf Gerichts-Schöpfen, einem Richter und Gerichtsdiener beſetzt war.

In der Folge der Zeit zog die Domprobſtei Bamberg die Jurisdiction dergeſtalt an ſich, daß dieſelbe durch einen domprobſteilichen Amtmann, katholiſcher Religion, und einem Gerichtsſchreiber, evangeliſch-lutheriſcher Religion, nebſt einem Gerichtsdiener und mehreren Exequenten ganz allein ausgeübt wurde, die 12 Gerichtsſchöpfen aber, welche noch immer fortbeſtunden, und wovon deren ſechs in Fürth, und ſechs auf dem Lande waren, nämlich 2 zu Schweinau, 1 zu Großreuth, 1 zu Poppenreuth, 1 zu Stadeln und 1 zu Unterfarnbach nur in rebus voluntariae jurisdictionis, als nämlich bei Inventuren, Theilungen und Kaufbeſchreibungen den Beiſitz und ihre Gebühren hatten, dann bei Augenſcheinen und Grenzberichtigungen als Sachverſtändige und Siebner zugezogen wurden. Die Appellations-Inſtanz war in der Regel die Domprobſtei-Kanzlei zu Bamberg, das kaiſerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg, welches ſeinen Sitz zu Ansbach hatte, behauptete mit der Domprobſtei-Kanzlei jurisdictionem concurrentem zu haben, welches jedoch die Domprobſtei nicht zugeben wollte, und daher auch keine Apoſtel dahin gab, und keine Acten aushändigte; allein die Unterthanen wählten, welches Gericht ſie wollten, und Hommel hat ſelbſt in hundert Fällen bald an die Domprobſtei-Kanzlei, bald an das Landgericht B. N. appellirt. Die dritte Inſtanz war, wenn der Probſt in secunda instantia bei der Domprobſtei-Kanzlei zu Bamberg ventilirt wurde, das Landgericht B. N. jedoch auch mit Widerſpruch an Bamberg, welches verlangte, daß die 3te Inſtanz das Hof und Saal-Gericht in Bamberg ſeyn mußte, allein Hommel für ſeine Perſon weiß nicht ein einziges Mal, daß in tertia an das Saalgericht appellirt worden wäre, und das Fürther-Amt hat auch ſelbſt dieſe Meinung nur mit dem Munde bekannt und nicht begünſtigt. War das Landgericht B. N. Gericht zweiter Inſtanz, ſo ging die weitere Appellation an eines der höchſten Reichsgerichte.

§. 3.

III. Rechte und Obſervanzen.

1) Was nun die Geſetze betrifft, nach welchen Fürth mit ſeinen inkorporirten Ortſchaften gerichtet worden iſt, ſo gab es keine anderen, als bloß

a) alte hergebrachte Obſervanzen und Gewohnheits-Rechte,

b) das Corpus juris civilis romani, und in ſoweit ſolches inter Protestantes gültig war,

c) das Corpus juris canonici.

2) Man wußte daher in Fürth und den dahin inkorporirten Ortſchaften

a) von Ansbachiſchen Conſtitutionen, Landesgeſetzen, Tutular-Edicten, Reſcripten, Obſervanzen und Gewohnheits-Rechten nichts.

Auch hat man von Seiten Ansbach nie verlangt, daß eine ſeiner Conſtitutionen als z. E. die wegen der Hauptmängel bei Pferden oder Rindvieh, oder ſeine Amts-Ordnung, welche die Erbſchafts-Fälle beſtimmt, bei dem Domprobſtei-Amte, welches alle incorporirten Ortſchaften mit begriff, als Norma decidendi zu Grund gelegt wurde. Noch weit weniger wußte man

b) nur eine Sylbe von dem Bamberger Landrechte.

Vom Jahre 1782 an bis zum Jahre der Preußiſchen Organiſation ſind die beiden Worte

Ansbachiſches Provinzial-Recht oder Landes-Verordnung

und

Bambergiſches Landrecht

gänzlich unbekannt geweſen.

c) Weit mehr hat ſich das Fürther Gericht den Grundſätzen der Nürnbergiſchen Reformation genähert, wiewohl auch dieſe Reformation nie zur Sprache kam und angewendet wurde, und Hommel erinnerte ſich deſſen recht lebhaft, daß, als einſt ein gewiſſer Advocat in einem Prozeſſe eines Nürnbergers gegen den Nachlaß oder vielmehr das Teſtament eines Schweinauer Unterthanen-Sohns, ſich auf die Nürnbergiſche Reformation berief, die Reformation aus der Taſche herauszog, dem Beamten in der Amtsſtube auf den Tiſch hinlegte, und dabei ſagte, er möchte es doch nur leſen, es ſtünde ja deutlich darin; — der Beamte über dieſe Zumuthung entrüſtet, mit den Worten: „was ſchert uns die Reformation", das Buch zum Fenſter hinauswarf.

§. 4.

1) Güterſtand erſter Ehe.

1) In Anſehung der Erbfolge ſelbſt und zwar zwiſchen Eheleuten und Kindern war ſeit Jahrhunderten allgemein angenommen, daß bei Ehen, wo beide Leute zuſammen heiratheten, ohne daß Kinder aus einer vorigen Ehe vorhanden waren, die allgemeine Gütergemeinſchaft Statt fand, ohne daß auf das größere oder kleinere Vermögen des einen oder andern Theiles Rückſicht genommen worden wäre.

In dieſem Falle durfte nun, wenn der eine oder andere Theil ſtarb, ſchlechterdings nicht eher inventirt, oder ein Voraus für die in dieſer unbedingten Ehe erzeugten Kinder regulirt werden, als bis der überlebende Theil ſich weiter verheirathete.

2) Dieſe Gütergemeinſchaft fing gleich vom Tage der prieſterlichen Copulation an.

3) Der überlebende Ehegatte, Vater oder Mutter, ſetzte auch mit den vorhandenen Kindern die Gütergemeinſchaft fort.

§. 5.

2) Jahres-Fall.

1) Es ſind zwar mehrere Fälle vorhanden, daß in den errichteten Ehepacten ein Jahresfall beſtimmt worden iſt, welcher ſich aber nur immer dahin verſtand, wenn während dieſes Jahres kein Kind gezeugt, und zu verhoffen oder nachher lebendig zur Welt geboren war.

2) Der Jahresfall mußte jederzeit durch einen Ehevertrag feſtgeſetzt werden und war mithin eine Ausnahme von der Regel, daß mit der Copulation alle Wirkungen der Gütergemeinſchaft bereits eingetreten waren.

Man wird daher auch unter hundert Eheverträgen nicht einen finden, welcher bloß nur den Jahresfall beſtimmte, ſondern es heißt dabei immer, daß nach Jahr und Tag es bei dem Amts-Gebrauche zu Fürth gehalten werden ſoll.

3) Woferne nun während einer ſolchen unbedingten Ehe kein Kind erzeugt, oder doch zur Zeit des Todesfalles des einen oder andern Ehegatten kein ſolches vorhanden war, ſo iſt nicht anders bekannt und hergebracht, und als allgemeiner Gerichts-Gebrauch angeſehen worden, als daß der dritte Pfenning des geſammten Nachlaſſes an die nächſten Freunde hinausgegeben worden iſt.

§. 6.

3) Weitere Verheirathung.

1) Verheirathete ſich der Vater oder die Mutter, ſo wurde unangeſehen deſſen, ob während der prorogirten Gütergemeinſchaft gewonnen oder verloren worden, das geſammte vorhandene Vermögen in zwei Theile getheilt, wovon die eine Hälfte dem Vater oder der Mutter, die andere Hälfte aber den Kindern zugeeignet, und unter dieſelben nach dem wohl hundertmal vorkommenden Ausdrucke, in ſoviel Mund, in ſoviel Pfund, vertheilt worden iſt. a)

2) Trug ſich nun der Fall zu, daß ein Wittwer, oder eine Wittwe ſich wieder verheirathete, ſo wird nicht leicht ein Fall denkbar ſeyn, daß bei Aufnahme der Inventur und Abtheilung mit den Kindern erſter Ehe nicht auch zu gleicher Zeit dasjenige Vermögen, welches die neu einheirathende Frau in die Ehe brachte, von der Amtskäuflin (Schätzerin) eingeſchätzt und von dem Gerichte beglaubigt worden wäre.

3) Bei dieſer Einheirathung wurden nun immer gewöhnlich die Eheverträge mit errichtet.

4) In der Regel wußte man nicht anders, als daß die Frau, welche einen Wittwer mit Kindern, oder der Mann, welcher eine Wittwe mit Kindern heirathete, in Zukunft unter Voraus-Wegnahme des eingebrachten Vermögens einen Kindstheil zu erhalten hätte.

5) Die Gewinnung mußte ſchlechterdings erſt beſonders ausgemacht werden.

6) Unter den mehreren hundert Fällen von Extracten aus Inventuren traf Hommel nicht einen einzigen an, nach welchem der Frau von dem Ehemanne eine Wiederlage, oder ein Gegenvermächtniß ausgemacht worden wäre.

7) Bei den Ehepacten wurde alſo bloß beſtimmt,

a) wie hoch das eingebrachte Vermögen des eingeheiratheten Theils betrage,

b) was unter den Eheleuten gelten ſoll, Gewinnung oder Kindstheil.

Nie iſt beides zugleich feſtgeſetzt worden, vielmehr kann dieſe Frage, ob Kindstheil und Gewinnungs- (Errungenſchafts-) Hälfte zu gleicher Zeit feſtgeſetzt werden könne, einſt zur Sprache, und

---

a) Man ſiehe über dieſe Fälle (§. 3 u. 5) die am Ende angeführten beſtimmten Präjudicien, die nicht den geringſten Zweifel zulaſſen.

zwar bei der Wiederverheirathung eines Brillen-Fabrikanten, der ſchon Kinder aus erſter Ehe hatte und wurde dagegen verneinend geſprochen.

§. 7.

4) Außereheliche in die Ehe mitgebrachte Kinder.

Brachte eine Weibsperſon ein uneheliches Kind mit in die Ehe, wenn es auch gleich von einem andern erzeugt war, ſo wurde daſſelbe ſtets als ein rechtes Kind angeſehen, wie aus dem nachfolgenden Falle klar hervorgeht.

Im Jahre 1785 verſtarb am 20. Auguſt Urſula Barbara Kohnlein. Dieſe hinterließ zu Erben

1) ihren Mann Georg Kohnlein,
2) ein mit dieſem erzeugtes Töchterlein,
3) eine uneheliche Tochter Margaretha Geißlin.

Das Vermögen beſtand in	235 fl.	16 kr.	2 pf.
die Gegenſchulden waren	28 =	15 =	— =
Es blieben alſo lauteres Vermögen . . .	207 fl.	1 kr.	2 pf.

Davon wurde dem Vater die Hälfte zugetheilt mit 103 fl. 30 kr. $3\frac{1}{2}$ pf., den zwei Töchtern die andere mit eben ſo viel.

§. 8.

5) Uebernahme des Bauernhofes.

α) Rechte des überlebenden Ehegatten.

1) Wenn beſonders auf dem Lande ein Bauer oder eine Bäuerin, welche ſchon vorher verheirathet waren, und Kinder aus erſter Ehe hatten, einen Bauernhof beſaßen, ſo mußte bei der Inventur der wahre Werth des Hofes angegeben werden, und es fand eine ſogenannte Ueberloſung, d. i. Uebertragung des Gutes auf den zweiten Ehegatten, wie ſolches im Nürnbergiſchen gebräuchlich war, ſchlechterdings nicht Statt.

2) Dieſes ſtützte ſich inſonderheitlich auf eine Verordnung des Walburgis-Ehegerichts-Protocolls dd. Fürth den 12. May 1724, welche deshalb beſtändig auf dem Amtstiſche lag, und in extenso hier angefügt iſt.

§. 9.

β) Ehegerichts-Protocoll dd. Fürth den 12. May 1724.

„Nachdem bis anhero auf Abſterben des einen Ehegatten bei „Zurückbleibung der Kinder erſter Ehe ſich öfters Streit und „Irrungen der Ueberlaſſung halber hervorgehen und ereignet, daß „man bei einer einfachen oder erſten Inventur die liegende Güter

„nicht auf den Grund oder eigentlich wahren Werth geſchätzt, ſon„dern theils der unerzogenen Kinder, theils um deſto leichtere Be„hauptung der Güter und Facilitirung betreffender wohlhabender „Heirath vor den rückgebliebenen Ehegatten dieſelben bei dem mit„telmäßigen Preiſe gelaſſen, auf erfolgten Todesfall des andern „Ehegatten und Grundtheilung hingegen, da bei Verkauf oder „wieder vorgenommenen Taxirung ſothanen Gütern ſich hervorge„than, welche die Kinder erſter Ehe halber theils zu reſpective „ihrem Vätter oder mütterlichen Vermögen ex Capite der in Nürn„bergiſchen ſonſt gewöhnlich und hergebrachten Ueberloſung zurück „praetendirt haben und ſich dann der Casus auch dahier begeben, „daß Johann Scheuerlein, Gerichtsſchöpf, und Valentin Lauter„bach als Johann Georg Fleiſchmauß hinterlaſſenen Tochter inſti„tuirten Vormund wider die Stiefmutter der Ueberloſung halber „ſchriftlich Proceß geführt, und alſo, weilen de consuetudine et „observantia dieſes Amts nichts zulänglich beigebracht und dan„nenhero tutoribus melior probatio injungirt, dieſe aber auch „nicht vollzogen, auch die Gerichtsſchöpfen bei gehägten Ehegericht „de observantia des Amts utpote facti de praejudicio, ob ein „oder anders vorhanden, befraget worden, — keines — wohl aber „verſchiedene deswegen entſtandene und per amicabilem composi„tionem abgethane Streitigkeiten zu allegiren gewußt, als iſt auch „dieſer Casus dießmal in der Güte beigelegt, ratione futuri aber „durch den Chur-Mainziſch und Bambergiſch geharmbden Recht „und Dhomb Capituliſchen Syndico auch Dhom Probſtay. Canzley „Directoren Herrn Bottinger concludirt und regulirt worden, daß „künftig die Ueberloſung nicht ſtatt haben, hingegen die Güttern „bei erſter Inventur in vero pretio angeſchlagen und taxirt wer„den ſollen, wornach man im Ambt in judicando alſo zu richten „hat.

„Herrſchaftliche Verordnung.

„Wie ſich auf Abſterben des einen Ehegatten bei Zurückbleibung „der Kinder erſter Ehe das Amt ratione der Ueber- und Minder„löſung in judicando zu verhalten.

dd. 12. May 1724."

Hommel will es daher auch auf die ſtrengſte Unterſuchung ankommen laſſen, ob unter all den mehreren hundert und vielleicht mehr als tauſend Inventuren, welche in der Domprobſteiiſchen Regiſtratur vorhanden ſind, und noch aus dem fünfzehnten Jahrhundert herrühren, und die er alle von Anfang bis zu Ende durch-

leſen und die meiſten davon kurz extrahirt habe, auch nur eine Einzige ſey, wo der Ueberloſung gedacht werde. Erſt dann, als die Fürther Gemeinde einen aus Nürnberg herſtammenden Syndicus annahm, wollte dieſer alles nach Nürnbergiſchem Rechte formen und gießen, weil die Gemeinde von jeher alles dasjenige, was in den Bamberger oder Ansbacher Geſetzen vorgeſchrieben und geordnet war, aufs Strengſte zu vermeiden ſuchte; allein es gelang nicht in allen, wie das vorſtehende Reſcript deutlich bezeugt.

Immerhin wurden alſo die vorhandenen Bauerngüter dem Wittwer, oder der Wittwe bei den Inventuren zugeeignet, in der Regel aber wurde nicht geduldet, daß der Vater ſeinen Hof auf das zweite Weib hätte überbringen können, weil es unbeſtrittene Regel blieb, daß das Gut auf die erſtehelichen Kinder wieder kommen müſſe.

§. 10.

γ) Beſondere Beſtimmungen in den Ehepacten hierüber.

In ſehr vielen Eheverträgen kommt daher ausdrücklich vor, daß — woferne der überlebende Theil (welcher nämlich bei der zweiten Verheirathung einen Hof beſeſſen hat) verſterben würde, ehe ſeine Kinder großjährig oder den Hof zu übernehmen im Stande wären, — die eingeheirathete Frau auf dem Hofe ſitzen zu bleiben berechtigt ſeyn ſollte. Nicht ſelten aber wurde gleich feſtgeſetzt, um welchen Werth das erſteheliche Kind, welches den Hof würde übernehmen können, ſolchen bekommen ſollte.

§. 11.

δ) Uebernahme unter mehreren Kindern.

Die Behauptung aber, welches von den erſtehelichen Kindern den Hof zu bekommen hätte, war weit ſchwieriger, und dieſe war es allein, von welcher Hommel nicht behaupten kann, daß eine allgemeine Regel darüber herrſchend war.

1) Daß, ſolange Söhne vorhanden waren, nur dieſe allein, nicht aber auch die Töchter einen Anſpruch auf den Hof hatten, war nicht zweifelhaft; allein

2) ob der älteſte oder jüngſte Sohn, oder wenn bloß Töchter concurrirten, die älteſte oder jüngſte Tochter das Vorrecht zum Hofe hatte, darüber wurde öfters geſtritten. Hommel weiß ſich ſehr lebhaft zu erinnern, daß der Bambergiſche Hofrath und Domprobſtei-Amtmann Roſt wegen eines Hofes zu Schweinau, wo nur zwei Schweſtern waren, als eine jede davon den Hof ha-

ben wollte, alle Gerichtsſchöpfen auf dem Lande zur Abgebung ihrer Meinung hat zuſammenkommen laſſen, daß aber alle keine beſtimmte Obſervanz angeben konnten, und ſich bloß dahin erklärten, wie ſie es für billig hielten, und auch die meiſten Beiſpiele dafür vorhanden wären, daß der Hof unter mehreren Söhnen dem jüngſten und ebenſo auch, wenn bloß Töchter da wären, der jüngſten Tochter gegeben und aufbehalten werden müſſe.

§. 12.

6) Altentheil oder Ausnahme.

Die Altentheile betreffend, weiß

1) Hommel keinen Fall, daß einer eingeheiratheten Frau oder einem eingeheiratheten Mann ſchon in dem Ehevertrage ein ſolcher zugeeignet worden wäre.

2) Es iſt aber auch dann, wenn ein Vater oder eine Mutter ihren Hof ſchon bei Lebzeiten an eines ihrer Kinder abtraten, ſehr ſelten von der Beſtimmung eines Altentheils, welches Wort überhaupt erſt zur Zeit der Preußiſchen Verfaſſung aufkam, und vorher nur Ausnahme hieß, die Rede geweſen, auch iſt Hommel nicht ein einziger Prozeß, der darüber entſtanden wäre, bekannt geworden.

3) Vielleicht hatte dieſes nach Hommel's Vermuthung ſeinen Grund in der mehr einfachen und guten Geſinnung, vielleicht auch wohl Gottesfurcht, welche beſonders den domprobſteilichen Unterthanen eigen war, die auch weit gemäßigter als ihre Nachbarn und inſonderheit die Nürnberger Bauern lebten, welche letztern ſchon durch ihre mehreren Geſchäfte in Nürnberg und den Aufenthalt ihrer adeligen Eigenherrn, wovon doch ein jeder einen gewiſſen Hof machte, weit mehr verdorben und verſchlechtert wurden.

§. 13.

7) Succeſſion der Verwandten.

Was die Succeſſion der Verwandten anbetrifft, nämlich unter ſich ſelbſt, ſo gab es darüber keine Obſervanz; weder Nürnberger- noch Bamberger-, noch Ansbacher-Recht, ſondern lediglich das römiſche Recht wurde dabei befolgt.

§. 14.

8) Präjudicien in Rückſicht der Erbfolge der Eheleute.

Erkenntniß.

In der Streitſache des Bauers Georg Lämermann in Unter-

farnbach gegen ſeine Ehefrau Anna Lämermann daſelbſt Beklagte, Eheſcheidung nun Vermögens-Auseinanderſetzung betreffend, erkennt das königl. Landgericht Nürnberg den verhandelten Acten und beſtehenden Geſetzen gemäß hiermit für Recht:

daß der Lämermann'ſche Ehemann nach vorgängiger gerichtlicher Inventur des ganzen Vermögens, die Hälfte desſelben ſeiner abgeſchiedenen Ehefrau herauszuzahlen und ſämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Koſten zu tragen ſchuldig.

V. R. W.

Entſcheidungs-Gründe.

Die Entſcheidung dieſes Rechtsfalls hängt von der Beantwortung folgender Fragen ab.

I. Nach welchen Geſetzen muß die vorwürfige Sache betrachtet werden?

II. Iſt hiernach die Klage rechtlich begründet?

ad I.

Es iſt ungezweifelt, daß Lämermann ein ehemalig Bambergiſch Domprobſteiiſcher Grundholde iſt.

Da nun aber bei dergleichen Unterthanen in der Materie der Erbfolge überhaupt zunächſt die Statutar-Geſetze und ältern Obſervanzen zur Anwendung kommen, und das preußiſche Landrecht nur als Subſidiar-Geſetz gilt,

§. VII. in Verbindung mit §. II. des Patents wegen Publikation des P. L. R. vom 5. Febr. 1794,

ſo folgt, daß auch dieſe Sache nach jenen beurtheilt werden müſſe.

ad II.

Dem Amte Fürth waren die Domprobſteiiſchen Unterthanen zu Unterfarnbach, welcher Ort nur einige Nürnbergiſche After-Lehenleute hat, inkorporirt.

Fürth mit ſeinen inkorporirten Ortſchaften wurde nach alt hergebrachten Obſervanzen und Gewohnheits-Rechten gerichtet, und es war in Anſehung der Erbfolge ſeit Jahrhunderten allgemein angenommen:

daß bei Ehen, wo beide Leute zuſammen heirathen, ohne daß Kinder aus einer vorigen Ehe vorhanden waren, die allgemeine Gütergemeinſchaft ſtatt fand, ohne daß auf das größere oder kleinere Vermögen des einen oder andern Theils Rückſicht genommen worden wäre.

In dieſem Falle durfte nun

a) wenn der eine oder andere Theil ſtarb, ſchlechterdings nicht eher inventirt, oder ein Voraus für die in dieſer unbedingten Ehe erzeugten Kinder regulirt werden, als bis der überlebende Theil ſich wieder verheirathete.

b) Der Vater oder die Mutter ſetzte alſo mit den vorhandenen Kindern die Gütergemeinſchaft fort.

c) Verheirathete ſich dieſer Vater oder Mutter, ſo wurde unangeſehen deſſen, ob während der prorogirten Gütergemeinſchaft gewonnen, oder verloren worden, das geſammte vorhandene Vermögen in zwei Theile getheilt, wovon die eine Hälfte dem Vater oder der Mutter, die andere Hälfte aber den Kindern zugeeignet und unter dieſelben, nach dem Ausdrucke: „in ſoviel Mund, in ſoviel Pfund" vertheilt worden iſt.

Dieſe Gütergemeinſchaft ging gleich am Tage der prieſterlichen Copulation an, und der Umſtand, daß in dem errichteten Ehevertrag ein Jahresfall beſtimmt worden iſt, relevirt an und für ſich nichts, weil ſich derſelbe nur immer dahin verſtand:

> wenn während dieſes Jahres kein Kind gezeugt und zu verhoffen oder nachher lebendig zur Welt geboren war,

nach Jahr und Tagen es aber bei dem Amtsgebrauche ſein Verbleiben hatte, inſonderheit iſt derſelbe hier nicht zu berückſichtigen, weil ein noch lebendes Kind vorhanden iſt.

Hieraus reſultirt, daß bei der vorliegenden Ehetrennung durch Scheidung jeder Ehegatte auf die Hälfte des nach Abzug der Schulden übrig bleibenden reinen Vermögens Anſpruch zu machen berechtigt iſt, welche Portion ſich jedoch erſt durch gerichtliche Inventariſation ausmitteln läßt.

Der Widerſpruch des Ehemanns war demnach ganz ungegründet und zieht nach

Cod. jud. cap. XVII. §. 4. Nr. 2.

den Koſten-Erſatz nach ſich.

Aus dieſen Gründen mußte, wie geſchehen, erkannt werden.

Nürnberg den 8. Decbr. 1824.

Königliches Landgericht.

(L. S.) Kohlhagen.

Urtheil.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

erkennt das königl. Appellations = Gericht für den Rezatkreis in der Appellationsſache des Georg Wolfgang Lämermann zu Unterfarnbach wider ſeine geſchiedene Ehegattin Anna, geborne Kotter daſelbſt, wegen Vermögens-Auseinanderſetzung, Theils mit Beſtätigung, Theils mit Abänderung des Erkenntniſſes des königlichen Landgerichts Nürnberg vom 8. public. 18. Decbr. vorigen Jahres dahier zu Recht:

daß das geſammte Vermögen der getrennten Lämermannſchen Eheleute gerichtlich zu inventariſiren, alsdann aber die Auseinanderſetzung desſelben in der Art zu bewerkſtelligen ſey, daß jeder Theil ſein in die Ehe gebrachtes — oder während derſelben durch Erbſchaften, Vermächtniſſe, Geſchenke oder bloße Glücksfälle erlangtes Vermögen zurücknimmt, und das übrige unter beide Ehegatten gleich getheilt wird.

Die Prozeß = Koſten beeder Inſtanzen werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Es iſt zwar 1) gerichtskundig, daß für die vormaligen zum Amte Fürth gehörigen Domprobſtei = Bambergiſchen Unterthanen zu Unterfarnbach, zu welchen Lämermann unbeſtritten gehörte, ein alt hergebrachtes Gewohnheits-Recht beſtand, nach welchem beide Eheleute, welche ſich, ohne aus einer früheren Ehe Kinder zu haben, mit einander verheiratheten, in der Regel die allgemeine Gütergemeinſchaft eingeführt war.

Auch läßt ſich 2) nicht annehmen, daß die Lämermannſchen Eheleute durch ihren am 15. Octbr. 1811 errichteten Ehevertrag dieſe allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben, indem dieſer Ehevertrag bloß die wechſelſeitige Succeſſion der angehenden Eheleute für den Fall beſtimmt, daß einer derſelben binnen Jahr und Tag von Errichtung dieſes Ehevertrags an gerechnet, ohne Kinder verſterben ſollte, wogegen es nach Verfluß dieſer Zeit

bei den geſetzlichen Beſtimmungen verbleiben ſoll, unter welchen keine andern, als die für die Domprobſtei = Bambergiſchen Unterthanen wirklich geltenden verſtanden werden können.

Es folgt jedoch 3) aus der hiernach anzunehmenden Gütergemeinſchaft und aus den auf den Grund derſelben obſervanzmäßig beſtehenden Succeſſions = Normen für ſich ergebende Todesfälle noch keineswegs, daß dieſe Normen auch für Eheſcheidungs-Fälle zur Anwendung kommen, und ſonach in den letztbemerkten Fällen das geſammte Vermögen der getrennten Eheleute ohne Berückſichtigung deſſen, was jeder eingebracht hat, gleichheitlich unter denſelben vertheilt werden müſſe; vielmehr kommen hier die Vorſchriften des in subsidio geltenden allgemeinen Preußiſchen Landrechts zur Anwendung, nach welchem bei vorgewalteter Gütergemeinſchaft in dem Falle, wenn bei dem Scheidungs-Prozeſſe kein Uebergewicht der Schuld des einen oder andern Ehegatten ausgemittelt iſt, wie ſolches bei den Lämermann'ſchen Eheleuten nach dem Scheidungs = Erkenntniſſe vom 29. May v. J. wirklich der Fall iſt, jeder Theil ſein in die Ehe gebrachtes, oder während derſelben durch Erbſchaften, Vermächtniſſe, Geſchenke oder bloſſe Glücksfälle erlangtes Vermögen zurücknimmt, und nur das übrige unter beide Ehegatten gleich vertheilt wird. (Allgemeines Preußiſches Landrecht 11. 1. §. 755.)

4) In die Einnahme dieſes Theilungs = Grundſatzes haben auch im Grunde beide Theile in den gepflogenen Verhandlungen eingeſtimmt; denn einerſeits hat die Lämermann'ſche Ehegattin ihr in der Replik näher beſtimmtes Geſuch ausdrücklich darauf geſtellt, daß die Vermögens = Auseinanderſetzung nach dem Weſen der obwaltenden Gütergemeinſchaft, wornach jeder Theil ſein in die Ehe gebrachtes Vermögen zurücknehme, und das übrige gleich getheilt werde, bewerkſtelligt werde, andererſeits hat auch Lämermann, ungeachtet des von ihm behaupteten Beſtehens einer Dotal-Ehe, daher Gütergemeinſchaftlichkeit des Aequats und der Einbuße anerkannt, auch dieſem gemäß noch in ſeiner Berufungsſchrift darauf angetragen, daß vorerſt jeder Theil ſein Eingebrachtes zurücknehme, und ſodann der Ueberſchuß getheilt werde.

5) Hat nun aber hiernach jeder Theil ſein Eingebrachtes zurückzunehmen, und iſt alsdann das Uebrige zwiſchen denſelben in zwei gleiche Theile zu vertheilen, ſo iſt, um dieſes zu bewerkſtelligen, eine genaue Herſtellung des zur Zeit der erkannten Eheſcheidung beſtandenen Vermögens = und Schuldenſtandes der ge-

trennten Eheleute unumgänglich nothwendig, und die geſchiedene Ehefrau iſt keineswegs verbunden, ſich dießfalls mit einer Spezifikation ihres vormaligen Ehemanns zu begnügen, ſondern ſie kann, wie ſolches nach bekannten Rechten auch bei Erbtheilungen jedem Erben zuſteht, mit vollem Recht verlangen, daß die der Vermögens-Auseinanderſetzung zur Grundlage dienende Herſtellung des geſammten Vermögens- und Schuldenſtandes mittelſt gerichtlicher Inventur und Einſchätzung geſchehe.

Die eingeſandten Akten folgen zurück.

Ansbach, den 31. May 1825.

Königl. Appellationsgericht für den Rezatkreis

v. Feuerbach, Präſident.

v. Schellhaß.

Register.

A.

Abweſende, Curatel derſelben S. 99, — allgemeine Vorſchriften ibid. Extradition des Vermögens an die Verwandten ibid., — Verſchollenheits-Erklärung ibid.

Anheirathung des ganzen Vermögens S. 14, — eines beſtimmten Vermögens-Theiles ibid.

Armenſtiftung, Succeſſions-Recht S. 83 — 84.

Aſcendenten, Erbfolge derſelben ſ. Inteſtat-Erbfolge. Einwilligung in die Ehepacten S. 11. — Verzicht derſelben bei Guts-Anheirathung S. 13. — Einwilligung, großelterliche, bei Einkindſchaften S. 45.

Auf- und Abzugs-Koſten S. 131.

Auszug, was in Hinſicht des Handlohns bei Güterzertrümmerungen gegen Auszug Rechtens S. 119.

B.

Bauweſen, S. 136.

Blutzehent, S. 113.

Bürgſchaften, der Ehefrauen S. 27.

C.

Contracte, in wiefern die Einwilligung der Frau in die des Mannes erforderlich ſey? S. 22 — mit Juden S. 26 u. S. 141, — Geldanleihen verbotene S. 146.

D.

Dotalſyſtem mit Errungenſchaft, Onolzbachiſcher geſetzlicher Güterſtand S. 14.

E.

Eheartikel S. 4.

Ehen, auswärts geſchloſſene S. 10, — bedingte S. 11. und unbedingte S. 19, — Rechte während derſelben S 22.

Ehebruch S. 52, —

Ehedispenſationen S. 9.

Eheeinſprüche S. 6.

Ehefrau, Rechte derſelben bei Gutsveräußerung S. 22, — bei Contracten des Ehemannes mit Juden S. 26, — Haftung für die Schulden des Mannes S. 27, — Bürgſchaftsleiſtung S. 27 u. 28, — Regreß gegen den Beamten S. 28, — Frauen verheiratheter Diener S. 25. — Rechte der Frau bei Vermögens-Abnahme des Mannes S. 28.

Ehepfänder S. 5.

Ehe, verbotene, aus verwandtſchaftlichen S. 7, — aus nicht verwandtſchaftlichen Verhältniſſen S. 8.

Eheverſprechen S. 4.

Eheverträge S. 11.

Ehevollzug S. 9.

Ehegatte, Erbrecht des überlebenden Ehegatten ſ. Inteſtaterbfolge.

Ehe, zweite, Trauerzeit S. 38. — Verbot der Trauung vor Auseinanderſetzung mit den erſtehelichen Kindern S. 39. — Unſtatthaftigkeit der Inventur S. 30. — Folgen der Wiederverehelichung S. 39. — Eheverträge S. 42. — Kindstheil ibid. — Kindsverträge S. 43. — Abfindung mit den Kindern voriger Ehe S. 44. — Ausſetzung des Vater- und Mutterguts S. 44. — Einkindſchaft S. 44-49. — Grundtheilung S. 49 und 50, — was nach getrennter zweiter Ehe Rechtens, Inventur bei vorhandenen Kindern aus verſchiedener Ehe S. 50, — was in Rückſicht der Errungenſchaft und des übrigen Vermögens Rechtens? S. 51.

Eheſcheidung, Gründe S. 52. — Wirkungen bei Proteſtanten, Trennung auf unbeſtimmte Zeit S. 53, — gänzliche ibid., — bei Katholiken S. 54, — bei bedingten S. 54, — bei unbedingten Ehen S. 55, — bei gemiſchten Ehen ibid. — Ehegerichte, älteres Recht, neueres Recht S. 56. — Vermögens-Auseinanderſetzung S. 57.

Einkindſchaft. Natur und Gegenſtand derſelben S. 44. — Errichtung derſelben S. 45. — Großelterliche Einwilligung S. 45. — Voraus. S. 47. — Wirkungen der Einkindſchaft S. 47. — Letztwillige Verfügung und Enterbung S. 48. — Ende der Einkindſchaft S. 49.

Einſtandrecht, bei abgetheilten Häuſern S. 131.

Enterbung hat bei Einkindſchaft nicht Statt S. 48.

Erbrecht in den Ehepacten, bedungenes mit Rückfall S. 12, — der Aſcendenten — der Deſcendenten — der Seitenverwandten — des überlebenden Ehegatten — ſ. **Inteſtaterbfolge**.

Errungenſchaft, was darunter begriffen S. 17, — was deshalb Rechtens? S. 18. — Verzicht auf ſolche S. 18, — mit Dotalſyſtem, Onolzbachiſcher geſetzlicher Güterſtand S. 14 - 17, — fällt hinweg in zweiter Ehe bei vorhandenen Kindern aus vorher gehender Ehe S. 51. — Hat Statt, wenn keine ſolche vorhanden ibid. — Was in Rückſicht der Errungenſchaft bei Concurrenz des überlebenden Ehegatten mit Kindern S. 59, — was in Concurrenz mit Eltern Rechtens S. 62 und 63.

F.

Finen ſ. Meerlinſigkeit.

Fiſcus, Succeſſionsrecht deſſelben S. 84.

Freigüter S. 111.

Frohnen S. 114. — Baufrohnen S. 115. — Holzfuhrfrohnen ibid., — der Köbler S. 115 u. 116.

Fürth, Obſervanzen der zur ehemaligen Domprobſtei Bamberg gehörigen Grundholden in Fürth und der Fürth incorporirten Ortſchaften. S. 161 — 178.

G.

Geldanleihen, verbotene S. 146.

Grade, verbotene — Blutsverwandtſchaft S. 7. — Schwägerſchaft ibid. — Quaſi-Affinität S. 8.

Grundtheilung S. 49. — Wirkungen derſelben S. 50. — Beſondere Obſervanzen abgetheilter Kinder in Concurrenz mit den Eltern bei der Succeſſion ihrer Geſchwiſter S. 64.

Gütergemeinſchaft S. 10 - 12, — ob ſolche der geſetzliche Güterſtand nach Onolzbachiſchem Rechte ſey? S. 19 - 21.

Güterſtände der Eheleute S. 10. — **Dotalſyſtem** S. 11. — **Erbfolge mit Vorbehalt und Rückfall** S. 12. — **Gütergemeinſchaft** S. 12. — Verzicht der Aſcendenten S. 13. — Güterſtand, geſetzlicher bei unbedingten Ehen S. 19 - 21. — Güterſtand bei verändertem Wohnorte S. 21 u. 22.

Gutszertrümmerung, Ansbachiſche Verordnungen S. 129. — Bayeriſche S. 130.

H.

Handlohn, verſchiedene Arten desſelben S. 116. — Großer und kleiner Handlohn S. 117, — Natur desſelben S. 118, — Obſervanzen S. 118 u. 148-160. — Handlohns-Regulirung S. 118, — bei einbedungener Nutznießung und Auszug S. 119. — Leihkauf ibid. — und Protocoll S. 120. — Entrichtung desſelben ibid. — Sterbhandlohn S. 121. — Beſtehhandlohn S. 121. — Freiheit der Wittwe bis zur Veränderung des Wittwenſtuhls nach beſonderer Landes-Obſervanz S. 122. — Gutsübernahme von Seite der Kinder S. 123. — Was da, wo kein Beſteh- ſondern bloß Kaufhandlohn hergebracht Rechtens S. 123, — in Gemeinſchaft beſeſſener Güter S. 124. — Erbhandlohn S. 124. — Neukaufs-Handlohn S. 124-125. — Handroßlehen - Handlohn S. 125. — Aufgehobene Verordnungen S. 127. — Was nach dem Bayeriſchen Edicte über die gutsherrlichen Rechte zu beobachten S. 128.

Hauptrecht S. 128—129.

Häuſertheilung und Einſtandrecht S. 131.

Heirath auf Gut und Blut S. 12. §. 20. Nro. 5. S. 13. §. 22. Nro. 3. lit. β.

Heirathsgut, Beweis des Einbringens, - älteres und gegenwärtiges Recht S. 15 u. 16. — Gewinn desſelben S. 14. — Vorzugsrecht S. 15. — Verluſt desſelben S. 16.

Hoſpital. Succeſſionsrecht desſelben S. 83.

Huth und Weide S. 138.

Hüthen in Wäldern S. 139.

J.

Inſeln S. 137.

Inteſtat-Erbfolge S. 57. — Succeſſions-Ordnung S. 58. — Succeſſion des überlebenden Ehegatten — allgemeine Erforderniſſe S. 59. — Herſtellung des Vermögens und Errungenſchaft S. 59. — 1) Erbrecht desſelben in Concurrenz mit Deſcendenten α) einerlei Ehe S. 59, — erſten Grades ibid., — entferntern Grades S. 60 u. 61, — β) mit Kindern verſchiedener Ehe S. 62, — 2) mit Aſcendenten S. 62. — Bemerkung in Rückſicht der Errungenſchaft S. 62 u. 63. — Vielfachheit der Verwandtſchaft S. 64. — Beſondere Obſervanzen an einigen Orten bei abgetheilten Kindern S. 64. — 3) Ausſchließliches Succeſſionsrecht des überlebenden Ehegatten S. 65. — Wenn kein Ehegatte vorhanden iſt; Ite Klaſſe der Deſcendenten — α) Kinder einerlei Ehe; αα) Söhne und Töchter S. 65. — ββ) Enkel und Urenkel. — β) Kinder verſchiedener Ehen

S. 67. — IIte Klaſſe Aſcendenten und vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder S. 68. — α) Aſcendenten allein, β) in Concurrenz mit vollbürtigen Geſchwiſtern S. 69, — und mit deren Kindern allein S. 70. — Erbfolge der Eltern bei abgetheilten Kindern S. 70, — dem Vater nicht zuſtehender Nießbrauch ibid. — IIIte Klaſſe der halbbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder S. 71, — Erbrecht der halbbürtigen Geſchwiſter von Vater- und Mutter-Seite S. 72. — IVte Klaſſe der übrigen Seitenverwandten S. 74.

Inteſtat-Erbfolge bei unehelichen Kindern, ſ. Kinder, uneheliche.

Inteſtat-Erbfolge aus nicht verwandtſchaftlichen Verhältniſſen, ſ. Succeſſion.

Inventur im Wittibſtande hat nicht Statt S. 30, — fällt gleichfalls bei Schreitung zur zweiten Ehe hinweg S. 39, — tritt erſt nach dem Tode des Ehegatten erſter Ehe bei erſtehelichen Kindern des Verſtorbenen ein S. 50, — bei Vormundſchaften S. 93 u. 94, — wenn ſolche bei der Erbseinwerfung hinwegfällt S. 146.

Juden, Judenordnung S. 140. — Aufgehobene Beſtimmungen ibid. — Nicht aufgehobene ibid. — Moſaiſches, talmudiſches Recht in Rechtsſachen S. 140. — Uebrige Verordnungen S. 141. — Contracte der Juden mit Perſonen, die noch unter elterlicher Gewalt ſtehen S. 141. — Gerichtliche Protokollirung von Contracten über 50 fl. ibid. — Contracte der Ehemänner mit Juden ibid. und S. 26.

K.

Kinder uneheliche, Succeſſion der legitimirten S. 74-75. — Succeſſion der nicht legitimirten in Hinſicht des väterlichen S. 76, — des mütterlichen Nachlaſſes S. 77. — Succeſſion der Eltern in dem Nachlaß ihrer unehelichen Kinder S. 77, — außereheliche Kinder in Concurrenz mit den überlebenden Ehegatten S. 78. — Succeſſion der auſſerehelichen Kinder unter ſich S. 79, — im Nachlaſſe der Großeltern und Seitenverwandten S. 80, — aus nichtig oder ungiltig erklärter Ehe S. 80-81.

Kindstheil S. 42. — Vermehrung desſelben S. 42 u. 43. — Der überlebende Ehegatte erhält ſolchen in Concurrenz mit Deſcendenten eigenthümlich S. 60. §. 102. N. 2.

Kindsverträge S. 43.

Kirchenſtühle S. 147.

Kleebau S. 113.

L.

Lehensverhältniſſe, unadelige Mannlehen S. 131. — Adelige Lehen S. 132. — Preußiſches Lehenspatent vom 30. Jan. 1797. S. 133.

Leibeigene S. 131.

M.

Meerlinſigkeit oder Finnen S. 143.

Muttergut ſ. Vatergut.

N.

Nachmonat S. 31.

Nachſitz S. 31.

Nachſteuer S. 147.

Neubruchszehent S. 110.

P.

Proclamationen S. 6.

R.

Rückfall, Erbfolge mit Rückfall S. 12, — nothwendiger Verzicht der Aſcendenten S. 13.

S.

Saalbücher S. 147.

Schulden, in wiefern die Frau für die Schulden des Mannes zu haf= ten hat? S. 27.

Sterbmonat S. 31.

Succeſſionsrecht des Waiſenhauſes S. 81, — des Hoſpitals S. 83, — der Armenſtiftung S. 83-84, — des Fiskus S. 84.

T.

Teſtamente S. 145.

Trauerzeit S. 38.

Trauung hat vor Abfindung mit den erſtehelichen Kindern nicht Statt S. 39.

V.

Vater= und Muttergut. Ausſetzung desſelben bei Wiederverehe= lichung der Eltern S. 44. — Regulirung desſelben S. 29. — Nutznießung S. 32. — Sicherſtellung derſelben α) früheres Recht S. 32, — β) gegenwärtiges Recht S. 35. — Was bei vorhan= denen Immobilien S. 36, — bei nicht vorhandenen Rechtens α) in Rückſicht des Vaters ibid., — der Mutter ibid., — bei Rechnungs= Beamten und fiskaliſchen Pächtern S. 37, — bei Großjährigen ibid. — Beſtätigung und Ausfertigung der Regulirung desſelben S. 37.

Verwandtſchaft, Vielfachheit derſelben S. 64.
Grade derſelben ſ. Grade.
Seitenverwandte ſ. Succeſſionsrecht.

Viehgewährſchaft S. 142. — Hauptmängel der Pferde S. 142, — des Rindviehes und der Schweine ibid. — Gewährszeit S. 143. — Beſondere Verordnung in Hinſicht derder Meerlinſigkeit oder Finnen S. 143. — Krankes infizirtes Vieh S. 144. — Verborgene und innere Mängel S. 144. — Aeußere ſichtbare Mängel ibid. — Vertragsmäßige Gewährleiſtung ibid. — Protocollirung S. 145. — Geſtohlenes Vieh ibid.

Voraus bei Einkindſchaften, Regulirung desſelben S. 47.
Voraus praecipuum paternum et maternum ſ. Vater- und Muttergut.

Vorbehalt, Anheirathung des ganzen Vermögens mit ſolchen S. 14. — Wer ſolchen erbe? ibid.

Vormundſchaft und Curatel. Vormundſchafts-Ordnung S. 85. — Wem Vormünder und Curatoren zu beſtellen ſeyen ibid. — Wer als Vormund beſtellt werden könne ibid., — natürliche S. 85, — teſtamentariſche S. 86, — agnatiſche ibid., — untüchtige ibid. — Ablehnung derſelben S. 87. — Vormünder, Beſtätigung und Verpflichtung der S. 87. — Pflichten derſelben 1) im allgemeinen S. 87, — 2) in Rückſicht der Perſon S. 88, — des Vermögens der Curanden S. 89, — 3) des Mobiliar-, des Immobiliar-Vermögens S. 89. — Erſtehung von Immobilien von Seite des Vormundes bei Verſteigerungen S. 90. — Bare Gelder S. 91. — Prozeſſe ibid. — Ehrenvormund S. 92. — Pflichten des Curanden S. 93, — der Obrigkeit ibid. — Rechnungsſtellung und Abhör S. 94 u. 95. — Wie es bei mehreren über eine Familie zu beſtellenden Vormündern zu halten ſey S. 95. — Was bei Anlegung und Eintreibung der Kapitalien von Obervormundſchafts wegen zu beobachten S. 95. — Kaſſaſturz ibid., — bei Proceſſen und Vergleichen S. 96. — Aufſicht auf die Vormünder und Curatoren S. 96. — Pflegſchafts-Tabellen ibid. — Ende der Vormundſchaft und Curatel S. 97. — Was nach Beendigung derſelben zu geſchehen habe S. 97-98. — Wechſelſeitige Anſprüche der Vormünder und Curanden S. 98. — Belohnung und Beſtrafung der Vormünder und Curatoren ibid. — Inſtruction für Vormünder und Curatoren S. 100-105.

W.

Waiſenhaus, deſſen Succeſſionsrecht S. 81 u. 82.

Wald- und Jagdrecht. Waldrechte S. 138. — Hecken S. 139. —

Stangen = und Spitzzäune ibid. — Hüthen in Wäldern ibid. — Streubewilligung ibid. — Jagdweſen S. 140.

Waſſerrecht, Mühl = und Waſſerbauten S. 137. — Eichpfahl ibid. — Inſeln ibid. — Waſſerräder S. 138.

Weide S. 138.

Wittibſtand, was darin Rechtens? S. 29. — Inventur S. 30. — Angabe der Paſſiven und Aktiven S. 29. — Beſtimmung des Vater = und Mutterguts ibid. — Nutznießung des Vater = und Mutterguts S. 32. — Sicherſtellung desſelben S. 32. — Heirathsgut und Errungenſchaft S. 31. — Sterb = und Nachmonat, Nachſitz S. 31. — Vormundſchaft S. 38.

Z.

Zäune, Stangen = und Spitzzäune S. 139.

Zehenten, Zehentrecht 106. — Groß = und Kleinzehent S. 107. — Bebauung zehentbarer Aecker ibid. — Zehent=Beſchreibung S. 108. — Zehent=Verpachtung ibid. — Zehentpacht=Nachlaß S. 109. — Selbſtſammlung und Auszählung S. 109. — Zehentbüchlein und Kerbholz S. 110. — Ausdreſchen des Getreides S. 110. — Novalzehent S. 110 - 112. — Weinzehent S. 112. — Blutzehent S. 113. — Kleebau ibid. —

Hohenlohiſches Landrecht.

Inhalt.

Einleitung.

Erſter Theil.

Eherecht.

Tit. I.

Von den verbotenen Ehen und Eheverſprechen.

1. Allgemeine Bemerkung. . . . . §. 1.
2. Verbotene Ehen. . . . . §. 2.
3. Eheverſprechen
α) im Allgemeinen, ... §. 3.
β) insbeſondere bedingte, ... §. 4.
γ) Verſprechen mit Mehreren, ... §. 5.
δ) Rücktritt. . . . . §. 6.
4. Verkündigung. . . . . §. 7.

Tit. II.

Pflicht der Eltern ihre Kinder zu verheirathen und auszuſtatten.

1. Pflicht zur Verheirathung, ... §. 8.
2. zur Ausſtattung. . . . . §. 9.
3. Zu beobachtende Gleichheit. . . . . . . §. 10.
4. Wenn die Pflicht zur Ausſtattung hinwegfällt. . . §. 11.

Tit. III.

Von Eheberedungen oder Heiraths-Pacten.

1. Errichtung derſelben. . . . . §. 12.
2. Zeit der Errichtung. . . . . §. 13.
3. Form derſelben. . . . . §. 14.
4. Abänderung der Ehepacten. . . . . §. 15.

Tit. IV.

Von den Güterſtänden.

1. Gütergemeinſchaft. . . . . §. 16.
2. Verwahrung dagegen. . . . . §. 17.
3. Vorbehalt. . . . . §. 18.
4. Curatel des Mannes über die Frau. . . . . . §. 19.
5. Vermögens-Verwaltung. . . . . §. 20.
6. Einwilligung der Frau in die Guts-Verſchreibung und Guts-Veräußerung des Mannes. . . . . . . §. 21.
7. Vergleiche. . . . . §. 22.
8. Bürgſchaften der Frau für den Mann. . . . . §. 23.
9. Schulden:
   α) während der Ehe, ... §. 24.
   β) voreheliche. . . . . §. 25.
10. Verſchwendung des Mannes. . . . . . . §. 26.
11. Guts-Abſonderung. . . . . §. 27.
12. Vorzugsrecht der Frau. . . . . §. 28.
13. Letztwillige Verfügungen. . . . . §. 29.

Tit. V.

Vom Wittibſtande und von Schreitung zur II. Ehe.

A. Wittibſtand.

Vorläufige Bemerkungen. . . . . §. 30.
1. Was der Ueberlebende zum Voraus erhält. . . . §. 31.
2. Was bei vorhandenen Kindern Rechtens. . . . §. 32.
3. Was bei nicht vorhandenen Kindern Rechtens. . . §. 33.

B. Von dem Uebertritte zur zweiten und ferneren Ehe.

I. Wenn zu derſelben geſchritten werden könne?
1. Trauerzeit. . . . . §. 34.
2. Bei abweſenden Ehegatten. . . . . §. 35.
3. Bei vorhandenen Kindern voriger Ehe. . . . . §. 36.

II. Abfindung der Kinder voriger Ehe.
1. Inventur. . . . . §. 37.
2. Errichtung der Ehepacten und Vormundſchafts-Beſtellung. §. 38.
3. Arten der Abfindung:
   α) Theilung, } . . . . §. 39.
   β) Einkindſchaft. }
4. Was bei und nach der Theilung Rechtens?
   α) im Allgemeinen, ... §. 40.
   β) bei Gutsüberlaſſung an die Eltern, . . . §. 41.
   γ) bei fahrender Habe. . . . . §. 42.

Tit. VI.

Von der Einkindſchaft insbeſondere.

1. Ausdrücke, deren ſich hierbei bedient wird. . . . §. 43.
2. Worin dieſelbe beſtehe? . . . . §. 44.
3. Auf welches Vermögen ſie ſich erſtrecke? . . . . §. 45.
4. Errichtung derſelben:
   α) gerichtliche, ... §. 46.
   β) Einwilligung der Intereſſenten, ... §. 47.
   γ) In Betracht zu ziehende Umſtände. . . . . §. 48.
5. Voraus. . . . . §. 49.
6. Wirkung der Einkindſchaft. . . . . §. 50.
7. Pflicht der Vormünder bei vereinkindſchafteten Kindern. §. 51.
8. Was nach dem Tode des einen oder andern Ehegatten Rechtens? §. 52.
9. Was bei Wiederverehelichung der Stiefeltern Rechtens? . §. 53.

Tit. VII.

Eheſcheidung und Nichtigkeit der Ehe.

A. Eheſcheidung.
1. Sühneverſuch. . . . . §. 54.
2. Scheidung von Tiſch und Bett. . . . . §. 55.
3. Scheidungs-Urſachen: . . . . §. 56.
   α) Ehebruch, ... §. 57.
   β) boshafte Verlaſſung.
      αα) Wie gegen den böslichen Verlaſſer zu verfahren? §. 58.
      ββ) Was in Rückſicht des verlaſſenen Theils zu beachten? §. 59.
   γ) Hartnäckige Verweigerung des Beiſchlafs. . §. 60.
4. Folgen der Eheſcheidung. . . . . . . §. 61.
5. Wiederverehelichung. . . . . §. 62.
B. Nichtigkeit der Ehe.
1. Nichtigkeits-Gründe:
   α) Blutsverwandtſchaft,
   β) Irrthum,
   γ) Betrug, } . . . . §. 63.
   δ) Spezielle Fälle:
      αα) Mangelnde Jungferſchaft und Schwängerung von einem Andern. . . . . . . §. 64.
      ββ) Wenn der todtgeglaubte Gatte wieder zurückkehrt. §. 65.
2. Wirkungen der Nichtigkeits-Erklärung:
   α) In Rückſicht des Beſtands der Ehe, ... §. 66.
   β) der Schadloshaltung des Vermögens und der Kinder. §. 67.

Tit. VIII.

Außerehelicher Beiſchlaf.

1. Verbindlichkeit des Schwängerers gegen die Geſchwächte.
α) Alternative Verbindlichkeit. . . . . . §. 68.
β) Wenn dieſe Wahl hinwegfällt. . . . . §. 69.
γ) Wenn die Abfindung gänzlich hinwegfällt. . . §. 70.
2. Verbindlichkeit gegen das außerehelich erzeugte Kind:
α) des außerehelichen Vaters, ... §. 71.
β) der Eltern des Schwängerers, ... §. 72.
γ) Quantum der Abfindung und Verpflegung des Kindes. §. 73.
3. Beſondere Fälle:
α) mit mehreren Perſonen gepflogener Beiſchlaf. . . §. 74.
β) mit Ehebrechern.
αα) Abfindung der Geſchwängerten, ... §. 75.
ββ) des im Ehebruch erzeugten Kindes. . . . §. 76.
γ) Zuhalten mit Soldaten . . . . §. 77.
4. Strafen des außerehelichen Beiſchlafs. . . . §. 78.
5. Legitimation. . . . . §. 79.

Zweiter Theil.

Von Vormundſchaften und Curateln.

I. Von Vormundſchaften überhaupt.
1. Welche Perſonen unter der Vormundſchaft und Curatel ſtehen.
α) Minderjährige,
β) Verſchwender,
γ) unvermögende Perſonen, ... §. 80.
δ) Frauens-Perſonen,
ε) Abweſende.
2. Vormundſchafts-Beſtellung. . . . . §. 81.
3. Entſchuldigungs-Urſachen. . . . . §. 82.
4. Verpflichtung der Vormünder. . . . . . . §. 83.
5. Obliegenheiten derſelben:
α) für die Perſon, ... §. 84.
β) für das Vermögen der Pflegbefohlenen, . . . §. 85.
γ) Rechnungs-Ablage, ... §. 86.
δ) Beiziehung der Minderjährigen. . . . . §. 87.
6. Entſchädigung des Vormundes. . . . . . . §. 88.
7. Ende der Vormundſchaft.
α) von Seite des Vormundes, ... §. 89.
αα) durch Entfernung wegen Untreue, . . . §. 90.

ββ) Krankheit und Gebrechen, ... §. 91.
γγ) Tod des Vormundes. . . . . . §. 92.
β) von Seite des Pupillen . . . . §. 93.
γ) Was nach geendigter Vormundſchaft zu geſchehen habe? §. 94.
II. Curatel der Abweſenden,
1. wie es mit dem Vermögen . . . . §. 95.
2. deren Erbſchaft zu halten ſey? . . . . §. 96.
III. Curatel der Frauensperſonen. . . . . . . §. 97.

Dritter Theil.

Von dinglichen Rechten.

Erſter Abſchnitt.

Vom Eigenthume . . . . §. 98.

Tit. I.

Von den Gütern und Rechten der Gemeinden.

1. Gemeinde-Güter. . . . . §. 99.
2. Erhaltung der Brunnen, Flüſſe und Bäche. . . §. 100.
3. Viehtrift und Weiderecht. . . . . . . §. 101.

Tit. II.

Von den Grenzen und dem Steinſetzen.

1. Bewahrung der Grenzen. . . . . §. 102.
2. Nachbarliche Irrungen. . . . . §. 103.
3. Verbot eigenmächtiger Steinſetzung. . . . . . §. 104.

Zweiter Abſchnitt.

Vom Erbrechte.

Allgemeine Bemerkungen. . . . . §. 105.

Tit. I.

Vom letzten Willen.

Verſchiedene Arten vom letzten Willen.
1. Teſtament,
2. Codicill,
3. Schenkung von Todes wegen, ... §. 106.
4. Fideikommiß,
5. Vermächtniß.

Tit. II.

Wer einen letzten Willen errichten könne.

1. Allgemeine Befugniß. . . . . §. 107.
2. Teſtamentsfähiges Alter. . . . . . . §. 108.
3. Kinder, die noch unter elterlicher Gewalt ſtehen, . §. 109.
4. die nicht mehr darunter ſtehen. . . . . . §. 110.
5. Eheleute. . . . . §. 111.
6. Wahnſinnige. . . . . §. 112.
7. Taubſtumme. . . . . §. 113.
8. Blinde. . . . . §. 114.
9. Verſchwender. . . . . §. 115.
10. Betrunkene und Zornige. . . . . . . §. 116.
11. Kranke . . . . §. 117.
12. Zum Tode Verdammte — Geächtete. . . . . §. 118.

Tit. III.

Von den Förmlichkeiten der Teſtamente.

Verſchiedene Arten einen letzten Willen zu errichten. . . §. 119.
1. Nicht privilegirte Teſtamente:
α) gerichtliche: . . . . §. 120.
αα) mündliche, ... §. 121.
ββ) ſchriftliche. . . . . §. 122.
β) außergerichtliche: . . . . §. 123.
αα) ſchriftliche, ... §. 124.
ββ) mündliche. . . . . §. 125.
γγ) Tüchtigkeit und Untüchtigkeit der Zeugen. . §. 126.
2. Privilegirte Teſtamente: . . . . . . §. 127.
α) der Eltern unter ihren Kindern, ... §. 128.
β) zur Zeit graſſirender Krankheiten, ... §. 129.
γ) zu milden und frommen Stiftungen, . . . §. 130.
δ) Teſtamente auf dem Lande, ... §. 131.
ε) Militäriſche. . . . . §. 132.

Tit. IV.

Von der Erbseinſetzung.

1. Erbseinſetzung im Allgemeinen. . . . . . §. 133.
2. Wer zum Erben eingeſetzt werden könne? . . . §. 134.
3. Wer nicht zum Erben eingeſetzt werden könne? . . §. 135.
4. Erbseinſetzung unehelicher Kinder. . . . . . §. 136.
5. Einſetzung mehrerer Erben. . . . . . . §. 137.
6. Erben in einzelnen Sachen. . . . . . . §. 138.

7. Bedingte Erbseinſetzung. . . . . §. 139.
8. Notherben,
α) wer ſolche ſeyen? . . . . §. 140.
β) Pflichttheil.
αα) Worin ſolcher beſteht? . . . . . §. 141.
ββ) Wie ſolcher zu hinterlaſſen ſey? . . . §. 142.
γγ) Pflichttheil vereinkindſchafteter Kinder, . §. 143.
δδ) abgetheilter, ... §. 144.
εε) unehelicher Kinder. . . . . . §. 145.
γ) Enterbung.
αα) Allgemeine Verfügung . . . . . §. 146.
ββ) Enterbungs=Urſachen:
a. bei Kindern, ... §. 147.
b. bei Eltern, ... §. 148.
c. bei Geſchwiſtern. . . . . . §. 149.
γγ) Enterbung aus guter Abſicht. . . . §. 150.

Tit. V.

Von der Subſtitution.

1. Subſtitution . . . . §. 151.
2. Pupillar=Subſtitution . . . . §. 152.
α) von Seite des Vaters, ... §. 153.
β) von Seite der Mutter, ... §. 154.
γ) Ende derſelben. . . . . §. 155.

Tit. VI.

Von Fideikommiſſen und Vermächtniſſen.

I. Fideikommiſſe.
1. Allgemeine Beſtimmungen. . . . . . §. 156.
2. Trebellianiſche Quart. . . . . . . §. 157.
3. Fideikommiß in Betreff des Reſiduums der Erbſchaft. §. 158.
II. Vermächtniſſe.
1. Im Allgemeinen. . . . . §. 159.
2. Beſondere Arten von Vermächtniſſen
α) fremder, ... §. 160.
β) verpfändeter, ... §. 161.
γ) ſtreitiger Sachen. . . . . §. 162.
3. Mehreren hinterlaſſenes Vermächtniß. . . . §. 163.
4. Wenn ſolches fällig wird? . . . . . . §. 164.
5. Abzug der Schulden. . . . . §. 165.
6. Falcidiſche Quart.

α) Wenn ſolche Statt habe? . . . . §. 166.
β) Wenn ſolche hinwegfalle? . . . . §. 167.
7. Wenn die Vermächtniſſe aufhören? . . . §. 168.
α) Bei fehlerhaften oder kraftlos gewordenen Teſtamenten, ... §. 169.
β) durch Widerruf, ... §. 170.
γ) durch Untergang der Sache, . . . §. 171.
δ) durch den Tod des Legatars, . . . §. 172.
ε) durch das Factum des Legatars, . . §. 173.
ζ) bei bereits unentgeldlicher Erlangung der vermachten Sache. . . . . . §. 174.

Tit. VII.

Abänderung, Widerruf, Ungültigkeit, Nichtigkeit und Kraftloſigkeit letzter Willen.

I. Abänderung und Widerruf.
1. Allgemeine Beſtimmung. . . . . . . §. 175.
2. Aenderung. . . . . §. 176.
3. Widerruf. . . . . §. 177.
4. Was dann Rechtens, wenn ſich zwei Teſtamente vorfinden? §. 178.
II. Ungültigkeit, Nichtigkeit und Kraftloſigkeit letzter Willen. §. 179.

Tit. VIII.

Von Eröffnung der letzten Willen, insbeſondere von Beerdigung des Erblaſſers.

1. Vorläufige Teſtaments-Eröffnung. . . . . §. 180.
2. Förmliche Teſtaments-Publication.
α) Allgemeine Beſtimmungen . . . . . §. 181.
β) Verkündung
αα) gerichtlicher, ... §. 182.
ββ) außergerichtlich errichteter Teſtamente. . §. 183.

Tit. IX.

Erbſchafts-Antretung, Transmiſſion und Ausſchlagung der Erbſchaft und Zuwachsrecht.

I. Erbſchafts-Antretung . . . . §. 184.
α) bedingte, } . . . . §. 185.
β) unbedingte. }
II. Transmiſſion. . . . . §. 186.
III. Erbſchafts-Entſchlagung. . . . . . . §. 187.
IV. Zuwachs-Recht. . . . . §. 188.

Tit. X.

Von der Inventur, Erbtheilung, Erbseinwerfung und Erbſchaftsklagen.

I. Von der Inventur.
1. Wenn ſolche vorzunehmen. . . . . . . §. 189.
2. Inventur bei überlebenden Ehegatten. . . . §. 190.
3. Wie das Inventar zu errichten? . . . . . §. 191.
4. Manifeſtations-Eid der Erben. . . . . §. 192.
5. Wie die Unterſchlagung und Verſchweigung zu beſtrafen, und der Mangel zu erſetzen? . . . . . §. 193.
II. Erbtheilung.
1. Wie und wann ſolche vorzunehmen? . . . §. 194.
2. Verletzung der Erbtheilung. . . . . . §. 195.
III. Erbſchafts-Einwerfung.
1. Wer zu conferiren habe? . . . . . . §. 196.
2. Was zu conferiren ſey? . . . . . . §. 197.
3. Wie die Collation zu geſchehen habe? . . . §. 198.
4. In welchem Falle dieſelbe nicht Statt habe? . . §. 199.
IV. Verjährung der Erbſchaftsklagen. . . . . . §. 200

Dritter Abſchnitt.

Inteſtat- oder geſetzliche Erbfolge.

Wann ſolche Statt habe? . . . . §. 201.
A. Klaſſen: . . . . §. 202.
I. Klaſſe der Deſcendenten:
1. eheliche, ... §. 203.
2. vereinkindſchaftete, ... §. 204.
3. außereheliche Kinder,
α) im außerehelichen nicht verdammten Beiſchlafe, §. 205.
β) im verdammten Beiſchlafe erzeugt. . . §. 206.
II. Klaſſe der Aſcendenten vollbürtiger Geſchwiſter und deren Kinder. . . . . §. 207.
Natürliche Eltern. . . . . . . §. 208.
III. Halbbürtige Geſchwiſter und deren Kinder. . . §. 209.
IV. Uebrige Seitenverwandte. . . . . . . §. 210.
B. Erbfolge des überlebenden Ehegatten. . . . . §. 211.

Vierter Theil.

Vom Obligationen-Recht.

Tit. I.

Von Verträgen.

I. Von Verträgen überhaupt. . . . . . . §. 212.
II. Kauf und Verkauf unbeweglicher Güter. . . . §. 213.
III. Viehhandel und Viehgewährſchaft. . . . . §. 214.
A. Vom Viehhandel. . . . . . . §. 215.
B. Viehgewährſchaft. . . . . . . §. 216.
1) Hauptmängel bei Pferden.
α) Aufzählung derſelben. . . . . §. 217.
β) Gewährszeit. . . . . . . §. 218.
2. Bei Rindvieh und Schweinen.
α) Aufzählung derſelben. . . . . §. 219.
β) Gewährszeit. . . . . . . §. 220.
γ) Beſondere Beſtimmungen in Hinſicht der Finnen. §. 221.
3. Weitere verborgene Fehler. . . . . §. 222.
4. Aeußerliche Fehler. . . . . . §. 223.
5. Ausnahmen. . . . . §. 224.
6. Geſtohlenes Vieh. . . . . §. 225.
7. Was bei Fremden Rechtens. . . . . §. 226.
IV. Vom Abtriebs-Loſungs- oder Retractsrecht.
1. Verſchiedene Gattungen des Retracts-Rechtes: . §. 227.
α) Freundſchaftsloſung.
αα) Auf welche Verwandte ſich ſolche erſtrecke? §. 228.
ββ) Hat bei Schwägerſchaften nicht Statt. §. 229.
γγ) In wie fern ſolches bei Vereinkindſchaften Statt habe? . . . . §. 230.
β) Zins- oder Gültloſung. . . . . §. 231.
γ) Markloſung. . . . . . . §. 232.
δ) Nachbars-Loſung. . . . . . §. 233.
ε) Gemeinſchafts-Loſung. . . . . §. 234.
2. Fahrende Habe. . . . . §. 235.
3. Ceſſion des Loſungsrechts. . . . . §. 236.
4. Colliſion mehrerer Loſungs-Arten. . . . §. 237.
5. Mengekauf. . . . . §. 238.
6. Wann das Loſungsrecht wegfalle. . . . §. 239.
7. Zeit, binnen welcher ſolches ausgeübt werden müſſe. §. 240.
8. Verpflichtungen des Auslöſers. . . . §. 241.
9. Was demſelben zu Gut kommt. . . . §. 242.
10. Vom bedungenen Wiederkaufsrechte. . . . §. 243.
V. Tauſch. . . . . §. 244.
VI. Pacht- und Mieth-Vertrag,

1. ausdrücklicher, ... §. 245.
2. ſtillſchweigender. . . . . . §. 246.
3. Wenn ſolcher aufgehoben werden kann. . §. 247.
4. Was bei Guts=Veräußerung, . . . §. 248.
5. was nach dem Tode der Contrahenten Rechtens? §. 249.
6. Zugefügter Schaden und Unglücksfälle. . . §. 250.
VII. Emphyteutiariſcher Vertrag.
1. Erbzins= und Zinsgüter. . . . §. 251.
2. Pflichten des Erbzinsmannes. . . . §. 252.
3. Handlohn und Hauptrecht.
α) Kauf= und Tauſchhandlohn. . . . §. 253.
β) Erbhandlohn. . . . . . §. 254.
γ) Hauptrecht der Sterbfälle und Beſtehhandlohn.
αα) Was im Allgemeinen. . . . . §. 255.
ββ) Was bei Gutsübergabe deshalb Rechtens ſey? §. 256.
γ) Quantum des Handlohns.
αα) Herkommen. . . . . . . §. 257.
ββ) Schätzungsfuß. . . . . . §. 258.
4. Ab= und Zuſchreiben der Güter. . . . §. 259.
VIII. Geſellſchafts=Vertrag. . . . . . §. 260.
IX. Auftrags=Vertrag. . . . . . . §. 261.
X. Darlehens=Vertrag.
1. Darlehen. . . . . §. 262.
2. Zinſen. . . . . §. 263.
3. Verzugszinſen. . . . . §. 264.
4. Wucher
α) bei Geldanlehen, ... §. 265.
β) bei andern Waaren. . . . . . §. 266.
XI. Leihvertrag. . . . . §. 267.
XII. Hinterlegungs=Vertrag
1. Natur deſſelben. . . . . . . §. 268.
2. Pflicht des Depoſitar. . . . . . §. 269.
3. Gerichtliches Depoſitum. . . . . §. 270.
4. Hinterlage in verſchloſſenen Kiſten und Specifikation. §. 271.
5. Verbindlichkeit der Wirthe. . . . . §. 272.
XIII. Verträge und Mittel zur Sicherſtellung vorhandener Foderungen. . . . . §. 273.
1. Bürgſchaft.
α) Bürgſchaft im Allgemeinen. . . . . §. 274.
β) Was bei mehreren Bürgen Rechtens? . . §. 275.
γ) Weibliche Bürgſchaft. . . . . . §. 276.
δ) Aufforderung der Gläubiger. . . . . §. 277.
2. Verpfändung. . . . . §. 278.
α) Eröffnung der auf dem Gute haftenden Schulden. §. 279.
β) Einwilligung des Gutsherrn, ... §. 280.

γ) des Miteigenthümers und der Frau. . . . . §. 281.
δ) Doppelte Verpfändung. . . . . . §. 282.
ε) Verabredung des Nichtverkaufs des Pfandes. . §. 283.
ζ) Commiſſariſcher Vertrag. . . . . . §. 284.
3. Eidliches Verſprechen und Handgelöbniß. . . . §. 285.
XIV. Vergleiche.
1. Allgemeine Beſtimmungen. . . . . . §. 286.
2. Wer auſſer den Contrahenten einwilligen müſſe.
α) Einwilligung des Grundherrn. . . . . §. 287.
β) der Frau. . . . . §. 288.
3. Was bei Verletzung über die Hälfte, ... §. 289.
4. was bei neu aufgefundener Urkunde Rechtens? . §. 290.
5. Was bei nicht Erfüllung des Vergleiches Rechtens. . §. 291.

Tit. II.

Von den Folgen unerlaubter Handlungen.

I. Injurien.
1. Summariſche Behandlung. . . . . . . §. 292.
2. Ehrenerklärung, Abbitte und Widerruf. . . . §. 293.
3. Retorſion. . . . . §. 294.
4. Einrede der Wahrheit. . . . . §. 295.
II. Von erlittener Beſchädigung.
1. Ueberhaupt. . . . . §. 296.
2. Schadensersatz und Intereſſe. . . . . . §. 297.
3. Durch Bauen oder Errichtung eines Werkes. . . §. 298.
4. Durch Vieh. . . . . §. 299.

Einleitung.

Von den ehemals unmittelbaren gräflichen und nachher fürſtlichen Hohenlohiſchen Beſitzungen kamen die Fürſtenthümer Hohenlohe = Kirchberg und Hohenlohe = Schillingsfürſt durch die rheiniſche Bundesacte vom 12. Juli 1806 unter die Souverainität der Krone Bayern; bloß letzteres verblieb unter derſelben, und iſt als Herrſchaftsgericht Schillingsfürſt, mit 2940 Einwohnern zu dem Criminalgerichts = Bezirk Rothenburg gehörig, dem Kreiſe von Mittelfranken einverleibt.

Dieſelben haben ein eigenes Landrecht, das unter der Sanction ſämmtlicher Grafen von Hohenlohe und unter dem Titel: der Grafſchaft Hohenlohe gemeinſames Landrecht mit den benöthigten Marginalien und Regiſtern verſehen, zu Oehringen bei Johann Daniel Holl hochgräflich gemeinſchaftlicher Hof = und Kanzlei = Buchdrucker 1738, 219 Seiten ſtark, in Folio herauskam, und mit dem 1. Juli 1738 in Geſetzeskraft trat. a)

Daſſelbe verbreitet ſich faſt über alle Gegenſtände des Privatrechts und zerfällt in ſechs Theile, von denen der erſte von Eheſachen, der zweite von Vormundſchaften, der dritte von Obligationen, der vierte vom letzen Willen, der fünfte von der Inteſtaterbfolge und der ſechſte von allerhand Verfahrungsarten handelt. Dieſer Theil gehört mit Ausnahme der Titel von Eröffnung und Publicirung der Teſtamente und Errichtung eines Inventars zum Prozeſſe und liegt außer dem Bereiche dieſer Darſtellung. Es iſt mit Summarien und einem Regiſter verſehen, und ſind demſelben Formularien beigefügt. — Wir

a) Man ſehe das dem Landrechte vorgedruckte Publications = Decret.

werden die Eintheilung nach dem Perſonal=, Real= und Obligations=Rechte befolgen.

Viele ſeiner Gegenſtände ſind gründlich erſchöpft und ſeine Abweichungen von gemeinem Rechte, von denen noch mehrere zu wünſchen wären, und die außer dem Eheſtandsrechte meiſtens das Erbrecht betreffen, ſind mit zweckmäßiger und gehöriger Einſicht gemacht. Selchow ertheilt ihm mit Recht das gebührende Lob der Vortrefflichkeit. a)

Wo dasſelbe nichts entſcheidet, tritt das gemeine Recht ein, auf welches ſolches im Allgemeinen und bei beſondern Gegenſtänden hinweiſt. b)

Erſter Theil.

Eherecht.

Tit. I.

Von verbotenen Ehen und Eheverſprechen.

§. 1.

1) Allgemeine Bemerkung.

1) Die Vorſchriften des Hohenlohiſchen Landrechts in Betreff der Eheſachen haben nur bei evangeliſchen Unterthanen Statt.

2) In Betreff der Katholiken tritt das canoniſche Recht ein.

3) In Hinſicht der bürgerlichen Wirkungen der Ehe ſind die Vorſchriften des Hohenlohiſchen Rechts für beide verbindlich. c)

---

a) Cum in terris Hohenlohicis multa juris germanici pure conservati capita esse deprehenderunt, omnes ac singuli Principes Comitesque de Hohenlohe de iisdem in corpus aliquod colligendis consilia ceperunt, et tandem d. 15. Jun. 1737 praestantissimum corpus juris provincialis Hohenlohici promulgarunt. Jo. Henr. Christian. de Selchow Specimen bibliothecae Jur. Germ. provincialis ac statutarii. Cap. I. Tit. de juribus provincialibus et statutariis in circulo Franconico §. 9 pag. 11 et 12.

b) Man ſehe das dem Landrecht vorhergehende Publikations=Dekret.

c) M. ſ. das dem Hohenloh'ſchen Rechte vorgedruckte Publikations=Dekret.

§. 2.

2) Von verbotenen Ehen.

1) Ehen in auf- und abſteigender Linie und in der Seiten-Linie im erſten, zweiten und dritten Grade, wonach ſich auch das Verbot auf die Geſchwiſterkinds-Kinder erſtreckt, ſind verboten.

2) In welchem Grade der Blutsverwandtſchaft die Ehe verboten iſt, in demſelben iſt ſie auch in der Schwägerſchaft unerlaubt.

3) Niemand kann ſich mit ſeinem Adoptiv-Kinde,

4) kein Vormund mit ſeinem Mündel verheirathen (§. 4) oder ehelich verſprechen.

5) Dispenſation kann in ſolchen Fällen, welche nicht wider die göttlichen Geſetze ſind, ertheilt werden. a) (4.)

§. 3.

3) Von Eheverlöbniſſen.

α) Im Allgemeinen.

1) Eheverlöbniſſe ſollen α) nicht heimlich, β) mit Einwilligung der Eltern und Vormünder, γ) in deren Ermanglung wenigſtens mit Zuziehung der nächſten Verwandten, oder vor zwei Zeugen bei Strafe der Nichtigkeit eingegangen werden, δ) welche dawider handeln und heimliche Verkuppler mit Geld-, Gefängniß- oder andern Strafen belegt werden. (2.)

2) Eheverſprechen junger unmannbarer Perſonen, auch mit Bewilligung der Eltern eingegangen, ſind ungültig. (3.)

3) Eltern iſt es nicht erlaubt, ihre Kinder ohne deren Wiſſen und Willen oder gar gegen deren Willen ehelich zu verſprechen. (ibid.)

§. 4.

β) Insbeſonders bedingte Eheverſprechen.

1) Bedingte Eheverſprechen hängen von Erfüllung der ihnen angehängten Bedingung ab,

2) ſind bei nicht eingetretener Bedingung unkräftig.

3) In der Zwiſchenzeit kann kein Theil davon abgehen, noch ſich mit einem andern verloben.

4) Unehrbare oder unmögliche Bedingungen ſind als nicht beigefügt und das Eheverſprechen als unbedingt anzuſehen.

---

a) Die eingeſchloſſenen Nummern bezeichnen die §§en des Urtextes.

5) Auf den Todesfall des Ehegatten gemachte Eheverſprechen ſind nichtig und ſtraffällig. (5.)

6) Bedingte Eheverſprechen werden in unbedingte umgeſchaffen

α) durch Verzicht auf die Bedingung,

β) durch fleiſchliche Vermiſchung. (ibid.)

§. 5.

γ) Eheverſprechen mit Mehreren.

Welches unter mehreren Verſprechen vorzuziehen, hängt vom richterlichen Ausſpruche ab a), und ſind leichtſinnige Perſonen bei mit mehreren eingegangenen Eheverſprechen zu beſtrafen.

Hierüber hat nach Hohenlohiſchem Rechte das Conſiſtorium, nach allgemeiner bayeriſcher Verordnung der zuſtändige weltliche Richter zu erkennen.

§. 6.

δ) Rücktritt.

Eheverſprechen können

1) mit beiderſeitiger Bewilligung aufgehoben werden.

2) Ohne neue und triftige Urſachen kann kein Theil einſeitig von dem Eheverſprechen abgehen.

3) Der ſchuldige Theil muß dem unſchuldigen billige Genugthuung oder Abfindung leiſten, und ſoll

4) überdieß mit Strafe belegt werden.

5) Die empfangenen Ehepfänder behält der unſchuldige Theil, und muß der ſchuldige zurückgeben.

6) Bei gleich ſchuldigen Theilen fallen ſolche der Obrigkeit zu milden Stiftungen anheim. (8.)

§. 7.

4) **Verkündigung.**

1) Vor erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß findet keine Verkündung Statt.

2) Dieſelbe ſoll drei Sonntage nacheinander öffentlich von der Kanzel geſchehen,

3) ohne erlangte Diſpenſation bei erheblichen Urſachen nicht zugleich 2 oder 3 Mal vorgenommen werden,

---

a) Das erſte gültige Verlöbniß ſchließt alle andere folgende als widerrechtlich aus. Begibt ſich die zuerſt verlobte Perſon ihres Rechtes, ſo iſt die neue Verlobung verbindlich. Schott's Eherecht §. 152.

4) und erſt nach geſchehener gehöriger Proclamation die prieſterliche Einſegnung erfolgen.

Tit. II.

Pflicht der Eltern ihre Kinder zu verheirathen und auszuſtatten.

§. 8.

1) Pflicht zur Verheirathung.

1) Die Eltern ſollen ihre Kinder an ehrliche und chriſtliche Perſonen zu verheirathen trachten, und aus Sorge der ihnen obliegenden Ausſteuer ſie darin nicht hindern, noch aufhalten. (1.)

2) Im Falle aber die Eltern ihrer Pflicht nicht nachkommen würden, ſoll ſie die Obrigkeit dazu anhalten.

3) Die Urſache verſagter elterlicher Einwilligung zur Verehelichung der Kinder iſt auf deren Beſchwerde zu prüfen, und wo ſolche nicht als hinlänglich befunden würde, die elterliche Einwilligung von Obrigkeits wegen zu ergänzen.

§. 9.

2) Pflicht zur Ausſtattung.

Die Eltern ſind ihre Kinder, ſowohl Söhne als Töchter mit einem ihrem Vermögen gemäßen Heirathsgute auszuſteuern verbunden. (2.)

§. 10.

3) Zu beobachtende Gleichheit.

Die Eltern ſollen übrigens ſo viel möglich Gleichheit unter den Kindern halten und bei bewegenden Urſachen dieſelben nicht zu ſehr, oder ſogar um ihren Pflichttheil verkürzen. (3)

§. 11.

4) Wenn die Pflicht zur Ausſtattung hinwegfällt.

Von der Verbindlichkeit, die Kinder auszuſtatten, ſind die Eltern befreit

1) bei genugſamen Mitteln des Kindes ein Hausweſen nach ſeinem Stande anzufangen,
2) bei den obigen Vorſchriften und den Rechten zuwider laufender Verheirathung,
3) bei rechtlicher Urſache zur Enterbung. (3)

Tit. III.

Von Eheberedungen oder Heirathspacten.

§. 12.

1) Errichtung derſelben.

1) Ledigen oder kinderloſen Perſonen ſteht es frei, ob ſie Ehepacten errichten wollen oder nicht.

2) Im letzteren Falle tritt die Gütergemeinſchaft nach Hohenlohiſchem Rechte ein. (1)

§. 13.

2) Zeit der Errichtung.

1) Die Ehepacten ſind noch vor der Copulation,

2) wenn aber einer der Theile ausländiſch iſt, längſtens innerhalb ¼ Jahres zu errichten. (2)

§. 14.

3) Form derſelben.

1) Sollen ſolche in Beiſeyn aller Intereſſenten α) der Verlobten, β) der Eltern und Vormünder, γ) der beiderſeitig nächſten Freunde errichtet werden.

2) Sind ſolche α) von dem Beamten, worunter die Verlobten ſtehen, zu verabfaſſen, oder β) demſelben von ſämmtlichen Intereſſenten unterſchrieben vorzulegen.

3) Vorlage und gerichtliche Confirmation derſelben iſt als weſentliche Bedingung ihrer Gültigkeit nothwendig. (2)

4) Nach dem Edicte über die Siegelmäßigkeit §. 2. können Siegelmäßige ihre Eheverträge durch Unterſchrift und Siegel errichten. Gehen ſiegel- und unſiegelmäßige Perſonen einen Ehevertrag mit einander ein, ſo hat der §. 4. des Edicts Statt.

§. 15.

4) Abänderung der Ehepacten.

1) Vorſtehender Maßen errichtete und beſtätigte Ehepacten können nicht einſeitig aufgehoben werden.

2) Der Unterſchied, ob ſie in Form eines Contracts oder als letzter Wille errichtet worden ſeyen, iſt hiermit aufgehoben. (3).

Tit. IV.

Von den Güterſtänden.

§. 16.

1) Gütergemeinſchaft.

1) Bei nicht errichteten Ehepacten tritt Gütergemeinſchaft ein, wenn

α) die Eheleute Kinder miteinander erzeugt, oder

β) über Jahr und Tag in der Ehe ohne Kinder leben. (1).

2) Dieſe Gütergemeinſchaft hat in Rückſicht des Mannes zu $\frac{2}{3}$ und in Rückſicht der Frau zu $\frac{1}{3}$ Statt. (2).

§. 17.

2) Verwahrung dagegen.

Wer dieſe Gütergemeinſchaft nicht eingehen will, hat ſich dagegen durch zur vorgeſchriebenen Zeit und in gehöriger Form dagegen zu errichtende Ehepacten zu verwahren. (3).

§. 18.

3) Vorbehalt.

1) Was ſich der eine oder andere Theil von ſeinem gegenwärtigen oder künftigen Vermögen vorbehalten, und nicht in das gemeinſchaftliche Gut einwerfen will, iſt deutlich und

2) beſonders auszudrücken, ob ſich bloß das Eigenthum, oder das Eigenthum und die Nutznießung zugleich vorbehalten werde. (4).

3) Außerdem wird alles Gut der Eheleute für gemeinſchaftlich gehalten.

§. 19.

4) Curatel des Mannes über die Frau.

Eine Frau ſteht unter der ehelichen Vormundſchaft (Curatel) ihres Mannes, und wird daher von demſelben gerichtlich und in allen ihren Geſchäften vertreten. a)

§. 20.

5) Vermögens-Verwaltung.

1) Ueber das gemeinſchaftliche Gut, ſo wie auch über dasjenige, welches das Eheweib ſich nur nach dem Eigenthume und nicht zugleich nach der Nutznießung vorbehalten hat, ſteht dem Ehemanne die Verwaltung zu. (Th. I. Tit. IV. N. 5. S. 11.)

---

a) Th. II. Tit. I. §. 8. S. 48.

2) Mit der fahrenden Habe ſoll er als ein guter Haushalter umgehen. (ibidem.)

3) Auch hat derſelbe beſonders bei dem Viehkaufe und Viehverkaufe freiere Hände und kann (wenn es der Frau oder den Kindern **nicht allein eigenthümlich** zuſteht) über das fahrende Gut verfügen. (Th. III. Tit. II. N. 5.)

§. 21.

6) Einwilligung der Frau in die Gutsverſchreibung und Veräußerung.

Dagegen kann

1) kein Ehegatte ohne des andern Einwilligung ein Grundſtück verkaufen, verſetzen oder veräußern. (Th. I. Tit. IV. N. 5. S. 11.)

2) Iſt ein ſolches liegendes Gut in der Gemeinſchaft begriffen, und davon nicht ausdrücklich ausgenommen: ſo iſt ein ſolcher Verkauf unkräftig, wenn er gleich beſchrieben oder von Amtswegen ratificirt worden wäre.

3) Sollte die Frau ohne erhebliche Urſache nur aus Eigenſinn und zu erweislichem Schaden ihres Mannes die Einwilligung zum Verkaufe eines liegenden Gutes verſagen, ſo kann zu ſolcher nach vorhergängiger Unterſuchung und Erkenntniß der Sache die Bewilligung ertheilt werden. (Th. III. Tit. II. N. 4. S. 62.)

4) Ebenſo ſoll, wenn das Gut von den Eltern der Frau herrührt, oder Mann und Weib mit einander im unzertrennten Gute leben, die Frau in die Verſchreibung miteinwilligen, außerdem die Umſchreibung nichtig ſeyn ſoll. a)

§. 22.

7) Vergleiche.

Deßgleichen ſoll kein Vergleich gültig ſeyn, wenn der Frau dadurch ein Nachtheil zugeht, es ſey denn ſolcher bei Amte gehörig beſchrieben und die Frau darüber gebührend gehört worden. b)

§. 23.

8) Bürgſchaft der Frau für den Mann.

Frauen können für ihre Männer keine Bürgſchaft leiſten, noch ſich als Selbſtzahlerinnen darſtellen, wenn ſie

---

a) Th. III. Tit. XII. N. 9. S. 110.

b) Th. III. Tit. XVIII. §. 4. S. 113.

1) vorher nicht ihrer weiblichen Rechte belehrt worden,

2) denſelben entſagt und

3) dieſelben eidlich beſtätigt haben. a)

§. 24.

9) Schulden

α) während der Ehe.

1) Bei jeder Schuldaufnahme ſollen beide Ehegatten darein willigen,

2) widrigenfalls iſt der andere Ehegatte, ohne deſſen Wiſſen und Einwilligung die Schuld gemacht worden, ſolche mit zu bezahlen nicht ſchuldig.

3) Es wäre denn die Schuld zu ihrem gemeinſchaftlichen Beſten verwendet worden. (Th. III. Tit. XI. N. 7. S. 96.)

§. 25.

β) Voreheliche Schulden.

1) Voreheliche angezeigte mit übernommene oder dem andern Theile bewußte und von ihm nicht widerſprochene Schulden ſind aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu tragen.

2) Die ſich erſt nach geſchloſſener Ehe veroffenbarenden namhaften Schulden iſt der hintergangene Ehegatte

α) von ſeinem eingebrachten Gute zu bezahlen nicht ſchuldig, kann

β) deſſen Abſonderung und Verſicherung fordern,

γ) wobei deſſen Nutznießung zum gemeinſchaftlichen Haushalten zu verwenden iſt. b)

δ) Auch ſollen nach Beſchaffenheit der Sache die Ehepacten hiernach abgeändert werden. (6)

§. 26.

10) Verſchwendung des Mannes.

Gleiches hat bei durch übles Haushalten und Verſchwendung des Mannes merklich herabkommenden Vermögen Statt.

§. 27.

11) Guts-Abſonderung.

1) Durch dieſe Abſonderung (§. 25.) iſt die Gemeinſchaft dem Eigenthume nach aufgehoben.

---

a) Th. III. Tit. XV. §. 2. S. 105.

b) Th. I. Tit. IV. N. 6.

2) Der Ehegatte, welcher ſolche ausgewirkt, hat nach getrennter Ehe weiters nichts als ſein Eingebrachtes zu fordern, und

3) weder an des andern Ehegatten Vermögen,

4) noch an der Errungenſchaft, wenn dergleichen vorhanden wäre, einigen Antheil.

5) Es wäre denn, daß

α) er noch bei Lebzeiten des andern Ehegatten ſein abgeſondertes Vermögen wieder einwerfe, und deswegen

β) ſich bei der Obrigkeit erkläre, welchen Falls

γ) demſelben ſein voriges Recht nach wie vor wieder zugeſtanden werden ſoll. (8)

§. 28.

12) Vorzugsrecht der Frau.

1) Die Ehefrauen kommen nach dem Hohenloher Rechte wegen ihres in die Ehe gebrachten, aber von dem Manne veräußerten Heirathgutes und deſſen Vermehrung, wenn ſolche Vermehrung in liegenden Gütern beſteht, in die II. Klaſſe, vorausgeſetzt, daß ſich dieſelben in die Gütergemeinſchaft nicht eingelaſſen haben. a)

2) Nach dem neuen Prioritäts-Geſetz kommen ſie, inſoferne ſie ſich auf liegende Güter ihres Mannes eine Hypothek haben beſtellen laſſen, in die II. Klaſſe, außerdem aber in die IV. Klaſſe N. 3. in Concurrenz mit den daſelbſt sub N. 3—9 aufgeführten Gläubigern.

§. 29.

13) Letztwillige Verfügungen.

1) In Ermanglung errichteter Ehepacten ſteht dem Ehemanne die Befugniß zu, über ſeine zwei Drittel der Ehefrau über ihr ein Drittel des gemeinſchaftlichen Gutes ſowohl, als über den Vorbehalt durch letzten Willen vorbehaltlich des den Kindern oder Eltern gebührenden Pflichttheils zu verfügen.

2) Bei errichteten Ehepacten kann kein Theil ohne ausdrückliche Bewilligung des andern ein Teſtament machen. b)

---

a) Th. VI. Tit. II. §. 12. Klaſſe II. N. 1. S. 215.

b) Th. IV. Tit. I. N. 5. S. 127.

Tit. V.
Vom Wittibſtande und von Schreitung zur II. Ehe.
A. Wittibſtand
§. 30.
Vorläufige Bemerkungen.

Der 5te Titel des Hohenlohiſchen Landrechts handelt von der andern und weitern Ehe. Wir finden uns bewogen, die Lücken, was in den Wittibſtande Rechtens ſey, auszufüllen, und die hierin einſchlagenden in andern Titeln zerſtreuten Verfügungen hier zuſammenzuſtellen.

Wir halten dafür, daß die Rechte des überlebenden Ehegatten im Wittibſtande ſich am Beſten in folgende Rubricken reihen laſſen.

1) Was der Ueberlebende zum Voraus, es mögen nun Kinder vorhanden ſeyn oder nicht, erhalte? 2) Was Rechtens, wenn Kinder und 3) wenn keine Kinder vorhanden ſind?

§. 31.
1) Was der Ueberlebende zum Voraus erhält.

Der Ueberlebende behält

1) das Ehebett mit einfachen Ueberzuge,
2) die eigenen Kleider,
3) Zierrath und Geſchmuck

zum Voraus, es mögen Kinder vorhanden ſeyn oder nicht. (Th. V. Tit. II. §. 3.)

§. 32.
2) Was bei vorhandenen Kindern Rechtens?

1) Nach dem Tode des Vaters fallen den Kindern $\frac{2}{3}$, nach dem der Mutter $\frac{1}{3}$ zu. a)

2) Der überlebende Theil, es ſey der Mann oder die Frau, bleibt in dem gemeinſchaftlichen Vermögen, und deſſen Verwaltung ſo lange ſitzen, bis er zur weitern Ehe ſchreitet. b)

3) die Nutznießung des den Kindern zugefallenen väterlichen oder mütterlichen Erbtheils und anderen Vermögens behält der überlebende Ehegatte ſo lange, bis ſich ein Kind verheirathet, oder ſeine eigene Haushaltung anſtellt. c)

---

a) Th. V. Tit. I. §. 3. S. 167.
b) Th. II. Tit. I. von Vormundſchaften §. 1. S. 48.
c) Th. V. Tit. III. §. 3. S. 177.

4) Der Wittwer behält nach wie vor die väterliche Gewalt,

5) und die Wittwe die Vormundſchaft ihrer Kinder. a)

6) Getraut ſich α) die Wittwe nicht, dem Haushalten allein vorzuſtehen oder β) nehmen die nächſten Freunde und der Beamte wahr, daß die Wittwe allein hierzu nicht vermögend ſey, ſo ſind den Kindern ordentliche Vormünder zu ſetzen, b) und iſt γ) wenn dieſen das Vermögen zur wirklichen Verwaltung übergeben wird, ein Inventarium zu errichten. c)

§. 33.

3) Was bei nicht vorhandenen Kindern Rechtens.

1) Wo ein confirmirtes Statut vorhanden iſt, es mag nun α) der überlebende hiernach alles β) oder $\frac{1}{3}$ reſp. $\frac{2}{3}$ nach Hinwegnahme ſeines Eingebrachten mit oder ohne ihren Voraus erben, ſo hat es dabei ſein Verbleiben.

2) Wo kein geſetzliches Statut vorhanden iſt, zieht

α) der Ueberlebende vorderſamſt ſein eingebrachtes und das ihm zugefallene Vermögen nach ſeiner Wahl in Natur oder nach deſſen Werthe heraus,

β) wird das übrige Vermögen des Verſtorbenen nebſt Errungenſchaft zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und den Anverwandten des Verſtorbenen in zwei gleiche Theile ($\frac{1}{2}$) getheilt.

γ) Steht dem Ehegatten, wo ſolches in einem liegenden, unzertrennbaren Gute beſteht, frei, das Gut gegen Hinauszahlung zu behalten. d)

B. Von dem Uebertritte zur zweiten und ferneren Ehe.

II. Wann zu derſelben geſchritten werden könne?

§. 34.

1) Trauer-Zeit.

1) Wittwer können ſich vor $\frac{1}{4}$ Jahr weder verſprechen noch verehelichen;

2) Wittwen nicht vor $\frac{1}{2}$ Jahr, — es ſey denn bei ertheilter Diſpenſation aus wichtigen Gründen.

3) Schwangere erſt ſechs Wochen nach ihrer Entbindung. e)

---

a) Th. II. Tit. I. §. 1. S. 45.
b) Th. V. Tit. I. §. 3. S. 167.
c) Th. II. Tit. I. §. 1. S. 45.
d) Th. V. Tit. III. §. 1.
e) Th. I. Tit. V. §. 1.

§. 35.

2) Was bei abweſenden Ehegatten Rechtens?

Einer Perſon, deren Ehegatte längere Zeit abweſend geweſen iſt, wird nicht eher wieder zu heirathen erlaubt, als bis ſolche

1) den glaubhaften Beweis, daß der abweſende Ehegatte verſtorben ſey, beigebracht;

2) oder wegen boshafter Verlaſſung die Entſcheidung ausgewirkt hat. (v. 2.)

§. 36.

3) Bei vorhandenen Kindern voriger Ehe.

Eheleute, welche aus voriger Ehe Kinder haben, ſollen noch vor prieſterlicher Trauung ſich mit ihren Kindern gehörig abfinden. a)

II. Abfindung der Kinder voriger Ehe.

§. 37.

1) Inventur.

Wenn ein im gemeinſchaftlichen Gute ſitzender Vater oder Mutter zur andern Ehe ſchreiten will, ſo wird zuvor die Errichtung eines Inventars, oder wenn ſämmtliche Intereſſenten damit zufrieden ſind, ein überhaupt gefaßtes Verzeichniß und unparteilicher Anſchlag des vorhandenen Vermögens erfordert, damit wenn bei der andern Ehe eine Einkindſchaft will geſtiftet werden, der den Vor- oder Nachkindern zu beſtimmender Voraus darnach gerichtet, oder außer den die Abtheilung oder Abfindung mit den Kindern voriger Ehe vorgenommen werden könne. b)

§. 38.

2) Errichtung der Ehepacten und Vormundſchafts-Beſtellung.

1) Kinderloſen Ehegatten ſteht es frei, Ehepacten zu errichten oder nicht. Die Beſtätigung dieſer Ehepacten ſteht dem Amte allein zu, und es bedarf keiner Einſendung zur Kanzlei. c)

2) Wären aber auf der einen oder auf beiden Seiten Kinder vorhanden, ſo ſoll ſolches dem Gerichte angezeigt werden, welches den minderjährigen vor allen Dingen tüchtige Vormün-

---

a) Th. I. Tit. III. N. 1. 1.

b) Th. V. Tit. III. N. 4. und N. 14. S. 178 et 181. Th. I. Tit. V. N. 3. S. 14 von der Errichtung eines Inventars ſ. Th. VI. Tit. VI. S. 199. und §. d. W.

c) Th. I. Tit. III. N. 2.

der zu ſetzen hat, damit dieſelben inſonderheit bei der bevorſtehenden Heirathsabrede das Beſte der Kinder beobachten, und allen Nachtheil von ihnen abwenden. a)

3) Sollen die Ehepacten unter Zuziehung aller dazu gehörigen Perſonen, der Verlobten und deren Eltern, wie auch beiderſeitiger Freunde und Vormünder errichtet,

4) dieſe Ehepacten bei dem Gerichte, worunter die Verlobten ſtehen, verabfaßt, von allen erſt erwähnten Intereſſenten unterſchrieben, und zur Prüfung und Confirmation zur Kanzlei eingeſchickt werden.

5) Ohne gerichtliche Beſtätigung ſind dergleichen Ehepacten ungültig, obſchon das Eheverſprechen ſeine Gültigkeit behält. b)

§. 39.

3) Arten der Abfindung.

α) Theilung.

β) Einkindſchaft.

Haben ſich hierbei die Eheleute vorderſamſt zu entſchließen,

α) ob ſie ihre Kinder vereinkindſchaften, oder

β) gegen die angeheiratheten Kinder nur Stiefvater oder Stiefmutter bleiben, und ſich in den Ehepacten dafür erklären wollen. (Tit. V. 3.)

§. 40.

4) Was bei und nach der Theilung Rechtens?

α) Im Allgemeinen.

Letzteren Falls iſt

1) zwiſchen dem zur andern Ehe ſchreitenden Vater oder Mutter eine ordentliche Abtheilung des ganzen Vermögens oder Abfindung vorzunehmen.

2) Nach gepflogener Theilung kann der Vater über ſeine $\frac{2}{3}$, die Mutter über ihr $\frac{1}{3}$

α) frei disponiren und

β) den künftigen Ehegatten ſolches zubringen, woran ihn die L. 6. C. de sec. nupt. nicht hindern ſoll,

γ) beides jedoch vorbehaltlich des Pflichttheils der Kinder.

δ) Bleibt den Kindern das Erbrecht davon vorbehalten. c)

---

a) Th. II. Tit. I. §. 2.

b) Th. I. Tit. III. N. 2.

c) L. R. Th. I. Tit. V. §. 4.

§. 41.

β) Bei Gutsüberlaſſung an die Eltern.

Wenn Eltern mit ihren Kindern abtheilen, und beiderſeits räthlicher gefunden wird, daß dem überlebenden Vater oder Mutter das ganze Gut beiſammen gelaſſen, den Kindern aber für ihre angefallenen väterlichen ⅔ oder mütterlichen ⅓ ein gewiſſes an Geld beſtimmt werde: ſo kann ſolches, wenn zuvörderſt das ganze Gut in einen unparteilichen billigmäßigen Anſchlag gebracht wird, wohl geſchehen.

§. 42.

γ) Bei fahrender Habe.

1) Geht eine Abtheilung wirklich vor, ſo kann dasjenige, was den Kindern, welche ihre eigene Haushaltung noch nicht angeſtellt haben, an fahrender Habe, welche durch den Gebrauch verzehrt wird, zufällt, in billigen Geldanſchlag gebracht und dem theilenden Vater oder Mutter darum eigenthümlich gelaſſen werden.

2) Was den Kindern ſolcher Geſtalt an Geld verordnet wird, das iſt

α) nach geſtalten Umſtänden dem Inventar einzuverleiben, oder in den Ehepacten des zur andern Ehe ſchreitenden Theils zu beſchreiben,

β) und ſollen ſonderlich die Vormünder der Kinder beſorgt ſeyn, daß ſelbige dabei nicht verkürzt werden. a)

Tit. VI.

Von der Einkindſchaft insbeſondere.

§. 43.

1) Ausdrücke, deren ſich hierbei bedient wird.

1) Einſetzung zu rechten Eltern und Einkindſchaft ſind verſchieden, werden aber meiſtens ohne Unterſchied gebraucht, ſo daß eines unter dem andern verſtanden iſt.

2) Wenn daher Stiefeltern gegen die Stiefkinder für rechte Eltern ſich erklären und einſetzen laſſen, ſo iſt auch eine Vereinigung zwiſchen den Kindern, welche die angehenden Eheleute zuſammen bringen und miteinander erzeugen werden, dabei gemeint.

---

a) Th. V. Tit. III. §. 14. S. 181 u. 182.

3) Sowie, wenn nur der Einkindſchaft gedacht wird, auch darunter verſtanden iſt, daß Stiefeltern für rechte Eltern erklärt ſeyen. (Tit. VI. 1.)

§. 44.

2) Worin dieſelbe beſtehe?

Einkindſchaft iſt ein ſolcher Vertrag, darin von zwei zuſammen heirathenden Perſonen eine gegen die Kinder der andern vorigen Ehe die Stelle eines rechten Vaters oder Mutter zu vertreten ſich erklärt, damit die von beiden oder einem Theile zugebrachten Kinder mit denen, welche aus bevorſtehender Ehe gehofft werden, in dem zuſammengebrachten gemeinſchaftlichen Vermögen ein und dasſelbe Recht haben ſollen. (2)

§. 45.

3) Auf welches Vermögen ſie ſich erſtrecke?

1) Einkindſchaften erſtrecken ſich nicht auf Dinge, worüber die Eheleute nicht zu disponiren vermögen, und dem 3ten zum Nachtheile gereichen, (Th. I. Tit. VI. 9)

2) nicht auf den Vorbehalt der Eltern,

3) nicht auf das Retractsrecht der nicht eingeworfenen Güter. (Th. III. Tit. VI. 7.)

4) Unter der bei Einkindſchaften vorhandenen Gütergemeinſchaft iſt nur das ganze gegenwärtige Vermögen zu verſtehen.

5) Bei Erbfällen, welche ſich während der Ehe begeben

α) ſollen die Güter dem Theile, welchen ſie angefallen, nach dem Eigenthume zur freien Disposition auf den Todesfall allein verbleiben,

β) ſoll die Nutznießung ſo lange gemeinſchaftlich ſeyn, bis etwa ein Kind, welches an ſolchen Erbfall Theil hat, ſich verheirathet oder ſeine eigene Haushaltung anſtellt, wo ihm ſeine Portion herauszugeben iſt;

γ) es wäre denn, daß ein anderes mit ausdrücklicher Einwilligung derjenigen, von denen die Erbfälle zu hoffen ſind, in den Ehepacten verglichen und bedingt würde. (7)

§. 46.

4) Errichtung derſelben.

α) Gerichtliche.

Die deshalb zu errichtenden Ehepacten ſind gerichtlich zu errichten und zu confirmiren. (5)

§. 47.

β) Einwilligung der Intereſſenten.

Zur Einkindſchaft iſt die Einwilligung

1) beider angehenden Eheleute,

2) der Vormünder der vorhandenen Kinder,

3) der Kinder, ſowohl der Großjährigen als

4) der Mündigen über 14 Jahre alten Söhne, ſowie der über 12 Jahre alten Töchter. (3)

erforderlich.

§. 48.

γ) In Betracht zu ziehende Umſtände.

Dieſe Perſonen ſollen insgeſammt 1. Anzahl, 2. Alter, 3. Erziehungskoſten der Kinder, 4. das den Kindern von dem verſtorbenen Vater oder Mutter angefallene $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$, 5. das von dem andern Ehetheile zuzubringende Vermögen wohl in Erwägung ziehen. (4)

§. 49.

δ) Voraus.

Wofern in dem Zubringen des andern Theils eine Ungleichheit befunden wird, ſoll nach Geſtalt der Sache den Vor- oder Nachkindern ein billiger Voraus verordnet, und ſolcher in den Ehepacten deutlich beſchrieben werden. (4)

2) Der Voraus gehört den Kindern,

3) die Nutznießung desſelben in die gemeinſchaftliche Maſſe;

4) derſelbe muß den Kindern bei Verheirathung oder Anſtellung ihrer eigenen Haushaltung herausgegeben werden;

5) zu den in der Eheberedung beſtimmten Voraus ſollen die Eltern von ihren eigenen Mitteln den vereinkindſchafteten Kindern ein Heirathgut geben, ſofern die Eltern, ohne ſich dadurch in Dürftigkeit zu ſetzen, dazu vermögend ſind, a)

6) im Saumſalsfalle ſind die Verzugszinſen zu entrichten.

7) Wenn ein Kind ſtirbt, ſo fällt deſſen Voraus

α) allein deſſen rechten und natürlichen Vater oder Mutter, mit Ausſchließung des angewünſchten d. i. ſtiefelterlichen Theiles und deſſen natürlichen und vollbürtigen Geſchwiſtern zu,

β) woferne nicht in den Ehepacten bedungen wäre, daß auf

---

a) Th. I. Tit. II. S. 6.

Abſterben eines Kindes deſſen Voraus ins gemeine Gut fallen ſoll. (8)

§. 50.

6) Wirkung der Einkindſchaft.

1) Eltern haben die Pflicht, die vereinkindſchafteten Kinder zu verpflegen und chriſtlich zu erziehen,

2) das Recht, Gehorſam von denſelben zu fordern.

3) Es hat zwiſchen ihnen Gemeinſchaft der Güter zu $\frac{1}{3}$ reſp. $\frac{2}{3}$ Statt.

4) Zwiſchen angewünſchten d. i. vereinkindſchafteten Eltern und Kindern hat wechſelſeitiges Erbrecht Statt.

5) Die zuſammengebrachten zweierlei Kinder aber erben einander unter ſich nicht. (6)

6) Die durch Einkindſchaft angewünſchten Eltern erben die angewünſchten während der Einkindſchaft verſtorbenen Kinder, ſoviel das zuſammengeſetzte gemeinſchaftliche Vermögen betrifft. a)

7) Ein vereinkindſchaftetes Kind hat ſeine Ehre und ſeinen Vorzug nicht nach dem angewünſchten, ſondern nach ſeinem leiblichen Vater. b)

§. 51.

7) Pflicht der Vormünder bei vereinkindſchafteten Kindern.

Stehen die Kinder unter der Zucht und Erziehung vereinkindſchafteter Stiefeltern, ſo ſind die ihnen zugeordneten Vormünder dennoch verbunden

1) die Aufſicht zu tragen, daß die Kinder wohl erzogen, zu Kirchen und Schulen, wie auch zum Geſchäfte fleißig angehalten, mit nothdürftiger Nahrung und Kleidung verſorgt, und an ihnen nichts verſäumt werde.

2) Sollten ſie hieran einen Mangel verſpüren, ſollen ſie ſich α) hierüber mit den Eltern anfangs in Güte beſprechen, β) und wo dieſes nichts verfängt, es den geiſtlichen oder weltlichen Vorgeſetzten nach Beſchaffenheit der Sache anzeigen, damit die Eltern zu ihrer Gebühr angewieſen werden können.

3) Jedoch haben ſich die Vormünder zu beſcheiden, daß ſie den ungegründeten Klagen der Kinder nicht ſofort Glauben beimeſſen, noch ſie von den Eltern abwendig machen, ſon-

---

a) Th. V. Tit. I. §. 17.
b) Th. I. Tit. VI. §. 9.

dern ſollen ſich nach der Wahrheit der Beſchwerde erkundigen, und inzwiſchen die Kinder zu ſchuldigen Gehorſam gegen die Eltern anhalten. a)

§. 52.

8) Was nach dem Tode des einen oder andern Ehegatten Rechtens?

1) Die Einkindſchaft währt nach dem Tode des einen oder des andern Ehegatten bis zur Schreitung des überlebenden Theiles zur weitern Ehe fort. (10)

2) Der überlebende Theil bleibt daher in den gemeinſchaftlichen Vermögen ſitzen.

3) Nach deſſen Abſterben erben die angewünſchten und rechten Kinder zugleich.

4) Der angewünſchte Vater oder Mutter iſt gleich den erſten Eltern ſchuldig

α) den angewünſchten Kindern wie den rechten nebſt ihrem Voraus

β) ein billiges Heirathgut nach Beſchaffenheit des Vermögens zu reichen.

5) Bei Führung übler Haushaltung hat Grundtheilung Statt. (11) (§. 40.)

§. 53.

9) Was bei Wiederverehelichung der Stiefeltern Rechtens?

1) Bei Wiederverehelichung der Stiefeltern tritt gleichfalls die Grundtheilung ein.

2) Die Fortſetzung der Einkindſchaft der Stiefeltern mit den Stiefkindern wird nicht geſtattet, weil daraus nichts Gutes zu vermuthen iſt, und insgemein die Kinder erſter Ehe um das Ihrige zu kommen pflegen. (10)

Tit. VII.

Eheſcheidung und Nichtigkeit der Ehe. *)

A. Eheſcheidung.

§. 54.

1) Sühne-Verſuche.

Eheleute, welche in uneiniger Ehe leben, ſollen

---

a) Th. II. Tit. II. §. 5.

*) Wir ſetzten den Titel VIII. des Hohenloheſchen Landrechtes, der von

1) vorderſamſt von dem Beichtvater zur Eintracht ermahnt,

2) ſoll bei fortwährender Uneinigkeit die Sache vor die Obrigkeit gebracht,

3) und der ſchuldige Ehetheil zur ernſtlichen, mündlichen Correction, und wenn dieſe nichts hilft, zur Beſtrafung gezogen werden. (Th. I. Tit. VIII. 1.)

§. 55.

2) Abſonderung von Tiſch und Bett.

1) Bei fruchtloſer Beſtrafung und Ausartung der Widerwärtigkeit in gefährliche Schlägerei ſoll temporäre Scheidung von Tiſch und Bett eintreten, wobei

2) dem unſchuldigen Theile die Verwaltung des Vermögens zu laſſen, dem Schuldigen etwas zu ſeinem nothdürftigen Unterhalt auszuſetzen iſt.

3) Soll inzwiſchen die Wiedervereinigung bewirkt, und wenn ſolche aus Bosheit und Hartnäckigkeit des einen Theils nicht zu erzielen wäre, von dem Ehegericht, ob der unſchuldige Theil auf ſein Verlangen nicht von dem ſchuldigen gänzlich zu ſcheiden ſey, erkannt werden. (2)

§. 56.

3) Scheidungs-Urſachen.

Gänzliche Scheidung kann nur aus zwei Urſachen geſchehen, entweder

1) wegen Ehebruchs oder

2) wegen boshafter Verlaſſung; (3) der letzten wird

3) hartnäckig verſagter ehelicher Beiſchlaf beigezählt. (10)

§. 57.

α) Ehebruch.

1) Bei begangenem Ehebruche iſt auf Anſuchen des unſchuldigen Theils auf Eheſcheidung zu erkennen. (4)

2) Zur Eheſcheidung genügt, wenn der Ehebruch ganz wahrſcheinlich dargethan, obſchon die vollbrachte fleiſchliche Vermiſchung nicht erwieſen iſt, z. B. die ehebrecheriſche Perſon bei einer andern im Bette, oder in ſolchen leichtfertigen Umſtänden, woraus auf einen Ehebruch zu ſchließen iſt, ergriffen wird. (5)

3) Die Klage auf Eheſcheidung fällt hinweg, wenn α) der

Eheſcheidung und nichtigen Ehen handelt, dem Titel VII., der den außerehelichen Beiſchlaf zum Gegenſtande hat, voraus.

Unſchuldige dem Schuldigen zu verzeihen β) ihn wieder ehelich beizuwohnen erklärt, oder ihm nach erfahrner Uebelthat wieder ehelich beigewohnt hat γ) oder wo beide zugleich eines Ehebruchs ſich ſchuldig gemacht hätten. (4)

§. 58.

β) Boshafte Verlaſſung.

αα) Wie gegen den böslichen Verlaſſer zu verfahren?

1) Verläßt der eine Ehegatte ohne Urſache den andern und läßt in etlichen Jahren von ſich nichts hören, ſo kann der verlaſſene Ehegatte bei unbekanntem Aufenthalte desſelben um Edictalien unter Androhung der Eheſcheidung nachſuchen. (6)

2) Bei bekannten oder leicht zu erforſchendem Aufenthalte hat keine öffentliche, ſondern durch die Obrigkeit, wo er ſich aufhält, zu inſinuirende Subſidial-Citation Statt. (7)

3) Nimmt der Mann Kriegsdienſte, ſo iſt er α) nicht ſogleich für einen böslichen Verlaſſer zu halten, zumal wenn er es aus Noth oder ſonſt aus erheblichen Urſachen gethan hat. β) Hat er es aber in dem Vorſatze gethan, ſeines Eheweibs bald los zu werden, und nimmer zu derſelben wieder zu kommen, ſo hat gegen ihn der Deſertions-Prozeß Statt. (8)

§. 59.

ββ) Was in Rückſicht des verlaſſenen Theiles zu beachten.

Der verlaſſene Theil muß aber

1) nicht mit ſeinem Ehegatten übel gelebt, und ihn nicht zum Fortgehen veranlaßt,
2) auch während der Abweſenheit ſeines Ehegatten fromm und unverdächtig ſich aufgeführt haben, außerdem ihm nicht mit den Deſertions-Prozeſſe willfahrt wird. (9)

§. 60.

γ) Hartnäckige Verweigerung des Beiſchlafes.

1) Der boshaften Verlaſſung wird die boshafte, beſtändige, trotz aller von der Obrigkeit angewandten Vermahnungen und Zwangsmittel, halsſtärrige Verſagung der ehelichen Beiwohnung beigezählt.

2) Sie gibt dem unſchuldigen Theile das Recht auf gänzliche Eheſcheidung.

3) Dagegen iſt der ſchuldige und hartnäckige Theil zu beſtrafen. Die im Hohenloheſchen Rechte angeordnete Landesverweiſung hat gegenwärtig nicht mehr Statt. (10)

§. 61.

4) Folgen der Eheſcheidung aus obigen Gründen.

Wird die Eheſcheidung entweder des Ehebruchs oder der bos-haften Verlaſſung wegen von der Obrigkeit erkannt: ſo ſoll

1) der unſchuldige Theil bei nicht vorhandenen Kindern $\frac{2}{3}$ von allem dem in die Ehe gebrachten und darin erworbe-nen Vermögen des Schuldigen eigenthümlich erhalten.

2) Sind Kinder vorhanden, ſoll es ſo gehalten werden, als wenn der ſchuldige Theil zur Zeit der rechtskräftig ausge-ſprochenen Eheſcheidung verſtorben wäre.

3) Schreitet der unſchuldige Theil zur zweiten Ehe, ſo muß er mit ſeinen Kindern abtheilen.

4) Ueberdieß bleibt den Kinden an dem nach der Eheſcheidung erlangten Vermögen des ſchuldigen Theiles das Erbrecht vorbehalten. (11)

§. 62.

5) Wiederverehelichung der geſchiedenen Eheleute.

1) Der unſchuldige Ehetheil kann ſich wieder mit einem an-dern verehelichen.

2) Dem ſchuldigen Ehetheil iſt ſolches nur nach vorhergehen-der obrigkeitlicher Erlaubniß und auſſerhalb des Ortes, wo der Ehe-bruch vorgegangen, geſtattet. (12)

B. Nichtigkeit der Ehe.

§. 63.

1) Nichtigkeits-Gründe.

α) Bluts-Verwandtſchaft — β) Irrthum — γ) Betrug.

Ehen ſind nichtig

1) wenn ſolche im verbotenen nicht dispenſablen Grade ein-gegangen,

2) durch Irrthum und Betrug veranlaßt worden (13 u. 16),

3) oder Untüchtigkeit eines oder beider Theile zur Ehe von Natur aus vorhanden iſt.

§. 64.

δ) Spezielle Fälle.

αα) Mangelnde Jungferſchaft und Schwängerung von einem Andern.

Die näheren Beſtimmungen deshalb ſind dem gemeinen Rechte überlaſſen. Nur zwei Fälle hebt das Hohenloheſche Recht aus:

Wenn eine Mannsperſon eine Jungfrau zu heirathen vermeint, nach der Trauung aber jedoch

α) vor wirklichen Beiſchlaf offenbar ward, daß ſie ehedem mit einem andern Unzucht begangen,

β) oder auch erſt nach dem wirklichen Beiſchlafe ſich ergibt, daß ſie von einem andern ſchwanger ſey; ſo kann der betrogene Theil auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe klagen.

§. 65.

ββ) Wenn der todtgeglaubte Gatte wieder zurückkehrt.

Wenn Jemand bei noch nicht getrennter erſter Ehe aus Irrthum, z. B. auf unrichtiges Zeugniß, als ob ein abweſender Ehegatte verſtorben wäre, dem Anweſenden die Wiederverehelichung erlaubt wird, nach dieſem aber, daß der erſte Ehegatte noch am Leben ſey, an den Tag kommt, ſo iſt

1) die zweite Ehe an ſich nichtig, und die erſte fortzuſetzen.

2) Sollte aber zur Fortſetzung der Ehe der eine oder der andere Theil ſich weigern, ſo beruht es auf obrigkeitlichem Erkenntniſſe, ob nach Geſtalt der Umſtände die zweite Ehe könne zugelaſſen werden. a) (15)

§. 66.

2) Wirkungen der Nichtigkeits-Erklärung.

α) In Rückſicht des Beſtandes der Ehe.

1) Die in einem nach göttlichem Geſetze ausdrücklich verbotenen Grade eingegangene Ehe iſt bei bekanntgewordenem Ehehinderniſſe ohne weiters als nichtig aufzuheben.

2) Irrthum, Betrug und Untüchtigkeit haben die Nichtigkeits-Erklärung bloß auf deshalb erhobene Klage zur Folge. (16)

§. 67.

β) Der Schadloshaltung des Vermögens und der Kinder.

1) Derjenige Theil, der ſich eines Betruges zu Schulden kommen ließ, iſt

α) dem Unſchuldigen zur Schadloshaltung verbunden,

β) verliert aber von ſeinem eingebrachten Vermögen nichts, ſondern

---

a) Th. I. Tit. VIII. §. 1—17. S. 27—31.

γ) ein jedes nimmt ſein Eingebrachtes zurück.

2) Bei vorhandenen Kindern hat die Obrigkeit in Hinſicht ihrer Erziehung und wegen des zeitlichen Vermögens das Geeignete zu verfügen.

Tit. VIII.

Vom außerehelichen Beiſchlafe.*)

§. 68.

1) Verbindlichkeit des Schwängerers gegen die Geſchwächte.

α) Alternative Verbindlichkeit.

1) Der Schwängerer muß die Kindbettkoſten tragen.

2) Iſt der Schwängerer verbunden, die von ihm geſchwängerte Perſon zu ehelichen, oder ihr eine gewiſſe Abfindung ſtatt des Heirathsguts zu geben.

§. 69.

β) Wenn dieſe Wahl hinwegfällt.

1) Wer eine Perſon vor oder nach gepflogenen außerehelichem Beiſchlafe die Ehe verſprochen hat, hat dieſe Wahl verloren, und iſt ſolche ſchlechterdings zu ehelichen verbunden.

2) Die Zuläſſigkeit der Eideszuſchiebung darüber iſt dem richterlichen Ermeſſen anheimgeſtellt. (Th. I. Tit. VII. N. 2.)

§. 70.

γ) Wenn die Abfindung gänzlich hinwegfällt.

Eine leichtfertige Dirne, welche

1) mit mehr als einer Perſon unzüchtigen Umgang gepflogen, oder
2) einen Hurenlohn genommen oder
3) eine Manns-Perſon durch Einladen, Botenſchicken, nächtlichen Eröffnen des Hauſes oder auf andere Art zur Unzucht gereizt hat, kann α) für ihre Perſon keine Abfindung fordern; β) doch ſoll, wenn zumal die Mannsperſon vorher dazu Anlaß gegeben, und die Eröffnung von der Weibsperſon verlangt hätte, dem richterlichen Ermeſſen hierbei nichts benommen ſeyn.

In beiden letzten Fällen (Nr. 2 und 3.) bleibt jedoch die Mannsperſon zur Verpflegung des Kindes verbunden.

---

*) Iſt im Hohenloheſchen Rechte der VII. Theil.

§. 71.

2) Verbindlichkeit gegen das außerehelich erzeugte Kind.

α) Des außerehelichen Vaters.

1) Der Schwängerer hat die Taufkoſten zu tragen.

2) Hat die Verpflegung des außerehelich erzeugten Kindes bis in ſein 12tes Jahr mittelſt jährlicher Verabfolgung einer beſtimmten Summe zu übernehmen, und kann deshalb erforderlichen Falls zur Stellung gehöriger Caution angehalten werden.

3) Stirbt das Kind vor dem 12ten Jahre, ſo hören α) die Verpflegungs-Gelder auf β) und der natürliche Vater hat die Leichenkoſten zu bezahlen. (3)

§. 72.

β) Verbindlichkeit der Eltern des Schwängerers.

Hat der Schwängerer weder Voraus noch ſonſtiges Vermögens, ſo können deſſen Eltern, wenn ſolche auf Zureden nichts gutwillig zahlen wollen,

1) nicht dazu gezwungen, jedoch
2) kann denſelben von Obrigkeits wegen aufgegeben werden, dem Sohne auf ſeinen künftigen Erbtheil nichts hinauszugeben.
3) Widrigenfalls, wenn nach dem Tode der Eltern deſſen Erbtheil wegen ſolcher Hinauszahlung zur Entrichtung der beſtimmten Abgaben und Koſten nicht mehr zureichen würde, der Abgang von der ganzen Verlaſſenſchaft entrichtet werden ſoll. (2)

§. 73.

γ) Quantum der Abfindung und Verpflegung des Kindes.

Das Quantum der Abfindung der Mutter und der Verpflegung des Kindes iſt nach dem Vermögen des Schwängerers und dem Stande der Geſchwängerten zu ermeſſen. (2)

§. 74.

3) Beſondere Fälle.

α) Was bei fleiſchlicher Vermiſchung der Weibs-Perſon mit mehreren Perſonen Rechtens?

1) Hat ſich eine Weibs-Perſon mit mehreren Manns-Perſonen zu unterſchiedlicher Zeit fleiſchlich vermiſcht, ſo kommt die Verpflegung des unehelichen Kindes demjenigen zu, bei dem die Zeit der Geburt mit der fleiſchlichen Vermiſchung dergeſtalt übereintrifft, daß er für den Vater des Kindes ganz gewiß zu halten iſt.

2) Wäre aber die fleiſchliche Vermiſchung mit mehreren innerhalb einem, zwei oder drei Monaten geſchehen, ſo iſt bei der Ungewißheit, wer Vater des Kindes ſey,

α) wo die Mutter das Kind wohl erhalten und ernähren kann, keiner der Schwängerer zu deſſen Verpflegung verbunden;

β) wo ſie es aber nicht kann, ſo ſind ſämmtliche Schwängerer dazu verbunden.

§. 75.

β) Mit Ehebrechern.

αα) Abfindung der Geſchwängerten.

1) Die von einem Ehemanne oder ehelich Verlobten geſchwächte Weibsperſon kann keine Abfindung fordern, weil ſie vorher wohl gewußt, daß ſie ſolchen nicht heirathen kann.

2) Noch weniger das Eheweib von dem, mit welchem ſie die Ehe gebrochen hat.

3) Wußte die Weibsperſon nicht, daß der, dem ſie fleiſchlich beigewohnt, ein Ehemann oder Verlobter ſey, macht ſie dieſe Unwiſſenheit wahrſcheinlich, und kann ſie ſolche ebenfalls mit einem Eide beſtärken: ſo kann ſie eine Abfindung ſtatt des Heirathgutes fordern.

4) Von Ehemännern und Verlobten Genothzüchtigte ſind dazu gleichfalls berechtigt.

§. 76.

ββ) Verpflegung der im Ehebruche erzeugten Kinder.

1) Das aus dem Ehebruche erzeugte Kind iſt der Ehebrecher, wenn er für deſſen natürlichen Vater erkannt wird, nach obigem §. 71. zu verpflegen verbunden.

2) Hat ſich eine Ehefrau mit einem andern fleiſchlich vermiſcht, und ihr der Ehemann um ſolche Zeit oder etliche Monate zuvor oder nachher ehelich beigewohnt, ſo, daß es nach der im gemeinen Rechte beſtimmten Zeit ungewiß wäre, ob das Weib vom Ehemanne oder vom Ehebrecher ſchwanger geworden: ſo iſt das Kind als ein vom Ehemanne und nicht vom Ehebrecher erzeugtes eheliches Kind anzuſehen, wenn gleich das Weib angeben ſollte, daß ſie vom Ehebrecher ſchwanger geworden, indem ihre Ausſage dem Kinde nicht ſchaden kann.

§. 77.

γ) Zuhalten mit Soldaten.

Weibsbilder, die mit Soldaten zuhalten, können ſich wegen

ihrer Abfindung und anderer Forderungen an deſſen Sold nicht halten. (4.)

§. 78.

4) Strafen des außerehelichen Beiſchlafs.

Die Strafen des Hohenloheſchen Rechts auf außereheliche Schwängerung ſind durch die bayeriſchen Geſetze abgeſchafft, die des Ehebruchs und der fleiſchlichen Verbrechen ſowie die Strafe der Verführung mittelſt Eheverſprechens zum Beiſchlafe werden nach dem bayeriſchen Strafgeſetzbuche bemeſſen. a)

§. 79.

5) Legitimation.

Durch nachfolgende Ehe unter den leiblichen Eltern erhalten die außerehelichen Kinder alle Rechte der ehelichen. (8.)

Zweiter Theil.

§. 80.

Von Vormundſchaften und Curateln. *)

I. Von Vormundſchaften überhaupt.

1) Welche Perſonen unter der Vormundſchaft und Curatel ſtehen.

1) Allen minderjährigen und elternloſen Perſonen, die wegen natürlicher Gebrechen dem Ihrigen nicht vorſtehen können, ſind Vormünder zu ſetzen.

2) Verſchwender ſind

α) nach fruchtloſer Warnung und Beſtrafung als ſolche öffentlich zu erklären,

β) denſelben zwei tüchtige Vormünder zu beſtellen,

γ) und alle ohne ſeine Vormünder eingegangene Contracte als nichtig aufzuheben.

3) Alten unvermögenden mit anhaltenden Krankheiten behafteten Perſonen, welche ihr Vermögen nicht beſorgen können, ſind auf deren Anſuchen Vormünder zu beſtellen. b)

4) Im Betreffe der Curatel der Abweſenden ſiehe man die §§. 95 und 96,

a) Th. I. Tit. VII. §. 1 — 15. S. 19 — 26.

*) Dieſer Theil umfaßt VI Titel, welche wir in einen zuſammengezogen haben.

b) Th. II. Tit. I. §. 1, 2, 3, 5 und 6.

5) der Frauens-Perſonen den §. 97.

6) Von Beſtellung von Vormündern bei weiterer Heirath ſiehe man die §en 38 u. 51.

§. 81.

2) Vormundſchafts-Beſtellung.

1) Eltern und Großeltern können ihren Kindern und Enkeln Vormünder ſetzen.

2) In deren Ermanglung ſollen die nächſten Blutsverwandte dazu ernannt, und wo keiner dazu tüchtig wäre,

3) die Taufpathen der Kinder oder andere ehrliche des obrigkeitlichen Vertrauens würdige und zwar wenigſtens zwei Vormünder beſtellt werden.

4) Weiber mit Ausnahme der Mutter und Großmutter ſind hiezu unfähig. a)

§. 82.

3) Entſchuldigungs-Urſachen.

Wer keine hinlänglichen Urſachen zur Entſchuldigung hat, kann zur Annahme der Vormundſchaft gezwungen werden.

Die vornehmſten Entſchuldigungs-Urſachen ſind folgende:

1) wenn Jemand ſchon 70 Jahre alt iſt,

2) in einem öffentlichen mühſamen Amte ſteht;

3) bereits mit zwei oder drei andern beſchwerlichen mit einer Güterverwaltung verbundenen Vormundſchaft beladen iſt;

4) ſelbſt fünf eigene oder vereinkindſchaftete noch unverſorgte Kinder hat;

5) von dem bekannt iſt, daß er mit ſich ſelbſt genug zu thun hat, und der Vormundſchaft nicht abwarten kann;

6) der mit anhaltender Leibesſchwachheit und Unvermöglichkeit behaftet iſt. (4.)

Wer aus einer der vorſtehenden oder gleich wichtigen Urſachen der Vormundſchaft überhoben ſeyn will, muß dieſelbe innerhalb acht Tagen von der Zeit an, wo ihm dieſelbe angekündigt worden, vorbringen, und hierüber weitern Beſcheid erwarten. (4.) b)

§. 83.

4) Von Verpflichtung der Vormünder.

Alle Vormünder ſollen nach der nachſtenden Eidesformel beeidigt werden:

---

a) Th. II. Tit. I. §. 1 und 2.
b) Th. II. Tit. II. §. 3. S. 49—50.

„Ihr ſollt geloben und einen leiblichen Eid zu Gott ſchwören, daß ihr den Kindern (oder andern Perſonen), welchen ihr jetzt zu Vormündern verordnet werdet, getreulich vorſtehen, vor allen Dingen ihre Erziehung in dem Chriſtenthum und Gottesfurcht euch beſtens empfohlen ſeyn laſſen, ſodann ihren Nutzen und Beſtes fleißig befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und abwenden, ſie in- und außerhalb Rechtens vertreten und beſchützen, über ihr Vermögen ein ordentlich Inventarium oder Verzeichniß aufrichten laſſen, dasſelbe getreu und nützlich verwalten, an liegenden Gütern ohne obrigkeitlichen Beſcheid nichts veräußern oder verpfänden, von eurer Pflegbefohlenen Vermögen in euren eigenen Nutzen nichts verwenden, zu gehörigen Zeiten darüber richtige Rechnung thun und nach geendigter Vormundſchaft dasſelbe wieder ausliefern, auch ſonſt alles dasjenige, was eines rechtſchaffenen Vormunders Amt erfordert, thun und beobachten wollet, getreulich und ohne Gefährde."

Eid.

Was mir ſo eben vorgeleſen worden, und ich wohl verſtanden habe, das will ich in allen Stücken getreulich beobachten und fleißig nachkommen, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Weil die Vormünder das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen nicht ſogleich zur Verwaltung erhalten, ſondern dasſelbe mehrmals bei den Eltern oder angewünſchten Eltern verbleibt, ſo iſt ſolchen Falls in die vorſtehende Eides-Vorhaltung nach den Worten: über ihr Vermögen, einzurücken: „Wann ihr dasſelbe künftig in euere Verwaltung bekommen werdet, ꝛc."

§. 84.

5) Obliegenheiten derſelben,

α) für die Perſon.

1) Die Pflichten der Vormünder bei vereinkindſchafteten Kindern ſehe man §. 51.

2) Wenn die Kinder keine Eltern mehr haben und den Vormündern gänzlich übergeben ſind, ſo ſollen dieſe für die Perſonen ihrer Pflegbefohlenen α) deſto mehr Sorge tragen, und ſie nach Beſchaffenheit ihres Alters, Zuſtandes und Vermögens zu frommen und ehrlichen Leuten in die Koſt thun, oder ſonſt unter-

bringen, und β) zuvörderſt darauf ſehen, daß ſie in ihrer Jugend zu Kirchen und Schulen angehalten, und im Chriſtenthume unterrichtet werden. γ) Nach dieſem ſollen ſie die Söhne entweder ſtudieren laſſen, beſonders, wenn ſolche die Gelegenheit, Fähigkeit und Mittel dazu haben, oder zu ehrlichen Profeſſionen und Handwerkern oder Bauereien beſtellen, oder in Dienſte bringen, damit ſie in allen Fällen etwas lernen, wodurch ſie mit der Zeit Gott und dem Nächſten dienen und ihre Nahrung ehrlich erwerben können. δ) Ingleichen ſind die Töchter zu verdingen, oder an ſolchen Orten unterzubringen, wo ſie nebſt Gottesfurcht zum Hausweſen und andern weiblichen Geſchäften angewieſen werden. a)

§. 85.

β) Für das Vermögen der Pflegebefohlenen.

Wann das Vermögen der Pflegkinder den Vormündern zu wirklicher Verwaltung übergeben wird, ſo iſt

1) zuvor ein ordentliches Inventar oder Verzeichniß darüber aufzurichten und den Vormündern zuzuſtellen.

2) Darauf ſollen ſie die Adminiſtration antreten, die liegenden Güter in gutem baulichen Stande erhalten, und davon nichts verkaufen oder veräußern.

3) Soferne aber aus erheblichen Urſachen, entweder um dringende Schulden, oder um beſſern Nutzen Willen, das eine oder andere Stück zu verkaufen wäre, ſo ſoll es dem Amte nebſt den Urſachen angezeigt, dann von dieſem zur obervormundſchaftlichen Behörde berichtet werden, damit darüber Erkenntniß gefaßt, und nach Befinden die Bewilligung ertheilt werden möge.

4) Mit der fahrenden Habe ſollen die Vormünder gleichfalls zu ihrer Pflegbefohlenen Nutzen haushalten, Wein, Früchte, Fütterung und dergleichen zu rechter Zeit verkaufen, das Geld an ſichere Orte mit des Beamten Vorwiſſen gegen rechtmäßige Verzinſung ausleihen, oder zu Erkaufung einträglicher liegender Güter anwenden, und alles fleißig aufſchreiben, damit ſie hierüber richtige Rechnung leiſten, und über ihr Verfahren Red und Antwort geben können.

§. 86.

γ) Rechnungs-Ablage.

1) Vormünder ſollen alle Jahre Rechnung ablegen.

2) Die Säumigen ſind deshalb ſelbſt unter Strafe anzuhalten.

a) Thl. II. Tit. III. §. 6. p. 52.

3) Die Abhör der Rechnungen iſt unverweilt zu beſchleunigen,

4) und wie ſolches geſchehen, alljährlich zu berichten. a)

§. 87.

δ) Beiziehung der Minderjährigen — und vormundſchaftliche Genehmigung.

Die Vormünder haben diejenigen von ihren Pflegbefohlenen, welche ſchon zu ihrem Verſtand und mannbaren Alter gelangt, und gegenwärtig ſind

1) zu den vormundſchaftlichen Geſchäften beizuziehen, und

2) wenn ſie etwas Wichtiges vornehmen, dieſelben davon zu benachrichtigen.

3) Auch kann ſolchen erwachſenen Perſonen ein und anderes, wozu ſie tüchtig ſind, überlaſſen werden;

4) jedoch ſoll alles mit Rath, Wiſſen und Willen oder Genehmigung der Vormünder bei Strafe der Nichtigkeit geſchehen. b)

§. 88.

ε) Entſchädigung des Vormünders.

1) Den Vormündern wird geſtattet, wenn ſie einen halben oder ganzen Tag oder länger allein in ihrer Pflegbefohlenen Gericht oder außer Gericht Geſchäften erweislich zubringen, oder über Land wegen ſolcher reiſen müſſen, die billige Verſäumniß, dann Zehrung und Reiſekoſten nach richterlicher Ermäßigung anzurechnen;

2) oder es kann ihnen auch überhaupt ein mäßiges jährliches Salar von der Obrigkeit geſetzt werden. c)

§. 89.

ζ) Ende der Vormundſchaft.

α) Von Seite des Vormundes.

Die Vormundſchaft endet ſich von Seite des Vormundes durch Entfernung, wegen Untreue, Krankheit und Gebrechen und durch den Tod des Vormundes. (Th. II. Tit. IV.)

§. 90.

αα) Durch Entfernung wegen Untreue und merklicher Fahrläßigkeit.

Verwaltet der Vormund ſein Amt untreu oder merklich unfleißig, ſo ſoll

---

a) ibidem. §. 10.

b) Thl. II. Tit. 3. §. 8. S. 54.

c) ibidem. §. 9.

1) ſolches von dem Mitvormund oder den nächſten Freunden des Pflegbefohlenen bei Zeiten dem Amte angezeigt,

2) das, was er verwahrloſet hat, zu erſetzen angehalten, und

3) bei ſchon vorgängiger fruchtlos gebliebener Warnung ſeines Amtes entſetzt, auch noch überdieß nach Geſtalt der Sache beſtraft, und

4) Statt ſeiner ein tüchtiger Mann ernannt werden. (1.)

§. 91.

ββ) Krankheit und Gebrechen.

1) Wegen beharrlicher Krankheit und zuſtoßenden Gebrechen, welche den Vormund zur Fortführung ſeines Amtes untüchtig machen, iſt der Vormund ſeines Amtes zu entbinden.

2) Nicht alle Urſachen, welche von der Uebernahme einer Vormundſchaft entſchuldigen, ſind zur Abnahme derſelben hinreichend, ſondern nur ſolche, die einen Vormund zur Fortführung des Amtes unvermögend machen.

Wenn daher Jemand während der Vormundſchaft 5 oder mehrere Kinder bekäme, oder das 70ſte Jahr erfüllte, und gleichwohl noch bei muntern Leibeskräften wäre, ſo darf ein ſolcher die Vormundſchaft nicht ablegen.

§. 92.

γγ) Tod des Vormundes.

Nach dem Tode des Vormunds iſt

1) ein anderer an deſſen Stelle zu ernennen,

2) und haben deſſen Erben Rechnung zu legen und das Vermögen des Pflegbefohlenen herauszugeben. (1 und 2.)

§. 93.

β) Von Seite der Pupillen und Curanden.

1) Nach vollkommen zurückgelegtem 25ſten (nach dem gegenwärtigen Geſetze über die Großjährigkeit dem 21ſten Jahre) endigt ſich die Vormundſchaft.

2) Wer vor erlangter Großjährigkeit heirathet, und zur Verwaltung ſeiner Güter für tüchtig gehalten wird, kann um Großjährigkeits-Erklärung nachſuchen.

3) Ehefrauen kommen durch ihre Verheirathung in Vormundſchaft des Ehemannes, und bedürfen daher keines Vormundes mehr, wenn anders keine beſondere Bedenklichkeiten dagegen vorwalten.

4) Bei gebrechlichen Perſonen endigt ſich die Vormundſchaft mit dem Ende ihrer Gebrechen.

5) Bei Verſchwendern, wenn ſie ſich beſſern, und ihnen die Verwaltung ihres Vermögens mit Sicherheit übergeben werden kann. (3 — 6.)

§. 94.

γ) Was nach geendigter Vormundſchaft zu geſchehen habe.

Nach geendigter Vormundſchaft ſollen die Vormünder

1) ihre Schluß-Rechnung vorderſamſt übergeben, und das ihrer Verwaltung übergebene Vermögen ihren Pflegbefohlenen getreulich und ohne Aufenthalt ausliefern.

2) Nach vom Amte juſtificirter und quittirter Rechnung können ſie α) wegen deſſen, was ſie im vormundſchaftlichen Namen gethan haben, von andern nicht mehr belangt werden, ſondern haben die ehemaligen Pflegbefohlenen dafür zu ſtehen. β) Es wäre denn, ſie hätten ſich eines Betrugs ſchuldig gemacht, Bürgſchaft geleiſtet oder in eigenem Namen contrahirt.

3) Auch können die quittirten Vormünder von ihren geweſenen Pflegbefohlenen wegen ihrer Verwaltung nicht weiter angefochten werden, es ſey denn Betrug, Irrthum oder ein Verſtoß vorgefallen, oder habe ſich eine neue wichtige zur Zeit der abgehörten Rechnung unbekannte Urſache hervorgethan. a)

§. 95.

II. Curatel der Abweſenden.

1) Wie es mit deren Vermögen zu halten ſey.

1) Das Vermögen eines Abweſenden, von dem in langer Zeit keine Nachricht eingelangt, mithin ungewiß iſt, ob er noch am Leben ſey, wird den Anverwandten, welche den Abweſenden zur Zeit ſeiner Entfernung am nächſten verwandt geweſen ſind, oder denjenigen, welchen etwa der Abweſende durch ein zurückgelaſſenes Teſtament zu ſeinen Erben benannt hat, zur Verwaltung übergeben,

2) und zwar gegen hinlängliche Caution, daß ſie, im Falle der Abweſende wieder kommen ſollte, ihm ſein Vermögen nebſt der inzwiſchen erhobenen Nutzung nach Abzug der Koſten, worüber richtige Rechnung zu ſtellen iſt, und gegen eine billige Vergel-

---

a) Th. II. Tit. IV. §. 1—6. S. 55—58.

tung ſeiner gehabten Bemühungen getreulich zuſtellen und einräumen wollen. a)

§. 96.

2) Wie es mit deren Erbſchaft zu halten ſey.

1) Kommt der Abweſende und Verſchollene nicht wieder, ſo bleibt ſein Vermögen ſeinen nächſten Freunden oder Teſtamentserben eigenthümlich, als ob ſie es zu der Zeit, da der Verſtorbene ſich außer Landes begeben, geerbt hätten. (25)

2) Wenn auch gleich eine andere Perſon, welche nach des Verſchollenen Hinwegkunft, deſſen näherer Erbe geworden wäre, ſich um ſeine Verlaſſenſchaft anmelden würde, ſo ſoll doch

α) dieſelbe abgewieſen werden, und das Vermögen den Freunden, welche zur Zeit, da der Anweſende hinweggegangen, ihm die nächſten geweſen ſind, verbleiben,

β) es könnte denn dieſe Perſon hinlänglichen Beweis beibringen, daß der Abweſende zu einer gewiſſen Zeit, worauf dieſelbe ihre Erbfolge gründen will, geſtorben ſey.

§. 97.

III. Curatel der Frauens-Perſonen.

1) Ehefrauen ſtehen unter der ehelichen Vormundſchaft ihres Mannes und werden von demſelben gerichtlich vertreten. (§. 19)

2) Ledige Frauensperſonen ſollen α) zu gerichtlichen Handlungen, wie auch zu wichtigen außergerichtlichen Geſchäften, wenn ſie z. B. etwas an liegenden Gütern kaufen, verkaufen oder tauſchen wollen, wenigſtens einen erfahrnen Mann als ihren Beiſtand gebrauchen, β) die mit ihnen einen ſolchen Vertrag ohne Beiſtand abſchließen, haben deshalb zu gewärtigen, daß, wenn ſolche dadurch in Schaden kommen, und deshalb Klage erheben würden, in vorigen Stand geſtellt und die Handlung aufgehoben werde. b)

---

a) Th. V. Tit. I. §. 24.
b) Th. II. Tit. I. §. 8. S. 48.

Dritter Theil.
Von dinglichen Rechten.

I. Abſchnitt.
Vom Eigenthume.

§. 98.

Das Hohenloheſche Landrecht hat in ſeinem III. Theile das Obligationen = Recht dem dinglichen Rechte vorausgeſchickt. Wir hielten es dagegen für zweckdienlich, daſſelbe dem Letzteren vorauszuſchicken. Ueber das Eigenthumsrecht enthält daſſelbe nur wenige Beſtimmungen, welche ſich nach den Obligationsrechten in dem 19ten und 20ſten Titel ſeines III. Theiles vorfinden, und

1) die Güter und Rechte der Gemeinden und
2) das Setzen der Grenzſteine betreffen.

Tit. I.
Von den Gütern und Rechten der Gemeinden.

§. 99.

1) Gemeinde=Güter.

Güter, welche von einer Gemeinde herkommen und unter die Bürger (Gemeinde=Glieder) ausgetheilt, aber nicht in die Häuſer oder Güter vererbt werden

1) ſollen auch für die Zukunft ihre Eigenſchaft behalten,
2) von keinem Beſitzer eigen gemacht und auf die Erben gebracht werden können, ſondern
3) der ganzen Gemeinde eigenthümlich verbleiben,
4) und nur allein der Genuß nach jedem Orts Herkommen von einem Burger zum andern walzen. a)

§. 100.

2) Erhaltung der Brunnen, Flüſſe und Bäche.

1) Die Brunnen ſollen im gehörigen Stande gehalten und bei rechter Zeit geſäubert,

2) die Flüſſe und Bäche vor allem Einbruche beſtens verwahrt werden. (1)

---

a) Th. III. Tit. 19. §. 3. S. 115.

§. 101.

3) Viehtrift und Weiderecht.

1) Die Viehtrift und Weide ſoll auf keine Weiſe geſchmälert, ſondern zu des gemeinen Weſens Beſten erhalten werden. (1)

2) Soll an allen Orten die geſetzte Zeit, da die Wieſen im Herbſte aufgehen, und im Frühling wieder geſchloſſen werden, auf das Genaueſte beobachtet,

3) nie geſtattet werden, daß das Vieh auf einen Acker getrieben werde, es wäre denn ſolcher drei Tage vorher abgeſchnitten worden,

4) kein Schäfer dem gehörnten Viehe vorkommen, im Betracht, daß, wo der Schäfer einmal mit der Heerde geweſen, das gehörnte Vieh nichts mehr findet. (2)

Tit. II.

Von den Grenzen und Steinſetzen.

§. 102.

1) Die Bewahrung derſelben.

1) Die Grenzen und Markſteine ſollen fleißig beobachtet, die Benachbarten dazu eingeladen, und von Stein zu Stein auf das Genaueſte beſchrieben werden.

§. 103.

2) Nachbarliche Irrungen.

Bei nachbarlicher Irrung ſoll mit Zuziehung der Intereſſenten Augenſchein gepflogen, der Grenzſtein gehoben und über das Ergebniß Bericht erſtattet werden.

§. 104.

Verbot eigenmächtiger Steinſetzung.

Keinem Schultheiſen und Schied (beeidigter Steinſetzer) ſoll in Zukunft mehr erlaubt ſeyn, es betreffe nun öffentliche oder Privatgrenzſteine, eigenmächtig Grenzſteine zu heben und Grenzſteine zu ſetzen, ſondern es ſoll ſolches jedesmal unter Beiziehung des Amtes geſchehen. a)

---

a) Thl. III. Tit. 20. §. 1—4. S. 116.

II. Abſchnitt.

Vom Erbrechte.

§. 105.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Das Erbrecht gründet ſich auf Vertrag, Teſtament oder letzten Willen.

2) Wer ſich als Erben ausgibt, muß ſich ausweiſen, daß er vertragmäßiger, oder Teſtamentserbe, oder der nächſte Blutsverwandte des Verſtorbenen ſey. a)

Tit. I.

Vom letzten Willen.

§. 106.

Verſchiedene Arten vom letzten Willen.

Teſtament, — Codicill, — Schenkung von Todeswegen, — Fideikommiß, — Vermächtniß.

1) Ein letzter Wille iſt entweder ein Teſtament, — oder ein Codicill, — oder eine Schenkung von Todeswegen, — oder ein Fideikommiß, — oder ein Vermächtniß; —

2) ein Teſtament, wenn ein oder mehrere Perſonen zu Erben eingeſetzt und über die ganze Verlaſſenſchaft verfügt wird,

3) ein Codicill, wenn ohne ausdrückliche Einſetzung eines Erben nur über einen Theil der Erbſchaft verfügt wird, in welchem letzten Falle die nächſten Blutsverwandten als Erben anzuſehen ſind;

4) eine Schenkung von Todeswegen, wenn einer Perſon eine Sache in der Art geſchenkt wird, daß ſolche nach dem Tode des Schenkers ihr unwiderruflich verbleiben ſoll; b)

5) ein Fideikommiß, wenn Jemand die Erbſchaft unter der Bedingung hinterlaſſen wird, dieſelbe ganz oder zum Theile einem Dritten zurückzugeben; c)

6) ein Vermächtniß, wenn Jemand eine beſtimmte Sache von dem Erblaſſer hinterlaſſen wird. d)

---

a) Th. V. Tit. I. §. 23. S. 173.
b) Thl. IV. Tit. II. §. 1—4.
c) Thl. IV. Tit. VII. §. 1.
d) ibidem. §. 7.

Tit. II.

Wer einen letzten Willen errichten könne? a)

§. 107.

1) Allgemeine Befugniß.

Einen letzten Willen kann errichten,

1) wer über ſein Vermögen frei ſchalten und walten kann,
2) bei reifem Alter und Verſtand, und
3) ſeinen Willen durch Reden oder Schreiben zu erklären im Stande,
4) und dem die Befugniſſe zu teſtiren nicht durch Geſetze benommen oder beſchränkt iſt. (1)

§. 108.

2) Teſtamentsfähiges Alter.

Manns- und Frauen-Perſonen können α) erſt nach zurückgelegten 16ten Jahre ihres Alters über ihr eigenthümliches Vermögen β) auch ohne Zuziehung und Einwilligung ihrer Vormünder teſtiren. (Tit. I. §. 2.)

§. 109.

3) Kinder, die noch unter elterlicher Gewalt ſtehen.

1) Kinder, welche unter der Eltern Gewalt ſtehen, und über 16 Jahre alt ſind, können über das Vermögen, ſo ſie außer der Eltern Koſt durch ihren Fleiß in fremden Dienſten erworben haben, gültig teſtiren.

2) Auch über das Vermögen, wovon ihnen bloß das Eigenthum, den Eltern aber die Nutznießung zuſteht, wozu die Pathengeſchenke und was ſonſt den Kindern durch Erbſchaft, Vermächtniß oder Schenkung zufällt, ingleichen, was ihnen bei ihres Vaters oder ihrer Mutter anderweiten Verheirathung zum Voraus beſtimmt worden, gehören, können

α) ſie durch letzte Willens-Verordnung (inſoferne ſolche nicht den Eheverträgen zuwider iſt) verfügen.

β) Die Nutznießung aber bleibt den Eltern ſo lange ſie leben, oder bis ſie mit ihren Kindern abtheilen. (I. 3)

---

a) Dieſer Titel iſt im Hohenloheſchen Rechte der Ite Titel, die inclavirten Nummern bedeuten die §§.

§. 110.

4) Kinder, die nicht mehr unter elterlicher Gewalt ſtehen.

Sind hingegen Kinder durch ihre Verheirathung oder Anſtellung eigener Haushaltung aus der Gewalt und Verſorgung der Eltern gekommen, ſo ſind ſie

1) ſoviel die Verfügung über den Voraus betrifft, nicht mehr an die elterlichen Ehepacten gebunden, ſondern
2) können über ihren empfangenen Voraus Heirathgüter, und anderes Vermögen nach Gefallen teſtiren;
3) jedoch, wenn ſie ſelbſt keine Kinder haben, vorbehaltlich des den Eltern in dieſem, ſowie in den oben erwähnten Fällen gebührenden Pflichttheils. (I. 4.)

§. 111.

5) Eheleute.

Von Eheleuten (§. 29.) kann

1) der Mann über ſeine $\frac{2}{3}$, die Frau über ihr $\frac{1}{3}$ des gemeinſchaftlichen Vermögens durch letzten Willen vorbehaltlich des den Kindern und Eltern gebührenden Pflichttheils disponiren;
2) bei vorhandenen Heirathspacten aber kann kein Theil ohne des andern Theils ausdrücklicher Bewilligung denſelben zuwider ein Teſtament machen, und darin etwas verordnen, was demſelben zuwiderläuft. (I. 5.)

§. 112.

6) Wahnſinnige.

1) Perſonen, welche nicht bei völliger Vernunft ſind, können kein Teſtament machen.

2) Diejenigen, welche nur zu Zeiten verrückt ſind, können in ihren lichten Zwiſchenräumen teſtiren.

3) Ein ſolches Teſtament gilt auch dann, wenn der Teſtator wieder vom Verſtande gekommen, und in ſolchem Zuſtand verſterben ſollte. (I. 6.)

§. 113.

7) Taubſtumme.

1) Taubſtumme, die zugleich taub und ſtumm ſind und ihren Willen nicht zu erklären vermögen, können kein Teſtament machen.

2) Denen, die bloß taub ſind und doch reden oder ſchreiben können, oder

3) die allein **ſtumm** ſind, und durch Schreiben ihren Willen zu eröffnen vermögen, ſteht zu teſtiren frei. (I. 7.)

§. 114.

8) Blinde.

Blinde können ohne Beiziehung eines ferneren Zeugen mündlich teſtiren, indem die nach gemeinen Rechten erforderliche Beiziehung eines weiteren Zeugen nur zu den Feierlichkeiten gehört, und es bloß darauf ankommt, daß der Blinde ſeinen Willen und ſeine Meinung deutlich eröffne, und man davon gewiß iſt. (I. 8.)

§. 115.

9) Verſchwender.

1) Ein Verſchwender, dem die Verwaltung ſeiner Güter von der Obrigkeit benommen und in Curatel geſetzt worden, kann über ſein Vermögen nicht teſtiren, ſo lang er unter Vormundſchaft ſteht, und bis er nach ſeiner Beſſerung zur Verwaltung ſeines Vermögens durch obrigkeitliche Bewilligung wieder gelaſſen wird.

2) Hat er, ehe er für einen Verſchwender erklärt worden, ein Teſtament auf rechtmäßige Art verfertigt, ſo bleibt dasſelbe auch nach ſeiner Prodigalitäts-Erklärung bei Kräften. (I. 9.)

§. 116.

10) In Betrunkenheit und Heftigkeit des Zorns gemachte Teſtamente.

1) Ein in der Trunkenheit gemachtes Teſtament, wenn ſolches auch in der Nüchternheit beſtätigt wird, iſt ungültig.

2) Ein ſolches Teſtament iſt von Neuem vor genugſamen Zeugen oder gerichtlich zu errichten.

2) In der erſten Hitze und Heftigkeit des Zorns einen andern zuwider und zum Verdruße errichtete Teſtamente ſind ungültig, wenn der Teſtator nicht nach der Hand wohlbedacht vor Zeugen oder Gericht erklärt, daß es ſein Wille ſey. (I. 10.)

§. 117.

11) Kranke.

1) Kranke, ſo lange ſie noch bei Vernunft ſind, und ihren Willen durch Reden und Schreiben verſtändlich machen können, (was von den dazu beigezogenen Zeugen wohl zu beachten, in

dem Teſtamente zu erwähnen, oder ſonſt hinlänglich zu erweiſen iſt) können gültig teſtiren.

2) Teſtamente von Perſonen, die mit dem Tode ringen, und dann erſt ein Teſtament machen wollen, da ſie nicht mehr beſonnen, noch deutlich reden können, ſind ungültig, wenn ſie gleich durch Winken ihre Meinung zu vernehmen geben möchten. (I. 11.)

§. 118.

12) Zum Tod Verdammte — Geächtete.

1) Zum Tode verdammte Miſſethäter können teſtiren.

2) In die Acht Erklärten ſteht dieſe Befugniß nicht zu. (12)

3) Nach dem bayeriſchen Strafgeſetzbuche fällt von dem Augenblicke der förmlichen Verkündung des rechtskräftigen Todesurtheils das Vermögen des Verurtheilten an ſeine Erben. (I. 12.) a)

Tit. III.

Von den Förmlichkeiten der Teſtamente.

§. 119.

Verſchiedene Arten einen letzten Willen zu errichten.

Ein letzter Wille kann

1) gerichtlich und

2) außergerichtlich

errichtet werden.

3) Gewiſſe Teſtamente ſind an gar keine feierliche Errichtung gebunden. (Th. IV. Tit. II.)

§. 120.

1) Nicht privilegirte Teſtamente.

α) Gerichtliche.

1) Die gerichtliche Errichtung kann bei einer Kanzlei, einem Beamten oder Stadtgerichte, nicht aber vor einem Schultheiſen oder Dorfgericht geſchehen. (Th. IV. Tit. II. 5.)

2) Der letzte Wille kann mündlich eröffnet, oder ſchriftlich übergeben werden.

3) Der Teſtator muß in Perſon erſcheinen, oder wenn er daran wegen Krankheit gehindert iſt, den Beamten nebſt dem

a) B. St. G. Buch für das Königreich Bayern Th. I. Art. 5.

verpflichteten Gerichtsſchreiber, oder an des Beamten Statt zwei bis drei von ihm abgeordnete Gerichts-Perſonen nebſt dem Gerichts- oder Stadtſchreiber zu ſich ins Haus bitten. (6)

4) Bei einer Kanzlei ſoll wenigſtens ein Rath nebſt einem Sekretär oder Protokolliſten,

5) bei Amt aber der Beamte nebſt dem verpflichteten Gerichtsſchreiber;

6) bei einem Stadtgerichte wenigſtens ein Bürgermeiſter und zwei Gerichtsperſonen (die Gerichtsbarkeit der Bürgermeiſter und Stadtmagiſtrate fällt gegenwärtig hinweg) gegenwärtig ſeyn. (7)

§. 121.

αα) Gerichtlich mündliche Teſtamente.

1) Vor dieſen hat die teſtirende Perſon ihren letzten Willen deutlich zu eröffnen und vorzubringen.

2) Derſelbe iſt nebſt dem Tauf- und Zunamen der Perſon, und dem Jahre und Tage, da ſolches geſchieht, mit verſtändlichen Worten zu Protokoll zu bringen;

3) derſelben vorzuleſen;

4) ſolche zu befragen, ob dieß ihr eigentlicher Wille und Meinung ſey, und wenn ſie ſolches bejaht, das Protocoll von der teſtirenden Perſon und den anweſenden Gerichtsperſonen eigenhändig zu unterſchreiben;

5) iſt ſie des Schreibens unerfahren wenigſtens zu unterzeichnen;

6) das Protocoll den Acten verwahrlich beizulegen, und

7) nach dem Tode der teſtirenden Perſon, den Erben und andern dabei intereſſirten Perſonen zu eröffnen. (7)

§. 122.

ββ) Gerichtlich ſchriftlich errichtete Teſtamente.

1) Will einer vor Gericht nicht mündlich teſtiren, ſo kann er auch ſeinen letzten Willen eigenhändig aufſchreiben, oder durch einen andern aufzeichnen laſſen, und den vorhin im §. 119. bemerkten Perſonen α) verſiegelt, wenn er es ſelbſt geſchrieben, β) unverſiegelt, wenn es ein anderer geſchrieben, übergeben, und daß darin ſein letzter Wille enthalten ſey, anzeigen, mit der Bitte, daß ſolche Schrift bei Gericht hinterlegt, nach ſeinem Tode aber eröffnet, und deren Inhalt vollzogen werden möge.

2) Hat der Teſtirer ſeinen übergebenen letzten Willen nicht ſelbſt geſchrieben, oder wenigſtens unterſchrieben, ſo iſt ihm α) ſolcher vor Gericht deutlich vorzuleſen, β) und nach ſeiner geſchehenen Erklärung, daß dieß ſein freier Wille ſey, über den Vorgang ein Protocoll aufzunehmen γ) ſolches von den anweſenden Gerichtsperſonen unterſchrieben, δ) das präſentirte Teſtament darein gelegt, und ε) mit deſſen Verwahrung und künftiger Publication, wie bei der erſten Art, verfahren werden. (8)

3) Vermag Jemand wegen Leibesſchwachheit oder anderer beweislicher Verhinderung nicht ſelbſt vor Gericht zu erſcheinen, ſo kann er ſich α) eine Deputation der oben §. 120. angezeigten Gerichtsperſonen in ſein Haus erbitten, β) und mündlich übergeben, wobei er γ) mit der Vorleſung und Befragung des Teſtators (wenn anders Zeit und Umſtände es zulaſſen) Verfaſſung eines Protocolls, und deſſen Unterſchrift wie bei den vorſtehenden zwei Arten verordnet worden, zu verfahren iſt. (9)

§. 123.

β) Außergerichtliche Teſtamente.

1) Wer ſeinen letzten Willen außer Gericht aufrichten will, der hat ſolches vor genugſamen dazu erbetenen Zeugen zu thun.

2) Teſtamente, Codicill und jeder letzte Wille können zur Abſchneidung überflüßiger Weitläufigkeit vor fünf Zeugen errichtet werden, obgleich die gemeinen Rechte deren 7 zu einem Teſtament erfordern.

3) Es kann entweder ſchriftlich oder mündlich errichtet werden. (11)

§. 124.

αα) Schriftlich außergerichtlich errichteter letzter Wille.

Zu einem ſchriftlichen letzten Willen wird erfordert:

1) daß der Teſtirer ſolchen, wenn er ihn ſelbſt geſchrieben, in Gegenwart der fünf gebetenen Zeugen unterſchreibe oder wenigſtens ſein Handzeichen hinſetze.

2) Darauf ſollen α) die fünf Zeugen wenn ſie von dem Teſtirer vernommen haben, daß in gegenwärtiger Schrift ſein letzter Wille enthalten ſey, ein jeder ſeinen Namen auch eigenhändig unterſchreiben und β) wenn der Teſtirer nicht ſelbſt ſchreiben könnte, ſoll er den 6ten Zeugen noch dazu nehmen, und das Teſtament in ſeinen Namen im Beiſeyn der übrigen Zeugen unterſchreiben laſſen.

3) Die Unterſchrift der Zeugen genügt zur äußerlichen Form. Die Unterſieglung des Teſtirers und der Zeugen iſt nicht erforderlich. (12)

§. 125.

ββ) Mündlich und außergerichtlich errichteter letzter Wille.

Wer ſeinen letzten Willen mündlich errichten will, hat

1) ſolchen vor fünf dazu erbetenen Zeugen deutlich zu eröffnen, unter welchen einer, der ſchreiben kann, α) des Teſtirers Ausſage mit Beifügung deſſen, und der ſämmtlichen Zeugen Namen auch des Jahres und des Tages aufſchreiben, β) in Beiſeyn der übrigen Zeugen ſolche vorleſen, γ) und den Teſtirer befragen ſoll: ob dieſes ſein wohlbedachter letzter Wille ſey? δ) Wenn er nun dieſes bejaht, iſt ſolche Schrift entweder vor oder nach des Teſtirers Tod vor Gericht zu bringen, allwo ε) die dabei geweſenen Zeugen, ſoviel deren noch am Leben, und zwar endlich, wenn ſolches die Intereſſenten verlangen, zu vernehmen ſind, ob ſie gehört haben, daß, was in ſolcher Schrift enthalten, des Verſtorbenen letzter Wille und Meinung geweſen ſey, welchen Falls es dabei ſein Verbleiben hat.

2) Sollte aber keiner von den 5 Zeugen des Teſtirers letzten Willen aufſchreiben, ſo haben ſie α) ohne langen Verzug, da ihnen alles noch in guter Gedächtniß obwaltet, die Sache bei Gericht anzubringen, worauf ſie β) eidlich abzuhören, und ihre Aeußerungen, wie oben (§. 122) zu protocolliren ſind.

3) Wenn ein letzter Wille von einem Notar, vor vier Zeugen errichtet, und darüber ein ordentliches Notariats-Inſtrument verfertigt wird, ſo iſt ſolches dießfalls genug, und obige gerichtliche Abhör der Zeugen unnöthig. (13) (Das Notariat hat in Bayern aufgehört, und iſt den Gerichten übertragen worden.)

§. 126.

γγ) Tüchtigkeit und Untüchtigkeit der Zeugen.

Die Zeugen, welche bei Aufrichtung eines letzten Willens gebraucht werden, ſollen zu derſelben Zeit tüchtig ſeyn. Es werden aber für untüchtig gehalten:

1) die ſinnloſen und die ſo blöden Verſtandes ſind, daß ſie deswegen unter der Vormundſchaft ſtehen.

2) die Verſchwender, welche durch ein obrigkeitliches Decret dafür erklärt ſind;

3) welche das 16te Jahr noch nicht erfüllt haben, weil ſolche ſelbſt kein Teſtament machen dürfen;

4) welche blind, taub oder ſtumm ſind;

5) welche um eines begangenen Laſters willen unehrlich ſind;

6) ein Sohn, welcher noch unter väterlicher Gewalt ſteht, kann bei ſeines Vaters Teſtament kein Zeuge ſeyn, noch auch ein Vater bei eines ſolchen Sohnes Teſtament;

7) wer in einem Teſtamente zum Erben eingeſetzt iſt, derſelbe und deſſen Sohn können dabei nicht Zeugen ſeyn;

8) einem Zeugen aber mag ein Teſtirer wohl etwas vermachen, doch darf ſolcher Zeuge ſich das Vermächtniß nicht ſelbſt in das Teſtament ſchreiben.

9) Weibsperſonen können α) bei feierlichen oder zierlichen Teſtamenten nicht Zeugen ſeyn, β) bei Codicillen aber und bei Schenkungen auf den Todesfall, wie auch bei privilegirten Teſtamenten werden ſie als Zeugen zugelaſſen. (14)

§. 127.

2) Privilegirte Teſtamente.

Zu den privilegirten Teſtamenten gehören 1) die der Eltern unter ihren Kindern, 2) zur Zeit der Peſt oder andern graſſirenden Krankheiten, 3) die Teſtamente zu Gunſten milder Stiftungen, 4) die der auf Dörfern, Weilern und Höfen wohnenden Bauersleute, 5) die der Soldaten. (Th. IV. Tit. 3. 1.)

§. 128.

α) Der Eltern unter Kindern.

1) Letztwillige Verordnungen unter ihren Kindern können die Eltern

α) entweder eigenhändig ſchreiben, oder

β) von andern ſchreiben laſſen und bloß unterſchreiben, oder auch

γ) mündlich errichten.

2) Eigenhändig geſchriebene Verordnungen bedürfen weder Zeugen noch Unterſchrift.

3) Bei von andern geſchriebenen und von den Eltern bloß unterſchriebenen Verordnungen ſoll (zur Vermeidung aller Unrichtigkeit und alles Verdachts) der Beiſatz eigenhändig gemacht werden, daß ſie das Vorſtehende ſelbſt geleſen hätten, und ihr Wille darin begriffen ſey. Zeugen ſind hiebei eben ſo wenig erforderlich.

4) Zu mündlichen letztwilligen Verordnungen der Eltern ſollen

α) zwei tüchtige Zeugen, Manns- oder Weibsperſonen zu gleicher Zeit beigezogen werden.

β) Die Zeugen ohne langen Anſtand, da ihnen die Sache noch in friſchem Gedächtniß iſt, bei Gericht erſcheinen, darüber eidlich abgehört und ihre Ausſagen protokollirt werden. (2)

5) Nur rechte Eltern können auf dieſe Weiſe unter ihren Kindern teſtiren, Stiefeltern iſt dieſes nicht geſtattet. (5)

6) Iſt in einem ſolchen letzten Willen einem andern als leiblichem Kinde etwas vermacht, ſo iſt es ungültig, und fällt den Kindern zu. (4)

7) Den Eltern ſteht frei, dergleichen Vermächtniſſe an andern, die nicht ihre leiblichen Kinder ſind, mittelſt Teſtaments oder Codicills zu verordnen. (4)

8) Obſchon die Eltern ihre Kinder nicht alle mit Namen noch ausdrücklich zu Erben einſetzen, ſo ſoll doch nur deswillen das Teſtament der Eltern nicht ungültig ſeyn, ſondern die Einſetzung als ſtillſchweigend angeſehen werden. (Tit. III. 3)

9) Eltern können unter ihren Kindern eine ungleiche Erbtheilung, unverletzt des Pflichttheils, verordnen; jedoch wird ihnen gerathen, allzu große Ungleichheit zur Erhaltung des Friedens und der Eintracht zu vermeiden. (4)

§. 129.

β) Zur Zeit graſſirender Krankheiten.

1) Wenn Jemand, der an einer anſteckenden Krankheit darnieder liegt, oder in deſſen Haus eine ſolche Seuche herrſcht, ein Teſtament machen will, dazu aber die ſonſt erforderlichen fünf Zeugen nicht haben kann, weil ſie in das Haus zu kommen Scheu tragen, ſo iſt es genug, wenn nur zwei Zeugen,

Manns- oder Weibsperſonen dabei ſind, welche entweder α) den letzten Willen des Teſtirers zu unterſchreiben haben, wonach nichts weiter zu deſſen Gültigkeit erfordert wird, oder β) wenn der letzte Wille mündlich ausgeſprochen wird, dem Gerichte die ungeſäumte Anzeige davon zu machen, und ſich darüber eidlich vernehmen zu laſſen haben.

2) Ein ſolcher letzter Wille iſt auch dann gültig, wenn gleich der Teſtator wieder aufkommt, und die Gefahr der Seuche aufhört. (6)

§. 130.

γ) Zu frommen und milden Stiftungen.

Eine Stiftung zu frommen oder milden Zwecken, als da iſt: wenn Jemand zu Kirchen oder Schulen, oder für die Armen, oder zum Beſten des gemeinen Weſens u. dgl. etwas hinterläßt, kann α) ohne alle Feierlichkeit geſchehen, wenn nur β) des Stifters eigentlicher Wille und Meinung durch ſeine Handunterſchrift oder zwei Zeugen erwieſen wird. (7)

§. 131.

δ) Teſtamente auf dem Lande.

1) Die auf Weilern, Mühlen oder Höfen wohnenden Bauersleute ſollen außer dem Nothfalle ihre Teſtamente nach vorgeſchriebener Art gerichtlich oder außergerichtlich errichten.

2) Können ſie wegen hohen Alters, Krankheit oder anderer Gebrechlichkeit nicht ſelbſt vor Gericht kommen, ſo können ſie unter Beobachtung aller obigen (§. 125 und 126.) Vorſchriften ihren letzten Willen entweder ſchriftlich oder mündlich vor drei Zeugen errichten. (8)

§. 132.

ε) Militäriſche Teſtamente.

Der letzte Wille eines Soldaten, der zu Feld liegt, oder auf dem Marſche begriffen, iſt gültig, wenn er nur durch eigene Handſchrift oder zwei Zeugen erwieſen werden kann. (9)

Tit. IV.

Von der Erbs=Einſetzung.

§. 133.

1) Erbs-Einſetzung im Allgemeinen.

1) Zu einem rechten Teſtamente wird die Einſetzung eines oder mehrerer Erben erfordert.

2) Es gilt gleichviel mit was für Worten ſolches geſchieht, wenn nur mit Gewißheit zu ſchließen iſt, wen der Teſtirer zu ſeinem Erben haben wolle.

3) Iſt kein Erbe bemerkt oder eingeſetzt, und hat der Teſtator ſeinem letzten Willen die Clauſel beigefügt, daß ſolcher auf jede mögliche Art gültig ſeyn ſoll, ſo hat derſelbe als Codicill zu beſtehen. (Tit. IV. 1.)

§. 134.

2) Wer zum Erben eingeſetzt werden könne?

1) Wer keinen Notherben hat, kann jeden, den er will zum Erben einſetzen, auch ſolche Perſonen, welche ſelbſt kein Teſtament machen können, als Unmündige, Wahnſinnige u. dgl.

2) Ganze Gemeinden, Hoſpitäler, Zünfte und andere erlaubte Collegien können zu Erben eingeſetzt werden.

§. 135.

3) Wer nicht zum Erben eingeſetzt werden könne.

Ausgenommen ſind α) die in die Reichsacht erklärt, β) bereits zum Tode oder ewigen Gefängniſſe verdammt, γ) welche nicht der chriſtlichen und zwar einer der drei im ehemaligen heiligen römiſchen Reiche angenommenen Religionen zugethan ſind. (4)

§. 136.

4) Einſetzung unehelicher Kinder.

Ein natürlicher Vater, welcher eheliche Kinder hat, kann ſeinem unehelich erzeugten Kinde mehr nicht als den zwölften Theil ſeines Vermögens durch ſeinen letzten Willen zuwenden.

Eine natürliche Mutter aber kann ihr uneheliches Kind gleich ihren ehelichen Kindern zum Erben einſetzen. (Th. IV. 4. N. 4. S. 139.)

§. 137.

5) Einſetzung mehrerer Erben.

Wenn Jemand mehr als eine Perſon zu Erben einſetzt, und nicht ausdrücklich verordnet, wie viel ein jeder von der Erbſchaft zu ſeinem Antheil haben ſoll, ſo erben ſie alle zu gleichen Theilen. (5)

§. 138.

6) Erben in einzelnen Sachen.

1) Wenn eine Perſon nur in einer gewiſſen Sache zum Erben eingeſetzt iſt, und der Teſtator nicht verordnet hat, wer die übrige Erbſchaft haben ſoll, ſo erhält ſolche die ganze Verlaſſenſchaft.

2) Sind aber dabei mehrere Perſonen ſchlechterdings zu Erben eingeſetzt, ſo ſind α) dieſe für die eigentlichen Erben zu halten, und β) jener, der nur in einer gewiſſen Sache als Erbe benannt iſt, bekömmt dieſelbe allein als Vermächtniß, dagegen darf er auch an den Erbſchaftsſchulden nichts bezahlen. (6)

§. 139.

7) Bedingte Erbseinſetzung.

1) Ein Teſtirer kann unter einer oder mehreren ehrbaren Bedingungen einen Erben einſetzen.

2) Eine unehrbare, oder zu erfüllen unmögliche Bedingung iſt für nicht beigeſetzt zu erachten, und den unter einer ſolchen eingeſetzten Erben die Erbſchaft, als wenn ſolche nicht beigeſetzt worden wäre, zu verabfolgen.

3) Sind mehrere Bedingungen α) durch das Wort „und" verknüpft, ſo müſſen ſie alle erfüllt werden, ſind ſie β) durch das Wort „oder" zuſammengeſetzt, ſo iſt genug, wenn nur eine derſelben erfüllt wird.

4) Ehe die Bedingung erfüllt wird, kann ſich der Erbe die Erbſchaft nicht anmaßen, ſondern dieſelbe wird den nächſten Verwandten des Teſtirers, die ihn ſonſt geerbt hätten zur Verwaltung gegen Caution, wenn ſie verlangt wird, und Zurückgabe nach erfüllter Bedingung gegeben.

5) Wird ſolche nicht erfüllt, ſo behalten die nächſten Freunde die Erbſchaft. (7)

§. 140.

8) Notherben.

α) Wer ſolche ſeyen?

Notherben ſind diejenigen Perſonen, welche zu Erben oder wenigſtens in den Pflichttheil eingeſetzt werden müſſen oder für eingeſetzt zu halten ſind. Hieher gehören

1) die ehelich leiblichen Kinder und Enkel,

2) und in deren Ermanglung leibliche Eltern und Groß-Eltern;

3) Geſchwiſter ſind nicht für Notherben zu halten, außer in dem Falle eines das andere in ſeinem letzten Willen übergehen, und eine unehrliche Perſon zum Erben einſetzen wollte. (Tit. IV. N. 2.)

§. 141.

β) Pflichttheil.

αα) Worin ſolcher beſteht.

1) Der Pflichttheil beſteht

α) wenn 4 oder weniger Kinder vorhanden ſind, in dem 3ten Theile nach Abzug der Schulden;

β) wenn 5 oder mehrere Kinder vorhanden ſind, in der Hälfte der reinen Erbſchaft;

γ) auf gleiche Weiſe wird er bei Eltern und Geſchwiſtern berechnet.

2) Die Berechnung des Pflichttheils, wenn Enkel mit den Geſchwiſtern ihrer verſtorbenen Eltern oder allein concurriren, hat nach Stämmen und nicht nach Köpfen zu geſchehen. Z. B. Es hinterließe jemand zwei Kinder und von einem oder zwei verſtorbenen Kindern vier Enkel, ſo iſt doch dießfalls, obſchon ſechs Perſonen erben, dennoch der Pflichttheil mehr nicht, als der 3te Theil der Erbſchaft, weil nur drei oder vier Stämme ſind.

I.

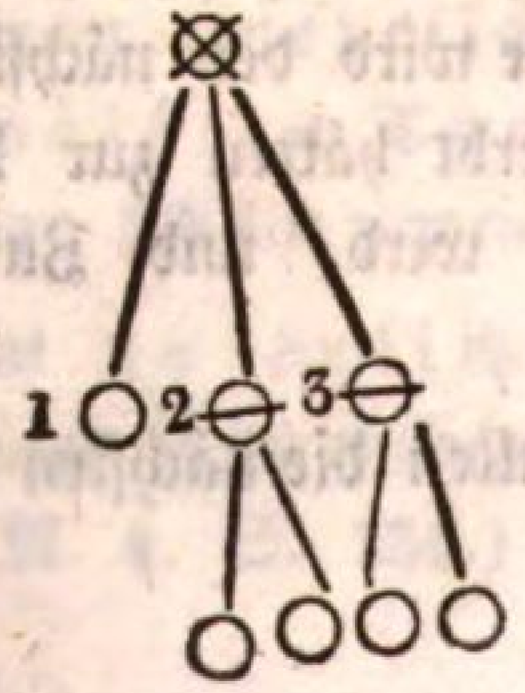

II.

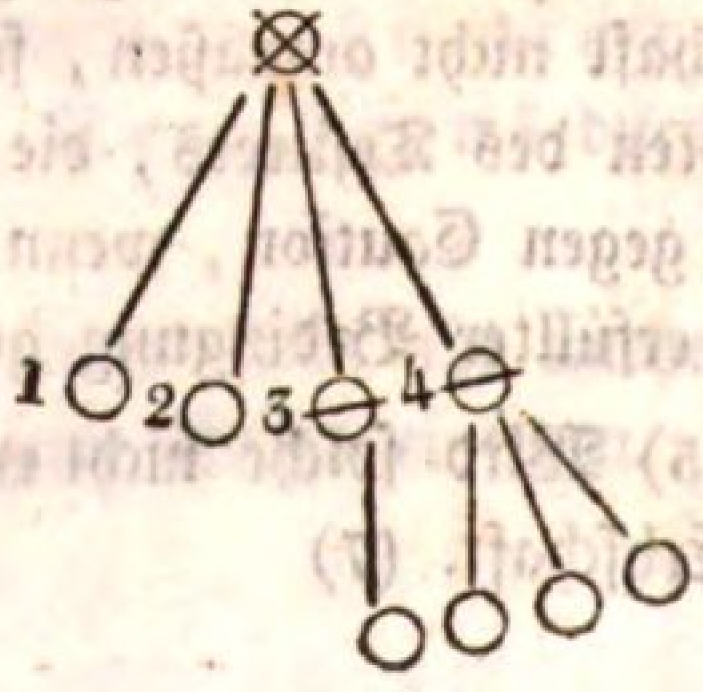

Gleicher Geſtalt, wenn gar keine Kinder mehr, ſondern von den verſtorbenen vier oder weniger Kindern fünf oder mehr Enkel vorhanden wären; ſo gebühret ihnen gleichwohl nicht die Hälfte der Erbſchaft für den Pflichttheil, ſondern nur der 3te Theil. a)

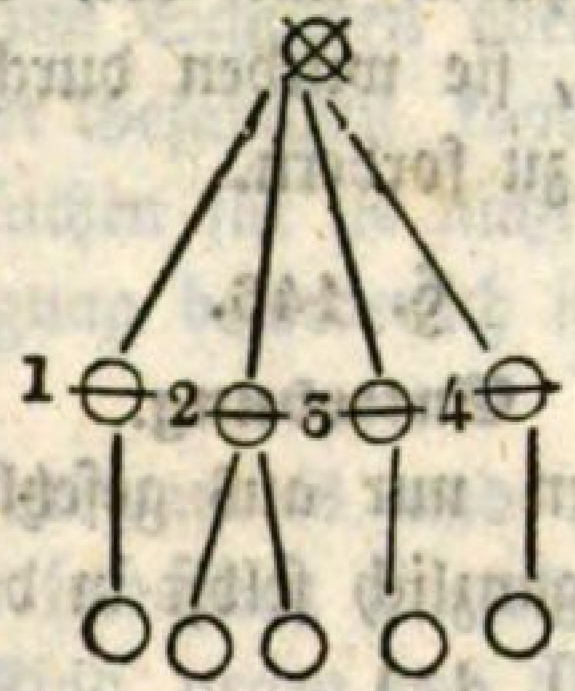

§. 142.

ββ) Wie ſolcher zu hinterlaſſen ſey.

1) Der Pflichttheil braucht nicht mittelſt Erbseinſetzung hinterlaſſen zu werden (Tit. V. 9.)

2) Ueberhaupt gebührt ſtillſchweigend übergangenen oder ausdrücklich ohne rechtmäßige Urſache ausgeſchloſſenen Erben α) der Pflichttheil ſo, als wenn ihnen ſolcher im Teſtamente hinterlaſſen worden wäre, β) im übrigen bleibt das Teſtament, wenn es nach der äußerlichen Form rechtskräftig eingerichtet worden iſt, bei Kräften beſtehen. (Tit. 4. N. 3. und Tit. III. N. 3.)

3) Der Pflichttheil muß unbeſchwert hinterlaſſen werden, und alle dagegen mittelſt Geſchäfts unter Lebenden und von Todeswegen getroffenen Verfügungen ſind ungültig. (Tit. V. 10.)

§. 143.

γγ) Pflichttheil vereinkindſchafteter Kinder.

Vereinkindſchaftete Kinder und Eltern ſind nicht verbunden, einander in dem vorbehaltenen Vermögen den Pflichttheil zu hinterlaſſen, und hat es wegen künftiger Erbfälle bei den Ehepacten, wogegen nichts durch einen letztwilligen Willen verordnet werden kann, lediglich ſein Bewenden. (V. 5.)

§. 144.

δδ) Abgetheilter Kinder.

Kinder, welche ſich mit ihrem Vater oder ihrer Mutter, die zur andern Ehe geſchritten ſind, abgefunden oder abgetheilt haben, behalten dennoch an demſelben Vater oder an derſelben Mutter das

a) Tit. V. 1—4.

Erbrecht, und haben daher an dem våterlichen oder mütterlichen Vermögen den Pflichttheil zu fordern. (V. 7.)

§. 145.

αα) Uneheliche Kinder.

Uneheliche Kinder haben nur von der Mutter, nicht von dem Vater, es ſey denn, ſie würden durch nachfolgende Ehe legitimirt, den Pflichttheil zu fordern.

§. 146.

Enterbung.

1) Notherben können nur aus geſetzlichen Urſachen enterbt oder von der Erbſchaft gänzlich ſelbſt in dem Pflichttheile ausgeſchloſſen werden. (Tit. VI. 1.)

2) Die Enterbungs-Urſache muß ausdrücklich angegeben und von den Erben des Teſtators erwieſen werden. (5)

3) Es gilt gleichviel, ob die Enterbung durch einen feierlichen oder privilegirten Willen geſchieht. Iſt der letzte Wille ungültig, ſo iſt auch die darin geſchehene Enterbung von keinen Kräften. (6)

§. 147.

ββ) Enterbungs-Urſachen.

a. Bei Kindern.

Die Enterbungsurſachen, aus welchen Eltern ihre Kinder enterben können, ſind zwölf; ſie laſſen ſich unter folgende zwei Rubriken bringen, ſie betreffen entweder

α) das Betragen der Kinder gegen ihre Eltern, Verbrechen gegen dieſelbe, thätliche oder wirkliche Beleidigung, peinliche Anklage, Vernachläßigung, Beſchädigung, oder

β) ihren eigenen Lebenswandel und perſönliche Verhältniſſe.

A. Zu jenen gehören:

1) wenn ein Kind den Eltern mit Gift oder auf andere gefährliche Weiſe nach dem Leben ſtrebt,

2) an ſeinen Eltern vorſätzlich Hand anlegt und dieſelben ſchlägt,

3) dieſelben gröblich ſchmäht und beſchimpft,

4) wenn ein Sohn mit ſeiner Stiefmutter, oder eine Tochter mit ihrem Stiefvater ſich fleiſchlich vermiſcht,

5) wenn ein Kind ſeine Eltern eines Laſters wegen (außer Verrath des Vaterlandes) peinlich anklagt,

6) oder boshaft verräth, und dadurch in großen Schaden bringt;

7) wenn Kinder ihre mit Wahnſinn, fallender Sucht oder anderen ſchweren Gebrechen behaftete Eltern gänzlich verlaſſen, und ſich deren mit Verſchaffung nöthiger Pfleg und Wart nicht annehmen, obgleich ſie es doch thun könnten;

8) wenn Eltern um Schulden oder anderer Urſachen willen in Verhaft oder Gefängniß kommen, und ein Kind auf geſchehenes Erſuchen für ſie nicht Bürge wird, noch ſonſt zu ihrer Erledigung beförderlich iſt, da es doch ſolches zu thun vermag;

B. Die wegen Lebenswandels und perſönlichen Verhältniſſen der Kinder Statt habenden Enterbungs-Urſachen ſind:

1) wenn ein Kind gegen den Willen der Eltern in eine leichtfertige oder unehrliche Lebensart ſich begibt, z. B. mit Gauklern, Zigeunern und Landſtreichern herumzieht, und dabei, ſo lange die Eltern leben, verharret;

2) wenn die Eltern eine Tochter ehrlich verheirathen wollen, dieſelbe aber ſolches ausſchlägt und hingegen der Hurerei ſich ergibt;

3) wenn ein Kind von der chriſtlichen Religion abtritt, oder zu einer andern, außer den im heiligen römiſchen Reiche angenommenen drei Religionen ſich begibt und dabei beharret;

4) wenn ein Kind mit Zauberei oder Teufels-Künſten umgeht. (Tit. VI. 2.)

§. 148.

b Bei Eltern.

Die Urſachen, warum Kinder und Enkel ihre Eltern und Großeltern enterben mögen, ſind folgende:

1) wenn Eltern ein Kind (außer Verrath des Vaterlandes) auf Leib und Leben anklagen, oder

2) durch Zauberei, Gift oder andere Mittel einem Kinde oder Enkel nach dem Leben ſtellen;

3) wenn Eltern mit den Ehegatten ihrer Kinder Blut-Schande begehen;

4) wenn ein Vater des Kindes leibliche Mutter, oder eine Mutter des Kindes leiblichen Vater durch Gift oder andere Art das Leben zu rauben, oder in Wahnſinn zu bringen ſich unterſtanden hätte;

5) wenn ſich Eltern ihrer ſinnloſen oder mit der fallenden Sucht oder andern ſchweren Krankheiten behafteten Kinder nicht annehmen, und ihnen keine Verſorgung und Pflege verſchaffen, da ſie es doch thun könnten,

6) wenn Eltern von der chriſtlichen Religion abfallen, oder zu einer andern außer den im heiligen römiſchen Reiche angenommenen drei Religionen ſich begeben und dabei verbleiben.

§. 149.

c. Bei Geſchwiſtern.

Geſchwiſter können auch in dem Falle, wo ſie eine unehrliche Perſon zum Erben einſetzen, ihre Geſchwiſter enterben:

1) wenn Bruder und Schweſter dem Teſtirer nach dem Leben geſtrebt,

2) denſelben peinlich angeklagt,

3) in einen großen Verluſt ſeines zeitlichen Vermögens zu bringen geſucht,

4) Bruder oder Schweſter ſelbſt eine unehrliche Perſon wäre. (Tit. V. §. 8. und Tit. VI. §. 6.)

§. 150.

γγ) Enterbung aus guter Abſicht.

Es geſchieht aber auch zuweilen eine Enterbung aus guter Abſicht und in guter Meinung den Kindern oder Enkeln zum Beſten, z. B. wenn Jemand einen verſchwenderiſchen oder mit Schulden beladenen Sohn oder Tochter hat, und ſolche enterbt, dagegen desſelben Kinder einſetzt, weil ſie ſonſt durch den Vater oder die Mutter um das Erbe möchten gebracht werden, — welches dann auch in dem Falle Statt findet, wenn eine Gemeinſchaft der Güter zwiſchen den Eheleuten, deren eines aus guter Meinung angeführter Maßen enterbt werden will, geſtiftet iſt. In ſolchen und dergleichen Fällen iſt die Enterbung gültig, wenn ſchon keine von den §. 147 gemeldten Urſachen dazu vorhanden wäre.

Tit. V.

Von der Subſtitution.

§. 151.

1) Subſtitution.

1) Der Erblaſſer kann auf den Fall, daß der von ihm eingeſetzte Erbe nicht Erbe ſeyn will oder ſeyn kann, an deſſen Stelle einen andern Erben ernennen. (Thl. IV. Tit. IV. §. 9—13.)

2) Es können auch mehrere Erben einander zugleich oder nach einander ſubſtituirt werden. Der Erblaſſer kann z. B. verordnen: Titius ſoll mein Erbe ſeyn, und wenn dieſer nicht Erbe wird, Mevius, in Ermanglung desſelben ſoll mich Cajus erben. (14)

3) Durch die Antretung der Erbſchaft iſt die Subſtitution erloſchen (13), es geſchehe denn ſolche mittelſt eines Fideikommiſſes.

§. 152.

2) Pupillar-Subſtitution.

1) Eltern, ſowohl die Mutter als der Vater, ſowie auch die Großeltern beiderlei Geſchlechts können

α) für ihre minderjährigen noch unter 16 Jahren befindlichen Kinder

β) und auch für ſolche Kinder, welche wegen eines Mangels an Leib oder Gemüth nicht teſtiren können,

γ) ſowohl auf den Fall,

αα) wenn die Kinder oder Enkel den Tod der Eltern oder Großeltern nicht erleben, und mithin deren Erben nicht ſeyn können,

ββ) als auf den Fall, wenn ſie in den Jahren oder dem Zuſtande verſterben, worin ſie kein Teſtament machen können, einen andern Erben ernennen. (10)

§. 153.

α) Von Seite des Vaters.

Der Vater oder väterliche Großvater kann ſeinen Kindern und Enkeln in all ihrem ſelbſt eigenthümlichen Vermögen Nacherben ernennen. (10)

§. 154.

β) Von Seite der Mutter.

Die Mutter und die mütterlichen Großeltern können aber nur in den Gütern ſubſtituiren, welche ſie ſelbſt ihren Kindern oder Enkeln hinterlaſſen. (11)

§. 155.

γ) Wenn ſolche aufhören.

Die elterliche Subſtitution verliert ihre Wirkung,

1) wenn die Kinder ihr 16tes Jahr erfüllt haben,

2) wenn ſie von dem gebrechlichen Zuſtande, wegen welchen ſie ſelbſt nicht teſtiren können, wieder befreit ſind,

3) wenn ſie ſelbſt Kinder bekommen. (12)

Tit. VI.

Von Fideikommiſſen und Vermächtniſſen, der Trebellianiſchen und Falcidiſchen Quarte.

§. 156.

I. Fidei-Kommiſſe. a)

1) Allgemeine Beſtimmungen.

1) Trifft der Erblaſſer die Verfügung dahin, daß die dem Erben oder Vermächtnißnehmer hinterlaſſene Sache einem Dritten ganz oder theilweiſe übergeben werde, ſo iſt ein Fideikommiß vorhanden. (Tit. VII. 5)

2) Ein Fideikommiß wird α) meiſtens durch rechtsbeſtändigen Willen errichtet, β) kann aber auch mittelſt Geſchäfts unter den Lebenden errichtet werden. (2)

3) Auch ſchon der den Erben in ſeiner Gegenwart von dem Erblaſſer erklärte Wille iſt dazu hinreichend, und kann ſolchen im Läugnungsfalle der Eid aufgelegt werden. (2)

§. 157.

2) Trebellianiſche Quart.

Der Fideikommiß-Erbe, dem die ganze Erbſchaft oder über drei Viertel derſelben den Fideikommiſſariſchen Erben zu überliefern auferlegt worden, kann

1) nach zuvörderſt errichtetem Inventar den 4ten Theil der Erbſchaft abziehen;

2) dieſer Abzug iſt nur dem erſten, nicht den weiteren Erben erlaubt.

3) Kann ſolche nicht nebſt dem Pflichttheile in Abzug gebracht werden.

---

a) Th. IV. Tit. VII. §. 1—6.

4) Fällt ſolche bei in Mitte liegendem Verbote des Erblaſſers hinweg.

5) Hat bei Familien-Fideikommiſſen und

6) bei Verlaſſenſchaften zu milden Zwecken nicht Statt.

§. 158.

3) Beſondere Art eines Fideikommiſſes im Betreffe des Reſiduums der Erbſchaft.

Verordnet der Erblaſſer, daß das von ſeiner Erbſchaft, was nach dem Tode des Erben noch übrig ſeyn würde, einer andern Perſon ausgeliefert werden ſoll, ſo hat

1) der Erbe freie Macht mit der Verlaſſenſchaft bis auf den 4ten Theil zu ſchalten;

2) über drei Viertel darf er davon nicht veräußern, und muß dieſer Perſon wenigſtens der 4te Theil der Erbſchaft hinterlaſſen werden. (6)

§. 159.

II. Von Vermächtniſſen.

1) Im Allgemeinen.

1) Vermächtniß oder Legat iſt die Verfügung, vermöge welcher der Erblaſſer in ſeinem letzten Willen eine einzelne Sache einem Dritten hinterläßt.

2) Wer einen letzten Willen errichten kann, iſt befugt, Vermächtniſſe zu hinterlaſſen.

3) Die Perſonen und die Sachen, denen ſolche hinterlaſſen werden, ſollen zur Beſeitigung aller Streitigkeiten deutlich ausgedrückt werden. a)

§. 160.

2) Beſondere Arten von Vermächtniſſen.

α) Fremder Sachen.

Vermächtniſſe fremder oder ſolcher Sachen, die dem Erblaſſer nicht mehr gehören, ſind nur in ſoferne gültig, als

1) der Erblaſſer dem Erben ausdrücklich auferlegt hat, entweder die fremden Sachen zu kaufen, oder auf andere Weiſe anzuſchaffen und dem Vermächtnißnehmer zuzuſtellen oder demſelben den Werth dafür zu zahlen.

---

a) Th. IV. Tit. VII. §. 7—8.

2) Steht die legirte Sache den Erblaſſer zu, ſo iſt das Vermächtniß gültig, und der Erbe zu deſſen Auslieferung verbunden. (9)

§. 161.

β) Verpfändeter Sachen.

1) Vermacht der Erblaſſer ein verpfändetes Gut ohne zu beſtimmen, wer es löſen oder frei machen ſoll, ſo fällt

α) dieſe Laſt auf den Erben,

β) es wäre denn, derſelbe könnte erweiſen, dem Erblaſſer ſey die Verpfändung des Guts nicht bekannt geweſen.

(Dieſe Beſchränkung fällt nach dem neuen Hypotheken-Geſetze hinweg, da bei der Oeffentlichkeit und Spezialität desſelben die auf dem Gute haftenden Hypotheken dem Eigenthümer nicht unbekannt ſeyn können.)

2) Vermacht der Erblaſſer die einem Dritten eigenthümlich zuſtehenden Sachen, worauf dem Erblaſſer nur eine Hypothek oder ſonſt ein Recht zuſteht; ſo iſt nicht die Sache, ſondern nur das Recht, welches dem Erblaſſer darauf zugeſtanden, als vermacht anzuſehen. (10)

§. 162.

γ) Vermächtniß einer im Prozeſſe liegenden Sache.

Geht der über die von dem Erblaſſer vermachten Sachen obſchwebende Prozeß verloren, ſo iſt der Erbe keine Gewährſchaft deshalb zu leiſten verbunden. (11)

§. 163.

3) Wenn eine Sache mehreren vermacht iſt.

Iſt eine Sache mehreren ohne Beſtimmung der Theile vermacht, ſo hat

1) jeder gleichen Theil daran,

2) ſtirbt der eine Legatar vor dem Erblaſſer, oder nimmt das Vermächtniß nicht an, ſo wächst ſein Theil den übrigen zu. (12)

§. 164.

4) Wenn das Vermächtniß fällig wird.

1) Das Vermächtniß wird mit dem Tode des Erblaſſers fällig, und der Erbe iſt ſolches mit der von des Erblaſſers Tode an daraus erhobenen Nutzung dem Vermächtnißnehmer zu übergeben ſchuldig.

2) Iſt das Vermächtniß α) unter einer Bedingung geſchehen, oder β) erſt auf gewiſſe Zeit beſtimmt, ſo iſt ſolches erſt alsdann, wenn die Bedingung erfüllt, oder die beſtimmte Zeit erſchienen iſt, fällig, und die zuvor daraus genoſſenen Früchte bleiben dem Erben. (13)

§. 165.

5) Abzug der Schulden.

Vor Entrichtung des Vermächtniſſes müſſen alle Schulden abgezogen werden. (14)

§. 166.

6) Falcidiſche Quart.

α) Wenn ſolche Statt habe?

Hat der Erblaſſer die Erbſchaft über $\frac{3}{4}$ mit Vermächtniſſen beſchwert, ſo iſt

1) der Erbe befugt, nach Abzug aller Schulden den 4ten Theil der übrig bleibenden Erbſchaft abzuziehen.

2) Zu dem Ende ſoll dieſelbe gehörig inventirt, und

3) in rechtmäßigem Anſchlag nach derſelben Zeit, Kauf und Lauf gebracht werden. (15)

§. 167.

β) Wenn ſolche hinwegfalle?

1) Pflichttheil und falcidiſche Quart können nicht zugleich gefordert werden.

2) Die falcidiſche Quart hat bei gemachtem Verbote des Erblaſſers,

3) bei Vermächtniſſen zu milden Sachen nicht Statt.

4) Sie fällt hinweg, wenn der Erbe aus der Verlaſſenſchaft etwas heimlich entwendet, böslicher Weiſe verſchwiegen, oder ſonſt ſich eines Betrugs zur Verkürzung des Legatars ſchuldig gemacht hat. (16)

§. 168.

7) Wenn die Verhältniſſe aufhören?

Vermächtniſſe hören auf 1) durch fehlerhaften oder kraftlos gewordenen letzten Willen, 2) durch Widerruf des Erblaſſers, 3) durch den Untergang der Sache, 4) durch den Tod des Legatars, 5) durch Erlangung der vermachten Sache mittelſt gewinnvollen Titels, 6) durch Verzicht und 7) durch unerlaubte Facta des Legatars. (Th. IV. Tit. VII. §. 17.)

§. 169.

α) Durch fehlerhaften oder kraftlos gewordenen letzten Willen.

1) Wenn der letzte Wille, in dem das Vermächtniß hinterlaſſen worden, vom Anfange an nichtig war, oder nachher ganz unkräftig wird. (§. 17. N. 5.)

2) Wenn einer Perſon, die nicht als Erbin eingeſetzt werden kann, etwas vermacht wird. (ibid. N. 8.)

§. 170.

β) Durch Widerruf des Erblaſſers.

1) Wenn der Erblaſſer das Vermächtniß entweder ausdrücklich, das iſt mit ausdrücklichen Worten, oder ſtillſchweigend, das iſt durch ein Factum, woraus der Widerruf zu ſchließen iſt, widerrufen hat.

2) Stillſchweigender Widerruf iſt

α) als freiwillige ohne dringende Urſache geſchehene Veräußerung der vermachten Sache anzuſehen. Bei aus Noth geſchehener Veräußerung muß der Erbe dem Vermächtnißnehmer den Werth der veräußerten Sache bezahlen.

β) Wenn der Erblaſſer die vermachte Schuld bei ſeinen Lebzeiten erhebt, oder dem Schuldner erläßt. (ibid. N. 4.)

§. 171.

γ) Durch Untergang der Sache.

Wenn jemanden aus gewiſſen Gütern die Einkünfte verſchafft ſind, hört durch deren Untergang das Vermächtniß auf. (Tit. VII. §. 17. N. 3.)

§. 172.

δ) Durch den Tod des Legatars.

1) Durch den Tod des Legatars hört das Vermächtniß auf, wenn er, ehe dasſelbe fällig wird, verſtirbt; (ibid. N. 1.)

2) mit dem Tode des Legatars, wenn α) einem jährlich oder zu gewiſſen Zeiten etwas geliefert werden ſoll; — β) iſt dagegen einem etwas friſtweiſe vermacht, ſo haben die Erben des Legatars auch die noch nicht verfallenen Friſten zu zahlen. (ibid. N. 2.)

§. 173.

ε) Durch das Factum des Legatars.

1) Wenn ſich der Legatar zur Zeit, wo das Vermächtniß bereits fällig geworden, des Vermächtniſſes freiwillig begibt. (10)

2) Wenn er ſich ſelbſt, oder ſeinen Kindern ein Vermächtniß

mit eigener Hand in dem außergerichtlichen letzten Willen des Erblaſſers einſchreibt. (7)

3) Wenn er den letzten Willen des Erblaſſers vorſätzlich zurückbehält, und ſolcher durch eine andere Perſon zum Vorſchein kommt. (9)

4) Wenn ſich der Legatar gegen den Erblaſſer bei deſſen Leben gröblich verſchuldet, ihn eines ſchweren Laſters bezüchtiget, oder ſonſt freventlich beſchimpfet.

In allen dieſen Fällen kann das Vermächtniß nicht gefordert werden. (11)

5) Tödtet der Legatar den Erblaſſer, oder deſſen Erben, oder iſt er Urſache an ſeinem Tode, oder beſchuldigt er den Erblaſſer nach ſeinem Tode eines ſchweren Laſters, oder beſchimpft ihn ſonſt, ſo macht er ſich des Legats unwürdig, und fällt ſolches dem Fiskus anheim. (12)

§. 174.

C) Durch unentgeldliche Erlangung der legirten Sache.

1) Wenn der Legatar die ihm legirte Sache auf andere Art geſchenkt erhält, ſo kann er den Werth derſelben von den Erben nicht fordern.

2) Bringt der Legatar die ihm vor Eröffnung des letzten Willens aus Unwiſſenheit des Vermächtniſſes die Sache durch Kauf oder Tauſch an ſich, ſo hat er den Werth dafür von den Erben zu fordern. (6)

Tit. VII.

Abänderung, Widerruf, Ungültigkeit, Nichtigkeit und Kraftloſigkeit der Teſtamente. a)

§. 175.

I. Abänderung und Widerruf.

1) Allgemeine Beſtimmungen.

1) Jeder kann, ſo lange er lebt, ſeinen letzten Willen ändern und aufheben, wenn er auch die Clauſel, daß ſolcher unveränderlich ſeyn ſollte, beigeſetzt hätte.

2) Es wäre denn, daß ſich jemand eidlich, bei ſeinem letzten Willen zu bleiben verbunden hätte. (Th. IV. Tit. VIII. §. 1.)

---

a) Iſt der Tit. VIII. im Hohenlohiſchen Rechte.

§. 176.

2) Aenderung.

Die Aenderung geſchieht

1) wenn der Teſtirer ſeinen letzten Willen etwas eigenhändig beigeſetzt hat, oder

2) eigenhändig geſchriebene oder unterſchriebene Teſtaments-Zettel einlegt, wenn er ſich nur in dem Teſtamente die Freiheit dergleichen Zettel einzulegen, vorbehalten hat. (2)

4) Wenn jemand in ſeinem Teſtamente etwas gefliſſentlich ausſtreicht, oder

5) wenn die Perſon, welche gerichtlich teſtirt hat,

α) bei eben dem Gerichte wieder erſcheint,

β) worin ſie ihren letzten Willen geändert haben wolle, deutlich anzeigt,

γ) auch ſolches nach der bei Errichtung gerichtlicher Teſtamente verordneten Vorſchrift protocollirt wird. (H. L. R. Tit. II. §. 7. u. Tit. VIII. §. 2. des Hohenl. L. R.)

§. 177.

3) Widerruf.

1) Wenn ein Teſtirer ſeinen letzten Willen ganz durchſtreicht oder zerreißt, ſo iſt ſolcher für aufgehoben und widerrufen zu achten. (3)

2) Wofern aber ein ſolches gänzlich oder nur zum Theile zerriſſenes oder durchſtrichenes Teſtament ſich nach dem Tode des Teſtirers vorfindet, und man nicht weiß, ob die Verletzung von den Teſtator, oder auf ſeinen Befehl geſchehen ſey oder nicht, ſo iſt darauf zu achten:

α) ob ſolches in des Teſtirers Verwahrung, oder

β) an einem andern Orte ſich vorgefunden habe.

ad α) Im erſten Falle wird αα) vermuthet, der Teſtirer habe ſeinen letzten Willen ſelbſt gänzlich oder zum Theile durchſtrichen oder zerriſſen, und dadurch ſolchen geändert oder aufgehoben. Es wäre denn ββ) derjenige, der ſich darauf gründen will, könnte erweiſen, die Verletzung ſey durch einen Zufall, oder von einem andern ohne den Willen des Teſtirers geſchehen.

ad β) Letztern Falls beruht es auf genauer Unterſu-

chung der Umſtände und der Beurtheilung des Richters, (a. a. O. §. 3 u. 4.)

3) Wird ein letzter Wille aufgehoben, wenn der Teſtirer ſolchen vor Gericht oder vor fünf Zeugen widerruft, ohne daß der im gemeinen Rechte hierbei erforderliche Zeitverlauf nothwendig iſt; (5)

4) wenn jemand ſeinen bei Gericht hinterlegten letzten Willen wieder zurücknimmt.

Bei der Zurückforderung ſoll er zugleich melden α) ob er denſelben dadurch widerrufen, oder β) ob er ſich nur darin erſehen wolle. ad α) Iſt der geſchehene Widerruf bei demſelben Gerichte zu protocolliren. ad β) Letzteren Falls iſt αα) der letzte Wille binnen vier Wochen wieder zu Gericht zu liefern, ββ) außerdem aber, wenn der Teſtator denſelben bei ſich behalten und darüber verſterben würde, ſoll ſolcher als gerichtliches Teſtament nicht mehr gültig ſeyn. (6)

§. 178.

4) Was dann Rechtens, wenn ſich zwei Teſtamente vorfinden?

1) Wenn jemand zwei Teſtamente errichtet, ſo wird das erſtere durch das letztere, in ſoferne ſolches rechtsbeſtändig iſt, aufgehoben, und unkräftig, wenn auch das erſte darin nicht ausdrücklich widerrufen wäre.

2) Bezieht ſich aber der Teſtirer in ſeinem letzten Teſtamente ausdrücklich auf das vorige Teſtament, und läuft der Inhalt beider Teſtamente einander nicht zuwider, ſo iſt das letzte für einen Anhang des vorigen, und ſind beide für gültig zu halten, ſomit das erſtere aus dem letztern zu erläutern. (7)

§. 179.

II. Ungültigkeit, Nichtigkeit und Kraftloſigkeit letzter Willen.

Ein letzter Wille iſt ungültig, wenn er

1) von untüchtigen Perſonen errichtet wird, und untüchtige Perſonen darin zu Erben eingeſetzt worden ſind, wenn er nicht auf rechmäßige Weiſe errichtet worden iſt. (8)

2) Nichtig, wenn der Teſtirer durch Gewalt dazu gezwungen, oder durch Betrug dazu verleitet worden iſt. — Doch iſt ein freundliches Zureden weder für einen Zwang, noch Betrug zu halten. (9)

5) Kraftlos wird ein an ſich gültiges Teſtament, wenn

α) der darin eingeſetzte Erbe vor dem Teſtator verſtirbt und kein Nacherbe ernannt iſt,

β) wenn er zur Zeit, wo er keine Kinder hat, teſtirt und hernach erſt Kinder zeuget, oder durch Einkindſchaft oder auf andere Weiſe andere Kinder für die Seinigen annimmt. (10)

Tit. VIII.

Von Eröffnung des letzten Willens insbeſondere von Beerdigung des Erblaſſers.

§. 180.

1) Vorläufige Teſtaments-Eröffnung.

Sobald Jemand verſtorben iſt, von dem man weiß, daß er einen letzten Willen hinterlaſſen hat, ſoll man α) denſelben gerichtlich im Beiſeyn der am Orte befindlichen Intereſſenten, oder wenn keine derſelben in der Nähe wären, vor einem Paare anderer ehrlicher Männer eröffnen und einſehen, damit, wenn der Verſtorbene wegen ſeiner Begräbniß etwas verordnet hätte, dasſelbe beobachtet werden könne. β) Soll das Teſtament nach genommener Einſicht im Beiſeyn obiger Perſonen mit dem Gerichtsſiegel wieder verſchloſſen, und bis zur förmlichen Publication beigelegt werden. a)

§. 161.

2) Förmliche Teſtaments-Publication.

α) Wann ſolche Statt habe?

Die förmliche Publication des gerichtlich hinterlegten Teſtamentes ſoll erſt nach dreißig Tagen von dem Todesfalle des Erblaſſers an gerechnet vorgenommen und in folgender Art verfahren werden.

§. 182.

β) Verkündung

αα) gerichtlicher Teſtamente.

1) Den Verwandten ſoll, daß ein gerichtlich errichtetes oder deponirtes Teſtament vorhanden ſey, kund gethan und zugleich

---

a) Th. IV. Tit. 9. §. 1. S. 158.

2) denſelben nach Verlauf der erſten 4 Wochen ein beſtimmter Termin anberaumt,

3) das Teſtament eröffnet, und denſelben zur Recognition vorgelegt;

4) jedem Intereſſenten eine Abſchrift davon gegen Gebühr mitgetheilt, und

5) ſolches gehörig exequirt oder in Vollzug gebracht werden. (Th. VI. Tit. V. §. 1. S. 197.)

§. 183.

ββ) Publication außergerichlich errichteter Teſtamente.

Iſt kein gerichtliches, ſondern ein bloß außergerichtliches Teſtament vorhanden, ſo ſoll es

1) den Anverwandten des Erblaſſers frei ſtehen, ob ſie ſolches der Kanzlei oder dem Beamten des Orts zur Verkündung übergeben, oder

2) mit obrigkeitlichem Vorwiſſen dergeſtalt verfahren wollen,

α) daß einer von den nächſten Anverwandten den übrigen das Teſtament kund mache,

β) ſolche auf einen gewiſſen Tag zur Publication vorlade,

γ) das verſchloſſene Teſtament nachher im Beiſeyn eines Beamten a) recognosciren, eröffnen und ableſen laſſen,

δ) ſoll darauf, was ein jeder zu ſeiner Nothdurft dabei zu erinnern habe, notirt, und alles in ein förmliches Protocoll gebracht,

ε) das Original-Teſtament aber den Erben, oder da dabei ein Bedenken wäre, der Kanzlei oder dem Beamten bis zu ausgetragener Sache eingehändigt werden. (Th. VI. Tit. V. §. 2. S. 198.)

Tit. IX.

Erbſchafts-Antretung, Transmiſſion, Erbſchafts-Entſchlagung und Zuwachsrecht.

§. 184.

I. Erbſchafts-Antretung.

1) Der Erbe hat ſich binnen eines Vierteljahres zu erklären, ob er die Erbſchaft unbedingt oder unter Aufrichtung

a) Der Beiſatz oder auch eines dazu erbetenen Notars nebſt zwei Zeugen

eines Inventars antreten, oder auf ſolche verzichten wolle. Im Betreff der einem Minderjährigen oder andern unter Curatel ſtehenden Perſonen angefallenen Erbſchaft haben ſich die Vormünder zu erklären. a)

§. 185.

α) Bedingte,

β) unbedingte.

1) Erben, welche unter der Rechtswohlthat des Inventars eine Erbſchaft antreten, können nur, ſo weit ſich die Erbſchaft erſtreckt, von den Gläubigern des verſtorbenen Erblaſſers belangt werden.

2) Diejenigen, welche aber die Aufrichtung eines Inventars gefliſſentlich hintanſetzen, ſind gehalten, die Gläubiger gänzlich zu befriedigen, wenn gleich die Erbſchaft nicht zulänglich wäre. b)

§. 186.

II. Transmiſſion.

1) Wer ſich zur Annahme einer Erbſchaft verſteht, obgleich er ſie noch nicht wirklich angetreten hätte, transmittirt ſolche auf ſeine Teſtaments- oder Inteſtaterben. (Th. IV. Tit. 15. §. 3.)

2) Wer innerhalb des beſtimmten Vierteljahres verſtirbt, ohne ſeinen Willen über die Annahme oder Entſchlagung der Erbſchaft erklärt zu haben, transmittirt α) ſolche gleichfalls auf ſeine Erben ohne Unterſchied, denen es β) frei ſteht, ſich binnen der ihnen in dem beſtimmten Vierteljahre noch übrigen Zeit über die Annahme der Erbſchaft zu erklären. (ibid.)

3) Nach Verlauf des beſtimmten Vierteljahres hört das Transmiſſions-Recht auf, und die Erbſchaft fällt auf den ſubſtituirten, oder die Inteſtat-Erben des Erblaſſers. (ibid. §. 4.)

4) Ausgenommen ſind jedoch hiervon folgende Perſonen:

α) Kinder, die noch in väterlicher Gewalt ſtehen, transmittiren die väterliche Erbſchaft auch nach Ablauf des Vierteljahres **auf alle ihre Erben ohne Unterſchied**, (5)

---

fällt bei aufgehobenem und den Gerichten übergetragenem Notariate hinweg, ſo wie auch die Alternative der Kanzlei oder des Beamten, indem das competente Gericht gegenwärtig eintritt.

a) Th. V Tit. V. §. 1 u. 3. S. 186 u. 187.

b) Th. V. Tit. III. §. 10. S. 180.

β) die Kinder, die nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehen, lediglich **auf ihre Erben in abſteigender Linie**, nicht aber auf ihre Erben in aufſteigender oder in der Seiten-Linie und noch weniger auf ihre Teſtaments-Erben. a)

§. 187.

III. **Erbſchafts-Entſchlagung.**

1) Wer ſich einer Erbſchaft entſchlägt, deſſen Erben ſind von derſelben ohne Unterſchied ausgeſchloſſen, und ſie fällt auf die ſubſtituirten oder Inteſtaterben des Erblaſſers;

2) es wäre denn, daß ein Vater oder eine Mutter ſolche aus bloßer Feindſeligkeit zum Nachtheile der Kinder oder Enkel ausſchlüge.

3) Würde jemand eine Erbſchaft wegen Ueberſchuldung derſelben ausſchlagen, ſo ſoll

α) von der Obrigkeit zuvörderſt ein Curator für dieſelbe aufgeſtellt, und

β) ſolche, ſoweit ſie zureicht, unter die Gläubiger rechtlicher Ordnung nach ausgetheilt werden. b)

§. 188.

IV. **Zuwachsrecht.**

1) Wenn unter mehreren eingeſetzten Erben der eine α) vor dem Tode des Erblaſſers verſtirbt, oder β) ſeinen Erbtheil nicht antreten will, ſo fällt ſolcher den übrigen Erben zu;

2) es wäre denn, daß der Erblaſſer für dieſen Fall einen andern zum Erben ernannt, oder ſonſtige Verfügung darüber getroffen hätte. c)

---

a) a. a. O. §. 3—6. S. 187 u. 188.
b) ibid. §. 7. S. 188.
c) Th. IV. Tit. IV. §. 8. S. 140.

Tit. X.

Von der Inventur, Erbtheilung, Erbseinwerfung und Erbſchafts-Klage.

§. 189.

I. Von der Inventur.

1) Wenn ſolche vorzunehmen?

1) Bei allen Erbfällen und Verwaltungen wird ein ordentliches Inventarium, das iſt ein förmliches durch die dazu gehörigen Perſonen rechtmäßig beſchriebenes und errichtetes Verzeichniß aller und jeder zu einer Verlaſſenſchaft oder in eine Verwaltung gehörigen liegenden und fahrenden Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, Schulden und Gegenſchulden erfordert. a)

2) Die Inventur iſt bald nach des Erblaſſers Beerdigung vorzunehmen. b)

§. 190.

2) Inventur bei überlebenden Ehegatten.

Was bei überlebenden Ehegatten in Rückſicht der Inventur Statt hat, iſt bereits bei den Eheſtandsrechten vorgekommen. Zur Vollſtändigkeit und leichteren Ueberſicht wollen wir dieſe Beſtimmungen wiederholt hier zuſammenſtellen.

1. Bei bloß leiblichen Kindern iſt der überlebende Ehegatte ein Inventar zu errichten nicht ſchuldig (weil die Kinder kein Mißtrauen gegen die leiblichen Eltern haben dürfen).
2. Bei vereinkindſchafteten, ſie mögen nun allein oder mit rechten Kindern vorhanden ſeyn, iſt die Errichtung eines Inventars erforderlich.
3. Da zwiſchen Stiefeltern und nicht vereinkindſchafteten Stiefkindern die Grundtheilung eintritt, ſo iſt die vorhergängige Errichtung eines Inventars deßhalb nothwendig. c)
4. Bei Schreitung zur andern Ehe hat wegen Abfindung der Kinder die Errichtung eines Inventars auf Verlangen der Intereſſenten Statt, wenn ſolche ſich nicht mit einem überhaupt gefaßten Verzeichniſſe und unparteilichen Anſchlag des Vermögens begnügen wollen. d)

---

a) Th. V. Tit. II. §. 1—2. S. 176.

b) a. a. O. §. 8. S. 179.

c) Th. V. Tit. III. §. 3. S. 177. Th. I. Tit. VI. §. 11. Th. II. Tit. I. §. 1.

d) Th. V. Tit. III. §. 4.

§. 191.

3) Wie das Inventar zu errichten?

Es mag nun gleich die Inventur durch eine Deputation von der Kanzlei oder die Beamten im Beiſeyn derer, welchen daran gelegen iſt, bewerkſtelligt werden, ſo ſoll zur Herſtellung des Activ = Vermögens

1. bei Mobilien die Quantität und Qualität, Gewicht, Maß und Zahl ſo genau, als möglich bemerkt,
2. alle Activ = Schulden verzeichnet,
3. die Immobilien oder unbeweglichen Güter nach vorher von der Gerichtsdeputation ſelbſt geſchehener genau und zuverläßiger Erkundigung ihrer Lage, Größe und Beſchaffenheit fleißig und ordentlich beſchrieben, wo es nöthig, durch geſchworene Schätzer taxirt,
4. und nichts von dem, was ſich vorfindet, es gehöre, wenn es wolle, jedoch mit Vorbehalt des Rechts eines jeden ausgelaſſen werden.
5. Dann ſollen zur Herſtellung des Paſſiv = Vermögens alle Paſſiven und Schulden genau ſpezifizirt und dem Inventar einverleibt werden, damit man wiſſen könne, wie hoch ſich die Erbſchaft nach Abzug der Schulden erſtrecken möge.
6. Wenn das Inventar zu Papier gebracht worden, ſoll es nachher
   - α) ins Reine geſtellt,
   - β) von der Gerichts = Deputation oder den Beamten und den Beiſtändern gehörig unterſchrieben und geſiegelt,
   - γ) und ſolcher Geſtalt authentiſirt zur Kanzlei, Amt oder Gericht übergeben,
   - δ) dann die Intereſſenten vorgeladen, demſelben das Inventar vorgelegt und vorgeleſen,
   - ε) auf Verlangen derſelben collationirt, und beglaubigte Abſchriften ertheilt,
   - ζ) das Verhandelte in ein Protocoll gebracht,
   - η) die Originalien aber jedesmal bei den Acten aufbehalten werden. a)

§. 192.

4) Manifeſtations = Eid der Erben.

1) Die Erben, welche über 18 Jahre alt ſind, ſollen auf vor=

---

a) Th. VI. Tit. VI. §. 1 — 4. S. 199.

herige nachdrückliche Verwarnung bei der Inventur den Manifeſtations-Eid (es wäre denn, daß ſämmliche Erbsintereſſenten ſolchen einander gutwillig erlaſſen wollten, und ſolches von Herrſchaftswegen bewilligt worden) dahin ablegen:

„Ihr ſollt geloben, und einen leiblichen Eid zu Gott ſchwören, daß ihr alle und jede in dieſe Erbſchaft des verſtorbenen N. und gemeine Theilung gehörige Habe und Güter, ſie ſeyen liegende oder fahrende, ob oder unter der Erde, geſuchte und ungeſuchte, nichts ausgenommen, getreulich vorbringen und anzeigen, davon nichts verhalten, noch verſchweigen, auch wenn ſich über kurz oder lang etwas mehr vorfinden und euch kund werden ſollte, ſo ſich zu theilen gebührt, dasſelbe, ſo bald ihr es erfahret, ebenfalls anzeigen, und daß es getheilt werde, verſchaffen wollt, ohne Argliſt und Gefährde, ſo wahr euch Gott helfe und ſein heiliges Wort.“

2) Die Erben welche noch nicht völlig 18 Jahre alt ſind, ſollen keinen leiblichen Eid ſchwören, ſondern auf vorſtehende Vorhaltung nur an Eides-Statt angeloben und verſprechen, was ſie wiſſen, das zur Erbſchaft gehört, getreulich anzuzeigen. a)

§. 193.

5) Wie die Unterſchlagung oder Verſchweigung zu beſtrafen und der Mangel zu erſetzen?

Wenn bei der Inventirung von den einen oder andern Erben etwas, ſo in die allgemeine Theilung gehört, betrügeriſch verſchwiegen wird, ſoll derſelbe nicht nur ſeines Antheils an den verſchwiegenen Stücken verluſtig ſeyn, ſondern auch bei abgelegtem Manifeſtations-Eide als ein Meineidiger beſtraft werden.

Iſt etwas ohngefähr und aus Ueberſehen ohne Argliſt und vorſätzlichen Betrug vergeſſen worden, ſo iſt dasſelbe Stück dem Inventar noch einzuverleiben und zur Theilung zu bringen. b)

§. 194.

II. Erbtheilung.

1) Wie und wenn ſolche vorzunehmen?

1) Die Erbtheilung iſt nicht eher als 30 Tage nach dem Tode des Erblaſſers vorzunehmen.

---

a) Th. V. Tit. III. §. 6 u. 7. S. 178 u. 179.

b) Th. V. Tit. III. §. 9. S. 179.

2) Bei Theilung der Erbſchaft iſt ſich vorderſamſt nach dem letzten Willen des Erblaſſers zu richten,

3) den Ehe= oder andern Erbverträgen, wenn ſolche vorhanden ſind, nachzukommen,

4) in Ermanglung derſelben ſich nach der Inteſtaterbfolge zu richten.

5) Voraus uud Schulden ſind vor Allem von der Erbsmaſſe abzuziehen, und α) für die Befriedigung derſelben durch Verkauf eines oder des andern Erbſchaftsſtückes zu ſorgen, β) und wo ſich dieß aber nicht thun läßt, die Schulden unter die Erben, wenn anders die Gläubiger, welche ſich an die allgemeine Erbſchaftsmaſſe halten können, damit zufrieden ſind, zu vertheilen.

6) Alles was zur Hinterlaſſenſchaft an liegender oder fahrender Habe gehört, ſoll α) vertheilt werden, β) befindet ſich ein ganzes Gut, welches nicht getrennt werden darf, darunter, ſo ſollen ſich αα) die Erben vergleichen, wem und um welchen Preis ſie ſolches überlaſſen wollen, ββ) können ſie ſich nicht vereinigen, ſo hat das Loos zu entſcheiden. γ) Wer von den Erben an einem Gute einen größern Antheil als die anderen hat, dem iſt ſolches vor andern zuzuſprechen, und der Preis erforderlichen Falls durch unparteilichen Anſchlag verſtändiger Männer zu beſtimmen.

7) Der ganze Theilungs=Act iſt in ein Protocoll zu bringen und gerichtlich aufzubewahren. a)

§. 195.

2) Klage über Verletzung bei Erbtheilungen.

1) Klage über Verletzungen bei Erbtheilungen hat nicht Statt;

2) es wäre denn ſolche durch Betrug oder aus einem erſt nach der Hand ſich geäußerten Irrthum entſtanden. b)

§. 196.

III. Von der Erbſchaftseinwerfung.

1) Wer zu conferiren habe?

1) Die Erben in abſteigender Linie ſind das, was ſie bei Lebzeit ihrer Eltern oder Großeltern von denſelben empfangen haben, in die gemeinſchaftliche Erbmaſſe einzuwerfen, und ſich abziehen zu laſſen ſchuldig.

---

a) Th. V. Tit. III. §. 11 — 13. S. 180 — 181.
b) a. a. O. §. 16. S. 182.

2) Die in aufſteigender Linie oder Seitenlinie ſind davon befreit.

3) Jedoch ſind rechte oder Stiefeltern, wenn ſie mit ihren rechten oder Stiefkindern die Erbſchaft der Verſtorbenen Ehegatten theilen, zur Einwerfung des vorhin Empfangenen ſo wie die Kinder gehalten. a)

§. 197.

2) Was zu conferiren?

Es ſind aber in die gemeine Theilung einzuwerfen oder in Empfang anzurechnen

1) die Heirathgüter und Ausſteuern, welche die Söhne oder Töchter bei ihrer Verheirathung von ihren Eltern bekommen haben;

2) die Hochzeitkoſten ſind einzuwerfen, wenn die Kinder die von Hochzeitgäſten gegebene Zeche oder Geſchenke in Empfang genommen haben. Sind ſolche dagegen von den Eltern eingenommen werden, ſo können ſie den Kindern nicht in Anrechnung gebracht werden.

3) Was die Kinder über das Heirathgut und die Ausſteuer von ihren noch lebenden Eltern als eine Anhülfe oder unter welchen Namen ſolches geſchehen, empfangen haben, ſind ſich die Kinder auch in Anrechnung bringen zu laſſen verbunden.

4) Die bis zur Erbtheilung genoſſenen Früchte oder Zinſen von dem zuvor empfangenen Gute oder Geld darf man α) in die Erbſchaft nicht einwerfen, β) iſt der Erbe aber mit der Einwerfung ſäumig, ſo ſind die Miterben von der Zeit der unbefugten Vorenthaltung die Zinſen zu fordern berechtigt. (3 — 4)

§. 198.

3) Wie die Collation zu geſchehen habe?

1) Diejenigen, welche zur Einwerfung verbunden, können entweder die empfangene Sache bei der Theilung einwerfen, oder ſich deren Werth anrechnen laſſen.

2) Im letztern Falle iſt ſolche nach dem Werthe anzuſchlagen, den ſie bei der Uebergabe gehabt hat; es möge ſich nun das Gut verbeſſert oder verſchlimmert haben;

---

a) Th. V. Tit. IV. §. 1 u. 2. S. 182 u. 183.

3) es ſey denn, das Gut ohne Verſchulden des Kindes verſchlimmert worden, in welchem Falle dasſelbe in dem Stande, in dem es ſich zur Zeit der Vertheilung befindet, einzuwerfen iſt. (5)

§. 199.

4) In welchem Falle dieſelbe nicht Statt habe?

1) Wenn eine Sache ohne Verſchulden des Erben, welcher dieſelbe hätte einbringen ſollen, zuvor ganz verdorben und zu Grund gegangen iſt, in welchem Falle auch nicht der Werth der Sache darf angerechnet werden.

2) Wenn die Eltern oder Großeltern das Einwerfen ausdrücklich verbieten, und ihren Willen dahin erklären, daß ungeachtet deſſen, was dieſes oder jenes von ihren Kindern mehr, als das andere von ihnen empfangen hat, die Verlaſſenſchaft in gleiche Theile ſoll getheilt werden, wenn nur den andern Kindern oder Enkeln ihr Pflichttheil unverkürzt bleibt.

3) Wenn Eltern einem Kinde um eines ihnen erzeigten Dienſtes oder Gutthat oder um anderer billiger Urſach willen eine mäßige Schenkung unter den Lebenden machen. Was durch einen letzten Willen verſchafft wird, darf ohnedieß nicht eingeworfen werden.

4) Wenn ein Kind mit dem empfangenen Heirathgute ſich begnügt, und auf die Erbſchaft der Eltern verzichtet, ſo darf es α) das Heirathgut nicht einwerfen. β) Sollte aber in ſolchem Falle den andern Kindern der Pflichttheil nicht übrig bleiben, ſo muß jenes von ſeinem Heirathgute ſoviel heraus geben, als zur Ergänzung des Pflichttheils der andern Kindern erfordert wird.

5) Was ein rechter Vater α) ſeinen Söhnen zum Studiren, oder um denſelben ſonſt eine ehrliche Profeſſion oder ein Handwerk lernen zu laſſen, bei ſeinen Lebzeiten gibt und auf ſie verwendet, das wird den Söhnen zu ihrem Erbtheile nicht angerechnet, noch davon abgezogen, wo nicht der Vater ausdrücklich ein anderes verordnet, oder ein Sohn die ihm zu einem oder dem andern gegebenen Koſten ganz übel angelegt und liederlicher Weiſe verſchwendet hätte, oder die andern Kinder an ihrem Pflichttheile dadurch benachtheiligt würden. Erſtern Falls ſollen ihm ſelbige billig ganz, im letztern Falle aber nur zum Theile, nämlich bis zur Ergänzung des Pflichttheiles der übrigen Kinder abgezogen werden. β) Woſern auch ein Sohn mütterliches Vermögen oder ſonſt eigene Mittel hat, ſo wird dafür gehalten, daß, was der Vater dem-

elben zum Studiren, oder ein Handwerk zu lernen, oder zum Reiſen in die Fremde gibt oder ſchickt, er nicht von dem Seinigen, ſondern von des Sohnes Mittel hergebe.

6) Insgemein, was die Eltern auf die Erziehung der Kinder, auf Koſt, Kleider und andere Verpflegung verwenden, das wird den Kindern nicht angerechnet, noch abgezogen, noch eine Gleichſtellung hierin unter den Kindern gemacht.

7) Wie denn auch die zur Zeit des Abſterben der Eltern noch kleinen und unerzogenen Kinder wegen ihrer künftigen Erziehungs = Koſten keinen Voraus von den bereits Erwachſenen fordern können, ſondern die frühzeitige Beraubung ihrer Eltern für eine göttliche Schickung anzuſehen haben, daher es allein auf der Erwachſenen guten Willen ankommt, ob ſie ihren noch unerzogenen Geſchwiſtern einigen Vortheil bei der elterlichen Erbtheilung wollen angedeihen laſſen. (7)

§. 200.

VI. Verjährung der Erbſchaftsklagen.

Wer etwas gegen einen letzten Willen einzuwenden gedenkt, der ſoll es binnen Jahres = Friſt nach der Publication oder davon erlangter Wiſſenſchaft thun, und nach dieſem nicht weiter gehört werden. a)

Dritter Abſchnitt.

Inteſtat = oder geſetzliche Erbfolge.

§. 201.

Wann ſolche Statt habe?

Die Inteſtat= oder geſetzliche Erbfolge hat Statt:

1. wenn der Erblaſſer ohne Hinterlaſſung eines Teſtamentes oder Erbvertrages verſtorben,
2. das Teſtament oder der Erbvertrag rechtsungültig iſt,
3. das rechtsgültige Teſtament oder der rechtsgültige Erbvertrag ſeine rechtliche Kraft verloren hat. (1)

§. 202.

A. Klaſſen.

1) Das Hohenlohiſche Recht ſetzt mit dem gemeinem Rechte vier Klaſſen feſt:

a) Th. IV. Tit. IX. §. 3. S. 158.

I. die der Deſcendenten,

II. die der Aſcendenten und der vollbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder,

III. die der halbbürtigen Geſchwiſter und ihrer Kinder,

IV. die der übrigen nächſten Seitenverwandten. a)

2) Mit ſämmtlichen concurrirt nach Quoten der überlebende Ehegatte. b)

3) Diejenigen, welche mit dem Verſtorbenen nur in Schwägerſchaft und nicht in Bluts-Verwandtſchaft ſtehen, haben auf deſſen Verlaſſenſchaft gar kein Succeſſions-Recht.

§. 203.

I. Klaſſe der Deſcendenten.

1) Eheliche.

1) Die erſte Klaſſe iſt die der Deſcendenten. (Tit. I. 2.)

2) Zwiſchen Söhnen und Töchtern iſt, Lehen und Fideicommiſſe ausgenommen, kein Unterſchied. (4)

3) Auch die bereits zur Zeit des väterlichen oder großelterlichen Todes im Leibe der Mutter befindlichen Kinder erben, wenn ſie lebendig geboren werden, ebenſo als wären ſie bereits zur Zeit des väterlichen oder großväterlichen Todes geboren worden. (5)

4) Söhne und Töchter erben nach Köpfen, Enkel und Urenkel nach Stämmen, d. i. ſie bekommen den Theil, welchen ihr Vater oder ihre Mutter, wenn ſie noch am Leben geweſen wären, würden erhalten haben. (4)

§. 204.

2) Vereinkindſchaftete.

Vereinkindſchaftete Kinder erben ihre angewünſchten (vereinkindſchafteten) Eltern wie rechte Kinder, und iſt ſich hierbei nach den aufgerichteten Heirathsverträgen Tit. VI. zu achten (6)

§. 205.

3) Außereheliche Kinder,

α) im außerehelichen nicht verdammten Beiſchlafe erzeugte.

1) Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder werden den ehelich erzeugten gleich gehalten. (7)

2) Außereheliche durch nachfolgende Heirath ihrer Eltern nicht

---

a) Th. V. Tit. I. S. 166.

b) ibidem Tit. II. S. 174.

legitimirte Kinder erben nur ihre natürliche Mutter und die mütterlichen Anverwandten in aufſteigender Linie beiderlei Geſchlechts nach rechtmäßiger Erbfolge und zwar ſowohl α) wenn ſie allein ſind, als β) wenn die Mutter noch andere Kinder hinterläßt mit dieſen in gleichen Theilen. (8)

3) Den natürlichen Vater erben

α) dieſelben nicht, und haben nur von demſelben die Verpflegung bis in das 12te Jahr zu fordern.

β) Stirbt der natürliche Vater ohne Teſtament und hinterläßt weder ein Weib noch eheliche Kinder, ſo ſoll der 4te Theil ſeiner Hinterlaſſenſchaft ſeinen unehelichen Kindern und deren natürlichen Mutter zu gleichen Theilen, das übrige Vermögen aber ſeinen nächſten Verwandten erblich zufallen. (8)

§. 206.

β) Aus Ehebruch und Blutſchande erzeugte Kinder.

1) Ein aus Ehebruch und Blutſchande erzeugtes Kind erbt weder Vater noch Mutter, und hat

2) von ſeinen natürlichen Eltern außer der nothdürftigen Verpflegung, bis es ſein Brod verdienen kann, nichts zu fordern. a)

§. 207.

II. Klaſſe der Aſcendenten und vollbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder.

1) Sind keine Deſcendenten vorhanden, ſo erben die Aſcendenten und die vollbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder.

2) Der nähere Aſcendent ſchließt den entfernteren aus.

3) Entferntere Aſcendenten unter ſich erben nach Linien.

Das Hohenloheſche Recht macht dieſe Verfügung durch einen Fall anſchaulich, der das folgende Schema darſtellt.

---

a) Th. I. Tit. IV. §. 2. Tit. V. §. 3 und 4. in finem. Th. V. Tit. III. §. 9.

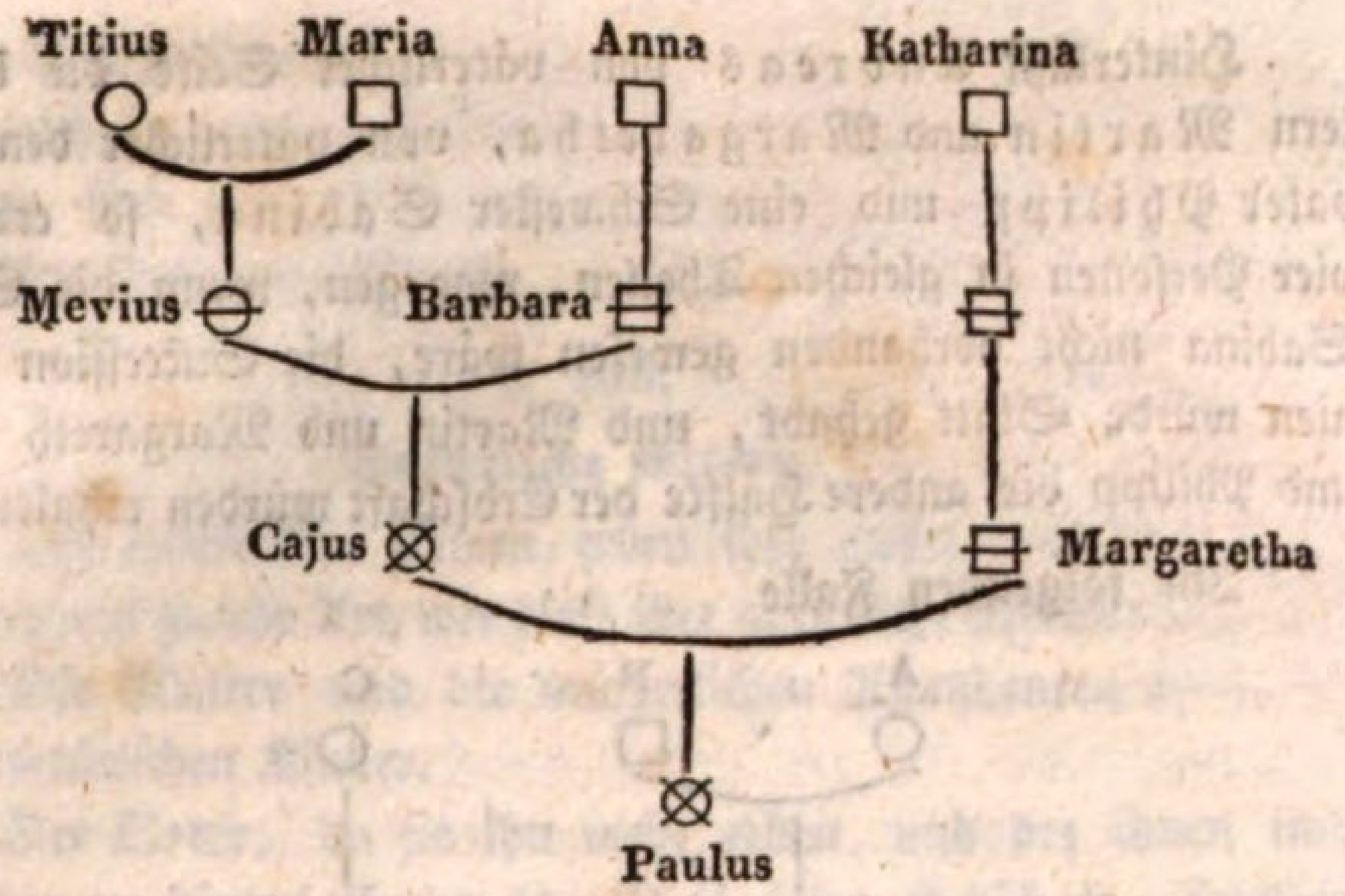

Paulus hinterläßt 1. von ſeinem verſtorbenen Vater Cajus, und deſſen gleichfalls verſtorbenen Vater Mevius einen Urgroßvater Titius und eine Urgroßmutter Maria, 2. von ſeines verſtorbenen Vaters Mutter Barbara eine Urgroßmutter Anna, 3. von ſeiner, Paulus, Mutter Margaretha eine Urgroßmutter Katharina: ſo wird Paulus Hinterlaſſenſchaft in zwei Hälften getheilt, von denen die eine die väterliche, die andere die mütterliche Linie erhält, und die, welche auf die väterliche fällt, wird wieder unter die zwei Linien der urgroßväterlichen und urgroßmütterlichen ſubrepartirt. Hiernach erhält Katharina die eine Hälfte der Erbſchaft Anna die eine Hälfte oder $\frac{1}{4}$ und Titius und Maria die andere oder $\frac{1}{4}$, hiermit Titius $\frac{1}{8}$ und Maria $\frac{1}{8}$ der ganzen Erbſchaft.

4) In Concurrenz mit Geſchwiſtern und Geſchwiſterkindern erben α) die Aſcendenten und die Geſchwiſter nach Köpfen β) die Geſchwiſterkinder nach Stämmen vermöge Repräſentations-Rechts d. i. ſie erhalten ſoviel, als ihr verſtorbener Vater oder Mutter, wenn ſie noch am Leben geweſen wären, würde erhalten haben.

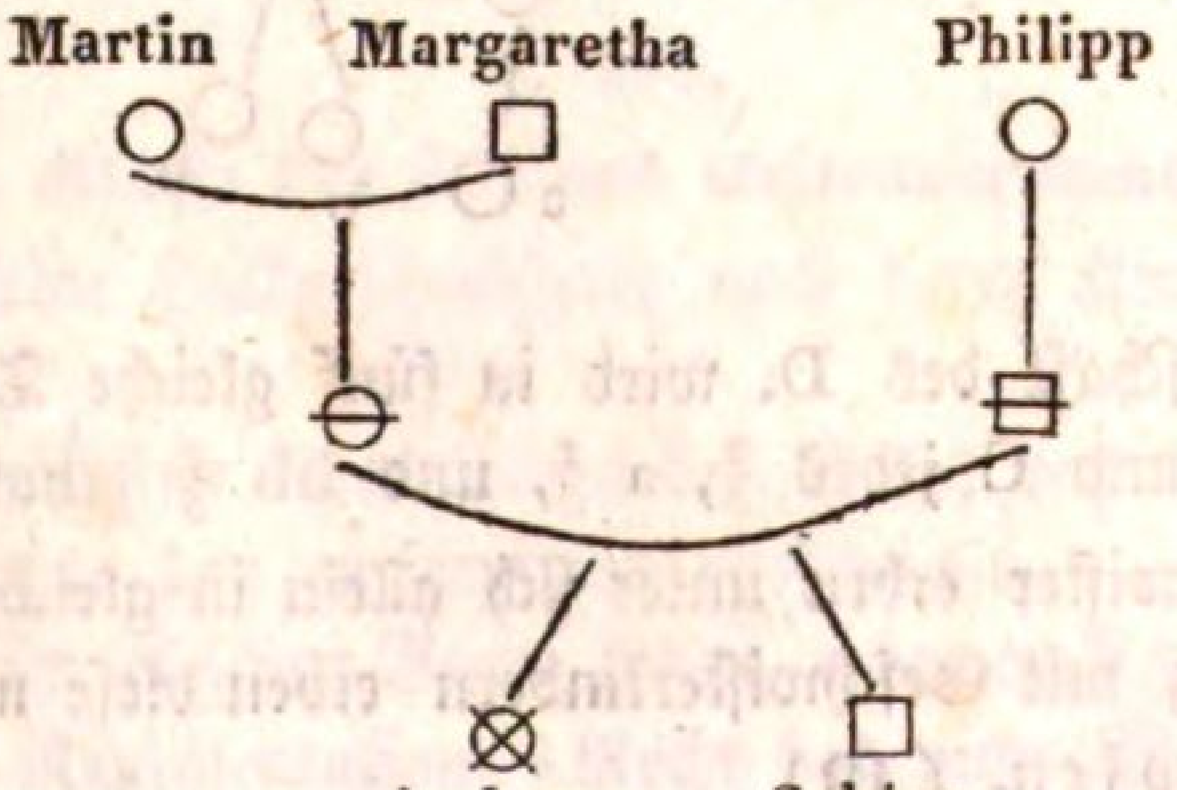

Hinterläßt Andreas von väterlicher Seite die Urgroßeltern Martin und Margaretha, von väterlicher den Urgroßvater Philipp und eine Schweſter Sabina, ſo erben dieſe vier Perſonen in gleichen Theilen, wogegen, wenn die Schweſter Sabina nicht vorhanden geweſen wäre, die Succeſſion nach Linien würde Statt gehabt, und Martin und Margareth die eine und Philipp die andere Hälfte der Erbſchaft würden erhalten haben.

Im folgenden Falle

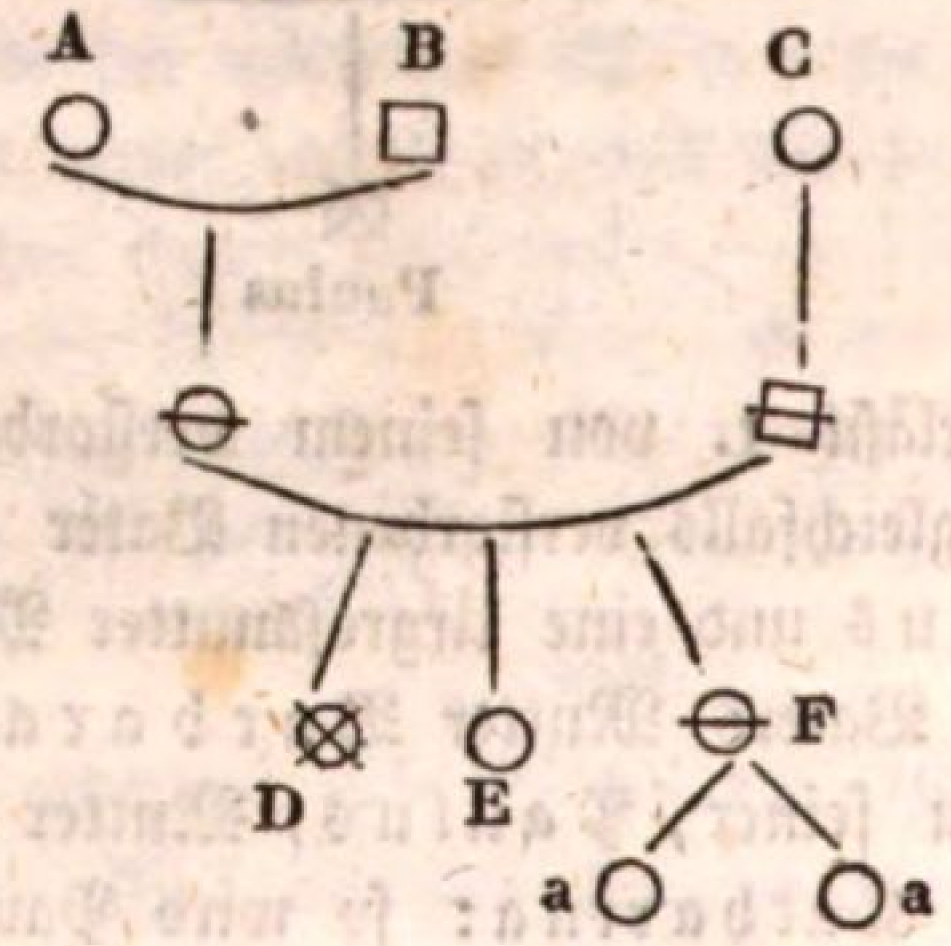

wird die Erbſchaft des D. in fünf Theile zwiſchen A. B. C. E. und den Kindern des F. getheilt, von denen die aa. nur den 5ten Theil erhalten, den ihr Vater würde erhalten haben.

5) Gleiches hat Statt, wenn nähere oder entferntere Aſcendenten bloß mit Geſchwiſterkindern concurriren.

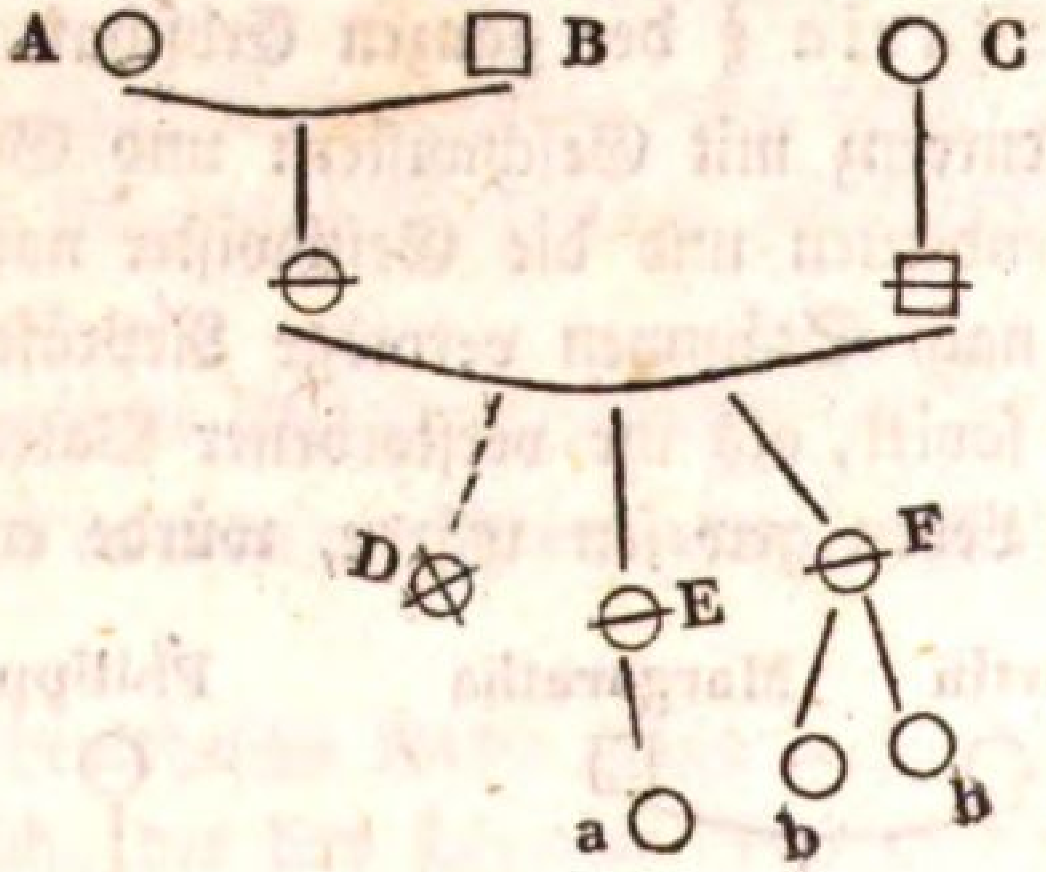

Die Erbſchaft des D. wird in fünf gleiche Theile getheilt, wovon A, B und C jedes $\frac{1}{5}$, a $\frac{1}{5}$, und bb $\frac{1}{5}$ erhalten.

6) Geſchwiſter erben unter ſich allein in gleichen Theilen, in Concurrenz mit Geſchwiſterkindern erben dieſe nach Stämmen, jene nach Köpfen. (19)

7) Geſchwiſterkinder unter ſich allein erben in Häupter, wenn gleich in einem Stamm mehr Kinder als in dem andern vorhanden ſind (19), indem ſich das Repräſentationsrecht nicht über Geſchwiſterkinder erſtreckt.

§. 208.

Natürliche Eltern.

1) Die natürlichen Eltern erben ihre außer der Ehe erzeugten Kinder auf gleiche Art, wie dieſe ihre natürliche Eltern erben. (18)

2) Die Mutter und die mütterlichen Aſcendenten erben daher die natürlichen Kinder.

3) Der Vater, da ſie ihn nicht erben, und der ihnen und der Mutter zu hinterlaſſende 4te Theil keine Erbſchaft, ſondern nur eine beſondere Verfügung zu ihren Gunſten iſt, hat weder auf ihre Erbſchaft, noch auf den 4ten Theil derſelben, auch wenn ſie keine Kinder und keine Ehegatten hinterlaſſen, einen Anſpruch.

4) Da die aus verdammten Beiſchlafe erzeugten Kinder nicht einmal ihre Mutter beerben, ſo hat dieſe auf ihre Hinterlaſſenſchaft kein Erbrecht. (8 und 18)

§. 209.

III. Klaſſe der halbbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder.

1) Sind weder Aſcendenten, noch Geſchwiſter, noch deren Kinder vorhanden, ſo erben die halbbürtigen und ihre Kinder

2) ohne Unterſchied, ob ſie vom Vater oder Mutter herſtammen,

3) ohne Unterſchied, von wem die Güter, ob ſie vom Vater oder von der Mutter herſtammen.

4) Geſchwiſter erben unter ſich (wie die vollbürtigen) und in Concurrenz mit Geſchwiſterkindern nach Köpfen, Geſchwiſterkinder in Concurrenz mit denſelben nach Stämmen.

5) Geſchwiſterkinder unter ſich nach Köpfen. (20)

§. 210.

IV. Klaſſe der übrigen Seitenverwandten.

Sind keine Halbgeſchwiſterte noch deren Kinder vorhanden, ſo erben

1) die nächſten Verwandten dergeſtalt, daß der nähere Verwandte den entfernteren ausſchließt.

2) Die im gleichen Grade ſtehen, erben nach gleichen Theilen.

3) Das Repräſentations = Recht hat nicht Statt.

4) Auch iſt darauf nicht zu ſehen, ob die Verwandtſchaft von einem oder von beiden Banden herrührt. (21)

§. 211.

B. Succeſſion des überlebenden Ehegatten.

1) Was der überlebende Ehegatte zum Voraus erhält, iſt bereits §. 31. vorgekommen.

2) Ebenſo, daß der überlebende Vater $\frac{2}{3}$, die überlebende Mutter $\frac{1}{3}$ des gemeinſchaftlichen Vermögens erhalte §. 32.

3) So wie, daß bei nicht vorhandenen Kindern die Obſervanz entſcheide, ob der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen, oder $\frac{1}{3}$, oder $\frac{2}{3}$, je nachdem die Frau oder der Mann verſtorben iſt, von dem Eingebrachten des Verſtorbenen mit oder ohne Hinwegnehmung ſeines Voraus mit den Anverwandten des Verſtorbenen erhalte §. 33.,

4) und bei nicht vorhandener Obſervanz dagegen der überlebende Ehegatte ohne Unterſchied mit den Seitenverwandten des Verſtorbenen die Erbſchaft nach Herausziehung ſeines Eingebrachten und deſſen, was ihm im Voraus gebührt, in gleiche Theile theile ibid.

5) Auch daß in Rückſicht der Gutsübernahme der Ueberlebende die Wahl habe ibid. a)

Vierter Theil.

Vom Obligationenrechte.

Tit. I.

Von Verträgen.

§. 212.

I. Von Verträgen überhaupt.

1) Zur Gültigkeit eines Vertrages wird

α) Kenntniß deſſelben,

β) Vertragsfähigkeit,

γ) und beiderſeitige freie Einwilligung erfordert.

---

a) Th. V. Tit. II. S. 166 u. f.

2) Die Einwilligung kann ausdrücklich durch Worte, mündlich und ſchriftlich, oder ſtillſchweigend durch Kopfnicken und Handſchlag u. ſ. w. geſchehen.

3) Raſende, Blödſinnige, Alberne, höchſt Betrunkene, Kinder, Minderjährige und erklärte Verſchwender können keinen gültigen Vertrag ſchließen.

4) Furcht, Gewalt und Liſt, unverſchuldeter Irrthum und Unwiſſenheit, machen den Vertrag ungültig.

5) Durch bloße Unterhandlungen, Anerbieten ohne Annahme wird noch kein Vertrag geſchloſſen.

6) Zu unmöglichen, ſchändlichen, von den Geſetzen verbotenen Sachen kann ſich Niemand verbindlich machen.

7) Gültige Verträge müſſen erfüllt, und im Falle ſchuldhaft veranlaßter Unmöglichkeit der Erfüllung Entſchädigung geleiſtet werden.

8) Gültige Verträge können nicht einſeitig, ſondern nur mit beiderſeitiger Einwilligung aufgehoben werden. a)

§. 213.

II. Kauf und Verkauf unbeweglicher Güter.

1) Ein Kauf kann mündlich und ſchriftlich, unter Gegenwärtigen und Abweſenden mittelſt gehörig Bevollmächtigter geſchloſſen werden.

2) Käufe und Verkäufe **liegender Güter** ſind nur dann gültig, wenn

α) ſolche von ordentlichen und ehrlichen Leuten nüchterner Weiſe beſchrieben, oder

β) bei dem Amte von beiden Theilen nüchterner Weiſe angezeigt worden.

3) Bis dahin können Käufer und Verkäufer gegen Erſtattung der dabei aufgegangenen ſogenannten Weinkaufskoſten vom Kaufe und Verkaufe wieder abgehen.

4) Verkäufe, zur Gütergemeinſchaft gehöriger liegender Güter ſind,

α) wenn ſie gleich beſchrieben und vor Amt errichtet, ohne Einwilligung der Frau ungültig,

β) ohne erhebliche Gründe verſagte Einwilligung derſelben kann obrigkeitlich ergänzt werden.

---

a) Th. III. Tit. I. §. 1 — 7. S. 59 — 61.

5) Zur Vermeidung alles Betruges einfacher und ſchlichter Leute, iſt den Aemtern ein beſonderes Formular vorgeſchrieben, deſſen ſie ſich mutatis mutandis bedienen können. a)

§. 214.

III. Von dem Viehkauf oder Viehhandel.

Das Hohenlohiſche Recht enthält Th. III. über den Viehhandel Tit. III. eine allgemeine, und in Rückſicht der Viehgewährſchaft Tit. IV. eine beſondere Verordnung.

§. 215.

A. Vom Viehhandel.

1) Alle Pferde und gehörntes Vieh, das gekauft oder vertauſcht wird, ſollen nicht auf Ab- und Nebenwege, ſondern auf den ordentlichen Landſtraßen geführt, und an den Orten, worin eine Zollſtadt iſt, der gewöhnliche Zoll bei Verluſt des Viehes davon entrichtet werden.

2) Das Vieh ſoll in den Weilern oder Dörfern zuſammengetrieben, und daſelbſt, und nicht auf den Feldern verkauft und vertauſcht werden.

3) Alle Viehkauf- und Tauſchverträge ſollen

α) von 3, oder wenigſtens 2 ehrlichen Gezeugen abgeſchloſſen, den Gemeindevorſtehern angezeigt, und von denſelben beſchrieben werden;

β) iſt dies wegen des Ortes, oder anderer Umſtände nicht möglich, ſo ſollen die Zeugen erſucht werden, ſich ſeiner Zeit an den Vertrag, die Umſtände und Punkte zu erinnern, und Zeugſchaft zu geben;

γ) wohnt ein herrſchaftlicher Beamte an dem Orte, wo der Vertrag geſchloſſen wird, oder iſt der Vertrag von Wichtigkeit, ſo ſoll er bei dem Beamten angezeigt und protocollirt werden;

δ) wird ein Viehvertrag nicht vor 2 ehrlichen Zeugen abgeſchloſſen, ſo ſoll die Klage hierüber bei Amt gar nicht angenommen werden, außer

ε) es wäre denn ein Theil in allzu großen Schaden verſetzt worden, in welchem Falle die Sache unterſucht und abgeurtheilt, und jeder Theil 1 Reichsthlr. Strafe erlegen ſoll.

---

a) Th. III. Tit. II. §. 1—6. S. 62—63.

4) Hinſichtlich der Kälber, des Geisviehes, der Schweine und Schaafe ſoll

α) jedem Theile freiſtehen, was er thun will,

β) außer es würden etliche Stücke auf einmal verhandelt und verkauft, und mithin der Handel eine Präcaution oder eine Beſchreibung verlohnte. a)

§. 216.

B. Von der Gewährſchaft bei dem Viehhandel.

1) Sind Verträge hinſichtlich der Gewährſchaft gemacht worden, ſo hat es dabei ſein Verbleiben.

2) Iſt nichts bedungen worden, und zeigt ſich nachher ein Mangel, ſo haben nachfolgende Vorſchriften Statt. b)

§. 217.

1) Hauptmängel bei Pferden.

α) Aufzählung derſelben.

Als Hauptmängel bei Pferden ſollen folgende erachtet werden:

I. rotzig,

II. räutig,

III. haar- oder herzſchlechtig, ſchleebäuchig, worunter auch Lungenfäule gehört,

IV. Koller,

ſo, daß, wenn von ſolchen Mängeln bei dem Handel nichts ausdrücklich gemeldet, und deren Gewährſchaft ſich bedungen, ſondern dieſelbe nur wegen anderer Mängel ſich vorbehalten worden, dennoch die Gewähr deshalb geleiſtet werden ſoll; außer es hätten ſich die Contrahenten ſchon beim Vertrage hierüber verglichen. (2)

§. 218.

β) Gewährzeit.

3) Um jedoch jeden Mißbrauch zu verhüten, ſoll die Gewährzeit 30 Tage a dato des geſchloſſenen Vertrages dauern.

4) Binnen dieſer Zeit ſoll der beſchwerte Theil

α) entweder ſich außergerichtlich erweislich mit dem andern Theile hierüber beſprechen;

β) oder in des Beklagten Abweſenheit es vor Gericht anzeigen, oder

---

a) Thl. III. Tit. III. §. 1—5.

b) ibidem. Tit. IV. §. 1.

γ) falls es die Umſtände nicht zulaſſen, vor des Klägers eigenem Gericht es eröffnen, durch Roßverſtändige Augenſchein einnehmen, und ſich ein Atteſtat hierüber ertheilen laſſen,

δ) oder auch (was das Beſte iſt) den Beklagten vor ſeinem Gerichte ordentlicherweiſe belangen, das Pferd demſelben zurückgeben, oder, wenn er es nicht annehmen wollte, in's Wirthshaus auf ſeine Unkoſten hinſtellen. (4)

§. 219.

2) Hauptmängel bei Rindvieh und Schweinen.

α) Aufzählung derſelben.

Bei Rindvieh und Schweinen haben folgende geſetzliche Hauptmängel Statt, wenn ein Vieh

I. meerlinſig oder finnig,

II. markflüßig,

III. oder mit der fallenden Krankheit behaftet,

IV. dormlich oder ſchwindelhirnig iſt (ſo auch ein Umgänger genannt wird);

V. wenn ſolches mit dem Stein behaftet iſt,

VI. das Schwinden,

VII. die Lungenfäulung und

VIII. den Fürfall (Vorfall) hat. (5)

§. 220.

β) Gewährszeit.

Die Gewährszeit iſt auf 30 Tage feſtgeſetzt.

Wenn binnen derſelben ſich an dem Vieh ein ſolcher Fehler ergibt, und dieſes durch Anzeige, Zeugſchaft, Eid, oder auf andere erweisliche Art hergeſtellt iſt, ſoll der Beklagte das mangelhafte Vieh gegen Herausgabe des empfangenen Geldes oder Werths zurückzunehmen, oder, wenn das Vieh gefallen, es gänzlich einzubüßen, und nach richterlichem Ermeſſen die Unkoſten zu erſtatten für ſchuldig erkannt werden. (5)

§. 221.

γ) Beſondere Beſtimmungen in Hinſicht der Finnen.

Die Meerlinſigkeit oder Finnen betreffend, ſoll

1) dieſer Fehler, wenn er ſich beim Schlachten ergibt, demjenigen, von dem das Vieh herrührt, ſogleich ange-

zeigt, und ihm, wie er es zu ſeinem Nutzen verwenden wolle und könne, freigeſtellt und überlaſſen werden.

2) Zeigt ſich dieſer Fehler binnen 30 Tagen, als der beſtimmten Gewährszeit nach dem eingegangenen Handel, ſo iſt der Verkäufer dem Käufer des Viehs den Werth zu erſtatten, und ihn ſchadlos zu halten verbunden.

3) Wenn aber das Vieh erſt binnen 60 Tagen von Zeit des getroffenen Handels meerlinſig befunden wird, ſoll der Schaden von beiden Contrahenten gleichheitlich getragen werden.

4) Nach ſolcher Zeit ſoll der Käufer an den Verkäufer nichts mehr zu ſuchen haben. (6)

§. 222.

3) Weitere verborgene Fehler.

Weitere verborgene innere Mängel ſind:

I. Gewächſe in dem Schlund,
II. Keuchen,
III. Schleebäuche,
IV. ſich nicht füttern laſſen, oder in den Baaren göcken,
V. ſtöſſig ſeyn,
VI. ſchlagen oder beißen;
ferner bei dem Zugviehe:
VII. nicht ziehen oder ſchieben wollen,
VIII. Weichköpfigkeit,
IX. Weichfüßigkeit,
X. wenn das Vieh an den hintern Füßen ſcheegig iſt.

Hier erſtreckt ſich, wenn der verhandelnde Theil den Mangel nicht weiß, und in gutem Glauben das Vieh verhandelt, die Gewährzeit, weil ſolche Mängel bald zu erſehen und zu bemerken ſind, nicht länger als auf 14 Tage, und muß nach Beweis und richterlichem Erkenntniß das Vieh unter Erſetzung der Koſten zurückgenommen, der Preis zurückgegeben, oder was es geringer geſchätzt, gebüßt werden, wobei dem Käufer die Wahl zuſteht. (9)

2) Iſt aber der Mangel dem Verkäufer bekannt geweſen, und er in mala fide, ſo ſoll die Eviktionszeit $\frac{1}{4}$ Jahr dauern. (8)

§. 223.

4) Aeußerliche Fehler.

1) Für äußerliche gleich ſichtbare, ſofort zu erkennende andere Mängel an allerhand Vieh, z. B.

I. außerhalb dem Leib ſichtbare Gewächsbeulen,
II. böſe Näbel,
III. Floßgallen,
IV. Dollfüße,
V. Hinken,
VI. abgegangene Klauen,
VII. Blumen in den Augen,
VIII. Einäugigkeit,
IX. Blindſeyn,
X. Alter,
XI. Lederfreſſen,

ſowie für alle andern äußerlichen Schäden und Mängel wird der Regel nach keine Gewähr geleiſtet. (9)

§. 224.

5) Ausnahme.

1) Wäre bei dem Contracte ein gerechtes untadelhaftes Vieh bedungen, oder von dem Verhandler für alle und jede Mängel einzuſtehen verſprochen worden, ſo iſt, es mag nun derſelbe den Mangel gewußt oder nicht gewußt haben, die Gewähr für alle Fehler zu leiſten; die Gewähr iſt an keine Zeit gebunden, und der Verhandler bei bewußtem Fehler noch überdieß ſtraffällig. (10)

2) Bleibt es außer in den vorhergängigen §§en ausgedrückten Fehlern und beſtimmter Zeit der Gewährſchaft den Contrahenten frei geſtellt α) ſich noch andere Fehler gewähren zu laſſen, β) die Gewährzeit auf kürzere oder längere Zeitfriſt feſtzuſetzen, und γ) andere erlaubte Nebenbedingungen, z. B. daß das zu verhandelnde Vieh weiter nicht als bis zur Uebergabe vom Platz weg und vor den Stall hinaus gewähret, oder anders nicht als wie es vor Augen ſteht, geliefert werden ſoll. (11)

3) Hat das Vieh einen dem Verhandler verborgenen Fehler, und macht ſich dieſer für nichts anders, als für die Hauptmängel zu ſtehen verbindlich; ſo iſt die Gewährleiſtung lediglich auf dieſe beſchränkt, und kann auf die übrigen ſich in der Folge äußernden verborgenen Fehler nicht ausgedehnt werden. (12)

§. 225.

6) Geſtohlenes Vieh.

Hinſichtlich des geſtohlenen Viehes enthält ſchon das gemeine Recht die hinreichenden Beſtimmungen, nach welchen der Eigen-

thümer ſolches von dem Beſitzer vindicirt, und dieſer ſich an den, von welchem er ſolches bekommen, lediglich zu halten hat. (13)

§. 226.

7) Wie es gegen Fremde gehalten werden ſoll?

1) Fremde Unterthanen werden nach eben dem Rechte behandelt, welches ihre Herrſchaften den Hohenlohiſchen angedeihen laſſen.

2) Im Falle bei fremden und benachbarten Herrſchaften entweder gar keine Gewährſchaft, oder doch unter einem andern und kürzern Termin ſolche geſtattet wird, haben die Hohenlohiſchen Gerichte den ausländiſchen Klägern nach Geſtalt der ihres Orts üblichen Gewohnheiten das Recht mitzutheilen; es wäre denn,

3) daß die ausherriſchen Kläger von ihrer Obrigkeit die ſchriftliche Verſicherung beibrächten, daß in ſolchen Fällen in ihrem Lande den Hohenlohiſchen Unterthanen gleiches Recht gegen die ihrigen widerfahren ſoll. (14)

§. 227.

IV. Vom Abtriebe oder der Loſung und den verſchiedenen Arten.

1) Einſtandsrecht, und verſchiedene Arten desſelben.

Das Hohenlohiſche Recht findet das Einſtandsrecht, oder das Recht in dem von einem andern über ein unbewegliches Gut geſchloſſenen Kaufe einzuſtehen, ſchon im göttlichen Rechte, (d. i. im moſaiſchen Rechte) gegründet a) und nimmt fünf Arten desſelben an:

1. die Freundeloſung (retractus jure sanguinis),
2. die Zins- oder Gültloſung (ex jure reunionis),
3. die Markloſung (ex jure communitatis),
4. die Nachbarloſung (ex jure vicinitatis),

---

a) Es wird dadurch auf das Jubeljahr der Iſraeliten hingewieſen, in welchem die Aecker wieder an ihren alten Herrn zurückkehrten, und die Schuldforderungen erloſchen, welches mit dem Retractsrechte wenig gemein hat, und eine eigene Inſtitution war. Michaelis Moſiſches Recht Tit. II. 5. 73.

5. die Gemeinſchaftsloſung (ex jure societatis). (Th. III. Tit. V. §. 1 u. 2.)

§. 228.

α) Freundſchaftsloſung.

αα) Auf welche Verwandte ſich ſolche erſtrecke.

1) In Betreff des Grades der Verwandtſchaft bleibt es bei dem Ortsherkommen, wenn ſchon kein Vertrag, worauf ſich ſelbige gründet, erweislich wäre. (3) Hat das Herkommen an einem Orte überhaupt bei allen Blutsverwandten Statt, ſoll ſolches doch auf keine Seitenverwandte ausgedehnt werden, ſondern ſolches bei denen verbleiben, die vom Verlaſſer d. i. dem erſten Erwerber des Gutes erweislich herkommen. (5)

2) Wo kein ſolches Herkommen vorhanden iſt, ſteht das Einſtandsrecht α) bloß den leiblichen zwei- oder einbündigen Kindern, in Anſehung der von ihren Eltern und Großeltern veräußerten Güter, β) don Geſchwiſtern in den von ihren Eltern und Großeltern herrührenden Gütern zu.

Weiter ſoll ſich die Freundſchafts-Loſung nicht erſtrecken.

3) Unter mehreren iſt der nächſte im Blut, auch der nächſte im Gut.

4) Bei gleich nahen hat das Los zu entſcheiden. (3)

5) Wird ſich bei Erbtheiluugen an ſolchen Orten, wo die Freundſchaftsloſung nicht hergebracht iſt, dieſelbe wegen eines gewiſſen Gutes vorbehalten, ſo ſoll ſolches zur Vermeidung aller Streitigkeiten mit deutlichen klaren Worten vor Amt, oder einem, der des Schreibens recht kundig und erfahren iſt aufgeſetzt und beſchrieben werden. (4)

§. 229.

ββ) Schwägerſchaften.

Schwägern und Schwägerinnen ſteht die Freundſchaftsloſung nicht zu, wenn ihre Weiber oder Männer todt, und keine Kinder von ihnen vorhanden ſind, in Anſehung derer man das Einſtandsrecht anſprechen kann, weil Schwägerſchaft keine Blutsfreundſchaft macht. (6)

§. 230.

γγ) Vereinkindſchaftete Kinder.

1) Vereinkindſchafteten Kindern kommt in Rückſicht der Güter, die zur Gemeinſchaft gehören, das Einſtandsrecht zu.

2) Hat der Großvater, oder die Großmutter, ſich nicht als rechten Großvater, oder Großmutter annehmen laſſen, und ſind keine rechte Enkel vorhanden, oder die vorhandenen wollten ſich der Loſung nicht bedienen; ſo können die Stiefenkel nicht das Einſtandsrecht ausüben, wenn gleich die Großeltern ihre Einwilligung zu der Ehe und Einkindſchaft ihrer Kinder gegeben hatten.

3) Iſt die Einkindſchaft aufgehoben, ſo hören auch ihre Wirkungen, und mithin auch das Retractsrecht in Anſehung der angenommen geweſenen Eltern, Vater oder Mutter, und aller derjenigen auf, welche Blutsfreunde von den angenommen geweſenen Eltern, nicht aber von den unirt oder durch Einkindſchaft zuſammen gebrachten geweſenen Kindern ſind. (7)

§. 231.

β) Zins = oder Gültloſung.

1) Bei vertheilten Gütern, es ſey nun ein gültbares oder ein freies Gut, und davon getrennten Parzellen, ſteht jedem Theilhaber des Gutes, wenn das Veräußerte oder Vertheilte wieder verkauft, und an einem Fremden gebracht werden will, das Einſtandsrecht zu. (4)

2) Bei mehreren Concurrenten hat derjenige den Vorzug, welcher den größten Theil an dem Gute beſitzt, um die Güter ſo viel möglich wieder in eine Hand zu bringen. (10)

§. 232.

γ) Markloſung.

1) Die Markloſung ſteht den Bürgern und Einwohnern einer Stadt, eines Dorfes, Weilers oder Hofes, in Anſehung der in ihrer Mark gelegenen Güter gegen alle diejenigen zu, welche außerhalb ihrer Mark in einer andern angeſeſſen ſind.

2) Die Ausübung der Markloſung ſteht den darin Eingeſeſſenen in folgender Ordnung, und zwar

α) den Bürgern, β) den Geiſtlichen und weltlichen, auch Schuldienern, γ) den Wittwen zu.

3) Schutzverwandte ſind davon ganz ausgeſchloſſen. (§. 11.)

4) Unter mehreren Loſungsberechtigten, Bürgern oder Bauern u. ſ. w. ſteht dem der Vorzug zu, welcher ſich zuerſt zur Loſung gemeldet, den Kaufſchilling wirklich angeboten oder bei Gericht niederzulegen erklärt, auch das Kaufgeld ſogleich bar mit zur Stelle gebracht hat.

5) Außerdem hat das Los zu entſcheiden. (12)

§. 233.

δ) Nachbarsloſung.

Die Nachbarsloſung hat nur da Statt, wo ſolche

1. durch beſondere Statuten und Verordnungen, oder erweisliche Gewohnheit eingeführt iſt,

2. und erſtreckt ſich nur auf die Nachbaren, ſo unmittelbar an das nachbarliche Gut anſtoßen. (13)

§. 234.

ε) Gemeinſchaftsloſung.

1) Die Gemeinſchaftsloſung gründet ſich in einer Geſellſchaft und Gemeinſchaft der Güter, und hat

2) hiebei das Statt, was in Rückſicht der Gült und Erbloſung (§. 231.) verordnet worden. (14)

§. 235.

2) Fahrende Habe.

1) In Anſehung der fahrenden Habe und beweglichen Güter hat kein Retractsrecht Statt, und ſteht jedem frei, dieſelbe, wohin er will, zu verkaufen.

2) Es wäre denn α) durch die Polizei an einem oder anderm Orte etwas anderes eingeführt, β) oder ſolches durch ein Privilegium erhalten, oder γ) es betreffe die herrſchaftliche Hofhaltung in Rückſicht der Victualien, und der ihr unentbehrlichen Dinge, welche ihr um denſelben Preis überlaſſen werden ſollen, den ein anderer dafür geben will. (15)

§. 236.

3) Ceſſion des Loſungsrechtes.

1) Das Loſungsrecht kann keinem andern überlaſſen, oder für einen andern unter dem Scheine Rechtens ausgeübt, und kann

2) im zweifelhaften Falle der Auslöſer deshalb zum Eide getrieben werden. (16)

§. 237.

4) Colliſion mehrerer Loſungs-Arten.

1) Die Freundſchaftsloſung geht der Zins- und Gültloſung,

2) die Zins- und Gültloſung (ſo wie die der Zins- und Gültloſung gleichgeſtellte Gemeinſchaftsloſung) der Markloſung,

3) die Markloſung der Nachbarloſung, wo letztere hergebracht iſt, vor.

4) Wem die Freund- und Gültlöſung zugleich zuſteht, der hat vor dem, welchem bloß die Freundloſung in gleichem Grade zuſteht, den Vorzug.

5) Der bei den übrigen Loſungsrechten ein doppeltes Loſungsrecht hat, geht dem, der nur ein einfaches Loſungsrecht hat, vor. (17)

§. 238.

5) Mengekauf.

Werden mehrere Güter, und darunter loſungspflichtige in einem Geſammtkaufe verkauft, ſo kann

1. derjenige, dem das Loſungsrecht zuſteht, die loſungspflichtigen Güter aus dem geſammten Kaufe ziehen, und ſich ſeines Rechtes bedienen.
2. Kommen Verkäufer und Einſteher in Rückſicht des Werthes nicht mit einander überein, ſo ſoll ſolcher durch unparteiliche Schätzung ermittelt werden.
3. Jedoch iſt dabei darauf zu ſehen, daß der Verkäufer, wenn er im guten Trauen und Glauben den Kauf geſchloſſen, α) weder an dem Kaufſchillinge merklich verletzt, β) noch der Kauf ſelbſt dadurch zu ſeinen Schaden rückgängig gemacht werde. (18)

§. 239.

6) Wo das Loſungsrecht hinwegfalle.

1) Das Loſungsrecht hat bloß bei Kauf und Verkauf, nicht in Vertauſchungs- und Schenkungsfällen Statt.

2) Bei öffentlichen Gutsverkäufen iſt ſolches nicht zuläſſig.

3) Im Zweifel, ob ein Kauf oder Tauſch vorhanden ſey, (wenn für ein Gut theils ein anderes Gut, theils bar Geld gegeben worden,) entſcheidet der größere Betrag des Gutes, oder des Geldes.

Im erſten Falle iſt ein Tauſch, im letztern ein Kauf vorhanden und der Gutswerth durch unparteiliche Schätzer zu ermitteln. (19)

4) Iſt ein Gut einmal in fremde Hände gekommen, und wird nachgehends wieder verkauft, ſo iſt das Loſungsrecht erloſchen, es wäre denn ſolches mit Einwilligung des Käufers ausdrücklich bedungen worden. (22)

§. 240.

7) Binnen welcher Zeit das Loſungsrecht ausgeübt werden könne?

1) Die Freundesloſung muß binnen einem viertel Jahre, oder 90 Tagen,

2) jede andere Loſungsart binnen 30 Tagen ausgeübt werden.

3) Es wäre denn zwiſchen dem Verkäufer und Auslöſer vorher ein Anderes bedungen worden.

4) Jener Termin läuft von der Zeit an, da der Verkauf dem Loſungsberechtigten kund gemacht worden, oder er ſolchen in Erfahrung gebracht hat. (23)

5) Der Loſungsberechtigte iſt nicht ſchuldig, ſich deshalb weil ihm der Verkäufer den Verkauf angeboten hat, ſich ſeines Loſungsrechtes zu begeben, ſondern es ſoll ihm die verordnete Zeit der Ausübung des Loſungsrechtes ſo lange frei bleiben, bis er ausdrücklich darauf verzichtet hat. (16)

§. 241.

8) Verpflichtungen des Auslöſers.

1) Der Auslöſende muß in alle die Bedingungen einſtehen, denen ſich der Käufer unterworfen hat, dem Käufer den bedungenen Kaufſchilling ſammt Wein= und Leihkauf zahlen;

2) die auf dasſelbe das gehörige Maß nicht überſchreitenden und nicht aus böſer gefährlicher Abſicht verwendeten Koſten erſtatten;

3) die bar zu machende Zahlung demſelben in der beſtimmten Auslöſungszeit erlegen, und

4) wenn der Käufer dem Einſtandsrechte widerſpricht, das Geld bei Amt niederlegen. (23)

5) Kommt der Auslöſer dieſem nicht nach, und will die Erfüllung der Bedingniſſe bis zur ausgetragenen Sache anſtehen laſſen; ſo ſoll er ſeines Loſungsrechtes für verluſtig erkannt werden. (24)

6) Sind die Bedingungen dem Auslöſer unbekannt, und werden ihm ſolche von dem Käufer nicht bekannt gemacht, ſo ſoll er ſich in der oben beſtimmten Zeit α) bei der Obrigkeit darnach erkundigen, β) zu deren Erfüllung ſich anheiſchig machen, und γ) ſobald ihm die Bedingungen bekannt gemacht worden, die bedungene Barzahlung erlegen, und δ) den Käufer belangen [*)] und alles dies bei Verluſt ſeines Einſtandsrechtes. (25)

§. 242.

9) Was dem Auslöſer zu gut kommt.

Dagegen kommt dem Auslöſer alles das zu gut, was der Käufer zu ſeinem Nutzen und Vortheil ſich ausbedungen hat. (21)

§. 243.

10) Vom bedungenen Wiederkaufs-Rechte.

1) Wenn bei dem Verkaufe des Guts ein Wiederkaufsrecht bedungen, oder demſelben ein erlaubtes Pactum oder Geding beigefügt worden iſt, ſo ſoll der Retrahent oder Loſer das Loſungsrecht anders nicht ausüben, als mit Uebernahme des beigefügten Vertrags oder der beigefügten Bedingung;

2) es wäre denn, daß ſelbige bloß deswegen mit angehängt worden, daß der Loſer von ſeinem Rechte abgetrieben und abgehalten werden möchte, in welchem Falle das angehängte Pactum oder Geding als nicht beigefügt zu erachten iſt. (20)

§. 244.

V. Tauſch.

1) Soll der Tauſch unwiderruflich ſeyn, ſo muß die Sache nach gemeinem Rechte beiderſeits übergeben ſeyn. Das Hohenlohiſche Recht erhält hierüber folgende nähere Beſtimmungen:

2) Ehe die getauſchte Sache von einem Theile übergeben oder zur Uebergabe angeboten worden iſt, kann ein jeder von dem Tauſche abſtehen.

3) Wofern aber ein Theil den Contract entweder ſchon vollzogen und ſeine Sache, dem andern übergeben hat, oder ſolches zu thun willig und bereit iſt, und beſonders vor Gericht ſich dazu erbietet, kann derſelbe α) entweder von ſolchem Tauſche zurückgehen, β) oder den andern, der ſich deſſen weigert, gerichtlich belangen, daß auch er demſelben ein Genüge thun und den Tauſch erfüllen müſſe.

4) Der andere Theil aber, welcher die getauſchte Sache angenommen hat, oder ſolche nicht annehmen will, ſoll nicht mehr zurückgehen können. (VI. §. 3. S. 81.)

5) Iſt eine Sache mit der andern vertauſcht, und dabei Geld aufgegeben worden, ſo iſt α) wenn mehr Geld aufgegeben worden, als die dazu gegebene Sache werth iſt, der Contract auf Seite des Contrahenten, der die Sache vertauſcht, und dabei Geld auf-

gegeben hat, für einen Kauf, β) wo die Sache an Werth mehr, als die Geldaufgabe beträgt, für einen Tauſch zu halten. (VI. §. 4. S. 82.)

§. 245.

VI. Pacht und Miethverträge. (VII.)

1) Ausdrückliche.

Bei Mieth= und Pachtverträgen

1. ſoll ein gewiſſer Lohn, Miethe= oder Pachtgeld feſtgeſetzt werden.
2. In Ermanglung einer ſolchen Beſtimmung tritt bei ſchon geleiſtetem Dienſte und bereits benützter Sache das billige Ermeſſen der Obrigkeit ein.
3. Bei dem beſtimmten Mieth= oder Pachtgelde hat es bis zum Ende dee Miethe oder des Pachtes ſein Bewenden, und können erſt dann neue Bedingungen gemacht werden. (1 — 5.)

§. 246.

2) Stillſchweigend fortgeſetzter Miethe= oder Pachtvertrag.

Wird der Pacht oder die Miethe nicht zur beſtimmten Aufkündungszeit aufgekündet, ſo dauern ſolche wieder

1. auf ein Jahr,
2. und wo gleich Anfangs eine kürzere Zeit bedungen worden, auf die bedungene kürzere Zeit fort. (6)

§. 247.

3) Wenn Miethe und Pacht unter der Zeit aufgehoben werden können.

Miethe und Pacht können binnen der ausdrücklich und ſtillſchweigend verlängerten Miethe= und Pachtzeit aufgehoben werden,

1. wenn der eine oder andere Theil zum Bruche redliche Urſache gibt; — z. B. der Beſtändner den Zins nicht vertragsmäßig entrichtet, — der Verleiher ein oder anderes aus dem Gute wegzieht — der Miether die Dienſte allzuhoch ſpannt — der Dienſtbote liederlich wird, der Pachtmann oder Beſtändner die Sache mißbraucht. (7)
2. Wenn der Verpachter oder Vermiether die Sache zu ſeiner ſelbſteigenen, ſeiner Eltern oder Kinder Nothdurft braucht.
3. Die Sache einer unabwendbaren Reparutar bedarf.

4. Der Dienſtbothe einen Anſtand zur Heirath hätte, und die Zeit nicht aushalten könnte. (8)

In dieſen Fällen ſoll zwar der Vertrag jedoch gegen gehörige Schadloshaltung aufgehoben werden können; es ſey denn von dem Beſtändner bedungen worden, daß er aus keiner Urſache vor der Zeit von dem Baue zu weichen verpflichtet ſey. (8)

5. Wenn das Gut einzufallen droht, Peſt, Feuersbrunſt, Kriegsgefahr u. ſ. w. entſteht, oder ſonſt die gepachtete Sache ohne des Pächters Verſchulden nicht genützt werden kann. (9)

§. 248.

4) Gutsveräußerung.

1) Der Käufer iſt dem Pächter den Pacht auszuhalten nicht ſchuldig;

2) dagegen der Verpächter gehalten, den Pächter ſchadlos zu halten.

3) Zur Vermeidung aller Streitigkeiten wird dem Verpächter gerathen, in dem Veräußerungsvertrag mit zu bedingen, daß es von Seite des Käufers bei dem Pacht bis zum Verfluße der geſetzten Zeit gelaſſen werden möge.

§. 249.

5) Tod.

1) Durch den Tod des einen oder des andern Contrahenten wird der Pacht nicht aufgehoben, wenn gleich der Erben in dem Pachte nicht gedacht iſt;

2) es ſey denn, daß auf des Beſtändners beſondere Eigenſchaft und Geſchicklichkeit wäre geſehen worden.

§. 250.

6) Zugefügter Schaden und Unglücksfälle.

1) Wer der gemietheten Sache durch ſein Verſchulden einen Schaden zufügt, muß ſolchen erſetzen;

2) es wäre denn erweislich, daß er dabei einen ſolchen Fleiß angewendet hätte, den ein jeder fleißiger Hausvater anzuwenden pflegt.

3) Um deſto weniger iſt durch Zufall oder Unglück erlittener Schaden zu erſetzen.

4) Wegen Mißwachs, Wetterſchadens, Kriegsverheerungen

und anderen Unglücksfällen, bleibt, wenn deshalb von den contrahirenden Theilen nichts beſonders beſtimmt worden, die Sache dem richterlichen Erkenntniß heimgeſtellt. (12)

§. 251.

VII. Emphyteutiariſche Verträge. (Tit. 8.)

1) Erbzins- und Zinsgüter.

Die Güter im Hohenlohiſchen ſind entweder

1. Erbzinsgüter (bona emphyteutica), oder
2. Zinsgüter (bona censitica).

Bei den Erbszins- oder den Erblehengütern hat ſich der Grundherr das directe Eigenthum vorbehalten, und das nutzbare dem Grundholden überlaſſen.

Bei den Zinsgütern hat der Grundherr dem Grundholden das volle Eigenthum überlaſſen, und ſich nur zum Andenken des vorigen Eigenthums eine gewiſſe Gült oder einen jährlichen Zins vorbehalten, von denen ſolche auch ihre Benennung haben. (VIII. 1.)

§. 252.

2) Pflichten des Erbzinsmanns.

1) Der Erbzinsmann hat

α) dem Erbzinsherrn ſeinen Erbzins jährlich zu entrichten.

β) Entrichtet derſelbe den Erbzins vorſätzlicher oder liederlicher Weiſe innerhalb drei auf einander folgenden Jahren nicht, ſo iſt er ſeines Gutes verluſtig. (VIII. 2.)

2) Darf er ſein Gut nicht ohne Einwilligung oder vorbehaltene Genehmigung des Lehenherrn bei Vermeidung gleicher Strafe verkaufen, oder veräußern, oder verpfänden.

In beiden Fällen hört die Caducität oder Gutsheimfälligkeit aus Strafe nach dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte v. 26. Mai 1818. §. 16. auf.

3) Muß er den herkömmlichen Handlohn entrichten, wozu der Käufer, außer es wäre ſolcher beſonders bedungen worden, nichts beizutragen hat.

§. 253.

3) Handlohn und Hauptrecht, Kauf- und Tauſchhandlohn.

1) Es hat im Hohenlohiſchen Handlohn und Hauptrecht oder Sterbfall Statt,

2) Handlohn bei Kauf-, Tauſch- und andern hergebrach-

ten Veränderungsfällen, das Hauptrecht oder Sterbfall nach dem Tode des Erbzinsmanns.

3) In Rückſicht des Quantums ſoll alles bei dem alten Herkommen gelaſſen, und niemand durch widerrechtliche Ausdehnung beſchwert werden. (4)

§. 254.

β) Erbhandlohn.

1) Den Erbhandlohn ſind alle diejenigen, welche das Gut vermöge eines Teſtaments oder andern letzten Willens, auch Schenkung auf den Todesfall überkommen, zu zahlen ſchuldig.

2) Bei Inteſtaterben iſt

α) wo nur ein Erbe vorhanden, derſelbe vom Erbhandlohne,

β) wo mehrere Erben vorhanden, ein jeder für ſeinen Antheil frei.

γ) Hinterläßt der Erblaſſer ein Erbgut und drei Kinder, ſo zahlt das übernehmende Kind nur ⅔ des Handlohns.

ε) Hinterläßt ein Vater fünf Güter und fünf Kinder, deren jedes bei der Theilung ein ſolches Gut überkommt; ſo hat jedes Kind von ſeinem erhaltenen Gute wegen der ſeinen übrigen Geſchwiſtern vor der Theilung daran zuſtehenden 4 Theile zu verhandlohnen, ſein eigener oder 5ter Antheil geht daran handlohnfrei aus.

ζ) Jedoch unbeſchadet und unabbrüchlich deſſen, wo ein anderes hergebracht iſt. (5)

§. 255.

γ) Hauptrecht der Sterbfälle und Beſtehhandlohn.

αα) Im Allgemeinen.

Dagegen iſt von den Erben ohne Unterſchied

1. das auf einem Erbzinslehen hergebrachte Hauptrecht, (mortuarium), oder Beſthaupt, ſo wie

2. der Beſtehhandlohn, wo ſolcher hergebracht iſt,

zu entrichten. (6)

§. 256.

ββ) Von dem Sterbfalle bei Gutsübergaben.

1) Gutsübergabe an die Kinder kann in kranken und geſunden Tagen des Beſitzers mit herrſchaftlicher Bewilligung geſchehen,

2) jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß der Sterb-

fall jedesmal auf den Ankäufer oder Gültträger vorbehalten bleiben und nach deſſen Tod eingezogen werden ſoll.

3) Stirbt der Käufer und neue Beſitzer vor dem Verkäufer und geweſenen Gültträger, ſo iſt deshalb kein Sterbfall zu rechnen, und der Tod des Verkäufers abzuwarten, und ſodann der Sterbfall von dem neuen Beſitzer einzuziehen. (7)

4) Hat der Beſitzer eines gültbaren Gutes, auf dem zugleich Handlohn und Sterbfall haftet,

α) nur ein einziges Kind, und behält ſich die Lehenherrſchaft bei der Gutsübergabe den Sterbfall auf des Vaters Tod vor, ſo ſoll alsdann zwar

αα) der Sterbfall von dem Sohne eingezogen,

ββ) der Handlohn aber nicht gefordert werden.

β) Hat er dagegen mehrere Kinder, ſo hat es bei dem §. 254. ſein Bewenden. (8)

5) Vom Schutzgelde iſt der Gutsübergeber nicht frei. —

Bei alten ſowie mit Leibesſchwachheit behafteten getreuen Unterthanen wird jede Herrſchaft ſowohl wegen des Schutzgeldes als des Sterbhandlohns mildes Einſehen haben. (9)

§. 257.

δ) Quantum des Handlohns.

αα) Herkommen.

In zweifelhaften Fällen ſoll an die Regierung berichtet, mit der Kammer deshalb Communication gepflogen, und der Herrſchaft berichtet werden. (11)

§. 258.

ββ) Schätzungsfuß.

1) Wo bei Regulirung des Handlohns der Schätzungsfuß und mit einem **Drittel** zu Grund gelegt worden; dabei hat es ſein Verbleiben.

2) Glaubt ſich aber ein Unterthan dadurch beſchwert, ſo ſollen die Güter durch unparteiliche Sachverſtändige geſchätzt, und ſomit nach dem wahren Werthe der Handlohn gefordert werden. (10)

§. 259.

4) Ab- und Zuſchreiben.

Das Ab- und Zuſchreiben eines ſolchen Erbzinsgutes oder Lehens ſoll bei ſonſt ermangelnden Erforderniſſen dem Eingeſchrie-

denen kein Recht erwerben, ſondern jedesmals salvo jure tertii, dem dritten ohne Nachtheil des Zuſchreibens verſtanden werden. (12)

§. 260.

VIII. Geſellſchaftsvertrag. (IX.)

1) Im Betreffe des Geſellſchaftsvertrages wird ſich lediglich auf das gemeine Recht berufen; (1)

2) der Satz aufgeſtellt, daß man die Gemeinſchaft, es möge nun eine freiwillige allerſeits beliebte Geſellſchaft, oder eine ſolche Communio rerum ſeyn, in die man von ungefähr verfallen, in der Länge fortzuführen nicht gehalten, ſondern dieſelbe, wenn man wolle, aufzugeben befugt ſey.

3) Nur ſoll ſolches

α) nicht zur Unzeit,

β) dem andern zum Schaden oder aus Bosheit geſchehen,

γ) und darf Anfangs keine beſtimmte Zeit bedungen worden ſeyn. (2)

§. 261.

IX. Vom Mandat. (X.)

1) Wer einen Auftrag annimmt, etwas umſonſt zu verrichten, muß

α) ſolchen mit größtem Fleiße vollziehen,

β) oder bei rechter Zeit den Befehl aufgeben,

γ) oder den Committenten entſchädigen. (1)

2) Beſonders hat er ſich in Acht zu nehmen, die Gränzen ſeines Auftrags nicht zu überſchreiten. (2)

3) Dagegen hat auch der Mandant dem Bevollmächtigten die dabei gehabten Koſten und Auslagen zu erſtatten. (3)

4) Das Mandat wird durch den Tod eines der Contrahenten aufgehoben, wenn

α) ſolches noch nicht vollzogen, oder

β) da bereits an der Sache gearbeitet worden, die Erben ſolche fortzuführen nicht im Stande wären. (4)

§. 262.

X. Vom Darlehen und Zinſen. (XI.)

1) Darlehen.

1) Das Darlehen iſt in eben der Quantität und Qualität, in der man es empfangen hat, zurückzuzahlen. (1)

2) Schlechte Handſchriften, wodurch Darleiher im Concurſe um das ihrige kommen, zu vermeiden, iſt ein Formular zum beliebigen Gebrauche mutatis mutandis beigefügt. (6)

Formular einer Obligation.

Ich N. N. und nebſt mir N. N. meine eheliche Hausfrau, urkunden und bekennen hiermit für uns und unſere Erben, daß N. N. uns . . . Gulden, Rheiniſcher Währung, um ſolche zu . . . anzuwenden, an gangbarer Münz, dato baar vorgeliehen; worüber wir nicht nur allein gebührend quittiren, ſondern auch zugleich beſagtes Kapital jährlich mit fünf pro Cento zu verzinſen, und daſelbſt nach erfolgter Aufkündigung, welches vier Wochen vor dem Zahlungstermin geſchehen ſolle, mit gangbaren und ohnverrufenen Sorten jedesmalen wieder abzutragen uns verbindlich machen: damit aber unſer Gläubiger deſſen allen um ſo mehr geſichert ſeyn möge, ſo verpfänden wir ihm hiermit unſere Wieſen, im N. gelegen, und in Subſidium unſer ganzes Vermögen liegend und fahrendes, ſo viel hierzu vonnöthen, dergeſtalt, daß, im Fall wir oder unſere Erben mit Bezahlung des Zinſes und Wiedererſtattung des Kapitals uns hinterſtellig und ſaumſelig erzeigen würden, er, Gläubiger, befugt ſeyn ſolle, ſich davon ſelbſt bezahlt zu machen und in die Hypothek einzutreten; Allermaſſen wir uns aller hierwider dienenden rechtlichen Behelfen, Wohlthaten und Freiheiten, ſie haben Namen, wie ſie wollen, inſonderheit aber, ich, die Hausfrau, dem Senatus - Consulto Vellejano und der Authentica: Si qua Mulier etc. Kraft deren eine Weibsperſon wegen einer vor ihren Ehemann oder andere, geleiſtete Bürgſchaft oder übernommene Selbſtzahlung einer Schuld nicht gehalten, ſondern davon loszuſprechen ſeye, deren Inhalt durch N. N. uns genugſam erkläret worden, in Kraft dieſes gänzlich verziehen und begeben haben.

Urkundlich haben wir dieſes unterſchrieben und ausgeſtellet, ſind auch erbiethig, der herrſchaftlichen Kanzlei (oder Amts) Consens und Confirmation hierüber gebührend zu ſuchen. Innmaſſen dann auch, daß ſolches geſchehen, hiemit atteſtirt, und gegenwärtige Obligation mit dem N. N. Sigill confirmirt wird. So geſchehen N. den . . . .

§. 263.

2) Zinſen.

1) Zinſen können nur dann gefordert werden, wenn ſolche bedungen worden ſind. (2 u. 5.)

2) Fünf bis ſechsprocentige Zinſen ſind dem Darleiher jedoch letztere nur auf ſeine Gefahr, in ſofern ihm ſolche die Reichsgerichte geſtatten, zu nehmen erlaubt.

3) Handelsleute und Juden ſollen mit der Ausrede, daß ſie im Handel mehr als den gewöhnlichen Zins gewinnen könnten, nicht gehört werden. (XII. 13.)

4) Verſteht ſich jemand um der gemeinen Wohlfahrt willen zu einem höheren Zins oder kann ſich ſolcher nicht anders aus der Noth retten, er gebe denn mehr als fünf oder ſechs vom Hundert; ſo wird deshalb billige Einſicht vorbehalten. (11)

Sechsprocentige Zinſen haben gegenwärtig nicht mehr Statt; und die den Juden in einigen Theilen des Reichs geſtatteten höheren Zinſen als 5 pCt. ſind durch die Verordnung v. 11. Sept. 1825 (Geſetzbl. v. J. 1825. S. 13 u. 19.) aufgehoben.

§. 264.

3) Verzugszinſen.

Wer den Empfänger an die Bezahlung gemahnet, und ſein Geld nicht empfangen hat, iſt

α) 5 pCt. Verzugszinſen von dem Tage des Verzugs,

β) ſo wie den Erſatz des Intereſſes d. i. des erweislich ihm dadurch zugehenden Schadens und entgehenden Gewinnes zu fordern berechtigt, was

γ) auch bei anderen Waaren, welche durch den Gebrauch verzehrt werden, Statt hat. (4 u. 7.)

§. 265.

4) Wucher

α) bei Geldanlehen.

Der Wucher iſt gänzlich verboten. Bei Entdeckung und Herſtellung desſelben ſoll das Uebermaß dem Schuldner herausgegeben, gleichwohl aber auf die Gefahr, welche der Gläubiger zu laufen gehabt hat, billige Rückſicht gemacht, ihm deßhalb etwas über die gewöhnlichen Zinſen vergütet, und die gehabten Unkoſten erſetzt werden, überdieß Confiscation, Geld- und Ehrenſtrafen eintreten. —

Zu den wucherlichen Geſchäften werden gezählt:

1. wann einer von dem Hundert ſieben, acht und mehr des Jahrs Zins nimmt,

2. wenn einer bei Hinleihung des Kapitals gleich einen

Jahreszins wegzieht, und von dem Kapital in Handen behält,

3. wenn der Creditor oder Darleiher in der Obligation ſich beſſere Geldſorten bei der Wiederzahlung bedinget, als er dem Debitor oder Schuldner ausgezahlt.

4. Wenn man einem Getreid, Wein, Vieh, Tücher und andere Waaren um das Geld Kaufsweiſe in höherem Werth anſchlägt, als ſie zu ſolcher Zeit werth geweſen, und nachgehends als ein Kapital ſich verzinſen läßt,

5. Wenn der Creditor zwar in der Obligation den rechts-erlaubten Zins ſetzen laſſet, dabei aber ein heimliches Geding macht, daß ihm der Schuldner dieſen und jenen Dienſt noch dabei thun ſoll.

6. Wenn einer zwar keinen Geldzins ſich bedingt, ſondern umſonſt das Kapital hingibt, hingegen ſich ſo etwas ſtipulirt oder verſprechen läßt, daß er auf einmal doppelt und dreimal die Zinſe wirklich empfängt.

7. Wenn einer Geld auf Wieſen, Aecker, Gärten und dergleichen hinleihet, und ſtatt der Zinſe einen weit größeren Genuß davon ziehet, als die erlaubten Zinſe ausmachen.

8. Wenn man Vieh kauft, ſolches in Beſtand hingibt, und nachgehends ſich nebſt Theilnahme an dem Kalb ſo viel Schmalz alljährlich ausdingt, daß, ehe man ſich es verſieht, der Gläubiger ſeine Kuh umſonſt, der arme Bauer aber nichts hat.

9. Wenn der Gläubiger die Zinſen bei dem Schuldner ſtehen läßt, und entweder wieder zum Kapital ſchlägt, und ſelbiges vergrößert, oder aber ein neues und beſonderes Kapital bei ihm daraus macht, und ſich ſolches verzinſen läßt.

10. Wenn man ſelbſt Geld gegen geringere Verzinſung entlehnt, und nachgehends dem bedrängten Nächſten gegen größere Verzinſung wieder ausleiht, desgleichen bei Hinſtellung von Kühen, Rindern, Schafen und andern Vieh, da der Genuß ganz oder zum Theil von dem Eigenthümer ſich bedungen, die Gefahr aber dem andern allein aufgebürdet wird, und was dergleichen Griffe mehr ſeyn mögen.

§. 266.

β) Bei Waaren.

Auch bei andern Waaren als Vieh, Getreid, Wein u. ſ. w. hat die Verzinſung entweder im baren Gelde oder Waaren Statt, wenn

1. die Waaren nicht zu hoch, ſondern um einen ſolchen Preis, worin ſie zu der Zeit, wo man ſie empfangen, dem gemeinen Kauf und Lauf nach ſtanden, überlaſſen worden,
2. ſtatt eines Zinſes an ſolchen Waaren nichts über die Gebühr genommen wird, und hiermit der Empfänger ſolche dafür genießen und zu ſeinem Nutzen verwenden kann. a)

§. 267.

XII. Leihvertrag. Commodatum. (XIII.)

1) Die zum Gebrauche einem umſonſt verliehene Sache muß nach geendigtem Gebrauche, zur geſetzten Zeit, ſo wie er ſolche empfangen dem Darleiher zurückgeſtellt werden.

2) Der Entlehner hat deshalb ſolche mit beſtem Fleiße zu bewahren und keineswegs zu mißbrauchen.

3) Thut er ſolches, und die Sache nimmt ohne Verſchulden des Entlehners einen Schaden, ſo iſt er den Darleiher ſolchen zu erſetzen nicht ſchuldig.

4) Wird der Schaden durch einen Dritten der entlehnten Sache zugefügt, ſo ſteht dem Darleiher gegen dieſen die Klage auf Entſchädigung zu.

5) Hat der Entleiher allen Schaden und jede Gefahr übernommen, ſo muß er auch für die Unglücksfälle einſtehen.

6) Der Darleiher iſt dagegen den Entlehner zu entſchädigen ſchuldig, wann er ihm eine ſchlechte Sache zum Gebrauche gibt, oder Urſache iſt, daß der Entlehner die Sache nicht gebrauchen kann, und dieſer dadurch einen Schaden erleidet. (1 — 4. S. 102.)

§. 268.

XII. Hinterlegungsvertrag Depositum. (XII.)

1) Natur desſelben.

1) Wird einem eine Sache aus beſonderen Vertrauen zur unentgeltlichen Aufbewahrung übergeben; ſo iſt ein Hinterlegungsvertrag vorhanden. (1.)

---

a) Tit. XII. §. 1 — 12.

2) Durch verſprochene Erkenntlichkeit geht derſelbe in einen Miethvertrag über, und verliert die Natur und das Recht eines Depoſitums. — Es wäre denn bei der Hinterlegung ausdrücklich bedungen worden, daß dadurch der Natur und dem Rechte des Hinterlegungsvertrages nichts benommen ſeyn ſollte. (3.)

§. 269.

2) Pflicht des Depoſitars.

1) Der Depoſitar hat die hinterlegte Sache ſo gut wie ſeine eigene zu bewahren. (2.)

Geht die Sache verloren, und kann man ihm keine Untreue, Betrug und große Fahrläſſigkeit beimeſſen, ſo iſt ſolcher nicht zur Entſchädigung verbunden. (4.)

2) Iſt die Hinterlegung zum Vortheile des Annehmers geſchehen, oder hat ſich dieſer mit Geld oder ſonſt belohnen laſſen, ſo iſt er zu einem ſolchen Fleiße verbunden, den ſonſt ein fleißiger Hausvater auf ſeine eigene Sache anzuwenden gewohnt iſt. (5.)

§. 270.

3) Gerichtliches Depoſitum.

Bei Gerichten hinterlegte Sachen ſollen

α) getreulich verwahrt,

β) nicht eher, als bis ſolche zurückgefordert werden, zurückgegeben und

γ) bei Hinterlegung wegen ſtreitiger Sachen dem obſiegenden Theile nach rechtskräftiger Entſcheidung derſelben zurückgegeben werden. (6.)

§. 271.

4) Hinterlegung in verſchloſſenen Kiſten und Specification.

1) Verſchloſſene Kiſten, verſiegelte Fäſſer, Briefe, Packete u. ſ. w. müſſen

α) verſchloſſen zurückgegeben, außerdem bei vorgezeigten Stücken oder darüber gefertigter Specification, wenn etwas erweislich daran fehlet, der Depoſitar dafür zur Red und Antwort gezogen werden.

2) Bei unterlaſſener Vorzeigung oder Specification und verletztem Verſchluſſe hat

α) der Hinterleger den Inhalt des verſchloſſenen Koffers, verſiegelten Faßes oder verwahrten Packets eidlich zu erhärten.

β) Es wäre denn der Depoſitar ein bekannter Maſſen redli= cher Mann, in welchem Falle ſich derſelbe mittelſt Eides zu reinigen hat, daß er weder die verſchloſſene Sache ſelbſt aufgemacht, noch davon wer ſolches gethan, Wiſſenſchaft habe. (8.)

§. 272.

5) Verbindlichkeit der Wirthe.

Ein Wirth oder Gaſtgeber muß auf die ihm in Verwahrung gegebene Sache den höchſten Fleiß anwenden, und kann ſich bloß durch unverſehenen zugeſtoſſenen Unglücksfall entſchuldigen. (8.)

§. 273.

XIII. Verträge und Mittel zur Sicherſtellung vorhandener Forderungen.

Sicherheit wird geleiſtet:

1. durch Bürgſchaft,
2. Unterpfand,
3. eidliches Verſprechen,
4. Handgelöbniß. a)

§. 274.

1) Bürgſchaften. (Tit. XV.)

α) Von den Bürgſchaften im Allgemeinen.

1) Wer Bürgſchaft contrahiren kann, iſt bürgſchaftsfähig.

2) Der Bürger kann nur dann belangt werden, wenn der Gläubiger von dem Schuldner ſeine ganze Befriedigung nicht er= langen kann. (4.)

3) Es ſey denn, daß er ſich als Selbſtzahler verſchrieben, oder ausdrücklich auf die Ausklagung verzichtet, und ſich deren nicht zu bedienen anheiſchig gemacht hätte. (5.)

§. 275.

β) Was bei mehreren Bürgen Rechtens.

Gegen mehrere Bürgen kann

1. nur auf den ſie treffenden Antheil geklagt werden,
2. es ſey denn, ſie hätten darauf, daß jeder nur für ſeinen Theil die Schuld übernehmen wolle, ſchon im Voraus verzichtet, oder ſich mit dem Anhang verſchrieben: Ein jeder für alle und alle für Einen, oder auch

---

a) Thl. III. Tit. XV. §. 1.

ſammt und ſonders, in welchem Fall einer für den andern haften muß.

3. Ein Gleiches hat Statt, wenn einer von den Bürgern nicht zu zahlen im Stande iſt, und ſomit die Laſt des einen dem anderen zuwächſt. (6)

§. 276.

γ) Weibliche Bürgſchaft.

1) Frauensperſonen können nur unter Belehrung ihrer weiblichen Wohlthaten und ausdrücklicher Verzichtung auf dieſelbe Bürgſchaft leiſten, oder ſich zur Selbſtzahlung verpflichten.

2) Eheweiber müſſen noch überdieß, wenn ſie für ihren Mann Bürgſchaft leiſten, ſich eidlich verpflichten, oder es muß die Schuld zu ihrem Nutzen erweislich verwendet worden ſeyn. (2 u. 3.)

§. 277.

δ) Aufforderung des Gläubigers.

Trägt der Gläubiger Bedenken, den Schuldner zu belangen, oder will er ſo lange nachwarten, bis er den Bürgen mit Effect belangen kann, ſo kann der Bürge bei Gericht darauf antragen, daß der Gläubiger den Schuldner entweder belangen, oder er ſeiner Bürgſchaft entlediget werde. (7)

§. 278.

2) Verpfändungen. (XV.)

Dieſer Titel hat durch das neue Hypothekengeſetz ſeine Anwendung verloren, weshalb wir deſſen nicht mehr in Anwendung kommende §§en umgehen, und bloß uns auf folgende beſchränken.

§. 279.

α) Eröffnung der auf dem Gute haftenden Schulden.

Dem Gläubiger müſſen die auf dem Gute haftenden Schulden eröffnet werden (5) die ſolcher gegenwärtig aus dem Hypothekenbuche erſehen kann.

§. 280.

β) Einwilligung des Gutsherrn.

1) Bei Verpfändung der Erbzinsgüter hat der Grundherr ſeine Einwilligung zu geben, (5) was auch nach bayeriſchem Rechte Statt hat.

2) Soll der Conſens nur auf die Hälfte des Gutswerths

ertheilet werden können (5), was nach dem bayeriſchen Hypothekengeſetze hinwegfällt.

§. 281.

γ) Einwilligung des Miteigenthümers und der Frau.

Iſt ein Gut Verſchiedenen gemein, oder kommt es von den Eltern der Frau her, oder ſtehen Mann und Frau miteinander im unzertrennten Gute, müſſen

α) erſten Falls alle Theilhaber in die Verſchreibung mit einwilligen, (6) oder ſoll ſolche den nicht Einwilligenden unſchädlich ſeyn,

β) im andern und dritten Falle hat die Frau ihre Einwilligung darein zu geben, außerdem die Verſchreibung null und nichtig ſeyn ſoll. (9)

§. 282.

δ) Doppelte Verpfändung.

Bösliche doppelte oder mehrfache Verpfändung iſt nach dem neuen Hypothekengeſetze zum Schaden des andern nicht mehr möglich, indem jeder Gläubiger die Hypothekenbücher einſehen, und darnach ermeſſen kann, ob er auf das bereits verhypothecirte Gut ſich eine weitere Hypothek beſtellen laſſen will.

§. 283.

ε) Ausdrückliche Verabredung, daß das Pfand nicht verkauft werden ſoll.

1) Bei ſolcher Verabredung ſoll der Gläubiger dem Schuldner den Verkauf zweimal verkünden,

2) und ſodann bei Gericht auf Verkauf des Unterpfandes klagen. (12)

§. 284.

ζ) Pactum commissorium.

Haben ſich beide Theile dahin verabredet, daß bei nicht bezahlter Schuld das Pfand dem Gläubiger für die Schuld verbleiben, oder um rechtmäßigen Preis verkauft ſeyn ſoll, ſo ſoll ein ſolcher Vertrag nur dann gelten,

1. wenn der Schuldner keine merkliche Einbuß dabei gehabt hat;

2. letzteren Falls aber durch unpartheiliche Schätzung der rechtmäßige Preis ermittelt werden. (13)

§. 285.

3) Eidliche Verſicherung und Handgelöbniß. (XVI.)

1) In Ermanglung von Bürgen und Unterpfand hat zur größeren Sicherheit eidliche Verſicherung und Handgelöbniß Statt. (1 u. 2.)

2) Handelt der Schuldner dagegen, und wird des Betruges überführt, ſo treten gegen ihn Geld- und Ehrenſtrafen ein. (3)

§. 286.

XIV. Von gütlichen Vergleichen. (Tit. XVIII.)

1) Allgemeine Beſtimmungen.

1) Gütlicher Vergleich ſetzt eine durch ihn zu beendigende Streitſache voraus. (1)

2) Muß ſtreng erklärt, und kann, wenn gleich generell abgefaßt, nicht auf das, was nicht ausdrücklich darin benannt worden, ausgedehnt werden. (3)

3) Bindet die Contrahenten, und kann auch bei eintretender Verkürzung nicht davon abgegangen werden. (2)

4) Ein durch offenbaren Betrug z. B. durch falſche Briefe oder Zurückhaltung weſentlicher Urkunden bewirkter Vergleich iſt nichtig. (6)

§. 287.

2) Wer außer den Contrahenten dazu einwilligen müſſe?

α) Einwilligung des Grundherrn.

Vergleiche des Grundholden über ein Lehen- oder Erbzinsgut ohne Einwilligung des Grundherrn ſind ungültig. (6)

§. 288.

β) Einwilligung der Frau.

Vergleiche, worein die mit dem Manne in Gütergemeinſchaft ſtehende Frau nicht gewilliget, und wodurch ſolche merklich verkürzt worden, ſind ungültig, derſelbe ſoll daher bei Amt gehörig beſchrieben, und die Ehefrau darüber gebührend gehört werden. (6)

§. 289.

3) Verletzung über die Hälfte.

Wegen Verletzung über die Hälfte deſſen, was dem Trans-

igenten erweislich gebührt, kann der Vergleich aufgehoben werden. a) (5)

§ 290.

4) Was bei aufgefundenen Urkunden Rechtens?

Wegen neu aufgefundenen Urkunden, woraus erhellt, daß ein Theil mehr Recht gehabt hat, als ihm im Vergleiche zugeſtanden worden, kann

1. der Vergleich nicht aufgehoben werden,
2. es wäre denn dieſer Fall ausdrücklich vorbehalten worden, oder
3. aus der neu aufgefundenen Urkunde ginge klar hervor, daß der eine oder der andere Theil gar kein Recht gehabt hätte. (7)

§. 291.

5) Was bei Nichterfüllung des Vergleiches Rechtens?

Wegen nicht Erfüllung kann der Vergleich nicht aufgehoben werden, ſondern ſteht dem Transigenten frei, darauf bei dem Gerichte zu klagen.

Es wäre denn, daß für den Fall die annullatoriſche Clauſel beigefügt worden. (8)

Tit. II.

Von den Folgen unerlaubter Handlungen.

§. 292.

I. Injurien.

1) Summariſche Behandlung.

Klagen über Schmähungen ſollen zur Abſchneidung aller Weitläufigkeiten und Unkoſten, und Vermeidung unverſöhnlicher Erbitterung ſchleunigſt beſeitiget werden, die Parteien zum gütlichen Vergleiche und Abbitte und Aufhebung wechſelſeitiger Beleidigungen, ohne es zu Weitläufigkeiten kommen zu laſſen, ſo viel möglich bewogen werden. (1)

---

a) L. 2. C. de rescind. Emt. Vendit.

§. 293.

2) Ehrenerklärung, Abbitte und Widerruf.

Kommt die Sache zur richterlichen Entſcheidung, ſo iſt darauf zu ſehen, ob

α) der Beleidiger ſich bloßer Scheltworte bedient, oder

β) dem Beleidigten ein Verbrechen vorgeworfen hat, damit nach den gewöhnlichen drei Graden der Privatgenugthuung mit Ehrenerklärung, Abbitte und Widerruf könne verfahren, und keiner ſtatt des andern zuerkannt werden möge. (2)

§. 294.

3) Retorſion.

Bei Zurückgabe der Beleidigung kann

α) auf keine Genugthuung mehr geklagt werden,

β) wer ſolche überſchreitet, und größere Beſchimpfung zurückgibt, oder ſich thätliche Beleidigung erlaubt, ſoll nicht nur ſeiner Genugthuung verlurſtig ſeyn, ſondern überdieß noch geſtraft werden. (3)

§. 295.

4) Einrede der Wahrheit.

1) Abgeſtraften ſoll wegen ihres Verbrechens kein Vorwurf mehr gemacht werden. Der Beweis der Wahrheit ſchützt den Beleidiger nicht vor der Genugthuung.

2) Iſt das vorgeworfene Verbrechen noch nicht unterſucht, ſo ſoll der Beleidiger,

α) wenn er ſchon das Factum erweiſet, mit Strafe belegt werden, weil er ſolches ſeinem Nächſten nicht aus Rachbegierde hätte vorwerfen, ſondern vielmehr der Obrigkeit anzeigen ſollen,

β) kann er das Verbrechen nicht erweiſen, ſo hat er

αα) eine doppelte Strafe zu erlegen,

ββ) und dem Geſchmähten hinlängliche Genugthuung zu leiſten. (5)

§. 296.

II. Von erlittener Beſchädigung.

1) Ueberhaupt.

1) Wer einem aus Vorſatz oder Fahrläßigkeit einen Schaden zufügt oder veranlaßt, muß ſolchen erſetzen. — Z. B. Wenn er mit dem Gewehre unvorſichtig umgeht, — wenn der Bader den Patienten krumm heilet, der Handwerksmann oder ſonſt jemand einer Sache ſich unterzieht, deren er nicht gewachſen, oder wozu er zu ſchwach iſt; an einem ungewöhnlichen Ort mit einer gefährlichen Sache umgeht, oder ſonſten unvorſichtig iſt; des andern Vieh, darüber er die Aufſicht hat, Hunger ſterben läßt, losbindet, daß es davon lauft, oder den Vogel des andern losmacht, daß er davon fliegt. (2)

2) Gleiches hat Statt, wenn jemand aus Unvorſichtigkeit etwas aus dem Fenſter oder Haus ausſchüttet, heraus wirft oder legt, und damit dem dritten einen Schaden zufügt.

3) Der durch erweisliche Fahrläſſigkeit in Verwahrung von Feuer und Licht ſeinem Nächſten Schaden verurſacht, iſt ſolchen gleichfalls zu erſetzen verbunden. (3)

§. 297.

2) Schadenserſatz und Intereſſe.

Der Schaden iſt nach dem Preiſe, den die Sache zur Zeit des zugefügten Schadens gehabt hat, nebſt allem Intereſſe zu erſetzen. (5)

§. 298.

3) Durch Bauen oder Errichtung eines Werkes.

Wird durch Bauen oder Errichtung eines Werkes z. B. durch Führung eines Dohlen, Errichtung eines Abtritts, Kamins oder Ofens ein Schade zugefügt, oder befürchtet, ſo ſoll nach genommenem Augenſchein der Bauende das mit Gefahr begleitete neue Werk wieder einreißen, oder wegen des zu beſorgenden Schadens hinlängliche Caution leiſten. (8)

§. 299.

4) Von dem Schaden, der durch Vieh zugefügt wird.

1) Gleiche Bewandtniß hat es, wenn jemand ein ſeiner Natur nach ſchädliches oder ein ſonſt zahmes Vieh, das aber doch

wider ſeine Eigenſchaft bös und ſchädlich iſt, dennoch ſelbiges behält oder nicht gehörig verwahrt, wodurch dem Menſchen oder ſeinem Viehe ein Schaden zugefügt wird, zumal an einem ſolchen Ort, wo Kinder oder auch andere Leute hin= und dadurch in Unglück kommen können: z. B. einen ſtößigen Ochſen oder Kuh bei der Heerde, einen biſſigen Hund frei in ſeinem Hauſe oder auf der Gaſſe gehen, oder auch einen ſchädlichen Vogel herum fliegen läßt, räudige Schafe unter eine Heerde, rotzige Pferde oder anderes anſteckendes Vieh wiſſentlich in einen Stall bringt, wodurch ein anderes damit angeſteckt wird.

2) Wird durch das Vieh ohne irgend eines Schuld jemand ein Schaden zugefügt, ſo hat der Eigenthümer die Wahl, das Vieh dem Beſchädigten zu überlaſſen, oder den Schaden zu erſetzen. (7)

Register.

A.

Abtrieb, ſ. Retractsrecht.
Abweſende, wie es mit deren Vermögen S. 233, deren Erbſchaft zu halten ſey? S. 234. — Was bei Rückkehr des abweſenden, todt geglaubten Ehegatten Rechtens? S. 223 u. 224.
Auftrags-Vertrag S. 299.
Ausſtattung, Pflicht derſelben S. 205, wenn ſolche hinwegfällt ibid.

B.

Beſchädigungen S. 311. Schadenserſatz und Intereſſe ibid., — durch Bauen und Errichtung eines Werkes ibid., — durch Vieh S. 311 u. 312.
Beiſchlaf — außerehelicher S. 224—227, — Verbindlichkeit des Schwängerers ibid., — wenn deſſen Wahl hinwegfällt S. 224, wenn die Abfindung gänzlich hinwegfällt S. ibid., Verbindlichkeit des außerehelichen Vaters gegen das außerehelich erzeugte Kind S. 225 — der Eltern des Schwängerers ibid. — Quantum der Abfindung der Verpflegung des Kindes ibid. — Mit mehreren Perſonen gepflogener Beiſchlaf ibid., — mit Ehebrechern 1) Abfindung der Geſchwängerten S. 226. 2) Verpflegung der im Ehebruche erzeugten Kinder ibid. — Zuhalten mit Soldaten ibid. — Strafen des außerehelichen Beiſchlafes S. 227.
Bürgſchaft im Allgemeinen S. 305. Weibliche Bürgſchaft S. 306, — der Frau für den Mann S. 208 und 209. Was bei mehreren Bürgen Rechtens? S. 305. Aufforderung der Gläubiger von Seite des Bürgen S. 306.
Brunnen, Flüße und Bäche, Erhaltung derſelben S. 235.

C.

Collation ſ. Erbſchaftseinwerfung.
Commiſſariſcher Vertrag S. 307.
Curatel des Mannes über die Frau S. 234, — der Frauensperſonen

ibid., — der abweſenden ſ. Abweſende, — verſchwenderiſcher S. 227, — unvermögender Perſonen idid.

D.

Darlehensvertrag S. 299 — 302.

Depoſitum S. 303 u. 304 ſ. Hinterlegungsvertrag.

E.

Eherechte, Hohenlohiſche haben in Betreff der Eheſachen nur bei den Evangeliſchen Statt S. 202, — gelten in Rückſicht des Güterſtandes und der bürgerlichen Wirkungen der Ehe für alle Religionsparteien ibidem.

Eheverbote S. 203.

Eheverſprechen S. 203. Bedingtes S. 203 u. 204. — Verſprechen mit Mehreren S. 204, — Rücktritt S. 204.

Eheverkündigung S. 204.

Eheverträge oder Heirathspacten. 1) Errichtung derſelben S. 206, Zeit der Errichtung ibid., Form derſelben ibid., Abänderung derſelben ibid. ſ. Güterſtände.

Eheleute ſ. Güterſtände.

Ehe zweite und fernere Ehe S. 212 — 215. Wenn zu derſelben geſchritten werden könne? 1) Trauerzeit S. 212, 2) bei abweſenden Ehegatten S. 213, 3) bei vorhandenen Kindern S. 213. Inventur ibid. Errichtung der Ehepacten und Vormundſchaftsbeſtellung ibid. — Abfindung der Kinder S. 214. Theilung ſ. Theilung — Einkindſchaft ſ. Einkindſchaft.

Ehetrennung ſ. Wittibſtand, Eheſcheidung und Ehenichtigkeit.

Eheſcheidung S. 219 — 222, — Sühneverſuch S. 219, — Scheidung von Tiſch und Bett S. 220, — Scheidungsurſachen — Ehebruch S. 220. — Boshafte Verlaſſung S. 221, — hartnäckige Verweigerung des Beiſchlafs ibid. — Folgen der Eheſcheidung S. 222, — Wiederverehelichung geſchiedener Perſonen ibid.

Ehe-Nichtigkeit derſelben S. 222, — Gründe α) Blutsverwandtſchaft ibid. — β) Irrthum ibid. — Betrug ibid. — Mangelnde Jungferſchaft und Schwängerung von einem Andern S. 222 u. 223. — Rückkehr des todtgeglaubten Gatten S. 223. — Wirkungen der Nichtigkeits-Erklärung α) in Rückſicht des Beſtands der Ehe S. 223, — der Schadloshaltung, des Vermögens und der Kinder S. 223 u. 224.

Eigenthum S. 235.

Einſtandsrecht ſ. Retractrecht.

Einkindſchaft. Ausdrücke bei derſelben S. 215, — worin ſolche beſteht S. 216, — auf welches Vermögen ſie ſich erſtreckt ibid. — Errichtung derſelben α) gerichtliche ibid. — β) Einwilligung der Intereſſenten S. 217, — γ) in Betracht zu ziehende Umſtände ibid. — Voraus

ibid. — Wirkung der Einkindſchaft S. 218. — Pflicht der Vormünder bei vereinkindſchafteten Kindern ibid. Was nach dem Tode des einen oder anderen Ehegatten Rechtens S. 219. — Pflichttheil vereinkindſchafteter Kinder S. 251. — Was bei Wiederverehelichung der Stiefeltern Rechtens? S. 219.

Eltern, Pflicht zur Verheirathung und Ausſtattung S. 205, — zu beobachtende Gleichheit ibid., — wenn die Ausſtattung hinwegfällt ibid., — was im Wittibſtande und bei Wiederverehelichung derſelben Rechtens? ſ. Wittibſtand und Wiederverehelichung.

Emphyteutiariſcher Vertrag S. 296 — 299.

Enterbung S. 252. — Enterbungsurſachen bei Kindern S. 252 — 253, — bei Eltern S. 253, — bei Geſchwiſtern S. 254, — Enterbung aus guter Abſicht S. 254.

Erbrecht S. 237 — 274. — Teſtaterbfolge S. 237 u. f. Inteſtaterbfolge S. 274 u. f.

Erbseinſetzung S. 248. — wer zum Erben eingeſetzt werden könne ibid., — wer nicht dazu eingeſetzt werden könne ibid., — Erbseinſetzung unehelicher Kinder ibid. — Einſetzung mehrerer Erben S. 249. — Erben in einzelnen Sachen ibid., — bedingte Erbseinſetzung ibid. — Notherben S. 250.

Erbſchaftsantretung S. 265., — bedingte S. 266, — unbedingte ibid. — Transmiſſion ibid., — Entſchlagung S. 267., — Zuwachsrecht ibid.

Erbſchaftseinwerfung — wer zu conferiren habe? S. 271, — was zu conferiren ſey? S. 272, — wie ſolche zu geſchehen habe? S. 272 u. 273, — wenn ſolche nicht Statt habe? S. 273 u. 274.

Erbſchaftsklage — Verjährung derſelben S. 274.

Erbtheilung — wie und wann ſolche vorzunehmen? S. 270, — Verletzung bei Erbtheilungen S. 271.

Erbzins- und Zinsgüter S. 296, — Pflichten des Erbzinsmanns S. 296, ſ. Handlohn. — Ab- und Zuſchreiben der Güter S. 298, — Einwilligung des Gutsherrn bei Verpfändungen S. 306, — bei Veräußerung derſelben S. 296.

F.

Falcidiſche Quart S. 259, — wenn ſolche hinwegfalle ibid.

Fideicommiſſe, allgemeine Beſtimmungen S. 256, — Trebellianiſche Quart ibid — Beſondere Art eines Fideicommiſſes im Betreffe des Reſiduums der Erbſchaft S. 257.

Flüſſe und Bäche, Erhaltung derſelben S. 235.

G.

Gemeindegüter S. 235.

Geſellſchaftsvertrag S. 299.

Grenzen und Steinſetzen — Bewahrung der Grenzen S. 236, — nachbarliche Irrungen ibid. — Verbot eigenmächtiger Steinſetzung ibid.

Güter — was bei Ab= und Zuſchreiben derſelben Rechtens S. 298.

Güterſtände — Gütergemeinſchaft S. 207, — Verwahrung dagegen ibid. — Vorbehalt ibid. — Curatel des Mannes über die Frau ibid. — Vermögens=Verwaltung ibid. — Einwilligung der Frau in Verpfändung und Gutsveräußerungen S. 208, — in Vergleiche ibid. — Bürgſchaften für den Mann ibid. — Schulden voreheliche S. 209, — während der Ehe ibid. — Verſchwendung des Mannes ibid. — Vermögensabſönderung ibid. — Vorzugsrecht der Frau S. 210. — Letztwillige Verfügungen der Eheleute ibid.

Gutsübergabe — Sterbfall bei Gutsübergaben S. 297.

Gutsveräußerung S. 295. — Einwilligung des Gutsherrn in dieſelbe S. 296 u. 306, — der Frau S. 208.

H.

Handlohn S. 296 — 299. — Beſtehhandlohn S. 297, — Kauf= und Tauſchhandlohn S. 296, — Erbhandlohn S. 297, — Quantum des Handlohns α) Herkommen S. 298, — β) Schätzungsfuß ibid.

Hauptrecht bei Sterbfällen S. 297. — Was bei Güterübergabe deßhalb Rechtens? S. 297 u. 298.

Hinterlegungs=Vertrag — Natur desſelben S. 303. — Pflicht des Depoſitars S. 304, — Gerichtliches Depoſitum ibid. — Hinterlegung in verſchloſſenen Kiſten und Specification S. 304 u. 305, — Verbindlichkeit der Wirthe S. 305.

J.

Injurien — ſummariſche Behandlung S. 309. — Ehrenerklärung, Abbitte und Widerruf S. 310. — Retorſion ibid. — Einrede der Wahrheit ibidem.

Inteſtat= oder geſetzliche Erbfolge — wann ſolche Statt habe? S. 274. — Klaſſen: I. Klaſſe der Deſcendenten S. 275. 1. eheliche ibid., — vereinkindſchaftete ibid., — außereheliche 275 und 276, — im Ehebruche und in Blutſchande erzeugte Kinder S. 276. — II. Klaſſe der Aſcendenten, — vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder S. 276 — 279, — natürliche Eltern S. 279. — III. Klaſſe der halbbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder ibid. — IV. Klaſſe der übrigen Seitenverwandten S. 279 und 280. — Succeſſion der überlebenden Ehegatten S. 280.

Inventur — wenn ſolche vorzunehmen? S. 268 — bei überlebenden Ehegatten ibid. — Wie das Inventar zu errichten? S. 269. — Manifeſtations=Eid der Erben 269 und 270. — Wie die Unterſchlagung und Verſchweigung zu beſtrafen und der Mangel zu erſetzen? S. 270.

K.

Kauf und Verkauf unbeweglicher Güter S. 281. — Einwilligung des Gutsherrn S. 296 u. 306, — der Frau S. 268.

Kinder, außereheliche — Verbindlichkeit des außerehelichen Vaters gegen dieſelben S. 225 — des ehebrecheriſchen Vaters S. 226, — der Eltern des Schwängerers S. 225, — Quantum der Abfindung und Verpflegung des Kindes ibid. — Legitimation außerehelicher Kinder S. 227. — Erbrecht derſelben S. 257. — der im verdammten Beiſchlafe erzeugten S. 276. — Erbseinſetzung unehelicher Kinder S. 248. — Pflichttheil S. 252.

L.

Landrecht — Hohenlohiſches S. 201.
Legitimation außerehelicher Kinder S. 227.
Leihvertrag S. 303.
Loſung ſ. Retractsrecht.

M.

Mandat ſ. Auftragsvertrag.
Miethvertrag ſ. Pachtvertrag.

N.

Notherben, wer ſolche ſeyen S. 250. — Pflichttheil ibid. — wie ſolcher zu hinterlaſſen S. 251, — Pflichttheil ibid., — vereinkindſchafteter ibid., — abgetheilter Kinder ibid., — unehelicher S. 252.

P.

Pacht- und Miethvertrag ausdrücklicher S. 294. — ſtillſchweigender ibid., — wenn ſolcher aufgehoben werden könne S. 294 u. 295, was bei Gutsveräußerung deßhalb Rechtens S. 295, — was nach dem Tode der Contrahenten ibid., — was bei zugefügten Schaden und Unglücksfällen S. 295 u. 296.
Pfand ſ. Verpfändung.
Pflichttheil S. 250—254, — vereinkindſchafteter Kinder S. 251, — abgetheilter ibid., — unehelicher Kinder S. 252.
Proclamation S. 204.

R.

Retractrecht S. 287, — 1) Freundſchaftsloſung S. 288, — auf welche Verwandte ſich ſolche erſtrecken ibid., — hat bei Schwägerſchaften nicht Statt ibid., — in wiefern ſolche bei Vereinkindſchaftung Statt habe? S. 288 und 289, — 2) Zins- oder Gültloſung 289. — 3) Markloſung ibid., — 4) Nachbarloſung S. 290. — 5) Gemeinſchaftsloſung ibid., — Fahrende Habe ibid., — Ceſſion des Loſungs-Rechts ibid. — Colliſion mehrerer Loſungsarten S. 290 und 291, — Mengekauf S. 291, — wenn das Loſungsrecht hinwegfalle ibid., — Zeit der Ausübung S. 292, — Verpflichtungen des Retrahenten ibid. — Was demſelben zu Gut kommt S. 293. — Wiederkaufsrecht ibid.

S.

Sterbfall bei Gutsübergaben S. 297 und 298.

Subſtitution S. 255, — Pupillar=Subſtitution von Seite des Vaters ibid. — der Mutter ibid. — Ende derſelben S. 256.

T.

Tauſch S. 293, — wenn ein Theil denſelben zu erfüllen ſich weigerte ibid., — wenn Kauf und Tauſch zuſammen kommen? ibid.

Teſtamente S. 238. — wer ein Teſtament errichten könne? S. 238 — 241, — Teſtamentsfähiges Alter S. 238, — Kinder unter väterlicher Gewalt ibid., — Kinder, die nicht mehr unter väterlicher Gewalt S. 239, — Eheleute ibid., — Wahnſinnige ibid., — Taubſtumme ibid., — Blinde S. 240, — Verſchwender ibid., — Trunkene und Zornige ibid. — Kranke ibid. — Zum Tode verdammte, Geächtete S. 241.

Teſtamente — Förmlichkeiten derſelben 241, — I. nicht privilegirte ibid., — 1) gerichtliche S. 241 uud 242, — α) gerichtlich mündliche S. 242, — β) gerichtlich ſchriftliche S. 242 — 243, — 2) außergerichtliche, α) ſchriftliche S. 243, — die Sieglung der Zeugen iſt nicht erforderlich S. 244, — β) mündlich außergerichtliche ibid. — Tüchtigkeit und Untüchtigkeit der Zeugen S 244 — 245, — II. Privilegirte 1) der Eltern unter Kindern S. 245, — 2) zur Zeit graſſirender Krankheiten S. 246, — 3) zu frommen Stiftungen S. 247, — 4) Teſtamente auf dem Lande ibid. — 5) Militäriſche ibid.

Teſtamente — wie ſolche als Codicille gelten können? S. 248.

Teſtamente — Abänderung S. 261 und 262, — Widerruf S. 262, — was dann Rechtens, wenn zwei Teſtamente vorhanden S. 263, — Ungültigkeit, Kraftloſigkeit, Richtigkeit S. 263 — 264, — Eröffnung S. 264, — vorläufige gleich nach dem Tode ibid, — förmliche α) gerichtliche S. 264 und 265, — β) außergerichtliche S. 265.

Theilung bei Schreitung zur ferneren Ehe S. 214, — bei Gutsüberlaſſung an die Eltern S. 215, — bei fahrender Habe ibid. — Pflichttheil abgetheilter Kinder S. 251, — bei Erbſchaften ſ. Erbtheilungen.

Transmiſſion der Erbſchaft S. 266.

Trauerzeit S. 212.

Trebellianiſche Quart S. 256.

V.

Vergleiche S. 308, — Einwilligung der Frau ibid. — des Gutsherrn ibid. — Was bei Verletzung über die Hälfte ibid. — bei neu aufgefundenen Urkunden S. 309, — bei Nichterfüllung des Vergleiches Rechtens? ibid.

Vermächtniſſe S. 257, — fremder Sachen ibid., — verpfändeter S. 258, — ſtreitiger ibid. — Mehreren hinterlaſſenes Vermächtniß ibid. — Wenn Vermächtniſſe fällig? ibid. — Abzug der Schulden S. 259. — Falcidiſche Quart ibid., — wann ſolche hinwegfalle? ibid. Wenn die Verhältniſſe aufhören? S. 259 — 261.

Verpfändung S. 306, — Eröffnung der auf dem Gute haftenden Schulden ibid. — Einwilligung des Gutsherrn ibid., — des Miteigenthümers S. 307, — der Frau ibid., — doppelte Verpfändung ibid., — Verabredung des Nichtverkaufs des Pfandes ibid. — Commiſſariſcher Vertrag ibid.

Verſchwendung des Mannes S. 209, — Vermögensabſonderung ibid.

Verträge überhaupt S. 280.

Viehhandel und Viehgewährſchaft S. 282 und 283. — Hauptmängel bei Pferden S. 283, — Gewährzeit ibid., — bei Rindvieh und Schweinen S. 284, — Gewährzeit ibid. — Beſondere Beſtimmungen in Hinſicht der Finnen S. 284 und 285. — Weiters verborgene Fehler S. 285, — äußerliche Fehler S. 285 und 286. — Ausnahme S. 286. — Geſtohlenes Vieh ibid. — Was gegen Fremde Rechtens? S. 287.

Viehtrift und Weiderecht S. 236.

Voraus bei Einkindſchaften S. 217, — Voraus des überlebenden Theiles im Wittibſtande S. 211, — unerzogene Kinder können von dem bereits erzogenen und verſorgten keinen Voraus fordern S. 274.

Vormundſchaften und Curateln S. 227. — Welche Perſonen unter Vormundſchaft und Curatel ſtehen S. 227 und 228. — Vormundſchaftsbeſtellung S. 228, — Entſchuldigungsurſachen ibid. — Verpflichtung S. 228 und 229, — Obliegenheit des Vormunds für die Perſon S. 229, — für das Vermögen der Pflegbefohlenen S. 230, — Pflichten bei vereinkindſchafteten Kindern S. 218, — Rechnungsablage 230, — Beiziehung der Minderjährigen S. 231, — Entſchädigung des Vormunds ibid., — Ende der Vormundſchaft ibid., — α) von Seite des Vormunds durch Entfernung wegen Untreue S. 231 und 232, — Krankheit und Gebrechen ibid. — Tod ibid., — β) von Seite des Pupillen S. 232. — Was nach geendigter Vormundſchaft Rechtens S. 233.

Vorzugsrecht der Frau S. 210.

W.

Weidrecht S. 236.

Wiederverehelichung ſ. II. Ehe. — Was bei abweſenden Gatten Rechtens S. 213.

Wiederkaufsrecht S. 293.

Willen letzter und verſchiedene Arten desſelben S. 237. — Wer einen letzten Willen errichten könne? S. 238, — Teſtamentsfähiges Alter ibid. — Abänderung S. 261, — Widerruf S. 262. — Ungültigkeit, Kraftloſigkeit, Nichtigkeit S. 263 — 264. — Eröffnung vorläufige S. 264, — förmliche ibid., — gerichtliche S. 264 — 265, — außergerichtliche S. 265.

Wirthe, Verbindlichkeit derſelben in Betreff der hinterlegten Sachen S. 305.

Wittibſtand S. 211. — Voraus des Ueberlebenden ibid., — was bei vorhandenen Kindern Rechtens? ibid., — bei nicht vorhandenen S. 212.

Wucher bei Geldanlehen S. 301 und 302, — bei andern Waaren S. 303.

Z.

Zinſen S. 300 und 301. — Verzugszinſen S. 301.

Zuwachsrecht S. 267.

Eichſtädtiſches Recht.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Inhalt.

Einleitung.

I. Eherechte. . . . . §. 1.
  1. Gütergemeinſchaft. . . . . §. 2.
  2. Abweichung der Eichſtädter Gütergemeinſchaft von der deutſchen Gütergemeinſchaft. . . . . . . §. 3.
  3. Gutsveräußerung. . . . . §. 4.
  4. Fortgeſetzte Gütergemeinſchaft des überlebenden Theiles mit den vorhandenen Kindern. . . . . . . §. 5.
  5. Theilung bei dem Uebertritt zur zweiten Ehe und bei Verſchwendung. . . . . §. 6.
  6. Erbfolge bei nicht vorhandenen Kindern. . . . §. 7.
II. Contracte mit Juden. . . . . §. 8.
III. Einſtandsrecht. . . . . §. 9.
IV Teſtaments-Execution. . . . . §. 10.
V. Handlohns-Verordnung v. J. 1689.
  A. Allgemeiner Grundſatz. . . . . §. 11.
  B. Hauptfälle. . . . . §. 12.
    I. Wenn der Mann verſtirbt, ... §. 13.
      1. ohne Eheweib mit Hinterlaſſung von Kindern oder Verwandten:
        α) wenn mehrere Kinder oder Erben vorhanden ſind,
          αα) Handlohnspflichtigkeit, . . §. 14.
          ββ) Unterſchied zwiſchen Kindern, Eltern Geſchwiſtern und deren Kinder — und den übrigen Verwandten . . . . §. 15.

β) wenn er nur ein Kind oder einen Erben hinterläßt. . . . . . §. 16.
2. Wenn der Mann ein Eheweib allein hinterläßt;
α) wenn ſich die Frau nicht wieder verehelicht,
αα) das Gut verkauft, ... §. 17.
ββ) behauptet, ... §. 18.
γγ) demſelben nicht mehr vorſtehen kann; §. 19.
β) wenn ſich die Frau wieder verheirathet,
αα) wenn ſie das Gut dem 2ten Manne nicht übergibt.
a. Was im Allgemeinen, . . §. 20.
b. insbeſondere, wenn der 2te Mann verſtirbt, ... §. 21.
c. das Gut dem 1ten Manne nicht gehört hat, Statt hat? . . §. 22.
ββ) Wenn ſie das Gut dem 2ten Manne anheirathet.
a. Was im Allgemeinen Rechtens? §. 23.
b. Wenn der Mann, dem ſie das Gut zuheirathete verſtirbt? . . §. 24.
3. Wenn der Mann eine Frau und Kinder oder andere Erben hinterläßt. . . . . §. 25.
α) Kinder aus vorigen Ehen. . . . §. 26.
αα) Wenn das Gut der Frau zufällt,
a. ſie ſolches behauptet, . . §. 27.
b. oder verkauft. . . . §. 28.
ββ) Was bei Wiederverehelichung Rechtens,
a. wenn ſie den Mann als Träger beſtellt, ... §. 29.
b. demſelben das Gut übergibt? . §. 30.
β) Erſt- und letzteheliche Kinder. . . §. 31.
αα) Wenn die Kinder bei der Mutter verbleiben. . . . . . §. 32.
ββ) Wenn Theilung Statt hat. . . §. 33.
a. Wenn das Gut auf die Wittwe und ihre erſten Kinder fällt. . §. 34.
b. Wenn es auf ſie allein fällt. . §. 35.
γγ) Was bei Wiederverehelichung,
a. wenn ſie den Mann als Träger beſtellt, oder . . . §. 36.

b. ihm das Gut anheirathet, Statt hat? . . . . . §. 37.
γ) Letzteheliche Kinder.
αα) Wenn die Frau ſich nicht wieder verheirathet. . . . . . §. 38.
ββ) Wiedervereheliſchung.
a. Was im Allgemeinen, . . §. 39.
b. insbeſonders wenn das Gut auf die Frau fällt, Statt hat? . §. 40.
II. Wenn das Weib verſtirbt. . . . . §. 41.
1. Wenn ſie ohne Mann verſtirbt,
α) wenn ſie ohne Theilung im Gute geſeſſen, §. 42.
β) Wenn ſie das Gut durch Theilung
αα) allein, ... §. 43.
ββ) mit ihren Kindern bei der Theilung erhalten hat; . . . . §. 44.
γ) wenn ſie gar kein Theil an dem Gute gehabt hat. . . . . . . §. 45.
2. Wenn das Weib kein Kind oder Erben, ſondern bloß den Ehemann hinterläßt. . . . §. 46.
3. Wenn das Weib einen Mann und andere Erben hinterläßt. . . . . . . §. 47.
III. Beſondere Fällen:
1. Handlohn bei ausgeübtem Einſtandsrechte . §. 48.
2. Kaufsannullirung . . . . . §. 49.
3. Reukaufe:
α) wenn der Handlohn nicht gezahlt, . §. 50
β) wenn er gezahlt werden müſſe. . §. 51.
4. Einwilligung der Frau bei Gutsveräußerung. . §. 52.
5. Pertinenzien. . . . . . . §. 53.
6. Tauſchhandlohn. . . . . . §. 54.
7. Gutsübergabe. . . . . . . §. 55.
8. Letzter Wille. . . . . . . §. 56.
9. Vermächtniß. . . . . . . §. 57.
10. Was bei Stiftern und Klöſtern Rechtens? . §. 58.
11. Verbot dreifachen Handlohns. . . . §. 59.
12. Anfrage bei nicht entſchiedenen Fällen. . §. 60.
VI. Zehentverordnung vom 20. Juli 1779.
1. Allgemeine Bemerkung. . . . . . . §. 61.
2. Executionen und Einzäunungen. . . . . §. 62.
3. Zehentmarken. . . . . §. 63.
4. Umänderung der Grundſtücke:

α) bei gänzlicher Zehentfreiheit, ... §. 64.
β) bei Zehentpflichtigkeit:
αα) im Allgemeinen . . . . . §. 65.
ββ) zum Nachtheile des großen oder kleinen Decimators. . . . . . . §. 66.
5. Neugereute. . . . . §. 67.
6. Ungeſchmälerte Zehentabreichung. . . . . . §. 68.
7. Was bei weniger als 10 Garben oder Schöber Rechtens? §. 69.
8. Zehentkäufe und Verpachtungen:
α) Verbot im Betreff der Beamten, . . . §. 70.
β) Verpflichtung der Schätzer, ... §. 71.
γ) Beſtimmung im Betreff der Gemeinden, . . §. 72.
δ) Caution und Zehentnachlaß. . . . . §. 73.
9. Auszehentung:
α) Nachrichtsertheilung . . . . . §. 74.
β) Art der Auszehntung
αα) Schnitterbrod, ... §. 75.
ββ) Anfang der Zählung, ... §. 76.
γγ) Wahl der Garben, ... §. 77.
δδ) Zählung von einem Acker zum andern; . §. 78.
γ) Auszehntung des kleinen Zehents, . . . §. 79.
δ) Dauer der Auszehntung, ... §. 80.
10. Abführung des Zehents, ... §. 81.
11. Obſtzehent. . . . . §. 82.
12. Blutzehent. . . . . §. 83.
13. Lämmerzehent. . . . . §. 84.
14. Verſpeiſte Stücke. . . . . §. 85.
15. Allgemeine Verordnungen. . . . . . . §. 86.
Eidesformel der Zehentzähler und Anderen, welche auf gleiche Weiſe mit dem Zehent zu thun haben.

Einleitung.

Das Eichſtädtiſche Recht zeigt aus Mangel eines Sammlers die Spuren und Ueberbleibſel eines untergegangenen Rechts. Es ſollen zwar mehrere fürſtbiſchöfliche Generalien von 100 und mehreren Jahren zurück exiſtiren, deren Sammlung von der fürſtlichen Regierung zwar verſucht, aber nicht vollendet wurde.

Wie weit dieſer Verſuch gediehen iſt, erhellt nicht.

Wären dieſe der Vergeſſenheit anheim gefallenen und in den Acten und Archiven begrabenen Verordnungen geſammelt worden, ſo hätte man vielleicht ein vollſtändigeres Recht wenigſtens über mehrere Gegenſtände erhalten.

So aber haben ſich bloß 1) einige magere Obſervanzen über die Gütergemeinſchaft, 2) einige höchſt allgemeine Beſtimmungen wegen des Retractsrechts, 3) eine Verordnung über die Protocollirung der Contracte mit Juden, 4) eine umſtändliche Handlohns=Ordnung vom 10ten März 1689, 5) eine Zehentordnung vom 20. Juny 1709 und 6) eine eigene Concurs= und Locations=Ordnung, welche durch das neue bayeriſche Hypotheken= und Prioritätsgeſetz ihre Anwendung verloren hat, erhalten, und endlich 7) eine im Betreffe der Teſtaments=Execution bei geiſtlichen Perſonen beſtehende Obſervanz aus dem Strome der Vergeſſenheit gerettet. 8) Hiezu kommt noch eine Taxordnung über die Amtsaccidentien 9) eine Advocaten=Taxordnung v. J. 1720 und 10) eine Holz= und Forſtordnung, welche aus dem Bereiche dieſer Darſtellung fallen. *)

---

*) Wo das Eichſtädter Recht nichts entſcheidet, tritt das gemeine Recht ein.

§. 1.

I. Eherecht.

Die Eichſtädter Eheſtandsrechte ſind höchſt unvollſtändig, ſie beſtehen bloß in der in den nachſtehenden §. 5, ad 3, 4, 6 und 7 dargeſtellten Obſervanz, und eine Verordnung über die Einwilligung der Frau in die Gutsveräußerungen des Mannes, welche wir hieher §. 5. eingeſchaltet haben.

§. 2.

1) Gütergemeinſchaft.

Nach dem Eichſtädter-Gewohnheitsrechte hat bei dem Bürger- und Bauernſtande bei nicht vorhandenen Ehepacten Gütergemeinſchaft Statt.

§. 3.

2) Abweichung der Eichſtädter-Gütergemeinſchaft von der deutſchen Gütergemeinſchaft.

Die Eichſtädter Gütergemeinſchaft iſt dagegen nach dem römiſchen condominio pro indiviso, und nicht nach dem deutſchen Geſammteigenthume, oder condominio in solidum zu beurtheilen.

§. 4.

3) Einwilligung der Frau in die Gutsveräußerung des Mannes.

1) Bei vorhandener Gütergemeinſchaft, oder da etwa zwei Perſonen eine ſogenannte gereute Heirath mit einander getroffen, d. i. ihr Vermögen einander angeheirathet haben, iſt

α) jede einſeitige Verhandlung nichtig, und kann der Mann keine Veräußerung ohne Einwilligung des Weibes vornehmen;

β) es ſey denn die Sache obrigkeitlich angebracht, das Weib darüber gerichtlich vernommen, und ihr Einwenden verworfen worden.

2) Iſt das Gut nicht gemeinſchaftlich, ſo iſt des Mannes oder Weibes Conſens und Wiſſen unnöthig. a)

---

a) Handlohnsordnung v. J. 1689. S. 59.

§. 5.

4) Prorogirte Gütergemeinſchaft.

Nach dem Tode des einen Ehegatten ſetzt der überlebende Theil die Gütergemeinſchaft mit ſeinen Kindern fort.

§. 6.

5) Theilung bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe und bei Verſchwendung.

Schreitet der überlebende Theil zur 2ten Ehe oder macht er ſich einer verſchwenderiſchen Lebensart ſchuldig, ſo erhalten die Kinder die eine, der überlebende Ehegatte die andere Hälfte des Vermögens, ohne dabei auf das von dem einen oder den andern Theile eingebrachte Vermögen die geringſte Rückſicht zu nehmen.

§. 7.

6) Erbfolge bei nicht vorhandenen Kindern.

Ueberlebt der eine Theil den andern Theil ohne Hinterlaſſung von Kindern, ſo erhält nach §. 3. der überlebende Theil gleichfalls nur die Hälfte des Geſammtvermögens, wie in §. 4, und wird daſſelbe in ſeiner Perſon nicht conſolidirt.

§. 8.

II. Contracte mit Juden.

Nach einem Generale vom 14. März 1726, 23. Juny 1738, und 9. April 1750, beſtätigt durch die General-Verordnung vom 1. Auguſt 1751, dürfen

α) Contracte der Juden mit Chriſten ohne Conceſſion der höchſten Stelle über Immobilien nicht protocollirt werden. — Hierin iſt ſich lediglich nach dem Edicte über die Juden vom 10. July 1813 zu richten.

β) Ueber bewegliche Sachen aber, es mag der Contract ein Darlehen, Kauf oder Tauſch betreffen, ſoll ſolcher ohne Unterſchied des Quantums vor deſſen Perfection bei dem Amte, worunter der contrahirende Bürger geſeſſen, angezeigt und nach vorgängiger Unterſuchung dem Protocolle einverleibt, im Unterlaſſungsfalle aber ſollen die Waaren oder das ausgelegte Geld confiscirt und der Unterthan beſtraft werden.

§. 9.

III. Einſtandsrecht.

Nach zwei Generalien ſteht das Einſtandsrecht

α) in altelterlichen Gütern in der rechten Linie, oder der Linie der Deſcendenten nur bis zum VI. Grade,

β) den Collateralen in den altväterlichen Gütern nur im I. und II. Grade zu.

§. 10.

IV. Teſtaments-Execution.

Nach Zeugniß des biſchöflichen geiſtlichen Rathes zu Eichſtädt ſteht die Verlaſſenſchafts-Verhandlung bei geiſtlichen Perſonen ohne Unterſchied und Einwirkung einer weltlichen Behörde allein den vom Teſtator ernannten geiſtlichen Executoren zu.

Durch die Verordnung vom 12. Dezember 1809 (Reggs.-Blatt S. 1949) ſind ſolche hierin nicht beſchränkt, ſondern vielmehr ausdrücklich den weltlichen Executoren gleich geſtellt, und die darin enthaltene Vorſchrift, ſie haben ſich ihres Auftrags unter der ordentlichen Leitung der competenten Gerichtsſtelle zu entledigen, ſagt nichts anders, als daß ſolche ebenſo, wie die weltlichen Teſtaments-Executoren an die Jurisdiction und Oberaufſicht der weltlichen in Verlaſſenſchaften allein competenten Gerichte hinzuweiſen ſeyen.

Ita decisum den 20. Dezember 1815 vom kgl. Oberappellationsgerichte in causa des geheimen Raths Barth zu Eichſtädt gegen das königl. Stadtgericht daſelbſt.

§. 11.

V. Handlohns-Verordnung vom 10. März 1789.

A. Allgemeiner Grundſatz.

1) Handlohn verfällt nur in dem Falle, wo eine Veräußerung oder eine Aenderung von einem Beſitzer zu den andern erfolgt, es geſchehe

2) ſolches durch einen Erbfall, letzten Willen und unter Lebendigen getroffene Verhandlung als Käufe, Täuſche, Schenkungen, Uebergaben, Vergantungen, Ausſteuer u. ſ. w.

§. 12.

B. Hauptfälle.

Die Eichſtädtiſche Handlohns = Ordnung unterſcheidet

1) bei Eheleuten zwei Hauptfälle, welche ſie bis ins Detail durchführt, und

2) weiter handelt ſie noch von beſonderen Fällen, welche beim Handlohne vorkommen. a)

I. Entweder ſtirbt der Mann, oder

II. es ſtirbt das Weib.

§. 13.

I. Wenn der Mann verſtirbt.

Stirbt der Mann, ſo ſind

1) allein Kinder oder Erben ohne ein Eheweib vorhanden,

2) oder es iſt bloß ein Eheweib ohne andere Erben vorhanden,

3) oder er hinterläßt zugleich andere Erben.

§. 14.

1) Wenn der Mann ohne Eheweib oder gutberechtigtes Eheweib ſtirbt.

α) Wenn mehrere Kinder oder Erben vorhanden ſind,

αα) Handlohnspflichtigkeit.

Wenn der Mann Kinder und andere Erben ohne ein Eheweib, oder ein Eheweib, das auf das Gut vermöge der Ehepacten kein Recht hat, hinterläßt, ſo müſſen

1. die Kinder ſogleich das Gut in gemeine Hand empfangen und mit 1 fl. von 20 fl. verhandlohnen, (d. i. 5 Prozent) welches der Todtfall genannt wird. (5)
2. Für das noch unvertheilte Gut iſt ein Lehenträger zu beſtellen. (5)
3. Stirbt dieſer Lehenträger, ſo iſt der ſogenannte Todtenfall mit 1 fl. von 20 fl. und ſonſt nichts weiters zu entrichten. (6)
4. Wird das Gut vertheilt, ſo zahlt der Empfänger den Hinausgabs = Handlohn mit 5 pCt. und iſt dabei für ſeinen Theil frei. (6)

---

a) Die mit dem Einſchaltungszeichen beigefügten Nummern zeigen die Nummern oder §§en der Handlohns=Verordnung an.

5. Verkaufen dieſelben das bereits verhandlohnte Gut ungetheilt an einen Fremden, ſo iſt kein Beſtehhandlohn, ſondern lediglich der Kaufhandlohn mit 1 fl. von 15 fl. (6⅔ pCt.) zu entrichten. (7)

6. Iſt nichts beſonders hierüber verabredet worden, ſo zahlt der Käufer und der Verkäufer die Hälfte. (8)

§. 15.

ββ) Unterſchied zwiſchen Kindern, Eltern, Geſchwiſtern und deren Kinder und den übrigen Verwandten.

1) Kinder, Eltern, Brüder und Schweſtern, und deren Kinder, ſo auch Geſchwiſterkinder, da ſie mit einander handeln, zahlen 1 fl. von 20 fl. Handlohn.

2) Die übrigen Verwandten, Mann, Frau, Schwäger 1 fl. von 15 fl. (9)

§. 16.

β) Wenn der Mann nur ein Kind oder einen Erben hinterläßt.

1) Wird außer dem Sterbhandlohne, ſo lange das Kind oder der Erbe das Gut beſitzt, zu 1 fl. von 20 fl. nichts verabreicht, und

2) wenn er ſolches verhandelt, der Handlohn, wie oben §. 4. N. 5, mit 1 fl. von 15 fl. entrichtet. (10)

§. 17.

2) Wenn der Mann ein Eheweib allein hinterläßt;

α) die Frau ſich nicht wieder verehelicht,

αα) und das Gut verkauft.

Hinterläßt der Mann allein ein Eheweib ohne Kind oder andere Erben, welche ein Miterbrecht an dem Gute kraft gemeinen Rechts oder Heirathgedings hätten, ſo iſt, ſoferne das Gut dem Manne allein oder beiden Eheleuten miteinander zugehört, (denn wenn der Mann es allein als ein Träger ſeines Weibs empfangen, hat es eine andere Geſtalt) und dem Gute nicht vorſtehen mag, ſondern an einem Fremden verkauft, ſo hat

1. die Frau 1 fl. von 20 fl. für Erbhandlohn,

2. und dieſelbe und der Käufer, Falls ſie nicht ein anderes verabredet haben, das Handlohn zu 1 fl. von 15 fl. zur Hälfte zu entrichten.

3. Kommt das Gut von der Frau her, und hat ſie ſolches von ihren Eltern oder anderen ererbt, und ihrem Manne übergeben oder zugeheirathet, ſo wird ſolche nach Umſtänden ½ oder ⅓ Handlohn nachgelaſſen. (11)

§. 18.

ββ) Wenn die Frau das Gut behauptet.

1) Kann die Wittwe dem Gute vorſtehen, und bleibt unverheirathet darauf ſitzen, ſo iſt

α) ſolche keinen Handlohn zu entrichten,

β) ſondern bloß dem Pfleger und Kaſtner, daß ſie das Gut im baulichen und gutem Stand erhalten wolle, anzugeloben, und

γ) bloß dafür $\frac{1}{4}$ Wein, daran Pfleger und Kaſtner gleichen Theil nehmen ſollen, zu bezahlen ſchuldig, d. i. 30 kr. *)

2) Bleibt ſie auf dem Gute ſitzen bis zu ihrem Abſterben, ſo ſoll es gehalten werden, wie N. II. §. 31. u. f. verordnet iſt. (13)

§. 19.

γγ) Wenn die Frau demſelben nicht mehr vorſtehen kann.

In dieſem Falle muß

1. der Erbhandlohn mit 1 fl. von 20 fl.
2. der Kaufhandlohn entrichtet werden. (14)

§. 20.

β) Wenn ſich die Frau wieder verheirathet,

αα) und das Gut dem zweiten Manne nicht übergibt.

a. Was im Allgemeinen hiebei Rechtens?

Verheirathet ſich aber die Frau wieder, ſo muß

1) ſolche den Todtenfall mit 1 fl. von 20 fl. verhandlohnen,

2) zahlt jedoch, wenn ſie das Gut dem Manne nicht übergibt, ſondern ſolches derſelbe lediglich als Träger der Frau empfängt, keinen weitern Handlohn. (15)

§. 21.

b. Insbeſondere, wenn der zweite Mann verſtirbt.

1) Verſtirbt ein ſolcher zweiter Mann, ſo gibt ſie keinen Handlohn, weil das Gut nicht dem Manne gehört hat.

2) Nimmt ſolche den dritten oder vierten Mann, ſo ſoll ein ſolcher Mann

α) nicht mehr thun, als geloben und ſchwören, das Gut in ſeinem Weſen zu erhalten,

β) $\frac{1}{4}$ Wein bezahlen und

---

*) vid. die hochf. Aychſtättiſche Taxordnung der Amts-Accidentien vom 14. März 1691, wo $\frac{1}{4}$ Wein zu 30 kr. angeſchlagen iſt.

γ) keinen Handlohn geben, weil er bloß Träger iſt und keine Erbgerechtigkeit darauf hat, auch zahlt

δ) die Frau keinen Handlohn. (16)

§. 22.

c. Wenn das Gut dem erſten Manne nicht gehört.

Wird ebenſo wenig, wie hier, ein Handlohn oder Todtenfall bezahlt, weil das Gut nicht auf die Frau fällt. (17)

§. 23.

ββ) Wenn ſie das Gut dem zweiten Manne anheirathet.

a. Was im Allgemeinen Rechtens.

Uebergibt oder heirathet aber die Frau dem Manne bei ihrer Wiederverehelichung das Gut zu, ſo iſt

1) die Frau den Todtenfall oder Handlohn zu 1 fl. von 20 fl. zu geben, und

2 noch überdieß den Veränderungshandlohn, jedoch nur mit 30 kr. von 100 fl. zu verabreichen ſchuldig. (18)

§. 24.

b. Wenn der Mann, dem ſie das Gut zuheirathet, verſtirbt.

Stirbt der Mann, dem die Frau ein ſolches Gut zugeheirathet, ſo wird es wie oben §. 6 und 7 gehalten. (19)

§. 25.

3) Wenn der Mann eine Frau und Kinder oder andere Erben hinterläßt.

Der Mann hinterläßt entweder 1) bloß Kinder aus voriger Ehe, oder 2) aus voriger und letzter Ehe, oder 3) bloß aus letzter Ehe oder 4) endlich bloß andere Erben.

§. 26.

α) Kinder aus voriger Ehe.

Hinterläßt der Mann Kinder aus vorigen Ehen, und iſt kein Kind von der Wittfrau vorhanden, ſo muß eine Theilung vorgenommen werden, und ſind zwei Handlöhne zu verabreichen:

1. einer wegen des Todes oder Erbfalles zu 1 fl. von 20 fl.,
2. ein gleicher wegen des Theilungsfalles, jedoch zieht
3. die Perſon, auf welche das Gut fällt, einen ſo großen Theil an dem Handlohne ab, als ſie in dem Erbe gehabt hat. (20 — 21.)

Verkaufen gemeine Erben ungetheilt das Gut, ſo wird:

1. ein Erbhandlohn zu 1 fl. von 20 fl. und
2. ein Kaufhandlohn zu 1 fl. von 15 fl. entrichtet. (22)

§. 27.

αα) Wenn das Gut der Frau zufällt,

a. und ſie ſolches behauptet.

In dieſem Falle hat ſie kein Handlohn weiters zu bezahlen. (23)

§. 28.

b. Wenn die Frau das Gut verkauft.

Kann ſie ſolchem nicht vorſtehen oder verkauft ſolches, ſo muß bloß das Kaufhandlohn mit 1 fl. von 15 fl. bezahlt werden. (24)

§. 29.

ββ) Was bei Wiederverehelichung Rechtens?

a. Wenn ſie den Mann als Träger beſtellt.

Bei Wiederverehelichung zahlt die Frau, wenn ſie den Mann bloß als Träger beſtellt,

1. keinen Handlohn, und wird es wie §. 10. gehalten. (25)
2. Ebenſo wird, wenn ein ſolcher Mann ſtirbt, kein Handlohn entrichtet. (26)
3. Dieß hat auch von dem dritten und vierten Manne Statt, der bloß Träger des Guts iſt. (27)

§. 30.

b. Wenn die Frau dem Manne das Gut übergibt.

Uebergibt ſie das Gut, oder heirathet ſie ſolches dem Manne zu, ſo muß ſie

α) einen ½ Handlohn mit 30 kr. von 20 fl. entrichten,

β) übrigens wird es bei dem Tode des Mannes wie oben §. 14. gehalten. (28)

§. 31.

β) Erſt- und letzteheliche Kinder.

Sämmtliche Kinder 1. wollen entweder bei der Mutter bleiben, oder 2. ſie tragen auf Theilung an. (29)

§. 32.

αα) Wenn die Kinder bei der Mutter verbleiben.

Bleibt die Frau, wo ſich ſolche nicht wieder verheirathet, mit ſämmtlichen Kindern in dem gemeinſchaftlichen Gute ſitzen, ſo wird

1. kein Handlohn, ſondern
2. bloß ¼ Wein gezahlt. (29)

§. 33.

ββ) Wenn Theilung Statt hat.

Bei eintretender Theilung wird

1. ein gemeines und
2. ein Theil Handlohn zu 1 fl. von 20 fl. (§. 3. N. 4.) bezahlt, und zieht jeder, auf dem das Gut kommt, ſeinen Theil ab.
3. Wird das Gut ungetheilt verkauft, ſo wird ſtatt des Theilungshandlohns ein Kaufhandlohn zu 1 fl. von 15 fl. entrichtet. (30)

§. 34.

a. Wenn das Gut auf die Wittwe und ihre rechte Kinder fällt.

Kommt das Gut bei der Vertheilung auf die Wittwe und ihre rechten Kinder, ſo ziehen ſie

1. von allen ihren Theilen am andern Handlohn ihre Gebühr ab (d. i. ſie bleiben von den auf ſie fallenden Theil an dem Gute handlohnfrei),
2. und dürfen ſo lange die Mutter unverheirathet bleibt, auch das Gut mit den Kindern inne hat, keinen Handlohn verabreichen.
3. Theilen ſie bei Lebzeiten der Mutter das Gut, oder verkaufen ſolches, ſo iſt im erſten Falle der Tauſch- im zweiten der Kaufhandlohn zu entrichten.
4. Verſtirbt ſie, ſo treten die Beſtimmungen sub Nr. II. ein. (31)

§. 35.

b. Wenn es auf ſie allein fällt.

Wird das Gut auf die Wittwe allein vertheilt, ſo daß ihre rechten Kinder nichts davon haben, ſondern ihnen ihr väterliches Gut auf andere Weiſe vermacht wird, ſo zieht ſie in dieſem Falle

1. allein ihre Gebühr ab,
2. gibt nichts weiteres, ſo lange ſie das Gut nicht verändert.
3. Bei Uebergaben oder Verkauf an einem Kinde wird 1 fl. von 20 fl., an einem Fremden 1 fl. von 15 fl. von dem Uebernehmer entrichtet. (32)

§. 36.

γγ) Was bei Wiederverehelichung Statt hat.

a. Wenn die Wittwe den Mann als Träger beſtellt hat.

Bei Wiederverehelichung wird es, wo der Mann Träger iſt, wie oben §. 24 u. 25 gehalten, es ſey das Gut auf die Wittwe

allein, oder auf die Wittwe und ihre rechten Kinder gefallen.

§. 37.

b. Wenn ſie ihm das Gut anheirathet.

Heirathet ſie das Gut dem Manne an, oder übergibt ihm ſolches, ſo iſt zu unterſcheiden,

1. ob das Gut auf die Wittwe allein, oder
2. auf ſie und ihre Kinder mit einander getheilt, d. i. auf beide gefallen ſey.

ad 1. Wird nur ein halber Handlohn d. i. 30 kr. von 20 fl. gegeben.

ad 2. Muß α) eine neue Theilung zwiſchen der Frau und ihren rechten Kindern geſchehen; β) ein neuer Handlohn mit Nachlaſſung eines $\frac{1}{3}$ oder der $\frac{1}{2}$ entrichtet und γ) überdieß wegen der Uebergabe an den Mann ein $\frac{1}{2}$ Handlohn 30 kr. von 20 fl. entrichtet werden. (24)

§. 38.

α) Letzteheliche Kinder.

αα) Wenn die Frau ſich nicht wieder verheirathet.

1) Bleibt die Frau unverheirathet und unvertheilt bei den Kindern ſitzen, ſo empfängt ſie das Gut allein, und darf bloß $\frac{1}{4}$ Wein entrichten. (35)

2) Wenn ſie aber mit den Kindern theilt, werden 2 Handlöhne entrichtet,

α) einer — von ihnen als gemeinen Erben,
β) der andere, von dem der Uebernehmer ſeine Gebühr abzieht und zwar in beiden Fällen 1 fl. von 20 fl. (36)

3) Verkauft ſie das Gut, wird

α) einer - von ihnen als gemeinen Erben von 20 fl. - 1 fl. und
β) der Kaufhandlohn von 15 fl. — 1 fl. entrichtet. (37)

§. 39.

ββ) Wiederverehelichung.

a. Was im Allgemeinen Statt hat.

Nimmt die Wittwe einen andern Mann, und theilt mit ihren rechten Kindern 1ter Ehe oder behält das Gut unvertheilt, und gibt den Kindern ein Genanntes für das väterliche Gut, ſo ſind zwei Handlöhne verfallen,

1. wegen des Todtfalls des Mannes und Vaters,

2. und wegen der Theilung in beiden Fällen von 20 fl. — 1 fl. (38)

Welches wider diejenigen zu merken iſt, die glauben, in einem ſolchen Falle ſey kein Handlohn verfallen, es werde denn dem Manne das Gut angeheirathet, es geſchehe gleich eine Theilung zwiſchen Mutter und Kindern oder nicht.

§. 40.

b. Insbeſondere, wenn das Gut auf die Frau fällt.

1) Kommt das Gut in der Theilung auf das Weib, und ſie behälts in ihrer Hand, und läßt dem Manne ſolches bloß als Träger empfangen, ſo gibt er allein ¼ Wein.

2) Verändert ſie aber noch in ihrem Leben das Gut durch Kauf, Wechſel oder anderer Geſtalt, muß in ſolchen Fällen ein Handlohn zu 1 fl. von 15 fl.,

3) bei Uebergabe an ein Kind nur 1 fl. von 20 fl. entrichtet werden. (39)

4) Da ſie dem Manne das Gut übergibt, ſoll von dieſer Uebergabe ½ Handlohn von 20 fl. — 30 kr. genommen werden. (39)

§. 41.

II. Wenn das Weib verſtirbt.

Auch hier ſind die drei Fälle zu unterſcheiden

1. ob die Frau allein Kinder und keinen Ehemann oder andere Erben,
2. oder allein einen Ehemann und kein Kind, oder
3. andere Erben hinterläßt.

§. 42.

1) Wenn ſie ohne Mann verſtirbt.

α) Wenn ſie ohne Theilung im Gute geſeſſen.

Hat ſie einen Mann gehabt, dem das Gut zum Theile oder ganz zugehört hat, und hat ſie nach deſſen Abſterben das Gut nicht verhandlohnt, ſondern iſt im unverrückten Wittibſtuhle bis auf Abſterben bei den Kindern oder ohne Kinder (allein) geſeſſen, dann muß

1. der Erbhandlohn mit 1 fl. von 20 fl.,
2. und wenn ſie theilen, der Theilungshandlohn mit 1 fl. von 20 fl. mit Freilaſſung des Antheils des Uebernehmers,
3. bei Ueberlaſſung des Guts an einen Fremden ohne Theilung mit 1 fl. von 15 fl. der Handlohn gezahlt werden. (42)

§. 43.

β) Wenn ſie das Gut durch Theilung erhalten hat,

αα) allein

Hat die Frau aber das Gut durch Theilung mit ihren Stief- oder rechten Kindern allein erhalten: ſo verfallen

1. deſſen ungeachtet nach ihrem Tode zwei Handlöhne
   α) der Erbſchafts- und
   β) der Theilungshandlohn.
2) Weil aber das Gut bereits vorher, ehe es auf die Frau gekommen, ſchon zwei Mal vorhandlohnt worden iſt, ſoll
   α) wenn ſie Kinder hinterläßt und dieſe wieder unter ſich theilen, eine Minderung des Handlohns eintreten.
   β) Hinterläßt ſie aber keine Kinder, oder die hinterlaſſenen Kinder theilen nicht, ſo hat
      αα) keine Minderung Statt,
      ββ) und dem Käufer iſt an ſeinen Theil nichts nachzulaſſen. (43)

§. 44.

ββ) mit ihren Kindern bei der Theilung.

Hat aber die Frau durch Theilung das Gut nicht allein, ſondern mit ihren Kindern erhalten und iſt es bis auf der Frau Tod im gemeinſchaftlichen Beſitze ohne Veränderung geblieben, ſo ſind

1. ſolche den Antheil der Mutter zu verhandlohnen nicht ſchuldig, und ſteht es
2. bei den Kindern, ob ſie das Gut unvertheilt behalten, oder unter ſich vertheilen wollen, und tritt die oben §. 14. enthaltene Vorſchrift ein.

§. 45.

γ) Wenn ſie gar keinen Theil an dem Gute gehabt hat.

Hat die Frau gar keinen Theil an dem Gute gehabt, iſt ſolches auf die Kinder allein getheilt worden, und ſie lediglich bei ſolchen ſitzen geblieben, ſo wird

1. durch ihr Abſterben kein Handlohn begründet, ſondern
2. allein durch die Theilung.

Ein ſolcher Fall kommt gar ſelten vor, denn wenn die Güter auf die Kinder allein vertheilt werden, und die Mutter davon ausgeſchloſſen wird; ſo werden die Güter alsbald anderer Geſtalt verändert, und ein anderer Beſitzer darauf verordnet. (46)

§. 46.

2) Wenn das Weib kein Kind oder Erben, ſondern bloß den Ehemann hinterläßt.

1) Steht das Gut dem Manne eigenthümlich zu, hat er es ererbt, erkauft und für ſich empfangen, ſo iſt er nach dem Tode der Frau kein Handlohn zu geben ſchuldig. (47 u. 48)

2) Iſt das Gut vom Weibe an ihn gekommen und von derſelben Uebergabe ein Handlohn gereicht worden, ſo iſt

α) $\frac{1}{2}$ Handlohn zu entrichten,

β) es ſey denn, er hätte das Gut ſchon früher ganz verhandlohnt, in welchem Falle kein Handlohn zu entrichten iſt. (49)

3) Hat das Gut der Frau allein zugehört, und es der Mann gegen $\frac{1}{4}$ Wein als Träger empfangen, ſo fällt

α) das Gut auf die nächſten Verwandten der Frau und es treten eben die Beſtimmungen ein, als wenn ſie gar keinen Mann hinterlaſſen hätte.

β) Hat ſie ſolches durch einen letzten Willen dem Manne vermacht, ſo muß er ſolches mit 1 fl. von 20 fl. verhandlohnen.

γ) Uebergab ſie es ihm bei lebendigen Leibe, und iſt ſolches der Obrigkeit angezeigt, und das Gut verhandlohnt worden, ſo iſt er αα) wenn er einen ganzen Handlohn gezahlt hat, kein Handlohn, ββ) wenn er einen halben gezahlt hat, nur einen halben Handlohn zu entrichten ſchuldig. (5 a)

§. 47.

3) Wenn das Weib einen Mann und andere Erben hinterläßt.

1) Gehört das Gut dem Manne allein zu, ſo daß er den Kindern nichts als ihr mütterliches Gut, oder anderen Erben das an ſie zurückfallende Heirathgut oder anderes Gut in andern Weg vermacht, ſo braucht er das Gut nicht weiter zu empfangen und kein Handlohn zu verabreichen. (51 u. 52.)

2) Kommt das Gut nicht vom Manne, ſondern vom Weibe her, und ſie hat ſolches dem Manne in ihrem Leben angeheirathet oder übergeben, ſo

α) gibt er nichts, wenn er das Gut vorhin ganz verhandlohnt hat,

β) hat er nur einen halben gezahlt, muß er einen halben Handlohn,

γ) hat er vorhin nichts gezahlt, muß er den ganzen Handlohn entrichten,

δ) hat die Frau dem Manne das Gut unter der Bedingniß, die Kinder hinauszuzahlen überlaſſen, ſo muß er von 20 fl. — 1 fl. verhandlohnen. (53)

3) Hat der Mann an dem dem Weibe zugehörigen und ihm zugeheiratheten Gute mit den Kindern nur einen Kindstheil, ſo empfangen ſie ſolches nach dem Tode des Weibes

α) in gemeiner Hand gegen Handlohn zu 1 fl. von 20 fl. und

β) den Theilungs- oder Kaufhandlohn.

4) Hat der Mann das Gut des Weibes nur als Träger beſeſſen, weder einen Theil davon, noch einen daran zu gewärtigen, ſo iſt es ſoviel, als hätte das Weib keinen Mann hinterlaſſen, und treten die Beſtimmungen des §. 41. et seq. ein. (54)

§. 48.

III. Beſondere Fälle.

1) Handlohn bei ausgeübtem Einſtandsrechte.

Bei ausgeübtem Einſtandsrechte wird nur ein Handlohn und zwar vom 1ten Kaufe entrichtet, welches der Einſtändner dem Eingeſtandenen zu erſetzen, wegen des Einſtandes aber nichts zu bezahlen hat. (55)

§. 49.

2) Kaufsannullirung.

Bei Kaufsannullirung, wenn eine Verhandlung zurück aufgelöst und der Käufer von dem Kaufe losgeſprochen, oder durch Geding deſſen enthoben wird, bei restitutio in integrum, ex capite doli, laesionis enormis, ex pacto legis commissoriae aut addictionis in diem ſo wie bei nicht erfolgter gutsherrlicher Einwilligung wird kein Handlohn gezahlt. (56 u. 57)

§. 50.

3) Reukauf.

α) Wenn der Handlohn nicht gezahlt wird.

Wird der Verkauf durch beiderſeitige Reue aufgehoben, ſo hat kein Handlohn Statt. (57) Jedoch iſt hiebei zu bemerken:

1. Tauſche werden durch ein- und beiderſeitige Reue vor

beiderſeitiger Uebergabe aufgehoben, und es fällt dadurch der Handlohn hinweg,

2. Käufe nur durch beiderſeitige Reue. (58)

§. 51.

β) Wenn er gezahlt werden müſſe.

1) Iſt die Uebergabe ſchon geſchehen, oder

2) von dem einen oder andern Theile bereits die Notification bei Gericht gemacht worden, ſo muß der Handlohn entrichtet werden; (wenn gleich die Protocollirung noch nicht geſchehen, und beide Theile vom Kaufe abgehen wollten.)

3) Gehen beide Theile vom Kaufe in dem Falle wieder ab, ſo ſind zwei Käufe vorhanden, und iſt doppeltes Handlohn zu entrichten.

4) Gleiche Bewandniß hat es bei Tauſchen, da

α) die vertauſchten Güter beiderſeits bereits extradirt,

β) nicht aber da bloß allein die Notiſication, oder auch einſeitige und nicht beiderſeitige Ausantwortung erfolgt iſt. (58)

§. 52.

4) Einwilligung der Frau bei Gutsveräußerung.

Ueber die Einwilligung der Frau bei vorhandener und nicht vorhandener Gütergemeinſchaft in die Gutsveräußerung des Mannes ſ. die Eherechte §. 4.

§. 53.

5) Pertinenzien.

Wird das Gut mit Ein- und Zugehör verkauft, oder ſonſt verhandelt, ſo ſind die Zugehörungen (Vieh, Schiff und Geſchirr, Hausrath) und andere Sachen, ſo nicht eingeraumt d. i. eingemauert oder eingenagelt ſind, davon zu ſchätzen, und das nicht mit Handlohn zu belegen, was für keinen eigentlichen Gutstheil zu halten. (60)

§. 54.

6) Tauſchhandlohn.

Werden zwei handlohnbare Güter gegeneinander vertauſcht, ſo iſt

1. ein doppeltes Handlohn zu entrichten,

2. nach dem Anſchlag und bei freundſchaftlicher Begünſtigung nach dem wahren eigentlichen Werthe. (60)

§. 55.

7) Gutsübergabe.

Gutsübergabe von alten, kranken Eltern an die Kinder zur Erſparung doppelten Handlohns iſt gültig,

1. wenn ſolche dem Gerichte perſönlich von dem Uebergebenden angezeigt, und
2. wo ſich ſolcher dahin nicht begeben könnte, dieſe Anzeige von einer hierzu erbetenen Gerichts-Deputation gemacht wird. (62)

§. 56.

8) Letzter Wille.

Gleiche Beſtimmung tritt in Rückſicht des doppelten Handlohns bei letzten Willen ein. (62)

§. 57.

9) Vermächtniſſe.

1) Eben ſo kann nur ein Handlohn bei vermachten handlohnbarem Gute zu 1 fl. von 20 fl. gefordert werden,

2) obſchon außerdem das Gut unter mehreren Erben zu vertheilen geweſen, und dann doppelter Handlohn zu erheben wäre;

3) jedoch unter obiger Declaration bei Gericht §. 55. und 56. (66)

§. 58.

10) Was bei Stiftern und Klöſtern Rechtens.

1) Stifter und Klöſter haben einen Lehenträger zu beſtellen, und α) nach deſſen Ableben 1 fl. von 20 fl. aber kein Beſtehgeld zu entrichten, oder β) alle 15 Jahre das Gut mit 1 fl. von 15 fl. zu verhandlohnen.

2) Andere Perſonen geiſtliche und weltliche ſind, wenn ſie auch ſchon nicht ſelbſt das Gut beſitzen, zu Stellung keines Lehenträgers gehalten. (63)

§. 59.

11) Verbot dreifachen Handlohns.

1) Dreifacher Handlohn, Todtenfall, Empfahungs- und Theilungs-Handlohn kann von den Kindern und Erben nicht gefordert werden.

2) Der Todtenfall iſt ſchon unter der gemeinen Empfahung begriffen. (64)

§. 60.

12) Anfrage bei nicht entſchiedenen Fällen.

Bei nicht entſchiedenen Fällen ſoll Beſcheid der Regierung nachgeſucht werden. (67)

§. 61.

VI. Zehentordnung vom 20. July 1779.

1) Allgemeine Bemerkungen.

1) Die Eichſtädtiſche Zehentverordnung vom 20. July 1779 enthält 23 §§en, welche wir unter folgende Rubriken gereiht haben. Die in Parentheſen eingeſchloſſenen Zahlen ſind die Nummern der Zehentverordnung.

2) Sie kennt den großen und kleinen Zehent, den Obſt= und Blutzehent.

3) Was zum großen und kleinen Zehent gehöre, hierüber hat ſie keine Beſtimmung; die Obſervanz und das gemeine Recht müſſen hierüber entſcheiden.

4) Sie beſchäftigt ſich vorzüglich mit der Auszehentung und bezieht ſich

5) in allen von ihr nicht ausgedrückten Fällen auf die gemeinen geiſtlichen Rechte. (23)

§. 62.

2) Exemtionen und Einzäunungen.

Sie verbietet Exemtionen, Einzäunungen der Aecker und Wies=Gründe zum Nachtheile des Zehents=Rechts. (2)

§. 63.

3) Zehentmarken.

Rain, Stein, Bäume, Feld= und Scheidungswege dürfen nicht verrückt, ausgehauen und verändert werden. (10)

§. 64.

4) Umänderung der Grundſtücke

α) bei gänzlicher Zehentfreiheit.

Bei gänzlicher Zehentfreiheit verbleibt der einmal befreite Wies= oder Ackergrund allzeit der Veränderung und Zurichtung in anderer Form ungeachtet zehentfrei. (12)

§. 65.

β) Bei Zehentpflichtigkeit

αα) im Allgemeinen.

1) Bei Umänderung einer Wieſe in Acker oder eines Ackers in eine Wieſe, oder auch

2) Bauung von Taback, Linſen, Erbſen, Bohnen, Hopfen, Rüben, Kraut, Flachs, Hanf, Wicken, Tuchkarten,

3) Bauung dergleichen Schmal = oder Oberſaat in die Sommer= oder Brachfelder,

4) Bebauung der ſonſt zu den kleinen Zehent gerechneten Gärten und Painten mit ſchweren oder leichten Getreide ſoll deſſen ungeachtet der Zehent denjenigen großen oder kleinen Zehentherrn gereicht werden, der ſolchen Grund vorher ausgezehntet, ungeachtet dieſe oder jene Frucht in den kleinen oder großen Zehent ſonſt gehörig, es wäre denn α) irgendwo anderes gewöhnlich, β) oder darüber ſich unter den Zehentherrn verglichen worden. (12)

§. 66.

ββ) Umänderung zum Nachtheile des großen oder kleinen Decimators.

Gefliſſentlich zum Nachtheile des großen oder des kleinen Decimators vorgenommene Bebauung der Felder bloß oder guten Theils mit lauter groß oder kleiner Frucht hat nicht Statt. (12)

§. 67.

5) **Neugereute.**

Vor vorgenommener Beſichtigung ſoll kein Acker umgereutet werden, um zu erſehen, ob ein wahres Umgereut vorhanden ſey. (11)

§. 68.

6) **Ungeſchmälerte Zehentverabreichung.**

1) Den Ortszehentherrn iſt der völlige ungeſchmälerte Zehent von aller Frucht der zehentbaren Erde, es ſey gleich überſäet, Queiſch oder Stupfel, Rüben, Hanf, und der Hanf ſammt den Körnern, Flachs ſammt dem Leine, Kraut, Wicken, Hirſch, Präun, Tabak, Hopfen oder andere noch in das Künftige bauende Früchte zu verabreichen;

2) Renitenz und heimliches Verſtändniß mit den Zehentzählern iſt zu beſtrafen. (13)

§. 69.

γ) Was bei weniger als 10 Garben oder Schöber Rechtens.

Bei weniger als zehn Garben oder Schöber iſt ſich nichts deſto weniger mit den Zehentherrn, in natura oder an Geld zu vergleichen. (14)

§. 70.

8) Zehentkäufe und Verpachtung.

α) Verbot in Betreff der Beamten.

Beamte dürfen in keine Zehentkäufe außer mit beſonderer herrſchaftlicher Bewilligung einſtehen. (4)

§. 71.

β) Verpflichtung und Schätzung der Zehenten bei ihrer Verpachtung.

1) Schätzung bei Beſichtigung des Winter= und Sommerfeldes ſoll nach Pflichten zur Repartirung bei wirklichem Zehentverluſt vorgenommen, und

2) die Zehentzähler und Dorfsführer ſollen deßhalb nach der im Anhange befindlichen Verpflichtungsformel beeidigt werden. (3)

§. 72.

γ) Beſtimmung in Betreff der Gemeinden.

Gemeinden ſollen durch ſogenannte Viertelkäufe die freie Feilbietung der Zehenten nicht verhindern. Dergleichen Viertelskäufer ſollen nicht notifizirt werden.

Es wäre denn, daß diejenigen Unterthanen, in deren Feldmarkungen das Zehentgetreide erbaut worden, ſich mit den Zehentherrn über einen billigen Zehentbeſtand vergleichen. (8)

§. 73.

δ) Caution der Käufer und Nachlaß.

1) Keiner ſoll zum Kaufe ohne hinreichende Caution durch Bürgen gelaſſen,

2) kein Zehentnachlaß gemacht werden. (9)

§. 74.

9) Auszehentung.

α) Nachrichts=Ertheilung.

1) Der Zehentherr iſt den Zehentpflichtigen, wenn ſie die Zehenten ſchneiden, Heu und Früchte mähen, Schöber oder Buhr aufrichten wollen, zeitlich zu benachrichtigen.

2) Vor Auszählung des Zehents ſoll kein Halm, keine Hand voll Gras vom Felde abgeführt, nichts vom Viehe abgeweidet werden. (14)

§. 75.

β) Art der Auszehntung

αα) Schnitterbrod.

Vor Auszehntung des Ackers dürfen keine Garben unverzehnt (unter dem Titel Schnitterbrod, Lohn- auch Brüder-Garben, ſogenannte Engel-Abendbrode u. ſ. w.) hinweggenommen werden. (7)

§. 76.

ββ) Anfang der Zählung.

Dem Zehentherrn ſteht es frei, da, wo er will, auf dieſer oder jener Seite, oder in der Mitte die Zählung der Garben anzufangen. (5)

§. 77.

γγ) Wahl der Garben.

Statt der 10ten Garbe kann der Zehentherr auf die nächſte beſte, eben nicht die größte noch die kleinſte dafür nehmen. (5)

§. 78.

δδ) Zählung von einen Acker auf den andern.

Von einem Acker kann auf den andern fortgezählt werden und ſind die Renitenten mit 12 fl. Strafe zu belegen. (6)

§. 79.

γ) Auszählung des kleinen Zehents.

Steht in der Willkühr des Zehentherrn

1. ſolchen nach Stangen oder Ruthen oder auf andere ihm am Nützlichſten ſcheinende Weiſe auszählen zu laſſen;
2. jedoch, daß dabei keine verbotene Eigennützigkeit mit unterlaufe, wie man von einem Krautbeet hin und her nur die größten Krautsköpfe abſchlagen laſſen wollte. (18)

§. 80.

δ) Dauer der Auszehntung.

1) Die Zehentherren ſollen ſich mit der Auszehntung nicht über $1\frac{1}{2}$ Tag verweilen.

2) Widrigenfalls iſt der Zehentholb befugt, jedoch im B

ſeyn unpartheiiſcher Leute gewiſſenhaft und ohne alle Bevortheilung die zehnte Garbe im Feld aufſtellen oder den zehnten Heuſchober liegen zu laſſen. (15)

§. 81.

10) Abführung des Zehents.

Heimliche Abführung der Früchte iſt auf's Schärfſte verboten. (16)

§. 82.

11) Obſtzehent.

1) Bei Auszählung alles Obſtes und der Baumfrüchte ſoll der zehnte Korb, Metz oder Mäßlein gereicht, und

2) die Zeit des Abbrechens dem Zehentherrn oder ihren dazu bezahlten Auszählern verkündet, und

3) nicht nur von den durch Wind abgeriſſenen, ſondern auch von den guten haltbaren Früchten gleicher Antheil verabfolgt werden. (17)

§. 83.

12) Blut-Zehent.

Der Blut-Zehent ſoll in Natur und wo es hergebracht in Geld unabweichlich und ungemahnt verabreicht werden.

§. 84.

13) Lämmer-Zehent.

1) Soll das zehnte Lamm gereicht, wo aber die zehnte Zahl nicht erreicht wird, das nächſte Jahr darauf gereicht werden.

2) Steht es dem Zehentherrn frei, mit Auszählung der Lämmer ſo lange zuwarten, bis ſolche der Mutter entwöhnt, auf die Weide kurz geführt werden.

3) In Rückſicht des übrigen Viehes ſteht es dem Zehentholden frei, ſich mit dem Zehentherrn zu vergleichen, ob er das zehnte Ferklein, oder von jeder Tracht eines, item das zehnte Huhn, die zehnte Gans, Ente oder von jeder Brut eines nicht das beſte und ſchlechteſte nehmen wolle.

4) Schadloshaltung bei Bevortheilung und Strafe um ſoviel als der Betrag beträgt. (19)

§. 85.

14) Verſpeiſte Stücke.

Die verſpeiſten und geſchlachteten Stücke Vieh oder Geflügel ſind in den Zehent mit einzurechnen. (20)

§. 86.

15) Allgemeine Verordnungen.

1) Zur ſchleunigen Unterbringung der Zehenten ſind die Aemter angewieſen. (21)

2) Alles Fluchen und Schänden iſt verboten;

3) der Rechtsweg bei Beſchwerden vorbehalten (22)

4) und die Gerichte zur ſchleunigen Hilfe deßhalb angewieſen, (21)

5) auch alle in der Verordnung nicht ausgedrückten Betrügereien ſollen gehörig beſtraft werden. (23)

Eides-Formel

der Zehentzähler und Anderer, welche auf gleiche Weiſe damit zu thun haben.

„Ihr werdet geloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem „Allmächtigen ſchwören, daß ihr in euerem anbefohlenen „Zehent, groß und klein, zu Dorf und zu Feld ohne Ab„gang treulich und fleißig handeln und an allen und je„den Orten, da wir oder ein anderer ſowohl Geiſt- als „weltlicher Zehentherr denſelben einzuziehen oder zu erhe„ben berechtigt ſind, einſammeln, auf den Neugereuten, „darauf wir oder ein anderer den Zehenten zu nehmen „befugt, denſelben, wie auch den Alten, einen jeden be„ſonders, was er an Garben oder ſonſt erträgt, fleißig be„merken, und ſoviel immer möglich aufzeichnen, oder auch auf „Kerb- oder Reuthölzer abſchneiden, hierin auch keine Ge„fährde brauchen, ſondern was uns oder einem jeden Ze„hentherrn zuſtändig, dasſelbe fleißig aufheben, auch Nie„manden, wem an ſolchen Zehenten etwas gebührt, an dem „Seinigen vortheilhafter Weiſe etwas entziehen, daß ihr „auch die Zehentfrüchte auf dem Felde nicht lange liegen „laſſen, ſondern dieſelben zu Häufen tragen, und ſoviel „an euch daran liegt, daß derſelbe förderlich eingeführt, „wie viel jeden Orts zehentbare Garben übernommen, „ſolche fleißig aufzeichnen oder anſchneiden, dieſelben im „Auf- und Abladen mit Fleiß nicht abſchütteln, auch die „Verzeichniſſe, Kerb- oder Reutholz, darauf ihr den Ze„henten angemerkt und notirt gehabt, unſeren Beamten „oder jeden Ortszehentherrn behändigen, um den Stock in „der Scheuer damit verwahren zu können, auch im übri„gen durchgehends unſern und andern Zehentherren Scha-

„den warnen, Frommen und Nutzen beſten Fleißes beför=
„dern und Vorſchub thun wollen und ſollen, mit gänz=
„licher Hintanſetzung Gunſt, Freund= oder Feindſchaft,
„Mißgunſt, Schankung oder Verheißung: ſofern ihr aber
„etwas Nachtheiliges von den Unterthanen oder auf an=
„derm Wege in Erfahrung bringt, was immer zur Schmä=
„lerung der Zehentgerechtigkeit gereichen würde, davon in
„Zeiten gehörige Anzeige zu machen, was einem hierzu
„beſonders verpflichteten Manne wohl anſteht, alles ge=
„treulich und ohne Gefährde."

Hierauf wird gewöhnlicher Maſſen angelobt und der leibliche Eid geſchworen.

Rechte

der zu dem ehemaligen

Deutſchorden

gehörenden Beſitzungen.

Inhalt.

A. Ehemalige deutſchordiſche Beſitzungen . . . . . §. 1.
B. Rechte . . . . §. 2.
I. Eheſtandsrechte . . . . §. 3.
1. Güterſtand der Eheleute . . . . . . §. 4.
2. Vorrechte der Weiber . . . . . . §. 5.
3. Weiber zu offenem Kram und Laden . . . §. 6.
4. Bürgſchaften der Ehefrauen . . . . §. 7.
5. Nutznießung des Heirathsguts . . . . . §. 8.
6. Succeſſion der Eheleute . . . . . . §. 9.
7. Schreitung zur 2ten Ehe . . . . . . §. 10.
8. Kindstheil . . . . §. 11.
II. Erbrechte:
1. Teſtamente . . . . §. 12.
2. Inventuren . . . . §. 13.
3. Theilungen . . . . §. 14.
4. Gutsübergaben . . . . §. 15.
III. Verſchiedene andere Rechte:
1. Emphytheuſen . . . . §. 16.
2. Saalbücher . . . . §. 17.
3. Nachlaßgeſuche, insbeſonders bei Zehentſtiftungen §. 18.
4. Güterkauf und Flachshandel . . . . . §. 19.
5. Gebäude-Schätzung bei Aufnahme von Kapitalien §. 20.
6. Zins- und Zielgelder . . . . . . §. 21.
7. Briefereien . . . . §. 22.
8. Protocolle . . . . §. 23.

9. Einſtandsrecht . . . . §. 24.
10. Käufer bei Ganten . . . . §. 25.
11. Taxen bei Ganten . . . . §. 26.
12. Pupillen= und Heiligen=Gelder . . . §. 27.
13. Depoſiten= und Zählgelder . . . . . §. 28.
14. Juden=Verordnungen . . . . . . §. 29.
15. Lotterie . . . . §. 30.
16. Kinder von Vaganten . . . . . . §. 31.
17. Kaſtenſchwand . . . . §. 32.

Deutſchordiſche Verordnungen.

§. 1.

A. Ehemalige deutſchordiſche Beſitzungen.

Die ehemaligen deutſchordiſchen Beſitzungen ſind in verſchiedenen Kreiſen zerſtreut, und verſchiedenen Landgerichten zugetheilt. Das Verzeichniß derſelben wird die demnächſt unter höherer Leitung erſcheinende rectificirte Rechtsſtatiſtik darſtellen. Die ehemalige Landes-Commende und gegenwärtig fürſtlich Wrediſche Herrſchaft Ellingen macht ein geſchloſſenes zu dem Kreiſe von Mittel-Franken gehörendes Ganze aus.

§. 2.

B. Rechte.

In denſelben haben bloß einzelne Verordnungen, übrigens aber das gemeine Recht Statt.

§. 3.

I. Eheſtands-Rechte.

1) Vor erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß ſoll niemanden ein Verkündszettel ausgefertigt werden.

2) Sollen die Ehepacten erſter und zweiter Ehe zur Confirmation eingeſchickt werden.

(Die Beſtätigung der Ehepacten findet ſich ſchon in der Verordnung vom 13. Juny 1707.)

3) Müſſen Perſonen, die ſich verheirathen wollen,

α) über das Zuſammenbringen einer Summe von 200 fl. als quantum concubinale ausweiſen und

β) überdieß eine Caution zu 50 fl. wegen ihres künftigen Wohlverhaltens erlegen.

4) Enthält die Verordnung ein Formular für die Ehepacten, jedoch können die Parteien Verabredungen, welche ſie wollen, treffen.

5) Werden die zu hohen Gebühren der Ehepacten (weshalb manche bisher ihre Errichtung unterließen, auf folgende herabgeſetzt:

a) Ehepacten bei ledigen . . . . 2 fl.

b) Errichtung eines Inventars incluſive des Rittgeldes . . . . . . 3 fl.
c) Schätzmänner für jeden Tag in Loco . 20 kr.
d) Zehrung der Entlegenen, reſpective noch Entlegeneren . . . . . 40 kr.
e) Ehepacten 2di thori . . . . 2 fl.
f) Ratification der Ehepacten . . . 3 fl.

Gratis bei denen, die nicht über 100 fl. zuſammenbringen.

(Verordnung vom 24. May 1752.)

§. 4.

1) Güterſtand der Eheleute.

Geſetzlich hat nicht die allgemeine Gütergemeinſchaft, ſondern die gemeinſchaftliche Errungenſchaft Statt.

§. 5.

2) Vorrechte der Weiber.

Die älteren Gläubiger werden den Hypotheken der Weiber vorgezogen.

(Verordnung vom 20. April 1765.)

Man ſehe die Beſtimmung der bayer. Hypotheken-Ordnung.

§. 6.

3(Weiber zu offenen Kram und Laden.

Weiber, die zu offenen Kram und Laden ſitzen, können im Concurſe auf die weiblichen Privilegien keinen Anſpruch machen.

(Verordnung vom 9. Juli 1767.)

§. 7.

4) Bürgſchaften der Ehefrauen.

Bei Verſchreibungen für ihre Männer ſollen

1) die Weiber zwei Zeugen mit zu Gericht bringen,
2) nach genugſamer Unterſuchung zu Protocoll genommen,
3) ihre weiblichen Freiheiten in deutſcher Sprache belehrt, und
4) daß ſolches geſchehen, von den Zeugen in dem Protocolle durch ihre Handunterſchrift beurkundet werden.

Verordnung vom 15. April 1750 und Formular hierüber.

§. 8.

5) Nutznieſsung des Heirathgutes.

Nutznieſsung des Heirathgutes ſteht dem Ueberlebenden, wenn nicht anderes verabredet worden, lebenslänglich zu.

(Verordnung vom 13. Juni 1707. Nr. 3.)

§. 9.

6) Succeſſion der Eheleute.

1) Den kinderlos verſtorbenen Ehegatten erben die Aſcendenten, Collateralen und der Fiskus mit Ausſchluß der Ehefrau. Denn es würde, wie ſich die Verordnung ausdrückt, ſehr unbillig und verwerflich ſeyn, daß der überlebende Theil des Verſtorbenen Eltern ſogar auszuſchließen vermeine, da doch den Aſcendenten der Pflichttheil gebührt, und durch teſtamentariſche Diſpoſition nicht benommen werden könne.

2) Die Ehefrau erhält nichts als

α) ihr Eingebrachtes,

β) die ihr zufallende Hälfte der Errungenſchaft,

γ) das Ehrenkleid und Ehebett, ſoferne noch ſolches vorhanden.

(Verordnung vom 13. Juni 1707. Nr. 1.)

§. 10.

7) Schreitung zur zweiten Ehe.

1) Soll vor Abfindung mit den erſtehelichen Kindern kein Verkündzettel ausgeſtellt werden.

(Verordnung vom 28. April 1751.)

2) Sind den Kindern voriger Ehe Vormünder und Beiſtänder zu ſetzen.

3) Iſt ein Inventar über das Eingebrachte und die Errunſchaft zu fertigen, und der Schuldenſtand anzuhängen.

4) Sind die beweglichen und unbeweglichen Güter durch 2 oder 3 Schätzer zu taxiren.

5) Iſt das Inventar zur Erhebung des Handlohns einzuſenden.

(Verordnung vom 28. April 1751.)

§. 11.

8) Kindstheil.

Dem zur zweiten Ehe ſchreitenden Ehegatten gebührt ein bloßer Kindstheil und kann nicht mehr als ein ſolcher dem neuen Ehetheil zugewendet werden.

(Verordnung vom 13. Juni 1707. Nr. 1.)

§. 12.

II. Erbrechte.

1) Teſtamente

Sind

1) vor zwei Gerichtsperſonen,

2) oder drei Zeugen,

3) oder vor Gericht zu Protocoll

zu errichten.

(Verordnung vom 13. Juni 1707.)

§. 13.

2) Inventuren.

1) Bei großjährigen Erben hat die Inventur als ein beſchwerlicher Mißbrauch zu unterbleiben.

2) Inventur hat bloß

α) bei minderjährigen,

β) oder abweſenden Erben,

γ) oder auf Verlangen der Erben,

insbeſondere wegen der Nachſteuer Statt.

(Verordnung vom 14. März. 1749.)

3) Inventurgebühren müſſen ſpezifiſch in Anſatz gebracht werden.

(Verordnung vom 27. Juli 1769.)

§. 14.

3) Theilungen.

1) Sind die Erben die Erbſchaft unter ſich ſelbſt auszutheilen unfähig, ſo ſollen ſie dazu Beiſtände nehmen, oder das Gericht deßhalb angehen.

2) Erheben ſich Streitigkeiten hierüber, ſo hat das Gericht die Inventur und Theilung von Amtswegen vorzunehmen, und die Streitigkeiten zu ſchlichten und zu entſcheiden.

(Verordnung vom 2. Mai 1749.)

3) Bei Vorausregulirung wird ſtets die Inventur vorgenommen.

§. 15.

4) Guts-Uebergaben.

1) Soll den Eltern bei Gutsübergaben ein genugſamer Alimentations-Beitrag ausgeworfen werden, und ſollen ſich dieſelben

2) auf das Spital oder eine Pfründe keine Hoffnung machen.

(Verordnung vom 14. Mai 1751.)

§. 16.

III. Verſchiedene andere Rechte.

1) Emphyteuſen

1) Können nur mit Einwilligung der Grundherren verkauft werden;

2) außerdem tritt die Confiscation ein.

Die Caducitätsſtrafe iſt durch den §. 16 des Edicts über die gutsherrlichen Rechte aufgehoben.

§. 17.

2) Saalbücher

1) Sollen den Unterthanen nicht aufgeſchlagen,

2) noch ſolchen ein Extract daraus ertheilt werden, damit dadurch kein Anlaß zu Streitigkeiten gegeben werde.

(Verordnung vom 1. Juni 1768.)

Regulirt ſich gegenwärtig nach dem Cod. jud. Bav. cap. XI. §. 6.

§. 18.

3) Nachlaßgeſuche, insbeſondere bei Zehentſtiftungen

1) Sind bei unterbliebenem Augenſcheine abzuweiſen.

(Verordnung vom 13. December 1782.)

2) Sind die Unglücksfälle in dem Verleihungs = Protocolle zu bemeſſen.

3) Sind die Unglücksfälle bei Amt anzuzeigen.

4) Soll der Schaden amtlich unterſucht und

5) ohne Augenſchein kein Nachlaß ertheilt werden.

§. 19.

4) Güterkauf und Flachshandel.

1) Beamte ſollen keine Unterthanen = Güter an ſich kaufen.

(Verordnung vom 12. März 1760.)

2) Der Flachshandel iſt den Amtsknechten, Holzförſtern und Jägern verboten,

(Verordnung vom 18. Juni 1788.)

3) das Flachsſammeln abgeſchafft.

§. 20.

5) Gebäude-Schätzung bei Aufnahme von Kapitalien

Soll ſich in Rückſicht der Gebäude bloß auf die Area erſtrecken.

(Verordnung vom 13. März 1761.)

Durch die Einverleibung in die Brandaſſecuration hat dieſe Verordnung ihre Wirkſamkeit verloren.

§. 21.

6) Zins- und Zielgelder

Sollen bei Verluſt des Vorzugsrechts binnen zwei Jahren eingeklagt werden.

(Verordnung vom 14. Oktober 1780.)

§. 22.

7) Briefereien.

Bei Erbſchaften, Tauſch oder Kauffällen ſind von den Schuldnern neue Schuldbriefe zu errichten.

(Verordnung vom 20. Februar 1754.)

§. 23.

8) Protocolle.

Es ſollen drei Protocolle

1) für Klagſachen,

2) Contracte, Ehepacten und Teſtamente,

3) Jurisdictionalien

gehalten werden.

(Verordnung vom 2. May 1749.)

§. 24.

9) Einſtandsrecht.

1) Das Einſtandsrecht hat im Concurſe zum Beſten der Gläubiger nicht Statt.

2) Bei Verſteigerungen außer dem Concurſe im Wege der Execution oder zu eigenem Privatnutzen bei Erbſchaften, Theilungen u. ſ. w. hat das Einſtandsrecht in ſoferne Statt, als es jeden Orts hergebracht iſt.

(Verordnung vom 17. Mai 1749.)

§. 25.

10) Käufer bei Ganten

Sollen nicht, ohne daß ſie ſich über die gehörigen Mittel ausweiſen, angenommen werden.

(Verordnung vom 10. Juli 1780.)

§. 26.

11) Taxen bei Ganten.

Bei Ganten beſtimmt die Verordnung vom 26. Juni 1773 die Taxen nach folgendem Maßſtabe:

100 fl.	. . . . . .	1 fl.
200 fl.	. . . . . .	1 fl. 30 kr.
300 fl.	. . . . . .	2 fl.
400 fl.	. . . . . .	2 fl. 30 kr.
500 fl.	. . . . . .	2 fl. 45 kr.
600 fl.	. . . . . .	3 fl.
1000 fl.	. . 15 kr. pCt.	
2000 fl.	. . . . . .	8 fl.
3000 fl.	. . . . . .	12 fl.

Was weiter in die 1000 fl. hinein läuft, von jedem 1000 fl. noch 2 fl. mehr.

§. 27.

12) Pupillen- und Heiligen-Gelder

1) Sollen von den Vormündern und Heiligen-Pflegern eingeſendet werden.

(Verordnung vom 20. December 1754.)

2) Soll alle Monate ein ordentliches Verzeichniß derſelben (Verordnung vom 27. Juni 1783, renov. 12. Nov. 1785) — bei 3 fl. Strafe eingeſchickt, oder Fehlanzeige gemacht werden.

§. 28.

13) Depoſiten- und Zähl-Gelder

1) Sollen von keinen andern Geldern als Depoſiten,

2) nicht von denen, worüber die Handlung bei Amt geſchieht, und die von einer Hand zur andern gehen, genommen werden.

(Verordnung vom 26. Jänner 1759.)

§. 29.

14) Juden-Verordnungen.

1) Juden ſollen nicht zu ſehr überhäuft werden.

(Verordnung vom 9. September 1766.)

2) Können unter dem Deckmantel eines Unterhändlers keine Güter kaufen.

(Verordnung vom 13. Auguſt 1749, erneuert den 28. April 1751 und 16. Juni 1762 und 1. Februar 1766.)

3) Schutzjuden müſſen ihre Contracte mit Unterthanen binnen 4 Wochen protocolliren laſſen und zwar bei Strafe der Nichtigkeit und willkürlicher Strafe gegen die Juden und die mit ihnen contrahirenden Chriſten. Ausgenommen ſind bei Juden, die zu offenen Laden ſitzen und ein ordentliches deutſches Schuldbuch führen, Schulden über Kramwaaren.

(Verordnung vom 28. April 1751.)

4) Die bisher genoſſenen Privilegien der Judenweiber in Betreff ihrer Heiraths- und Paraphernal-Güter ſind aufgehoben, und müſſen, da ſolche als ein Theil des Mannes anzuſehen ſind, im Concurſe allen Gläubigern nachſtehen.

(Verordnung vom 8. May 1716.)

§. 30.

15) Lotterie.

Die Lotterie iſt vermöge der Verordnungen vom 16. Jänner 1778 und 11. April 1787 verboten. Polizeilich und antiquirt bei dem Beſtande der bayeriſchen Lotterie.

§. 31.

16) Kinder von Vaganten

Sollen nicht in die Koſt genommen werden.

(Verordnung vom 1. Februar 1763.)

§. 32.

17) Kaſtenſchwand.

Außerdem findet ſich noch ein beſonderes Kaſtenſchwand-Regulativ vom 15. October 1749 vor.

Pappenheimisches Recht.

Inhalt.

I. Gütergemeinſchaft . . . . §. 1.
II. Näherrecht . . . . §. 2.
III. Viehmandat vom 4ten Nov. 1774
1. Hauptmängel
α) bei Pferden . . . . §. 3.
β) bei Rindvieh und Schweinen . . . §. 4.
2. Gewährszeit . . . . §. 5.
3. Geſtohlenes Vieh . . . . §. 6.

Pappenheim.

§. 1.

I. Gütergemeinſchaft.

In den gräflich Pappenheimiſchen Beſitzungen hat nach dem Berichte der gräflichen Juſtizkanzlei vom 27. April 1828 die allgemeine Gütergemeinſchaft, auch wenn ſolche nicht verabredet worden iſt, als geſetzlicher Güterſtand unter den Eheleuten Statt.

§. 2.

II. Näherrecht.

1) Das Näherrecht oder der Retract wegen Blutsverwandtſchaft ſteht

α) bloß den Deſcendenten, den heredibus suis, zu.

β) Die Gebrüder haben ſolches nur bei den vom Vater und Großvater herrührenden Gütern (in bona paterna et avita).

2) Bei dem Retracte wegen Nachbar- nnd Geſpilderecht u. ſ. w. hat es bei der Obſervanz und den Vorſchriften des gemeinen Rechts ſein Bewenden. a)

§. 3.

III. Viehmandat vom 4. Nov. 1774.

1) Hauptmängel

α) bei Pferden.

Das Viehmandat v. 4. Nov. 1774 nimmt bei Pferden folgende Hauptmängel an:

1. haarſchlächtig (d. i. hartſchlichtig),
2. rotzig,
3. räudig,

---

a) Walch's Näherrecht Aufl. III. S. 307, 437, 471 und 481.

4. taubkolleriſch,
5. lungen- und leberfaul.

§. 4.

β) Bei Rindvieh und Schweinen.

Bei Ochſen, Kühen und Kälbern, auch Schweinen ſind folgende Fehler als Hauptmängel aufgezählt:

1. meerlinſig (finnig),
2. markflüſſig,
3. die fallende Krankheit,
4. dormlich oder ſchwindlich,
5. lungenfaul.

§. 5.

2) Gewährzeit.

Bei Pferden, Rindvieh und Schweinen iſt die Gewährzeit auf vier Wochen von der Stunde des geſchloſſenen Contractes an feſtgeſetzt.

§. 6.

3) Geſtohlenes Vieh.

Bei geſtohlenem Vieh hat keine Gewährzeit Statt, der Schaden muß zu jeder Zeit erſetzt werden.

Dieß iſt das ganze Ergebniß des gräflich Pappenheimiſchen Rechts.

Rechte von Rechtern-Limpurg-Speckfeld.

Rechtern-Limpurg-Speckfeld hat keine eigene Statuten und bloß eine im Betreff der unehelichen Kinder erlaſſene Verordnung, welche mit dem franzöſiſchen Rechte, nach welchem keine Klage auf Vaterſchaft Statt hat, in höchſt auffallendem Contraſte ſteht, und die wir in extenso nachſtehend abdrucken laſſen.

Uebrigens richtet ſich daſſelbe laut Berichtes der Juſtizkanzlei und 21. April 1811, in Teſtaments- und Erbſchaftsſachen, und den Rechten der Eheleute, Einkindſchaft und Pflichttheil lediglich nach dem Fränkiſchen und Würzburgiſchen Landrechte. —

„Wir Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph, Graf von Rechtern und Limpurg ꝛc. fügen hiermit jedermännlich zu wiſſen.“

„Es wird einem jeden Vernünftigen von ſelbſt einleuchten, daß unter den vielen Verordnungen und Gewohnheiten, welche das Alterthum auf uns gebracht hat, ſich verſchiedene befinden, die ſo nothwendig und nützlich ſie auch damals geweſen ſeyn mögen, keineswegs mehr auf unſere Zeiten paſſen, und daher in mehrerer Rückſicht theils unnutz theils ſchädlich worden ſind.“

„Dieſes trift auch in Anſehung der Verordnung ein, nach welcher man bisher das Schickſal der unehelichen Kinder in Rückſicht ihrer Erhaltung und Auferziehung in einer jährlichen Verabreichung an Geld zu beſtimmen gewohnt war, welche aber denen leichtſinnig Wohllüſtigen ſelbſten ſo geringe geſchienen haben mag, daß ſie ebenſowenig ſich vom Laſterleben dadurch abſchrecken laſſen, als die gemäßigt geſetzte Strafe, womit ihr Verbrechen angeſehen wurde, von ihnen geachtet worden.“

„Denn nach dem alten Herkommen gab der Vater des Kindes bisher jährlich nur 5 fl. als einen Beitrag her, welcher nach Verlauf des 12ten Jahres gänzlich aufhörte.“

„Welch große Unbilligkeit aber in einem ſolch geringen und bisher unveränderlich gebliebenen Beitrag ſelbſten liege, wird ein jeder Nachdenkende von ſelbſten leicht einſehen, wann nur erwägt werden will

daß da der Vater ſowohl, als die Mutter zum Daſeyn des Kindes beigetragen, beyden die Sorge für die Erhaltung und Erziehung oblieget, und der Vater von denjenigen Pflichten, ſo der Eheſtand vorſchreibt, auch da, wo derſelbe unter beiden Theilen aus gegründeten Urſachen nicht ſtatt findet, ſich in ſoferne ſie auf das Kind nur den mindeſten Bezug haben, keineswegs losſagen können."

„Um ſo unverantwortlicher würde es daher ſeyn, wenn ein dergleichen unſchuldiges Geſchöpf durch die Vernachläßigung jener Pflichten um das Leben gebracht würde; wenn man es zuließe, daß Väter, deren Herz gefühllos genug iſt, ſich dieſen Pflichten entziehen zu wollen, ſich derſelben wirklich entzögen, und durch ihre teufelſche Unmenſchlichkeit die Verkürzuug des Lebens eines Weſens, den ſie ſein Daſeyn gegeben, und die ſie vor dem Richterſtuhle Gottes und ihres eigenen Gewiſſens nie von dem Verbrechen eines Mords entſchuldigen könnte, verurſachen würde."

„Daß aber dergleichen aus Vernachläßigung und Unmenſchlichkeit entſpringende Morde nicht ſelten ſind, beweiſt ſchon einestheils die Erfahrung dadurch, daß eine mehr als gewöhnliche große Anzahl unehelich geborner Kinder vor Erreichung der ordentlichen Lebensjahre verlohren geht, da dieſes doch nach phyſiſchen Gründen das Gegentheil ſeyn ſollte; anderntheils aber läßt ſich dieſes aus der denen Kindern zu Theil werdenden ſchlechten Wartung und Pflege um ſo deutlicher abnehmen."

„Denen, wenn gleich die Verzweiflung mancher Mutter, welche keine Möglichkeit ſich und ihr Kind zu erhalten, vor ſich ſiehet, auch nicht ſo weit treibt, daß ſie dem Kinde gewaltthätig das Leben nimmt; ſo kommt es oft durch den Mangel um, und der aus dieſem entſpringende ebenſo thöricht — als ſträfliche Wunſch, daß Gott, wie ſich dergleichen Leute auszudrücken pflegen, das Kind zu ſich nehmen möge, macht, daß daſſelbe ſo ſchlecht behandelt und verſäumt wird, und vor der Zeit das Leben verlieren muß. Nachdem wir nun dieſes alles genau in Erwägung gezogen und gefunden, ſowie es einem jeden von ſelbſt einleuchten wird, daß der jährliche Beitrag von 5fl. ſo der Vater eines unehelich erzeugten Kindes zur Miterhaltung und Verpflegung deſſelben der Mutter bis in das 12te Jahre zu leiſten hatte, in unſern Zeiten lange nicht mehr hinreichend iſt, die aber daraus entſpringende vorher bemerkte Folgen jeden unſern gutgeſinnten Bürgern und Unterthanen ſelbſt höchſt verabſcheuungswürdig ſeyn müßen; Wir Uns auch zu deren Abſtellung nicht weniger in Unſerm Gewiſſen verbunden erachten; als verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß von nun an bey

allen ſich ergebenden Fällen, wo Kinder außer der Ehe geboren werden, und aus vorhandenen ſehr wichtigen Urſachen keine Ehe ſtatt findet, der Vater nicht mehr nach der bisherigen gewöhnlich geweſenen Ordnung, als welcher Wir hiermit von nun an aufheben und caſſiren behandelt, ſondern zu einem ſeinen Vermögens-Umſtänden angemeſſenen Beitrag zur Erhaltung und Erziehnng ſeines Kindes, deſſen jedesmalige Beſtimmung Uns oder Unſern Aemtern überlaſſen, und vorbehalten bleibt, angehalten, und zwar bis daſſelbe das 18te Jahr erreichet hat, demſelben das beſtimmte geſetzte aus ſeinem Vermögen mitzutheilen ſchuldig erklärt werden ſolle."

„So übereinſtimmend dieſe Anordnung mit der Billigkeit ſelbſt iſt, ebenſo mitleidsvoll ſpricht die theilnehmende Natur für die dergleichen öfters ſchwache Geſchöpfe und fordert für dieſelbe, da mehrentheils annoch vor Erreichung jener Jahre den meiſten die erforderlichen Kräfte mangeln, ſich ſelbſten fortbringen und ernähren zu können, die vorzüglich nöthighabende Hülfe und Unterſtützung, welche noch von ihnen mit Recht von denen gefordert werden kann, ſo ihnen das unglückliche Daſeyn gegeben haben."

„Ob zwar eigentlich dieſe neuere Verordnung mehrentheils zur Abſicht hat, den unglücklichen außer der Ehe erzeugten Kindern ein beſſeres Schickſal als das ſonſten für dieſe hülflos gelaſſen geweſen, zu verſchaffen, ſo wird aber doch auf einer andern Seite in Betrachtung zu ziehen ſeyn, daß, da jene ſchamlos begangen werdende unerlaubte Vermiſchungen immer unter die höchſt ahndungswürdigen Vergehungen zu rechnen ſind, ſolche auch nicht ungeſtraft gelaſſen werden können.

„Ueberhaupt hat Unſerer bisherigen Aufmerkſamkeit zu Unſerm äußerſten Mißfallen nicht entgehen können, wie ſehr dergleichen laſterhaftes unzüchtiges Leben überhand zu nehmen, beginnen wolle, ſo daß aus den vielen ſeither vorgekommene Verunkeuſchungs-Fällen ganz wahrſcheinlich zu ſchließen iſt, daß die bisherig gelinden Strafen nicht hinreichend ſeyen, dieſem häufig eingeriſſenen Laſterleben einen Abſcheu zu geben, eben ſo wenig auch muß Schimpf und Schande, ſo dergleichen Verbrecher ſich ſelbſten ausſetzen, geachtet werden mögen, dieſer wegen wollen ſolchen ſich ſelbſt ſchändenden Menſchen, die warnende Belehrung hiebey nicht uneröffnet gelaſſen haben, daß von nun an, und inskünftige ſolche empfindliche Strafen auf ſothane Ausſchweifungen folgen ſollen, welche dem Verbrechen und den genauen Umſtänden eines jeden paſſend ſeyn ſollen."

„Damit aber dieſer zur Erhaltung und Auferziehung eines Kindes von der erſt angeführten Klaſſe erforderliche nöthige Beitrag dem einen

Theil nicht unverhältnißmäßig mehr als dem andern zur Laſt falle, und dieſes um ſo weniger, als beyde Theile zur Erhaltung und Auferziehung des von ihnen zur Welt gebrachten Kindes, das ihrige nach ihrer beſtmöglichſten Kräften beizutragen in ihrem Gewiſſen verbunden ſind."

„So wollen Wir, daß auch jedesmal die Vermögens-Umſtände der Mutter mit in Anſchlag gebracht, und nach dieſen der väterliche Beitrag regulirt werden ſoll."

„Dieſe einmal zur Richtſchnur feſtgeſetzte Regel ſoll ſtets genau und unveränderlich beobachtet werden; es wäre denn, daß ein oder der andere Theil gänzlich von Vermögen oder Erwerbungsmittel ſo ſehr entblößt wäre, daß er durch die bloße Unmöglichkeit von den ihm zu leiſten zu kommenden Beitrag gänzlich abgehalten würde, in welchem Fall ſodann der vermögliche Theil die alleinige Verſorgung über ſich zu nehmen, oder doch einen größern Beitrag zu derſelben zu machen hat."

„Sowie wir aber oben ſchon bei jedem vorkommenden Fall Uns die genaue Beſtimmung vorbehalten haben, ſo ſoll es auch ſtets hier geſchehen, und in Zukunft gehalten werden."

„Indeſſen leben Wir der zuverſichtlichen Hoffnung, daß, da ein jeder von Unſern Bürgern, Unterthanen und Landesbewohnern ohne dieß wiſſen werde, wie ſehr es ihre Pflicht iſt, ſich ſtets eines ehrbaren und geſitteten Lebenswandels zu befleißigen, und ſich für allen Ueppigkeiten und Ausſchweifungen zu hüten, dieſelben ſich es auch um ſo mehr angelegen ſeyn laſſen werden, dieſen Pflichten nachzukommen, als ſie dadurch auf der einen Seite ſowohl Uns der unangenehmen Nothwendigkeit, dieſe Verordnung an ihnen ohne alle Nachſicht zu vollſtrecken, überhoben ſich ſelbſt auf der andern Seite aber gegen die ihnen dadurch zu Theil werdenden Folgen ſichern können."

„M. Einnersheim, am 11. Jänner 1790.

F. R. L. R. Graf von Rechtern und Limpurg."

Schwarzenbergiſches Recht.

Inhalt.

Vorbemerkung. . . . . §. 1.

I. Eheſtandsrechte,

1. Güterſtand. . . . . } §. 2.

2. Vorzugsrecht . . . . }

α) der Frau, ... }

β) der erſtehelichen Kinder. . . . . . §. 3.

3. Gegenwärtiges Recht. . . . . §. 4.

II. Außerehelicher Beiſchlaf. . . . . . §. 5.

Folgen desſelben und Verfahren

1. Wenn der Schwängerer bekennt. . . . . §. 6.

2. Wenn er läugnet.

α) Aufhebung des Reinigungseides. . . . §. 7.

β) Gewiſſensrührung. . . . . . . } §. 8.

γ) Was bei verfehlter Wirkung der Gewiſſensrührung zu erkennen. . . . . . }

3. Mit Mehreren gepflogener Beiſchlaf. . . . §. 9.

III. Teſtamente- und Erbſchaftstheilungen.

1. Teſtamente . . . . §. 10.

2. Erbſchaftstheilungen. . . . . §. 11.

IV. Näherrecht. . . . . §. 12.

V. Handlohn. . . . . §. 13.

VI. Verkauf der Früchte auf dem Halm . . . . §. 14.

VII. Judenverordnung vom 8ten Februar 1764 nebſt Novellen. §. 15.

4. Schutzertheilung . . . . §. 16.

2. Eheliche Rechte derſelben,

α) Staars . . . . §. 17.

β) Heirathguts-Vermehrungen. . . . . . §. 18.

γ) Judenweiber . . . . §. 19.

3. Sperre und Inventur. . . . . . . §. 20.
4. Verbotene Güteracquiſition . . . . . §. 21.
α) Vertheilung bereits erworbener Güter . . . §. 22.
β) Handlohn, ... §. 23.
γ) Nachſteuer, ... §. 24.
5. Spécereihandel. . . . . §. 25.
6. Viehhandel.
α) Viehverkauf und Vermiethung. . . . . §. 26.
β) Viehgewährſchaft.
αα) Beſchaffenheit des Viehes . . . . §. 27.
ββ) Aufhebung dieſer Verordnung und neuere Beſtimmungen. . . . . . . §. 28.
γγ) Wer den Umfall des Beſtandviehes zu tragen habe? . . . . §. 29.
7. Geldanlehen. . . . . §. 30.
8. Waarenſchulden. . . . . §. 31.
9. Darlehen auf Moſt und Früchte. . . . . §. 32.
10. Protocollirung der Contracte. . . . . §. 33.
11. Wirkung nicht protocollirter Forderungen. . . §. 34.
12. Rechtshülfe. . . . . §. 35.
13. Fauſtpfänder . . . . §. 36.
14. Commiſſionskäufe . . . . §. 37.
15. Hinweiſung der Juden auf die gemeinen Rechte . §. 38.

---

§. 1.

Vorbemerkung.

Die Fürſtlich Schwarzenbergiſchen Verordnungen machen kein Ganzes aus, ſondern ſind bloß einzelne fragmentariſche Reſcripte.

Die Schwarzenbergiſche Prioritäts-Ordnung nebſt ihren Novellen hat nach dem neuern allgemeinen Hypotheken- und Prioritätsgeſetze kein praktiſches Intereſſe.

§. 2.

I. Eheſtandsrechte.

1) Güterſtand.

2) Vorzugsrecht

α) der Frau.

Nach derſelben hat zwiſchen den Eheleuten bloß das gemeine Recht und nicht die eheliche Gütergemeinſchaft Statt, indem

1) die Ehefrau mit ihrem Eingebrachten in der II. Claſſe α) allen ſtillſchweigenden β) nicht aber den ausdrücklichen frühern Hypothekgläubigern vorgeht,

2) mit dem Gegenvermächtniſſe oder der Morgengabe nur in ſoweit, als ſich dieſelbe ſolche ausdrücklich hat verſichern laſſen.

§. 3.

β) Erſtehelicher und zweitehelicher Kinder.

Gleiches Recht haben

1) die Kinder erſter Ehe aber nur in Hinſicht der erweislichen mütterlichen Güter, und ſind deshalb der Stiefmutter vorzuziehen;

2) ebenſo die Kinder der Stiefmutter,

3) nicht aber die ſuccedirenden Eltern und Ceſſionarien, wenn nicht bei Lebzeiten des Weibes actio directa angeſtellt, und lis conteſtirt worden wäre, a)

4.) gerichtlich verbürgte Schulden bei den Weibern ausgenommen. b)

§. 4.

3) Gegenwärtiges Recht.

Durch das neuere allgemeine Bayeriſche Hypotheken- und

---

a) Pr.-Ordnung vom 24. Mai 1764.

b) Erlaß v. 2. März 1769.

Prioritätsgeſetz v. 1. Jun. 1822 hören dieſe Vorzugsrechte der Frau und Kinder auf, kommen α) die Kinder des Gemeinſchuldners in Anſehung deſſen, was ſie von demſelben als Vater- oder Muttergut oder als Voraus bei Einkindſchaftungen zu fordern haben, in die IVte Klaſſe ohne Concurrenz mit den in gleicher Klaſſe ſtehenden Gläubigern; β) die Ehefrau des Gemeinſchuldners in Anſehung ihres Heirathgutes und ihres eingebrachten Vermögens, ſowie in Anſehung der Morgengabe und Wiederlage, oder ſtatt derſelben des bedungenen Wittibſitzes in die IV. Klaſſe Nr. 3. in Concurrenz mit den nachſtehenden Gläubigern.

§. 5.

II. Außerehelicher Beiſchlaf.

Die Verordnungen hierüber verbreiten ſich

1) über die Aufhebung u. Viſitation verdächtiger Weibsperſonen,
2) über die Beſtrafungen, welche gegenwärtig hinwegfallen, und wobei lediglich die Beſtrafung der Verführung durch Verſprechen der Ehe nach dem Th. I. Art. 375 — 378 des Bayeriſchen Strafgeſetzbuches gegenwärtig Statt hat,
3) über die rechtlichen Folgen des Beiſchlafs.

§. 6.

Rechtliche Folgen des außerehelichen Beiſchlafs und Verfahren.

1) Wenn der Schwängerer bekennt.

Bekennt der Schwängerer, ſo wird nach gemeinem und Provinzial-Gerichtsbrauche verfahren.

§. 7.

2) Wenn er läugnet.

α) Aufhebung des Reinigungseides.

Der Reinigungseid ſoll als ein, wie die Erfahrung und Vernunft lehrt, ganz unnützes und ſchädliches Mittel, die Wahrheit zu ergründen, in dem Verfahren gegen fleiſchliche Vergehungen nach dem Schwarzenbergiſchen Rechte ganz abgeſchafft ſeyn.

§. 8.

β) Gewiſſensrührung.

γ) Was bei verfehlter Wirkung der Gewiſſensrührung zu erkennen.

1) Bei Abläugnung des Beiſchlafs ſoll der Verſuch der Gewiſſensrührung vor dem Gerichte durch den Pfarrer gemacht werden.

2) Bei verfehlter Wirkung ſoll, wenn die Geſchwächte außer dem begangenen Fehltritte eine unbeſcholtene Perſon, der Beſchädigte dagegen ein Menſch iſt, den man ſeines bisher geführten Lebenswandels halber, die That wohl zutrauen kann, oder durch deſſen fälſchliche Beſchuldigung die Geſchwächte ihre Strafe vergrößern, mithin ihre und des Kindes Umſtände verſchlimmern würde, kurz wenn ſolche Anzeigen und Vermuthungen vorhanden ſind, deren Unrichtigkeit der Angeſchuldigte zu zeigen nicht vermögend iſt, die denſelben verdächtig, und alle Umſtände das begangene Stuprum ſehr wahrſcheinlich machen,

α) der Stuprator ohne Auferlegung des Reinigungs-Eides zwar nicht zum Vater des außerehelichen Kindes erklärt, jedoch

β) zu Gunſten des Kindes und zur Verhütung des Kindermordes zu den nach dem Ermeſſen des Richters zu beſtimmenden Verpflegungskoſten des Kindes und zu einem milden Beitrag zur Penſions-Stiftung angehalten werden.

§. 9.

3) Mit Mehreren gepflogener Beiſchlaf.

1) Der Beweis, daß eine Perſon mit Mehreren zu thun gehabt habe, liegt dem Aſſerenten ob.

2) Bei nicht hergeſtelltem vollſtändigem Beweiſe z. B. durch Zeugen, wenn weder die Geſchwächte noch die angegebenen Mitverbrecher das ihnen aufgebürdete Vergehen einbekennen, iſt darauf keine weitere Rückſicht zu nehmen, noch der Geſchwächten der Reinigungs-Eid aufzutragen.

3) Geſteht es aber die Geſchwächte und die anderen Stupratoren, oder letztere allein ein, ſo ſind, wenn die übrigen Umſtände z. B. die Zeit des erfolgten Beiſchlafs und die Zeit der Niederkunft ſo eintreffen, daß wahrſcheinlicher Weiſe einer ſo gut als der andere Vater des unehelich erzeugten Kindes ſeyn könnte, ſämmtliche Stupratoren in solidum zu den Alimentationskoſten und der herrſchaftlichen Strafe verbunden.

4) Geſteht die Geſchwächte allein ein, daß ſie mit dem Mitbeſchuldigten gleichfalls zu einer Zeit, auf welche die erfolgte nachherige Niederkunft wahrſcheinlich erfolgen konnte, den Beiſchlaf gepflogen habe, ſo ſollen

α) bei vorhandenen oben angeführten Umſtänden, welche das Stuprum höchſt wahrſcheinlich machen, die ſämmtlichen gleich gravirten Stupratoren die Kindes-Verpflegungskoſten in solidum zu leiſten haben, β) außerdem aber loszuſprechen ſeyn.

(Verordnung v. 13. Dec. 1785.)

§. 10.

III. Teſtamente und Erbſchaftstheilung.

1) Teſtamente.

1) Teſtamente vor zwei Zeugen und dem Geiſtlichen,

2) ſowie von den Schulmeiſtern aufgeſetzte Teſtamente werden als ungültig erklärt, auch quoad p raeterita, in ſoferne noch neue Teſtamente können gemacht werden.

3) Wird auf die Solennitäten des gemeinen Rechts hingewieſen,

4) und die Errichtung gerichtlicher Teſtamente empfohlen, zu deren Aufnahme zwei über alle Einrede erhabene Gerichtsmännner beigezogen werden ſollen.

(Verordnung vom 13. Mai 1771.)

§. 11.

2) Erbſchaftstheilung.

1) Erben können die Theilung, in ſoferne keine Pupillen oder Anweſende darunter begriffen, unter ſich ſelbſt vornehmen, und haben

2) den Theilungsſtock dem Amte zur Wahrung des herrſchaftlichen Intereſſes vorzulegen. (Verordnung v. 6. Nov. 1775.)

§. 12.

IV. Näherrecht.

Bei öffentlichen Verkäufen ſoll das Näherrecht noch während des Striches von den Verwandten, ehe die Commiſſion auseinander geht, ausgeübt werden. (Verordnung v. 17. April 1738).

§. 13.

V. Handlohn.

Bei Vertheilung handlohnbarer Güter unter den Kindern iſt bloß die einfache Erbportion frei.

§. 14.

VI. Verkauf der Früchte auf dem Halm.

1) Der Verkauf der Früchte auf dem Halm iſt ſowohl an

Chriſten als an Juden verboten. M. ſ. die Judenverordnung vom 10. Febr. 1764. N. 17.

2) Gleiches Verbot hat in Rückſicht des noch in Hoffnung ſtehenden Moſtes Statt. (ibid.)

§. 15.

VII. Judenverordnung.

Die bereits erwähnten in Folio gedruckte 10 Blätter ſtarke Judenverordnung vom 8ten Februar 1764 nebſt zwei neueren hierauf Bezug habenden Verordnungen vom 18ten Juli 1791 und 28ten Juli 1797 nimmt faſt den größten Theil der F. Schwarzenbergiſchen Legislation ein. Sie enthält theils polizeiliche, theils rechtliche Beſtimmungen.

Wir werden bloß letztere ausheben, da das allgemeine Edict über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen im Königreiche Bayern vom 10ten Jun. 1813 über jene Ziel und Maß gibt, und hierbei des aufnahmsfähigen Alters derſelben erwähnen. Die inclavirten Nummern beziehen ſich auf die §§. der Schwarzenbergiſchen Verordnung.

§. 16.

1) Schutzertheilung.

Der Jude, der um Schutzertheilung nachſucht, muß 26 Jahre alt ſeyn.

§. 17.

2) Eheliche Rechte.

α) Staars.

1) Die jüdiſchen Staars müſſen unter Strafe der Nichtigkeit vor Amt gebracht und beſtätiget werden, und zwar

2. binnen der nächſten 4 Wochen nach geſchehener Copulation,

3. in eine von den jüdiſchen Beglaubten unterſchriebenen und beſiegelten deutſchen Ueberſetzung.

4. Auch die bereits errichteten Staars ſind binnen 4 Wochen sub poena nullit. vorzulegen.

5. Die Aemter haben zu unterſuchen, ob keine Güterübergaben und Zerſtücklungen mit unterlaufen — keine verdächtige und bedenkliche Stellen derſelben einverleibt ſeyen. (Nro. 18.)

6. Die Taxe für die Beſtätigung iſt auf 30 kr. feſtgeſetzt.

§. 18.

β) Heirathguts = Vermehrungen.

Heirathguts=Vermehrungen zum Nachtheile der Gläubiger ſind verboten.

§. 19.

γ) Judenweiber.

Die Judenweiber

1. ſollen nach vorhergehender Bekanntmachung und Verzicht auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten zu allen Handelſchaften beigezogen werden.
2. In Sachen, welche keinen Verzug leiden, wo beide Theile beſorgen, daß ihnen der nutzbar und vortheilhaft ſcheinende Handel entgehen möchte, iſt
   α) der Contract ſogleich zu Protocoll zu geben,
   β) die weibliche Einwilligung nachzuholen, und
   γ) wo ſie ſolche aus gefliſſentlicher Gefährde verſagen würden, der Verzicht als wirklich geleiſtet anzunehmen und zu Protocoll zu nehmen. (Nr. 21.)

§. 20.

3) Sperre und Inventur.

Sperre und Inventur hat der ordentliche Richter vorzunehmen. (§. 7.)

§. 21.

4) Verbotene Güteracquiſition.

Iſt den Juden die Erwerbung von Häuſern und Gütern verboten. (§. 4.)

§. 22.

α) Gütervertheilung.

Zur Vertheilung der bereits erworbenen unter ihre Kinder iſt beſondere herrſchaftliche Erlaubniß erforderlich. (§. 4).

§. 23.

β) Handlohn.

Wird bei erlaubter Vertheilung bloß die einfache Erbportion wie bei Chriſten frei gelaſſen. (§. 4.)

§. 24.

γ) Nachſteuer.

Haben ſolche die obſervanzmäßige Nachſteuer zu zahlen. (§. 6.)

§. 25.

5) Spezereihandel.

Iſt der Spezereihandel den Juden verboten (§. 5.), beſtätigt durch Reſcript vom 17. Juli 1792.

§. 26.

6) Viehhandel.

α) Viehverkauf und Vermiethung.

Der Viehverkauf und die Viehvermiethung iſt den Juden

1. gegen aufzunehmendes Protocoll erlaubt, wobei
2. der Richter dahin zu ſehen hat, ob der Unterthan des Viehes wirklich benöthiget iſt, und
3. ſolche Friſten, welche den Unterthanen nicht zu ſchwer fallen, ſowie
4. höchſtens 5 — 6 Proc. bedungen werden. (8.)
5. Die Anzeige iſt wenigſtens binnen 8 Tagen bei Gericht gegen 20 kr. Gebühren zu machen.
7. Soll der nicht erſchienene Käufer auf ſeine Koſten vorgeladen werden.
8. Die vorläufige deßhalb zu machende Anzeige bei dem Schultheißen iſt durch das Decret vom 28ten Juli 1797 aufgehoben.

§. 27.

β) Viehgewährſchaft.

αα) Beſchaffenheit des Viehes.

1. Ochſen müſſen zum Zug,
2. Kühe zur Milchnutzung tauglich,
3. geſund und ohne Mangel ſeyn.

Daher Viehbeſchau vor dem Kaufe bei dem Ortsvorſtande einzutreten hat. (9.)

§. 28.

ββ) Aufhebung dieſer Verordnung und neuere Beſtimmungen.

Die Gewährſchaft dieſer Mängel iſt durch das Reſcript vom 17. Juli 1792 Nr. 2., – es ſey denn, ſie wären ausdrücklich bedungen worden, aufgehoben, und dagegen verordnet:

1. Die Anzeige des Viehverkaufes iſt bei dem Amte und bei zu weiter Entfernung desſelben bei dem Ortsſchultheißen, der ſolche aufzuſchreiben hat, zu machen.
2. Im letzten Falle ſoll die Anzeige binnen acht Tagen bei Amt unter Vorlegung der Aufſchreibung des Schultheißen geſchehen, und
3. der Contract in Gegenwart beider Theile förmlich zu Protocoll genommen werden.

4. Außerdem hat der Contract keine verbindliche Kraft.

5. Wenn der Ortsſchultheiß ſelbſt mit den Juden contrahirt, ſoll die Anzeige des Kaufs und Verkaufs bei zu weiter Entfernung des Amtes vor zwei Gerichtsmännern oder in deren Ermanglung vor zwei andern Männern geſchehen, welche den Kauf aufzuſchreiben oder zu unterſchreiben haben, wonach derſelbe dem Amte binnen acht Tagen vorzulegen, und im Beiſeyn beider Contrahenten zu protocolliren iſt.

§. 29.

γγ) Wer den Umfall des Beſtandviehes tragen müſſe.

Entſteht der Umfall des Beſtandviehes während der Beſtandzeit bei dem Bauern,

1. ſo trägt den aus Zufall herbeigeführten Umfall der Beſtandsverleiher allein, die Haut oder deren Werth gehört jedoch dem Juden.

2. Den aus Verſchulden des Beſitzers und ſeines Geſindes verurſachten Umfall (durch Entziehung des nothdürftigen Futters Uebertreibung u. ſ. w.) trägt der Beſtändner. (§. 10.)

§. 30.

γ) Geldanlehen.

1. Ohne Amtsvorwiſſen kann kein inländiſcher Jude über 16 fl. fr., d. i. 20 fl. rh., — den fränkiſchen Gulden zu 1 fl. 15 kr. gerechnet, — kein ausländiſcher über 10 fl. fr., d. i. 12 fl. 30 kr. rh., — einem Unterthanen vorleihen.

2. Zinſen dürfen nur 5, höchſtens 6 Proc. genommen werden. (Höhere Zinſen als 5 Proc. ſind durch das Geſetz vom 11. Sept. 1825 den Juden zu nehmen nicht geſtattet, und der denſelben in einigen Theilen des Reiches geſtattete höhere Zinsfuß iſt aufgehoben. a)

3. Zinſen dürfen nicht zum Kapitale geſchlagen,

4. keine verlegenen unhaltbaren Waaren auf das baare Geld gegeben werden, (11.)

5. widrigen Falls ſoll α) die Schuld ſammt dem Intereſſe confiſcirt und β) der Jude noch beſonders von der Regierung beſtraft werden. (ibid.)

---

a) Geſetzbl. v. J. 1825 S. 13 und 19.

§. 31.

8) Waarenſchulden.

Jede Waarenſchuld muß von der Zeit an, da ſie auf 16 fl. fr. oder 20 fl. rh. angewachſen, binnen einem Jahre bei Verluſt der Klage protocollirt werden.

§. 32.

9) Darlehen auf Moſt und Früchte.

Obgleich der Verkauf der Früchte auf dem Halm und des zu hoffenden Moſtes verboten iſt (§. 14. d. W.), ſo iſt jedoch den Juden erlaubt, den Unterthanen auf ihre häusliche Nothdurft an Getreide und Wein einiges Geld unter Beobachtung der §. 33. enthaltenen Vorſchriften vorzuſchießen, wenn ſie nur denſelben nicht an den Werth oder Intereſſe übernehmen. (17.)

§. 33.

10) Contracts - Protocollirung.

1. Contracte die ſich an Waaren oder Geld über dieſe Summe erſtrecken müſſen protocollirt,

2. hiebei, ob der Contract zum Nutzen des Contrahenten gedeihe, und die Schuld aus Liederlichkeit und Unwirthſchaft zum unwiederbringlichen Schaden ſeines Weibes und Kinder contrahirt werden, unterſucht, hiernach

3. ſoll der Conſens α) nicht über 100 fl. fr. von dem Amte β) über 100 fl. von der Rgg. und γ) nur auf 3, 4 höchſtens 6 Jahre ertheilt werden. (§. 12.)

4. Alle Contracte der Juden mit den Chriſten ſollen deshalb binnen acht Tagen von dem Tage des geſchloſſenen Handels an α) bei den Aemtern ad protoc. angezeigt, β) die Berechnungen vorgelegt und γ) von Punct zu Punct liquidirt und δ) ob kein Wucher mit umgelaufen, kein Zins zum Kapital geſchlagen, oder Zins von Zinſen genommen werden, unterſucht, und ε) zur mehreren Sicherheit derlei Berechnungen von dem Beamten unterſchrieben und atteſtirt werden. (§. 13.)

§. 34.

11) Wirkungen nicht protocollirter Verträge.

1. Dem zuwiderhandelnden Juden ſollen nicht mehr als 16 resp. 10 fl. rh., zugeſprochen;

2. und derſelbe noch beſonders beſtraft werden. (Nr. 14.)

§. 35.

12) Rechtshülfe.

Dagegen ſoll den hiernach handelnden Juden ſchnelle Rechtshülfe geleiſtet werden. (Nr. 15.)

§. 36.

13) Fauſtpfänder.

Nicht eingelöſte Fauſtpfänder ſollen an das Gericht abgegeben, und nach dreimaliger gerichtlicher Mahnung öffentlich verſteigert werden. (Nr. 16.)

§. 37.

14) Commiſſionskäufe.

Nach dem Reſcripte vom 18ten Juli 1792 ſind Commiſſionskäufe den Juden jedoch unter folgenden Bedingungen wieder geſtattet:

1. Protocollirung α) des Commiſſionskaufs und β) des Wiederkaufs im Beiſeyn des chriſtlichen Käufers bei Strafe der Nichtigkeit;
2. beſtimmte Aufnahme der bei dem Wiederkaufe verabredeten Bedingniſſe und Friſten;
3. bei Friſten können Zinſen aber nicht höher als 5 Proc. bedungen werden;
4. keine Nebenprämien weder an Geld noch an Naturalien ſind geſtattet;
5. keine Einmiſchung eines andern Handels an Vieh oder Waaren iſt erlaubt;
6. die Beamten ſind angewieſen auf genaue Beobachtung dieſer geſetzlichen Bedingungen und auf Annulirung des Verkaufes bei eintretender Contravention;
7. die baren und in Friſten bezahlten Kaufsſchillingsgelder ſind bei Amt zu hinterlegen;
8. heimliche Nebenbedingungen ſind nichtig.

§. 38.

15) Hinweiſung auf die gemeinen Rechte.

Uebrigens werden die Juden

1. auf die gemeinen Rechte,
2. die Reichs= und Kreis=Conſtitutionen,
3. die Regierungs=Decrete hingewieſen (22.)

Register
zu den Rechten:

1. von Eichſtädt,
2. vom Deutſchorden,
3. von Pappenheim,
4. von Rechtern-Limpurg-Speckfeld,
5. von Schwarzenberg. –

---

1. Eichſtädt.

Blutzehent S. 348.

Eherechte S. 328 und 329.

Eichſtädtiſches Recht S. 327 — 350.

Einſtandsrecht S. 330.

Erbfolge der Eheleute bei nicht vorhandenen Kindern. S. 329.

Gütergemeinſchaft S. 328. — Abweichung der Eichſtädtiſchen von der deutſchen S. ibid. — Fortgeſetzte des überlebenden Theiles mit den vorhandenen Kindern 329.

Gutsübergabe S. 343.

Gutsveräußerung, Einwilligung der Frau in dieſelbe. S. 328.

Handlohn. Allgemeiner Grundſatz S. 330. — Hauptfälle S. 331. I. Wenn der Mann verſtirbt. ibid. — 1. ohne Eheweib α) mit Hinterlaſſung von Kindern oder Verwandten ibid. — β) wenn er nur ein Kind oder einen Erben hinterläßt. S. 332. — 2. wenn der Mann ein Eheweib allein hinterläßt. ibid. II. Wenn das Weib verſtirbt 1. wenn es ohne Mann verſtirbt S. 338. 2. wenn das Weib kein Kind oder Erben, ſondern bloß den Ehemann hinterläßt S. 340, 3. wenn das Weib einen Mann und andere Erben hinterläßt. S. 340 und 341. — Handlohn bei ausgeübtem Einſtandsrechte S. 341 — bei Kaufsannulirung ibid. — bei Neukäufen S. 341 u. 342 — bei Pertinenzien S. 342. — Tauſchhandlohn ibid. — bei Gutsübergaben S. 543. — bei Teſtamenten und Vermächtniſſen ibid. — bei Stiftern und Klöſtern ibid. — Verbot dreifachen Handlohns ibid. — Anfrage bei nicht entſchiedenen Fällen S. 344.

Juden, Contrakte mit denſelben S. 329.
Lämmerzehent S. 348.
Neugereut S. 345.
Obſtzehent S. 348.
Teſtamentsexecution bei geiſtlichen Verlaſſenſchaften S. 330.
Theilung bei dem Uebertritt zur IIten Ehe S. 329. — Bei Verſchwendung ibid. —
Zehent=Verordnung S. 344 — 330. — Allgemeine Bemerkungen. S. 344. — Exemtionen, Einzäunungen S. 344. — Zehentmarken ibid. — Umänderung der Grundſtücke S. 344 u. 345. — Neugereute S. 345. — Zehentabreichung ibid. — Was bei weniger als 10 Garben Rechtens S. 346. — Zehentkäufe und Verpachtungen ibid. — Verbot in Betreff der Beamten ibid. — Verpflichtung der Schätzer ibid. — Beſtimmungen in Betreff der Gemeinden ibid. — Caution ibid. — Zehentnachlaß ibid. — Auszehentung S. 346 u. 347. Art der Auszehntung S. 347. — Schnitterbrod ibid. — Anfang der Zählung ibid. — Wahl der Garben ibid. — Zählung von einem Acker zum andern ibid. — Dauer der Auszehntung S. 347 und 348. — Abführung des Zehents S. 348. — Allgemeine Verordnungen S. 349. — Eidesformel der Zehentzähler und anderer dabei Beſchäftigten S. 349. — Kleiner Zehent S. 344, 347. — Obſtzehent S. 348. — Blutzehent ibid. — Lämmerzehent ibid. — Verſpeiſte Stücke ibid. —

---

2. Deutſchorden.

Beſitzungen, ehemalige deutſchordiſche S. 355.
Briefereien S. 360.
Bürgſchaften der Weiber S. 356.
Depoſiten und Zählgelder S. 361.
Eheſtandsrechte S. 355. — Güterſtand der Eheleute S. 356. Heirathgut, Nutznießung desſelben S. 357. — Succeſſion der Eheleute ibid. — Schreitung zur 2ten Ehe ibid.
Einſtandsrecht S. 360.
Emphyteuſen S. 359.
Erbfolge der Eheleute S. 357.
Flachshandel S. 359.
Ganten — Käufer bei ſelbigen S. 360. — Taxen S. 360 und 361.
Gebäudeſchätzung bei Aufnahme von Kapitalien S. 359.
Güterkauf S. 359.
Güterſtand der Eheleute. S. 356.
Gutsübergaben. S. 358.

Heirathgut, Nutznießung desſelben S. 357.
Inventur S. 358.
Judenverordnungen S. 361 u. 362.
Kapitalien — Gebäudeſchätzung bei Aufnahme derſelben. S. 359.
Kaſtenſchwand S. 362. — Kinder von Vaganten S. 362. — Kinds-
theil S. 357.
Käufer bei Ganten S. 360.
Nachlaßgeſuche bei Zehentſtiftungen. S. 359.
Protocolle S. 360.
Saalbücher S. 359.
Schätzung der Gebäude bei Aufnahme von Kapitalien S. 359.
Taxe bei Ganten S. 360.
Teſtamente S. 358.
Theilungen S. 358.
Weiber — Vorrechte derſelben S. 356, — zu offenen Kram und Laden ſitzende Weiber ibid. — Bürgſchaften der Eheweiber. ibid.
Zählgelder S. 361.
Zehentſtiftungen, Nachlaß bei ſolchen S. 359.
Zielgelder S. 360.
Zinsgelder. S. 360.

3. Pappenheim.

Gütergemeinſchaft S. 365.
Näherrecht S. 365.
Viehmängel bei Pferden. S. 365. — bei Rind- und Schweinvieh S. 366. — Gewährzeit. ibid. — Geſtohlenes Vieh. ibid.

4. Rechtern-Limpurg-Speckfeld.

Rechte S. 567 — 370. — Verordnung die unehelichen Kinder betreffend ibid.

5. Schwarzenberg.

Beiſchlaf außereheliche — Folgen desſelben und Verfahren, 1. wenn der Schwängerer bekennt S. 376. — wenn er läugnet idid. — Aufhebung des Reinigungseides ibid. — Wie bei verfehlter Gewiſſens-

rührung zu erkennen? ibid. — Mit Mehreren gepflogener Beiſchlaf S. 377.
Beſtandvieh, wer den Umfall desſelben zu tragen habe S. 382.
Eheſtandsrechte S. 375 u. 376. — Güterſtand S. 375. — Güterſtand der Juden. S. 379.
Erbſchaftstheilungen S. 378.
Früchte — Verkauf derſelben auf dem Halm S. 378 u. 379.
Güterſtand S. 375.
Handlohn, freie Erbportion der Kinder S. 378.
Juden — Judenverordnung vom 8ten Februar 1764. S. 379. — Commiſſionskäufe S. 384. — Contracts-Protocollirung S. 383. — Wirkung nicht protocollirter Verträge ibid. — Darlehen auf Moſt und Früchte ibid. — Eheliche Rechte derſelben α) Staars S. 379. β) Heirathgutsvermehrungen idid. — Judenweiber S. 380. — Fauſtpfänder S. 384. — Geldanlehen S. 382. — Gütererwerb — Verbot desſelben S. 380. — Vertheilung bereits erworbener Güter ibid. — Handlohn ibid. — Hinweiſung der Juden auf die gemeinen Rechte S. 384. — Inventur S. 380. — Nachſteuer ibid. Rechtshülfe S. 383. — Schutzertheilung S. 379. — Specereihandel S. 380. — Sperre und Inventur ibid. — Viehhandel und Viehvermiethung S. 381. — Waarenſchulden S. 383.
Inventur und Sperre bei den Juden S. 380.
Moſt — Darlehen auf ſolchen S. 383.
Näherrecht — binnen welcher Zeit dasſelbe ausgeübt werden müſſe. S. 378.
Prioritätsordnung S. 375.
Protocollirung jüdiſcher Contracte S. 383.
Schutzertheilung für Juden S. 379.
Teſtamente S. 378.
Theilungen S. 378.
Verkauf der Früchte auf dem Halm S. 378 und 379.
Vieh — Viehandel und Viehhverkauf S. 381.
Viehvermiethung S. 381. — Wer den Umfall des Beſtandviehes zu tragen habe. S. 382.
Vorzugsrecht der Frau S. 375. — Vorzugsrecht der erſtehelichen und zweitehelichen Kinder S. 375.

Caſtelliſches Recht.

Inhalt.

Einleitung. . . . . §. 1.
Kurze Ueberſicht des Caſtelliſchen Rechts . . . . §. 2.

Erſte Abtheilung.

Eherecht.

Abſchnitt I.

Eheverordnung vom 20. Auguſt 1795. . . §. 3.

A. Eheverſprechen.
1. Wenn ſolche zuläſſig ſind. . . . . . . §. 4.
2. Was zur Gültigkeit derſelben erforderlich. . . §. 5.
3. Heimliche Eheverſprechen. . . . . . . §. 6.
4. Verbotenes Zuſammenleben der Brautleute. . . §. 7.
5. Bösliches Verlaſſen der Brautleute. . . . §. 8.

B. Eheverbote.
1. Wo keine Dispenſation zuläſſig iſt. . . . §. 9.
2. Wo Dispenſation Statt findet,
α) bei verwandtſchaftlichen und verſchwiegerten Verhältniſſen, ... §. 10.
β) bei nichtverwandtſchaftlichen Verhältniſſen. . §. 11.
3. Was bei geſchiedenen, ... §. 12.
4. bei verwittibten Perſonen Statt hat. . . . §. 13.

C. Eheverkündung.
1. Kündſchein. . . . . §. 14.
2. Ausrufung. . . . . §. 15.

D. Trauung.
1. Wann ſolche zu vollziehen:
α) binnen welcher Zeit, ... §. 16.
β) an welchen Tagen. . . . . . . §. 17.
2. Wer ſolche vorzunehmen hat. . . . . . §. 18.
3. Wo ſolche vorzunehmen. . . . . . . §. 19.
4. Trauung fremder Perſonen. . . . . . §. 20.

E. Unfriedliche Ehen. . . . . §. 21.

Abſchnitt II.
Eheliche Rechte.

Kapitel I.
Von den Güterſtänden der Eheleute im Allgemeinen.

I. Bedingte und unbedingte Ehen. . . . . . . §. 22.
II. Eheverträge. . . . . §. 23.
III. Güterſtände.
1. Geſetzliche Güterſtände:
α) Verſchiedenheit derſelben,
αα) bei vorhandenen,
ββ) bei nicht vorhandenen Kindern. } . §. 24.
β) Gründe dieſer Verſchiedenheit. . . . . §. 25.
γ) Wann ſolche Statt haben. . . . . . §. 26.
δ) Vermuthung für dieſelben. . . . . . §. 27.
ε) Perſonen, bei welchen ſolche Statt haben,
αα) im Allgemeinen. . . . . §. 28.
ββ) Eheleute die in das Land ziehen, . §. 29.
γγ) die in das Ausland ziehen. . . . §. 30.
2. Vertragsmäßige Güterſtände. . . . . . §. 31.

Kap. II.
Von der Gütergemeinſchaft im Allgemeinen.

1. Natur derſelben. . . . . §. 32.
2. Gegenſtand. . . . . §. 33.
3. Erſtreckung derſelben auf die Kinder. . . . . §. 34.
4. Beruht auf Vertrag und Geſetz. . . . . . §. 35.
5. Wann ſolche aufgehoben werden könne. . . . §. 36.

Kap. III.
Von geſetzlicher Gütergemeinſchaft.

Tit. I.
Wie ſolche begründet werde und wenn ſolche eintrete.

I. Bei nicht vorhandenen Ehepacten, ... §. 37.
II. bei vorhandenen Ehepacten. . . . . §. 38.

Tit. II.
Vorbehalt oder Sondergut der Eltern.

Grund und verſchiedene Arten derſelben. . . . . §. 39.

I. Von den Eltern geſchehener Vorbehalt.
1. Auf welche Weiſe derſelbe geſchehen könne,
α) in Beziehung auf freie Dispoſition,
β) auf den Aufhebungs- und Theilungsfall. . . . §. 40.
2. Was in beiden Fällen Rechtens.
α) Fällt bloß den in der Gemeinſchaft Verbliebenen zu, §. 41.
β) kann aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen nicht ausgeſchieden werden. . . . . §. 42.
3. Was bei vorbehaltener freien Dispoſition Rechtens:
α) der Vorbehalt kann in keiner Quote beſtehen,
β) bleibt bei nicht geſchehener Dispoſition im Geſammtvermögen,
γ) kann kein Aufhebungs- und Theilungsfall gefordert werden.
δ) Pflichttheil der Kinder, wenn die Eltern hierüber disponiren. . . §. 43.
4. Vorbehalt auf den Aufhebungsfall der Gütergemeinſchaft.
α) Was dabei Rechtens . . . . . §. 44.
β) In wiefern die auf dieſen Fall beſtimmten Antheile abgeändert werden können. . . §. 45.
5. Wirkungen des Vorbehalts gegen Dritte. . . §. 46.
II. Zuwendungen.
1. Wenn ſolche Statt finden. . . . . . §. 47.
2. Rechte der Eltern hierüber . . . . . §. 48.
3. Gründe dieſer Verfügungen. . . . . §. 49.

Tit. III.

Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute gegen einander bei vorhandener ehelicher Gütergemeinſchaft.

I. Rechte des Mannes . . . . §. 50.
II. Geſchäfte desſelben,
1. welche die Einwilligung der Frau fordern:
α) Veräußerung,
β) Vertauſchung,
γ) Verpfändung,
δ) Beläſtigung liegender Güter, . . . §. 51.

ε) Pachtungen, Verpachtungen,
ζ) freigebige Schenkungen,
η) Bürgſchaften,
ϑ) erweislich nachtheilige Geſchäfte. . . . §. 51.

2. Widerſpruch der Frau. . . . . . §. 52.
3. Ergänzungsrecht. . . . . . . §. 53.

III. Dienſtveränderung. . . . . . . §. 54.
IV. Schulden,
1. voreheliche beider Eheleute, ... §. 55.
α) was bei unterbliebener Anzeige, . . . §. 56.
β) bei gemachter oder verlangter Rechtens; . . §. 57.
2. während der Ehe contrahirte,
α) des Mannes,
αα) überhaupt, ... §. 58.
ββ) bei Dritten von der Frau unterſagten Borgen, ... §. 59.
γγ) Verſchwendung des Mannes, . . §. 60.
β) der Frau. . . . . §. 61.
3. Schulden, die aus dem Vorbehalte zu tilgen ſind. §. 62.

V. Handlungen und Contracte der Frau.
1. Contracte überhaupt. . . . . . . §. 63.
2. Veräußerung, ... §. 64.
3. Verpfändung, ... §. 65.
4. Kapital-Aufkündigung, ... §. 66.
5. Bürgſchaft. . . . . §. 67.
6. Was die Frau kaufen dürfe. . . . . §. 68.

VI. Concurs . . . . §. 69.
VII. Strafbare Handlungen. . . . . . . §. 70.
VIII. Vertretung vor Gericht. . . . . . . §. 71.

Tit. IV.

Von der elterlichen Gewalt und den Verhältniſſen der Eltern und Kinder bei geſetzlicher Gütergemeinſchaft.

A. Elterliche Gewalt.
1. Worin ſie beſteht. . . . . §. 72.
2. Grund derſelben. . . . . §. 73.
3. Wem ſie zuſteht. . . . . §. 74.
4. Wenn ſich ſolche endigt.
α) durch getrennte Haushaltung, ... §. 75.

β) durch den Tod der Eltern, ... §. 76.
γ) mit dem Aufhören der Gütergemeinſchaft. . §. 77.
B. Verhältniſſe der Eltern und Kinder, allgemeine Beſtimmungen . . . . . . §. 78.
I. Pflichten der Kinder,
1. allgemeine,
2. Dienſtleiſtung. } . . . §. 79.
II. Pflichten der Eltern.
1. Im allgemeinen. . . . . . §. 80.
2. Nähere Beſtimmungen,
α) Erziehung,
β) Unterhaltung,
γ) Lehr- und Studienkoſten,
δ) Reiſekoſten. } . . . §. 81.
3. Heirathgut und Ausfertigung,
α) wenn ſolche Statt haben, ... §. 82.
β) wenn ſolche hinwegfallen, ... §. 83.
γ) Quantum derſelben,
αα) verbotene Rückſicht auf den Voraus, . §. 84.
ββ) verbotene Stellung auf künftige Anfälle, §. 85.
γγ) Verhältniß des Heirathguts zu dem Geſammtvermögen, ... §. 86.
δδ) Anſchlag in Geld . . . . . . §. 87.
δ) Vermehrung des Heirathgutes, . . . §. 88.
ε) Concurrenz der Söhne und Töchter, . . §. 89.
ζ) Entſcheidung der Obrigkeit, ... §. 90.
η) Pflichtwidrige Dotation,
αα) in Rückſicht der Kinder, ... §. 91.
ββ) der Gläubiger, ... §. 92.
ϑ) Dispoſition über das Heirathgut, Heirathguts-Vermehrung und Ausſtattung. . . §. 93.
III. Strafen und Unterſuchungskoſten der Kinder. . §. 94.
IV. Schulden und Contracte der Kinder. . . . . §. 95.
V. Elterliche Dispoſitionen.
1. Willkürliche haben nicht Statt. . . . . §. 96.
2. Dispoſitionen derſelben über ein Drittel . . §. 97.
α) zu Gunſten der Kinder,
αα) Form dieſer Dispoſitionen, ... §. 98.
ββ) Urſachen.
a) zulängliche, ... §. 99.
b) unzulängliche. . . . . . §. 100.

β) zu Gunſten dritter Perſonen und milder Stiftungen. . . . . §. 101.
Form derſelben.
αα) bei milden Stiftungen, }
ββ) bei dritten Perſonen, } . . . §. 102.
3. Ausſchließung von Seite der Eltern.
α) Wie ſolche geſchehen könne, . . . §. 103.
β) in Hinſicht eines beſtimmten Theiles, . . §. 104.
γ) wer ausſchließen könne, ... §. 105.
δ) einſeitige Ausſchließung. . . . . §. 106.
ε) Arten der Ausſchließung.
αα) gerichtliche, — Rechte der übrigen Kinder, §. 107.
ββ) Ausſchließung durch letzten Willen,
a. wenn ſolche Statt findet, und Folgen derſelben, ... §. 108.
b. Verfügung über $\frac{1}{3}$ ſtatt ſolcher, . . §. 109.
c. Urſachen der Ausſchließung,
aa. bei verletzten kindlichen Pflichten und ſchlechten Lebenswandel, . . §. 110.
bb. Ausſchließung leichtſinniger, liederlicher und verſchwenderiſcher Kinder. §. 111.
d. Worauf ſich ſolche erſtrecke. . . §. 112.
4. Ausſchließung von Seite der Großeltern. . . §. 113.
5. Ausſchließung oder Enterbung von Seite der Kinder,
α) Urſachen, ... §. 114.
β) wie ſolche geſchehen müſſen. . . . . §. 115.
6. Subſtitutionsrecht,
α) der Eltern,
αα) Pupillar-Subſtitution, ... §. 116.
ββ) Quaſi-Pupillar-Subſtitution, . . . §. 117.
β) der Großeltern. . . . . . . §. 118.

Tit. V.

Von dem Sondergute oder den Peculien der Kinder.

I. Von Kindern, welche noch unter elterlicher Gewalt ſtehen.— Was dazu gehöre:
1. Schenkungen und Erbſchaften. . . . . §. 119.
2. Großelterliche Zuwendungen, ... §. 120.
3. Erwerb,
α) Peculium adventitium . . . . §. 121.
β) Castrense et quasi castrense. . . . §. 122.

II. Von Kindern, welche ohne Aufhebung der Gütergemeinſchaft aus der elterlichen Gewalt gehen.

1. Heirathgut. . . . . §. 123.

2. Erwerb. . . . . §. 124.

3. Schenkungen, Vermächtniſſe u. Erbſchaften, . . §. 125.

α) von Fremden,

αα) wenn ſie dem Kinde allein, . . §. 126.

ββ) wenn ſolche dem Kinde und den Eltern u. Geſchwiſtern mit zufallen, ... §. 127.

β) von Großeltern und Aſcendenten, ... §. 128.

αα) wenn ſolche mittelſt Dispoſition oder Geſchäft zufallen, ... §. 129.

ββ) wenn einem ſolchen Kinde etwas ohne Dispoſition oder Geſchäft zufällt. . . §. 130.

4. Voraus. . . . . §. 131.

III. Rechte der Kinder über das Sondergut.

1. Dispoſitionsrecht

α) in wieferne ihnen ſolches zuſteht; . . . §. 132.

β) was bei Verheirathung und Anſäſſigmachung derſelben Rechtens,

αα) wenn ſolche ohne Einwilligung der Eltern, §. 133

ββ) wenn ſolche mit Einwilligung der Eltern geſchieht. . . . . §. 134.

γ) Wenn ein in der Gemeinſchaft noch befindliches Kind über ſein Sondergut disponirt. . . §. 135.

αα) Pflichttheil,

a. wenn er Statt habe, ... §. 136.

b. wenn er nicht vollſtändig oder gar nicht hinterlaſſen worden, . . . §. 137.

c. wenn er hinwegfalle. . . . §. 138.

δ) Wenn das Kind ohne alle Dispoſition ſtirbt. §. 139.

2. Verzicht auf das Sondergut. . . . . §. 140.

3. Was in Hinſicht des Sondergutes bei ausgebrochenem Concurſe Rechtens . . . . . §. 141.

Tit. VI.

Güterübergabe bei lebendigem Leibe.

1. Güterübergabe. . . . . §. 142.

2. Rechte der übrigen Kinder. . . . . . §. 143.

3. Gutsſchätzung. . . . . §. 144.

4. Verſchiedene Arten der Uebergabe. . . . §. 145.

α) insbeſonders Güterübergabe mittelſt Aufhebung der Gütergemeinſchaft, ... §. 146.
β) ohne Aufhebung derſelben. . . . . §. 147.
5. Obrigkeitliche Beſtätigung. . . . . §. 148.
6. Auszug. . . . . §. 149.
7. Fürſorge
α) für die Eltern nach geſchehener Gutsabtretung. §. 150.
β) Befugniſſe der Eltern im Contraventionsfalle. §. 151.
8. Was bei Einkindſchaftung Rechtens. . . . §. 152.

Tit. VII.

Endigung der geſetzlichen Gütergemeinſchaft.

Wie die geſetzliche Gütergemeinſchaft aufhöre. . . . §. 153.
I. Durch den Tod.
A. Beſonders zu unterſcheidende Fälle:
1. wenn ſämmtliche unabgeſonderte Kinder vor ihren Eltern ſterben; . . . . . .
2. wenn ſolche vor dem Letztlebenden ihrer Eltern ſterben; . . . . . . §. 154.
3. wenn ſie nach den Eltern noch vor Aufhebung der Gütergemeinſchaft bis auf eines ſterben.
B. Erbfolge der Großeltern hat nicht Statt, ſo lange noch ein Intereſſent der Vermögensgemeinſchaft vorhanden iſt. §. 155.
II. Durch Aufhebung.
A. Eintheilung und verſchiedene Arten,
1. gänzliche und particuläre, ... §. 156.
2. freiwillige, ... §. 157.
3. verwirkte und bloß nothwendige Aufhebung. . §. 158.
B. Gänzliche Aufhebung,
1. freiwillige, ... §. 159.
2. nothwendige,
α) allgemeine Beſtimmungen, ... §. 160.
β) vorzügliche Fälle,
αα) ſchlechterdings nothwendige,
1) Eheſcheidung, . .
2) Unfähigkeit der Eltern, §. 161.
3) Rettung des Vermögens.
ββ) Bedingt nothwendige, ... §. 162.
1) auf beiden Seiten der Eltern und Kinder, ... §. 163.

2) auf Seite der Kinder bei Verſorgungs-verträgen, ... §. 164.
3) der Eltern unter den Kindern nach dem Tode beider Eltern. . . §. 165.
γγ) Verwirkte und bedingt nothwendige Aufhebung.
a) Von Seite der Eltern. Urſachen:
1) Uebelhalten der Kinder. . . . §. 166.
2) Vernachläßigung derſelben. . . . §. 167.
3) Ueble Wirthſchaft und Verſchwendung. §. 168.
4) Zuwendungen an dritte Perſonen. . . §. 169.
5) Nicht beobachtete Vorſchriften bei Schreitung zur 2ten Ehe. . . . §. 170.
6) Vorſchriftswidrige Einkindſchaft von Seite der Großeltern. . . . §. 171.
7) Eigenmächtige Einkaufung in ein Hoſpital — Abnährungsvertrag. . . §. 172.
8) Unräthliche Güterveräußerung. . . §. 173.
9) Stäter Hader und Zank zum Nachtheil des Vermögens. . . . §. 174.
10) Pflichtwidrige Gutszuwendung an eines der Kinder. . . . . . §. 175.
11) Namhafte Geldſtrafen und Unterſtützungskoſten. . . . . . §. 176.
12) Eheſcheidung. . . . . . §. 177.
13) Unzüchtiges Leben im Wittibſtande . §. 178.
Vorſchuß der Prozeßkoſten. . . §. 179.
b) Verwirkte Ausſchließung von Seite der Kinder.
1) Befugniß der Eltern. . . . . §. 180.
2) Was bei unbedingter Ausſchließung des Kindes Rechtens ſey? . . . . §. 181.
3) Was bei Ausſchließung durch den überlebenden Theil Rechtens? . . . . §. 182.
4) Weitere Folgen für den Ausgeſchloſſenen. §. 183.
C. Von der Abſonderung der Eltern.
1. Wenn nur ein Theil der Eltern, . . . §. 184.
2. wenn beide abgeſondert werden. . . . . §. 185.
3. Was bei minderjährigen Kindern deßhalb Rechtens? §. 186.
D. Zeit, von welcher die Aufhebung der Gütergemeinſchaft anfängt;
1. bei freiwilliger und nothwendiger Aufhebung, . §. 187.

2. bei verwirkter, ... } . §. 188.
α) auf Seite des verwirkenden, .
β) des nicht verwirkenden Theils. .
γ) Weitere Folgen daraus. . . . . §. 189.
E. Was bei Aufhebung der Gütergemeinſchaft zu geſchehen habe,
1. bei minderjährigen Kindern, . . } . §. 190.
2. bei volljährigen. . . . . .
F. Folgen der aufgehobenen Gütergemeinſchaft.
1. Grundtheilung. . . . . §. 191.
2. Anfälle. . . . . §. 192.
3. Pflichttheil. . . . . . } . §. 193.
4. Elterliche Gewalt. . . . .
5. Unterſtützung. . . . . . . §. 194.
5. Erbfolge. . . . . §. 195.
G. Particular-Aufhebung. . . . . . §. 196.

Tit. VIII.

Von der Theilung.

1. Verſchiedene Arten derſelben. . . . . §. 197.
2. Theile, welche die Eltern und Kinder bekommen. . §. 198.
3. Theilung zwiſchen den Eltern und Kindern. . . §. 199.
4. Theilung der Kinder unter ſich nach dem Tode der Eltern. . . . . §. 200.
5. Was hierbei zu conferiren. . . . . . §. 201.
6. Was bei der Theilung ferner zu beobachten. . . §. 202.
7. Betrug bei Theilungen. . . . . . §. 203.
8. Wiedereinſtoßung. . . . . . . §. 204.

Kapitel IV.

Von der geſetzlichen Erwerbsgemeinſchaft.

Tit. I.

Von der geſetzlichen Erwerbsgemeinſchaft überhaupt.

1. Wann ſolche Statt habe? . . . . . §. 205.
2. Was jedem Gatten eigenthümlich verbleibe. . . §. 206.
3. Beweis des Eigenthums. . . . . . §. 207.
4. Was zur Errungenſchaft gehöre. . . . . §. 208.
5. Was in Betreff des Heirathgutes Rechtens ſey? . §. 209.

Tit. II.

Verhältniſſe der Ehegatten unter ſich und gegen Dritte.

I. Vermögensadminiſtration
1. überhaupt. . . . . §. 210.
2. Erhaltungs- und Reparaturkoſten. . . . . §. 211.
3. Steuer und Abgaben. . . . . §. 212.
4. Prozeßkoſten. . . . . §. 213.
5. Meliorationen und andere auf die Güter verwandten Koſten. . . . . §. 214.
II. Gerichtliche Handlungen und Vergleiche. . . . §. 215.
III. Dispoſitionsrecht.
1. Allgemeine Beſtimmung. . . . . . §. 216.
2. Dispoſitionsrecht
α) des Mannes
αα) über das Vermögen der Frau, . . . §. 217.
ββ) über ſein eigenes Vermögen, . . . §. 218.
γγ) über erworbene Güter und Gerechtſame, . §. 219.
δδ) über Früchte, Vieh, Mobilien und in Gewerbsſachen. . . . . §. 220.
εε) Erkenntniß über den Widerſpruch der Frau. §. 221.
β) Dispoſitionsrecht der Frau
αα) in Betreff liegender Güter und der Gerechtſamen. §. 222.
ββ) Contracte der Frau, ... §. 223.
γγ) Bürgſchaften. . . . . §. 224.
3. Dispoſition über den Vorbehalt. . . . . §. 225.
4. Schenkungen unter den Eheleuten. . . . §. 226.
IV. Schulden, ... §. 227.
1. welche dem einen Gatten, ... §. 228.
2. welche dem gemeinſchaftlichen Vermögen zur Laſt fallen. §. 229.
3. Gewerbsſchulden. . . . . §. 230.
4. Geldaufnahmen
α) ſind für den nicht einwilligenden Theil unverbindlich, §. 231.
β) in wiefern ſolche für denſelben verbindlich; . §. 232.
γ) Gründe. . . . . §. 233.
5. Conſentirte Schulden. . . . . . . §. 234.
6. Nicht conſentirte. . . . . §. 235.
V. Strafen und Unterſuchungskoſten. . . . . §. 236.
VI. Concurs des Mannes,
1. Verfahren.
α) Mitvorladung der Gläubiger der Frau, . §. 237.
β) Formirung der Activ- und Paſſiv-Maſſe,

αα) dreifacher Activ-Maſſen, ... §. 238.

ββ) was zur eigenen Vermögensmaſſe gehöre. §. 239.

γ) Formirung dreifacher Paſſiv-Maſſen . . §. 240.

δ) Verbindlichkeiten und Rechte,

αα) bei unzureichender Errungenſchaft, . §. 241.

ββ) bei zureichendem beiderſeits eigenen Vermögen, ... §. 242.

γγ) bei nicht zureichendem eigenen Vermögen §. 243.

ε) Specielles Verfahren

αα) in Hinſicht der Errungenſchaft,

a. bei zureichender Errungenſchaft, . §. 244.

b. bei nicht zureichender Errungenſchaft, §. 245.

c. bei nicht vorhandener Errungenſchaft; §. 246.

ββ) in Hinſicht des eigenen Vermögens,

a. bei zureichendem beiderſeitigen Vermögen, ... §. 247.

b. bei nicht zureichendem Vermögen des Mannes, ... §. 248.

c. was im letzteren Falle in Hinſicht des Eingebrachten Rechtens. . . §. 249.

2. Was Rechtens, wenn die Frau ſelbſt an dem Verderben des Mannes Schuld trägt. . . . §. 250.

3. Concurs hebt die Errungenſchaftsgemeinſchaft nicht auf. . . . . §. 251.

4. Was bei beſſern nachherigen Umſtänden Rechtens. §. 252.

VII. Letztwillige Dispoſitionen. . . . . . §. 253.

Tit. III.

Ende der geſetzlichen Erwerbsgemeinſchaft.

1. Ende der geſetzlichen Erwerbsgemeinſchaft. . . §. 254.

2. Was bei der dadurch herbeigeführten Theilung Rechtens.

α) Allgemeine Vorſchriften, . . . §. 255.

β) wenn beide Ehetheile theilen. . . §. 256.

3. Was bei Eheſcheidung Rechtens. . . . §. 257.

4. Was nach dem Tode des einen Gatten Rechtens,

α) Recht der Erben des verſtorbenen Ehegatten, §. 258.

β) Sitzenbleiben in der Erbſchaft, . . . §. 259.

γ) Weitere Anſprüche des überlebenden Theiles, §. 260.

δ) Bevormundung, Vermögensangabe und Verſchweigung. . . . . . §. 261.

Tit. IV.

Von den Nebenverträgen bei der geſetzlichen Erwerbsgemeinſchaft.

1. Jahresfall. . . . . §. 262.
2. Vorbehalt,
  α) auf eine beſtimmte Sache
  β) auf einen beſtimmten Vermögenstheil. } §. 263.
  γ) Wie weit ſich ſolcher erſtrecke. . . . . §. 264.
3. Hinterlaſſung des Vermögens auf den Todesfall. . . §. 265.
4. Beſtimmung eines andern Erwerbsantheils. . . . §. 266.
5. Form dieſer Verträge. . . . . . . §. 267.

Kapitel V.

Von der geſetzlichen Gewerbsgemeinſchaft.

1. Solidariſche Verbindlichkeit der Eheleute in Gewerbsſachen. §. 268.
2. Sie kann nicht durch Eheverträge abgeändert werden. . §. 269.
3. Gründe. . . . . §. 270.
4. Solidariſche Verbindlichkeit jüdiſcher Eheweiber. . . . §. 271.
5. Nichtberückſichtigung jüdiſcher Eheverträge im Concurſe. . §. 272.

Kap. VI.

Vertragmäßige Güterſtände.

1. Aufzählung derſelben . . . . §. 273.
2. Vertragmäßige Errungenſchaft und Gütergemeinſchaft, wenn und wie ſolche eingeführt werden können. . . . . §. 274.

Tit. I.

Von der durch Vertrag eingeführten deutſchen Gütergemeinſchaft unter kinderloſen Eheleuten.

1. Gemeinſchaftliche Beſchaffenheit derſelben mit der geſetzlichen. §. 275.
2. Wie ſolche einzugehen ſey? . . . . §. 276.
3. Ausdrücke die dabei zu gebrauchen,
  α) beſtimmte. . . . . §. 277.
  β) unbeſtimmte Ausdrücke. . . . . . §. 278.
  γ) altgewöhnliche Formel. . . . . . . §. 279.
  δ) Ermahnung an die Eltern. . . . . . . §. 280.
4. Letztwillige Diſpoſition.
  α) In wiefern ſie Statt habe? . . . . . . §. 281.
  β) Abänderung derſelben. . . . . . . §. 282.

5. Ende der Gütergemeinſchaft, ... §. 283.
α) Tod des Ehegatten, ... §. 284.
β) Geburt eines Kindes, ... §. 285.
γ) Aufhebung;
αα) freiwillige, ... §. 286.
ββ) nothwendige,
a. Vermögensverfall,
b. Verſagung altelterlicher Hülfe. } §. 287.
δ) Eheſcheidung. . . . . §. 288.
αα) Worauf hiebei zu ſehen. . . . . §. 289.
ββ) Zeit, wenn die Eheſcheidung aufhöre:
a. wenn nur ein Theil der ſchuldige oder hauptſchuldige Theil iſt.
b. wenn beide gleich ſchuldig. } §. 290.
γγ) Was bei der Theilung Rechtens,
a. wenn nur ein Theil der ſchuldige Theil iſt,
aa. Theile beider Eheleute.
bb. Vermögensquote. } §. 291.
cc. Beſondere Beſtimmung, wenn der Theil des Schuldigen mehr als ſein Eingebrachtes beträgt. . . . . §. 292.
dd. Was in Rückſicht des Vorbehalts Rechtens. . . . . . §. 293.
b. Wenn beide Theile gleich ſchuldig ſind. . §. 294.
c. Wenn der eine Theil mehr Schuld als der andere trägt. . . . . . §. 295.
δδ) Befugniß der Erben. . . . . §. 296.
εε) Vorſchriften bei verwirkten übrigen Aufhebungen der Gütergemeinſchaft. . . . . . §. 297.

Tit. II.

Von der durch Vertrag angeführten Gütergemeinſchaft ohne Einheit.

1. Gütergemeinſchaft ohne Einheit. . . . . . §. 298.
2. Natur und Beſchaffenheit derſelben. . . . . §. 299.
3. Allgemeine Rechtsnorm. . . . . . . §. 300.
4. Abweichung von der geſetzlichen und deutſchen Gütergemeinſchaft. . . . . §. 301.
5. Vermögensadminiſtration und Laſten. . . . §. 302.
6. Vermögenseigenthum. . . . . . . §. 303.
7. Letztwillige Diſpoſitionen. . . . . . . §. 304.

8. Erbfolge. . . . . §. 305.
9. Ende. . . . . §. 306.
α) durch den Tod, ... §. 307.
β) durch Aufhebung,
αα) freiwillige, ... §. 308.
ββ) nothwendige, ... §. 309.
γγ) verwirkte. . . . . . . §. 310.
10. Concurs. . . . . §. 311.
11. Rechte des überlebenden Ehegatten. . . . . §. 312.
12. Theilung. . . . . §. 313.
13. Wiederverehelichung. . . . . . . §. 314.

Tit. III.

Von der durch Vertrag eingeführten Particular-Gemeinſchaft unter Eheleuten.

1. Wann die Particular-Gemeinſchaft Statt habe? . §. 315.
2. Beſchaffenheit derſelben. . . . . . . §. 316.
Fortſetzung. . . . . §. 317.
3. Wird nicht vermuthet. . . . . §. 318.
4. Unſchlüßige Ausdrücke. . . . . §. 319.
5. Ausdrücke, aus welchen eine bloße Schenkung folgt. . §. 320.
6. Ausdrücke, woraus die deutſche Gütergemeinſchaft folgt. §. 321.
7. Vorbehalt. . . . . §. 322.
8. Unterſchied vom Erbvertrag. . . . . . . §. 323.
9. Pflicht der Obrigkeit. . . . . §. 324.
10. Eheſcheidung. . . . . §. 325.

Tit. IV.

Von der durch Vertrag eingeführten deutſchen Gütergemeinſchaft unter andern als Eheleuten.

1. Wer ſolche eingehen könne? . . . . . . §. 326.
2. Erforderniſſe. . . . . §. 327.
3. Beſonders zu beachtende Beſtimmungen. . . . §. 328.
4. Aufhebung derſelben. . . . . §. 329.
5. Theilung. . . . . §. 330.
6. Erbfolge. . . . . §. 331.
7. Was in Hinſicht der Minderjährigen Rechtens
α) der unmündigen, ... §. 332.
β) der mündigen, ... §. 333.
γ) Aufhebung dieſer Gütergemeinſchaft bei erlangter Mündigkeit. . . . . §. 334.

Kapitel. VII.

Wittibſtand.

I. Bei während voriger Ehe vorhandener geſetzlichen Gütergemeinſchaft.
1. Fortſetzung der Gütergemeinſchaft mit den Kindern. §. 335.
2. Vermögensverwaltung. . . . . . . §. 336.
3. Pflicht der Verwandten und Ortsvorſteher. . . §. 337.
4. Letztwillige Dispoſitionen. . . . . . §. 338.
5. Ausſchließung, Enterbung. . . . . . §. 339.
6. Pupillar= und Quaſipupillar=Subſtitution. . §. 340.
7. Aufhebung der Gütergemeinſchaft. Unzüchtiges Leben im Wittibſtande. } §. 341.
8. Fortſetzung der Gütergemeinſchaft unter den Kindern nach dem Tode des Ueberlebenden. . . . §. 342.
II. Bei geſetzlicher Erwerbsgemeinſchaft. . . . . . §. 343.
III. Bei vertragmäßiger deutſcher Gütergemeinſchaft. . §. 344.
IV. Bei Gütergemeinſchaft ohne Einheit und Partikular=Gütergemeinſchaft. . . . . §. 345.

Kap. VIII.

Weitere Verehelichung.

Tit. I.

Allgemeine Vorſchriften.

A. Was bei kinderloſer voriger Ehe und abgetheilten Kindern Rechtens. . . . . §. 346.
B. Was bei unabgetheilten Kindern voriger Ehe Rechtens? . . . . §. 347.
I. Verbot der Trauung vor der Abfindung mit den Kindern voriger Ehe. . . . . §. 348.
II. Wie ſolche geſchehen müſſe?
1. Unter Zuziehung aller Intereſſenten. . . §. 349.
2. Was bei gerichtlicher Feſtſetzung der Bedingungen ohne Zuziehung des neuen Ehegatten Rechtens. . . . . §. 350.
III. Was bei unterlaſſener und außergerichtlicher Abfindung Statt habe.
1. Verwirkung der geſetzlichen Güter= und Errungenſchaftsgemeinſchaft. . . . §. 351.

2. Verwirkung des Aufhebungsrechts der Gütergemeinſchaft von Seite der Eltern und Uebergang desſelben an die Kinder voriger Ehe. §. 352.
α) Was Rechtens, wenn die Kinder voriger Ehe dasſelben ausüben.
αα) Wirkungen der Aufhebung im Allgemeinen, . . . §. 353.
ββ) insbeſondere,
a. wenn der neue Ehegatte keine mit ihm in Gütergemeinſchaft ſtehende Kinder, ... §. 354.
b. wenn er mit ihm in Gütergemeinſchaft ſtehende Kinder in die Ehe gebracht hat. . . . . §. 355.
β) Wenn die Kinder das Aufhebungsrecht nicht ausüben.
αα) Was während der Ehe,
a. in Hinſicht des Ehegatten, §. 356.
b. der zweitehelichen Kinder Rechtens. . . §. 357.
ββ) Was nach dem Tode der Eheleute, ... §. 358.
a. wenn der ersteheliche Ehegatte mit oder ohne Kinder aus der 2ten Ehe verſtorben iſt,
aa. der Regel nach Rechtens. . . . §. 359.
bb. Ausnahme bei letztwilliger Diſpoſition. §. 360.
cc. Wie ſolche zu geſchehen habe. . . §. 361.
b. wenn der weitere Ehegatte 2ter Ehe
aa. mit Hinterlaſſung zweitehelicher Kinder, §. 362.
bb. ohne zweiteheliche Kinder verſtorben iſt. §. 363.
3. Was gegen Dritte bei unterlaſſener und außergerichtlicher Abfindung Rechtens. . . §. 364.
VI. Beſondere Arten von Abfindung:

1. Einkindſchaft mit und ohne Voraus.
2. Grundtheilung.
3. Beſtellung des Vater- und Muttergutes als Voraus. } §. 365.

Tit. II.

Einkindſchaft.

1. Begriff derſelben. . . . . §. 366.
2. Natur und Beſchaffenheit. . . . . . . §. 367.
3. Ohne dieſelbe hat keine Gütergemeinſchaft Statt. . . §. 368.
4. Was in Rückſicht
α) der unabgeſonderten Kinder des neuen Ehegatten,
β) der Kinder aus weiterer Ehe Rechtens. } §. 369.
5. Jahresfall. . . . . §. 370.
6. Erforderniſſe:
α) Einwilligung der Eltern und Kinder. . . . §. 371.
αα) Was bei unmündigen, ... §. 372.
ββ) bei vollkommen mündigen, ... §. 373.
γγ) bei volljährigen Rechtens. . . . . §. 374.
β) Obrigkeitliche Unterſuchung und Beſtätigung. . . §. 375.
γ) Rückſichten bei ſolcher, ... §. 376.
αα) in Betreff der Eltern. . . . . §. 377.
ββ) Weiters zu berückſichtigende Umſtände. . §. 378.
7. Wiedereinſetzung. . . . . §. 379.
8. Voreheliche Schulden. . . . . §. 380.
9. Diſpoſitionen:
α) der Eltern.
αα) Letztwillige.
a. Im Allgemeinen.
aa. Regel. . . . . . . §. 381.
bb. Ausnahmen. . . . . . §. 382.
cc. Gründe derſelben. . . . §. 383.
dd. In wiefern ſolche Diſpoſitionen gelten. . . . . . §. 384.
b. Ausſchließung, Enterbung. . . . §. 385.
c. Pupillar- Quaſi- Pupillar- Subſtitution. §. 386.
ββ) Gutsabtretung . . . . . . §. 387.
β) der Kinder. . . . . §. 388.
10. Großelterliche Erbſchaft.
α) Was nach dem Tode der Stiefeltern,

αα) bei bloß vorhandenen angenommenen Kindern Rechtens, ...
a. wenn die Großeltern in die Einkindſchaft nicht gewilligt; . . .
b. wenn ſolche darein gewilligt haben; } §. 389.
ββ) bei vorhandenen angenommenen und zweitehelichen Kindern. . . . . §. 390.
β) Großelterliche Dispoſitionen zum Nachtheile der Gemeinſchaft. . . . . §. 391.
11. Ende der Einkindſchaft, ... §. 392.
α) durch Aufhebung, ... §. 393.
β) durch Tod. . . . . §. 394.

Tit. III.

Vom Voraus.

1. Begriff. . . . . §. 395.
2. Für wen er könne beſtellt werden. . . . . §. 396.
3. Beſonders hierbei zu beachtende Umſtände. . . §. 397.
4. Vater- und Muttergut können auch als Voraus beſtellt werden. . . . . §. 398.
5. Natur desſelben. . . . . §. 399.
6. Kann nicht als Heirathgut mit eingerechnet werden. . §. 400.
7. Dispoſition über denſelben. . . . . . . §. 401.
8. Zuwachsrecht. . . . . §. 402.
9. Vorrecht desſelben im Concurſe. . . . . . §. 403.
10. Wenn ſolcher gefordert werden könne. . . . §. 404.
11. Voraus der zweitehelichen Kinder. . . . . §. 405.
12. Abänderung desſelben. . . . . §. 406.

Kapitel IX.

Von der Trennung der Ehe durch Eheſcheidung und Nichtigkeit.

Vorbemerkung. . . . . §. 407.
Competenz der Juſtizämter im Betreff der Auseinanderſetzung des Vermögens. . . . . §. 408.
A. Eheſcheidung.
I. Bei geſetzlicher Gütergemeinſchaft.
1. Gänzliche zieht Aufhebung der Gütergemeinſchaft nach ſich. . . . .
2. Gleiche Wirkung der beſtändigen Separation von Tiſch und Bett unter den Katholiken. . } §. 409.

3. Handluugen, wodurch die Scheidung verwirkt wird. §. 410.
4. Wem die Kinder zufallen. . . . . . §. 411.
5. Beerbung der Kinder . . . . . . §. 412.
6. Verordnung vom 5ten Sept. 1806. . . . §. 413.
α) Was bei vereinkindſchafteten Kindern Rechtens? §. 414.
β) Folgen in Rückſicht der Gütergemeinſchaft, . §. 415.
γ) worauf es hierbei ankomme, ... §. 416.
αα) wenn bloß angenommene Kinder vorhanden, . §. 417.
ββ) wenn neben den angenommenen noch leibliche Kinder von beiden Ehegatten vorhanden. . §. 418.
δ) Rechte des Dritten. . . . . . . §. 419.
ε) Allgemeine Vorſchriften. . . . . . §. 420.
7. Beſondere Weiſung für die Aemter. . . . §. 421.
II. Bei vorhandener geſetzlicher Errungenſchaft; .
III. Bei vertragsmäßiger deutſcher Gütergemeinſchaft mit Einheit; . . . .
IV. Bei Gütergemeinſchaft ohne Einheit; . .
V. Bei Particular = Gütergemeinſchaft. . . §. 422.
B. Nichtigkeit der Ehe. . . . . §. 423.

Kapitel X.

Von unehelichen Kindern.

1. Succeſſion derſelben. . . . . §. 424.
2. Ausſchließung der Gütergemeinſchaft und Beurtheilung nach gemeinem Rechte. . . . . §. 425.
3. Grund dieſer Verfügung. . . . . §. 426.
4. Concurrenz mit ehelichen Kindern. . . . §. 427.
5. Was bei nicht vorhandenen ehelichen Kindern Rechtens. §. 428.

Zweite Abtheilung.

Verordnungen, welche ſich nicht auf die Eheſtandsrechte beziehen.

Kap. I.

Letztwillige Verordnungen.

A. Bei den verſchiedenen Güterſtänden. . . .
I. Bei der geſetzlichen Gütergemeinſchaft, . .
1. leiblichen Eltern und Großeltern, . . .
2. bei angenommenen Eltern, ...
3. bei angenommenen Kindern. . . . . .
II. Bei vertragmäßiger deutſcher Gütergemeinſchaft, §. 429.

1. zwiſchen Eheleuten, ... }
2. zwiſchen Geſchwiſtern. . . . . . } §. 429.
III. Bei der geſetzlichen Erwerbsgemeinſchaft. . . }
IV. Bei den übrigen Güterſtänden. . . . §. 430.
B. Form der letzten Willen. . . . . . .
I. Teſtamente.
1. Gerichtliche Teſtamente. . . . . . §. 431.
α) Vor dem Dorfgerichte;
αα) Conſtituirung des Dorfgerichts. . . §. 432.
ββ) Schriftliche Uebergabe. . . . . §. 433.
γγ) Mündliche Errichtung. . . . . §. 434.
δδ) Bemerkung. . . . . . . §. 435.
β) Vor einer Gerichts-Deputation. . . . §. 436.
γ) Vor den Gerichten. . . . . . . §. 437.
δ) Vor der oberen Juſtizſtelle. . . . . §. 438.
2. Außergerichtliche letztwillige Verordnungen:
α) Formalitäten; . . . . §. 439.
β) bei ſchriftlichen, ... §. 440.
γγ) bei mündlichen. . . . . §. 441.
II. Vermächtniſſe und Schenkungen von Todeswegen.
1. Vermächtniſſe, ... §. 442.
2. Schenkungen von Todes wegen. . . . . §. 443.
III. Allgemeine Gültigkeit dieſer Form. . . . §. 444.
C. Entkräftung derſelben. . . . . §. 445.
D. Privilegirte Teſtamente: . . . . . }
1. der Eltern unter Kindern, ... } §. 446.
2. zu frommen Stiftungen. . . . . . }
E. Gemeines Recht. . . . . §. 447.
F. Verſchwiegenheit. . . . . §. 448.

Kap. II.
Vormundſchaften.
Tit. I.
Von Vormundſchaften und Curateln überhaupt.

1. Aufgehobener Unterſchied zwiſchen Vormundſchaft und Curatel. . . . . §. 449.
2. Vormundſchaft bei Lebzeiten der Eltern. . . . §. 450.
3. Pflicht der Ortsvorſteher. . . . . . . §. 451.
4. Wer Vormund ſeyn könne. . . . . . §. 452.
5. Entſchuldigungs-Urſachen. . . . . . §. 453.

6. Verpflichtung und Beſtätigung. . . . . §. 454.
7. Vormundsrechnung. . . . . §. 455.
8. Gemeinde- und Gotteshausrechnungen. . . . §. 456.
9. Ende der Vormundſchaft. . . . . §. 457.

Tit. II.

Curatel der Abweſenden.

1. Extradition ohne Edictalien. . . . . . §. 458.
2. Edictalien. . . . . §. 459.
3. Todeserklärung. . . . . §. 460.
4. Gradesberechnung. . . . . §. 461.
5. Extradition gegen Caution. . . . . . . §. 462.
α) Wenn ſolche geleiſtet werden müſſe. . . . §. 463.
β) Beſchaffenheit derſelben. . . . . . . §. 464.
γ) Wenn die Caution nicht geleiſtet werden kann. . §. 465.

Kap. III.

Jüdiſche Rechte.

1. Eheliche Verhältniſſe derſelben. . . . . } §. 466.
2. Verhältniſſe zu Dritten. . . . . . . }
3. Solidariſche Verbindlichkeit der jüdiſchen Eheleute. . §. 467.
4. Verordnung die Haus- und Güterübernahme von Juden zum Wiederkauf betreffend, vom 26. Febr. 1792. . §. 468.
5. Grund dieſer Verordnung. . . . . §. 469.

Anhang.

Bemerkungen des „Jenaer" und „Würzburger Recenſenten" über die „Caſtelliſche Landesverordnung" nebſt den „Gegenbemerkungen" des Verfaſſers derſelben, des Regierungs-Direktors Johann Heinrich Müller zu Caſtell.

§. 1.

Einleitung.

Das Gräflich Caſtelliſche Recht beſteht aus mehreren Verordnungen, unter denen

1. die Caſtelliſche Landesverordnung über die herkömmliche eheliche Gütergemeinſchaft, wie auch über Eheverträge, letzte Willen und Vormundſchaften vom 1. Auguſt 1801 den erſten Platz einnimmt.

Schon im Auguſt Monate 1799 erſchien ſolche mit einer Vorrede unter dem Titel: **Johann Heinrich Müller's** Regierungs-Directors zu Caſtell Verſuch einer Entwickelung und beſtimmten Darſtellung des fränkiſchen Gewohnheits-Rechtes von der ehelichen Gütergemeinſchaft in Geſtalt eines Entwurfes zu einer darüber zu erlaſſenden Verordnung, wobei auch einiges von letzten Willen und Vormundſchaften mit angefügt worden iſt, nebſt einem Regiſter zu Nürnberg in Commiſſion der Stiebneriſchen Buchhandlung 1801, dem unter dem Datum Rüdenhauſen und Caſtell den 1. Aug. von den Herrn Friedrich Ludwig, Albrecht Friedrich und Chriſtian Friedrich Grafen und Herren zu Caſtell nach collegialiſcher Prüfung die geſetzliche Kraft und Wirkung ertheilt wurde.

Bei ſeiner dreißigjährigen Praxis fand Müller das fränkiſche Recht, welches in einem großen Theile des fränkiſchen Kreiſes und beſonders in demjenigen, welchen man vorzugsweiſe Frankenland (Unterfranken) zu nennen pflegt, und in einem großen Theile der ehemaligen Reichsritterſchaft herkömmlich iſt, in manchen Puncten unzweckmäßig, hart und unbillig, die er zu verbeſſern beſtrebt war, und wobei er dem Caſtelliſchen Landesgebrauche ſo viel möglich zu folgen ſuchte.

Die Bemerkungen, welche ihm der Jenaer a) und Würzburger Recenſent b) machte, ſuchte er in einem Anhange zu einer noch ungedruckten Abhandlung von den unterſcheidenden Merkmalen des deutſchen Familien-Vermögens oder der ehelichen Gütergemeinſchaft in Vergleichung mit der gemeinrechtlichen und anderen Gattungen der Gemeinſchaft zu begegnen. Wir laſſen dieſelben nebſt den Gegenbemerkungen des Verfaſſers wegen ihres legislativen Intereſſes am Ende des Caſtelliſchen Landrechts nachfolgen.

2. Die unter dem 20. Auguſt 1795 erneuerte Eheordnung des Gräflich Caſtelliſchen gemeinſchaftlichen Conſiſtoriums.
3. Die Verordnung über das Hypotheken- und Schuldenweſen vom 2ten Jänner 1804.
4. Die declaratoriſche Verordnung in Betreff der Eheſcheidungs- und Aufhebungsfälle vom 12ten März 1806;
5. die Zutheilung der Kinder und Auseinanderſetzung bei Eheſcheidungen vom 5ten September 1806.
6. Die ſtatutariſche Verordnnng das Vermögen der Verſchollenen betr. vom 5. März 1790.
7. Die Verordnung der Haus- und Güterübernahme von Juden zum Wiederverkaufe vom Jahre 1792.

§. 2.

Kurze Ueberſicht des Caſtelliſchen Rechts.

Das Caſtelliſche Recht hat vorzüglich die Eheſtandsrechte zum Gegenſtande, die erſte Abtheilung wird daher dieſe vor allem umfaſſen. Die Eheordnung handelt von den Eheverlöbniſſen, den verbotenen Graden und der Trauung, und dieſer iſt der erſte Abſchnitt gewidmet.

Der zweite Abſchnitt umfaßt die Eheſtandsrechte. Hier iſt vor allem von den Eheverträgen und den Güterſtänden die Rede. Die Güterſtände theilen ſich in den geſetzlichen Güterſtand, welcher dann eintritt, wenn keine Ehepacten vorhanden ſind, und in die vertragsmäßigen Güterſtände. — I. Der geſetzliche Güterſtand iſt 1. bei vorhandenen Kindern die allgemeine deutſche Gütergemeinſchaft, 2. bei nicht vorhandenen Kin-

a) Jenaiſche allgemeine Literatur-Zeitung Nr. 343. S. 498. vom 4ten Dezember 1801.

b) Würzburger neue gelehrte Anzeigen S. 809 u. f. vom 2ten Dezember 1801.

dern die **allgemeine Errungenſchaft**, welcher noch verſchiedene Beſtimmungen beigefügt werden können. II. **Vertragsmäßig** kann auch bei nicht vorhandenen Kindern 1. die allgemeine deutſche Gütergemeinſchaft mit und ohne Vorbehalt, 2. die Gütergemeinſchaft ohne Einheit, und 3. die Particular-Gütergemeinſchaft eingegangen werden. III. Zwiſchen Ehemännern, die im öffentlichen Gewerbe ſtehen, und ihren Ehefrauen iſt in Betreff der Gewerbsſachen ſtets geſetzliche Gütergemeinſchaft oder ſolidariſche Verbindlichkeit vorhanden. IV. Eine beſondere Erſcheinung iſt es, daß auch unter anderen Perſonen, welche nicht Eheleute ſind, die Gütergemeinſchaft eingegangen werden kann. Die wechſelſeitigen Verhältniſſen zwiſchen den Eheleuten, den Eltern und Kindern ſind dabei in nähere Betrachtung zu ziehen.— Ihnen folgt die Wiederverehelichung oder der Uebertritt zur zweiten oder weiteren Ehe, und die Einkindſchaft oder Theilung als Abfindungsarten zwiſchen den ſich wieder verheirathenden Eltern und ihren Kindern voriger Ehe. Was ſowohl im Wittibſtande erſter und zweiter Ehe Rechtens ſey, nimmt die Folge ein. Die Eheſcheidung, und die Rechte der außerehelichen Kinder machen den Beſchluß. —

Die IIte **Abtheilung** beſchäftigt ſich mit den Vormundſchaften, den Teſtamenten und den Verordnungen über die Juden.

Erſte Abtheilung.

Eherechte.

Abſchnitt I.

§. 3.

Eheverordnung vom 20. Auguſt 1795.

Wir machen mit der Eheordnung vom 20. Aug. 1795 den Anfang, welche vorzüglich die Eheverſprechen, die verbotenen Ehen und die Trauung zum Gegenſtande hat, und gewöhnlich am Walburgistage öffentlich abgeleſen, und verkündet werden ſoll. — Die inclavirten Nummern bezeichnen die Nummern der Eheordnung.

§. 4.

A. Eheverſprechen.

1) Wenn ſolche zuläßig ſind.

Eheverſprechen oder Verlobungen können nur in den Fällen Statt finden, wo keine Hinderniſſe vorhanden ſind. (III)

§. 5.

2) Was zur Gültigkeit derſelben erforderlich.

Zur Gültigkeit eines Eheverſprechens wird

1. die Einwilligung der Eltern und der Vormünder,
2. ſo wie die Zuziehung von zwei Zeugen erfordert,
3. die Kinder mögen nun volljährig ſeyn, oder nicht, unter elterlicher Gewalt ſtehen oder nicht.
4. Unter Eltern werden auch Großeltern verſtanden, wenn Vater oder Mutter nicht mehr am Leben ſind.
5. Bei Nichtübereinſtimmung der Eltern hat der Wille des leiblichen Vaters oder Großvaters den Vorzug, (des Falles, wenn zwei Großväter ein väterlicher und ein mütterlicher, wie im nachſtehenden Schema vorhanden ſind,

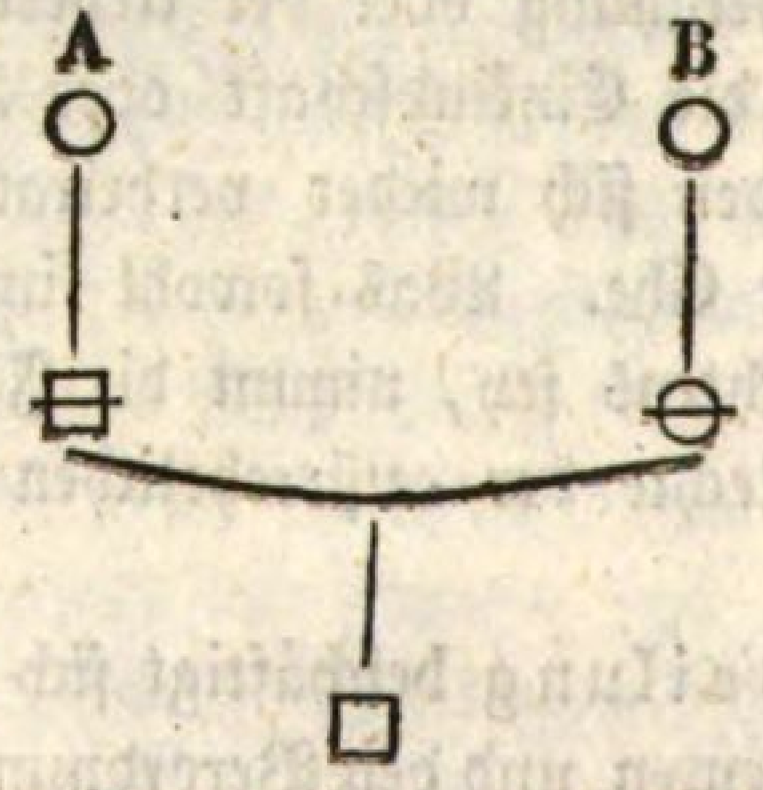

und wer unter ihnen, ob der väterliche oder der mütterliche, oder die Obrigkeit im Falle des Diſſenſes zu entſcheiden habe, iſt nicht gedacht).
6. Der ohne erhebliche Urſache verweigerte Conſens kann ſupplirt, und ſoll deßhalb vorher der Verſuch der Güte durch den Pfarrer gemacht, in deſſen Entſtehung aber an das Conſiſtorium berichtet werden. (III)
7. Nach dem allgemein geltenden Edicte über die Siegelmäßigkeit müſſen Eheverſprechen von Unſiegelmäßigen gerichtlich eingegangen werden.

§. 6.

3) Heimliche Eheverſprechen.

Heimliche d. i. ohne oben vorgeſchriebene Form unbedingt gemachte Zuſagen ſind

1. ungültig und ſtrafbar, und
2. ziehen den Verluſt Mahlſchatzes nach ſich.
3. Heimliche Eheverſprechen bei ſtillſchweigender Einwilligung

der Eltern können nach Beſchaffenheit der Umſtände α) für gültig erkannt werden, (dem ſteht aber das Edict über die Siegelmäßigkeit entgegen), β) die Contrahenten ſind jedoch ſtrafbar.

4. Wer mit Rath, That und Vorſchub dazu behülflich geweſen iſt, ſoll nach Befinden noch härter, als die ſich verlobenden Perſonen geſtraft werden.

5. Diejenigen, welche junge Weibsperſonen durch dergleichen Eheverſprechungen zu verführen ſuchen, ſollen beſonders beſtraft werden a).

6. Warnung junger Mädchen, Verbot des Fenſterns, heimlicher Zuſammenkünfte.

§. 7.

4) Verbotenes Zuſammenwohnen.

Brautleute dürfen ſich vor der Trauung bei Strafe nicht in einem Hauſe beiſammen aufhalten. (VII)

§. 8.

5) Bösliche Verlaſſung der Brautleute.

1. Wenn Brautleute einander während der zur Trauung beſtimmten Zeit (§. 16.) verlaſſen, ſo kann der Eheverſpruch auf Anrufen des Verlaſſenen, α) Falls die bösliche Abſicht der Verlaſſung offenbar iſt, ſogleich, β) widrigen Falls nach vorgängiger öffentlicher Vorladung des verlaſſenden Theils wieder aufgehoben werden.

2. Letzterer iſt alsdann außer der Privat-Genugthuung auch zur Strafe auf Betreten anzuhalten, und ſolche in deſſen inländiſchem Vermögen zu vollſtrecken. (VI)

§. 9.

B. Eheliche Verbote.

1) Wo keine Dispenſation Statt hat.

1. Zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten,

2. zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern,

3. zwiſchen Schwiegereltern und Schwiegerkindern ohne Unterſchied des Grades,

4. zwiſchen leiblichen ſowohl voll- als halbbürtigen Geſchwiſtrigen hat keine Dispenſation Statt. (III)

---

a) M. ſ. das Bayer. Strafgeſetzbuch v. J. 1813 Thl. I. Art. 375 u. 376.

§. 10.

2) Wo Diſpenſation eintritt.

α) Verwandtſchaftliche und verſchwiegerte Verhältniſſe.

1. Zwiſchen leiblichen Geſchwiſterkindern,
2. zwiſchen einem Bruders = und Schweſterkinde und ſeinen Eltern und Großeltern, Geſchwiſtern und ihren geweſenen Ehegatten,
3. mit der verſtorbenen Frauen Schweſter oder des verſtorbenen Bruders Frau,
4. zwiſchen völligen Stiefkindern unter ſich, wie auch ſolchen völligen Stiefkindern, welche in einer Einkindſchaft ſtehen, ſo lange die Ehe oder auch die Einkindſchaft, wodurch dieſe Verbindung entſtanden iſt, beſtehet,
5. zwiſchen Perſonen, deren eine die andere außer der Ehe an Kindes Statt angenommen hat, ſo lange dieſe Verbindung oder Adoption nicht wieder auf eine geſetzmäßige Art aufgehoben worden iſt.

§. 11.

β) Bei andern Verhältniſſen.

1. Zwiſchen Vormündern und Vormundskindern, oder auch zwiſchen dieſen und den eigenen Kindern des Vormundes, ſo lange die Vormundſchaft noch nicht geendigt iſt,
2. zwiſchen Perſonen, welche Ehebruch mit einander getrieben, und dadurch oder durch ſonſt verdächtigen Umgang und angeſtiftete Mißhelligkeiten die Eheſcheidung veranlaßt haben,
3. zwiſchen dem Entführer und der Entführten,
4. zwiſchen Perſonen von gar zu verſchiedenem und ungleichem Alter, wenn inſonderheit die Weibsperſon 15 bis 20 Jahre älter iſt,
5. desgleichen bei Perſonen, die mit einer langwierigen, unheilbaren und anſteckenden oder mit einer auf die Nachkommenſchaft erblichen Krankheit behaftet ſind, oder
6. deren ſonſtige Leibes = und Gemüthsbeſchaffenheit ſie zu dem Eheſtande untüchtig macht. (III)

§. 12.

3) Geſchiedene Perſonen.

1. Geſchiedene Perſonen müſſen den Scheidebrief vorzeigen, und darthun, daß ihnen die weitere Verheirathung erlaubt iſt.

2. Geſchiedene Weiber müſſen der Regel nach 6 Monate von der Scheidung an vorbehaltlich der Dispenſation nachwarten. (III)

§. 13.

4) Verwittibte Perſonen.

1. Wittwer müſſen 3 Monate von dem Tode ihrer Gattin,
2. Wittwen die Trauerzeit von 9 Monaten aushalten.
3. Verwittibte Perſonen dürfen vor Abfindung mit den erſtehelichen Kindern nicht ausgerufen werden. (III)

§. 14.

C. Eheverkündung.

1) Kündſchein.

1. Ohne obrigkeitlichen Kündſchein darf Niemand ausgerufen, noch getraut werden.

2. Die Aemter und Pfarrer haben darauf zu ſehen, daß kein Ehehinderniß vorhanden ſey. (III)

§. 15.

2) Verkündung.

1. Die Auskündung muß alle Mal drei Sonntage hintereinander erfolgen.

2. Ohne beſondere herrſchaftliche Erlaubniß darf dieſer Termin nicht abgekürzt werden.

3. Nur an den Feſt-Montagen iſt die Auskündung erlaubt weil ſie an Feſt-Sonntagen nicht gewöhnlich iſt.

4. Bei der Verkündung ſind außer dem Amtsnamen alle ſonſtigen und Ehren-Prädicate wegzulaſſen. (IV)

5. Jedes muß ſich in der Pfarrei, wohin es gehört, auskünden laſſen. (VIII)

§. 16.

D. Trauung.

1) Wann ſolche zu vollziehen,

α) binnen welcher Zeit.

Die Trauung darf nicht über 6 Wochen von Zeit des förmlichen Eheverſpruches oder Heirathstags, d. i. dem Tage, wo die Ehepacten gemacht werden, an, ohne beſondere herrſchaftliche Erlaubniß verſchoben werden. (V)

§. 17.

β) An welchen Tagen.

1. Solenne Hochzeiten ſind an den Dienſtagen zu halten.

2. Bei Trauungen in den Kirchen fällt der feierliche Kirchengang, Muſik und Tanz weg. (XIII)

3. Zur Faſten- und Adventszeit darf zwar binnen 14 Tage vor dem Feſt noch Hochzeit mit Kirchengang gehalten werden, aber ohne Muſik und Tanz. (XIV)

§. 18.

2) Wer ſolche vorzunehmen habe?

1. Dem Pfarrer der Braut ſteht die Trauung zu.

2. Doch kann ſie auch mit deſſen Bewilligung und gegen Entrichtung der Gebühren auch dem Pfarrer des Bräutigams überlaſſen werden. (IX)

3. Außerdem darf ſich Niemand anderswo ohne beſondere herrſchaftliche Erlaubniß trauen laſſen. (X)

§. 19.

3) Wo ſolche vorzunehmen?

Die Trauung muß in der Kirche geſchehen, vorbehaltlich anderer weiterer Erlaubniß. (XII)

§. 20.

4) Trauung fremder Perſonen.

Kein Pfarrer darf

1. fremde, gar nicht in ſeine Pfarrei gehörige Perſonen,
2. noch einheimiſche mit fremden unbekannten Perſonen und Soldaten für ſich und ohne vorgängige Berichtserſtattung trauen. (XI)

§. 21.

E. Unfriedliche Ehen.

Unfriedliche böſe Ehen zerſtören das häusliche Glück und ſind der Sittlichkeit, beſonders der Kinderzucht und ſonſt ſehr nachtheilig.

1. Die Pfarrer haben daher auch unaufgefordert ihr Amt zu handhaben, und ſich zur Wiedervereinigung der Gemüther in der Stille zu verwenden.

2. Die Beamten ſollen ebenfalls mit ſchicklichen Ermahnungen dazu wirken, und

3. in Ermanglung eines guten Erfolges iſt die Sache mit Zuziehung des Pfarrers zu unterſuchen und einzuberichten. (XV)

Abſchnitt II.
Eheliche Rechte.

Kapitel I.
Von den Güterſtänden der Eheleute im Allgemeinen.

§. 22.
I. Bedingte und unbedingte Ehen.

1. Das Caſtelliſche Recht erwähnt der **bedingten** und **unbedingten** Ehen und legt auf dieſe Eintheilung bei nachfolgender Darſtellung keinen Werth mehr.

2. Es verſteht unter **bedingten** Ehen, nicht diejenigen, welche mit Errichtung eines Ehevertrags eingegangen worden ſind, ſo wie unter unbedingten nicht diejenigen, wo kein beſonderer Ehevertrag errichtet worden iſt, ſondern nennt α) **bedingte** Ehen diejenigen, wo der geſetzliche Güterſtand entweder ganz ausgeſchloſſen, und ein anderes bedungen wird, oder die nicht weſentlich nothwendigen Wirkungen desſelben anders modificirt, und abgeändert worden ſind; β) **unbedingte** hingegen, wo nichts davon abgeändert wird.

3. Dieß macht daher eine Ehe noch nicht zur bedingten, wenn in den Eheverträgen darüber verfügt wird, worüber dem Gatten auch nach dem geſetzlichen Güterſtande ohne Beding die teſtamentariſche Verfügung und weitere Befugniſſe zuſtehen. (171.) *)

§. 23.
II. Gerichtliche Errichtung der Ehepacten.

Bei **bedingten** Ehen, wo der geſetzliche Güterſtand entweder ausgeſchloſſen oder weſentlich modificirt werden ſoll,

*) Die inclavirten Nummern ohne §. bezeichnen die §§en des Caſtelliſchen Landrechts, die mit §. inclavirten die §§en dieſer Darſtellung.

ſtatt der bloßen Erwerbgemeinſchaft die Vermögensgemeinſchaft, oder umgewandt ſtatt dieſer jene eingeführt werden ſoll, oder auch, wo ein Ehegatte dem andern auf den Todesfall etwas zuwenden will, fordert die Landesverordnung gerichtliche Errichtung der Ehepacten oder Vorzeigung derſelben bei Gericht unter Beobachtung alles deſſen, was bei gerichtlicher Errichtung von Teſtamenten (§. 431.) erfordert wird.

§. 24.

III. Güterſtände.

1) Geſetzliche Güterſtände.

α) Verſchiedenheit derſelben.

Das Caſtelliſche Recht nimmt mit dem Würzburgiſchen als geſetzlichen Güterſtand

A. wenn Kinder vorhanden ſind, die allgemeine Gütergemeinſchaft, (19—36.)

B. wenn keine vorhanden ſind, den Güterſtand der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft an. (137 — 160.)

§. 25.

β) Gründe dieſer Verſchiedenheit.

Dieſe beiderſeitigen ehelichen Gemeinſchaften, die Gütergemeinſchaft und die Errungenſchaft, ſind in einem großen Theil des fränkiſchen Kreiſes und beſonders in demjenigen, welchen man vorzüglich Frankenland zu nennen pflegt (gegenwärtig Unterfranken) von alten Zeiten her, als Gewohnheitsrecht unter dem Namen Fränkiſches Recht eingeführt, und finden in den dazu geeigneten Fällen alle Mal Statt, wenn nicht durch Eheverträge ein anderes feſtgeſetzt worden iſt. Sie treten daher, wie die geſetzliche Erbfolge bedingt ein. Durch den Namen fränkiſches Recht unterſcheidet es ſich von dem Gewohnheitsrechte anderer Länder, wo die Vermögensgemeinſchaft mit Einheit der Perſon bei jeder auch der kinderloſen Ehe Statt findet, wenn nicht ein anderes bedungen iſt, oder wo die altdeutſche eheliche Gemeinſchaft entweder durch das römiſche Recht verdrängt, oder aus Einfluß desſelben in Verordnungen und Statuten, ſowie im Gerichtsgebrauch anders geformt worden iſt.

Ad A. Die Ehe, ſagt Müller, iſt die engſte Verbindung und ſollte auch die innigſte ſeyn. Getheiltes Intereſſe ſey hierzu nicht gut, beſonders, wenn es, wie bei den Römern, in Anſe=

hung des ganzen ehelichen Erwerbes bloß zu Gunſten des Mannes getheilt iſt.

Kommen Kinder aus der Ehe und mit ſolchen noch die beſondern Pflichten hinzu, ſelbige zu erziehen, zu guten Staatsbürgern zu bilden, zu verſorgen und glücklich zu machen, — Pflichten, welche beiden Ehegatten gleich obliegen, und welche noch durch die natürliche Elternliebe und den daraus entſtehenden Trieb, alles für ihre Kinder zu thun, belebt werden, — ſo erwächſt hieraus noch eine neue und eine der ſtärkſten Bedingungen, wo die Geſammtheit des Zweckes auch eine Geſammtheit der Mittel erfordert. Es iſt daher ganz natürlich, daß die Ehegatten zu ſolchem Ende, und damit ihre eheliche Glückſeligkeit nicht durch Mißhelligkeiten, welche gemeiniglich und am häufigſten über das Mein und Dein entſtehen, geſtört, dagegen aber der Erwerbfleiß befördert werde, ihr beiderſeitiges jetziges und künftiges Vermögen in Eines zuſammen werfen, oder Gut und Blut zuſammenheirathen.

Dieſes iſt nun auch durch ein Gewohnheitsrecht, das ſich erſt im Mittelalter mit den deutſchen Völkerſchaften in das allgemeine gebildet hat, eingeführt worden.

Ad B. Da indeſſen nicht aus jeder Ehe Kinder kommen, und dieſe oft auch wieder vor beiden Gatten verſterben, ſo iſt leicht zu erachten, daß die Eltern der Gatten, welche das, was letztere in die Ehe brachten, hergeben mußten, und auch die Verwandten ſcheel dazu ſahen, wenn in jenem Falle der überlebende Gatte mit Ausſchluß ihrer alles allein behielte. Es kam daher mit deren Zuſammenwirkung durch öfteres Bedingen nach und nach unbedungen dazu, daß die Einheit des Vermögens beider Gatten der Regel nach nur durch Kinder bewirkt wurde, von welchen die Eltern und Verwandten des Gatten ohnehin ausgeſchloſſen worden wären, und daß alſo gedachte Einheit wieder mit dem Abſterben der Kinder vor beiden Gatten ein Ende hatte, außerdem aber nur alsdann noch bei der Ehe ohne Rückſicht auf Kinder Statt fand, wenn es von den Ehegatten ausdrücklich bedungen worden war.

Das eindringende römiſche Recht begünſtigte und beförderte dieſes neue Herkommen mit ſeinen Grundſätzen von dem elterlichen Pflichttheil, und man verband dagegen mit der Ehe ohne Kinder Statt der Einheit des Vermögens die bloße Erwerbsgemein-

ſchaft, welche eine Erwerbsgeſellſchaft iſt, die gedachte Erwerbsgemeinſchaft erſt zur Folge hatte. a)

§. 26.

γ) Wann die geſetzlichen Güterſtände Statt haben?

Die geſetzlichen Güterſtände treten alsdann ein, wenn in den Eheverträgen keine anderen und zwar klare und deutliche Beſtimmungen deßhalb gemacht worden ſind. (170)

§. 27.

δ) Vermuthung für dieſelben.

1. Im Zweifel iſt die Vermuthung immer für den geſetzlichen Güterſtand, und kann

2. von einer oder der andern Abänderung ſeiner Wirkungen nicht auf die übrigen, welche dabei beſtehen können, geſchloſſen werden. (170.)

§. 28.

ε) Bei welchen Perſonen ſolche Statt haben?

αα) Im Allgemeinen.

1. Die geſetzlichen Güterſtände finden der Regel nach in Ermanglung beſonderer Verträge bei allen Perſonen im Lande Statt,

2. nur allein herrſchaftliche Perſonen ausgenommen, deren beſondere Verhältniſſe keine ſolche Gemeinſchaft zulaſſen. (17.)

3. In Betreff der Juden ſehe man das Kapitel von den Rechten der Juden.

§. 29.

ββ) Ehegatten, die in das Land ziehen.

Die geſetzlichen Gemeinſchaften treten daher der Regel nach auch bei ſolchen Ehegatten ein, welche von Orten, wo entweder gar keine — oder eine von der dieſſeitigen abweichende Gemeinſchaft gilt, hereingezogen ſind.

1. Es wird aber dabei vorausgeſetzt, daß die Veränderung des Wohnorts mit beider Ehegatten Bewilligung geſchehen, und weder in den Eheverträgen, noch bei der Veränderung ſelbſt, deßhalb ein Anderes bedungen iſt.

2. Bei ſolchen ſchlägt der Grundſatz an, daß alle, welche in ein Land ziehen, ſich den Geſetzen des Landes unterwerfen,

---

a) Joh. Heinr. Müller a. a. O. in der Einleitung. §. 1. S. 1.

mithin nach ſolchen, und nicht nach den Geſetzen ihres vorigen Wohnorts beurtheilt werden müſſen.

3. Die Frau iſt indeſſen ihrem Manne zu folgen ſchuldig α) jedoch unbeſchadet ihrer bereits erlangten Rechte, β) ſie kann daher bei einer ſolchen Veränderung des Wohnorts, wodurch auch die ihr zuſtehenden und mit der Ehe erlangten Rechte verändert werden, deshalb Bedingungen machen.

4. Eben das iſt auch der Fall bei den ſchon vorhandenen Kindern. Letztere müſſen deshalb, wenn ſie noch nicht volljährig ſind, durch ihre nächſten Verwandten oder durch Vormünder berathen werden, Falls es nicht bereits von der vorigen Obrigkeit geſchehen iſt.

5. Die obrigkeitlichen Stellen haben daher bei der Annahme ſolcher Eheleute, ſelbige und deren Kinder nebſt ihren Verwandten oder Vormündern von dem geltenden Rechte zu unterrichten, und ſich nach ihren Eheverträgen und vorigen Rechtsverhältniſſen zu erkundigen.

6. Bei einer noch kinderloſen Ehe, — oder wenn die Kinder bereits abgefertigt ſind, iſt die Erklärung und Uebereinkunft beider Gatten zu Protocoll zu nehmen, und das zu beobachten, was bei Errichtung gerichtlicher Teſtamente die Landesordnung vorſchreibt. a)

7. In Ermanglung einer Uebereinkunft tritt richterliche Entſcheidung ein.

8. Sind Kinder vorhanden, und dieſe volljährig, ſo kommt es auf deren Erklärung an.

9. Bei nicht volljährigen aber iſt alle Mal die obrigkeitliche Beſtätigung nothwendig.

10. Sind Ehe- und auch Einkindſchaftsverträge vorhanden, welche in Rückſicht auf die im vorigen Wohnorte geltenden Rechte, und unter deren Vorausſetzung gemacht ſind, ſo hat es dabei allerdings ſein Verbleiben und ſind gedachte Rechte zur Norm zu nehmen. — Es iſt aber dabei das Nöthige zu den Acten und in dem Hypothekenbuche zu bemerken. (18.)

---

a) Der §. 18. der Landesverordnung beruft ſich deshalb auf den §. 175. und dieſer auf die §. 229 u. 231. Man ſehe §. 23. dieſes Werkes.

§. 30.

γγ) Ehegatten, die in das Ausland ziehen.

Bei Ehegatten, die in das Ausland ziehen, kann

1. die Frau die Bedingung machen, daß die ehelichen Gemeinſchaftsrechte dadurch nicht verändert werden. a)
2. Tritt die verwirkte Aufhebung der Vermögensgemeinſchaft ein, wenn die Eltern ohne Wiſſen und Willen der Kinder und deren Verwandten die liegenden Güter unräthlich verkaufen oder verpachten, und zum Nachtheile der Kinder unter eine andere Herrſchaft ziehen. b)

§. 31.

2) Vertragmäßige Güterſtände.

Als vertragmäßige Güterſtände kennt das Caſtelliſche Recht fünferlei Güterſtände:

1. den Güterſtand der Errungenſchaft,
2. die deutſche Gütergemeinſchaft,
3. die Gütergemeinſchaft ohne Einheit,
4. die Particular-Gütergemeinſchaft,
5. Auch unter andern Perſonen als Eheleuten kann nach Caſtelliſchem Rechte die Gütergemeinſchaft eingegangen werden, welche wir als Anhang der ehelichen Güterſtände in einem beſondern Kapitel betrachten werden.

Kapitel II.

Von der Gütergemeinſchaft im Allgemeinen.

§. 32.

1) Natur derſelben.

1. Die Gütergemeinſchaft iſt der Güterſtand, wo die beiderſeitigen Eheleute ihr wechſelſeitiges Vermögen als gemeinſchaftliches Eigenthum mit einander vermiſchen.

2. Es entſteht dadurch eine Einheit der Perſon und eine Einheit des übertragbaren Vermögens. (19.)

---

a) Man ſehe §. 18. u. §. 68. der Landesverordnung.

b) §. 18 u. §. 121. Tit. III. Nr. 8. der Landesverordn. u. §. 54. d. W.

§. 33.

2) Gegenſtand derſelben.

Was nicht übertragbar, oder der freien Disposition und Veräußerung nicht unterworfen iſt, kann auch keinen Gegenſtand der Gütergemeinſchaft ausmachen. (19.)

§. 34.

3) Erſtreckung derſelben auf die Kinder.

Kinder ſtehen, mit Ausnahme ihrer Peculien, ebenfalls in dieſer Gemeinſchaft.

§. 35.

4) Beruht auf Vertrag oder Geſetz.

Die Gütergemeinſchaft beruht auf Vertrag oder Geſetz, und wird daher in vertragmäßige und geſetzmäßige eingetheilt.

§. 36.

5) Wann ſolche aufgehoben und abgeändert werden könne.

So lange die geſetzliche Gütergemeinſchaft noch nicht eingetreten iſt, kann die Gütergemeinſchaft

1. durch Vertrag von beiden Ehegatten aufgehoben und abgeändert werden.
2. Nicht nur von Seite der gebornen, ſondern auch der empfangenen Kinder muß die Einwilligung zur Aufhebung hinzukommen. (174.)

Kapitel III.

Von der geſetzlichen Gütergemeinſchaft.

Tit. I.

Wann ſolche begründet werde, und wann ſolche eintrete?

§. 37.

1) Bei nicht vorhandenen Ehepacten.

1. Die geſetzliche Gütergemeinſchaft wird bei ledigen Perſonen durch ehelich erzeugte oder mittelſt nachfolgender Ehe legitimirte Kinder begründet.

2. Kinderloſe oder abgetheilte Wittwer und Wittwen werden den Ledigen gleich geachtet. (20.)

3. Abgetheilte Kinder werden als nicht mehr vorhanden angeſehen. (174.)

4. Die geſetzliche Gütergemeinſchaft, welche durch Erzeugung eheleiblicher Kinder entſteht, fängt von der Zeit der muthmaßlichen Schwangerſchaft an, wenn das Kind darauf, obgleich erſt nach des einen Gatten Tod lebendig zur Welt kommt.

5. Sie tritt bei legitimirten Kindern mit dem Tage der Trauung ein.

6. Sie wird nicht durch im Ehebruche erzeugte Kinder bewirkt;

7. nicht durch bloße, von der Einkindſchaft wohl zu unterſcheidende Annahme an Kindes-Statt (Adoption und Arrogation), als welche mit ihren Folgen lediglich nach dem römiſchen Rechte zu beurtheilen iſt, und bei beſtehender Vermögensgemeinſchaft ohnehin nicht Statt findet. (20.)

§. 38.

1) Bei vorhandenen Eheverträgen.

Eheverträge verlieren

1. durch nachher erzeugte Kinder ihre verbindliche Kraft. Es gilt die Regel: Kinderzeugen bricht Eheſtiftung.
2. Es ſey denn, die Eheverträge ſeyen ausdrücklich auch auf den Fall gerichtet, wenn Kinder aus der Ehe erfolgen.
3. Sterben die Kinder vor beiden Eltern, ſo lebt die verbindliche Kraft der Eheverträge wieder auf; — es ſey denn, ſie hätten ſelbſt leibliche Kinder hinterlaſſen, die an ihre Stelle treten. (21.)

Tit. II.

Vom Vorbehalte oder Sondergute der Eltern.

§. 39.

Grund und verſchiedene Arten desſelben.

Das Sondergut oder der Vorbehalt der Eltern hat ſeinen Grund

1. in der ausdrücklichen Ausnahme der Eltern einer beſtimmten Summe oder Sache von der Gemeinſchaft, (177.)
2. in den von Perſonen, die über das Ihrige frei disponiren können, denſelben gemachten Zuwendungen. (60.)

§. 40.

I. Von den Eltern geſchehener Vorbehalt.

1) Auf welche Weiſe derſelbe geſchehen könne.

Eltern können ſich auch einen Vorbehalt oder Ausnahme bedingen. Dieſes geſchieht

1. entweder bloß in Abſicht auf die freie Diſpoſition, ohne an die Einwilligung der andern Intereſſenten gebunden zu ſeyn, oder
2. in Beziehung auf den Aufhebungs- und Theilungsfall, um ſolches bei Auseinanderſetzung des Vermögens zum Voraus zu erhalten.
3. Im Zweifel iſt für letzteres zu vermuthen.

§. 41.

2) Was in beiden Fällen Rechtens.

α) Fällt bloß den in der Gemeinſchaft Verbliebenen zu.

1. In beiden Fällen können diejenigen, welche außer dem Fall der Gemeinſchaft des vorbehaltenden Theils geſetzliche Erben wären (z. B. die abgetheilten leiblichen Kinder eines angenommenen Vaters u. ſ. w. als geſetzliche oder Inteſtaterben desſelben), keinen Anſpruch darauf machen, ſondern es bleibt

2. denjenigen, welche mit dem vorbehaltenden Theile zur Zeit des Abſterbens noch in der geſetzlichen Vermögens-Gemeinſchaft geſtanden ſind.

§. 42.

β) Kann aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen nicht ausgeſchieden werden.

In keinem von beiden Fällen kann der Vorbehalt oder die Ausnahme ſo gemacht werden, daß ſolche von der Vermögens-Gemeinſchaft ganz ausgeſchieden, und eine beſondere Rechts-Geſammtheit, mithin der vorbehaltende Theil in Anſehung desſelben als eine beſondere Perſon zu betrachten ſey. Denn dieſes würde dem Weſen der geſetzlichen Vermögens-Gemeinſchaft, von welcher hier die Rede iſt, zuwiderlaufen, und ſolche in eine ganz andere Art der Gemeinſchaft umſchaffen, die nicht nach deutſchem, ſondern nach gemeinem Rechte zu beurtheilen wäre. (aug. 60.)

§. 43.

3) Was bei vorbehaltener freier Diſpoſition Rechtens.

Bei vorbehaltener freier Diſpoſition kann

α) die Ausnahme oder der Vorbehalt nur in einer beſtimmten Sache oder Summe (re singulari seu certa), nicht aber in einem Vermögenstheil (in parte certa seu quota) beſtehen.

β) Wird darüber nicht disponirt, ſo bleibt der Vorbehalt in dem Geſammt=Vermögen, und er kann auch

γ) bei Aufhebung der Gemeinſchaft und Theilung nicht beſonders gefordert werden.

δ) Disponiren ſie hierüber, ſo muß den in der Gemeinſchaft gebliebenen Kindern wenigſtens ⅓ als Pflichttheil hinterlaſſen werden. (131 u. 59.)

§. 44.

4) Vorbehalt auf den Aufhebungs- und Theilungsfall.

α) Was dabei Rechtens ſey?

Wird der Vorbehalt hingegen auf den Fall der Aufhebung der Gütergemeinſchaft oder der Theilung gemacht, ſo iſt ſolcher wie ein Voraus zu betrachten, der aber

α) nur bei Aufhebung der Gemeinſchaft und der Theilung oder Abtheilung des ausnehmenden Gatten, und zwar bloß

β) außer dem Falle der Verwirkung und

γ) in ſoweit er nicht durch beſondere Schulden verringert wird, gefordert werden kann. (177.)

§. 45.

β) In wiefern die auf den Fall der Gütergemeinſchafts=Aufhebung beſtimmten Theile abgeändert werden können.

1. Die auf den Fall der Aufhebung der Gemeinſchaft beſtimmten Antheile der Eltern und Kinder können durch Vertrag ebenfalls abgeändert werden.

2. Im Verwirkungsfalle hingegen gelten bloß die geſetzlichen Beſtimmungen. (178.)

§. 46.

5) Wirkung des Vorbehalts gegen Dritte.

Dergleichen Vorbehalte und Ausnahmen können übrigens nicht gegen Dritte angezogen werden, welche der vorbehaltende Theil wegen ſeiner Verbindlichkeit aus der Gemeinſchaft mit allem haften muß.

§. 47.

II. Zuwendungen.

1) Wenn ſolche Statt finden.

In dem einzigen Falle findet auch ein beſonderes Gut der Eltern Statt, wenn α) dieſen von Perſonen, welche über das Ihrige ganz frei disponiren, und ſolches wem ſie wollen zuwenden können, β) folglich nicht von ihren noch unabgetheilten Eltern und Aſcendenten γ) etwas unter der ausdrücklichen Bedingung erweislich verſchafft oder gegeben wird, daß es den Eltern allein gehören, und nicht in die Gemeinſchaft fallen ſolle. (60.)

§. 48.

2) Rechte der Eltern hierüber.

1. Den Eltern ſteht hierüber das freie Dispoſitionsrecht zu.

2. Disponiren ſie nicht hierüber, ſo fällt α) ſolches in die Gemeinſchaft, und es treten die bei dem Sondergute der Kinder (57.) gegebenen Vorſchriften auch bei dieſem Sondergute der Eltern ein. (60.) M. ſ. §. 132—141. d. Werkes. β) Es ſey denn, die weitere Dispoſition desjenigen, von dem ſie das Sondergut erhalten, hätte ihnen auch hierin die Hände gebunden.

3. In Rückſicht des Pflichttheils der Kinder tritt die §. 43. lit. δ. enthaltene Verfügung ein.

4. Die Nutznießung gehört auch in dieſem Falle in die Gemeinſchaft, wenn nicht dieſe ebenfalls derſelben ausdrücklich entzogen iſt.

5. Man kann ſich auch zu der Liebe rechtſchaffener Eltern gegen ihre Kinder um deſto mehr verſehen, daß ſie es noch einwerfen, oder ihren Kindern zu Gute gehen laſſen werden, wenn ihnen nicht hierin die Hände gebunden ſind.

6. Das, was ſie auf ſolche Art erhalten, iſt alsdann in Rückſicht der Gemeinſchaft nicht übertragbar, und kann folglich auch kein Gegenſtand derſelben ſeyn.

§. 49.

3) Gründe dieſer Verfügungen.

Es iſt billig, damit nicht beide Kinder und Eltern darum kommen, das auch auf Seite der Eltern anzuerkennen, was dieſe auch auf Seiten der Kinder als Recht gelten laſſen müſſen.

Tit. III.

Rechte der Eheleute bei vorhandener ehelicher Gütergemeinſchaft.

§. 50.

I. Rechte des Mannes.

Dem Manne ſteht

1. die männliche,
2. die Ausübung beiden Eheleuten zuſtehenden elterliche und daher väterliche Gewalt,
3. als Oberhaupt der Familie die Verwaltung des Vermögens zu. (61.)

§. 51.

II. Geſchäfte desſelben,

1) welche die Einwilligung der Frau erfordern.

1. Veräußerung, Vertauſchung, Verpfändung oder Beläſtigung liegender Güter und Gerechtigkeiten, Verpachtungen und Pachtungen, beſonders auswärtiger Güter, freigebige Schenkungen, Bürgſchaften, ſo wie

2. überhaupt Geſchäfte, welche der Gemeinſchaft erweislich zu beträchtlichem Schaden und Nachtheil gereichen, können von der Frau, wenn ſie nicht darein gewilligt, hintertrieben und rückſtellig gemacht werden. (62.)

§. 52.

2) Widerſpruch der Frau.

1. Die Frau muß binnen 4 Wochen von Zeit der davon erhaltenen Wiſſenſchaft an ihren Widerſpruch bei ihrer obrigkeitlichen Behörde einlegen, widrigenfalls ſie für einwilligend zu halten iſt. (64.)

2. Alle darüber auszuſtellenden Urkunden müſſen von der Frau ſelbſt, oder wenn ſie es nicht kann, Namens ihrer von einem Dritten, und wo möglich einem Ortsvorſtand unterſchrieben werden.

3. Außerdem muß der andere Theil das Mitwiſſen und die Einwilligung der Frau erweiſen. (63.)

§. 53.

3) Ergänzungsrecht.

1. Die Einwilligung der Frau kann bei eintretender Nothwendigkeit oder wahrſcheinlichem Vortheil des Geſchäfts ſupplirt werden.

2. Ohne dieſe Ergänzung hat derjenige, der mit dem Manne contrahirt α) gegen die Gemeinſchaft kein Klagerecht, β) es ſey denn, er könne die Unnachtheiligkeit des Geſchäftes für die Gemeinſchaft und die nützliche Verwendung für dieſelbe und zu dem ehelichen Beſten vorderſamſt beweiſen. (64 — 67.)

§. 54.

III. Dienſtveränderung.

1. Gegen die Dienſtveränderung des Mannes hat die Frau kein Widerſpruchsrecht.

2. Sie kann aber die Bedingung machen, daß die eheliche Gütergemeinſchaft dadurch nicht verändert werde. (68 u. 18.)

§. 55.

IV. Schulden.

1) Voreheliche Schulden bei den Eheleuten.

1. Voreheliche Schulden müſſen vor dem Eintritte in die Gütergemeinſchaft angezeigt, oder deren Anzeige verlangt,

2. außerdem bei nicht vorhandenem Vorbehalte aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen,

3. bei vorhandenem, aus dem Vorbehalte des Ehetheils, der ſie gemacht hat, es ſey denn etwas anders verabredet worden, bezahlt werden.

4. Nur müſſen es rechtsgültige Schulden, und keine ſolche ſeyn, welchen eine zerſtörliche Einrede z. B. die des Macedonianiſchen Rathſchluſſes entgegengeſetzt werden kann.

5. Solcher Einreden kann ſich der Gatte ohne Einwilligung des andern nicht begeben.

6. Bei den Heirathstagen haben daher die Eltern, Verwandte und Vormünder der minderjährigen Kinder die Angabe der Schulden zu verlangen, und die Specification derſelben der obrigkeitlichen Behörde zu den Acten zu übergeben.

§. 56.

α) Was bei unterbliebener Anzeige Rechtens.

Bei unterbliebener Anzeige findet

1. keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand Statt,
2. außer in dem Falle, wenn die Schulden das Einbringen des andern merklich überſteigen. (70 Lit. c.)
3. Nach erfolgter Wiedereinſetzung muß derjenige Theil, gegen welchen ſie erlangt worden iſt, ſich α) die Ausſchließung der Vermögens- und Erwerbs-Gemeinſchaft, und β) die Beſtimmung des Heirathgutes, wie ſie der andere Theil für gut findet, gefallen laſſen. (Ibid. Lit. d.)
3. Namens der erſt aus der Ehe gebornen Kinder kann die Wiedereinſetzung nicht gefordert werden. (Lit. f.)
4. Die Wiedereinſetzung findet nach Ablauf von zwei Jahren von Zeit der erlangten Volljährigkeit nicht mehr Statt. (Lit. g.)
5. Die Wiedereinſetzung kann dem Dritten zu keinem Schaden gereichen.
6. Es ſind daher die während der Ehe gemachten Schulden, je nachdem ſie vor oder nach dem Eintritt der Vermögensgemeinſchaft gemacht worden ſind, nach den Regeln der Erwerbs- oder der Vermögensgemeinſchaft zu beurtheilen. (Lit. e.)
7. Haben die Eltern bei ihnen die Schulden-Anzeige zu fordern unterlaſſen, ſo kann
   α) dem zur Zeit der Verheirathung noch minderjährig geweſenen Kinde bei künftiger Theilung des elterlichen Vermögens **ſoviel** an der elterlichen oder großelterlichen **Mitgabe** nicht angerechnet werden, **als** der erweisliche **Mehrbetrag der vorehelichen** Schulden des Gatten über deſſen Einbringen (wozu auch die künftigen Erbfälle zu rechnen ſind), ausmacht, ſelbſt
   β) wenn das Kind die Wiedereinſetzung nicht geſucht hat.
   γ) Bei Kindern, die zur Zeit der Verheirathung volljährig geweſen ſind, fällt dieſe Verfügung hinweg. (7 Lit. h. et i.)

§. 57.

β) Wenn die Anzeige gefordert oder gemacht worden.

Iſt die Anzeigung der Schulden gefordert oder von freien Stücken gemacht worden, und finden ſich nachher noch mehrere, ſo iſt
1. die gänzliche **Verſchweigung** derſelben im Zweifel abſichtlicher Hintergehung zuzuſchreiben.
2. Findet bei Volljährigen eben das Statt, was bei Minderjährigen für ſolchen Fall im vorigen §. verordnet iſt.
3. Kann, wenn

α) die verſchwiegenen Schulden das Einbringen überſteigen, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand und Abſonderung des Vermögens binnen einem Jahr von Zeit der davon erhaltenen Wiſſenſchaft, nachher aber nicht mehr gefordert werden.

β) Wenn ſie aber das Einbringen nicht überſteigen, und dabei noch beträchtlich ſind, ſo muß ſich der verſchweigende Gatte gefallen laſſen, daß ihm der Antheil, den er auf den Fall der Aufhebung der Gütergemeinſchaft erhält, verhältnißmäßig geringer beſtimmt werde. (71.)

§. 58.

2) Während der Ehe contrahirte Schulden

α) des Mannes

αα) überhaupt.

Während der Ehe gemachte Schulden des Mannes ſind aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu bezahlen.

§. 59.

ββ) Bei Dritten von der Frau unterſagtem Borgen.

Wenn die Frau jemand das Geldleihen und Borgen an ihren Mann unterſagt hat, ſo tritt das richterliche Ergänzungsrecht §. 53. im Falle der Nothwendigkeit oder des wahrſcheinlichen Vortheils für das Intereſſe der Gemeinſchaft ein. (65 — 67.)

§. 60.

γγ) Verſchwendung des Mannes.

Iſt der Mann ein übler Haushälter, ſo kann auf Anrufen der Ehefrau oder deren Verwandten an ihrer Statt

1. nach Ordnung verfahren und ihm
2. auch nach Befinden die Direction und Vermögensverwaltung abgenommen und der Frau übertragen werden.
3. Derjenige Eltern-Theil, der freventlich zum merklichen Nachtheil der Gemeinſchaft handelt, iſt noch beſonders zur Strafe zu ziehen.
4. Die Directions-Abnahme und Creditsloſigkeits-Erklärung kann

α) von den Aemtern nicht anders, als auf vorausgegangenen Bericht an die Regierung, welche damals zugleich obere Juſtizſtelle war, und nach Verfügung derſelben geſchehen;

β) auch müſſen vorher die Ehegatten, Eltern und andere Verwandte mit ihren Erklärungen und Vorſchlägen gehört werden. (l. c.)

5. Wo dem Manne die Direction und Verwaltung des Vermögens abgenommen, und der Frau übertragen wird,

α) iſt da, wo bei dem Manne die Einwilligung der Frau erforderlich iſt, auf die Widerſprüche des Mannes billige Rückſicht zu nehmen, und

β) nach Befinden der Umſtände der Frau aus der Verwandtſchaft oder ſonſt ein rechtlicher Beiſtand zu beſtellen. (87.)

§. 61.

β) Während der Ehe contrahirte Schulden der Frau.

1. Während der Ehe kann die Frau keine Gelder entlehnen oder etwas auf Borg nehmen, außer in den oben §. 53 und 59 angeführten Fällen.

2. Alles übrige Geldentlehnen und Borgen iſt unverbindlich für die Gütergemeinſchaft, außer

α) bei *nützlicher Anwendung* für dieſelbe.

β) Die von der Frau in des Mannes Abweſenheit für das ihr überlaſſene *Gewerbe* gemachten Schulden, wenn gleich weder die Verwendung geſchehen, noch der gehoffte Nutzen daraus erfolgt iſt.

γ) Daher bei Abweſenheit oder langer Krankheit des Mannes die zur *Unterhaltung* und *Hauswirthſchaft* und zum Betriebe des Gewerbes gemachten Schulden.

3. Hat der Mann dem Dritten das Borgen oder Geldleihen an die Frau *unterſagt*, oder durch Anrufen an die Obrigkeit *unterſagen* laſſen, ſo findet nur in dem Falle nützlicher Verwendung eine Forderung an die Gemeinſchaft Statt. (82.)

§. 62.

3) Schulden, die aus dem Vorbehalte zu tilgen ſind.

Eheleute müſſen mit ihrem Vorbehalte für

1. die darauf gemachten oder darauf ſich beziehenden Schulden,
2. und der Gemeinſchaft ſchädliche und dieſer Ordnung zuwiderlaufende Schulden haften.

§. 63.

V. Handlungen und Contracte der Frau.

1) Contracte.

1. Die Contracte der Frau ſind ohne hinzukommende Genehmigung des Mannes unverbindlich.

2. Bis dieſe erfolgt oder verſagt wird, iſt derjenige, der

mit der Frau contrahirt, an den mit ihr geſchloſſenen Vertrag gebunden.

3. Bei verſagter Einwilligung kann ſolcher nichts fordern, als was α) von der gegebenen Sache erweislich noch vorhanden, oder β) nützlich für die Gemeinſchaft verwendet iſt. (78.)

§. 64.

2) Veräußerungen, die der Frau erlaubt ſind.

Die Frau kann nichts veräußern, außer

1. ihre und der Kinder aus der Mode gekommenen und ſonſt unbrauchbaren Kleiderſtücke.
2. Die ihrer Beſorgung überlaſſenen kleinen Haus- und Küchen-Geräthſchaften.
3. Die ihr landüblich überlaſſenen Oekonomie-Sachen, als: Butter, Schmalz, Eier.
4. Im Kleinhandel, wenn der Mann, oder ſie mit dem Manne Handlung und Krämerei, Wirthſchaft oder ſonſtiges offenes Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen treibt, in Sachen, welche dahin einſchlagen. (78.)
5. Wenn der Mann abweſend, oder anhaltend krank iſt, und ſie ſeine Stelle zu vertreten hat, kann ſie jedoch mit Ausnahme der Grundſtücke und Gerechtigkeiten, Veräußerungen vornehmen. (ibid.)

§. 65.

3) Verpfändung.

1. Die Frau kann ohne Genehmigung des Mannes weder etwas gültig verpfänden, noch zum Fauſtpfande geben,

2. außer in dem Falle nützlicher Verwendung, oder ihrer Berechtigung zur Geldaufnahme. (83.)

§. 66.

4) Kapitalaufkündigungen.

Kapitalaufkündigung und Einziehung derſelben, finden nur in dem Falle ſtatt, wo

α) die Frau in Abweſenheit oder bei der Krankheit des Mannes mit Gültigkeit Geld aufnehmen kann, oder

β) wegen ſich hervorthuender Unſicherheit Verluſt zu beſorgen iſt. (86.)

§. 67.

5) Bürgſchaft.

Sie kann auch mit Verzichtleiſtung auf ihre weiblichen Rechte keine Bürgſchaft eingehen, außer etwa auf ihr beſonderes Gut. (80.)

§. 68.

6) Was die Frau kaufen dürfe?

Sie kann ferner nichts kaufen außer

1. ihre und der Kinder benöthigte Kleider,
2. das erforderliche Haushaltungs- und Küchengeräthe, Betten und weißes Zeug,
3. die Küchenbedürfniſſe und nöthigen Vorräthe,
4. das, was in die ihr überlaſſene kleine Oekonomie einſchlägt.
5. In Sachen des Gewerbes, das ſie für ſich oder mit dem Manne treibt.
6. Wenn der Mann abweſend, oder anhaltend krank iſt, mit Ausſchluß der Immobilien und Gerechtigkeiten. (79.)

§. 69.

VI. Concurs.

1. Bei entſtandenem Concurſe iſt das beſondere Gut der Vorbehalt des Mannes, in ſoferne das gemeinſchaftliche Vermögen nicht hinreicht, beizuziehen.

2. Die Frau kann weder Heirathgut noch Gegenſatz (Wiederlage) oder ſonſt etwas aus demſelben

3. und nur dann ihr Sondergut mittelſt Sonderungsrechts oder Liquidation fordern, wenn ſolches α) noch in Natur vorhanden iſt, β) oder ſie ſich deſſen Wiedererſatz ausdrücklich bedungen und δ) nicht ſelbſt zum Verderben des Mannes mitgeholfen oder ſolches veranlaßt hat. (88.)

§. 70.

VII. Strafbare Handlungen.

1. Strafbare Handlungen gehen die Gemeinſchaft gar nichts an, ſoferne ſie nicht auch den übrigen Theilhabern der Gemeinſchaft mit zugerechnet werden können.

2. Sie treffen lediglich den ſchuldigen Theil und deſſen beſonderes Gut oder Vorbehalt.

3. Gleiches hat bei Frau und Kindern ſtatt.

4. Doch müſſen die Sitz- und Atzungs- oder Unterhaltungs-, ſo wie auch die Vertheidigungskoſten aus der Gemeinſchaft beſtritten werden.

5. Der Betrag derſelben, (ſo wie die etwa bewilligten Strafgelder) werden jedoch bei kräftiger Theilung dem ſchuldigen Theile angerechnet.

6. Kommen öfters dergleichen Zahlungs-Bewilligungen vor, ſo können die Kinder bei beträchtlichem Nachtheile der Gemeinſchaften, ſchweren Verbrechen oder Geldſtrafen, auf Aufhebung der Gemeinſchaft antragen.

7. Bei Vergehungen der Kinder hat α) die Bewilligung auf gleiche Weiſe (n. 5.) Statt, und iſt β) wenn die Eltern nicht einig ſind, die Bewilligung des Vaters genug. (76.)

§. 71.

VIII. Vertretung vor Gericht.

1. Nur der Mann und nicht die Frau kann die gemeinſchaftlichen Vermögensrechte und Verbindlichkeiten vor Gericht vertreten und verhandeln, oder Vergleiche darüber abſchließen, und Zahlung annehmen.

2. Jedoch iſt in den Fällen, wo der Mann nicht ohne Einwendung der Frau, oder ohne obrigkeitliche Ergänzung derſelben veräußern kann, auch die Einwilligung derſelben beim Vergleiche erforderlich.

3. Iſt die Ladung an den Mann ergangen, und die Frau erſcheint allein, ſo iſt ſie als von ihm ſtillſchweigend bevollmächtigt anzunehmen. (84.)

Tit. IV.

Von der elterlichen Gewalt und den Verhältniſſen der Eltern und Kinder bei geſetzlicher Gütergemeinſchaft.

§. 72.

A. Elterliche Gewalt.

1) Worin ſie beſtehe.

Die elterliche Gewalt beſteht in dem Rechte, alles das zu thun, was die Erziehung und Bildung der Kinder zu guten Menſchen und Staatsgliedern erfordert,

1. in Leitung ihrer Handlungen,
2. in Vertretung ihrer Rechte,
3. in Verwaltung ihrer Güter,
4. in Vorſtellung der Perſon in der Gemeinſchaft, zu welcher die Kinder gehören. (46.)

§. 73.

2) Grund derſelben.

Die Folgſamkeit und dankbare Ehrerbietung, welche die Kinder den Eltern ſchuldig ſind, — der aus der natürlichen Eltern-Liebe entſpringende Trieb, die Glückſeligkeit der Kinder zu befördern, ſie zu verſorgen, für ſie zu erwerben, und ihnen alles zu hinterlaſſen — und die Betrachtung, daß das gemeine Vermögen, wo nicht einzig und allein, doch immer größtentheils von den Eltern herzukommen pflege, und dieſen zu verdanken iſt, ſind der Grund, weshalb die Eltern das Subject oder die handelnde Perſon der Vermögens-Gemeinſchaft auch noch nach Endigung der elterlichen Gewalt vorſtellen. (47.)

§. 74.

3) Wem ſie zuſtehe.

1. Die elterliche Gewalt ſteht beiden Gatten zu.

2. Sie wird aber von dem Manne als Haupt der ehelichen Geſellſchaft und Familie, dem auch die männliche Gewalt über die Frau zuſteht, ausgeübt, und heißt in dieſer Rückſicht die väterliche.

3. Mißbraucht er ſie, ſo kann ſie der Frau übertragen werden, welche auch

4. in dem Fall, wenn er dazu ſonſt ganz untüchtig,

5. oder von der Geſellſchaft ganz getrennt wird,

6. oder gar ſtirbt, in die Ausübung der elterlichen Gewalt tritt. (48.)

§. 75.

4) Ende der elterlichen Gewalt

α) durch eigene Haushaltung der Kinder.

Die elterliche Gewalt endigt ſich in Anſehung der Kinder, wenn

1. ſie eine eigene Haushaltung ordnungsmäßig anſtellen, d. i. eine ſolche bleibende Selbſtſtändigkeit durch Eintritt in das bürgerliche Leben oder in ſtändige Dienſte des Staates

erlangen, daß ſie von der elterichen Haushaltung abgeſondert ganz für ſich beſtehen können.

2. Es geſchieht dieß ordnungsmäßig, wenn die Verheirathung oder Anſäſſigmachung mit elterlicher Bewilligung oder doch auf deren obrigkeitliche Ergänzung erfolgt.

3. Die Verheirathung allein iſt indeſſen dazu nicht hinlänglich, wenn nicht zugleich eine eigene Haushaltung damit verbunden iſt, welche auf eigene Koſten und nicht auf Koſten der Eltern oder der Gemeinſchaft geführt werden muß.

4. Es thut aber nichts zur Sache, wenn ſie auch mit den Eltern eine gemeinſchaftliche Haushaltung führen, oder Koſtgeld geben. (50.)

§. 76.

β) Durch den Tod der Eltern.

Sie endigt ſich natürlicherweiſe mit dem Tode beider Eltern. (51.)

§. 77.

γ) mit dem Aufhören der Gütergemeinſchaft.

Die Gütergemeinſchaft endigt ſich nicht mit der elterlichen Gewalt, wohl aber die elterliche Gewalt mit der Gemeinſchaft, wenn die Kinder ganz abgeſondert werden, unbeſchadet der fortdauernden dankbaren Ehrerbietigkeitsverhältniſſe. (49.)

§. 78.

B. Verhältniſſe der Eltern und Kinder, allgemeine Beſtimmungen.

1. Kinder ſind die natürlichen Intereſſenten dieſer Gemeinſchaft (und gehören mit zu der juriſtiſchen Perſon oder dem Subjecte des Geſammt-Vermögens.)

2. Die Eltern ſtellen jedoch die Kinder und alſo die handelnde Perſon allein vor.

3. Kinder haben der Regel nach nichts Eigenes, ſondern es gehört alles, was ſie bekommen, zu dem Geſammt-Vermögen.

4. Bloß ausnahmsweiſe ſteht ihnen unter gewiſſen Modificationen ein Sondergut zu. (95.)

§. 79.

I. Pflichten der Kinder,

1) allgemeine,

2) Dienſtleiſtung.

1. Kinder ſind den Eltern Ehrerbietung und Gehorſam, ſo wie

2. Dienſtleiſtung, jedoch letztere unbeſchadet der zu ihrem Unterrichte und ihrer Ausbildung erforderlichen Zeit ſchuldig.

3. Sie können für die Dienſtleiſtung, ſo lange ſie in elterlicher Gewalt ſind, keine Belohnung fordern. (96.)

§. 80.

II. Pflichten der Eltern.

1) Im allgemeinen.

Die Eltern müſſen

1. die Kinder erhalten,
2. zu guten und nützlichen Menſchen und Staatsbürgern erziehen, und ihnen
3. bei ihrer erſtmaligen Verheirathung oder Anſäſſigmachung die elterliche Hilfe angedeihen laſſen. (97.)

§. 81.

2) Nähere Beſtimmungen.

Erziehung, Unterhaltung, Lehr= und Studienkoſten, Reiſekoſten.

Sie müſſen ſelbige daher ſo lange ſie unter elterlicher Gewalt und in deren Unterhalte ſtehen

1. nicht allein gehörig kleiden und ernähren, ſondern ihnen auch
2. die nöthigen Cur= und Lehr=, mithin auch die erforderlichen Studirkoſten aus dem Geſammtvermögen geben, wenn ſie ſolche zu einem Handwerk, einer Profeſſion, Kunſt oder zum gelehrten Stand beſtimmen, oder den Kindern die eigene Beſtimmung überlaſſen.
3. Bei dem mediciniſchen Studio, nicht aber bei andern, gehören die Promotionskoſten auch dazu, ſo lange die Promotion noch zur Fortkunft und Ausübung der Wiſſenſchaft erforderlich iſt.
4. Die andern Kinder können nicht verlangen, daß dergleichen Koſten einem ſolchen Kinde aufgerechnet werden, außer in ſo weit ſie aus Schuld des Kindes übermäßig ſind.

5. Jedoch ſteht dem die elterliche Gewalt ausübenden Elterntheil, welcher ein Kind dazu beſtimmt hat, oder ſolches ſich ſelbſt dazu beſtimmen laſſen, nicht aber den andern frei, die Aufrechnung der Lehr- und Studien-, wie auch Promotionskoſten, nach Abzug derjenigen, welche auf Nahrung, Kleidung und Wohnung gegangen ſind, aber lediglich nur in Abſicht auf die Gleichſtellung mit den übrigen Kindern, auf eine rechtsbeſtändige Art zu verfügen.

6. Eine ſolche Verfügung findet indeſſen auch nur auf den Todes- nicht aber auf den Abtheilungsfall der Eltern Statt — auch nicht bei der Einkindſchaft, außer in ſoferne, wenn ſie der angenommene Elterntheil bei ſeinen ſtudirenden leiblichen Kindern machen will. (98.)

7. Wenn Eltern und Kinder über der letztern Beſtimmung uneinig ſind, ſo entſcheidet die Obrigkeit. (99.)

8. Beſtimmen ſie ein Kind zum öffentlichen oder Staatsdienſt, wovon ſie bei der verordnungsmäßigen Prüfung abgemahnt worden ſind, oder ſtellen ſie ſelbiges gar nicht zur geſetzmäßigen Prüfung: ſo können alsdann die andern Kinder die Aufrechnung der Erlernungskoſten fordern. (99.)

9. Bloße Reiſekoſten, um fremde Länder zu ſehen, ſind die Eltern herzugeben nicht ſchuldig. (99.)

§. 82.

3) Heirathsgut und Ausfertigung.

α) Wenn ſolche Statt haben?

1. Bei der erſtmaligen Verheirathung einer Tochter ſind die Eltern ein Heirathsgut und eine Ausfertigung oder Ausſtattung an Mobilien nach landüblichem Gebrauche, und

2. dem Sohne bei ſeiner Anſetzung, jedoch nur alsdann, wenn er eine ſichere und bleibende Unterkunft findet, wodurch er von ſeinem eigenen Verdienſt zu leben, und eine eigene Haushaltung zu führen im Stande iſt eine Mitgabe (die, weil ſie ſich gemeiniglich dabei zugleich verheirathen, auch Heirathsgut genannt zu werden pflegt) aus dem Geſammt-Vermögen zu reichen ſchuldig;

3. die Verheirathung und Anſäſſigmachung muß aber ordnungsmäßig geſchehen; (53)

4. außer in dem Falle, wo das Kind ein beſonderes Gut mit oder ohne Nutznießung erhalten hat, welches außerdem in die Gemeinſchaft hätte fallen ſollen.

5. In dieſem Falle ſind jedoch die Eltern den Töchtern die Ausſtattung zu geben verbunden.

6. Das Kind muß aber ein beſonderes Gut ſchon wirklich haben, und ſelbiges auch, wo nicht mehr doch wenigſtens eben ſo viel als das dem Geſammt-Vermögen angemeſſene Heirahts-gut betragen; außerdem das Fehlende aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen beizuſchaffen iſt.

7. Nur dieſes nicht aber jenes wird zu ſeiner Zeit eingeworfen und angerechnet. (101 lit. a)

§. 83.

β) Wenn Heirathsgut und Ausſtattung hinweg fallen?

1. Wenn die Verheirathung und Anſäſſigmachung nicht mit Beobachtung deſſen, was die Eheordnung in Anſehung des elterlichen Conſenſes und deſſen allenfallſiger obrigkeitlicher Ergänzung geſchehen ſeyn ſollte; ſo ſind die Eltern den Kindern weder Heirathsgut, Ausfertigung, Voraus noch ſonſt etwas von dem in ihrer Verwaltung und Nutznießung ſtehenden beſonderen Gut der Kinder hinaus zu geben ſchuldig.

2. Es müſſen auch beide Ehegatten einſtimmig ſeyn, wenn eine dergleichen wirklich begangene Ordnungswidrigkeit in Abſicht auf die Hinausgabe der Ausſteuer, des Vorauſes und beſondern Guts verziehen werden ſoll. (56)

§. 84.

γ) Quantum des Heirathsgutes.

αα) Rückſicht auf den Voraus.

Auf den Voraus kann dabei keine Rückſicht genommen werden, weil dieſe alle Mal außer dem Heirathgut und der Ausſtattung zu zahlen iſt. (101. b)

§. 85.

ββ) Verbotene Stellung auf künftige Anfälle.

1. Auf künftige Anfälle von noch lebenden Menſchen kann α) ohne deren ausdrückliche Bewilligung und β) ohne Zufriedenheit der Brautleute kein Heirathgut geſtellt werden. (101. g)

2. In ſolchem Fall iſt nur der Ausfall, wenn er ſich ereignet, um des künftigen Einwerfens und Aufrechnens willen gerichtlich aufzunehmen. (101. h)

§. 86.

γγ) Verhältniß des Heirathsgutes zu dem Geſammtvermögen.

1. Das Heirathsgut und die Ausſtattung der Töchter iſt

α) nach den Verhältniſſen des Geſammt-Vermögens und β) der vorhandenen etwa noch wahrſcheinlich kommenden Kinder γ) mit Rückſicht auf die Condition des Bräutigams abzumeſſen. (101. d)

2. Da dieſe Verhältniſſe veränderlich und verſchieden ſeyn können, ſo kann auch keine Gleichhaltung im Heirathgut und der Ausſtattung verlangt werden, wenn nicht die Verhältniſſe gleich ſind. (101. c.)

3. Verbeſſern ſich aber die Vermögensumſtände und wird bloß in dieſer Rückſicht einem folgenden Kinde mehr als dem erſtern gegeben; ſo kann dieſes von derſelben Zeit an auch die Mehrung verlangen. (101. f.)

§. 87.

ββ) Aufzeichnung und Anſchlag in Geld.

Die Heirathsgüter, Ausſtattung und Mitgaben ſind

1. beſtimmt aufzuzeichnen, und
2. nach einem billigen Mittelwerthe zu Geld anzuſchlagen. (191. i.)

§. 88.

δ) Vermehrung des Heirathguts.

Heirathgüter und Mitgaben können in der Folge von den Eltern gemehrt werden. Nur müſſen

1. beide Eltern darüber einig ſeyn;
2. auch muß es ausdrücklich als **Heirathguts-Mehrung** gegeben werden,
3. widrigenfalls es als ein unverzinslicher Vorſchuß oder Vorlehen zu beurtheilen iſt, der auch wieder nach Gefallen zurückgefordert werden kann. (101. l.)

§. 89.

ε) Concurrenz der Söhne und Töchter.

1. Wenn Söhne und Töchter concurriren, wovon erſtere beträchtliche Lehr- und Studienkoſten verurſacht haben, ſo fällt die **Anrechnung der Ausſtattung bei den Töchtern hinweg.** (101. k.)

2. Die Söhne können der Regel nach α) eben ſo viel Heirathgut und Mitgabe als die Töchter fordern; β) doch ſind die Eltern, wenn die Braut des Sohnes nicht ſo viel einbringt, auch dieſem nicht mehr als jene an Heirathgut zu geben ſchuldig (weil der Söhne Heirathgut gewöhnlich das Gegengeld des Heirathguts der Frau ausmacht), γ) es ſey denn, daß gedachte Elt-

hierbei aus gutem Willen mehr thun, und den Söhnen gleichwohl ſoviel als den Töchtern geben wollen. (101. m)

§. 90.

ζ) Entſcheidung der Obrigkeit.

Können Eltern und Kinder oder deren Verwandte nicht über das Heirathsgut und die Ausfertigung einig werden, ſo entſcheidet darüber nach vorgängiger Unterſuchung die Obrigkeit. (101)

§. 91.

η) Pflichtwidrige Dotation

αα) in Rückſicht der Kinder.

Wenn Eltern einem oder dem andern Kinde ſo viel Heirath-Gut, Mehrung und Ausſtattung geben, daß die andern dadurch merklich verkürzt werden, ſo können erſtere ſich der Einlaſſung in die Theilung und Einwerfung des Empfangenen durch Entſagen alles Antheils an dem Geſammt-Vermögen bei jenem Voraus-Empfang nicht entſchlagen. (101 lit. q)

§. 92.

ββ) in Rückſicht der Gläubiger.

1. Geben Eltern zum Nachtheil der Gläubiger mehr Heirathsgut, als ſie zur Zeit nach ihrem Vermögen geben können, ſo ſteht letzteren binnen 4 Jahren das Zurückforderungsrecht, und wenn das Heirathgut noch nicht bezahlt iſt, die beſtändige Ausrede der betrüglichen Benachtheiligung zu. (101. lit. r)

§. 93.

ϑ) Diſpoſition über das Heirathsgut, deſſen Mehrung und Ausſtattung.

Ueber das Heirathsgut und deſſen Mehrung ſo wie über die Ausſtattung ſteht den Kindern die Diſpoſition in dem Maße zu:

1. der Pflichttheil der Eltern fällt weg, wenn noch unabtheilte Kinder der Dotirten oder Ausgeſtatteten vorhanden ſind.
2. Er fällt weg auch bei einer kinderloſen Ehe, wenn die Vermögensgemeinſchaft mit Einheit der Perſon durch Vertrag von dem Ehegatten feſtgeſetzt,
3. oder auch bei der bloßen Erwerbsgemeinſchaft der Gatten alles durch Vertrag, letzten Willen oder Erbſchaft zugewendet worden iſt, (101. lit. o u. 59. Nr. 2.)

§. 94.

III. Strafen- und Unterſuchungskoſten der Kinder.

1. Strafen und Unterſuchungskoſten, welche die Eltern für die Kinder bezahlt haben, können an dem Heirathsgut abgezogen werden. Bei der Theilung müſſen ſich die Kinder ſolche alle Mal anrechnen laſſen.

2. Die Eltern ſind übrigens dergleichen Strafen und Koſten der Kinder nur dann zu zahlen ſchuldig, wenn ihnen die Vergehung der Kinder wegen vernachläßigter Zucht und Aufſicht und ſonſt mit zugerechnet werden können. (101. n.)

§. 95.

IV. Schulden und Contracte der Kinder.

1. Kinder können die Eltern durch ihre Handlungen nicht verpflichten, ausgenommen ſie ſolche α) auf elterlichen Auftrag oder mit deren Genehmigung unternommen haben, oder β) die Verwendung für die Gemeinſchaft geſchehen iſt.

2. Alles, was den Kindern zu den nothwendigen Lebens- und ſonſtigen Bedürfniſſen gegeben wird, gilt für verwendet, wenn das noch unter elterlicher Gewalt ſtehende Kind mit Wiſſen und Willen der Eltern oder aus deren Verſchulden außer dem elterlichen Hauſe leben muß, und das Erforderliche von den Eltern nicht erhalten kann; welches letztere in ſolchem Fall bei einem ſonſt ordentlichen Kinde vermuthet wird.

3. Alle anderen von den noch unter elterlicher Gewalt ſtehenden Kindern gemachten Schulden ſind für ſie und die Eltern gleich ungültig, und kann bloß aus den einen oder mehrmaligen Zahlen dergleichen Schulden keine Genehmigung der weiteren und neueren gefolgert werden. (100)

§. 96.

V. Elterliche Diſpenſationen.

1) **Willkürliche Verfügungen.**

1. Eltern können keine willkürlichen Verfügungen in Anſehung des Geſammt-Vermögens zum Nachtheil der Kinder und Intereſſenten weder unter den Lebendigen noch auf den Todesfall machen; (89)

2. ausſchließlich der Verordnungen, wozu

α) Eltern durch ihre Pflichtverhältniſſe überhaupt, und beſonders zwiſchen ihnen und den Kindern überhaupt,

β) und ſelbſt durch den Zweck der Gemeinſchaft in Hinſicht auf die Kinder berechtiget werden. (106)

§. 97.

2) Dispoſitionen derſelben über ein Drittel.

1. Nur über einen Theil ihres Vermögens, und zwar α) über ein Drittel des gemeinſchaftlichen Vermögens zu Gunſten der Kinder, ſie ſeyen abgetheilt oder nicht, und β) über ein Drittel zu Gunſten milder Stiftungen iſt und zwar und anderen Perſonen

2. bloß den leiblichen Eltern zu disponiren erlaubt. (90)

3. Zur Lebzeit der Eltern können dergleichen Dispoſitionen α) nicht anders als mit ihrer beiderſeitigen Zuſammenſtimmung gemacht werden. β) Bei der Frau iſt jedoch die bloße Wiſſenſchaft und Einwilligung genug. γ) Die Einwilligung des Ehetheils iſt nur in ſolange die Gütergemeinſchaft dauert, erforderlich.

4. Verträge wegen Gleichhaltung der Kinder ſchließen das Dispoſitionsrecht nicht aus.

5. Dergleichen Dispoſitionen gelten nur auf dem Falle, wenn die Eltern in der Gemeinſchaft ſterben. (94)

§. 98.

α) Dispoſitionen zu Gunſten der Kinder.

αα) Form dieſer Dispoſitionen.

Dergleichen Dispoſitionen können ohne alle Förmlichkeit entweder ſchriftlich mit ihrer eigenhändigen Unterſchrift, oder mündlich vor zwei Zeugen gemacht werden.

§. 99.

ββ) Urſachen,

a. zulängliche.

Solche zu Gunſten eines der Kinder gemachten Dispoſitionen haben Statt

1. bei Kindern, die ſich durch Liebes-, Ehrerbietungs- und Dienſterweiſung und durch ein gutes tugendhaftes folgſames Betragen vor andern auszeichnen;
2. oder welche in ſolchen Zuſtänden des Körpers und der Seele ſind, die das Mittleiden zu mehrerer Unterſtützung und Erleichterung ihres Zuſtandes auffordern, oder auch

3. welche ſie durch ihre Schuld bei der Abtheilung gegen andere verkürzt zu haben glauben. (90)

§. 100.

b. unzulängliche.

1. Geſchieht eine ſolche Dispoſition unter den leiblichen Kindern nicht aus einer der vorgedachten Urſachen, ſondern erweislich bloß aus blinder Vorliebe oder ſonſt unlauteren Beweggründen, ſo iſt ſie ungültig.

2. Die Eltern werden daher ermahnt, dergleichen Dispoſitionen wo möglich gerichtlich zu machen, und dabei ihre Bewegurſache anzugeben.

3. Dieſes darf aber auch nur im Allgemeinen geſchehen, wenn Eltern aus ſchonender Liebe für ein Kind deſſen Vergehungen nicht gerne ſelbſt entdecken wollen.

4. Es kann daher auch von ihnen oder den andern Kindern kein Beweis darüber gefordert werden, ſondern es bleibt billig bei der für die Eltern ſprechenden Vermuthung, daß die angegebenen Urſachen nach ihrer gewiſſenhaften Ueberzeugung ihre Richtigkeit haben. (90)

§. 101.

β) Dispoſitionen zu Gunſten anderer Perſonen und fremder Stiftungen.

Den Eltern iſt es auch erlaubt, durch letztwillige Dispoſitionen α) die Pflichten der Dankbarkeit und Wohlthätigkeit gegen ihre armen rechtſchaffenen Freunde und Verwandte wie auch gegen ihre Beförderer und Wohlthäter, β) dann zur Beförderung und Erleichterung der öffentlichen Lehranſtalten in Kirchen und Schulen und andere gemeinnützigen gute Zwecken (ad pias causas) auszuüben. (90)

§. 102.

Form derſelben.

1. Bei ſolchen Dispoſitionen der Eltern zu Gunſten frommer und gemeinnütziger Anſtalten iſt den bei der Dispoſition zu Gunſten der Kinder vorgeſchriebene Form zu beobachten,

2. bei den Dispoſitionen zu Gunſten Dritter werden die, wie bei jeder anderen letztwilligen Verfügung von dem Caſtelliſchen Rechte vorgeſchriebenen Feierlichkeiten a) erfordert. (91)

---

a) M. ſ. den Titel von Teſtamenten.

§. 103.

3) Ausſchließung von Seite der Eltern.

α) Wie ſolche geſchehen könne?

Die Ausſchließung kann gerichtlich oder durch einen letzten Willen geſchehen;

1. gerichtlich nach vorgängiger obrigkeitlicher Unterſuchung, wenn noch mehrere unabgetheilte Kinder vorhanden ſind;
2. durch einen letzten Willen, wenn außer dem auszuſchlieſſenden Kinde kein unabgetheiltes Kind mehr vorhanden iſt. (106)

§. 104.

β) Ausſchließung in Hinſicht eines beſondern Theils.

Es kann auch ſtatt der Ausſchließung gerichtlich

1. ein geringerer Theil beſtimmt, oder
2. die Aufhebung der Gemeinſchaft gefordert werden. (121)

§. 105.

γ) Wer ausſchließen könne?

1. Bei der Ausſchließung kommt es, α) wenn noch mehrere unabgetheilte Kinder vorhanden ſind, vorzüglich αα) auf den beleidigten Theil der Eltern, und ββ) wenn beide beleidigt ſind, auf den Mann, oder denjenigen der die Perſon vorſtellt an. — β) Außerdem iſt die Einſtimmung beider Eltern erforderlich.

2. Der überlebende kann ausſchließen, wenn α) der verſtorbene ſich nicht dagegen erklärt hat, und bald darauf geſtorben iſt, oder β) der Fall ſich erſt nach deſſen Tode ereignet. (106)

§. 106.

δ) Einſeitige Aufhebung der Ausſchließung oder Verminderung.

Kein Gatte kann allein, wenn er nicht der allein beleidigte Theil iſt, und auch allein ausgeſchloſſen hat, die Aufhebung oder Verminderung nicht ohne gleichmäßige Beiſtimmung des anderen Gatten vornehmen.

2. In dem Falle, wenn außer dem ausgeſchloſſen en kein unabgetheiltes Kind mehr vorhanden iſt, kann die Ausſchließung, ſie mag gerichtlich oder durch einen letzten Willen geſchehen ſeyn, von dem überlebenden nicht wieder aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 107.

ε) Arten der Ausſchließung.

αα) Gerichtliche Ausſchließung. — Rechte der übrigen Kinder.

Durch die gerichtliche unbedingte Ausſchließung ohne letzten Willen erhalten die übrigen Kinder

1. das Recht, daß ſie nicht ohne ihre förmliche Mitbewilligung, und
2. auch nicht anders als wieder gerichtlich aufgehoben, oder
3. in eine bloße Verminderung des künftigen Antheils eines ſolchen Kindes an dem Geſammtvermögen abgeändert werkann.
4. Zur Aufhebung oder Veränderung der bloßen Verminderung des Antheils hingegen iſt ihre Einwilligung nicht erforderlich.

§. 108.

ββ) Ausſchließung durch letzten Willen,

a. wenn ſolche Statt finde.

1. Ausſchließung durch letzten Willen findet bloß Statt, wenn beide Eltern leibliche Eltern ſind.

2. Muß die Urſache ausdrücklich angegeben werden, wenn ſie nicht ſchon notoriſch oder actenmäßig iſt, und

3. im Läugnungsfalle erwieſen werden.

4. Wird keine angegeben, ſo iſt die Ausſchließung ungültig. (106)

5. Die Folgen einer ſolchen Ausſchließung ſind den Folgen der von Seite der Kinder verwirkten Aufhebnng der Gütergemeinſchaft gleich. (106) M. ſ. §. 110. d. W.

§. 109.

b. Verfügung über ein Drittel ſtatt der Ausſchließung.

1. Statt der Ausſchließung können die Eltern auch wenn nur Ein Kind vorhanden iſt, über ein Drittel des Vermögens, welches ſie bei Aufhebung der Gemeinſchaft bekommen, nach Gefallen auf den Todesfall in gehöriger Form verfügen, oder

2. wenn noch unabgetheilte Kinder da ſind, dieſen oder einigen davon des auszuſchließenden Antheil daran lediglich nach Belieben beilegen. (106)

§. 110.

c. Urſachen der Ausſchließung,

aa. bei verletzten kindlichen Pflichten und ſchlechten Lebenswandel.

Die Urſachen und Fälle, wo bei verletzten kindlichen Pflichten die Ausſchließung Statt findet ſind folgende:

1. Wenn ein Kind ſich mit Thätlichkeiten vorſätzlich und freventlich an einem ſeiner Eltern vergriffen hat;
2. wenn es deſſen Ehre mit groben Schmähungen und Läſterung angetaſtet hat;
3. wenn es ſeine Eltern peinlich angeklagt hat, ohne durch Staats-Geſetze wie beim Hochverrath, um ſeiner ſelbſt willen, dazu gezwungen zu ſeyn;
4. wenn ein Kind von freien Stücken durch Verrathen und Angeben ſeiner Eltern ſelbige in ſchweren Schaden und Nachtheil gebracht hat;
5. wenn ein Kind ſich in Gauner- und andere böſe Banden begibt, und den Eltern deshalb ſelbſt nichts beigemeſſen werden kann, **oder** ſonſt bei erhaltener ehrbaren Erziehung eine niederträchtige, ſich und die Eltern entehrende Lebensart wählt und dabei beharret;

6. wenn ein Kind einem ſeiner Eltern mit Gift oder ſonſt nach dem Leben ſtrebt;

7. wenn ein Kind mit einem ſeiner leiblichen oder Stiefeltern unzüchtigen Umgang gepflogen hat;

8. wenn ein Kind, Sohn, Tochter oder Enkel einem ſeiner Eltern auf deſſen Bitten aus dem Arreſt oder Gefängniß zu helfen, und ſolches zu verbürgen gar wohl im Stande geweſen, gleichwohl aber auf der Eltern flehentliches Bitten gar nicht geachtet hat;

9. wenn ein Kind ſeinen Vater oder ſeine Mutter in Fällen, wo ihnen einen Willen zu errichten zugelaſſen iſt, daran vorſätzlich und beharrlich hindert, α) und ſelbige doch noch Gelegenheit finden, einen zu machen; β) finden ſie aber ſolche nicht und kann die Verhinderung bewieſen werden, ſo wird das Kind für ausgeſchloſſen angenommen, und derjenige, welchem die Eltern etwas zuwenden wollten, erhält ſolches, in ſoferne nur daſſelbe beſtimmt angegeben werden kann, von dem hiezu ausgeſetzten Drittheil, und das übrige gehört den übrigen Kindern.

10. Wenn eine Tochter nicht bloß geſchwächt wird, ſondern ſich dem Hurenleben ergibt.

11. Wenn ein Kind ſeine an Leib oder Seele kranken oder auch ſonſt unvermöglichen Eltern verläßt, ſich ihrer mit gehöriger Wart, Pflege und Fürſorge nicht nach Vermögen annimmt, und ſich ihrer weniger als dritte Freunde und Fremde erbarmt. (107)

§. 111.

bb. Ausſchließung leichtſinniger, liederlicher und verſchwenderiſcher Kinder.

Die Eltern können auch auf ihren Todes= und den alsdann eintretenden Theilungsfall ein leichtſinniges, liederliches und verſchwenderiſches Kind, oder einen Schuldenmacher zu ſeinem Beſten dergeſtalt ausſchließen, daß ſie

1. entweder Vormünder verordnen, welche deſſen Vermögens=Antheil in Verwaltung nehmen, und ihm nur das nothdürftige davon abfolgen laſſen, oder auch zugleich
2. auf den Fall, wenn ein ſolches Kind ohne vorherige Aenderung dieſer ſeiner Sinnes= und Handlungs=Weiſe kinderlos verſterben ſollte, deſſen Geſchwiſtrige oder eines der würdigſten unter ihnen, und in deren Ermanglung jemand nach Belieben zu des Kindes Erben in dem, was nach deſſen Verpflegung übrig bleibt, letztwillig einſetzen. (108)
3. In beiden Fällen muß der Vermögens=Antheil dem ausgeſchloſſenen Kinde zugeſtellt werden, ſobald es nach obrigkeitlichem Erkenntniße wieder ordentlich oder der Vermögens=Verwaltung fähig iſt.
4. Iſt ein ſolches Kind verehelichet, ſo können die Rechte des Gatten und auch der Kinder durch eine ſolche Ausſchließung zu deren Nachtheil nicht verändert werden. (108)

§. 112.

d. Worauf ſich ſolche erſtrecke.

1. Die Ausſchließung findet nur in ſoweit Statt, als das Vermögen von den Eltern herkommt, und nicht durch die Kinder unmittelbar der Gemeinſchaft zugefallen iſt.

2. Bei letzterer, als bei Erbſchaften, die dem Kinde unbedingt an= und durch ſelbiges der Gemeinſchaft zugefallen ſind, muß demſelben der Antheil gelaſſen werden, welche dasſelbe ſonſt bei Aufhebung der Gemeinſchaft davon erhalten haben würde.

3. Es kann ihn nicht eher als nach der Aufhebung oder dem Tode der Eltern fordern.

4. Auch bleibt ihm das nicht aus dem Vermögen herkommende beſondere Gut, den Eltern aber die lebenslängliche Nutznießung, wenn ſie ſolche davon haben. (106)

§. 113.

4) Ausſchließung von Seite der Großeltern.

Auch Großeltern können aus den im §. 110. d. W. n. 1. 2.

3. 4. 6. 7. 8. 9. u. 11. angeführten gegen ſie ſelbſt zu Schulden gebrachten Verfehlungen die Enkel dergeſtalt ausſchließen, daß letztere nachher bei der Theilung mit ihren Eltern oder nach ihrem Tode um ſo viel zurückſtehen müſſen, als ihr Antheil an dem großelterlichen Vermögen betragen haben möchte. (112)

§. 114.

5) Ausſchließung oder Enterbung der Eltern von Seite der Kinder.

α) Urſachen.

In dem Falle, wo unabgetheilte Kinder ihren Eltern oder ebenfalls ihren noch unabtheilten Großeltern bei ihren Verordnungen über ihr beſonderes Gut zu Gunſten anderer als ihrer Ehegatten Ein Drittheil davon als Pflichttheil der Regel noch hinterlaſſen müſſen, können ſelbige aus folgenden Urſachen auch ganz übergangen oder enterbt werden:

1. wenn Eltern ein Kind peinlich angeklagt haben, ohne durch Staatsgeſetze um ihrer ſelbſt willen dazu gezwungen zu ſeyn; (was Eltern wegen den ihnen obliegenden öffentlichen Pflichten thun, gehört nicht hieher;)
2. wenn ſie den Kindern nach dem Leben geſtellt haben;
3. wenn Eltern mit den Ehegatten ihrer Kinder unzüchtigen Umgang gepflogen haben;
4. wenn Eltern die Kinder an Errichtung eines letzten Willens, ſo weit als ſie nach dieſer Ordnung dazu befugt ſind, beharrlich zu hindern ſuchen;
5. wenn der Vater des Kindes deſſen leibliche Mutter, oder die Mutter ſeinen leiblichen Vater um das Leben oder ſeinen Verſtand zu bringen geſucht hat;
6. wenn Eltern ihrer armen an Leib oder Seele kranken Kinder ſich nicht annehmen, und ſelbige (nicht) gehörig verſorgen;
7. wenn Eltern ſich ihrer nicht zur Strafe ſondern unglücklicher Weiſe im Gefängniße ſitzenden Kinder gar nicht annehmen.

§. 115.

β) Wie ſolche geſchehen müſſe?

In allen und jeden dieſer Fälle kann

a. ein Kind ſeine Eltern oder den ſchuldigen Theil derſelben enterben.

b. Geſchieht die Enterbung oder Uebergehung in einem Teſtamente, ſo muß die Urſache ausdrücklich angegeben, und auch erweislich ſeyn.

c) Stirbt das Kind in der dadurch (durch die Vernach-läſsigung) veranlaßten Noth, ſo fällt

α) alles an den unſchuldigen Elterntheil, jedoch als ein von der Gemeinſchaft ganz und gar ausgeſchloſſenes Gut, und außerdem an die Geſchwiſtrige auf gleiche Weiſe;

β) in deren Ermanglung aber an des Kindes ſonſtige geſetzliche Erben mit gänzlichen Ausſchluß der ſchuldigen Eltern. (113)

§. 116.

6) Subſtitutionsrecht

α) der Eltern.

αα) Pupillar-Subſtitution.

Die Eltern, ſowohl der Vater als nach deſſen Tode die Mutter können

1. ihren unmündigen Kindern, wenn ſie nach dem elterlichen Todes- und alsdannigen Theilungsfalle noch in der Unmündigkeit ſterben ſollten in einem letzten Willen Erben verordnen, und zwar α) nicht allein über ihren Antheil von dem Geſammt-Vermögen, β) ſondern auch über alles ihr beſonders Gut.
2. Sie können das aber nur ſo lange als die Kinder unabgetheilt ſind, mithin α) nicht erſt nach der Abtheilung, durch welche auch β) eine dergleichen vorherige Verordnung ungültig wird.
3. Setzen ſie jedoch alsdann dergleichen Kinder in ihrem Drittheil oder ſonſtigen Vermögen als Erben ein, ſo können ſie bloß darüber, aber nicht weiter, gleich jedem andern, fideikommiſſariſche Subſtitution machen. (109)

§. 117.

ββ) Quaſi-Pupillar-Subſtitution.

Nicht minder können Eltern ſolchen Kindern, welche wegen eines Seelen- oder Leibes-Fehlers Teſtaments unfähig ſind, auf den Fall, wenn ſie in ſolchem Zuſtande kinderlos ſterben, ebenfalls auf die in den Rechten beſtimmte Art Erben ſetzen. (110)

§. 118.

β) Subſtitutionsrecht der Großeltern.

1. Unter Eltern werden auch Großeltern verſtanden, in ſo-

ferne α) deren Sohn oder Tochter ſchon vor ihnen verſtorben iſt, und β) die Enkel nicht mehr in ihres überlebenden Vaters oder Mutter Gewalt oder γ) mit ſelbigem oder einem angenommenen Vater oder Mutter in Vermögensgemeinſchaft ſtehen.

2. Nur fällt die Pupillar-Subſtitution weg, wenn der verſtorbene Sohn oder die Tochter der Großeltern wirklich aus der elterlichen Gewalt gegangen ſind. (112)

Tit. V.

Von dem abgeſonderten Gute oder den Peculien der Kinder.

§. 119.

I. Sondergut der Kinder, die noch unter elterlicher Gewalt ſtehen.

1) Schenkungen und Erbſchaften.

Sondergut hat bei noch unter elterlicher Gewalt ſtehenden Kindern in folgenden Fällen Statt:

1. Bei Schenkungen und Erbſchaften, die den Kindern unter der ausdrücklichen Bedingung gemacht und zugewendet wurden, daß ſolche dem Kinde allein verbleiben, mithin nicht in die Gemeinſchaft fallen ſollen.

2. Daran ſteht α) dem Kinde das Eigenthum, β) den Eltern die Nutznießung für die Gemeinſchaft zu, wenn γ) ſelbige nicht namentlich dem Kinde beigelegt, und der Gemeinſchaft entzogen worden. (53)

3. Iſt einem Kinde mehr als dem anderen vermacht oder geſchenkt worden, ſo gehört der Mehrbetrag auch ohne jene Bedingung zu deſſen Sondergut. (53. L. A. lit. a.)

§. 120.

2) Großelterliche Zuwendung.

Insbeſonders iſt dies der Fall bei leiblichen noch nicht abgetheilten Großeltern und Aſcendenten, in ſoferne ihnen noch hierüber zu disponiren erlaubt iſt. (53. A. lit. b)

§. 121.

3) Erwerb.

α) Peculium adventitium.

1. Wenn ein Kind mit elterlicher Bewilligung für ſich ein beſonderes Gewerbe treibt oder ſich verdingt, ſo ſteht

auch zu Folge dieſes elterlichen Willen **alles**, was **das Kind** dadurch **erwirbt, ihm allein** zu.

α) Ohne Einwilligung der Eltern kann dieß ein Kind nicht thun.

β) Es kann für ſich nicht in Kriegs= und andere nicht fortdauernde, folglich auch die elterliche Gewalt nicht aufhebende Dienſte treten, und

γ) wenn es geſchieht, ſo fällt

αα) der Erwerb in die Gemeinſchaft

ββ) und dieſe kann wegen der ihr entzogenen Dienſte zu ſeiner Zeit Entſchädigung fordern, wenn der Erwerb des Kindes dazu nicht hinreicht oder gar keiner vorhanden iſt,

γγ) ausgenommen in dem Falle wenn

a. ſolches auf obrigkeitliches Erkenntniß wegen Mißbrauchs der elterlichen Gewalt geſchieht, oder

b. die Obrigkeit ſelbſt dieſen Dienſt mit Recht von ihm fordern kann. (53 lit. c.)

§. 122.

β) Peculium castrense et quasi castrense.

1. Was ein Kind für ſolche dem Vaterlande **geleiſtete** ſchuldige **Dienſte** erhält, oder dabei, ſo wie

2. durch **Künſte und Wiſſenſchaften** für ſich erwirbt, das verbleibt ſein eigen, auch **mit der Nutznießung und Verwaltung**. (53 lit. c)

§. 123.

II. Von Kindern, welche ohne Aufhebung der Gütergemeinſchaft aus der elterlichen Gewalt gehen.

1) Heirathsgut.

Bei Kindern, welche auf die angeführte Art ohne Aufhebung der Gemeinſchaft aus der **elterlichen Gewalt gehen**, gehört zu dem Sondergute, was, ihnen die Eltern oder auch dritte an **Heirathgut** oder ſonſt ganz unbedingt mitgeben;

1. die Mitgabe der Eltern und Großeltern wird denſelben bei künftiger Theilung in Abrechnung gebracht.

2. Die Nichtaufrechnung derſelben kann von ſolchen nur in ſo

weit geſchehen, als ihnen über das Ihrige zu disponiren erlaubt iſt. (53 B. lit. d)

§. 124.

2) Erwerb.

Was dergleichen Kinder für ſich durch Fleiß, Dienſt, Emſigkeit und Glücksfälle, wie auch durch Heirath und ihre Gatten erwerben. (53 lit. e)

§. 125.

3) Schenkungen, Vermächtniſſe und Erbſchaften.

Was einem nicht mehr unter elterlicher Gewalt befindlichem Kinde an Erbſchaften, Vermächtniſſen, Schenkungen durch rechtmäßige Verfügungen zufällt. (53 lit. f)

§. 126.

α) Von Fremden,

αα) wenn ſolche dem Kinde allein zufallen.

Fällt es ihm allein von Fremden (die nicht Großeltern und Aſcendenten ſind) zu; ſo gehört das ihm Zugefallene ſowohl in Hinſicht der Nutznießung als des Eigenthums zu ſeinem Sondergute, es mag nun die Bedingung, daß es ihm allein gehören ſolle, beigefügt, oder nicht beigefügt worden ſeyn. (53 lit. g)

§. 127.

ββ) Wenn ſolche dem Kinde und den Eltern und Geſchwiſtrigen zufallen.

Fällt es ihm von Fremden nicht allein zu, ſondern dieſer hat zugleich ſeine Eltern und Geſchwiſtrige mitbedacht, ſo gehört

1. das ihm Zugedachte nur in ſoferne zu ſeinem Sondergute als
   α) die Bedingung, daß es ihm allein gehören und nicht in die Gemeinſchaft fallen ſoll, beigefügt iſt (53 lit. h),
   β) oder dem einen Kinde mehr als den anderen zugedacht iſt, in welchem Falle das Mehrere zu dem Sondergute des Kindes gehört. (53 lit. i)
2. Iſt dieſe Bedingung, daß das Zugedachte den bedachten Perſonen allein gehören ſoll,
   α) bei den mitbedachten Eltern oder Geſchwiſtern ebenfalls gemacht, ſo gehen
      αα) auch deren Antheile die Gemeinſchaft nichts an,
      ββ) doch müſſen dieſe die Nutznießung in ſolche fallen laſſen, wenn die Bedingung nicht auch hierauf ausdrücklich erſtreckt iſt;

β) iſt dieſe Bedingung hingegen bei den mitbedachten Eltern und Geſchwiſtern gar nicht, ſondern nur bei dem Kinde, das nicht mehr unterelterlicher Gewalt ſteht, ausdrücklich gemacht, ſo fallen die Antheile der mitbedachten Eltern und Geſchwiſter doch in die Gemeinſchaft, — weil eben die Unterlaſſung dieſer ausdrücklichen Bedingung den Willen vermuthen läßt, daß es geſchehen, und vorgedachtes Kind auch noch daran mit Theil nehmen ſolle. (53. Lit. K. m.)

§. 128.

β) von Großeltern und Aſcendenten oder andern Seitenverwandten.

Wird ein ſolches nicht mehr unter elterlicher Gewalt ſtehendes Kind nicht von Fremden, ſondern α) von Großeltern und Aſcendenten bedacht, mit welchen der lebende Elterntheil oder nach deſſen Tod der Enkel vermöge des Repräſentations-Rechts noch in Gemeinſchaft ſteht, oder β) andern Verwandten von ſeiner Seite, deſſen geſetzlicher oder Inteſtat-Erbe das Kind iſt, ſo geſchieht es αα) durch eine Diſpoſition oder ſonſtiges Geſchäft, ββ) oder nicht. (53. lit. n.)

§. 129.

αα) Wenn das Zugewandte mittelſt Diſpoſition oder Geſchäft zufällt.

1. Konnten die Diſponenten keine ſolche Diſpoſition machen, ſo fällt alles in die Gemeinſchaft.

2. Konnten ſie eine machen, ſo muß, wenn das Zugedachte nicht in die Gemeinſchaft fallen ſoll, die ausdrückliche Bedingung, daß es dem Kinde allein gehöre, (beſonders, wenn in der Gemeinſchaft niemand weiter da iſt, der mit einem ſolchen Kinde gleiches geſetzliches Recht hat) gemacht werden.

3. Sind dergleichen Perſonen vorhanden, und

α) dieſe unter gleicher Bedingung mitbedacht, ſo tritt die §. 127. n. 2. lit. α. enthaltene Verfügung ein.

β) Ermangelt es an dieſer Bedingung, ſo hat die §. 127. n. 2. lit. β. enthaltene Vorſchrift Statt.

4. Werden ſie gar nicht mitbedacht oder befugter Weiſe ausgeſchloſſen, ſo verſteht ſich

α) die Bedingung bei dem bedachten Kinde von ſelbſt, welches

β) überhaupt der Fall iſt, wenn einem Kinde etwas zum beſondern Andenken oder als Erkenntlichkeit verſchafft und gegeben wird;

γ) ausgenommen in dem Falle, wenn nur das bedachte Kind an ſich betrachtet, der geſetzliche Erbe iſt. (53. lit. o. p. q. r.)

§. 130.

ββ) Wenn einem ſolchen Kinde etwas ohne Dispoſition oder Geſchäft zufällt.

In dieſem Falle gehört das angefallene Vermögen in die Gemeinſchaft, weil es unbillig ſeyn würde, wenn die Eltern und auch die noch unter deren Gewalt ſtehende Geſchwiſtrige alles, was ſie reſp. erwerben und ihnen zufällt, in die Gemeinſchaft werfen, mithin auch dem außer der elterlichen Gewalt befindlichen Kinde mit zu Gute gehen laſſen müſſen, dieſes hingegen, welches noch dazu mit Hilfe der Eltern und zu ſeinem Vortheile früher aus der Gewalt gegangen iſt, ſeine geſetzlichen Anfälle oder auch nur ſeinen Antheil für ſich behalten und bei der Gemeinſchaft, in welcher es nach wie vor mit allen Vortheilen davon verblieben iſt, nicht gleiches Recht erkennen wollte, und weil, wenn es auch nach ſeines Vaters oder ſeiner Mutter Tod, allein oder mit ſeinen übrigen Geſchwiſtrigen an deren Stelle in Gemeinſchaft tritt, ſelbiges auch ſich deren Verbindlichkeiten gegen die Gemeinſchaft gefallen laſſen muß. (53. lit. n.)

§. 131.

4) Voraus.

Endlich gehört hierher der Voraus (53 lit. s.), worüber das Weitere in dem Titel von der Einkindſchaft vorkommt.

§. 132.

III. Rechte der Kinder über das Sondergut.

1) Dispoſitionsrecht,

α) in wieferne ihnen ſolches zuſteht.

Dieſe Ausnahmen machen das beſondere Gut der Kinder aus.

1. So lange ſie in der Eltern Gewalt und Brod ſind, können ſie über dasjenige, was in der Eltern Nutznießung und Verwaltung ſteht, nicht disponiren. (54.)

2. Nach Endigung der elterlichen Gewalt hört die Nutznießung nnd Verwaltung der Eltern auf, und die Kinder können, wenn ſie nur ſonſt dazu fähig ſind, auch über dieſes beſondere Gut frei disponiren, ſelbſt wenn es ihnen von den Eltern noch nicht ausgeantwortet ſeyn ſollte.

3. Nur muß die Endigung ordnungsmäßig geſchehen. (54 u. 55.)

§. 133.

β) Was bei Verheirathung und Anſäſſigmachung der Kinder Rechtens, αα) wenn ſolche ohne Einwilligung der Eltern geſchieht.

Bei ohne Bewilligung der Eltern geſchloſſener Heirath oder geſchehene Anſäſſigmachung ſind

1. die Eltern den Kindern weder Heirathgut, Ausfertigung, Voraus, noch ſonſt etwas von dem in ihrer Verwaltung und Nutznießung ſtehenden beſondern Gut den Kindern hinauszugeben ſchuldig.
2. Es müſſen auch beide Ehegatten einſtimmig ſeyn, wenn eine dergleichen wirklich begangene Ordnungswidrigkeit in Abſicht auf die Hinausgabe der Ausſteuer, des Voraus und beſondern Guts verziehen werden ſoll. (55.)

§. 134.

ββ) Wenn ſolche mit Einwilligung der Eltern geſchieht.

Verheirathet ſich ein ſolches noch in der Gemeinſchaft ſtehendes Kind mit Bewilligung der Eltern, ſo fällt

1. bei eintretender geſetzlicher Vermögens-Gemeinſchaft das ganze beſondere Gut in dieſe, und ſind ſonach
2. Eltern und Geſchwiſtrige von ſelbſt davon ausgeſchloſſen.
3. Nur bei der bloßen Erwerbsgemeinſchaft, oder wenn vermöge beſonderer Verträge eine andere, oder auch gar keine Gemeinſchaft vorhanden wäre, und das Kind ohne Dispoſition und im letzten Falle ohne Leibeserben verſtirbt, kann bloß in Anſehung deſſen, was ſein Gatte **nicht** erhält, das Statt finden, was hier von dem beſonderen Gut eines noch in der Gemeinſchaft mit ſeinen Eltern oder Geſchwiſtern ſtehenden Kindes verordnet iſt. (58.)

§. 135.

γ) Wenn ein in der Gemeinſchaft noch befindliches Kind über ſein Sondergut disponirt.

Wenn ein noch unabgetheiltes in der Gemeinſchaft noch befindliches Kind über ſein Sondergut disponirt: ſo gelten folgende Regeln, die ſich auf die beiden Fälle,

1. wenn der Pflichttheil Statt hat, und
2. wenn er hinwegfällt

reduciren.

§. 136.

αα) Pflichttheil,

a. wenn er Statt habe?

1. Den Eltern und nach deren Ableben den Groß=eltern muß (ſo lange noch zwiſchen ihnen und dem Kinde die Gemeinſchaft beſteht, oder ſelbige nicht abgetheilt ſind) wenigſtens $\frac{1}{3}$ als Pflichttheil von dem beſonderen Vermögen hin=terlaſſen werden.

2. Die nächſten im Grade ſchließen die entfernteren Aſcen=denten aus, und es geht überhaupt hier nach Vorſchrift des gemeinen Rechts.

3. Unter Eltern und Kindern werden ſo wie überhaupt auch angenommene Stiefeltern uud Stiefkinder verſtan=den, ſo lange die Einkindſchaft noch beſteht.

4. Sind außer dem verſtorbenen Kinde noch Intereſſen=ten der Gemeinſchaft mit den noch lebenden Eltern vorhanden, ſo fällt der Pflichttheil und was letztere durch des Kindes Dispo=ſition noch darüber erhalten, in die Gemeinſchaft.

§. 137.

b. Wenn der Pflichttheil nicht vollſtändig oder gar nicht hinter=laſſen worden.

Wird der Pflichttheil nicht vollſtändig hinterlaſſen, ſo kann

1. die Erfüllung deſſelben verlangt werden.
2. Sind die Eltern ohne Anführung einer geſetzmäßigen Urſache ganz übergangen, ſo fällt die ganze Diſpoſition bis auf die Vermächtniſſe über den Haufen, und das be=ſondere Gut den Eltern, mithin im vorgedachten Falle der Gemeinſchaft zu.
3. Dieſes findet auch in dem Falle Statt, wenn das Sonder=gut den abgetheilten Geſchwiſtrigen zugewendet werden will.
4. Sind es aber unabgetheilte, ſie ſtehen noch unter elterlicher Gewalt oder nicht, ſo kann wegen Uebergehung der Eltern die Diſpoſition nicht ganz, ſondern in ſo weit aufgehoben werden, daß
   - α) $\frac{1}{3}$ in die Gemeinſchaft,
   - β) das übrige den bedachten Kindern als beſonderes Gut zufällt. (59.)
5. In Rückſicht hinzugefügter Bedingung treten die oben §. 127. enthaltenen Beſtimmungen ein.

§. 138.

c. Wenn der Pflichttheil hinwegfällt.

Der elterliche Pflichttheil fällt weg

1. wenn noch unabgetheilte Kinder α) auch bei einer kinderloſen Ehe die Vermögensgemeinſchaft mit Einheit durch Vertrag feſtſetzen, β) oder auch der bloßen Erwerbsgemeinſchaft ihrem Gatten alles durch Vertrag, letzten Willen oder Schenkung zuwenden (welches wohl noch als Ueberbleibſel der ehemals mit der Ehe überhaupt verknüpften geſetzlichen Vermögensgemeinſchaft zu betrachten iſt.)

2. Nach Endigung der Gemeinſchaft fällt der elterliche Pflichttheil ebenfalls weg. — Doch dürfen die abgetheilten den leiblichen Eltern, ſo wie nach deren Tod den Geſchwiſtern keine unehrbare Perſon (personam turpem), die ſich mit ihnen mit Unzucht oder ſonſt vergangen, und überhaupt ihre bürgerliche Ehre verloren hat, vorziehen. (59.)

Denn die leiblichen Eltern ſind ihrer abgetheilten und nicht mehr unter ſich in Gemeinſchaft ſtehenden Kinder und Descendenten geſetzliche Erben, und ſchließen deren Geſchwiſter und andere Seitenverwandte aus, welches um deßwillen billig eingeführt iſt, weil die Eltern durch die geſetzliche Gütergemeinſchaft weit mehr als nach dem gemeinen Rechte eingeſchränkt ſind, und unter andern bei der Wiederverheirathung ihren Kindern auf Verlangen ⅔ von ihrem eigenen Vermögen abgeben müſſen.

§. 139.

d) Wenn das Kind ohne alle Dispoſition ſtirbt.

Stirbt ein ſolches Kind noch vor Endigung der Gemeinſchaft ohne alle Dispoſition darüber, ſo fällt mit der Urſache auch die Wirkung hinweg, und die Gemeinſchaft kann nun mit Recht Anſpruch darauf machen, es ſey denn, daß ſelbige auch auf dieſen Fall ausdrücklich davon ausgeſchloſſen worden iſt.

Daraus folgt:

1. daß wenn ein ſolches Kind noch vor Endigung der Gemeinſchaft ohne alle Dispoſition über ſein beſonderes Gut ſtirbt, dieſes alsdann der Gemeinſchaft zufällt;

2. daß alſo die noch mit dem verſtorbenen Kinde in der Gemeinſchaft ſtehenden Intereſſenten α) alle zur Zeit des Todes bereits abgeſonderte oder abgetheilte ausſchließen,

β) folglich auch geſchiedene und abgeſonderte Eltern, ſo wie nach deren Tode γ) die abgetheilten Geſchwiſtrige keinen Anſpruch darauf machen können.

3. Daß ſonach auch Großeltern nach Abſterben der Eltern eines noch in der Gemeinſchaft mit ſeinen Geſchwiſtern (ſie ſeyen leibliche oder angenommene) geſtandenen und darin verſtorbenen Enkels von deſſen beſonderem Gute ausgeſchloſſen ſind, und ſolches erſagten Geſchwiſtern überlaſſen müſſen, mithin die Erbfolge der Großeltern nur bei abgetheilten Enkeln Statt finden kann; und

4. daß überhaupt aus gleichen Grund alles, was einem Intereſſenten dieſer ehelichen Gemeinſchaft vorbehalten worden iſt, wenn er noch während der Gemeinſchaft ohne Diſpoſition ſtirbt, dieſen ausſchließlich zufällt.

§. 140

2) Verzicht auf das Sondergut.

1. Kinder können auf die Ausnahmen des Sondergutes (von der Gemeinſchaft unabhängige Diſpoſition über das Sondergut) verzichten, und ſolches in die Gemeinſchaft einwerfen.

Die Ausnahme des beſonderen Gutes ſind Abweichungen von der Regel und als ſolche eingeſchränkt anzuſehen. Sie ſind lediglich nur zum Beſten des Kindes und ſeiner von der Gemeinſchaft unabhängigen Diſpoſitionen gemacht. Ihm ſteht alſo frei darauf Verzicht zu leiſten, und es einzuwerfen.

2. Die Gemeinſchaft kann und darf es (i. e. den Verzicht) aber um des Zweckes willen, wozu jene Ausnahmeu eingeführt ſind, nicht fordern.

Das iſt beſonders der Fall, wenn das Kind etwas unter der Bedingung erhält, daß es ſolches allein haben ſolle, weil ſonſt, wenn es doch eingeworfen werden müßte, dergleichen Verſchaffungen und Schenkungen unterbleiben dürften, und die Gemeinſchaft nicht nur ſelbſt nichts bekommen, ſondern auch das Kind darum bringen wüeden, zu deſſen Beſten doch die Gemeinſchaft mit eingeführt worden iſt. (57)

§. 141.

3) Was in Hinſicht des Sondergutes bei ausgebrochenem Concurſe Rechtens.

Das Sondergut können die Kinder auch noch während der elterlichen Gewalt aus dem Concurſe ihrer Eltern fordern. (53)

Tit. VI.
Von der Güterübergabe bei lebendigem Leibe.

§. 142.

1) Güterübergabe.

Eltern können ſich zur Ruhe ſetzen, und einem oder dem anderen Kinde ihr Gut um einen billigen Anſchlag abtreten. (102)

§. 143.

2) Rechte der übrigen Kinder.

1. Die übrigen Kinder können dieſes nicht vermehren, müſſen aber

2. alle Mal nebſt ihren Verwandten vor der Zuſchreibung erſt über den Anſchlag gehört werden.

3. Sie können den Anſchlag durch eigene Mehrgebote oder Forderung eines Aufſtrichs und ſonſtigen Verkaufs nicht hinauftreiben. (102 lit a u. b)

§. 144.

3) Gutsſchätzung.

1. Bei Verſchiedenheit der Meinungen über den Anſchlag, gibt die unparteiliche Schätzung den Ausſchlag.

2. Nur in dem oben §. 142. angeführten Fällen, wo eine Diſposition zu Gunſten eines oder des anderen Kindes Statt findet, können leibliche Eltern auf die dort beſtimmte Weiſe, von der Taxe abgehen. (102 lit. c u. d)

3. Was bei vorbehaltenem Auszuge in Betreff der Taxe Statt hat, ſ. §. 149.

§. 145.

4) Auf wie vielerlei Weiſe die Güterübergabe geſchehen könne?

Die Güterübergabe kann

1. mittelſt Aufhebung der Gemeinſchaft
2. oder ohne Aufhebung derſelben,
3. ſie kann theilweiſe oder
4. in Bezug auf das ganze Vermögen mittelſt Vorbehalts eines Auszuges geſchehen. (102)
5. Sie kann mittelſt Abfindung ſämmtlicher oder
6. nur einiger Kinder geſchehen.

§. 146.

α) Güterübergabe mittelſt Aufhebung der Gütergemeinſchaft.

Wenn die Gutsabtretung mit einer Aufhebung der Gemeinſchaft und Grundtheilung verbunden ſeyn ſoll, ſo ſind

1. die Kinder letztere anzunehmen nicht ſchuldig. (102 lit. g)

2. Wenn ſämmtliche Kinder dabei auseinander geſetzt und ſelbigen ihre Antheile an dem Geſammt-Vermögen angewieſen werden, ohne daß die Eltern ſich mehr

α) als einen bloßen Auszug zum lebenslänglichen Unterhalt an jährlichen Geld- und Natural-Abgaben oder Nutzungen von gewiſſen Gütern bedingen, ſo iſt es einer Endigung der Gemeinſchaft nach dem Tode der Eltern —

β) und wenn die Eltern ſich noch etwas zur ganz freien Diſpoſition vorbehalten, einer Aufhebung bei Lebzeiten der Eltern gleich zu achten. (102 lit. h)

3. Fertigen ſie aber nur einige Kinder ab, ſo ſind bloß dieſe für abgetheilt zu haltın. (102 lit. i)

§. 147.

β) Ohne Aufhebung der Gütergemeinſchaft.

Wenn ſie hingegen das Gut einem Kinde verkaufsweiſe abtreten, ihm die Schulden überweiſen, und ſich die Herauszahlung oder Verzinſung des übrigen, was nach Abzug des Heirathgutes und deſſen Mehrung ſich noch herauswirft, vorbehalten, ſo bleibt 1. die geſetzliche Gemeinſchaft nach wie vor, es wäre denn daß 2. die Eltern auch das übrige noch unter den Kindern vertheilen, in welchem Falle 3. es wie bei der Auseinanderſetzung ſämmtlicher Kinder zu halten iſt. (102 lit. k)

§. 148.

5) Obrigkeitliche Beſtätigung.

Bei Gutsabtretungen iſt die obrigkeitliche Beſtätigung erforderlich. (102 lit. p)

§. 149.

6) Auszug.

Bedingen ſich die Eltern bei der Güterübergabe einen Auszug, ſo iſt derſelbe in ſofern er nicht in Gütern und Kapitalien, ſondern in Naturalien und Wohnung beſteht, in einem billigen Anſchlage von der Taxe des Gutes abzuziehen.

2. Behalten ſich die Eltern einen Theil an Kapitalien und Gütern nur zu ihrer künftigen allenfallſigen Nothdurft und als Auszug oder Leibgeding bevor, ſo ſind auch dieſe

α) ſchon als bedingt (eventualiter) abgetreten anzunehmen, und können,

β) die Eltern darüber bloß zu ihrer eigenen Nothdurft disponiren, wenn ſie ſich

γ) nicht ein mehreres ausdrücklich vorbehalten haben.

3. Beſteht der Auszug in Gütern, welche die Kinder bauen, und wovon ſie die öffentlichen Abgaben entrichten müſſen, ſo fällt ohnehin außer der bloßen Benutzung alle weitere Verfügung zu Gunſten der Kinder darüber hinweg. (102 lit. m)

4. Bei dem Auszug oder Leibgeding an Natural-Abgaben findet ſo wenig als bei der Wohnung

α) eine letztwillige Verordnung Statt, jedoch ſteht

β) den Eltern das, was ſie davon erſparen, zu ihrer Dispoſition. (102 lit. n)

§. 150.

γ) Fürſorge,

α) für die Eltern nach geſchehener Gutsabtretung.

Sämmtliche Kinder und deren Abkömmlinge müſſen

1. die Eltern nach der völligen Abtretung ſo wie überhaupt, wenn ſie außer Vermögensſtand kommen, lebendig und todt gehörig verſorgen.

2. Sie müſſen, wenn der Ertrag der ausgezogenen Güterſtücke und das, was überhaupt bedungen iſt, dazu nicht hinreicht, das Abgängige aus eigenen Mitteln erſetzen, und können nicht verlangen, daß die Eltern den Auszug ſelbſt verkaufen, und dazu verwenden ſollen. (102 lit. o)

§. 151.

β) Befugniſſe der Eltern im Contraventionsfalle.

Außerdem ſind die Eltern befugt, von den ſich weigernden undankbaren Kindern

α) alles Abgetretene zurückzufordern, und

β) über ein Drittel unter den Kindern zu disponiren (102 lit. o)

§. 152.

δ) Was deshalb bei Einkindſchaftung Rechtens.

Was deshalb bei Einkindſchaftung Rechtens, darüber ſiehe §. 366. u. f. Kap. VIII. Tit. II. von der Einkindſchaft.

Tit. VII.

Endigung der geſetzlichen Gütergemeinſchaft.

§. 153.

Wie die geſetzliche Gütergemeinſchaft aufhöre.

Die Endigung der geſetzlichen Vermögens-Gemeinſchaft geſchieht entweder

I. natürlich 1) durch den Tod der Kinder, welche ſie bewirkt haben, 2) durch den Tod aller Intereſſenten bis auf einen;

II. oder ſie wird durch die Intereſſenten ſelbſt verurſacht und heißt die Aufhebung. (115.)

§. 154.

I. Durch den Tod.

A. Beſonders zu unterſcheidende Fälle.

1. Sterben ſämmtliche unabgeſonderte Kinder, (denn abgeſonderte werden in Anſehung der Gütergemeinſchaft als nicht vorhanden angeſehen,) ſo hört die geſetzliche Gütergemeinſchaft auch unter den Eltern gleich mit dem Tode der Kinder auf, und tritt ſtatt deren die geſetzliche Erwerbsgemeinſchaft ein, wenn nicht deshalb etwas anderes ausdrücklich beſtimmt worden.

2. Sterben ſolche vor dem letztlebenden ihrer Eltern, ſo behält der letztlebende Gatte das ganze Vermögen nun ausſchließlich als ſein Eigenthum. — Gleiche Bewandtniß hat es auch in dieſem Falle mit dem geſchiedenen aber in der Gütergemeinſchaft verbliebenen Ehetheile (porente).

3. Sterben nach der Eltern Tod noch vor Aufhebung der Gemeinſchaft alle Kinder bis auf eines, ſo bekömmt nun alles das überlebende Kind (unter Kindern werden auch die ehelichen Abkömmlinge derſelben verſtanden) und die Gemeinſchaft hat in allen dieſen dreien Fällen ein Ende.

§. 155.

B. Anſprüche der Großeltern.

Noch unabgeſonderte Großeltern können (wegen der beſondern Einheit der Perſon und des Vermögens, in welcher die Eltern mit ihren Kindern geſtanden ſind) hier wegen der ver-

ſtorbenen Kinder keinen Anſpruch auf das Vermögen machen, ſo lange noch ein Intereſſent dieſer Einheit und beſonderen Vermögensgemeinſchaft vorhanden iſt. (116.)

§. 156.

II. Aufhebung.

A. Eintheilung und verſchiedene Arten derſelben,

1) gänzliche particulare,

Die Aufhebung iſt

1. entweder eine gänzliche, wo alle Intereſſenten aus der Gemeinſchaft gehen, oder
2. wo nur einer oder der andere herausgeht, und die übrigen ſolche noch fortſetzen, und heißt in dieſem Fall die Abſonderung. (117.)

§. 157.

2) freiwillige und nothwendige,

Beiderlei Aufhebungen ſind

a. entweder freiwillig oder
b. nothwendig, und dieſe wieder
   aa. ſchlechterdings nothwendig oder
   bb. bedingt nothwendige, d. i. welche ein Theil ſich gefallen laſſen muß, wenn der andere ſolche fordern will. (117.)

§. 158.

3) verwirkte und bloß nothwendige.

α) Werden die nothwendigen durch an ſich verbotene oder in Anſehung der wechſelſeitigen und Gemeinſchaftsverhältniſſe pflichtwidrige Handlungen verurſacht, ſo heißen ſie verwirkte,

β) außerdem bloß nothwendige Aufhebungen. (7.)

§. 159.

B. Gänzliche Aufhebung,

1) freiwillige,

1. Großjährige können die Gemeinſchaft α) entweder ganz aufheben, oder β) auch nur einen oder den andern Intereſſenten abſondern.

2. Bei Minderjährigen muß noch die Bevormundung und Beſtätigung nach vorgängiger Unterſuchung und Befund, daß dieſelbe den Minderjährigen unnachtheilig und vielmehr nützlich ſey, hinzukommen.

3. Die Aufhebung muß deutlich erklärt, und bei Amt angezeigt werden.

4. Aus der bloßen Vermögensverzeichnung oder Inventur läßt ſie ſich nicht folgen. (118.)

§. 160.

2) Nothwendige Aufhebung.

α) Allgemeine Vorſchriften.

1. Eltern können der Regel nach weder den Kindern, noch Kinder den Eltern die Aufhebung oder Abſonderung wider Willen aufdringen.

2. Ausnahmsweiſe findet die nothwendige Aufhebung oder Abſonderung Statt, wenn der Zweck der Gemeinſchaft

α) entweder ganz hinwegfällt, oder

β) durch ſelbige nicht mehr zu erreichen iſt, ſondern vielmehr das Gegentheil zu befürchten ſteht. Dieß iſt der Fall wenn

αα) zwiſchen Eltern und Kindern eine Colliſſion der Rechte entſteht, oder

ββ) auf einer oder der andern Seite die Pflichten gegen einander und in der Gemeinſchaft gröblich hintangeſetzt werden.

3. Die Fälle, wo die nothwendige Aufhebung oder Abſonderung Statt findet, können nicht alle beſtimmt vorgeſchrieben werden. Es muß alſo immer die Anwendung vorgedachter Grundſätze auf den vorkommenden Fall dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen werden, wobei jedoch

4. immer eher für die Regel oder Beibehaltung der Gemeinſchaft als für die Aufhebung derſelben zu erkennen iſt. (119 und 120.)

Die vorzüglichſten Fälle enthält der nachfolgende Paragraph.

§. 161.

β) Vorzügliche Fälle,

αα) wo die Aufhebung ſchlechterdings nothwendig iſt.

Schlechterdings iſt die Aufhebung oder Abſonderung nothwendig:

1. bei gänzlicher Eheſcheidung,

2. wenn dem Verderben nicht anders mehr als durch Aufhebung oder Abſonderung geſteuert werden kann, oder die Eltern außer Stand ſind, der Gemeinſchaft mehr vorzuſte-

hen, und kein anderes ſchädliches Auskunftsmittel vorhanden iſt, beſonders wenn noch minderjährige Kinder darunter ſind. (121.)

§. 162.

ββ) Bedingt nothwendige Aufhebung,

Bedingt und zwar bloß nothwendig iſt die Aufhebung oder Abſonderung

1. auf beiden Seiten ſowohl der Eltern als Kinder,
2. auf Seiten der Kinder und
3. unter den Kindern.

§. 163.

1) auf beiden Seiten der Eltern und Kinder.

Auf beiden Seiten ſowohl der Eltern als Kinder iſt ſolche bedingt nothwendig, wenn der überlebende Elterntheil ſich wieder verheirathen will und Grundtheilung Statt hat. Man ſehe IIte Ehe §. 346.

§. 164.

2) auf Seite der Kinder,

Auf Seiten der Kinder hat die bedingt nothwendige Aufhebung Statt,

α) wenn Eltern ſich nicht wohl anders die nöthige Ruhe und Pflege als durch einen Verſorgungs-Contract zu verſchaffen wiſſen.

β) In dieſem Falle ſind die Kinder auch nach obrigkeitlichem Ermeſſen ſchuldig, zu der Eltern nothdürftigen Leibesnahrung und Verſorgung das etwa weiters Erforderliche noch beizuſchießen. (121.)

§. 165.

3) unter den Kindern ſelbſt.

Unter den Kindern ſelbſt hat ſolche Statt, wenn beide Eltern geſtorben ſind.

α) Die Gemeinſchaft dauert in dieſem Falle noch unter den Kindern bis zur Aufhebung fort;

β) und kann dieſe von jedem Kinde gefordert werden. (121.)

§. 166.

γγ) Bedingt nothwendige und verwirkte

a. auf Seite der Eltern.

1. Uebelhalten der Kinder.

Bedingt nothwendige und verwirkte Aufhebung der Gütergemeinſchaft auf Seite der Eltern iſt in folgenden Fällen vorhanden:

Wenn die Eltern ihre Kinder ohne rechtmäßige Urſache übelhalten, ſie von ſich wegjagen, oder gar zu Krippeln und lahm ſchlagen.

§. 167.

2. Vernachläſſigung derſelben.

Wenn ſie ſelbige aus Unlaune, Kargheit oder Mißgunſt verwildern und nichts lernen laſſen, ihnen nicht nach ihren Nahrungsumſtänden forthelfen, oder ihnen bei Krankheiten und Gebrechlichkeiten die gehörige Pflege und Hülfe nicht leiſten, oder verſchaffen, wenn ſie es wohl könnten.

In dieſen beiden Fällen N. 1 u. 2. muß jedoch α) ein Erſuchen von den Freunden und Verwandten und eine ſtufenweiſe Ermahnung und Einſchärfung von der Obrigkeit vorangegangen ſeyn; β) auch kann, letztere unangeſprochen von Amtswegen ſelbſt einſchreiten.

§. 168.

3. Ueble Wirthſchaft und Verſchwendung.

Wenn von beiden Eltern oder nach eines Abſterben von dem überlebenden Theil ſo übel gewirthſchaftet und verſchwendet wird, daß das Vermögen ſichtbar in wachſende Abnahme kommt, und die obrigkeitlichen Beſſerungsmittel nichts verfangen.

§. 169.

4. Zuwendungen an dritte Perſonen.

Wenn ſie außer den oben in Titel IV. §. 96. u. f. angeführten Fällen dem Kinde einen Theil des Vermögens entziehen und ſolches dritten außer der Gemeinſchaft ſtehenden Perſonen heimlich oder ſonſt zuzuwenden befliſſen ſind.

§. 170.

5. Nicht beobachtete Vorſchriften bei Schreitung zur zweiten Ehe.

Wenn der überlebende ohne der Kinder und der Verwandten Bewilligung, und ohne Beobachtung der deshalb geſetzlichen Vorſchriften ſich verheirathet, oder jemand durch ordnungswidrige Einkindſchaft und Annahme an Kindes Statt in die Gemeinſchaft aufzunehmen unterfängt. M. ſ. IIte Ehe §. 346 u. f.

§. 171.

6. Vorſchriftswidrige Einkindſchaft von Seite der Großeltern.

Wenn unabgetheilte Großeltern ihres Sohnes oder ihrer Tochter angenommene Kinder als ihre Enkel ohne Beobachtung

der Ordnung und Einwilligung der übrigen Kinder und Enkel mit ſich vereinkindſchaften.

§. 172.

7. Eigenmächtige Einkaufung in ein Spital und Unterhaltungs-Contract.

Wenn die Eltern ſich noch unabgetheilt eigenmächtig in ein Spital einkaufen, oder einen Unterhalts-Contract abſchließen.

§. 173.

8. Unräthliche Güterveräußerung.

Wenn Eltern ohne Willen und Willen der Kinder und deren Verwandte die liegenden Güter unräthlich verkaufen, oder verpachten, und dabei zum Nachtheile der Kinder in eine andere Herrſchaft ziehen.

§. 174.

9. Stäter Hader und Zank zum Nachtheil des Vermögens.

Wenn die Eltern miteinander in beſtändigem Hader und Zank ſtehen, oder gar deshalb auf Eheſcheidung klagen, und die Güter darüber zum Nachtheile der Kinder in Abnahme kommen.

§. 175.

10. Pflichtwidrige Zuwendung an eines der Kinder.

Wenn Eltern einem Kinde ein Gut weit unter dem Werth wider die Tit. VI. §. 144. enthaltene Verordnung zur Verkürzung der übrigen zuwenden, oder einem Kinde zum Nachtheile der andern heimlich und betrüglich zuſtecken.

§. 176.

11. Namhafte Geldſtrafen und Unterſtützungskoſten.

Wenn Eltern durch Geldſtrafen und Koſtenzahlungen, und deren Verwilligung aus der Gemeinſchaft den Kindern beträchtlichen Schaden zuziehen. — Dieß kann ſowohl bei Verbrechen als bei geringen wiederholten Vergehungen, die ein Namhaftes koſten, geſchehen. Kinder können zur Schonung der Eltern die Geldſtrafen bewilligen und doch die Aufhebung fordern.

§. 177.

12. Eheſcheidung.

Zur verwirkten Aufhebung gehört auch diejenige, welche auf pflichtwidrig veranlaßte Eheſcheidung erfolgt iſt.

§. 178.

13. Unzüchtiges Leben im Wittibſtande.

Wenn der überlebende Theil Unzucht treibt, und den Witt-

wenſtand in Unehre bricht, wegen der für die Gemeinſchaft beſonders daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen. (121.)

§. 179.

Vorſchuß der Prozeßkoſten.

Die Prozeßkoſten müſſen den auf Aufhebung klagenden unvermöglichen Kindern vorgeſchoſſen werden, vorbehaltlich richterlichen Erkenntniſſes, wenn ſolche aufzurechnen ſeyen. (126. N. 7.)

§. 180.

b. Verwirkte Ausſchließung von Seite der Kinder.

1. Befugniß der Eltern.

In allen den Fällen, welche die Eltern zur Ausſchließung von der Gemeinſchaft berechtigen, §. 103. d. W., können ſie auch ſtatt deren die bloße Aufhebung oder Abſonderung fordern. (121.)

§. 181.

2. Was bei unbedingter Ausſchließung des Kindes Rechtens ſey?

1) Schließen ſie ein ſolches Kind unbedingt aus, ſo iſt es von Zeit der gerichtlichen Ausſchließung an bei mehreren vorhandenen Kindern für abgeſondert von der Gemeinſchaft anzunehmen.

2) Sind in einem ſolchen Falle gar keine oder keine unabgetheilten Kinder mehr vorhanden, ſo hört α) die Gemeinſchaft unter der Eltern gleichfalls auf, und geht β) vorbehaltlich des Rechts der Dritten in die Erwerbsgemeinſchaft über.

3) Eben das gilt in dem Fall, wenn α) die Ausſchließung nur in einem letzten Willen geſchehen, und dieſer β) durch den Tod eines der Eheleute beſtätiget worden iſt, und zwar γ) von der Zeit der Errichtung des letzten Willens.

§. 182.

3. Was bei Ausſchließung durch den überlebenden Theil Rechtens?

Iſt hingegen die Ausſchließung durch den überlebenden gerichtlich oder in einem letzten Willen geſchehen, ſo iſt die Vermögens-Gemeinſchaft ebenfalls

α) zur Zeit der Errichtung jenes letzten Willens für aufgehoben, und

β) der verſtorbene Elterntheil als alleiniger Eigenthümer des ganzen Vermögens anzuſehen, welches ſonach

γ) mit Ausnahme deſſen, was den Ausgeſchloſſenen nach §. 103.

u. ſ. d. W. daraus noch etwa zukömmt, deſſen übrigen geſetzlichen Erben allein zufällt.

§. 183.

4. Weitere Folgen für den Ausgeſchloſſenen.

1) Der Ausgeſchloſſene muß ſich übrigens an dem, was er bekömmt, noch alles das abziehen laſſen, was er aus der Gemeinſchaft empfangen hat, und außer dem Falle der Ausſchließung einzunehmen gehabt hätte.

2) Dieß fällt hinweg, wenn dem Kinde ſtatt der Ausſchließung ein geringerer im allgemeinen beſtimmter Theil (pars certa) des Vermögens auf den Theilungsfall gelaſſen wird, weil es alsdann doch noch in der Gemeinſchaft bleibt.

3) Wird ihm aber nur ein beſtimmtes Quantum oder eine einzelne Sache (res certa) ausgeſetzt, ſo iſt es auf Art einer Abſonderung für ausgeſchloſſen anzunehmen. (121)

§. 184.

C. Von der Abſonderung der Eltern.

1) Wenn nur ein Theil der Eltern abgeſondert wird.

Wenn nur eines von den leiblichen Eltern abgeſondert wird, und das andere in Gemeinſchaft bleibt, ſo kann

1. der Abgeſonderte auf das beſondere Gut eines ſolchen noch in der Gemeinſchaft obgleich nicht mehr in elterlicher Gewalt ſtehenden Kindes keinen Anſpruch machen, ſondern wird
2. von dem in der Gemeinſchaft verbliebenen Elterntheil ausgeſchloſſen.
3. Die abgeſonderten Kinder erbt er mit.

§. 185.

2) Wenn beide Eltern abgeſondert werden.

Werden beide Eltern abgeſondert, aber nicht auch die Kinder untereinander, ſo geht

1. die Gemeinſchaft unter dieſen eben ſo, wie in dem Falle fort, wenn beide Kinder noch vor den Eltern ſterben.
2. Es können jedoch alsdann einzelne und alle die Aufhebung fordern.

§. 186.

3) Was in Rückſicht der Minderjährigen hierbei Rechtens.

Minderjährige ſollen jedoch

1. nicht ſogleich nach der Eltern Abſonderung oder Tod auch unter ſich abgetheilt, und aus der Gemeinſchaft unter ſich geſetzt werden,
2. wenn es nicht Vormünder und obrigkeitliche Stellen nach Umſtänden für beſſer und nützlicher, als die Fortdauer der Gemeinſchaft unter ſolchen Kindern halten, welche
3. ohnehin in der Folge immer wieder nach Gutbefinden mit obrigkeitlicher Genehmigung und Vorbewußt aufgehoben werden kann.
4. Dabei iſt denn beſonders auf die Vorſchriften des §. 197. u. f. Rückſicht zu nehmen. *)

§. 187.

D. Zeit, von welcher die Aufhebung der Gütergemeinſchaft anfängt.

1) Bei freiwilliger und nothwendiger Aufhebung.

1) Die geſetzliche Vermögens-Gemeinſchaft hört der Regel nach gleich mit ihren Wirkungen auf, ſobald die freiwillige Aufhebung oder Abſonderung beſchloſſen iſt,

2) und die nothwendige rechtlich gefordert wird, nicht aber erſt von der Zeit, wo die dazu erforderliche obrigkeitliche Genehmigung erfolgt. (124)

§. 188.

2) Zeit, wenn die verwirkte aufhört,

α) auf Seite des verwirkenden,

β) auf Seite des nichtverwirkenden Theils.

Bei der verwirkten hören die Wirkungen der Gemeinſchaft

1. auf Seite des verwirkenden Theils
   α) in ſofern ſie der Gemeinſchaft vortheilhaft ſind, erſt mit der Theilung,
   β) in ſofern ſie der Gemeinſchaft nachtheilig ſind, ſchon

---

*) M. v. die durch Vertrag eingeführte deutſche Vermögens-Gemeinſchaft unter andern als Ehegatten §. 203 der Hohenlohiſchen Landes-Verordnung.

von der Zeit der verwirkten Aufhebung oder Abſonderung auf.

γ) Dieſe Zeit wird durch die verwirkende Handlung oder das obrigkeitliche Ermeſſen beſtimmt. (124)

2. Auf Seite des andern Theils bleibt es in allem, was ihm Vortheil bringt, bei obiger Regel, damit Niemand ſeine Pflicht= und Geſetzwidrigkeiten zum Vortheil und anderen zum Nachtheil gereichen.

§. 189.

γ) Weitere Folgen der verwirkten Aufhebung.

Daraus folgt denn auch,

1. daß, wann bei Verwirkungen die Antheile des Verwirkenden, ſein Eingebrachtes und den auf ihn kommenden Erwerbs=Antheil überſteigt, der Mehrbetrag nicht ihm, ſondern den übrigen Intereſſenten zu gut gehen muß.

2. Jedoch fällt bei Eheſcheidungen in dieſer Gemeinſchaft der Verluſt der Quart ſeines Antheils hinweg.

§. 190.

E. Was bei Aufhebung der Gütergemeinſchaft zu geſchehen habe.

1) Bei minderjährigen oder zur Curatel geeigneten Perſonen iſt

α) deren Bevormundung und Berathung, wie auch

β) die obrigkeitliche Genehmigung erforderlich.

γ) Die Ortsvorſteher haben die Pflicht, die Freunde und Verwandten oder vorhinnige Vormünder der Kinder zur Beſorgung ihres Intereſſe bei Amt die Anzeige davon zu machen.

2) Wenn Ehegatten unter ſich auch mit Beiſtimmung ihrer etwa insgeſammt volljährigen Kinder die geſetzliche Gemeinſchaft gänzlich aufheben wollen, ſo iſt ebenfalls die Anzeige davon bei Amt erforderlich. (125)

§. 191.

F. Folgen der gänzlich aufgehobenen Gütergemeinſchaft.

1) Grundtheilung.

1) Die Aufhebung drr Vermögens=Gemeinſchaft zieht die Grundtheilung nach ſich.

2) Bis zu deren Erfolg behalten Dritte α) ihre Anſprüche an die Gemeinſchaft, β) nach derſelben haftet bloß jeder Intereſſent für ſeinen Theil.

3) Die neuen Verbindlichkeiten eines Intereſſenten, gehen die übrigen nichts an.

4) Auch noch von deren Erfolg kann jeder Intereſſent, nur den verwirkenden Theil ausgenommen, über den ihn treffenden Antheil disponiren. (126)

§. 192.

2) Anfälle.

Von Zeit der Aufhebung gehört jedem Intereſſenten

α) alles, was er erwirbt oder ihm anfällt, und

β) was ſonſt in die Gemeinſchaft gefallen wäre,

γ) und nur der verwirkende Theil muß auf ſolches einwerfen und mittheilen laſſen. (126)

§. 193.

3) Pflichttheil.

4) Elterliche Gewalt.

1) Fällt der Pflichttheil der Eltern in Anſehung des Vermögens der Kinder wie auch

2) die elterliche Gewalt und Nutznießung des beſondern Guts mit alleiniger Ausnahme des verwirkenden Theiles hinweg.

3) Sind deshalb Unmündige und Minderjährige ſchon zur Aufhebung zu bevormunden. (126)

§. 194.

5) Unterſtützung.

1) Auch nach Aufhebung und Theilung ſind leibliche Eltern und Kinder im äußerſterſten Nothfall einander die nothdürftige Unterhaltung ſchuldig.

2) Auch angenommene Kinder ſind gegen ihre angenommenen Eltern jedoch nicht umgekehrt d. i.

3) angenommene Eltern aber nicht gegen ihre angenommenen Kinder dazu verbunden. (126)

§. 195.

6) Erbfolge.

Tritt nach gänzlicher Aufhebung die Erbfolge nach gemeinem Rechte jedoch mit folgenden Abweichungen ein:

1. Eltern erben ihre leiblichen Kinder, wenn ſie auch nach der Aufhebung ohne Leibeserben oder Dispoſition verſterben.
2. Eltern kann ſo wenig, als in deren Ermanglung den Geſchwiſtrigen eine unehrbare Perſon vorgezogen werden.
3. Bei dem verwirkenden Theil hingegen fällt das weg, und gelten die Grundſätze der Gemeinſchaft zu Gunſten der übrigen. (126)

§. 196.

G. Partikular = Aufhebung.

Wird die geſetzliche Vermögens=Gemeinſchaft nicht ganz, ſondern nur in Anſehung eines und des andern Intereſſenten aufgehoben, ſo iſt

1. Abſonderung, auf welche die Grundtheilung folgt, vorhanden;
2. gilt alles, was vorher von den Wirkungen der gänzlichen Aufhebung geſagt worden iſt, auch hier von den Verhältniſſen der in Gemeinſchaft bleibenden Eltern und Kinder gegen den austretenden Intereſſenten.
3. Sind ſowohl die abgeſonderten Eltern als Kinder von dem Vermögen der übrigen noch in Gemeinſchaft verbliebenen, bis zu deren gleichmäßigen Aufhebung ganz ausgeſchloſſen. (127)

Tit. VIII.

Von der Theilung als Folge der Aufhebung der Gütergemeinſchaft.

§. 197.

1) Verſchiedene Arten der Theilung.

Da die Theilung eine Folge der Aufhebung der Gütergemeinſchaft iſt, ſo folgt nun dieſelbe dieſer unmittelbar nach.

Die Theilung iſt

1. entweder Grundtheilung,
2. oder Abtheilung.

Die gänzliche Aufhebung der Gütergemeinſchaft hat die

Grundtheilung, die partielle die Abtheilung zur Folge. (130)

§. 198.

2) Theile, welche die Eltern und Kinder bekommen.

1) Wo in den Eheverträgen nichts anderes feſtgeſetzt iſt, bekommen von dem reinen Vermögen nach Abrechnung der Schulden, des Voraus der Kinder und des Sonderguts der Theilhaber

α) die Eltern ein Drittel,

β) die Kinder zwei Drittel.

Es mögen der Kinder nun viel oder wenig da ſeyn, es mögen nun beide Eltern leben, oder nur ein Gatte vorhanden ſeyn.

2) Iſt eines der Eltern oder Kinder ſchon vorher abgetheilt worden, ſo wird deſſen bereits empfangene Portion mit zur Maſſe gerechnet, und hernach von dem Eltern- oder Kindertheil wieder abgezogen.

3) Eben ſo iſt es auch bei leiblichen Großeltern und allen Aſcendenten, wo die Enkel an die Stelle der verſtorbenen Eltern treten. (132)

§. 199.

3) Theilung zwiſchen Eltern und Kindern.

1) Bei der Theilung behalten die Eltern alle ihre Kleidung und Leibwäſche, auch das Ehebett für ſich.

2) Bücher, Inſtrumente und Werkzeuge, welche Eltern den noch unter ihrer Gewalt geſtandenen Kindern, ohne deren Aufrechnung ausdrücklich zu verlangen, angeſchafft oder geſchenkt haben, behalten ſelbige ebenfalls für ſich.

3) Bei der Theilung mit den Eltern ſind dieſen das Gewehr, die Bücher, Inſtrumente, Werkzeuge und Schmuck um einen billigen Anſchlag zu überlaſſen.

4) Dieſes fällt aber weg, wenn Eltern die Theilung verwirkt haben. In dieſem Falle müſſen ſie ſich auch ganz mit Geld und Anweiſung abfertigen laſſen, und können weder Mobilien noch Immobilien um den Anſchlag verlangen, wenn es die andern Theilhaber nicht gerne thun wollen. (133)

§. 200.

4) Theilung der Kinder unter ſich nach dem Tode der Eltern.

Theilen die Kinder nach der Eltern Tod unter ſich, ſo geht es

1. in gleiche Theile, jedoch alle Mal nach Bezahlung der Schulden, Abzug des Voraußes und des Sondergutes der Kinder.

2. Auch erhalten in dieſem Fall die Söhne des Vaters, und die Töchter der Mutter noch vorhandene Kleider und Leibwäſche ohne Anrechnung.

3. Degen und andere Gewehre, Werkzeuge, wie auch Inſtrumente und Bücher aber nur ſolche, die für die Töchter ſelbſt nicht auch gleich brauchbar ſind, werden

α) den Söhnen um einen billigen Anſchlag überlaſſen, in ſoferne ſie die Bücher haben wollen, und ſelbſt brauchen können.

β) Sie dürfen aber keine Auswahl machen, ſondern müſſen die für die Söhne gehörigen Bücher mit einander oder gar keine nehmen.

γ) Jedoch können ſie diejenigen, welche in ihr und eines jeden Fach einſchlagen, welche nicht dahin gehören, andern oder der Gemeinſchaft überlaſſen.

4. Ebenſo iſt es mit dem Schmuck der Mutter bei den Töchtern zu halten.

5. Kapitalien, welche Eltern für ſich wiſſentlich unſicher und unter nachtheiligen Bedingungen angelegt haben, ſind die andern in der Theilung mit zu übernehmen nicht ſchuldig. (133)

§. 201.

5) Was hiebei zu conferiren.

Heirathsgüter, Mitgabe und deren Mehrung, Ausſtattung und alle Vorſchüſſe, Straf- und Koſtenzahlungen u. ſ. m. müſſen eingeworfen und angerechnet werden. (133 u. 101)

§. 202.

6) Was bei der Theilung ferner zu beobachten.

1) Die Theilung muß mit Zuziehung der Verwandten oder Vormünder der Unmündigen, Minderjährigen oder Abweſenden geſchehen, und alles was an Vermögen und Schulden vorhanden iſt, auf Handtreue redlich angegeben werden.

2) Bei entſtehendem wahrſcheinlichen Verdacht, daß dieſes nicht geſchehen ſey, oder nicht geſchehen möge, hat der Manifeſtationseid Statt. (134)

§. 203.

7) Betrug bei Theilungen.

Findet ſich, daß etwas vorſätzlicher oder betrügeriſcher Weiſe verſchwiegen oder hinterhalten worden iſt, ſo wird ſolches

α) zum Vortheil der übrigen Intereſſenten dadurch ganz verwirkt, hat der Hinterhaltende keinen Theil mehr daran,

β) und ſoll derſelbe noch überdieß gebührend beſtraft werden.

§. 204.

8) Wiedereinſtoßung.

Nehmen Eltern ihre leiblichen abgetheilten Kinder wieder in die Gemeinſchaft auf, ſo wird dieſes eine Wiedereinſtoßung genannt.

1. Nach der Theilung können die Eltern, welche ſich nicht wieder verheirathen, ihre leiblichen oder angenommenen Kinder alle oder zum Theil ungehindert der übrigen mit ihrer und ihrer Verwandten und Vormünder Einwilligung und obrigkeitlicher Genehmigung und Beſtätigung wieder zu ſich in die Gemeinſchaft nehmen, welches dann die Wirkung hat, als wenn die Theilung nicht geſchehen wäre.
2. Auch kann ſolches noch vor wirklicher vollzogener Theilung geſchehen.
3. Die Wiedereinſtoßung kann nicht daraus gefolgert werden, daß die abgetheilten Kinder ihr zugetheiltes Gut bei den Eltern gelaſſen haben.
4. Bei weiterer Verheirathung der Eltern iſt eine neue Einkindſchaft erforderlich.
5. Bei Wiedereinſtoßung haben die übrigen abgetheilten kein Erbrecht an die Eltern und Geſchwiſter, bis zur Wiederaufhebung dieſer Gemeinſchaft.
6. Die Eltern erben dagegen mit Ausſchluß der Geſchwiſter und Seitenverwandten ihre abgetheilten und nicht mehr unter ſich in Gemeinſchaft ſtehenden Kinder und Deſcendenten. (136)

Kapitel IV.

Von der geſetzlichen Erwerbs-Gemeinſchaft.

Tit. I.

Von der geſetzlichen Erwerbs-Gemeinſchaft überhaupt.

§. 205.

1) Wann die Erwerbs-Gemeinſchaft Statt habe?

Bei nicht vorhandenen oder nicht mehr in Gemeinſchaft mit den Eltern ſtehenden Kindern hat die geſetzliche Erwerbs-Gemeinſchaft Statt. (137)

§. 206.

2) Was jedem Gatten eigenthümlich verbleibe.

Eigenthümlich bleibt hiebei jedem Gatten

1. alles, was er zur Zeit der eingegangenen 1ten Ehe im Vermögen gehabt, und eingebracht, oder auch bei der Abtheilung mit den Kindern dieſer Ehe zu ſeinem Antheile oder an beſonderem Gut erhalten hat, —
2. alles, was jeder während der Ehe vermöge der geſetzlichen Vermögensgemeinſchaft, in welcher er mit ſeinen Eltern und Geſchwiſtrigen ſteht, oder durch Erbſchaften, Vermächtniſſe, Schenkungen und andere bloße Glückszufälle erhalten hat, inſofern
   α) ſelbige nicht durch Handlungen während der Ehe veranlaßt und alſo belohnend — oder
   β) Früchte und Folgen ſolcher Handlungen ſind,
3. alles, worauf ein Gatte ſchon vor der Ehe ein Recht gehabt — und ſolches während der Ehe ganz oder vollends ausgeübt hat, (weil dieſes Recht auch mit zu ſeinem Vermögen gehört, z. B. aus vorher ſchon abgeſchloſſenen Kaufs- und anderen Kontrakten, Aus- und Wiederloſung und Wiederkauf u. ſ. w. wobei jedoch alle Verwendung aus der Gemeinſchaft oder von des andern Gatten Vermögen als Forderung (activa) derſelben mit zu ſelbigen gehören,

4. Alles, was α) den eigenen liegenden Gütern von Natur oder durch Zufall anwächſt (augmenta et accessiones) oder β) gegen dergleichen Güter, es ſey mit oder ohne Aufgabe eingetauſcht wird, wobei jedoch die Aufgabe an die Gemeinſchaft zu erſetzen iſt, wenn man ſie aus derſelben genommeu hat. Sind aber auch γ) gemeinſchaftlich liegende Güter mit dagegen gegeben worden, ſo iſt das eingetauſchte Gut αα) wenn nicht ein anderes bedungen worden, zur Errungenſchaft zu rechnen, und der Werth des mit vertauſchten eigenen Gutes zu erſetzen, es wäre denn, daß ββ) bei dem Tauſch das Hauptabſehen auf das eigene Gut gerichtet, und ohne ſolches der Tauſch nicht eingegangen worden wäre, welchen Falls es dann bei obiger Regel ſein Verbleiben hat, und der Werth des Mitvertauſchten, als Aufgabe zu betrachten iſt. (138).

§. 207.

3) Beweis des Eigenthums.

1) Jeder Gatte hat den Beweis über das, was zu ſeinem eigenthümlichen Vermögen gehört, und ihm während der Ehe angefallen iſt, zu führen, und ſich

2) daher mit einem gerichtlichen beglaubigten oder doch von dem anderen Gatten und dem Ortsvorſteher unterſchriebenen Verzeichniß zu verſehen, welches er zur Sicherheit bei Amt unentgeldlich hinterlegen kann, widrigen Falls

3) im Zweifel bei allen vorhandenen die Vermuthung für den Erwerb iſt. (139)

§. 208.

4) Was zur Errungenſchaft gehöre?

Zum Erwerb oder zur Erwerbs-Gemeinſchaft gehören alſo:

1. Alles was nicht als beſonderes Eigenthum eines oder des andern Gatten erwieſen werden kann;

2. alle Erbſchaften aus Teſtamenten, wie auch alle Vermächtniſſe und Schenkungen,

   α) welche ein Gatte bloß wegen Gefälligkeits- und Dienſterweiſungen, die während der Ehe geſchehen ſind, erhalten hat;

   β) ſind ſelbige aber ſchon ganz oder zum Theil vor der

Ehe erwieſen worden, ſo gehört alles zu des Gatten Eigenthum. Auch iſt

γ) im erſtern Falle alles, was ihm auch außer dem Teſtamente u. ſ. w. nach geſetzlicher Erbfolge zugefallen ſeyn würde, zu ſeinem Eigenthume zu rechnen.

3. Ueberhaupt alle Früchte oder Erzeugniſſe (Produkte) des Fleißes, der Emſigkeit und Sparſamkeit (von woher die Benennung der Errungenſchaft kommt).

4. Der Gebrauch und die Nutznießung des ganzen beiderſeitigen Vermögens und alle darunter begriffene Gerechtſame, wohin dann auch die Nutznießungen von Mannlehen und perſönlichen Gerechtigkeiten gehören. (140.)

§. 209.

5) Was in Betreff des Heirathsgutes Rechtens ſey?

1) Das Heirathsgut hat hier keine anderen Rechte, als das übrige Eingebrachte auch.

2) Von beiden erhält der Mann den Gebrauch und die Nutznießung zur Beſtreitung der ehelichen Laſten und zum beiderſeitigen Beſten, und das Heirathsgut unterſcheidet ſich

3) nur dadurch, daß es dasjenige iſt, was den Kindern aus der Vermögensgemeinſchaft mit ihren Eltern bei deren Verheirathung mitgegeben werden muß, oder von andern zur Verheirathung mitgegeben wird.

4) Es fallen alſo hier bei dem Heirathsgute alle beſonderen Vorrechte hinweg, und es gehört lediglich unter das Eingebrachte. (141)

Tit. II.

Verhältniſſe der Ehegatten unter ſich und gegen Dritte.

§. 210.

I. Vermögensadminiſtration,

1) überhaupt.

1) Der Mann hat die Adminiſtration des Vermögens.

2) Bei Verſchwendung und Abnahme des Vermögens kann ihm ſolche nie bei der geſetzlichen Gütergemeinſchaft abgenommen, und der Frau übertragen werden.

3) Außerdem iſt die Frau für die Handlungen des Mannes in solidum mit verbindlich. (142)

§. 211.

2) Erhaltungs- und Reparaturkoſten.

1) Der Mann iſt ſchuldig die beiderſeitigen Güter im gehörigen Stand und Weſen auf gemeinſame Koſten zu erhalten.

2) Er hat alſo nur die mäßigen Reparatur- nicht aber auch die Aufbauungs- und Wiederherſtellungskoſten, als wenn etwas vor Alter zuſammenfällt, abbrennt, durch Sturmwind eingeriſſen — oder durch Waſſerfluthen ganz verſchwemmt, zerriſſen oder überführt wird, ſondern die letzteren der Eigenthümer ſelbſt zu tragen.

§. 212.

3) Steuer und Abgaben.

1) Der Mann muß eben ſo alle Gefälle, Steuern und Abgaben nebſt den Brandſteuern entrichten.

2) Schwere, den Ertrag überſteigende Kriegs-Contributionen und Auflagen hingegen, gehen auf alleinige Rechnung des Eigenthümers.

3) Alle dergleichen Laſten ſind daher in ein von beiden zu unterſchreibendes Verzeichniß zu bringen. (154.)

§. 213.

4) Prozeßkoſten.

Prozeßkoſten, welche das eigene Vermögen betreffen, gehen auch den Eigenthümer an. (155.)

§. 214.

5) Meliorationen und andere auf die Güter verwandten Koſten.

Meliorations- und andere Koſten, welche ſich auf den beſſeren Gebrauch und die Benutzung, auch nur zum Vergnügen beider Ehegatten beziehen, treffen die Gemeinſchaft, wann ſie auch den gehofften Nutzen nicht davon ziehen. (156.)

§. 215.

II. Gerichtliche Handlungen und Vergleiche.

1) In Anſehung der gerichtlichen Handlungen und Vertretung findet die Beſtimmung des §. 71. d. W. wie bei der geſetzlichen Gütergemeinſchaft Statt.

2) Nur muß die Frau, wenn es ihr eigenes Vermögen betrifft, in die Vergleiche willigen. (152)

§. 216.

III. Dispoſitionsrecht.

1) Allgemeine Beſtimmungen.

1) Jeder Gatte kann jedoch unbeſchadet der Nutznießung des andern über ſein Vermögen verfügen.

2) Bei Verfügungen auf den Todesfall gilt dieſe Regel ohne Ausnahme. (143)

§. 217.

2) Dispoſitionsrecht

α) des Mannes

αα) über das Vermögen der Frau,

1) Die liegenden Güter und Gerechtſame der Frau kann der Mann ohne deren Einwilligung nicht veräußern, verpfänden oder beſchweren. Thut er es, ſo iſt die Verfügung nichtig. (143)

2) Wenn er aber andere Handlungen und Verfügungen in Rückſicht derſelben vornimmt, die dem Zwecke und der Bedingung zuwider laufen, ſo hat die Frau ein Widerſpruchs- und Hintertreibungsrecht, wenn ſie ſich deſſen binnen 4 Wochen von Zeit der davon erhaltenen Wiſſenſchaft an bedient, und die Sache klagbar anbringt, auſſerdem ſie für einwilligend zu halten iſt. (144)

3) Auf dergleichen Verfügungen und Handlungen gehende Contracte und Urkunden ſollen daher auch von der Frau mit unterſchrieben werden. — Außerdem hat ſie die Vermuthung für ſich, daß es ohne ihr Wiſſen und wider ihren Willen geſchehen ſey. (145.)

§. 218.

ββ) über ſein eigenes Vermögen.

1) Ueber ſein eigenes Vermögen und ſeine Gerechtſame kann zwar der Mann, ſo lange er die Direktion und Verwaltung hat, frei disponiren.

2) Die Frau aber hat in dem Fall ein Widerſpruchs- und Hintertreibungs-Recht, wenn die Verfügungen des Mannes dem gemeinſchaftlichen Gebrauche und Benutzungsrechte nachtheilig ſind, wenn ſie binnen 4 Wochen von Zeit der erlangten Wiſſenſchaft davon Gebrauch macht, und nicht ſelbſt darein gewilligt hat. (146)

§. 219.

γγ) Diſpoſition über erworbene Güter und Gerechtſame.

1) Auch erworbene liegende Güter und Gerechtſame, kann der Mann ohne Bewilligung der Frau nicht veräußern, verpfänden und beſchweren.

2) Es gilt hier das, was §. 57 d. W. deshalb verordnet iſt. (148)

§. 220.

δδ) Diſpoſition über Früchte, Vieh, Mobilien und in Gewerbsſachen.

1) Alles das geht aber nicht auf die Unternehmungen und Verfügungen des Mannes über Früchte, Vieh, Mobilien und in Gewerbsſachen zumal bei einem offenen Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen.

2) Handelt er inzwiſchen auch da zu merklichen Nachtheil der Gemeinſchaft ſo kann ſich die Frau des §. 52. verordneten Mittels bedienen. (151)

§. 221.

εε) Erkenntniß über den Widerſpruch der Frau.

1) Ueber den zeitigen Widerſpruch erkennt die Obrigkeit und zieht nach Befinden unparteiliche Sachverſtändige dabei zu Rathe.

2) Nach Beſchaffenheit der Sache und deren Befund kann ſie die verweigerte Einwilligung ergänzen, welches immer auch in dem Falle geſchieht, wenn die Zweckmäßigkeit nicht unwahrſcheinlich iſt. (149)

§. 222.

β) Diſpoſitionsrecht der Frau

αα) in Betreff der liegenden Güter und der Gerechtſamen.

1) Die Frau kann ihre eigene liegende Güter und Gerechtſame ohne des Mannes Bewilligung nicht veräußern, verpfänden und beſchweren.

2) Der Mann iſt befugt, ſolches binnen 4 Wochen der davon erhaltenen Wiſſenſchaft an, aus erheblichen Gründen nach obrigkeitlichem Ermeſſen zu hintertreiben. (147)

§. 223.

ββ) Contracte der Frau.

1) In Rückſicht der Contracte der Frau haben die in der ge-

ſetzlichen Gütergemeinſchaft enthaltenen Beſtimmungen §. 63. u. f. d. W. Statt. (157)

2) Ingleichen, wenn dem Manne die Direction und Verwaltung des Vermögens abgenommen worden iſt der §. 60. d. W. (158)

§. 224.

γγ) Bürgſchaften der Frau.

1) Die Frau kann ſich ohne Einwilligung des Mannes nicht verbürgen, es ſey denn in Anſehung ihres vorbehaltenen Vermögens, und auch da nur nach vorgängiger gerichtlicher Belehrung und Verzichtleiſtung auf ihre weiblichen Rechte.

2) Verbürgt ſie ſich für ihren Ehemann oder auf deſſen Verlangen für ſeine Freunde und Verwandte, ſo iſt außer der gerichtlichen Belehrung und Verzichtleiſtung auch noch die Beigebung etlicher ihrer nächſten Verwandten oder eines anderen rechtlichen Beiſtandes ſtatt der Eidesleiſtung erforderlich.

3) Alles das iſt jedoch ordentlich zu Protokoll zu nehmen, und Abſchrift davon hinauszugeben, widrigen Falls die Bürgſchaft keine Gültigkeit hat. (160)

§. 225.

3) Dispoſition über den Vorbehalt.

Jeder Gatte kann über ſein vorbehaltenes Gut frei disponiren.

§. 226.

4) Schenkungen unter den Eheleuten.

Die Schenkungen unter den Eheleuten ſind nach gemeinem Rechte zu beurtheilen. (165)

§. 227.

IV. Schulden.

Von den Schulden fallen

1. einige nur dem einen Gatten,
2. andere dem gemeinſchaftlichen Vermögen zur Laſt.

§. 228.

1) Schulden, die dem einen Ehegatten zur Laſt fallen.

Dem einen Gatten und nicht der Gemeinſchaft fallen zur Laſt:

1. Schulden, welche nach §. 60, 61 und 62. d. W. und überhaupt zum Beſten des eigenen und beſondern Vermö-

gens eines Gatten oder der Seinigen gemacht worden ſind.

2. Eben dieß gilt auch von den Schulden, welche vor der Ehe gemacht oder mit Erbſchaft und Vermögen in ſelbige gebracht worden ſind (161). Dieſe hat jeder Gatte von ſeinem Vorbehalte und eigenem Vermögen zu zahlen.

3. Iſt keines da, oder reicht ſolches nicht hin, ſo können

α) dergleichen Schulden zwar aus der Gemeinſchaft, aber nicht weiter als ſeine Hälfte der Errungenſchaft reicht, gefordert werden, und

β) der andere Gatte iſt befugt, eben ſo viel davon zu ſeinem eigenen Vermögen zu ſchlagen.

γ) Es verſteht ſich aber dabei, daß auch bei Ueberſchlagung der Errungenſchaft die gemeinſchaftlichen Schulden erſt abgezogen werden müſſen (weil dergleichen Forderungen weder zum Nachtheil des anderen Gatten noch der gemeinſchaftlichen Gläubiger geltend gemacht werden können. (161)

§. 229.

2) Schulden, die dem gemeinſchaftlichen Vermögen zur Laſt fallen.

1) Eheliche Schulden, d. i. ſolche, welche während der Ehe zur Beſtreitung der ehelichen Laſten, der gemeinen Haushaltung und deren Erwerb mit allen, was davon abhängt, gemacht wurden, werden α) von der Errungenſchaft, und β) wenn dieſe nicht hinreicht, von beider Ehegatten eigenen Gütern bezahlt.

2) Die Frau oder der andere Theil haftet dafür ohne Unterſchied (in solidum), da ſie von dem Vorgeſetzten zweckmäßig (secundam legem praepositionis) gemacht worden ſind.

3) Der Frau bleibt aber unbenommen, das, was ſie von ihrem eigenen Vermögen mehr, als der Mann bezahlt hat, von dieſem wieder zurückzufordern oder in Anrechnung zu bringen (weil unter den Ehegatten der Gewinn gleich iſt, und alſo auch der Verluſt gleich getragen werden muß).

§. 230.

3) Gewerbsſchulden.

1) Bei einem offenen Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen

zum gemeinſchaftlichen Gewinn bleibt es in Anſehung der Gewerbs-Schulden bei dem oben aufgeſtellten Grundſatz. (25)

2) Wenn aber ein Theil ein Gewerbe oder einen Handel für ſich und ſeine eigene Rechnung treibt, ſo gehen dergleichen Gewerbs- und Handelsſchulden im bloßen Verhältniß der Gatten unter ſich mithin nicht gegen Dritte, den andern Theil nichts an. (230) M. ſ. Kap. V. von der geſetzlichen Gewerbsgemeinſchaft.

§. 231.

4) Geldaufnahmen

α) ſind für den nicht einwilligenden Theil unverbindlich.

1) Geldaufnahmen ohne Bewilligung der Frau ſind für dieſelbe nicht verbindlich.

2) Auch wenn gleich das Geld erweislich zur gemeinen Nothdurft und Unterhaltung verwendet worden ſeyn ſollte.

3) Die Schuldenverſchreibung muß von der Frau eigenhändig, oder wenn ſie des Schreibens unerfahren, von einem Dritten Namens ihrer unterſchrieben ſeyn.

4) Gleiches hat in Rückſicht des Mannes bei der von der Frau einſeitig gemachten Geldaufnahmen Statt. (161)

§. 232.

β) In wiefern ſolche für denſelben verbindlich.

Bloß in folgenden drei Fällen ſind Geldaufnahmen auch für den nicht einwilligenden Theil verbindlich.

1. Wenn das Entlehnte bloß zu des anderen Theiles oder der Frau alleinigem oder privativem Nutzen erweislich gekommen iſt, wo ſodann alles noch von ihr allein bezahlt werden muß (quia non cum damno alterius debet fieri locupletior.)
2. Wenn entweder der Darleiher oder der aufnehmende Ehegatte die Unmöglichkeit der Rückſprache mit dem anderen Gatten in Abſicht auf deſſen Mitbewilligung und Unterſchrift — und zugleich auch die zweckmäßige Verwendung gehörig beweiſen kann.
3. Sind alle diejenigen Geldaufnahmen und Verſchreibungen ausgenommen, welche

α) ein Mann, der Geldgeſchäfte und ein offe=nes Gewerbe mit Käufen und Verkäufen treibt, in Anſehung dieſer Geſchäfte, und ohne des Weibes = Unterſchrift ausgeſtellt hat, (weil die Frau ſolche immer als eheliche Schulden um des dazu er=forderlichen öffentlichen Trauens und Glaubens Willen anerkennen muß.

β) Es ſey denn, daß ſie dem Gläubiger ihren Wider=ſpruch ſchon vorher erweislich zu erkennen gegeben hat, (als in welchem Falle überhaupt der Gläubiger, welcher gleichwohl ohne obrigkeitliche Ergän=zung der weiblichen Einwilligung Geld leihet, gegen die Gemeinſchaft keine Klage hat.)

§. 233.

γ) Gründe.

Der Mann iſt als Vorſteher nach dem ehelichen Geſellſchafs=Geſetz zu allem befugt, was ſich als Mittel zum Zweck ver=hält, oder doch von beiden Gatten dafür erkannt wird. —

Bei Geldaufnahmen iſt beſonders das Letztere nöthig, weil dieſe ſich nicht ſo wie andere gleich ſelbſt als eheliche Schul=den legitimiren, ſondern vielmehr damit gemeiniglich der größte Unterſchleif getrieben und das Verderben herbei geführt wird.

Gegentheilige Handlungen verbinden die Geſellſchaft und alſo auch die Frau nicht.

Was heimlich und ohne Wiſſen und Willen des andern Gat=ten und mit Verbergung vor demſelben geſchieht, hat das Ge=präge ſolcher Handlungen.

Geldaufnahmen zum Behuf der gemeinen Unterhaltung und Nothwendigkeit brauchen nicht geheim gehalten zu werden, weil ſie Mittel zum Zwecke ſind. Geſchieht es doch, ſo entſteht dar=aus die Vermuthung der Fraudulenz, und daß dieſe Aufnahmen unnöthig geweſen wären, wenn der aufnehmende Theil nicht an=dere zweckwidrige Schulden aus der Gemeinſchaft gezahlt, und ſich dadurch in dem Fall des heimlichen Geldentlehnens geſetzt hätte.

Und dieſe Vermuthung ſchließt den Beweis des Gegentheils aus, (iſt praesumtio juris et de jure.)

§. 234.

5) Conſentirte Schulden.

1) Bei den von der Frau bewilligten Geldaufnah=

men und Verſchreibungen iſt (weil ſie als eheliche Schulden gelten), **keine Verzichtleiſtung** auf die weiblichen Rechtswohlthaten nothwendig.

2) Indeſſen ſoll alle Mal bei den gerichtlichen Schuldverſchreibungen auch die Verwendung mit angeführt werden.

3) Bewilligt aber die Frau eine Geldaufnahme, welche offenbar für das beſondere Intereſſe des Mannes und deſſen eigene Rechnung geſchieht, ſo macht eine ſolche Bewillgung und Unterſchrift ſelbige noch nicht zur ehelichen Schuld, und wirkt auch von Seiten der Frau nur dann eine Bürgſchaft und Zahlungs-Verbindlichkeit, wenn es auf die oben vorgeſchriebene Art geſchehen iſt. (161)

§. 235.

6) Nicht conſentirte Schulden.

Alle andern Schulden des Mannes hingegen gehen

1. die Gemeinſchaft gar nichts an, und ſind
2. bloß von des erſteren vorbehaltenem und eigenem Vermögen und der Erwerbshälfte zu bezahlen, und daran abzurechnen.

§. 236.

V. **Strafen und Unterſuchungskoſten.**

1) Dahin gehören inſonderheit auch bei **Vergehungen** die von einem Ehegatten allein veranlaßten Strafen und Unterſuchungskoſten, worunter auch hier das Sitzgeld und die Sitzungs- nebſt den Vertheidigungs und andern, bloß perſönlichen Cur und Unterhaltungs-Koſten begriffen ſind, wenn

α) das Vermögen und die Erwerbs-Hälfte des Gatten dazu hinreicht, **außerdem** ſind

β) letztere aus Vergehungen entſtandere perſönliche Koſten von dem **Erwerb überhaupt**, ſo weit dieſer reicht zu bezahlen.

2) Iſt aber auf Seiten

α) des allein ſchuldigen Theiles **kein Vermögen** und überhaupt auch **kein Erwerb** vorhanden, ſo kann der Unſchuldige damit gar nicht beläſtigt werden;

β) iſt aber der andere Gatte auch nicht ſchuldfrei, ſo zahlt jeder ſeine Strafe und ſeinen Theil an den Koſten, wenn er kann, **wo nicht**, ſo müſſen letztere von dem Ver-

mögen auch ganz (in solidum) entrichtet werden, doch bleibt demſelben die künftige etwa noch mögliche Aufrechnung bevor.

§. 237.

VI. Concurs des Mannes.

1) Verfahren.

α) Mitvorladung der Gläubiger der Frau.

Wenn der Mann in Concurs verfällt, ſo ſind

1. alle Mal auch die Gläubiger der Frau mit vorzuladen, und deren eigene, ſo wie auch die vorbehaltenen Güter mit in Beſchlag zu nehmen, aber nicht eher zu verkaufen, als bis die Liquidation vorbei iſt, und man ſieht, in wie weit erſagte Güter beizuziehen ſeyen, oder nicht.
2. Die Frau hat nur ihre eigene und die gemeinſchaftlichen Schulden, und zwar letztere auch zu des Mannes Hälfte mitzubezahlen, wenn ſolches von ihm nicht geſchehen kann, ſonach aber nur das Uebrige von ihren Eingebrachten zurückzufordern.

§. 238.

β) Formirung der Aktiv- und Paſſiv-Maſſe,

αα) dreifacher Aktiv-Maſſen.

Wenn daher bei der geſetzlichen Erwerbs-Gemeinſchaft ein Concurs entſteht, ſo ſind drei Vermögens-Maſſen zu formiren:

1. die eigene Vermögens-Maſſe des Mannes,
2. die eigene Vermögens-Maſſe der Frau, und
3. die gemeinſchaftliche Vermögens-Maſſe beider Ehegatten.

Alles dieſes geſchieht nach den oben §. 206. u. f. vorgezeichneten Grundſätzen.

§. 239.

ββ) Was zur eigenen Vermögensmaſſe gehöre.

1) Zu den eigenen Vermögens-Maſſen gehören auch die erweislichen Verwendungen in die Gemeinſchaft aus dem Hauptſtocke des eigenen Vermögens, nur diejenigen ausgenommen, welche aus den Nutzungen des Vorbehalts geſchehen ſind, (weil dieſe im Zweifel für eingeworfen angenommen werden.)

2) Es geht aber davon ab,

α) alles, was durch Unglück oder fremde und eigene Schuld des Eigenthümers daran verloren gegangen, oder ein Gatte für ſich ſelbſt auf eigene Rechnung und die Seinigen oder Dritte außer der Gemeinſchaft davon gebraucht und ausgegeben hat. Es geht ferner ab

β) alles, was während der Gemeinſchaft aus ſolcher oder des andern Gatten eigenem Vermögen oder ſonſt für den Gatten, oder Namens desſelben für die Seinigen und andern Dritte außer den ehelichen Laſten bar, oder mit bereits aus der Gemeinſchaft wiederbezahlten Geldaufnahmen verwendet worden iſt.

2) Es kommt daher bei allen noch Vorhandenem bloß auf den gegenwärtigen wahren Werth, und nicht auf den vorigen Werth und Stand an. (162)

§. 240.

γ) Formirung dreifacher Paſſiv-Maſſen.

Eben ſo iſt ein dreifacher Schuldenſtand zu formiren:

1. über die eigenen Schulden des Mannes,
2. die eigenen Schulden der Frau,
3. die gemeinſchaftlichen Schulden. (162)

§. 241.

δ) Verbindlichkeiten und Rechte,

αα) bei unzureichender Errungenſchaft.

Wenn nun das gemeinſchaftliche Vermögen, die Errungenſchaft zur Bezahlung nicht hinreicht, ſo ſind die Ehegatten (wegen ihrer deßfallſigen unverſchiedentlichen Verbindlichkeit, (obligatio in solidum) ſolche vollends aus ihrem Vermögen zu zahlen verbindlich.

§. 242.

ββ) Bei zureichendem beiderſeits eigenen Vermögen.

1) Langt das beiderſeitige eigene Vermögen zu, daß α) aus jedem die eigenen und auch noch β) die gemeinſchaftlichen Schulden bezahlt werden können, ſo zahlt jeder Gatte nur die Hälfte von dem, was an gemeinen Schulden über die Errungenſchaft noch aus dem Privatvermögen zu zahlen iſt, (weil jeder Gatte gleichen Gewinn und alſo auch nur die Hälfte an dın Schaden zu tragen hat).

2) Nur in dieſem Fall, wo die Ehegatten ohne Nachtheil des Dritten bloß im Verhältniß unter ſich betrachtet werden können, findet die gleiche Vertheilung der aus dem Erwerb nicht zu tilgenden gemeinen Schulden Statt — ein Fall, der aber mehr bei Theilungen als bei Concurſen vorzukommen pflegt.

§. 243.

γγ) Bei nicht zureichendem eigenen Vermögen.

Wenn das Vermögen hingegen bei dem einen z. B. dem Manne nicht zureicht, die eigenen Schulden nebſt der Hälfte der gemeinen Schulden zu bezahlen, ſo iſt

1. der andere Gatte (wie auch hier die Frau) zwar ſchuldig die gemeinen, —
2. keineswegs aber auch des Mannes privative Schulden aus ihrem eigenen Vermögen zu tilgen, oder auch aus ihrer Erwerbs-Hälfte etwas dazu mit verwenden zu laſſen.

§. 244.

ε) Spezielles Verfahren

αα) in Hinſicht der Errungenſchaft,

a. bei zureichender Errungenſchaft,

1) Es ſind daher nach formirtem dreifachen Vermögens- und Schuldenſtand vorderſamſt alle gemeine Schulden mit dem noch wirklichen vorhandenen Erwerb zu vergleichen.

2) Reicht dieſer zur Bezahlung der ehelichen oder gemeinen Schulden zu, ſo werden α) dieſe vorderſamſt davon berichtigt und β) was von dem Erwerbe noch überſchießt, geht zur Hälfte jedem Ehegatten und deſſen Privat-Vermögen zu.

§. 245.

b. bei nicht zureichender Errungenſchaft,

1) Reicht er aber auch zu, ſo iſt alsdann gedachter Erwerb unter die gemeinſchaftlichen Gläubiger rechtlicher Ordnung nach beſonders zu vertheilen (weil bei einer Geſellſchaft kein Gewinn oder gemeinſchaftliches Vermögen ohne Abzug der Geſellſchafts-Schulden zu denken iſt).

2) Was die gemeinen Gläubiger hierbei zu wenig erhalten, das haben ſie bei dem Privat-Vermögen bei der ihnen dafür ohne Unterſchied (in solidum) haftenden Ehegatten zu ſuchen.

§. 246.

c. bei nicht vorhandener Errungenſchaft.

Iſt hingegen gar kein Erwerb da, oder bleibt nach einigen aus dem Erwerb ordnungsmäßig ganz oder zum Theil bezahlten gemeinſchaftlichen Schulden noch ſo viel davon übrig, daß das beiderſeitige noch vorhandene Privat-Vermögen zur völligen Bezahlung der gemeinſchaftlichen Gläubiger nicht hinreicht; ſo wird

1. alsdann alles noch vorhandene Vermögen beider Ehegatten eine Maſſe, aus welcher ſowohl die gemeinen als Privat-Gläubiger nach rechtlicher Ordnung, ſo weit es reicht ihre Befriedigung zu erhalten haben, und es fällt ſonach
2. alle Forderung des Eingebrachten gänzlich weg.

§. 247.

ββ) In Hinſicht des eigenen Vermögens

a. bei zureichendem beiderſeitigen Vermögen.

Außer dieſen Fall hat jeder Gatte

1. ſeine Privat-Gläubiger und die Hälfte der gemeinſchaftlichen Schulden, ſo viel deren nach Abzug des Erwerbs und deſſen Vertheilung noch übrig ſind, auch
2. wenn der andere ſeine Hälfte nicht tilgen kann, dieſelbe ebenfalls noch mit zu bezahlen.
3. Kann dieſes geſchehen, und alles bezahlt werden, ſo fällt die Austheilung von ſelbſt weg.

§. 248.

b. Bei nicht zureichendem Vermögen des Mannes.

Fehlt es aber (und wie gemeiniglich geſchieht bei dem Manne), ſo iſt

1. die Schuldaustheilung über deſſen Privatvermögen zu machen,
2. und die Frau zahlt bloß α) ihre eigenen Schulden β) nebſt den gemeinen zu ihrer Hälfte und was γ) von des Mannes Hälfte noch an ſolche Schulden unbezahlt geblieben iſt.
3. Reicht ihr Privat-Vermögen dazu ebenfalls nicht hin, ſo iſt auch bei ihr noch eine beſondere Schuldenaustheilung nöthig.

§. 249.

c. Was im letzteren Falle in Hinſicht des Eingebrachten Rechtens.

Die Frau kann daher

1. die Abſonderung ihres noch in Natur vorhandenen Privat-Vermögens nicht anders als nur auf den Fall fordern, wenn ſich
   α) aus dem Ueberſchlag ergibt, daß ſolches zur Bezahlung der gemeinſchaftlichen Schulden nicht oder nicht ganz erforderlich iſt, ſondern
   β) alles, was davon auf i ſie fällt nebſt ihren eigenen Schulden von ihr ſelbſt oder beſonders gar wohl getilgt werden kann.
2. Das nicht mehr in Natur vorhandene Eingebrachte, (wozu hier auch das Heirathgut ohne beſonderes Vorzugsrecht gehört, §. 209. d. W.) in ſoweit ſolches nicht durch die dem Weibe zur Laſt fallenden Schulden verringert oder erſchöpft worden iſt, kann ſie zwar
   α) aus dem Concurs fordern, ſie muß aber
   β) aus ſelbigen und ihren übrigen Vermögen nebſt den eigenen auch die gemeinſchaftlichen Schulden vollends, ſo weit es reicht, bezahlen.

§. 250.

2) Was Rechtens, wenn die Frau ſelbſt an dem Verderben des Mannes Schuld trägt.

Hat aber die Frau das Verderben des Mannes ſelbſt veranlaßt und befördert, und iſt dieſer darüber um ſein Eingebrachtes gekommen: ſo kann ſie

1. ihr Eingebrachtes nicht fordern, ſondern ſie iſt auch
2. ihren Vorbehalt mit einzuwerfen ſchuldig, welcher
3. überhaupt alle Mal zur Bezahlung ihrer eigenen und der gemeinſchaftlichen Schulden, ſo weit es nöthig, zu verwenden iſt.

§. 251.

3) Concurs hebt die Errungenſchaftsgemeinſchaft nicht auf.

1) Der Concurs hebt die Ehe und alſo auch die künftige Erwerbsgemeinſchaft nicht auf, beſonders, wenn derſelbe durch Unglücksfälle veranlaßt worden iſt.

2) Doch muß ſich derjenige Theil, welcher denſelben durch unordentliche und verderbliche Handlungen verurſacht hat, gefallen laſſen, daß die künftige Erwerbsgemeinſchaft modificirt, oder gar ausgeſchloſſen wird; welches aber

3) nicht anders, als mit obrigkeitlicher Autorität und Genehmigung, und

4) unbeſchadet der Rechte des Dritten geſchehen kann. (162)

§. 252.

4) Was bei beſſern nachherigen Umſtänden Rechtens.

Kömmt ein Gatte nachher wieder zu beſſerem Vermögen, ſo muß er

1. ſowohl den nicht befriedigten Gläubigern, als
2. dem anderen Gatten, wegen deſſen, was
   α) dieſer über ſeinen Antheil an den gemeinen Schulden,
   β) und ſonſt aus ſeinem Vermögen für jenen wirklichen gezahlt, oder
   γ) jener aus dem gemeinen Vermögen an Verwendungen auf eigne beſondere Rechnung zum Nachtheil des andern Gatten erhalten hat, noch Vergütung leiſten.

§. 253.

VII. Letztwillige Dispoſitionen.

Jedem Ehegatten ſteht frei

1. auf den Todesfall über ſein eigenes Vermögen und ſeine Erwerbshälfte nach Belieben zu verfügen.
2. Doch kann er dem andern Gatten dasjenige nicht entziehen, was ihm in dem Ehevertrage bereits unbedingt verſchrieben worden iſt.
3. Jeder Gatte kann auch nur über das, was er zu Gunſten ſeiner eigenen Verwandten in dem auch von ihnen ſelbſt mit unterſchriebenen Ehevertrage beſtimmt hat, wieder anders verordnen, und erſagte Verwandte und Erben haben kein Widerſpruchsrecht, wenn ihnen ſolches nicht auf eine unwiderrufliche Art ausdrücklich verſchrieben worden iſt. (163)

Tit. III.

Ende der geſetzlichen Erwerbsgemeinſchaft.

§. 254.

1) Ende derſelben.

Die geſetzliche Erwerbsgemeinſchaft endigt ſich

1. wenn die geſetzliche Gütergemeinſchaft durch Kinder entſteht, oder
2. die deutſche Vermögensgemeinſchaft durch Vertrag eingegangen wird, wo dann die Erwerbsgemeinſchaft ſich in jene verliert.
3. Wenn ſie von den beiden Ehegatten freiwillig aufgehoben und für das künftige ausgeſchloſſen wird.
4. Wenn die Ehe
   α) durch gänzliche Scheidung und
   β) durch den Tod getrennt wird.

Freiwillige Aufhebung und Trennung der Ehe hat die Theilung zur Folge.

§. 255.

2) Was bei der dadurch herbeigeführten Theilung Rechtens.

α) Allgemeine Vorſchriften bei der Theilung.

Da bei dieſer Gemeinſchaft jedem Ehegatten α) der Hauptſtock ſeines eigenen Vermögens verbleibt, β) und die Errungenſchaft zur Hälfte gebührt, ſo geſchieht die Auseinanderſetzung und Formirung des reinen Erwerbs noch obigen Grundſätzen.

§. 256.

β) Wenn beide Ehegatten theilen.

Theilen beide Ehetheile, ſo erhält

1. jeder ſeine Kleider und Leibwäſche voraus,
2. was er ſich aber aus der Gemeinſchaft zum Selbſtgebrauch an Werkzeugen, Gewehr, Büchern oder Schmuck angekauft hat nach einem billigen Anſchlag.
3. Der Ueberlebende erhält auch noch außer den Kleidern und der Leibwäſche das Ehebett voraus.
4. Der Abgang an eigenen Gütern zum ehelichen Gebrauch fällt, wenn er nicht aus dem Erwerb erſetzt werden kann, beiden Theilen gleich zur Laſt, ſo daß ihn jeder alſo zur Hälfte tragen muß. (165)

§. 257.

3) Was bei Eheſcheidung Rechtens.

Bei der Eheſcheidung fällt

1. der §. 256. Nr. 2. ſtatuirte billige Anſchlag hinweg, (165)
2. hat nur der unſchuldige Theil die Wahl, erworbene Güter um unparteiliche Taxe zu behalten, und

3. bekömmt dieſer von allem Eingebrachten und der Errungenſchafts-Hälfte des allein ſchuldigen Theiles ein Viertel.
4. Sind aber beide gleich viel oder der eine hauptſächlich und der andere minder ſchuldig, ſo fällt die Verwirkung des Viertels und auch die Wahl sub N. 2. hinweg.

§. 258.

4) Was nach dem Tode des einen Gatten Rechtens,

α) Recht der Erben des verſtorbenen Ehegatten.

Nach dem Tode eines Gatten können deſſen Erben, wenn der verſtorbene nicht alles dem überlebenden Gatten auf den Todesfall rechtsgültig zugewendet hat,

1. ſogleich die Auseinanderſetzung und Theilung fordern und
2. kann der Ueberlebende nicht verlangen, daß ſie ihn bis an ſeinen Tod oder bis zur Wiederverheirathung in dem Vermögen ſitzen laſſen ſollen, wenn es nicht
3. ausdrücklich bedungen, oder in einem letzten Willen verordnet iſt, welchen Falls aber gleich nach dem Tode
4. ein Inventarium über das privative und erworbene Vermögen, und die ſich darauf beziehenden Schulden zu verfertigen iſt.

§. 259.

β) Sitzenbleiben im Vermögen nach dem Tode.

Da ein ſolches Sitzenbleiben den Grundſätzen des fränkiſchen Rechts ganz zuwider läuft, und in Hinſicht auf die doch alle Mal nach dieſen Grundſätzen vorzunehmende Auseinanderſetzung nur Streit und Verwirrung herbeiführen kann; ſo werden die Ehegatten ermahnt, ſtatt deſſen lieber durch Vertrag oder letzten Willen auf den Todesfall aus ihrem Privat- oder halben Erwerbsvermögen nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Liebe und Treue, die ſie einander zu erweiſen ſchuldig ſind, und erwieſen haben, zu bedenken. (167)

§. 260.

γ) Weitere Anſprüche des überlebenden Theiles.

1) Außerdem hat der überlebende Gatte keinen Anſpruch auf die Privatgüter und Erwerbshälfte des Verſtorbenen, und es tritt

2) in Ermanglung einer ſonſtigen gültigen Diſpoſition die Erbfolge ein.

3) Indeſſen iſt es doch billig und ſelbſt dem Zwecke dieſer Erwerbsgemeinſchaft angemeſſen, daß dem überlebenden Gatten auf den Fall, wenn er ſein Privatvermögen ohne ſeine Schuld nicht mehr ganz erhält, **oder** auch in allem nicht ſo viel, als die Erben des Verſtorbenen davon bringt noch etwas von dem Privatvermögen und der Erwerbshälfte zu Theil werde, welches hiermit in beiden Fällen **auf den 4ten Theil** davon beſtimmt wird.

Dieſen bekommt alſo der Gatte bloß als geſetzlicher oder als Inteſtat = Erbe in nur gedachten Fällen, wenn der Verſtorbene nicht auch in dieſen Fällen ein anderes verordnet und entweder einen Erben ernennt, oder den Gatten mehr oder weniger zugewendet haben ſollte, wobei es dann lediglich ſein Verbleiben hat. (168)

§. 261.

3) Bevormundung, — Vermögensangabe und Verſchweigung.

Uebrigens gilt auch hier das, was oben §. 202 d. W. wegen Bevormundung dann der getreuen Vermögensangabe und Verſchweigung verordnet iſt. M. ſ. §. 190, 202 u. 203 d. W.

Tit. IV.

Von den Nebenverträgen bei der geſetzlichen Erwerbsgemeinſchaft.

§. 262.

1) **Jahresfall.**

1) Bei dieſer Gemeinſchaft kann ebenfalls ein Jahresfall bedungen werden.

2) Stirbt ein Gatte unter der beſtimmten Zeit, ſo iſt der Ueberlebende nichts als das Bedungene an des erſten Erben hinauszugeben ſchuldig.

3) Nachher geht es aber nach den Regeln der geſetzlichen Erwerbsgemeinſchaft und kann

4) nach fränkiſchem Rechte von dem bedungenen Jahresfall auf die nachher eintretende Vermögensgemeinſchaft keineswegs geſchloſſen werden, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bedungen iſt.

§. 263.

2) Vorbehalt

α) auf eine beſtimmte Sache,

β) auf einen beſtimmten Vermögenstheil.

Es kann ferner ein Vorbehalt, und zwar ſowohl

α) auf eine beſtimmte Sache, als auch

β) auf einen Vermögenstheil im Allgemeinen gemacht werden. (181)

§. 264.

γ) Wie weit ſich ſolcher erſtrecke?

1) Ein ſolcher Vorbehalt kann

α) auf die ganz freie und unabhängige Dispoſition ſo, daß der andere Gatte gar kein Widerſpruchs-Recht hat, oder auch

β) auf die eigene Verwaltung und Nutznießung zugleich gehen.

2) Im Zweifel iſt nur das erſtere anzunehmen, und kann ſich alsdann der vorbehaltende Gatte die Verwaltung und Nutznießung für eigene beſondere Rechnung nicht anmaßen.

3) Im zweiten fällt auch alles Vorzugsrecht weg.

§. 265.

3) Hinterlaſſung des Vermögens auf den Todesfall.

Da bei dieſer geſetzlichen Erwerbsgemeinſchaft jeder Gatte ſein Eingebrachtes bis auf den Gebrauch und die Benützung für ſich behält, und darüber ſowohl als über ſeine Erwerbshälfte auf den Todesfall frei disponiren kann, ſo ſteht ihm auch frei

1. nicht allein das ſogenannte Heirathsgut oder anfänglich Eingebrachte, ſondern auch

2. ſein übriges Vermögens nebſt der Erwerbshälfte ſeinem Gatten auf den Todesfall in dem Ehevertrage zu verſchreiben, und es kann daraus keineswegs auf das Nichtdaseyn einer bloßen geſetzlichen Erwerbsgemeinſchaft geſchloſſen werden, weil es gleichviel iſt, ob er ſolches in den Eheverträgen oder durch ein Teſtament thut. (182)

§. 266.

4) Beſtimmung eines andern Erwerbsantheils.

1) Es kann ferner die Vertheilung der Erwerbshälfte anders regulirt, und

2) dem Ueberlebenden geſtattet werden, bis zu ſeinem Tode in dem ganzen Vermögen ſitzen zu bleiben, wo ſodann

α) der Ueberlebende die Nutznießung vom ſelbigen hat,

β) der weitere Erwerb aber zwiſchen ihm oder ſeinen und des Erſtverſtorbenen Erben gleich zu theilen iſt, wenn nicht

γ) auch hierüber anderes disponirt worden. (182)

§. 267.

5) Form dieſer Verträge.

Auch ſolche Eheverträge ſind

α) ſowohl bei der Anmeldung um den Kundſchein,

β) als auch, wenn ſie während der Ehe gemacht werden, nach dem §. 22. d. W. zu errichten, oder doch der obrigkeitlichen Behörde vorzulegen.

Gedachte Behörden haben überhaupt bei allen dergleichen Verträgen darauf zu ſehen, daß alles deutlich und richtig verfaßt und ausgedrückt, und wo es nicht geſchehen, das Nöthige noch Erklärungsweiſe beigeſetzt werde. (183)

Kapitel V.

Von der geſetzlichen Gewerbsgemeinſchaft.

§. 268.

1) Solidariſche Verbindlichkeit in Gewerbsſachen.

Eheleute, welche Handlung, Geldgeſchäfte oder offene Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen treiben, müſſen beide die Gewerbsſchulden und was darauf Bezug hat, ſolidariſch tragen.

§. 269.

2) Sie kann nicht durch Eheverträge abgeändert werden.

Eheverträge, welche dawider gemacht werden, ſind in Anſehung des Dritten ungültig, und haben gegen ſolche keine Kraft.

§. 270.

3) Gründe.

Gute Treu und Glauben ſind zu dergleichen Geſchäfte nothwendig erforderlich iſt, und das Intereſſe des Publikums, welches da, wo die geſetzliche Gewerbsgemeinſchaft gilt, das Daſeyn ihrer

rechtlichen Verhältniſſe vorausſetzt, iſt der Grund der obligatio in solidum.

§. 271.

4) Solidariſche Verbindlichkeit jüdiſcher Eheweiber.

1) Dieß gilt beſonders auch bei jüdiſchen Eheleuten, die ſich mit Handeln ernähren.

2) In ihren ehelichen Verhältniſſen, und Erbſchaftsſachen bleibt es ihnen zwar unverwehrt, das unter ſich gelten zu laſſen, was ſie nach ihren Ceremonien und Gebräuchen der Religion und des Gewiſſens wegen beobachten zu müſſen glauben.

3) Gegen Dritte aber und im Concurs müſſen ſie ſich nach den Landesgeſetzen um deſto mehr richten laſſen, als auch das gemeine Recht die Forderung des Heirathgutes und Eingebrachten bei Juden nicht begünſtigt.

§. 272.

5) Nichtberückſichtigung jüdiſcher Eheverträge im Concurſe.

Es kann daher beſonders im Concurſe auf den Staar oder ihre Eheverträge keine Rückſicht genommen werden, ſondern ſie ſind gegen Dritte lediglich nach den Regeln der geſetzlichen Gemeinſchaft zu beurtheilen. (Tit. 8. §. 220 u. 221. der Caſtell. L. O.)

Kapitel VI.

Vertragmässige Güterstände.

§. 273.

1) Aufzählung derſelben.

Die durch Vertrag eingeführten Güterſtände ſind

1. die deutſche Gütergemeinſchaft,
2. die Gütergemeinſchaft ohne Einheit,
3. die Particular - Gütergemeinſchaft,
4. die unter andern als Eheleuten eingeführte Gütergemeinſchaft.
5. Die Errungenſchaft.

§. 274.

2) Vertragsmäßige Errungenſchaft und Gütergemeinſchaft, wenn und wie ſolche eingeführt werden können.

Die Ehegatten können auch bei einer Ehe mit Kindern

1. die bloße Erwerbſchaftsgemeinſchaft (Errungenſchaft)
2. und da wo dieſe geſetzlich eintritt, die deutſche Vermögensgemeinſchaft,
3. jedoch unter Beobachtung der in §. 23. deshalb vorgeſchriebenen Form durch Vertrag unter ſich einführen. (184)

Tit. I.

Von der durch Vertrag eingeführten deutſchen Gütergemeinſchaft unter kinderloſen Eheleuten.

§. 275.

1) Gemeinſchaftliche Beſchaffenheit derſelben mit der geſetzlichen.

1) Die mittelſt Vertrags eingeführte deutſche Gütergemeinſchaft hat mit der geſetzlichen die Einheit der Perſon und des Vermögens, ſo wie

2) alle Beſtimmungen, die ſich nicht

α) auf deren beſondere Entſtehung und Endigung dann

β) das Verhältniß mit Kindern beziehen,

gemein. (185)

§. 276.

2) Wie ſolche einzugehen ſey?

1) Sie muß mittelſt Vertrages gerichtlich

2) kann vor und während der Ehe bei nicht vorhandenen leiblichen und unabgetheilten Kindern eingegangen werden,

3) fängt, wenn ſie vor der Ehe eingegangen wurde, gleich von der Trauung

4) nach der Ehe von der Zeit des ganz zu Stand gekommenen Vergleiches an. (186 u. 175)

5) Soll in das Hypothekenbuch eingetragen werden. (186)

§. 277.

3) Ausdrücke die dabei zu gebrauchen,

α) beſtimmte.

1) Es muß dieſelbe mit deutlichen und ſolchen Worten eingeführt werden, woraus dieſelbe geſchloſſen werden kann.

2) Außerdem iſt im Zweifel die Vermuthung für die bloße Erwerbsgemeinſchaft.

3) Sie muß ſich nicht auf einen beſtimmten Theil des Hei-

rathgutes oder Eingebrachten, (in die unio particularis), ſondern auf das ganze Vermögen erſtrecken.

4) Sie kann durch die altdeutſchen Ausdrücke: Hut bei Schleier — Schleier bei Hut, — Leib an Leib — Gut an Gut, — Gut und Blut zuſammenheirathen, — ein Leib ein Gut, — der Letzte thut die Thüre zu, — ungezweiet Gut zu ihrem Leibe, (7)

5) auch dadurch, daß die Eheleute einander ihr Vermögen dergeſtalt zuheirathen, daß der Letztlebende ſolches eigenthümlich haben und behalten ſoll, bezeichnet werden. (188)

§. 278.

β) Unbeſtimmte Ausdrücke.

Ausdrücke, woraus die Gütergemeinſchaft nicht geſchloſſen werden kann, ſind

1. der bloße Ausdruck Zuheirathen, weil ſolcher auch nur das Einbringen in die Ehe überhaupt bedeuten kann.
2. Der bloße Vorbehalt oder die Ausnahme (181).
3. Der bloße Jahresfall (180).
4. Der Ausdruck, daß ein Gatte des anderen Erbe ſeyn, — oder der Letztlebende den Verſtorbenen erben ſoll (7 u. 182. Lit. b), (weil dieß im Grunde nur ein wechſelſeitiger Erbvertrag iſt.)

§. 279.

γ) Altgewöhnliche Formel.

Aus der altgewöhnlichen Formel:

daß der Ueberlebende bei dem ganzen Vermögen ruhig ſitzen bleiben, — auch ſolches in eine weitere Ehe zu bringen Macht haben, — wenn aber beide ſterben, ſolches auf die beiderſeitigen Freunde fallen ſoll,

geht eine bloß bedingte vermiſchte Gemeinſchaft hervor,

1. daß bloß auf den Fall, wenn der Ueberlebende ohne Wiederverheirathung verſtirbt, das Vermögen alsdann zur Hälfte (wie es nämlich zur Zeit des Anfalles ſich ergibt) auf des Verſtorbenen Verwandte, welche zu gedachter Zeit die nächſten ſind, fallen ſoll.
2. Verheirathet er ſich wieder, ſo ſteht das Vermögen ganz zu ſeiner Diſpoſition, und die Verwandten des Erſtverſtorbenen ſind ausgeſchloſſen. (189)

§. 280.

δ) Ermahnung an die Eltern.

Die Verfaſſer der Eheverträge werden ermahnt und angewieſen, ſtatt dergleichen undeutlichen Formeln alles deutlich und mit dem rechten Namen zu bezeichnen, wofür die Aemter zu ſorgen gen haben. (189 u. 173.)

§. 281.

4) Letztwillige Dispoſitionen,

α) in wieferne ſie Statt haben.

1) Ueber das gemeinſchaftliche Vermögen kann kein Ehegatte eine letztwillige Dispoſition vornehmen.

2) Nur über den Vorbehalt kann er disponiren.

3) Mit beiderſeitiger Einſtimmung können jedoch die Ehegatten auf den Todesfall wie unter den Lebendigen disponiren.

§. 282.

β) Abänderung der letztwilligen Verfügung.

In dieſem Falle können

1. beide den letzten Willen wieder aufheben und abändern.
2. Einſeitige Abänderung und Aufhebung iſt aber dem Ueberlebenden Ehegatten nicht geſtattet, es ſey denn
   α) ſolches dem Ueberlebenden ausdrücklich vorbehalten worden, oder
   β) betreffe die Dispoſitionen, welche allein in Rückſicht auf ſeinen Willen, und (wo das vermuthet wird) bei ſeinen eigenen, nicht aber den gemeinſchaftlichen Verwandten gemacht worden ſind. (190)

§. 283.

5) Ende der Gütergemeinſchaft.

Dieſe Gemeinſchaft endiget ſich

1. durch den Tod eines Ehegatten,
2. durch die Geburt eines Kindes, wenn nicht der Vertrag auch auf dieſen Fall ausdrücklich mit gerichtet iſt, und
3. durch die Aufhebung, welche
   α) entweder freiwillig oder
   β) nothwendig ſeyn kann. (191)

§. 284.

α) Tod des Ehegatten.

1) Der überlebende Ehegatte erhält das ganze Vermögen ausſchließlich als ſein Eigenthum.

2) Die Verwandten des Verſtorbenen haben daran gar nichts zu ſuchen, wenn nicht

α) in dem Ehevertrage ein Rückfall bedungen,

β) oder auf die §. 281. bemerkte Art gültig darüber disponirt worden iſt. (192)

§. 285.

β) Geburt eines Kindes.

In dem Fall geht die vertragmäßige Vermögensgemeinſchaft

1. in die geſetzliche über und

2. lebt wieder mit dem Tode ſämmtlicher Kinder auf. (193)

§. 286.

γ) Aufhebung:

αα) freiwillige.

1) Die freiwillige Aufhebung kann von den Ehegatten, wenn ſie volljährig und einſtimmig ſind

α) vorgenommen, und

β) zugleich die Art der Theilung beſtimmt werden.

2) Bei Minderjährigen hingegen iſt die Berathung durch Verwandte oder einen Vormund und die obrigkeitliche Beſtätigung dazu erforderlich.

3) Können ſie über die Art der Theilung nicht einig werden, ſo hat die Aufhebung keine Kraft.

4) Wird die Beſtimmung derſelben der Obrigkeit überlaſſen, ſo geht es lediglich wie bei Endigung der geſetzlichen Vermögens-Gemeinſchaft durch den Tod der Kinder nach den Regeln der alsdann eintretenden Gewerbsgemeinſchaft.

5) Die Aufhebung muß der Obrigkeit (173) angezeigt, und in dem Hypotheken-Buche bemerkt werden, wenn ſie gegen Dritte Wirkung haben ſoll.

6) In Anſehung der zur Zeit der Aufhebung vorhandenen Schulden wird dadurch nichts verändert. (194)

§. 287.

ββ) Nothwendige Aufhebung.

Nothwendige Aufhebung hat Statt:

1. wenn das Vermögen durch die Schuld eines Gatten immer mehr herunter kömmt, und der andere außer Stand iſt, demſelben Einhalt zu thun, und dem Vermögen ſelbſt vorzuſtehen, oder wenn
2. ein Theil dem andern in Krankheit oder Unglück und ſonſt die nöthige Wart und Pflege und Hülfe und Unterhalt aus dem Vermögen nicht verſchaffen will, und der Leidende befürchten muß, darüber zu Grunde zu gehen. — Statt deſſen können, wenn er z. B. blödſinnig iſt, deſſen Verwandte die Aufhebung fordern.

§. 288.

δ) Eheſcheidung.

Vorzüglich gehört hieher die Eheſcheidung. (195 — 197)

§. 289.

αα) Worauf hiebei zu ſehen.

Bei der Eheſcheidung kömmt es darauf an,

1. ob der eine Theil unſchuldig,
2. oder ob die Schuld beider Theile gleich iſt,
3. oder ob es auf ein Mehr oder Weniger dabei hinauslauft. (198)

§. 290.

ββ) Zeit, wenn die Eheſcheidung aufhöre.

Bei Handlungen, wodurch die nachher noch erfolgte Eheſcheidung verwirkt worden iſt, und wobei

1. nur der eine Theil allein oder doch hauptſächlich die Schuld hat, hören die Wirkungen der Gemeinſchaft auf Seite des andern Theiles und zu deſſen Vortheil ſchon von der Zeit einer ſolchen Handlung auf.
2. Wo beide gleich ſchuldig ſind — wie auch überhaupt auf Seiten des allein oder hauptſächlich ſchuldigen Theils — von Zeit der wirklich erfolgten Theilung.
3. Was alſo in ſolcher Zeit einem oder dem andern Theile anfällt, gehört reſp. in die Gemeinſchaft oder ihm allein. (198) (Verordn. v. 12. Mai 1806.)

§. 291.

γγ) Was bei der Vermögens-Theilung Rechtens,

a. wenn nur ein Theil der ſchuldige Theil iſt,

aa. Theile beider Eheleute.

bb. Vermögensquote.

Bei der Theilung erhält

1. der geſchiedene unſchuldige Theil zwei Drittel und der ſchuldige ein Drittel.

2. Von dieſem einen Drittel fällt dem unſchuldigen Theil noch ein Viertel (die Quart) zu. (199. N. I.)

§. 292.

cc. Beſondere Beſtimmung, wenn der Theil des Schuldigen mehr als ſein Eingebrachtes beträgt.

1) Wenn aber zu erweiſen iſt, daß dieſer Antheil des ſchuldigen Ehegatten (oder die $\frac{3}{12}$) mehr beträgt, als was derſelbe gleich anfänglich und auch während der Ehe eingebracht hat, und ſeine Hälfte der Errungenſchaft ausmacht, ſo geht der ſich herauswerfende Mehrbetrag noch davon ab, und dem unſchuldigen Theile zu Gut.

2) Zum Behufe dieſes Beweiſes muß das Vermögen aufgenommen und auch der Vorbehalt des ſchuldigen keineswegs des unſchuldigen Theiles mit dazu genommen werden.

§. 293.

dd. Was in Rückſicht des Vorbehalts Rechtens.

Das beſondere Gut (60) bleibt α) jedem Ehegatten β) jedoch ſind davon, ſo wie von dem Vorbehalte (117) die beſonderen Schulden und Aufrechnungen abzuziehen. γ) Reicht der Vorbehalt und das beſondere Gut dazu nicht hin, oder iſt gar keines da, ſo ſind gedachte beſondere Schulden und Aufrechnungen von eines jeden Gatten Antheil abzuziehen. (69)

Wird nun der Antheil des ſchuldigen Theils dadurch erſchöpft, ſo hat derſelbe α) an das Vermögen gar keinen Anſpruch zu machen β) und iſt der unſchuldige Theil auch nicht verbunden, die durch das — die Eheſcheidung nach ſich ziehende Vergehen verurſachte Strafen und Koſten, und ſonſtige mit und nach dieſem Vergehen gemachte, von ihm nicht mit bewilligte Schulden aus der Gemeinſchaft zu zahlen.

§. 294.

b. Wenn beide Theile gleich ſchuldig ſind.

Tragen beide Ehegatten an der Eheſcheidung gleiche Schuld, ſo wird das Vermögen wie bei der freiwilligen Aufhebung vertheilt. (§. 198. b. W.)

§. 295.

c. Wenn der eine Theil mehr Schuld als der andere trägt.

Haben aber beide, jedoch der eine mehr Schuld als der an-

dere, und hat der eine die Eheſcheidung nur zunächſt und unmittelbar durch den größeren Grad von Schuld veranlaßt, ſo bleibt es in Anſehung des Letzteren bloß bei dem einen Drittel ohne Rückſicht auf den Mehrbetrag und ohne Verluſt des Viertels. (199)

§. 296.

ðð) Befugniß der Erben,

1) Wenn der ganz unſchuldige oder auch mit- und weniger ſchuldige Theil die Scheidung nicht ſelbſt ſucht, ſo können deſſen Erben die Theilung nicht verlangen.

2) Iſt die Klage angefangen, ſo kann ſie, wenn der klagende Theil darüber ohne Vergebung und Ausſöhnung ſtirbt, von deſſen Erben auf die Aufhebung und Theilung fortgeſetzt worden,

3) nicht aber, wenn der beleidigte Theil, ohne die Klage ſelbſt noch erhoben zu haben, in einem zerrütteten Gemüthszuſtand verfällt und darin verſtirbt, weil man alsdann nicht weiß, ob er bei gutem Verſtande und Ueberlegung noch geklagt oder vergeben haben würde. (199)

§. 297.

ιι) Vorſchriften bei verwirkten übrigen Aufhebungen der Gütergemeinſchaft.

Vorſtehende Grundſätze gelten auch bei andern verwirkten Aufhebungen dieſer Gemeinſchaft, bloß den Verluſt des Viertheils oder der Quart ausgenommen. (200)

Tit. II.

Von der durch Vertrag eingeführten Gütergemeinſchaft ohne Einheit.

§. 298.

1) Gütergemeinſchaft ohne Einheit.

1) Gütergemeinſchaft ohne Einheit (communio universalis) iſt eine Ausſchließung der geſetzlichen Vermögensgemeinſchaft.

2) Was daher bei dieſer Ausſchließung (M. ſ. §. 23 u. 274. d. W.), tritt daher auch hier ein. (205)

§. 299.

2) Natur und Beſchaffenheit derſelben.

1) Bei dieſer Gemeinſchaft wird das ganze beiderſeitige jetzige und künftige übertragbare Vermögen gemeinſchaftlich.

2) Es wird aber nicht ein Vermögen, ſondern bleibt nach wie vor entzweit.

3) Jedem Gatten wird und bleibt die Hälfte von ſeinem und des andern Gatten Vermögen, welches ſie beide nun unvertheilt mit einander haben.

4) Sie machen daher auch nicht eine — ſondern nach wie vor zwei Perſonen oder Subjecte des Vermögens aus. (205)

§. 300.

3) Allgemeine Rechtsnorm.

1) Als allgemeine Rechtsnorm ſind hierbei α) die Grundſätze des gemeinen Rechts von der Geſellſchaft aller Güter oder alles Vermögens zu beobachten, β) außer wo die Verknüpfung dieſer Gemeinſchaft an die Bande und Laſten der Ehe ein anderes mit ſich bringt. (206. Lit. k.)

2) Durch Verträge können die außerweſentlichen Wirkungen dieſer Gemeinſchaft auch anders beſtimmt werden, beſonders wenn ſie nur die Rechte der Gatten unter ſich betreffen.

Doch iſt dabei immer die Vorſchrift des §. 23 d. W. zu beobachten. (215)

§. 301.

4) Abweichung von der geſetzlichen und deutſchen Gütergemeinſchaft.

Bei dieſer Gemeinſchaft hat daher ein ganz anderes Verhältniß zwiſchen Ehegatten unter ſich und mit den Kindern Statt, als bei der geſetzlichen oder deutſchen Vermögens-Gemeinſchaft. (206)

§. 302.

5) Vermögensadminiſtration und Laſten.

1) Der Ehemann hat die Direction und Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens, es treten zwiſchen ihm und der Frau die nämlichen Verhältniſſe wie bei der geſetzlichen Gütergemeinſchaft ein.

2) Die ehelichen Laſten werden aus dem gemeinen Vermögen, wozu auch der Erwerb gehört, beſtritten. (207)

§. 303.

6) Vermögenseigenthum.

1) Die Eltern und die Kinder haben ihr Vermögen ausſchließlich für ſich. (206 Lit. b.)

2) Jeder Ehegatte hat zwar keinen beſtimmten eigenen Sachtheil, aber doch ſeinen eigenen Rechtstheil, der ſein Vermögen ausmacht, wovon er alle — auch den andern Gatten — ausſchließt. (206 Lit. c.)

§. 304.

7) Letztwillige Dispoſitionen.

1) Beide Ehegatten können über ihren Antheil frei disponiren.

2) Ihren Kindern müſſen ſie den Pflichttheil

α) nicht nach Fränkiſchem, ſondern nach gemeinem Rechte hinterlaſſen;

β) können ſolche nur aus einer im gemeinen Recht beſtimmten Urſache und mit deren ausdrücklichen Anführung enterben. (206 Lit. g.)

§. 305.

8) Erbfolge.

Dieſe Gemeinſchaft gibt

1. an ſich keinen Rechtsgrund zur wechſelſeitigen Beerbung ab, ſondern ſolche muß, wenn ſie Statt haben ſoll, auf eigenem Grunde beruhen, z. B. Erbvertrag, Teſtament, Schenkung, Verwandtſchaft. (206. Lit. d.)

2. Eltern erben ihre Kinder nicht ausſchließlich, ſondern nach dem gemeinen Rechte zugleich mit den Geſchwiſtern. (59. N. 4.)

§. 306.

9) Ende.

Dieſe Gemeinſchaft endiget ſich

1. durch Tod,

2. Aufhebung und

3. Verwirkung.

§. 307.

α) Durch Tod.

1) Sie hat mit dem Tode eines Ehegatten ein Ende, und

2) deſſen Antheil fällt ſogleich an ſeine Kinder oder ſonſtigen nächſte Erben. (206. Lit. e.)

§. 308.

β) durch Aufhebung,

αα) freiwillige,

Sie endigt ſich durch freiwillige und nothwendige Aufhebung.

1. Durch freiwillige,

α) beide Ehegatten können, wenn ſie volljährig und einſtimmig ſind, dieſe Gemeinſchaft wieder aufheben,

β) bei Minderjährigen iſt die Erforderniß nach §. 190. d. W. zu beobachten,

γ) und auch im erſten Fall sub Lit. α. die Anzeige davon der Obrigkeit zu machen.

δ) Die zur Zeit vorhandenen Rechte des Dritten werden zu ſeinem Nachtheile nicht geändert. (208)

§. 309.

ββ) nothwendige,

Die nothwendige Aufhebung findet

1. auch hier aus dem §. 160. d. W. angegebenen Hauptgrunde Statt, und kann
2. überhaupt hier leichter beſonders aber auch
3. in dem Falle erkannt werden, wenn ein Gatte viele voreheliche verſchwiegene oder auch eheliche heimliche Schulden hat, verſchwendet, und die Gemeinſchaft mit beſchwerlichen Straf- und Koſtenzahlungen beläſtiget.

§. 310.

γγ) verwirkte.

Bei der Verwirkung überhaupt und bei der Eheſcheidung gelten wie bei der deutſchen Gütergemeinſchaft die im §. 191 u. 409. d. W. u. f. enthaltenen Grundſätze.

§. 311.

10) Concurs.

1) Der Concurs hebt dieſe Gemeinſchaft nicht auf,

2) berechtigt aber den unſchuldigen Theil ihre Aufhebung zu fordern.

3) Alle eheliche Schulden werden aus ſelbiger bezahlt.

4) Die vorehelichen aber gehen den andern Gatten und deſſen Vermögens-Hälfte nichts an (212).

§. 312.

11) Rechte des überlebenden Ehegatten.

1) Der überlebende Gatte hat mit den vorhandenen Kindern und Erben abzutheilen, und

2) den nicht mehr unter elterlicher Gewalt ſtehenden Kindern, ſo wie den ſonſtigen Erben ihren Antheil hinauszugeben.

3) Die Antheile der noch unter elterlicher Gewalt ſtehenden Kinder verbleiben den Eltern bis dahin zur Nutznießung (206. Lit. b).

§. 313.

12) Theilung.

Bei der Theilung bekommt

1. der Regel nach jeder Ehegatte die Hälfte.
2. Im Verwirkungsfalle geht es nach den Grundſätzen des §. 188 u. 189.
3. Bei der Eheſcheidung erhält der ganz unſchuldige Gatte ein Viertel von dem Vermögen des ſchuldigen Gatten.
4. Die Folgen unerlaubter Handlungen als Strafen und Koſten werden
   - α) dem Urheber allein zugerechnet, müſſen aber
   - β) bei dieſer Gemeinſchaft auf künftige Abrechnung aus ſelbiger bezahlt werden, wenn ſie
   - γ) nicht deſſen Hälfte überſteigen (211).

§. 314.

13) Wiederverehelichung.

1) Der Ueberlebende kann ſich nach Gefallen wieder verehelichen und

2) über ſeinen Antheil jedoch unbeſchadet des den Kindern auf ſeinen Todesfall zu hinterlaſſenden Pflichttheils disponiren.

Tit. III.

Von der durch Vertrag eingeführten Particular-Gemeinſchaft unter Eheleuten.

§. 315.

1) Wann die Particular-Gemeinſchaft Statt habe?

Die Particular-Gemeinſchaft entſteht, wenn nur ein beſtimmter Theil (res seu pars certa) des Hauptvermö-

gens = Stockes ſelbſt gemeinſchaftlich wird, **oder** in das Miteigenthum des anderen Gatten und in das Geſammteigenthum beider übergeht (214).

§. 316.

2) Beſchaffenheit derſelben.

1) Wenn die Rechtsantheile nicht zugleich beſtimmt ſind, ſo gehen ſie auf die Hälfte. (214)

2) Wird ſie ausdrückiich auch auf den Fall, wenn Kinder kommen, geſtellt, ſo gelten die §. 34 u. 38 N. 2 d. W. aufgeſtellten Grundſätze (215).

3) Sie kann mit der Erwerbs-Gemeinſchaft verbunden und auch dieſe dabei beſchränkt oder gar ausgeſchloſſen worden.

4) Das letztere (Beſchränkung und Ausſchließung), wird nicht vermuthet, erfordert die Anzeige bei der Obrigkeit, und die Beobachtung des §. 266 u. 267 d. W. (215).

§. 317.

Fortſetzung.

Bei der Particular = Gemeinſchaft hat

1. keine Einheit der Perſon Statt;
2. iſt dieſelbe an die Bande und Laſten der Ehe geknüpft, und finden daher hier ebenfalls die Wirkungen derſelben Verknüpfung Statt (219). ſ. §. 206, 207 u. 210. u. f. d. W.

§. 318.

3) Wird nicht vermuthet.

Im Zweifel iſt die Vermuthung gegen die Particular-Gemeinſchaft, und müſſen, wenn ſolche Statt haben ſoll, die Ausdrücke ſchlüßig ſeyn, d. i. aus denſelben die Particular-Gemeinſchaft gefolgert werden können (216).

§. 319.

4) Unſchlüßige Ausdrücke.

1) Unſchlüßig ſind die Ausdrücke: Zuheirathen (189. Lit. a u. §. 278. d. W.)

2) Wenn des Todes- und Ueberlebungs = Falles dabei gedacht wird, weil das ſogleich, und nach dem Tode bekommen, weſentlich verſchieden iſt. (217)

§. 320.

5) Ausdrücke, aus welchen eine bloße Schenkung folgt.

Heißt es daher, daß der Ueberlebende die beſtimmte Sache oder den beſtimmten Theil des Vermögens eigenthümlich haben und behalten ſoll, ſo iſt es

1. als eine bloße unwiderrufliche Schenkung auf den Ueberlebungsfall zu betrachten.

2. In dieſem Falle ſind die Gatten nach den Regeln der geſetzlichen Erwerbsgemeinſchaft zu beurtheilen, und gehört das übrige den geſetzlichen Erben des Verſtorbenen mit der Erwerbshälfte (217).

§. 321.

β) Ausdrücke, woraus die deutſche Gütergemeinſchaft folgt.

Wird aber dieſe Formel mit dem Worte zuheirathen, als Folge desſelben in Verbindung geſetzt, und das ganze Vermögen überhaupt zum Gegenſtande des eigenthümlichen Habens und Behaltens nach dem Tode gemacht, ſo iſt nach §. 277. d. W.

1. eine wirkliche deutſche Gütergemeinſchaft vorhanden, und

2. ſind in dieſem Falle die geſetzlichen Erben des Verſtorbenen ganz ausgeſchloſſen (217).

§. 322.

γ) Vorbehalt.

Hat der Ehegatte bei der Vermögensgemeinſchaft etwas vorbehalten oder ausgenommen, ſo hat derſelbe ſich entweder

1. allgemeiner Ausdrücke bei der Vermögensgemeinſchaft bedient, z. B. Vermögen, alles Vermögen, was er habe. Hier iſt der Vorbehalt auch darunter, jedoch nur auf den Fall, wenn er nichts darüber verfügen werde, begriffen.

2. Oder die Worte ſind ſo geſtellt, daß man daraus ſieht, daß der Vorbehalt auch nicht auf den Fall, wenn er nichts darüber verfügen werde, mit unter der allgemeinen Vermögens-Verſchaffung begriffen ſey. — Dann bleibt die Ausnahme den geſetzlichen Erben, die nur als Erben in re certa zu betrachten ſind. (217)

3. Im Zweifel iſt der erſte Fall anzunehmen. —

4. Ebenſo auch, wenn es heißt das Vermögen, oder alles Vermögen, worüber er ſich die Dispoſition vorbehält.

5. Steht aber das Letztere nicht dabei, dann iſt der zweite Fall anzunehmen. (217)

§. 323.

8) Unterſchied vom Erbvertrag.

Wenn die Ausdrücke, Erbe oder erben dabei gebraucht werden, dann iſt es ein Erbvertrag.

1. Die Ausnahme gehört, wenn nicht darüber disponirt wird, dem Gatten.
2. Ueberhaupt geht es alsdann nach den Vorſchriften des gemeinen Rechts bei Erbernennungen, und es findet daher
3. alles Statt, was die Geſetze von der Erbbenennung in einer beſtimmten Sache oder Summe (in re certa) verordnen.

§. 324.

9) Pflicht der Obrigkeit.

Die obrigkeitlichen Behörden haben deshalb bei Vorzeigung der Verträge dafür zu ſorgen, daß alles richtig und deutlich gefaßt, und beſtimmt werden möge.

§. 325.

10) Eheſcheidung.

Bei einer Eheſcheidung verliert

1. der allein ſchuldige Theil ſein Recht auf die Particular-Gemeinſchaft in Anſehung des unſchuldigen Gatten,
2 nicht aber der unſchuldige.
3. Letzterer behält alſo
   α) das Ganze von dem, was er aus ſeinem Vermögen zur Particular-Gemeinſchaft mit dem anderen ausgeſetzt hat, und
   β) noch ſeine Hälfte von dem, was der Schuldige dazu gegeben hat.
4. Und es geht übrigens nach den Regeln der Erwerbsgemeinſchaft. (218)

Tit. IV.

Von der durch Vertrag eingeführten deutſchen Gütergemeinſchaft unter andern als Eheleuten.

§. 326.

1) Wer ſolche eingehen könne?

Es können auch Geſchwiſter und andere als Eheleute die

deutſche Vermögensgemeinſchaft unter ſich einführen, wenn ſie das freie Dispoſitionsrecht haben. (201)

§. 327.

2) Erforderniſſe.

1. Bei Volljährigen iſt außer der freien Einwilligung die obrigkeitliche Beſtätigung, und wenn es ſchwache am Verſtande ſind, die Bevormundung erforderlich.

2) Die Behörden haben ſelbigen die Beſchaffenheit und Folgen dieſer Gemeinſchaft zu erklären und dafür zu ſorgen, daß alles deutlich ausgedrückt werde. (202)

3) Bei ſchwachen und gebrechlichen Perſonen iſt von Obrigkeitswegen mehr zu einem Unterhaltungs- und Verſorgungs-Contracte unter den nöthigen Sicherſtellungen auf künftige mögliche Fälle zu rathen (202).

§. 328.

3) Beſonders zu beachtende Beſtimmungen.

Insbeſonders iſt dabei zu beſtimmen, ob eines derſelben als Vorgeſetzter der Gemeinſchaft zu betrachten ſeyn ſoll oder nicht.

1. Im erſten Fall treten zwiſchen ſelbigen die Verhältniſſe, wie zwiſchen den Eheleuten bei einer ſolchen Gemeinſchaft ein.

2. Im letzten Falle iſt ihre jedesmalige Zuſtimmung erforderlich. In deren Ermanglung iſt das obrigkeitliche Erkenntniß abzuwarten. (202)

§. 329.

4) Aufhebung derſelben.

1) Sie können die Gemeinſchaft wieder freiwillig aufheben, und wenn

2) ein Intereſſent heirathen will, ſo muß ſich der andere die Aufhebung der Gemeinſchaft gefallen laſſen.

3) Pflichtwidrige Handlungen machen auch hier nach dem obrigkeitlichen Ermeſſen die Aufhebung nothwendig.

4) Außerdem kann dieſelbe der Regel nach wider Willen des andern nicht gefordert werden. (202)

§. 330.

5) Theilung.

Bei der Theilung erhält

1. jeder ſein erweisliches Eingebrachte, und was ihm während der Gemeinſchaft angefallen iſt.
2. Der Erwerb wird gleich getheilt.
3. Was an dem Eingebrachten abgeht, tragen die Intereſſenten nach den Gemeinſchaftsregeln (202).

§. 331.

6) Succeſſion.

1) Uebrigens geht es nach den Grundſätzen dieſer Gemeinſchaft wie bei Eheleuten, und

2) der Letztlebende wird der ausſchließliche Eigenthümer des ganzen Vermögens. (202)

§. 332.

7) Was in Hinſicht der Minderjährigen Rechtens

α) der unmündigen,

Da eine ſolche außereheliche deutſche Gütergemeinſchaft nicht leicht zwiſchen andern als abgetheilten Geſchwiſtern eingegangen wird, ſo iſt bei Unmündigen und Minderjährigen

1. und deren Abtheilung von den Eltern nach §. 123. der C. L. B. nicht ſogleich auch die Abtheilung der Kinder unter ſich vorzunehmen, (weil die Vermögensgemeinſchaft unter ihnen von ſelbſt fortgeht).
2. Dieß iſt beſonders der Fall,
   α) wenn auf Abſterben eines ſolchen abgetheilten und etwa ſchwächlichen Kindes deſſen Vermögen unwürdigen, geſchiedenen oder verſchwenderiſchen und ſonſt leichtfertigen Eltern zufallen würde,
   β) oder wenn auch in Ermanglung der Eltern noch unwürdige Geſchwiſter vorhanden ſeyn ſollten, und alſo das Vermögen ganz oder zum Theile einem der würdigen, und etwa deſſen mehr bedürftigen Geſchwiſtern entfallen möchte.
   γ) Bloß in dieſem Falle kann auch zwiſchen unmündigen leiblichen Geſchwiſtern nach der Grundtheilung wieder eine Vermögens-Gemeinſchaft mit Einheit der Perſon unter vormundſchaftlicher Autorität und Beirath anderer gutgeſinnten Freunde und Verwandte der Kinder errichtet werden (203).

§. 333.

β) der mündigen,

Sind die Kinder aber mündig (d. i. das männliche 14, und das weibliche 12 Jahre alt) ſo kann es

1. ohne deren ausdrücklichen freien Willen nicht geſchehen.

2. Dazu iſt auch die richterliche Unterſuchung und Genehmigung und die obervormundſchaftliche Beſtätigung weſentlich nothwendig.

3. Auf andere als leibliche Geſchwiſter kann dieſe Gemeinſchaft nicht ausgedehnt werden. (203)

§. 334.

γ) Aufhebung dieſer Gütergemeinſchaft bei erlangter Mündigkeit.

Dergleichen Kinder können jedoch, wenn ſie mündig und teſtamentsfähig ſind

α) eine ſolche Gemeinſchaft wieder vor Gericht auch einſeitig aufkündigen, und

β) über ihr Vermögen einen letzten Willen errichten.

γ) Außerdem gilt die Vermögensgemeinſchaft bis zur Verheirathung, wodurch ſie von ſelbſt aufgehoben wird. (203)

Kapitel VII.

Von dem Wittibſtande.

I. Bei während voriger Ehe vorhandener geſetzlichen Gütergemeinſchaft.

§. 335.

1) Fortſetzung der Gütergemeinſchaft mit den Kindern.

Stirbt ein Ehegatte, ſo ſetzt der überlebende die Gütergemeinſchaft mit allen ihren Wirkungen bis zu deren Aufhebung mit den Kindern fort. (105)

§. 336.

2) Vermögensverwaltung der Mutter.

Die Mutter bekömmt nunmehr die Ausübung der elterlichen Gewalt und die alleinige Direction und Verwaltung des Geſammtvermögens. (102)

§. 337.

3) Pflicht der Verwandten und Ortsvorſteher.

Die Verwandten der Kinder von Seite des verſtorbenen Ehegatten, und in deren Ermanglung die Ortsvorſteher haben darüber zu wachen

1. daß dieſe Verwaltung pflichtmäßig geführt werde, und
2. widrigen Falls die Anzeige davon bei der Obrigkeit zu machen, welche dann von Amtswegen das Nöthige zu verfügen hat. (102)

§. 338.

4) Letztwillige Dispoſitionen.

1) Die einmal mit dem Verſtorbenen errichtete Dispoſition unter den Kindern kann der Ueberlebende α) nicht anders als gerichtlich, β) und bloß in dem Falle wieder aufheben, wenn ſich die Urſache geändert hat. (93)

2) Außerdem, wenn noch keine Verordnung gemacht iſt, kann ſie der Ueberlebende, wie §. 97. u. f. vorſchreibt, noch für ſich machen (92).

§. 339.

5) Ausſchließung und Enterbung.

1) Dem Ueberlebenden ſteht das Recht der Ausſchließung in den §. 166. u. f. d. W. beſtimmten Fällen zu. (106)

2) Iſt die Ausſchließung durch den überlebenden gerichtlich oder in einem letzten Willen geſchehen ſo iſt die Vermögensgemeinſchaft ebenfalls zur Zeit der Errichtung jenes letzten Willens für aufgehoben und der verſtorbene Elterntheil als alleiniger Eigenthümer des ganzen Vermögens anzuſehen, welches ſonach mit Ausnahme deſſen, was dem Ausgeſchloſſenen nach §. 112. daraus noch etwa zukommt, deſſen übrigen geſetzlichen Erben allein zufällt.

§. 340.

6) Subſtitutionsrecht der überlebenden Mutter.

Nach dem Tode des Vaters ſteht der überlebenden leiblichen Mutter das Recht der Pupillar- und Quaſi-Pupillar-Subſtitution zu (106). M. ſ. §. 116. u. f. d. W.

§. 341.

7) Aufhebung der Gütergemeinſchaft.

1) Die Aufhebung der Gütergemeinſchaft hat auch in den dazu geeigneten Fällen §. 159. u. f. d. W. Statt.

2) Beſonders wird die Gütergemeinſchaft bei unzüchtigem Leben während des Wittibſtandes von Seite des überlebenden Theiles verwirkt.

§. 342.

8) Fortſetzung der Gütergemeinſchaft unter den Kindern nach dem Tode des Ueberlebenden.

Stirbt der Ueberlebende von den in Gütergemeinſchaft geſtandenen Eltern, ſo dauert ſelbige mit allen ihren Wirkungen unter den Kindern bis zu deren Aufhebung fort. (105)

§. 343.

II. Bei geſetzlicher Erwerbsgemeinſchaft.

Hört die Erwerbsgemeinſchaft mit dem Tode des Verſtorbenen auf, und tritt zwiſchen ihm und deſſen Erben die Theilung ein. (§. 258 d. W.)

§. 344.

III. Bei vertragsmäßiger deutſcher Gütergemeinſchaft.

Bei nicht vorhandenen Kindern, und vertragmäßiger deutſcher Gütergemeinſchaft erhält der Ueberlebende das ganze Vermögen mit Ausſchluß aller Verwandten. (§. 264. d. W.)

§. 345.

IV. Bei Gütergemeinſchaft ohne Einheit und Particular-Gütergemeinſchaft.

1) Bei Gütergemeinſchaft ohne Einheit tritt die Theilung ein. M. ſ. §. 313. d. W.

2) Gleiches hat bei der Particulargemeinſchaft Statt.

Kap. VIII.

Weitere Verehelichung.

Tit. I.

Allgemeine Vorſchriften.

§. 346.

A. Was bei kinderloſer voriger Ehe und abgetheilten Kindern Rechtens.

1) Kinderloſe oder abgetheilte Wittwer und Wittwen werden den Ledigen gleich geachtet.

2) Abgetheilte Kinder ſind, als nicht mehr vorhanden anzuſehen.

3) Es tritt daher in Rückſicht derſelben zwiſchen den neuen Ehegatten, wo keine Eheverträge vorhanden ſind, der Güterſtand der bloßen Errungenſchaft und nicht der geſetzlichen Gütergemeinſchaft ein. Denn dieſe iſt durch die Theilung aufgehoben, und abgetheilte Kinder ſind als nicht mehr vorhanden anzuſehen. (21)

4) Werden in der neuen Ehe Kinder erzeugt, ſo tritt zwiſchen dieſen oder ihren Eltern die Gütergemeinſchaft ein.

§. 347.

B. Was bei unabgetheilten Kindern voriger Ehe Rechtens?

Sind unabgetheilte Kinder voriger Ehe vorhanden, ſo müſſen die zur weiteren Ehe ſchreitenden Eltern ſich vor allem mit denſelben abfinden.

§. 348.

I. Verbot der Trauung vor Abfindung mit den Kindern voriger Ehe.

Vor Abfindung mit den noch unabgetheilten Kindern voriger Ehe darf der überlebende Vater oder eine dergleichen Mutter bei willkürlicher Strafe nicht ausgekündet und getrauet, mithin auch denſelben der obrigkeitliche Künd- und Erlaubnißſchein dazu nicht ertheilt werden. (104)

§. 349.

II. Wie die Abfindung geſchehen müſſe,

1) unter Zuziehung aller Intereſſenten.

Die Abfindung muß

1. mit Bewilligung aller Intereſſenten
2. und in jedem Falle gerichtlich geſchehen, wenn auch Verwandte und Kinder in eine ſolche ganz unbedingte, oder auch nur außergerichtlich bedingte Ehe willigen ſollten.
3. Die obrigkeitlichen Behörden haben alle Mal darüber Bericht zu erſtatten, und das Nöthige in dem Hypotheken-Buche zu bemerken. Der Bericht an die obere Stelle fällt gegenwärtig hinweg; ſind die Intereſſenten mit dem Ausſpruche des Unterrichters nicht zufrieden, ſo ſteht ihnen die Berufung an den oberen Richter zu.

§. 350.

2) Was bei gerichtlicher Feſtſetzung der Bedingungen ohne Zuziehung des neuen Ehegatten Rechtens.

Wenn die Bedingungen bei der Wiederverheirathung zwiſchen dem überlebenden Vater und der Mutter mit den Kindern voriger Ehe gerichtlich feſtgeſetzt worden ſind, ſo iſt es

1. die Sache des neuen Gatten ſich darnach vor Schließung der Ehe zu erkundigen, und
2. können ſolche nachher unter dem Vorwand der mangelnden Einwilligung des letztern nicht angefochten werden,
3. außer inſoferne es deſſen eigenes Vermögen betrifft. a)

§. 351.

III. Was bei unterlaſſener und außergerichtlicher Abfindung Statt habe.

1) Verwirkung der geſetzlichen Güter- und Errungenſchafts-Gemeinſchaft.

Sollte aber die Wiederverheirathung ohne Beobachtung alles deſſen, oder auch ohne vorgängige Aufhebung der Gemeinſchaft gleichwohl geſchehen ſeyn, ſo bleibt

1. der neue Ehegatte von der Vermögensgemeinſchaft, und alſo auch von dem künftigen Erwerb nach wie vor ausgeſchloſſen, und kann ſich die Rechte des fränkiſchen Vaters oder der fränkiſchen Mutter nirgends anmaßen. (104. Lit. a.)
2. Auch die aus der weiteren Ehe entſtehenden Kinder ſind und bleiben von der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen. (104. Lit. b.)
3. Haben beide Gatten Kinder voriger Ehe, mit welchen ſie noch in geſchloſſener Gemeinſchaft ſtehen, ſo ſchließen die Kinder aus voriger Ehe auf jeder Seite

   α) den anderen Gatten und deſſen Kinder voriger ſo wie
   β) die Kinder der neuen und weiteren Ehe aus. (104. c.)

---

a) Dieſe Beſtimmung wäre ganz überflüßig, wenn dem Gerichte, obgleich es faſt immer geſchieht, und bei Unſiegelmäßigen geſchehen muß, zur unerläßlichen Pflicht gemacht worden wäre, den neuen Ehegatten bei ſolchen Verträgen mit beizuziehen.

Anm. d. H.

§. 352.

2) Verwirkung der Aufhebung der Gütergemeinſchaft.

1) Der Vater oder die Mutter verwirken durch eine ſolche Wiederverheirathung die Aufhebung dergeſtalt, daß ſie dadurch ihrer Seits das Anforderungs- oder Anerbietungs-Rechts zur Aufhebung, und in deren Folge zur Theilung, welches ſie vor der Wiederverheirathung rückſichtlich derſelben hatten, verlieren,

2) die Kinder hingegen ſolches ihrer Seits gegen ſie nach Gutfinden ausüben, und auch nicht ausüben können. (104. d.)

§. 353.

α) Was Rechtens, wenn die Kinder voriger Ehe daſſelbe ausüben.

αα) Wirkungen der Aufhebung im Allgemeinen,

Ueben die Kinder das Aufhebungsrecht aus, ſo hören

1. die vortheilhaften Wirkungen der Gemeinſchaft
   α) auf Seiten des verwirkenden Theils von Zeit der Verwirkung an,
   β) auf Seiten der Kinder aber erſt von der Theilung an dergeſtalt auf, daß
2. die Anfälle auf Seite α) des verwirkenden Theils (außer dem Zubringen des Gatten) von Zeit der Verwirkung an, bis zur Theilung noch mit zur Gemeinſchaft zu rechnen ſind, β) auf Seiten der Kinder aber ſolche dieſen von der Zeit der Verwirkung an allein verbleiben.
3. Der Abgang an dem, was den Kindern zur Zeit der Verwirkung gebührt hätte, muß ihnen von dem verwirkenden Theile erſetzt werden. (104. Lit. e.)

§. 354.

ββ) insbeſondere,

a. Wenn der neue Ehegatte keine mit ihm in Gütergemeinſchaft ſtehende Kinder in die Ehe gebracht hat.

Hat der neue Gatte keine mit ihm in der Gemeinſchaft ſtehende Kinder mit in die Ehe gebracht, ſo erhält er

1. nichts α) als ſein erweislich Eingebrachtes, das β) den Forderungen der Kinder nachſtehen muß, γ) und aller Erwerb gehört mit zu der vorehelichen Gemeinſchaft, es mögen nun δ) Kinder aus der neuen weiteren Ehe vorhanden ſeyn oder nicht.
2. Doch gebührt dem Manne, wenn er gut hausgehalten,

und das Vermögen nicht ab-, ſondern zugenommen hat, die Verzinſung ſeines Eingebrachten, oder eine ſonſtige billigmäßige Belohnung nach obrigkeitlichem Ermeſſen. (104. Lit. f.)

§. 355.

b. Wenn er mit ihm in Gütergemeinſchaft ſtehende Kinder in die Ehe gebracht hat.

Falls er aber ebenfalls Kinder und mit ſolchen ein gemeinſchaftliches Vermögen in die Ehe gebracht hat, ſo ſtehen

1. den Kindern die §. 351 N. 3. 352 u. 353 d. W. bemerkten Rechte zu, und
2. das beiderſeitige Vermögen muß geſondert, ſofort
3. der Erwerb von Zeit der Verwirkung an, wenn er ſich nicht nach den Vermögensverhältniſſen ausmitteln läßt, im Zweifel jeder Gemeinſchaft zur Hälfte zugeſchrieben werden.
4. Hat eines oder das andere Vermögen abgenommen, ſo muß der Abgang α) von dem Drittel des Vaters oder der Mutter auf jeder Seite erſetzt, und β) wenn dieß nicht geſchehen kann von beiden Maſſen nach Verhältniß abgezogen werden. (104. Lit. g.)

§. 356.

β) Wenn die Kinder das Aufhebungsrecht nicht ausüben.

αα) Rechte während der weiteren Ehe

a. in Hinſicht des Ehegatten.

Ueben die Kinder das Aufhebungsrecht nicht aus, ſo kommen die Rechte während oder nach aufgelöſter Ehe in Betrachtung.

Während der weiteren Ehe iſt

1. der mit den Kindern voriger Ehe noch in Gemeinſchaft ſtehende Gatte α) an die Regeln derſelben gebunden, und kann β) für ſich dem andern Gatten oder den mit ihm erzeugten Kindern nichts verwilligen. (104. Lit. k.)
2. Der andere Gatte hingegen behält ſein Vermögen für ſich, außer wenn er davon zur Erleichterung der ehelichen Laſten, zum gemeinen Gebrauch und zur Benützung eingebracht oder auch während der Ehe unbedingt hergegeben hat, — bei welchen dann jene Beſtimmungen ebenfalls um deſto mehr anzunehmen ſind, als ohnehin die Vermehrung der Laſten durch die weitere Ehe den Rechten der Gemeinſchaft nicht gemäß iſt. (104. Lit. l.)

§. 357.

b. Was in Hinſicht der zweiteheliche Kinder Rechtens.

Kommen Kinder aus der Ehe, ſo können

1. auch dieſe mit einem Gatten allein keine geſetzliche Vermögensgemeinſchaft bewirken (weil deren Natur und Zweck immer zwei dazu fähige Gatten vorausſetzt).
2. Sie kann auch nicht erſt nach dem Tode des anderen Gatten anfangen, wenn dieſer vor Aufhebung der Gemeinſchaft mit den Kindern voriger Ehe geſtorben iſt.
3. Wird aber die Gemeinſchaft noch bei ſeiner Lebzeit aufgehoben, ſo tritt
   - α) alsdann erſt von Zeit dieſer Aufhebung oder der nachherigen Schwangerſchaft und Geburt eines Kindes an die Gemeinſchaft zwiſchen beiden Gatten und den Kindern letzter Ehe ein, je nachdem dergleichen Kinder zur Zeit der Aufhebung ſchon vorhanden geweſen oder nicht,
   - β) wenn nicht auch deshalb ein anderes bedungen und die Gemeinſchaft noch gehörig ausgeſchloſſen worden iſt. (104. Lit. l.)

§. 358.

ββ) Was nach dem Tode der Eheleute Rechtens.

Ueben die Kinder voriger Ehe das Recht, die Aufhebung der Gemeinſchaft und die Theilung zu fordern, nicht aus; ſo iſt

1. deren Vater oder Mutter mit oder ohne Kinder aus der zweiten Ehe,
2. oder der weitere Gatte ſchon vorher geſtorben.

§. 359.

a. Wenn der erſteheliche Ehegatte mit oder ohne Kinder aus der 2ten Ehe verſtorben iſt.

aa. Regel.

Stirbt der Vater oder die Mutter der erſtehelichen Kinder mit oder ohne Kinder aus der zweiten Ehe, ſo ſchließen

1. die Kinder voriger Ehe α) den überlebenden Gatten β) und auch die aus der weiteren Ehe vorhandenen Kinder aus (vermöge der zwiſchen ihnen und dem Verſtorbenen fortbeſtandene Vermögensgemeinſchaft, bei welcher keine eigenen Rechtsantheile der Intereſſenten denkbar ſind,) und
2. erſagter Gatte kann nichts als ſein Eingebrachtes und wenn es

3. der Mann iſt, die §. 354. N. 2. erwähnte Belohnung fordern (104. lit. h.).

§. 360.

bb. Ausnahme bei letztwilliger Diſpoſition.

Es wäre denn, daß der Verſtorbene ſich des ihm nach §. 358. d. W. zuſtehenden Rechtes bedient, uud ihm oder den Kindern aus der weiteren Ehe durch eine rechtsgültige Diſpoſition auf den Todesfall etwas ausgeſetzt hätte, welches jedoch α) bei dem Gatten nicht über ein Sechstel, und wenn auf ein Kind voriger Ehe nicht ſoviel kommt, auch nicht über den Betrag eines Kindstheils gehen darf. β) Den Kindern aus der weitern Ehe kann er in ſolchem Fall nicht über ein Sechstel, und auch nur alsdann, wenn ſie αα) gegen die Kinder voriger Ehe arm und dürftig ſind, und ſich gut und pflichtmäßig erhalten haben, ββ) auch dabei ein Kind aus der weiteren Ehe nicht höher als ein Kind aus der vorigen kommt, noch beſonders letztwillig ausſetzen (104 lit. h.).

§. 361.

cc. Wie ſolche zu geſchehen habe.

1) Alle dergleichen Diſpoſitionen können aber hier

α) nicht anders als gerichtlich und nach vorgängiger Unterſuchung und Befund auf obrigkeitliche Ermäßigung geſchehen, und finden bloß Statt, wenn

β) lauter leibliche und keine angenommenen Kinder dabei ſind, und

γ) Das Vermögen während der weiteren Ehe nicht vermindert, ſondern vermehrt worden iſt.

2) Iſt hingegen dem neuen Gatten und den Kindern letzter Ehe ſchon etwas von den Kindern voriger Ehe verwilligt, ſo findet zu deren Gunſten keine weitere Diſpoſition aus der Gemeinſchaft Statt (104 lit. h.).

§. 362.

b. Wenn der weitere Ehegatte 2ter Ehe

aa. mit Hinterlaſſung zweitehelicher Kinder verſtorben iſt.

Iſt hingegen der weitere Gatte ſchon vorher mit Hinterlaſſung zweitehelicher Kinder verſtorben, ſo kann der überlebende erſagte Kinder nur unter obiger §. 351 vorgedachten doppelten Vorausſetzung jedoch bloß in ſo weit bedenken, daß

α) mit Einrechnung des Eingebrachten, welches ihnen vom Verſtorbenen zufällt, nicht über ein Drittel heraus kommt, β) und auch kein Kind weiterer Ehe mehr als ein Kind der vorigen Ehe erhält. (140 h.)

§. 363.

bb. ohne zweiteheliche Kinder verſtorben iſt.

1) Stirbt der weitere Gatte ohne Kinder, ſo fällt ſein Eingebrachtes auf ſeine ſonſtigen Erben.

2) Hat er aber auch unabgeſonderte Kinder, ſo treten die Verfügungen des §. 355 ein.

§. 364.

3) Was gegen Dritte bei unterlaſſener oder außergerichtlicher Abfindung Rechtens.

Bei einer ſolchen ohne vorhergehende Abfindung mit den erſtehelichen Kindern, oder ſonſtige außergerichtliche Vergleichung eingegangenen ordnungswidrigen Verbindung erfordert die Sicherheit des Publikums,

1. daß der 2te Ehegatte die Rechte des Eingebrachten gegen Dritte im Concurſe nicht geltend machen könne, und daher
2. für die während der Ehe gemachten Schulden ohne Unterſchied ſolidariſch haften müſſe.

§. 365.

IV. Beſondere Arten von Abfindung.

Die gemeinſchaftliche Art der Abfindung mit den erſtehelichen Kindern iſt

1. die Einkindſchaft, von welcher im nächſten Titel gehandelt wird und zwar mit oder ohne Voraus.
2. Hat die Einkindſchaft nicht Statt, α) ſo wird zur Grundtheilung geſchritten, wobei die im Kap. VIII. Tit. II. enthaltene Beſtimmungen Statt haben. β) Eltern können ſolche bei ihrer Wiederverehelichung fordern, nur muß ſolche vor dem Heirathstage verlangt, und die Ehe erfolgt ſeyn. (162) γ) Kinder dagegen in den Fällen nicht, wo Einkindſchaft Statt hat, es ſey denn αα) die Eltern hätten den Kindern die Wahl überlaſſen, oder ſie ſeyen ββ) ohne vorhergehende Uebereinkunft mit den Kindern zur Wiederverehelichung geſchritten. (121)
3. Auch kann bei der anderweiten Verheirathung, wenn un-

abgetheilte Kinder von einer oder von beiden Seiten aus voriger Ehe vorhanden ſind, die Bedingung gemacht werden, daß α) die noch unabgetheilten Kinder das väterliche oder mütterliche Gut (paterna et materna), welches außer der Gemeinſchaft auf ſie gefallen ſeyn würde, als Voraus oder beſonders Gut erhalten ſollen.

4. Statt des Zweitheils d. i. der auf die Kinder bei der Theilung kommenden zwei Drittel (§. 198. d. W.) kann es der Regel nach nicht geſetzt werden, ohne die geſetzliche Vermögensgemeinſchaft ſelbſt auszuſchließen, — indem dadurch die erſtehelichen Kinder in eine widernatürliche und daher ihnen leicht nachtheilige Lage geſetzt würden.

5. Doch bleibt dieſer Fall dem obrigkeitlichen Ermeſſen vorbehalten. (179)

Tit. II.

Einkindſchaft.

§. 366.

1) Begriff derſelben.

1) Die Einkindſchaft ſetzt eine ſchon vorhandene Gütergemeinſchaft voraus.

2) Der Vertrag, wodurch ein überlebender Gatte und deſſen Kinder dieſe Gemeinſchaft auch auf die weitere Ehe erſtrecken, und den neuen Gatten in dieſelbe an die Stelle des Verſtorbenen aufnehmen, heißt der Einkindſchaftsvertrag. (22)

§. 367.

2) Natur und Beſchaffenheit.

1) Die Rechte des überlebenden und ſich wieder verheirathenden Gatten bleiben bei der Einkindſchaft wie zuvor, wenn nichts anders verabredet worden (22).

2) Durch dieſen Vertrag wird der neue Gatte den Kindern voriger Ehe rückſichtlich der Gemeinſchaft zum rechten Vater oder zur rechten Mutter eingeſetzt.

3) Daher ſind auch

α) die Kinder aus der neuen Ehe in Anſehung der Gemeinſchaft als rechte Kinder anzuſehen, oder erhalten in dieſer Beziehung die Rechte der Kindſchaft, welche

β) ſonach die Kinder der vorigen Ehe auch gegen den neuen Gatten erhalten, oder

γ) alle dieſe Kinder werden rückſichtlich der Gemeinſchaft als Kinder von einerlei Eltern angeſehen.

4. Durch die Einkindſchaft erhalten daher ſowohl Stiefeltern als Stiefkinder während der Gemeinſchaft in ihren Verhältniſſen gegen einander, ſo weit ſie von ihrer beiderſeitigen Diſpoſition abhängen, die Rechte und Verbindlichkeiten von leiblichen Eltern und Kindern (23), hiermit auch die angenommenen Eltern die elterliche Gewalt über die angenommenen Kinder (45), und werden unter der Benennung Eltern und Kinder überall mitverſtanden, in ſoferne nicht dabei aus beſonderen Gründen auf die hier doch allemal ermangelnde Elternliebe ein anderes ausdrücklich beſtimmt, oder auch in dem Einkindſchaftsvertrage ſelbſt feſtgeſetzt worden iſt (23).

5) Die Einkindſchaft beſteht, auch wenn keine Kinder aus der neuen Ehe kommen (22).

6) Der Einkindſchaftsvertrag verbindet nur die denſelben eingehenden Perſonen nicht aber Dritte (44).

7) Seine Wirkungen gehen nur auf Verhältniſſe während der Gemeinſchaft (23 u. 44).

§. 368.

3) Ohne dieſelbe hat keine Gütergemeinſchaft Statt.

Ohne eine ſolche Einkindſchaft bleibt der Ehegatte nebſt den Kindern aus der neuen Ehe ausgeſchloſſen.

§. 369.

4) Was in Rückſicht der noch unabgeſonderten Kinder des neuen Ehegatten und der Kinder aus weiterer Ehe Rechtens.

1) Hat der neue Ehegatte ebenfalls noch unabgeſonderte Kinder, ſo findet keine Einkindſchaft mit ſelbigem Statt, wenn nicht auch dieſe zugleich gegenſeitig mit aufgenommen, oder zuvor abgeſondert werden.

2) Kinder aus der weiteren Ehe können mit Ausſchluß des neuen Gatten nicht in die geſetzliche Gemeinſchaft aufgenommen, und nur durch Aufnahme desſelben Intereſſenten der ehelichen Gemeinſchaft werden.

3) Was dem überlebenden Gatten von Seite der Kinder

voriger Ehe für ſie verwilligt worden, haben ſie nicht als Intereſſenten, die in der Gemeinſchaft ſtehen, zu fordern, ſondern bloß als eine dem überlebenden Gatten zu ihren Gunſten gemachte Bewilligung, worüber derſelbe auch immer noch ſowohl unter den Kindern der weiteren Ehe ſelbſt, als auch zu Gunſten der Gemeinſchaft ungehindert des neuen Gatten und der Kinder nach Gefallen disponiren kann (22 u. 104).

§. 370.

5) Jahresfall.

1) Angenommene d. i. vereinkindſchaftete Eltern können bei der Einkindſchaft einen Jahresfall machen oder bedingen, was auf den Fall, wenn ſie binnen einer beſtimmten Zeit ohne eheliche Kinder verſterben die Gemeinſchaft von deſſen Eingebrachten behalten oder herausgeben ſoll.

2) Nach Verfluß dieſer Zeit, die gewöhnlich Jahr und Tag und nach der natürlichen Rechnung zu verſtehen iſt, fällt der Jahresfall wieder weg, und es geht alsdann lediglich nach den Geſetzen der Gütergemeinſchaft, bei welcher er gemacht iſt (176).

§. 371.

6) Erforderniſſe.

Zur Einkindſchaft wird die freie Einwilligung der Eltern und Kinder erfordert.

§. 372.

α) Einwilligung der Eltern und Kinder.

αα) Was bei unmündigen Kindern Rechtens.

Bei unmündigen Kindern muß, Falls die Einkindſchaft nützlicher als die Abtheilung gehalten wird, die Einwilligung ſtatt derſelben

1. von zwei verſtändigen und aller Verhältniſſe genugſam kundigen, mit den Kindern von Seiten des verſtorbenen Elterntheils zunächſt verwandten, rechtſchaffenen Männern und
2. in deren Ermanglung von zwei obrigkeitlichen hierzu zu beſtellenden Vormündern ertheilt werden.
3. Alle dieſe haben zuvor auf ihre Unterthanen-Pflicht anzugeloben, daß ſie das Beſte der Kinder ohne alle Rückſicht beſorgen wollen.

4. Bei Unterthanen iſt zu dem Ende, wo möglich der Schultheiß beizuziehen, und
5. allen die Pflicht einzuſchärfen, daß ſie bei künftiger Wirthſchaft des angenommenen Elterntheiles und daraus entſtehender Verkürzung der Kinder, ſo wie bei nachläſſiger und verderblicher Erziehung und Behandlung derſelben die Anzeige davon machen ſollen (27).

§. 373.

ββ) Was bei mündigen Kindern Rechtens?

Sind die Kinder vollmündig und ſchon bei ziemlichem Verſtande, ſo iſt α) außer der Zuſtimmung vorgedachter nächſter Verwandten, β) auch ihre Einwilligung erforderlich (28).

§. 374.

γγ) Was bei volljährigen Kindern Rechtens?

Bei Volljährigen iſt bloß
1. die eigene freie Einwilligung derſelben ohne Berathung und Bevormundung hinlänglich,
2. es wäre denn, daß die Obrigkeit letztere nach Beſchaffenheit der Perſon und Umſtände nöthig finden ſollte. (29)

§. 375.

β) Obrigkeitliche Unterſuchung und Beſtätigung.

1) Bei minderjährigen Kindern iſt die richterliche Unterſuchung und Genehmigung,

2) bei allen Einkindſchaften überhaupt (wegen der dabei eintretenden Rechtsveränderung und Oberaufſicht) auch die Beſtätigung der oberen Behörde erforderlich.

3) Ohne ſolche ſind Einkindſchaftsverträge nichtig (31).

4) Bei grundloſer Verweigerung von Seite der Verwandten ſteht α) der Obrigkeit frei, andere verſtändige und rechtſchaffene Männer an ihrer Statt zu beſtellen. β) Nur müſſen die Verweigerungsurſachen zu Protocoll genommen, und berichtlich angezeigt werden (30 u. 31).

§. 376.

γ) Rückſichten bei ſolcher.

Es muß bei der obrigkeitlichen Unterſuchung
α) ſowohl auf die Eltern, als
β) auf die Kinder
geſehen werden.

§. 377.

αα) in Betreff der Eltern.

1) Und zwar auf den überlebenden leiblichen Elterntheil und die demſelben von den Kindern zu leiſtenden Pflichten,

2) vorzüglich in dem Falle, wenn das vorhandene Vermögen ganz oder größten Theils von ihm hergekommen, oder deſſen Verdienſt iſt.

§. 378.

ββ) Weiters zu berückſichtigende Umſtände.

Bei der Unterſuchung haben die obrigkeitlichen Behörden folgende Umſtände zu erforſchen und zu Protocoll zu nehmen:

1. Den Eltern ſo wie den Verwandten und Vormündern ſind die Wirkungen und Folgen der Einkindſchaft zu erklären.
2. Iſt das Alter der Eltern und beſonders des anzunehmenden Theiles und deren körperliche und ſittliche Beſchaffenheit in Abſicht auf die Frage ob und wie viel etwa noch Kinder aus der Ehe zu hoffen ſeyn dürften? — auch weſſen man ſich zu den Eltern in Anſehung ihrer elterlichen Pflichterfüllung zu verſehen habe, ingleichen
3. das Alter, die Zahl und die Beſchaffenheit der anzunehmenden Kinder in Rückſicht auf ihre Erziehung, Beſtimmung und der dazu erforderlichen Mittel, dann
4. dem Belauf des vorhandenen Vermögens, und beſonders ob und in wie weit ſolches α) von dem überlebenden oder β) dem verſtorbenen Elterntheil hergekommen ſey, auch was der aufzunehmende Elterntheil wirklich einbringe, und noch zu hoffen habe, mit einzelner Bemerkung der auf beiden Seiten vorhandenen und treulich anzuzeigenden Schulden, nicht minder
5. ob und was der überlebende Vater oder Mutter etwa noch von ihren Eltern oder Verwandten, ſo wie auch
6. die Kinder ſelbſt von den Eltern und Verwandten des verſtorbenen Elterntheiles noch wahrſcheinlich zu hoffen haben mögen (32) zu berückſichtigen.

§. 379.

7) Wiedereinſetzung.

Nach der Beſtätigung kann der Einkindſchaftsvertrag wegen Unmündigkeit oder Minderjährigkeit der Kinder nicht mehr angefochten werden (43).

§. 380.

8) Voreheliche Schulden.

1) Alle die obigen bei der geſetzlichen Gütergemeinſchaft (§. 55 u. f.) eintretenden Beſtimmungen wegen der vorehelichen Schulden haben auch bei der Einkindſchaft Statt.

2) Die Kinder können daher auch hier die Wiedereinſetzung nicht ſuchen, ſondern bloß die Eltern (70 lit. k).

3) In Anſehung des Vorauſes hingegen können verſchwiegene Schulden, ſie mögen das Einbringen überſteigen oder nicht, wenn ſie nur nach den Umſtänden und Ermeſſen der Obrigkeit von Beträchtlichkeit ſind, eine neue Beſtimmung durch Erhöhung, Verminderung, oder gänzliche Aufhebung desſelben bewirken (70).

4) Dieß hat auch in dem Falle Statt, von dem der §. 57 d. W. bei der geſetzlichen Gütergemeinſchaft ſpricht (71).

§. 381.

9) Diſpoſitionen:

α) der Eltern,

αα) letztwillige,

a. im Allgemeinen,

aa. Regel.

Bei Einkindſchaften findet der Regel nach keine dergleichen Diſpoſitionen der Eltern wie im erſten bei der geſetzlichen Gütergemeinſchaft (§. 97 d. W.) Statt, aus dem Grunde, weil 1. eines Theiles angenommene Stiefeltern, die aus der natürlichen Elternliebe erwachſende Vermuthung nur in Anſehung ihrer leiblichen, nicht aber auch ihrer angenommenen Kinder für ſich haben, und 2. andern Theiles ihre Einflüſſe auch auf den anderen Gatten zu beſorgen ſind.

§. 382.

bb. Ausnahmen.

Dagegen ſteht den Eltern, wenn auch in der Ehe und Einkindſchafts- oder anderen Vermögen einer gleichen Vermögens-

Vertheilung unter den Kindern oder ihrer vollkommenen Gleichhaltung nach der Eltern Tod gedacht wird, das Dispoſitionsrecht in folgenden Fällen und unter folgenden Bedingungen zu:

1. Wenn dergleichen Eltern die Urſache ihrer Dispoſition unter den Kindern der obrigkeitlichen Behörde anzeigen, und ſolche daſelbſt gegründet befunden, mithin die Dispoſition nach vorgängiger Unterſuchung und Befund gerichtlich gemacht wird, wobei aber auch immer das, was einem Kinde vor dem andern zugewendet werden will, der obrigkeitlichen billigen Ermäßigung unterworfen bleiben muß.
2. Wenn bei vorhandenen Kindern 2ter Ehe zu Gunſten der angenommenen Kinder disponirt wird, was aber gleichfalls gerichtlich geſchehen muß.
3. Wenn Eltern oder nach des einen Gatten Tod der überlebende angenommene Vater oder eine dergleichen Mutter α) nur unter ihren leiblichen Kindern disponiren, und β) von dem, was bei Endigung der Gemeinſchaft auf dieſe kommt, einem vor dem anderen etwas zuwenden will, ohne daß γ) dadurch den angenommenen Kindern an dem, was bei der Theilung des ganzen Vermögens nach der Eltern Tod auf dieſe fällt, etwas entgeht.
4. Wenn nach dem Tode des angenommenen Elterntheils (parentis) nichts als lauter leibliche Kinder des letztlebenden vorhanden ſind, und dieſer unter ſelbigen disponirt, ſie mögen nun aus einer oder verſchiedenen Ehen ſeyn.
5. Geſchieht es aber von dem letztlebenden angenommenen Vater, ſo iſt das zu beobachten, was oben sub N. 1 und 2 vorgeſchrieben iſt.
6. Der überlebende α) leibliche Elterntheil (parens) ſämmtlich vorhandener Kinder kann alſo noch Nr. 3. dieſes §es in dem dort angegebenen Falle disponiren, β) der angenommene Elterntheil (parens) aber ſolches weder αα) mit dem überlebenden Gatten, noch ββ) als über lebender allein anders, als auf die im 1ten Fall (N. 1 dieſes §es) angegebene Art (94).

§. 383.

cc. Gründe derſelben.

1) Die gegentheilige Vermuthung muß der Wahrheit weichen.

2) Iſt hierbei noch immer der Grund vorhanden, die Kinder dadurch zu einem guten Betragen überhaupt, beſonders gegen die Eltern zu bewegen. — Ein Grund, welcher deshalb beſondere Rückſicht verdient, weil nach der Erfahrung Kinder, wenn ſie nur glauben, und noch mehr, wenn ſie wiſſen, daß Eltern durch die Gemeinſchaft und Einkindſchaft gebundene Hände haben, und ihnen Falls ſie ſich auch gegen die Eltern, oder ſonſt nicht ſo, wie andere gute Kinder, verhalten, doch eben das, was dieſen werden müſſe, ſich deſto eher und leichter der Zucht entſchlagen, und die Pflichten gegen die Eltern hintanſetzen.

3) Auch läßt der Grund der §. 381 aufgeſtellten Regel noch Ausnahmen zu (94).

§. 384.

dd. In wiefern ſolche Dispoſitionen gelten.

1) Alle dergleichen elterliche Dispoſitionen gelten nur auf den Fall, wenn die Eltern noch während der Gemeinſchaft verſterben, ſo wie

2) die erforderliche Einwilligung des Gatten ſich nur von ſolchen verſteht, welche in der Gemeinſchaft leben.

3) Wenn endlich auch in der Ehe- und Einkindſchafts- oder anderen Verträgen einer gleichen Vermögenstheilung unter den Kindern oder der vollkommenen Gleichhaltung nach den Eltern Tod gedacht wird, ſo hebt ſolches das elterliche Dispoſitionsrecht in dem vorbeſtimmten Maaße nicht auf, und kann auch eine ausdrückliche Aufhebung deſſelben in den E h e v e r t r ä g e n aus oben gedachten Gründen nicht Statt finden. (94)

§. 385.

b. Ausſchließung und Enterbung.

1) Zur Ausſchließung der Kinder von der Gemeinſchaft, welche den Eltern in den oben §. 110. u. f. genannten Fällen zuſteht, ſind auch die angenommenen d. i. vereinkindſchafteten Eltern berechtigt.

2) Auch können ſie Statt deren die bloße Aufhebung oder Abſonderung fordern. (121. Lit. B.) M. ſ. §. 184. d. W.

§. 386.

c. Pupillar-, Quaſi-Pupillar-Subſtitution.

Vereinkindſchaftete Eltern können das Recht der Pupillar- und Quaſi-Pupillar-Subſtitution (§. 116 u. 117 d. W.)

1. nur in dem Falle ausüben, wenn ſie den Kindern das Geſammtvermögen hinterlaſſen, und
2. bis an ihr Ende unabgetheilt bleiben;
3. auch kann dieß nicht anders als mit obrigkeitlicher Genehmigung
4. und nicht mit Hintanſetzung der dazu fähigen nächſten Verwandten des Kindes zu Gunſten der Ihrigen geſchehen. (111)

§. 387.

ββ) Gutsabtretung.

Bei Einkindſchaften überhaupt, und wenn beſonders unter den ablebenden Eltern ein angenommener Vater oder dergleichen Mutter vorhanden iſt, kann

1. die Gutsabtretung nicht anders als nach vorgängiger obrigkeitlicher Unterſuchung und vorgängiger unparteilicher Taxe geſchehen, und gilt
2. übrigens auch hier, was in Rückſicht der elterlichen Dispoſitionen verordnet iſt. (102. Lit. e. S. 61)

§. 388.

β) Dispoſition von Seite der Kinder.

1) In Rückſicht des Sonderguts ſteht dem vereinkindſchafteten Kinde die Dispoſition nach dem Tit. V. §. 135. u. f. enthaltenen Vorſchriften zu.

2) Verſtirbt das vereinkindſchaftete Kind ohne Dispoſition, ſo fällt ſein beſonderes Gut der Gemeinſchaft zu (57. Lit. a).

3) Im Falle ſeiner Verheirathung tritt die Beſtimmung des des §. 133 u. 134 d. W. ein.

4) Disponirt daſſelbe darüber, ſo muß, ſo lange die Einkindſchaft noch beſteht, den Eltern und nach deren Abgang den Großeltern, ſofern kein weiterer Intereſſent der Gemeinſchaft vorhanden iſt, der in einem Drittel beſtehende Pflichttheil unbedingt hinterlaſſen werden. (59. N. 1.)

5) Der nächſte im Grade ſchließt die entferntern Aſcendenten aus, und es geht hierbei nach Vorſchrift des gemeinen Rechts.

6) Unter Eltern und Kindern werden auch angenommene Stiefeltern und Stiefkinder verſtanden, ſo lange die Einkindſchaft noch beſteht.

7) Sind außer dem verſtorbenen Kinde noch Intereſſenten der Gemeinſchaft mit den lebenden Eltern vorhanden, ſo fällt der

Pflichttheil, und was letztere durch des Kindes Diſpoſition noch darüber ohne Bedingung erhalten in die Gemeinſchaft (59).

8) In Rückſicht der Ergänzung des Pflichttheils und der Uebergehung der Eltern haben die Vorſchriften des §. 137 Statt.

§. 389.

10) Großelterliche Erbſchaft.

α) Was nach dem Tode der Stiefeltern,

αα) bei bloß vorhandenen angenommenen Kindern Rechtens.

Da die Einkindſchaft keine dritte Perſon verbindet, und nur ſo lange als die Gemeinſchaft dauert, dieſe aber bei bloß vorhandenen angenommenen und vereinkindſchafteten Kindern mit dem Tode der Stiefeltern aufhört, ſo haben

1. die bloß vorhandenen angenommenen Kinder nach dem Tode des Stiefvaters oder der Stiefmutter keinen Anſpruch mehr an das Vermögen und die Erbſchaft der Eltern und Verwandten des angenommenen Vaters und der angenommenen Mutter.
2. Es wäre denn, daß erſagte Stiefgroßeltern ſelbſt mit den angenommenen Kindern ihres Sohnes oder ihrer Tochter ausdrücklich in Einkindſchaft getreten ſeyen, und dieſe ebenfalls auf vorgedachten Todesfall ihres Sohnes oder ihrer Tochter als rechte Enkel angenommen hätten.
3. Wozu
   α) die beſondere Einwilligung aller Intereſſenten,
   β) die Beſtätigung nach obiger Vorſchrift (§. 375 d. W.) gehört.
   γ) Dieſe Einwilligung kann aus der bloßen Einwilligung der Eltern in die Einkindſchaft ihres Sohnes oder ihrer Tochter nicht geſchloſſen werden (44).

§. 390.

ββ) Was bei vorhandenen angenommenen und zweitehelichen Kindern Rechtens.

Sind hingegen außer den angenommenen auch noch **leibliche Kinder aus der 2ten Ehe** vorhanden, ſo treten

1. dieſe an die Stelle ihres verſtorbenen leiblichen und der übrigen Kinder angenommenen Vaters oder der Mutter, und
2. was ſie von deren Eltern erhalten, fällt in die Gütergemeinſchaft zurück, ſo lange dieſe noch nicht geendigt iſt.

3) Es können daher auch die Großeltern (welche ohnehin in die Gemeinſchaft zu willigen pflegen) zum Nachtheil der Gemeinſchaft nach §. 96 u. f. d. W. keine willkürlichen Verfügungen machen (44).

§. 391.

β) Großelterliche Diſpoſitionen zum Nachtheile der Gemeinſchaft.

Bei vorhandener Einkindſchaft und angenommenen Kindern hingegen kann von noch nicht abgetheilten Großeltern und Aſcendenten

1. keine ſolche Bedingung, wonach das dem Kinde oder Enkel hinterlaſſene Vermögen oder Schenkung der Gemeinſchaft entzogen, und ſolchen allein verbleiben ſoll, gemacht werden, wenn

2. ſelbige nicht vorher ihre Beweggründe der Obrigkeit angeben, und deren Erkenntniß darüber erwarten, auch die Diſpoſition gerichtlich machen (53).

3. Werden ſelbige nicht nach §. 90 der E. L. O. m. ſ. §. 99 u. 100 d. W. erheblich befunden, ſo iſt die Bedingung unzuläſſig (53).

§. 392.

II. Ende der Einkindſchaft.

Die Einkindſchaft hört

1. durch Aufhebung,
2. durch Tod auf.

§. 393.

α) Durch Aufhebung.

1) Zur Aufhebung werden die bei der geſetzlichen Gütergemeinſchaft (§. 166 u. f.) Statt habenden Urſachen erfordert.

2) Durch ſolche fällt die Einkindſchaft mit allen ihren Wirkungen, jedoch unabbrüchig des Reverential-Verhältniſſes hinweg; mithin auch

3) die wechſelſeitige Beerbung der vereinkindſchafteten Eltern und Kinder, und der vereinkindſchafteten und leiblichen Kinder unter ſich, und tritt

4) die Erbfolge nach gemeinem Rechte ein.

5) In Anſehung des verwirkenden Theiles haben die Beſtimmungen des §. 188 u. f. d. W. Statt.

§. 394.

β) durch den Tod.

Zur leichtern Ueberſicht wollen wir die ſich ergebenden Sterbfälle hier zuſammenſtellen. Es ſtirbt nämlich I. der ſtiefelterliche Theil, oder II. er überlebt den rechtelterlichen Theil, oder III. es ſind die angenommenen Kinder alle verſtorben, und es ſtehen die beiden Ehegatten kinderlos da.

I. Mit dem Tode der Stiefeltern hört,

1. wenn bloß angenommene Kinder vorhanden ſind, α) in Anſehung der Stiefeltern die Einkindſchaft auf (44), β) mit ſeinen Kindern hingegen ſetzt der überlebende leibliche rechte Vater oder Mutter die Gütergemeinſchaft fort. — Es iſt dieſer Beiſatz ein Corollar des obigen Satzes, daß nur in Anſehung des ſtiefelterlichen Theiles die Einkindſchaft aufhört, und ſo oft Kinder vorhanden ſind, die geſetzliche Gütergemeinſchaft Statt hat. —

2. Sind außer den angenommenen noch leibliche Kinder aus der zweiten Ehe vorhanden, ſo dauert die Einkindſchaft und mit ihr die Gemeinſchaft bis zu deren Aufhebung fort (44. S. 27).

II. Bei überlebendem ſtiefelterlichen Theile ſetzt

1. dieſer die Gemeinſchaft mit den angenommenen und ſeinen leiblichen Kindern fort (103), und die Mutter erhält nunmehr die Ausübung der elterlichen Gewalt und die alleinige Ausübung des Geſammtvermögens, oder ſtellt deſſen handelnde Perſonen vor (ibid.).

2. Nur iſt derſelbe nach Abſterben des andern Gatten ſchuldig α) mit den Kindern und deren Verwandten oder vormaligen Vormündern ein von ihnen ſämmtlich zu unterſchreibendes Verzeichniß über den ganzen Vermögens- und Schuldenſtand zu fertigen, und ſolches β) dem Amte zu übergeben. γ) Ordentlicher Weiſe iſt der Schultheiß und Gerichtsſchreiber beizuziehen, wenn nicht von Obrigkeitswegen erlaubt, ſolches unter ſich zu fertigen (103).

III. Sterben die angenommenen Kinder, und ſind keine Kinder zweiter Ehe vorhanden, ſo geht

1. die durch die Einkindſchaft bewirkte Vermögensgemeinſchaft in die geſetzliche Errungenſchaft unter den Ehegatten über, wenn nicht ein anderes bedungen iſt (116).

2. Das, was von dem verſtorbenen Vater oder der verſtorbenen Mutter der Kinder oder durch die Kinder in die Gemeinſchaft gekommen iſt, nebſt deren Peculien gehört beiden Ehegatten, die Ehe mag durch den Tod oder die Scheidung getrennt werden. (Verordnung v. 12. May 1806. N. II.)

Tit. III.
Vom Voraus.

§. 395.
1) Begriff.

Der Voraus iſt dasjenige, was wegen zu großer Ungleichheit des zuſammen zu bringenden Vermögens bei der Einkindſchaft zur Herſtellung eines billigen Gleichgewichts und Abhaltung des außerdem durch die Einkindſchaft erleidenden Vermögens aus der Gemeinſchaft beſonders bedungen wird (35).

§. 396.
2) Für wen er könne beſtellt werden.

Der Voraus kann

1. für die Kinder voriger Ehe
2. und für die noch zu hoffenden Kinder der weiteren Ehe beſtellt werden. (36 und 39). Er kommt gewöhnlich bei den Kindern voriger Ehe vor, als Erſatz deſſen, was ſie bei der Abtheilung weit mehr erhalten würden. (36)

§. 397.
3) Beſonders hierbei zu beachtende Umſtände.

Bei Beſtellung des Vorauſes müſſen

1. die Erziehungskoſten mit in Anſchlag gebracht werden, welche bei erfolgender Abtheilung das, was ſie dabei erhalten noch verringern würden;
2. außer den §. 377 und 378 vorgeſchriebenen Rückſichten, ob das Vermögen, wenn der überlebende Elterntheil ſich nicht weiter verheirathen, ſondern im Wittibſtande bleiben wollte, nicht auch einer wahrſcheinlichen Abnahme ausgeſetzt ſeyn dürfte.
3. Genauer muß es damit genommen werden, wenn α) das Hauptvermögen von dem Verſtorbenen herrührt, β) und der überlebende Theil wenig oder nichts eingebracht hat.
4. Weniger genau im umgewandten Falle (36).

§. 398.

4) Vater- und Muttergut können auch als Voraus beſtellt werden.

Es kann auch das Vater- und Muttergut den erſtehelichen Kindern als Voraus, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmung in Betreff des Zweittheils (§. 365. N. 3 d. W.) ausgeſetzt werden.

§. 399.

5) Natur desſelben.

1) Die Kinder fordern den Voraus mit Recht als Erſatz deſſen, was ſie bei Fortſetzung der Gemeinſchaft mit dem neuen Ehegatten künftig weniger bekommen werden, als ſie gleich jetzt durch die Theilung würden erhalten haben, und haben ihn nicht der freien elterlichen Verwilligung zu danken.

2) Er gehört zu ihrem eigenen Gute, jedoch nicht ſo, daß den Eltern das Eigenthum und die Verfügung darüber, wie bei dem peculio profectitio, zuſteht (37).

§. 400.

6) Kann nicht als Heirathsgut mit eingerechnet werden.

Der Voraus kann nicht mit in das Heirathsgut eingerechnet werden, weil dieſer alle Mal außer dem Heirathsgut und der Ausſtattung zu bezahlen iſt. (97. Lit. c.)

§. 401.

7) Dispoſition über denſelben.

1) Solange die Kinder in der elterlichen Gewalt ſind, können ſie nicht über den Voraus disponiren (54).

2) Auch dann iſt dieſes freie Dispoſitionsrecht eingeſchränkt,

α) wenn der Voraus bei den Kindern **vorig er** Ehe auf künftige noch nicht erfolgte Anfälle mit gegründet iſt, wo ſodann ebenfalls nur eine darauf bedingte Dispoſition gemacht werden kann;

β) wenn über den Voraus der Kinder **zweiter** Ehe noch vor deſſen wirklichen Empfang disponirt werden will, welches bei Lebzeiten des bedingenden Elterntheiles nicht Statt hat (55).

§. 402.

8) Zuwachsrecht.

1) Der Voraus wächſt den übrigen Kindern, wenn ſolches nicht ausdrücklich bedungen worden, nicht zu.

2) Es ſey denn, daß ſolcher in der Geſammtheit für die Kinder überhaupt oder miteinander beſtimmt, und nur dabei nachher der Antheilsbetrag eines Kindes mit bemerkt wird (38).

§. 403.

9) Vorrecht deſſelben im Concurſe.

1) Der nicht erſt auf ein künftiges zu erwerbendes Ereigniß gegründete Voraus kann immer gleich den übrigen Sondergut auch noch während der elterlichen Gewalt aus dem Concurſe gefordert werden.

2) Nicht aber ſo auch der Voraus, welchen ein Ehegatte ſeinen Kindern der zweiten Ehe bedungen hat;

3) und wann auch bei dieſem letzteren Voraus die Zeit der Zahlung beſtimmt iſt, ſo verbindet das doch nur den andern überlebenden Gatten (53).

4) Nach der Prioritäts-Ordnung für das Königreich Bayern kommt der Voraus in die IVte Klaſſe Nr. 1. ſo wie das Vater- und Muttergut, wenn ſolcher nicht als Hypothek eingetragen iſt, zu ſtehen. a)

§. 404.

10) Wenn ſolcher gefordert werden könne.

1) Die Kinder können den Voraus gleich bei dem Austritt aus der elterlichen Gewalt fordern,

2) es wäre denn α) ausdrücklich bedungen worden, daß der Voraus nicht eher, als bei der Theilung gefordert werden könne (37), oder β) bei deſſen Beſtimmung auch auf künftige Anfälle mit gerechnet worden, die noch erſt zu erwarten ſind, welchen Falls ſelbiger nur nach dem Erfolge derſelben fällig wird (37). γ) Hat ſich das Kind wider Willen der Eltern verheirathet, ſo ſind ſolche, wenn beide Eltern einſtimmig, den Voraus, ſo wie das übrige Sondergut herauszugeben nicht ſchuldig (55).

§. 405.

11) Voraus der zweitehelichen Kinder.

1) Den aus der 2ten Ehe zu hoffenden Kindern kann auch ein Voraus bedungen werden, wenn das Vermögen des neuen Gatten in einem dazu geeigneten Verhältniß ſteht.

2) Ein ſolcher Voraus kann nicht mit Recht gefordert wer-

---

a) Prioritäts-Ordnung für das Königreich Bayern §. 23. N. 1. Geſetzbl. v. J. 1822. S. 115.

den, ſondern hängt in Anſehung des bedingenden Elterntheils lediglich von deſſen guten Willen ab.

3) Kann daher folglich auch aus deſſen Concurſe nicht gefordert werden.

4) Und wenn auch bei dieſen die Zeit der Auszahlung beſtimmt iſt, ſo verbindet das doch nur den andern etwa überlebenden Gatten.

5) Können die Kinder 2ter Ehe über ihren Voraus noch vor deſſen wirklichen Empfang bei Lebzeiten des bedingenden Elterntheils nicht disponiren (55). Caſt. L. O. §. 39. 53 u. 54.

§. 406.

12) Abänderung desſelben.

Der Voraus kann in der Folge

1. wegen nicht vorauszuſehender großer Vermögens-Veränderung, wodurch das beabſichtigte Gleichgewicht unter den Kindern durch Zufall, oder
2. wegen unterlaſſener, wenn auch unrichtiger Schulden-Anzeige zu ſehr verändert wird, auf eben die Art, wie er anfänglich beſtimmt worden (70 et §. 23. Extr. N. 3.), wieder aufgehoben werden (42).
3. In Anſehung des Vorauſes können die verſchwiegenen Schulden, ſie mögen das Einbringen überſteigen oder nicht, wenn ſie nur nach Ermeſſen der Obrigkeit von Beträchtlichkeit ſind, eine neue Beſtimmung durch Erhöhung, Verminderung oder gänzliche Aufhebung desſelben bewirken (70).

Kapitel IX.

Von der Trennung der Ehe durch Eheſcheidung und Nichtigkeitserklärung.

§. 407.

Vorbemerkung.

Die Ehe kann A. mittelſt Eheſcheidung B. mittelſt Nichtigkeitserklärung getrennt werden. Die Wirkungen derſelben in Hinſicht der Vermögens-Auseinanderſetzung ſind nach den verſchiedenen Güterſtänden zu betrachten, und zwar 1. in Hinſicht der geſetzlichen Gütergemeinſchaft, 2. der Gütergemeinſchaft durch Ver-

trag, 3. der Vermögensgemeinſchaft ohne Einheit, 4. der Particular-Gütergemeinſchaft und 5. der Errungenſchaftsgemeinſchaft.

§. 408.

Competenz der Juſtizämter im Betreff der Auseinanderſetzung des Vermögens.

1) Die Frage über Auseinanderſetzung des Vermögens gehört als rein bürgerliche Sache zu dem Reſſort der Juſtizämter.

2) Jedoch haben ſie das entworfene Erkenntniß in Ermanglung gütlicher Auseinanderſetzung der Regierung einzuſenden. a)

3) Dieſe Einſendung fällt jedoch gegenwärtig hinweg, und hat bloß gegen das untergerichtliche Erkenntniß die Berufung an die höhere Inſtanz Statt.

§. 409.

A. Eheſcheidung.

I. Bei geſetzlicher Gütergemeinſchaft.

1) Gänzliche Eheſcheidung zieht Aufhebung der Gütergemeinſchaft nach ſich.

2) Gleiche Wirkung der beſtändigen Separation von Tiſch und Bett unter den Katholiken.

1) Gänzliche Eheſcheidung zieht die Aufhebung der Gütergemeinſchaft nach ſich (121). M. ſ. §. 177. d. W.

2) Die beſtändige Separation der katholiſchen Unterthanen von Tiſch und Bett hat in Anſehung der Gütergemeinſchaft die nämlichen Wirkungen, wie die Eheſcheidung (199 N. V.).

§. 410.

3) Handlungen, wodurch die Scheidung verwirkt wird.

1) Handlungen, welche die Scheidung verwirken, verwirken auch die Aufhebung der Gütergemeinſchaft oder Abſonderung als nothwendige Folge derſelben.

2) Handlungen, welche an ſich betrachtet, erſtere rechtlich nicht verwirken, können auch nicht als Verwirkuugsurſache der letzteren angeſehen werden. (Nicht jede Verfehlungen der Gatten gegen einander, ſondern nur verwirkende Handlungen oder ſolche, wodurch die nachher auch erfolgte Eheſcheidung verwirkt worden iſt, können hier als Schuld oder Mitſchuld angerechnet werden. Was nicht zur Scheidung relevirt, relevirt auch nicht

---

a) Verordnung v. 12. May 1806.

zur Schuld oder Mitſchuld. Wenn z. B. ein Gatte ſich dem anderen auf eine Art entzieht, die auf eine bösliche Verlaſſung hinauslauft, und dieſer hernach die Ehe bricht, ſo ſind beide ſchuldig und zwar nach Umſtänden gleich, oder der eine mehr oder zunächſt und hauptſächlich, und der andere minder oder weniger; nicht aber, wenn der erſte ſolches aus einem unverſöhnlichen Haß thut, und der andere nichts als die ihm Schuld gegebenen Veranlaſſungen dazu wider ſich hat, welche weder die Unverſöhnlichkeit und Entziehung rechtfertigen noch für ſich die Scheidung begründen können).

3) Es können aber auch bei der Scheidung noch andere Verwirkungs-Urſachen in Hinſicht auf die bedingt nochthwendige Aufhebung oder Abſonderung vorhanden ſeyn, und mit jener concuriren.

4) Von der bloßen Mitverurtheilung in die Koſten kann nicht auf die Mitverwirkung der Scheidung ſelbſt geſchloſſen werden. Jene kann auch wegen Verfehlungen geſchehen, die nicht verwirkend ſind. (Verordnung v. 12. May 1806. N. I.)

§. 411.

4) Wem die Kinder zufallen.

1) Die Kinder und elterlichen Rechte verbleiben dem unſchuldigen Theile.

2) Sind beide gleich, oder der eine Theil hauptſächlich der andere minder ſchuldig, ſo kommt es bei minderjährigen Kindern auf das Ermeſſen der Verwandten und Vormünder dann der Obrigkeit an: ob

α) eine gänzliche Aufhebung, oder nur

β) die Abſonderung dieſes oder jenes Theiles (parentis) Statt haben ſoll.

3) Der geſchiedene Theil hat, wenn er nicht der ganz unſchuldige iſt, dabei weder Wahl noch Anſpruch.

§. 412.

5) Beerbung der Kinder.

Sterben die dem unſchuldigen Theile verbliebenen Kinder vor ihm und deren Abſonderung, ſo verbleibt alles

1. dieſem, als dem letzten aus der Gemeinſchaft, und
2. der geſchiedene ſchuldige Theil hat kein Recht darauf (121).

3. Vater= und Muttergut der verſtorbenen Kinder nebſt deren Peculien gehört beiden Ehegatten. (Verordnung vom 12. May 1806. N. II.)

§. 413.

6) Verordnung vom 5. September 1806.

Die Verordnung vom 5. Sept. 1806 enthält in Betreff der vereinkindſchafteten Kinder beſondere Vorſchriften, welche die folgenden §§en darſtellen.

§. 414.

α) Was bei vereinkindſchafteten Kindern Rechtens?

Die §. 411. N. 1. enthaltene Regel iſt nicht von vereinkindſchafteten Kindern zu verſtehen. Es können daher dieſe nicht dem ſchuldigen leiblichen Elterntheil genommen, und dem unſchuldigen Stiefvater oder der unſchuldigen Stiefmutter zugetheilt werden. Es treten deshalb folgende Beſtimmungen ein.

§. 415.

β) Folgen in Rückſicht der Gütergemeinſchaft.

1) Der Ehe= oder darin enthaltene Einkindſchafts=Vertrag ſetzt immer die ſtillſchweigende Bedingung voraus, daß die Ehe bis zum Tode eines oder des andern Gatten fortdauern werde und fällt (alſo) mit der Eheſcheidung als einem nicht gedachten ſeltenen Fall (casu raro et non cogitato) hinweg.

2) Die Fortſetzung der Einkindſchaft beruht demnach in dieſem Falle auf der Uebereinkunft der Intereſſenten. Dieſe ſind α) der angenommene Elterntheil, β) und die Kinder oder deren zu beſtellende unparteiliche Vormünder. γ) Der ſchuldige Theil hat dabei keine Stimme, und nur δ) das augenſcheinliche Beſte der Kinder kann dabei in Betrachtung kommen. Dazu iſt aber auch ε) die obrigkeitliche Unterſuchung und Beſtätigung nothwendig.

§. 416.

γ) Worauf es noch bei Fortſetzung der Gütergemeinſchaft ankomme?

Außerdem kommt es darauf an:

1. ob bloß vereinkindſchaftete,
2. oder mit dieſer zugleich auch leibliche Kinder von beiden Gatten aus der getrennten Ehe vorhanden ſeyen.

§. 417.

αα) Wenn bloß angenommene Kinder vorhanden ſind.

Wenn bloß vereinkindſchaftete Kinder vorhanden ſind, ſo iſt

1. die Aufhebung der Gemeinſchaft des allein ſchuldigen oder die Scheidung verwirkenden leiblichen Elterntheils bedingt nothwendig.
   - A. Wird dieſe nicht gut gefunden, ſo behält er α) ſeine leiblichen Kinder voriger Ehe, und β) die Auseinanderſetzung geſchieht nach den Regeln der Erwerbsgemeinſchaft, ſo daß γ) der verwirkende Gatte und ſeine Kinder für eine Perſon gehalten werden, nur daß hier δ) um der unſchuldigen Kinder willen die Verwirkung der Quart hinwegfällt.
   - B. Wird aber die Gemeinſchaft des ſchuldigen Gatten mit den Kindern aufgehoben, ſo bekömmt der unſchuldige Gatte α) außer dem, was ihm ohnehin in beiden Fällen nach den Regeln der Erwerbsgemeinſchaft gebührt, auch noch β) die Quart von dem Drittheil des ſchuldigen Theils.
2. Eben ſo verhält es ſich, wenn beide Gatten Kinder aus voriger Ehe haben.

§. 418.

ββ) Wenn neben den angenommenen noch leibliche Kinder von beiden Ehegatten vorhanden ſind.

Wenn hingegen neben den angenommenen auch noch leibliche Kinder aus der getrennten Ehe vorhanden ſind, ſo

1. fällt zwar ebenfalls der Einkindſchaftsvertrag mit den Vermögensrechten der angenommenen Eltern und Kinder gegen einander hinweg.
2. Es bleiben aber dennoch auch den Kindern aus der aufgehobenen Ehe die Rechte, welche aus einer recht- und ordnungsmäßigen eingegangenen Ehe fließen. Da nun dieſe mit der Fortſetzung der Gemeinſchaft des ſchuldigen Theils mit ſeinen Kindern voriger Ehe nicht beſtehen können, ſo wird daher

   die Aufhebung dieſer Gemeinſchaft ſchlechterdings nothwendig.
3. Der ſchuldige Gatte mit ſeinen Kindern

α) als eine Perſon betrachtet, theilt ſonach das Vermögen und den Erwerb mit den anderen Gatten, wie bei der Erwerbsgemeinſchaft.

β) Er theilt aber auch mit ſeinen Kindern voriger Ehe und muß

γ) ſeinen Drittheil in die Maſſe des anderen Gatten und der gemeinſchaftlichen leiblichen Kinder werfen und erhält davon ſein Sechstheil.

δ) Die übrigen fünf Sechstheile bleiben dem unſchuldigen Gatten und den Kindern, und es geht

ε) dabei in Anſehung des allenfallſigen Mehrbetrags jener Sextae des ſchuldigen Theils mit der Quart nach dem §. 124. der Landesverordnung.

ζ) Nach Befinden kann auch bei dem ſchuldigen Theile und deſſen Kindern voriger Ehe die Wiedereinſtoßung noch Statt finden (136).

§. 419.

δ) Rechte des Dritten.

1) Die Rechte des Dritten bleiben in beiden Fällen eben ſo unverändert, wie bei dem Uebergang der Vermögensgemeinſchaft in die Erwerbsgemeinſchaft durch den Tod der Kinder. (arg. §. 116. Lit c. d. E. L. V.)

2) Da der verwirkende Theil durch ſeine Verwirkungen nur ſich, nicht aber anderen ſchaden kann, ſo bleibt es in dem Falle, wenn der angenommene Vater oder die angenommene Mutter der verwirkende Theil iſt bei der gewöhnlichen Abtheilung wie in anderen Aufhebungsfällen mit Rückſicht auf die Vorſchrift des §. 124. d. E. L. V. M. ſ. §. 188 — 192 d. W.

§. 420.

ε) Allgemeine Vorſchriften.

1) Ueberhaupt iſt bei allen Auseinanderſetzungen nach erfolgter Eheſcheidung auf den Grund des Geſetzes Rückſicht zu nehmen, daß die Kinder und der unſchuldige Gatte durch die Verwirkung des andern ſo wenig als möglich Schaden leiden.

2) Dieſer Grund muß die Ausnahmen beſtimmen, welche in einzelnen beſonderen Fällen nach Beſchaffenheit der Umſtände und Perſonen zu machen ſind, und die ſich deshalb vorher nicht genau beſtimmen laſſen.

3) Es kommt daher hierbei immer auf das Ermeſſen der unparteilichen Verwandten und Vormünder, dann der Obrigkeit an, und die Aemter haben zu dem Ende jedes Mal und in allen Fällen eine genaue Unterſuchung darüber vorzunehmen, mithin nur da, wo die Umſtände und Verhältniſſe keine Ausnahme erheiſchen, ſich nach vorgedachter Regel zu bemeſſen.

§. 421.

7) Beſondere Weiſung für die Aemter in Betreff der Bevormundung der Kinder.

Die Aemter haben in dem Falle, wo die Eltern miteinander in beſtändigem Hader und Zank leben, oder gar deshalb auf Eheſcheidung klagen, und die Güter darüber zum Nachtheile der Kinder in Abnahme kommen, dieſe, wenn ſie unmündig oder minderjährig ſind, zu bevormunden, Unterſuchung anzuſtellen und salva appellatione darüber zu erkennen. (Verordnung vom 12. May 1826).

§. 422.

II. Was bei den übrigen Güterſtänden Rechtens.

1) Bei geſetzlicher Erwerbsgemeinſchaft haben die in den §§. 257 — 261 deshalb enthaltenen Verordnungen Statt.

2) Bei der durch Vertrag eingeführten deutſchen Gütergemeinſchaft treten die §§. 290 — 293. ein.

3) Bei der Gütergemeinſchaft ohne Einheit kommen die Beſtimmungen des §. 310. oder

4) bei der Particular-Gütergemeinſchaft die des §. 325. in Anwendung.

§. 423.

B. Nichtigkeit der Ehe.

Wird die Ehe als nichtig aufgehoben, ſo fällt auch

1. die geſetzliche Vermögensgemeinſchaft mit allen den Folgen hinweg, und es wird alles nach den gemeinen Rechtsregeln der Erwerbsgeſellſchaft beurtheilt (128).
2. Gleiches hat bei der Erwerbsgemeinſchaft und der pactirten Gütergemeinſchaft Statt. (Verordnung vom 12. May 1806. N. III.)

Kapitel X.

Von unehelichen Kindern.

§. 424.

1) Succeſſion derſelben.

Uneheliche Kinder, wenn ſie nicht durch Ehelichmachung oder Einkindſchaft die Rechte der ehelichen bekommen, erben bloß ihre ohne Geſchäft verſterbende Mutter und deren Verwandte, keineswegs aber den angegebenen Vater und deſſen Verwandte.

§. 425.

2) Ausſchließung der Gütergemeinſchaft und Beurtheilung nach gemeinem Rechte.

1) Durch ſie wird übrigens mit der Mutter keine geſetzliche Vermögens-Gemeinſchaft bewirkt, als welche immer eine Ehe und eheliche oder durch jene geehelichte Kinder weſentlich vorausſetzt.

2) Sie können daher auch, wenn ſich die Mutter mit einem andern als dem angegebenen Vater verheirathet, ſolche nicht bewirken, wenn nicht ihrethalben eine Einkindſchaft gemacht wird.

3) Die Verhältniſſe zwiſchen ihnen und der Mutter ſind demnach nicht nach dem Fränkiſchen, ſondern lediglich nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen.

§. 426.

3) Grund dieſer Verfügung.

Dieſe Verfügung beruht auf den Grund, weil die Vortheile der geſetzlichen Vermögens-Gemeinſchaft nur durch die ehelichen oder ehelich gemachten und durch Einkindſchaft angenommenen Kinder zu deren Beſten bewirkt werden, mithin uneheliche Kinder davon ausgeſchloſſen ſind.

§. 427.

4) Concurrenz mit ehelichen Kindern.

1) Sie können daher durch eheliche Kinder von dem Vermögen der Mutter nicht ausgeſchloſſen werden,

2) jedoch haben ſie von deren eingebrachtem und beſonderem Vermögen, bloß das zu erhalten, was ihnen nach gemeinem Rechte daran als Pflichttheil gebührt.

3) Auch haben dieſelbe keinen Theil an dem Erwerbe.

§. 428.

5) **Was bei nicht vorhandenen ehelichen Kindern Rechtens.**

Sind aber keine ehelichen Kinder da, ſo erben ſie die Mutter in allem, was

1. bei Aufhebung und Theilung der Erwerbs-Gemeinſchaft auf ihre Seite kommt, und wenn ſie ihnen
2. in den Eheverträgen und ſonſtigen Verordnungen weniger, als der Pflichttheil nach gemeinem Rechte beträgt, hinterläßt, ſo können ſie auf deſſen Ergänzung klagen (114).

Zweite Abtheilung.

Verordnungen, welche ſich nicht auf die Eheſtandsrechte beziehen.

Kapitel I.

Von letztwilligen Verordnungen.

§. 429.

A. Bei den verſchiedenen Güterſtänden.

I. Bei der geſetzlichen Gütergemeinſchaft.

1) Bei leiblichen Eltern und Großeltern haben die §§. 53. 60. 89. Sq. 106. 108 — 110. 177. der C. L. O. Statt. M. ſ. die §§. 96 — 118. d. W.

2) Bei angenommenen Eltern die §§. 53 u. 94. d. C. L. O. M. ſ. §. 381 — 388. d. W.

3) Bei Kindern die §§. 54 — 59 und die §§. 113, 138 und 182 d. C. L. O. M. ſ. §. 132—138. u. §. 114 u. 115. d. W.

II. Bei vertragsmäßiger deutſcher Gütergemeinſchaft.

1) Durch Vertrag zwiſchen Gatten der §. 190. d. C. L. O. M. ſ. §. 281 u. 282. d. W.

2) Zwiſchen Geſchwiſtern §. 203. d. C. L. O. M. ſ. §. 334. d. W.

III. Bei der Erwerbsgemeinſchaft

§. 138. sq. u. §. 182. d. C. L. O. M. ſ. §. 255. d. W.

IV. Bei den übrigen Gemeinſchaften geht es nach dem gemeinen Rechte (226).

§. 430.

B. Form der letzten Willen.

Zu Rückſicht der Form der letzen Willen ſind

1. die gerichtlichen und
2. die außergerichtlichen Teſtamente

zu betrachten.

§. 431.

I. Teſtamente.

1) Gerichtliche Teſtamente.

Gerichtliche Teſtamente können

α) vor dem verſammelten Dorfgericht,
β) vor den Juſtizämtern,
γ) vor der oberen Landes-Juſtizſtelle

errichtet werden.

§. 432.

α) Vor dem Dorfgerichte;

αα) Conſtituirung des Dorfgerichts.

1) Das Dorfgericht muß
α) aus allen Gliedern, oder
β) wenn einige ſelbſt intereſſirt oder ſonſt verhindert ſind, wenigſtens aus drei Gliedern und
γ) dem Schultheißen oder deſſen Stellvertreter beſtehen.

§. 433.

ββ) Schriftliche Uebergabe.

Wenn der Erblaſſer ſeinen letzten Willen nicht ſelbſt ganz eigenhändig niedergeſchrieben — ſondern ein anderer einen ſolchen verfaßt hat, und er denſelben verſchloſſen übergibt, ſo muß er

1. vor Gericht befragt werden
α) ob er den letzten Willen ſelbſt durchleſen, und auch eigenhändig unterſchrieben habe? und ob alles
β) ſein wahrer eigener Wille ſey;
γ) bejaht er ſolches, ſo iſt es genug,
δ) wo nicht, ſo iſt er anzuweiſen, den letzten Willen zu eröffnen, erſt ſelbſt zu leſen, und vor Gericht zu unterſchreiben.

2. Kann er nicht recht leſen, ſo kann er auch kein ſchriftliches, ſondern muß ein mündliches Teſtament machen;
3. er muß deshalb das ſchriftliche alle Mal ſelbſt perſönlich übergeben (229).

§. 434.

γγ) Zu Protocoll aufgenommene mündliche Teſtamente.

Macht er es mündlich, ſo muß
1. ein Gerichtsſchreiber oder Actuar dabei ſeyn,
   α) welcher den vor Gericht zu erklärenden letzten Willen ſogleich niederſchreibt,
   β) ſolchen den Erblaſſer wieder vorlieſt und
   γ) alsdann dem Schultheißen zum nochmaligen Durchleſen übergibt, worauf
   δ) dieſer den letzten Willen mit den übrigen Gerichtsperſonen und dem Gerichtsſchreiber zu unterſchreiben,
   ε) an das Amt einzuliefern hat.
2. Iſt kein Gerichtsſchreiber da, oder zu haben, ſo muß das Dorfgericht ſich zu Amt verfügen, und dort den letzten Willen niederſchreiben laſſen.
3. Sie können ihn auch in ſolchem Falle ſelbſt punctenweiſe aufſchreiben, und von allen unterzeichnet zu Amt bringen.

§. 435.

δδ) Bemerkung.

Da dieſe Dorfgerichte in dem Edicte über die Gemeindeverfaſſung v. 17. May 1818 revid. 1. Jul. 1834 nicht beſtätigt ſind, und keine Dorfsgerichtsbarkeit mehr Statt hat, ſo ſcheint auch dieſe Art der Teſtamentifaction nicht mehr Statt zu haben.

§. 436.

β) Vor einer Gerichts-Deputation.

1) Kann der Erblaſſer nicht ſelbſt vor Gericht erſcheinen, ſo kann er das Gericht zu ſich rufen laſſen, und alles in deſſen Wohnung geſchehen.

2) Bei Dorfgerichten findet keine Abordnung oder Deputation, ſondern nur bei den Juſtizämtern und der oberen Landesjuſtizſtelle Statt.

§. 437.

γ) Vor den Gerichten.

Die Juſtizbeamten müſſen

1. bei ſchriftlichen Teſtamenten das nämliche wie §. 433. beobachten,
2. und die mündlichen
   α) dem Actuar laut zu Protocoll dictiren,
   β) ſolches dem Erblaſſer, in ſoferne dieſer hören kann, vorleſen laſſen, und
   γ) nach eigener nochmaliger Durchſicht mit dem Actuar unterſchreiben.
3) Kann der Erblaſſer nicht ſelbſt vor Amt erſcheinen, ſo müſſen
   α) die Juſtizämter der Regel nach ſelbſt kommen und können
   β) nur im Verhinderungsfalle dem Ortsvorſteher und einer Gerichtsperſon nebſt dem Actuar des Amtes den Auftrag dazu ſchriftlich ertheilen, welcher auch
   γ) oder ſtatt deſſen eine Regiſtratur dem Teſtament beizulegen iſt.
4. Die mündlichen Teſtamente müſſen von allen Abgeordneten unterſchrieben, mit dem Amtsſiegel verſchloſſen, und überſchrieben zu den Acten gelegt werden (231).

§. 438.

δ) Vor der oberſten Juſtizſtelle.

1) Bei der obern Juſtizſtelle iſt die Abordnung eines Gliedes derſelben und des Sekretärs, oder auch nur des Sekretärs mit einem Actuar oder verpflichteten Kanzelliſten hinlänglich.

2) Auch da gilt kein bloß überſchicktes und nicht von dem Teſtirer ſelbſt übergebenes Teſtament (232).

§. 439.

2) Außergerichtliche Teſtamente.

α) Formalitäten.

Außergerichtliche oder Privatteſtamente können
1. vor fünf zugleich bei dem Teſtirer verſammelten ehelichen d. i. mit dem Teſtirer und Erben nicht nahe verwandten oder ſelbſt und wegen ihrer Gatten und Kinder dabei intereſſirten Männern, oder
2. wenn der Ortsvorſteher oder Schultheiß dazu genommen wird, vor ihm und noch drei anderen dergleichen Zeugen gemacht werden.
3. Die Zeugen müſſen den Teſtirer ſehen, und wenn er ein Einheimiſcher iſt, können auch

4. das ſchriftliche Teſtament von ihm ſelbſt empfangen,
5. das mündliche aber von ihm ſelbſt hören (233).

§. 440.

β) Beſondere Verordnungen in Rückſicht der ſchriftlichen Teſtamente.

Das ſchriftliche und bereits verſchloſſene muß

1. der Teſtirer entweder ganz ſelbſt geſchrieben, oder doch eigenhändig unterſchrieben haben,
2. und er muß den Zeugen erklären, daß ſolches ſeinen letzten Willen enthalte, und jenes geſchehen ſey.
3. Da ſie nichts als dieſes zu bezeugen haben, ſo brauchen ſie auch den Inhalt nicht zu wiſſen, noch darnach zu fragen.
4. Hat er es aber nicht ſelbſt geſchrieben oder unterſchrieben, ſo muß es ihm in Gegenwart aller Zeugen vorgeleſen, und wenn er alles bekräftiget, ſo wird es als ein mündliches Teſtament angeſehen.
5. Wenn hingegen das ſchriftliche Teſtament noch offen da liegt, ſo ſteht es bei dem Teſtirer, α) ob er den Zeugen deſſen Inhalt gerne wiſſen laſſen will, β) oder nicht.
6. Im erſten Falle Lit. α.
   α) muß es demſelben vorgeleſen werden,
   β) im letzten Lit. β. muß er es in Aller Gegenwart nochmals wenigſtens unterſchreiben
   γ) und in beiden Fällen haben ſogleich auch ſämmtliche Zeugen ihre eigenhändige Namensunterſchriften hinzuzufügen, oder wenn es verſchloſſen iſt, außen darauf zu ſetzen.
7. Sie müſſen daher auch ſchreiben können.
8. Das Siegeln hingegen iſt nicht nothwendig.
9. Es muß ſodann dem Ortsvorſteher zur Ueberlieferung an das Amt zugeſtellt werden, wobei wenigſtens
10. zwei von den Teſtamentszeugen zugegen ſeyn ſollen, welche dann
11. das Amt über den ganzen Hergang und die Beſchaffenheit des Teſtirers zu befragen, und das Nöthige zu Protocoll zu bemerken haben.
12. Die Ueberlieferung an das Amt kann auch bloß durch zwei Teſtamentszeugen geſchehen.
13. Wird der Ortsvorſteher oder Schultheiß dazu genommen, ſo beſorgt dieſer die Ueberlieferung an das Amt allein (233).

§. 441.

γ) Beſondere Verordnungen bei außergerichtlichen mündlichen Teſtamenten.

Ein außergerichtliches mündliches Teſtament muß

1. ſogleich punctenweiſe aufgeſchrieben, und
2. der Aufſatz dem Amte durch ſämmtliche Zeugen überbracht, oder doch
3. wenn das erſtere nicht wohl geſchehen kann, alles bei Amt von ſämmtlichen Zeugen zu Protocoll gegeben werden (234).

§ 442.

II. Vermächtniſſe und Schenkungen von Todes wegen.

1) Vermächtniſſe.

Wenn kein Erbe eingeſetzt wird, ſondern nur Vermächtniſſe oder Schenkungen auf den Todesfall (in Codicillen) gemacht werden, ſo kann ſolches

1. vor dem Schultheißen und einem ehrlichen Manne oder
2. vor zwei Gerichtsperſonen, oder auch
3. vor drei andern ehrlichen und dabei nicht intereſſirten Männern auf gleiche Art, wie bei den Teſtamenten geſchehen.
   α) Bei Amt iſt die Abordnung eines Actuars und Gerichtsſchreibers mit Beigebung eines ehrlichen Mannes und
   β) bei der obern Landesjuſtizſtelle die Abordnung eines Sekretärs oder einer deſſen Stelle vertretende Kanzlei-Perſon genug (235).

§. 443.

2) Schenkungen auf den Todesfall.

Schenkungen auf den Todesfall müſſen

1. wenn ſie nicht auf das ganze Vermögen gehen, mit gleichen Förmlichkeiten, wie die Vermächtniſſe, geſchehen.
2. Betreffen ſie aber das ganze Vermögen, ſo iſt alles bei Teſtamenten Vorgeſchriebene zu beobachten (237).

§. 444.

III. Allgemeine Gültigkeit dieſer Form.

Dieſe Form gilt aber

1. nicht nur bei den letztwilligen Verordnungen unter Ehegatten, ſondern
2. bei allen Teſtamenten und ſonſtigen Verfügungen auf den Todesfall (240 u. 173).

§. 445.

C. Entkräftung der letzten Verordnung.

Alle dergleichen letztwillige Verordnungen werden

α) durch Kinder, es ſeyen leibliche oder angenommene

β) durch Erbverträge und

γ) Eingehung der deutſchen Gütergemeinſchaft wieder entkräftet.

§. 446.

D. Teſtamente der Eltern unter Kindern und zu frommen Stiftungen.

1) Von den Teſtamenten der Eltern unter Kindern, ſie ſeyen abgetheilt oder nicht, vid. §. 91. d. C. L. B. u. §. 98. d. W.

2) Gilt obige Verfügung §. 16. auch bei letztern Verordnungen zum Beſten frommer Stiftungen vid. §. 91 u. 238. d. C. L. B. u. §. 102 d. W.

§. 447.

E. Gemeines Recht.

Im übrigen geht es nach dem gemeinen Rechte (238).

§. 448.

F. Verſchwiegenheit.

Alle diejenigen, welche bei letzter Willensverordnung als Zeugen oder ſonſt gebraucht werden, haben

1. alles bei Vermeidung willkürlicher Ahndung verſchwiegen zu halten, und ſind deshalb auch
2. alle Teſtamente mit allem, was dazu gehört, in einem Umſchlag verſiegelt niederzulegen (239).

Kapitel II.

Von Vormundſchaften.

Tit. I.

Von Vormundſchaften und Curatelen überhaupt.

§. 449.

1) Aufgehobener Unterſchied zwiſchen Vormundſchaft und Curatel.

Der Verfaſſer der Landesverordnung wollte kein vollſtändiges Vormundſchaftsrecht, eben ſo wenig ein vollſtändiges Erbrecht feſtſetzen, ſondern nur einige nähere Beſtimmungen, da im übrigen das gemeine Recht eintritt.

1. Zwiſchen Tutel und Curatel iſt kein Unterſchied.
2. In einzelnen Sachen, wo der Vormünder ſelbſt und das Vormundskind die Parteien machen, kann ein beſonderer Curator beſtellt werden (242).

§. 450.

2) Vormundſchaft bei Lebzeiten der Eltern.

1) Bei der Vermögens- und Erwerbsgemeinſchaft kommen Fälle vor, wo unmündigen und minderjährigen, wie auch abweſenden, verrückten, blödſinnigen und verſchwenderiſchen Kindern auch noch bei Lebzeiten der Eltern Vormünder gegeben werden müſſen, wo die Eltern ſelbſt Vormünder ihrer Kinder werden können, und wo auch den Ehegatten ein Vormund gegeben werden kann (241).

2) Außer dieſen Fällen kann den Großjährigen kein Vormund wider Willen gegeben werden (243).

§. 451.

3) Pflicht der Ortsvorſteher.

Die Ortsvorſteher haben die Pflicht bei Wiederverheirathung der Eltern, Aufhebung der Gütergemeinſchaft, Theilung und ſonſtigen Fällen

1. für die Bevormundung zu ſorgen,
2. hierüber die Anzeige zu machen,
3. ſo wie Vormünder, die ihre Pflicht nicht thun, anzuzeigen (244).

§. 452.

4) Wer Vormund ſeyn könne.

1) Auswärtige können nicht Vormünder,

2) inländiſche müſſen mit liegenden Gütern angeſeſſen ſeyn.

3) Auch abgetheilte Eltern können jedoch mit Beigebung eines

mitführenden oder aufſehenden Vormundes und gegen jährliche Rechnungsleiſtung Vormünder ſeyn.

4) Außerdem und beſonders bei Wiederverehelichung der Eltern ſind die nächſten Verwandten auf Seite des verſtorbenen Ehetheils oder der Kinder männliche Taufpathen, oder ſonſt ehrliche und angeſehene Männer dazu auszuerſehen.

5) Die Mutter kann die Vormundſchaft unter Verzichtleiſtung auf ihre weibliche Rechtswohlthaten nur in ſolange, als ſie Wittwe iſt und bleibt, führen.

§. 453.

5) Entſchuldigungs-Urſachen.

Nur der Schultheiß und nicht die Gerichtsperſonen und andere Gemeindsvorſteher können ſich

1. der Uebernahme,

2. nicht aber der Fortſetzung einer ein Mal übernommenen Vormundſchaft entſchlagen. (246)

§. 454.

6) Verpflichtung und Beſtätigung.

1) Alle Vormünder, ſelbſt die teſtamentariſchen, müſſen nach vorhergehender Unterſuchung beſtätigt und verpflichtet werden.

2) Die Verpflichtung geſchieht mittelſt Angelobung auf ihre Unterthanspflicht, und wenn ſie dieſe noch nicht geleiſtet haben, mit Abſchwörung des Vormundeides. (246)

§. 455.

7) Vormundsrechnung.

1) Alle Vormundsrechnungen laufen bis Petri oder den 22. Februar und müſſen

2) drei Monate hernach bei Amt zur Reviſion übergeben werden.

3) Das Amt hat über jedes Ort Vormundſchafts-Tabellen zu halten, und

α) in die 1te Columne den Namen und die Geburtszeit des Vormundskindes, dann die Zeit deſſen Wanderung, und wann es verſchollen iſt u. ſ. w.,

β) in die 2te den Namen des Vormundes,

γ) in die 3te die abgehende Rechnung nach dem Jahrgange,

δ) in die 4te den Vormund, Stand und Receß

zu bemerken, und

4) im Original jährlich einzuſenden, wo ſodann gedachte Tabellen nach geſchehener Eintragung in die Tabellen bei der oberen Behörde zurückgeſchickt werden ſollen.

§. 456.

8) Gemeinde- und Gotteshaus-Rechnungen.

1) Eben ſo iſt es mit den Gemeinde- und Gotteshaus-Rechnungen zu halten, und

2) in die Tabellen außer der Einnahme und Ausgabe auch noch die Zehrung in einer eigenen Columne zu bemerken.

§. 457.

9) Ende der Vormundſchaft.

Die Vormundſchaft endigt ſich

1. nicht mit der Volljährigkeit, ſondern muß

2. ſo lange fortgeführt werden, bis

α) der Vormund durch ein obrigkeitliches Dekret derſelben entlediget wird, welches

β) der Regel nach nur alsdann geſchieht, wenn der Bevormundete ſich ordentlich niederläßt, oder ſo beſchaffen iſt, daß man ihm ſein Vermögen ſicher überlaſſen kann.

3. Eben das gilt auch bei allen andern Vormündern.

Tit. II.

Verordnung in Betreff der Abweſenden vom 5. März 1790.

§. 458.

1) Extradition ohne Edictalien.

1) Das Vermögen eines Abweſenden wird auf den Fall, wenn

α) deſſen wirklicher Tod und zugleich bewieſen werden kann, daß er

β) unverheirathet, ohne Kinder und ohne letztwillige Verfügung geſtorben ſey,

deſſen Erben, welche zur Zeit des Todes die nächſten waren, ohne weiters verabfolgt, jedoch hat

2) das Amt den Beweis mit Bericht zur Regierung einzuſenden.

§. 459.

2) Edictalien.

Bei mangelndem oder unvollſtändigem Beweiſe ſind Edictalien nach desfalls vorgängigem Berichte zu erlaſſen.

§. 460.

3) Todeserklärung.

1) Wenn bei einem ſolchen Verſchollenenen, oder von deſſen Leben oder Tod keine Nachricht vorhanden iſt, der Verlauf des 70ten Lebensjahres aus den Taufregiſtern und ſonſt dargethan werden kann, ſo kann er nach vorgängiger Edictal-Citation für todt erklärt, und deſſen Vermögen den Erben ohne alle Caution verabfolgt werden.

2) Der Berichtserſtattung vor der Edictal-Citation iſt α) die Beſcheinigung des 70jährigen Lebensverlaufes, und auch β) die Legitimation der ſich meldenden nächſten Erben beizufügen, und ſodann von dem Erfolg der Edictalien weiterer Bericht zu erſtatten.

§. 461.

4) Wie die Nähe des Grades berechnet werde?

Die Nähe des Grades der Erben wird aber dabei

1. nicht nach der Zeit der Todeserklärung (successio ex nunc), ſondern
2. nach derjenigen Zeit beſtimmt, wo man von dem Verſchollenen keine Nachricht mehr erhalten, und alſo denſelben für verſchollen geachtet hat (successio ex tunc).

§. 462.

5) Extradition gegen Caution.

1) Bei anderen Verſchollenen hingegen, wo der 70jährige Lebensverlauf noch nicht vorhanden iſt, kann deſſen Vermögen nicht anders als gegen Caution verabfolgt werden.

2) Die Legitimation der Erben iſt zugleich mit einzuberichten, und die Cautionsbeſtellung ſelbſt auf den Erfolg der Edictalien auszuſetzen.

§. 463.

α) Wenn ſolche geleiſtet werden müſſe.

Nach fruchtloſem Verfluſſe des in den Edictalien angeſetzten Termins hat das Amt die Erben vorderſamſt zur Beibringung

einer ſolchen Caution deutlich anzuweiſen, und ſofort mit deren Beilegung Bericht zu erſtatten.

§. 464.

β) Wie die Caution beſchaffen ſeyn müſſe?

1) Die Caution muß ſo beſchaffen ſeyn, daß dadurch die Reſtitution des Vermögens und der davon zu berechnenden Zinſen hinlänglich geſichert wird, Falls der Verſchollene oder ein näherer Erbe desſelben ſich in der Folge noch einfinden ſollte; denn bis dahin und in deſſen Ermanglung bis zur wirklichen Todeserklärung des Verſchollenen muß die Caution ihre Wirkung behalten.

2) Das Cautions-Quantum iſt alſo nach dem Vermögen und den davon bis zum 70jährigen Lebensverlauf jedoch nur zu 4 pCt. zu berechnenden Zinſen mit der Bedeutung zu beſtimmen, daß der Zinſenlauf ſo wie die Caution ſelbſt α) nicht mit dem 70jährigen Lebensverlauf, ſondern β) mit der Todeserklärung des Verſchollenen ein Ende nimmt.

3) Eine ſolche Caution iſt α) mit von Herrſchafts- und Regierungswegen conſentirten Unterpfandes-Verſchreibungen zu beſtellen, β) ſofort in den Vormundſchafts-Tabellen zu bemerken und γ) bis zu der gerichtlichen Wiederaufhebung bei den Acten zu behalten.

4) Bei den Einheimiſchen hat das Amt beſonders dafür zu ſorgen, daß die Caution bei dem Abſterben oder der etwaigen Vermögensabnahme des Caventen nicht unnütz werde, weshalb denn auch eine ſolche in das Hypotheken- und Conſensbuch einzutragen iſt.

§. 465.

γ) Wenn die Caution nicht geleiſtet werden kann.

1) Wer die Caution nicht aufrecht zu machen im Stande iſt, deſſen Theil bleibt unter Curatel ſo lange ſtehen, bis der Verſchollene für todt erklärt worden iſt.

2) Wenn daher gar kein zur Cautionsbeſtellung fähiger Erbe vorhanden iſt, ſo unterbleibt die Edictal-Citation und die dazu alle Mal erforderliche vorgängige Berichtserſtattung.

Kap. III.

Jüdiſche Rechte.

§. 466.

1) Rechte der jüdiſchen Eheleute.

2) Verhältniſſe zu Dritten.

1) In ihren ehelichen Verhältniſſen und Erbſchaftsſachen bleibt es den jüdiſchen Eheleuten, wie bereits erwähnt, frei geſtellt ſich nach ihren Ceremonien und Gebräuchen zu richten.

2) Gegen Dritte aber ſind ſie den Landesgeſetzen unterworfen (221).

§. 467.

3) Solidariſche Verbindlichkeit der jüdiſchen Eheleute.

Die jüdiſchen Eheweiber ſind für die Schulden ihrer Männer ſolidariſch verbindlich (§. 271 u. 272 d. W.).

§. 468.

4) Verordnung, die Haus- und Güterübernahme von Juden zum Wiederverkauf betreffend, vom 26. Febr. 1792.

Den Juden iſt die Uebernahme der Güter der Unterthanen zum Wiederverkauf ohne vorgängige beſondere herrſchaftliche Erlaubniß nicht mehr geſtattet.

§. 469.

5) Grund dieſer Verordnung.

Weil die Juden durch allerhand Künſte und Anlockungen einen den wahren Werth weit überſteigenden Kaufſchilling zu erzielen wußten, und den meiſten Unterthanen eine Quelle des Verderbens wurden, oder mit andern Worten, weil der Käufer dabei gemeiniglich nach der Erfahrung durch liſtige Anſtalten und Ueberredungen im Strich oder ſonſt zu ſehr hinaufgetrieben und zu ihrem Schaden durch wucheriſche Kunſtgriffe mit den Juden verhängt werden.

Kap. IV.

Verordnung über das Hypotheken- und Schuldenweſen in der Grafſchaft Caſtell vom Jahre 1804.

Dieſe Verordnung hat durch die allgemeine Einführung der Bayeriſchen Gerichtsordnung nebſt ihren Novellen, das allgemeine Hypothekengeſetz vom 1. Juni 1822, ſo wie das Prioritätsgeſetz ihre geſetzliche Kraft verloren.

Anhang.

Bemerkungen

des Jenaer und Würzburger Recenſenten

über

die Caſtell'ſche Landes-Verordnung

nebſt

den Gegenbemerkungen des Verfaſſers derſelben, des Regierungs-Direktors Johann Heinrich Müller zu Caſtell.

In der Jenaiſchen allgemeinen Litteratur-Zeitung Nr. 343 S. 498 iſt unterm 4. Dezember 1801 mein Verſuch einer Entwickelung und beſtimmten Darſtellung des fränkiſchen Gewohnheitsrechtes von der ehelichen Gütergemeinſchaft mit einigen Bemerkungen angezeigt worden, welche mir der Herr Recenſent zur weiteren Prüfung überlaſſen hat.

Eben das iſt auch in Nr. 101 — 102. der neuen Würzburger gelehrten Anzeigen pag. 809 sq. unterm 2. Dez. 1801 geſchehen. Ich danke beiden Herren Recenſenten dafür, und will mich bei dieſer Gelegenheit über die Anſichten und Gründe erklären, die ich bei den berührten Punkten gehabt habe. Die Sache gewinnt wenigſtens dadurch, wie ich hoffe, an Deutlichkeit, und die Wahrheit kann dann leichter herausgefunden werden. Vielleicht iſt auch das ein Beitrag zu mehrerer Entwickelung dieſer ſchwierigen Materie.

Auf die Jenaiſche Recenſion.

1. Bemerkung: Die Lehre von Teſtamenten und Vormundſchaften ſey zu kurz und unvollſtändig vorgetragen, und es wäre beſſer geweſen, ſie ganz weg zu laſſen und auf andere Geſetze zu verweiſen.

Auf dem Titel habe ich ſchon bemerkt, daß ich nur einiges von letzten Willen und Vormundſchaften mit anfügen habe wollen. Meine Abſicht ging dabei bloß auf das, worin das gemeine Recht durch die Gemeinſchaft und Obſervanz modificirt und beſtimmt wird, folglich nur auf die Abweichungen vom gemeinen Recht und deren nähere Beſtimmungen.

2. Bem. Wenn nach §. 34 a) den zu hoffenden Kindern zweiter Ehe bei der Einkindſchaft ein Voraus bedungen und dieſer nicht mit Recht, auch nicht aus dem Concurſe des bedingenden Gatten gefordert werden kann, wozu hilft den Kindern der Voraus, wenn ſie ſolchen nicht mit Recht fordern können?

Ein anderes iſt der Voraus, welcher den vorhandenen Kindern voriger Ehe bei der Einkindſchaft bedungen wird, ein anderes der Voraus, den ein neuer Gatte für ſeine künftigen Kinder ſich vorbehält.

Ein ſolcher Voraus hängt von dem guten Willen des bedingenden Gatten ab, und iſt in Anſehung ſeiner ein bloßes peculium profectitium, das er ſeinen noch nicht vorhandenen Kindern bei der Einkindſchaft vorbehältlich ausbedingt, und das alſo gedachte Kinder nicht von ihm, wohl aber gegen die Kinder voriger Ehe und den andern Gatten mit Recht fordern können. Gegen dieſe hilft alſo eine ſolche Vorausbedingung allerdings. Ein ſolches Praecipuum aus dem Vermögen des bedingenden Vaters oder der Mutter kann von den Kindern auch nicht gegen deren Gläubiger gefordert werden. Der Voraus der Kinder voriger Ehe iſt kein ſolches peculium profectitium, das ſie nur dem elterlichen guten Willen, oder der bloßen elterlichen Bewilligung zu verdanken haben. S. §. 37. 53. Lit. 5. 55. N. 2.

3. Bem. ad §. 59 Nr. 3 b) fällt nach Endigung der Gemeinſchaft der elterliche Pflichttheil weg. Doch dürfen die abgetheilten Kinder den Eltern keine personam turpem vor-

a) M. ſ. §. 405 d. W.
b) M. ſ. §. 193 d. W.

ziehen. Dieſem nach dürfen die Kinder die Eltern im Teſtamente der Regel nach ausſchließen. Dieß ſcheint aber für die Eltern zu hart zu ſeyn; auch beweiſen die gleich darauf N. 4. angeführten Gründe, daß die Eltern der abgetheilten Kinder geſetzliche Erben, daß ſie durch die geſetzliche Vermögensgemeinſchaft weit mehr als nach dem gemeinen Rechte eingeſchränkt ſeyen ꝛc.

Vorausgeſetzt, daß dieſes ſchon auf Herkommen beruhet, glaubte ich auch keine Unbilligkeit darin zu finden. Nach geendigter elterlicher Gewalt können die noch in der Gemeinſchaft ſtehenden Kinder über ihr davon abgeſondertes Gut (peculium) frei disponiren (§. 55). Sie können alles ihrem Gatten zuwenden. Bei andern hingegen müſſen ſie den Eltern denjenigen Theil laſſen, welchen dieſe Eltern bekommen haben würden, wenn das beſondere Gut zu der Gemeinſchaft gehört hätte und dieſe aufgehoben worden wäre, welches nach fränkiſchem Recht das Drittheil iſt, das man auch den Pflichttheil zu nennen pflegt. Es iſt das eine Folge der noch beſtehenden Gemeinſchaft der Familien-Vermögenseinheit. Von dieſer ſind die Peculien lediglich zum Beſten der Kinder als Ausnahme geſondert. Dieſe Ausnahme iſt aber eingeſchränkt zu nehmen und nur von dem Dispoſitionsrecht des Kindes zu verſtehen (§. 57). Disponirt es nicht, ſo bleibt nach deſſen Tod alles der Gemeinſchaft. Disponirt es zu Gunſten anderer als ſeines Gatten, ſo muß es den Eltern vermög jener ſtrengen Auslegung das Drittheil laſſen, worauf man die Lehre vom Pflichttheil angewendet hat.

Iſt die Gemeinſchaft aufgehoben, ſo fällt der Grund und mit dieſem auch die Wirkung weg. Die Eltern haben bei der Aufhebung und Theilung ihren Pflichttheil ſchon erhalten, und können alſo keinen mehr fordern. Sie können mit gänzlichem Ausſchluß der Kinder darüber disponiren, und müſſen den Kindern das nämliche Recht zugeſtehen. Die Aufhebung kann von den Kindern nicht gefordert werden, wenn die Eltern ſolche nicht verſchulden und ſelbſt verurſachen, und auch bei der Wiederverheirathung iſt für die Beibehaltung der Gemeinſchaft möglichſt geſorgt, wenn es die Eltern nur wollen. Setzen ſie die Gemeinſchaft bis an ihr Ende fort, ſo erhalten die Kinder auch den elterlichen Antheil, welcher ihnen nach der Aufhebung entzogen werden kann.

Die sub Nr. 4 angeführten Gründe beweiſen nur die Bil-

ligkeit der elterlichen Inteſtat-Succeſſion in das Vermögen ihrer abgetheilten Kinder mit Ausſchluß der Geſchwiſter und Seitenverwandten. Nicht alles aber, was die Inteſtatſucceſſion begründet, das begründet auch den Pflichttheil. S. §. 50 oben.

4. **Bem.** ad §. 92. a) Verordnungen der Eltern unter den Kindern ſollen ungültig ſeyn, wenn ſie aus bloßer Vorliebe oder unlautern Beweggründen entſtehen. Auf dieſe bloß moraliſche Triebfedern kann das Geſetz keine Rückſicht nehmen, und ſie haben keinen Einfluß auf das Rechtliche, auch möchte der Beweis derſelben ſehr ſchwer ſeyn.

Willkührliche elterliche Verordnungen unter den Kindern ſind der Natur dieſer Gemeinſchaft zuwider (§. 89), folglich ungültig. Darunter gehören dann alle diejenigen, welche aus bloßer Vorliebe oder unlautern Beweggründen entſtehen. Sie laufen auch der natürlichen Pflicht der Eltern zuwider, kein Kind gegen das andere unbilliger und unverdienter Weiſe zurückzuſetzen (§. 90); dazu ſtellen ſie die Perſon in der Gemeinſchaft nicht vor, es läuft contra legem praepositionis.

Die Eltern haben freilich die Vermuthung gegen alle unbillige und unverdiente Ungleichhaltung und Zurückſetzung unter den Kindern für ſich, und der Fall iſt auch, zumal bei dem gemeinen Manne ſelten. Auf die Leichtigkeit oder Schwere des Beweiſes kommt es indeſſen nicht an, und es gibt doch Fälle, wo er gar nicht ſchwer iſt.

5. **Bem.** ad §. 101. b) Sind die Töchter zu ſehr gegen die Söhne begünſtigt; die Töchter ſollen bei der Verheirathung allezeit eine Ausſteuer bekommen, die Söhne erhalten keine, wenn ſie ein beſonderes Gut mit oder ohne Nutznießung bekommen haben. Aber auch in dieſem Falle wird den Töchtern eine Ausſteuer zugeſichert.

Hier waltet ein bloßer Mißverſtand vor, wozu mein Beſtreben nach Kürze Gelegenheit gegeben hat. Man unterſcheidet in Franken Heirathsgut und Ausfertigung oder Ausſtattung, und verſteht unter dem erſtern alles, was ein Kind bei ſeiner Verheirathung an Geld und Gütern unter der gewöhnlichen Benennung Heirathsgut oder Heimſteuer mit bekommt, unter Ausfertigung oder Ausſtattung hingegen, welche man

---

a) M. ſ. §. 100 d. W.
b) M. ſ. §. 82 u. 89 d. W.

auch Ausſtaffirung nennt, die Kleider, Betten, weißes Zeuch und Hausrath, welchen die Braut landüblich mitbringt, und das man auch den Brautwagen nennt.

Beides, das Heirathsgut und die Ausfertigung wird bei Töchtern unter dem Wort Ausſteuer begriffen. Bei Söhnen verſteht man überhaupt alles darunter, was ihnen die Eltern mitgeben, es ſey an Heirathsgut oder auch an Ausfertigung.

Letztere erhalten gewöhnlich nur die Töchter außer dem Heirathsgut und nicht die Söhne. Die Tochter muß ausgeſtattet werden, aber nicht der Sohn, wenn es die Eltern nicht aus gutem Willen thun.

Der §. 101 enthält nun sub Lit. a. folgende Sätze:

1. die Tochter muß ein Heirathsgut und eine Ausfertigung bekommen;
2. der Sohn erhält bei ſeiner Anſetzung oder Anſtellung einer eigenen Haushaltung eine Mitgabe, die man gewöhnlich auch Heirathsgut nennt, weil ſie ſich gemeiniglich dabei zugleich verheirathen; aber keine Ausfertigung, wenn ſie die Eltern nicht aus gutem Willen geben (Lit. a u. m.),
3. ausgenommen in dem Fall, wenn die Tochter oder der Sohn ein beſonderes Gut mit oder ohne Nutznießung erhalten haben, welches außerdem in die Gemeinſchaft hätte fallen ſollen, in ſoweit ſolches den Werth des angemeſſenen Heirathgutes oder der Mitgabe erreicht. In dieſem Ausnahmsfall kann weder die Tochter noch den Sohn ein beſonderes Heirathgut oder eine Mitgabe, wohl aber erſtere die Ausſtattung fordern, welche die Eltern auch dem Sohn in dieſem Fall geben können, wenn ſie wollen.

Hier iſt alſo keine Begünſtigung der Töchter vor den Söhnen, außer in ſoweit ſie das Herkommen in Anſehung der Ausſtattung macht, die jedoch auch den Töchtern wieder zu ſeiner Zeit angerechnet wird. Das Recht der Töchter auf die Ausſtattung iſt ſehr alt. Wenn zwei junge Perſonen zuſammenheirathen, ſo würde öfters von beiden das nämliche angeſchafft werden, eines würde auf das Mitbringen des andern rechnen, und die Kinder würden darüber oft deſto weniger mitbekommen. Wenn es aber nur ein Theil, die Braut erhält, ſo ſchämt man ſich, ihr zu wenig zu geben. Der gemeine Mann macht mit

dem Brautwagen Staat. Die Söhne haben öfters den Eltern ſchon viel mehr gekoſtet als die Töchter. Dieſe und andere Urſachen laſſen ſich zu rechtlicher Begründung des Herkommens denken.

Die Töchter können übrigens nur bei ihrer erſten Verheirathung eine Ausſteuer fordern.

6. Bem. ad §. 102 a) wird beſtimmt, daß Eltern ihr Gut einem Kinde um einen billigen Anſchlag überlaſſen dürfen: dieſen Anſchlag, heißt es weiter, ſollen die andern Kinder nicht durch Mehrgebote oder die Foderung eines Aufſtrichs hinauftreiben. Recenſent ſieht nicht ein, warum man den andern Kindern dieß verſagen könne; dadurch können ſie ſich am beſten gegen bevorſtehenden Schaden bewahren.

Wenn Eltern alt werden und ihrem Gut ſelbſt nicht mehr recht vorſtehen können, ſondern ſolches einem Kinde abtreten und ſich bei demſelben in Ruhe ſetzen wollen, ſo iſt ihnen nicht zu verdenken, wenn ſie ein ſolches wählen, bei welchen ſie ihre Abſicht am beſten erreichen zu können hoffen. Es iſt ihnen nicht gleichgültig, ob ſie bei dieſem oder jenem Kinde ihre Tage vollends verleben ſollen, und es kommt auch viel auf die Gatten der Kinder an. Sie wollen bei einem Kinde und nicht bei einem fremden leben. Es iſt ihnen daher nicht zuzumuthen, es auf Mehrgebot und Aufſtrich ankommen zn laſſen. Wird das auserſehene Kind dadurch hoch hinaufgetrieben, ſo haben die Eltern immer auch deſſen und ſeines Gatten Unluſt und mißliebige Folgen für ſich daraus zu beſorgen. Behalten ſie dann lieber das Gut ſelbſt, wie es ihnen immer freiſteht, und kommen darüber im Vermögen zurück, ſo können das die Kinder auch nicht ändern, und müſſen insgeſammt Schaden leiden. Fälle dieſer Art ſind mir öfter in der Erfahrung vorgekommen, und ich habe ſie immer ſehr hart und unbillig von Seiten der übrigen Kinder oder deren Gatten gefunden. Ich hielt es daher auf allen Seiten für billig und recht, daß die übrigen Kinder und deren Verwandte über den Anſchlag gehört werden, daß ſie ſolchen durch Mehrgebote, Aufſtrich oder ſonſtigen Verkauf nicht hinauftreiben können, ſondern bei Verſchiedenheit der Meinungen darüber der unparteiiſche Tax den Ausſchlag geben müſſe.

a) M. ſ. §. 142 — 144 d. W.

7. **Bem.** ad §. 104 a) hält Recenſent die weitläufige Erörterung der Folgen bei einer Wiederverheirathung ohne vorgängige Einkindſchaft oder ſonſtige Vergleichung für überflüßig, weil ohne ſolche kein Erlaubnißſchein zur 2ten Ehe eingegeben werden dürfe.

Ich dachte anfänglich eben ſo. Allein die vorgekommenen Fälle machten, daß ich es nicht mehr für überflüßig, ſondern für nothwendig hielte. Für die Zukunft werden ſie zwar nicht leicht wieder kommen. Es bleibt aber doch immer noch eine Möglichkeit, beſonders da, wo die Unterthanen in fremde Pfarreien gehören oder fremde hereinziehen. Und dann dient die Erörterung der Folgen doch immer dazu, daß man bei den Vergleichungen ohne Einkindſchaft die Punkte überſehen kann, worüber die Vergleichung zu machen iſt. Sie dient dazu, daß man bei entſtehenden Streitigkeiten über dergleichen Vergleichungen ſich an keine ſolche Sätze von ſtillſchweigender Aufnahme in die Gemeinſchaft und ſo weiter mehr hängen, und einander durch alle Inſtanzen herumtreiben kann, weil doch jetzt Principien da liegen, woran beſonders auswärtige Urtheilsverfaſſer ſich halten können.

8. **Bem.** ad §. 175 b) wird beſtimmt, wenn die geſetzliche Vermögensgemeinſchaft durch rechtmäßige Ausſchließung der Kinder ein Ende nimmt, ſo werden dieſe in Rückſicht auf jene für todt gehalten. Dieſe Regel wird nun auch auf den Fall ausgedehnt, wenn durch Vertrag die deutſche Vermögensgemeinſchaft unter den Ehegatten eingeführt, und des Falles, wenn Kinder kommen, dabei nicht gedacht worden iſt. Recenſent ſcheint es zu unbillig zu ſeyn, daß die künftigen Kinder deswegen in Hinſicht der Gemeinſchaft für todt ſollen gehalten werden, weil ihrer im Ehevertrag nicht gedacht iſt, was durch einen unbedeutenden Zufall geſchehen kann.

Hier iſt wieder ein Mißverſtändniß mit untergelaufen.

Der erſte Satz enthält die Regel, daß die Eheverträge bei der geſetzlichen Vermögensgemeinſchaft durch Kinder wieder gebrochen werden und wegfallen, wenn ſie nicht ausdrücklich auf den Fall, wenn Kinder kommen, mit gerichtet ſind, mit der Bemerkung, daß ſie aber mit der Kinder Tod wieder aufleben.

---

a) M. ſ. §. 351 v. f. d. W.
b) M. ſ. §. 24 und 285 d. W.

Und nun folgt die weitere Bemerkung, daß auch rechtmäßig ausgeſchloſſene Kinder in Rückſicht auf die Gemeinſchaft für todt gehalten werden (folglich alsdann die Ehepacten ebenfalls wieder aufleben).

Nun kommt der weitere Satz:

vorgedachte Regel, (nämlich daß die Eheverträge wegfallen) gilt auch von dem Fall, wenn durch Vertrag die deutſche Vermögensgemeinſchaft unter den Ehegatten eingeführt, und des Falles wenn Kinder kommen, nicht gedacht iſt.

Hier ſollen ſie nämlich auch durch Kinder wegfallen, und mit deren Tod wieder aufleben.

Auf die Würzburger Recenſion.

Vorläufig muß ich bei dem, was Recenſent ad §. 14 erinnert hat, bemerken, daß ich nur habe erklären wollen, was mit der unterſcheidenden Benennung: fränkiſches Recht oder fränkiſche Gütergemeinſchaft, angedeutet und darunter verſtanden werde, ohne auf das Geſchichtliche der Gütergemeinſchaft in und außer dem fränkiſchen Kreiſe einzugehen.

1. Erinnerung ad §. 18 a) auf die Frage, ob und in wieferne die Veränderung des Wohnortes auch eine Veränderung der mit dem Ehe= und Familienſtand geſetzlich verknüpften rechtlichen Verhältniſſe nach ſich ziehe?

Ich bin ganz mit dem Recenſenten einverſtanden, daß hier unter dem Wohnort allerdings bloß der fixe Sitz, die weſentliche Wohnung oder eigentliche Heimath der Familien zu verſtehen ſey. Es kann z. B. Jemand ein Haus in einer Stadt haben, um daſelbſt nach Belieben ſich aufzuhalten, er kann Geſandter an einem Orte ſeyn, daſelbſt mit ſeiner Familie wohnen, und doch ſeine Heimath nicht allda haben. Heimath iſt die ſtaatsbürgerliche abſichtlich beſtändige Wohnung einer Familie. Die Rechte der Familie werden nach den Rechten ihrer Heimath beurtheilt. Es kommt alſo nicht auf die Rechte des Ortes an, wo die Ehe geſchloſſen wird, ſondern auf die Rechte des Ortes, wo die Ehegatten als Familie ihre Heimath bekommen. Wenn nun eine ſolche Heimath verändert wird, ſo gelten an dem neuen Orte

---

a) M. ſ. §. 29 u. 30 d. W.

der Heimath entweder gleiche oder verſchiedene Rechte. Im erſten Fall kommt die Veränderung in keine Betrachtung, weil ſie keine Folgen hat. Es kann alſo hier bloß von dem letzten Fall die Rede ſeyn.

Wenn Jemand ſeine bisherige Heimath aufgibt, und eine andere wählt, ſo muß man auch annehmen, daß er ſich den Geſetzen der neuen Heimath unterwerfen wolle, weil hier die Regel gilt, daß alle Familien des Staates deſſen Geſetzen unterworfen ſind, und nach ſolchen beurtheilt werden müſſen. Ein anderes ſind Rechte aus Verträgen und Contracten, und ein anderes Recht, welche die Geſetze mit einem gewiſſen Stand verbinden, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bedungen und feſtgeſetzt worden iſt. Hier läßt ſich von einem auf das andere kein Schluß machen. Hier iſt nicht von Rechten aus Eheverträgen, ſondern von Rechten, welche die Geſetze mit dem Ehe- und Familienſtand in Ermanglung einer andern Beſtimmung verknüpfen, die Rede. Letztere beruhen auf der Diſpoſition legis und nicht hominis. Man kann alſo hier auch keine ſtillſchweigende Einwilligung, keinen tacitum consensum annehmen. Dieſer erfordert immer eine Handlung, ein Factum, woraus ſich auf die Einwilligung ſchließen läßt und womit dieſe zu erkennen gegeben wird. Das iſt aber die unbedingte Heirath an ſich nicht. Er ſetzt über das die Kenntniß deſſen voraus, worein man willigt, die man, zumal bei dem gemeinen Volk ſelten antrifft, und die gemeiniglich erſt hinten nach, wenn die Bedingungen ohne allerſeitige Zuſammenſtimmung nicht mehr Statt finden, die Erfahrung lehrt. Eben ſo tritt auch die geſetzliche oder Inteſtat-Erbfolge ein, wenn ſie gleich der Erblaſſer nicht gekannt hat. Der Geſetzgeber kann ſich immer nach der Neigung und dem Wunſche des Volkes im allgemeinen bei der Geſetzgebung richten. Auf den ſeltenern Wunſch und Willen der Einzelnen (Individuen) kommt es dabei nicht an. (L. 3 — 6 de L.) folglich auch nicht auf ihren Conſens, er ſey tacitus oder expressus. Wenn nun auch jemand gewiſſe durch das Geſetz oder Herkommen ſeiner bisherigen Heimath mit dem Ehe- und Familienſtand verknüpfte Rechte wirklich erlangt hat, hernach aber dieſe ſeine Heimath unbedingt verändert, und eine andere wählt, wo die Geſetze dergleichen Rechte nicht mit einem ſolchen Stande verbinden, ſo verändert er dadurch auch ſeine Rechte. Man muß hiebei nur nicht außer Acht laſſen, daß hier von Rechten

des Standes die Rede iſt, welche die Geſetze und kein Vertrag, ſondern bloß erſtere in Ermanglung des letztern damit verbinden. Wer eine andere Heimath wählt und darin ſeinen Stand fortſetzt, unterwirft ſich durch die Wahl auch den Rechten dieſer Heimath, wenn er es ohne Beding und Vorbehalt thut. Denn ohne dieſes treten hier wie in der erſtern die Geſetze und die darin beſtimmten Verhältniſſe des Standes ein. Wer daher in die Veränderung der Heimath unbedingt gewilligt hat, kann ſich nicht mehr auf die Rechte des Standes berufen, welche er in der vorigen Heimath gehabt hat.

Man kann hiebei die Ehe ohne Kinder von der mit Kindern, und in beiden wieder folgende Fälle unterſcheiden,

a) wenn in der vorigen Heimath keine Gütergemeinſchaft iſt, ſondern nur in der neuen;

b) wenn ſie in der vorigen war, und in der neuen nicht iſt; und

c) wenn in der neuen eine andere gilt als in der vorigen.

In dem Fall sub a ſoll eine Gemeinſchaft in der Familie entſtehen, in welcher vorher keine war; in dem Fall sub b ſoll die in derſelben beſtandene wieder aufhören und in dem 3ten sub c in eine andere als die bisherige übergehen. Wenn nur eine ſolche Veränderung der Heimath vorgenommen wird, ſo hat immer derjenige Theil, welcher dem andern zu folgen ſchuldig iſt, in Rückſicht der als Folge derſelben entſtehenden Rechtsveränderung, die Befugniß, deßhalb Bedingungen zu machen. Thut er das nicht, ſo iſt es eben ſo, als wenn die Ehe unbedingt eingegangen wird. Die Frau iſt dem Manne zu folgen ſchuldig. Dieſer Schuldigkeit zu folgen benimmt aber an ſich ihren ſonſtigen Rechten nichts, wenn ſie ſolche nicht ſelbſt ohne Beding und Vorbehalt der Veränderung überläßt, welche eine Folge der veränderten Heimath iſt. (arg. L. 2. §. 2. Fol. matrim.)

Nach deutſchen Rechten hat die Frau immer mehr darein zu ſagen als die Kinder. Bei dieſen heißt es: velle non creditur, qui obsequitur imperio patris vel domini (L. 4. de R. J.) Auch ſie müſſen den Eltern folgen.

Willigt die Frau in die Veränderung der Heimath, oder folgt ſie ohne Beding und Vorbehalt, ſo unterwirft ſie ſich ſelbſt den Geſetzen der neuen Heimath und kann ſich nicht mehr auf die Geſetze der vorigen berufen. Damit ſie ſich aber nicht mit der Rechtsunwiſſenheit entſchuldigen möge, ſo iſt verordnet,

daß ſie in beiden Fällen bei der Annahme von den in der neuen Heimath geltenden Rechten unterrichtet werden ſolle.

Bei der ſchon in voriger Heimath beſtandenen Ehe mit Kindern hingegen kommt es darauf an, ob ſelbige unwürdig und minderjährig oder volljährig ſind. Bei Volljährigen kann die Einwilligung in die Heimathsveränderung ausdrücklich und auch ſtillſchweigend geſchehen, und tritt daher der Fall wie bei der Frau ein, und bei den Nichtvolljährigen iſt es ohne Zweifel Pflicht der Obrigkeit, dafür zu ſorgen, daß ſie gehörig berathen werden, damit ihnen eine ſolche Veränderung nicht zum Nachtheil und Verkürzung an ihren bereits erlangten Rechten gereiche. Die Kinder können außerdem nach erlangter Volljährigkeit die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand fordern. Da indeſſen bei allen Kindern das Reverentialverhältniß noch dazu kommt, ſo iſt deshalb auch bei volljährigen die Abforderung ihrer Erklärung für gut gefunden und deshalb verordnet worden.

Wollte man die Regel aufſtellen, daß die aus den Geſetzen der vorigen Heimath entſprungene Ehe- und Familienſtands-Rechte auch in der neuen Heimath gelten müßten, ſo würde in einem ſolchen Fall, wo in Ermanglung der dispositionis hominum die dispositio legis eintritt, der Grundſatz der Unterwürfigkeit unter die Geſetze der Heimath dadurch erſchüttert und untergraben und dabei auch der Dritte in ſeinen Handlungen mit dergleichen Ehegatten und Familien leicht gefährdet werden, wenn man nicht zugleich die Ausnahm feſtſetzte, daß in Beziehung auf letztere alles nach den Geſetzen der neuen Heimath beurtheilt werden ſolle. Aber auch dadurch kann wieder eine neue Colliſion entſtehen. Man nehme an, daß Ehegatten, welche in ihrer bisherigen Heimath in keiner Gemeinſchaft geſtanden ſind, in eine andere ziehen, wo die geſetzliche Vermögensgemeinſchaft gilt. Soll die Frau die Rechte wie in der vorigen Heimath behalten, ſo iſt ſie nicht ſchuldig, aus ihrem Vermögen die Schulden des Mannes, wenn es auch eheliche ſind, bezahlen zu laſſen und dafür zu haften. Sie hat das Recht, ihr Heirathgut und ihr Eingebrachtes aus dem Concurs des Mannes zu fordern. Und doch ſoll ſie zugleich auch die Schulden bezahlen, und die Illaten nicht fordern können. Hier äußert ſich alſo doch unvermerkt der jener Ausnahme entgegen ſtehende Grundſatz, daß die rechtlichen Verhältniſſe der Gatten nicht nach den Geſetzen der vorigen — ſondern der neuen Heimath zu beurtheilen ſind. Kann

die Veränderung der Heimath eine Veränderung der Rechte, wenn dritte dabei verſiren, bewirken, ſo muß ſie es eben ſo gut auch in den Verhältniſſen der Gatten unter ſich bewirken können.

Ein anderes iſt es, wenn der Fall umgewendet und die ge- geſetzliche Vermögenseinheit in der vorigen Heimath geweſen — in der neuen aber nicht mehr iſt. Hier können die Ehegatten die zur Zeit der Heimathsveränderung beſtandenen Rechte der Gläubiger und ihre Verbindlichkeit gegen ſelbige dadurch nicht verändern, und die Condition derſelben durch ihr factum migrationis deterioriren. Sie können nur ſich, nicht aber dem Dritten damit ſchaden. Die neuen Gläubiger in der neuen Heimath hingegen können ſich nicht auf die Rechte der vorigen berufen, wenn dieſe nicht durch Vertrag beibehalten worden ſind.

2. **Erinnerung** ad §. 20 a), wo von Entſtehung der Vermögensgemeinſchaft durch Kinder gehandelt wird, beſonders auch durch ſolche, welche erſt nach des Gatten Tode geboren werden, es ſey nicht bemerkt, ob das Kind auch lebensfähig (vitalis) ſeyn müſſe.

Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die Vermögensgemeinſchaft auch durch ein erſt nach des Mannes Tod lebendig gebornes eheliches Kind gewirket wird.

Si quis praegnantem uxorem relinquit, non videtur sine liberis decessisse (L. 4. de R. J.). Qui mortui nascuntur, neque nati neque procreati videntur (L. 129. de V. S.).

Wenn daher ein Kind lebendig zur Welt kommt, ſo muß die Zeit der Entſtehung der Vermögensgemeinſchaft auf die Zeit der muthmaßlichen Schwangerſchaft geſetzt werden. Ich glaube nicht, daß das Kind lebensfähig ſeyn — oder die Vermuthung der Lebensfortdauer und ſeiner Aufbringung für ſich haben muß, ſondern, daß es genug iſt, wenn es, obgleich noch ſchwach, lebend von der Mutter getrennt wird, und gleich darauf ſtirbt. Stirbt es aber vor oder in der Geburt, während der Trennung, ſo iſt es nicht für lebendig geboren zu achten. Dafür ſpricht wenigſtens die Analogie eines Geſetzes (L. 2. C. de post. hered. inst.). Uxoris abortu testamentum mariti non solvi; posthumo vero praeterito, quamvis natus *illico* decesserit, non restitui ruptum, juris evidentissimi est.

Durch die Geburt eines ſolchen obgleich nur kurz lebenden

---

a) M. ſ. §. 37 u. 38 d. W.

Kindes wird alles **ein** Vermögen, eine Einheit, mit allen ihre Wirkungen, und die überlebende Mutter ſchließt alle anderen davon aus.

Der Fall kann ſich aber auch während der Ehe ereignen, wenn bei einer vorher kinderloſen Ehe ein Kind geboren wird, und bald darauf wieder vor beiden Eltern verſtirbt. Hiebei kann noch die Frage entſtehen, welche Wirkungen dieſes in Anſehung der Ehegatten und Dritter hat? Wenn durch ein nach dem Tode des Mannes lebendig zur Welt gekommenes eheliches Kind von der Zeit der muthmaßlichen Schwangerſchaft an die Vermögensgemeinſchaft gewirkt wird, ſo muß das nämliche gelten, wenn ein Kind während der Ehe geboren wird, ob es gleich nachher wieder ſtirbt, und der Eheſtand noch lange kinderlos fortgeſetzt wird. Von Zeit der muthmaßlichen Schwangerſchaft an geht auch da auf bedingte Weiſe, wenn nemlich das Kind lebendig zur Welt kommen werde, die vorherige geſetzliche Erwerbsgemeinſchaft in die geſetzliche Vermögensgemeinſchaft über. Bis zur Geburt bleibt alles in pendente, et quod pendet non est pro eo, quasi sit (L. 129. §. 1. de R. J.). Kommt das Kind todt zur Welt oder ſtirbt es, noch ehe es von der Mutter ganz getrennt iſt, ſo wird es für nicht geboren gehalten. Kommt es lebendig zur Welt und ſtirbt hernach noch während der Ehe, ſo kann die Vermögensgemeinſchaft nur von der Zeit der muthmaßlichen Schwangerſchaft an bis zu des Kindes Tod gerechnet werden. Mit dem Tode des Kindes fällt ſie wieder weg, und tritt die vorherige bloße Erwerbsgemeinſchaft ein, nach dem bekannten Rechtsſatz: redit in eum casum, a quo incipere non potuit, oder auch cessante causa cessat effectus. Zwiſchen den Ehegatten unter ſich kommt nun alles in den Zuſtand, als wenn die Vermögensgemeinſchaft nicht geweſen wäre.

Alles, was alſo mittelſt einem Gatten angefallen iſt, das gehört zu ſeinem Vermögensſtock.

In Anſehung der Rechte des Dritten hingegen und der darauf ſich beziehenden Verbindlichkeit glaube ich einen Unterſchied machen zu müſſen, zwiſchen denen, welche a. vor, b. während, und c. nach der Schwangerſchaft bis zu des lebendig gebornen Kindes Tod entſtanden ſind.

Bei denen sub a gilt obige Regel: redit in eum casum a quo incipere non potuit. Der Dritte oder Gläubiger erleidet keinen Nachtheil, und keine Gefährde, indem er das behält, was

er ſchon vor der Schwangerſchaft gehabt hat. In dem Fall sub b et c hingegen bleiben eben die Rechte und Verbindlichkeiten, wie bei der Vermögensgemeinſchaft Statt, weil ſie zur Zeit derſelben erwachſen ſind, und durch deren Endigung nicht alteriret werden können. Durch die Geburt des lebendigen Kindes iſt das, was während der Pendenz geſchah, purificirt worden. Es iſt das um ſo billiger als beſonders die Gläubiger darauf Rückſicht zu nehmen pflegen. So verſtehe und lege ich das aus, was im §. 116 Lit. c hievon vorkommt.

3. **Erinnerung** ad §. 22 a), daß die Einkindſchaft nicht immer eine bereits beſtehende Gütergemeinſchaft vorausſetze.

Richtig. Ich habe das auch nicht ſo allgemein verſtanden. Die Rede iſt hier bloß von der fränkiſchen Einkindſchaft und dieſe ſetzt urſprünglich immer eine bereits beſtandene Vermögensgemeinſchaft von Seiten eines oder auch beider Gatten voraus. Das Wort urſprünglich iſt ausgelaſſen worden. Es kann allerdings die Vermögensgemeinſchaft auch nach fränkiſchem Rechte erſt durch die Einkindſchaft bewirkt werden, wenn, wie ich es §. 114 S. 75 ſelbſt geſagt habe, ein anderer als der Vater eines unehelichen Kindes deſſen Mutter heirathet, und wegen des Kindes eine Einkindſchaft errichtet. Das Kind tritt alsdann in die rechtlichen Verhältniſſe eines leiblichen Kindes und bewirkt die Vermögensgemeinſchaft, welche vorher nicht war. Der Fall kann ſich auch bei einem ehelichen Kinde ereignen, wenn dieſes mit der überlebenden Mutter in keiner Vermögensgemeinſchaft geſtanden iſt, und bei der Wiederverheirathung eine Einkindſchaft errichtet wird. Im allgemeinen kann man ſagen, daß die deutſche Einkindſchaft ſich immer auf eine Gütergemeinſchaft bezieht, die entweder ſchon vorhanden iſt, oder erſt dadurch entſteht. Sie kann auch bei einer bloßen Erwerbsgemeinſchaft ſtattfinden. Ich beziehe mich deshalb auf meine obige Abhandlung §. 47. sq. 73 et 87 sq.

4. **Erinnerung** ad §. 53 b) ſcheint die Beſtimmung, daß, wenn ein Dritter einem Kinde etwas vermache, ſolches zur Gemeinſchaft falle, wenn nicht eine desfallſige Bedingung des Erblaſſers das Gegentheil ausdrücklich beſtimme, in der Art nicht klar genug zu ſeyn, um hieraus beſtimmen zu können, ob eine ſolche Erbſchaft ſich mit der Maſſe durch-

a) M. ſ. §. 367 d. W.
b) M. ſ. §. 126 d. W.

aus und ſo conſolidire, daß ſolche auch in der Folge bei der Sönderung der Gemeinſchaft den ſämmtlichen Intereſſenten derſelben zufalle — welches allerdings zu hart und den Grundſätzen des gemeinen Rechts zu ſehr entgegen laufend wäre — oder ob das von einem Erblaſſer bedachte Kind bei erfolgender Theilung ſolche praeferentialiter erhalte.

Was in die Vermögensgemeinſchaft fällt, das kann zu Folge des Begriffes von der Einheit der Perſon und des Vermögens nicht als beſonderes Gut eines Intereſſenten angeſehen und gefordert werden. In der obigen Abhandlung habe ich §. 49 und 50 die Gründe angeführt, warum bei der Vermögensgemeinſchaft die römiſche Rechtslehre von dem peculio adventitio der Kinder nur mit der gehörigen Einſchränkung und ſo weit ſie ſich mit der Natur gedachter Einheit verträgt, angewendet werden könne.

Hier iſt von einem peculio der Kinder bei beſtehender deutſchen Vermögenseinheit die Rede, und jene Rechtslehre handelt von dem eingeführten peculio der Kinder nach dem allmähligen Verfall der römiſchen Einheit.

So lange dieſe Einheit beſtund, konnten die Kinder vermög derſelben außer dem peculio castrensi nichts eigenes haben (§. 1. I. per quas pers. cuique adquiritur); dieſes blieb auch noch lange bei dem allmäligen Verfall gedachter Vermögenseinheit, weil man immer noch die Einheit der Perſon zwiſchen Vater und Kindern mit verſchiedenen Wirkungen derſelben ſtehen ließ. Mit der conventione in manum verlor ſich die Vermögenseinheit zwiſchen Mann und Frau. Man half nun auch den Kindern mit Einführung des Peculii adventitii nach. Man kann daher die neuern römiſchen Rechtsgrundſätze nicht ſo ſchlechterdings anwenden.

Ich finde übrigens auch zumal unter den dabei gemachten Beſtimmungen gar nichts hartes hierin. Die Eltern müſſen alles ihr Vermögen ohne Ausnahme einwerfen; es iſt daher gewiß mehr als billig, daß ſolches auch von Seiten der Kinder geſchieht. Es kommt ohnehin gemeiniglich alles oder doch das meiſte von den Eltern her. Die deutſche elterliche Gewalt iſt hiernächſt bei weitem nicht ſo groß und uneingeſchränkt, als die väterliche bei den Römern. Und doch gehörte auch bei dieſen, ſo lange die Vermögenseinheit beſtund, alles, was den Kindern an- und zufiel, oder von ſelbigen erworben wurde, zu

dieſer Einheit, oder, welches eben ſo viel hieße, dem Vater als Haupt und uneingeſchränkten Vorgeſetzten der Familie.

Ich halte es vielmehr, zumal nach fränkiſchem Recht, für die Eltern hart und unbillig, wenn man die Grundſätze des gemeinen Rechts von dem peculio adventitio anwenden wollte. Man denke nur den Fall, wenn der überlebende Gatte ſich wieder verheirathet und die Vermögensgemeinſchaft aufgehoben werden ſoll. Würde es da nicht zu hart ſeyn, wenn der Gatte zwei Drittheile ſeines oft ſauer erworbenen Vermögens dem Kinde überlaſſen ſollte und dieſes alles, was von ihm oder durch ſelbiges beigekommen iſt, beſonders für ſich behalten, mithin nur von den Eltern und zwar zu deren Verkürzung empfangen, aber nichts für ſie thun und geben wollte.

Man nehme an, daß der überlebende Vater 3000 fl. erworben, und eben ſo viel oder noch mehr auf eheliche Laſten, beſonders aber auf Erziehung und Ausbildung der Kinder verwendet hat; daß die Gattin und Kinder bis auf eines hinwegſterben; daß alsdann dem Kinde von der Mutter Seite 3000 fl. anfallen, und dieſes bei des Vaters Wiederverheirathung und Abtheilung dieſe 3000 fl. voraus hinwegnehmen und von den väterlichen 3000 fl. noch 2000 fl. dazu bekommen, der Vater aber nur mit 1000 fl. ſich abfertigen laſſen ſolle. Wäre das nicht ſchreiend?

Kurz die römiſchen Geſetzgeber wollten den Verfall der Vermögenseinheit und der Ehen per conventionem in manum nicht begünſtigen. Und da jener doch erfolgte, ſo ließen ſie die Einheit der Perſon zwiſchen Vater und Kind noch mit einigen Folgen ſtehen, und kamen den Kindern mit den aufgeſtellten Rechtsgrundſätzen von dem peculio adventitio zu Hilfe. Dieſe Rechtsgrundſätze laſſen ſich nun nicht auf den Fall einer noch wirklich beſtehenden Vermögenseinheit, beſonders einer deutſchen, wo die väterliche Gewalt das nicht iſt, was ſie bei den Römern war, anwenden. Es kann höchſtens nur in der beſchränkten Maſſa geſchehen, wie es im 4ten Titel des erſten Theiles beſtimmt iſt, wenn man nicht quadrata rotundis aptiren will.

5. Erinnerung. Auch die Beſtimmung des §. 53 Lit. b, daß von den Großeltern und Aſcendenten keine beſondere Verfügung zum Nachtheile der Einkindſchaft vorgenommen

werden können a), dünkt dem Recenſenten mehrere Nachtheile zu haben. Da die Aſcendenten ihren Deſcendenten nur den Pflichttheil ſchulden, ſo kann höchſtens das freie Dispoſitionsrecht derſelben ſo beſchränkt werden, daß der Pflichttheil zur Gemeinſchaft hinterlaſſen werden muß; ſonſt dürfen alle jene Nachtheile eintreten, welche mit dem Verbote einer teſtamentariſchen Verfügung überhaupt unzertrennlich ſind. Die Bemerkungen der Note n desſelben §s, daß ein Glied der Gemeinſchaft alles, was es erhaltet, zur Gemeinſchaft werfen müſſe, iſt zwar richtig, da hier einmal eine communio universalis Grundſatz geworden iſt (man vergleiche damit die vierte Erinnerung); dieſe Verbindlichkeit, welche nur die Glieder der Gemeinſchaft verpflichtet, kann aber nicht wohl auch auf drittere ausgedehnt werden, und dieſe aus einem ſie nichts angehenden Grunde einer beſchränkenden Verfügung unterwerfen.

Die Remiſſionen auf die §§. 44 und 94 zeigen ſchon, daß hier von unabgetheilten oder noch in der Gemeinſchaft mit Kindern und Enkeln ſtehenden Großeltern und Aſcendenten die Rede ſey. Dergleichen Eltern und Großeltern oder Aſcendenten können überhaupt keine willkürliche teſtamentariſche oder ſonſtige Verfügungen machen, und den Kindern bei dem, was ſie aus der elterlichen oder großelterlichen Gemeinſchaft zu erwarten haben, Geſetze und Bedingungen vorſchreiben. Sie müſſen ihnen das unbeſchränkt laſſen, was ihnen nach den Regeln der Gemeinſchaft gebührt. Nur in gewiſſen Ausnahmsfällen und in dem dabei beſtimmten Maaße können ſie disponiren (§. 90 sq.).

Bei Einkindſchaften wird auch auf das Rückſicht genommen, was die Kinder noch von ihren unabgetheilten Aſcendenten zu erwarten haben, und letztere werden zu deren Errichtung beigezogen, und willigen darein. Wenn ſie nun dagegen willkürlich Dispoſitionen machen könnten, ſo würde das auf betrügliche Hintergehungen hinauslaufen. Die Einkindſchaft bindet ſie nicht weiter, als ſie die Gemeinſchaft auch bindet. Bei dieſer können Eltern durch willkürliche Dispoſitionen über das, was den Kindern und Enkeln aus der Gemeinſchaft zuſteht, deren Verbindlichkeiten gegen Dritte und der letztern Rechte nicht ändern. Wenn nun die Kinder oder Enkel in einer Gemeinſchaft

---

a) M. ſ. §. 391 d. W.

oder Einkindſchaft ſtehen, ſo können die Eltern oder Großeltern nicht verordnen, daß das, was erſtere erhalten, nicht in die Gemeinſchaft fallen ſolle, worin das Kind oder der Enkel ſteht, wenn ſie auch die Gemeinſchaft oder Einkindſchaft nicht mitbewilligt haben ſollten.

Ein anderes iſt es, wenn ſolches von einem Dritten geſchieht, der über das Seinige ganz frei disponiren und ſolches zuwenden kann, wenn er will.

Recenſent gibt zu, daß der Pflichttheil in die Gemeinſchaft fallen müſſe, und glaubt, daß den Eltern die freie Diſpoſition über alles andere nicht beſchränkt werden könne. Allein bei der Vermögensgemeinſchaft gibt es keine Theile und alſo auch keinen Pflichttheil. Ein anderes iſt der römiſche Pflichttheil, ein anderes der Theil, den jeder Intereſſent bei Aufhebung der Vermögensgemeinſchaft zwiſchen Eltern und Kindern bekommt, und der ebenfalls abuſive Pflichttheil genennt zu werden pflegt (§. 131 und obige Abhandlung §. 41).

Es würde ſonſt folgen, daß Eltern und Kinder auch noch während der Gemeinſchaft über dieſe ſogenannte Pflichttheile frei disponiren könnten, welches doch ganz wider die Natur dieſer Gemeinſchaft läuft. Die mit dem Verbot der teſtamentariſchen Verfügungen verbundenen Nachtheile laſſen ſich nur da beſorgen, wo es von Beſchränkungen der freien Diſpoſition einer Perſon über ihr Eigenthum, ihr übertragbares τὸ suum, handelt. Bei der Vermögensgemeinſchaft hat aber kein Intereſſent was eigenes, keinen Rechtstheil (§. 7. 95 und 129.), ſondern alle miteinander machen das Subjekt oder die Perſon derſelben aus. Wollte man jenes allgemein nehmen, ſo würde überhaupt keine Vermögenseinheit, kein Fideicommiß und kein Erbvertrag, kurz nichts, wodurch die teſtamentariſche Verfügungen beſchränket werden, zugelaſſen werden können.

In der Würzburger Landgerichtsordnung S. 3. Tit. 118. §. 7. iſt vorgedruckte Beſchränkung ebenfalls für recht und billig gehalten worden.

6. Erinnerung. Im 59ten §. a) iſt die Beſtimmung getroffen, daß nach Endigung der Gemeinſchaft der elterliche Pflichttheil wegfalle, den casum praelate turpis personae ausgenommen, wogegen ſich auch manches erinnern läßt, da

a) M. ſ. §. 193 d. W.

die Gemeinſchaft nichts an den ſonſt in der Erbſchaftsmaterie aufgeſtellten allgemeinen Grundſätzen ändern ſollte, als da, wo ihre Weſenheit ſolches erfordert.

Ich beziehe mich hier auf das, was ich oben auf die 3te Bemerkung der Jenaer Recenſion geſagt habe. Bei der Gemeinſchaft und vor Aufhebung derſelben findet kein eigentliches Erben und Erbnehmen Statt (§. 7.). Man kann alſo auch die Grundſätze in der Erbſchaftsmaterie nicht auf jene anwenden, und es wäre gut, wenn auch die Terminologie nie darauf angewendet worden wäre. Nach Endigung der Gemeinſchaft treten aber allerdings jene allgemeinen Grundſätze ein, außer in ſoferne die Verſchiedenheit der Vorausſetzungen eine der Billigkeit gemäße Modification erfordert. Die n e u e r n römiſchen Erbſchafts-Grundſätze ſetzen nun voraus, daß keine Gemeinſchaft und Theilung des Familienvermögens vorher gegangen iſt. Sie entſtunden erſt bei dem Verfall und Abgang der Familienvermögens-Einheit. So lange dieſe noch beſtund, verhielt ſich alles ganz anders. Mit dem Austritt aus dieſer Einheit (Emancipation) war die gänzliche Ausſchließung von dem Vermögen und aller Succeſſion verbunden. Die den Römern eigene, ganz außerordentliche väterliche (hausherrliche) Gewalt war der Mittelpunkt dieſer Einheit, welcher alles zuſammen hielt, und um welchen ſich alles drehte. Wer aus dieſer ging, ging auch aus der Einheit. Auf dieſe Gewalt gründete man die Einheit. Letztere konnte daher zwiſchen Mann und Frau nur bei ſolchen Ehen ſeyn, die mit der conventione in manum mariti verbunden waren. Die Größe und Ausdehnung dieſer Gewalt, welcher nun auch durch die manches fremdartige enthaltende 12 Tafelgeſetze, das Recht auf den Todesfall über das Vermögen frei zu disponiren beigelegt wurde, trug unter andern dazu bei, daß die conventio in manum mariti ſeltener wurde, und nach und nach abkam. In Anſehung der Kinder blieb die väterliche Gewalt und Einheit, und Kraft dieſer das Recht durch die Kinder zu erwerben. Man beſchränkte nun das väterliche Recht über das Vermögen auf den Todesfall frei zu disponiren mit dem Pflichttheil, führte die Peculien ein und erhob ſie zu einer abgeſonderten Rechtsgeſammtheit. Man ließ dem Vater bei dem peculio adventitio die Nutznießung und beſchränkte, wie billig, auch das Dispoſitionsrecht der Kinder auf den Todesfall mit dem elterlichen Pflichttheil. So verlor ſich nach und nach die

Einheit auch zwiſchen Vater und Kindern in der Hauptſache mit Hinterlaſſung mehrerer Spuren und Folgen davon, und es entſtanden ganz andere Verhältniſſe, auf welche nunmehr das Erben und Erbnehmen im eigentlichen Sinne paßte. Dieſes Erben und Erbnehmen wurde am Ende nach Grundſätzen regulirt, welche vorausſetzen, daß keine Vermögenseinheit mehr vorhanden und üblich geweſen iſt.

Die väterliche Gewalt war das nicht mehr, was ſie vorher war, wo ſie den Centralpunkt der Einheit ausmachte. Die Frau kam nicht mehr unter ſelbige. Gedachte Gewalt blieb zwar noch in Anſehung der Kinder und behielt auch einige Wirkungen der vorigen Einheit und in dieſer Rückſicht den Namen derſelben bei. Die Einheit ſelbſt aber war in der Hauptſache nicht mehr. Von der römiſchen Vermögenseinheit auf die deutſche läßt ſich überhaupt kein ſicherer Schluß machen. Die Eigenheiten der väterlichen Gewalt bei den Römern und der große Unterſchied derſelben von der elterlichen Gewalt bei den Deutſchen brachten ſolche Verſchiedenheiten hinein, daß man immer wagen muß, a diverso ad diversa und alſo falſch zu ſchließen. Die deutſche elterliche Gewalt kann keine ſolche Dispoſition auf den Todesfall bei der Einheit machen wie die römiſche, und es fällt alſo auch bei ihr die Einſchränkung auf den Pflichttheil weg. Bei den Römern war der Ausgang aus der väterlichen Gewalt auch zugleich der Ausgang aus der Familieneinheit, nicht ſo aber bei den Deutſchen. Dort war der Emancipirte von dem Familienvermögen ganz ausgeſchloſſen, nicht ſo hier. Bei den Römern wurde auch nach dem Verfall der Vermögenseinheit der Pflichttheil noch beibehalten und feſtgeſetzt, in welchen Fällen die Enterbung oder Uebergehung ſtattfinden kann.

Bei den Deutſchen findet es in gleichem Falle nemlich da Statt, wo keine Vermögensgemeinſchaft mehr gilt oder bei der Ehe geweſen iſt.

Wenn hingegen dieſe vorher beſtanden hat, und aufgehoben worden iſt, ſo hat jeder das Seinige bereits erhalten und iſt damit abgefunden. Auf dieſen Fall iſt nur das ältere römiſche Recht in Abſicht auf die Folgen der Emancipation bei beſtehender Familienvermögenseinheit, nicht aber das neuere, welches auf einer ganz andern Vorausſetzung beruht, anwendbar. Das fränkiſche Herkommen läßt daher meines Erachtens

billig nach Aufhebung der beſtandenen Gemeinſchaft keine Pflichttheils-Forderung mehr zu, und läßt den Eltern und Kindern nur die Inteſtaterbfolge. Es ſchränkt auch die Diſpoſition der Kinder darauf ein, daß ſie den Eltern, ſo wie den Geſchwiſterten keine personam turpem vorziehen dürfen, welches wohl deshalb gewiß mehr als billig iſt, weil ſie den Kindern zwei Drittheile ihres Vermögens überlaſſen müſſen, nnd es wider die kindliche Liebe und Dankbarkeit laufen würde, das Vermögen, welches ſie meiſtens und öfters ganz allein den Eltern zu verdanken haben, mit Ausſchluß derſelben liederlichen Perſonen zuzuwenden.

Wenn nun aber den Eltern der Pflichttheil gegen die abgetheilten Kinder beigelegt werden ſoll, ſo würde man ſolchen auch den Kindern gegen die abgetheilten Eltern geben müſſen. Wie hart würde es für einen überlebenden Vater ſeyn, wenn er bei ſeiner Wiederverheirathung zwei Drittheile des Vermögens den abgetheilten Kindern geben, und ihnen auch von ſeinem Drittheil den Pflichttheil zu laſſen ſchuldig ſeyn ſollte. Und dieſer Fall ereignet ſich doch immer eher und öfter, als der andere, wo die abgetheilten Kinder vor den Eltern ſterben.

Die würzburgiſche Geſetzgebung hat dieſe herkömmlichen Grundſätze ebenfalls der Natur der Sache angemeſſen gefunden und beibehalten (Landgerichtsordnung S. 3. Tit. 36. §. 1).

7. Erinnerung. Im §. 76 a) wird feſtgeſetzt, daß die Strafen wegen eines Verbrechens nicht (ohne der andern Bewilligung) aus der Gemeinſchaft bezahlt werden könnten. Da dieſe doch einmal bezahlt werden müſſen, der Verbrecher mag beſonderes Vermögen haben oder nicht, ſo möchte vielleicht beſtimmter ſeyn, wenn feſtgeſetzt würde, daß dieſelbe aus der Gemeinſchaft gezahlt — und bei erfolgender Aufhebung derſelben dem Beſtraften abgezogen würde, wobei die Gemeinſchaft noch weiter demſelben wegen der entmißten Nutzung des bezahlten Strafquanti entſchädigt werden müßte.

Ich beziehe mich hierbei auf die in erſagten §. 76 ſowohl als auch in §. 40 und 41 obiger Abhandlung angeführten Gründe. Recenſent läßt ſolchen an ſich, wie man ſieht, Gerechtigkeit wiederfahren, und macht nur einen Vorſchlag, wie die verwirkte

a) M. ſ. §. 170 u. 176 d. W.

Straf- und Koſtenzahlungen auch ohne Bewilligung der übrigen Intereſſenten und ohne deren Nachtheil aus der Gemeinſchaft geſchehen können.

Es geht das aber meines Erachtens nur in dem Falle an, wenn man gewiß iſt, daß die Gemeinſchaft aufgehoben wird, und der Antheil des Beſtraften hinlänglich iſt, alles daraus zu bezahlen.

Dieſer Fall kann ſich ereignen, wenn nach dem angezogenen §. 121. N. III. Lit. A. N. 11. wegen dergleichen ſchweren Straf- und Koſtenzahlungen für Eltern zugleich die Aufhebung der Gemeinſchaft von den Kindern gefordert wird.

In dieſem Fall iſt die Aufhebung bedingt nothwendig, die Gemeinſchaft geht durch die Anforderung, wenn darauf erkannt wird, in eine Gemeinſchaft mit Theilrecht über, und Strafe und Koſten können aus des beſtraften Antheils, jedoch auch nicht weiter, als dieſer zureicht, erhoben werden. Denn dieſer Antheil iſt alsdann ſchon ſein τὸ suum, woraus Strafe und Koſten allerdings bezahlt werden müſſen. Davon iſt aber hier nicht die Rede, ſondern es handelt im §. 76 bloß von der Frage, ob die durch Vergehungen eines Intereſſenten verurſachte Strafe und Koſten auch ohne Bewilligung der übrigen aus der fortbeſtehenden Gemeinſchaft erhoben werden können. Wie aber auch, wenn in jenem Fall die Kinder nicht für gut finden, die Aufhebung der Gemeinſchaft zu fordern? Wie, wenn der Beſtrafte ein Kind iſt? Wie, wenn der Antheil nicht zulangt? Wenn auch die Aufhebung der Gemeinſchaft und Theilung verwirkt wird, ſo ſteht es doch immer bei den übrigen Intereſſenten, ob ſie ſolche fordern und ſich ihres Rechts bedienen wollen oder nicht. Das fiscaliſche Intereſſe kann hiebei nicht in Betrachtung kommen, noch einen Grund abgeben, ihnen das Recht der Wahl zu nehmen. Die Aufhebung und Theilung kann ihnen nachtheilig werden. Sie gibt wenigſtens alle Mal dem abgetheilten das unbeſchränkte Dispoſitionsrecht über alles, was er in der Theilung erhält, und was ihm nachher anfällt, oder ſonſt von ihm erworben wird, welches Recht er bei der Gemeinſchaft nicht gehabt hätte.

Bei der Vermögensgemeinſchaft zwiſchen kinderloſen Ehegatten verliert der überlebende unſchuldige Gatte durch die Aufhebung und Theilung zu Lebzeiten beider alles, was der andere erhalten und auch noch nachher bekommen hat. Es bleibt ihm

nicht einmal die ungewiſſe Hoffnung auf künftige Inteſtaterbfolge, welche doch noch die Kinder haben.

Der Ueberlebungsfall iſt freilich ungewiß. Allein auch bedingte Rechte können dem, der ſie erlangt hat, nicht wieder entzogen werden. Man muß nur den auf den Uebergang der Vermögensgemeinſchaft in ein ſolidariſches Eigenthum gar nicht paſſenden Erbſchaftsbegriff nicht hieher ziehen und ſich dadurch irre führen laſſen. Will man den Ueberlebungsfall auf Seite des Beſtraften annehmen, ſo iſt es gewiß dem Recht und aller Billigkeit gemäßer, wenn die Obrigkeit darauf wartet, und alsdann Strafe und Koſten mit Wucher einzieht, als wenn ſie ſolche gleich aus der Gemeinſchaft erheben und den unſchuldigen Gatten einſtweilen mit der tröſtlichen Hoffnung — für die Sündenſchuld des andern mit büßen laſſen wollte, daß letzterer ihn überleben, und alſo doch der Schuldige den Schaden allein haben, oder eine Aufhebung und Theilung noch erfolgen werde, wo es dann dieſem allein aufgerechnet werden könnte. Wenn nun aber gleichwohl keines von beiden erfolgt, ſo muß dann doch der unſchuldige für den ſchuldigen büßen. Wer keine Verbindlichkeit zur Zahlung hat, der hat auch keine zum Vorſchuß, zumal auf einen nach ungewiſſen Erfolg.

Die Lex praepositionis geht nicht dahin, daß die andern auch für die delicta der Vorgeſetzten zu ſtehen haben, und wenn auch der Vorgeſetzte ſelbſt mit Intereſſent iſt, ſo gehen ihn doch die delicta der übrigen und deren Folgen nichts an. Ein anderes iſt die Vermögenseinheit, ein anderes die Vermögensgemeinſchaft mit Theilrecht oder ohne Einheit. Man unterlegt immer die letztere, wenn man die Strafen und Koſten eines Intereſſenten daraus ohne der andern Bewilligung nehmen zu können glaubt. Strafe und Koſten müſſen allerdings bezahlt werden, aber nur aus dem, was dem Schuldigen eigen iſt, und worüber er frei disponiren kann, folglich nur aus dem beſondern Gut und dem Vorbehalt zur freien Dispoſition.

Die Obrigkeit ſetzt die Strafe und Koſten an, und überläßt dem ſtrafwürdigen, ſolche aufzubringen. Er kann ſie nicht ohne Bewilligung der Intereſſenten aus der Gemeinſchaft nehmen, und die Obrigkeit kann ſie nicht wider deren Willen daraus eintreiben. Die Bewilligung kann ſowohl ausdrücklich als ſtillſchweigend geſchehen, wenn die andern von der Straf- und Koſtenzahlung wiſſen, und keinen Widerſpruch dagegen einlegen.

Eine ſolche Bewilligung iſt aber noch keine Begebung des Rechts, die Aufhebung und Theilung zu fordern, wenn ſie den andern beträchtlichen Nachtheil bringt. Heimliche Beſtrafungen ſind ſchon an ſich nicht erlaubt. Ich halte daher in dieſem Fall die unſchuldigen Intereſſenten für berechtigt, die Zurückgabe zu fordern, wenn auch die Zahlung heimlich geſchehen — und von Beträchtlichkeit iſt. Will die Zahlung nicht bewilligt werden, ſo tritt das luat in corpore ein und die Juſtiz kann die Koſten abverdienen laſſen. Dazu laſſen es die übrigen nicht leicht kommen. Sie bewilligen alſo die Zahlung oder laſſen ſie aus dem Vermögen geſchehen. Die Pflichtverhältniſſe zwiſchen Eltern und Kindern machen, daß in Anſehung der erforderlichen Bewilligung die im 76ten §. enthaltene Modificationen eintreten müſſen. Man vergleiche damit den §. 107. N. 8. und das, was in ſolchem Fall ſchon das gemeine Recht verordnet hat.

8. Erinnerung. Im §. 78 iſt dasjenige, was die Ehefrau für ſich allein verkaufen kann, mit einer zu auffallenden Genauigkeit feſtgeſetzt. Z. B. die Kleider, welche aus der Mode kommen. a)

Mir ſind Fälle in der Erfahrung vorgekommen, welche eine ſolche Beſtimmung nothwendig zu machen ſchienen. Die bisher geläufige Anwendung des neuen römiſchen Rechts, wo die Frau ihr eigenes Vermögen hat, und davon kaufen und verkaufen kann, erfordert ohnedieß, daß man den Geſichtspunkt des Richters auf die davon abweichende Natur der Sache möglichſt feſthalten muß, und dazu ſind dergleichen genauere Beſtimmungen hier nöthiger, als ſonſt.

9. Erinnerung. Im §. 84 b) heißt es: Die Frau könne ohne den Mann keine gemeinſamen Rechte vor Gericht vertreten, und gleich weiter unten wird ſeine Verfügung, wo nicht ganz, doch zum größten Theile im Effecte geſchwächt, da es dort heißt: wenn die Frau allein auf die an den Mann geſchehene (dem Mann inſinuirte) Ladung vor Gericht erſcheine, ſo ſey ſie als ſtillſchweigend bevollmächtigt anzuſehen.

Bei Lebzeiten beider Eltern hat der Mann nach §. 46, 47 und 48 die Rechte der Gemeinſchaft zu vertreten und nach deſ-

---

a) M. ſ. §. 64 d. W.

b) M. ſ. §. 71 d. W.

ſen Tod oder nach Abnahme der Vermögensverwaltung, die Frau. Letztere iſt demnach nicht ſo ſchlechterdings (absolute) davon ausgeſchloſſen, wie bei den Römern von der väterlichen Gewalt, deren die römiſchen Weiber gar nicht fähig waren. Der Mann kann nun aber dieſe Rechte ſelbſt vor Gericht vertreten, oder auch durch andere in ſeinem Namen vertreten laſſen.

Wird ihm ſelbſt die Ladung inſinuirt, und er läßt die Frau erſcheinen, ſo iſt es eben ſo viel, als wenn er ſie bevollmächtiget hätte. Sie hat ohnehin ſchon wegen ihres dabei befangenen Intereſſe mandatum praesumtum für ſich. Ich glaube daher nicht, daß die Regel dadurch im Effect geſchwächt werde. Ueber das iſt auch ſelten eine Regel ohne Ausnahme. Ich glaube daher, daß die Frau die Rechte der Gemeinſchaft alsdann vor Gericht Ausnahmsweiſe vertreten kann, wenn der Mann abweſend oder anhaltend krank iſt. Der Richter wird nun zwar in ſolchem Fall gerne auf Verlangen Dilation geben. Er darf aber die Juſtiz dadurch nicht ungebührlich verzögern laſſen. Die Weiber nehmen ſich gemeiniglich ſelbſt einen Beiſtand, und der Richter muß ihnen auch ſolches nach Befinden der Umſtände von Amtswegen aufgeben.

10. Erinnerung ad §. 101 die Ausſteuer der Kinder betreff.

„Recenſent hätte eine genauere Beſtimmung über die Quota der letztern gewünſcht," a)

(dieſes ſcheint mir nach dem was ad d et e geſetzt iſt, nicht wohl möglich zu ſeyn)

daß die Söhne eben ſo viel hieran fordern können, als die Töchter ſcheint Recenſent etwas hart, und er hätte gewünſcht, daß ſich hier näher an die Beſtimmungen des gemeinen Rechts gehalten worden wäre.

Hier beziehe ich mich auf das, was ich oben auf die 5te Bemerkung des Jenaer Recenſenten geäußert habe. Dieſer glaubte, daß die Töchter noch immer dabei zu ſehr gegen die Söhne begünſtigt wären, und war alſo ganz für die Gleichhaltung derſelben. Dieſem lauft aber das römiſche Recht entgegen, und ich zweifle ſehr, ob es hier angewendet werden könne. In den ältern Zeiten der Römer ging die Tochter durch die Ehe und die damit verbundene Conventionem in manum alterius aus der väterlichen Gewalt, und zugleich aus der Familien-Vermögens-

---

a) M. ſ. §. 82 u. f. d. W.

einheit. Sie erhielt deshalb gleichſam zur Abfindung eine Mitgabe, und war nun von dem Vermögen ausgeſchloſſen. Dieſe Mitgabe bekam der Mann, welcher vermöge ſeiner hausväterlichen Gewalt pro domino angeſehen wurde. Der Sohn hingegen ging durch ſeine Verheirathung nicht aus der väterlichen Gewalt und alſo auch nicht aus der Vermögenseinheit. Der Vater gab ihm ein peculium, das mere profectitium war. Es entſtund darauf das castrense et quasi castrense. Natürlicher Weiſe heirathete man nicht leicht eine ohne Mitgabe. Sie wurde daher dem Vater zur Pflicht gemacht, und das um ſo mehr, je härter es geweſen ſeyn würde, wenn die Tochter ohne alle Mitgabe aus der väterlichen in eine andere Gewalt übergegangen und damit zugleich von den väterlichen Familienvermögen ausgeſchloſſen worden wäre. Bei dem nachherigen allmäligen Verfall der conventionis in manum und ihrer Folge der Vermögenseinheit, bei den veränderten Sitten und Bedürfniſſen der Römerinnen nnd den auch deshalb ſeltener gewordenen Ehen, wurde die Mitgabe noch nöthiger. Die Geſetze mußten alſo zu Beförderung der Ehen die Verpflichtung zur Dotirung noch ferner unterſtützen.

Die verheiratheten Töchter ſcheinen zwar noch einige Zeit bei vorgedachtem allmähligen Verfall mit dem dote ihre Abfertigung erhalten zu haben. Sie wurden aber doch hernach, wenn ſie den dotem wieder conferiren und ſich anrechnen laſſen wollten, nicht mehr von dem väterlichen Vermögen ausgeſchloſſen. Sie behielten jedoch alles außer dem dote ganz für ſich zur eigenen Disposition, und es half alſo dem Manne nichts. Dieſem ließ man bloß über den dotem, welcher ehehin ganz in ſein Familenvermögen fiel und ſich damit vermiſchte, noch vorzügliche Rechte als Ueberbleibſel jenes alten ihm als Familienhaupt darüber beigelegten dominii. Die hausväterliche Gewalt war nun rückſichtlich des Vermögens das nicht mehr, was ſie vorher geweſen iſt, und die ganze Frage, ob die nicht mehr in die Gewalt des Mannes, wie vorhin, übergegangene Frau noch in ihres Vaters Gewalt ſtehe, wurde größtentheils unnütz, weil die Wirkungen dieſer Gewalt nun auch durch die eingeführten peculia adventitia bis auf die väterliche Nutznießung, als Reliquie jener alten Gewalt und Einheit, aufgehoben waren. Da indeſſen die väterliche Gewalt bei der Verheirathung einer Tochter wegen der nun nicht mehr damit verknüpften conven-

tionis in manum alterius fortbeſtehen konnte, ſo ſcheint ihm auch das väterliche ohnehin immer mehr beſchränkte Nutznießungsrecht auf das peculium adventitium der Töchter noch verblieben zu ſeyn.

Die Söhne konnten ſich eher helfen, ihnen ſtund das peculium castrense et quasi castrense zu, ſie erhielten auch gemeiniglich ein peculium profectitium, und neuerlich mußten ihnen die Väter in Ermanglung eigenen Vermögens die Wiederlage (donationem propter nuptias) geben.

Bei den Deutſchen hat die hausväterliche Gewalt bei weitem die Eigenthümlichkeiten der römiſchen nicht, es fallen alſo auch die Wirkungen davon auf die Gemeinſchaft weg; die Kinder gehen durch die Verheirathung zwar aus der elterlichen Gewalt, aber nicht aus der elterlichen Vermögenseinheit, und es läßt ſich daher von der römiſchen Einheit auf die deutſche kein Schluß machen. Dieſer iſt noch alsdann beſonders mißlich, wenn das, was die römiſchen Geſetze nach dem Verfall der römiſchen Einheit beſtimmt haben, auf die noch beſtehende deutſche Einheit angewendet werden ſolle.

Man muß daher auch den alten römiſchen dotem bei noch beſtandener Einheit von dem neuern nach deren Verfall unterſcheiden, und kann insbeſondere von letzterm nicht auf den deutſchen dotem bei der Vermögenseinheit ſchließen.

Bei dieſer ſind die Eltern bei Verheirathung der Kinder zur elterlichen Hülfe und Mitgabe verpflichtet, das deutſche Herkommen macht keinen Unterſchied zwiſchen Söhnen und Töchtern, ausgenommen in Anſehung der Ausſtattung oder Ausfertigung, und ich halte daher in keinem Betracht die Anwendung des römiſchen Rechts von dem dote für paſſend.

11. Erinnerung zu dem II. Theil von der geſetzlichen Erwerbsgemeinſchaft. Es ſcheint dem Recenſenten zu hart, daß auch das dahin gerechnet werden ſolle, was ein Ehegatte stante thoro per testamentum erhält. a)

Das geht ohne Zweifel auf das, was im §. 38 Lit. b u. 40 Lit. b. von ſolchen Erbſchaften ꝛc. geſetzt iſt, welche ein Ehegatte durch Dienſte während der Ehe zu Wege gebracht hat. Hiebei beziehe ich mich lediglich auf den §. 68 der vorſtehenden Abhandlung mit der einzigen Bemerkung, daß die Erwerbsgemeinſchaft ein Surrogat der Vermögensgemeinſchaft iſt, daß deshalb im Zweifel immer die

a) M. ſ. §. 208. d. W.

Vermuthung für den Erwerb iſt, und daß dieſer in alle dem beſtehet, was während der Ehe durch Handlungen, welche ſich auf keine der Ehe vorher gehende causam adquirendi beziehen, zu Wege gebracht wird.

12. Erinnerung: die im §. 162 a) in Hinſicht des Concurſes aufgeſtellten Grundſätze ſcheinen dem Recenſenten etwas zu complicirt und möchten das Concursverfahren zu ſehr ausdehnen.

Eben das dachte ich ſelbſt, und eben das machte mir viel Anliegen und Nachdenken, wie es unbeſchadet des Rechts vermieden werden könnte. Alle Entwürfe, die ich mir zu ſolchem Ende machte, ſchienen mir mit dem, was ich nach der Natur der Sache und der verſchiedenen Gemeinſchaften für Recht erkennen mußte, nicht ganz vereinbarlich zu ſeyn.

Da nach meiner Ueberzeugung bei Beſtimmug deſſen, was Recht iſt, die mehrere oder wenigere Mühe des Richters nicht in Betrachtung kommen kann, ſo ließ ich die Grundſätze, wie ſie mir die Natur der Sache an Handen gab, ſtehen. Eine von mir auf höhern Befehl entworfene Concursordnung gab mir die Veranlaſſung, von deren Ajouſtirung erſt noch die Materie von der herkömmlichen Gütergemeinſchaft zu bearbeiten.

Ich habe nun hernach die Concursordnung ganz umgearbeitet, und den Grundſätzen der Gütergemeinſchaft, wie ich glaube, ſo angepaßt, daß die richterliche Handlungen in allen Theilen des Concurſes leicht und ohne ſonderliche Ausdehnung des Verfahrens darnach eingerichtet werden können.

13. Erinnerung: Die geſetzliche Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft iſt ſchon an ſich der bürgerlichen Freiheit läſtig, und beſchränkt ſolche weit mehr als die bloße eheliche Erwerbsgemeinſchaft; die häufigen Einſchreitungen der Obrigkeit, welche der Verfaſſer aufſtellt und die an ſich ganz nützlich ſeyn können, müſſen dieſe noch weit mehr beſchränken, und dem Recenſenten, der es recht gut aus Erfahrung weiß, wie läſtig und ſchwierig dieſe überall wird, wünſchte recht herzlich hierin Modification. b)

Es wäre mir ſehr lieb, wenn es dem Recenſenten gefällig geweſen wäre, nur die §§. anzuzeigen, wo er eine ſolche Modification

---

a) M. ſ. §. 257. u. f. d. W.

b) M. ſ. die Tit. Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft d. W.

gewünſcht hätte. Geſetze ſollen allerdings die bürgerliche Freiheit ſo wenig als möglich einſchränken, aber doch auch den Mißbrauch derſelben verhüten, beſonders da, wo es ſich von dem Wohl der Familien handelt, das mit dem Staatswohl ſo genau verbunden iſt. Streit und Prozeſſe in der Familie ſind für ſolche eben das, was der innerliche oder bürgerliche Krieg für den Staat iſt. Beide ſtören die innere Ruhe und Glückſeligkeit und vernichten ſie oft ganz. Selbige zu verhüten und ihnen vorzubauen iſt gewiß eine der erſten obrigkeitlichen Pflichten. Und dazu ſollen denn die obrigkeitlichen Einſchreitungen dienen, wovon hier die Rede iſt.

Rechtliche Bürger finden dergleichen Beſchränkungen ſelbſt für gut. Ich habe ihre Stimme dafür nach geendigten Klagen und Prozeſſen oft gehört. Letztere laſſen ſich, wenn ſie einmal entſtanden ſind, ſchwerer als unter andern beilegen, aber auch viel leichter als unter andern verhüten. Sie haben über das zwiſchen ſolchen verbundenen Perſonen viel nachtheiligere Folgen auch auf die Zukunft, als zwiſchen andern.

Zu Verhütung alles deſſen iſt die Vermögenseinheit mit dem Ehe- und engern Familienſtand verbunden worden, welche ſchon Plutarch und andere Weiſe des Alterthums für das zuträglichſte und angemeſſenſte bei einer ſolchen engen und innigen Verbindung, wie die Ehe iſt, gehalten haben.

Man hat ohnehin im Caſtelliſchen, ſo wie auch anderwärts, außer dem Würzburgiſchen, die Regulirung der Einkindſchaften den Intereſſenten und ihren Verwandten unter Gutheißung der Ortsvorſteher und Dorfgerichte überlaſſen. Es ſind Fälle vorgekommen, wo der ſich wieder verheirathende Vater oder die Mutter von den Verwandten der Kinder aus Nebenabſichten ſehr hart und unbillig gehalten worden ſind, wo man ſie mit der Abtheilung bedroht hat, wenn ſie nicht nach deren Abſichten heirathen wollen, und wo ſie ſich ſonſt harte Bedingungen haben gefallen laſſen müſſen. Es ſind Fälle vorgekommen, wo die Faſſung der Heiraths- und Einkindſchaftsverträge zu koſtbaren Prozeſſen durch alle Inſtanzen Gelegenheit gegeben hat, und wo in einem gewiſſen Condominat die Geſetzgebung bei Verſchickung der Akten in revisorio von einer auswärtigen Juriſten-Facultät darauf aufmerkſam gemacht und erſt dadurch eine gemeinſame Verordnung zu Stande gebracht worden iſt, und dergleichen Erfahrungen mehr. Freilich dürfen dergleichen obrigkeitliche Einſchrei-

tungen weder läſtig noch ſchwierig gemacht werden, und das iſt es, was Recenſent befürchtet, und worauf eigentlich ſeine ganze Bemerkung geht. Dann liegt es aber nicht an der Sache ſelbſt und dem Geſetz, ſondern an der ſonſtigen Einrichtung, und es geht damit eben ſo, wie mit der Juſtizpflege überhaupt, wenn ſolche in einem Lande läſtig und ſchwierig gemacht wird. Dafür kann leicht geſorgt werden, wenn man nur will. In der Grafſchaft Caſtell iſt das mit Zufriedenheit aller rechtlichen Bürger geſchehen. Dem unrechtlichen und eigennützigen iſt freilich ſo wenig als den Advocaten damit gedient. Dieſe verdienen aber keine Rückſicht, und wohl dem Lande, das keine Advocaten braucht, ob ich gleich ihren Stand für eben ſo nützlich und zum Theil nothwendig als den des Arztes halte.

In der Grafſchaft Caſtell pflegen die Unterthanen gemeiniglich ſchon in dergleichen Fällen, wo die Einſchreitung der Obrigkeit verordnet iſt, den Beamten um Rath zu fragen. Beide Theile kommen entweder zugleich oder nach einander. Ja ſie laufen auch ſogar an die höhere Stelle, und es wird mir ſelbſt dadurch viele Zeit genommen, die ich mir auch gerne auf ſolche Art nehmen laſſe. Sie machen dann die Sache ohne weitere Unterſuchung und Koſten unter ſich aus, und bringen ſie nur da, wo es nöthig iſt, mit den etwa erforderlichen Aufklärungen darüber, zur Beſtätigung. Die Beamten verlieren nichts dabei, weil alle Sporteln verrechnet werden, und der Herrſchaft iſt es lieb, wenn ſich der Unterthan ſolche erſparen will und kann.

14. Erinnerung: die Vorſchriften ſelbſt gehen zu viel en detail und daher vergißt man, wie das überall in gleichem Falle eintritt, das Geſetz über dem Geſetze. Vielleicht würde eine deutliche, kurze, faßbare Hinſtellung einiger kathegoriſchen Hauptgrundſätze, aus denen die übrigen als Folgerungen flößen, zweckmäßiger ſeyn, wenigſtens iſt dieß eine der erſten Grundregel der Legislation im allgemeinen.

Noch ſchwieriger und ſchwer verſtändlich — welches doch gewiß gegen die erſten Regeln der Geſetzgebungskunde anſtößt — wird das Ganze durch die häufigen Unterabtheilungen und Rückweiſungen und den logiſch- und metaphyſiſchen Anſtrich, der hie und da den Vorſchriften gegeben worden iſt. Recenſent mußte ſich öfters ſelbſt beim Durchleſen deßfalls mehr zuſammenfaſſen, was ſollte erſt dem Bauer und Hand-

werker geſchehen, der doch das Geſetz verſtehen muß, welches ihn verbinden ſoll?

Ich behandelte hier eine Rechtsmaterie, welche von den Rechtsgelehrten unter die verworrenſten gezählt wird, und auch ſchon als Gewohnheitsrecht unbeſtimmt und ſchwankend iſt.

Das letztere erleichterte die Anwendung des römiſchen Rechts, welches ohnehin den Richtern immer am geläufigſten war, aber von verſchiedenartigen Grundſätzen und Formen ausgeht. Daraus mußte dann das erſte, nemlich die Verworrenheit entſtehen, von welcher wieder das verderbliche Prozeß-Uebel eine Folge war, welchem durch eine Verordnung abgeholfen werden ſollte.

Es war dabei nicht um eine neue Geſetzgebung, ſondern bloß um Entwicklung und beſtimmte Darſtellung eines deutſchen Gewohnheitsrechtes und deſſen Verwandlung in geſchriebenes Recht zu thun. Das konnte denn nicht anders als mit Berichtigung und möglichſter Reinigung der Grundſätze von allen fremdartigen Rechtsbeimiſchungen geſchehen, welche vorgedachte Verworrenheit und deren Folge, das Prozeßübel, herbeigeführt hatten. In einem ſolchen Fall konnte die darüber zu erlaſſende Verordnung nicht bloß in einigen kategoriſchen H a u p t g r u n d ſ ä t z e n beſtehen, aus welchen die übrigen als Folgerungen fließen. Dergleichen Hauptgrundſätze haben dann eine Reihe von Folgeſätzen, und wenn erſtere auch noch ſo deutlich kurz und faßlich hingeſtellt ſind, ſo kommt es doch immer wieder darauf an, ob letztere auch r i c h t i g daraus gezogen werden, zumal, wenn noch Combinationen dazu kommen. Es iſt das nicht jedermanns Sache. Dem Richter iſt wohl nicht zuzumuthen, bei einem vorkommenden Fall erſt die Folgeſätze und die Combination aus den Hauptgrundſätzen ſogleich herauszufinden. Er müßte erſt lange darüber meditiren, und das würde zu Verzögerung der Juſtiz gereichen, zumal wenn der Folgeſatz entfernt wäre. Und wie leicht kann er dabei fehlſchließen, zumal in einer Materie, wo man ſchon gewohnt iſt, das römiſche Recht anzuwenden, welches dem Richter einmal geläufig iſt, und ſich daher auch leicht unvermerkt in ſeine Ideen Reihe mit einſchleichen würde.

Es gibt hiernächſt auch Folgeſätze, die durch Sätze des römiſchen Rechts, welche ſich noch unter gewiſſen Beſtimmungen mit der Natur der Sache vertragen, modificirt werden, und durch den Gebrauch ſanctionirt beibehalten werden müſſen; wie ſoll er

ſich leicht darein finden, ohne daß auch hier wieder Fehltritte zu befürchten ſind?

Der gemeine Mann würde die Richtigkeit der Entſcheidungen vollends gar nicht verſtehen und beurtheilen können, und der Advocat wieder die ſchönſte Gelegenheit zu Proceſſen haben, welchen doch durch die Verordnung vorgebeugt werden ſoll. Ich habe die Sache bearbeitet und mehrmal durchgedacht. Gleichwohl würde es mich Mühe koſten, bei einem vorkommenden Fall erſt das aus einem ſolchen Hauptgrundſatz heraus zu deduciren, wornach ein ſolcher Fall beurtheilt werden muß, wenn es nicht ein unmittelbarer oder doch naher Folgeſatz ohne Combination iſt. Ich würde immer beſorgen, daß mich die geläufigen Ideen des gemeinen Rechts dabei beſchleichen und irre führen möchten. Kann man aber den einſchlagenden Rechtsſatz gleich durch geſchwindes Nachſehen finden, ſo iſt man dafür ſicher. Zu dem Ende mußte ich denn aber auch die erforderlichen Unterabtheilungen hier deſto häufiger machen, damit nicht wieder wie zuvor Verwirrungen entſtehen. Die beſorgliche Beſchleichungen des Richters von den ihm geläufigen Ideen des römiſchen Rechtes und deren einmal ſchon gewohnten Anwendung ſchienen mir es nothwendig zu machen, den Geſichtspunkt des Richters durchaus feſtzuhalten und ihn durch Rückweiſungen gegen Zweifel und Fehltritte zu ſichern. Er ſowohl als der Advocat können dadurch ſogleich den Grund des Geſetzes einſehen, ſolches deſto weniger mißverſtehen oder verdrehen. Dergleichen Remiſſionen ſind zur kurzen Ueberſicht des Geſetzes dienlich und befördern alſo die Kürze desſelben. Derjenige, welcher die ganze Rechtsmaterie in ihrem Zuſammenhang und nach dieſem jedes Geſetz beurtheilen will, muß ſich freilich bei dem Durchleſen mehr zuſammenfaſſen, und einem ſolchen kann machches, wenn zumal das Durchleſen ausgeſetzt und unterbrochen wird, nicht ſogleich verſtändlich vorkommen. Es geht mir ſelbſt eben ſo. Man muß die ganze Materie nicht bloß durchleſen, ſondern ſtudiren. Der Richter kann und ſoll das zwar auch thun. Er braucht es aber nicht bei Anwendung einzelner Geſetze und Rechtsſätze. Hier iſt ihm genug, das Geſetz zu wiſſen, und zu verſtehen. Dazu braucht er es nur aufzuſchlagen und nachzuleſen, ohne ſich darum zu bekümmern, ob es ſo oder anders hätte gegeben werden künnen und ſollen. Es iſt ihm hiebei nicht um die Kritik der einzelnen Geſetze, ſondern um deren Inhalt und Anwendung zu thun. Erſteres gehört zur legiſlatoriſchen Ju-

riſprudenz, und letzteres zur gerichtlichen und berathenden (judiciariam et consultatoriam). Noch weniger aber iſt das eine Sache für den gemeinen Mann. Es iſt hier der Ort nicht, ſich auf Sätze aus der legislatoriſchen Jurisprudenz einzulaſſen, wohin unter andern auch der gehört, daß der Bauer und Handwerker das Geſetz verſtehen müſſe, welches ihn verbinden ſoll, gegen deſſen Allgemeinheit ſich noch viel ſagen läßt. Ein anderes iſt übrigens, ein Geſetz, ein anderes eine ganze Rechts-Materie im Zuſammenhang verſtehen.

Das Preußiſche Geſetzbuch kann jeder haben und leſen, aber gewiß auch nicht jeder auf vorgedachte Weiſe verſtehen. Man trifft es ſelten bei dem gemeinen Mann und eben ſo ſelten auch bei Ortsvorſtehern an, und wenn ſie es haben, ſo leſen ſie es nicht einmal und doch iſt kein Zweifel, daß es ſie verbindet, und ſie ſich darnach richten laſſen müſſen. Manche ſtellen auch an ihm die Weitläufigkeit, die Remiſſionen und die genauen Beſtimmungen aus. Ich glaube aber nicht, daß es mit Grund geſchieht. Der gemeine Mann hat dadurch den Vortheil, daß jeder dasjenige Geſetz ſelbſt nachleſen kann, wenn er will, worauf der Richter ſeine Entſcheidung gründet. Der gemeine Mann muß ſich doch auch erſt aus dem Geſetzbuch von andern belehren laſſen, und glauben. Es iſt wahr, ich habe manches ſehr genau beſtimmt, welches auch oben ſchon vom Recenſenten bemerkt worden iſt. Dazu haben mich vorgekommene Fälle aus der Erfahrung veranlaßt. Genaue detaillirte Beſtimmungen ſind an ſich kein Fehler.

Die ganze Jurisprudenz und jeder Theil derſelben hat ſein Hauptprincip. Eben ſo auch jede beſondere Rechtsmaterie. Aus einem ſolchen Hauptprincip werden die einzelnen Rechtsſätze oder Geſetze gezogen. **Dieſe** müſſen deutlich und kurz ſeyn, damit man nicht das Geſetz über dem Geſetz aus den Augen verliert.

Die Rechtsmaterie zerfällt alſo in mehrere einzelne Vorſchriften oder Geſetze, um die richtige und geſchwinde Anwendung auf die einzelnen Fälle zu erleichtern.

Je genauer und beſtimmter ſie ſind, deſto beſſer. Dieſes iſt beſonders da nöthig, wo man den Richter bei den ächten Principien feſtzuhalten und der einmal gewohnten Einmengung und Anwendung heterogener Grundſätze in vorgekommenen einzelnen Fällen zu begegnen Urſache hat.

So habe ich die Sache angeſehen und behandeln zu müſſen geglaubt, und hierin hoffe ich denn auch den Beifall des Herrn Recenſenten zu erhalten.

Ich habe mich beſtrebt, dieſes Gewohnheitsrecht durch gedachten Entwurf zu einer darüber zu erlaſſenden und für die Grafſchaft Caſtell unterm 1. Auguſt 1801 wirklich erfolgten Landes-Verordnung in lichtvoller Ordnung befriedigend darzuſtellen, und der Jenaer Herr Recenſent glaubt ſolches darin gefunden zu haben. Wenn übrigens dieſe Arbeit ein etwas zu logiſches und metaphyſiſches Anſehen haben ſollte, ſo iſt wenigſtens die Metaphyſik nicht daran Schuld. Denn ich muß offenherzig bekennen, daß dieſe ſo wie überhaupt alles, was bloß ſpeculativ und transſcendental heißt, nie meine Sache geweſen iſt.

Register.

A.

Abfindung, Verbot der Trauung vor Abfindung mit den Kindern voriger Ehe S. 525; — wie ſolche geſchehen müſſe? ibid. — Was bei unterlaſſener und außergerichtlicher Abfindung Statt habe? S. 526 — 531. — Beſondere Arten der Abfindung S. 531 u. 532.

Abweſende — Vermögensextradition ohne Edictalien S. 564. — Edictalien S. 565. — Todeserklärung ibid. — Gradesberechnung ibid. — Extradition gegen Caution, wenn ſolche geleiſtet werden müſſe. ibid. — Beſchaffenheit derſelben S. 566, — wenn ſolche nicht geleiſtet werden könne? ibid.

Abſonderung der Eltern S. 475 u. 476.

Anfälle bei aufgehobener Gütergemeinſchaft S. 478.

Aufhebung der vertragsmäßigen Gütergemeinſchaft, freiwillige und nothwendige S. 509, — der vertragsmäßigen Gütergemeinſchaft ohne Einheit S. 515.

Ausfertigung ſ. **Heirathsgut**.

Ausſchließung u. Enterbung 1) von Seite der **Eltern**, — wie ſolche geſchehen könne S. 450. — in Hinſicht eines beſtimmten Theils ibid. — Wer ausſchließen könne? ibid. — Einſeitige Ausſchließung ibid. — Arten der Ausſchließung, gerichtliche S. 451. — Rechte der übrigen Kinder ibid., — durch letzten Willen, wenn ſolche Statt habe ibid. — Folgen derſelben ibid. — Verfügung über ein Drittel ſtatt ſolcher ibid. — Urſachen der Ausſchließung S. 451, 452 u. 453. — Worauf ſich ſolche erſtrecken S. 433. — 2) Ausſchließung von Seite der **Großeltern** S. 453. 3) Ausſchließung von Seite der Kinder α) Urſachen S. 454, — wie ſolche geſchehen müſſe S. 454 u. 455. — Ausſchließung und Enterbung bei Einkindſchaften S. 539, — bei geſetzlicher Gütergemeinſchaft während voriger Ehe ſ. Wittibſtand S. 523.

Auszug S. 467. — Fürſorge für die Eltern nach geſchehener Gutsabtretung ibid. — Befugniſſe der Eltern im Contraventionsfalle ibid. —

B.

Brautleute, verbotenes Zuſammenleben derſelben S. 417. — Böslichſes Verlaſſen derſelben ibid.

Bürgſchaft S. 438.

C.

Collation, was bei der Theilung zu conferiren ſey? S. 481.

Concurrenz unehelicher Kinder mit ehelichen S. 554.

Concurs S. 438, — des Mannes, Mitvorladung der Gläubiger der Frau S. 494; — Formirung dreier Aktiv- und dreier Paſſivmaſſen ibid. — Verbindlichkeiten und Rechte S. 495. — Spezielles Verfahren in Rückſicht der Errungenſchaft S. 496, — in Hinſicht des eigenen Vermögens S. 497. — Was Rechtens, wenn die Frau ſelbſt an dem Verderben des Mannes Schuld trägt S. 498. — Der Concurs hebt die Errungenſchaftsgemeinſchaft nicht auf ibid. — Was bei beſſeren nachherigen Umſtänden Rechtens? S. 499. — Concurs bei vertragsmäßigr Gütergemeinſchaft ohne Einheit S. 515.

Contracte der Frau S. 436 — 438 u. S. 488, — der Kinder S. 447.

D.

Dienſtveränderung des Mannes S. 433.

Dispoſionsrecht der Ehegatten bei geſetzlicher Erwerbsgemeinſchaft S. 483, — der vereinkindſchafteten Kinder S. 540, — letztwillige ſ. letztwillige — der Großeltern ſ. großelterliche Erbſchaft; — der Kinder über den Voraus ſ. Voraus.

E.

Ehefrau. — Handlungen und Contracte der Frau S. 436. — Contracte überhaupt. S. 436 u. 437. — Veräußerungen S. 437. — Verpfändung ibid. — Kapital-Aufkündung ibid. — Bürgſchaft S. 438. — Was die Frau kaufen dürfe? ibid.

Ehen, bedingte und unbedingte S. 421. — Güterſtände. S. 422 — 426. — Nichtigkeit der Ehen S. 553, — unfriedliche Ehen S. 420.

Eheſcheidung, — I. bei geſetzlicher Gütergemeinſchaft S. 470, 473 u. 548, — zieht Aufhebung der Gütergemeinſchaft nach ſich S. 548. — Handlungen, wodurch die Scheidung verwirkt wird ibid. — Wem die Kinder zufallen S. 549. — Beerbung der Kinder S. 549 u. 550. — Was bei vereinkindſchafteten Kindern Rechtens S. 550. — Folgen in Rückſicht der Gütergemeinſchaft, ibid. — wenn bloß angenommene Kinder S. 551, — wenn nebſt den angenommenen noch leibliche Kinder

von beiden Ehegatten vorhanden ibid. — Rechte des Dritten S. 552. — Allgemeine Vorſchriften ibid. — Beſondere Weiſung für die Aemter in Betreff der Bevormundung der Kinder S. 533. — II. Bei vorhandener geſetzlicher Errungenſchaft S. 500. — III. Bei vertragsmäßiger deutſcher Gütergemeinſchaft S. 510 — 512. — IV. Bei Gütergemeinſchaft ohne Einheit S. 515. — V. Bei Particulargütergemeinſchaft S. 519.

Eheverbote wo keine Diſpenſation zuläßig iſt S. 417, — wo Diſpenſation Statt hat, bei verwandtſchaftlichen und verſchwiegerten S. 418. — Bei nicht verwandtſchaftlichen Verhältniſſen ibid. — Was bei geſchiedenen ibid., — bei verwittibten Perſonen Statt hat S. 419.

Eheverkündung, — Kündſchein — Ausrufung, Verkündung S. 419.

Eheverſprechen, wenn ſolche zuläßig S. 415, — was zur Gültigkeit derſelben erforderlich S. 416. — Heimliche Eheverſprechen S. 416 u. 417 ſ. Brautleute.

Eheverträge ſ. Ehe.

Einkindſchaft — Begriff S. 532. — Natur und Beſchaffenheit ibid., — ohne ſolche hat keine Gütergemeinſchaft in zweiter Ehe Statt. S. 333. — Was in Rückſicht der unabgeſonderten Kinder des neuen Ehegatten und der Kinder aus weiterer Ehe Rechtens. S. 333 u. 534. — Jahresfall. S. 534. — Erforderniſſe der Einkindſchaft α) Einwilligung der Eltern und Kinder S. 534 u. 535. — Was bei unmündigen S. 535. — Vollkommen mündigen ibid. — Bei volljährigen Rechtens ibid. — β) Obrigkeitliche Unterſuchung und Beſtätigung ibid. — Rückſichten bei ſolcher ibid. — In Betreff der Eltern S. 536. — Weiters zu berückſichtigende Umſtände ibid. — Wiedereinſetzung S. 537. — Voreheliche Schulden ibid. — Diſpoſitionen der Eltern, letzwillige. ibid. — Regel. ibid. — Ausnahme. S. 537 u. 538. — Gründe derſelben S. 538 u. 539., — in wieferne ſolche Diſpoſitionen gelten S. 539. — Ausſchließung, Enterbung ibid. — Pupillar-, Quaſi-Pupillar-Subſtitution. S. 539 u. 540. — Gutsabtretung S. 540. — Diſpoſitionen der Kinder ibid. — Was in Rückſicht der großelterlichen Erbſchaft Rechtens ſ. großelterliche Erbſchaft. — Ende der Einkindſchaft. S. 542, durch Aufhebung ibid., — durch Tod S. 543.

Elterliche Diſpoſitionen willkürliche haben nicht Statt, S. 447. — über ein Drittel zu Gunſten der Kinder S. 448. — Form derſelben ibid. — Urſachen zulängliche ibid, — unzulängliche S. 449. zu Gunſten dritter Perſonen und milder Stiftungen ibid. — Form derſelben ibid.

Elterliche Gewalt bei geſetzlicher Gütergemeinſchaft, worin ſolche beſtehe, S. 439. — Grund derſelben S. 440., — wenn ſie zuſtehe ibid. — Endigung derſelben durch getrennte Haushaltung S. 440 u. 441.

— durch Tod der Eltern S. 441., — mit dem Aufhören der Gütergemeinſchaft ibid.

Eltern — Pflichten derſelben Unterhalt und Erziehung S. 442 u. 443. — Lehre und Studienkoſten ibid. — Mediciniſche Doctorsgrad ibid. — Reiſekoſten ibid. — Heirathsgut und Ausfertigung ſ. Heirathsgut.

Ergänzungsrecht, Suplirung der Einwilligung der Frau in die Geſchäfte des Mannes S. 433.

Erhaltungs- und Reperaturkoſten S. 486.

Errungenſchaft, was hiezu gehöre S. 484.

Enterbung ſ. Ausſchließung.

Erbfolge nach Aufhebung der Gütergemeinſchaft S. 478 u. 479. — Erbfolge bei vertragsmäßiger Gütergemeinſchaft ohne Einheit S. 514. — Erbfolge bei Particular-Gemeinſchaft unter Eheleuten S. 519. — Erbfolge bei Gütergemeinſchaft unter andern als Eheleuten S. 521. — Erbfolge unehelicher Kinder S. 554.

Erwerbsgemeinſchaft geſetzliche, wann ſolche Statt habe S. 483. — Was jedem Gatten eigenthümlich verbleibe. ibid. — Beweis des Eigenthums S. 484. — Was zur Errungenſchaft gehört S. 484 u. 485. — Was in Betreff des Heirathsgutes Rechtens S. 485. — Verhältniſſe der Ehegatten unter ſich und gegen Dritte — 1. Vermögensadminiſtration S. 485. — 2. Gerichtliche Handlungen und Vergleiche S. 486. — Dispoſitionsrecht des Mannes α) über das Vermögen der Frau S. 487., — β) über ſein eigenes Vermögen ibid., — γ) über verdorbene Güter und Gerechtſame S. 488, — δ) über Früchte, Vieh und Mobilien ibid., — in Gewerbsſachen ibid. — Widerſpruchsrecht der Frau ibid. — Dispoſitionsrecht der Frau α) über ihre liegende Güter und Gerechtſame S. 488. — Contracte der Frau S. 488 u. 489. — Bürgſchaften S. 489. — Dispoſition über den Vorbehalt ibid. — Schenkungen unter den Eheleuten ibid. — Concurs S. 438. — des Mannes, Mitvorladung der Gläubiger der Frau S. 494. — Formirung dreier Activ- und dreier Paſſivmaſſen ibid. — Verbindlichkeiten und Rechte S. 495. — Specielles Verfahren in Rückſicht der Errungenſchaft S. 496, — in Hinſicht des eigenen Vermögens S. 497. — Was Rechtens, wenn die Frau ſelbſt Schuld an dem Concurſe trägt S. 498. — Concurs hebt die Erwerbsgemeinſchaft nicht auf. ibid. — Was bei beſſern nachherigen Umſtänden Rechtens. S. 499. — Letztwillige Dispoſitionen bei geſetzlicher Erwerbsgemeinſchaft. ibid. — Ende der geſetzlichen Erwerbsgemeinſchaft S. 499 — 502. — Was bei der dadurch herbeigeführten Theilung S. 500, — was bei der Eheſcheidung S. 500 u. 501, — was nach dem Tode des einen Ehegatten Rechtens S. 501. — Recht des überlebeuden Ehegatten. ibid. — Sitzenbleiben in der Erb-

ſchaft. ibid. — Weitere Anſprüche des überlebenden Theiles S. 501 u. 502. — Bevormundung S. 502. — Vermögensangabe und Verſchweigung. ibid. — Nebenverträge bei geſetzlicher Erwerbsgemeinſchaft ſ. Jahresfall. ibid. — Vorbehalt S. 503. — Hinterlaſſung des Vermögens auf den Todesfall ibid. — Beſtimmung eines andern Erwerbantheiles S. 503. u. 504 — Form dieſer Verträge S. 504.

F.

Fürſorge für die Eltern S. 467.

G.

Geldaufnahme S. 491.

Gemeinberechnung S. 564.

Gewerbsgemeinſchaft kann nicht durch Eheverträge abgeändert werden S. 504, — ſolidariſche Verbindlichkeit der Eheleute ibid. — Solidariſche Verbindlichkeit jüdiſcher Eheweiber S. 505. — Nichtberückſichtigung jüdiſcher Eheverträge im Concurſe S. 505.

Gewerbsſchulden S. 490.

Gotteshausrechnungen S. 564.

Großelterliche Erbſchaft bei Einkindſchaften, α) was nach dem Tode der Stiefeltern αα) bei bloß vorhandenen angenommenen Kindern Rechtens S. 541, — ββ) bei vorhandenen angenommenen und zweitehelichen Kindern ibid. — Großelterliche Diſpoſitionen zum Nachtheile der Gemeinſchaft S. 542.

Grundtheilung S. 477.

Gütergemeinſchaft — Natur derſelben S. 426. — Gegenſtand S. 427. — Erſtreckung derſelben auf die Kinder. ibid. — Beruht auf Vertrag und Geſetz. ibid. — Wenn ſolche aufgehoben werden können? ibid. — Gütergemeinſchaft geſetzliche S. 427, — wenn ſolche eintrete — bei nicht vorhandenen Ehepacten, ibid. — bei vorhandenen Ehepacten S. 428. — Rechte der Eheleute bei vorhandener Gütergemeinſchaft gegen einander S. 432 — 439. — Verhältniſſe der Eltern und Kinder bei vorhandener geſetzlicher Gütergemeinſchaft S. 439—456. — Endigung der geſetzlichen Gütergemeinſchaft 1. durch den Tod, α) wenn die Kinder vor ihren Eltern ſterben, β) vor den Letztlebenden ihrer Eltern, nach denſelben S. 468, — 2) durch Aufhebung der Gütergemeinſchaft γ) gänzliche S. 469, — freiwillige ibid., — nothwendige S. 469 u. 470, — ſchlechterdings nothwendige S. 470 u. 471., — bedingt nothwendige von Seite der Eltern und Kinder S. 471., — verwirkte von Seite der Eltern S. 471 und 472. — Urſachen S. 472 — 474. — Vorſchuß der Prozeßkoſten S. 474, — von Seite der Kinder. ibid. — Abſonderung

der Eltern S. 475. — Zeit von welcher die Aufhebung der Gütergemeinſchaft anfängt, bei freiwilliger und nothwendiger S. 476, — bei verwirkter Aufhebung S. 476 u. 477, — was bei Aufhebung der Gütergemeinſchaft zu geſchehen habe S. 477. — Folgen: 1) Grundtheilung S. 478. — 2) Anfälle ibid. — Pflichttheil ibid. — Elterliche Gewalt ibid. — Unterſtützung ibid. — Erbfolge. S. 478 u. 479. — Particular-Aufhebung S. 479. —

Gütergemeinſchaft — Rechte der Eheleute bei vorhandener geſetzlicher ehelicher Gütergemeinſchaft 1) Rechte des Mannes S. 430. — Geſchäfte, welche die Einwilligung der Frau fordern ibid. — Widerſpruchsrecht der Frau ibid. — Ergänzungsrecht S. 435. — Dienſtveränderung ibid. — Schulden ſ. Schulden. —

Gütergemeinſchaft unter andern als Eheleuten, wer ſolche eingehen könne? S. 519. — Erforderniſſe S. 520. — Beſonders zu beachtende Beſtimmungen ibid. — Aufhebung derſelben ibid. — Theilung S. 520 u. 521. — Erbfolge S. 521, — was in Hinſicht der Unmündigen ibid., — der Mündigen Rechtens? S. 522. — Aufhebung dieſer Gütergemeinſchaft bei erlangter Mündigkeit ibid.

Gütergemeinſchaft, vertragsmäßige und Errungenſchaft, wenn und wie ſolche eingeführt werden könne? S. 505 u. 506. — Von der durch Vertrag eingeführten deutſchen Gütergemeinſchaft unter kinderloſen Eheleuten. Gemeinſchaftliche Beſchaffenheit derſelben mit der geſetzlichen S. 506, — wie ſolche einzugehen ſey? ibid. — Ausdrücke die dabei zu gebrauchen, beſtimmte S. 506, — unbeſtimmte S. 507, — altgewöhnliche Formel ibid. — Ermahnung an die Eltern S. 508, — letztwillige Dispoſitionen ibid. — Ende dieſer Gütergemeinſchaft S. 508 — 512.

Gütergemeinſchaft, vertragsmäßige, ohne Einheit S. 512 — 516. — Natur und Beſchaffenheit derſelben S. 513, — allgemeine Rechtsnorm ibid. — Abweichung von der geſetzlichen und deutſchen Gütergemeinſchaft ibid. — Vermögensadminiſtration und Laſten ibid. — Vermögenseigenthum S. 514. — Letztwillige Dispoſition ibid. — Erbfolge ibid. — Ende dieſer Gütergemeinſchaft S. 514 u. 515. — Concurs S. 515. — Theilung S. 516. — Wiederverehelichung ibid.

Gütergemeinſchaft — Particular-Gütergemeinſchaft unter Eheleuten. Wenn ſolche Statt habe S. 516. — Beſchaffenheit derſelben S. 517, wird nicht vermuthet. ibid. — Unſchlüßige Ausdrücke, woraus eine bloße Schenkung S. 517 u. 518, — woraus die deutſche Gütergemeinſchaft folgt S. 518. — Vorbehalt. ibid. — Unterſchied vom Erbvertrag S. 519. — Pflicht der Obrigkeit ibid. — Eheſcheidung ibid.

Güterſtände S. 421. 1) Geſetzliche S. 422. — bei vorhandenen Kindern ibid. bei — nicht vorhandenen ibid. — Gründe dieſer Verſchiedenheit S. 422 u. 423. — Wenn ſolche Statt haben S. 424. — Vermuthung für dieſelben ibid. — Perſonen bei welchen ſolche Statt haben, — im Allgemeinen, ibid. — von Eheleuten die in das Land ziehen ibid. — die in das Ausland ziehen S. 426. — 2) Vertragsmäßige Güterſtände ibid. und 505 — 522.

Güterübergabe S. 465 — Rechte der übrigen Kinder. ibid. — Gutsſchätzung ibid. — Verſchiedene Arten der Uebergabe ibid. — mittelſt Aufhebung der Gütergemeinſchaft S. 465 und 466, — ohne Aufhebung derſelben S. 466. — Obrigkeitliche Beſtätigung. ibid. Auszug ſiehe Auszug.

Gutsabtretung. S. 540.

Gutsſchätzung S. 465.

H.

Heirathsgut und Ausfertigung, wenn ſolche Statt habe S. 443, — wenn ſolche hinwegfalle S. 444. — Quantum derſelben ibid. — Verbotene Rückſicht auf den Voraus ibid. — verbotene Rückſicht auf künftige Anfälle. ibid. — Vermehrung des Heirathsguts S. 445. — Concurrenz der Söhne und Töchter. ibid. — Entſcheidung der Obrigkeit S. 446. — Pflichtwidrige Dotation in Rückſicht der Kinder. ibid. — der Gläubiger ibid. — Diſpoſition über das Heirathsgut. ibid. — Was in Betreff des Heirathsgutes bei geſetzlicher Erwerbsgemeinſchaft Rechtens S. 485.

Hypotheken- und Schuldenweſen S. 568.

J.

Jahresfall S. 502, — bei Einkindſchaft S. 534. —

Juden — eheliche Verhältniſſe derſelben S. 565. — Verhältniſſe zu dritten. ibid. — Solidariſche Verbindlichkeit der jüdiſchen Eheweiber ibid. — Verbot der Haus- und Güterübernahme zum Widerkauf ibid. — Grund dieſer Verordnung ibid. —

K.

Kapital-Aufkündigungen. S. 437. —

Kinder — Pflichten derſelben S. 442. — uneheliche, Succeſſion derſelben S. 554. — Ausſchließung der Gütergemeinſchaft und Beurtheilung nach gemeinem Rechte ibid. — Grund dieſer Verfügung ibid. — Concurrenz mit ehelichen Kindern. ibid. — Was bei nicht vorhandenen ehelichen Kindern Rechtens. S. 555.

L.

Letztwillige Dispoſitionen bei geſetzlicher Erwerbsgemeinſchaft S. 499, — bei vertragsmäßiger Gütergemeinſchaft S. 508, — bei geſetzlicher Gütergemeinſchaft während voriger Ehe S. 523, — der Eltern bei Einkindſchaften S. 537. — Letztwillige Verordnungen S. 555.

M.

Meliorationen und andere auf die Güter verwandten Koſten S. 486.
Muttergut ſ. Vatergut.

N.

Nebenverträge bei geſetzlicher Erwerbsgemeinſchaft. — Jahresfall S. 502. — Vorbehalt S. 508. — Hinterlaſſung des Vermögens auf den Todesfall ibid. — Beſtimmung eines andern Erwerbsantheils — S. 503 und 504. — Form dieſer Verträge S. 504. —
Nichtigkeit der Ehe S. 553. —

O.

Obrigkeit — Pflicht derſelben bei Particular-Gütergemeinſchaft unter Eheleuten S. 519.
Obrigkeitliche Beſtätigung S. 466, — bei der Einkindſchaft S. 535.

P.

Peculien der Kinder ſ. Sondergut.
Pflichttheil von Seite der Kinder in Betreff ihres Sondergutes wenn er Statt habe S. 462, — wenn er nicht vollſtändig oder gar nicht hinterlaſſen worden? ibid., — wenn er hinwegfalle? S. 463.
Prozeßkoſten S. 474 u. 486.

S.

Schenkungen von Todeswegen S. 560. — Schenkungen unter den Eheleuten S. 489. — Ausdrücke, woraus eine bloße Schenkung folgt S. 517 und 518. — Schenkungen und Erbſchaften ſ. Sondergut. —
Schulden voreheliche, was bei unterlaſſener Anzeige S. 433 u. 434, — bei gemachter Rechtens? S. 434 u. 435. — Während der Ehe contrahirte des Mannes S. 435. — Unterſagtes Borgen des Mannes von Seite der Frau. ibid. Verſchwendung des Mannes ibid. Während der Ehe contrahirte Schulden der Frau. S. 436. — Schulden aus dem Vorbehalte zu tilgen. ibid. — Schulden

...» Contracte der Kinder. S. 447. — Schulden der Ehegatten bei geſetzlicher Erwerbs=Gemeinſchaft S. 489, — die dem einen Ehegatten, S. 489 u. 490 — dem gemeinſchaftlichen Vermögen zur Laſt fallen S. 490. — Gewerbsſchulden S. 490 u. 491. — Geldaufnahmen S. 491 u. 492. — Conſentirte und nicht conſentirte Schulden S. 492 u. 493. — Voreheliche Schulden S. 537.

Sondergut der Kinder, 1. die noch unter elterlicher Gewalt ſtehen, — was dazu gehöre S. 456. — Schenkungen und Erbſchaften ibid. — Großelterliche Zuwendungen ibid. — Peculium adventitium S. 456 u. 457. — castrense et quasi castrense S. 457, — von Kindern, welche ohne Aufhebung der Gütergemeinſchaft aus der elterlichen Gewalt gehen. Heirathsgut S. 457. — Erwerb Schenkungen, Vermächtniſſe und Erbſchaften von Fremden S. 458, — von Großeltern und Aſcendenten S. 459 u. 460. — Voraus S. 460. — Rechte der Kinder über das Sondergut, in wiefern ihnen ſolches zuſteht ibid. — was bei Verheirathung und Anſäſſigmachung Rechtens S. 461. — Pflichttheil S. 462—464. — Verzicht auf das Sondergut S. 464. — was bei ausgebrochenen Concurſe in Hinſicht des Sondergutes Rechtens ibid. — Sondergut der Eltern ſ. Vorbehalt.

Steuer und Abgaben S. 486.

Strafen und Unterſuchungskoſten der Eheleute bei vorhandener Erwerbsgemeinſchaft S. 493, — der Kinder S. 447.

Subſtitutionsrecht der Eltern, Pupillar=Subſtitution S. 455. — Quaſi=Pupillar=Subſtitution ibid. — der Großeltern S. 455 u. 456, — bei Einkindſchaften S. 339, — der überlebenden Mutter S. 523. — Pupillar= und Quaſi=Pupillar=Subſtitution bei Einkindſchaften S. 539.

T.

Teſtamente A. bei den verſchiedenen Güterſtänden I. bei der geſetzlichen Gütergemeinſchaft 1. leiblichen Eltern und Großeltern S. 555. — 2. bei angenommenen Eltern ibid. — bei angenommenen Kindern ibid. — II. bei vertragmäßiger deutſcher Gütergemeinſchaft 1. zwiſchen Eheleuten ibid. — 2. zwiſchen Geſchwiſtern ibid. — III. Bei geſetzlicher Erwerbsgemeinſchaft ibid. — IV. Bei den übrigen Gegenſtänden. S. 556. — Form der letzten Willen S. 556. — gerichtliche S. 556—558. — außergerichtliche, Formalitäten bei ſchriftlichen S. 558 u. 559. — bei mündlichen Teſtamenten S. 560. — Allgemeine Gültigkeit dieſer Form S. 561. — privilegirte Teſtamente der Eltern unter Kindern ibid. — zu frommen Stiftungen ibid. — Gemeines Recht ibid.

— Verſchwiegenheit bei Errichtung letzter Willen ibid. — Entkräftung ibid.

Theilung, verſchiedene Arten derſelben S. 479. — Theile, welche die Kinder und Eltern bekommen S. 480. — Theilung zwiſchen den Eltern und Kindern ibid. — Theilung der Kinder unter ſich nach dem Tode der Eltern S. 480 und 481, — was hiebei zu conferiren S. 481. — Was bei der Theilung zu beobachten ibid. — Betrug bei Theilungen S. 482. — Wiedereinſtoßung ibid. — Theilung bei aufgehobener Gütergemeinſchaft unter andern als Eheleuten S. 520 u. 521. — Was bei aufgehobener Erwerbsgemeinſchaft in Rückſicht der Theilung Rechtens S. 500, — bei vertragsmäßiger Gütergemeinſchaft ohne Einheit S. 516.

Trauung, wann ſolche zu vollziehen, binnen welcher Zeit S. 419, — an welchen Tagen S. 420. — Wer ſolche vorzunehmen habe ibid. — Wo ſolche vorzunehmen ibid. — Trauung fremder Perſonen ibid.

U.

Unterſtützung, gegenſeitige — der Eltern und Kinder S. 478.

V.

Vater- und Muttergut S. 545 u. 531.

Veräußerungen, die der Frau erlaubt ſind S. 437.

Vermächtniſſe S. 560.

Vermögens-Adminiſtration bei geſetzlicher Erwerbsgemeinſchaft S. 485, — bei vertragsmäßiger Gütergemeinſchaft ohne Einheit S. 513.

Vermögenseigenthum bei vertragsmäßiger Gütergemeinſchaft ohne Einheit S. 514.

Vermögensverwaltung der Mutter im Wittibſtande bei geſetzlicher Gütergemeinſchaft S. 522.

Verpfändung der Frau S. 437.

Verſchwendung des Mannes S. 435.

Verwirkung der geſetzlichen Güter- und Errungenſchafts-Gemeinſchaft S. 526. — Verwirkung der Aufhebung der Gütergemeinſchaft S. 527 — 531.

Voraus Begriff S. 544. — Für wen er könne beſtellt werden ibid. — beſonders hierbei zu beachtende Umſtände ibid. — Vater und Muttergut als Voraus S. 545. — Natur des Voraußes ibid. — Kann nicht als Heirathsgut mit eingerechnet werden ibid. — Diſpoſition über denſelben ibid. — Zuwachsrecht S. 545 u. 546. — Vorrecht desſelben im Concurſe S. 546. — Wenn ſolcher gefordert werden könne ibid. — Voraus der zweitehelichen Kinder S. 546 u. 547. — Abänderung desſelben S. 547.

Vorbehalt oder Sondergut der Eltern, Grund und verſchiedene Arten desſelben S. 428. — Auf welche Art derſelbe geſchehen könne S. 429. — Was bei vorbehaltener freier Dispoſition Rechtens S. 430. — Was bei dem Vorbehalt auf den Aufhebungsfall der Gütergemeinſchaft Rechtens ibid. — Wirkungen deſſelben gegen Dritte ibid. — Zuwendungen S. 431. — Vorbehalt der Kinder ſ. Sondergut. — Vorbehalt bei Particular-Gütergemeinſchaft S. 518. — Vorbehalt bei geſetzlicher Erwerbsgemeinſchaft S. 503.

Voreheliche Schulden S. 537.

Vormundſchaften, aufgehobener Unterſchied zwiſchen Vormundſchaft und Curatel S. 562. — Vormundſchaft bei Lebzeiten der Eltern ibid. — Pflicht der Ortsvorſteher ibid. — Wer Vormund ſeyn könne ibid. — Entſchuldigungsurſachen S. 563. — Verpflichtung und Beſtätigung ibid. — Vormundſchaftsrechnung ibid. — Ende der Vormundſchaft S. 564.

W.

Widerſpruch der Frau S. 432.

Wiedereinſetzung S. 537.

Wiedereinſtoßung S. 482.

Wiederverehelichung bei vertragsmäßiger Gütergemeinſchaft ohne Einheit S. 516. — Was bei kinderloſer voriger Ehe Rechtens S. 524. — Was bei unabgetheilten Kindern voriger Ehe Rechtens S. 525. — Verbot der Trauung vor Abfindung mit den Kindern ibid. — Abfindung mit denſelben muß gerichtlich geſchehen unter Zuziehung aller Intereſſenten ibid., — was bei unterlaſſener Zuziehung des neuen Ehegatten Rechtens S. 526. — Folgen unterlaſſener und außergerichtlicher Abfindung 1) Verwirkung der geſetzlichen Gütergemeinſchaft und Errungenſchaft ibid. — 2) Verwirkung des Aufhebungsrechts der Gütergemeinſchaft von Seite der Eltern und Uebergang deſſelben an die Kinder S. 527. — Was Rechtens, α) wenn die Kinder das Aufhebungsrecht ausüben ibid. — wenn der neue Ehegatte keine Kinder in die Ehe gebracht S. 527 u. 528, — wenn er Kinder mit in die Ehe gebracht hat S. 528, — β) wenn die Kinder das Aufhebungsrecht nicht ausüben ibid., — was während der Ehe in Hinſicht des Ehegatten ibid., — der zweitehelichen Kinder Rechtens S. 529, — was nach dem Tode der Eheleute, wenn der erſteheliche Ehegatte mit oder ohne Kinder aus der 2ten Ehe geſtorben iſt Rechtens. Regel S. 529 u. 530. — Ausnahme bei letztwilliger Dispoſition S. 530, — wie ſolche zu geſchehen habe ibid., — wenn der weitere Ehegatte 2ter Ehe mit Hinterlaſſung zweitehelicher Kinder verſtorben iſt S. 530 u. 531, — ohne zweiteheliche Kinder verſtorben iſt S. 531. — Was gegen Dritte bei unterlaſſener und außer-

gerichtlicher Abfindung Rechtens ibid. — Beſondere Arten der Abfindung S. 531 u. 532.

Wittibſtand bei geſetzlicher Gütergemeinſchaft. Fortſetzung der Gütergemeinſchaft mit den Kindern S. 522. — Vermögensverwaltung ibid. — Pflicht der Verwandten und Ortsvorſteher S. 525. — Letztwillige Diſpoſitionen ibid. — Ausſchließung und Enterbung ibid. — Pupillar- und Quaſi-Pupillar-Subſtitution ibid. — Aufhebung der Gütergemeinſchaft S. 523 u. 524. — Unzüchtiges Leben im Wittibſtande S. 524. — Fortſetzung der Gütergemeinſchaft unter den Kindern nach dem Tode des überlebenden Ehegatten ibid. — **Wittibſtand** bei geſetzlicher Erwerbsgemeinſchaft ibid. — Bei vertragsmäßiger deutſcher Gütergemeinſchaft ibid. — Bei Gütergemeinſchaft ohne Einheit und Particular-Gütergemeinſchaft ibid.

3.

Zuwachsrecht, wenn der Voraus den übrigen Kindern zuwächſt S. 545.

Nachtrag

zum

Fürſtl. Schwarzenbergiſchen

Rechte.

Als ich das Fürſtlich Schwarzenbergiſche Recht bearbeitete, benützte ich hierzu lediglich die Materialien, welche ich im Jahre 1827 bei dem kgl. Ober=Appellations=Gerichte vorfand. Der Fürſtlich Schwarzenbergiſche Herr Domänial=Kanzlei=Director Burkhardt hatte die Güte, ſolche zu vervollſtändigen und mir mitzutheilen. Da meine Darſtellung ſchon gedruckt war, ſo halte ich mich verpflichtet, dieſe Supplemente hier nachzutragen.

Inhalt.

I. Ehe- und Conſiſtorial-Ordnung vom 2ten Aug. 1752.

1. Eheverbote . . . . . . — §. 1.
   α) bei noch lebenden Ehegatten. n. 1.
   β) wegen Nähe des Grades. n. 2.
   γ) Geiſtliche Verwandtſchaft. n. 3.
   δ) wegen entſtandener Krankheiten. n. 4.
   ε) wegen vormundſchaftlicher Verhältniſſe. n. 5.
2. Einwilligung in die Eheverſprechen und Ehen. n. 1. — §. 2.
   α) Elterliche, n. 2.
   β) vormundſchaftliche Einwilligung. n. 2.
3. Winkelverſprechen. . . . . . §. 3.
4. Verbot zu frühen Beiſchlafs und Zuſammenwohnens der Brautleute, ... §. 4.
5. des zu langen Aufſchiebens der Hochzeit. . . . §. 5.
6. Auskündigung und Einſprüche. . . . . §. 6.
7. Verbotene Zeiten. . . . . . . §. 7.
8. Auswärts geſchloſſene Ehen. . . . . §. 8.
9. Ehebruch, Verlaſſung und Abſonderung. . . . §. 9.
10. Trauerzeit
   α) im allgemeinen,
   β) insbeſonders bei ſchwangern Wittwen. . . . §. 10.
11. Weitere Beſtimmungen der Conſiſtorial-Ordnung. . §. 11.

II. Eheverträge.

A. Erſter Ehe.

1. Allgemeine Verfügungen. . . . . . §. 12.
2. Auf Jahr und Tag geſtellte Eheverträge. . . §. 13.
3. Eheverträge in Form von Verträgen unter den Lebenden, oder letztwillige Verfügungen und deren Widerruf. . . . . §. 14.
4. Errungenſchaft. . . . . . . §. 15.
5. Beſtätigung der Ehepacten. . . . . §. 16.
6. Erleichterter Beweis des Einbringens des Heirathsguts. §. 17.

B. Eheverträge in zweiter Ehe.

1. Kindstheil. . . . . §. 18.
2. Abfindung mit den Kindern. . . . . §. 19.
   α) Einkindſchaft, ... §. 20.
   β) Hinausgabe des Vater- und Muttergutes. . . §. 21.

III. Veräußerung von Pupillen-Gütern. . . . . §. 22.

IV. Erbſchaftstheilungen. . . . . . . §. 23.

V. Handlohn

1. Fälle, Quantum, Ermittelung und Entrichtung. . §. 24.
2. Kaufhandlohn. . . . . §. 25.
3. Tauſchhandlohn. . . . . . . §. 26.
4. Hinausgabhandlohn bei Erbfällen. . . . . §. 27.
   Erläuterung. . . . . §. 28.

5. Von Judenhäuſern bei Sterbfällen verfallender Handlohn. §. 29.
6. Handlohn bei Heirathsgütern, Widerlage und Güterabtretung. . . . . §. 30.
7. Bei Schenkungen, Vermächtniſſen und Vergleichen. . §. 31.
8. Bei Zuheirathung des Gutes. . . . . . §. 32.
VI. Herrſchaftliche Einwilligung in die Veräußerung der Zins-, Gült- und lehenbaren Güter. . . . §. 33.
VII. Verbot der antichretiſchen Verträge. . . . . §. 34.
VIII. Zehenten
1. Erdäpfel- und Rangerer-Zehent. . . . . . §. 35.
2. Kleezehent. . . . . §. 36.
3. Neugereuthszehent. . . . . §. 37.
IX. Nachſteuer. . . . . §. 38.
X. Depoſital-Ordnung und Haftung der Beamten. . . §. 39.
XI. Viehgewährſchafts-Ordnung. . . . . . . §. 40.
XII. Schmußgeld. . . . . §. 41.
XIII. Judenverordnung vom 31. Juli 1756
1. Aufnahme und Beſtätigung des Rabiners.
2. Gemein- und Landbuch. . . . .
3. Beſchaffenheit des Aufzunehmenden. .
4. Aufnahmstaxe. . . . . . .
5. Schutzgeld. . . . .
6. Judenanlagen und Landtage. . . .
7. Häuſer- und Güterkauf. . . . . .
8. Häuſervertheilung. . . . . . .
9. Kauf und Widerkauf walzender Grundſtücke.
10. Offener Kram und Laden. . . . .
11. Viehverkauf und Vermiethung. . . .
12. Vorſichten dabei. . . . . . .
13. Viehunfall. . . . .
14. Geldvorlehen und Handel mit fremden Juden.
15. Geldaufnehmen über 16 fl. . . . . §. 42.
16. Protocollirung der Verträge und Berechnungen.
17. Strafe der Juden bei außergerichtlichen Anlehen über 16 fl. . . . .
18. Denſelben anzugedeihende Rechtshilfe. .
19. Veräußerung von Fauſtpfändern. . .
20. Leihen auf dem Felde ſtehender Früchte, ſowie des noch eingeheimſten Moſtes. . .
21. Gerichtliche Beſtätigung jüdiſcher Ehepacten oder Staars. . . . .
22. Verbot ſolcher zum Nachtheile chriſtlicher Gläubiger. . . . .
23. Bereits errichtete Staars. . . . .
24. Verzicht der Judenweiber auf die weiblichen Rechtswohlthaten. . . . . . .
25. Judenſteuer und Abzugsgeld. . . .
26. Handlohn. . . . .
27. Sterbfälle und Inventur. . . . .

Nachtrag

zum

Fürſtl. Schwarzenbergiſchen Rechte.

---

§. 1.

I. Ehe- und Conſiſtorial-Ordnung zu Marktbreit.

1) Eheverbote.

Die erneuerte Ehe- und Conſiſtorial-Ordnung für die Unterthanen Augsburger Confeſſion zu Marktbreit u. ſ. w. d. d. Crumau den 2. Aug. 1752 beſteht aus zwei Artikeln, von denen der erſte 14, der zweite 17 §§en enthält. — Sie verbietet

1. die Heirath mit zweien, ſowie die Verehelichung und Eheverſprechen vor Abſterben des noch lebenden Ehegatten ohne vorhergehendes Erkenntniß. (Art. I. §. 1.)
2. Sie verbietet die Heirathen im erſten, zweiten und dritten Grade der Verwandt- und Schwägerſchaft, (Art. 1. §. 2.) vorbehaltlich der Diſpenſation im diſpenſablen Grade. (Art. II. §. 2.)
3. Geiſtliche Verwandtſchaft iſt bei Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten kein Hinderniß. (Art. II. §. 2.)
4. Mit übler anſteckender Krankheit oder Seuche behafteten Perſonen iſt vor ihrer Heilung zu heirathen nicht geſtattet, damit die in der Anſteckung empfangenen Kinder dergleichen Uebel nicht mit zur Welt bringen. (Art. I. §. 2.)
5. Sie verbietet die Heirath des Vormundes oder ſeines Sohnes mit deſſen Mündel, oder deſſen Tochter mit dem Pflegſohn vor abgelegter und gehörig befundener Rechnung, und verlangt freie, ungezwungene Einwilligung des Mündels unter Zuziehung nnd Beiſtimmung der nächſten Blutsverwandten, und hierüber richterliches Erkenntniß. (Art. 1. §. 3.)

§. 2.

2) Einwilligung in die Eheverſprechen und Ehen der Kinder und Pflegbefohlenen.

1) Die Conſiſtorial = Ordnung erklärt Ehen und Eheverſprechen noch unter elterlicher Gewalt ſtehender Kinder ohne Einwilligung der Eltern für nichtig, und läßt ſolche gerichtlich ergänzen. (Art. I. §. 4.)

2) Sie verlangt bei Ehen und Ehepacten der Pflegbefohlenen die Einwilligung des Vormunds, verſieht ſich zu den Vormündern, daß ſie ihre Mündlinge nicht an anſtändigem Heirathen hindern, ſie nicht zwingen, und aus Eigennutz oder ſonſt böſen Abſichten verkuppeln, und behält ſich auch hierüber richterliches Erkenntniß vor. (Art. I. §. 5.)

§. 3.

3) Winkelverſprechen.

Sie verbietet (Art. I. §. 6.) die Winkelverſprechen und unter Verſprechen der Ehe gepflogenen Beiſchlaf, und fordert zur Gültigkeit des Eheverſprechens die Zuziehung zweier Zeugen. (Auch hier tritt die Verordnung des Edicts über die Siegelmäßigkeit ein.)

§. 4.

4) Verbot des Zuſammenwohnens und Beiſchlafs der Brautleute.

Sie verbietet den Beiſchlaf vor der Trauung und häusliches Zuſammenwohnen der Brautleute. (Art. I. §. 7.)

§. 5.

5) Aufſchub der Hochzeit.

Sie will nicht zu lange Verſchiebung des Kirchengangs und der Hochzeit. (Art. I. §. 8.)

§. 6.

6) Verkündigung und Einſprüche.

Nach oder während der dreimaligen Auskündigung ſich vorfindende Ehehinderniſſe und Einſprüche ſollen von den Verlobten ſowohl, als deren Eltern, Vormündern, Freunden und Hausleuten dem Pfarrer oder Ehegerichte unaufſchieblich angezeigt, und bis zu Ausgang der Sache nicht mit der weitern Ausrufung, vielweniger mit der Copulation fortgefahren werden. (Art. I. §. 13.)

§. 7.

7) Verbotene Zeiten.

1) Vom erſten Adventſonntage an bis nach dem neuen Jahre, und vom Sonntage Invocavit bis nach Oſtern ſoll keine Hochzeit gehalten werden,

2) und wird hierin aus erheblichen Gründen diſpenſirt, bloße ſtille Hochzeit ohne Spielleute und Tanz Statt haben. (Art. I. §. 14.)

§. 8.

8) Auswärts geſchloſſene Ehen.

Perſonen, die ſich außer dem Fürſtenthume trauen laſſen, ſollen, ſowie der Pfarrer, der ſie getraut hat, der Regierung angezeigt werden. (Art. II. §. 11.)

§. 9.

9) Ehebruch und Abſonderung.

Sie verbietet Ehebruch, bösliche Verlaſſung und ſonſtige Abſonderung der Eheleute.

§. 10.

10) Trauerzeit.

1) Vor einem Vierteljahre nach Abſterben des Ehegatten ſoll ſich der überlebende nicht wieder verehelichen. (10.)

2) Schwangere Wittwen können ſich erſt 6 Wochen nach ihrer Entbindung verheirathen. (Art. 1. §. 11.) a)

§. 11.

11) Weitere Beſtimmungen der Eheordnung.

Der Art. [illegible] der Eheordnung enthält 14 §§en. Sie betreffen außer den bereits angeführten Beſtimmungen die Verfaſſung und das Verfahren des damaligen Conſiſtoriums, ſowie die allgemeine dem richterlichen Ermeſſen überlaſſene Beſtrafung der oben erwähnten Verbote, und die von der fürſtl. Schwarzenbergiſchen Regierung bei Diſpenſationen und Eheſcheidungen zu erholende Genehmigung, und verdienen, da die ſtreitigen Conſiſtorial- und Ehegerichtsſachen nach dem §. 46. des Edicts über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormaligen Reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren bei der ſtandesherrlichen Juſtizkanzlei vorbehaltlich der Berufung an das k. Ober-Appellations-Gericht

a) Die Verkündung kann jedoch 14 Tage vor Ablauf der Trauerzeit geſchehen. (Art. II. §. 10.)

zu entſcheiden ſind, und den proteſtantiſchen Ehegerichten ein eigenes Verfahren vorgeſchrieben iſt, keine ausführliche Darſtellung.

§. 12.

II. Eheverträge

A. erſter Ehe.

1) Allgemeine Beſtimmungen.

Zur Beſeitigung aller Streitigkeiten ſollen nach der Verordnung vom 8. Oct. 1699 die Gerichte ihre Amtsuntergebenen anhalten, noch vor der Copulation ihre Eheverträge zur Beglaubigung vorzulegen, hierbei werden ſie zugleich angewieſen, dieſelben noch auf folgende Puncte aufmerkſam zu machen:

1. Iſt das Eheverſprechen einzuſchalten.
2. Was die Braut dem Bräutigam zubringt, und
3. was dieſer ihr wiederlegen ſoll, auszudrücken.
4. Soll das Vater- oder Muttergut der erſtehelichen Kinder verſichert werden.
5. Was die künftige Ehegattin als Wittwe bei mit ehelich erzeugten Kindern erhalten, und
6. wie es bei zugleich vorhandenen erſtehelichen Kindern,
7. ſowie bei nicht vorhandenen Kindern zu halten, und
8. was den Freunden des Verſtorbenen hinauszugeben ſey.
9. Was der überlebende Mann zu erhalten, und was er den Kindern zur gänzlichen Abfindung hinauszugeben.
10. Wenn ſolche Abfindung zu geſchehen habe.
11. Ob bei nicht vorhandenen Kindern das Vermögen dem überlebenden Theile verbleiben ſolle, oder was deshalb für eine beſondere Diſpoſition gemacht werden wolle.

§. 13.

2) Eheverträge, die auf Jahr und Tag geſtellt ſind.

Ehepacten, wodurch das beiderſeits eingebrachte Vermögen dem Ueberlebenden verſchrieben, und ein Theil von dem andern zum Erben eingeſetzt wird, werden öfters auf Jahr und Tag geſtellt, d. i. ſollen erſt nach Jahr und Tag in verbindliche Kraft treten.

Den daraus ſich ergebenden Streitigkeiten ſucht die Verordnung vom 20. Mai 1716 dadurch vorzubeugen, daß ſie auf die vom 8. Oct. 1699 hinweiſet, gehörige Belehrung rechtlicher Wir-

kungen ſolcher Eheverträge und ausdrückliche Erklärung der Parteien, ſowie Beſeitigung aller fernern Anſtände einſchärft.

§. 14.

3) Ehepacten in Form von Verträgen und letztwillige Verfügungen und deren Widerruf.

1) Zu Ehepacten, welche in Form eines Vertrages oder Geſchäftes unter den Lebendigen errichtet werden, ſind drei,

2) zu denen in Form eines Teſtamentes fünf Zeugen erforderlich.

3) Erſtere können nur mit beiderſeitiger Einwilligung,

4) letztere einſeitig widerrufen werden.

5) Die Ausdrücke, welche dabei gebraucht wurden, ſind daher wohl zu beachten. α) Wird darin das Wort erben, ſuccediren gebraucht, ſo iſt ein gemiſchter Vertrag (pactum mixtum), der zugleich einen letzten Willen enthält, vorhanden, wozu fünf Zeugen vonnöthen ſind, und welcher einſeitig widerrufen werden kann. β) Die Ausdrücke: der Ueberlebende ſoll auf ſich ergebenden Todesfall den halben, oder auch einen größern Theil der Güter behalten, gewinnen, ihm verbleiben und dergleichen, ſo iſt ein reiner unwiderruflicher Vertrag vorhanden, wozu nur zwei Zeugen erforderlich ſind.

6) Es ſind daher die Eheleute, welche einen Vertrag eingehen wollen, zu belehren, ihre Abſicht in den Ehepacten ausdrücklich zu erklären, ob ſolche als Vertrag, als Handlung unter den Lebendigen gelten, auch beſtändig und unwiderruflich gehalten werden ſoll. (Verordn. v. 12. Nov. 1710.)

§. 15.

4) Errungenſchaft.

Auch iſt in den Eheverträgen zu beſtimmen, wie es mit der Errungenſchaft gehalten werden ſoll, außerdem ſolche dem Manne allein zuſteht. (Verordn. v. 12. Nov. 1710.)

§. 16.

5) Beſtätigung der Eheverträge.

Nach der durch Ausſchreibung vom 27. Auguſt 1787 beſtätigten Verordnung vom 14. Nov. 1784 müſſen alle Eheverträge unter der Strafe der Nichtigkeit zur Beſtätigung vorgelegt werden.

§. 17.

6) Erleichterter Beweis der Illation der Heirathsgüter.

Den Beweis der Illation der Heirathsgüter zu erleichtern, und den für die Eheweiber und Kinder oft ſehr nachtheiligen Irrungen vorzubeugen, bringt die Verordnung vom 1. Juni 1787 nicht nur die Errichtung beſtimmter Ehepacten in Erinnerung, ſondern verfügt auch zugleich, daß, ſo oft einem Ehemann das Heirathsgut, es beſtehe ſolches in baarem Gelde, beweglichen oder unbeweglichen Gütern, wirklich zugebracht, oder derſelbe in deſſen Beſitz eingeführt worden, bei Amte hierüber die Anzeige gemacht, und von demſelben der ganze Betrag des Heirathsgutes in ein Protocoll aufgenommen, und den Contrahenten hievon eine Abſchrift gegeben werden ſoll.

§. 18.

B. Eheverträge in zweiter Ehe.

1) Kindstheil.

Zur zweiten Ehe ſchreitende Perſonen können bei erſtehelichen Kindern zu Gunſten ihres neuen Ehegatten nur über einen Kindstheil durch Teſtament, Heirathspacten, Morgengabe, Wiederlage, Schenkung oder auf ſonſt irgend eine Art, und zwar bei ungleichen Theilen der Kinder nur über den geringſten Theil, welchen das eine oder das andere der erſtehelichen Kinder erhalten hat, verfügen. (Verordn. v. 12. Nov. 1710.)

§. 19.

2) Abfindung mit den Kindern.

1) Ledige Perſonen können vorbehaltlich des Pflichttheils alle ihnen beliebige Verfügungen treffen.

2) Bereits verheirathete Perſonen können ihre erſtehelichen Kinder entweder vereinkindſchaften, oder ihnen das ſchon angefallene Vater- oder Muttergut beſonders ausſetzen.

(Verordn. vom 10. Nov. 1710.)

§. 20.

a) Einkindſchaft.

Bei einzugehender Einkindſchaft ſollen

1. den Kindern Vormünder beſtellt,
2. das Vermögen inventirt,
3. mit Zuziehung zwei oder drei der nächſten Verwandten des Verſtorbenen das Vermögen unterſucht, und nach Erwägung

des Alters und der Beſchaffenheit der Eltern und aller übrigen Umſtände ob und in wiefern die Einkindſchaft den erſtehelichen Kindern zuträglich ſey, ermeſſen, und

4. der von ihnen aufgeſetzte und unterſchriebene Einkindſchafts-Vertrag der Obrigkeit zur Beſtätigung vorgelegt werden.

Dieſe vier Stücke ſind zur Rechtsbeſtändigkeit eines Einkindſchafts-Vertrags ſo weſentlich nothwendig, daß, wenn das eine oder das andere hiervon nicht beobachtet worden, derſelbe als ungültig zerfällt. (Verordn. v. 12. Nov. 1710.)

§. 21.

β) Hinausgabe des Vater- und Muttergutes.

Will man keine Einkindſchaft eingehen, und das Vater- oder Muttergut den erſtehelichen Kindern ausſetzen, ſo iſt die Beſorgung desſelben den für die Minderjährigen zu beſtellenden Vormündern zu überlaſſen. (Verordn. v. 10. Nov. 1710.)

§. 22.

III. Veräußerung von Pupillengütern.

Die Verordnung vom 6. Sept. 1759 erneuert und ſchärft die frühern Verordnungen wegen Veräußerung der Pupillen-Güter ein.

1. Ob ſolche Veräußerung nothwendig oder räthlich ſey, oder die Güter vielmehr für die Pupillen zu erhalten ſeyen, ſoll vorher genau unterſucht, und zu dem Behufe
2. das Gutachten der Vormünder und nächſten Verwandten hierüber
3. nebſt der Bemerkung, ob das Gut ein Vater- oder Muttergut ſey,
4. nebſt den Kaufbriefen zur oberrichterlichen Erkenntniß und Beſtätigung eingeſchickt werden.

§. 23.

IV. Erbſchaftstheilungen.

1) Der §. 45. der Taxordnung für die Aemter v. 6. April 1757 erlaubte den Erbsintereſſenten, woferne unter ihnen keine Pupillen oder Abweſende ſeyen, die Theilung ſelbſt vorzunehmen, wenn ſie nur einen aufrichtigen Theilungs-Entwurf zur Reviſion und Genehmigung vorlegten.

2) Wegen Gefährde und Nachtheil für das herrſchaftliche Intereſſe hob die Verordnung vom 20. Aug. 1777 jene Erlaubniß

auf, und verfügte, daß alle Theilungen gerichtlich vorgenommen werden ſollen.

3) Wo ein einziger Inteſtat- oder Teſtaments-Erbe vorhanden iſt, hat ohnedieß keine Theilung Statt, und fällt alle gerichtliche Einmiſchung hinweg.

§. 24.

V. Handlohn.

1) Fälle, Quantum, Ermittlung und Entrichtung des Handlohns.

In Betreff des Handlohns iſt eine Handlohnsordnung vom 5. Februar 1767 nebſt mehreren theils frühern, theils ſpätern Reſcripten vorhanden.

1. Nicht nur in Kauffällen, ſondern auch bei Erbſchafts-, Theilungs- und Heirathsfällen iſt der Handlohn, wie mehrere Fälle vorliegen, hergebracht.

(M. ſ. das Reſcr. d. d. Schwarzenberg v. 19. Jul. 1792.)

2. Die Fälle, wo nebſt dem ſonſt herkömmlichen Handlohn auch der Sterb-, Beſteh- und Heirathshandlohn hergebracht iſt, ſind nach der Handlohnsordnung vom Jahre 1767 n. 2. wohl zu beachten.

3. Das Quantum des Handlohns wird nach dem in jedem Amte begründeten Herkommen bemeſſen.

(Handlohnsordn. v. J. 1767. n. 1.)

4. Der Gutswerth iſt in allen Kauf-, Tauſch- und handlohnbaren Fällen mittelſt unparteilicher Taxation zu ermitteln. α) In einem jeden Dorfe und Gemeinde ſind daher zwei der Feldgüter und des Orts wohl kundige und in gutem Rufe ſtehende Unterthanen zu ſtäten Taxatoren aufzuſtellen, β) ſolche mit wirklichem Eide zu belegen, γ) mit gehöriger Inſtruction bei vorkommender Taxation zu verſehen, δ) und die Taxation in Beiſeyn des Schultheißen vorzunehmen. ε) Das Gut iſt nach ſeinem wahren Werthe, eigener Lage und Güte zu ſchätzen, ohne auf die dabei von den Theilen gemachten Bedingniſſe, oder der ſehr gewöhnlichen Dareingabe von Mobiliarſtücken zu ſehen. ζ) Sollte dagegen inter extraneos (unter Fremden) Käufe vorgehen, woſelbſt von einiger Dareingabe oder ſonſt läſtigen Bedingungen nichts befindlich, ſo ſind die Contrahenten mit der Taxation nicht zu beſchweren.

(Handlohnord. v. J. 1767. n. 7.)

5. Sollen bei Feldgütern weder die noch darauf ſtehenden Früchte (fructus pendentes), noch Streu, Dung u. dgl. zum ſtäten und unumgänglichen Gebrauche in den Häuſern von den zu verhandlohnenden Kaufpreiſe abgezogen werden.

(Handlohnsordnung v. J. 1767. N. 8.)

6. Der Handlohn iſt ſogleich bei Ausfertigung und Uebergabe des Kauf- oder Leihbriefes zu entrichten.

(Handlohnordn. v. J. 1767. n. 3.)

§. 25.

2) Kaufhandlohn.

1) Bei Käufen iſt α) der Handlohn nach dem taxirten Gutswerthe, (Verordn. v. 25. Juni 1764), β) iſt aber der verabredete Kaufpreis höher als die Taxe, nach dem höhern Kaufpreiſe und nicht nach der Taxe zu erheben.

(Reſcr. v. 5. Jän. 1762.)

2) Der Leihkauf iſt α) zur Hauptſumme des Kaufſchillings zu ſchlagen, β) von dieſer ganzen Summe ſind jedoch 2 Procent ſtatt des Leihkaufes in Abzug zu bringen, und ſodann γ) das übrige der Obſervanz jedes Ortes gemäß in handlohnbaren Anſatz zu bringen. (Reſcr. v. 22. Dec. 1783.)

§. 26.

3) Tauſchhandlohn.

1) Bei Tauſchcontracten ſoll nach dem Reſcripte vom 20. März 1719 nicht von den beiden vertauſchten Gütern, ſondern nur von einem und zwar von dem, welches den größern Werth hat, nach Verhältniß des allenfalls durch Schätzung zu erhebenden Werthes der Handlohn ohne den mindeſten Abzug erhoben werden, was in der Handlohnsordnung vom Jahre 1767 n. 4. ausdrücklich beſtätigt wurde.

2) Sollte aber in den vermiſchten Orten, oder auch ſonſt ein diesſeitiger Unterthan mit einem fremdherriſchen ſich in einen ganzen oder einzelnen Gütertauſch einlaſſen, ſo iſt das diesſeitige handlohnbare Gut ganz zu verhandlohnen.

(Handlohnsordn. v. J. 1767. n. 5.)

§. 27.

4) Hinausgabhandlohn bei Erbfällen.

1) In Erbfällen, wo ſich die Erben in die vorhandenen walzenden Grundſtücke entweder gleich oder ungleich zu vertheilen im Stande ſind, iſt bloß das zu verhandlohnen, was einem

oder dem andern Erben über ſeinen Erbtheil davon zufällt, und derſelbe den übrigen Erben hinauszuzahlen ſchuldig iſt, ſo daß, wenn der eine Erbe ſeine Portion in barem Gelde, der andere aber in Gütern überkommen ſollte, die Handlohnsfreiheit vom letzteren allerdings zu billigen iſt.

Handlohns-Ordnung v. J. 1767. N. 9.

§. 28.

4) Erläuterung dieſes Falles.

Der §. 9 der Handlohnordnung v. 1767 wird durch die Verordnung vom 19. Jul. 1792 dahin näher beſtimmt und erläutert, daß

„Jeder von den nothwendigen Erben, da dieſelben gleichſam als Mitbelehnte angeſehen, und daher in der Regel von dem Handlohn, ſo weit ſie als Erben eintreten, befreit werden, iſt mit dem Theile, welcher ihm als Erben ſchon von der Theilung an dem ihm in der Theilung zugefallenen handlohnbaren Gute zuſtand, handlohnfrei zu laſſen; die übrigen Theile, welche ihm erſt durch die Theilung von ſeinen Miterben überlaſſen worden, und die er nicht eigentlich als Erbe, ſondern als Contrahent mit ſeinen Miterben erhalten hat, ſind von demſelben zu verhandlohnen."

Es liegt dieſe Beſtimmung auch ſchon in der Natur der Sache und wurde mittelſt Erkenntniſſes des königl. Appellationsgerichtes des ehemaligen Retzatkreiſes v. 29. Dez. 1827 und des königl. Oberappellationsgerichts v. 19. April 1831 in Sachen des Fürſtlich Schwarzenbergiſchen Kammeral-Amtes Scheinfeld gegen die Kaſpar Bethiſche Ehefrau Anna Margaretha geborne Albrecht zu Scheinfeld der Grundſatz beſtätigt, daß in Beziehung auf Handlohnsanſprüche bloß die handlohnbaren Grundſtücke nicht aber auch die anderen Verlaſſenſchafts-Beſtandtheile an beweglichen und unbeweglichen Vermögen, welche in keinem Verbande mit der Lehen- oder Grundherrſchaft ſtehen, zu berückſichtigen ſeyen, und daß folglich bei Erbſchaftstheilungen die handlohnbaren Grundſtücke für ſich als ein ſelbſtſtändiges Ganze zu betrachten, und nur hiernach die Erbtheile zu bemeſſen ſeyen.

§. 29.

5) Bei Sterbfällen von den Judenhäuſern verfallender Handlohn.

Unter dem Vorwande, daß nach dem Tode der jüdiſchen Eltern das elterliche Haus dem Sohne mit Ausſchließung der Töchter gehöre, kann dem von demſelben zu entrichtenden Handlohne kein Eintrag geſchehen. Da ſie nicht beſſer, wie die Chriſten, daran ſeyn können, ſo iſt der Uebernehmer des handlohnbaren Hauſes bloß für ſeinen Erbtheil daran frei, und müſſen die übrigen Theile, wie bei den Chriſten, verhandlohnt werden.

Circ. an die Aemter ddo. Schwarzenberg den 19. Juni 1749.

§. 30.

6) Handlohn bei Heirathsgütern, Wiederlage und Güter-Abtretung.

1) Heirathsgut und Wiederlage ſind keine handlohnfreie Gegenſtände, und ſoll

2) den Kindern, welche handlohnbare Güter als Heirathsgut oder Wiederlage erhalten, bloß ihre hieran zu gewartende Erbsrate handlohnfrei bleiben.

Verordnung v. 14. May 1738 und Handlohnordnung vom J. 1767. N. 10.

3) Käufliche Abtretung der Eltern an ihren bereits ausgeſteuerten Kindern, mit oder ohne beſondere Bedingniſſe, Vorbehalt des Lebensunterhalts oder Mitgenuſſes iſt wie ein unter Fremden geſchloſſener Kauf anzuſehen, und der ganze Kaufhandlohn ohne Zurückziehung und Einrechnung des Heirathsguts zu erheben.

Handlohn-Ordnung v. J. 1767. N. 11.

4) Söhne und Töchter, welche auf das elterliche Gut heirathen, ſollen den ihnen auf den künftigen Erbfall gebührenden Antheil an dem Werthsanſchlag oder Kaufſchilling des ihnen überlaſſenen Gutes handlohnfrei genießen.

5) Sollte jedoch der verkaufende Vater in dem Contracte eine geringere Heimgabe oder Heirathsgut auswerfen, als die nach Anzahl der übrigen Kinder zu berechnende Erbsrate betragen möchte, ſo ſoll es ohne Nachtheil der Handlohnsbefugniß dabei ſein Verbleiben haben.

Handlohns-Verordnung v. J. 1767. N. 12.

6) Auch ſoll der Mißbrauch, daß Eltern von einem großen Activ- und Mobiliar-Vermögen ſolche Erbsraten ihrer kaufenden

Kinder auf das handlohnbar erkaufte Gut allein anzuweiſen ſich beigehen laſſen, nicht mehr geſtattet werden.

Handlohnsordnung v. J. 1767. N. 13.

§. 31.

7) Was bei Schenkungen, Vermächtniſſen und Vergleichen in Betreff des Handlohns Rechtens.

1) Bei Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, Vermächtniſſen und Vergleichen iſt das handlohnbare Gut zu taxiren, und α) bei Inteſtaterberben (d. i. leiblichen Deſcendenten des Gutsbeſitzers), ſo weit es die ihnen gebührende Erbsrate nicht betrifft, β) bei fremden, an welche das Gut kommt, ganz zu verhandlohnen.

Handlohn-Ordnung v. J. 1767. N. 14.

2) Bei widerrufener Schenkung bereits übergebenen handlohnbaren Gutes iſt der erhobene Handlohn nach Befund der Sache zurückzuerſtatten.

Handlohns-Ordnung v. J. 1767. N. 15.

§. 32.

8) Was bei Zuheirathung des Gutes Rechtens.

Heirathet ein begütertes Weib mit oder ohne Kinder ihrem Ehemanne das handlohnbare Gut mit dem Eigenthum dergeſtalt kaufweiſe an, daß derſelbe ſeiner Zeit ihr oder ihrer nicht ſowohl das Gut oder einzelne Güter ſelbſt als vielmehr dem taxirten Preis zu erſetzen ſchuldig iſt, und ſich hiermit das Weib auch ihres natürlichen Eigenthums begeben hat, ſo iſt der Werth des ganzen Gutes zu verhandlohnen.

2) Gleiches hat auch bei einem Tochtermanne Statt, welchem der Schwiegervater auf ſolche Art ſein Gut abtritt, es ſey gleich die Tochter einzige Erbin oder nicht.

Handlohns-Ordnung v. J. 1767. N. 16.

§. 33.

VI. Herrſchaftliche Einwilligung in die Veräußerung Zins- Gilt- und lehenbarer Erbgüter.

Zins- Gült- und lehenbare Erbgüter dürfen bei Strafe von 10 fl. und Nichtigkeit der Contracte ohne herrſchaftliche Einwilligung nicht verpfändet, nicht verkauft, oder auf ſonſt irgend eine Art veräußert werden.

Dieſe durch Mandat der Regierung v. 17. Jän. 1698 Ab-

ſatz 3 beſtätigte Verordnung hob die frühere weit ſtrengere Verordnung vom 17. Jän. 1670 auf.

§. 34.

VII. Pacta antichretica.

Verträge, wodurch der Schuldner dem Gläubiger als Pfand des Anlehens ein Gut und Grundſtück zum Genuſſe ſtatt der Zinſen bis zur Abtragung des Kapitales überläßt, werden wegen des Nachtheils für den Handlohn nicht geſtattet.

Reſcript ddo. Wien den 14. October 1780 und ausgeſchrieben von F. Rgg. den 16. Juli 1781.

§. 35.

VIII. Zehenten.

1) Erdäpfel und Rangerer-Zehent.

1) Wenn ſolche im Brachfelde gebaut werden, ſind ſie zum kleinen Zehent,

2) werden ſie im Sommer- und Winterfelde gebaut, zum großen Zehent zu rechnen.

Verordn. v. 7. Dez. 1779.

§. 36.

2) Kleezehent.

1) Klee ſtatt des Getreides auf Sommer- und Winterfeldern gebaut, tritt in die Stelle des Getreides.

Da aber der Kleebau beträchtlichen Koſtenaufwand und vielmehr Fleiß und Arbeit erfordert und der Zehentbezug in Natur mit vielen Beſchwerlichkeiten verbunden und beinahe unthunlich iſt, ſo haben die Zehentpflichtigen mit den Zehentberechtigten wegen derjenigen Grundſtücke, die nach der flurlichen Einrichtung mit Getreide beſäet ſeyn würden, eine gütliche Uebereinkunft zu treffen, in deren Ermanglung die bei dieſem wichtigen Gegenſtande der Landescultur ſich äußernden Schwierigkeiten durch landesherrliche Anordnung und Verordnung gehoben werden ſoll.

2) Der Klee hingegen, welcher zugleich unter dem Sommergetreide ausgeſäet worden, nach geſchehener Einerntung der Getreidfrüchte zur Herbſtfütterung, ſo wie im folgenden Jahre genützt wird, ſoll gar keinem Zehent unterworfen ſeyn, indem α) die Zehentgerechtigkeit nicht weiter, als ſie bisher nach dem Herkom-

men Statt hatte ausgedehnt werden darf, β) dem Zehentherrn es ganz gleichgültig ſeyn kann, wie der Landmann ſeine Brache benützen will γ) ihm dadurch an ſeiner bisherigen Zehentnutzung nicht nur nichts entgehet, δ) ſondern vielmehr durch Vermehrung des Futterbaues der Viehſtand vergrößert, reichlicher Dünger erzielt wird, die Felder dadurch fruchtbarer gemacht werden, und der Zehentertrag in der Folge einen unausbleiblichen namhaften Zuwachs erhält. Verordn. vom 25. Juni 1788 N. 2 u. 3.

§. 37.

3) **Neugereuthszehent.**

Von den Neubrüchen, ſie beſtehen nun aus ganz öden bisher unbebauten Feldern, Rangen, Hut und Gemeindeplätzen oder Waldſtücken, ſoll zur Beförderung des Kleebaues und Aufmunterung des Landmannes,

1. wenn ſie in gereutheten Waldſtücken beſtehen die erſten ſechs Jahre,
2. von den übrigen Neubrüchen dagegen die erſten drei Jahre hindurch von der Zeit an, wo ſie das erſte Mal mit Klee bebaut, und auf dieſe Art genützt werden,

ſtatt des ſchuldigen Novalzehents nicht mehr als jährlich drei Kreuzer rh. für jeden Morgen entrichtet werden.

Verordn. v. 25. Jun. 1788 N. 1.

§. 38.

IX. Nachſteuer.

Die Nachſteuer, wo ſie noch Statt hat, beſteht in 10 pCt., und ſoll ſogleich entrichtet werden.

Handlohns- und Nachſteuer-Ordnung vom Jahre 1767. N. 1 u. 3.

Sie ſteht den Standesherren gegen diejenigen nicht im deutſchen Bunde begriffenen Staaten zu, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geſchloſſen ſind.

Edict, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der ehemaligen Reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herrn betr. v. 26. Mai 1818. §. 51.

§. 39.

X. Depoſitalverordnung v. 22. Nov. 1754 und Haftung der Beamten.

1) Klagen gegen verſtorbene Beamten, die ſich nicht mehr vertheidigen können, und deren Erben wegen hinterlegter Gelder haben nicht Statt, es ſey denn, daß ſolche ſogleich (in instanti) bewieſen, und gehörig belegt werden können.

2) Die Kläger ſollen daher im entgegengeſetzten Falle ſogleich, ohne weitere Verhandlungen, (a limine) mit ihrer Klage abgewieſen, und noch überdies geſtraft werden.

3) Die Unterthanen haben ſich deshalb noch bei Zeiten bei ihren Beamten um Erhaltung von Depoſitionsſcheinen, oder der ihnen deshalb nothwendig ſcheinenden Ausweiſe und Berechnungen zu beſtreben.

4) Die Beamten ſollen dieſen billigen Anſuchen ſogleich willfahren, weder dieſelbe verzögern noch abweiſen; wogegen

5) Die Beſchwerdeführung gegen die dawiderhandelnden noch lebenden Beamten den Unterthanen bei höherer Behörde längſtens binnen Jahr und Tag zuſteht.

6) Nach Jahr und Tag hat ohne klaren auf der Stelle zu führenden Beweis keine Klage mehr Statt.

7) Die Beamten haben dagegen α) über die bei ihnen deponirten baren Gelder ordentliche Quittungen auszuſtellen, β) die Auszahlung der beim Amte liegenden Gelder im Beiſeyn der Schuldner oder Hinterleger, und des Orts-Schultheißen oder Bürgermeiſters, oder ſonſt eines ehrlichen Mannes Gegenwart, der das hierüber genau zu führende Protocoll mit zu unterſchreiben hat, vorzunehmen; γ) ein getreues Verzeichniß aller bei Amt deponirten Gelder, oder den Extract der hierüber geführten Protocolle alljährlich einzuſenden; δ) und nur in Noth, Gefahr und Concurs Depoſiten anzunehmen.

§. 40.

XI. Viehgewährſchafts-Ordnung vom 23. Juli 1688.

Außer den in den §§en 26 — 29. d. W. S. 381 u. 382. angeführten, aus der Judenverordnung v. J. 1764. N. 8, 9 u. 10. und den neuern Verordnungen in Betreff des Viehhandels

angeführten Beſtimmungen, iſt noch eine ältere Viehverordnung vorhanden, deren Verfügung dahingeht, daß

1. für ausdrücklich ausbedungene Fehler die Gewährſchaft zu leiſten, und die Käufer des Beweiſes wegen zu erinnern ſeyn, ſolche Verträge, einſchreiben zu laſſen. Durch die Verordnung v. 17. Juli 1792 iſt die Anzeige zur nothwendig erforderlichen Bedingung gemacht worden. M. ſ. §. 28. d. W. S. 381.

2. Die weitere Beſtimmung derſelben, daß der Käufer die erkauften Schiebochſen, die nicht ſchieben wollen, oder weitköpfig ſeyen, dem Verkäufer wieder heimzuſchlagen befugt, und dieſer zur Wiederbezahlung des Kaufſchillings und Entſcheidung verbunden ſeyn ſoll, wurde in die Judenverordnung vom J. 1754 aufgenommen, wogegen nach der v. J. 1792 die ausdrückliche Ausbedingung dieſes Fehlers erfordert wird.

3. In Rückſicht der Gewährſchaft bei Pferden, von welchen die Judenverordnung ſchweigt, iſt verordnet: In Ermanglung beſonders gemachter Bedingung ſoll α) bei Pferden, welche rotzig, räudig, hartſchlächtig oder ſtätig und β) bei dem Vieh, welches mit den ſogenannten Franzoſen (Finnen) behaftet, lungenſüchtig oder leberfaul iſt, die Gewährszeit 4 Wochen lang dauern, und ſoll der Verkäufer binnen ſolcher das Vieh wo ſolches noch nicht gefallen, nebſt Erſatz der Koſten und des Schadens anzunehmen, und wo ſolches noch nicht gefallen, den Kaufſchilling, die Koſten und den Schaden dem Käufer zu erſetzen verbunden ſeyn.

§. 41.

XII. Schmußgeld.

Schmußgelds-Forderungen, welche nicht auf der Stelle durch einen glaubwürdigen Zeugen, und zwar, daß das Schmußgeld in beſtimmter Summe, und in ſeiner Gegenwart verſprochen worden, ſollen gar nicht angenommen werden.

Verordn. v. 18. Juli 1786.

§. 42.

XIII. Judenverordnung v. 31. Juli 1756.

Noch iſt eine Judenverordnung vom 31. Jul. 1756 vorhanden, welche

1. in dem §. 1. von der Aufnahme und Confirmation handelt, deſſen Function aber nach dem Edicte über die Juden vom 10. Juni 1813 lediglich auf das Religiöſe beſchränkt iſt.

2. Das unter den Juden eingeführte ſogenannte Gemein- oder Landbuch wird vorbehaltlich der herrſchaftlichen Gerechtſame §. 2. beſtätigt.

3. der §. 3. hat das Vermögen und die Beſchaffenheit des aufzunehmenden Judens zum Gegenſtand, derſelbe hat 500 oder wenigſtens 400 fl. fr. zu beſcheinigen, und ſich über ſeine gute Aufführung auszuweiſen. (M. ſ. zugleich §. 16. S. 379. d. W.)

4. Die Receptionstaxe ſetzt der §. 4 in den beiden Städten Scheinfeld und Marktbreit auf 20 Rthlr. in den Flecken und Dörfern auf 15 Rthlr. Außerdem hat der aufzunehmende 5 Rthlr. Kanzleitaxe zu entrichten.

5. Das jährliche Schutzgeld beſtimmt der §. 5 auf 6 Rthlr.

6. Die Judenumlagen ſollen nach dem bisherigen Herkommen gemacht, und die Beſchwerden hierüber von kurzer Hand gehoben werden. Auch werden die deshalb gebräuchlichen alle drei Jahre wechſelweiſe Statt habenden Landtäge beſtätigt.

7. Häuſer und liegende Güter an ſich zu bringen, iſt ſchon mit Ausnahme eines Wohnhauſes verboten. M. ſ. §. 21. S. 381. d. W.

8. Ihre Häuſer unter den Kindern in ihrem Teſtamente zu vertheilen, oder in den Heirathsbriefen zur Hälfte, zu einem Drittel oder Viertel zum Heirathsgute zu vermachen iſt α) den Juden verboten. β) Es wäre denn des Vaters Behauſung für zwei beſondere Häuſer geräumig genug, in welchem Falle ſie jedoch um Diſpenſation einkommen müſſen.

9. Der Kauf= und Wiederkauf unvererbter walzender Grund=Stücke von und an chriſtliche Beſitzer iſt den Juden in der Art erlaubt, daß ſie α) ſolche auf keine Weiſe für ſich behalten und benützen, ſondern ſolche chriſtlichen Unterthanen wieder käuflich überlaſſen β) und die dießfallſigen Contracte, wie alle übrigen Verträge und Schuld=Verſchreibungen bei Amt anzeigen, protocolliren und beſtätigen laſſen ſollen.

(Nach dem allgemeinen Edicte über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen im Königreiche Bayern vom 4. Juli 1813, iſt den Juden §. 15 u. f. 1. der Ankauf von Gütern zur Anlegung von Fabriken und Manufacturen, und Betreibung des Ackerbaues erlaubt; 2. dagegen denſelben der Güterhandel nach §. 16 verboten, und der Erwerb derſelben nur bei öffentlichen Verſteigerungen vermöge Löſchungsrechtes zum Wiederverkaufe erlaubt).

In Betreff der Commiſſionskäufer ſ. die Verordn. v. 18. Jul. 1792. §. 37. S. 384. d. W.

10. Bleibt den Juden die Führung offener Kramläden und ſonſtiger Handel und Wandel erlaubt.

In Rückſicht des Spezereihandels ſ. §. 25. S. 380. d. W.

11. Vermiethung und Verkauf des Viehes an die Unterthanen iſt den Juden erlaubt, und iſt deshalb das zu beobachten, was aus dieſer Verordnung in die v. J. 1764. übertragen worden, u. §. 25 — 30. S. 381 u. 382. d. W. enthalten iſt.

12. Das den Unterthanen geliehene Vieh und zwar die Ochſen ſollen zum Zuge, die Kühe zur Milchnutzung zu gebrauchen und ſonſt geſund, und ohne Mangel ſeyn, und zur Verhütung der durch mannigfällige Nachläſſigkeit öfters eingeriſſenen Viehſeuche dergleichen Vieh vor dem wirklichen Kauf= oder Beſtandsabſchluß jedem Ortsbeamten zur Beſtätigung vorgeführt werden.

13. Der §. 13 enthält die Beſtimmungen bei eintretenden Umfalle des Beſtandviehes, welche in die Ver=

ordnung v. J. 1764. N. 10. aufgenommen worden, und §. 29. S. 382 enthalten ſind.

14. Die Beſtimmungen über die Geldanlehen ſind mit den ſpätern und den im §. 30 S. 382. d. W. gleichlautend.

15. Gleiches iſt in Rückſicht der mehr als 16 fl. fr. oder 20 fl. rh. betragenden Geldaufnahmen,

16. der Waarenſchulden und Protocollirung der Contracte §. 31 und 33. S. 383 d. W.,

17. ſo wie der Strafe der dawiderhandelnden Juden der §. 34. S. 383.,

18. der ihnen im übrigen zugeſagten Rechtshilfe §. 35 S. 383. d. W.,

19. und der Diſtrahirung der Fauſtpfänder §. 36. S. 384. d. W. der Fall.

20. Das Verbot des Verkaufes der Früchte auf den Halm und des zu hoffenden Moſtes §. 14. S. 378. d. W. und in wiefern Anleihen darauf erlaubt ſind §. 32. S. 383 d. W. ging aus dem §. 20. dieſer Verordnung vom 31. Jul. 1756. in die v. 8. Febr. 1764. über.

21. So wie auch das, was in Betreff der jüdiſchen Staars oder Heirathscontracte §. 17. S. 379. d. W.,

22. der Vermehrung des Heirathsgutes zum Nachtheil der Gläubiger §. 18. S. 379. d. W.,

23. der von dieſer Zeit errichteten Staars §. 17. S. 379. d. W.,

24. den jüdiſchen Ehefrauen in Betreff der Entſagung auf ihre Rechtswohlthaten §. 19. S. 380. d. W.

25. der Nachſteuer, wobei ſich übrigens noch an einigen Orten übliche Abzugsgeld als Retorſion vorbehalten wird. §. 24. S. 380. d. W.,

26. des Handlohns §. 23. S. 380. d. W.,

27. der Obſignation und Inventur §. 20. S. 380. d. W. verordnet iſt.

Berichtigungen.

Die Verordnung vom außerehelichen Beiſchlaf S. 378. iſt v. 13. Febr. 1785.

Die Concursordnung S. 375 not. a. datirt ſich vom 26. May 1764.

Register.

A.

Abſonderung, eigenmächtige der Eheleute S. 621.

B.

Brautleute, — Verbot des Zuſammenwohnens S. 620, — des Beiſchlafs vor der Ehe ibid. — Zu langer Verzögerung der Heirath ibid.

E.

Ehe 1te Ehe ſ. Eheverträge. — Einwilligung der Eltern und Vormünder in die Ehen und Eheverſprechen der Kinder und Pflegbefohlenen S. 620, — zur zweiten Ehe ſchreitende Perſonen S. 621. — Trauerzeit ibid. — auswärts geſchloſſene Ehen S. 621.

Eheleute — Verbot des Ehebruchs und eigenmächtige Abſonderung ibid.

Eheverbote bei noch lebendenden Ehegatten S. 619, — wegen Nähe des Grades ibid., — geiſtliche Verwandſchaft ibid., — anſteckende Krankheiten ibid., — vormundſchaftliche Verhältniſſe ibid. —

Eheverkündigung S. 620.

Eheverſprechen, Winkelverſprechen S. 620. — Einwilligungen der Eltern und Vormünder ibid. — Auskündigung und Einſprüche ibid.

Eheverträge erſter Ehe α) allgemeine Verfügungen S. 622, — β) insbeſonders bei auf Jahr und Tag geſtellter Ehen ibid. — Form und Widerruf derſelben S. 623. — Errungenſchaft ibid., — zur zweiten Ehe ſchreitender Perſonen S. 624.

Einkindſchaft S. 624.

Erbſchaftstheilungen S. 625.

Erbverträge ſ. Eheverträge, Form und Widerruf derſelben S. 623.

Errungenſchaft S. 623.

H.

Handlohn — Fälle, Quantum, Ermittelung und Entrichtung deſſelben S. 626. — Kaufhandlohn S. 627. — Tauſchhandlohn ibid. — Hinausgabhandlung ibid. — Erläuterung S. 628, — bei Sterbfällen von den Judenhäuſern verfallender Handlohn ibid., — bei Heirathsgütern, Widerlage und Güterabtretung S. 629. — Bei

Schenkungen, Vermächtniſſen und Vergleichen S. 630. — Bei Gutszuheirathung ibid.

Heirathsgut, erleichterter Beweis desſelben S. 629.

Juden, Aufnahme und Beſtätigung des Rabiners N. 1. S. 635. — Gemein= und Landbuch N. 2. ibid. — Ausnahme N. 3. ibid. und S. 376. §. 16. — Receptions = Taxe N. 4. S. 635. — Schutzgeld N. 5. ibid. — Umlagen N. 6. ibid. — Landtage ibid. — Gütererwerb N. 7. ibid. — Wohnhäuſer ibid. — Häuſervertheilung N. 8. ibid. — Güterhandel N. 9. S. 636. Commiſſionshandel S. 384. — Handel und Wandel N. 10. S. 636. — Viehverkauf und Vermiethung N. 11 u. 12 ibid. — Umfall N. 13. ibid. — Geldanlehen N. 14. u. 15. S. 637. — Protocollirung der Contracte N. 16 ibid. — Strafe der Dawiderhandelnden N. 17. ibid. — Rechtshülfe N. 18. ibid. — Veräußerung der Fauſtpfänder N. 19. ibid. — Kauf der Früchte auf dem Halm N. 20. ibid. — Eheliche Rechte, Staars N. 21 und 23. S. 637. — Vermehrung des Heirathsgutes N. 22. S. 637. — Verzicht auf die weiblichen Rechtswohlthaten N. 24. ibid. — Nachſteuer Nr. 25. ibid. — Abzugsgeld ibid. — Handlohn N. 26. ibid. — Sperre und Inventur N. 27. S. 638.

M.

Muttergut ſ. Vater= und Muttergut.

N.

Nachſteuer S. 632.

S.

Schmußgeld S. 634.

T.

Trauerzeit zur zweiten Ehe ſchreitender Perſonen S. 621, — ſchwangere Wittwen ibid.

Trauung, — verbotene Zeiten S. 621.

V.

Vater= und Mutter=Gut, Abſonderung desſelben bei Schreitung zur 2ten Ehe S. 625.

Veräußerung, — herrſchaftliche Einwilligung in die Veräußerung der Zins= Gült= und lehenbaren Güter S. 630. — Von Pupillengütern S. 625.

Verträge, Verbot der antichretiſchen S. 631.

Z.

Zehent, — Erdäpfel und Rangererszehent S. 631. — Kleezehent ibid. — Neugereuthszehent S. 632.

Nürnbergiſches Recht.

Inhalt.

Einleitung.

1. Reformation. . . . . §. 1.
2. Additional-Decrete. . . . . §. 2.
3. Neuere Verordnungen. . . . . §. 3.
4. Wechſelordnung. . . . . §. 4.
5. Commentar. . . . . §. 5.
6. Regiſter. . . . . §. 6.
7. Unterſchiede des Nürnbergiſchen und gemeinen Rechts. . §. 7.
8. Schriften. . . . . §. 8.
9. Plan der abzuhandelnden Gegenſtände. . . . §. 9.

Abſchnitt I.

Von perſönlichen Rechten.

Kap. I.

Eherechte.

Tit. I.

Quellen und allgemeine Beſtimmungen.

1. Quellen. . . . . §. 10.
2. Verbotene Grade. . . . . §. 11.
3. Eheverſprechen. . . . . §. 12.
4. Einwilligung der Eltern und Vormünder — Winkelehen. §. 13.
5. Auswärts geſchloſſene Ehen. . . . . . . §. 14.
6. Militärperſonen. . . . . §. 15.
7. Eheſachen der Katholiken und Ehegerichte. . . . §. 16.
8. Proclamation und Trauung. . . . . . . §. 17.

Tit. II.

Güterſtände.

A. Ort, nach welchem die Eheſtandsrechte zu beurtheilen . §. 18.
B. Verdingte und unverdingte Ehen . . . . . . §. 19.
C. Abänderung derſelben . . . . §. 20.
I. Unverdingte, verſammte Ehen
1. Wenn ſolche vorhanden . . . . §. 21.
2. Nürnbergiſche Gütergemeinſchaft. . . . . . §. 22
3. Wirkungen derſelben . . . . §. 23.
4. Was nicht zur Gütergemeinſchaft gehört. . . . §. 24.
5. Schulden:
α) gemeine,
β) einſeitige,
γ) Zechſchulden. } . . . . . §. 25.
6. Bürgſchaften. . . . . §. 26.
7. Geſchäfte und Gutskäufe. . . . . §. 27.
8. Verbrechen. . . . . §. 28.
II. Verdingte Ehen. . . . .
1. Wenn ſolche vorhanden. . . . . §. 29.
2. Heirathsbriefe . . . . §. 30.
3. Heirathsgüter:.
α) Was darunter zu verſtehen. . . . . . §. 31.
β) Vertrag über die Gewinnung des Heirathsgutes und der Wiederlage. . . . . §. 32.
γ) Erlag des Heirathsgutes, ... §. 33.
δ) Selbſtzahler und Bürgen für ſolche. . . . §. 34.
ε) Nachſteuer von demſelben. . . . . . §. 35.
ζ) Vindication des Eingebrachten. . . . . §. 36.
η) Vorrechte der Frau in Rückſicht des Heirathsgutes. §. 37.
ϑ) Was bei Vermögensabnahme Rechtens. . . §. 38.
4. Rechte der Ehegatten auf das zuſammengebrachte Vermögen. . . . . §. 39.
5. Veräußerung desſelben
α) von Seite der Frau, ... §. 40.
β) von Seite des Mannes. . . . . §. 41.
6. Errungenſchaft. . . . . §. 42.
7. Vorbehalt oder Einsgüter. . . . . §. 43.
8. Schulden. . . . . §. 44.
9. Bürgſchaft der Frau. . . . . §. 45.
10. Schenkungen. . . . . §. 46.
11. Letztwillige Verfügungen. . . . . §. 47.

12. Statutariſche Portion. . . . . . §. 48.
13. Erbverzicht . . . . §. 49.
III. Particular-Gütergemeinſchaft bei gemeinſchaftlichem Gewerbe. §. 50.
Bemerkung. . . . . §. 51.

Tit. III.

Von den Erbverträgen und gegenſeitigen Teſtamenten der Eheleute.

Verſchiedene Arten von Verfügungen der Eheleute über ihr Vermögen. . . . . §. 52.
I. Erbverträge. . . . . §. 53.
II. Gegenſeitige Teſtamente . . . . §. 54.
1. Förmlichkeiten derſelben . . . . §. 55.
2. Widerruf.
α) In wiefern ſolcher Statt habe. . . . . §. 56.
αα) Gründe gegen, ... §. 57.
ββ) für denſelben. . . . . §. 58.
γγ) Cautel. . . . . §. 59.
β) Wenn ſolche nicht widerrufen werden können. . §. 60.
γ) Was bei dem Widerrufe zu beobachten. . . §. 61.
δ) Wirkungen des einſeitig widerrufenen Teſtamentes . . . . §. 62.
ε) Worauf ſich der Widerruf erſtrecke. . . . §. 63.
3. Wirkungen gegenſeitiger nicht widerrufener Teſtamente. §. 64.
4. Gegenſeitige Teſtamente, worin ein Dritter als Erbe nach dem Tode des Ueberlebenden eingeſetzt oder ſubſtituirt wird.
α) Fideicommiſſariſche Eigenſchaft einer ſolchen Erbseinſetzung . . . . §. 65.
β) Einſetzung der beiderſeitigen Verwandten. . . §. 66.
γ) Wenn ſolche in dem, was nach dem Tode des Ueberlebenden übrig iſt, als Erben eingeſetzt werden. §. 67.
δ) Verſchiedene, bei Vermächtniſſen in ſolchen Teſtamenten gebrauchte Ausdrücke . . . . §. 68
5. Teſtamente, worin die Eheleute einerlei Perſon zum Erben einſetzen. . . . . §. 69.

Tit. IV.

Wittibſtand.

A. Güterſtand, der bei Regulirung der Rechte des Ueberlebenden zu Grund zu legen . . . . §. 70.
B. Unterſchied zwiſchen verdingten und unverdingten Ehen. . §. 71.
C. Rechte und Pflichten des Ueberlebenden
I. bei unverdingten Ehen

1. und vorhandenen Kindern.
α) Rechte.
αα) Hälfte des Geſammtvermögens.
ββ) Fortſetzung der Gütergemeinſchaft. . §. 72.
γγ) Beiſitz und Nutznießung der andern Hälfte.
δδ) Worauf ſich die fortgeſetzte Gütergemeinſchaft erſtreckt. . . . . . . §. 73.
εε) Wie lange die Nutznießung dauert. . . §. 74.
β) Pflichten:
αα) Haushaltung, Verwaltung, Erziehung und Ausſteuer . . . . §. 75.
ββ) Inventur . . . . . §. 76.
γγ) Caution. . . . . . §. 77.
δδ) Beſtellung von Vormündern. . . . §. 78.
2. Bei nicht vorhandenen Kindern. . . . . . §. 79.
II. Bei verdingten Ehen. . . . . . §. 80.
1. Wenn die Frau vor dem Manne ſtirbt
α) mit Hinterlaſſung von Kindern.
αα) Was der Mann zu erhalten hat . . . §. 81.
ββ) Rechte des Mannes in Rückſicht des Vermögens der Frau, ... §. 82.
γγ) in Rückſicht des Vermögens der Kinder. . §. 83.
β) Pflichten des Vaters:
αα) Erziehung und Ausſteuer. . . . . §. 84.
ββ) Inventur. . . . . . §. 85.
γγ) Caution und Rechnungs-Ablage. . . . §. 86.
γ) Wenn keine Kinder vorhanden ſind. . . §. 87.
2. Wenn der Mann vor der Frau verſtorben iſt,
α) bei vorhandenen Kindern.
αα) Zurückerhaltung des Eingebrachten. . . §. 88.
ββ) Was in Hinſicht der Deteriorationen Rechtens §. 89.
γγ) Einbuß.
δδ) Gewinnung. . . . . §. 90.
εε) Was in Rückſicht des Vermögens des Mannes Rechtens. . . . . §. 91.
a. Beiſitz. . . . . §. 92.
b. Gebrauch, beſchränkte Nutznießung. . . §. 93.
c. Erläuterung. . . . . . . §. 94.
ζζ) Nachſitz. . . . . §. 95.
β) Bei nicht vorhandenen Kindern. . . . §. 96.
D. Abſonderung der Eltern. . . . . . §. 97.

Tit. V.

Wiedervereehelichung.

I. Trauerzeit
1. bei Wittwen und Wittwern. . . . §. 98.
2. Folge der nicht eingehaltenen Trauerzeit. §. 99.
II. Verkündung. . . . . §. 100.
III. Güterſtände
1. bei nicht vorhandenen erſtehelichen Kindern. . §. 101.
2. bei vorhandenen,
α) wenn ſolche noch am Leben, . . . §. 102.
β) während der zweiten Ehe verſtorben ſind. . §. 103.
IV. Folgen von Wiederehelichung,
1. Beſtellung von Vormündern und Inventur. §. 104.
2. Grundtheilung. . . . . §. 105.
3. Was in Betreff des Beiſitzes und der Nutznießung des Vater- und Muttergutes Rechtens. §. 106.
V. Ehepacten,
1. Was der zur zweiten Ehe ſchreitende Ehegatte dem neuen Ehegatten zubringen könne. . . §. 107.
2. Ob das Verbot gegen die Stiefeltern auch auf die Kinder zweiter Ehe auszudehnen. . . §. 108.
VI. Errungenſchaft.
1. Allgemeine Beſtimmungen. . . . . §. 109.
2. Ob dieſelbe auch bei vorhandenen erſtehelichen Kindern Statt habe. . . . . . §. 110.
3. Wenn ſolche nicht Statt habe. . . . §. 111.
4. Beſondere Fälle. . . . . §. 112.
5. Diſpoſition über die Errungenſchaft. . . §. 113.
6. Verzicht auf dieſelbe und deſſen Wirkungen. . §. 114.
VII. Kindstheil,
1. wenn der Verſtorbene bloß erſteheliche Kinder hinterlaſſen hat. . . . . §. 115.
α) Berechnung des Kindstheils
αα) nach dem hinterlaſſenen Vermögen des Verſtorbenen. . . . . §. 116.
ββ) Ob die dem Verſtorbenen gebührende Hälfte der Errungenſchaft bei dem Kindstheile mit zu deſſen Vermögen zu rechnen. . . . §. 117.
Gründe für und wider. . . . . §. 118.
γγ) Bei gleichen und ungleichen Theilen der Kinder. §. 119.
δδ) Bei Concurrenz der Stiefeltern mit Enkeln. §. 120.
β) Verluſt desſelben. . . . . . . §. 121.

2. Wenn der Verſtorbene erſt = und zweiteheliche Kinder hinterlaſſen hat. . . . . . §. 122.

VIII. Jahresfall,
1. was darunter zu verſtehen,
2. was nach Verfließung des Jahres Rechtens,
3. wenn eines der Eheleute inzwiſchen verſtirbt. . §. 123.

IX. Abfindung der erſtehelichen Kinder. . . . . §. 124.

A. Grundtheilung,
1. Realtheilung. . . . . §. 125.
2. Papiertheilung. . . . . §. 126.
3. Zwiſchen der Real = und Papiertheilung ſich ergebenden Vermögensveränderungen. . . §. 127.
α) Zugang und Abgang während des Wittibſtandes
αα) bei verſammter Ehe,
a. Zugang und Abgang bei beweglichen Sachen. §. 128.
b. bei unweglichen Sachen. . . §. 129.
c. Meliorationen . . . . . §. 130.
d. Dareingabe. . . . . . §. 131.
e. Abgang . . . . . . §. 132.
f. Erſparungen. . . . . . §. 133.
ββ) bei verdingter Ehe. . . . . §. 134.
β) Zugang und Abgang während der zweiten Ehe,
αα) Zugang. . . . . §. 135.
ββ) Abgang. . . . . §. 136.
γγ) Vorrecht der erſtehelichen Kinder, . . §. 137.
4. Folgen der Theilung, ... §. 138.

B. Einkindſchaftsvertrag.
1. Wie ſolcher zu errichten. . . . . . §. 139.
2. Wirkungen der Einkindſchaft. . . . . §. 140.
3. Erbrecht
α) zwiſchen den vereinkindſchafteten Kindern und Stiefeltern,
β) Solches hat bei unirten Kindern unter ſich nicht Statt. . §. 141.
γ) Was auf den Todesfall der Eheleute Rechtens. §. 142.

X. Was bei fernerer Verehelichung Rechtens. . . §. 143.

Anhang. Von dem den Eltern von Seite der Kinder zu gewährenden Unterhalte.

1. Beſtimmungen der Reformation. . . . . §. 144.
2. Erläuterungen des Commentars. . . . . §. 145.

Tit. VI.

Eheſcheidung.

Verordnung, die Eheſcheidung betr., v. 25. Nov. 1803.
- 1. Veranlaſſung dieſer Verordnung. . . . §. 146.
- 2. Abſicht und Gründe derſelben. . . . . §. 147.
- 3. Geſetzeskraft und Wirkſamkeit. . . . §. 148.
- 4. Bemerkung des Herausgebers. . . . §. 149.

I. Eheſcheidung. . . . . §. 150.

A. Eheſcheidungsurſachen. . . . . . . §. 151.
- 1. Ehebruch. . . . . §. 152.
- 2. Sodomiterei und unnatürliche Laſter. . . . §. 153.
- 3. Bösliche Verlaſſung. . . . . . §. 154.
  - α) Was in Rückſicht des Aufenthalts Statt habe,
    - αα) wenn ſolcher bekannt, ... §. 155.
    - ββ) wenn ſolcher unbekannt iſt, . . . §. 156.
      - a. der Abweſende ſich aus nicht unerlaubten unerheblichen Gründen, und . . . §. 157.
      - b. mit dem Vorſatze böslicher Verlaſſung entfernt hat, ... §. 158.
      - c. wenn die eigentlichen Gründe der Entfernung nicht ausgemittelt werden können. . §. 159.
    - γγ) Friſten bei weiter Entfernung des Ehegatten. §. 160.
  - β) Statutariſche Strafe bei vorſätzlich unerlaubter Verlaſſung. . . . . §. 161.
  - γ) Rückkehr des Gatten. . . . . . . §. 162.
  - δ) Eigenmächtige Abſonderung,
    - αα) allgemeine Beſtimmungen, . . . §. 163.
    - ββ) beſondere in Rückſicht der Frau. . . §. 164.
  - ε) Veränderung des Aufenthaltes.
    - αα) Pflicht der Frau, dem Manne zu folgen. . §. 165.
    - ββ) Wenn die Frau dem Manne zu folgen nicht verbunden iſt. . . . . §. 166.
    - γγ) Pflicht des Mannes, die Frau aufzunehmen. §. 167.
- 4. Nachſtellungen nach dem Leben,
  5. Gefährliche Mißhandlungen,
  6. Beſchuldigung grober Verbrechen,
  7. Nachſtellungen nach Ehre, Freiheit und Vermögen,
  8. bösliche Verheimlichung derſelben,
  9. unterlaſſener Schutz und Vertheidigung dagegen.
  } . §. 168.

10. Gefahr für Leben, Geſundheit und Gewerbe durch ſehr leichtſinnige Handlungen. . . §. 169.
11. Was bei geringeren Thätlichkeiten, bloße Drohungen und mündlicher Beleidigung Rechtens. §. 170.
12. Unerträglichkeit und Zankſucht. . . . §. 171.
13. Untüchtigmachung zum Beiſchlafe, Hinderung deſſen Zweckes, Verweigerung der ehelichen Pflicht. §. 172.
14. Unverſchuldetes Unvermögen zum Beiſchlafe. . §. 173.
15. Unfruchtbarkeit. . . . . . . §. 174.
16. Eckel und Abſcheu wegen körperlicher Gebrechen.
17. Wahnſinn und Raſerei. } . §. 175.
18. Verarmung des anderen Theils. . . §. 176.
19. Vorſätzliche Verſagung des Unterhalts. . §. 177.
20. Verſchwendung oder ſonſt ausſchweifende und unerlaubte Wirthſchaft. . . . . . §. 178.
21. Grobe Verbrechen und verübte Betrügereien. §. 179.
22. Schimpfliches Gewerbe. . . . . §. 180.
23. Religionsveränderung . . . . §. 181.
24. Betrug. . . . . . . §. 182.
25. Irrthum. . . . . . . §. 183.
26. Vergehungen vor der Ehe. . . . §. 184.
27. Unüberwindliche Abneigung.
α) Ob und in wiefern eine Eheſcheidung darauf gegründet werden könne. . . . §. 185.
β) Richterliches Verfahren hiebei. . . §. 186.
γ) Wer als ſchuldiger Theil dabei anzuſehen ſey. §. 187.
28. Beiderſeitiges Verlangen auf Eheſcheidung. . §. 188.
B. Wenn die Eheſcheidung nicht Statt habe.
1. Gegebene Veranlaſſung. . . . . §. 189.
2. Verzeihung. . . . . §. 190.
C. Statutariſche Strafe.
1. Gründe derſelben. . . . . . . §. 191.
2. Ausmittlung, wer der ſchuldige Theil ſey. . §. 192.
3. Hiebei in Erwägung zu ziehende Umſtände. . §. 193.
4. Grade derſelben: . . . . . . §. 194.
α) erſter Grad bei minder ſchweren Verſchuldungen des einen Theils, oder Uebergewicht der Schuld bei gegenſeitigen ſchweren Vergehungen; . . . . §. 195.
β) zweiter Grad bei ſchweren Vergehungen des einen, und geringern des andern Theils. §. 196.

γ) dritter Grad bei ſchweren Vergehungen auf der einen und gänzlichen Schuldloſigkeit auf der andern Seite. . . . . . §. 197.
5. Was in Rückſicht der ſtatutariſchen Strafe bei gleicher Schuld der Eheleute Rechtens. . . §. 198.
6. Darf den Kindestheil nicht überſchreiten. . §. 199.
7. Wird bei vorhandenen Kindern Eigenthum derſelben. . . . . . . §. 200.
8. Wahl des Ehegatten, ſtatt der zuerkannten Genugthuung, das Eingebrachte zu fordern. . §. 201.
9. Verzicht auf die ſtatutariſche Strafe. . . §. 202.
10. Was dann Rechtens, wenn der ſchuldige Theil gar kein Vermögen hat. . . . . §. 203.

D. Eheſcheidungsprozeß,
1. Anbringung der Klage und Verfügungen hierauf. §. 204.
2. Summariſches Verfahren. . . . . . §. 205.
3. Beweis. . . . . §. 206.
4. Scheidungsurtheil. . . . . . . §. 207.
5. Koſten. . . . . §. 208.

II. Abſonderungen,
1. forbern hinreichende Urſachen,
2. proviſoriſche Maßregeln. } . §. 209.
3. Dauer derſelben. . . . . . . §. 210.
4. Folgen derſelben;
α) Errichtung eines Inventars,
β) wem die Kinder zu überlaſſen,
γ) Aufenthaltsort der Frau. } . §. 211.
5. Was nach Ablauf der zwei Jahre Statt habe. §. 212.

III. Bekanntmachung der Eheſcheidung und Abſonderung in dem Intelligenzblatte. . . . . . §. 213.

IV. Folgen der Eheſcheidung.
1. Aufhören der Ehe nebſt allen ihren Folgen. . §. 214.
2. In wieferne die geſchiedene Frau Namen und Rang des Mannes behalte. . . . . §. 215.
3. Vermögensauseinanderſetzung, . . . §. 216.
α) bei verdingter und geſammter Ehe.
β) Wahl des unſchuldigen oder minderſchuldigen Gatten,
γ) was in Rückſicht des gemeinſchaftlichen Gewinnes, } . §. 217.
δ) der Schulden Statt habe. . . . §. 218.
4. Verluſt des Erbrechts. . . . . §. 219.

5. Sorge für die Kinder. . . . . . §. 220.
V. Sterbfälle während des Scheidungsprozeſſes,
1. wenn der unſchuldige oder minder ſchuldige, §. 221.
2. der ſchuldige, oder mehr ſchuldige Theil ſtirbt. . §. 222.
3. Beſchränkte letztwillige Verfügungen des letztern. §. 223.
VI. Wiederverheirathung,
1. des unſchuldigen,
2. des ſchuldigen Theils, . §. 224.
3. wenn beide gleich ſchuldig,
4. Verheirathung mit der Perſon, mit welcher der Ehebruch getrieben worden. . . . . §. 225.
5. Pflichttheil der Kinder vor der weitern Verheirathung. . . . . §. 226.
6. Was der geſchiedene Ehegatte vor der Wiederverheirathung zu beobachten habe. . . . §. 227.
VII. Wiedervereinigung der geſchiedenen Eheleute. . . §. 228.

Kapitel II.

Vom außerehelichen Beiſchlafe und den Rechten der außerehelichen Kinder.

1. Vom außerehelichen Beiſchlafe. . . . §. 229.
2. Eintragung in das Pfarrbuch. . . . §. 230.
3. Erbfolge.
4. Kindstheil. . §. 231.
5. Pflichttheil.

Kapitel III.

Vormundſchaften und Curatelen.

1. Vormünder und Curatoren . . . . §. 232.
2. Conſtituirung derſelben, ... §. 233.
α) teſtamentariſche, ... §. 234.
β) geſetzliche . . . . §. 235.
αα) Vormundſchaft des Vaters, . . . §. 236.
ββ) der Mutter, — . . . . . §. 237.
γγ) Strafe der Verwandten, welche ſich ohne hinlängliche Urſachen der Vormundſchaft entziehen; — . . . . §. 238.
γ) obrigkeitliche. . . . . §. 239.
δ) Curatoren für Perſonen, welche ihrem Vermögen nicht vorſtehen können. . . . §. 240.

3. Unfähigkeit zur Vormundſchaft. . . . §. 241.
4. Entſchuldigungsurſachen. . . . . §. 242.
5. Anzeigen der Schulden und Forderungen an Pupillen und Curanden von Seite der Vormünder. §. 243.
6. Pflichtangelobung. . . . . . . §. 244.
7. Bürgſchaftsbefreiung. . . . . . §. 245.
8. Inventariſation. . . . . }
9. Adminiſtration. . . . . . } §. 246.
10. Veräußerungen.
α) Vorſchriften der Reformation. . . . §. 247.
β) Additional-Verordnung vom 9. Sept. 1805, die Veräußerung unbeweglicher Güter betreffend. §. 248.
αα) Desfallſige Vorſchriften. . . . §. 249.
ββ) Erforderniſſe:
a. wichtige Urſachen, ... §. 250.
b. erheblicher Nutzen, ... §. 251.
c. Veräußerungs-Decret, . . . §. 252.
d. Subhaſtation, ... §. 253.
e. Obſorge für die Verwendung. . §. 254.
γγ) Beſondere Fälle,
a. durch Teſtament erlaubte Veräußerung. §. 255.
b. Was bei Erbtheilungen deshalb Statt habe. . . . . §. 256.
c. Wenn Pflegbefohlene mit einem Volljährigen im gemeinſchaftlichen Beſitze ſind. §. 257.
d. Wenn letztere den Verkauf aus freier Hand beſchließen. . . . . §. 258.
e. Dem Gutsübernehmer heimlich zugeſtandene Vortheile. . . . §. 259.
f. Unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung geſchloſſene Verkäufe. . §. 260.
δδ) Nichtigkeit der Veräußerung bei nicht beobachteten Vorſchriften. . . . . §. 261.
εε) Kraft vorſchriftsmäßig geſchehener Veräußerung. . . . . . . §. 262.
11. Jährliche Rechnungsablage. . . . . §. 263.
12. Haftung des Vormunds. . . . . §. 264.
13. Ende der Vormundſchaft und Curatel. . . §. 265.
14. Schlußrechnung. . . . . . §. 266.
15. In wie lange die Erben der Vormünder zur Rechnungsſtellung verbunden ſind. . . . §. 267.

Abſchnitt II.

Von Realrechten.

Kapitel I.

Von Eigenthumsrechten und andern Gerechtigkeiten.

Vorläufige Bemerkung. . . . . §. 268.

Tit. I.

Verſchiedene Arten von Gütern und grundherrlichen Rechten.

I. Verſchiedene Arten von Gütern. . . . . §. 269.

II. Erbrechtsgüter — Rechte und Obliegenheiten des Erbherrn und Erbmannes.

1. Verleihung, Verkauf und Verpachtung von Bauerngütern. . . . . . §. 270.

2. Erbrechts-Brief. . . . . . §. 271.

3. Beziehung der Erbrechtsgüter. . . . §. 272.

4. Eigenthums-Benützung und Vererbung. . . §. 273.

5. Waldungen.

α) Benützung derſelben. . . . . . §. 274.

β) Wenn die Holzmark vorher in Wieſen und Feldern beſtanden, und dieſe

αα) mit Bewilligung des Erbherrn, . . §. 275.

ββ) ohne deſſen Bewilligung in ſolche umgeſchaffen wurde. . . . . §. 276.

6. Veräußerung. . . . . §. 277.

7. Beſchwerung. . . . . §. 278.

8. Kaufsanbietung an den Gutsherrn. . . . §. 279.

9. Gutstheilung und Zertrümmerung. . . . §. 280.

10. Häuſertheilung. . . . . §. 281.

11. Einſtandsrecht auf die von dem Gute abgeriſſenen Grundſtücke. . . . . §. 282.

12. Verſchlimmerung. . . . . §. 283.

13. Giebigkeiten.

α) Entrichtung derſelben . . . . } §. 284.

β) Executiviſche Beitreibung. . . } §. 284.

γ) Caducität. . . . . §. 285.

δ) Remiſſion. . . . . §. 286.

ε) Streitigkeiten über die Entrichtung der Giebigkeiten und die Gutsfreiheit. . . . §. 287.

ζ) Obliegenheit des Erbherrn in Betreff der noch rückſtändigen Steuern und Abgaben. . §. 288.

14. Verbot einen anderen Gutsherrn anzunehmen. §. 289.
15. Abtretung vom Gute. . . . . . §. 290.

III. Gattergüter. . . . . §. 291.
1. Verhältniß des Erbherrn zum Gatterherrn. . §. 292.
2. Entrichtung des Gatterzinses. . . } §. 293.
3. Beitreibung desselben. . . . . }
4. Was bei abgelöſtem Eigenzinſe in Rückſicht des Gatterherrn Rechtens. . . . . . §. 294.

IV. Ablöſung der Eigenſchaften, des Erbzinſes, der Gült und Weiſat
1. Bei welchen Gütern ſolche Statt habe, und wie ſolche geſchehen ſoll. . . . . . §. 295.
2. Ablöſungsſumme,
α) verabredete, ... §. 296.
β) geſetzliche Beſtimmungen. . . . §. 297.
3. Bei welchen Gütern dieſelbe nicht Statt hat. . §. 298.

Tit. II.

Handlohn.

Vorbemerkung. . . . . §. 299.
A. Vom Begriff des Handlohns. . . . . . §. 300.
B. Von welchen Gütern ſolcher zu entrichten. . . §. 301.
C. Ob und in wiefern ſolcher von Gemeindegütern zu entrichten, §. 302.
D. bei welchen Veränderungen,
1. ob wegen Veränderung in der Perſon des Eigenherrn, §. 303.
2. ob wegen der Veränderung des Beſitzers oder der neuen Belehnung. . . . . §. 304.
E. Handlohnsfälle.
1. Kaufhandlohn.
α) Allgemeine Beſtimmung. . . . . . §. 305.
β) Leihkauf. . . . . §. 306.
γ) Beſamung und Früchte . . . . . §. 307.
δ) Berechnung des Handlohns. . . . . . §. 308.
ε) Ob derjenige, der in fremden Namen licitirt hat, einen Handlohn bezahlen müſſe. . . . . . §. 309.
ζ) Was bei zurückgegangenem Kaufe Rechtens. . §. 310.
2. Wiederkauf. . . . . §. 311.
3. Tauſchhandlohn. . . . . §. 312.
4. Ob bei erſtrittenem Beſitze, ... §. 313.
5. bei geſchloſſenem Vergleiche ein Handlohn zu entrichten ſey. . . . . §. 314.

6. Schenkungen. . . . . §. 315.
7. Verpfändungen. . . . . §. 316.
8. Verpachtungen. . . . . §. 317.
9. Ob der Nutznießer einen Handlohn zu zahlen habe. . §. 318.
10. Handlohn in Erbfällen.
α) Allgemeine Bestimmungen.
αα) Wenn solcher Statt habe. . . . §. 319.
ββ) Handlohnsfreiheit, wenn das Gut innerhalb Jahr und Tag verkauft wird. . . . §. 320.
β) Handlohn bei Descendenten
αα) Handlohnsfreiheit eines einzigen Erben. . §. 321.
ββ) Was bei mehreren Kindern und Enkeln und bei der Güterübernahme Rechtens. . . §. 322.
γγ) Handlohnsfreier Erbtheil der Kinder und Berechnung desselben. . . . . . §. 323.
γ) Handlohn der Ehegatten,
αα) in verdingter Ehe, ... §. 324.
ββ) in versammter Ehe, ... §. 325.
a. wenn der Ehegatte ohne Hinterlassung von Kindern, ... §. 326.
b. mit Hinterlassung von Kindern stirbt, . §. 327.
aa. welche das 14te Jahr noch nicht erreicht, §. 328.
bb. welche das 14te Jahr erreicht haben. . §. 329.
c. Halber Handlohn und Berechnung desselben. §. 230
δ) Einsitzhandlohn. . . . . §. 331.
ε) Wenn die Ehe durch Scheidung getrennt wird. . §. 332.
11. Vom Handlohn, wo ein Lehenträger bestellt wird. . §. 333.
12. Handlohn solcher Güter, welche ganze Corpora besitzen. . . . . §. 234.
13. Sterbhandlohn. . . . . §. 235.
14. Handroßhandlohn. . . . . §. 336.
F. Quantum des Handlohns. . . . . . . §. 337.
G. Zeit der Entrichtung desselben. . . . . §. 338.
H. Was bei mehreren Grundherrn Rechtens. . . . §. 339.
I. Vom kleinen Handlohn und anderen Nebengebühren. . §. 340.
K. Hypothek des Eigenherrn wegen des Handlohns. . . §. 341.
L. Verjährung des Handlohns. . . . . . . §. 342.

Tit. III.

Von Fiſchereien.

1. Wie man im Gußwaſſer fiſchen möge. . . §. 343.
2. Fiſchdiebſtahl. . . . . . . §. 344.

Tit. IV.

Von verborgenen Schätzen, vergrabenem Golde, gefundenen Sachen.

1. Schätze. . . . . §. 345.
2. Vergrabenes Gold. . . . . . §. 346.
3. Gefundene Sachen. . . . . . §. 347.

Tit. V.

Baurecht und Bauordnung.

I. Rechte.
1. Bauen mit Steinen. . . . . . §. 348.
2. Bauhöhe. . . . . §. 349.
3. Erker. . . . . §. 350.
4. Licht und Trüpfe. . . . . . §. 351.
5. Reihen. . . . . §. 352.
6. Ausladungen und Ueberbauung. . . . §. 353.
7. Altanen. . . . . §. 354.
8. Schlöte
α) Höhe und Entfernung derſelben. . }
β) Aufführung neuer Schlöte. . . } §. 355.
γ) Schlöte bei Schmid = und Backöfen. }
9. Schwibbogen und Behälter in eigenen und gemeinſchaftlichen Mauern. . . . . §. 356.
10. Gemeinſchaftliche Mauern. . . . . §. 357.
11. Weberſtühle. . . . . . . §. 358.
12. Abtritte. . . . . §. 359.
13. Keller und Kellerhälſe. . . . . §. 360.
14. Gebäude unter den Gebäuden des Andern. . §. 361.
15. Befriedigung. . . . . . . §. 362.
II. Verfahren bei Bauſachen. . . . . . §. 363.

Kapitel II.

Erbrecht.

Worauf ſolches beruhe. . . . . . . §. 364.

Tit. I.

Von letztwilligen Verfügungen.

Vorbemerkung. . . . . §. 365.
I. Wer letztwillig verfügen könne. . . . . . §. 366.
II. Förmlichkeiten,
1. nach gemeinem Rechte,
2. vor zwei Rathsgenannten,
3. gerichtliche, } . §. 367.
4. privilegirte — zur Peſtzeit errichtete Teſtamente. §. 368.
III. Erbseinſetzung . . . . §. 369.
IV. Notherben,
1. Seitenverwandte ſind auf keinem Falle Notherben. . . . . §. 370.
2. Kinder.
α) Pflichttheil. . . . . . . §. 371.
β) Berechnung desſelben. . . . . §. 372.
γ) Wie ſolcher zu hinterlaſſen. . . . §. 373.
αα) Muß ohne Beſchwerde hinterlaſſen werden. §. 374.
ββ) Sociniſche Cautel. . . . . §. 375.
δ) Klage auf Ergänzung des Pflichttheiles. . §. 376.
3. Eltern.
α) Letztwillige Verfügungen der Kinder. . §. 377.
β) Pflichttheil der Eltern. . . . . §. 378.
V. Enterbung und Präterition. . . . . . §. 379.
1. Urſachen, weshalb Kinder enterbt werden können. . . . . §. 380.
2. Enterbung aus guter Abſicht. . . . . §. 381.
3. Urſachen, weshalb Eltern enterbt werden können. . . . . §. 382.
4. Folgen der unrechtmäßigen Enterbung und Uebergehung. . . . . §. 383.
VI. Subſtitution oder Ernennung von Nacherben.
1. Vulgäre oder gemeine Subſtitution. . §. 384.
2. Pupillar-Subſtitution. . . . . §. 385.
3. Quaſi-Pupillar-Subſtitution. . . . §. 386.
VII. Verpönung letztwilliger Verordnungen. . . §. 387.
VIII. Nichtigkeit und Entkräftung.
1. Zwang und Verhinderung. . . . . §. 388.
2. Geburt der Kinder nach dem Teſtamente — Adoption. . . . . §. 389.
3. Aenderung. . . . . §. 390.

IX. Teſtamentseröffnung,
1. gerichtlicher, ... §. 391.
2. außergerichtlicher Teſtamente. . . §. 392.
X. Antretung und Ausſchlagung der Erbſchaft.
1. Deliberationszeit. . . . . §. 393.
2. Annahme der Erbſchaft,
α) unbedingte,
β) bedingte. } §. 394.
3. Inventariſation. . . . . . §. 395.
α) Förmlichkeiten derſelben,
αα) nach der Reformation,
ββ) der Rathsſchlüſſe und
γγ) der Obſervanz. } §. 396.
δδ) Reſcript vom 19. Mai 1809. . . §. 397.
β) Anfechtung des Inventars. . . . §. 398.
4. Ausſchlagung der Erbſchaft. . . . §. 399.
XI. Verzicht auf künftige Erbſchaft. . . . §. 400.
XII. Rechtsmittel,
1. Immiſſion. . . . . . §. 401.
2. Teſtamentsanfechtung. . . . . §. 402.
XIII. Theilung und Collation,
1. Theilung.
2. Was eingeworfen werden müſſe. } §. 403.
XIV. Von Vollziehung der Teſtamente.
1. Teſtaments-Executoren.
α) Beſtellung derſelben. . . . . §. 404.
β) Pflicht der Executoren. . . . . §. 405.
γ) Binnen welcher Zeit die letzten Willen vollzogen werden ſollen. . . . . §. 406.
δ) Wenn in dem Teſtamente etwas zu bauen befohlen worden. . . . . §. 407.
ε) Rechnungsablage. . . . . . §. 408.
2. Von Teſtamentsvollziehung, wenn keine Executoren ernannt ſind. . . . . §. 409.
XV. Vermächtniſſe,
1. Wer Vermächtniſſe hinterlaſſen könne. . . §. 410.
2. Form derſelben. . . . . . §. 411.
3. Prälegate. . . . . . . §. 412.
4. Legate, die mehreren vermacht wurden. . §. 413.
5. Vermächtniſſe fremder, ... §. 414.
6. verpfändeter Sachen. . . . . . §. 415.

7. Bedingte und auf beſtimmte Zeit geſtellte Vermächtniſſe. . . . . §. 416.
8. Jährliche Vermächtniſſe. . . . . . §. 417.
9. Tod des Legatars vor dem Erblaſſer. . . §. 418.
10. Entrichtung der Legate. . . . . . §. 419.
11. Falcidiſche und Trebellianiſche Quart hat nicht Statt. . . . . §. 420.
12. Beſchädigung und Beſſerung der Legate. . . §. 421.

Tit. II.

Inteſtat-Erbfolge.

1. Wenn ſolche Statt habe. . . . . §. 422.
2. Worauf hierbei vorzüglich zu ſehen. . . §. 423.

A. Wenn der Verſtorbene keine Ehegatten hinterlaſſen hat.

Klaſſen. . . . . . . §. 424.

I. Klaſſe der Deſcendenten,

1. einerlei Ehen, ... §. 425.

α) erſten Grades, ... §. 426.

β) entfernteren Grades,

αα) in Concurrenz mit Deſcendenten erſten Grades, ... §. 427.

ββ) wenn ſolche allein ſind, . . . §. 428.

γγ) Concurrenz der Enkel mit Urenkeln, §. 429.

2. verſchiedener Ehen,

α) nicht vereinkindſchaftete, ... §. 430.

β) vereinkindſchaftete Kinder. . . . §. 431.

3. Außerehelich geborne Kinder.

α) Legitimirte, ... §. 432.

β) Brautkinder, ... §. 433.

γ) aus verdammtem Beiſchlafe, . . . §. 434.

δ) aus nicht verdammtem Beiſchlafe, . . §. 435.

ε) aus auswärts verbotswidrig geſchloſſener Ehe. §. 436.

Anhang I.

Voraus der Söhne und Töchter, und Vorrecht des jüngſten Sohnes.

1. Voraus der Söhne und Töchter,

α) worin er beſtehe . . . . §. 437.

β) wenn er hinwegfalle. . . . §. 438.

γ) ob ſolcher den zweitehelichen Kindern gebühre. . . . . . . §. 439.

δ) gegenwärtige Obſervanz. . . . §. 440.

2. Vorrecht des jüngſten Sohnes. . §. 441.

Anhang II.

Von der Succeſſion in Mann- und Neulehen,

1. in Mannlehen . . . . . §. 442.

2. in Neulehen. . . . . . §. 443.

II. Klaſſe der Aſcendenten, vollbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder.

1. Wenn bloß Aſcendenten vorhanden ſind. §. 444.

2. Wenn Aſcendenten mit vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Kinder concurriren. . . . §. 445.

3. Wenn keine Aſcendenten, ſondern bloß vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder vorhanden ſind. §. 446.

Anhang.

Ob und in wieferne den Eltern die Nutznießung an dem den Kindern von ihren Geſchwiſtern zugefallenen Erbtheile zuſtehe.. §. 447.

III. Klaſſe. Erbfolge der Halbgeſchwiſter und Halbgeſchwiſter- Kinder.

1. Wie ſolche ſuccediren. . . . . . §. 448.

2. Unterſchied der Güter. . . . . §. 449.

IV. Klaſſe. Erbfolge der vollbürtigen Geſchwiſter der Eltern. . . . . §. 450.

V. Klaſſe. Erbfolge der halbbürtigen Geſchwiſter der Eltern. . . . . §. 451.

VI. Klaſſe. Erbfolge der entfernteren übrigen Seitenverwandten. . . . . §. 452.

B. Erbfolgerecht des überlebenden Ehegatten.

1. Allgemeine Beſtimmungen. . . . . §. 453.

2. Fälle, die zu unterſcheiden. . . . §. 454.

I. Erbfolge des Ehegatten bei vorhandenen Kindern,

1. in erſter,

α) verſammter, ... §. 455.

β) verdingter Ehe. . . . . . §. 456.

2. in zweiter Ehe,

α) wenn der Verſtorbene bloß erſteheliche Kinder, §. 457.

β) wenn er erſt- und zweiteheliche Kinder hinterlaſſen hat. . . . . . . §. 458

II. Bei nicht vorhandenen Kindern,

1. in Concurrenz mit Aſcendenten, vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Kindern,

α) in verſammter, ... §. 459.

β) in verdingter Ehe; . . . . . §. 460.

2. mit Halbgeſchwiſtern und deren Kindern, . §. 461.

3. mit entfernteren Seitenverwandten. . . §. 462.
4. Retorſion und Normativ vom 6. October 1763.
α) Wenn ſolche Statt habe. . . . . §. 463.
β) Wenn ſolche hinwegfalle. . . . . §. 464.
III. Erbfolgrecht der Frau, wenn keine Verwandten vorhanden ſind. . . . . . . §. 465.
C. Erbfolgerecht außer verwandtſchaftlichen und ehelichen Verhältniſſen. . . . . §. 466.

Abſchnitt III.

Vom Obligations-Rechte

Kapitel I.

Von Verträgen.

I. Von Leihen und Entlehnen. (Mutuum.)
1. Wie das Darlehen zurückgezahlt werden ſoll. . §. 467.
2. Wann ſolches zurückzuzahlen. . . . §. 468.
3. Zinſen. . . . . . . §. 469.
4. Aufkündigung. . . . . . §. 470.
5. Anlehen an Kinder und Pupillen . . . §. 471.
6. Unziemliche Anlehen. . . . . . §. 472.
II. Vom Leihen zum Gebrauche (Commodatum.)
1. Gehöriger Gebrauch und Verwahrung der entlehnten Sache. . . . . . . §. 473.
2. Vom Leihen zu beiderſeitigen Nutzen. . . §. 474.
3. Zurückgabe der geliehenen Sache. . . . §. 475.
III. Vom Hinterlegungs-Vertrage (Depositum.)
1. Von gehöriger Verwahrung der hinterlegten Sache. §. 476.
2. Zurückgabe der hinterlegten Sache. . . §. 477.
3. Wenn ſolche zurückgehalten werden kann. . §. 478.
4. Wie es nach dem Tode des Hinterlegers und Depoſitars gehalten werden ſoll. . . . §. 479.
5. Von in öffentlichen Nothfällen hinterlegten Sachen. §. 480.
IV. Vom Kauf und Verkauf.
1. Uebergabe und Bezahlung des Kaufſchillings. . §. 481.
2. Verbeſſerung und Verſchlechterung der Güter. §. 482.
3. Von der Waaren- oder Güterſchau, Metzger- und feuerberechtigte Häuſer. . . . . §. 483.
4. Von Zugehör verkaufter Güter. . . . §. 484.
5. Wie es mit Gütern, welche Zweien verkauft wurden, gehalten werden ſoll. . . . §. 485.
6. Von mit fremdem Gelde erkauften Gütern. . . §. 486.
7. Von Gewährſchaft verkaufter liegender Güter. . §. 487.
8. Viehgewährſchaft. . . . . . §. 488.

9. Verjährung erkaufter fahrender Güter. . . §. 489.
10. Benennung des Kaufſchillings und der Kaufs=Verſchreibungen. . . . . . §. 490.
11. Retract und Erwerbung durch Fremde. . . §. 491.
12. Weitere Beſtimmungen rückſichtlich der Silber=, Gold=, Zinn= und Kupferarbeiter. . . §. 492.

V. Vom Mieth= und Pacht=Vertrage. (Locatio conductio.)

1. Haus=Miethe
α) Rechte und Verbindlichkeiten des Miethers und Vermiethers. . . . . §. 493.
β) Verwahrung desſelben. . . . . §. 494.
γ) Untervermiethung. . . . . . §. 495.
δ) Räumung zur beſtimmten Zeit. . . §. 496.
ε) Fälle, wo die Miethe=Aufkündigung vor der beſtimmten Zeit Statt hat,
αα) von Seite des Vermiethers, . §. 497.
ββ) von Seite des Miethers. . . §. 498.
ζ) Wie es bei verkauftem Hauſe mit der Miethe zu halten ſey? . . . . . . §. 499.
2. Güterverpachtung. . . . . . . §. 500.
3. Pferde Verleihung. . . . . . §. 501.
4. Hinlaſſung von Schaafen und andern Viehes. . §. 502.
5. Verdingung zu Künſten und Handwerken
α) von den dazu verdingten Lehrjungen, . §. 503.
β) von gedingten Arbeiten. . . . §. 504.

VI. Von Geſellſchaften.

1. Von Gewinn und Verluſt in Geſellſchaften. . §. 505.
2. Vom Fleiße und Unfleiße der Geſellſchafter. . §. 506.
3. Verbindlichkeit der Geſellſchaft aus den Handlungen des Geſellſchafters oder deren Dieners. §. 507.
4. Schulden und Verluſt. . . . . . §. 508.
5. Geſellſchafts=Rechnung. . . . . . §. 509.
6. Ende der Geſellſchaft. . . . . . §. 510.
7. Was auf Abſterben eines Geſellſchafters Rechtens. §. 511.

VII. Von Bürgſchaften.

1. Grundherrliche Einwilligung in die Bürgſchaften der Grundholden. . . . . . §. 512.
2. Wann der Bürge könne belangt werden. . §. 513.
3. Solidariſche Haftung und Belangung mehrerer Bürgen. . . . . §. 514.
4) Rechtswohlthat der Theilung.

α) Wann ſolche Statt habe, . . . §. 515.
β) wenn ſolche wegfalle. . . . . §. 516.
5. Regreß gegen die Schuldner und Mitbürgen. . §. 517.
6. Wenn der Bürge auf Entledigung von der Bürgſchaft klagen könne. . . . . . §. 518.
7. Ende der Bürgſchaften. . . . . . §. 519.
8. Bürgſchaften der Wittfrauen, Jungfrauen und Ehefrauen. . . . . §. 520.
9. Bürgſchaften für Heirathsgüter. . . . §. 521.
VIII. Von Pfandſchaften.
1. Pfänder,
α) Verwahrung und Benützung derſelben. . §. 522.
β) Einlöſung. . . . . . . §. 523.
γ) Weitere Gutsverpfändung. . . . §. 524.
δ) Verpfändung fremder Habe. . . §. 525.
ε) Verpfändung von Nutzung tragender Güter. §. 526.
2. Von ſtillſchweigenden Hypotheken. . . . §. 527.
3. Vorgang der Gläubiger. . . . . §. 528.

Kap. II.

Von unerlaubten Handlungen und der Verbindlichkeit zum Schadenserſatze.

1) Beſchädigung
α) durch Auswerfen und Ausgießung aus den Häuſern, ... §. 529.
β) durch Läden, Stangen und Gebäude. . §. 530.
γ) Klage auf Schadens-Abwendung. . . §. 531.
2. Beſchädigung durch Thiere
α) zahme, ... §. 532.
β) wilde. . . . . §. 533.

Anhang I.

Von Schafhut und Schaftrift.

Anhang II.

Nürnbergiſche erläuterte und erneuerte Wechſel-Ordnung vom 16. Februar 1722.

Anhang III.

Verordnungen über die Juden.

Nürnbergiſches Recht.

Einleitung.

§. 1.

1) Nürnberger Reformation.

Unter allen den Statuten der ehemaligen Reichsſtädte, welche dem Königreiche Bayern einverleibt wurden, nimmt die in ſo mannigfacher Hinſicht berühmte, und in dem ehemaligen Bunde der ſüddeutſchen Städte hervorglänzende Stadt Nürnberg durch ihre Reformation den erſten Platz ein. Schon im Jahre 1479 wurde dieſelbe gefertigt, verſchiedene Male herausgegeben und verbeſſert, bis die erneuerte Reformation vom Jahre 1564 erſchien, nachdem die ältere Ausgabe viele Jahre und mit beſonderem Fleiße von Claudio Catiuncula kaiſerlichem Rathe in dem Elſäßiſchem Gerichte zu Emſisheim, und den damaligen Nürnbergiſchen Conſulenten durchgeſehen, und verbeſſert wurde.

Die erneuerte Nürnbergiſche Reformation wurde am 24. März 1564 verkündet, und iſt die authentiſche Quelle des Nürnbergiſchen Rechts. Sie hat den Titel: der Stat Nürnberg erneuerte Reformation 1564 und wurde durch Paul Kaufmann 1595 nachgedruckt. Sie umfaßt ſämmtliche civilrechtliche Gegenſtände nebſt dem Prozeſſe und zeichnet ſich durch ſuccincten körnigen Styl aus. Der erſte Theil derſelben iſt dem Prozeſſe gewidmet, der zweite Theil iſt von den Contracten, und allerlei Handthirungen überſchrieben, und enthält zugleich die Eheſtandsrechte, der dritte Theil hat die Teſtamente, letzte Willen und Erbſchaften ohne Teſtament, ſo wie das Vormundſchaftsweſen zum Gegenſtande.

§. 2.

2) Additional-Dekrete.

Hierzu kommt noch eine Menge von Rathsverlaſſen oder Rathsſchlüſſen, welche der Notar Leonhard Chriſtoph Lohner unter dem Titel: Vollſtändige Sammlung derer zu des Heiligen Römiſchen Reichs freien Stadt Nürnberg verneuerten de Ao. 1564 gehörigen Additional-Dekreten. Nürnberg, gedruckt und verlegt auf Koſten der Launoy'ſchen Buchdruckerei 1773 in 4. herausgegeben und mit einem chronologiſchen und Real-Regiſter verſehen hat.

§. 3.

3) Neuere Verordnungen.

Hierzu kommen noch die neuern Verordnungen, welche der ehemalige Nürnbergiſche Conſulent und nachherige, nunmehr verſtorbene königl. bayer. Oberappellationsgerichts-Direktor Dr. Friedrich Popp verfaßt hat:

1. die Verordnung die Eheſcheidungen betreffend vom 25. Nov. 1803,
2. das Additional-Dekret die Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegbefohlenen betr. vom 9. Sept. 1805,
3. ſo wie die erläuternden Zuſätze zur Concursordnung vom 27. März ebendesſelben Jahres,

welche ſich ſowohl in Rückſicht des Styles als des Inhalts höchſt vortheilhaft auszeichnen.

§. 4.

4) Wechſelordnung.

Außerdem hat Nürnberg, wie es auch von einer ſo berühmten Handelsſtadt zu erwarten war, eine eigene Wechſelordnung, welche unter dem 16 Febr. 1722 erneuert, und nebſt dem Wechſelprozeß durch das Geſetz vom 11. Sept. 1827 §. 3. Nro. 2. für die Stadt Nürnberg ausdrücklich beibehalten wurde. a)

§. 5.

5) Commentar.

Ueber die Nürnbergiſche Reformation gab Wölkern einen Commentar heraus unter dem Titel: *Commentatio succincta in*

a) Geſetzblatt vom Jahre 1825. S. 41.

Codicem juris statutarii Norici oder die im Jahre Chriſti 1564 erneuerte, nunmehr nach dem heutigen Staſtutar eingerichtete und aus denen Natürlichen und Göttlichen ſowohl als andern Geiſt- und Weltlichen Rechten; nicht minder aus denen Hiſtorien, und mit vielen ſo einheimiſchen als fremden ſehr nützlichen Anmerkungen und *Praejudiciis* erläuternde Nürnbergiſche Reformation, Nürnberg bei Johann Andre Endtres ſel. Erben 1737 in drei Theilen und zwei Foliobänden, welches auch die Bankordnung und Bankgerichtsordnung vom J. 1697, ſowie die Wechſelordnung vom 16. Febr. 1722 enthält und commentirt.

§. 6.

6) Real-Regiſter.

Ueber ſämmtliche Nürnbergiſche bürgerliche und Polizei-Geſetze fertigte der bereits oben erwähnte Notar und Sollicitor Lohner noch einen Real-Index, der 1795 ohne Angabe des Druckorts und des Verlegers herauskam, und nicht bloß eine einfache Anzeige, ſondern auch den weſentlichen Inhalt derſelben in alphabetiſcher Ordnung enthält.

§. 7.

7) Unterſchied des Nürnbergiſchen und gemeinen Rechts.

Die Unterſchiede zwiſchen dem Nürnbergiſchen und gemeinen Rechte ſuchte Hieronymus Wurffbein in einer ältern lateiniſchen Abhandlung, welcher jedoch mehr Präciſion zu wünſchen wäre, darzuthun. Sie führt den Titel: *Jo. Hier. Wurffbein* I. V. D. Tractatus de differentiis Juris civilis et Reformationis Noricae novis additionibus auctior. Norimbergae sumtibus Jo. Crameri Bibliopolae MDCCLXV.

§. 8.

8) Schriften über einzelne Gegenſtände.

Ueber einzelne Gegenſtände des Nürnbergiſchen Rechtes ſind mehrere Schriften, Diſſertationen und Abhandlungen erſchienen, welche Selchow in ſeiner Bibliotheca Jur. Germ. empfiehlt. a) Joh. Conrad Feuerlein fertigte einen Catalog von ſämmt-

a) Jo. Henr. Christiani de *Selchow* Specimen Bibliothecae juris Germanici Provincialis ac Statutarii Edit. V. Goettingae Sumtibus Viduae Abrami Vandenhoek 1782. p. 13—16.

lichen über das Nürnbergiſche Recht erſchienenen Diſſertationen, a) welchen Will in ſeiner Bibliotheca Norica vervollſtändigte. b) Unter den neueſten Schriften ſind beſonders die des verſtorbenen vormaligen Profeſſors zu Altdorf und nachherigen Hofraths und Profeſſors zu Landshut Dr. Johann Siebenkees zu empfehlen, welcher zugleich die Schriftſteller über die von ihm abgehandelten Gegenſtände anführt. c)

§. 9.

9) Plan und Ordnung der gegenwärtigen Darſtellung.

Das gegenwärtige Werk ſoll eine ſuccincte Darſtellung des Nürnbergiſchen Rechtes erhalten; die Reformation, die Additionalien und die neuern Verordnungen werden überall an gehörigen Orten angeführt, und bei der Ordnung der Gegenſtände die bisher befolgte beobachtet werden, nach welcher die Eheſtandsrechte und perſönlichen Rechte vorausgeſchickt, und dann die Real- und Obligations-Rechte folgen werden.

---

a) Jo. Conr. *Feuerlin* catalogus dissertationum et tractatuum reformationem Noricam illustrantium Altdorf 1755.

b) Ge. Andr. *Willii* Bibliotheca Norica Tom. I. Sect. 2. Altorf. 1772. 8. p. 324.

c) Dr. Johann Chriſtian Siebenkees Profeſſor der Rechte zu Altorf von der Inteſtat-Erbfolge nach Nürnbergiſchen Rechten. Nürnberg in der Schneideriſchen Kunſt- und Buchhandlung 1787.

— — Abhandlung vom letzten Willen, nach gemeinen und Nürnbergiſchen Rechten. Nürnberg und Jena in Commiſſion der Schneideriſchen Kunſt- und Buchhandlung 1792.

Ebenderſelbe (jedoch anonym). Vom Handlohn der Erbgüter beſonders nach Nürnbergiſchen Rechten. Mit Beilagen. Ein Beitrag zum deutſchen Kameralrecht. Nürnberg im Verlag der Grottenauiſchen Buchhandlung 1798.

Abſchnitt X.
Von perſönlichen Rechten.

Kapitel I.
Eheſtandsrechte.

Tit. I.
Quellen und allgemeine Beſtimmungen.

§. 10.
1) Quellen.

1. Das Nürnbergiſche Eherecht iſt aus drei verſchiedenen Quellen zu ſchöpfen. Die eigentlichen Eheſtandsrechte, die Güterſtände und die Erbfolge der Eheleute ſind in der Reformation und zwar erſtere Th. II. Tit. XXVIII. die Erbfolge Th. III. Tit. XXXIII. enthalten.

2. Ueber die verbotenen Grade, Eheverſprechen, Proclamationen, Trauung enthalten die Additionalien mehrere einzelne Verordnungen.

3. Ueber die Eheſcheidung kommen in derſelben gleichfalls einzelne Beſtimmungen vor, welchen die ausführliche und erſchöpfende Verordnung der Stadt Nürnberg die Eheſcheidung betreffend v. J. 1803 als gegenwärtig zu beobachtendes Geſetz folgte.

§. 11.
2) Verbotene Grade.

1. In Betreff der verbotenen Grade richtet ſich das Nürnbergiſche Recht nach den allgemeinen Grundſätzen des proteſtantiſchen Eherechts.

2. Nach den hierüber erlaſſenen Rathsſchlüſſen ſollen die verbotenen Grade der Kirchenagende einverleibt,

3. in ſolchen (es verſteht ſich diſpenſabeln) befindliche bereits verheirathete Perſonen, welche Kinder miteinander gezeugt haben, bei einander gelaſſen,

4. ſolche Trauungen aber dem Pfarrer verwieſen, und

5. in Zukunft nicht mehr zugelaſſen, a)

6. die Geiſtlichen das Verbot zu naher Heirathen von den Kanzeln zu verkünden und bei Gelegenheit in Predigten davon abzumahnen, angewieſen b), ſo wie

a) Rathsverl. v. 26. Oct. 1637 und 5. Dez. 1637. Vollſt. Sammlung der Additional=Dekrete S. 633 und 634.

b) Dekret v. 29. Sept. 1687. ibid. S. 635.

7. diejenigen, welche ſich zur Umgehung dieſes Verbotes von fremden Pfarrern trauen laſſen, an Leib und Gut ernſtlich geſtraft, ihrer Ehrenämter und Stellen entſetzt, weder zum Meiſterrecht, Geſchwornenamt noch auch zu anderen Ehrenſtellen und Genanntämtern, noch anderen Dienſte der Stadt gelaſſen werden. a)

8. Aus den Fällen, welche den Rathsverlaß vom 26. Oct. 1637 veranlaßten, ergibt ſich, daß die Ehen bei Verwandſchaften im dritten ſowohl gleichen als ungleichen Grade nach canoniſcher Berechnung erlaubt waren. Der erſte Fall verbotenen Grades der Affinität war, da Einer ſeines verſtorbenen Weibes Schweſter-Tochter im folgenden Schema a die b zur Ehe genommen, und Kinder mit ihr gezeugt hatte.

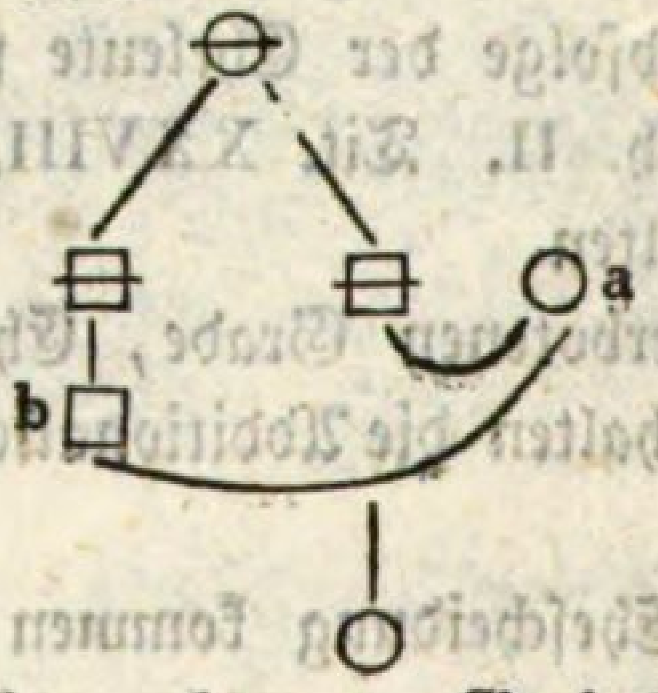

Der zweite Fall nicht verbotenen Grades, da die Braut a des Bräutigams b Vaters Schweſter Urenklin

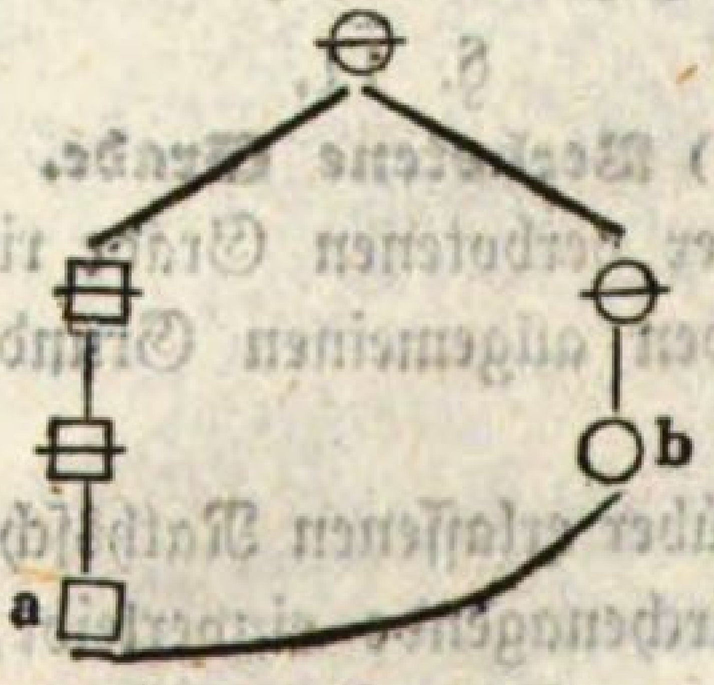

alſo mit ihm im dritten ungleichen Grade verwandt war.

§. 12.

3) Eheverſprechen.

1. Sollen vor zwei Zeugen eingegangen werden. b)

2. Können nicht außergerichtlich aufgehoben werden, und ſollen die Anwälte, welche ſich dazu gebrauchen laſſen, geſtraft werden. c)

---

a) Rathsverl. v. 19. Sept. 1637. ibid. S. 634.
b) Rathsverl. v. 8. Oct. 1567. Vollſt. Samml. S. 645.
c) Rathsverl. v. 29. Dez. 1700. Vollſt. Samml. S. 84.

3. Eidliche Verſprechen unterliegen obrigkeitlicher Beſtrafung. a)

§. 13.

4) Winkelehen und Eheverſprechen ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder.

1. Eheverſprechen und Ehen von Söhnen unter 25 Jahren und von Töchtern unter 22 Jahren ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder ſind ungültig. b)

2. In Rückſicht der Vormünder iſt die Einwilligung in die Ehe ihrer Mündlinge gegenwärtig auf die Jahre der Minderjährigkeit beſchränkt, welche nach der Verordnung vom 6. Jänner 1812 mit dem zurückgelegten 21ſten Jahre ſich endigt. c)

3. Ohne dieſe Einwilligung verheirathete Perſonen können ſich ſelbſt oder auf Verlangen der Eltern und Vormünder ſcheiden,

4. die Eltern und Vormünder ſolche Ehen und Eheverſprechen anfechten, und hierüber richterlichen Spruch erwarten.

5. Wollen die Eltern die Ehe nicht anfechten α) ſo ſind ſie von der Pflicht, den Kindern ein Heirathsgut oder eine Ausſteuer zu geben, entbunden, und können ſolche β) bloß in den Pflichttheil einſetzen. γ) Wird ihnen nichts durch elterlichen Willen benommen, ſo ſind ſolche gleich den übrigen Kindern zur Erbſchaft zuzulaſſen.

6. Die Einwilligung ſoll nicht ohne hinlängliche Gründe verſagt, und

7. bei unzulänglichen ergänzt werden.

8. Kinder, welche ſich ohne die erforderliche Einwilligung der Eltern verheirathen, ſollen zur Strafe gezogen und

9. die Kuppler, welche zu ſolchen ohne elterliche und vormundſchaftliche Einwilligung geſchloſſenen Ehen verhelfen, ernſtlich beſtraft werden.

10. Zu den Eltern und Vormündern wird ſich verſehen, daß ſie die Ehen der Kinder und Pflegbefohlenen bei nachgeſuchter Einwilligung nicht gefährlicher oder eigennütziger Weiſe verhindern oder in die Länge ziehen. d)

---

a) Rathsverl. v. 27. Sept. 1697. Vollſt. Samml. S. 83.

b) Rathsverl. v. 3. Juni 1534. Vollſt. Samml. S. 758.

c) Regierungsbl. v. J. 1812. S. 274. Art. XII.

d) Reform. Nor. Th. II. Tit. XXVIII. Geſ. 9.
Rathsverl. v. 3. Juni 1534. Vollſt. Samml. S. 758 und v. 8. Oct. 1572. ibid. 645.

§. 14.

5) Auswärts geſchloſſene Ehen.

Ohne obrigkeitliche Erlaubniß auswärts geſchloſſene Ehen ſind nichtig. a)

§. 15.

6) Militärperſonen.

Eheverſprechen und Ehen der Soldaten ohne Erlaubniß ihrer Behörden ſind nichtig. b)

§. 16.

7) Eheſachen der Katholiken und Ehegerichte.

1. Eheſachen bei Unterthanen auf dem Lande, wo beide Theile katholiſch, wurden an das Conſiſtorium von Eichſtädt verwieſen. c)

2. Gegenwärtig gehen die Eheſachen der Katholiken ohne Unterſchied zwiſchen Stadt- und Landbewohner an die geiſtlichen Gerichte. d)

3. In proteſtantiſchen Eheſachen iſt das ehemalige Ehegericht aufgehoben, und tritt das proteſtantiſche Ehegericht an deſſen Stelle. e)

4. Ueber die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, ſowie über die Sponſalien erkennen die weltlichen Gerichte. f)

§. 17.

8) Proclamation und Trauung.

1. Brautleute ſollen zur Verhütung und Abſchneidung alles künftigen Einredens proclamirt werden. g)

2. Die Trauung ſteht dem Pfarrer der Braut zu. h)

---

a) Rathsverl. v. 31. Jul. 1691 und 10. Dez. 1748. Vollſt. Samml. S. 648. M. ſ. die bayer. Verordn. v. 21. Jul. 1806. Reggsbl. S. 275, v. 17. Nov. 1816. Reggsbl. S. 779 §. 58 und Geſ. Bl. v. 11. Sept. 1825.

b) Rathsverl. v. 19. Nov. 1695. S. 656 und 12. Febr. 1724. ibid. S. 659.

c) Rathsverl. v. 28. Juni 1701.

d) Concordat Art. 12. lit. c. Anh. zum §. 103 des Relig. Edikts.

e) Verordnung v. 17. Dec. 1822 die Conſtituirung der proteſtantiſchen Ehegerichte betr. Reggsbl. S. 1313.

f) Religions-Edict §. 64. lit. d. Geſezbl. v. J. 1818. S. 159.

g) Rathsverl. v. 3. Dez. 1754. S. 638.

h) ibid.

3. Bei auswärtiger Braut ſind bloß die Proclamations-Gebühren dem Pfarrer des Bräutigams zu entrichten. a)

4. Vor bezahlter Nachſteuer ſoll die Proclamation nicht geſchehen. b)

5. Proclamationen und Trauungen auf dem Lande ſollen an den Ort, wo die Braut wohnhaft c) oder ſolche 4 Wochen lang vor der Zeit der erſten Verkündung an ſich beharrlich in Dienſten, Beſtand oder hausſäßig befunden, vorgenommen oder wenigſtens die Stolgebühren entrichtet werden. d)

6. Mittelſt Vergleichs mit Bamberg muß die Braut dem Bräutigam folgen, und an dem Ort des Bräutigams Copulation und Hochzeit gehalten werden. e)

7. Nach der allgemeinen bayeriſchen Verordnung vom 6. Juli 1811 ſoll die Trauung durchaus dem Pfarrer des Sprengels der Braut zukommen. f)

8. Die Verordnung vom 13. Oct. 1819 hat in Betreff der Trauung proteſtantiſcher Verlobten aus zwei verſchiedenen Kirchenſprengeln die obige Verordnung nebſt deren Erläuterung aufgehoben, und verfügt, daß α) die Trauung von dem Pfarrer des künftigen Wohnorts der Verlobten vorgenommen, β) dabei aber denſelben frei geſtellt ſeyn ſollte, ſich mit Bewilligung dieſes Pfarrers und gegen Entrichtung der herkömmlichen Stolgebühren an ſolchen ſich von einem andern inländiſchen Pfarrer trauen zu laſſen. g)

Tit. II.

Von den ehelichen Güterſtänden.

§. 18.

A. Beurtheilung der Eheſtandsrechte nach dem Rechte des Wohnorts.

Bei Beſtimmung der Rechte der Eheleute in Betreff ihres Güterſtandes und ihrer Erbfolge iſt nicht auf den Ort, wo die

a) Rathsverl. v. 11. Jänner 1666 S. 637.

b) Rathsverl. v. 1. April 1729. S. 637.

c) Rathsverl. v. 26. Nov. 1646. Vollſt. Samml. S. 639.

d) Rathsverl. v. 26. Febr. 1707. ibid. S. 640.

e) Rathsverl. v. 19. Jul. 1654. ibid. S. 640.

f) Reggsbl. v. J. 1811. S. 879. und nachträgliche Erläuterung vom 21. Nov. e. a.

g) Reggsbl. v. J. 1819. S. 1029.

Hochzeit vollzogen worden, ſondern auf den Ort des künftigen Wohnſitzes des Mannes zu ſehen. a)

§. 19.

B. Verdingte und unverdingte Ehen.

Das Nürnbergiſche Recht legt bei Beſtimmung der Güterſtände unter den Eheleuten die Haupteintheilung zwiſchen verdingten und unverdingten Ehen zu Grund, je nachdem die Eheleute mit Geding und Beſtimmung der Heirathsgüter oder ohne Geding und Beſtimmung der Heirathsgüter zuſammen heirathen.

§. 20.

C. Abänderung dieſer Güterſtände.

1. Verdingte und unverdingte Ehen können von beiden Ehegatten mittelſt beiderſeitiger Einwilligung willkührlich verändert werden,

2. die mit Kindern erſter Ehe, welche während der zweiten Ehe noch nicht geſtorben ſind, geſchloſſene Verträge ausgenommen.

3. Außerdem kann durch Beſtimmung der Heiraths- oder Einshand- oder vorbehaltenen Güter aus einer unverdingten Ehe eine verdingte, inſofern den Gläubigern dadurch kein Nachtheil geſchieht, gemacht werden.

4. Eben ſo kann die verdingte Ehe während der Ehe durch beiderſeitige vollkommene Aufhebung des im Anfange errichteten Ehevertrags in eine unverdingte oder verſammte Ehe umgeſchaffen werden.

5. Auch haben die Rechte einer verdingten Ehe dann nicht mehr Statt, wenn wenigſtens der eine Theil in einer teſtamentariſchen Verordnung nicht nur ſeiner Seits den Ehevertrag vollkommen vernichtet, ſondern auch dem andern Theil gegen Erbseinſetzung oder einen andern Vortheil ein gleiches zur Pflicht, oder zur conditione sine qua non gemacht, und der überlebende Theil das Teſtament, das mit dem Erbvertrage nicht beſtehen konnte, anerkannt hat. b)

6. Wer behauptet, daß eine Aenderung vorgegangen ſey, muß den Beweis führen. c)

---

a) Lange von der künftigen Gemeinſchaft an Güter unter Eheleuten.

b) *Leyser* Medit. ad Pand. Spec. 307. m. 10. — Siebenkees Inteſtaterbfolge §. 38. S. 60.

c) ibidem.

§. 21.

I. Unverdingte oder verſammte Ehen.

1) Wenn ſolche vorhanden?

Unverdingte oder verſammte Ehen ſind vorhanden, wenn beide Eheleute ohne Geding und Beſtimmung des beiderſeitigen Einbringens oder mit Leib und Blut zuſammenheirathen.

§. 22.

2) Nürnbergiſche Gütergemeinſchaft und Beſchaffenheit derſelben.

1. Die verſammte Ehe hat die Gütergemeinſchaft zur Folge;

2. aber nicht die deutſche Gütergemeinſchaft, welche das ſolidariſche Eigenthum (condominium in solidum), ſondern die, welche das ungetheilte Miteigenthum (condominium pro indiviso) bewirkt.

3. Die meiſten Nürnbergiſchen Ehen ſind unbedingte oder verſammte Ehen, und dieſe Gütergemeinſchaft iſt der geſetzliche Güterſtand nach Nürnbergiſchem Rechte.

§. 23.

3) Wirkungen dieſer Gütergemeinſchaft.

Bei verſammten Ehen iſt

1. das ganze Vermögen ohne Unterſchied, ob es zuſammengebracht oder erworben worden, oder durch Erbſchaften, Vermächtniſſe und Schenkungen dem einen oder dem andern Theile zugefallen iſt, ſowohl der Nutznießung als dem Eigenthum nach, beiden Eheleuten gemeinſchaftlich.

2. Jeder Ehetheil hat auf die Hälfte desſelben ein wohlerworbenes Recht, das ihm der andere durch keine Handlung, ſie ſey letztwillig oder unter den Lebenden, wider ſeinen Willen entziehen oder ſchmälern kann.

§. 24.

4) Was nicht zur Gütergemeinſchaft gehöre.

1. Lehen- und Familiengüter, worüber den Ehegatten das freie Diſpoſitionsrecht nicht zuſteht, ſind kein Gegenſtand der Gütergemeinſchaft. — Bloß deren Erträgniſſe fallen in die Gemeinſchaft. a) — Darum eignen auch die Geſetze dem überlebenden

---

a) Lange von der Gütergemeinſchaft unter Eheleuten Kap. IV. §. 3.

Ehegatten nicht die Hälfte aller hinterlaſſenen, ſondern nur die aller verſammten Habe zu. a)

Davon ſind jedoch ausgenommen

2. was dem in verſammter Ehe lebenden Ehegatten unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der andere nie daran Theil haben ſoll, ausdrücklich vermacht worden. b)

3. Hat die Schwiegermutter oder der Schwiegervater dergeſtalt teſtirt, daß die Tochter von ihrem Erbtheil nur die Zinſen genießen ſoll, und die Teſtaments-Execution ihr nur ſolche, um die Kinder zu erziehen, und das großväterliche oder großmütterliche Vermögen denſelben zu erhalten, verabreichen ſoll, ſo fällt dieſer Erbtheil nach dem Tode der Frau nicht auf den Mann, der jedoch die Zinſen in ſo lange erhält, als er die Kinder im Unterhalte hat. c)

§. 25.

5) Schulden.

1. Vor der Ehe gemachte Schulden haften auf der Vermögenshälfte desjenigen, der ſie gemacht hat. d)

2. Während der Ehe gemachte gemeine Schulden müſſen aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen bezahlt werden. e)

3. Gemeine Schulden ſind diejenigen, welche α) mit ausdrücklicher oder β) mit ſtillſchweigender Einwilligung zum wahren gemeinſamen Nutzen der ehelichen Geſellſchaft z. B. zur Erziehung und Unterricht der Kinder contrahirt wurden.

4. Die Verwendung der Schuld zum gemeinen Beſten muß bewieſen werden, und es reicht nicht hin, daß ſie während der Ehe gemacht wurden.

5. Selbſt gegen eigentlich gemeine Schulden iſt dem nicht contrahirenden Ehegatten gegründete und redliche Einwendungen vorzubringen geſtattet.

6. Nicht gemeine einſeitig ohne Wiſſen und Willen des andern Theils gemachte Schulden trägt bloß der contrahirende

---

a) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 4. §. 1.

b) *Hofmann* Diss. de lucro societatis conjugalis. Altorf 1705. Cap. IV. §. 1.

c) Siebenkees Inteſtaterbfolge §. 40. S. 64.

d) Reform. Tit. XXVIII. Geſ. 1. §. 2.

e) Tit. XXVIII. Geſ. 1. §. 3.

Theil. Sie ſind ſowohl in als außer dem Concurſe der dem andern Ehegatten gebührenden Hälfte unſchädlich. a)

7. Wider Willen und Verbot des Weibes in Wirthshäuſern gemachte Zechſchulden iſt die Frau zu zahlen nicht ſchuldig. b)

8. Für Schulden, welche ſolche mit unterſchrieben hat, iſt ſie mitverbindlich, jedoch kann keine verſammte Ehe daraus geſchloſſen werden.

§. 26.

6) Bürgſchaften.

In unverdingten oder verſammten Ehen kann

1. die Frau eben ſo wenig ohne Einwilliguug ihres Ehemannes als

2. der Ehemann ohne Einwilligung der Frau ſich verbürgen. c)

§. 27.

7) Geſchäfte und Güterkäufe.

1. Hinter des andern Ehegatten beſonders getriebene Geſchäfte oder Güterkäufe ſchaden dem andern Theile nicht, und es liegt

2. in ſeiner Befugniß, dieſe Handlungen auch für ſich zu ſeinem Nutzen anzunehmen oder nicht. d)

§. 28.

8) Verbrechen.

Schulden, die durch Verbrechen des einen Ehegatten z. B. Angreifen öffentlicher Amtsgelder entſtanden ſind, iſt der andere Ehegatte, er habe denn ſelbſt daran Theil genommen, zu zahlen nicht verbunden. e)

§. 29.

II. Von verdingten Ehen.

1) Wenn ſolche vorhanden.

Verdingte Ehen ſind dann vorhanden, wenn die Eheleute mit Geding und Beſtimmung der Heirathsgüter und Vorbehalt ihrer Nebengüter zuſammenheirathen. f)

---

a) Tit. XXXVIII. Geſ. 1 §. 4. 5. 6. — Reform. Comm. ad Ref. II. S. 478. 502. — Siebenkees a. a. O. §. 40. S. 86.

b) Rathsverl. v. 13. Mai 1637. in der vollſt. Samml. S. 641.

c) Reform. Th. II. Tit. XIX. Geſ. 4.

d) Reform. Nor. Tit. XXVIII. Geſ. 1. §. 7. Fol. 165.

e) Siebenkees Inteſtat-Erbfolge §. 59.

f) Reform. Norica Tit. XXVIII. Geſ. II. Fol. 156.

§. 30.

2) Heirathsbriefe.

Zu einer verdingten Ehe gehört zwar die Beſtimmung der Heirathsgüter, aber nicht ſchlechterdings die Ausfertigung eines Heirathsbriefes. Es iſt ſchon genug, wenn bewieſen werden kann

1. daß bei Schließung der Heirath ausdrücklich bedungen worden, daß jedes ſeine Einshandgüter oder vorbehaltenes Vermögen für ſich haben, und mit denſelben nach Belieben ſchalten ſoll;

2. daß die Frau kraft deſſen ihre Einshandgüter beſchrieben, um dadurch künftig den Beweis des von ihr zugebrachten und ihr zuſtehenden Vermögens führen zu können, und daß ſie ihre Habe unter einer Hypothek in den Gütern des Mannes ſichern laſſen;

3. daß ſie ihre Güter mit den Gütern des Mannes nie vermiſcht, ſondern ſie für ſich ſelbſt behalten ſoll. a)

4. Die Reformation enthält daher auch über die Errichtung und Form der Eheverträge keine beſondere Beſtimmungen.

5. Um allen Streitigkeiten hierüber vorzubeugen, iſt jedoch den Parteien, welche nicht in verſammter Ehe leben wollen, nicht nur allein anzurathen, beſondere Heirathsbriefe hierüber zu errichten, und hiebei den Unterſchied des Edictes über die Siegelmäßigkeit, welches bei Unſiegelmäßigen die gerichtliche Errichtung der Ehepacten fordert, zu beobachten. b)

§. 31.

3) Heirathsgüter.

α) Was darunter verſtanden wird.

Unter Heirathsgut verſteht die Reformation ſowohl

1. das Heirathsgut oder die dos der Frau,

2. als das Gegenvermächtniß, die Wiederlage, die donatio propter nuptias des Mannes. c)

§. 32.

β) Pactum de lucranda dote et donatione propter nuptias.

Gewöhnlich wird heut zu Tage den Ehepacten auch der Vertrag, daß der Mann nach dem Tode der Frau das Heiraths-

---

a) Siebenkees Inteſtaterbfolge §. 37. S. 58.
b) Edict über die Siegelmäßigkeit v. 26. Mai 1828. §. 2.
c) Reform. Th. II. Tit. XXVIII. Fol. 165.

gut, die Frau nach dem Tode des Mannes die Wiederlage gewinnen ſoll, einverleibt. a)

§. 33.

γ) Erlag der Heirathsgüter.

Verſprochene Heirathsgüter können erſt ein Jahr nach vollzogenem Beiſchlafe gefordert werden. b) Aus der Beſchreitung des Bettes wird der Beiſchlaf vermuthet. c)

§. 34.

δ) Selbſtzahler und Bürgen für die Heirathsgüter.

1. Diejenigen, die ſich als Selbſtzahler für die Heirathsgüter darſtellen, bleiben bis zur Zahlung verpflichtet.

2. Bürgen für ſolche müſſen nach Verfluß obigen Jahres (§. 33) binnen einem halben Jahre belangt werden; außerdem ſind ſie ihrer wegen des Heirathsgutes geleiſteten Bürgſchaft entlediget. d)

§. 35.

ε) Nachſteuer.

Die Nachſteuer von den Heirathsgütern ſoll ſogleich erhoben, und nicht bis zum Tode der Eltern nachgewartet werden.

Rathsdec. v. 1. Aug. 1698. in der vollſt. Samml. S. 643.

§. 36.

ζ) Vindication.

Finden ſich die zugebrachten eigenthümlichen Güter der Frau, als Häuſer, Landgüter, Kleidung u. ſ. w. noch in Natur vor, ſo kann ſolche die Frau α) vor allen übrigen Gläubigern wieder an ſich ziehen. β) Es ſey denn, daß ſie ſelbſt zur Verſchwendung des Mannes mitgeholfen, oder ſonſt betrüglich gehandelt hätte. e)

§. 37.

η) Vorrechte der Frau in Rückſicht des Heirathsgutes.

1. Die Frau hat in Rückſicht deſſen, was ſie ihrem Ehemanne an Heirathsgut, oder andern eigenen Gütern zugebracht

---

a) Siebenkees Inteſtat-Erbfolge §. 74. S. 100.
b) Reform. Norica Tit. XXVIII. Geſ. III. fol. 167.
c) Siebenkees Inteſtat-Erbfolge §. 39. S. 62.
d) Ref. Nor. l. c.
e) Reform. Th. II. Tit. XXII. Geſ. 2. §. 5. S. 123.

oder während der Ehe überkommen hat, ein ſtillſchweigendes Pfandrecht. Nur muß ſie den frühern Pfandgläubigern nachſtehen.

Reform. a. a. O. Tit. XXII. Geſ. 2.

Reform. Th. II. Tit. XXI. Geſ. 3.

2. Auch hat der Mann in Betreff des ihm verſprochenen Heirathsgutes ein ſtillſchweigendes Pfandrecht auf das Vermögen deſſen, der ihm ſolches verſprochen hat.

Reform. Th. II. Tit. XXI. Geſ. 3.

3. In Betreff der Wiederlage ſteht der Frau kein Vorzugsrecht zu. Sie ſteht mit den gemeinen chirographiſchen Gläubigern in gleichen Rechten.

Reform. a. a. O. Tit. XXII. §. 7. S. 123.

4. Dieſes Vorzugsrecht verliert ſie, wenn ſie ſelbſt mit zur Verſchwendung des Mannes geholfen hat. ibid. §. 6.

5. Nach dem neuen Hypothekengeſetze v. 10. Jun. 1822 hat ſie das Recht hypothekariſche Sicherheit zu verlangen. In Ermangelung derſelben kommt ſie nach dem Prioritätsgeſetze in die IV. Klaſſe nach den erſtehelichen Kindern in Concurrenz mit den Wechſel= und andern Gläubigern zu ſtehen.

§. 38.

3) Was bei Abnahme des Vermögens Rechtens.

Bei Vermögensabnahme oder Verſchwendung des Mannes iſt die Frau

1. auf Sicherſtellung des beiderſeitigen Eingebrachten (des Heirathsgutes und der Wiederlage) und wo

2. der Mann dieſe nicht zu leiſten vermöchte, auf Ueberlaſſung des Vermögens gegen hinlängliche Sicherheit vorbehaltlich der übrigen Rechte des Ehemannes und der Gläubiger anzutragen berechtigt.

Reform. Th. II. Tit. XXVIII. Geſ. 5. §. ult. S. 168.

§. 39.

4) Rechte der Eheleute über die zugebrachten Güter.

Ueber die zugebrachten Güter ſteht den beiden Eheleuten zur Beſtreitnng der ehelichen Laſten der gemeinſchaftliche Genuß zu. a)

§. 40.

5) Veräußerung der zugebrachten Güter.

α) Von Seite der Frau.

Die Frau kann ohne Bewilligung des Mannes von ihren

---

a) Reform. Nor. Tit. XXVIII. Geſ. II.

zugebrachten Gütern nichts verkaufen, verſetzen oder auf irgend eine Weiſe verändern oder veräußern. a)

§. 41.

β) Von Seite des Mannes.

Ueberläßt der Mann

1. beide Heirathsgüter ſeiner Frau als gemeinſchaftlich, oder vermacht oder verſchreibt er ihr dieſelben, ſo

α) kann er liegende Güter und Zins (freie Mannlehen allein ausgenommen) ohne Bewilligung der Frau weder veräußern noch verändern.

β) Die ohne ihre Einwilligung jedoch mit ihrem Wiſſen vorgenommene Veräußerung oder Veränderung kann die Frau binnen zwei Jahren anfechten.

γ) Mit Baarſchaft und Kaufmannswaaren kann hingegen der Mann frei ohne Einwilligung der Frau handeln.

δ) Will die Frau in nützliche Veräußerung nicht einwilligen, ſo hat das Gericht zu entſcheiden.

2. Setzt aber der Mann wegen beiderſeitigen Einbringens der Frau zum Vermächtniß ein beſonderes Grundſtück aus, wodurch ſie nach eingeholtem Rathe von zwei ihrer Verwandten oder Freunde hinlänglich Sicherheit hätte; ſo kann er mit ſeinem übrigen Vermögen frei ſchalten. b)

§. 42.

6) Was in Rückſicht der Gewinnung und Erſparung während der Ehe Rechtens.

1. Von Gewinn und Erſparungen kann nur bei verdingter Ehe die Rede ſeyn, indem bei verſammter Ehe ohnedieß das ganze Vermögen gemeinſchaftlich iſt.

2. Nach der Reformation ſollen Gewinn und Erſparung von der jährlichen Abnutzung der Güter der Frau beiden Theilen und deren Erben zufallen.

Reform. Th. I. Tit. XXVIII. Geſ. 2. §. 3.

3. Es iſt aber nach Siebenkees und der von ihm angeführten Präjudizien ſeit unverdenklichen Zeiten die Obſervanz eingeführt, daß bei ehrbaren Bürgern beſonders in den vorderſten Ständen, wenn Eheleute mit einander in verdingter Ehe gelebt

---

a) Reform. l. c. Geſ. II. §. 4. S. 168.

b) Reform. l. c. Tit. XXVIII. Geſ. IV. fol. 168.

haben, der Mann allein dieſen Gewinn und die Erſparungen erhält, und weder die Kinder noch andere Teſtaments- oder Inteſtaterben etwas davon bekommen. a)

4. Nur alsdann nimmt die Frau an der Gewinnung Theil, und gebührt ihr davon in unverdingter Ehe vermöge der Gütergemeinſchaft die Hälfte, wenn α) beide Ehegatten zu offenem Kram und Laden geſeſſen, ſo wie β) ein Gewerb auf gemeinſchaftlichem Gewinn und Verluſt getrieben haben b) oder γ) ſolches in den Ehepacten alſo beſtimmt worden.

§. 43.

γ) Vorbehalt und Einshandgüter.

1. Außer den in die Ehe gebrachten Gütern kann ſich jeder Ehegatte einen Vorbehalt machen.

2. Was ſich α) die Frau außer dem zugebrachten Heirathsgute vorbehält, oder dem Manne ſonſt zubringt, oder während der Ehe überkommt, β) der Mann außer der verſprochenen Widerlage beſitzt, gehört zu dem Vorbehalte oder zu den Nebengütern, welche Einsgüter oder Einshandgüter, d. i. einem Theile oder einer Hand allein zuſtehende Güter genannt werden.

3. Von dieſen Gütern oder von dem, was jeder Theil über beide Heirathsgüter (Mitgabe und Widerlage) beſitzt, ſteht die Nutznießung vorbehaltlich des Eigenthums eines jeden, beiden Theilen zu.

4. Soll die Nutznießung des beiderſeitigen Vorbehalts zur gemeinſchaftlichen Haushaltung verwendet werden.

5. Von der aus der Nutznießung des weiblichen Vorbehalts gemachten Erſparniß gebührt nach dem Ableben der Frau dem Manne die Hälfte und die andere Hälfte den Erben der Frau. c)

6. Kann die Frau α) nichts Namhaftes von dieſen ihren Nebengütern, ausgenommen mittelſt letzten Willens, ohne Vorwiſſen des Mannes verkaufen, verſetzen oder auf andere Weiſe verändern oder veräußern. β) Thut ſie ſolches, ſo kann es der Mann widerrufen, und hat die Obrigkeit hierüber zu erkennen. d)

7. Nach dem Commentar ſollen dieſe Beſtimmungen meiſtens durch die Obſervanz abgeſchafft worden ſeyn, und zumal in den vorderſten Ständen der Mann alle Paraphernal-Güter der

---

a) Siebenkees Inteſtaterbfolge §. 76. S. 102.

b) Reform. Tit. XXVIII. Geſ. 6. §. 3.

c) Reform. Tit. XXVIII. Geſ. II. §. 1—3.

d) Reform. a. a. O. Tit. XXVIII. Geſ. II. §. 4.

Frau für ſich allein genießen, und das Erſparte für ſich behalten dürfen. a)

§. 44.

8) Schulden.

Da die Reformation bloß die Schulden bei gemeinſchaftlichem Gewerbe (§. 42 u. 50) als gemeinſchaftlich erklärt, ſo hat

1. jeder Theil ſeine Schulden allein zu tragen,

2. in ſofern ſolche nicht mit gemeinſchaftlicher Einwilligung contrahirt oder

3. zum gemeinſchaftlichen Beſten gemacht worden ſind.

4. Zum Beſten des Haushaltens contrahirte Schulden ſind aus der gemeinſchaftlichen Nutznießung des in die Ehe gebrachten Vermögens zu tragen.

5. Die Subſtanz des eingebrachten Vermögens der Frau kann zum Beſten des Haushaltens nicht angegriffen werden, da ſie dasſelbe nach dem Tode des Mannes aus deſſen Vermögen ungeſchmälert zurückzufordern (§. 90) berechtiget iſt, die Koſten der Haushaltung der Mann aus der Nutznießung desſelben zu beſtreiten hat, und ihm überdieß die Obſervanz (§. 43) den Gewinn und die Erſparungen einräumt.

§. 45.

9) Bürgſchaften der Frau bei verdingten Ehen.

1. Ehefrauen, welche in verdingter Ehe ſitzen, können ſich bei zurückgelegtem 18ten Jahre

α) mit Wiſſen ihrer Ehemänner für andere verbürgen. b)

β) Auch iſt ihnen unbenommen ſich für ihre Ehemänner zu verbürgen, jedoch muß ſolche Verſchreibung im Beiſeyn von zwei des kleinern oder größern Rathes oder von ſonſt zwei ihrer Freunde als erbetener Zeugen geſchehen. c) — Die Verbürgung vor zwei des kleinern oder größern Rathes fiel mit Aufhebung der Nürnbergiſchen Verfaſſung hinweg.

2. Die Belehrung und Entſagung auf ihre weiblichen Rechte fordert das Nürnbergiſche Recht nicht. d)

3. Ehefrauen, welche verdingt geheirathet haben, und mit ihren Ehemännern in gemeinſchaftlichem Gewerb und Handthierung ſtehen, können ſich auch

a) Comment. ad Tit. XXVIII. Geſ. 2. §. II. S. 483.

b) Reformat. Tit. XIX. Geſ. 5. §. 1 und 2.

c) ibid. §. 3.

d) ibid. Geſ. 5. §. 1. M. ſ. §. 526 d. W.

α) in den Fällen für andere verbürgen, wo eines für das andere zu zahlen ſchuldig iſt,

β) jedoch ohne Schaden ihrer Ehemänner, welche in die Bürgſchaft nicht einwilligten. a)

Ueber die Bürgſchaften bei verſammten Heirathen ſ. m. §. 26, ſo wie über die Bürgſchaften überhaupt §. 526.

§. 46.

10) Schenkungen.

1. Ungezwungene freie Schenkungen, vorbehaltlich der Beſtimmungen bei zweiter Verehelichung ſind gültig.

2. Beſtätigung derſelben durch den Tod des Schenkgebers fordert das Nürnbergiſche Recht nicht.

3. Uebermäßige Schenkungen ſind kraftlos.

4. Was übermäßige Schenkungen ſeyen, iſt dem Ermeſſen des Richters anheim geſtellt.

Reform. Tit. XXVIII. Geſ. 7.

§. 47.

11) Von letztwilligen Verfügungen.

1. Die Frau hat in verdingter Ehe freie Macht

α) über ihre Einshandgüter zu teſtiren, und

β) wenn ſie wegen eines gemeinſchaftlichen Gewerbes mit ihrem Manne auf Gewinn und Verluſt gelebt hat, auch über die halbe Gewinnung.

γ) Sie kann die Nutznießung ihrer Güter dem Sohne oder einem Fremden vor dem Manne vergönnen, und ihm die Nutznießung, welche er als Inteſtaterbe würde gehabt haben, entziehen und einſchränken. b)

δ) Sie kann auch einen andern als ihren Mann ihren Kindern zum Vormund ſetzen, welcher jedoch die Erziehung dem Vater überlaſſen muß.

2. In verſammter Ehe kann der eine Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden ſind, über die ihm vermöge der Gütergemeinſchaft gebührende Hälfte des Vermögens nach Gefallen disponiren.

§. 48.

12) Statutariſche Portion.

Das, was der überlebende Ehegatte in Ermanglung von Ehepacten und letztwilliger Verfügung aus dem Vermögen des

---

a) Reformat. Tit. XIX. Geſ. 5 §. 5.

b) Tit. XXVIII. §. 3.

Verſtorbenen zu erhalten hat, macht deſſen ſtatutariſche Portion aus, und regulirt ſich nach der Concurrenz mit Kindern (§. 115 und 455), Aſcendenten u. ſ. w. (§. 462 u. f.) oder Seitenverwandten (§. 465 u. f.)

§. 49.

13) Erbverzicht.

Auf dieſe ihm zuſtehende Portion kann der Ueberlebende in und außer ſeinen Ehepacten verzichten.

§. 50.

III. Von der Particular-Gütergemeinſchaft bei gemeinſchaftlichem Gewerbe.

Particular-Gütergemeinſchaft iſt vorhanden,

1. wenn Mann und Weib zu offenem Kram und Markt ſitzen, und gemeinſchaftliche Handthierung und Gewerb mit Kaufen und Verkaufen treiben, als Gewandſchneider, Wechsler, Krämer u. dgl. auch offene Gaſtgeber oder Wirthe, die fremde Gäſte halten und beherbergen.

Reform. Tit. XXVIII. Geſ. VI. §. 1.

2. Beide Eheleute müſſen bei ſolcher die Schulden ohne allen Unterſchied zahlen, und kann

3. dieſe Verbindlichkeit in Rückſicht der Gläubiger weder durch Heiraths- noch durch andere Verträge aufgehoben werden.

Reform. Tit. XXVIII. Geſ. VI. §. 2.

4. Dagegen hat auch die Frau mit dem Manne den gemeinſchaftlichen Gewinn.

Reform. Tit. XXVIII. Geſ. VI. §. 3.

5. Durch die Particular-Gemeinſchaft oder Gemeinſchaft in der Errungenſchaft oder Gewinnung wegen eines gemeinſchaftlichen Gewerbes wird eine Ehe nicht verſammt, ſondern bleibt verdingt, wenn ſie es ſonſt iſt. Sie äußert nur auf Theilung des Gewinnes unter den Eheleuten und Verbindlichkeit gegen die Gläubiger ihre Wirkung. a)

§. 51.

Bemerkung.

Dies (von 1 — 3) iſt der ausdrückliche Text der Reformation. Nach Beck, Born und Siebenkees iſt für ein geſchaftliches Gewerb nicht ſogleich zu achten, wenn *) die Frau

---

a) Siebenkees Inteſtat-Erbfolge §. 35.

im Laden oder Kram ſitzt, und Waaren verkauft, oder dem Manne ſonſt hilfliche Hand leiſtet, denn ſie iſt ſolche Dienſte zu leiſten verbunden. Sie muß nach dieſen Schriftſtellern von ihrem Vermögen etwas zur gemeinſchaftlichen Handthierung gelegt und an Verluſt und Schaden Theil genommen haben. β) Auch läßt ſich daraus noch kein gemeinſchaftliches Gewerbe ſchließen, daß die Frau zugleich mit dem Manne ſich gegen einen Handelsmann verſchrieben hat. Sie iſt deswegen nicht ſogleich allen Handelsgläubigern verbunden. a)

Dies iſt der im deutſchen Privatrechte bekannte Unterſchied: inter feminam mercatoris et feminam mercatricem.

Allein dies läßt ſich nicht in Rückſicht der Gewerbe, die zu offenem Kram und Markt ſitzen, behaupten, indem der Grund dieſer Beſtimmung der öffentliche Credit und nicht der Beitrag der Frau aus ihrem Vermögen zu dem Gewerbe des Mannes iſt, die Reformation nicht unterſcheidet, ob ein ſolcher Beitrag geſchehen ſey oder nicht, ſondern vielmehr ohne weiters verbietet, daß dieſe Beſtimmung durch Heiraths- oder ſonſtige Verträge in Rückſicht der Gläubiger aufgehoben werden könne, ein ſolches Verbot aber ohne weiters umgangen werden würde, wenn die Verbindlichkeit der Frau lediglich von ihrem Beitrage abhinge.

Tit. III.

Von den Erbverträgen und gegenſeitigen Teſtamenten der Eheleute.

§. 52.

Verſchiedene Arten von Verfügungen der Eheleute über ihr Vermögen.

Wir heben dieſen Titel aus Siebenkees Abhandlung vom letzten Willen mit möglicher Abkürzung heraus und weiſen ihm gegenwärtige Stelle an, damit man denſelben bei Errichtung von Eheverträgen gleich vor Augen habe.

1. Es können die zuſammenheirathenden Eheleute und auch Brautleute unter ſich einen Ehevertrag abſchließen oder ein gegenſeitiges Teſtament machen, wonach der überlebende Theil das Vermögen des zuerſt verſtorbenen erhält.

---

a) *Beck* Jo. Jod. Diss de juribus feminarum Norimbergensium singularibus. Altorf 1723. aucta, emendata et recusa 1740. cap. III. §. X.

Born de aeris alieni communione inter conjug. Norimberg. §. XIV.

Siebenkees Inteſtaterbfolge §. 55. S. 56.

2. Auch wird öfters hinzugefügt, daß nach ihrer beider Ableben ihre beiderſeitigen Verwandten die ganze Verlaſſenſchaft erhalten ſollen.

3. Es kann ihnen auch eine beſtimmte Summe oder Theil des Vermögens hinterlaſſen werden.

4. Nebſt den eingeſetzten Erben können noch andere Perſonen als Miterben ernannt werden. Dies iſt nothwendig, wenn von Seite des einen Ehegatten oder beider Ehegatten Perſonen vorhanden ſind, welchen wenigſtens der Pflichttheil hinterlaſſen werden muß, wofern ſie denſelben nicht bereits entſagt haben.

5. Es können dem Teſtamente Subſtitutionen, Fideicommiſſe oder Vermächtniſſe von beiden oder einem der Ehegatten beigefügt werden.

6. Die Erbseinſetzung kann bedingt und unbedingt z. B. auf den Fall des Abſterbens ohne Kinder geſchehen.

7. Der andere Theil kann dem andern in einem geringern Theil zum Erben einſetzen, als ihn der andere eingeſetzt hat.

8. Es kann der eine Theil dem andern ſein Vermögen eigenthümlich oder

9. ihm die bloße Nutznießung mit angehängter fideicommiſſariſcher Subſtitution hinterlaſſen.

10. Das Fideicommiß kann ſich auf das beiderſeitige Vermögen, auf das, was nach beiden Ableben übrig ſeyn wird, oder nur auf das Vermögen des einen Theiles erſtrecken. a)

§. 53.

I. Erbverträge.

1. Was ein Ehegatte dem andern von ſeinem Vermögen nach ſeinem Tode zuwenden will, geſchieht gewöhnlich in den Heirathsverträgen, die als wahre Erbverträge anzuſehen ſind, und

2. wenn ſie bei Errichtung der Ehepacten geſchloſſen werden, den nämlichen Förmlichkeiten wie die Heirathsverträge als Beſtandtheil derſelben unterliegen.

3. Es kann auch ein beſonderer Erbvertrag unter den Eheleuten gerichtlich oder außergerichtlich errichtet werden.

---

a) Siebenkees von gegenſeitigen Teſtamenten der Eheleute, in ſeiner Abhandlung vom letzten Willen §. 213 u. f.

4. Bei Heiraths- und Erbverträgen muß die eigene Vorſicht gebraucht werden, daß ſolche Erbverträge nicht als gegenſeitige Teſtamente angeſehen werden können. Es iſt daher nach gemeinem Rechte nicht rathſam, eine ſo große Anzahl von Zeugen dabei zu gebrauchen als bei Teſtamenten erforderlich ſind. Insbeſonders ſoll man die Worte ſuccediren, vermachen u. ſ. w. vermeiden.

5. Erbverträge ſind in Rückſicht ihrer Formen und ihrer Wirkungen wie jede andere Verträge zu beurtheilen.

6. Sie ſind unwiderruflicher Natur, oder können nur durch beiderſeitige Einwilligung aufgehoben werden.

7. Das deutſche Recht erkennt ihre Verbindlichkeit, und die römiſchen Geſetze, welche ſolche verbieten, ſind in Deutſchland nicht angenommen. a)

§. 54.

II. Gegenſeitige Teſtamente.

1) Es kann auch eine ſolche Zuwendung des Vermögens durch gegenſeitige Teſtamente geſchehen, worin ſich die Eheleute einander wechſelweiſe zu Erben einſetzen,

2) und zwar in verſchiedenen wechſelſeitigen Teſtamenten oder in einem und ebendemſelben gegenſeitigen Teſtamente, welches zugleicher Zeit und in einem und demſelben Aufſatze errichtet wird.

§. 55.

1) **Förmlichkeiten derſelben.**

1) Dieſe gegenſeitigen Teſtamente ſind in Rückſicht der Form, obgleich ſie zwei Erbſchaften betreffen, nur als Ein Teſtament anzuſehen.

2) Sie können außergerichtlich und gerichtlich errichtet werden.

3) Außergerichtliche ſind an die Feierlichkeiten gebun-

---

a) Stryk de caut. test. cap. 24. §. 16.
Runde Grundſätze des allgemeinen deutſchen Privatrechts §. 660.
Siebenkees Abhandl. von letzten Willen nach gemeinem und Nürnbergiſchem Rechte, Nürnberg 1792 §. 238 u. 241.

den, welche bei außergerichtlichen, gerichtliche an die, welche bei gerichtlichem Teſtamente gefordert werden.

4) In ſofern ſie in einem Aufſatze beſtehen, iſt es nicht nothwendig die Zahl der Zeugen zu verdoppeln.

5) Sie unterſcheiden ſich von den übrigen Teſtamenten nur dadurch, daß beide teſtirende Perſonen dieſelben, wenn ſie ſchriftlich errichtet worden, unterſchreiben müſſen.

6) Sie können ſich auch einerlei Siegels bedienen, da das Siegeln überhaupt bei Nürnbergiſchen Teſtamenten nicht nothwendig iſt.

7) Als Cautel wird von Practikern die Bemerkung von Seite der Zeugen empfohlen, daß ſie als von beiden Ehegatten hiezu beſonders erbetene Zeugen unterſchreiben und ſiegeln: oder ſich doppelt unterſchreiben ſollen. — Die doppelte Unterſchrift iſt aber, wenn die Teſtamente der Eheleute in einem und eben demſelben Aufſatze beſtehen, ganz unnütz und überflüſſig, die einfache Unterſchrift der beiden Eheleute iſt hinreichend die Siegelung nach Nürnbergiſchem Rechte nicht nothwendig, und wenn ſie auch erforderlich wäre, die doppelte Sieglung ganz überflüßig, indem beiderſeitige Siegelung genügte.

8) Soll ein ſolches gegenſeitiges Teſtament gerichtlich errichtet werden, ſo müſſen die beiden Eheleute daſſelbe ſchriftlich überreichen, oder zugleich mündlich zu Protokoll geben.

9) Will oder kann nicht jeder Ehegatte ſeine darin enthaltene Diſpoſition nicht mit eigener Hand ſchreiben, ſo iſt es rathſam, daß das Ganze von einer dritten Perſon, und nicht von dem einen Ehegatten allein geſchrieben, oder von dem einen Theile wenigſtens in der Unterſchrift bezeugt werde, daß das Vorhergehende ſein Wille ſey, und von ihm durchaus genehmigt werde.

10) Auch iſt es rathſam, um allen Verdacht eines Betrugs oder Zwangs von Seite des Mannes gegen die Frau in Rückſicht des gegenſeitigen Teſtaments abzulehnen, daß die Frau ſich einen rechtlichen Beiſtand zu dieſem Geſchäfte wählen laſſe, welcher einer ihrer Verwandten oder ein Rechtsgelehrter ſeyn kann. a)

---

a) Siebenkees Abhandlung vom letzten Willen. Nürnberg. 1792. §. 215.

§. 56.

2) Widerruf derſelben.

α) In wieferne gegenſeitige Teſtamente widerrufen werden können

1) Gegenſeitige Teſtamente der Eheleute können überhaupt auch ohne allen Vorbehalt einſeitig widerrufen werden, wofern nicht aus dem Teſtament oder anderswoher die Abſicht und der Wille, ſolches unwiderruflich zu machen, hinlänglich zu erkennen iſt.

2) Es iſt einerlei, ob jeder Ehegatte in dem gegenſeitigen Teſtamente über ſein Vermögen beſonders teſtirt hat, oder ob beide über ihr beiderſeitiges geſammtes Vermögen als über eine Maſſe eine gemeinſchaftliche Verordnung machen. Hier ſind zwei Teſtamente über zwei Erbſchaften vorhanden, jeder Ehegatte disponirt nur über ſein Vermögen, und jeder kann ſein Teſtament widerrufen, und ſolches wird nur durch ſeinen Tod beſtätigt.

3) Hat ſich der eine Theil den Widerruf ſeines Teſtamentes vorbehalten, und ſolches widerrufen, ſo kann ſolches auch der andere Theil, der ſich dieſen Widerruf nicht vorbehalten hat, indem ein ſolcher Vorbehalt nicht einmal nothwendig iſt.

4) Die derogatoriſche Clauſel oder die bloße Erklärung, daß die teſtirenden Perſonen nicht widerrufen wollen, hindert die einſeitige Widerruflichkeit des gegenſeitigen Teſtamentes nicht.

5) Es kann daher jeder Theil bei ſeinen Lebzeiten ſein gegenſeitiges Teſtament ohne Einwilligung des andern widerrufen.

§. 57.

αα) Gründe gegen den Widerruf.

Die unbeſchränkte Widerruflichkeit aller gegenſeitigen Teſtamente läßt ſich nicht daraus beweiſen, daß 1. ein ſolches Teſtament eine zweiſeitige Handlung ſey, welche einen ſtillſchweigenden Vertrag enthalte, von dem kein Theil einſeitig abgehen könne, vielmehr jeder gegen den andern ſich verbunden habe, bei dieſen Willen zu bleiben; 2. keines der beiden zugleich errichteten Teſtamente ohne das andere beſtehen könne, weil eines ſich auf das andere beziehe und gründe, und eines das andere zur Bedingung habe; 3. bei keinem zweiſeitigen Geſchäfte jemand das, was er anfangs zu wollen vorgegeben, nachher wieder ändern und aufheben könne, ohne ſich eines Betruges ſchuldig zu machen. Eheleute nehmen bei ihren

Verordnungen nur darauf Rückſicht, wie ſie der andere bedacht habe; der eine Theil würde nicht in ſolchem Maaß disponirt haben, wenn er nicht den Willen des andern gewußt, und ſich auf deſſen Unveränderlichkeit verlaſſen hätte. Ein Theil habe den andern durch wechſelſeitige Vortheile zu einer Verordnung bewogen, indem dem Ueberlebenden Genuß des gemeinſchaftlichen Vermögens verſtattet worden ſey. 4. Solche teſtirende Perſonen hätten durch gegenſeitige Erbseinſetzung dem Rechte, ihr Teſtament einſeitig zu widerrufen entſagt. 5. Sey ein ſolches Teſtament ein deutſches Geſchäft, welches nach deutſchem und nicht nach Römiſchem Rechte beurtheilt werden müſſe, und als ein unwiderruflicher Erbfolgevertrag der nach altdeutſcher Art geſchloſſen worden, nicht einſeitig aufgehoben werden könne, wenn nicht die Contrahenten das Recht des einſeitigen Widerrufs ſich vorbehalten hätten. Die deutſchen Rechte vermutheten auch eher für den Vertrag, als für das Teſtament.

§. 58.

ββ) Gründe für den Widerruf.

Allein ein **gegenſeitiges**, doppeltes, wechſelſeitiges Teſtament unter Eheleuten iſt

1. nicht ſogleich ein ſolches **zweiſeitiges** Geſchäft, wie ein Vertrag, von welchem kein Theil einſeitig abgehen könnte. Ein Vertrag wird nicht vermuthet, ſondern das in demſelben liegende acceptirte Verſprechen beider Theile müßte bewieſen werden. Am wenigſten kann vermuthet und angenommen werden, daß die handelnden Perſonen ſich vertragsmäßig gegen einander hätten verbindlich machen, und ſich des Rechts, ihren Willen abzuändern, begeben wollen, indem ſie die teſtamentariſche Form gewählt und nicht erklärt haben, daß ſie etwas erwarten, was dieſe Form nicht mit ſich bringt, und keine Spur einer verbindlichen Abrede, welche die Kraft eines Vertrages haben ſollte, dabei haben blicken laſſen.
2. Jedes Geſchäft muß zuvörderſt nach dem beurtheilt werden, was die Natur desſelben mit ſich bringt. Hiervon kann man nicht eher abgehen, als bis man weiß, daß diejenigen, welche das Geſchäft eingegangen haben, die Aenderung haben wollten. Ein anderes wäre es, wenn die Ehegatten zugleich bei Errichtung ihres Teſtamentes ſich vertragsweiſe hierüber erklärt, und das Recht zum Widerruf einander genommen und da-

durch die Natur eines Teſtamentes, nach welchen es wider⸗rufen werden kann, abgeändert hätten.

3. Ein ſolches gegenſeitiges Teſtament enthält eigentlich zwei Teſtamente über zwei verſchiedene Erbſchaften von zwei teſtirenden Perſonen errichtet, welche von einander nicht dergeſtalt abhängig ſind, daß nicht eines ohne das andere beſtehen könnte. Es kann vielmehr jeder Teſtirer das Seinige ändern und widerrufen, ſo lange er lebt. Wer es nicht ändert, deſſen Teſtament bleibt ohne alle Rückſicht auf das zugleich errichtete des andern beſtehen, wird durch ſeinen Tod beſtätigt, und erhält dadurch die Kraft eines letzten Willens.

4. Wer das abändert, was ſeiner Natur nach von Anfang hat abgeändert werden können, macht ſich keines Betrugs ſchuldig. Es können verſchiedene Umſtände eintreten, welche den einen Ehegatten bewegen, ſeinen Willen zu ändern, ohne ſich eines Betrugs ſchuldig zu machen. Hatten die Teſtirer eine andere Abſicht, ſo hätten ſie dieſelbe anzeigen müſſen. Da ſie es nicht gethan, ſo hat es ſich jeder zuzuſchreiben, wenn er in ſeinen Hoffnungen getäuſcht worden.

5. Dadurch, daß beide Ehegatten über ihr beiderſeitiges Vermögen zugleich auf ihren Todesfall disponiren, entſagt keiner von ihnen der Freiheit, über ſein eigenes Vermögen eine weitere Verordnung zu machen, wenn er es für gut findet. Ein Verzicht wird aber nicht vermuthet; die Vermuthung ſtreitet vielmehr dafür, daß jeder Teſtirer ſein Teſtament abändern könne.

6. In Sachen der Teſtamente überhaupt und inſonderheit bei der Frage von der Widerruflichkeit derſelben muß man zunächſt dem römiſchen Rechte folgen, in welchem die Natur der Teſtamente beſtimmt iſt, ſo lange die teſtirenden Perſonen dieſelbe nicht abgeändert haben. Auf der andern Seite ſind aber auch die Modificationen nicht zu überſehen, welche hierin das deutſche Recht gemacht hat, in ſoferne es die Erbverträge und die Entſagung des Rechts zu teſtiren erlaubt.

7. Es kann zwar die wahre Meinung der disponirenden Eheleute von dem Concipienten verfehlt worden ſeyn, allein da hätten ſich die Eheleute deutlicher erklären, oder ſich anderer Rathgeber bedienen ſollen. Die bloße Möglichkeit, daß eine disponirende Perſon andere Abſichten gehabt haben

könne, berechtiget Niemand in Auslegung der Diſpoſition von den Worten, wie ſie da liegen, abzugehen. a)

§. 59.

γγ) Cautel.

1) Bei der Verſchiedenheit der Meinungen der Rechtsgelehrten über die Widerruflichkeit der gegenſeitigen Teſtamente iſt es Cautel oder Sicherheitsmaßregel, daß

α) die Eheleute die Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit derſelben in ihren gegenſeitigen Teſtamenten deutlich ausdrücken, oder

β) wo die Unwiderruflichkeit in ihrer Abſicht liegt, ein förmliches gegenſeitiges Verſprechen derſelben dem gegenſeitigen Teſtamente beifügen, oder

γ) einen beſonderen Erbvertrag errichten, welcher von keinem Theile ohne Vorwiſſen und Genehmigung des andern aufgehoben werden kann. b)

2) Auch iſt es Cautel ſich aller lateiniſcher für den, der nicht Latein kann, unverſtändlicher Ausdrücke zu enthalten. c)

§. 60.

β) Wenn gegenſeitige Teſtamente nicht widerrufen werden können.

Dagegen ſind ſolche gegenſeitige Teſtamente unwiderruflich, wenn

1. die Abſicht der Unwiderruflichkeit α) deutlich erklärt iſt, oder β) aus den Umſtänden erhellt, oder
2. eine Vertragsverbindlichkeit in dem Teſtamente liegt. d)
3. Dies iſt der Fall, wenn der Freiheit, das Teſtament abzuändern durch einen Vertrag entſagt iſt. Solche Teſtamente vertreten oft die Stelle der Eheverträge, und müſſen mit dieſen einerlei Wirkungen haben. — Der acceptirende Theil hat in einem ſolchen Falle ein wohlerworbenes Recht aus dem Teſtamente er-

a) Pütter's Rechtsfälle Th. I. S. 439. M. ſ. Siebenkees a. a. O. §. 222. aus dem dieſe Gründe und Gegengründe entnommen ſind.

b) Siebenkees a. a. O. §. 248.

c) Derſelbe §. 243.

d) Stryk Usus mod. Pand. Lib. 28, Tit. 3. §. 3. Pütter's Rechtsfälle B. I. S. 439. N. 10.

worden, welches ihm nicht nach Belieben entzogen werden kann, und er würde über Treuloſigkeit zu klagen haben, wenn er ſich auf das gegebene Wort nicht verlaſſen könnte.

4. Ein ſolcher Vertrag von Eheleuten, welche ein gegenſeitiges Teſtament errichtet haben, daß keines von ihnen oder wenigſtens nicht ohne Einwilligung des andern dasſelbe widerrufen wolle, iſt gültig, er mag α) außer dem Teſtamente errichtet oder β) ſogleich dem Teſtamente einverleibt, oder angehängt worden ſeyn. γ) Es iſt nicht nothwendig, daß das Verſprechen gerichtlich geſchehe, es kann auch außergerichtlich geſchehen a). δ) Nur muß die Acceptation oder Annahme des von dem einen Ehegatten geſchehenen Verſprechens, das Teſtament nicht widerrufen zu wollen, in der Abſicht geſchehen ſeyn, daraus ein unwiderrufliches Recht zu erlangen. — Die dagegen gemachten Einwürfe, daß ein Teſtament erſt nach dem Tode des Teſtirers ſeine Kraft erhalte, die Abſicht der teſtirenden Perſonen, welche hätten teſtiren und nicht paciſciren wollen, aus der Form des Geſchäftes erklärt werden müſſe, und daher im Teſtament widerrufbar ſey, ſind auf der unrichtigen Vorausſetzung gebaut, daß man gar keine Erbverträge errichten könne.

5. Für eine Acceptation iſt zu halten, wenn ein Ehegatte die Erklärung des andern mit Dank anzunehmen verſichert.

6. Die Formel, beide Eheleute haben ſich mit einander vereiniget und beredet, beweiſet dagegen keine Unwiderruflichkeit, indem ſie bei allen gegenſeitigen Teſtamenten vorkommt, welche eine gemeinſchaftliche vorhergehende Unterredung vorausſetzen.

7. Ein gegenſeitiges Teſtament, welchem die Clauſel angehängt iſt, daß beide Perſonen ſolches per vim pacti expressi errichtet haben, kann bei Perſonen, welche nicht Lateiniſch verſtehen, als kein Verzicht auf das Recht, dasſelbe abzuändern, angeſehen werden, indem jeder Verzicht mit Vorbewußt geſchehen muß.

8. Haben ſich die teſtirenden Perſonen am Schluſſe des Te-

---

a) Leyser medit. ad Pandect. Spec. 43. N. 7.

ſtamentes die Macht vorbehalten unter beiderſeitiger Namensunterſchrift etwas ferner zu verordnen oder zu legiren, ſo zeigt dies an, daß ſie Abſicht gehabt haben, ein Teſtament zu machen, daß nie einſeitig bei Lebzeiten beider Theile widerrufen werden ſoll. — Denn nur diejenige Aenderung ſoll gelten, welche mit Unterſchrift ihres beiderſeitigen Namens gemacht wird.

9. Wenn der eine Ehegatte ſagt: Dieſe meine Verordnung ſoll nur inſolange gelten, als mein überlebender Ehegatte ſeinen Willen nicht ändern wird, oder, wofern mein Ehegatte dieſes gegenſeitige Teſtament umſtoſſen wird, ſo ſoll derſelbe aller ihm darin zugedachten Vortheile verluſtiget werden; ſo kann α) der andern Ehegatten, wenn er Erbe des Verſtorbenen ſeyn will, das gegenſeitige Teſtament nicht ändern; β) ändert er es deſſen ungeachtet, ſo verliert er ſein Erbrecht aus dem Teſtament des Verſtorbenen, weil er die Bedingung nicht erfüllt hat, und es tritt in Rückſicht des Vermögens des Verſtorbenen die Inteſtaterbfolge ein, wozu auch alle die inzwiſchen von dem Ueberlebenden erhobenen Nutzungen von dieſem Vermögen gehören. a)

§. 61.

γ) Was bei dem Widerruf zu beobachten.

Der Ehegatte, der ſich des Widerrufrechtes bedienen will, muß

1. ſolchen dem anderen Ehegatten, der ſein Teſtament mit Rückſicht auf das Teſtament des andern errichtet hat, anzeigen, damit ſolcher weiß, was er zu erwarten hat, und ſich darnach richten kann.
2. Derjenige Ehegatte, welcher ohne Mitwiſſenſchaft des andern ſein Teſtament ändert, macht ſich eines Betruges ſchuldig, und der ihm im Teſtamente des andern zugedachten Erbſchaft unwürdig.
3. Eben ſo wenig iſt der widerrufende Theil ohne Mitwiſſen des andern noch lebenden Theiles ſein gerichtlich deponirtes Teſtament zurückzufordern befugt.

---

a) *Harpprecht* de testam. corresp. §. 51.
Siebenkees Abhandl. vom letzten Willen §. 237 — 247.

§. 62.

δ) Wirkungen des einſeitig widerrufenen gegenſeitigen Teſtamentes.

Hat der eine Theil mit Vorwiſſen des andern ſein Teſtament aufgehoben, ſo kann

1. der andere Theil ſein Teſtament deſſenungeachtet noch fortbeſtehen laſſen, und durch ſeinen Tod beſtätigen, oder auch
2. ſolches aufheben und abändern.

Beide Teſtamente ſind jedes für ſich von dem andern unabhängig, ſie ſtehen und fallen nicht miteinander, wenn ſie gleich in einem Aufſatze errichtet ſind.

§. 63.

ε) Worauf ſich der Widerruf erſtrecke.

1. Der Widerruf des überlebenden Ehegatten erſtreckt ſich nur auf ſein eigenes Vermögen, nicht auf das des zuerſt Verſtorbenen.

2. Die Verordnung des zuletzt Verſtorbenen, ſo wie die in deſſen Teſtamente hinterlaſſenen Fideicommiſſe und Vermächtniſſe bleiben aufrecht beſtehen.

§. 64.

3) Wirkungen gegenſeitiger nicht widerrufener Teſtamente in Betreff des überlebenden Ehegatten.

1. Stirbt der eine der teſtirenden Ehegatten, ſo bekömmt der Ueberlebende vermöge deſſen unwiderrufbaren oder unwiderrufenen Teſtamentes das Vermögen desſelben, ſo weit es ihm ausgeſetzt war, wie jeder andere Erbe, zum vollen unbeſchränkten Eigenthum.

2. Er kann daher darüber α) wie über ſein eigenes diſponiren und teſtiren, wie er will, β) oder ſeinen Inteſtaterben hinterlaſſen, und γ) bei ſeiner Wiederverheirathung durch einen Ehevertrag darüber verfügen, ohne daß ihm das ehemalige gegenſeitige Teſtament mit dem Verſtorbenen entgegenſtände.

3. Das Teſtament des Verſtorbenen iſt α) in Erfüllung gegangen, und β) durch deſſen Tod ein unwiderrufliches geworden. γ) Es iſt Niemand weiter vorhanden, der dabei ein gegründetes Intereſſe hätte, daß das gegenſeitige Teſtament auch auf Seite des Ueberlebenden unverändert bleibe. δ) Dieſes ſein Teſtament iſt destitutum, und kann auch vermöge der Natur eines Teſtamentes vom Teſtirer geändert werden. a)

---

a) *Streit* de testamentis conjugum reciprocis th. 28.
Siebenkees a. a. O. §. 228.

§. 65.

4) Gegenſeitige Teſtamente, worin ein Dritter als Erbe oder Legatar eingeſetzt oder ſubſtituirt wird.

α) Fideicommiſſariſche Verfügungen.

1. Wenn der Ehemann (oder die Ehefrau) ſagt: Meine Frau (oder mein Mann) ſoll meine Univerſal-Erbin ſeyn, doch ſoll ſie (er) nach ihrem Tode meine ihr (ihm) zugefallene Erbſchaft dem Sempronius überlaſſen, ſo iſt ein Fideicommiß vorhanden, welches nach dem Tode der überlebenden Frau (oder Mannes) dem Sempronius abgeliefert werden muß.

2. Das mit dem Fideicommiß belegte Vermögen kann nicht veräußert noch darüber disponirt werden, wenn auch ſolches nicht ausdrücklich in dem Teſtamente verboten iſt.

3. Der überlebende Ehegatte behält nur Zeitlebens den Genuß des vom Verſtorbenen geerbten Vermögens, und muß ſolches nach ſeinem Tode dem Fideicommiß-Erben des zuerſt verſtorbenen Ehegatten reſtituiren.

4. Er muß auch demſelben Sicherheit leiſten, damit er nicht durch ſeine ſchlechte Verwaltung um das Fideicommiß gebracht werde, wenn gleich keine Urſache zum Mißtrauen vorhanden iſt.

§. 66.

β) Wenn die beiderſeitigen Verwandten eingeſetzt werden.

Werden die beiderſeitigen Verwandten der Eheleute nach dem Tode des Ueberlebenden als Erben eingeſetzt, ſo iſt

1. das Teſtament des Verſtorbenen nach ſeinem Tode in Rückſicht ſeines Vermögens unwiderruflich.

2. Der überlebende Theil kann dagegen ſein Teſtament in Rückſicht ſeines eigenen Vermögens wieder abändern, und einen andern zum Erben einſetzen.

3. Die Verwandten des Verſtorbenen erhalten deſſen Vermögen, und die Erbſchaft desſelben iſt als ein Fideicommiß anzuſehen, welches nach dem Abſterben beider Ehegatten demjenigen zu Theil wird, dem es beſtimmt war.

4. Es haben daher auch alle die Beſtimmungen des vorhergehenden §en Nr. 2 — 4 Statt.

5. Läßt es auch der Ueberlebende bei ſeinem Teſtamente, ſo erhalten die beiderſeitigen Verwandten nach deſſen Ableben das geſammte Vermögen beider Ehegatten.

6. Iſt in dem Teſtamente beſtimmt, wie die Verwandten das Vermögen unter ſich theilen ſollen, ob in zwei Hälften, die eine für die Verwandten des Mannes, die andere für die der Frau, ob nach Köpfen oder nach Stämmen, ſo daß die ſämmtlichen Kinder eines Verwandten für eine Perſon gelten, ob jeder Ehegatte in ſeinem Vermögen nur ſeine Verwandten oder auch zugleich die Verwandten des andern Ehegatten erben laſſen wolle, ſo hat es bei dieſer Beſtimmung ſein Bewenden.

7. Iſt nichts darüber beſtimmt, ſo geht das Vermögen in zwei Hälften, von denen die eine die Verwandten des Mannes, die andere die Verwandten der Frau erhalten.

8. Heißt es: Sie ſollen es zugleich und zu gleichen Theilen bekommen, ſo wird es ohne weitern Unterſchied unter die nächſten Verwandten und nach Köpfen vertheilt.

9. Soll nach dem Tode beider Ehegatten das Vermögen eines jeden an ſeine Freunde fallen, und iſt nicht ausfindig zu machen, worin das Vermögen eines jeden Ehegatten beſonders beſtanden, ſo wird das Vermögen in zwei Theile getheilt, von welchem die eine Hälfte die Verwandten des zuerſt Verſtorbenen, die andere Hälfte die Freunde des zuletzt Verſtorbenen erhalten.

§. 67.

γ) Wenn die Verwandten in dem, was nach dem Tode des Ueberlebenden übrig iſt, als Erben eingeſetzt werden.

Auch dieſe Verordnung iſt als ein Fideicommiß anzuſehen über das, was nach dem Tode des zuletzt lebenden Ehegatten übrig ſeyn wird.

1. Der überlebende kann über ſein eigenes, und

2. das von dem Verſtorbenen ererbte Vermögen ſowohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall disponiren.

3. Nur muß der vierte Theil für den Fideicommißerben ungeſchmälert bleiben.

4. Wegen dieſes muß der überlebende Ehegatte inventiren und Caution leiſten.

5. Hinterläßt der Letztlebende mehr als dieſen vierten Theil, und hat nicht darüber disponirt, ſo gehört dieſer Mehrbetrag auch den Fideicommißerben.

Dem Ueberlebenden gehört an dem geſammten Vermögen die Hälfte, und er kann ungeachtet des gegenſeitigen Teſtamentes

über ſein Vermögen ſowohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall disponiren. In Rückſicht des Vermögens des Verſtorbenen gebührt ihm als Fiduciar-Erben die Trebellianiſche Quart; nach deren Abzug ein Viertel von dem geſammten Vermögen für den Fideicommiſſar-Erben übrig bleibt. a)

§. 68.

δ) Verſchiedene Ausdrücke, die bei Vermächtniſſen in gegenſeitigen Teſtamenten vorkommen.

1. Oft bedienen ſich die Eheleute in ihren gegenſeitigen Teſtamenten des Ausdruckes: Dem Cajus will ich 1000 fl. ein halbes Jahr nach unſerem beiderſeitigen Abſterben vermacht haben. Stirbt auch bei einem ſolchen Legate Cajus vor dem Tode des überlebenden Ehegatten, ſo können deſſen ungeachtet deſſen Erben die ihm vermachten 1000 fl. fordern. — Das Vermächtniß iſt ein unbedingtes, die Frage wann (quando) die Zeit des Abſterbens des Ueberlebens iſt bloß ungewiß, nicht die Frage ob ſolche erfolgen wird. Die hinzugeſetzte Zeitbeſtimmung bezieht ſich blos auf die Ausbezahlung, dies venit, sed nondum cessit, und das Legat kann auf die Erben des Legatars gebracht werden.

2. Heißt es aber: daferne Cajus unſeren beiderſeitigen Tod erleben wird, will ich ihm 1000 fl. vermacht haben; ſo iſt ein bedingtes Legat vorhanden, welches Cajus nicht erhalten kann, wenn er den beiderſeitigen Tod nicht überlebt.

§. 69.

5) Teſtamente, worin beide Eheleute einerlei Perſon zum Erben einſetzen.

Das iſt kein gegenſeitiges, noch viel weniger ein unwiderrufliches Teſtament, wenn beide Eheleute einerlei Perſon ſich zum Erben erwählen, wenn z. B. ſowohl der leibliche Vater, als auch die Stiefmutter des Mannes Kinder erſter Ehe zu Erben einſetzt. — Hier ſind nicht einmal wechſelſeitige, im Gleichgewichte ſtehende Vortheile, welche beide teſtirende Ehegatten einander zugewendet hätten, vorhanden. b)

---

a) M. ſ. Pufendorf Tom II. Observ. 80. §. 17.

b) Harpprecht de testam. corresp. §. 51. — Siebenkees a. a. O. §. 247.

Tit. IV.
Wittibſtand.

§. 70.

A. Güterſtand bei Regulirung der Rechte des Ueberlebenden.

1. Der während der Ehe beſtandene Güterſtand iſt auch bei Regulirung der Rechte des Ueberlebenden anzunehmen.

2. Die vorher geführte geſammte Ehe kann der Ueberlebende zum Nachtheil der Kinder oder anderer Erben oder der Gläubiger nicht zur verdingten machen.

3. Ihm ſteht es nicht frei, den Güterſtand der bis zum Tode des Verſtorbenen fortgeführten verſammten Ehe aufzugeben, und ſich nur mit ſeinem Eingebrachten zu befriedigen.

4. Will er ſich der Erbſchaft enthalten, ſo muß er vorher die Schulden bezahlen, oder dieſelben von dem ganzen hinterlaſſenen Vermögen abziehen laſſen. a)

§. 71.

B. Unterſchied bei geſammter und bedungener Ehe.

1. Vater und Mutter werden bei **geſammter** Ehe durchgehends gleich gehalten.

2. Bei verdingter hat aber der Mann Vorzüge vor der Frau.

Die Geſetze ſprechen bei unbedingten oder verſammten Ehen überhaupt von dem **bleibenden** Ehegatten, ohne zwiſchen Mann und Frau zu unterſcheiden. b)

§. 72.

C. Rechte und Pflichten des überlebenden Ehegatten.

I. Bei verſammter Ehe

und

1) vorhandenen Kindern.

α) Rechte.

αα) Hälfte des Geſammtvermögens. ββ) Fortſetzung der Gütergemeinſchaft. γγ) Beiſitz und Nutznießung der andern Hälfte.

1. Der überlebende Ehegatte erhält die Hälfte des geſammten Vermögens mit vollem Nutznießungs- und Eigenthumsrechte,

---

a) Com. ad Ref. III. S. 170. — Siebenkees Inteſtaterbfolge §. 37. S. 60 und 61.

b) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 4.

vermöge ſeines durch die Gütergemeinſchaft begründeten Eigenthumsrechtes (§. 25).

2. In Betreff der andern von dem Verſtorbenen hinterlaſſenen Hälfte des Vermögens ſetzt er mit den Kindern, die an deſſen Stelle treten, die Gütergemeinſchaft fort und hat daher

3. den Beiſitz und die ſich auf dieſe Hälfte erſtreckende Nutznießung. a)

§. 73.

ßß) Worauf ſich die fortgeſetzte Gütergemeinſchaft erſtreckt.

Dieſe fortgeſetzte Gütergemeinſchaft erſtreckt ſich bloß auf die von dem Verſtorbenen hinterlaſſene Hälfte, — ausgeſchloſſen iſt hievon

1. was dem Ueberlebenden oder den Kindern von Großeltern, Geſchwiſtern oder andern Perſonen zufällt;
2. was dem Ueberlebenden durch die von ihm allein in ſeinem eigenen Namen fortgeführte Handlung, ſey es auch mit Benützung des Vermögens der Kinder, gewinnt;
3. was die Kinder ſich durch eigenen Fleiß oder Geſchicklichkeit erwerben, —

und braucht daher weder von dem überlebenden Ehegatten noch den Kindern bei künftiger Theilung eingeworfen zu werden. b)

§. 74.

εε) Wie lange der Beiſitz und die Nutznießung fortdauern.

Der Beiſitz und die Nutznießung der den Kindern von dem Verſtorbenen angefallenen Hälfte des Geſammtvermögens hört

1. bei der freiwilligen Theilung der Eltern,
2. bei ihrer Wiederverehelichung,
3. aber nicht bei Verheirathung der Kinder auf.

4. Oefters geſchieht es, daß die Eltern, ſo lange ſie leben, dem Kinde, das ſich verheirathet einen jährlichen Beitrag zur Führung des Haushaltens als einen Theil ihres Genuſſes geben.

5. Der Vater kann auch ſo wie die Mutter auf das Nutzungsrecht verzichten.

Die Eltern haben auf die Nutznießung α) ein wohlerworbenes Recht, welches ihnen die Kinder nicht entziehen können.

---

a) Reform. XXXIII. Geſ. 4. §. 2.

b) Comment. ad Reform. III. S. 174. — Siebenkees Inteſtaterbfolge §. 43. S. 67.

β) die Reformation beſchränkt das Recht derſelben bloß auf die Wiederverheirathung a) und γ) legt nur denſelben die Pflicht der Ausſteuerung auf. b) δ) Die Nürnbergiſche Geſetze erlauben zwar den bereits verheiratheten und in elterlicher Gewalt ſich befindlichen Kindern zu teſtiren, jedoch dergeſtalt, daß ſie den Eltern ihren Pflichttheil und ihren Beiſitz und Genuß, der ihnen nach den Geſetzen gebührt, nicht entziehen, verringern oder beſchweren. c) ε) Auch hat ſich die Obſervanz für die oben aufgeſtellte Behauptung erklärt. d)

§. 75.

β) Pflichten.

αα) Haushaltung, Erziehung, Ausſteuer.

Dagegen liegt dem Ueberlebenden die Beſtreitung der Haushaltung, die ſtandesgemäße Erziehung und Ausſteuer der Kinder, und getreue Vermögensverwaltung ob. e)

§. 76.

ββ) Inventur.

1. Der überlebende Ehegatte iſt auf Abſterben des andern ordentlich zu inventiren ſchuldig.

2. Die Inventur kann ihm der Verſtorbene in ſeinem Teſtamente nicht erlaſſen. f)

Ohne Einrichtung eines Inventars kann keine Rechnung nach geendigter Nutznießung gelegt werden. Auch hat die Reformation die Auslieferung der den Kindern gebührenden Hälfte dem Inventar gemäß verordnet. g)

§. 77.

γγ) Caution.

Von der Cautionsleiſtung iſt der Ueberlebende, wenn ſonſt keine für die Kinder beſorgliche Gefahr eintritt, befreit, in-

---

a) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 2. §. 5.

b) Reform. Tit XXXIII. Geſ. 2. §. 3.

c) Reform. Tit. XXIX Geſ. 5. §. 2.

d) Comment. ad Reform. §. V. S. 158. §. VII. S. 159.

e) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 2. §. 3.

f) Rathsverl. v. 23. Jänner 1671 und vom 6. März 1674.

g) Tit. XXXIII. Geſ. IV. §. 3. — Die ältern Reformationen forderten dieſelbe Tit. XVIII. Geſ. 2. ausdrücklich.

dem das Inventar ſchon hinreicht, aus welchem man den Werth der uſufructuirten Sache wiſſen kann. a)

§. 78.

ββ) Beſtellung von Vormündern.

1. Nach der Reformation werden dem Vater nur dann Mitvormünder geſetzt, wenn er ein Verſchwender oder unordentlicher Haushalter iſt. b)

2. Nach der heutigen Praxis müſſen alle Eltern nach Abſterben des einen Theils Mitvormünder annehmen. c) Sie werden von Amtswegen beſtellt, ſind nicht bloß Ehrenvormünder und verwalten ſelbſt das Vermögen der Kinder. Vater und Mutter führen nicht förmlich die Vormundſchaft, und werden dazu nicht, wie andere Vormünder verpflichtet. d)

3. Ueber die väterliche und mütterliche Vormundſchaft ſiehe man §. 236 u. 237.

§. 79.

2) Bei nicht vorhandenen Kindern.

Bei nicht vorhandenen Kindern nimmt der Ueberlebende die ihm gebührende Hälfte und tritt in Ermanglung eines Teſtamentes in Rückſicht der übrigen Hälfte die Inteſtaterbfolge (§. 460 u. f.) ein.

§. 80.

II. Was im Wittibſtande bei verdingten Ehen Rechtens.

Bei verdingten Ehen hat der Mann, wie bereits erwähnt, Vorzüge vor der Frau, welche bei unverdingter oder geſammter Ehe hinwegfallen, und es iſt zuvörderſt darauf zu ſehen, ob Kinder, welche aus dieſer Ehe erzeugt worden, vorhanden ſind, und ob der zuerſt verſtorbene Ehegatte Mann oder Frau iſt.

§. 81.

1) Wenn die Frau vor ihrem Manne ſtirbt und

α) Kinder vorhanden ſind,

αα) Was der Mann zu erhalten hat.

Wenn aus einer verdingten Ehe Kinder erzeugt werden, und

---

a) Comment. ad Reform. III. S. 173. §. 11. — Siebenkees a. a. O. §. 47.

b) Tit. XXXIX. Geſ. 3. §. 5 und 6.

c) Rathsdec. v. März 1599 bei *Wurfbein* l. c. p. 199. — Siebenkees a. a. O. 46.

d) Siebenkees a. a. O. §. 46. S. 72.

die Frau ſtirbt zuerſt ohne Geſchäft d. i. ohne letztwillige Verfügung, ſo bleibt dem Manne

1. ſein zugebrachtes Vermögen,

2. was er während der Ehe ererbt hat oder ihm ſonſt zugefallen iſt, z. B. von Eltern, Verwandten,

3. was ihm in der Heirathsabrede auf dieſen Todesfall bedungen und verſprochen worden iſt. a)

§. 82.

ββ) Rechte des Mannes in Rückſicht des Vermögens der Frau.

In allen hinterlaſſenen Gütern der Frau, darunter auch die Heirathsgüter gerechnet werden ſollen, hat der Mann

1. lebenslang den Beiſitz, die Nutzung und Nutznießung,

2. jedoch ohne das Hauptgut und den Erbtheil der Kinder ſelbſt zu veräußern oder zu vermindern. b)

3. Es wäre denn α) ein anderes in der Heirathsabrede verabredet oder β) ihm der Beſitz aus wichtigen Urſachen, z. B. wegen übler Haushaltung genommen.

4. Der Grund dieſes Nutznießungsrechtes liegt in der deutſchen väterlichen Gewalt oder in der natürlichen Vormundſchaft des Vaters. c)

§. 83.

γγ) Rechte in Rückſicht des Vermögens der Kinder.

Dem Vater ſteht daher auch das Nutzungsrecht in den bonis adventitiis der Kinder zu, welche ſie während der Ehe ihrer Eltern oder nach Abſterben der Mutter an ſich gebracht haben, z. B. in dem, was ſie nach dem Tode der Mutter von den Großeltern mütterlicher Seite, von den Geſchwiſtern der Mutter geerbt haben, und nicht eigentlich zu ihrem mütterlichen Vermögen gehört, wenn ſie gleich von jemand anders ernährt werden. d)

§. 84.

β) Pflichten des Vaters.

αα) Erziehung und Ausſteuer.

Der Mann muß

1. die Kinder ſeinem Stande gemäß unterhalten und er-

---

a) Reform. Th. II. Tit. XXXIII. Geſ. I. §. 1.

b) Reform. Th. II. Geſ. 1. Tit. XXXIII. §. 2 und 3.

c) Siebenkees Inteſtaterbfolge §. 75. S. 101.

d) Siebenkees a. a. O.

ziehen, und die Koſten zum Studiren, oder Erlernung eines Handwerks, der Kaufmannſchaft oder einer Kunſt herſchießen.

2. Er muß den Töchtern ein Heirathsgut und den Söhnen eine Wiederlage (donat. propter nuptias) geben, wenn ſie nach gebührlichem (§. 13) Alter heirathen. a)

3. Beides müſſen die Kinder bei künftiger Abtheilung einwerfen.

§. 85.

$\beta\beta$) Inventur.

Aus eben den Gründen, welche bei verſammten Ehen (§. 76) Statt haben, tritt auch die Inventur bei verdingten Ehen ein. Die Reformation und die daſelbſt angeführten Rathsſchlüſſe machen zwiſchen Vater und Mutter keinen Unterſchied.

§. 86.

$\gamma\gamma$) Caution und Rechnungs-Ablage.

Zur Leiſtung des Vorſtandes (einer Caution) und Ablegung der Rechnung ſind die Eltern nur alsdann verbunden, wenn ſie durch Verſchwendung in Verdacht gerathen. b) M. ſ. §. 77.

§. 87.

γ) Wenn keine Kinder vorhanden ſind.

Sind keine Kinder vorhanden, ſo zieht der Mann das, was ihm nach §. 81 gebührt, vor allem hinweg, und tritt in Ermanglung letztwilliger Verfügung die Inteſtaterbfolge des überlebenden Mannes in dem Vermögen der verſtorbenen Frau ein. (§. 462 u. f.)

§. 88.

2) Wenn der Mann vor der Frau ſtirbt und

α) Kinder aus dieſer Ehe vorhanden ſind,

$\alpha\alpha$) was die Frau zu erhalten hat.

Stirbt der Mann bei verdingter Ehe vor der Frau mit Hinterlaſſung von Kindern aus dieſer Ehe, ſo bekommt die Wittwe

1. ihr eingebrachtes Vermögen,
2. was ſie während der Ehe ererbt oder ſonſt erlangt hat,
3. das, was ihr in der Heirathsabrede auf dieſen Todesfall bedungen worden iſt. c)

---

a) Reform. Tit. XXXIV. Geſ. I. §. 3 u. Tit. XXVIII. Geſ. IX.
b) L. 8. §. 4. C. de bon. quaelib.
c) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. II. §. 1.

4. Das Gegenvermächtniß kann ſie nicht fordern, denn dieſes iſt bloß zur Sicherheit des Heirathsgutes verſchrieben worden, und fällt den Kindern als Theil der väterlichen Verlaſſenſchaft, vorbehaltlich des Genuſſes der Mutter zu; es ſey denn ein Vertrag über die Gewinnung der Wiederlage (pactum de lucranda donatione propter nuptias) vorhanden. a)

§. 89.

ββ) Was in Hinſicht der Deteriorationen Rechtens.

1. Was an dem Vermögen der Frau abgeht, muß ihr aus der Verlaſſenſchaft des Mannes erſetzt werden. b)

2. Nur das iſt für eine Deterioration zu halten, wenn eine Sache durch den Gebrauch an ihrem Werth verloren hat, oder ein Haus dadurch im Werthe gefallen iſt, daß man dasſelbe nicht im baulichen Stande unterhalten hat.

3. Hat hingegen eine Sache nur durch unglückliche Zeitumſtände ſich im Werthe gemindert, z. B. Häuſer, Juwelen, Grundſtücke, ſo ſollten α) ſolche bloß in Natur für den ehemaligen Einſchätzungspreis zurückgegeben werden; β) nach der Obſervanz werden ſie nach dem Werthe angeſchlagen, den die Sache zur Zeit der Reviſion gehabt hat; γ) auch ſollte man ſtets bei dem Werthe bleiben, den die Sachen zur Zeit der Inventur haben, der nicht immer einerlei mit dem Ankaufspreiſe iſt. Uebertriebene Schätzungen und Schätzungen unter dem wahren Werthe, welche letztere insbeſonders auf dem Lande verboten ſind, werden hierdurch vermieden. c)

§. 90.

γγ) Was in Rückſicht des Einbußes, δδ) der Gewinnung Rechtens.

1. Die Frau kann bei verdingten Ehen ihr Vermögen ohne allen Einbuß aus der Hinterlaſſenſchaft des Mannes herausziehen. d)

2. Nur dann muß ſie den Einbuß mittragen, α) wenn ſie mit dem Manne gemeinſchaftliche Handthierung (§. 50) getrieben oder β) von dem ihrigen zu Gewinn und Verluſt etwas beige-

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 81. S. 106.

b) M. ſ. hierüber ein Urtheil vom 4. Jan. 1581 bei Beck de juribus feminarum Norimbergensium singularibus Cap. V. §. 1.

c) Siebenkees a. a. O. §. 82. S. 108.

d) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 2. §. 1.

legt hat, in welchem Falle die Eheleute nach den Regeln der Geſellſchaft zu beurtheilen ſind, γ) wenn ſie an dem Verfall des Vermögens des Mannes (§. 37) Schuld trägt, δ) der Einbuß nur durch ihr Verſchulden erfolgt iſt.

3. Auch iſt ſolche alle widerrechtlich gemachten Schulden des Mannes mitzutragen nicht verbunden, ſo wie die von ihr widerrechtlich gemachten Schulden ihr lediglich zur Laſt fallen (§. 25).

4. In Betreff der Errungenſchaft oder Gewinnung ſ. m. §. 42.

§. 91.

εε) In Rückſicht des Vermögens des Mannes.

In Rückſicht des Vermögens des verſtorbenen Mannes behält die Frau α) den **Beiſitz** und β) den **Gebrauch** des Vermögens zu ihrem und der Kinder Unterhalt.

§. 92.

a. Beiſitz.

Wenn die Frau, welche in **verdingter** Ehe lebt, nach des Mannes Tod im ungetheilten Vermögen ſitzen bleiben will, ſo hat ſie

1. zu inventiren;
2. ſich Mitvormünder auszubitten, denen ſie jährlich Rechnung abzulegen, und
3. mit deren Beirath ſie das väterliche Vermögen als Vormünderin zu verwalten hat. M. ſ. §. 237. a)

§. 93.

b. Gebrauch und Nutznießung.

Die vollkommene Nutznießung ſteht ihr dagegen nicht zu, ſondern ſie iſt nur auf das beſchränkt, was ſie zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt braucht.

2. Der Vater kann dieſen Gebrauch und Genuß auf den Pflichttheil oder die Großjährigkeit der Kinder beſchränken, weil die geſetzliche Beſtimmung nur auf den Fall geht, wenn der Mann vor dem Weib ohne Geſchäft mit Tod abgegangen.

3. Auch dauert dieſe Nutzung nur bis zur Verrückung des Wittwenſtuhles oder bis zu der freiwilligen Abſonderung der Mutter.

4. Dieſen Gebrauch der Mutter dehnen einige auch auf die Sondergüter der Kinder (bona adventitia) aus, die nicht zur

---

a) Tit. XXXIX. Geſ. 3. §. 4. — Siebenkees a. a. O. §. 85. S. 111.

väterlichen Erbſchaft gehören, und räumen ihr denſelben ſo lange ein, als ſie die Kinder in Koſt und Kleidung, und bis ſich das eine oder das andere verheirathet. Es wird auch derſelbe auf Fideicommiß- und Majoratsgüter erſtreckt. — Andere ſprechen ihr denſelben ab, weil der Grund des Nutznießungsrechtes in der väterlichen Gewalt liegt. a)

§. 94.

c. Erläuterung.

Dem §. 93 Nr. 1 aufgeſtellten Satze ſcheint 1. das Geſ. 7 des XXXIII. Titels, wo von dem Beiſitz der beiden Eltern in den Gütern geſprochen wird, entgegenzuſtehen, welcher Ausdruck immer den usum strictum in ſich begreife. 2. Wird im Titel XXI. Geſ. 2 immer von den Eltern ohne Unterſchied geſprochen. Allein Beiſitz in den Gütern des Verſtorbenen oder in den Gütern ſitzen bleiben, zeigt α) nicht immer den usumfructum an; iſt β) ein allgemeiner Ausdruck, der durch einen Beiſatz näher muß beſtimmt werden. γ) Der §. 2 des Geſ. 7 Tit. XXXIII. iſt aus dem Hauptgeſetz §. 2. des Geſ. 2 Tit. XXXIII. zu erklären, in welchem die Frau von dem Manne ausdrücklich unterſchieden, und dem Vater Beiſitz, Nutzung und Nießung zuerkannt, der Mutter aber nur das Recht gegeben wird, die Güter zu ihrer und der Leibesnahrung zu nießen und zu gebrauchen. b)

§. 95.

ζζ) Nachſitz.

1. Den Nachſitz bei Beamten geiſtlichen und weltlichen Standes erhalten nach Nürnbergiſchem Rechte α) nur die Wittwen und die Kinder. β) Er dauert meiſtentheils 20 oder 26 Wochen vom Tag des Todes des Mannes gerechnet. γ) Bei Rathſchreibern, Canzelliſten und Regiſtratoren iſt ſolcher in einem Verlaß der Herren Aeltern des Raths v. 11. Aug. 1691 auf anderthalb Quartal feſtgeſetzt. δ) Bei Perſonen, die in Kirchen- und Schulämtern geſtanden, auch bei Stadt- und Gerichtsſchreibern auf dem Lande dauert er 26 Wochen vom Tage des Abſterbens des Mannes an gerechnet. ε) Dieſe Zeit wird jedoch nach Beſchaffenheit der Umſtände bisweilen ausgedehnt oder eingeſchränkt, oder auch ζ) andern Verwandten verſtattet. c)

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 86.

b) Idem a. a. O.

c) Decr. vom 13. Mai 1637 in der vollſt. Samml. S. 641.

2. Nach gegenwärtigem bayeriſchen Rechte hat bei Staats- und öffentlichen Dienern der Sterb- und Nachmonat a), ſo wie der für die Hinterlaſſenen der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit beſtimmte Nachſitz Statt. b)

3. Beide gehören weder zu dem Nachlaſſe des Mannes, noch ſind ſie zu dem verſammten gemeinſchaftlichen Vermögen zu rechnen, ſondern ſind lediglich zur Unterſtützung der Wittwen und hinterlaſſenen Kindern beſtimmt.

§. 96.

β) Wenn keine Kinder vorhanden ſind.

Sind keine Kinder vorhanden, ſo zieht die Frau vor allen, das was ihr gebührt (§. 88), aus der Hinterlaſſenſchaft des Mannes heraus, und tritt in Ermanglung letztwilliger Verfügung die Inteſtaterbfolge der überlebenden Frau (§. 457 und 462) in dem Vermögen des Mannes ein.

§. 97.

D. Abſonderung der Eltern.

1. Dem Ueberlebenden (Vater oder Mutter) ſteht frei, ſich von den Kindern abzuſondern c).

2. Theilung können dagegen, außer dem Falle der Wiederverheirathung, die Kinder nicht fordern.

3. Dies hat ſowohl bei geſammter d) als bei verdingter Ehe Statt. e)

4. Will die Mutter bei ihren Kindern nicht länger ſitzen bleiben, ſondern von ihnen ſich abſondern, und mit denſelben abtheilen, ohne daß dieſe heirathen oder ihr eigenes Hausweſen errichten, ſo muß ſie

α) den Kindern die väterliche Habe und die Verwaltung und Nutznießung derſelben abtreten, und das, was ſie an der Nutzung der väterlichen Güter erſpart, ausliefern.

β) Dagegen müſſen die Kinder oder Vormünder ſie wegen ihres Heirathsgutes und Eingebrachten befriedigen.

γ) Die Mutter iſt dann nicht mehr ſchuldig, ihre Kinder, außer im Falle der höchſten Armuth zu unterhalten.

δ) Mit dieſer Abtretung des väterlichen Vermögens hört auch das geſetzliche Pfandrecht der Kinder auf, und die Vor-

---

a) Geret's Sammlg. der Verordn. B. 4. S. 194 u. 198.

b) Reggsbl. v. J. 1811. S. 1003.

c) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 4. §. 2.

d) Siebenkees Inteſtaterbfolge. §. 92. S. 118.

e) ibid.

münder müſſen deshalb für zeitliche Auslieferung desſelben oder hinlängliche Sicherheit ſorgen.

5. Gleiches hat in Rückſicht der Herausgabe des mütterlichen Vermögens oder der mütterlichen Hälfte bei dem Vater Statt, welcher jedoch die bis zur Abſonderung bezogene Nutznießung in die Theilung nicht einwirft.

Tit. V.

Wiederverehelichung.

§. 98.

I. Trauerzeit.

1) Bei Wittwen und Wittwern.

1. Keine Wittwe darf ſich, wenn ſie zuverläßig oder wahrſcheinlich ſchwanger iſt, vor ihrer Entbindung oder Abwartung der Zeit, außerdem aber erſt drei Monate nach dem Tode ihres Mannes verheirathen.

2. An gleiche Zeit iſt der Wittwer gebunden.

3. Eheverſprechen können während derſelben gültig eingegangen werden. Doch ſetzt man ſich einer willkührlichen Ahndung der Obrigkeit aus.

§. 99.

2) Folgen der nicht eingehaltenen Trauerzeit.

1. Heirathet eine Wittwe oder ein Wittwer vor Ende der Trauerzeit, ſo fällt alles das, was der Ueberlebende von dem Verſtorbenen erhalten hat, oder ihm daran gebührt, den Kindern und in deren Ermanglung den nächſten Anverwandten des Verſtorbenen zu.

α) Die Wittwe, ſie mag in geſammter oder in verdingter Ehe gelebt haben, verliert daher alles das, was ihr ſonſt von den Gütern ihres verſtorbenen Mannes gebührt hätte, die Vermächtniſſe, Schenkungen, das Gegenvermächtniß und die Erbfolge, und hat überdieß noch eine ernſtliche Strafe der Obrigkeit zu erwarten.

β) Der Wittwer verwirkt die ſtatutariſche Portion, Schenkungen und Vermächtniſſe, aber nicht die Wiederlage a).

2. Die übrigen Strafen des römiſchen Rechtes, insbeſonders die Infamie, ſind aufgehoben.

---

a) Reform. Tit. XXVIII. Geſ. 10. §. 3 u. 4.

§. 100.

II. Verkündung.

Der zur zweiten Ehe ſchreitende Ehegatte ſoll nicht eher verkündet werden, als bis er darthun kann, daß er ſich mit ſeinen Kindern erſter Ehe abgefunden, und wirklich abgetheilt, oder ſie ſonſt befriedigt hat, und ihnen Vormünder hat beſtellen laſſen a).

§. 101.

III. Güterſtand in 2ter Ehe.

1) Bei nicht vorhandenen erſtehelichen Kindern.

1. Perſonen, welche beiderſeits keine aus vorhergehender Ehe erzeugte Kinder in die Ehe bringen, werden als ledige Perſonen angeſehen, und können nach Belieben in geſammter oder verdingter Ehe leben.

2. Errichten ſie keine Ehepacten, ſo wird ihre Ehe als verſammt angeſehen.

3. Errichten ſie ſolche, ſo können ſie ſich außer dem Heirathsgute ſo viel als ſie wollen, zum Kindstheile ausſetzen, wenn nur der Pflichttheil der künftigen Kinder dadurch nicht geſchmälert wird.

§. 102.

2) Bei vorhandenen erſtehelichen Kindern.

α) wenn ſolche noch am Leben ſind.

1. Zweite Ehen, in welche der eine Ehegatte aus vorhergehender Ehe erzeugten Kinder gebracht hat, können, wenn gleich keine Heirathsverträge errichtet worden, nicht als verſammte Ehen angeſehen werden.

2. Das geſammte Vermögen der Eheleute wird daher nicht gemein, jedem bleibt ſein zugebrachtes Gut, und die Ehe iſt ſchon von Rechtswegen (ipso jure ex lege) als bedingt anzuſehen.

3. Von den in die Ehe gebrachten Gütern ſteht Beiden nur die gemeinſchaftliche Nutzung zu,

4. und die Gewinnung (Errungenſchaft) wird nach dem Tode des einen der Ehegatten nach dem §. 90 angegebenen Maßſtabe getheilt.

---

a) Rathsverl. v. 12. Juni 1585.

§. 103.

β) Wenn die erſtehelichen Kinder während der zweiten Ehe geſtorben ſind.

Sind die erſtehelichen Kinder während der zweiten Ehe geſtorben, ſo geht die verdingte Ehe in eine geſammte über.

Dieſe Frage iſt unter den Rechtsgelehrten ſtreitig, die Meinung derjenigen, welche eine ſolche Ehe noch immer als bedingt anſehen, es ſey denn, beide Ehegatten hätten deshalb ein Teſtameni vor zwei Genannten errichtet und darin ausdrücklich erklärt, die verdingte Ehe aufzuheben und in eine geſammte umzuſchaffen, gründet ſich darauf 1. die Societät ſey factiſch, mithin nicht zu vermuthen. 2. Stützen ſie ſich auf das Decret vom 2. Nov. 1573 und mehrere Präjudizien.

Die richtigere Meinung, welche ſolche Ehen als geſammte Ehen anſieht, ſtützt ſich dagegen auf folgende Gründe: 1. Durch den Tod der erſtehelichen Kinder fällt der Grund weg, weswegen die Ehe nicht verſammt, ſondern bedingt waren. 2. Iſt nicht bloß auf die bei Eingehung der zweiten Ehe vorhandenen Umſtände, ſondern vorzüglich auch auf die zur Zeit des Todes vorhandenen zu ſehen. 3. Auch Verträge ſind factiſch und werden nicht vermuthet. Die Bedingung, unter welcher die Ehe vermöge ſtillſchweigenden Vertrages verdingt war, iſt aber weggefallen. 4. Das Decret von 1573 redet von einem ganz verſchiedenen Fall, von dem, da eine ledige Perſon einen Wittwer oder eine Wittwe, die mit Kindern verſehen ſind, geheirathet hat, und dieſe Perſon ohne Leibeserben, ohne Teſtament und Geding vor dem andern Ehegatten verſtorben iſt. 5. Auch werden mehrere Präjudicien angeführt, und iſt 6. nicht immer bei Verſchiedenheit der Fälle und dabei eintretenden beſonderen Vermuthungen, daß die Eheleute die bedingte Ehe beibehalten wollten, ſicher zu trauen. a)

§. 104.

IV. Folgen der Wiederverehelichung.

1) Vormundſchaftsbeſtellung und Inventur.

1. Nach dem Rathserlaſſe vom 12. Juni 1585 ſollen den Kindern bei Schreitung zur zweiten Ehe Vormünder beſtellt und 2. die Inventur vorgenommen werden. b)

---

a) Siebenkees Inteſtaterbfolge §. 100, der auch mehrere Präjudicien hierfür anführt.

b) Rathsverl. v. 12. Jun. 1585. Vollſt. Samml. S. 664.

3. Sind bereits Mitvormünder im Wittibſtande nach §. 78 beſtellt: ſo brauchen keine neue beſtellt zu werden, ſondern ſolche haben lediglich bei der Abfindung mit den Kindern das Intereſſe der erſtehelichen Kinder zu wahren.

4. Die Inventur muß aber, wenn gleich nach dem Tode des Ueberlebenden nach §. 76 inventirt worden iſt, auf das neue wieder vorgenommen werden, indem ſich der Vermögensſtand inzwiſchen verändert haben kann.

§. 105.

2) Aufhören der Gütergemeinſchaft, Grundtheilung.

1. Mit der Wiederverheirathung hört die zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und den Kinder erſter Ehe fortgeſetzte Gütergemeinſchaft auf,

2. und es tritt, weil die Geſetzgeber die Vermiſchung von zweierlei Vermögen den Kindern erſter Ehe für nachtheilig hielten, die Real- oder Grundtheilung ein (§. 125).

§. 106.

3) Was in Rückſicht des Beiſitzes und der Nutznießung Rechtens?

Den Beiſitz und die Nutznießung

1. des väterlichen Vermögens verliert bei bedingter Ehe die Mutter. a)

2. Die des mütterlichen Vermögens behält bei bedingter Ehe der Vater. Es wäre denn deshalb in dem Ehevertrage eine andere Verabredung getroffen worden. b)

3. Bei verſammter Ehe verliert der überbleibende Ehegatte, ohne Unterſchied zwiſchen Vater und Mutter Beiſitz, Verwaltung und Nutznießung durch Verrückung des Wittwenſtuhles. c)

---

a) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 2 §. 6. Beiſitz, Nutznießung und Verwaltung dauern bei der Frau bloß bis zur Verrückung des Wittwenſtuhls.

b) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 1. §. 2. Es hat auch der Mann in all ſeines Weibes hinterlaſſenen Gütern, darunter auch die Heirathsgüter gerechnet werden, den Beiſitz, die Nutzung und Nießung ſein Lebelang, er greif zur andern Ehe oder nit.

c) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 4 §. 2. ſpricht von dem bleibenden Ehegenoſſen ohne Unterſchied.

4. Indeſſen wird nicht ſelten den zur zweiten Ehe ſchreitenden Eheleuten das Nutzungsrecht gegen Erziehung und Ausſtattung der Kinder noch ferner geſtattet, bis er ſich von den Kindern abtheilen laſſen will. Der Grund liegt in dem zarten Alter der Kinder und den Beſchwerden des Unterhalts, welchen die Vormünder ſcheuen. a)

§. 107.

V. Ehepacten.

1) Was der zur zweiten Ehe ſchreitende Ehegatte dem neuen Ehegatten zubringen könne?

Dem eingeheiratheten Ehegatten ſoll bei vorhandenen erſtehelichen Kindern neben der halben Gewinnung nicht mehr als höchſtens ein Kindstheil erſter Ehe zugeſchrieben werden. b)

§. 108.

2) Ob das Verbot gegen die Stiefeltern auch auf die zweitehelichen Kinder auszudehnen ſey.

1. Das Verbot wider die Stiefeltern, daß ſolchen nicht mehr als einem Kinde erſter Ehe gelaſſen werden ſoll, iſt nicht auf die Kinder zweiter Ehe auszudehnen, ſo daß dieſe den Kindern erſter Ehe durchaus gleichgehalten werden müßten.

2. Nur außer dem Fall eines Teſtamentes ſollen dieſelben unter einander in gleichen Theilen die gemeinſchaftlichen Eltern erben.

3. Es ſteht aber den Eltern frei, durch ein Teſtament eine Ungleichheit unter ihnen einzuführen, nur darf der Pflichttheil der Kinder erſter Ehe nicht dabei leiden c), — denn die Gehäſſigkeit der zweiten Ehe iſt nicht allzuweit auszudehnen.

4. Dieſe Frage iſt von den Nürnbergiſchen Rechten nicht entſchieden, und Heeſer will, ſowie der Commentar, das vernünftige Ermeſſen des Richters hierin eintreten laſſen, womit denn auch Siebenkees, der die oben erwähnte Sätze aufgeſtellt, übereinſtimmt d). Allein das Ermeſſen des Richters muß einen feſten

a) Siebenkees Inteſtaterbfolge §. 49 S. 73.

b) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 6. §. 3. Geſ. 7 §. 4. — Landpflegamtl. Reſcr. v. 25. Febr. 1724.

c) Comment. ad. Ref. III. S. 184. §. I et II. Siebenkees Inteſtaterbfolge. §. 123. S. 163.

d) Heeſer loc. commun. 30. n. 177. seqq. Comment. ad. Ref. III. §. 185. §. IV. Siebenkees a. a. O. in fin. §. 163.

Anhaltspunct haben, und kann nicht zwiſchen der affirmativen und negativen Meinung umherſchwanken.

§. 109.

VI. Errungenſchaft.

1) Allgemeine Beſtimmungen.

1. Was durch Fleiß und Geſchicklichkeit beider Ehegenoſſen in anderer Ehe gewonnen wird, iſt beiden Theilen gemeinſchaftlich, und hat jeder Theil den halben Theil hieran. Reform. XXXIII. Geſ. 9. §. 1.

Es mag nun dieß in den Ehepacten ausgedrückt oder mit Stillſchweigen übergangen ſeyn.

2. Dieſer Ausdruck iſt nicht im allerſtrengſten Sinne von gleichem Fleiße und Geſchicklichkeit beider Eheleute, ſondern von ſolchem Fleiße und Geſchicklichkeit zu verſtehen, welcher ſich für das weibliche Geſchlecht eignet, nnd vorzüglich in guter Führung des Haushaltens, Sparſamkeit und Vermeidung unziemlicher Pracht beſteht. Denn ſonſt würde dieſes Geſetz in Anſehung der Weiber ſelten in Anwendung kommen.

3. Es gebührt daher der Frau die halbe Gewinnung, wenn ſie gleich nicht gemeinſchaftliche Handthierung mit dem Manne getrieben, und von dem Ihrigen nichts zu Gewinn und Verluſt zugelegt hat, z. B. bei einem Handwerker, Künſtler, Beamten, Gelehrten, Geiſtlichen, wo der Verdienſt, die Beſoldung gehört, obgleich die Frau nicht unmittelbar beigetragen hat. a)

4. So ſehr dieſes der Nürnbergiſche Gerichtsbrauch beſtätiget, ſo iſt es doch für die Frau rathſam, daß in den Ehepacten beſtimmt ausgedrückt werde, daß die Braut auf Abſterben ihres künftigen Mannes über das Bedungene noch die Hälfte der Gewinnung ohne Unterſchied, es mag gleich ſolche von beider Ehegenoſſen gemeinſamem Fleiß, Arbeit und Geſchicklichkeit herrühren, oder nur von einem Ehegatten allein durch ſeinen Fleiß und Geſchicklichkeit etwas errungen und gewonnen ſeyn, haben und behalten ſolle. b)

---

a) Jo. Conr. Hofmann Diss. de lucro societatis conjugalis. Cap. IV. §. 6.

b) Beck, Jo. Tad. Diss. de juribus feminarum Norimbergensium singularibus. Alt. 1740. Cap. V. §. V. 2.

5. Das eingebrachte Vermögen beider Ehegatten, der Vorbehalt, was jedem Ehegatten während der Ehe angefallen, gehört

α) nicht zur Gewinnung, ſondern bloß das, was während der Ehe durch Fleiß der Ehegenoſſen gewonnen worden.

β) Von ererbten, angefallenen, geſchenkten Gütern gehört nur der davon abfallende Nutzen zur Gewinnung.

γ) Alle Nutzungen, welche aus einer Sache gezogen werden, ſowohl Natural= als Civilfrüchte, Intereſſen von Kapitalien, Zinſen, Gattergelder, jährliche Zinſen u. ſ. w. ſind zur Gewinnung zu nehmen.

δ) Dahin gehört auch das, was mit gemeinſchaftlichem Gelde, wenn gleich nur von einem Ehegatten gekauft, oder ſonſt erworben wird a).

§. 110.

2) Ob die Errungenſchaft auch bei vorhandenen erſtehelichen Kindern Statt habe.

1. Auch derjenige Ehegatte, der einen Wittwer oder eine Wittwe mit Kindern aus erſter Ehe geheirathet hat, kann außer dem im Teſtamente ihm beſtimmten Antheil die halbe Gewinnung verlangen b). Es mögen nun Kinder von erſter oder von beider Ehe vorhanden ſeyn.

Denn, wenn gleich der zweite Ehegatte auf keinerlei Weiſe mehr bekommen ſoll, als ein Kind erſter Ehe c), ſo erhält doch der zweite Ehegatte die Gewinnung nicht als eine Erbſchaft oder Vermächtniß des Verſtorbenen, ſondern in jure proprio, indem jeder der Ehegenoſſen an der Gewinnung den halben Theil ſchon nach den Geſetzen hat. Die Gewinnung kann neben dem Teſtamente beſtehen, und ein Vermächtniß hierüber iſt unnütz, weil dem Ehegatten etwas hinterlaſſen wird, was er ſchon nach den Geſetzen hat d).

Nach Frehers Zeugniß war Catiuncula der Meinung, daß bei vorhandenen erſtehelichen Kindern der überlebende Ehegatte von der Gewinnung in der zweiten Ehe ganz auszuſchließen ſey. Es ſcheint dies auch der Natur der verdingten Heirathen gemäß, daß der Mann das in der Ehe Erſparte für ſich allein behält, und die von der Frau geleiſteten Bemühungen als operae

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 104.

b) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 9. §. 1.

c) Reform. Tit. XXVIII. Geſ. 8. §. 1. Tit. XXXIII. Geſ. 6 u. 7.

d) Siebenkees a. a. O. §. 108. S. 137 u. 138.

obsequiales angeſehen werden, wogegen er aber auch die Schulden allein tragen muß. Siebenkees will nur bei gemeinſchaftlichem Gewerbe, welches Particular-Gemeinſchaft nach ſich zieht, dieſe Gewinnung zulaſſen a).

Allein hier iſt Siebenkees bloß ſeiner bei erſter Ehe geäußerten Behauptung gefolgt. Die Reformation Tit. XXXIII. Geſ. 9. §. 1. kennt dieſen Unterſchied nicht, ſondern ſpricht §. 2. ausdrücklich dem Ehegatten in der andern Ehe bei bloß vorhandenen Kindern erſter Ehe nicht nur die Hälfte der Gewinnung, ſondern auch den dritten Theil an der andern Hälfte der Gewinnung zu, die ihm das Ansbachiſche Landrecht abſpricht b), was wahrſcheinlich, um das Intereſſe und die Sorgfalt des zweiten Ehegatten für das Haushalten zu erregen und zu erhalten, auch ohne ausdrücklichen Errungenſchaftsvertrag und particulare Gemeinſchaft geſchah. Auch gibt Siebenkees den Ehegatten das Recht, auf dieſe Gewinnung zu verzichten, und ſich dadurch der Schulden, mit Ausnahme der gemeinſchaftlichen Schulden u. ſ. w., zu entſchlagen, und nimmt dadurch an, daß auch ohne gemeinſchaftliches Gewerbe die Gemeinſchaft der Gewinnung Statt habe, was denn auch aus ſeinen in Hinſicht der nähern Beſtimmung des von jedem Theile hierbei bewieſenen Fleißes und der letztwilligen Dispoſitionen und anderwärts geäußerten Behauptungen hervorzugehen ſcheint.

§. 111.

3) Wo die Gewinnung nicht Statt habe.

In Anſehung der halben Gewinnung der Frau iſt

1. im vörderſten Stande, d. i. der Patricier und Beamten,
2. und bei Kaufleuten, welche ſehr viel wagen müſſen,

vermöge der Obſervanz eine Ausnahme c).

§. 112.

4) Beſondere Fälle.

1. Wenn die Frau allein Gewinnungsmittel gehabt, der Mann hingegen mit ſeiner Profeſſion wenig hat gewinnen können, und die Frau Kinder aus erſter Ehe hatte, ſo ſprechen Einige die ganze Gewinnung der Frau zu, jedoch mit Abzug deſſen,

a) Siebenkees Inteſtaterbfolge. §. 103.

b) Siebenkees Inteſtaterbfolge. §. 105.

c) Dr. F. K. Link's Bedenken v. 4. Juli 1661 und Siebenkees a. a. O. in fine. §. 105.

was die Frau dem Manne bei der Haushaltung hätte erhalten können, z. B. wenn ſie, während daß ſie Amme war, dem Hausweſen nicht obliegen konnte, und der Mann ihrer häuslichen Dienſte entbehren mußte.

2. Auch in dem Falle, wenn der Stiefvater ein Handelsmann geweſen, und viel ohne Hülfe und Beiſtand ſeines Weibes und ihrer Güter gewonnen hätte, ſo ſoll nach ihrer Meinung an dieſer Gewinnung der Mutter und ihren Kindern erſter Ehe kein Antheil gebühren. M. v. §. 110.

3. Es ſind aber dieſe beiden Entſcheidungen gegen das Geſetz. Denn der überbleibende Ehegatte, er ſey Vater oder Mutter, hat auf die halbe Gewinnung ein wohlerworbenes Recht. Auch die Frau konnte durch Führung einer guten Wirthſchaft zur Gewinnung beitragen.

4. Wenn eine Wittwe, die aus erſter Ehe Kinder hat, zur andern Ehe ſchreitet, und ihrem Manne einige tauſend Gulden zubringt, der Mann weder Gewerbe noch Vermögen hat, ſondern allein von den Kapitalien ſeiner Frau lebt, von dieſen Zinſen aber jährlich etwas anſehnliches erſpart, ſo ſoll ihm an dieſer Erſparung die Hälfte als eine Gewinnung nicht gebühren, weil er ſeiner Frau ein geringes Vermögen zugebracht, und kein Gewerbe getrieben hat.

5. Hätte er ein Gewerbe oder Handwerk getrieben, und die Zinſen von der Baarſchaft der Frau hierzu verwendet, ſo gebührt ihm von dem Gewonnenen der halbe Theil.

6. Wollten aber die Kinder die während der Ehe von ihrer Mutter eingenommenen Zinſen allein für ſich behalten, ſo muß dagegen die ganze Gewinnung, die aus dem Handwerke erfolget, dem Stiefvater allein, oder die halbe Gewinnung und ein Kindestheil bleiben a).

Allein die Geſetze machen hier keinen Uuterſchied, und der Mann konnte durch ſeine Sparſamkeit eben ſo zur Erſparung der Zinſen (wie die Frau in obigen Fällen durch ihren Fleiß zur Gewinnung) beitragen, und es bleibt daher meiner Meinung nach lediglich bei der Vorſchrift des Geſetzes 9. §. 2., nach welchem der überlebende Ehegatte, bei bloß vorhandenen erſtehelichen Kindern die Hälfte der Gewinnung und ſeinen Kindstheil erhält.

---

a) Titius erörterte Succeſſionen und Erbfälle mit Zuſätzen herausgegeben von Chriſtoph Dan. Mayr. Nürnberg, 1763. 4. Siebenkees a. a. O. §. 113. S. 148.

§. 113.

5) Diſpoſition.

1. Ueber die Gewinnung kann kein Ehegatte einſeitig diſponiren, ſchenken oder teſtiren, — eine ſolche Diſpoſition gilt nur unbeſchadet der dem andern Ehetheile jure proprio daran zuſtehenden Hälfte a), —

2. derſelben nicht zum Nachtheil ſeiner erſtehelichen Kinder zum Beſten des zweiten Ehegatten entſagen, oder dieſe ihm verſchreiben b),

3. oder demſelben die halbe Gewinnung ohne Abzug der Schulden vermachen c).

§. 114.

6) Verzicht auf die Errungenſchaft und deſſen Folgen.

1. Der Gewinnung kann ein Ehegatte entſagen, und ſich dadurch von Bezahlung der Schulden befreien.

2. Dieſe Entſagung hat α) bei gemeinſchaftlichem Gewerbe, β) bei zum Beſten der Familie gemachten Schulden, und γ) wenn der Ehegatte durch Verſchwendung und liederliches Haushalten dieſelben verurſacht hat, nicht Statt d).

§. 115.

VII. Kindstheil.

1) Wenn der Verſtorbene bloß erſtehliche Kinder hinterlaſſen hat.

1. Das gemeine Recht ſchließt den überlebenden Ehegatten zweiter Ehe von der Inteſtaterbfolge ganz aus. Das Nürnbergiſche gibt ihm, wenn der Verſtorbene bloß erſteheliche Kinder hinterlaſſen hat, einen Kindstheil e).

2. Derſelbe hat nur bei ehelichen, aber nicht bei unehelichen Kindern Statt. — Ihrem Vater ſuccediren ſie nicht, und die Mutter kann ihrem Ehegatten mehr als den Kindertheil zuwenden f).

---

a) Jo. Conr. Hofmann. l. c. Cap. V. §. 6.

b) Prenner Diss. de portione filiali vitricarum et novercarum. Altorf, 1704 Cap. IV. §. 15.

c) Comm. ad. Reform. Siebenkees a. a. O. §. 106. S. 136. S. 187.

d) Reform. Tit. XXVIII. Geſ. 6. §. 2. Hofmann l. c. Cap. VI. §. 1—4. Beck l. c. Cap. V. §. 6. Siebenkees a. a. O. §. 107. S. 137.

e) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 6. §. 1.

f) Comment. ad Reform. III. S. 190. Paul. Christoph Prenner. Diss. de portione filiali vitricarum vel novercarum. Altorf, 1704. §. VII. Siebenkees a. a. O. §. 118.

3. Zum Nachtheil der erſtehelichen Kinder kann ſolcher nicht erhöht oder vermehrt werden a), die Reformation hat hierin das römiſche Recht wiederholt und beſtätigt. b)

4. Was den Kindstheil überſteigt, muß in die Erbſchaft geworfen, und unter dem ſtiefelterlichen Theile und den erſtehelichen Kindern, wenn auch bei ungleichen Theilen derſelben, in gleichen Theilen vertheilt werden. c)

5. Der Kindstheil kann dagegen durch Heiraths- und andere Verträge, oder Teſtament bei hierüber nicht vorhandenen Ehepacten geſchmälert, oder dem überlebenden Ehegatten ganz genommen werden d).

6. Auf den Kindstheil kann der Ehegatte verzichten.

§. 116.

α) Berechnung desſelben,

αα) nach dem hinterlaſſenen Vermögen des Verſtorbenen.

Der Kindstheil wird nach dem Vermögen, welches der Verſtorbene hinterlaſſen, und nicht nach dem, welches er zu Anfang der zweiten Ehe gehabt hat, berechnet.

§. 117.

ββ) Ob in dem Kindstheile auch die dem Verſtorbenen zufallende Hälfte der Errungenſchaft mit einzurechnen ſey?

1. **Der Kindstheil des überlebenden Ehegatten iſt von allen hinterlaſſenen Gütern des Verſtorbenen und mithin auch von der andern Hälfte der Gewinnung zu rechnen,**

2. **die Gewinnung vorher nicht abzuziehen, und der Kindstheil nicht bloß nach dem übrigen Vermögen zu berechnen.**

Das Vermögen des Verſtorbenen betrage 4000 fl., die Errungenſchaft 2000 fl., im Ganzen daher 6000 fl. Von der Errungenſchaft erhält der überlebende Ehegatte den einen Theil mit 1000 fl., die andere Hälfte zu 1000 fl. fällt den Kindern des

---

a) Reform. Tit. XXVIII. Geſ. 8. §. 1. Tit. XXXIII. Geſ. 6. §. 3.

b) L. 6. de sec. nupt. Jo. Bernh. Hoffmann Pr. de L. 6. de secundis nupt. ad Germ. mores caut. applicanda. Alt. 1759.

c) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 6. §. 3.

d) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 6. §. 2. Siebenkees a. a. O. §. 115. S. 150 u. f.

Verſtorbenen zu. Nach dem ad 1 aufgeſtellten Satze iſt daher der Kindstheil nach dem Vermögen des Verſtorbenen nebſt der auf ihn fallenden Hälfte der Gewinnung mithin noch 5000 fl. zu berechnen, wogegen derſelbe nach der entgegengeſetzten Meinung nur noch 4000 fl. zu berechnen wäre.

§. 118.

Gründe für und wider.

I. Joh. Claudius Catiuncula, der über die Erklärung der hier einſchlagenden Stellen der Reformation Tit. XXXIII. Geſ. 1 und Geſ. 9 §. 1. ſchon im XVI. Jahrhundert befragt worden, und die Altdorfiſche Juriſten-Facultät in ihrem Responso v. 2. Febr. 1724 waren der letzten Meinung, daß die Hälfte der Gewinnung bei Berechnung des Kindstheils nicht mit einzurechnen, hiermit im angegebenen Falle ſolches nach $\frac{4}{m}$ und nicht nach $\frac{5}{m}$ zu berechnen ſey. 1. Der Kindstheil müſſe aus eigenem Vermögen gegeben werden, die den Kindern zuſtellende Hälfte der Gewinnung gehöre nicht zum eigenen Vermögen des Verſtorbenen. 2. Was einmal getheilt, könne nicht mehr getheilt werden. 3. Die leiblichen Kinder ſchlößen nach gemeinen Rechten den Stiefvater von der Inteſtaterbfolge ganz aus, daher der zur zweiten Ehe ſchreitende Ehegatte ſeiner Gewinnung zum Nachtheil der Kinder erſter Ehe nicht entſagen könne. 4. Die Verordnung des L. 6 C. de sec. nupt. ſey in der Reformation ausdrücklich beſtätiget worden und weder die gemeinen noch die Nürnbergiſchen Rechte begünſtigten die Stiefeltern. 5. Die Worte der Reformation nicht mehr daran zeigten an: daß ein anderer Ehegatte mit ſeinem Kindstheile und ihm ab intestato zukommenden halben Theil zufrieden ſeyn müſſe, und nichts mehr an des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft fordern könne.

II. Siebenkees ſtellt dagegen zur Unterſtützung der erſten im §. 117 angenommenen Meinung folgende Gründe auf: Ad 1. Zu dem eigenen Vermögen des Verſtorbenen gehört alles, was derſelbe bei ſeinem Leben beſitzt und durch Erbſchaften, Schenkungen u. ſ. w. erhalten habe. Die Errungenſchaft aber hatte er mit dem andern Ehegenoſſen gemein. Ad. 2. Dieß Argument beweiſet zu viel, es würde daraus folgen, daß mehrere Kinder die Hälfte der Gewinnung auch unter ſich nicht theilen dürften. Ad 3. Die in der Reformation beſtätigte L. 6 C. de sec. nupt. tritt deswegen nicht ein, weil der überlebende Ehegatte eine

Hälfte der Genugthuung nicht erbt, ſondern jure proprio, vermöge eigenen Rechts erhält. Ad 4. Wenn der überlebende Ehegatte nur in der andern Hälfte der Gewinnung nebſt den Kindern erſter Ehe Erbe iſt, ſo muß der Kindstheil auch aus dieſer Hälfte gerechnet werden; denn zu einer Erbſchaft gehört die ganze Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen. Ad 5. Die Reformation Tit. XXXIII. Geſ. 9 §. 1 ſchließt durch die Worte: und hat ein jedes der Ehegenoſſen ſeinen Theil und nicht mehr daran, den überlebenden Ehegatten von der andern Hälfte der Gewinnung keineswegs aus. Nur ex jure proprio und in sensu composito ſoll derſelbe nicht mehr als die Hälfte haben. Die andere Hälfte der Gewinnung verliert den Namen der Gewinnung und wird als Theil von dem Vermögen des Verſtorbenen angeſehen. Ad 6. Dieſe Meinung beſtätigt auch der Nürnbergiſche Gerichtsbrauch. a)

III. Nach meiner Anſicht hat die Reformation dieſen Fall ſo deutlich entſchieden, daß es mich wundern muß, daß Catiuncula, dieſer vorzüglichſte Mitarbeiter an der erneuerten Reformation, ſowie die Altdorfer Juriſten-Fakultät dieſe Entſcheidungen mißkannten, und ſich für die entgegengeſetzte Meinung erklärten, ja ſelbſt der klaſſiſche Siebenkees dieſe Bemerkung ganz unbeachtet ließ, und auf andere Gründe recurirte. b)

Die Reformation ſagt Tit. XXXIII. Geſ. 9 §. 2 ausdrücklich, daß in dem Falle, wo blos erſteheliche Kinder vorhanden ſind, der überlebende Theil über ſeinen halben Theil der gewonnenen Güter von des verſtorbenen halben Theil der Gewinnung ein Kindstheil werden und folgen möge c), was eben ſo

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 110 S. 241.

b) Das Geſ. 9 §. 2 führt zwar Siebenkees §. 113, aber bei Entſcheidung eines ganz andern Falles an.

c) Reform. XXXIII. Geſ. 9 §. 2. Es wäre dann, das der verſtorben Ehegenoß ſeinem andern Ehegenoſſen, nichts anders denn Kinder aus erſter Ehe geboren, oder gar ain rings zugepracht hat, im ſelben Fall, ſo in ſteender Ee etwas gewunnen, ſoll dem bleibenden, aber ſeinen halben teyl, ſolcher gewunnen güter, von des verſtorbenen halben teil der gewinnung, ain Kindsteil werden und volgen, und die Enigklin abermalen an ſtat irer Eltern, für ain Perſon gerechnet werden.

viel iſt, als wenn die den erſtehelichen Kindern zufallende Hälfte zu der übrigen Verlaſſenſchaft gerechnet, und hiernach der Kindstheil regulirt würde. Denn es kommt auf eines heraus, ob zuerſt ein Kindstheil von der übrigen Verlaſſenſchaft, und dann wieder ein Kindstheil von der Hälfte der Gewinnung abgezogen wird, oder ob die Hälfte der Gewinnung und das ganze übrige Vermögen zuſammengeworfen, und von dieſer ganzen Summe ein Kindstheil abgezogen wird. Sind Kinder erſter und zweiter Ehe vorhanden, ſo kann die Frage gar nicht vorkommen, weil in dem Falle kein **Kindstheil** für den Ueberlebenden Statt hat (§. 122).

γγ) Bei gleichen und ungleichen Theilen der Kinder.

1. Sind die Erbtheile der Kinder gleich, ſo erhält der überlebende Ehegatte gleichen Theil mit den Kindern.

2. Sind die Erbtheile der Kinder ungleich, ſo bekömmt der überlebende Theil nicht mehr, als der geringſte Theil eines Kindes erſter Ehe ausmacht.

3. Beträgt dieſer nicht mehr als den Pflichttheil, ſo muß ſich der überlebende Ehegatte mit dieſem zufrieden ſtellen.

4. Wird das eine Kind enterbt, dem andern bloß der Pflichttheil, dem dritten das übrige ganze Vermögen hinterlaſſen, ſo muß ſich daher der überlebende Ehetheil mit dem Betrage dieſes Pflichttheils begnügen.

5. Das enterbte Kind wird, obgleich es nichts bekommt, mitgezählt. Die vacante Portion desſelben gehört aber den Kindern erſter Ehe mit Ausſchließung des zweiten Ehegatten.

§. 120.

δδ) Bei Concurrenz der Stiefeltern mit Enkeln.

1. Concurrirt ein Stiefgroßvater oder eine Stiefgroßmutter mit Enkeln, und dieſe ſuccediren nach Köpfen, ſo erhalten ſolche einen Kopftheil, d. i. ſo viel, als einer der ſuccedirenden Enkel bekommt.

2. Succediren die Enkel mit den Kindern des verſtorbenen Ehegatten nach Stämmen, ſo erhalten die Stiefgroßeltern ſo viel als ein Erbtheil nach Stämmen ausmacht. a)

---

a) Rathsverl. v. 15. Jun. 1717 in der vollſt. Samml. S. 710 u. f.

§. 121.

β) Verluſt des Kindstheils.

1. Wenn ſich an dem bei Schreitung zur zweiten Ehe inventirten Vater- oder Muttergute der Kinder erſter Ehe ein Abgang zeigt, wodurch ihr Kindstheil geſchwächt wird, und dieſer durch Unfleiß oder gefährliche Handlungen des zweiten oder beider Ehegatten erfolgt iſt, ſo müſſen die Kinder deshalb entſchädigt, und kann

2. auf Entziehung des Kindtheils gegen den überlebenden ſtiefelterlichen Theil geklagt werden. a)

3. Jedoch ſteht hier alles im richterlichen Ermeſſen.

4. Wahre Unglücksfälle kommen nicht in Betrachtung und befreien die Stiefeltern von Mittragung des Einbußes.

5. Kein Ehegatte kann den andern von dieſem Einbuß zum Nachtheil der Kinder erſter Ehe befreien.

6. Den Kindern erſter Ehe ſteht, wenn das eingebrachte Vermögen des zweiten Ehegatten nicht mehr vorhanden iſt, ohne dieß das Vorzugsrecht vor den Anſprüchen des ſtiefelterlichen Theiles zu. b)

§. 122.

2) Wenn der verſtorbene Ehegatte Kinder aus erſter und zweiter Ehe hinterlaſſen hat.

1. Hat der verſtorbene Ehegatte Kinder aus erſter und zweiter Ehe hinterlaſſen, ſo fällt der Kindstheil für den überlebenden Ehegatten hinweg; c) damit der ſchon durch die in zweiter Ehe erzeugten Kinder geſchmälerte Zuſtand der Kinder erſter Ehe nicht noch mehr verſchlimmert werde;

2. es ſey ihm denn ſolcher in der Heirathsabrede oder letztwillig vermacht worden, in welchem Falle alle die übrigen Vorſchriften zu beobachten ſind, die bei bloß vorhandenen erſtehelichen Kindern in Rückſicht des Kindstheils Statt haben. d)

3. Doch hat bei Kindern aus erſter und zweiter Ehe der überlebende Ehegatte als eine Art von Vergütung dafür, daß er von dem Kindstheile ausgeſchloſſen iſt, den Beiſitz in den Gü-

---

a) Reform. Tit. XXIII. Geſ. 8.
b) Siebenkees a. a. O. §. 109 S. 138 — 140.
c) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 7 §. 1.
d) ibid. §. 2.

tern der Kinder, die er mit dem Verſtorbenen in der andern Ehe erzeugt hat. a)

§. 123.

VIII. Jahresfall.

1. Bei Bauersleuten iſt es herkömmlich, daß der Mann oder das Weib, welche eine mit Kindern voriger Ehe verſehene Wittwe oder Wittwer heirathen, ſich einen Jahresfall bedingen, und zugleich ausmachen, wie es mit der Erbſchaft gehalten werden ſoll, wenn binnen dieſer Zeit der eine oder andere Theil ſterben ſollte.

2. Jahr und Tag iſt buchſtäblich zu nehmen, wo die Geſetze ſich nicht beſonders ausdrücken, daß darunter ein beſonderer Termin zu verſtehen ſey. Siebenkees's Anſtand iſt ohne Grund, und die Meinung, welche Elſäßer äußert, daß darunter ein Jahr und ein Monat zu verſtehen ſey b), wenn die Geſetze ſich nicht ausdrücklich für den grammatikaliſchen Sinn erklärten, ſcheint mir wenigſtens nach Nürnbergiſchem Rechte ungegründet. Denn hätte der Geſetzgeber ein Jahr und einen Monat darunter verſtanden haben wollen, ſo hätte er dieß ausdrücklich ſagen ſollen.

3. Jahr und Tag iſt von erfolgter ehelicher Beiwohnung an zu rechnen. Sie wird vermuthet und muß der Gegenbeweis deshalb geführt werden.

4. Stirbt der eine Ehegatte unter dieſer Zeit, ſo muß ſich der Ueberlebende mit dem begnügen, was für ihn auf den Fall ausgeſetzt worden.

5. Nach Verfließung dieſer Zeit wählt ſich der eingeheirathete Ehegatte die halbe Gewinnung oder einen Kindstheil.

6. Erwählt er ſich einen Kindstheil, ſo fällt die halbe Gewinnung hinweg.

7. Erwählt er ſich die halbe Gewinnung, und es zeigt ſich nach dem Tode des einen der Ehegenoſſen ein Einbuß, ſo muß der eingeheirathete Theil oder deſſen Erben die Hälfte des Einbußes tragen, obgleich er vermöge des in den Heirathspacten geſchehenen Verzichts keinen Kindstheil empfängt. c)

---

a) Reform. Tit. XXX. Geſ. 7.

b) Gmelin's und Elſäßer's gemeinnützige Beobachtungen und Rechtsfälle B. I. Nr. II.

c) Siebenkees Inteſtaterbfolge §. 111 S. 144.

§. 124.

IX. Abfindung der erſtehelichen Kinder.

Die Abfindung des zur Wiederverehelichung ſchreitenden Ehegatten geſchieht durch Real-Theilung oder Einkindſchaft.

§. 125.

A. Grundtheilung.

1) Real-Theilung.

1. Die gewöhnlichſte Art der Abfindung iſt die Real-Abtheilung.

2. Sobald der hinterbliebene Ehegatte wieder zur Ehe ſchreiten oder ſich ſonſt von den Kindern abtheilen will, muß er

α) bei verſammter Ehe denſelben oder ihren Vormündern die ihnen von dem Verſtorbenen zugefallenen Hälfte des Geſammtvermögens,

β) bei verdingter ihnen das Vater- oder Muttergut abtreten,

γ) wogegen ihm

αα) bei verſammter Ehe die andere Hälfte des Vermögens;

ββ) bei nicht verſammter ſein Vermögen verbleibt. a)

3. Hierbei muß das im Wittibſtande aufgenommene Inventar zu Grund gelegt und mit dem neu aufzunehmenden Inventar (§. 104) verglichen werden.

§ 126.

2) Papiertheilung.

1. Von der Realtheilung unterſcheidet ſich die Papiertheilung, bei welcher den erſtehelichen Kindern der ihnen zukommende Theil bloß auf dem Papiere ausgeworfen, denſelben aber oder ihren Vormündern nicht übergeben wird.

2. Die Realtheilung geſchieht entweder ſogleich, oder es wird vorerſt nach errichtetem Inventar eine bloße Papiertheilung vorgenommen und die Realtheilung bis zu dem Tode des erſtehelichen Gatten bei überlebenden Stiefeltern ausgeſetzt.

3. Dieß letztere geſchieht, wenn der überlebende Ehegatte im Beſitze und Genuſſe des Vermögens des Verſtorbenen bis zu ſeiner Wiederverehelichung oder Abſonderung bleibt;

---

a) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 1. §. 1. Geſ. 2. Geſ. 4 §. 4.

4. oder wenn der Beiſitz und die Nutznießung des den Kindern erſter Ehe zugefallenen Vermögens dem überlebenden zur zweiten Ehe ſchreitenden Ehegatten überlaſſen wird, oder dem Vater die lebenslängliche Nutznießung des mütterlichen Vermögens zuſteht.

§. 127.

3) Von den ſich in der Zwiſchenzeit ergebenden Vermögens-Veränderungen.

1. In der Zwiſchenzeit, welche zwiſchen der Papier- und Realtheilung verfließt, können ſich manche Vermögensveränderungen ergeben, das Vermögen kann vermehrt oder vermindert worden ſeyn, worüber nachfolgende Beſtimmungen in Betreff des Zu- und Abgangs in Anwendung kommen.

2. Es kann ſich der Zu- und Abgang

α) von Zeit der Inventur und Papiertheilung im Wittibſtande bis zur Wiederverehelichung des verwittibten Theiles oder Abſonderung desſelben (§. 97), wo die Realtheilung vorgenommen wird,

β) oder während der Dauer der zweiten Ehe ergeben, wenn nämlich bei der Wiederverehelichung inventirt, eine bloße Papiertheilung gemacht und die Realtheilung erſt nach dem Tode des Ehegatten, der zur zweiten Ehe geſchritten iſt, vorgenommen wird.

§. 128.

α) Zugang und Abgang während des Wittibſtandes.

αα) Bei verſammter Ehe.

a. An beweglichen Sachen.

1. Der Zugang und Einbuß bei beweglichen Sachen nach errichtetem Inventar trifft nicht allein die Hälfte des überlebenden Ehegatten, ſondern auch zugleich die Kinder, oder die ganze Erbſchaftsmaſſe. a) Wenn z. B. ausgeliehene Gelder durch einen Unglücksfall verloren gegangen, wenn an Fahrniß durch täglichen Gebrauch etwas abgenützt oder ſchlechter geworden, ſo ſoll der Abgang, der ſich beim Abſterben oder Abtreten des genießenden Ehegenoſſen ſich zeigt, dem aufgerichteten

---

a) Schuchardt Joh. Jon. Diss. de successione coniugum ex universali bonorum communione secundum statuti Norici titulum XXXIII. leg. IV. et V. Cap. XVII.

Inventar gemäß erſtattet werden, wobei jedoch das richterliche Ermeſſen eintritt. a)

§. 129.

b. Zugang bei unbeweglichen Sachen.

1. An dem durch höhern Verkauf einer unbeweglichen Sache ſich ergebenden Zugang oder Ueberſchuß nehmen die Kinder erſter Ehe Theil. Der Grund hiervon liegt in der nach dem Tode des einen Ehegatten fortgeſetzten Gütergemeinſchaft und im Geſammteigenthume, welches nur durch eine Realtheilung geendiget wird.

2. Die Kinder, welche nach dem im Inventar gemachten Schätzungsanſchlag nach der auf dem Papier gemachten Theilung hinweggerichtet worden, haben dadurch dem Zugang der Güter nicht entſagt, wenn ſie gleich über den Empfang ihres väterlichen oder mütterlichen Erbes quittirt hätten;

3. es ſey denn, ſie hätten über den Zugang inſonderheit quittirt und allen Forderungen und Anſprüchen deshalb entſagt. b)

4. Es würde daraus eine große Ungleichheit entſtehen, wenn dem Ehegatten alle Grundſtücke überlaſſen, die Kinder hingegen nach dem Schätzungsanſchlag mit Geld hinweggerichtet würden, da bekanntlich bei den Inventuren die Schätzung nur deswegen geſchieht, um den Werth zu wiſſen und die Theilung auf dem Papiere machen zu können.

5. Allen Streitigkeiten hierüber kann am beſten vorgebeugt werden, wenn α) ſogleich zur Realabtheilung geſchritten, oder β) wenigſtens bei den Quittungen der Kinder der Zugang ſich ausdrücklich vorbehalten oder darauf Verzicht geleiſtet wird. c)

§. 130.

c. Meliorationen.

Der Zugang und höhere Werth, welche die unbewegliche Sache durch Verbeſſerungen erhält, gehört

1. dem Ehegatten, der die Verbeſſerung gemacht hat.

2. Der Werth muß durch die Schätzung von Sachverſtändigen hergeſtellt,

---

a) Tit. XXXIII. Geſ. 4 §. 3. — Siebenkees a. a. O. §. 54 S. 77.

b) Siebenkees a. a. O. §. 55 S. 78.

c) Siebenkees a. a. O. §. 56 S. 81.

3. und hierbei der **gegenwärtige** Werth derſelben, wenn gleich die Meliorationskoſten anfangs mehr betragen haben, zu Grund gelegt, ſo wie
4. dasjenige, was von alten Materialien dazu verwendet worden, in Abzug gebracht werden. a)

§. 131.

d. Dareingabe.

Auf den Zugang der Dareingabe des Guts haben die Kinder keinen Anſpruch. Die Gründe hierüber hat **Weicmann** angeführt. b)

§. 132.

e. Abgang.

Der in der Zeit zwiſchen der Errichtung des Inventars und der Realabtheilung ſich ergebende **Abgang** (wie dies z. B. bey Häuſern öfters der Fall iſt, deren im Inventar aufgenommene Werth durch mancherlei Zufälle und widrige Zeitumſtände herunterſinkt) fällt α) dem überlebenden Ehegatten und den Kindern zur Laſt, da bis zur Realtheilung ihr beiderſeitiges Miteigenthum fortdauert. β) Es trüge denn der überlebende Ehetheil, der culpam levem präſtiren, oder wenigſtens mittelmäßigen Fleiß anwenden muß, an dieſem Abgange die Schuld. c)

§. 133.

f. Erſparungen.

Das nach dem Tode des einen Ehegatten bis zur Realtheilung von dem Ueberlebenden Erſparte behält derſelbe für ſich allein, und darf nur das einmal **inventirte** Vermögen der Subſtanz nach Endigung des Nutznießungsrechtes darlegen. d)

Eine Abweichung von der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft, nach welcher nicht auf die Zeit des Todes geſehen, ſondern alles inzwiſchen Abquirirte eingeworfen werden ſollte.

§. 134.

ββ) Was bei verdingten Ehen in Rückſicht der Vermögensveränderungen Rechtens.

Iſt bei **verdingter** Ehe nicht ſogleich abgetheilt und die

---

a) **Siebenkees** a. a. O. §. 55. S. 79.

b) Magn. **Weicmann** Diss. de eo quod instum est circa incrementa et decrementa pretiorum post confectionem inventarii Alt. 1744. Cap. II. §. 26. — **Siebenkees** a. a. O. §. 56 S. 80.

c) **Weicmann** l. c. Cap. III. §. 1 — 8. — Idem §. 10 — 13. **Siebenkees** a. a. O. § 56 S. 80.

d) Comment. ad Ref. III. §. III. S. 172. — **Siebenkees** a. a. O. §. 53 S. 77.

Realtheilung bis zur Wiederverehelichung oder Abſonderung verſchoben worden, ſo gehören:

1. dem Vater, da er als Wittwer das Recht der vollen Nutznießung hat, die gemachten Erſparniſſe.

2. Bei der Mutter, welche bloß das Recht der beſchränkten Nutznießung hat, fallen die von dem Vermögen der Kinder gemachten Erſparniſſe den Kindern zu.

3. Beiden ſteht bloß das Recht des Beiſitzes und der Vormundſchaft zu, und ſie ſind daher an alle die Pflichten der Vormünder gebunden.

4. Ereignet ſich ein Abgang durch ihr Verſchulden, ſo müſſen ſie ſolchen erſetzen.

5. Verbeſſerungen kommen dem zu gut, der ſie gemacht hat.

6. Außerdem treffen Zu- und Abgänge bei bloß gemachter Papiertheilung die in der That (realiter) noch unvertheilte Maſſe.

§. 135.

β) Zu- und Abgang während der zweiten Ehe.

αα) Zugang.

Wenn zufällig durch den höhern Verkauf eines Gutes ſich ein Zugang oder Ueberſchuß am Werthe ereignet, ſo wird ſolcher nach Abzug der nothwendigen und nützlichen Bau- und Beſſerungskoſten zur Gewinnung geſchlagen, und zwiſchen dem überlebenden ſtiefelterlichen Theile und den Kindern, wie folgt, getheilt.

2. Die Kinder erſter Ehe nehmen hiervon die Hälfte oder den ihnen gebührenden Antheil zum Voraus hinweg, die andere Hälfte wird zur Erbſchaftsmaſſe geſchlagen.

3. Der Wittwer oder die Wittwe bekommen dieſen Zugang, in ſofern er ſich bloß durch günſtige Zeitumſtände ergeben, nicht als Gewinnung. Die Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen erben ſodann die Kinder erſter und zweiter Ehe.

4. Dies gilt jedoch nur auf den Fall, wenn kein förmlicher Verkauf jenes Gutes vorgefallen, ſondern die Kinder erſter Ehe auf Abſterben des einen ihrer Eltern mit ihrem Erbtheil nur in Geld nach dem im Inventar auf dem Papier gemachten Geldanſchlag weggerichtet worden, ohne daß ſie auf dieſen Zugang beſonders verzichtet hätten. a)

---

a) Comment. ad Reform. III. S. 197 in fine Titius a. a. O. S. 116. — Siebenkees a. a. O. §. 122 S. 162.

§. 136.

ββ) Abgang.

Wenn in einer Ehe, in welcher zweierlei Kinder vorhanden, ein Einbuß gemacht worden iſt, ſo hat

1. die Frau nach dem Tode des Mannes ſolchen nicht mit zu tragen, wenn erweislich iſt, oder die Vormünder der Kinder erſter Ehe eingeſtehen, daß ſie eine gute Haushälterin geweſen, und der Verluſt nicht von ihrem Unfleiß herrühre, ſie auch nicht dem Manne zur Verſchwendung geholfen;
2. und muß ſich ſolche mit dem Zugebrachten und einem Kindstheil begnügen.
3. Iſt aber der Abgang des bei zweiteehelicher Eheberedung vorhandenen und inventirtem Vermögens durch Unfleiß und gefährliche Handlung zum Nachtheile der erſtehelichen Kinder verurſacht worden, ſo ſoll dieſelbe nach Ermeſſen der Obrigkeit und Geſtalt der Sachen billige Erſtattung geſchehen.
4. Auch kann auf den Verluſt des Kindstheils für den verwirkenden Theil geklagt werden. a)

§. 137.

γγ) Vorrecht der erſtehelichen Kinder.

Wenn das eingebrachte Vermögen der Frau nicht mehr vorhanden, und Kinder erſter Ehe da ſind, ſo geht deren ererbter väterlicher Theil vor, wenn auch die Erbſchaftsmaſſe ganz oder zum Theil dadurch verſchlungen wird. b)

§. 138.

4) Folgen der Theilung.

1. Nach vollzogener Theilung iſt der hinterbliebene Ehegatte α) nicht mehr ſchuldig, die Kinder mit Koſt und anderer Nothdurft fernerhin zu verſehen, β) es ſey denn, ſolche könnten von ihren Theilen nicht leben.

2. Ueber die ihm verbleibende Hälfte kann der Ueberlebende, jedoch nur unbeſchadet des Pflichttheils der abgetheilten Kinder disponiren.

---

a) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 8. — Siebenkees a. O. §. 121. S. 161.

b) Tit. XXII. Geſ. 6. §. 4 und 5. und Geſ. 3. — Joh. Conrad *Hoffmann* cit. l. cap. V. §. 13. — Siebenkees a. a. O. §. 114. S. 149.

3. Stirbt er, ſo beerben ihn die abgetheilten erſtehelichen Kinder mit deſſen zweitehelichen Kindern, denn ſie haben bloß das Vermögen des verſtorbenen Elterntheiles, aber noch nichts von dem Vermögen des überlebenden erhalten.

§. 139.

B. Einkindſchaftsvertrag.

1) Wie ſolcher zu errichten.

1. Der Einkindſchaftsvertrag iſt in dem Nürnbergiſchen nicht ſehr häufig, doch iſt er auch nicht abgeſchafft, und kommt unter dem Namen Kindervergleich vor. Er muß daher immer erwieſen werden. a)

2. Er muß gerichtlich nach vorläufiger Unterſuchung der Zuträglichkeit desſelben für die Kinder, und im Fall dieſelben noch minderjährig mit Beiſtand der Vormünder errichtet werden.

3. Doch iſt dazu keine feierliche Inventur, ſondern nur ein Verzeichniß der Güter erforderlich, durch welches der väterliche oder mütterliche Erbtheil der Kinder erſter Ehe, und was die Eltern in die Einkindſchaft zuſammenbringen, hergeſtellt werden.

4. Der väterliche oder mütterliche Erbtheil der Kinder erſter Ehe, den dieſe von dem Verſtorbenen geerbt haben, bleibt dieſen gemeiniglich als Voraus, und wird das Erforderliche hierüber im Kindervergleich ausgemacht.

5. Der Kindervergleich hat gewöhnlich nur die Erbſchaft der Eltern zum Gegenſtande.

6. Ob auch diejenigen Güter in Gemeinſchaft kommen, welche die unirten Kinder nicht von ihren Eltern, ſondern auch von andern Perſonen erhalten, hierüber hat der Unionsvertrag zu beſtimmen.

7. Lehen und Stammgüter ſind unter dem Kindsvertrage nicht begriffen. b)

§. 140.

2) Wirkungen des Einkindſchafts-Vertrages.

1. Durch den Einkindſchaftsvertrag erkennen die Kinder erſter Ehe den zweiten Ehegatten ihres Vaters oder ihrer Mutter für ihre leibliche Mutter oder ihren leiblichen Vater, und kommen unter deren elterliche Gewalt.

---

a) Comment. ad Ref. Tom. I. p. 72.

b) Siebenkees a. a. O. §. 7. S. 20.

2. Die Kinder erſter und zweiter Ehe oder auch die zuſammengeheiratheten Kinder beider Ehegatten werden nunmehr angeſehen, als ob ſie alle in der letzten Ehe erzeugte und rechtliche leibliche Kinder beider Eltern wären.

3. Beide Eltern haben an dem Vermögen der Kinder erſter Ehe die Nutznießung,

4. müſſen aber dieſelben auf ihre Koſten ernähren, erziehen und unterweiſen laſſen.

5. Bei Verheirathung eines dieſer Kinder muß dasſelbe von den unirenden Eltern aus dem ganzen Vermögen den Umſtänden gemäß ausgeſtattet werden. a)

§. 141.

3) Erbrecht,

α) zwiſchen den vereinkindſchafteten Kindern und Stiefeltern.

β) Solches hat bei unirten Kindern unter ſich nicht Statt.

1. Zwiſchen den vereinkindſchafteten Kindern und deren in der Einkindſchaft begriffenen Stiefeltern hat ein gegenſeitiges Succeſſionsrecht Statt.

2. Die unirten Kinder unter ſich erlangen dagegen kein gegenſeitiges Erbrecht, wofern nicht durch Vertrag ein anderes beſtimmt iſt. b)

§. 142.

γ) Was auf den Todesfall eines der beiden Eheleute Rechtens.

1. Auf den Todesfall eines von beiden Ehegatten wird das ganze beiderſeitige, zugebrachte und errungene Vermögen, mit Ausnahme des Vorbehalts, nach den Regeln einer verſammten Ehe (§. 72) unter dem überlebenden Ehegatten und den Kindern verſchiedener Ehen gleich getheilt.

2. Nach dem Tode des letzten Ehegatten erben

α) die ſämmtlichen Kinder beider Ehen deſſen hinterlaſſenes Vermögen, als wenn ſie alle rechtleibliche Kinder einerlei Ehe wären.

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 7. S. 21.

b) Vergl. die Landger. = Ordnung des Herzogthums Franken. Tit. 159. §. 11.

β) Dieſes Succeſſionsrecht kann ihnen durch kein Teſtament genommen werden. a)

§. 143.

X. Was bei fernerer Verehelichung Rechtens.

Bei der dritten und ferneren Ehe, in die man aus der vorigen Ehe Kinder gebracht hat, gelten gleiche Beſtimmungen.

Tit. XXXIII. Geſ. 9. §. 3.

§. 144.

Anhang.

Von dem den Eltern von Seite der Kinder zu gewährendem Unterhalte.

1) Beſtimmung der Reformation.

1. Wenn der Eltern eines in ſolche Noth und Abfall käme, daß es ihm an ſeiner Leibesnahrung gebreche, ſo ſoll die Obrigkeit die zu ihren Jahren gekommenen Kinder, oder Vormünder und Curatoren derſelben vor Gericht fordern, und beſtimmen, was denſelben verabfolgt werden ſollte.

2. Außerdem dürfen die Eltern die Güter der Kinder nicht angreifen.

Tit. XXXIII. Geſ. 10.

§. 145.

2) Erläuterung des Commentars.

Dieſes Geſetz handelt

1. nur von leiblichen Eltern, und beſonders von ſolchen, welchen der Beiſitz und die Nutznießung zuſteht, b)
2. denen die vereinkindſchafteten Eltern beizuzählen ſind; c)
3. haben dieſes Recht auch die Großeltern.
4. Liegt dieſe Pflicht groß- und minderjährigen emancipirten oder noch unter väterlicher Gewalt befindlichen, unabgetheilten oder abgetheilten, ehelichen oder außerehelichen im verdammten oder nicht verdammten Beiſchlafe erzeugten Kindern, erſter oder entferntern Grades ob. d)

---

a) W. G. Tafinger über die Lehre von der Einkindſchaft. §. 39. — Siebenkees a. a. O. §. 7. S. 18—23.

b) Comment ad Tit. XXXIII. L. X. pag. 198 et sq.

c) Comment. ad Tit. XXXIV. L. III. §. 2. pag. 211.

d) Comment. ad Tit. XXXIII. Geſ. X. §. 2. S. 199.

5. Hat der Vater oder die Mutter reiche Eltern und zugleich einen reichen Sohn, ſo ſind die Großeltern vor dem Sohne, und
6. der Vater vor der Mutter, ſo lange er noch am Leben iſt,
7. der nächſte Aſcendent und der Großvater vor der Mutter hiezu verbunden. a)
8. Eigenmächtig dürfen ſich die Eltern dieſes Rechtes nicht bedienen b) und
9. nur im äußerſten Nothfalle bei aus unterlaſſener Unterſtützung entſtehender Lebensgefahr, ſind Kinder zu dieſer Unterſtützung verbunden. c)

Tit. VI.

Eheſcheidung.

Verordnung, die Eheſcheidung betr. vom 25. Nov. 1803.

§. 146.

1) Veranlaſſung dieſer Verordnung.

Die vielen Scheidungsgeſuche, von denen der größte Theil das Gepräge des Leichtſinns an der Stirne trug, die Unzulänglichkeit der hierüber vorhandenen Statuten, und das nachtheilige Schwanken der richterlichen Ausſprüche bei der zu großen Strenge der alten, und der zu großen Milde der neuern Schriftſteller über das Eherecht gaben zu dieſer detaillirten Verordnung die Veranlaſſung. d)

§. 147.

2) Abſicht und Grund dieſer Verordnung.

Sie hat die Abſicht, leichtſinnigen, gefährdevollen Ehetrennungen mit Ernſt und Nachdruck zu begegnen, Gatten-, Ehe- und

a) Comment. ad Tit. XXXIII. Geſ. X. §. 2. S. 199. et Coler Fr. de alimentis Cap. 8. et seqq. Styk Diss. de iure avorum.

b) ibid. §. III. S. 200.

c) ibid. §. IV.

d) Eines hochlöblichen Rathes der kaiſerlichen freien Reichsſtadt Nürnberg Verordnung, die Eheſcheidungen betr. v. 25. Nov. 1803. Auf beſonderes Verlangen wieder abgedruckt und zu haben bei G. W. Gaſſert in Ansbach 1838.

Kinderrecht zu ſchützen, und das Nachdenken über einen, das öffentliche und das Familienwohl ſo nahe angehenden Gegenſtand zu leiten und zu berichtigen.

Nie muß der Richter ſich zu leichtſinnigen Eheſcheidungen hergeben; ſchwerer noch müſſen ſie verwilliget werden, wenn die pflichtmäßige Rückſicht auf das Wohl der Kinder einen vermehrten Grund hierzu gibt. Nie darf Eigenſinn, Unbedachtheit, Leichtſinn, Vorurtheil, Hang zur Veränderung — nie dürfen beſonders ſtrafbare Nebenabſichten in einem Zeitraume weniger Monate ein Band zerreißen, das für ein ganzes Leben geknüpft ſeyn ſollte, und das den Verbundenen ſo viele und große Pflichten auflegt. Nur grobe Verletzung des Ehevertrages, vorſätzliches, beharrliches Wirken gegen den Hauptzweck und die Nebenzwecke der Ehe dürften den gekränkten Gatten zur Scheidung berechtigen, und iſt von dieſem allen bei einem Scheidungsgeſuche nichts vorhanden, ſo fordert die innere Ruhe und der Wohlſtand der Familien die Sicherheit des ſchwächern Theils des Menſchengeſchlechts, die Nothwendigkeit einer guten Erziehung der Kinder, und aus allen dieſen Gründen das gemeine Beſte, daß Trennung der Ehen nur dann geſtattet werde, wenn ihre Fortdauer das größere Uebel ſeyn ſollte. a)

§. 148.

3) Gültigkeit und Wirkſamkeit dieſer Verordnung.

1. Die Verordnung vom 25. Nov. 1803 trat mit dem Eintritte des Jahrs 1805 in volle Wirkſamkeit b) (92).

2. Sie hat im ganzen Umfange des Gebietes der ehemaligen Reichsſtadt Nürnberg ihre Gültigkett (2), und ſind die Ehegerichte hienach zu ſprechen verbunden.

3. Auch katholiſche Glaubensgenoſſen, welche im Nürnbergiſchen angeſeſſen ſind, müſſen ſich dieſen Anordnungen unterwerfen, wenn gleich der katholiſche Religionsbegriff keine gänzliche Eheſcheidung geſtattet. Es bleibt ja jedem geſchiedenen Gatten frei, unverehelicht zu bleiben, und ſo ſein Gewiſſen vorurtheilsfrei zu erhalten (90).

---

a) M. ſ. die Einleitung d. a. Verordn.

b) Die Ordnung der §§. derſelben wurde meiſtens beibehalten, und nur hie und da hat man ſich einige Abänderungen dieſer Ordnung, ſo wie einiger Abkürzung des Textes erlaubt; die inclamirten Nummern bezeichnen die §§. derſelben.

4. Eheſcheidungsſtreitigkeiten fremder oder Nürnbergiſcher Jurisdiction nicht unterworfener, oder doch ſolcher Perſonen, welche hier und im Nürnbergiſchen Gebiete kein fixes Domicilium haben, ſollen von dem Ehegerichte weder in Unterſuchung genommen noch entſchieden werden (91).

§. 149.

4) Bemerkung des Herausgebers.

Die Eheſcheidungen der Katholiken ſind gegenwärtig bei aufgehobenem Nürnbergiſchen Ehegerichte den geiſtlichen katholiſchen Ehegerichten zugewieſen, welche ſich lediglich an das canoniſche Recht als Entſcheidungsnorm halten. In Rückſicht der bürgerlichen Wirkungen behauptet die Verordnung dagegen noch immer ihre Kraft, weshalb auch die katholiſchen Ehegerichte in dem Eheſcheidungsurtheile, wer der minderſchuldige oder unſchuldige, der mehr oder minder ſchuldige Theil ſey, als Baſis für den weltlichen Richter auszudrücken, und ſolche mit Entſcheidungsgründen zu verſehen verbunden ſind.

§. 150.

I. Eheſcheidung.

1. Keine an ſich gültige Ehe iſt unauflöslich (4).

2. Sie kann aus rechtsgültigen Urſachen durch einen Ausſpruch des competenten Richters getrennt werden (1).

3. Beſtändige, immerwährende, auf Lebenszeit ſich erſtreckende Scheidung von Tiſch und Bett hat alle Wirkungen einer gänzlichen Trennung. (90)

§. 151.

A. Eheſcheidungsurſachen.

Rechtsgültige Urſachen zur Trennung der Ehe ſind theils an und für ſich, theils unter gewiſſen Modificationen.

1. Ehebruch,
2. Sodomiterei,
3. bösliche Verlaſſung,
4. Nachſtellungen nach dem Leben,
5. gefährliche Mißhandlungen,
6. Beſchuldigung grober Verbrechen,
7. Nachſtellungen nach Ehre, Freiheit und Vermögen,
8. unterlaſſene Anzeige derſelben bei Dritten,
9. unterlaſſener Schutz und Vertheidigung dagegen,

10. Gefahr für Leben, Geſundheit, Ehre, Amt, Vermögen und Gewerbe durch ſehr leichtſinnige unerlaubte Handlungen,
11. Unerträglichkeit und Zankſucht,
12. Untüchtigmachung, Unvermögen zum Beiſchlafe,
13. hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht,
14. körperliche eckelhafte Gebrechen,
15. Wahnſinn und Raſerei,
16. vorſätzliche Verſagung des Unterhalts,
17. verſchuldete Verarmung,
18. Verſchwendung, Trunkenheit, unordentliche Wirthſchaft,
19. grobe Verbrechen gegen Dritte,
20. ſchimpfliches Gewerbe,
21. Religionsveränderung,
22. unüberwindliche Abneigung, unverſöhnlicher Haß,
23. beiderſeitige Einwilligung.

§. 152.

1) Ehebruch.

1. Durch Ehebruch, deſſen ſich der eine Theil ſchuldig gemacht hat, erwächst dem anderen die Befugniß, auf Scheidung zu dringen. (8)

2. Die ehebrecheriſche Frau kann ſich α) aus dem Grunde, daß auch der Mann einen Ehebruch begangen habe, der Klage auf Eheſcheidung nicht widerſetzen; obgleich β) in einem ſolchen Falle das Genugthuungsgeſuch des Mannes (§. 191 d. W.) nicht zuläſſig iſt (9). Denn Ehebruch iſt beim Weibe noch ſtrafbarer, als beim Manne. Die Gattin, welche eine der ſchönſten Tugenden, die Keuſchheit, für ſo gar nichts achtet, daß ſie ſich einem fremden Manne Preis gibt, iſt jeder Beleidigung ihres Gatten fähig. (9) a)

3. Auch wegen eines ſolchen unerlaubten Betragens, durch welches dringende Vermuthungen der in dieſer Hinſicht verletzten ehelichen Treue unzweifelhaft begründet werden, kann, wenn auch der wirkliche Vollzug des Ehebruchs nicht erwieſen werden kann, die Ehe getrennt werden. (10).

---

a) Auch hat der Ehebruch der Frau für den Mann weit nachtheiligere Folgen, indem ſie dem Manne eine fremde Geburt in das Haus bringt. Anmerk. d. Herausgeb.

4. Bloßer Verdacht eines Ehebruchs iſt zu einer Scheidungsklage nicht hinreichend. Kann aber α) der Verdacht durch den Beweis wenigſtens zweideutiger Handlungen des beſchuldigten Theils ſcheinbar gemacht werden, ſo hat der Richter dieſem auf Anrufen des andern Theils oder auch von Amts wegen den ferneren Umgang mit der beargwohnten Perſon zu verbieten. β) Setzt der beſchuldigte Gatte dieſes Verbots ungeachtet einen vertrauten Umgang mit der im Verdachte ſtehenden Perſon fort, und iſt das Verbot noch einmal ohne Erfolg wiederholt worden, ſo iſt eine dringende Vermuthung vorhanden, und der andere Gatte kann um Scheidung anrufen. (11)

§. 153.

2) Sodomiterei und unnatürliche Laſter.

Sodomiterei und andere unnatürliche Laſter gleicher Art begründen eine Eheſcheidungsklage. (12)

§. 154.

3) Bösliche Verlaſſung.

Wer ſeine Gatten mit dem Vorſatze, nicht wieder zu kehren, verläßt, und auf dieſem Vorſatze beharret, der berechtiget den Verlaſſenen zu einem Scheidungsgeſuche. (13).

§. 155.

α) Was in Rückſicht des Aufenthalts Statt habe,

αα) wenn ſolcher bekannt iſt.

Iſt der Aufenthaltsort des Entwichenen bekannt, ſo muß ihn

1. der Richter durch alle in ſeiner Gewalt ſtehenden Mittel zur Rückkehr anhalten.

2. Sind aber dieſe fruchtlos verſucht, ſo findet nach Verlauf eines halben Jahres von der Klage an gerechnet, die Trennung der Ehe Statt. (14)

§. 156.

ββ) Wenn der Aufenthalt unbekannt iſt.

Iſt der Aufenthaltsort dem verlaſſenen Gatten unbekannt, als worüber derſelbe ſich gehörig auszuweiſen hat, nicht auszuforſchen, auch von dem Richter durch Abhören der Verwandten und Freunde des Abweſenden nicht zu erfragen, ſo hat ſich der Abweſende

1. aus nicht unerlaubten und erheblichen Gründen,
2. oder mit dem höchſt wahrſcheinlichen Vorſatz, ſeinen Gatten zu verlaſſen, entfernt,
3. oder es können die eigentlichen Gründe ſeiner Entfernung nicht ausgemittelt werden. (15)

§. 157.

a. Wenn ſich der Abweſende aus nicht unerlaubten und erheblichen Gründen entfernt hat.

Wenn ſich der Abweſende aus nicht unerlaubten und erheblichen Gründen entfernt hat, ſo kann

1. vor neun Monaten die Klage auf Eheſcheidung nicht angeſtellt, und
2. erſt nach Abfluß dieſer, der Abweſende von dem Richter öffentlich vorgeladen werden.
3. Muß dieſe Vorladung drei Mal geſchehen.
4. Jedes Mal eine Friſt von zwei Monaten zur Verantwortung unter dem geeigneten Rechtsnachtheile gegeben, und
5. die Ladung genugſam und vorzüglich in derſelben Gegend, wohin der Abweſende ſich muthmaßlich gewendet, und wo er zuletzt ſich aufgehalten hat, bekannt gemacht werden.
6. Sind von dem Tage der erſten Vorladung an ſieben Monate fruchtlos verſtrichen, ſo ſchreitet der Richter zur Eheſcheidung. (16)

§. 158.

b. Wenn ſich der Ehegatte mit dem Vorſatze böslicher Verlaſſung entfernt hat.

Hat der Abweſende bei ſeiner Entfernung höchſt wahrſcheinlich den Vorſatz, den zurückgebliebenen Gatten zu verlaſſen, gehabt, ſo muß

1. nach drei Monaten von dem geſchehenen Entweichen an die Scheidungsklage angenommen werden.
2. Der Richter erläßt nun die vorgeſchriebenen drei Ladungen (§. 157) und
3. ein Monat nach Ablauf der dritten kann er auf die Scheidung erkennen. (16)

§. 159.

c. Wenn die eigentlichen Gründe der Entfernung nicht ausgemittelt werden können.

In dieſem Falle kann erſt

1. im ſechsten Monate auf die Scheidung geklagt werden.
2. Auf die Klage haben die drei geſetzlichen Vorladungen zu folgen. (§. 157)

3. Sind dieſe fruchtlos geblieben, ſo kann das Scheidungs-urtheil nach Verlauf eines Monats von dem Richter eröffnet werden (16 n. 3).

§. 160.

γγ) Friſten bei weiter Entfernung des abweſenden Gatten.

Im erſten Falle nehmen die Friſten, ehe zur Scheidung geſchritten werden kann, den Zeitraum von 1 Jahr 4 Monaten, (§. 157), im zweiten von 10 (§. 158), im dritten von 12 Monaten ein (§. 159).

Wäre der abweſende Gatte jedoch wahrſcheinlich ſo weit ent-fernt, daß innerhalb zwei Monaten eine Ladung zu ihm nicht gelangen könnte, ſo müſſen geräumige, nach den Umſtänden be-meſſene Friſten anberaumt werden. (17)

§. 161.

β) Statutariſche Strafe bei vorſätzlich unerlaubter Verlaſſung.

Wird bei dem Scheidungsurtheile das Daſeyn einer vor-ſätzlich unerlaubten Verlaſſung angenommen, ſo tritt gegen den Entwichenen die Pflicht einer Privatgenugthuung für den Ver-laſſenen, oder die ſogenannte ſtatutariſche Strafe ein. (§. 197.)

§. 162.

γ) Rückkehr des Gatten.

1. Kehrt vor erfolgter Scheidung der Abweſende zurück, ſo iſt der zurückgebliebene Gatte ihn nur dann wieder aufzunehmen ſchuldig,

α) wenn er ſich durch erhebliche Gründe eine erlaubte Abwe-ſenheit rechtfertigen kann, oder

β) wenn der Zurückgebliebene unterlaſſen hat, innerhalb zwei Jahren nach erfolgter Ehetrennung auf Schei-dung zu klagen.

γ) Doch iſt dem Zurückgebliebenen unbenommen, auf einen andern Grund die Eheſcheidungsklage anzubringen.

2. Nach erfolgter Scheidung ſteht es in des Zurückge-bliebenen freier Willkür, eine neue Ehe mit dem abweſend ge-weſenen einzugehen oder nicht. (18)

§. 163.

δ) Eigenmächtige Abſonderung.

αα) Allgemeine Beſtimmungen.

1. Eigenmächtige Abſonderung der Ehegatten von einander iſt unerlaubt, wenn es auch mit wechſelſeitigem Einverſtändniſſe geſchehe.

2. Sie müſſen ſich die Erlaubniß zur Abſonderung vom Ehegerichte erbitten, das aber α) dieſe Erlaubniß nie ohne erhebliche Urſachen, β) und nicht anders, als auf eine beſtimmte Zeit geben, γ) jedoch bei vorwaltenden erheblichen Gründen auch nicht verſagen darf.

3. Gegen eigenmächtige Abſonderungen, ſelbſt wenn dieſe während des Scheidungsprozeſſes erfolgt wären, oder wenn eine Separation über die Zeit der ertheilten richterlichen Erlaubniß hinaus von den Ehegatten erſtreckt werden wollte, handelt der Richter von Amtswegen und ermäßiget dieſe durch Vorkehrung zweckmäßiger Mittel zum Wiederzuſammenleben, ſoferne ihn nicht etwa hinlängliche Gründe beſtimmen ſollten, die Abſonderungszeit zu verlängern (23).

§. 164.

ββ) Beſondere Beſtimmungen in Rückſicht der Frau.

1. Eine Frau, welche ſich eigenmächtig und ohne erhebliche Gründe vom Manne getrennt, und ohne Anzeige bei dem Richter über acht Tage außer dem Hauſe verweilet hat, iſt der Mann, wenn ſie ſeiner Aufforderung zur Rückkehr nicht entſprochen hat, in der Folge aber doch wieder zurückkehren wollte, aufzunehmen ſo lange nicht ſchuldig, bis von ihr der inzwiſchen geführte, unbeſcholtene Wandel durch gute, glaubhafte Zeugniſſe dargethan iſt (24).

2. Hätte inzwiſchen die Frau das Haus ihres Mannes ſchon gleich Anfangs mit treuloſen Abſichten verlaſſen, oder nur eine Nacht außer dem Hauſe in verdächtiger Geſellſchaft verlebt, ſo iſt der Mann

α) die Wiederaufnahme zu verweigern, und nach Umſtänden entweder auf Separation oder auf gänzliche Trennung zu klagen alsbald befugt.

β) Er iſt aber zugleich verpflichtet, die Entweichung der Frau und ſeine geſchehene Verweigerung der Wiederaufnahme dem Richter anzuzeigen (24).

§. 165.

ı) Veränderung des Aufenthalts.

αα) Pflicht der Frau, dem Manne zu folgen.

1. Bloße Veränderung des Aufenthaltsortes iſt für eine böslіche Verlaſſung nicht anzuſehen.

2. Wohl aber iſt die Frau verbunden, dem Manne an ſeinen Wohnort zu folgen.

3. Weigert ſie ſich deſſen ohne hinreichenden Grund, und hat der Richter ſie zweimal vergeblich zum Nachfolgen beauftragt, ſo gibt ſie dem Manne rechtmäßigen Anlaß, nach Verfluß eines halben Jahres von Zeit der geſchehenen Aufenthaltsveränderung an auf den Grund der vorſätzlichen Verlaſſung Eheſcheidung zu ſuchen (19).

§. 166.

ββ) Wenn ſie dem Manne zu folgen nicht verbunden iſt.

Nur dann iſt die Frau nicht verpflichtet dem Manne zu folgen, wenn

1. dieſer, wegen verübter Verbrechen oder gegen beſtehende Verbote oder aus einer ſonſt unerlaubten Urſache ſich aus dem Lande entfernt hat, oder
2. ihr in dem Ehevertrage die Pflicht des Nachfolgens ausdrücklich erlaſſen worden iſt, oder
3. wenn ſie ſonſt hinreichende Gründe ihrer Weigerung vorzubringen vermag (20).
4. Wenn auf der einen Seite die Veränderung des Aufenthaltes, und auf der anderen Seite die Weigerung nachzufolgen auf rechtmäßigen Urſachen beruhet, und beide Theile nicht zu vereinigen ſind, ſo tritt
   α) am Ende die Scheidung ein,
   β) jedoch ohne Erkennung einer ſtatutariſchen Strafe (21).

M. ſ. §. 191 d. W.

§. 167.

γγ) Pflicht des Mannes die Frau aufzunehmen.

Der Mann iſt ſchuldig

1. ſeine Frau aufzunehmen, wenn ſie ihm an den veränderten Wohnort folgen will.
2. Eine vorſätzliche und nach vorhergegangener zweimaliger richterlicher Auflage beharrliche ungegründete Verweigerung der Aufnahme iſt für eine böslіche Verlaſſung anzuſehen,

und begründet daher ſechs Monate nach der erſten Verweigerung ein Scheidungsgeſuch.

3. Auch hat ein ſolches Geſuch ſelbſt auf den Fall Statt, wenn beſtehende wahre und erhebliche Verhältniſſe dem Manne die Aufnahme der Frau nicht geſtatten, und dieſe lieber die Ehe gelöſet ſehen, als auf Veränderung jener Verhältniſſe länger als ein Jahr warten will. Nur findet dann die ſtatutariſche Strafe nicht Platz (22). M. ſ. §. 191 d. W.

§. 168.

4) Nachſtellungen nach dem Leben. 5) Gefährliche Mißhandlungen. 6) Beſchuldigung grober Verbrechen. 7) Nachſtellungen nach Ehre, Freiheit und Vermögen. 8) Bösliche Verheimlichung derſelben. 9) Unterlaſſener Schutz und Vertheidigung dagegen.

1. Hat der eine Ehegatte dem andern nach dem Leben getrachtet,

2. oder ſolche Thätlichkeiten, welche ſein Leben oder ſeine Geſundheit in augenſcheinliche Gefahr ſetzen, vorſätzlich an ihm verübt,

3. hat er ihn fälſchlich und öffentlich und mit dem Vorſatze zu ſchaden grober Verbrechen beſchuldiget,

4. ſeiner Ehre, perſönlichen Freiheit, ſeinem Vermögen nachgeſtellt, oder

5. hat er von dergleichen Handlungen Kenntniß gehabt und ſie dem Gatten aus böſen Abſichten verheimlicht, und wenn er es konnte, ſie nicht verhindert oder den Gatten zu vertheidigen und zu ſchützen vorſätzlich unterlaſſen, ſo iſt der beleidigte Gatte die Trennung der Ehe zu ſuchen berechtigt.

Solche Handlungen ſind ein wenigſtens nicht minder großes Verbrechen als Ehebruch und bösliche Verlaſſung.

§. 169.

10) Gefahr für Leben, Geſundheit, Ehre, Amt, Vermögen und Gewerbe durch ſehr leichtſinnige unerlaubte Handlungen.

Wenn ein Gatte durch ſehr leichtſinnige, unerlaubte Handlungen den andern in wirkliche Gefahr bringt, Geſundheit, Ehre, Amt, Vermögen oder Gewerbe zu verlieren, ſo erhält

1. der andere hieraus das Recht auf Scheidung zu klagen;

2. vorausgeſetzt, daß Leichtſinn eine gewohnte Eigenſchaft des

erſteren iſt, und fruchtloſe Beſſerungsverſuche vorhergegangen ſind.

3. Den Grad der hierbei einzutreten habenden ſtatutariſchen Strafe (m. ſ. §. 194 d. W.) aber hat das rechtliche und billige Ermeſſen des Richters nach den beſondern Umſtänden zu beſtimmen (26).

§. 170.

11) Geringere Thätlichkeiten, bloße Drohungen und mündliche Beleidigungen.

1. Bei geringeren Thätlichkeiten, welche ehedem von dem Eherichter jederzeit angemeſſen beſtraft werden mußten, ſteht bei der gegenwärtigen Beſchränkung der Ehegerichte die Beſtrafung der Polizei, ſowie die der Vergehen dem ordentlichen Richter zu.

2. Bloße Drohungen und mündliche Beleidigungen geben keinen Grund zu einem Scheidungsgeſuche.

3. Es wäre denn, daß der beleidigende Theil ohne beſondere Veranlaſſung des andern ſich ſolcher Beſchimpfungen, Bedrohungen und Thätlichkeiten auch dann noch ſchuldig machte, wenn er vom Richter hierüber zweimal verwarnt oder ſogar geſtraft worden iſt, und ſelbſt eine vorgekehrte Abſonderung nichts gefruchtet hat (27).

§. 171.

12) Unverträglichkeit und Zankſucht.

Unverträglichkeit und Zankſucht werden nur dann eine rechtsgültige Urſache zur Scheidung:

1. wenn ſie nicht von einem krankhaften Zuſtande herrühren;
2. wenn ſie über ein Jahr unverändert dauern;
3. wenn der Beleidiger von dem anderen Theile keine Veranlaſſung hiezu erhält;
4. und wenn ſie nach zweimaliger Verwarnung oder Beſtrafung des Richters und verfügter Abſonderung gleichwohl im unverminderten Grade fortwähren; oder aber
5. wenn ſie überhaupt zu einer ſolchen Bösartigkeit geſtiegen ſind, daß des unſchuldigen Theils Leben oder Geſundheit dadurch in wirklicher Gefahr geſetzt wird. (28)

§. 172.

13) Untüchtigmachung zum Beiſchlafe durch Ausſchweifungen. Hinderung deſſen Zweckes. — Verweigerung der ehelichen Pflicht.

1. Hat ein Ehegatte ſich vorſätzlich unmittelbar oder mittelbar durch Ausſchweifungen, ſofern dieſe nicht mit auf Rech-

nung des anderen Theiles gehen, zum Beiſchlafe untüchtig gemacht;

2. hindert er durch ſein Betragen bei oder nach der Beiwohnung vorſätzlich die Erreichung des geſetzmäßigen Zweckes derſelben oder

3. verweigert er dem andern Gatten ohne hinreichenden Grund die eheliche Pflicht, ſo kann allerdings auf Scheidung geklagt werden.

4. Im erſteren Falle erfolgt dieſe ohne weiters;

5. in den andern beiden Fällen aber erſt alsdann, wenn des beklagten Theils unerlaubtes Benehmen nach eingebrachter Klage noch ein halbes Jahr gedauert hat, und er während dieſer Zeit vom Richter zweimal vergeblich gerügt worden iſt. (29)

§. 173.

14) Unverſchuldetes Unvermögen zum Beiſchlafe.

1. Wenn bei dem einen Gatten während der Ehe ohne ſeine Verſchuldung ein erweisliches, gänzliches und unheilbares Unvermögen zur Leiſtung der ehelichen Pflicht entſtanden, ſo findet in der Regel eine Scheidung, welche der andere Theil verlangen ſollte, nicht Statt.

2. Nur unter ſehr wichtigen Umſtänden darf α) hier eine Ausnahme gemacht werden, und β) der klagende Theil iſt dann ſchuldig dem andern eine der individuellen Lage beider Gatten entſprechende Abfindung zu geben. (30)

§. 174.

15) Unfruchtbarkeit.

1. Unfruchtbarkeit gibt keinen Eheſcheidungsgrund.

2. Höchſtens kann nur dann landesobrigkeitliche Diſpenſation von dieſem Geſetze geſucht und ertheilt werden, wenn ein Mann erweislich aus unverkennbar wichtigen Urſachen, und ohne deswegen ſeine Pflichten als Gatte hintanſetzen zu wollen, bloß aus dem Grunde, um Kinder zu zeugen, ſich verehelichet hätte, und es ſehr wahrſcheinlich wäre, daß die Urſache der Unfruchtbarkeit in der Gattin zu ſuchen ſey.

3. Immer muß jedoch dieſe — ſoferne ſie die Unfruchtbarkeit ſich nicht etwa vorſätzlich zu Wege gebracht hat — eine anſtändige Abfindung erhalten, und

4. wenn es irgend möglich, ihre freie Einwilligung zur Scheidung herbeizuſchaffen geſucht werden. (31).

§. 175.

16) Eckel und Abſcheu erregende körperliche Gebrechen. — 17) Wahnſinn und Raſerei.

1. Wenn während der Ehe den einen Theil ohne ſeine Schuld körperliche Gebrechen befallen haben, welche Eckel und Abſcheu erregen, das eheliche Zuſammenleben gänzlich verhindern, und für Geſundheit und Leben des andern Theils wahrhaft gefährlich machen, oder

2. wenn ein Gatte in Wahnſinn und Raſerei fällt, ſo iſt eine Scheidungsklage begründet, ſoferne

3. ein ſolcher trauriger Zuſtand ohne irgend wahrſcheinliche Hoffnung einer Beſſerung über zwei Jahre angedauert hat.

4. Aerzte, welche ganz unparteiiſch und geſchickt allgemein anerkannt ſind, eine ſolche Hoffnung zu geben ſich nicht getrauen, und

5. eine ernſtliche Zuſprache des Richters nicht vermögend ſeyn ſollte, die gänzliche Trennung der Ehe abzuwenden.

6. Bei dringenden Umſtänden kann indeſſen vor Verfluß zweier Jahre ſchon eine Abſonderung geſchehen.

7. In jedem Falle aber iſt der geſunde Gatte verpflichtet, dem anderen nach beſter Möglichkeit, Wartung und Pflege, und auf den Fall ſeiner Geneſung und des Bedürfens ein anſtändiges Auskommen zu verſichern. (32)

§. 176.

18) Verarmung des einen Theils.

1. Unverſchuldete Verarmung des einen Theils oder auch beider begründet kein Scheidungsgeſuch.

2. Würde indeſſen das eheliche Zuſammenleben die ſchmerzlichen Gefühle der Armuth erhöhen, ſo mag auf Anſuchen eine Zeitlang Abſonderung geſtattet werden. (33)

3. Ganz anders verhält es ſich, wenn der Mann durch begangene Verbrechen, Ausſchweifungen und unordentliche Wirthſchaft ſich außer Stand geſetzt hat, Gattin und Kinder ernähren zu können. Hier tritt der Fall des gebrochenen Ehevertrages, und mit dieſem der Fall der Scheidung ein. (34)

§. 177.

19) Vorſätzliche Verſagung des Unterhalts.

Hätte aber der Mann ſeine Gattin, oder dieſe ihm bei unſchuldeten Unglücksfällen den Unterhalt vorſätzlich verſagt, ſo hat

1. der Richter vor allem die nöthige Verpflegung nach dem Vermögens- und Erwerbsverhältniſſe des Verweigernden zu beſtimmen, und denſelben durch Zwangsmittel zu ſeiner Pflicht anzuhalten.

2. Fährt indeſſen dieſer gleichwohl in ſeinem Starrſinn fort, und die Zwangsmittel bleiben fruchtlos: ſo kann der Beleidigte zur Scheidungsklage zugelaſſen werden. — Es iſt der Fall einer böslichen Verlaſſung vorhanden (35).

§. 178.

20) Verſchwendung, Trunkenheit oder ſonſt ausſchweifende und unordentliche Wirthſchaft.

1. Auf den Grund der Verſchwendung, der Trunkenheit, oder ſonſt einer ausſchweifenden und unordentlichen Wirthſchaft kann nicht ſogleich eine Trennung der Ehe verfügt werden.

2. Wohl aber muß der Richter auf Anrufen des andern Theiles ſchleunige und ausgiebige Verfügungen treffen, durch welche der Beklagte gebeſſert, unſchädlich gemacht, und den nachtheiligen Folgen einer ſolchen unordentlichen Lebensart abgebeugt werden kann. — Er entzieht z. B. dem Verſchwender die Adminiſtration des Vermögens, ſetzt ihn auf Alimente u. ſ. w.

3. Nur dann kann auf weiteres Anrufen des Unſchuldigen Scheidung erkannt werden, wenn jener in ſeinen Unordnungen beharrlich fortfahren ſollte, und wiederholte richterliche Veranſtaltungen zu vereiteln wüßte (36).

§. 179.

21) Grobe Verbrechen und verübte Betrügereien.

1. Grobe Verbrechen, welche ein Ehegatte während der Ehe, ohne Vorwiſſen, Genehmigung, Veranlaſſung oder freiwillige Beiwirkung wider dritte Perſonen verübt hat, geben ſo wie verübte grobe Betrügereien dem unſchuldigen Theile rechtmäßigen Anlaß auf Scheidung zu dringen.

2. Vorausgeſetzt, daß der Beſchuldigte der Beſchuldigungen von dem Criminalrichter wenigſtens überwieſen, und durch Landesverweiſung (dieſe hat nach dem Bayeriſchen Strafgeſetzbuche nicht mehr Statt) Zuchthaus, oder ein anderes Gefängniß, oder durch die Entziehung ſeiner Aemter, Würden und Ehrenſtellen beſtraft iſt (37).

§. 180.

22) Schimpfliches Gewerbe.

Wenn der eine Ehegatte ein ſchimpfliches Gewerbe ergreift, das neben der bürgerlichen Ehre oder neben den Geſetzen nicht beſtehen kann, ſo kann der andere zur Scheidung zugelaſſen werden, ſofern er nicht etwa ſelbſt zu jener Veranlaſſung oder doch ſeine Einwilligung, wenigſtens ſtillſchweigend, gegeben hat (38).

§. 181.

23) Religions-Veränderung.

1. Tritt ein Ehegatte von ſeiner bisherigen Religion zu einer andern und ſolchen über, nach deren Grundſätzen er den chriſtlichen Ehegeſetzen ſich unterwerfen zu können gehindert, oder von ihnen abzuweichen befugt iſt, ſo findet auf Verlangen des andern Gatten Scheidung Statt.

2. Auch iſt bei jeder andern Religionsveränderung die Scheidung zuläſſig, wenn α) entweder jene unter ſolchen Umſtänden geſchehen iſt, unter welchen der andere Gatte, daß ihm fortan Achtung und Liebe zu geben nicht möglich ſey, eidlich verſichern könnte, oder wenn β) eine gegründete Beſorgniß die Verleitung zur Nachfolge mit Widerſpruch ſeines Gewiſſens von ihm zu erweiſen wäre (39).

§. 182.

24) Betrug.

1. Hat ein Gatte den andern durch betrügeriſches Vorbilden ſolcher Eigenſchaften zur Eingehung des Ehevertrages verleitet, ohne deren wirkliches Daſeyn der andere denſelben höchſt wahrſcheinlich nicht eingegangen haben würde; ſo iſt der ganze Ehevertrag für den Betrogenen, der dadurch in Schaden geſetzt wurde, oder um Vortheile gebracht worden iſt, unverbindlich, und es findet die Scheidung Statt.

2. Doch muß der Betrogene nicht wohl vermögend geweſen ſeyn, durch ſorgfältige Erkundigungen über die Wahrheit die vorgebildeten Eigenſchaften, und alſo durch Anwendung derjenigen Vorſicht und Klugheit, welche bei Schließung eines ſo wichtigen Vertrages unumgänglich erforderlich iſt zu erfahren (40).

§. 183.

25) Irrthum.

In eben dem Maße und unter denſelben Bedingungen, unter welchen ein Betrug die Trauung der Ehe begründet, entlediget auch

der Irrthum in weſentlichen Eigenſchaften des einen Gatten den andern von der Verbindlichkeit des Ehevertrags, den er bloß in Hinſicht auf dieſe Eigenſchaften, deren Mangel den gehabten Zweck der Ehe unerreichbar macht, geſchloſſen hatte a) (41).

§. 184.

26) Vergehungen vor der Ehe.

1. Wenn der eine Ehegatte, geraume Zeit vor der Ehe, ſich gegen das ſechste Gebot vergangen, und dieſes, nachdem er darüber befragt worden, nicht etwa verheimlicht hätte, ſondern jenes Vergehen erſt lange nach vollzogener Ehe, während welcher er ein vorwurfsfreies Leben geführt, bekannt geworden iſt, ſo bewirkt das keine Scheidung.

2. Auch auf andere ähnliche Fälle muß der Grundſatz Anwendung finden, daß Niemand ſchuldig ſey, unbefragt ſolche Vergehungen zu entdecken und ſelbſt auszubreiten, die eine Folge jugendlichen Leichtſinnes waren, die er nicht fortgeſetzt, vielmehr durch einen tadelfreien Wandel wieder gut gemacht hat, und über welche ſchon lange der Schleier der Vergeſſenheit geworfen iſt. (42)

§. 185.

27) Unüberwindliche Abneigung, unverſöhnlicher Haß.

α) In wieferne ſolche die Eheſcheidung begründen.

Sehr viele Scheidungsklagen werden, beſonders in den neueren Zeiten, auf den Grund einer unüberwindlichen Abneigung, eines unverſöhnlichen Haſſes, gebaut; ſie tragen aber meiſt die Merkmale des Leichtſinnes, der Uebereilung, verwerflicher Nebenabſichten, oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zwanges an ſich.

1. Auf dieſen Grund ſoll überhaupt keine Scheidungsklage, vor Verfluß eines Jahres nach erfolgter Trauung angebracht, und

2. in der Regel, auch dann noch der Ehetrennung nicht Platz gegeben werden, wenn die behauptete unüberwindliche Abneigung, oder der ſogenannte tödtliche Haß, durch keine gegründete und erweisliche Urſachen unterſtützt ſind. (43)

---

a) Zwang, Betrug und Irrthum machen die Ehe eigentlich nichtig, weil es an der freien Einwilligung gebricht. A. d. H.

§. 186.

β) Richterliches Verfahren hiebei.

1. Dieſe Regel bleibt unverändert beſtehen, es mag die Scheidung wider Willen des anderen Theiles, oder mit deſſen Zuſtimmung geſucht werden. In dem einen Falle, wie in dem anderen, muß der Eherichter von Amtswegen einen Verſöhnungsverſuch veranſtalten, und hiebei trachten, die Abſichten der Parteien zu ergründen, die Urſachen der entſtandenen Mißhelligkeiten aus dem Wege zu räumen, und das gute Vernehmen unter den, in Zwietracht gerathenen Eheleuten, wieder herzuſtellen.

2. Er muß ihnen die Folgen ihres Vorhabens, die Nachtheile, und bewandten Umſtänden nach, Strafen, denen ſie ſich ausſetzen, eingreifend zu Herzen führen, und ihnen ſechs Wochen Bedenkzeit geben, um ihren Entſchluß zu ändern.

3. Nach verfloſſener Bedenkzeit muß der Richter, wenn es noch nöthig iſt, ſeine Bemühungen wiederholen, die Anverwandten der Eheleute zur Unterſtützung und ſtatt der, bisher gewöhnlich geweſenen Mithilfe der Beichtväter denjenigen hieſigen Prediger, welchen das Gericht von Zeit zu Zeit beſtimmt haben wird, zur Verwaltung ſeines geiſtlichen Amtes gegen die Hartnäckigen, und zwar in dem Maße auffordern, daß derſelbe in den betreffenden Fällen, und nach den ſich ergebenden Umſtänden, entweder diesfalls perſönlich im Gerichte mit anſitze a), oder die Parteien in ſeiner Wohnung zweckbeförderlich ermahne, und aus Gründen der Religion und der Sittenlehre zur Vereinigung zu bringen trachte.

4. Iſt auch dieſes fruchtlos geweſen, und ſollte die Vorkehrung einer oder der andern Strafverfügung nicht anwendbar oder vergeblich ſeyn, dann erſt mag der Richter zur Abſonderung auf ein oder zwei Jahre ſchreiten, und im Falle Bedürfens, eine nur auf ein Jahr erkannt geweſene Abſonderung noch auf ein zweites Jahr erſtrecken.

5. Sind auch dieſe ohne den gewünſchten Erfolg abgelaufen, hat ein nochmaliger Verſöhnungsverſuch die Widriggeſinnten nicht vereinigen können, und iſt das traurige Verhältniß der Gatten gegen einander, nach einem, wo es nur immer ohne augenſcheinliche gefährliche Folgen, dagegen aber mit Hoffnung auf einen gedeihlichen Erfolg geſchehen kann, allzeit vom Richter zu verfügenden dreimonatlichen Wiederzuſammenleben der Gatten eben daſſelbe geblieben, — dann erſt muß die Trennung der Ehe erfolgen. (44)

---

a) Fällt bei gegenwärtiger Verfaſſung der Ehegerichte weg.

§. 187.

γ) Wer als ſchuldiger Theil anzuſehen ſey.

1. Es muß jedoch derjenige Gatte, welcher ſo hartnäckig, ohne irgend eine geſetzliche Scheidungsurſache, und wider Willen des andern, auf der Scheidung beharrt hat, für den ſchuldigen Theil erklärt, und nach den Grundſätzen der böslichen Verlaſſung verurtheilt werden.

2. Wenn aber gleich vom Anfange an, beide Gatten beharrlich auf Scheidung dringen, und alle Mittel die Ehe zu erhalten, vergeblich geweſen ſind, ſo ſind

α) beide für gleich ſchuldig zu achten, und

β) ſoferne Kinder, von ihnen erzeugt, am Leben ſind, gegen beide die Scheidungsſtrafe,

γ) jedoch nur die des erſten Grades zu erkennen,

δ) auch im Falle ihrer weiteren Verehelichung, die Verordnung des §. 224. in Anwendung zu bringen. (45)

§. 188.

2δ) Scheidung auf gegenſeitiges Verlangen.

1. Ganz kinderloſe Ehen können inzwiſchen, auf den Grund des gegenſeitigen Verlangens, leichter getrennt werden, ſobald nur bei dem Scheidungsgeſuche weder Leichtſinn noch Uebereilung, noch ungebührliche Nebenabſichten, noch mittelbarer und unmittelbarer Zwang, auf der einen oder der andern Seite zu verſpüren iſt, wohl aber, im Gegentheile ein eingewurzelter, heftiger Widerwille gegen einander aus den Akten hervorgeht.

2. Nur darf auch in einem ſolchen Falle, das Scheidungsgeſuch vor Ablauf eines Jahres nach erfolgter Trauung nicht angebracht,

3. und nach Anbringung des Geſuches, ein ernſtlicher Verſöhnungsverſuch nebſt der Anberaumung einer ſechswöchentlichen Bedenkzeit, ſo wie

4) nach deren erfolgloſen Ablauf eine ſechsmonatliche Abſonderung nicht unterlaſſen werden,

5) und beide Theile verfallen, wenn ſie auch dann noch, und beim dritten Verſöhnungsverſuche auf ihren Vorſatz bleiben, in eine arbitrariſche Geldſtrafe zum Behuf der öffentlichen Armenanſtalten, und können

6. vor Ablauf eines Jahres nach der eingetretenen richterlichen Ehetrennung ſich nicht wieder anderwärts verheirathen. (46)

§. 189.

B. Wenn die Eheſcheidung nicht Statt habe.

1) Gegebene Veranlaſſung.

Wenn der aus irgend einer geſetzlichen Urſache, auf Scheidung dringende Ehegatte den andern, welcher die Ehe fortſetzen will, zu denjenigen Vergehungen, auf welche die Klage gegründet wurde, durch ſein Betragen ſelbſt veranlaßt hat; ſo muß die Scheidungsklage verworfen werden. (47)

§. 190.

2) Verzeihung.

1. Auch wegen ſolcher Beleidigungen, welche bereits ſchon ausdrücklich, und ohne Vorbehalt, verziehen waren, findet in der Folge ein Geſuch auf Trennung der Ehe nicht Statt.

2. Einer ausdrücklichen Verzeihung wird es gleich geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte nach erhaltener überzeugender Kenntniß von der Beleidigung, das eheliche Zuſammenleben drei Monate hindurch fortgeſetzt hat, ohne ſich an den Ehrichter gewendet zu haben.

3. Aber blos aus fortgedauerter Leiſtung der ehelichen Pflicht ſoll kein Verzicht auf das Recht zur Scheidungsklage gefolgert werden; denn zu dieſer Pflicht ſind beide Gatten, bis zu Anſtellung der Klage verbunden, und erſt dann, wenn dieſe beim Richter förmlich angebracht iſt, hört die Verbindlichkeit zum Beiſchlafe auf.

4. Nach angebrachter Klage hingegen verzichtet derjenige Gatte, welcher dem andern noch ehelich beiwohnt, auf das Recht die erlittenen Beleidigungen zu verfolgen, und dieſe ſind dadurch verziehen. (48)

§. 191.

C. Statutariſche Strafe.

1) Gründe derſelben.

Je wichtiger und ehrwürdiger die Verbindung iſt, in welche Eheleute mit einander treten; je öfter das ganze Lebensglück des einen Gatten, nicht ſelten die Wohlfahrt beider von dieſer Verbindung abhängt; je größer und unmißkennlicher der Einfluß iſt, den die Erfüllung oder die Vernachläßigung, der von den Ehe-

gatten bei ihrer Verheirathung übernommenen Pflichten auf ihre Kinder, und auf deren Bildung zu guten und glücklichen Menſchen und zu guten und nützlichen Staatsbürgern, hat; je gefährlicher gerade in dieſer Art öffentlicher Verträge ſchlimme Beiſpiele ſind; je ein heiligeres Recht, ſonach jeder Ehegatte darauf hat, daß der andere die aus dem Ehevertrage und aus den Zwecken der Ehe entſpringende, beſondere Pflichten ſorgfältig und unverbrüchlich erfülle: um deſto mehr begründet ſich eine Genugthuungsforderung für den unſchuldigen Theil, gegen denjenigen Gatten, welcher mit direktem oder indirektem Vorſatze, ein Bündniß bricht, deſſen reine und feſte Erhaltung ſelbſt dem Staate ſo hoch anliegen muß. (55)

§. 192.

2) Ausmittlung, wer der ſchuldige Theil ſey.

Sobald alſo der Fall einer Scheidung wirklich eintreten muß; ſobald hat der Richter die Pflicht, unpartheiiſch und mit aller Sorgfalt auszumitteln, und im Scheidungsurtheil ausdrücklich zu beſtimmen, welches der ſchuldige Theil ſey? und, wenn beide ſich gegenſeitig einer Vergehung ſchuldig gemacht hätten, wie und bei welchem Theile, ein Uebergewicht in der Verſchuldung obwalte? (56)

§. 193.

3) In Erwägung zu ziehende Umſtände.

1. Fleiſchliche Verbrechen während der Ehe, — bösliche Verlaſſung, — Verſagung der ehelichen Pflicht, wenn ſie ohne gegründete Urſache und nach vorhergegangener Zurechtweiſung des Richters fortdauert, — durch Ausſchweifungen und ſonſt vorſätzlich verurſachtes Geſchlechtsunvermögen, — Nachſtellungen nach dem Leben, der Geſundheit, Freiheit und Ehre des Gatten, (wohin auch öffentliche und mit Vorſatze geſchehene falſche Beſchuldigung begangener grober Verbrechen gehört) — gefährdevolle Behandlung und Bloßſtellung des Lebens, der Geſundheit, der Ehre, des Vermögens des Gatten, — grundloſe und hartnäckige, durch nichts bezähmbare Weigerung zur Fortſetzung der Ehe, — und ein hoher Grad von Argliſt, oder auch ein unmittelbarer Zwang, wodurch dem andern Gatten eine Einwilligung zur Ehetrennung abgedrungen wird: — — dieſe ſind für gleich ſchwere Vergehungen zu halten; denn ſie verletzen geradehin die aus dem Ehevertrage und den Zwecken der Ehe entſpringende,

beſondere Pflichten. Sie bewirken hiernächſt ein Uebergewicht der Schuld gegen minder große Verfehlungen, deren ſich etwa der andere Gatte ſchuldig gemacht hätte.

2. Walten jedoch wechſelſeitig Verſchuldungen von dieſer Größe vor; ſo kommt es zunächſt darauf an, ob der eine Gatte mit Vorſatz und kalter Ueberlegung, der andere aber nur aus Leichtſinn, Uebereilung oder in der Hitze der Leidenſchaft gehandelt habe; der letztere hat dann offenbar weniger Verſchuldung auf ſich. (57)

§. 194.

4) Grade ſtatutariſcher Strafe.

Je nach dem ausgemittelten Verhältniſſe der Schuld oder auch nur des Uebergewichtes derſelben wird im Scheidungsurtheil der geeignete Grad der Genugthuung, insgemein die ſtatutariſche Strafe genannt, feſtgeſetzt, und dieſelbe, nach rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſe ſogleich bei der Vermögensabſonderung, (welche übrigens nach Maaßgabe der beſtandenen Art der Ehe geſchieht) zum Vollzuge gebracht. (58)

§. 195.

α) Erſter Grad.

1. Geſchieht die Scheidung nur wegen minder ſchweren Verſchuldungen des einen Theils, oder iſt bei gegenſeitigen ſchweren Vergehungen ein Uebergewicht der Schuld auf der einen Seite ausgemittelt, ſo begründet ſich der erſte Grad der ſtatutariſchen Strafe. (59).

2. Dieſer erſte Grad beſteht α) in dem Verluſte der dem ſchuldigen Theile in dem Ehevertrage für den Todesfall bedungenen Vortheile, (wohin alſo diejenigen nicht gezählt werden dürfen, welche für die Dauer der Ehe beſtimmt, und während der Ehe bereits genoſſen worden ſind), β) in der Rückgabe der, von dem andern Gatten erhaltenen Geſchenke; und γ) wenn der zu Beſtrafende in der Lage wäre, bequemer als der andere leben und ſich ernähren zu können, in der Verbindlichkeit, dem unſchuldigen, oder doch weniger ſchuldigen Theile, ſo lange dieſer ſich nicht wieder verheirathet, einen angemeſſenen Beitrag zu ſeinem Unterhalte zu geben. (60)

3. Dem ganz unſchuldigen Theile ſteht jedoch frei, ſtatt dieſer benannten Genugthuung den zehnten Theil des eigenen Vermögens des Schuldigen zu fordern. (61)

§. 196.

β) Zweiter Grad.

1. Der zweite Grad der ſtatutariſchen Strafe tritt ein, wenn der eine Theil ſchwerer, der andere aber geringer Vergehungen ſchuldig befunden worden iſt. (62)

2. Bei dieſem zweiten Grade reiht ſich an die Strafe des erſten Grades folgende an: α) Verluſt der Hälfte des Brautſchatzes, oder der Wiederlage, und bei unverdingten Ehen des achten Theils des eigenen Vermögens des Schuldigen. β) Wäre das, was dem Genugthuung zu fordern berechtigten Theile zur Laſt liegt, nur eine ganz geringe Verfehlung, ſo kann der Richter auch wohl auf den Verluſt von drei Viertheilen, oder des Ganzen, des Heirathsgutes oder der Wiederlage, und reſp. auf den Verluſt des ſechsten, oder auch fünften Theils des eigenen Vermögens des Schuldigen, erkennen. (63)

§. 197.

γ) Dritter Grad.

1. Schwere Vergehungen endlich auf der einen, und gänzliche Schuldloſigkeit auf der andern Seite, fordern den dritten Grad der Genugthuung. (64)

2. Der Schuldige verliert hier α) die in dem Ehekontrakte ihm bedungene Vortheile; giebt β) die erhaltenen Geſchenke zurück; überläßt γ) dem Unſchuldigen in verdingter Ehe das Heirathsgut oder die Wiederlage nebſt dem fünften Theile, bei verſammten Ehen hingegen überhaupt den dritten Theil ſeines eigenen Vermögens; und leiſtet δ) wenn dieſes alles zum Unterhalte des unſchuldigen Gatten nicht hinreichen ſollte, einen billigen, nach den Vermögensumſtänden des Schuldigen zu bemeſſenden Beitrag hiezu. (65)

§. 198.

5) Was in Rückſicht der ſtatutariſchen Strafe bei gleicher Schuld der Ehegatten Rechtens.

Es kann ſich der Fall ereignen, daß beide geſchiedene Gatten gleiche Schuld auf ſich haben, und dann iſt zwar kein Theil dem anderen zu einer Genugthuung verpflichtet, aber die Verſchuldungen müſſen denn doch billig gebüßt werden. Je nachdem alſo dieſe unter die ſchweren oder unter die minder großen gehören, je nachdem trifft ſie, ſoweit es anwendbar iſt, der erſte, oder der zweite Grad der ſtatutariſchen Strafe, und zwar ſo,

daß mit Vorbehalt der Nutznießung der Eltern das Eigenthum alles deſſen, was ſie an einander verloren und herauszugeben gehabt haben würden, alsbald den in der getrennten Ehe erzeugten Kindern zufällt. In Ermangelung ſolcher Kinder ſind beide Theile in eine, verhältnißmäßig zu beſtimmende, Geldbuße zum Behufe der allgemeinen Armenanſtalt verfallen. (70)

§. 199.

6) Die ſtatutariſche Strafe darf den Kindstheil nicht überſteigen.

Die ſtatutariſche Strafe kann inzwiſchen, wenn der ſchuldige Theil Kinder, oder Enkel, — (die Zahl der letzteren iſt jedoch, im Bezuge auf hieher, immer nur nach den Stämmen zu berechnen) aus erſter Ehe im Leben hat, in keinem Falle mehr als den Betrag eines Kindstheils ab intestato, betragen. Es ändert aber nichts, wenn der Schuldige etwa noch vor Eröffnung des Scheidungsurtheils geſtorben wäre, und eine Verordnung getroffen hätte, durch welche ein Kind mehr oder weniger, als ein anderes empfienge. (68)

§. 200.

7) Die ſtatutariſche Strafe wird Eigenthum der Kinder.

Die Genugthuungsſumme, welche der eine Ehegatte von dem anderen zu empfangen hat, wird übrigens (außerhalb des im §. 201. bemerkten Falles, wenn nemlich der Unſchuldige ſein ganzes in die Gütergemeinſchaft gebrachtes Vermögen wieder an ſich zieht)

1. nur dann ſein vollkommenes Eigenthum, wenn keine Kinder aus der getrennten Ehe vorhanden ſind.
2. Dieſe werden meiſt noch mehr, als der geſchiedene Gatte, durch die Scheidung benachtheiliget, und es ſoll ihnen daher, in ſoferne einige am Leben ſind, das Eigenthum an der Genugthuungsſumme verſichert werden; dahingegen
3. die Nutzungen derſelben, und, wie ſich von ſelbſt verſteht, der Alimentenbeitrag dem zur Genugthuung berechtigten Gatten zu bleiben haben. (69)

§. 201.

8) Wahl des Ehegatten, ſtatt der zuerkannten Genugthuung das Eingebrachte zu fordern.

Wäre bei einem Scheidungsprozeſſe erweislich, daß der

ſchuldige Theil, nachdem er ſich durch die Verheirathung in den Mitbeſitz des anſehnlicheren Vermögens des unſchuldigen, oder weniger ſchuldigen Gatten geſetzt hat, ſogleich angefangen hätte, die Scheidung herbeizuführen, ſo hat, ſo ferne beide Gatten in einer Gütergemeinſchaft gelebt haben, und die Scheidungsklage vor Verfluß zweier Jahre nach der Trauung angebracht worden iſt, der letztere die Wahl, ſtatt der ihm zuerkannten Genugthuung, von welchem Grade ſie auch ſeyn möge, ſein in die Gütergemeinſchaft gebrachtes Vermögen wieder an ſich zu ziehen, und als unbeſchränktes Eigenthum zu behalten. (66)

§. 202.

9) Verzicht auf die Genugthuung.

1. Der unſchuldige oder minderſchuldige Gatte kann, wenn Kinder aus der getrennten Ehe am Leben ſind, ſich der, ihm nach dem Geſetze zukommenden, Genugthuung niemals anders, als in ſo weit begeben, daß er auch die Nutzungen der Genugthuungsſumme den Kindern überläßt.

2. Sind keine Kinder vorhanden, ſo iſt ein Erlaſſungsvertrag nur dann gültig, wenn er erſt nach vollzogener Scheidung geſchloſſen wird. (71)

§. 203.

10) Was dann Rechtens, wenn der ſchuldige Theil kein Vermögen beſitzt.

Hätte der ſchuldige Theil gar kein Vermögen, aus welchem er dem anderen Genugthuung zu geben vermöchte, ſo iſt er, auf Verlangen des anderen Theils, für die Vergehungen, durch die er zur Scheidung Anlaß gegeben, je nach Verhältniß der Größe derſelben, und nach Bewandtniß der übrigen vorliegenden Umſtände zu Gefängniß= oder einer anderen dieſen gleichkommenden Strafe auf vierzehn Tage bis drei Monate zu verurtheilen. (75)

§. 204.

D. Eheſcheidungsprozeſſe.

1) Anbringung der Klage und Verfügung hierauf.

1. Jede Scheidungsklage muß von dem ſich beleidigt glaubenden Ehegatten in Perſon, und zum gerichtlichen Protokolle angebracht werden.

2. Wird hiebei kein Sachwalter, ſo wie kein ſchriftlicher Klagsvortrag zu Erleichterung des Protokolls zugelaſſen, obſchon

der Frau, wenn ſie Klägerin iſt, die Zuziehung eines Beiſtandes aus ihrer Verwandtſchaft, oder eines anderen rechtſchaffenen, vernünftigen und billigen Mannes freiſteht.

3. Der Kläger meldet ſeinen Entſchluß zu klagen bei dem Vorſtande des Ehegerichts; und dieſes ſetzt aus ſeiner Mitte einen oder zwei Abgeordnete nieder, um die Klage anzuhören und niederſchreiben zu laſſen.

4. Die Abgeordneten haben hiebei nach den Ehe- und Familien-Verhältniſſen der Gatten, nach ihrem Alter, ihrer Abſtammung, der Zahl, dem Geſchlecht und dem Alter ihrer Kinder, der Dauer der Ehe, den erſten Anläſſen zu den entſtandenen Zwiſtigkeiten u. ſ. w. genau zu fragen, und zu trachten, daß ſie dem wahren Grunde, aus welchem die Scheidung geſucht wird, auf die Spur gerathen.

5. Sie müſſen den klagenden Gatten zur Wahrheit ernſtlich ermahnen; von ihm die Angabe der Beweismittel für ſeinen Klagegrund verlangen; und ſogleich erforſchen, was der andere Theil etwa zu ſeiner Vertheidigung vorbringen möchte.

6. Sie müſſen das, was ihnen hiedurch bekannt geworden iſt, und überhaupt alles, was ihnen ſonſt ſachdienlich zu ſeyn ſcheint, dazu nützen, um den klagenden Gatten, — ſo weit es ihm nach den verſchiedenen Umſtänden zuzumuthen iſt, — zur Aenderung ſeines Entſchluſſes zu bewegen.

7. Die Abgeordneten des Gerichts haben dann bei der nächſten Sitzung das aufgenommene Protocoll, begleitet mit ihrem mündlichen Gutachten, auf welche Weiſe etwa die beſtehenden Anläſſe zur Scheidungsklage gehoben werden könnten, dem Plenum vorzulegen, und dieſes hat nun

8. zu beſtimmen, ob es die ihm nöthig ſcheinenden Vorverfügungen, oder alsbald den vorgeſchriebenen Verſöhnungsverſuch ſelbſt vollziehen, oder den Deputirten zum Vollzuge übertragen wolle.

9. Iſt der Verſöhnungsverſuch fruchtlos geblieben, ſo wird die Sache zur weitern ſchriftlichen Verhandlnng, mittelſt Communication des Klagprotocolls an den Beklagten ausgeſetzt.

10. In Eheſachen dürfen jedoch noch weniger, als bei anderen Rechtsſtreiten, den Anwälten anzügliche Ausdrücke, Tergiverſationen, Juſtizverſchleppungen und dergleichen Unfug nachgeſehen werden. (49)

§. 205.

2) Summariſches Verfahren.

1. Eheſtreitigkeiten fordern den ſummariſchen Prozeß, wegen der geſetzlichen Begünſtigungen des Gegenſtandes.

2. Dieſer ſummariſche Prozeß muß jedoch den Vorſchriften des ordentlichen Prozeſſes möglichſt angepaßt werden; kein weſentliches Erforderniß des letzteren darf dabei fehlen.

3. Allenthalben muß eine vollſtändige Vertheidigung des Rechts beider Theile geſtattet, und wenn es nöthig, ſelbſt von richterlichen Amtswegen eingeleitet werden.

4. Willkürliches oder gar tumultuariſches Verfahren des Richters darf dabei nirgends eintreten, und ſelbſt von einer Formalität des ordentlichen Verfahrens darf nur dann abgewichen werden, wenn mit Gewißheit behauptet werden kann, daß dadurch, ohne Nachtheil für den Zweck der Verhandlungen eine ſchnellere Beendigung des Streites erreicht werden wird.

5. Doch ſteht dem Richter frei, die Dauer der Termine je nach der Nähe der Partheien und der minderen Verworrenheit der Sache abzukürzen,

6. und obgleich auch hier eben ſo wie im ordentlichen Prozeſſe des Richters Thätigkeit bedingt iſt, ſo öffnet ihr doch der Zweck der in die Rede ſtehenden Prozeßart einen weiteren Spielraum, in Abſchneidung unnöthiger Beweisführungen, im Schluſſe der Verhandlungen, und darinnen, daß der Richter durch paſſende Fragen an die Partheien, und durch andere Erforſchungsmittel die Herſtellung der Wahrheit erleichtern, und unnütze Ausführungen in den Verhandlungen beſeitigen kann. (54)

§. 206.

3) Beweis.

Wenn Ehegatten ohne wichtige Urſachen nicht getrennt oder auch nur abgeſondert werden ſollen, ſo verſteht es ſich hiebei von ſelbſt, daß dieſe wichtigen Urſachen nicht etwa bloß vorgegeben werden dürfen, ſondern daß ſie, wie jedes andere Factum, auf welches ein Kläger ſein Geſuch an den Richter gründet, erwieſen werden müſſen. In der Regel darf nicht einmal das bloße Zugeſtändniß des anderen Theils an ſich und ohne Ausmittelung anderer begleitenden Umſtände für einen vollſtändigen Beweis angenommen werden. Es können Colliſionen, Ueberredung, ſelbſt Zwang, ein ſolches Zugeſtändniß bewirkt haben; der

Richter iſt aber verpflichtet, ſich ſelbſt über das wirkliche Daſeyn der geklagten Thatſache Ueberzeugung zu verſchaffen. Wenn jedoch dieſer gleichwohl verſchiedentlich in den Fall kommen dürfte, ſeine Entſcheidung lediglich auf ein ſolches Zugeſtändniß zu bauen, ſo liegt ihm dann, wenn er in der Folge ſolcherlei Colliſionen, liſtige Ueberredungen oder Zwang gewahr werden ſollte, unerläßlich ob, im erſten Falle gegen beide Theile eine Geldbuße zu verhängen, in den beiden anderen Fällen aber den Benachtheiligten, ſo weit es noch möglich iſt, in die verlorene Rechte wieder einzuſetzen, und den anderen Theil mit der Strafe muthwillig verurſachter Scheidung zu belegen. (52)

§. 207.

4) Scheidungsurtheil.

1. In dem Scheidungsurtheil muß jederzeit die Urſache, auf deren Grund die Scheidung und der Grad der Genugthuung erkannt worden iſt, ausdrücklich benannt werden.

2. Beide Partheien ſind unerläßlich verpflichtet, das Urtheil in Perſon anzuhören. Und das Ehrlöbliche Ehegericht iſt hiemit angewieſen, von ſechs Monaten zu ſechs Monaten Einem Hochlöblichen Rathe die verfügten Abſonderungen und Scheidungen, mit dem Grunde, der ſie veranlaßt hat, und den eingetretenen ſtatutariſchen Strafen namentlich anzuzeigen; welche Anzeigen dann jedesmal dem Ehrpreislichen Ober- und Appellationsgerichte, zur Herfürgabe ſeiner Bemerkungen hierüber, mitgetheilt werden ſollen. (77)

§. 208.

5) Koſten.

Dem ſchuldigen oder doch mehr ſchuldigen Theile fallen immer die Koſten des Scheidungsprozeſſes zur Laſt. (76)

§. 209.

II. Abſonderungen.

1) Hinreichende Urſachen,

2) proviſoriſche Maaßregeln,

Abſonderungen der Ehe dürfen ohne hinlängliche und erwieſene Bewegurſachen nie vom Richter erkannt werden. Wo Abſonderungen geſetzlich nothwendig ſind, iſt bisher allenthalben bemerkt. Auch kann der Richter ſonſt während des Laufs des Prozeſſes Abſonderung geſtatten, wenn die Scheidung aus ſolchen Urſachen geſucht wird, die eine dem Leben oder der Ge-

ſundheit des klagenden Theils drohende, Gefahr begründen, und dieſe Urſachen wenigſtens einiger Maßen glaubwürdig gemacht worden ſind. Nur in dieſem Falle aber, oder wenn der Richter überhaupt in den geſetzlich vorgeſchriebenen Fällen auf Abſonderung erkennt, kann die Frau fordern, daß der Mann ihre Verpflegung, auch außer ſeinem Hauſe, beſorge. (50)

§. 210.

3) Dauer.

Abſonderungen dürfen in der Regel nie über zwei Jahre ausgedehnt werden, und es iſt bei jeder Abſonderung genau zu beſtimmen, wie es mit dem Unterhalte der Frau, mit der Erziehung und Verpflegung der Kinder, und mit der Verwaltung und einſtweiligen Sicherung des Vermögens zu halten ſey. (51)

§ 211.

4) Folgen.

Daher iſt,

1. ehe eine Abſonderung, und die hievon abhängenden richterlichen Verfügungen, vorgekehrt werden, immer ein gerichtliches Inventarium über das Vermögen beider Theile unumgänglich.
2. Die Kinder ſind demjenigen Gatten vorzüglich zu überlaſſen, bei welchem ſie eine beſſere Erziehung zu hoffen haben.
3. Sind diesfalls Hoffnungen oder Beſorgniſſe gleich, ſo bleiben die kleineren Kinder der Mutter, und dem Vater die größeren; ganz kleine Kinder müſſen in der Regel, und wenn nicht ganz beſondere Umſtände eintreten, der Mutter gelaſſen werden.
4. Die abgeſonderte Frau aber hat den Aufenthaltsort, den ſie ſich für die Abſonderungszeit gewählt hat, dem Richter genau anzuzeigen, und ſie iſt, wenn der Mann gegründete Einwendungen dagegen zu machen hätte, ſchuldig, die getroffene Wahl abzuändern. (51)

§. 212.

5) Was nach Verlauf der zwei Jahre Statt habe.

Nach Verfluß der Abſonderungszeit ſind, wenn nicht eine gänzliche Verſöhnung unter den Eheleuten bewirkt werden kann, oder inzwiſchen ein Scheidungsurtheil Statt findet, die Abgeſonderten unter den obigen Bedingungen verbunden, wenigſtens noch einige Monate hindurch wieder zuſammen zu leben, und es muß

hiebei derjenige Gatte, welcher vorſätzlich weiteren Anlaß zum Zwiſte geben würde, mit der Strafe muthwillig verurſachter Scheidung bedroht werden. (51)

§. 213.

III. Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt.

Jede verfügte Scheidung oder Abſonderung muß, ohne jedoch den Veranlaſſungsgrund dazu anzugeben, wenigſtens dem hieſigen (Nürnberger) Publikum durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. (78)

§. 214.

IV. Folgen der Eheſcheidung.

1) Aufhören der Ehe nebſt allen ihren Folgen.

1. Die Ehe, und alle ihre Folgen hören für beide Theile in demſelben Augenblicke auf, in welchem das Scheidungsurtheil die Rechtskraft erlangt hat.

2. Hätte jedoch der ſchuldige oder mehrſchuldige Theil dieſe Rechtskraft, durch Einwendung ungegründeter Rechtsmittel, aufgehalten, ſo darf ihm das allenthalben zu keinem Vortheile gereichen. Der Zeitpunkt der Scheidung muß daher, ſo weit es für den Schuldigen nachtheilig iſt, von dem Tage des, in der erſten Inſtanz eröffneten, Scheidungsurtheils an gerechnet werden, wenn dieſes in der folgenden Inſtanz beſtätigt worden iſt. (81)

§. 215.

2) In wieferne die geſchiedene Frau Namen und Rang des Mannes behält.

1. Die geſchiedene Frau behält, wenn ſie der unſchuldige Theil iſt, und ſie ſelbſt will, den Namen, Stand und Rang, den ſie in der getrennten Ehe hatte.

2. Sie kann aber auch ihren vorigen Geſchlechts- oder Wittwen-Namen wieder annehmen, und in den, vor ihrer Verheirathung gehabten Stand zurücktreten.

3. Doch muß ihr diesfalls gefaßter Entſchluß innerhalb eines Monats nach der Scheidung von dem Eherichter abgefordert, und von ihr demſelben angezeigt werden,

4. und duldet der Entſchluß dann keine weitere Abänderung.

5. Wird jedoch eine ſolche Anzeige unterlaſſen, ſo bleibt es bei der bisherigen Gewohnheit, nach welcher eine geſchiedene Frau den Namen und Rang des Mannes behalten hat.

6. Iſt hingegen die Frau ausdrücklich für den **ſchuldigen** Theil erklärt, ſo iſt ihr nur dann erlaubt, den Namen des Mannes, von dem ſie getrennt worden iſt, fortzuführen, wenn dieſes mit ſeinem guten Willen geſchieht. Er iſt deßwegen ſogleich nach erfolgter Scheidung gerichtlich zu befragen. (82)

§. 216.

3) Vermögens-Auseinanderſetzung.

1. Bei Trennung der Ehe tritt die Vermögenstheilung ein.

2. Bei verdingter Ehe zieht jeder Ehegatte das Eingebrachte, vorbehaltlich der ſtatutariſchen Strafe aus dem zuſammengebrachten Vermögen heraus.

3. Bei geſammter Ehe wird das Geſammtvermögen getheilt, und die ſtatutariſche Strafe von der den ſchuldigen Theil treffenden Hälfte abgezogen.

4. Es muß daher inventirt, und dadurch ergründet werden, wie viel jedem Theil jure proprio für ſeine Hälfte zukomme. a)

5. Dem unſchuldigen oder minder ſchuldigen Theile ſteht bei verſammter Ehe die Wahl zwiſchen dem Herausziehen des Eingebrachten, und der ihm zuerkannten Genugthuung in dem oben §. 193 u. f. angeführten Falle zu.

6. Die übrigen Beſtimmungen des Rathsſchluſſes vom 5. Juli 1705, ſo wie die des Rathsſchluſſes v. 18. Jun. 1705, welcher dem unſchuldigen Theile $\frac{5}{8}$ des ganzen Vermögens zuerkennt, ſind durch die Beſtimmung dieſer Verordnung ſtillſchweigend aufgehoben.

§. 217.

α) Was bei verdingter und geſammter Ehe Statt habe.
β) Wahl des unſchuldigen oder minderſchuldigen Gatten.
γ) Was in Rückſicht des gemeinſchaftlichen Gewinnes Statt habe.

Bei Ehetrennungen, wobei, entweder nach dem Ehevertrage, oder ſchon nach den Geſetzen, eine Vertheilung des während der Ehe ſich ergebenen Gewinnes oder Verluſtes geſchehen muß, hat der ſchuldige Theil dieſen letztern ganz zu tragen, wenn vorzüglich er ihn erweislich verurſacht hat. (67)

§. 218.

δ) Schulden.

1. Bei der Vermögens-Auseinanderſetzung der getrennten

a) Rathsverl. v. 5. Juli 1705 in der vollſt. Samml. S. 92.

Eheleute dürfen nur ſolche Schulden bei dem Vermögen des ſchuldigen Theils in Betrachtung und Aufrechnung kommen, welche zur Zeit des gerichtlich aufgenommenen Inventariums vorhanden geweſen ſind.

2. Unglücksfälle, welche der Schuldige inzwiſchen, ohne ſein Zuthun erlitten hat, die dem Unſchuldigen inzwiſchen gegebenen Alimente u. dgl., zu deren Präſtirung Schulden gemacht werden mußten, begründen jedoch allerdings eine Ausnahme. (79)

§. 219.

4) Verluſt des Erbrechts.

Mit der Scheidung ber Ehe hört die Inteſtaterbfolge der geſchiedenen Ehegatten auf, da dieſe eine bis in den Tod fortdauernde Ehe vorausſetzt. a)

§. 220.

5) Sorge für die Kinder.

1. Bei der Trennung oder auch nur Abſonderung des Gatten (§. 209.) iſt es vorzügliche Pflicht für die Erziehung und das Wohl der Kinder zu ſorgen, und

2. zur pflichtmäßigen Bevormundung zu ſchreiten. (80)

§. 221.

V. Sterbfälle während des Eheſcheidungs-Prozeſſes.

1) Wenn der unſchuldige oder minderſchuldige Theil ſtirbt.

Der ſchuldige oder mehrſchuldige Theil, der dem andern zur Genugthuung verpflichtet iſt, verliert das bedungene oder ihm geſetzlich verſehene Erbrecht, wenn der letztere während des Scheidungsprozeſſes ſtirbt, und dem erſtern ſeine Verſchuldung nicht ausdrücklich verziehen hat. (74)

§. 222.

2) Wenn der ſchuldige oder mehrſchuldige Theil ſtirbt.

Stirbt ein Ehegatte vor rechtskräftig entſchiedenem Scheidungsprozeſſe, ſo hindert das den Fortgang desſelben in ſoweit nicht, als der unſchuldige oder minderſchuldige Theil oder deſſen Erben die Berechtigung haben, den Prozeß zum Behufe der Vermögensauseinanderſetzung und der ſtatutariſchen Genugthuung fortzuführen. (72)

---

a) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 1. u. f. — Siebenkees Inteſtaterbfolge §. 59. S. 61—63.

§. 223.

3) Beſchränkte letztwillige Verfügung des ſchuldigen oder mehrſchuldigen Theils.

1. Der ſchuldige oder doch mehrſchuldige Theil iſt gänzlich unbefugt auf ſeinen während des Scheidungsprozeſſes erfolgenden Tod in ſolchem Maaße letzwillig zu verordnen, daß dadurch dem unſchuldigen oder minderſchuldigen, der ihm aus den Geſetzen oder aus einem Heirathsvertrage gebührende Erbtheil, oder die geſetzliche Scheidungsſtrafe geſchmälert wird.

2. Jede ſolche Verordnung iſt in Hinſicht dieſes Punktes unkräftig.

3. Wenn jedoch der Unſchuldige auf irgend eine Weiſe, Erbe des verſtorbenen Schuldigen geworden iſt, und die Erbſchaft mehr auswirſt, als die ſtatutariſche Strafe betragen haben würde; ſo kann dieſe nicht noch beſonders gefordert werden. (73)

§. 224.

VI. Wiederverehelichung

1) des unſchuldigen Theiles,

2) des ſchuldigen Theiles,

3) wenn beide gleich ſchuldig ſind.

1. Nur dem ganz unſchuldigen Theile darf ſogleich im Scheidungsurtheil die Wiederverheirathung geſtattet werden.

2. Dagegen iſt bei großen Vergehungen, ſo wie bei einer zweiten Scheidung einer und eben derſelben Perſon, dem ſchuldigen Theile die Wiederverheirathung ohne hiezu ausdrücklich erhaltene landesobrigkeitliche Erlaubniß ſchon im Scheidungsurtheile ausdrücklich zu unterſagen.

3. Nur α) aus erheblichen Urſachen und β) gegen Entrichtung des Dispenſationsquantums, γ) auch nie vor Ablauf zweier Jahre kann die landesherrliche Dispenſation ertheilt werden. (83)

4. Auch bei weniger großen Vergehungen muß α) der geſchiedene Gatte, ſobald er zur ſtatutariſchen Strafe verurtheilt worden iſt, um Erlaubniß zur Wiederverehelichung nachſuchen. β) Sie iſt jedoch erſt nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Scheidung, und nur γ) gegen ein minderes Dispenſationsquantum zu ertheilen. (84)

5. Die Dispenſation muß von beiden Theilen geſucht werden, wenn beiden Verſchuldungen zur Laſt liegen, welche in der Regel eine ſtatutariſche Strafe nach ſich zögen, ſo ferne auch

dieſe gegen den einen Theil nur darum nicht erkannt worden iſt, weil der andere ſich gleicher, oder noch größerer Vergehungen ſchuldig gemacht hatte. (85)

§. 225.

4) Verheirathung mit der Perſon, mit welcher der Ehebruch getrieben worden.

Die Wiederverheirathung mit einer Perſon, mit welcher der Schuldige, geſtändig oder überwieſen, wirklich Ehebruch getrieben, und ihr die Ehe verſprochen, oder um derentwillen er, in der Abſicht ſie zu ehelichen, den Gatten verlaſſen hat, wird ein Mal für alle Male, als unzuläſſig erklärt, wenn auch der andere unſchuldige Gatte darein willigen ſollte. Es findet hiebei nicht einmal Diſpenſation Statt. (86)

§. 226.

5) Pflichttheil der Kinder vor weiterer Verheirathung.

Wenn außer dem Falle der Wiedervereheliching, nemlich an den abgeſchiedenen Gatten, ein Verſchuldungen des höheren Grades überwieſener Mann (oder Frau) ſich anderwärts wieder verheirathet, ſo iſt er

1. ſchuldig, noch vor der weitern Verheirathung den Kindern aus der vorigen, oder den vorigen Ehen, den Pflichttheil zu verſichern, jedoch ſo,
2. daß dieſe erſt nach des Vaters, oder der Mutter Tode in die Nutzung eintreten.
3. Daſſelbe findet auch Platz, wenn die Ehe wegen Verſchwendung oder ſonſt wegen unordentlicher Wirthſchaft (§. 178.) getrennt worden iſt, und es ſteht dem Richter frei, die während des Eheſcheidungsprozeſſes gegen den Verſchwender etwa verhängte Curatel, ſo lange es die Umſtände fordern, von Amtswegen fortdauern zu machen.
4. Der für jene Kinder ausgeſetzte und verſicherte Pflichttheil bleibt ihnen als Voraus, gegen künftige Kinder der anderweit eingegangenen Ehe. (88)

§. 227.

6) Was die geſchiedenen Ehegatten vor der Wiederverheirathung zu beobachten haben.

Jeder geſchiedene Ehegatte hat ſich, im Falle er zu einer weitern Verehelichung ſchreiten will,

1. vorderſamſt und unter Vorweiſung des Scheidungsurtheils dem zur Aſſiſtenz bei Scheidungsklagen von Zeit zu Zeit verordneten Prediger anzumelden;
2. dieſer demſelben, ſo es nöthig, ernſtlich in das Gewiſſen zu ſprechen, und es an nachdrücklicher Warnung und ernſtem Rathe nicht fehlen zu laſſen,
3. ſodann aber den Verlobten hierüber ein kurzes Zeugniß auszuſtellen.
4. Ohne dieſes Zeugniß und ohne ein gerichtliches Atteſtat, daß den Kindern der getrennten Ehe der Pflichttheil geſetzlich verſichert, und zur beſchloſſenen Ehe die landesobrigkeitliche Diſpenſation erhalten worden, oder aber, daß im unterliegenden Falle eines oder das andere nicht nöthig ſei, dürfen geſchiedene Gatten weder proclamirt, noch ihnen die Verkündigung erlaſſen, noch weniger aber getrauet werden:
5. daher denn jedem Pfarrhofe in Nürnberg, ſo wie jedem Pfarrhof auf dem Lande, ein Exemplar dieſer Ordnung mitzutheilen, und jedes Pfarramt zu genauer Befolgung dieſes Punktes bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit durch eine ſpecielle kirchenamtliche Verfügung anzuweiſen iſt. (89)

§. 228.

VII. Wiedervereinigung geſchiedener Eheleute.

1. Geſchiedene Gatten können, nach erfolgter Scheidung ſich zwar wieder mit einander verehelichen,

2. jedoch ſind ſie, weil durch die Scheidung die Ehe mit allen ihren Folgen aufgehört hat, verbunden, ſich neuerdings auch wieder proclamiren und trauen zu laſſen.

3. Hat aber ein geſchiedener Gatte ſich einmal an eine andere Manns- oder Frauensperſon verheirathet, und iſt dieſe geſtorben, oder abermal von ihm abgeſchieden worden, ſo dürfen α) im letzteren Falle die zuerſt Geſchiedenen ſich ſchlechterdings nicht wieder ehelichen, β) im erſteren Falle aber ſoll eine Erlaubniß hiezu nur dann ertheilt werden, wenn keine Vermuthung einer eingetretenen Colliſion zur Zwiſchenehe vorhanden iſt, und die durch den Tod getrennte Zwiſchenehe ſich durch ein gutes Vernehmen zwiſchen beiden Verbundenen ausgezeichnet hat. (87)

Kapitel II.

Rechte auſſerehelicher Kinder.

§. 229.

1) Vom außerehelichen Beiſchlafe.

In Betreff des außerehelichen Beiſchlafes und der aus demſelben erzeugten Kinder enthält das Nürnbergiſche Recht nur wenige Verordnungen.

1. In Schwängerungsſachen ſoll, wenn weder fleiſchliche Vermiſchung noch Eheverſprechen zugeſtanden wird, nicht leicht der Klägerin der Erfüllungs-, ſondern dem Beklagten der Reinigungseid auferlegt werden, — indem ſich ſonſt eine jede leichtfertige Dirne einen Mann zuſchwören könnte.

   Rathsverlaß v. 9. Jun. 1668, in der vollſt. Sammlung S. 80.

2. Gegenwärtig regulirt ſich die Auflegung des Reinigungs- und Erfüllungseides lediglich nach dem Cod. jud. Bav. Cap. 13. §. 3.

§. 230.

2) Eintragung der außerehelichen Kinder und Väter in das Pfarrbuch.

Die Eintragung der Väter unehelicher Kinder in das Taufbuch ſoll

1. bis zum ausgetragenen Paternitäts-Prozeße verſchoben und zu dem Ende
2. eine Abſchrift des ergangenen Urtheils dem Pfarrer mitgetheilt werden.

   Rathsverl. v. 17. Nov. 1755. a)

3. Nach der Verordnung v. 25. Juli 1825. (Rggsbl. S. 571.) ſollen
   α) die Geburten unehelicher ohne Abſonderung lediglich der Zeitfolge nach,
   β) der angebliche Vater der unehelichen Kinder nicht ohne Vorwiſſen und ausdrückliche Einwilligung desſelben (von deren Vorhandenſeyn beſtimmte Vormerkung gemacht werden muß) eingetragen werden,
   γ) die Polizei-Behörde zum Zwecke der erforderlichen

---

a) In der vollſt. Samml. S. 663, wo auch die früheren Rathsverläſſe deshalb S. 662 und 663 angeführt ſind.

Obſorge für die unehelich Gebornen unter Erwähnung, ob ſich der angebliche Vater des Kindes als ſolcher ausdrücklich bekannt habe oder nicht, angezeigt werden.

δ) Bei den beſondern der in einzelnen Theilen des Königreichs geltenden Geſetzbüchern behält es ſein Bewenden.

§. 231.

3) Erbfolge, 4) Kindstheil, 5) Pflichttheil unehelicher Kinder.

1. Wenn uneheliche Kinder erben, und wie ſolche beerbt werden, kommt bei der Inteſtat = Erbfolge vor, ſo wie

2. von dem denſelben nicht gebührenden Kindstheile bereits (§. 115.) gehandelt worden iſt,

3. und von dem Pflichttheile derſelben die deshalb gemachten Beſtimmungen der §. 371. enthält.

Kapitel III.

Von Vormundſchaften und Curatelen.

§. 232.

1) Vormünder und Curatoren.

1. Der Unterſchied zwiſchen Vormündern und Curatoren nimmt die Nürnbergiſche Reformation mit dem Römiſchen Rechte an.

2. Vormünder werden den Unmündigen geſetzt, welche die Jahre der Mündigkeit und zwar Mädchen, welche das 12te, und Knaben, welche das 14te Jahr noch nicht erreicht haben.

3. Nach dieſen Jahren verbleiben deren Vormünder und Curatoren bis zum beiderſeits erreichtem 18ten Jahre. a)

4. Nach erreichtem 18ten Jahre konnten, wie der Rathsſchluß v. 14. Aug. 1581 beſagt, die Pupillen ihre Vormünder quittiren und contrahiren. Nach dem Rathsſchluſſe v. 2. Jun. 1584 ſollen ſie ſich jedoch α) hierzu einen Curator erbitten; β) erlaſſen ſie den Eltern die Errichtung eines Inventars, ſo ſoll hierzu keiner, ſo wie γ) bei jungen verheiratheten Mannsperſonen nicht bei allen Contracten die Autorität des Vormunds erforderlich ſeyn; δ) bei verheiratheten Weibsperſonen, in wiefern ſie mit oder ohne ihre Ehemänner contrahiren können, die Vorſchriften der Reformation beobachtet werden. b)

---

a) Reform. Nor. Tit. XXXIX. Geſ. 1. u. Geſ. 11. §. 1.

b) Vollſt. Sammlung der Addit. = Decrete S. 734 — 737.

5. Als Jahr der Großjährigkeit, welches die Reformation auf das 18te Jahr ſetzt a), iſt für jeden bayeriſchen Unterthan das zurückgelegte 21te Jahr feſtgeſetzt b) und hiermit dieſe Beſtimmung der Nürnbergiſchen Reformation abgeſchafft.

§. 233.

2) Conſtituirung der Vormünder und Curatoren.

Vormünder werden 1. im Teſtamente, oder 2. durch das Geſetz, oder 3. durch die Obrigkeit ernannt.

§. 234.

α) Teſtamentariſche Vormünder.

1. Jeder Vater und Ahnherr kann in ſeinem Teſtamente für ſeine Kinder und Enkel Vormünder ernennen. c)

2. Dieſes Recht hat auch die Mutter und die Ahnfrau, in ſofern ſie ihre Kinder und Enkel zu ihren Erben eingeſetzt haben. d)

3. Haben die Eltern bloß Executoren ihres Teſtamentes ernannt, ſo ſind auch dieſe alten Herkommens gemäß ihrer Vormünder. e)

4. Hätte aber der Teſtirer mit ausdrücklichen Worten verordnet, daß dieſe Executoren weiters nichts als das Teſtament vollziehen ſollten, ſo hat es dabei ſein Verbleiben, und ſind den Kindern andere Vormünder zu ſetzen. f)

5. Außer den Eltern aufſteigender Linie kann keine Perſon den Kindern eine Vormundſchaft ſetzen, es hätten denn die Teſtirer ſolche zu ihren Erben eingeſetzt. Ein ſolcher Vormund ſoll auch von der Obrigkeit beſtätiget werden. g)

§. 235.

β) Geſetzliche Vormünder.

In Ermanglung eines teſtamentariſchen Vormunds werden nach den Eltern die nächſten Blutsfreunde zur Vormundſchaft gerufen. h)

a) Reform. Nor. l. c. Geſ. 1. §. 5.

b) Verordnung vom 6. Jän. 1812. Art. XII. Rggsbl. S. 214. und Verordnung vom 20. October 1813. Rggsbl. S. 1337.

c) Reform. Nor. Tit. XXXIX. Geſ. II. §. 1.

d) ibid. §. 2.

e) ibid. §. 3.

f) ibid. §. 4.

g) ibid. §. 5.

h) Reform. Tit. XXXIX. Geſ. 3. §. 1.

§. 236.

αα) Väterliche Vormundſchaft.

Stirbt die Frau ohne Beſtellung eines Vormunds vor dem Manne, mit Hinterlaſſung von Kindern, die ſie mit demſelben erzeugt hat, ſo iſt

1. der Mann, ſo lange ihm die Nutznießung gebührt, in der mütterlichen Habe ſeiner Kinder Vormund und Verſorger.
2. Doch ſoll es hierbei von dem Ermeſſen der Obrigkeit abhängen, ob dem Manne noch Mitvormünder beigegeben werden ſollen, oder nicht. a)
3. Iſt der Mann kundbar, oder erweislicher Maſſen ein Verſchwender, oder ſonſt eines unordentlichen Haushaltens wegen berüchtigt, ſo ſoll er der Vormundſchaft entſetzt werden, und ſind den Kindern andere Vormünder zu geben. b)
4. Auch bei Wiederverehelichung bleibt der Vater, wenn er zur Vormundſchaft tauglich, der Vormund ſeiner Kinder und der Verwalter ihrer Güter. c)

§. 237.

ββ) Mütterliche Vormundſchaft.

1. Wenn der Vater mit Tod abgegangen, und den Kindern keinen Vormund geſetzt hat, ſo kann ſich die Mutter, jedoch nach Begebung ihrer weiblichen Freiheiten und unter ausdrücklicher Verpfändung ihrer Güter unterziehen. d)

2. Die Forderung der Geſetze, daß die Frau als Vormünderin ihrer Kinder ihrer weiblichen Rechte entſage, iſt überflüſſig, und in der Praxis ungewöhnlich, da der Vellejaniſche Rathsſchluß nach Nürnbergiſchem Rechte nicht Statt hat. e)

3. Eben dies war der Fall in Betreff der ausdrücklichen Verpfändung ihrer Güter, da die Kinder bereits ein geſetzliches Vorgangsrecht hatten. — Allein da nach dem neueren Hypothekengeſetze die Hypothekar-Gläubiger in der 2ten Klaſſe den Vorzug haben, und den erſtehelichen Kindern nur der Vorzug in der 4ten Klaſſe zuſteht, ſo iſt die Vorſchrift der Reformation in Be-

---

a) Reform. Tit. XXXIX. Geſ. 3. §. 5.

b) ibid. §. 6.

c) ibid. §. 7.

d) Reform. Tit. XXXIX. Geſ. 3. §. 2 und Tit. XXXIII. Geſ. 2.

e) Siebenkees Inteſtaterbfolge §. 94. S. 120.

treff der Verpfändung, wo die Mutter liegende Gründe hat, nicht zu umgehen.

4. Dabei ſoll die Mutter um Zuordnung von etlichen Vormündern nachſuchen, mit deren Rath ſie die Güter verwalten, und denen ſie jährliche Rechnung ablegen ſoll. a)

5. Die Mutter wird nur in Anſehung der Verwaltung und der ihr obliegenden Berechnung der väterlichen Habe einer Vormünderin verglichen, nicht aber überhaupt und in ſofern, daß ſie vor andern Vormündern keinen Vorzug haben ſoll. Denn ſonſt würde daraus folgen, daß der Mutter gar kein Beiſitz gebührte. b)

§. 238.

γγ) Strafe derjenigen Verwandten, welche ſich ohne erhebliche Urſache der geſetzlichen Vormundſchaft entſchlagen.

Verwandte, welche ſich ohne redliche, erhebliche Urſache der geſetzlichen Vormundſchaft entſchlagen, und ſich der Kinder nicht annehmen wollen, haben ihr Erbrecht an der Hinterlaſſenſchaft der Kinder verwirkt, und ſollen zu der Erbſchaft nicht zugelaſſen werden. c)

§. 239.

γ) Von Vormündern, welche von der Obrigkeit geſetzt werden.

In Ermanglung teſtamentariſcher und geſetzlicher Vormünder ſollen andere Vormünder den Kindern von der Obrigkeit geſetzt werden. d)

§. 240.

δ) Curatoren für Perſonen, die ihrem Vermögen nicht vorſtehen können.

Mit Gebrechen behaftete Perſonen, wahnſinnige, ſtumme, taube, die ihrem Vermögen nicht vorſtehen können, mit langwieriger Krankheit behaftete, bettliegerige Perſonen, Verſchwender, ſollen durch ihre Verwandten der Obrigkeit angezeigt, und denſelben Curatoren beſtellt werden. e)

§. 241.

3) Unfähigkeit zur Vormundſchaft.

1. Hierüber ſpricht ſich das Nürnbergiſche Recht nicht aus, und es treten hierüber die in der Natur der Sache liegenden Beſtimmungen, ſo wie die des gemeinen Rechtes ein.

---

a) Reform. Tit. XXXIX. Geſ. 3.
b) Siebenkees Inteſtaterbfolge. §. 94. S. 120.
c) Tit. XXXIX. Geſ. 4. §. 2.
d) ibid. Geſ. 4. §. 1.
e) Reform. Tit. XXXIX. Geſ. 4. §. 3.

2. Nur iſt die beſondere Beſtimmung in den Additional-Rathsdecreten enthalten, daß trünnige Bürger keine Vormünder ſeyn können. a)

3. Welche Perſonen für trünnige gehalten werden, beſtimmt die Nürnbergiſche Reformation.

4. Trünnige Bürger ſind Schuldner, die auf flüchtigem Fuße ſtehen, ihre Güter zum Nachtheile ihrer Gläubiger veräußern, ſich zu verbergen, und überhaupt ihre Gläubiger zu betrügen ſuchen.

§. 242.

4) Entſchuldigungsurſachen.

1. Nach gemeinem Rechte ſollen diejenigen, welche

α) fünf oder mehr Kinder haben, oder

β) 70 Jahre alt ſind, oder

γ) ſchon drei Vormundſchaften haben und aus mehrern andern Urſachen,

die Vormundſchaft abzulehnen befugt ſeyn.

2. Ob dieſe oder andere Urſachen nach Umſtänden der Perſon und Sachen zuläſſig ſeyen, hierüber hat die Obrigkeit nach billigem Ermeſſen zu erkennen. b)

§. 243.

5) Anzeige von Schulden und Foderungen.

Jeder, der zum Vormund ernannt wird, ſoll

1. ſeine Foderungen, die er α) gegen den Pupillen, oder β) dieſer an ihn, und er in die Erbſchaft zu zahlen hat, vor Uebernahme der Vormundſchaft anzeigen. c)

2. Wer ſeine Schulden und Foderungen wiſſentlich verſchweigt, und ſich dennoch der Vormundſchaft unterzieht, ſoll dieſelbe zu fordern nicht mehr berechtiget ſeyn. d)

§. 244.

6) Pflichtangelobung.

Jeder Vormünder und Verwalter ſoll der Obrigkeit an Eides Statt geloben:

Daß er die Perſon und Güter ſeiner Pflegkinder getreulich verſehen und bewahren wolle, die vorhandenen Güter ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht verändern, ſondern im Weſen

---

a) Reform. Th. I. v. Gerichten u. gerichtl. Prozeß. Tit. XII. Geſ. 1. S. 70.

b) ibid. Geſ. 5.

c) Geſ. 6. §. 1.

d) ibid. §. 2.

erhalten, und die Kinder und ihre Güter in und außerhalb des Gerichtes vertreten, und was den Kindern zu Nutzen und Guten kommen möge, nicht unterlaſſen noch verſäumen, auch ihre Habe und Güter getreulich beſchreiben, ein Inventar darüber aufrichten, und zu gebührlichen Zeiten Rechnung darüber geben, auch weder durch ſich ſelbſt, noch durch andere Mittelsperſonen, ſolche Habe und Güter, worüber er Vormund iſt, kaufen, und was von der Kinder Hab und Gütern in ſeine Gewalt komme, dasſelbe zu ſeiner Zeit den Kindern wieder zuſtellen und ausfolgen laſſen, und allenthalben getreulich, ehrbarlich, und aufrichtig damit handeln wolle. a)

§. 245.

7) Bürgſchaft der Vormünder.

Nach abgelegter obenſtehender Pflicht ſind die Vormünder keine weitere Bürgſchaft zu leiſten ſchuldig. b)

§. 246.

8) Inventariſation.

9) Adminiſtration.

1. Vormünder und Curatoren ſollen nach Uebernahme der Vormundſchaft und Curatel alle Hab und Güter ſammt den brieflichen Urkunden in ein Verzeichniß bringen, und die Mobilien und Immobilien ſchätzen laſſen.

2. Vormünder und Curatoren, welche die Errichtung eines Inventars zur gehörigen Zeit unterlaſſen, ſollen α) in eine Strafe von 50 fl. verfallen, β) und zum Erſatze alles ihren Pflegbefohlenen daraus erwachſenden Schadens verbunden ſeyn. c)

§. 247.

10) Veräußerung.

α) Vorſchriften der Reformation.

1. Kleider, Fahrniß, Hausrath, Getreid, Wein, und was ohne Schaden und Verderben nicht wohl aufbehalten werden kann, mag der Vormund oder Verwalter ohne Erlaubniß verkaufen. d)

2. Unbewegliche Güter der Pflegbefohlenen kann der Vormund, wenn er gleich Vater derſelben wäre, und der Curator nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß veräußern.

---

a) Reform. Th. I. v. Gerichten u. gerichtl. Prozeß. Tit. XII. Geſ. 7. S. 1.
b) ibid. Geſ. 7. §. 2.
c) ibid. Geſ. 8. §. 2.
d) Tit. XXXIX. Geſ. 9. §. 3.

3. Ohne obrigkeitliche Erlaubniß geſchehene Veräußerungen ſind nichtig. a)

4. Bei nachgeſuchter Veräußerungs-Erlaubniß ſoll die Urſache dieſes Antrags angegeben werden. b)

5. Es ſollen auch Vormünder und Curatoren nichts von der Habe und den Gütern ihrer Pflegbefohlenen weder unmittelbar noch durch Mittelsperſonen, es ſey ihnen denn ſolches mit Erkenntniß der Obrigkeit erlaubt worden, bei Rathsſtrafe, d. i. bei einer vom Rathe, gegenwärtig vom Gerichte zu erkennenden Strafe, an ſich bringen. c)

§. 248.

β) Additional-Decret vom 9. Sept. 1805 die Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegbefohlenen betreffend.

1. Das Additional-Decret v. 9. Sept. 1805 enthält über die Veräußerung der unbeweglichen Güter der Pflegbefohlenen ſehr detaillirte Beſtimmungen. d)

2. Dieſe Verordnung gilt nicht bloß für die Stadt Nürnberg, ſondern auch für die Nürnbergiſche Landſchaft. (28)

3. Die Vormünder und Curatoren ſind ſogleich bei ihrer Verpflichtung anzuweiſen, ſich ein Exemplar dieſer Verordnung bei dem Raths- und Kanzlei-Buchdrucker zu verſchaffen.

4. Angebliche Nichtkenntniß derſelben gilt nicht zur Entſchuldigung. (27)

§. 249.

αα) Desfallſige Vorſchriften.

1. Das Additional-Decret ſtellt mit der Reformation den Satz auf: die unbeweglichen Güter der Pflegbefohlenen, und das was dieſen nach den Geſetzen gleichgeachtet wird, dürfen ohne wichtige Urſachen nicht veräußert werden. (1)

2. Sobald daher Vormünder, oder Curatoren, worunter auch der Vater, wenn er als natürlicher Vormund ſeiner Kinder

---

a) Tit. XXXIX. Geſ. 9. §. 1.

b) ibid. §. 2.

c) ibid. §. 4.

d) Daſſelbe iſt gedruckt bei den Raths- und Kanzlei-Buchdrucker Milbradt. Eine neue Auflage zur Vertheilung deſſelben durch die Aemter an die Vormünder und Curatoren wäre höchſt nothwendig. Die inclavirten Nummern bedeuten die §§en des Decrets.

handelt, zu zählen iſt — eine ſolche Veräußerung für nöthig finden, ſo haben ſie von ihrem Entſchluße, und von den Gründen, welche ſie hiezu gehabt haben, dem Vormundamte Anzeige zu machen, und die Gründe zu dieſer Veräußerung anzugeben.

3. Den Vormündern und Curatoren iſt ſogleich bei ihrer Anſtellung und Verpflichtung, von dieſer ihrer Obliegenheit, und von den Strafen, welcher ſie ſich bei deren Vernachläßigung ausſetzen, ausdrücklich Kenntniß zu geben. (3)

4. Das Verfahren, welches das Additional-Decret hierbei vorſchreibt, iſt gegenwärtig vereinfacht, da das Vormundsamt aufgehoben, und mit dem Stadtgerichte verbunden iſt, bei welchem das Veräußerungs-Geſuch unter Angabe der dazu erforderlichen Gründe von den Vormündern ſogleich einzureichen iſt.

§. 250.

ββ) Erforderniß.

a. Wichtige Urſachen.

Wichtige Urſachen zur Veräußerung ſind namentlich folgende:

1. Wenn die Gläubiger auf ihre Bezahlung dringen, welche weder aus dem übrigen Vermögen der Pflegbefohlenen, noch ſonſt auf irgend eine dieſen zuträglichere Weiſe befriedigt, noch zur Geſtattung einer weiteren Nachſicht mit Recht angehalten werden können.
2. Wenn die zu veräußernden Güter dergeſtalt in Verfall gerathen ſind, daß ſie zu ihrer Wiederherſtellung über die Hälfte ihres Werthes verſchuldet werden müßten, und wenn der zu der Wiederſtellung erforderliche Aufwand, bei einem künftigen Verkaufe wahrſcheinlich nicht mehr würde erholt werden können.
3. Wenn überhaupt ſich ergibt, daß durch eine fernere Beibehaltung der Güter, das Vermögen der Pflegbefohlenen eine beträchtliche Verminderung leiden würde, und
4. wenn der Aufwand, den die Ernährung, Erziehung und ein nützliches Unterkommen der Pflegbefohlenen fordert, auf keine andere Weiſe herbeigeſchafft werden kann.

§. 251.

b. Erheblicher Nutzen.

Auch wegen eines erheblichen Nutzens für die Pflegbefohlenen iſt die Veräußerung vorzüglich dann, wann

1. auf den zu veräußernden Gegenſtänden nicht beſonders wich-

tige Rechte haften, oder die Gegenſtände ſelbſt aus ſolchen Rechten beſtehen, deren Beibehaltung wie z. B. die einer Handlung — einſt den Pflegbefohlenen beſonders nützlich werden könnte.

2. Könnten ſie das, ſo ſind die zwei nächſten Verwandten der Pflegebefohlenen vorderſamſt noch mit ihrem Gutachten zu Protocoll zu vernehmen, und iſt bei Veräußerungen von beſonders beträchtlichen Belange, auch noch ein Gutachten von Sachverſtändigen einzuholen.

3. In Fällen, wo Veräußerungen des bloßen Nutzens wegen geſchehen ſollen, ſind die Pflegbefohlenen ſelbſt mit ihrer Erklärung zu hören, ſoferne ſie das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, und es kann die Veräußerung nicht Statt finden, wenn ſie derſelben aus nur einiger Maßen erheblichen Gründen widerſprechen.

4. Zerſtückelungen ganzer Güter, lediglich wegen des hieraus gehofften Nutzens, ſind ganz unzuläßig, wenn dieſer nicht von ganz beſonders großer Beträchtlichkeit iſt.

5. Allenthalben, wo die Veräußerung allein nur der Nützlichkeit wegen unternommen werden ſoll, hat der Richter eine unparteiiſche Taxation des Grundſtücks zu verfügen. Ueberſteigt die zu hoffende Verkaufsſumme die Taxationsſumme um den vierten Theil derſelben, ſo kann die Veräußerung allerdings für nützlich angeſehen werden.

§. 252.

c. Veräußerungs-Decret.

1. Das Gericht hat die Gründe für und wider die Veräußerung mit aller Sorgfalt zu unterſuchen, und nach Befinden die nachgeſuchte Erlaubniß zur Veräußerung zu ertheilen oder zu verweigern.

2. Dem richterlichen Decrete müſſen ſtets die Gründe der verſtatteten oder verweigerten Veräußerung einverleibt werden.

§. 253.

d. Subſtation.

1. Alle Veräußerungen unbeweglicher, Pflegbefohlener zugehöriger Güter, müſſen in der Regel durch gerichtliche Subhaſtation geſchehen.

2. Nur beſondere Veranlaſſungen, wo das Gericht vollkommene Ueberzeugung erhält, daß durch einen Verkauf unter der Hand mehr erlöſet werden könne, oder, daß die Subhaſtation dem

Pflegbefohlenen mehr nachtheilig als nützlich ſeyn würde, verſtatten ihm eine Ausnahme zuzulaſſen.

3. Doch muß hiebei immer eine unpartheiiſche, richterlich zu verfügende Schätzung vorhergehen, und man allenthalben gewiß ſeyn, daß keine dem Pflegbefohlenen ſchädliche Colluſion zwiſchen den Pflegern und dem Käufer vorwalte.

§. 254.

e. Obſorge für die Verwendung.

Der Vormundſchaftsbehörde liegt es ob, darauf zu wachen, daß die aus den veräußerten Gütern erhaltenen Kaufſchillinge rechtmäßig und nützlich verwendet werden.

§. 255.

γγ) Beſondere Fälle.

a. Durch Teſtament erlaubte Veräußerungen.

1. Hat ein Erblaſſer der Pflegbefohlenen die Veräußerung erweislich ſelbſt erlaubt oder befohlen, ſo iſt eine Unterſuchung über deren Nützlichkeit nicht weiter nöthig.

2. Iſt dabei verordnet, daß das Immobile einer gewiſſen Perſon um einen gewiſſen Preis überlaſſen werden ſoll, und dieſe Perſon iſt dasſelbe hierum anzunehmen erbötig, und die Pflegbefohlenen ſind keine Notherben des Erblaſſers, ſo bedarf es auch keiner Schätzung und keiner Subhaſtation.

Sind aber die Pflegbefohlenen die Notherben des Verſtorbenen, und es äußert ſich eine, nicht offenbar ungegründete Beſorgniß, daß α) durch eine ſolche Verordnung die Pflichttheile verkürzt ſeyn möchten, oder β) treten die geſetzlichen Rückſichten ein, welche gegen Begünſtigungen des Erblaſſers für den Stiefvater oder für die Stiefmutter genommen werden müſſen, ſo iſt ohne weiters die Taxation zu verfügen und wenn hiedurch die Beſorgniß ſich beſtätigt, ſo muß der Begünſtigte ſich die Subhaſtation gefallen laſſen. γ) Im erſtern Fall ſind dann aus dem, was über den von dem Erblaſſer beſtimmten Ueberlaſſungspreis gelöſet wird, vorderſamſt die Pflichttheile zu ergänzen, das Uebrige aber dem Begünſtigten hinauszugeben, δ) im anderen Falle aber bleibt es lediglich bei der geſetzlichen Verordnung, nach welcher ein Stiefvater unter keinen Umſtänden mehr, als das am wenigſten begünſtigte Kind erſter Ehe, erben kann, und das Uebermaß den Kindern zuzufallen hat.

4. Hätte aber ein Erblaſſer den Verkauf im Allgemeinen

befohlen, jedoch dabei keinen Werth des Immobile angegeben, wohl aber die Subhaſtation verboten, ſo muß die Taxation verfügt, und das Immobile darf aus freier Hand nicht unter dem Schätzungspreiſe veräußert werden. Wäre aber dieſer aus freier Hand nicht zu erhalten, ſo bleibt die Subhaſtation unvermeidlich.

§. 256.

b. Was bei Erbtheilungen Statt habe.

1. Wenn bei Erbsvertheilungen, wo Pflegbefohlene konkurriren, mehrere unbewegliche Güter nnter den Miterben vertheilt, und die erſteren, bei Zutheilung der Grundſtücke, den übrigen majorenen Miterben möglichſt gleich gehalten werden können, ſo bedarf es keines gerichtlichen Veräußerungs-Decrets. Doch ſind die Vormünder und Curatoren ſchuldig, die Verhältniſſe bei dem löblichen Vormundamte getreulich anzuzeigen, und deſſen Genehmigung einzuholen. Dieſes aber hat bei einer eintretenden Beſorgniß einer, den Pflegbefohlenen bevorſtehenden Verkürzung den Antrag der Vormünder an das Stadtgericht als Obervormundſchafts-Behörde zu verweiſen.

2. Dagegen iſt die Nachſuchung eines gerichtlichen Veräußerungs-Decrets allzeit nothwendig, wenn in der Verlaſſenſchaft nicht ſo viele unbewegliche Güter vorhanden ſind, daß auch den Pflegbefohlenen eins, und zwar von einem mit ihrer Erbsrata in Proportion ſtehenden Werthe zugetheilt werden kann.

§. 257.

c. Wenn Pflegbefohlene mit einem Volljährigen im gemeinſchaftlichen Beſitze ſind.

1. Sind Pflegbefohlene einmal mit einem Volljährigen in den gemeinſchaftlichen Beſitz eines Immobile getreten, ſo darf auch das Anſuchen um eine gerichtliche Erlaubniß zur Veräußerung nicht unterlaſſen werden, wenn dieſes Immobile, in der Folge dem Mitbeſitzer allein, oder auch einem Dritten überlaſſen werden ſoll.

2. Dem volljährigen Mitbeſitzer iſt jedoch allerdings unverwehrt, auf die Theilung, und zu dieſem Behufe auf die Veräußerung zu dringen, ſowie das gleiche Recht den Vormündern und Curatoren zuſteht, wenn die Fortſetzung des gemeinſchaftlichen Beſitzes den Pflegbefohlenen nachtheilig ſeyn würde.

§. 258.

d. Wenn die Volljährigen den Verkauf aus freier Hand beſchließen.

Wenn majorene Mitbeſitzer ſich vereinigen, das liegende

Gut einem dritten aus freier Hand um einen gewiſſen Preis zuzuſchlagen, ſo kann der Vormund nur dann ſeinen Beitritt verweigern, wenn er hiebei eine Verkürzung des Pflegbefohlenen befürchtet. Er muß indeſſen, unter allen Umſtänden, von dem Entſchluſſe der Majorenen dem Vormundamte Kenntniß geben, und ein Veräußerungs-Decret bei Gericht nachſuchen, welches dann, vor deſſen Ertheilung, eine Taxation zu verfügen, und wenn die beſchloſſene Ueberlaſſungsſumme der Schätzungsſumme nicht gleich kommt, die Veräußerung, ohne vorgängige Subhaſtation nicht zuzugeben hat.

§. 259.

e. Dem Gutsübernehmer heimlich zugeſtandenen Vortheile.

Fände ſich in der Folge, und wenn das Decret blos auf die erfolgte Taxation erkannt worden iſt, daß der Uebernehmer des Immobile den übrigen Intereſſenten, oder auch nur einigen von ihnen gewiſſe Nebenvortheile heimlich eingeräumt hätte, ſo iſt er den Pflegbefohlenen den doppelten Betrag deſſen, was der am meiſten begünſtigte Mitintereſſent an ſolchen Nebenvortheilen erhalten hat, zu vergüten ſchuldig, die begünſtigten Mitintereſſenten aber, ſind verbunden, die erhaltenen Nebenvortheile den Pflegbefohlenen herauszugeben.

§. 260.

f. Unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung geſchloſſene Verkäufe.

1. Vormünder und Curatoren, welche eine, von ihnen vorläufig und vorbehaltlich obervormundſchaftlicher und richterlicher Genehmigung unternommene Veräußerung, der, ihren Pflegbefohlenen privativ oder in Gemeinſchaft mit andern, zuſtehenden unbeweglichen Güter nicht in den nächſten vierzehn Tagen darnach im löblichen Vormundamte angezeigt haben, ſind in eine Strafe von zehn Reichsthalern und bei noch längerem Verzuge in zwanzig Reichsthaler Strafe verfallen.

2. Auch werden alle diejenigen, welchen hier die Extrajudicial-Praxis verſtattet iſt, hiemit gemeſſenſt angewieſen, daß ſie, wenn ihnen bei Inventuren, Erbstheilungen oder Kaufspunktationen, Veräußerungen von Immobilien Pflegebefohlener bekannt werden, hievon bei Vermeidung gleicher Strafe, und im Wiederholungsfalle bei Vermeidung der Suspenſion und Remotion von der Praxis, bei dem löblichen Vormundamte, in obiger Friſt unfehlbar Anzeige thun ſollen.

§. 261.

ðð) Nichtigkeit der Veräußerungen bei nicht beobachteten Vorſchriften.

Veräußerungen unbeweglicher Güter der Pflegbefohlenen, bei welchen die obigen Vorſchriften nicht beobachtet worden ſind, ſind nichtig, und erhalten nur dann Gültigkeit, wenn der Pflegbefohlene ſie innerhalb der nächſten fünf Jahre nach erlangter Volljährigkeit nicht angefochten, oder, wenn er, nachdem er der Vormundſchaft entlediget worden, ſie ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch unzweideutige Handlungen genehmiget hat.

§. 262.

ee) Kraft vorſchriftsmäßig geſchloſſener Veräußerungen.

Veräußerungen aber, bei welchen die geſetzlichen Vorſchriften beobachtet worden ſind, bleiben allerdings bei Kräften, wenn auch die Pflegbefohlenen dadurch verkürzt ſeyn ſollten. Der Richter (der für die verſagte Genehmigung niemals zu haften hat) iſt nur für ein grobes Verſehen, und die Vormünder und Curatoren für dieſes, für unwahre Angaben, und für den Vorſatz, die Pflegbefohlenen zu benachtheiligen, verantwortlich, und den letztern ſteht, außer dieſem, nur in denſelben Fällen Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu, in welchen überhaupt auch majorene Perſonen ſie gegen Verkäufe zu ſuchen berechtigt ſind.

§. 263.

11) Jährliche Rechnungsablage.

Vormünder und Curatoren müſſen über das Vermögen ihrer Pupillen und Curanden bei der Vormundſchaftsbehörde jährliche Rechnung ablegen.

Die erneuerte Reformatio Norica v. J. 1564 ſcheint dem Römiſchen Rechte zu folgen, welches die Rechnungsablage von dem Vormunde nur nach geendigter Vormundſchaft fordert, indem die Reformation Tit. XXXIX. Geſ. 11. §. 2. nur von dieſer ſpricht, der jährlichen Rechnungsabnahme aber nicht im Geſ. 8, wo von dem Amte und Pflichten der Vormünder gehandelt wird, ſondern bloß im Geſetze 11. §. 6. bei längerer Andauer der Unfähigkeit der Curatel unterworfener Perſonen derſelben erwähnt.

Allein dieſe Lücke muß durch das deutſche Privatrecht, welches beſſer für die Pupillen, als das Römiſche Recht geſorgt hat, und die Reichspolizeiordnung v. J. 1548. Tit. 31. §. 2 ſo wie die v. J. 1577 Tit. 32. §. 3 ausgefüllt werden, wonach die Vor-

münder nicht erſt nach geendigter Vormundſchaft, ſondern während derſelben alljährlich vor eben dem Gerichte Rechnung ablegen müſſen, von welchem ſie beſtätiget ſind. a) Zudem tritt bei Vormündern der nämliche Grund wie bei Curatoren ein. Ferner muß ſelbſt die Mutter den ihr beigegebenen Vormündern jährliche Rechenſchaft leiſten (§. 237.) Endlich ſagt der Commentar ad Reform. Nor. Tit. XXXIX. Geſ. 8: „So viel das Amt oder die Verwaltung der Vormünder ſelbſt betreffe, ſo ſey der Inhalt des Geſetzes meiſtens aus der Reichspolizeiordnung v. J. 1577 Tit. 32 entnommen; und ergebe ſich das übrige ex natura administrionis, der Beſchaffenheit der Sache, und den Umſtänden ſelbſt, ſo wie auch aus dem, was Tit. XIV. und Tit. XXXII. von den Teſtamentsexecutoren nicht minder im folgenden 9ten, 10ten und 11ten vor der Rechnung zu finden.“ b)

§. 264.

12) Haftung der Vormünder und Curatoren.

Vormünder und Curatoren ſind den aus ihren Handlungen den Kindern zugefügten Schaden zu erſetzen verbunden. c)

§. 265.

13) Ende der Vormundſchaft und Curatelen.

1. Die Vormundſchaft endiget ſich mit der Pubertät der Pflegbefohlenen,

2. die Curatel mit Erlangung der Großjährigkeit. (§. 232) d)

3. Mit der Verheirathung des ſelbſt noch minderjährigen Curanden. e)

4. Bei Verſchwendern und gebrechlichen Perſonen,

α) wenn der Grund der Curatel-Beſtellung hinwegfällt, f) wenn der Verſchwender ſeinen verſchwenderiſchen Lebenswandel abgelegt hat, wenn der unter Curatel geſetzte ſeinem Vermögen vorzuſtehen im Stande iſt.

---

a) Runde deutſches Privatrecht. §. 629.

b) Comment. ad Reform. Nor. Tit. XXXIX. Geſ. 8. Th. III, §. 2. S. 342. Tit. XIV. iſt hier unrecht angeführt, und die übrigen Stellen beweiſen nichts, dagegen ſind die Anfangsſtellen des Commentars entſcheidend.

c) Reform. l. c. Geſ. 10.

d) Reform. l. c. Geſ. 11. §. 1.

e) Geſ. 11. §. 3.

f) Geſ. 11. §. 5.

β) Dauert die Verſchwendung durch andere Gebrechlichkeit längere Zeit fort, ſo hat der Vormund alle Jahre der Obervormundſchaft Rechnung abzulegen, und fernere Unterſtützung derſelben zu erwarten. a)

5. Durch den Tod des Pflegbefohlenen, des Vormundes und des Curators.

§. 266.

14) Schlußrechnung.

1. Mit Ende der Vormundſchaft haben die Vormünder gehörige Rechnung zu legen, und den Activreſt nebſt dem Vermögen dem Pflegbefohlenen oder deſſen Erben zuzuſtellen. b)

2. Vormünder und Curatoren, die damit ſäumig, ſollen auf Anſuchen der Pflegebefohlenen durch die Obrigkeit dazu angehalten werden. c)

§. 267.

15) In wie lang die Erben der Vormünder zur Rechnungsſtellung verbunden ſind.

Nach zwei Jahren von Zeit der geendigten Tutel oder Curatel an können die Pflegbefohlenen und Curanden von den Erben der Vormünder und Curatoren keine Rechnung mehr forden. d)

Abſchnitt II.

Von den Realrechten.

Kapitel I.

Von Eigenthumsrechten und andern Gerechtigkeiten.

§. 268.

Vorläufige Bemerkung.

Die Realrechte hat die Nürnbergiſche Reformation nicht vollſtändig abgehandelt, ſondern davon nur einige herausgehoben.

Zu dieſen gehören 1) die grundbaren Güter, welche die Reformation Aigenſchaften und Erbrechte nennt, und Th. II. Tit. XXIII. abhandelt; 2) der Tit. XXIV. welcher die Fi-

---

a) Geſ. 11. §. 6.

b) Geſ. 11. §. 2.

c) Geſ. 11. §. 4.

d) Geſ. 12. §. 1 und 2.

ſchereien; 3) der Tit. XXV. welcher die verborgenen Schätze und gefundenen Sachen zum Gegenſtand hat; 4) der Tit. XXVI. der dem Baurechte gewidmet iſt; 5) das, was von Pfandſchaften Tit. XX. vorkommt.

Tit. I.

Verſchiedene Arten der Güter und grundherrliche Rechte.

§. 269.

I. Verſchiedene Arten von Gütern.

Im Nürnbergiſchen gibt es verſchiedene Arten von Gütern: Gült-, Zins- und Weiſatgüter, welche erſteren eine jährliche Gült oder Zins zahlen, da die Weiſatgüter bloß kleine Giebigkeiten an Hennen, Enten, Eiern u. dgl. entrichten. Es gibt Emphyteuſen oder Erbrechtsgüter, Gattergüter, freies Eigenthum und walzende Grundſtücke.

§. 270.

II. Erbrechtsgüter.

1) Verleihung, Verkauf und Verpachtung von Bauerngütern.

1. Die in Steuer liegenden Bauerngüter und Höfe ſollen wegen der darauf haftenden Frohn und Vorſpann und manchen weiteren Nachtheilen künftig nicht mehr an Bürgern verkauft werden, ſondern in den Händen von Bauern bleiben, und nur ſolchen verliehen werden, Rathsverl. v. 15. Septbr. 1706, S. 551 der vollſt. Sammlg.,

2. nicht an Bürgern, oder dergleichen Privat-Perſonen, Rathsverl. v. 1. März 1720, S. 551 der vollſt. Samml., noch viel weniger an Standesperſonen, ſondern an Bauern wieder verpachtet werden. Rathsverl. v. 31. Oktbr. 1721. S. 551 und 552 der vollſt. Sammlg.

3. Walzende Stücke ſollen auf keinen andern, als auf Nürnberger-Unterthanen vererbt werden. Rathsverl. v. 11. Auguſt 1719. Vollſt. Samml. S. 557.

§. 271.

2) Erbrechts-Brief.

Ueber die Verleihung des Gutes zum Erbſchaftsgute hat der Erbrechtsherr dem nachgehenden Erbrechtsmann einen Erbrechtsbrief auszuſtellen.

§. 272.

3) Beziehung der Erbgüter.

Bei Verleihung eines Erbgutes, ohne beigefügter Beſtimmung, ob es der Erbmann beziehen ſoll oder nicht, ſteht es

1. bei einem Bauersmann dem Eigenherrn frei dem Bauersmann aufzulegen, daß er ſolches perſönlich beziehe, oder in beſtimmter Zeit verkaufe. Reform. Tit. XXIII. Geſ. 11.
2. Nach wiederholten Rathsverläſſen ſollen ſteuerbare Bauerngüter an keine als ſolche welche ſelbſt bauen, gelangen.
3. Hat der Eigenherr das Gut einem Städter verliehen, ſo ſteht es dem Städter frei α) das Gut durch ſeine Ehehalten oder Beſtändmann zu beſitzen, β) oder zu verkaufen. Reform. Tit. XXIII. Geſ. 11. §. 5.

§. 273.

4) Eigenthums-Benützung und Vererbung.

An dieſen Gütern ſteht dem Erbrechtsmanne das nutzbare Eigenthumsrecht, das volle Recht der Benützung und Vererbung zu. Reform. Tit. XXIII. Geſ. 13.

§. 274.

5) Waldungen.

α) Benützung derſelben.

In Rückſicht der Waldungen enthält die Reformation folgende Beſtimmungen. Ein Erbmann ſoll die bei ſeinem Gute befindlichen Holzmark

1. in forſtmäßigem Stande erhalten,
2. und Zimmer- und Brennholz nach ſeiner Nothdurft daraus hauen. Reform. Tit. XXIII. Geſetz 15.
3. Holzverkauf und Geſtattung von Verkohlung
   α) kann ohne Einwilligung des Eigenherrn nicht geſchehen. ibid. §. 2.
   β) In ſolchen Fällen ſollen den Eigenherrn ²/₃ der Kaufſumme und ¹/₃ dem Erbmann zukommen. ibid. §. 3.
   γ) Jedoch müſſen hierbei dem letztern die Koſten der Arbeit zuvorderſt von der Kaufſumme erſtattet werden. ibid. §. 4.
   δ) Darf ein ſolcher Holzverkauf nicht über ¹/₃ der ganzen Holzmark vorgenommen werden, und der Eigenherr dem Erbmann ein Mehreres zu bewilligen nicht ſchuldig ſeyn. ibid. §. 5.
   ε) Geſchieht das Abhauen, die Verkohlung und der Verkauf dieſes dritten Theiles ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Eigenherrn, ſo ziehen ſolche die Verwirkung des 3ten Theils der Kaufſumme nach ſich, und gehört die ganze Kaufſumme dem Eigenherrn.

ζ) Verkauf über den 3ten Theil hat nebſtdem die Verwirkung des Erbrechts zur Folge. Reform. Tit. XXIII. Geſ. 15. §. 1. 7.

η) Bei aufgehobener Caducitätsſtrafe bleibt dem Gutsherrn bloß die Klage auf Schadensersatz. a)

§. 275.

β) Wo die Holzmark vorher in Wieſen und Aeckern beſtanden, und

αα) mit Bewilligung des Erbherrn in ſolche umgeſchaffen wurde.

Wo aber eine ſolche Holzmark vorher in Aeckern und Wieſen beſtanden, welche durch gewöhnlichen Feldbau Frucht getragen, und mit Wiſſen und Begünſtigung des Eigen- oder Erbherrn zur Holzmark gemacht worden, — alsdann ſoll der Gebrauch und Genuß derſelben dem Erbmanne ſtatt der alten Früchte allein zuſtehen. Reform. Tit. XXIII. Geſ. 15. §. 8.

§. 276.

ββ) Wenn die Umwandlung ohne deſſen Bewilligung geſchehen.

Iſt die Umwandlung ohne Bewilligung des Erbherrn geſchehen, ſo bezieht

1. wie oben der Eigenherr $2/3$ der Erbmann $1/3$,
2. es wäre denn, der Erbmann hätte 20 Jahre lang die Früchte desſelben mit Geduld und ungeahndet des Eigenthumsherrn genoſſen. Reform. Tit. XXIII. §. 75.

§. 277.

6) Veräußerung.

1. Veräußerung mittelſt Kaufes, Verpfändung oder Tauſches, ſie geſchehe nun ganz oder theilweiſe iſt ohne Einwilligung des Eigenherrn ungültig.

2. Dagegen kommt die Verjährung (außer der unvordenklichen) weder dem Erbmanne, noch demjenigen, der das Gut an ſich gebracht hat, zu Statten. Reform. XXIII. Geſ. 12. §. 1 u. 2.

§. 278.

7) Gutsbeſchwerungen.

1. Eben ſo wenig kann das Erbgut, ohne Einwilligung des Erbherrn mit Zinſen, Gült, Weiſat, Gerechtigkeit oder Dienſtbarkeit beſchweret noch verpfändet werden.

---

a) Edikt über die gutsherrlichen Rechte. §. 16. u. §. 18.

2. Jede dergleichen Beſchwerung iſt nichtig, und zieht

3. den Verluſt des 4ten Theiles des Werthes des ganzen Erbgutes nach ſich. Reform. Tit. XIII. Geſ. 12. §. 3.

4. Dieſer Verluſt, der eine Gattung von Caducität iſt, hat bei der durch das Edict über die gutsherrlichen Rechte §. 16. aufgehobenen Caducität oder Gutsheimfälligkeit als Strafe nicht mehr Statt.

§. 279.

8) Kaufsanbietung an den Gutsherrn.

1. Will ein Erbmann ſein Gut verkaufen, ſoll er ſolches dem Erbherrn anbieten.

2. Dem Erbherrn ſteht binnen 14 Tagen die Wahl zu, das angebotene Erbe dem Käufer ausfolgen zu laſſen, oder um die angebotene Kaufsſumme zu behalten.

3. Doch ſoll er ſolches für ſich und ſeine Kinder annehmen, und für niemand anders zwei Jahre lang dasſelbe behalten, und innerhalb dieſer Zeit nicht verkaufen, und außerdem das Erbe ohne einigen Handlohn dem Käufer überlaſſen.

4. Will der Erbherr der Angabe des Erbmannes in Betreff des Preiſes und der Summe und der Friſten, um die es ihm angeboten, keinen Glauben beimeſſen, ſo kann derſelbe von dem Erbmanne den Eid fordern. Reform. Tit. XXIII. Geſ. 5.

5. Bei dem in dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte Tit. I. §. 19. aufgehobenen gutsherrlichen Einſtandsrechte haben die Beſtimmungen über die Kaufsanbietung ihre verbindliche Kraft verloren.

§. 280.

9) Gutsvertheilung und Gutszertrümmerung.

1. Gutsvertheilungen ſind ohne Bewilligung des Erbherrn nicht erlaubt; a)

2. Gutszertrümmerungen auf dem Lande nach den Rathsverläſſen ſchlechterdings verboten. b)

3. Nach den bayeriſchen Verordnungen werden ſolche beſonders bei Gutsübernahmen zu großer Güter Behufs der Anſäßigmachung beſonders begünſtiget, und die Erlaubniß hierzu unter Beibringung der gutsherrlichen Einwilligung, ſo wie der Gläubiger bei

---

a) Reform. Tit. XXIII. Geſ. 6.

b) Rathsverl. vom 15. September 1701 und 10. April 1702. vollſt. Samml. S. 555 und 556.

verhypothrirten Gütern, unter Vorlage des Repartitionsplanes von der königl. Regierung ertheilt. Juden ſind unzuläßig, und die Exceſſe willkürlicher Erhöhung der grundherrlichen Forderungen verpönt. a)

§. 281.

10) Häusertheilung.

Ein gemeinſchaftlich beſeſſenes Haus ſoll

1. nicht getheilt werden,
2. es ſey denn, daß jedem 25 Stadtſchuh in der Breite gegen die Straſſe könnte zugetheilt werden.
3. Wenn das Haus dieſe Breite nicht hat, ſo mag jeder dem andern ſeinen Antheil und ſeine Gerechtigkeit davon anbieten.
4. Können ſich ſolche über den Preis nicht vereinigen, ſo ſollen ſie
   - α) ſolches öffentlich verkaufen,
   - β) und der Vorzug dem, der den größeren Theil an dem Hauſe hat, vor dem Fremden geſtattet werden.
   - γ) Bei gleichem Antheile entſcheidet das Los;
   - δ) es wäre denn das Haus dem einem zu ſeinem Handwerk, Handel, Gewerbe und Nahrung vor dem andern gelegen, in welchem Falle dieſes demſelben um die erzielte Kaufssumme zu überlaſſen iſt.
5. Wollten ſie es nicht verkaufen, α) ſo ſollen ſie ſolches miethweiſe hinlaſſen. β) Wenn einer von ihnen um den Zins darin wohnen will, hat er vor dem Fremden den Vorzug. b)

§. 282.

11) Einſtandsrecht.

Auf den aus den Höfen verkauften Grundſtücken ſteht dem Beſitzer des Hauptgutes das Einſtandsrecht ex capite reunionis zu. c)

§. 283.

12) Verſchlimmerung des Erbgutes.

Bei Verſchlimmerung des Erbguts hat der Eigenthumsherr das Recht:

---

a) M. ſ. Döllinger's Regiſter Gutszertrümmerungen.

b) Reform. Tit. XXIII. Geſ. 6.

c) Rathsverl. vom 13. Septbr. 1701. und v. 18. April 1702, vollſt. Samml. S. 555 und 566.

1. dem Erbmanne eine beſtimmte Zeit zur Herſtellung desſelben vorzuſchreiben;
2. in deren Ermangelung das Gut binnen vier Wochen dem öffentlichen Kaufe auszuſetzen, und dem Meiſtbietenden zuzuſchlagen,
3. vorbehaltlich erheblicher Einwendungen und Urſachen, worüber das Gericht zu entſcheiden hat.
4. Sucht der Erbmann durch Betrug oder ſonſt dem Verkaufe Hinderniß in den Weg zu legen, ſo ſoll er zu gebührender Strafe gezogen werden. a)

Das Edict über die gutsherrlichen Rechte §. 18. verordnet: „in Fällen wo ſonſt die Caducität Statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hierzu veranlaſſenden Handlungen beſchädigt worden iſt, auf Schadensersatz klagen.“

§. 284.

13) Giebigkeiten.

α) Entrichtung der Abgaben,

β) executiviſche Beitreibung.

1. Die Giebigkeiten ſollen an den Eigenthumsherrn von jedem, der ein Zins-, Gült- oder Weiſatgut hat, bei Vermeidung executiviſcher Beitreibung zur Verfallzeit mittelſt Pfändung und Gefängniſſes vorbehaltlich gerichtlichen Recurſes entrichtet, und

2. förderliche Gerechtigkeit bei gerichtlichen Klagen des Eigenherrn ertheilt werden.

3. Die gutsherrlichen Executions- und Auspfändungs-Befugniſſe richten ſich gegenwärtig nach den Beſtimmungen der §§. 117—127 des Edicts über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818.

4. Rückſtände von Erbgütern ſollen außer dem Concurſe, wenn ſie auch viele Jahre angewachſen ſind, beigetrieben werden.

Rathsverl. v. 17. Dezbr. 1733. in der vollſt. Samml. S. 532.

5. Die Gültsabgaben ſind in groben Münzſorten zu entrichten, ½ Batzen, 3 Kreuzer-Stücke ſind nicht für ſolche zu halten.

Rathsverl. vom 23. Novbr. 1598. vollſt. Samml. S. 533.

6. Ein Gulden rheiniſch wird zu fünfzehn Batzen oder 60

---

a) Reform. Tit. XXIII. Geſ. 14.

Kreuzer in guter grober Münzſorte gerechnet, bei Stadtwährung müſſen noch 24 pf. darauf bezahlt werden.

7. Eigenherrn mögen in Curationsfällen die Früchte einnehmen, die Güter verkaufen, und den Kaufſchilling erheben, jedoch haben ſie hiervon dem Concursgerichte die Anzeige zu machen.

Rathsverl. vom 19. Mai 1634. vollſt. Samml. S. 431.

Gegenwärtig hat dieſes Recht des Eigenherrn nicht mehr Statt, und ihm ſteht nach dem §. 76 des Edictes über die gutsherrlichen Rechte bloß das Recht der Errichtung des Kaufbriefes zu. Das Erheben der Früchte iſt Sache des vom Concursgerichte aufgeſtellten Curators, und dem Concursgerichte ſteht der Gutsverkauf zu.

§. 285.

γ) Caducität.

1. Wegen nicht entrichteter dreijähriger Gült fällt das Gut dem Erbherrn anheim. Reform. Tit. XXIII. Geſ. 9. §. 5. und 6.

2. Wogegen das Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 2818 Tit. I. §. 16. die Gutsheimfälligkeit als Strafe aufhob.

§. 286.

δ) Remiſſion.

1. Kann ein Erbmann wegen Kriegsläufe und Feindesgefahr ſein Gut nicht bauen oder genießen, hat er dadurch ſeine Pferde, Vieh und Ackergeräthe verloren, oder iſt er abgebrannt, ſo ſoll demſelben α) die volle Gült, wenn ſolche nicht vom geringen Betrage iſt, zum wenigſten ſo lange nachgelaſſen und ausgeſetzt werden, bis er ſich in den folgenden Jahren wieder erholen kann, und β) auch ſoll er dann nicht dieſelben auf einmal, ſondern in jährlichen Raten in guten Jahren zu entrichten angehalten werden.

2. Hat aber ein Bürger der Stadt Nürnberg ein Erb- und Bauerngut auf dem Lande, und keinen anderen Schaden erlitten, als daß er etwa Kriegsgefahr halber ein einziges Jahr nicht umſchneiden oder einernten können, ſo ſoll ſolcher α) die Hennen, Käs u. ſ. w. nach dem Preiſe, wie ſolche in guten Jahren erkauft zu werden pflegen, entrichten; β) das Simmer Korn aber mit 6 Reichsthalern zu bezahlen, oder aber ſeiner jährlichen Gült jähr-

lich eine Summe ſo lange hinzuſetzen ſchuldig ſeyn, bis die ausſtändige Gült gänzlich entrichtet iſt. a)

§. 287.

i) Streitigkeiten. Wie es mit dem Beweiſe des ſtreitigen Zinſes oder Gült gehalten werden ſoll.

1. Wird der Eigenherr mit ſeinem Erbmanne auf dem Lande darüber ſtreitig, ob die verfallenen Zinſen, Gülten oder Weiſat bezahlt wurden oder nicht; ſo ſoll in Ermangelung anderer Beweiſe dem Eigenherrn der Eid zuerkannt, und ihm geglaubt werden.

2. Iſt über die Haftung der Giebigkeit auf dem Gute, oder über das Mehr und Minder derſelben der Streit, und ſind beiderſeits keine Erbbriefe oder andere Urkunden vorhanden, ſo ſoll es das Gericht entſcheiden, wem der Eid zuzuerkennen ſey. Reform. Tit. XXIII. Geſ. 10. §. 1. u. 2.

3. Gegenwärtig ſind hierbei die Vorſchriften der als allgemeines Geſetz verbindlichen Bayeriſchen Gerichtsordnung zu beobachten.

§. 288.

k) Obliegenheit des Erbherrn in Betreff der noch rückſtändigen Steuern und Abgaben.

1. Damit Beſtändner, die ſich in Gärten oder ſonſt auf dem Lande in den Herrenhäuſern und Herrenſitzen aufhalten, an Entrichtung ihrer Steuern und Abgaben nicht zurückbleiben, ſo ſollen ſämmtliche Eigenherrn, worunter ſolche mittel- oder unmittelbarer Weiſe gehören, dieſelben zur Entrichtung ihrer Steuern und Schuldigkeit anweiſen.

2. Kommen bei Gütern oder walzenden Stücken Veränderungsfälle vor, ſo ſollen die Erbherrn ſolche den Landpflegern, den Steuer- und Waldämtern (nunmehr den Landgerichten, Rent- und Forſtämtern) die neuen Käufe anzeigen, oder dem auf ſolchen Gütern und Stücken an Steuern, Contribution und Waldpfanden haftenden Ausſtande nachfragen laſſen, und die Verkäufer deshalb Richtigkeit zu pflegen anhalten; damit nicht in deſſen Unterbleibung den neuen Erbleuten die Schuld zur Laſt falle, und man ſich an dieſelben, und an die Güter oder nach Befund an die Eigenherrn ſelbſt zu halten Urſache haben möge.

Rathsverl. vom 18. Dezbr. 1700 und 16. Septbr. 1739 vollſt. Samml. S. 553.

a) Rathsverl. v. 8. Juli 1633. vollſt. Samml. S. 548 u. 549.

§. 289.

14) Verbot, einen andern Schutzherrn zu wählen.

1. Ein Erbmann kann ſich ohne Einwilligung des Eigenherrn keinen andern Schutzherrn wählen.

2. Er muß in ſolchem Falle binnen eines Monats nach dem ihm hiezu vom Eigenherrn ertheilten Befehl dieſe Wahl oder Verſpruch, wie die Reformation ſagt, auf ſeine Koſten abſtellen, oder das Gut verkaufen.

3. Thut er dies in beſtimmter Zeit nicht, ſo iſt das Erbrecht verwirkt. Auch hier fällt nach dem Edicte die Verwirkung hinweg.

4. Eben ſo ſollen die Eigenherrn bei ihren Unterthanspflichtigen die Wahl eines andern Schutzherrn nicht zulaſſen. Reform. Tit. XXIII. Geſ. 16.

§. 290.

15) Abtretung vom Gute.

1. Der Erbmann kann

α) wegen unvorhergeſehener Feuersbrunſt oder anderer nicht durch ſeine Verwahrloſung geſchehener Beſchädigung vom Gute abtreten;

β) jedoch muß er den verfallenen Eigenzins bezahlen.

2. Hat dieſes Gut noch nebſtdem einen Gatterherrn, ſo muß ſolcher auf Anbieten des Eigenherrn an des Erbmannes Stelle treten, oder auf ſeinen Gatterzins verzichten. Reform. Tit. XXIII. Geſ. 8.

§. 291.

III. Gattergüter.

Nach dem Nürnbergiſchen Rechte gibt es öfters ſowohl bei Häuſern und liegenden Gründen in Städten, als bei Erbgütern auf dem Lande nicht bloß einen, ſondern zwei Herren, und zwar den Eigenthumsherrn und den Gatterherrn.

Der Eigenthumsherr hat von dem Erbmanne den Grundzins, der Gatterherr beſondere After- oder Nachzinſen zu fordern. Der Urſprung dieſer Gatterherrn und Gatterzinſen läßt ſich, wie der Commentar zur Nürnbergiſchen Reform. Tit. XXIII. §. 2—3. S. 333 und 334. bemerkt, hiſtoriſch nicht nachweiſen, wohl aber aus der Subinfeudation erklären. Es überläßt nämlich der Eigenthumsherr das Gut einem Erbmanne gegen Grundzins, und dieſer wieder einem dritten gegen weiteren, d. i. Gatter- oder Nachzins. Das Nürnbergiſche Recht regulirt die Verhältniſſe zwiſchen Eigenthums- und Gatterherrn dahin, daß dieſer jenem

in Hinſicht der von dem Erbmanne zu leiſtenden Giebigkeiten wie der nachſtehende hypothekariſche Gläubiger dem vorſtehenden hypothekariſchen Gläubiger nachzuſtehen hat.

§. 292.

1) Verhältniß des Eigenthumsherrn und Gatterherrn.

1. Will der Eigenthumsherr bei einem mit Eigen- und Gatterzinſe beſchwertem Erbgute wegen verfallenen Zinſes gegen den Erbmann mit Execution verfahren, ſo ſoll er α) es dem Gatterherrn verkündigen, und ihm anbieten, ob er ihm ſeinen verfallenen Eigenzins nebſt Schaden entrichten, oder β) auf ſeinen Gatterzins und ſeine Gerechtigkeit verzichten wolle.

2. Will der Gatterherr dem Eigenherrn den Eigenzins nicht entrichten, ſo iſt der Eigenherr dem Gatterherrn aus ſolchem Erbe fernerhin einen Zins reichen zu laſſen nicht mehr ſchuldig und das Erbgut von dem Gatterzins frei.

3. Entrichtet dagegen der Gatterherr dem Eigenherrn ſeinen Grundzins, ſo muß ihm der Eigenherr in Rückſicht desſelben an ſeine Stelle, jedoch unbeſchadet künftiger Eigenzinſe und Gefälle, treten laſſen.

4. Mehr als dreijährigen rückſtändigen Erbzins iſt der Gatterherr dem Eigenherrn nebſt Gerichtskoſten zu erſtatten nicht ſchuldig. Reform. Tit. XXIII. Geſ. 1. §. 3 — 6.

§. 293.

2) Entrichtung und

3) Beitreibung des Gatterzinſes.

1. Zur Erhaltung des Gatterzinſes ſoll dem Gatterherrn unbeſchadet der Rechte des Eigenherrn mittelſt Execution verholfen,

2. und damit dem Eigenherrn an ſeinem Rechte kein Abbruch geſchehe, der Eigenherr davon in Kenntniß geſetzt werden. Reform. Tit. XXIII. Geſ. 2. §. 1 und 2.

3. Die Entrichtung des Gatterzinſes ſoll wie die des Eigenzinſes geſchehen. Reform. Tit. XXIII. Geſ. 1.

§. 294.

4) Rechte des Gatterherrn bei abgelöſtem Eigenzinſe.

Bei abgelöſtem Eigenszinſe tritt der Gatterherr in Rückſicht ſeines Gatterzinſes in die Rechte des Eigenherrn. Reform. Tit. XXIII. Geſ. 7.

§. 295.

IV. Ablöſung der Eigenſchaften des Erbzinſes, der Gült und Weiſat.

1) Bei welchen Gütern ſolche Statt habe, und wie ſolche geſchehen ſoll.

1) Die auf Häuſern und liegenden Gründe in der Stadt, liegende Weiſat, Gülten, ewige Erbzinſe und Gatterzinſe können zu jeder Zeit abgelöſt werden. a)

2) Die Ablöſungsſumme darf nicht getheilt werden, und ſol auf ein Mal und

3) in Gold geſchehen.

4) Muß dem Eigenthumsherrn ein halbes Jahr vorher aufgeündet werden.

5) Auch ohne dieſe Aufkündigung kann ſolche gegen Erlegung der Hauptſumme und eines halbjährigen Zinſes ſogleich geſchehen. b)

§. 296.

2) Ablöſungsſumme,

α) verabredete.

1) Bei der erſten über ſolchen Zins in errichteten Kaufbriefen oder ſonſt verabredeten urſprünglichen Kaufſumme hat es ſein Bewenden.

2) Wenn gleich bei nachhergehendem Verkaufe ſolche um eine geringere Summe verkauft worden, geht dem Erbmanne bei der Ablöſung hierdurch kein Vortheil zu. Reform. Tit. XXIII. Geſ. 4. §. 10.

3) Enthalten die Kaufbriefe nichts, ſo tritt nachſtehende Beſtimmung ein:

α) Wo die Bezahlung in Gold ausgemacht worden, muß ſolche in Gold und nicht in Münze nach Goldwerth geſchehen.

β) Iſt die Entrichtung aber in Natur oder Geld beſtimmt worden, ſo ſteht die Wahl dem Erbmanne und nicht dem Eigenherrn zu, es wäre denn ein anderes hergebracht. Reform. Tit. III. Geſ. 3. §. 1—5.

§. 297.

β) Beſtimmungen, geſetzliche.

Nach dem geſetzlichen Maßſtabe ſoll

1) ein ewiger Gulden Stadtwährung mit . . 27 fl. rh.

---

a) Reform. Tit. XXIII. Geſ. 4. §. 1 und §. 8.

b) ibidem. §. 8 u. f.

2) ein Gulden rheiniſch mit . . . . 25 fl. rhn.
3) bei einer ewigen Henne oder Weck und derglei- chen Weiſat jeden Pfenning mit . . . . . 25 Pf.
4) eine ewige Henne mit . . . . 32 Pf.

abgelöſt werden. Reform. Tit. XXIII. Geſ. 4.

§. 298.

8) Bei welchen Gütern die Ablöſung nicht Statt habe.

1) Bei Eigenſchaften und Eigenzins auf Gütern, welche jemand eigenthümlich gehabt, und mit Vorbehalt jährlichen Erbzinſes oder Weiſat als Erbrechtgut verliehen hat,

2) bei Lehengütern oder Lehenzins, welche Bürger in der Stadt haben,

3) bei Giebigkeiten, die dem Rath der Stadt auf Häuſer, Mühlen oder andere Erbſtücke zuſtehen, hat wider Willen des Lehensherrn die Ablöſung nicht Statt.

4) Desgleichen ſoll es auch mit den Erbleuten und Erbrechten außerhalb der Ringmauern der Stadt gehalten werden. a)

Tit. II.

Vom Handlohn.

§. 299.

Vorbemerkungen.

I. Geſetzesnormen.

Die Hauptnorm in Nürnbergiſchen Handlohnsſachen machen

1) die Beſtimmungen der Reformation v. J. 1564 Tit. XXIII. Geſ. 13. §. 1—8;

2) die verſchiedenen Additional-Decrete oder Rathsverläſſe aus, wohin vornehmlich
   α) der vom 19. Mai 1690 in vollſt. Samml. S. 564,
   β) der vom 30. Auguſt 1706. ibid. S. 565 und
   γ) der vom 9. Febr. 1613. ibid. S. 559 gehören.

3) Das angebliche Decret v. 8. April 1570. ibid. S. 559 iſt mehr für einen Rathſchlag, als für ein eigentliches Rathsdecret zu halten.

4) Die ſogenannte Handlohns-Inſtruction v. J. 1692 iſt kein oberherrliches confirmirtes allgemeines Landesgeſetz. Sie iſt bloß eine von dem Landpflegamte erlaſſene Beantwortung

---

a) Reform. Tit. XXIII. Geſ. 4., vorletzter und letzter Paragraph.

verſchiedener von dem Pflegamt Gräfenberg an daſſelbe geſtellter den Handlohn betreffender Fragen, welche wegen mancher ſich hierbei ergebenden Anſtände die Beſtätigung des Rathes nicht erhielt, und daher auch keine Norm in judicando abgeben kann.

Auch die Extracts-Befehle vom 29. Dec. 1706, und vom 13. Oct. 1717 in der vollſt. Samml. der Addit. Decr. S. 566 ſind nur Landpflegamtliche Reſcripte, keine allgemeine verbindliche Geſetze.

II. Obſervanz.

1) In Handlohnsſachen kommt es meiſtens auf das Herkommen an, beſonders in Anſehung der durch die Geſetze nicht entſchiedenen Fälle, ſowohl α) bei einzelnen Aemtern und Eigenherrſchaften, als β) bei einzelnen Gütern.

In Handlohnsſachen kommt es Theils auf das Gewohnheitsrecht überhaupt, Theils auf das Herkommen ſowohl bei einzelnen Aemtern und Eigenherrſchaften, als bei einzelnen Gütern vieles an, zumal in Anſehung der durch die Geſetze nicht entſchiedenen Fälle; allein zum Beweiſe eines ſolchen Gewohnheitsrechtes oder Herkommens iſt es, wie Siebenkees richtig bemerkt, noch nicht hinlänglich, einige Fälle zu allegiren, wo die Erbleute nicht widerſprochen, ſondern aus Unwiſſenheit oder aus Furcht vor Prozeſſen den ihnen zugemutheten Handlohn errichtet haben. Es findet ſich, daß manchmal Erbleute den an ſie geſchehenen Anſinnen mit Nachdruck und Erfolg widerſprochen, und nicht in deſſen Leiſtung eingewilligt haben, wo andere ſich gutwillig fügten. Hieraus ergibt ſich aber, wie ſchwer es ſey, ein Herkommen in dieſer Materie gehörig zu erweiſen und eine Gleichförmigkeit der Grundſätze darzuthun; zumal da eine offenbare Verſchiedenheit und manche Inconſequenz ſich hierbei zeigt, auch ſich die Grundſätze von Zeit zu Zeit geändert haben. a)

III. Schriftſteller und Rechtsgutachten.

Den Handlohn beſonders nach Nürnbergiſchem Rechte, als Beitrag zum deutſchen Kammeralrechte, hat Dr. Siebenkees in ſeiner bereits oben erwähnten Schrift, Nürnberg im Verlag der Grottenaueriſchen Buchhandlung 1798, kurz und vollſtändig, und ohne Angabe ſeines Namens zur Vorberei-

---

a) Siebenkees vom Handlohn der Erbgüter, beſonders nach Nürnbergiſchem Rechte. Nürnberg, 1798. in der Vorrede.

tung einer allgemeinen Geſetzgebung hierüber abgehandelt, und die Gutachten der Nürnbergiſchen Rechtsconſulenten Gugel's, Herel's, Herpfor's, Richter's, Fetzer's, Silberrad's, Kempf's, Hiller's, Schnurrl's, Schmid's, Erlabeck's und Lechner's, ſo wie manche Rathsverlaſſe und Landpflegamtliche Reſcripte und Berichte des Spital- und Clarenamtes als Beilage mit abdrucken laſſen.

Milde Grundſätze über den Handlohn, ſagt derſelbe, ſeyen ſelbſt den Erbherren im Ganzen vortheilhafter, als allzu ſtrenge. Denn die Uebertreibung des Handlohns vermindern den Werth der Güter, und werden der Eigenherrſchaft ſelbſt dadurch in der Folge nachtheilig. Hingegen könnten bei mehrerer Einſchränkung desſelben und bei billigeren Grundſätzen, von welchen alle willkürliche Behandlung ausgeſchloſſen ſey, die Kaufhandlohne und andere Gebühren deſto ergiebiger werden.

Nach Dr. **Joh. Jod. Beck** vom Abſchoß, Nachſteuer und Handlohn, mit vielen Anmerkungen von **Heinr. Arn. Lange** in Bayreuth 1781 herausgegeben, iſt Siebenkees eine der Hauptſchriften, nur mißbilligt er manche von Lange aufgeſtellte zu ſtrenge Grundſätze.

Die ſonſt ganz brauchbare Abhandlung Dr. **Joh. Chriſtian Schröter's** von der Lehenwaare und andern Belehnungsgebühren mit einer Vorrede von Dr. **Joh. Ludw. Eckart**, Berlin 1789, in welcher vieles von den Fränkiſchen nnd Nürnbergiſchen Handlohnsrechten vorkommt, wobei aber manches einer Berichtigung bedarf, iſt nach Siebenkees Urtheil nicht ganz vollſtändig ausgefallen, weil manche gedruckte Hülfsmittel dabei wie z. B. Dr. Hoffer's Beiträge zum Polizeirechte der Deutſchen und die eingerückten Eichſtädtiſchen und Onolzbachiſchen Geſetze über den Handlohn nicht genützt worden ſeyen.

In der in drei kleinen Bogen beſtehenden Schrift: Von Entrichtung der Handlohne bei Erbzinslehen nach Nürnbergiſchen geſchriebenen und Gewohnheitsrechten zur Erläuterung des XXIII. Titels der dortigen Reformation; Nürnberg, 1790. 8, ſind zwar manche Sätze ganz richtig beſtimmt, ſie enthalten aber in Vergleichung mit Siebenkees Schrift manche Berichtigung.

Siebenkees Schrift habe ich bei gegenwärtiger Vorſtellung des Nürnbergiſchen Rechtes zu Grund gelegt, und lediglich

abgekürzt, ſo wie hie und da mit einer Bemerkung verſehen. Sie kann nicht nur allein für das Nürnbergiſche Recht, ſie kann auch zur Ergänzung der Fälle dienen, welche in den anderen Statutar- und Provinzial-Rechten nicht enthalten ſind.

§. 300.

A. Begriff des Handlohns.

Zu den Rechten des Nürnbergiſchen Gutsherrn gehört auch das Recht, eine beſtimmte Summe in gewiſſen Veränderungsfällen für die Reichung des Gutes von dem Grundholden zu fordern. Die Hand iſt das Symbol der Uebergabe, woher auch die dafür zu leiſtende Entrichtung den Namen erhalten hat.

§. 301.

B. Von welchen Gütern der Handlohn zu reichen.

1) Handlohn wird von unbeweglichen Gütern, es ſeyen nun ganze Güter und Bauernhöfe, oder walzende Grundſtücke, Trüpfhäuſer, einzelne Felder, Wieſen, (Teiche oder Waldungen), auch von Gerechtigkeiten, Zehenten, Gülten, Fiſchereigerechtigkeiten u. ſ. w. entrichtet.

2) Im Nürnbergiſchen ſind die Erbgüter auf dem Lande der Regel nach handlohnbar. Die Vermuthung ſtreitet daher für die Handlohnpflichtigkeit.

3 Die Bürger in den ehemals Nürnbergiſchen Städten ſind, in Anſehung ihrer Häuſer und der Bürgerſtücke, bisweilen auch in Anſehung der walzenden Stücke, welche in der Stadtflur liegen, handlohnfrei.

4) Das Städtchen Gräfenberg macht hiervon eine Ausnahme ſelbſt in Anſehung der Häuſer, welche dort handlohnbar ſind.

5) Erbgüter in der Stadt Nürnberg geben der Regel nach keinen Handlohn.

§. 302.

C. Ob und in wieferne ſolcher von Gemeindegütern zu entrichten.

1) Von der Gemeindnutzung wird kein Handlohn gezahlt, und wenn der Erbmann einen anderen Grundherrn als den Gemeindeherrn hat, zahlt er letzterem keinen Handlohn.

2) Von vertheilten Gemeindegütern, auf welchen vorher noch kein Handlohn gehaftet, wird auch kein ſolcher bezahlt.

3) Außerdem wird der Gemeindenutzen als eine Zubehörde des Guts dem Eigenherrn verhandlohnt.

4. Bei einzelnen mit Bewilligung des Gemeindeherrn verkauften Gemeindegrundſtücken und geſchehener Einverleibung in den Hof, wird, wenn α) Gemeinde und Grundherr eine Perſon iſt, kein beſonderer Handlohn bezahlt, indem der von dem Hauptgute zu entrichtende Handlohn durch den größern Werth, den das Gut ſchon durch die Einverleibung erhält, erhöht wird. β) Wo Gemeindeherr und Grundherr dagegen nicht einerlei Perſon ſind, iſt ein Handlohn dem Gemeindeherrn oder der Gemeinde für die Gemeindekaſſe in Veränderungsfällen zu entrichten, weil das verkaufte Grundſtück nicht mehr von der Gemeinde benützt, meiſtens als Erbzins verliehen, und der Werth der ſämmtlichen Gemeindegüter dadurch vermindert wird.

§. 303.

D. Bei welchen Veränderungen der Handlohn zu entrichten.

1) Ob wegen Veränderung in der Perſon des Eigenherrn der Handlohn zu entrichten.

1. Der Handlohn iſt bloß bei Veränderungsfällen, welche ſich in der Perſon des Grundholden ereignen, zu entrichten.

2. Stirbt der Grundherr, ſo wird kein Handlohn gezahlt, — weil der Handlohn nur für die neue Gutsverleihung oder Aufnahme des neuen Grundholden entrichtet wird, wodurch ſich die Erbzinslehen von den eigentlichen Lehen unterſcheiden.

§. 304.

2) Ob wegen Veränderung des Beſitzers oder der neuen Belehnung der Handlohn zu entrichten.

1. Nicht wegen jeder Veränderung des Beſitzers, ſondern wegen der neuen Belehnung iſt der Handlohn zu entrichten.

2. Die Belehnung iſt binnen Jahr und Tag nachzuſuchen.

3. In Kauf-, Tauſch- und Erbfällen muß nach Nürnbergiſchem Rechte bei geſchehener Belehnung der Handlohn entrichtet werden. a)

---

a) Reform. Tit. XXIII. Geſ. 13. §. 5. 6. 7. 8.

§. 305.

E. Handlohnsfälle.

I. Kaufhandlohn.

α) Allgemeine Beſtimmung.

1. Der Kaufhandlohn iſt von dem Käufer, er habe das Gut in oder außer der Gant gekauft, und nicht von dem Verkäufer zu entrichten a), denn dem Käufer wird das Erbzinslehen verliehen.

2. Bei dem pacto addictionis in diem muß der Grundherr den Hinſchlag erwarten.

3. Bei nichtigem Kaufe hat kein Kaufhandlohn Statt.

4. Bei ausgeübtem Einſtandsrechte muß α) der Retrahent den Handlohn entrichten, oder den bereits gezahlten dem Käufer vergüten. β) Die Handlohnsfreiheit, welcher ſich der Käufer zu erfreuen gehabt hätte, geht auf den Retrahenten nicht über, auch kann γ) der Käufer, wenn dem Retrahenten eine ſtärkere Befreiung vom Handlohne, als dem Käufer zur Seite ſtünde, nicht verlangen, daß der Eigenherr einen Theil des Handlohns zurückgebe. — Der Retrahent tritt lediglich in die Stelle des Käufers, gegen den er das Einſtandsrecht ausübt.

5. Wenn der zur Belehnung beſtimmte Termin von Jahr und Tag verlängert wird, und während der Verlängerung ein Verkauf erfolgt, ſo ſind zwei Handlohne, einer von dem verſtorbenen Käufer, der andere von dem neuen Käufer zu entrichten, in welchem Falle jedoch das Handlohn billig zu ermäßigen ſeyn dürfte. —

Denn aus der Prorogation kann noch nicht auf einen Verzicht auf das Handlohn geſchloſſen werden. Auch würde kein Gutsherr, wenn dieſes der Fall wäre, eine Prorogation zugeben.

§. 306.

β) Leihkauf.

1. Ein übermäßiger Leihkauf kann nicht handlohnfrei ausgehen.

2. Weder Geſetze noch Obſervanz beſtimmen die Summe, und ungleiche Grundſätze walten hierüber bei den Aemtern ob.

3. Jedoch muß er ſich nach dem Gutswerthe richten, und

4. die Aemter haben höchſtens einen Leihkauf, der nicht den 20ſten Theil des Kaufſchillings überſteigt, frei zupaſſiren laſſen. b)

---

a) Reform. Tit. XXIII. Geſ. 13. §. 4. Reform. Tit. XI. Geſ. 2. §. 9.

b) Siebenkees a. a. O. §. 31.

§. 307.

γ) Beſamung und Früchte.

Ob die Beſamung und Früchte zu dem verhandlohnbaren Gutswerthe zu achten ſeyen, hierüber ſchweigen die Nürnbergiſchen Geſetze und die Obſervanz.

In Betreff der Beſamung unterſcheidet Siebenkees 1. den noch in der Erde liegenden, und 2. den noch zu Hauſe aufbewahrten Samen; in Rückſicht der Früchte die noch nicht eingeheimſten und noch unreifen, und die bereits eingeheimſten oder zum Schnitte reifen Früchte.

1. Den in der Erde befindlichen Samen rechnet er zum handlohnbaren Werthe des Erbgutes, weil der Erbherr nicht wohl zugeben könne, daß der Erbmann ſeinen Samen verkaufe, und ſelten ein Gut verkauft werde, wo nicht wenigſtens die Sommer- oder Winterfrüchte beſäet ſeyen, der Samen alſo vom Felde nicht genommen werden könne.

2. Den zu Hauſe aufbewahrten Samen dagegen rechnet er nicht zum Erbgute, obgleich deſſen Verkauf an manchen Orten aus der Urſache verboten ſey, weil der neue Erbmann, wenn er beim Ankaufe des Gutes keinen Samen im Hauſe antreffe, oft in der ganzen Gegend um Geld keinen bekommen könne, und die Felder unbebaut bleiben müßten.

3. Eben ſo ſind, nach Siebenkees die noch nicht eingeheimſten Früchte mit in Anſchlag zu bringen. Denn dieſe wurzelfeſte Beſamung ſey eben ſo zu betrachten, wie die Blüthe auf dem Baum, die neuen Ziegel auf dem Dache u. ſ. w.

4. Wenn inzwiſchen der Käufer es für unbillig hielte, dieſe Beſamung mit zuverhandlohnen, ſo könne man das Erbgut alsdann erſt kaufen, wenn die Früchte eingeheimſet ſeyen.

5. Das bereits zeitige Getreid, welches täglich eingeerntet werden könne, ſey dagegen nicht wohl zur Beſamung zu rechnen, und könne alſo nicht mit verhandlohnt werden. a)

Die Früchte ſind allodial, und ſind daher, wo nicht Geſetze es ausdrücklich verordnen b), kein Gegenſtand des Handlohns. c)

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 30.

b) M. ſ. §. 193 lit. δ, ε u. ζ m. Darſt. des Onolzbachiſchen Rechtes.

c) M. ſ. m. Abhandl. über den Handlohn im Bambergiſchen Rechte.

§. 308.

b) Berechnung des Handlohns.

1. Der Handlohn wird gewöhnlich und nach Vorſchrift der Reformation nach der Kaufsſumme gerechnet. a)

2. Dieſer Werth kann öfters zu gering angegeben, durch Freundſchaftskauf oder Teſtament, oder bei bedungenen Vortheilen, lebenslänglichem Unterhalt, Wohnung u. ſ. w. oder zu hohen Anſchlag des Inventars zu gering beſtimmt werden.

3. Der Eigenherr kann daher von dem Erbmanne einen Eid fordern b), oder was zur Vermeidung der Eide am zuträglichſten und durch Rathsdecret gebilligt iſt, auf unparteiliche Gutsſchätzung antragen. Die Kaufsſumme macht die Regel, das Additional-Decret die Ausnahme aus, wenn die Erben zum Schaden des Eigenherrn ſich mit einander vergleichen, und der Anſchlag gegen den wirklichen Werth des Gutes zu gering ſcheint. c)

4. Oefters iſt dieſe Schätzung auch dem Erbmanne zuträglich, und kann den Handlohn mindern, wenn die Bezahlung der Kaufsſumme auf Friſten geſtellt iſt, weil ſie dann gewöhnlich höher, als bei baarer Bezahlung iſt.

5. Die Koſten der Taxation muß derjenige tragen, der ſolche durch ſeine widerrechtliche Handlungen veranlaßt, oder ſolche verlangt hat.

6. Der durch unparteiliche Schätzung zu ermittelnde Werth der in das Gut gebrachten beweglichen Habſchaft, des Viehes, Bauern- und Stadelzeuges, ſo wie des Hausraths, welche mit dem Gute verkauft werden, und unter der ganzen Kaufsſumme mitbegriffen ſind, iſt von der Kaufsſumme in Abzug zu bringen.

7. Auch müſſen Hopfenſtangen bei der Verhandlohnung eines Hopfengartens von dem Werthe desſelben abgezogen werden. — Denn dieß ſind rein allodiale Gegenſtände, und können ohne Einwilligung des Erbherrn verpfändet und veräußert werden. Bloß der Grund iſt lehenbar.

§. 309.

c) Ob derjenige, welcher in fremden Namen licitirt hat, einen Handlohn bezahlen müſſe.

1. Der in fremdem Namen licitirt und das Erbgut als Meiſtbietender erſtanden hat, und entweder vorher oder bei der Adju-

---

a) Reform. Tit. XXIII. Geſ. 13. §. 2.

b) ibid. Geſ. 5. §. 3.

c) Rathsdecr. v. 9. Febr. 1631 vollſt. Samml. der Addit.-Decr. S. 559.

dication erklärt, daß er für einen andern auf das Gut geboten, iſt nicht, ſondern der wahre Käufer, für den er geboten, den Handlohn zu zahlen ſchuldig.

2. Hat er ſich aber das Gut ſchlechthin zuſchlagen laſſen, und will erſt nachher einen andern als den wahren Käufer angeben, ſo muß ſowohl er, als der jetzt erſt bekannt gewordene Käufer den Handlohn entrichten.

3. Doch würde der Commiſſionär, wie Siebenkees zugleich bemerkt, wegen hierbei begangenen culpa levissima die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſuchen können. a)

Hier bin ich anderer Meinung, und Siebenkees hat ſelbſt die Unbilligkeit gefühlt, da er noch die Reſtitution ex clausula praetoris generali zuläßt. Denn, wenn der Handlohn dem Erbherrn für die Aufnahme eines neuen Beſitzers oder die Uebertragung des nutzbaren Eigenthumes gezahlt wird, ſo iſt kein Grund vorhanden, warum derjenige, der für einen andern gekauft hat, er mag nun ſolches vor oder bei, oder nach der Adjudication erklärt haben, wenn nur ſolches vor Zuſchreibung des Lehens geſchieht, ein Handlohn ſollte gezahlt werden. Kann man ja ſogar von dem Kaufe außer der Verſteigerung noch vor der Umſchreibung zurück gehen, ohne daß deshalb ein Handlohn gereicht werden müßte. Selbſt wenn der Käufer noch vor der Zuſchreibung des Lehens einen andern Käufer ſtellt, der an ſeine Stelle tritt, iſt er keinen Handlohn zu zahlen ſchuldig, indem dieſer lediglich durch die Lehensverleihung bedingt iſt.

§. 310.

ζ) Was bei zurückgegangenem Kaufe Rechtens.

Gehen Käufer und Verkäufer von dem Gutsverkaufe, ehe dem erſtern das Gut zugeſchrieben iſt, wieder ab; ſo kann kein Reu- oder Strafhandlohn gefordert werden. b)

2. Bei geſchehener Genehmigung und Beſchreibung des Kaufes kann α) noch vor Erlegung des Handlohns nur Ein Reuhandlohn verlangt werden, obgleich ſtrengere Rechtsgelehrte einen doppelten annehmen. β) Gehen Käufer und Verkäufer hingegen nach Erlegung desſelben von dem Kaufe mittelſt Schließung eines ganz neuen Contractes zurück, ſo iſt der Grundherr den bereits empfangenen Handlohn zurückzugeben nicht

a) Siebenkees a. a. O. §. 15.

b) Siebenkees vom Handlohn der Erbgüter §. 9 und 10.

ſchuldig, ſondern kann ſogar einen **zweiten** Handlohn fordern. a)

3. Geht der Kauf wegen nicht erlegten Kaufſchillings zurück, ſo kann α) bei bereits geleiſteter Erbpflicht des Käufers ein doppelter Handlohn von dem Käufer und Verkäufer vorbehaltlich des Regreſſes gegen den Käufer verlangt werden, obgleich hier billige Nachſicht anzurathen iſt; β) es wäre denn die ausdrückliche Bedingung beigefügt worden, daß, im Falle der Kaufſchilling zur beſtimmten Zeit nicht erlegt würde, der Kauf als nicht geſchehen angeſehen werden ſollte, in welchem Falle der Grundherr, welcher den Kaufbrief durch ſeine Unterſchrift genehmigt, nicht nur keinen neuen Handlohn fordern kann, ſondern auch den bereits erlegten zurückzugeben gehalten iſt. b)

Dies läßt ſich zwar nach folgerechten Grundſätzen behaupten. Allein für die billigere Meinung, daß der Verkäufer, wenn der Kauf wegen nicht erlegten Kaufſchillings zurückgeht, keinen Handlohn zu zahlen ſchuldig ſey, ſcheinen mir folgende Gründe zu ſtreiten. 1) Kann kein Geſetz dafür angeführt werden, und beruht die dafür geäußerte Meinung in Betreff Nürnbergs bloß auf Dr. Gugel's Rathſchlag. 2) Iſt die gezwungene Uebernahme des Gutes wegen nicht gezahlten Kaufſchillings als kein neuer freiwillig eingegangener Kauf, ſondern vielmehr als ein gezwungen rückgängig gewordener Kauf anzuſehen. 3) Kann ſich kein Dritter mit dem Schaden des anderen bereichern; dies würde aber offenbar der Fall bei dem Gutsherrn ſeyn, wenn ihm der Verkäufer, deſſen Regreß gegen den Käufer meiſten Theils leer ausgeht, wegen ſeiner Uebernahme einen nochmaligen Handlohn zahlen ſollte, weil er das Gut wieder übernehmen muß. 4) Könnte ſich jedoch der Verkäufer regreſſiren, ſo wäre der Schuldner, der nicht einmal den Kaufſchilling bezahlen kann, doppelt übel daran, wenn er das Gut verlieren und noch dazu einen doppelten Handlohn zahlen müßte, indem er ſchon dadurch genug beſtraft iſt, daß er ſeinen bereits bezahlten Handlohn verliert. 5) Iſt überhaupt die aufgeſtellte Meinung höchſt unbillig und ruinirend für die Grundholden, und darf daher von den Rechten und dem Geſetzgeber nicht in Schutz genommen werden. 6) Bei großen bedeutenden Gütern beläuft ſich der Handlohn ohnedies

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 10.

b) Siebenkees a. a. O. §. 11. S. 15.

auf höchſt bedeutende Summen. Man ſetze der Gutswerth ſey 10,000 und der Handlohn betrage nur 5 pCt., ſo ſind 500 fl. für den Käufer und 500 fl. für den Verkäufer, und hat der Verkäufer den Regreß an den Käufer für letztere 1000 fl. verloren, und der Landwirthſchaft entzogen. Iſt zwar der Kauf erſt dann nichtig, wenn demſelben die Bedingung der Nichtigkeit beigefügt worden iſt. Allein daraus folgt bloß, daß bei nicht beigefügter Clauſel der Handlohn für den Kauf, aber nicht, daß ſolcher bei gezwungener Zurücknahme auch vor dem Verkäufer erlegt werden werden müßte. 7) Wenigſtens ſollte die Geſetzgebung dazwiſchen treten, den obigen Satz ausſprechen, und einen ſo wichtigen Punct nicht bloß von der Formalität einer nicht beigefügten Clauſel abhängen laſſen.

§. 311.

2) Wiederkauf.

Siebenkees unterſcheidet folgende Fälle:

1. wenn der Wiederkauf gleich bei dem erſten Verkauf ausgemacht, und ſowohl eine gewiſſe Summe, als die Zeit beſtimmt wurde, innerhalb welcher derſelbe Statt haben ſoll, ſo wie der Eigenherr in denſelben gewilligt hat. In dieſem Falle kann nach ihm, wenn künftig der Wiederverkauf vor ſich geht, kein Handlohn gefordert werden. Denn α) das Gut käme eigentlich in keine neuen Hände; β) liege in jener Beſtätigung des Gutsherrn ein ſtillſchweigender Verzicht auf den Handlohn, γ) ſey dem Wiederkauf nichts als eine Folge des erſten Handlohns und kein neuer Contract.
2. Wäre aber der Wiederverkauf als eine neuer Contract anzuſehen, ſo müßte der Handlohn bezahlt werden.
3. Vergleicht ſich bei einem vorbehaltenen Wiederkaufe der Käufer mit dem Verkäufer, daß gegen Erlegung einer gewiſſen Summe jenem das Gut unwiderruflich verbleiben und der Wiederkauf wegfallen ſoll, ſo muß dem Eigenherrn auch von dieſer Summe der Handlohn bezahlt werden, indem dies ein neuer Contract iſt, wodurch man von dem vorigen abgeht.
4. Wäre bei einem bedingten Wiederkauf weder eine gewiſſe Summe noch eine beſtimmte Zeit, innerhalb deren er Statt haben ſoll, feſtgeſetzt worden, ſo iſt dieſes nach Siebenkees eigentlich ein Vorbehalt des Einſtandsrechts, bei deſſen künftigen Ausübung allerdings ein Hand-

lohn zu entrichten iſt, da nunmehr in der That eine neue Veräußerung und Belehnung vor ſich geht.

5. Wenn A dem B eine Wieſe aus ſeinem Hofe verkauft, und ſich nach Ablauf von 12 Jahren das Wiederkaufsrecht vorbehält, B während dieſer 12 Jahre ſtirbt, und eines ſeiner Kinder dieſe Wieſe übernimmt, ſo muß von dieſem der Handlohn gegeben werden, da in dieſem Falle ein neuer Beſitzer vorkommt, und eine neue Belehnung erfolgt. Der künftige Wiederkäufer würde hingegen aus den Nro. 1 angeführten Gründen frei ſeyn. a)

§. 312.

3) Tauſchhandlohn.

1. Auch bei Vertauſchungen muß der Handlohn von dem ganzen Gutswerthe und nicht bloß von der Aufgabsſumme, und zwar

2. von beiden Theilen, wenn beides Erbgüter ſind, an eines jeden Eigenherrn bezahlt werden. b)

3. Jedoch erfolgt auf geſchehenes Anſuchen hierin meiſtens ein Nachlaß, zumal wenn beide Güter einerlei Eigenherrn haben. c)

4. Die Schätzung muß nach dem Ertrag des ganzen Gutes nach Abzug der darauf ruhenden Beſchwerden und nicht nach den einzelnen Stücken geſchehen, welche einzeln mehr werth ſeyn dürften, wenn ſie zu einem andern Gute geſchlagen werden können. d)

§. 313.

4) Ob bei erſtrittenem Beſitze der Handlohn zu bezahlen ſey.

1. Wird der Streit über den Beſitz des Erbguts gewonnen, ſo muß der Beſitzer die Belehnung nachſuchen, und den Handlohn entrichten. Der Eigenherr iſt nicht verbunden, den Ausgang des Prozeſſes in petitorio abzuwarten.

2. Siegt der Gegentheil, der im possesorio unterlegen, in petitorio, ſo hat der obſiegende Theil keinen neuen Handlohn zu

---

a) Siebenkees beruft ſich a. a. O. §. 12. hierbei auf Beck Th. II. Cap. 6. obs. 2. seqq. Lang S. 414—422. Schröter S. 373, 382, 464 u. 480. und Walch Diss. de retro venditione a laudemii onere libera Jen. 1762. — M. v. damit meine Abhandlung über den Handlohn §. 7 ſ. Darſt. des Bambergiſchen L. R. S. 843.

b) Reform. Tit. XXIII. Geſ. 12. §. 1. Geſ. 13. §. 7.

c) Siebenkees a. a. O. §. 16.

d) Lang S. 445 u. Siebenkees a. a. O. Weit billiger iſt hierin die Schwarzenbergiſche Beſtimmung, welche den Handlohn nur von einem Gute entrichten läßt. S. 627. §. 20.

bezahlen, ſondern den dem Erbherrn von dem Beſitzer bereits entrichteten Handlohn dem unterliegenden Theile zu erſetzen, da keine Veräußerung vorgeht, und der jetzige Sieger bereits belehnt war. a)

§. 314.

5) Vergleich.

1. Erhält jemand durch Vergleich ein Erbgut, und iſt damit noch nicht belehnt, ſo iſt der Handlohn zu bezahlen.

2. War er ſchon damit belehnt, ſo iſt er des Vergleichs wegen keinen neuen Handlohn zu entrichten ſchuldig. b)

§. 315.

6) Schenkungen.

1. Auch bei Schenkungen hat der Handlohn Statt; denn das Erbgut kommt in die Hände eines neuen Beſitzers.

2. Iſt die Schenkung nichtig, fällt der Handlohn hinweg.

3. Bei Widerruf der Schenkung muß dem Lehnherrn ein neuer Handlohn bezahlt werden.

4. Dem Geſchenknehmer ſteht wegen des dem Erbherrn gezahlten Handlohns der Regreß gegen den Schenkgeber zu. Bei geſchehenem Widerrufe wegen Undankbarkeit und aufgehobener Schenkung wegen Pflichtwidrigkeit hat dieſer Regreß nicht Statt.

5. Auch die Schenkung, welche Eltern ihren Kindern oder Eltern mit dem Erbgute gemacht haben, iſt α) dem Handlohne unterworfen. β) In dieſem Falle muß auch das einzige Kind, welches bei ererbtem Gute handlohnfrei geweſen wäre, den ganzen Handlohn zahlen. γ) Stirbt aber der Vater oder die Mutter, ſo gibt das Kind keinen Handlohn mehr; denn es verändert ſich der Beſitzer nicht mehr, und es erfolgt keine neue Belehnung. c)

Sollte Schenkung ſo wie Gutsabtretung von Eltern an die Kinder nicht vielmehr für eine anticipirte Erbſchaft anzuſehen ſeyn, bei welcher der Gutsübernehmer auch von ſeinem Antheile an dem Gute frei iſt, indem es ſich nicht wohl einſehen läßt, warum die Geſetze, welche den Grundſatz des Hinausgabhandlohns ausſprechen, auch ihn hierbei nicht getreu befolgen ſollten.

---

a) Lang S. 373 u. 374. Siebenkees a. a. O. §. 17.

b) Lang S. 463 u. 464. Schröter S. 525. Siebenkees a. O. §. 18.

c) Siebenkees a. a. O. §. 19.

§. 316.

7) Verpfändungen.

Bei Verpfändungen wird kein Handlohn entrichtet, denn obgleich ſolche mit Bewilligung des Gutsherrn vorgenommen werden müſſen, ſo geſchieht keine neue Belehnung, und bleibt der Schuldner Erbmann.

§. 317.

8) Verpachtungen.

1. Auch bei Verpachtungen wird kein Handlohn gezahlt.

2. Nur muß nach Nürnbergiſchem Rechte die Einwilligung des Lehenherrn eingeholt, und die Verpachtung bei demſelben beſchrieben werden.

§. 318.

9) Nutznieſsung.

Der Nutznießer wird nicht Erbmann, und es wird durch ihn die Perſon des Erbmannes nicht geändert, er wird auch nicht mit dem Gute belehnt, es kann daher auch

1. von demſelben kein Handlohn gefordert werden.

2. Auch iſt der Tod des Nutznießers kein Grund, von dem Erbmanne einen Handlohn zu fordern.

§. 319.

10) Erbhandlohn.

α) Allgemeine Beſtimmung,

αα) wenn ſolcher Statt habe.

1. Der Handlohn, welcher aus Veranlaſſung eines Erbfalles entrichtet wird, heißt nach Nürnbergiſchem Rechte der Erbhandlohn.

2. Erben in auf- und abſteigender Linie ſind handlohnfrei, ſo lange ſie in unvertheilten Gütern bleiben.

3. Seitenfreunde und Geſchwiſter hingegen müſſen den ganzen Handlohn bezahlen, wenn ſie das ihnen zugefallene Gut nicht binnen Jahr und Tag verkaufen.

4. Wann und in wiefern Deſcendenten und Ehegatten Handlohn zahlen müſſen, wird in der Folge vorkommen.

§. 320.

ββ) Handlohnsfreiheit, wenn das Gut innerhalb Jahr und Tag verkauft wird.

1. Wenn Erben das ihnen angefallene Erbgut innerhalb Jahr und Tag verkaufen, ſo ſind ſie vor dem Verkaufe keinen Hand-

lohn ſchuldig, ſondern der neue Käufer hat ſolchen zu entrichten. — Denn die Nürnbergiſche Reformation fordert nur, daß das Gut innerhalb Jahr und Tag erfordert, (d. i. die Belehnung nachgeſucht) und verhandlohnt werden ſoll; Reform. Tit. XXIII. Geſ. 13. §. 5. 6. — Es ſteht alſo dem Erben frei, ob er ſich ſelbſt oder einen andern belehnen laſſen will.

2. Dies hat nicht nur bei Deſcendenten, ſondern überhaupt bei allen Erben Statt.

3. Stirbt die in verſammter Ehe geſtandene mitbelehnte Frau, ſo haben ihre Teſtamentserben vor Ablauf des zur Belehnung offen gelaſſenen Jahres mithin vor erlangter Belehnung für ſie den halben Handlohn nicht zu entrichten.

4. Fällt das Erbgut mit oder ohne Teſtament an die Seitenverwandten, und ſie verkaufen ſolches binnen eines halben Jahres, ſo ſcheint ein doppelter Erbhandlohn, ſowohl von ihnen als Erben, — weil ſie ohne Belehnung nicht als Erben auftreten können, und als fremde Perſonen auftreten, — als von dem Käufer gefordert werden zu können.

Allein α) in der Reformation iſt den Seitenverwandten, ſo wie den Erben in abſteigender und aufſteigender Linie eine Jahresfriſt vorgeſchrieben, binnen welcher ſie das Erbgut bei dem Eigenherrn zu erfordern und nach billigem Anſchlag zu verhandlohnen ſchuldig ſind. a) β) Es iſt alſo genug, daß die Seitenverwandten innerhalb Jahr und Tag einen neuen Erbmann aus ihnen, oder einen fremden vorſtellen, und derſelbe für wirklich vorgehende Belehnung den Handlohn entrichtet. γ) Die Reformation und andere Nürnbergiſche Geſetze fordern nicht, daß ein Seitenverwandter oder anderer Erbe ſich erſt durch Bezahlung eines Handlohns und hierauf erforderliche Belehnung zum Verkaufe qualificiren müſſe, ſondern es iſt ihm eine Jahresfriſt offen gelaſſen, innerhalb deren er ſich zu entſchließen hat, ob er das Gut behalten oder verkaufen will. Es wäre alſo geſetzwidrig, ihm einen Handlohn abzunehmen, im Falle er das Gut innerhalb geſetzlichem Termine veräußert. Handlohn wird nur für die Verleihung und Beſitznahme gegeben. δ) Hierfür ſtreiten auch mehrere Präjudicien; 1774 wurde dem Clarenamte in dem Maria Helfenbergiſchen Falle zu Petersgemünd unter obigen Umſtänden der Handlohn anerkannt. ε) Mehrere Aemter hielten auch in dieſem Falle

a) Reform. Tit. XXIII. Geſ. 13. §. 6.

den doppelten Handlohn für unbillig. ζ) Gegenſeitige Beiſpiele können das Geſetz nicht aufheben, und kein Herkommen begründen, und η) die Inſtruction von 1692 iſt kein Landesgeſetz. a)

§. 321.

β) Handlohn bei Deſcendenten.

αα) Handlohnsfreiheit eines einzigen Deſcendenten.

1. Wenn ein einziger Erbe abſteigender Linie nach dem Abſterben ſeiner Eltern um die Verleihung des Erbgutes bittet, ſo muß ihm daſſelbe vom Eigenherrn, indem er das ganze Erbgut erhält, handlohnfrei verliehen werden. b) Er bezahlt nichts weiter, als die Zuſchreibgelder.

2. Will ein ſolcher einzige Erbe ſeiner Verlobten (oder Ehegatten) mitbelehnt haben, (welches bei einer Tochter meiſtens geſchieht, indem der Eigenherr nur einen Erbmann annehmen will) ſo muß ein halber Handlohn nach Nürnbergiſcher Obſervanz gezahlt werden. c)

§. 322.

ββ) Was bei mehreren Kindern und Enkeln und in Hinſicht der Gutsübernahme Rechtens.

Wenn Kinder und Enkel mit einander erben ſo muß

1. ſo bald die ſämmtlichen Kinder 14 Jahre alt ſind, ein Erbmann geſtellt werden, wenn gleich die Enkel noch jünger wären. d)
2. Sind bloß allein unmündige Enkel vorhanden, ſo fordert die Billigkeit noch zu warten, bis der jüngſte Enkel das 14te Jahr erreicht hat. e)
3. Wem, nachdem auch das jüngſte Kind das 14te Jahr erreicht hat, das Erbgut zuzuſchreiben ſey, hierüber ſpricht ſich das Rathsdecret v. 19. Mai 1619 nicht aus, es ſagt bloß, „daß, wenn das jüngſte Kind das 14te Jahr erreicht, die Erben

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 42.

b) Reform. Tit. XXIII. Geſ. 13. §. 5.

c) Landpflegamtliches Reſcript an das Pflegamt Hersbruck v. 14. April 1761. Bened. Kempf's Gerichtsſchreibers zu Engelthal Schreiben, einige Handlohnsfälle betreffend, beſonders über das Einſitzhandlohn vom 18. April 1701.

d) Rathsdecret v. 19. Mai 1619. Vollſt. Samml. S. 564.

e) Siebenkees a. a. O. §. 36. S. 46.

alsdann ſchuldig ſeyn ſollten, ſich bei dem Erbherrn zu melden, und einen aus ihnen zum Erbmann vorzuſchlagen.“ Es können daher, in ſoferne die Eltern nichts darüber verordnet hätten, die Kinder α) entweder ſich vereinigen, welchem ſie das Gut überlaſſen wollen, β) oder es auf die Licitation ankommen laſſen, γ) oder auch das Los wählen. δ) Im Falle ſie ſich nicht vereinigen können, hat der Eigenherr den Ausſchlag zu geben, oder auf das Mehrgebot anzutragen. a)

4. Bei Bauerngütern geſchieht es oft, daß α) das Gut dem jüngſten Sohn, und in Ermanglung von Söhnen die jüngſte Tochter erhält. Kann nur β) der jüngſte Sohn das Gut, wegen zu jungen Jahren, eines Handwerkes, das er auf dem Gute nicht treiben kann, oder wegen Untüchtigkeit zur Landwirthſchaft nicht annehmen, oder findet es beſſer für ſich, das Gut nicht zu übernehmen, ſo wird ihm für den Abſtand oder Einſitz etwas an Geld bezahlt. b)

5. Unter dem Bauernſtande herrſcht die faſt allgemeine Meinung, daß das Gut dem jüngſten Sohne gebühre.

6. Hinterläßt der Erbmann zwei Erbgüter von gleichem Werthe, von denen das eine der eine, das andere der andere Sohn übernimmt, ohne daß einer dem andern hieran was hinausgibt, ſo muß von jedem der Handlohn entrichtet werden, und nur die dem Uebernehmer daran zuſtändige Erbsportion geht davon handlohnfrei aus. Man ſetze jedes der beiden Güter ſey 1200 fl. werth, ſo müſſen, da hier die Erben zwei ſind, 1200 fl. verhandlohnt werden, indem der Uebernehmer des Gutes A für ſeinen Erbtheil an dieſem Gute zu 600 fl., ſo wie der Uebernehmer des Gutes B für ſeinen Erbtheil an dem Gute B zu 600 fl. handlohnfrei iſt, der übrige Theil jedes Gutes dagegen von dem einen dem andern gleichſam verkauft wird.

Gugel und Hardesheim ſind gegentheiliger Meinung, und glauben, daß in dieſem Falle kein Handlohn zu

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 37.

b) Weicmann in Diss. de eo quod iustum est circa incrementa et decromenta pretiorum in praediis heredetariis post confectum inventarium emergentia führt Cap. IV. §. 15. einen Fall an, da dieſes Recht des jüngſten Kindes in contradictorio anerkannt worden iſt.

verabreichen ſey. a) Gleiche Meinung habe ich in der Darſtellung des Bambergiſchen Rechtes vertheidigt. Nach Siebenkees iſt Gugel's Meinung gegen die Rechtsanalogie. b)

§. 323.

γγ) Handlohnsfreier Erbtheil der Kinder und Berechnung desſelben.

1. Sind mehrere Kinder vorhanden, wovon eines das Erbgut übernimmt, ſo iſt der Uebernehmer des Gutes für ſeinen Erbtheil an dem Erbgute frei, und iſt das Gut lediglich nach Abzug desſelben zu verhandlohnen ſchuldig. Die Clauſel der Kaufbriefe, daß der Handlohn in allen Kauf-, Tauſch- und Erbfällen entrichtet werden ſoll, kann nicht anders verſtanden werden, als daß der Handlohn von dem übernommenen Erbtheile den Geſchwiſtern entrichtet werden ſoll. Es iſt Mißbrauch, wenn man dieſen Ausdruck weiter ausdehnt.

2. Dieſer Erbtheil iſt nicht nach der ganzen Verlaſſenſchaft, ſondern nur nach dem Erbtheile zu bemeſſen, der dem Uebernehmer an dem Erbgute zukommt.

3. Die Berechnung des handlohnfreien Erbtheils richtet ſich immer nach der Inteſtaterbfolge, ohne Rückſicht auf teſtamentariſche Dispoſition der Eltern, die nichts verordnen können, was dem Erbherrn zum Nachtheil gereicht.

4. Eben ſo wenig ſind die Erben befugt, eine Theilung zum Nachtheile des Erbherrn vorzunehmen.

5. Hinterläßt daher ein Erbmann zwei Güter, von denen ein jedes 1500 fl. werth iſt, zwei Söhne und eine Tochter, und ein jeder Sohn übernimmt ein Lehen, die Tochter aber erhält zur Gleichſtellung ſo viel an Geld, als ihr Antheil an beiden Gütern beträgt; ſo hat jeder Sohn nur ein Drittel vom Gutswerthe abzuziehen und die übrigen zwei Drittel zu verhandlohnen, es ſeyen nun ein oder zwei Erbherrn vorhanden.

§. 324.

γ) Vom Handlohn der Ehegatten,

αα) in verdingter Ehe.

Verdingte Ehen werden ſelten unter Landleuten geſchloſſen, außer dem Falle, da Kinder erſter Ehe vorhanden ſind, und der überlebende Theil zur zweiten Ehe ſchreitet.

---

a) M. ſ. die Beilage G. zu Siebenkees Abhandlung.

b) Siebenkees a. a. O. §. 49 und in der Note S. 60.

1. Wenn aber die Eheleute in verdingter Ehe gelebt haben, und die Frau bei Erkaufung des Gutes nicht mitbelehnt iſt, auch ihr Name dem Erbbriefe nicht ausdrücklich einverleibt worden, der Mann ohne Kinder verſtorben, und ſie durch Heirathsbrief oder Teſtament Erbin desſelben geworden iſt, ſo hat ſie einen ganzen Handlohn,

2. iſt ſie aber mitbelehnt worden, ſo hat ſie einen halben zu entrichten, indem ſie ſich nunmehr mit der andern Hälfte belehnen laſſen muß.

3. Wenn Eltern auf Abſterben ihrer Tochter, welche in verdingter Ehe lebt, ihren mitbelehnten Tochtermann mit Geld abfertigen, ſo müſſen ſie α) von dem auf dieſe Art an ſich gebrachten Erbgut den Handlohn bezahlen, wenn gleich das Gut von ihnen herkam, und geht β) der Theil, welchen ſie ererben, handlohnfrei aus, γ) Der mitbelehnte Ehemann hat dagegen, ehe er das Gut ſeinen Schwiegereltern käuflich überläßt, nicht erſt das halbe Handlohn zu entrichten; denn die ledig gewordene Hälfte iſt nicht durch Erbſchaft auf ihn übergegangen, noch von ihm ſelbſt acquirirt, ſondern mit ſeiner ſchon verhandlohnten Hälfte an die Schwiegereltern überlaſſen worden. δ) Dem Tochtermann wird aber auch ſein halber Handlohn, welchen er früher vorher gegeben hat, nicht wieder erſtattet. a)

§. 325.

ββ) Vom Handlohn der Ehegatten bei verſammter Ehe.

Die Nürnbergiſche Gütergemeinſchaft bei verſammter Ehe erſtreckt ſich auch auf die Erbgüter als das Hauptſtück des Vermögens der Eheleute; — da die Nürnbergiſche Gütergemeinſchaft alles nicht vorbehaltene Vermögen der Ehe umfaßt, und Erbgüter nirgends, weder bei der Beſchreibung der Natur der geſammten Ehe b), noch bei der in derſelben eintreffenden Erbfolge von ſelbiger ausgeſchloſſen ſind.

Es würde im Gegentheil α) ſchwer halten, eine vortheilhafte Heirath zur Behauptung der Güter zu treffen, wenn die Ehefrau nicht an dem Gute gleiches Recht erlangen ſollte. β) Die Eheweiber würden nicht mehr verbunden ſeyn, die während der Ehe auf das Erbgut contrahirten Schulden zu tragen, ſondern zum öfteren Nachtheile der Erbherren ihr zugebrachtes Vermögen

---

a) Reform. Tit. XXVIII. Geſ. 1.

b) ibidem. Tit. XXXIII. Geſ. 4.

als eine auf dem Erbgute haftende Schuld herausziehen. γ) Die allgemeine Gütergemeinſchaft würde bei Landleuten ganz aufhören, und man würde denſelben nur eine verdingte Ehe geſtatten müſſen, bei welcher bloß particulare Gemeinſchaft Statt findet. δ) Der nicht in Belehnung mitgeſtandene überlebende Ehegatte würde von ſeinen Kindern vom Gute getrieben werden können, und keine fortgeſetzte Gütergemeinſchaft mit den Kindern erſter Ehe Statt finden. ε) Die Hälfte des Zugangs oder der Mehrlöſung würde nicht mehr den Kindern erſter Ehe zugeeignet werden können. Lauter Folgen, welche den Nürnbergiſchen Rechtsgrundſätzen widerſprechen. a)

§. 326.

a. Wenn der Ehegatte in verſammter Ehe ohne Kinder verſtorben iſt.

Wenn Eheleute in verſammter Ehe ohne Kinder gelebt haben, und

1. der überlebende damit nicht belehnte Ehetheil verkauft das an ihn gelangte Gut binnen Jahr und Tag, ſo iſt er keinen Handlohn zu zahlen ſchuldig. Denn α) vermöge der verſammten Ehe iſt er ſchon als mit in der Belehnung begriffen, anzuſehen; β) iſt der Handlohn bloß für die geſchehene Belehnung zu entrichten, γ) geht der Jahrstermin (§. 320) allerdings auch auf andere Erben. b) δ) Sind die gegentheiligen Präjudicien nicht ſo beſchaffen, daß ſie eine Obſervanz begründen könnten. c)

2. Haben beide Eheleute das Gut miteinander gekauft, und ſich beide damit belehnen laſſen, ſo zahlt die überlebende Frau, welche das Erbgut mit oder ohne Teſtament erlangt hat, und ſolches für ſich behalten will, nur einen halben Handlohn, weil ſie die Hälfte des Gutes ererbt hat, und die andere ihr bereits vermöge eigenen Rechtes, jure proprio, zuſtand.

3. Hat der Mann ſchon vor der Verheirathung das Erbgut an ſich gebracht, ſich mit demſelben belehnen laſſen, und ſolches verhandlohnet, und will die Frau, welche er heirathet, ſich nachher auch gegen einen halben Handlohn damit belehnen laſſen, ſo bezahlt ſie, wenn ſie das Gut behalten will, für die jetzt übernommene Hälfte einen halben Handlohn. Außerdem muß ſie dasſelbe binnen Jahr und Tag verkaufen. d)

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 58.

b) Reform. Tit. XXIII. Geſ. 13. §. 6.

c) Siebenkees a. a. O. §. 43. S. 52 und 53.

d) Ebenderſelbe. §. 39. S. 71—73.

§. 327.

b. Wenn die Eheleute in verſammter Ehe mit Hinterlaſſung von Kindern verſterben.

I. Wenn Eheleute, welche in verſammter Ehe lebten, ein Erbgut miteinander gekauft und verhandlohnt haben, und der eine Ehegatte mit Hinterlaſſung von Kindern aus dieſer Ehe ſtirbt,

1. ſo kommt das Gut nach der Natur der allgemeinen Gütergemeinſchaft zur Hälfte an den überlebenden Ehegatten, und zur Hälfte an die Kinder.
2. Nimmt der Ehegatte die andere Hälfte von den Kindern um Geld oder gegen andere Ausgleichung zu der ſeinigen an, ſo daß dieſe weiter kein Recht auf das Gut haben ſollen, ſo bezahlt er nur einen halben Handlohn, nämlich für die übernommene Hälfte. In Anſehung ſeiner eigenen Hälfte iſt er handlohnfrei, weil bei derſelben keine Belehnung noch Verpflichtung vorgeht.
3. Will er ſie aber nicht übernehmen, ſo hat er keinen Handlohn zu zahlen, er mag ſich nun wieder verheirathen oder nicht. — Bei einer Wiederverheirathung kann er jenen halben Handlohn auch von ſeinem Ehegatten entrichten laſſen, wenn dieſer die Mitbelehnung ſich ertheilen läßt.
4. Würde eines von den Kindern das Gut übernehmen, ſo kann dieſes ſeinen handlohnfreien Theil abziehen.
5. Wäre nur ein einziges Kind vorhanden, und nimmt dieſes das Gut an, ſo gibt es nur einen halben Handlohn, indem es die andere Hälfte des Gutes geerbt hat. a)

II. Eben dieſe Grundſätze gelten, wenn eine ledige Manns- oder Weibsperſon ein Erbgut käuflich oder erblich an ſich bringt, den Handlohn bezahlt, Pflicht leiſtet und damit belehnt wird, und dann ſich in eine verſammte Ehe begibt. — Denn hier ſteht vermöge der Natur der verſammten Ehe dem zugeheiratheten Ehegatten die Hälfte an dem Erbgute zu, und es iſt derſelbe als Mitbelehnter in Anſehung der ihm an dem Erbgute gebührenden Hälfte zu betrachten, wenn er gleich weder Erbpflicht geleiſtet, noch einen Handlohn gezahlt hat.

1. Stirbt daher der Ehegatte, welcher nicht mit dem Gute belehnt war, und hinterläßt Kinder, ſo geht α) in Anſehung der ihm zukommenden eigenen Hälfte keine neue Erbpflichtleiſtung

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 61. S. 74—75.

noch Belehnung vor, und er gibt keinen Handlohn; die Kinder aber ſind mit ihrer ererbten Hälfte gleichfalls frei. β) Uebernimmt der überlebende Ehegatte auch die andere Hälfte, ſo zahlt er einen halben Handlohn für die übernommene Hälfte. γ) Will eines der Kinder erſter Ehe das Gut übernehmen, ſo geht es für ſeinen Erbtheil handlohnfrei aus.

2. Stirbt aber der Ehegatte, welcher das Gut gekauft hatte, ſo bezahlt weder der überlebende Theil noch die Kinder einen Handlohn; wofern nicht einer des andern Hälfte übernimmt. a)

Der Rathſchlag vom Jahre 1570 nimmt an, daß die Frau durch die verſammte Heirath nur ein jus ad rem aber kein jus in re an dem von dem Manne beſeſſenen Gute erlange, mithin auch die Kinder kein anderes Recht von ihr ererben können, auch laſſe ſich bei der ehelichen Gütergemeinſchaft wohl denken, daß ein Ehegatte für ſeine Perſon allein Beſitzer und Eigenthümer des Erbgutes ſey, auch könnte ein condominium nur allein durch die Mitbelehnung erlangt werden.

Allein der ſubtile römiſche Unterſchied zwiſchen jus in re und jus ad rem war dem alten deutſchen Rechte unbekannt, und man dachte weder bei dem Heirathen der Erbleute noch bei Verleihung der Erbgüter an dieſelbe. Erſt gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts fing man an, von dem alten Rechte abzuweichen, und jene Diſtinction anzuwenden, was aber zu vielen Streitigkeiten über den Handlohn Anlaß gab. Daher iſt inzwiſchen eine gegen die deutſche Rechtsanalogie und die Natur der ehelichen Gütergemeinſchaft laufende Praxis mancher Aemter entſtanden, daß der überlebende Ehegatte, er mag wieder heirathen oder nicht, keinen halben Handlohn bezahlen darf, wenn er das Erbgut vor der Verheirathung aus ſeinen eigenen Mitteln gekauft oder ſonſt erworben hat, nachher in eine verſammte Ehe getreten iſt, nach Abſterben des andern Ehegatten aber das gemeinſchaftlich geweſene Gut wieder als alleiniges Eigenthum bekommen hat. b)

Manche Aemter pflegen bei Belehnung einer unverheiratheten Perſon dem Erbbriefe die Formel einzuverleiben, daß dem

---

a) In der vollſtänd. Samml. S. 559.

b) Dieſe Obſervanz haben auf einen den 29. Juli 1718 ergangenen Rathsverlaß bezeugt das Spitalamt, das Landalmoſamt, Clarenamt, und die Pflegämter Engelthal, Lauf, Altdorf. Siebenkees a. a. O. §. 62. S. 76 u 77 in der Note.

Käufer oder der Käuferin, deſſen oder deren jetziger oder künftiger Ehewirthin oder Ehewirth und ihren Leibeserben das Gut geliehen werden. Dieſe Clauſel iſt allerdings nützlich, und äußert vornehmlich bei verdingten Heirathen ihren Nutzen. Allein auf dieſe Belehnungsformel kommt es nicht an, wenn Eheleute in verſammter Ehe ſich befinden.

§. 328.

aa. Wenn eines der Kinder das 14te Jahr noch nicht erreicht hat.

Wenn nebſt dem überlebenden Ehegatten noch Kinder vorhanden ſind, und mit denſelben keine Grundtheilung vorgenommen worden iſt, ſondern ſie miteinander im unvertheilten Gute ſitzen bleiben, ſo darf

1. ſo lange das jüngſte Kind noch nicht 14 Jahre alt iſt, kein Handlohn gezahlt werden.

Die Obſervanz hat das Rathsdecret vom 19. März 1619 a), welches nur auf Vater= und mutterloſe Waiſe geht, auch auf den Fall ausgedehnt, da ein überlebender Ehegatte nebſt Kindern da iſt. b)

2. Schreitet die Frau zur anderen Ehe, ſo kann die Mutter mit den Kindern erſter Ehe, der Wiederverheirathung ungeachtet, in Gemeinſchaft ſo lange bleiben, bis das jüngſte Kind 14 Jahre alt wird, und hat nicht nöthig, einen neuen Erbmann zu ſtellen, oder den Handlohn zu reichen.

Denn die Wittwe verliert durch Wiederverheirathung den Beſitz auf den Gütern ihrer erſten Ehe nicht, und er wird dadurch zwiſchen ihr und den Kindern nicht nothwendig aufgehoben. c)

Es ſteht auch nicht im Weg, daß die Wittwe, wenn ſie nicht heirathet, und doch lebenslänglich in der Gemeinſchaft mit den Kindern bleiben will, ein halbes Handlohn zahlen muß, denn hier will ſie es nicht lebenslänglich bleiben.

---

a) Der Rathsverl. vom 19. März 1619, den Siebenkees a. a. O. §. 64 anführt, iſt in der vollſtänd. Samml. nicht enthalten.

b) Rathsverl. vom 16. März 1648, der gleichfalls nicht in vollſtänd. Samml. enthalten iſt, den Siebenkees a. a. O. S. 78 in der Note citirt, und in den Beilagen sub Lit. N. S. 148 beigefügt hat, und die Bedenken in die Beilage W. S. 170, u. EE. S. 214.

c) Siebenkees Beitr. zum deutſchen Rechte. Th. V. S. 142. und a. a. O. S. 65.

3. An manchen Orten iſt es Obſervanz, daß die wiederheirathende Wittwe noch ehe noch das jüngſte Kind 14 Jahre alt geworden iſt, den halben Handlohn geben muß. Dieſe Obſervanz ſcheint daher entſprungen zu ſeyn, weil der zweite, nicht mit dem Gute belehnte Ehemann auf beſtimmte Jahre als Nutznießer heirathet; dieſe Jahre aber meiſtens weiter hinauslaufen, als bis das jüngſte Kind 14 Jahre alt wird, der Eigenherr alſo vorausſetzt, daß der eingeheirathete Mann länger forthauſen werde, als bis das jüngſte Kind 14 Jahre alt iſt, und deswegen ſo lange keinen Handlohn mehr verlangt, als bis die beſtimmten Jahre geendigt ſind. a)

4. Das ſich in dem größten Theile Deutſchlands vorfindende ganz natürliche Gewohnheitsrecht, daß dem jüngſten Sohne das Gut gehöre, entſtand wahrſcheinlich daraus, daß die Eheleute die Güter nicht eher abgeben, bis ihre Kinder erzogen, und meiſtens ſchon verſorgt oder verheirathet ſind, ſo daß nur noch das jüngſte Kind übrig bleibt.

5. Ob der Vorzug des jüngſten Sohnes eine noch heut zu Tag in contradictorio geltende Obſervanz ſey, iſt zweifelhaft. Präjudicien können für die bejahende und verneinende Meinung angeführt werden. b)

§. 329.

bb. Wenn alle Kinder das 14te Jahr erreicht haben.

1. Wollen die Kinder, nachdem das jüngſte von ihnen 14 Jahre alt geworden, länger in der Gemeinſchaft bleiben, ſo wird ihnen dies gegen Verabreichung eines halben Handlohns verwilligt c), laut Peller's Bedenken vom 2. Nov. 1706 und des Berichtes des Clarenamts vom 12. März 1733. In den Clarenamts-Handlohnsbüchern iſt aber kein Fall vorhanden, daß es bezablt worden. Das Gegentheil iſt vielmehr 1772 in der Handlohnsſache der Georg Baueriſchen Kinder zu Mitrüſſelbach und der Hans Peitzbergiſchen Kinder zu Huttendorf ſtatuirt worden.

2. Außerdem muß entweder der überlebende Ehegatte, oder eines ſeiner Kinder, oder der eingeheirathete Ehemann innerhalb Jahr und Tag das Gut annehmen, und ſich damit belehnen laſſen.

3. Mehr als einen iſt der Erbherr zu belehnen nicht ſchuldig.

---

a) Siebenkees vom Handlohn der Erbgüter. §. 65. S. 79.

b) Siebenkees a. a. O. §. 37.

c) Derſelbe §. 37. S. 48.

4. Bei der Gutsübernahme hat α) der überlebende Ehegatte einen halben Handlohn zu bezahlen, wenn er ſchon als mitbelehnt angeſehen werden kann, β) einen ganzen, wenn er am Gute noch gar keinen Theil hatte. γ) Das übernehmende Kind zieht ſeine Erbportion ab.

5. Sind Frau und Mann miteinander belehnt, und der Mann ſtirbt, α) die Frau aber will lebenslang das Gut in Gemeinſchaft mit ihrem Kinde oder mit ihren Kindern behalten, ſo muß ſie einen halben Handlohn bezahlen, ſo bald das jüngſte oder das einzige Kind 14 Jahre alt iſt. a) Es mögen nun ein oder mehrere Kinder, ein bezimmertes Gut oder ein walzendes Stück vorhanden ſeyn. β) Wäre ein einziges Kind vorhanden, und will dieſes das Gut annehmen, ſo muß es den nicht geerbten halben Theil nach dem wahren Kaufſchilling ohne Abzug der Schulden verhandlohnen. γ) Nach dem Berichte des Spitalamtes vom 6. Decbr. 1721 gibt die Frau in dem Falle, wo ſie mit ihren Kindern forthauſen will, ſo lange ſie nicht zur zweiten Ehe ſchreitet, keinen Handlohn, die Kinder mögen mündig ſeyn oder nicht. b)

§. 330.

c. Halber Handlohn und Berechnung desſelben.

1. Der Fälle, wo der halbe Handlohn Statt hat, ſind bereits mehrere vorgekommen, beſonders findet er ſich vor, wenn Eheleute in verſammter Ehe gelebt haben, und der eine mit dem Gute belehnte Theil mit Hinterlaſſung des andern und Kindern geſtorben iſt.

2. Vermöge der Natur der verſammten Ehe und der Inteſtaterbfolge erbt der überlebende Theil die eine, und die Kinder die andere Gutshälfte.

3. Von der auf ſie fallenden Gutshälfte müſſen die Kinder bei Entrichtung des Handlohns den halben Theil des Gutswerths nach Abzug des ihnen hieran zuſtehenden Theiles verhandlohnen.

Man ſetze, von drei Kindern übernehme das eine das von ſeiner verſtorbenen Mutter hinterlaſſene Erbgut um 1200 fl., und der überlebende Vater hätte mit der Verſtorbenen in verſammter Ehe gelebt, und beide Eltern wären mit dem Gute belehnt geweſen, ſo erhält der überlebende Vater hieran die Hälfte à 3/6,

---

a) Landpflegamtliches Reſcript vom 29. Decbr. 1706, und vom 15. Octbr. 1717. Nro. 2. in der vollſtänd. Samml. S. 567.

b) Siebenkees a. a. O. §. 66 und 67.

oder 600 fl., die übrige Hälfte oder 600 fl. erhalten hieran die Kinder, das übernehmende Kind iſt für ſeinen Antheil à $^1/_6$, oder 200 fl. handlohnfrei, und muß daher nur 400 fl. verhandlohnen. Sind dagegen beide Eltern geſtorben, ſo iſt der dritte Theil handlohnfrei.

4. Wo ein halber Handlohn bezahlt wird, verſteht man darunter die Hälfte des Handlohns, welcher nach dem wahren Werthe des Gutes berechnet worden, nicht die Hälfte deſſen, was der Ehemann ehehin für Handlohn bezahlt hat. — Denn der Erbmann kann ehedem handlohnfrei geweſen ſeyn, was bei der angeheiratheten Wittwe hinwegfällt; das Erbgut kann beſſer und ſchlechter geworden ſeyn.

§. 331.

δ) Vom Einſitzhandlohn.

Der Einſitz- oder Beiſitzhandlohn iſt derjenige Handlohn, welcher wegen des Einſitzes oder Beiſitzes, der in dem halben Handlohn beſteht, zu entrichten iſt. — Ob und in welchen Fällen derſelbe zu entrichten ſey, darüber hat Siebenkees folgende Fälle aufgeführt:

1. Will die zur zweiten Ehe ſchreitende Wittwe, welche Kinder aus der vorhergehenden Ehe hat, und der eingeheirathete Mann mit dem Gute nicht belehnt ſeyn, ſo iſt er auch keinen Handlohn ſchuldig, ſondern als bloßer Nutznießer anzuſehen. Es iſt hier weder ein Kauf, noch ein Tauſch, noch eine erbliche Annahme des Gutes vorhanden, wofür dem Eigenherrn der Handlohn zu entrichten wäre. Es iſt noch ungewiß, ob nach dem Abſterben der Frau das Gut dem Stiefvater bleibt, da er oft von der Verlaſſenſchaft der Frau nicht einmal ſoviel erhält, als er außer der Ehe im Liedlohn hätte verdienen, oder ſich erſparen können. Es wird daher der Erfolg abgewartet, ob nach dem Abſterben der Frau eines der Kinder erſter Ehe oder der Stiefvater das Gut übernimmt. Uebernimmt ſolches der Stiefvater, ſo muß er als Fremder einen ganzen Handlohn entrichten, und darf den nach dem Geſetze, dem Ehevertrage, oder

dem Teſtamente ihm gebührenden Erbtheil nicht abziehen. a)

2. Wenn zwei Eheleute ein Gut gemeinſchaftlich beſitzen, und der Mann lauter Kinder hinterläßt, welche über 14 Jahre alt ſind, ſo muß entweder ein Erbmann geſtellt, oder ein halber Handlohn gezahlt werden. Die Frau, welche innerhalb Jahr und Tag keine ſchickliche Heirath bekommen kann, zahlt daher halben Handlohn. Heirathet ſie nach einiger Zeit wieder, ſo kann der Handlohn, ſo lange ſie lebt, nicht gefordert werden, denn der Eigenherr kann aus den Ehepacten eben ſo wenig einen Vortheil ziehen, als ſie ihm Nachtheil bringen können.

3. In manchen Aemtern iſt es gewöhnlich, dem einheirathenden Ehegatten den Einſitz auf gewiſſe Jahre dergeſtalt zu verſchreiben, daß derſelbe, auch wenn der Tod des andern Ehegatten vor Ablauf dieſer Zeit erfolgt, bis zur Endigung der beſtimmten Jahre in dem Beſitz und Genuß des Guts bleiben darf; in welchem Fall alsdann von ihm die Erbpflicht geleiſtet, und der Einſitzhandlohn, welcher in einem halben Handlohn beſteht, erhoben wird. Man hofft dadurch zu bewirken, daß das Gut deſto fleißiger gebaut und unterhalten, und der Stiefvater, vermöge der Erbpflicht, verbindlich gemacht werde, dem Lehen von ſeinen Ein= und Zugehörungen nichts entziehen zu laſſen.

4. In anderen Aemtern wird dieß gewöhnlich nicht geſtattet, wenn nicht beſondere bewegende Urſachen eintreten, wie z. B. vorhandene Schulden, wo der Mann deswegen mit dem Gute belehnt wird, und nach dem Tode ſeiner Ehewirthin zum gänzlichen Beſitze des Guts gelangt, und alsdann einen halben Handlohn gibt. Man ſchreibt außerdem bloß den eingeheiratheten Mann als Beiſitzer und Uſufructuar ein, und läßt nur, wenn das jüngſte Kind das 14te Jahr erreicht hat, den geſetzmäßigen halben Handlohn eintreten. Ein ſolcher ein-

---

a) Beck. Kap. V. obs. 12. n. 3. Siebenkees a. a. O. §. 68. S. 82.

geheiratheter Mann muß daher das Gut, mit welchem er nicht belehnt iſt, nach dem Tode ſeiner Ehewirthin den Kindern erſter Ehe abtreten.

5. Muß nach dem Additional-Decret vom 19. Mai 1619, wenn das jüngſte Kind 14 Jahre erreicht, es mag die Wittwe im Wittibſtand verbleiben, oder ſich wieder verheirathen, bei fortgeſetzter Gemeinſchaft ein halber Handlohn (§. 329) bezahlt werden, ſo kann auch der Einſitzhandlohn des eingeheiratheten Mannes und der halbe Handlohn der Wittwe und der Kinder nicht beiſammen beſtehen. a)

6. Läßt der Stiefvater das Erbgut auf ſich unter der Bedingung ſchreiben, ſolches ſeinen Stiefkindern, wenn ſie zu ihren Jahren kommen, wieder abzutreten, und verhandlohnt ſolches, ſo fragt es ſich, wie es mit dem Handlohn, wenn die Kinder ſterben, ehe ſie zum Beſitze desſelben gekommen, zu halten ſey?

Sofern nach dem Tode des erſten Mannes das Erbgut zur Hälfte ab intestato auf die Frau und die Kinder (§. 330) gefallen, und in der Theilung die Frau oder die Kinder das Erbgut überkommen, waren ſie einen halben Handlohn zu entrichten ſchuldig, welches der eingeheirathete Mann auch bezahlt.

Da nach dem Tode der Kinder die Repräſentation des Stiefvaters erloſchen, und eine Aenderung geſchieht, muß ein neuer Erbmann geſtellt, und ein Handlohn gegeben werden, entweder ganz, oder zur Hälfte, von denen, welche die Kinder erben, oder das Erbgut kaufen.

So iſt in Sachen Hanns Jordan's, der ein Dietherriſches Gut zu Bach beſaß, 1698 entſchieden worden. b)

7. Heirathet der zweite Ehemann, welcher nicht mit dem Gute belehnt iſt, auf gewiſſe Jahre, welche meiſt weiter hinauslaufen, als bis das jüngſte Kind 14 Jahre alt iſt, ſo muß

α) wenn das jüngſte Kind das 14te Jahr erreicht hat, ein Erbmann geſtellt werden, welcher den Handlohn bezahlt, nach Abzug deſſen, was er daran handlohnfrei hat.

a) Siebenkees a. a. O §. 70.

b) Siebenkees a. a. O. §. 71. S. 85 — 86.

β) Würde nämlich die Frau das Gut ganz übernehmen, ſo zahlt ſie einen halben Handlohn; übernimmt eines der Kinder dasſelbe, ſo zieht dieſes ſeinen Erbtheil am Handlohn ab.

γ) Vor dieſem Falle hat aber weder der Mann, der bloß Nutznießer iſt und bleibt, noch die Frau, welche in Gemeinſchaft bleibt, einen halben Handlohn zu bezahlen.

δ) Eben ſo müßte, wenn bei dem Abſterben der Frau die Jahre, auf welche der Mann geheirathet, noch nicht verfloſſen ſind, und das jüngſte Kind doch ſchon 14 Jahre alt iſt, eventualiter ein Erbmann geſetzt werden, der einen ganzen Handlohn mit Abzug ſeines Erbtheils bezahlt. a)

8. **Wenn ein zweiter Ehemann, der auf beſtimmte Jahre als Nutznießer hergeheirathet, und den halben Handlohn bezahlt hat, das Gut nach Ablauf dieſer Jahre an ein Kind erſter Ehe abtritt, ſo fragt es ſich, wer das bereits bezahlte Handlohn entbehren müſſe?**

α) Uebernimmt der Mann nach dem Tode der Frau das Gut, ſo kann es ihm aufgerechnet werden.

β) Läßt ſich die Frau das ganze Gut zuſchreiben, ſo kann es ihr aufgerechnet werden.

γ) Indeſſen möchte es am billigſten ſeyn, dasſelbe von der ganzen Maſſe zu bezahlen, welche vorhanden war, ehe die Wittwe zur zweiten Ehe geſchritten iſt, und nicht von der Maſſe, welche nach dem Abſterben des zweiten Ehemannes oder der Frau inventirt wird. Es müßte alſo bei Einheirathung des zweiten Mannes jederzeit eine Correction des Inventars vorgenommen werden.

Der Wittwe kann es nicht allein an ihrer Erbſchaft angerechnet werden, weil ihre Kinder den Nutzen davon haben, indem das Erbgut dadurch wahrſcheinlich verbeſſert wurde, und die Kinder nach dem Tode der Frau eine größere Erbsportion abziehen können. b)

9. **Wenn eine ledige Mannsperſon eine Wittwe ohne Kinder heirathet, ſo kann er mit derſelben eine verſammte Ehe eingehen.**

α) Hierdurch acquirirt er von Zeit des Beiſchlafes an die

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 72. S. 86—87.

b) Siebenkees a. a. O. §. 73. S. 87 und 88.

Hälfte des angeheiratheten Erbgutes, und kann ſich gegen Entrichtung des halben Handlohns, welcher ein Uebernahmslohn iſt, belehnen laſſen.

β) Stirbt die Frau ohne Kinder, und die andere Hälfte fällt mit oder ohne Teſtament auch an ihn, ſo muß er wieder einen halben Handlohn bezahlen.

γ) Hinterläßt aber die Frau Kinder, und er übernimmt die andere Hälfte des Gutes, ſo muß er auch einen halben Handlohn zahlen, und wird alleiniger Erbe vom ganzen Gute.

In allen dieſen Fällen erfolgt nicht nur eine Veränderung des Beſitzers, ſondern auch eine neue Belehnung und Einſchreibung in Anſehung der nicht jure proprio zuſtehenden Hälfte.

δ) Wenn eines der Kinder das Gut bei Lebzeiten kauft, ſo kann es keine Erbportion abziehen.

ε) Geſchieht dieſe Uebernahme noch, ehe der Vater die andere Hälfte übernommen hat, ſo darf der Vater den zweiten halben Handlohn auch nicht mehr zahlen.

ζ) Der Uebernehmer zieht aber ſeine freie Erbsportion ab von der übernommenen Hälfte des Vaters.

η) Manche Eigenherrn nehmen es ſo genau nicht, und geſtatten den Kindern erſter Ehe, einen mütterlichen Erbtheil abzuziehen, ungeachtet der Erbmann zwei Mal einen halben Handlohn bezahlt hat. a)

§. 332.

ι) Vom Handlohn, wenn die Ehe durch Scheidung getrennt wird.

Wenn beide Ehegatten gemeinſchaftlich belehnt ſind, und ihre Ehe wird durch die Scheidung getrennt, ſo muß

1) im Fall die Frau das Gut behält, ſolche einen halben Handlohn zahlen, oder einen Lehenträger ſtellen.

2) Behält der Mann das Gut, ſo treten alle vorigen Fälle wieder ein, und iſt nach Nürnbergiſcher Obſervanz ein halber Handlohn zu zahlen. b)

§. 333.

11) Vom Handlohn, wo ein Lehenträger beſtellt iſt.

1. Ein Erbgut kann nicht in Gemeinſchaft beſeſſen werden, ohne einen Lehenträger beſtellt und den Handlohn pro rata ent=

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 74. S. 88 — 89.

b) Siebenkees a. a. O. §. 75. S. 89 und 90.

richtet zu haben, es müßten denn noch Kinder unter 14 Jahren unter den Deſcendenten ſeyn.

2. Der Lehenträger kann Theilhaber am Gute, muß aber nicht immer ein ſolcher ſeyn.

3. So oft der Lehenträger ſtirbt, muß das Gut auf das neue empfangen werden. — Denn durch den Tod des Lehenträgers hat ſich die Erbpflicht geendigt, weil dieſer das Gut Namens aller Intereſſenten empfangen hat.

4. Stirbt ein Theilhaber, der nicht Lehenträger iſt, ſo iſt keine Belehnung nothwendig und kein Handlohn zu entrichten.

5. Nach dem Tode des Lehenträgers, der zugleich Theilhaber iſt, ſind nicht nur deſſen Erben, ſondern auch alle übrigen auch damit nicht belehnten Theilhaber den Handlohn zu geben ſchuldig.

6. Iſt der Lehenträger eine dritte Perſon, ſo kann er bei der Bezahlung des Handlohns ſich nicht das Recht des Erben anmaßen, und keinen handlohnfreien Theil abziehen. a)

7. Erwerben Mehrere ein Erbgut, ſtellen einen Lehenträger, und der eine von ihnen verkauft ſeinen Antheil, ſo darf von dem Käufer kein Handlohn bezahlt werden, weil der Lehenträger noch lebt und ſolcher bleibt, bis er ſtirbt; es wäre denn, daß der neue Käufer auch zugleich Lehenträger über das Ganze werden ſollte, welchen Falls der Handlohn von dem Ganzen bezahlt werden müßte. b)

8. Wenn die Eigenherrſchaft geſtattet, daß nur bei der Annahme des neuen Lehenträgers jedesmal der Handlohn von dem ganzen in mehrere Theile zerſchlagenen Gute bezahlt werde, ſo können während der Lebenszeit des Lehenträgers verſchiedene Veränderungen mit den Beſitzern einzelner Stücke vorgehen, welche der Eigenherrſchaft nicht angezeigt werden, und hieraus eine ſolche Unordnung entſtehen, daß man endlich nicht weiß, was für Stücke dieſer oder jener Beſitzer mehr inne habe.

Um dieß zu verhindern, haben manche Aemter die Einrichtung getroffen, α) daß ſie zwar zu einem jeden Gut einen Lehenträger geſetzt, β) von ſelbigem aber keinen Handlohn bezahlen laſſen; hingegen wenn γ) mit den beſondern Stücken Erbs-, Kauf- oder Tauſchfälle ſich ereignen, läßt man bei jeder ſolcher Veränderung

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 76. S. 90 und 91.

b) Ebenderſelbe §. 77. S. 91.

den Handlohn von den einzelnen Stücken bezahlen, und nicht mehr vom Ganzen, wenn dieſes nicht miteinander veräußert wird. a)

9. Wenn auf Abſterben des Erbmanns das Gut deſſen Kindern zugleich geliehen, und von ihnen der Handlohn entrichtet worden, ſie aber der Eigenherr nachher nicht mehr in Communion laſſen will, ſo kann er zwar dies verlangen, aber ohne noch ein Mal einen Handlohn zu begehren; denn hier iſt kein Grund zu einer neuen Belehnung. b)

10. Das Erbgut kann mit Einwilligung des Eigenherrn zu einem Familien-Fideicommiß gemacht werden, in welchem Falle dem Eigenherrn ein Lehenträger geſtellt, und wenn ſich deſſen Perſon verändert, der ganze Handlohn entrichtet, übrigens auch dem Eigenherrn durch einen Revers alle ſeine Rechte geſichert werden müſſen. c) Da gegenwärtig nur adelige Fideicommiſſe errichtet werden können, und alle nicht adeligen Fideicommiſſe aufgehoben ſind; ſo kann auch gegenwärtig kein ſolches Erbgut zu einem Fideicommiſſe gemacht werden. d)

§. 334.

12) Vom Handlohn ſolcher Güter, welche ganze Corpora beſitzen.

1. Städte, Gemeinden, Communen und andere Corpora, welche Erbgüter haben, müſſen einen Lehenträger ſtellen, wenn der Eigenherr es verlangt,

2. und ſo oft ſich deſſen Perſon verändert, den Handlohn entrichten, oder einen ſtäten Handlohn jährlich, oder zu gewiſſen Jahren zahlen.

3. Iſt der Lehenträger flüchtig oder ehrlos geworden, ſo kann ſowohl ein neuer Lehensträger als ein neuer Handlohn verlangt werden.

Schröter behauptet, es könne zwar die Stellung eines neuen Lehenträgers, aber vor dem Tod des flüchtigen Lehenträgers kein Handlohn begehrt werden. e) Allein α) der als ehrlos Relegirte oder auf ewig ins Gefängniß Geſtrafte iſt in Anſehung der Lehenträgerſchaft als todt anzuſehen. β) Da der flüchtig gewor-

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 78. S. 92.

b) ibid. §. 79. S. 92.

c) ibid. §. 80. S. 93.

d) Edict über die Familien-Fideicommiſſe §. 1.

e) Schröter a. a. O. §. 162.

dene ſich meiſtens in fremde Länder begibt, ſo kann man ſeinen Tod nicht ſo ſchnell erfahren. γ) Der Eigenherr müßte alſo warten, bis der ehemalige Lehenträger ganz verſchollen iſt, und dadurch würde die Handlohnsreichung ſehr verzögert. δ) Erfährt man nachher, daß der Lehensträger ſchon eher todt war, als man ihn für todt erklärte, ſo kann der Eigenherr inzwiſchen, weil verſchiedene Veränderungen durch Todesfälle ſich ereignet haben, um einige Handlöhne gebracht werden.

§. 335.

13) Sterbhandlohn.

1. Sterbhandlohn pflegt bald aus Unwiſſenheit, bald aus Eigennutz, bald aus Retorſion mit dem Erbhandlohn verwechſelt zu werden. Der Sterbhandlohn oder der Todtenfall rührt aus dem ehemaligen Verhältniß der Leibeigenſchaft her, und iſt hier und da auch nach aufgehobener Leibeigenſchaft geblieben.

2. Er iſt derjenige Handlohn, welcher gleich bei ſich ereignetem Sterbfall ohne Rückſicht, ob ein Erbe oder ein Fremder das Gut übernimmt, von der geſammten noch unvertheilten Maſſe entrichtet wird.

3. Beſteht er in dem beſten Stücke Vieh, Gewand, Kleid, ſo heißt er Hauptrecht, Gewandfall; beſteht er in einem beſtimmten Theil des Vermögens, ſo heißt er Budtheil.

4. In Franken kommt der Sterbhandlohn am häufigſten in den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern und auf einigen ritterſchaftlichen Gütern vor.

5. In den Nürnbergiſchen Geſetzen iſt derſelbe gar nicht gegründet, auch bei Nürnbergiſchen Aemtern und Eigenherrſchaften ſelten hergebracht.

6. Wer ihn behauptet, muß ihn beweiſen.

7. Nur wenige Ueberbleibſel deſſelben finden ſich bei Nürnbergiſchen Unterthanen vor. Aus einer Urkunde von 1483 erhellt, daß damals derſelbe auf einigen Gütern zu Dorfbrunn und Mechelau haftete, welche vom Karthauſerkloſter an das Gotteshaus zu Eybach verkauft wurden. Das Clarenamt erhebt denſelben bei einigen Wieſen und Aeckern zu Petersaurach. Eben ſo hat das Landſaſſengut Reichenſchwand im Nürnbergiſchen den Sterbhandlohn vermöge des Beſitzſtandes hergebracht. Bei einem Hof und Weiler iſt auch das Hauptrecht hergebracht, wird aber

zum Beſten des Erbmanns mit einer Summe Geldes abgekauft, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände ganz erlaſſen.

8. Etwas analogiſcher iſt die im Nürnbergiſchen Gebiete hergebrachte procentiſche Berechnung der Inventurgebühren, welche aber nicht den Namen des Sterbhandlohns führt, und auch auf die beweglichen Güter ſich erſtreckt. a)

§. 336.

14) Handroßhandlohn.

1. Der Handroßhandlohn wird dem Eigenherrn für die Erlaubniß, das Gut nicht bezimmern, d. i. mit einem Wohngebäude nicht verſehen, und wenn es bezimmert iſt, nicht bewohnen, ſondern Felder und Wieſen zu einem andern Gut, ja wohl in eines Anderen Lehen bauen zu dürfen. Solche Güter heißen in Franken Handroß-, anderwärts Beigüter, Zulehen, Zubau, Nebengüter.

2. Das Zuſammenbauen mehrerer Güter iſt dadurch für den Landesherrn ſchädlich, daß dadurch eine Familie verdrängt, und die Bevölkerung vermindert wird, ſo wie die Landescultur die Nachtheile erleidet, welche mit zu großen Gütern verknüpft ſind.

3. Der Nachtheil für den Erbherrn möchte wohl ſchwerer zu erweiſen ſeyn, zumal, wenn die Güter, welche bebaut werden, einerlei Eigenſchaft haben. α) Im letzteren Fall kann er ſehr leicht den Erbmann zur Unterhaltung der Gebäude der Handroßlehens- oder Nebengüter anhalten. β) Der Bauer ſetzt gewöhnlich keinen Pachter, ſondern einen Taglöhner auf das Beigut, und baut die Felder ſelbſt zu; es läßt ſich alſo nicht erwarten, daß er ſein Beigut mehr vernachläſſigen werde, als das, welches er ſelbſt bewohnt. γ) Am Handlohn verliert der Eigenherr auch nichts; denn, wenn der Erbmann ſtirbt oder verkauft, ſo wird von jedem Gute der Handlohn bezahlt, und es läßt ſich nicht begreifen, warum in ſolchem Falle weniger Veränderungen vorkommen ſollten, als wenn die beiden Güter zweierlei Beſitzer haben. Zwei Erbmänner können beide ihr Gut 30 Jahre beſitzen, ohne daß ſich ein Handlohnsfall ereignet, dahingegen bei einem Beſitzer zweier Güter ſich der Fall alle 10 Jahre ereignen kann. δ) Mögliche Vermiſchung der Pertinenzien iſt bloß eine Folge der Unordnung, welche der Eigenherr verhüten kann. ε) Auch wegen der Frohnen und ζ) wegen des Todtenfalls iſt er, wo ſolcher hergebracht, geſichert, indem er ſtatt eines Stück Viehes zwei nehmen kann.

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 26.

4. Unbillig iſt es, wenn von nicht bezimmerten Gütern ein Handroßhandlohn gefordert wird. α) Iſt die Wohnung erſt eingegangen, ſo wird der Erbherr ohnehin den Erbmann vorerſt anhalten, das Gut wieder in vorigen Stand zu ſetzen. β) Iſt aber das Gut ſchon ſeit mehreren Jahren, vielleicht vom 30jährigen Kriege her, unbezimmert, dann ſcheint ein ſtillſchweigender Vertrag vorhanden zu ſeyn, daß die Wohnung nicht mehr gebaut werden müſſe, ſondern das Gut als ein fliegendes Lehen oder walzendes Stück anzuſehen ſey, von dieſen iſt aber der Handroßhandlohn nicht herkömmlich. γ) Aus rechtlichen Gründen kann der Eigenherr niemand nöthigen, ſein Gut in beſſeren Stand zu ſetzen, als es beim Kaufe war.

5. In der Nürnbergiſchen Reformation kommt von dem Handroßhandlohne nichts vor. Die Reformation nimmt vielmehr als Regel an, daß niemand zwei Güter zugleich beſitzen könne, wovon er das eine nicht baut. a) Jeder Eigenherr kann nach derſelben dem Erbmanne auflegen, das Gut ſelbſt perſönlich zu beziehen, oder in einer beſtimmten Zeit (§. 270) zu verkaufen. Dadurch aber, daß der Eigenherr dem Erbmanne zwei Güter zu beſitzen erlaubte, von welchen er nur das eine bewohnte, entſtand und bildete ſich der Handroßhandlohn.

6. Der erſte oberherrliche Befehl, welcher deshalb erging, iſt vom 29. Dec. 1706 und wurde den 13. Oct. 1717 wiederholt. Nach dieſem ſollte alle 7 Jahre von Handroßgütern 1 fl. von 15 fl. erhoben werden. b)

Es gibt inzwiſchen einige Aemter und Eigenherrſchaften, wo daſſelbe nur alle 7 Jahre zur Hälfte gereicht wird. Dies iſt um deſto billiger, da α) im Durchſchnitt nur alle 25 Jahre ein Handlohnfall ſich ereignet, und außerdem die Erbportion frei ausgeht, mithin, wenn alle 7 Jahre der Handroßhandlohn gegeben werden muß, dieſer mehr als eine dreifache Handlohnreichung iſt, und β) beim Handroßhandlohn nur zum erſten Mal, in Zukunft aber nicht mehr eine Erbsportion abgezogen werden darf.

In manchen Aemtern wird auch ſolches auf Anſuchen moderirt.

Da das Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 §. 10. in keinem Falle mehr als einen doppelten Handlohn

---

a) Reform. Tit. XXIII. Geſ. 11.

b) Vollſt. Sammlung der Additional-Decrete S. 567.

geſtattet, ſo laſſe ich es dahin geſtellt ſeyn, ob nicht hiernach der 7jährige Handroßhandlohn moderirt werden dürfte.

7. Die angeführten Rathsdecrete waren urſprünglich nur für Bauern und Landleute erlaſſen. Durch einen neueren Rathsverlaß vom 12. Oct. 1782 wurde befohlen: „Daß kein Amt oder Eigenherr einen Bürger, der das Gut nicht beziehen kann, zum Käufer eines Bauerngutes annehmen dürfe, wenn dieſer ſich weigert, den Handroßhandlohn zu geben.“ Es iſt alſo nun den Eigenherrſchaften überlaſſen, ob und wie viel Handroßhandlohn ſie von dem neuen Erwerber verlangen wollen. Hat ſich hingegen die Eigenherrſchaft wegen desſelben bei dem Kaufe nicht vorgeſehen, ſo kann ſie auch keinen verlangen. Reform. Tit. XXIII. Geſ. 11. §. 2.

8. Bei Erbgütern, welche Bürgerſitze ſind, wurde kein Handroßhandlohn verlangt. Bei eigentlichen Bauerngütern dagegen, welche denſelben zugebaut wurden, mußte dagegen, ſie mochten erkauft oder ererbt ſeyn, ein Roßhandlohn gezahlt werden.

9. Wenn ein Bauer zu ſeinem Hof ein Tropfhäuslein baut, um einen Taglöhner darauf zu ſetzen, ſo wird auch ein Handroßhandlohn bezahlt, weil der Eigenherr einen Grundholden weniger hat, und weniger Handwerker, welchen dergleichen Häuſer ſehr bequem ſind, ſich ankaufen können.

10. Bei zerſchlagenen Gütern kann dem Beſitzer der einzelnen Güter nicht auferlegt werden, dieſelben zuſammen zu bringen, oder davon Handroßhandlohn zu geben, weil die Zerſchlagung nicht eigenmächtig, ſondern nur mit Genehmigung des Eigenherrn hat vorgenommen werden können, und die zerſchlagenen Güter ſind als fliegende Lehen anzuſehen.

11. Kaufen Particuliers, Bürger, Adelige ein Gut und ſetzen einen Pachter darauf, ſo ſind ſie, obgleich ſie ſonſt keine liegenden Güter haben, den Handroßhandlohn zu entrichten ſchuldig. Denn der Grundherr verliert hier offenbar mehr, als wenn ein Bauer, den er mit Thür und Angel beſchließt, zwei oder mehrere Güter beſitzt, weil die procentiſche Gebühr bei Inventuren hinwegfällt, und der Pächter meiſtens weniger im Vermögen hat, als der Eigenthümer. Sollten auch ſeltene Fälle eintreten, wo der Eigenherr nichts verliert, ſo kann der Handroßhandlohn allzeit erlaſſen werden.

12. Bei hergebrachtem beſtändigen Handlohn kann doch noch ein Handroßhandlohn verlangt werden; denn dieſer wird nicht eigentlich wegen Entgehung des Handlohns, ſondern wegen des Verluſts anderer Vortheile bezahlt.

13. Der Roßhandlohn wird im Nürnbergiſchen α) wie der ordentliche Handlohn gerechnet, nämlich der 15te oder 10te Gulden, (§. 337), β) der letzte Kauf= oder Schätzungspreis wird dabei zu Grund gelegt. γ) Meliorationen werden mit in Anſchlag gerechnet, wenn der Handroßhandlohn nach der Schätzung berechnet wird.

14. Wenn jemand das Nebengut kauft, ſo wird der Handroßhandlohn auf die Jahre repartirt, z. B. A gibt alle 7 Jahre 70 fl. Handlohn; zwei Jahre, nachdem er ſie zum letzten Male gezahlt hat, verkauft er das Gut, ſo zahlt er zwei Siebentel oder 20 fl. noch beim Verkauf nach. — Dies ſcheint Siebenkees etwas zu ſtreng; denn wenn der Verkäufer vor zwei Jahren erſt Handroßhandlohn bezahlt hat, und der neue Käufer ohnehin den Handlohn bezahlen muß, ſo wird in zwei Jahren 2²/₇ Handlohn bezahlt.

15. Der Handroßhandlohn kann auch beſtändig auf Jahre eingetheilt werden; nur muß alsdann entweder beim Kauf kein ganzer Handlohn gezahlt werden, oder wenn bei der Belehnung ein ganzer Handlohn bezahlt worden, wenigſtens die erſten 7 Jahre eine Befreiung ſtattfinden; denn ſonſt hat der Eigenherr allein den Nutzen, und der Handlohn würde zum Voraus bezahlt.

16. Wenn ein Vater ein zweites Gut an ſich bringt, und auf eines ſeiner Kinder ſchreiben läßt, ſo iſt er im Nürnbergiſchen keinen Handlohn zu geben ſchuldig a), wenn er gleich dieſes Gut ſo lange zubaut, bis ſein Kind im Stande iſt, ſeine eigene Haushaltung zu errichten. Es verhält ſich eben ſo, als wenn die minderjährigen Waiſen das Erbgut handlohnfrei genießen, bis das jüngſte Kind 14 Jahre alt iſt. b)

§. 337.

F. Quantum des Handlohns.

I. Nach den Fällen, in welchen das Handlohn Statt hat, müſſen wir noch das Quantum deſſelben betrachten.

1. Im Nürnbergiſchen hat der Käufer nach der Reformation 1 fl. von 15 fl., oder 6²/₃ von der Kaufſumme zu bezahlen. c)

---

a) In der Brandenb.=Onolzbach. Roßhandl.=Ordnung v. 1788 iſt ein anderes verordnet.

b) Siebenkees a. a. O. §. 86—94. S. 97—108.

c) Reform. Tit. XXIII. Geſ. 13. §. 2.

2. Ausnahmsweiſe iſt auch bei manchen Aemtern 10 Procent hergebracht.

3. Die eigenherrlichen Erbleute müſſen vermöge des Herkommens meiſtentheils 10 Procent bezahlen, worauf ſich auch wahrſcheinlich die Stelle der Reformation bezieht: Es wäre denn, das mit brieflichen vrkunden, oder ſonſt glaublich fürgepracht wurde, daß — es anders damit von alters her gehalten worden. a) Die Veranlaſſungen hiezu, die kein juridiſches Intereſſe haben, gibt Siebenkees an. b)

4. Gleiches Quantum, je nachdem ſolches höher oder niederer hergebracht iſt, wird auch in den übrigen Fällen entrichtet, ſo wie, was die Berechnung des Handlohns betrifft, auch die §. 308 angeführten Grundſätze Statt haben. Daß in manchen Fällen nur der Handlohn oder die Hälfte dieſes Quantums entrichtet werde, haben wir bereits oben geſehen.

II. Jährlicher Handlohn.

1. Auf manchen Gütern haftet ein beſtändiger jährlicher Handlohn, der auf der Uebereinkunft zwiſchen dem Gutsherrn und dem Grundholden beruht, und in dem 20ſten oder 25ſten Theil des ſonſt gewöhnlichen Handlohns beſteht.

2. Im Durchſchnitt kann man α) gewöhnlich alle 25 Jahre einen Fall annehmen, da ein ganzer Handlohn gegeben werden muß. β) Die halben Handlohne, welche während dieſes Zeitraums einige Mal fallen möchten, könnten gegen die handlohnsfreien Erbsportionen der Kinder abgerechnet werden, welche bei dem jährlichen Handlohn ganz wegfallen müßten.

3. Durch die Fixation des Handlohns werden α) alle ſich über den Handlohn ergebenden Streitigkeiten abgeſchnitten; β) willkürliche Anforderungen vermieden, und γ) der wichtigſte Vortheil für die Landwirthſchaft erreicht, daß der angehende Erbmann nicht gleich im Anfang durch die Handlohnsreichung entkräftet werde.

4. Die Fixation wird α) dadurch erſchwert, daß der Erbmann immer den geringſten Anſchlag von dem Gutswerthe zu Grund gelegt wiſſen will, β) daß der Werth der Güter und mit ihm die Größe des Handlohns durch die Cultur faſt alle 10 Jahre

---

a) Reform. Tit. XXIII. Geſ. 13. §. 3.

b) Siebenkees a. a. O. §. 27. S. 31 — 33.

ſteigt, und Kriegs- und Peſtzeiten ausgenommen, nicht leicht ſchlechter wird; γ) außerdem werden Erbleute, welche ein Mal bei ihrer Belehnung die Taxe bezahlt haben, zeitlebens nichts mehr bezahlen wollen.

5. Siebenkees ſchlägt daher α) eine alle 25 Jahre neu vorzunehmende Taxe vor, nach welcher jedesmal der jährliche Handlohn auf das Neue zu reguliren ſey; β) bei ganzen Dorfſchaften ſollte αα) derjenige, welcher ſchon 25 Jahre ſein Erbgut beſeſſen, und noch keinen halben Handlohn zu bezahlen hatte, ſogleich anfangen, den 25ſten Theil des künftigen Handlohns zu zahlen, ββ) derjenige aber, welcher ſein Gut noch nicht 25 Jahre beſitzt, ſo lange, bis er es 25 Jahre beſeſſen, von aller Handlohnszahlung und auch vom halben Handlohn ganz frei ſeyn. a)

§. 338.

G. Zu welcher Zeit der Handlohn entrichtet werden müſſe.

1. Der Handlohn iſt gleich bei Zuſchreibung des Gutes, und der Verpflichtung des Erbmannes zu entrichten. Der Kaufbrief wird dem neuen Erbmanne nicht eher gegeben, noch ihm die Güterbenützung geſtattet, bis er den Handlohn bezahlt hat. Geſtattung einiger Nachſicht hängt von dem Eigenherrn ab.

2. Stirbt ein Erbmann, und tritt ein anderer an deſſen Stelle, der binnen Jahr und Tag, vom Tode des erſten Erbmannes an gerechnet, verſtirbt: ſo ſcheint ein doppelter Handlohn ſowohl von dem neuen Käufer, als von dem zuletzt verſtorbenen verabreicht werden zu müſſen, weil die Geſetze verordnen, daß dem Erbherrn das Gut angeboten werde, und wenn er es um den Preis nicht nehmen will, der Käufer ſich binnen 4 Wochen um die Verleihung desſelben zu melden habe, demſelben aber keineswegs geſtattet iſt, Jahr und Tag mit der Handlohnsreichung zu warten. b) Allein wenn noch keine Belehnung geſchehen iſt, ſo kann auch kein Handlohn gefordert werden c), denn der Handlohn wird für die Belehnung gezahlt (§. 304). d)

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 32.

b) Reform. Tit. XXIII. Geſ. 13. §. 1 und 2.

c) Siebenkees a. a. O. §. 82 und 83. S. 93 — 94.

d) Ibid. §. 7 u. f.

3. Wenn ein minderjähriges Kind

α) das Gut annimmt, und ſich dasſelbe zuſchreiben läßt, ſo muß es ſogleich den Handlohn entrichten; die Erbpflicht aber erſt alsdann leiſten, wenn es zu den erforderlichen Jahren gekommen iſt.

β) Wenn hingegen die einzige minderjährige Tochter das Gut übernimmt, und alſo ihr künftiger Ehewirth das halbe Handlohn, ſie aber keines zahlen muß; ſo muß ſo lange gewartet werden, bis ſie einen Bräutigam vorſtellig macht, der ſodann bei der Belehnung erſt den halben Handlohn zahlen muß. a)

§. 339.

H. Was bei mehreren Erbherren Rechtens.

1. Mehreren Grundherren wird nie mehr als ein Handlohn gezahlt, der dem gemeinſchaftlichen Verwalter, bei dem die Verleihung nachzuſuchen iſt, zu entrichten und unter ihnen zu vertheilen iſt.

2. Beſitzen mehrere Grundherren auf einzelnen beſtimmten Gegenſtänden eines Grundholden die Grundherrlichkeit, ſo iſt jedem beſonders der ihm handlohnbare Gegenſtand zu verhandlohnen. b)

§. 340.

J. Vom kleinen Handlohn und andern Nebengebühren.

1. Unter dem kleinen Handlohn werden nach dem Nürnbergiſchen Rechte die Schreibgebühr oder gewiſſe Sporteln verſtanden, welche der Käufer außer dem eigentlichen Handlohn noch entrichten muß, c) und ein Theil der Beſoldung der Beamten war.

2. Hierüber iſt im Nürnbergiſchen nichts Allgemeines beſtimmt. Manche Aemter haben ihre eigene oberherrlich beſtätigte Taxordnung, welche aber nicht überall auf einerlei Fuß eingerichtet iſt. Die meiſten haben dergleichen nicht, ſondern verfahren nach ihrem Gutdünken oder einem nicht immer gegründeten Herkommen.

3. Dem Eigenherrn iſt hierüber keine Vorſchrift gegeben, ſon-

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 84. S. 96.

b) Ibid. §. 6.

c) In einigen Gegenden von Franken, wie im Bambergiſchen, beſteht der kleine Handlohn in 5, der große in 10 Procent.

dern alles ihrer Willkür überlaſſen. Siebenkees wünſcht daher hierin die Einführung einer gleichförmigen Taxordnung, um allen heimlichen Erhöhungen, eigenmächtigen Anmaßungen und unbilligen Verweigerungen mit einem Mal vorzubeugen.

4. Man erſchrickt über die verſchiedenen Rubriken ſolcher Sporteln, welche Siebenkees aufführt. Es ſind deren nicht weniger als neun:

1) für die Kaufsbeſchreibung,
2) Ratificationsgebühr,
3) für die Fertigung des Kaufbriefs,
4) für die Siegelung desſelben,
5) Zählgeld,
6) Schreib- und Quittirgebühr,
7) Verpflichtungsgebühr,
8) Lehenstaxe,
9) Oefters wird für die Subalternen des Amts oder Gerichts noch etwas Beſonderes angeſetzt.

5. Je mehr ſolche Rubriken ſind, bei welchen willkürlich gerechnet werden kann, deſto mehr läuft der Käufer eines Erbguts Gefahr, wenn gleich nicht beim Handlohn, doch bei Anforderung dieſer Sporteln geſchröpft und willkürlich behandelt zu werden.

α) Die Protocollgebühren bei Beſchreibung des Kaufes ſind billig, aber nicht zu vertheidigen, daß ſolche mehr nach Procenten, als nach Verhältniß der Arbeit berechnet werden.

β) Eben ſo wenig läßt ſich die Ratificationsgebühr zu 1 Procent rechtfertigen, da ja ſchon dafür ein Handlohn bezahlt wird.

γ) Für die Fertigung der Kaufbriefe wird die Gebühr ebenfalls nach Procenten berechnet, wozu bisweilen noch der Anſatz der Mundirkoſten kommt.

δ) Die Siegelgebühr iſt meiſt ſchon unter den übrigen Rubriken begriffen. Wo ſie aber beſonders bezahlt wird, iſt ſie meiſt gering, und beträgt 1, 2 oder 3 fl., auch 6 fl.; an manchen Orten wird ſie auch nach Procenten berechnet, und zwar 20 kr. von 100 fl.

ε) Das Zählgeld bezahlt der Verkäufer bei Einnahme des Kaufſchillings von jedem Gulden mit 1 kr. Wo nichts deponirt wird, hat auch kein Zählgeld ſtatt. Von der Erbsportion, welche ein jeder von dem Kaufſchilling abzieht, iſt daher auch kein Handlohn zu entrichten. Das Zählgeld war

urſprünglich eine Belohnung für die Mühewaltung, welche man mit dem Repartiren des Kaufſchillings und deſſen Zählung hatte. Für das erſtere läßt man ſich heutzutage bisweilen noch beſonders bezahlen, und das letzte unterbleibt oft ganz, es wird auch wohl das Zählgeld angerechnet, wo nichts deponirt wurde. Id quod perperam.

ζ) Außer dem Zählgeld wird auch noch im Nürnbergiſchen an manchen Orten 1 oder 2 Pfennig von jedem Gulden von den Unterthanen für Schreib- und Quittirgebühr berechnet, auch manchmal dem Käufer von dieſen 2 Pfennigen 1 Pfennig von jedem Gulden zur Laſt geſchrieben.

η) Verpflichtungsgebühr iſt eine ſeltenere Rubrik, und ſteckt meiſt ſchon unter den übrigen Nummern.

ϑ) Die Lehenstaxe ſollte ſchon unter dem Handlohn begriffen ſeyn, allein manches Amt fordert noch von 100 fl. 27 kr.

ι) In einem Gebühren-Conto fand Siebenkees eine eigene Rubrik: für die Subalternen des Amts, welche halb ſo viel, als die Fertigung des Kaufbriefes betrug. Gewiß eine widerrechtliche, ſelbſt erdachte Auflage!

6. Bei manchen Fällen, wo Handlohn bezahlt wird, wird doch keine Schreibgebühr berechnet, z. B. bei Bezahlung des halben Handlohns, bei dem Tod eines Ehegatten, wo der andere Ehegatte das Gut für ſich oder in Gemeinſchaft der Kinder behält; bisweilen auch bei dem Handroßhandlohn, welches alle 7 Jahre bezahlt wird; weil in ſolchen Fällen kein Erbbrief gefertigt wird. In manchen Aemtern erhielt jedoch der Beamte auch bei dem Handroßhandlohn eine Schreibgebühr, weil er durch die entzogene Vogteilichkeit Schaden litt. a)

§. 341.

K. Hypothek des Eigenherrn wegen des Handlohns.

1. Nach gemeinem Rechte hat der Eigenherr wegen des Handlohns keine geſetzliche Hypothek, und wird dasſelbe nicht unter die Reallaſten gerechnet, welche auch von einem dritten Beſitzer der Sache gefordert werden können. Der Eigenherr kann hiernach von dem nachfolgenden Erbmann den von ſeinem Vorgänger noch rückſtändigen Handlohn nicht fordern.

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 96—99. S. 110—114.

2. Nach Nürnbergiſchen Geſetzen haben Eigenherrn vor allen andern, auch hypothekariſchen Gläubigern wegen ihrer eigenherrlichen Forderungen im Concurſe das Vorgangsrecht.

3. Nach dem neuen Hypothekengeſetze vom 1. Juni 1822 ſteht dem Erbherrn wegen rückſtändigen Handlohns keine Hypothek zu, da die geſetzlichen Hypotheken aufgehoben ſind, und das Recht der Hypothek nur durch den Eintrag in das Hypothekenbuch erworben wird. Die aus dem Vermögen des Gemeinſchuldners zu entrichtenden Real- oder öffentlichen Laſten, namentlich die aus dem Lehen- oder Grundbarkeitsverbande ſchuldigen Leiſtungen an Geld, Naturalien oder Dienſten, ſo wie die andern Reallaſten an Bodenzins, Gülten, Zehenten u. dgl. werden in die erſte Claſſe Nr. 7 geſetzt. a)

§. 342.

L. Verjährung des Handlohns.

1. **Einzelne Handlohnspräſtationen** können nach 30 Jahren nicht mehr gefordert werden.

2. **Das Recht, Handlohn zu fordern**, geht durch die Verjährung nur dann verloren, wenn

α) der Handlohn in Veränderungsfällen gefordert,

β) die Entrichtung desſelben verweigert, und die Handlohnbarkeit des Gutes geläugnet,

γ) ſolches nicht gefährlicher Weiſe, ſondern in gutem Glauben, daß man nichts ſchuldig ſey, geſchehen, und

δ) die zur Vollendung der Verjährung erforderliche Zeit abgelaufen iſt.

3. Auch in Rückſicht der **Handlohnsſumme** kann eine Verjährung eintreten, wenn das Gut bei der Entrichtung des Handlohns immer nach einem gewiſſen geringern Werth angeſchlagen worden iſt, und dies unvordenkliche Zeit hindurch gedauert hat. b)

---

a) Hypothekengeſetz §. 21. und Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822. §. 12.

b) Siebenkees a. a. O. §. 95. S. 109.

Tit. III.

Von Fiſchereien.

§. 343.

1) Fiſchen auf überſtrömenden Wäſſern.

1. Wenn fließende Wäſſer oder Weiher über ihr gewöhnliches Ufer austreten, und auf einen andern Grund und Boden auslaufen, ſo daß die Eigenthümer und Beſtändner derſelben mit ihren Schifflein und Fahrzeug darauf frei fahren und fiſchen können, ſo muß der Herr des Grundes ſolches geſtatten.

2. Können ſie aber in ihrem Schiffe, daraus ſie nicht treten und ſteigen ſollen, mit ihrem Fiſchzeug nicht frei fahren, ſo können die Herren des Grundes α) ſich des Fiſchens daſelbſt unterziehen, und β) nach verlaufenem Waſſer ihren Grund einfangen und verwahren. Reform. Tit. XXIV. Geſ. 1. §. 1 und 2.

§. 344.

2) Fiſchdiebſtahl.

1. Fiſchdiebſtahl in Behältniſſen und Weihern ſoll wie ordinärer Diebſtahl beſtraft werden.

2. Bei Fiſchen und Krebſen in fließenden Wäſſern ſoll dem Eigenthümer zur Entſchädigung 2 fl. Strafe jedes Mal gezahlt werden, vorbehaltlich Leibes= und anderer Strafen nach Gelegenheit des Fiſchens und der Perſon. Reform. Tit. XXIV. Geſ. 2. §. 1 und 2.

Tit. IV.

Von verborgenen Schätzen, vergrabenem Gelde, gefundenen Sachen.

§. 345.

1) Schätze.

1. Auf eigenem Boden gefundene, nicht durch Zauberkünſte gefundene Schätze gehören dem Eigenthümer des Grundes,

2. auf fremdem Boden zufällig gefundene zur Hälfte dem Finder, zur Hälfte dem Grundeigenthümer.

3. Gefliſſentliches Schatzgraben auf fremdem Boden iſt ohne Einwilligung des Grundherrn verboten, und gehören die in dieſem Falle gefundenen Schätze dem Grund= oder Eigenthumsherrn.

4. Bei geſchehener Verheimlichung verwirkt der Finder ſeinen Antheil der Obrigkeit oder dem Erbherrn des Grundes.

5. Durch Zauberkünſte geſuchte Schätze fallen dem Fiscus anheim. Reform. Tit. XXV. Geſ. 1. §. 1—5.

§. 346.

2) Vergrabenes Geld.

So jemand in Kriegszeiten, aus Furcht oder ſonſt um beſſerer Sicherheit willen Geld und Anderes auf fremdem Grunde eingräbt, bleibt ſolches dem Eigenthümer, und iſt der Herr des Grundes in ſolchen Fällen ſchuldig, ihn darnach ſuchen zu laſſen. Reform. Tit. XXV. Geſ. 1. §. 6

§. 347.

3) Von gefundenen Sachen auf freier Straße.

1. Gefundene Sachen ſind dem Eigenthümer zuzuſtellen, und deshalb

2. auf offener Kanzel zwei Sonntage nach einander zu verkünden.

3. Meldet ſich der Eigenthümer nicht, ſo ſollen ſolche der Obrigkeit zugeſtellt werden, die ſie nach Gelegenheit dem Eigenthümer zuſtellen und anders verwenden wird.

4. Geld- oder andere Strafen haben die Contravenienten zu erwarten. Reform. Tit. XXV. Geſ. 2.

5. Das bayeriſche Strafgeſetzbuch beſtraft die Unterſchlagung gefundener Sachen als Funddiebſtahl.

Tit. V.

Baurecht und Bauordnung.

(Nürnbergiſche Bauordnung Tit. XXVI.)

§. 348.

I. Rechte.

1) Bauen mit Steinen.

1. Von Häuſern ſoll bei 50 fl. Strafe der unterſte Gaden mit Stein gebaut,

2. Dächer mit Ziegeln bei 5 fl. Strafe gedeckt werden. Reform. Tit. XXVI. Geſ. 1.

§. 349.

2) Bauhöhe.

1. Von Gebäuden und Böden kann man mit Steinwerk in die Höhe von dem Pflaſter bis unter das Dachwerk 52 Stadtſchuhe,

2. von Holzwerk 42 Stadtſchuhe, wenn anders kein Vertrag in Mitte liegt, bauen. Reform. Tit. XXVI. Geſ. 2.

§. 350.

3) Erker.

1. Ein jeder kann im erſten Dachwerk einen Erker acht Schuhe breit, aber nicht höher, als der erſte Stuhl in demſelben Dachwerk iſt, bauen.

2. Wer höher baut, muß das Uebermaß abthun und zwei Gulden Strafe zahlen. Reform. Tit. XXVI. Geſ. 2.

§. 351.

4) Licht und Trüpfe.

1. Gegen ſeines Nachbars Gebäude oder Hofraith darf ſonſt niemand

α) ein Licht oder

β) Trüpfe machen,

2. er hätte denn eine beſondere Gerechtigkeit, oder

3. ſolche außer eines Reverſes oder Vergünſtigung ſolche 30 Jahre inne.

4. Doch darf er keinerlei Unſauberkeit herausgießen oder herauswerfen.

5. Licht und Trüpfe kann der Nachbar durch Aufführung von Bauten zu ſeiner Nothdurft auf ſeinem Grund und Boden verbauen, ungeachtet er ſolche 30 Jahre oder längere Zeit geduldet hätte.

6. In ſeinen Giebelmauern, oberhalb den Spangen, kann

α) jeder eine ziemliche Anzahl Schlitzfenſter, zwei Schuh hoch und einen Schuh weit machen,

β) jedoch kann ihm der Nachbar ſolche verbauen.

Reform. Tit. XXVI. Geſ. 3. §. 1 — 5.

§. 352.

5) Reihen.

So einer von Neuem bauen und hinter ſich einiges Licht oder Trüpfe haben wollte, der ſoll zu einer Reihen nicht weniger als drei Stadtſchuh ungebaut liegen laſſen. Ibid. §. 6.

§. 353.

6) Ausladungen und Ueberbauung

1. ſind gegen Straßen heraus ohne ausdrückliche Vergünſtigung nicht erlaubt, bei Strafe von 5 fl. und Niederreißens.

2. Fenſterausladungen von Holz an den unterſten Gaden kann ein jeder einen halben Stadtſchuh heraus in Tag machen, und dieſelben Fenſterwerk mit einer hölzernen Bedachung verſehen, doch daß ſolche nicht zwei Fuß überſchreite.

3. Jeder mag auch an dem Giebel ſeines Hauſes die Bedachung für den Regen ſeiner Nothdurft nach hervorſtrecken, vorbehaltlich der zu entſtehenden Beſchwerden der Nachbarn.

Reform. Tit. XXVI. Geſ. 4.

§. 354.

7) Altanen.

1. Altanen ſollen keine neuen errichtet werden bei 25 fl. Strafe.

2. Bereits vorhandene ſind gehörig zu unterhalten, damit die Unterbaue davon nicht beſchädigt werden.

3. Gehen dieſelben ganz oder zum Theil ein, ſoll es von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängen, ob die Auferbauung derſelben wieder zu erlauben.

4. Nach Abbrechung ſolcher Altanen kann ein jeder ſein Untergebäude ändern oder nach der Stadtordnung höher bauen, es ſtünde ihm denn die Dienſtbarkeit, nicht höher zu bauen, entgegen.

Reform. Tit. XXVI. Geſ. 12.

§. 355.

8) Schlöte.

I. Entfernung und Höhe derſelben.

Wenn einer einen höheren Giebel oder höheres Haus, als ſein Nachbar neben ihm hat, und der Schlot an dem niedern Hauſe drei Stadtſchuh oder auch noch näher an dem höheren Hauſe ſteht, und das höhere Haus nur eine gekleibte oder in Riegel gemauerte Wand oder Giebel hat, ſo ſoll der Inhaber des niederen Hauſes ſchuldig ſeyn,

1) ſeinen Schlot drei Stadtſchuh hoch über ſeines Nachbarn Haus aufzuführen, es betreffe gleich am Giebel oder an der Seite,

2) doch ſoll der andere ſolchen Schlot an ſein Haus binden laſſen, damit er nicht einfalle.

3) So aber der Schlot im niedern Hauſe weiter als drei Stadtſchuh von des Nachbarn Haus ſteht, ſoll derſelbe über ſein

eigenes Dach auch drei Schuh hoch aufgemauert werden. Reform. Tit. XXVI. Geſ. 5.

II. Aufführung neuer Schlöte.

1. Neue Schlöte ſollen ſo geführt werden, daß zwiſchen dem Schlot und dem Holzwerke, das den Schlot berühren mag, allenthalben auf und auch bis über das Dach zum wenigſten ½ Stadtſchuh dicke Mauer oder Steinwerk gelegt werde,

2. in ſolcher Weite, daß α) eine gewachſene Mannsperſon auf und nieder kommen kann; β) iſt der Schlot bis über das Dach geführt, ſo mag man die übrige Höhe wohl dünner machen,

3. bei Strafe von zwei Gulden für den Bauherrn, Baumeiſter, Geſellen, die den Bau führen.

4. Dergleichen Gebrechen hat der Bauherr ſogleich abzuthun bei 5 fl. für jeden Tag ſeines Saumſals.

III. Bei Schmieden und Backöfen ſollen die Schlöte

1) von Stein ſeyn,

2) nicht auf die Gaſſe,

3) und ſo hoch über das Dach wie Hausſchlöte herausgehen.

Reform. Tit. XXVI. Geſ. 6.

§. 356.

9) Schwibbogen und Behälter in eigenen und gemeinſchaftlichen Mauern.

1. In ſeinen eigenen Mauern kann α) jeder Bögen, Behälter und andere Löcher machen, β) doch nicht zu tief, daß dem Nachbar durch Feuer oder Brüche Schaden entſtehen möge;

2. in gemeinſchaftlichen Mauern α) nicht ohne des Nachbars Bewilligung, und β) bei ſolchen ſollen Bögen, Behälter und Löcher nicht auf eine Seite gegeneinander, ſondern an verſchiedenen Orten errichtet werden,

3. bei 2 fl. Strafe und Wiederherſtellung.

Reform. Tit. XXVI. Geſ. 7.

§. 357.

10) Von gemeinſchaftlichen Mauern.

I. Wer zwiſchen ſeinem Nachbarn mit Steinwerk bauen will, ſoll

1. ſeinem Nachbar gemeinſchaftliche Mauer anbieten,

2. dieſer ſich in 14 Tagen erklären, ob er den Bau auf gleiche Koſten mitführen wolle.

3. Hierauf ſollen ſie in einem halben Jahre zu bauen anfangen,

4. und die Mauer zwei Stadtſchuh dick, und drei Gaden, das iſt 36 Stadtſchuh hoch aufführen.

5. Es wäre denn, daß ſie ſich eines andern verglichen.

6. Erſtreckt ſich des einen Haus oder Grund weiter als das des andern in die Gaſſe heraus, ſo iſt letzterer weiter, als ſein Haus oder Grund ſich erſtreckt, zu bauen nicht ſchuldig.

7. Iſt eine gemeinſchaftliche Mauer in erwähnter Maß oder nach beiderſeitiger Uebereinkunft niederer aufgeführt worden, ſo ſoll es dabei bleiben, und keiner auf des andern Anſuchen wider ſeinen Willen höher zu bauen ſchuldig ſeyn.

Reform. Tit. XXVI. Geſ. 8. §. 1 — 3.

8. Doch mag ein Jeder auf ſeinen halben Theil nach der Stadtordnung höher bauen, ja ſelbſt auf ſeine Koſten des Nachbars Theil höher machen, doch dergeſtalt, daß dieſer Theil dem andern bleiben, und deſſen Zimmer darin verfaßt werden ſoll. Ibid. §. 4.

II. Wenn der Nachbar keine gemeinſchaftliche Mauer will.

Will der Nachbar auf geſchehenes Anerbieten keine gemeine Mauer, ſo ſoll er

1. dem andern den Grund geben und geſtatten, daß darauf eine Mauer errichtet werde;

2. und wer ſo bauen will, ſoll auf ſeine Koſten dem andern

α) ſein Holzwerk in Steinwerk faſſen,

β) auch ihm die Mauer fertigen,

γ) mit Bögen und Behältern nach ziemlicher Nothdurft,

δ) desgleichen auch ſeine Wand und ſein Holzwerk auf ſeine eigenen Koſten hinwegräumen und abſchneiden laſſen;

ε) und ſo der, auf dem, d. i. auf deſſen Grund die Mauer gelegt wurde, Kellertiefe haben will, der ſoll

αα) ſolche bis zu dem rechten Grund mit nothdürftigem Verſorgniß ſelbſt verlohnen, d. i. den Keller auf ſeine Koſten ſelbſt herrichten,

ββ) und der andere, welcher die Mauer bauen will, bis in 32 Stadtſchuh in die Länge zu machen ſchuldig ſeyn,

γγ) es wäre denn, ſie hätten ſich über eine kürzere Länge mit einander verglichen, oder das eine Haus oder Hofraith reichte nicht ſo weit. Ibid. Geſ. 8. §. 7 und 8.

III. Die Höfe und Nebenhäuſer.

Eben ſo ſoll es mit den Mauern gehalten werden, da einer einen Hof, der andere ein Nebenhaus oder Abſeite daranſtoßend hätte.

2. Doch ſind dieſelben wider ihren guten Willen höher denn zwei Gaden, das iſt 24 Stadtſchuh, aufzuführen nicht ſchuldig.

3. Aber jedem ſoll auf ſeinem halben Theil, ihm zu Nutzen und mit ganzer Mauer ihnen beiden zu Guten höher zu fahren unbenommen ſeyn. Geſ. 8. §. 9.

§. 358.

11) Weberſtühle.

Jeder Weber ſoll ſeinen Stuhl und Weberzeug ½ Stadtſchuh von ſeines Nachbarn geklebter und hölzerner Wand ſetzen.

Reform. Tit. XXVI. Geſ. 11.

§. 359.

12) Von Abtritten.

1. Abtritte müſſen drei Stadtſchuh von dem Nachbarn entfernt ſeyn.

2. Beſchädigungen durch Herabſinken von Unreinigkeiten ſolcher Abtritte müſſen bei 5 fl. Strafe für jeden Tag ſtets entfernt werden.

3. Von Alters hergebrachte Abtritte, welche dem Nachbarn Schaden thun, müſſen gehörig verwahrt werden.

4. Weder in dem Graben, welcher vor dem Sonnenbad hinabwärts durch die Ledergaſſe geht, noch in dem Fiſchbach ſoll ein Abtritt bei Strafe von 1 fl. für jeden Tag und Niederreißung deſſelben gemacht werden. Tit. XXVI. Geſ. 13.

§. 360.

13) Von Kellerhälſen und wie die Thür angehängt werden ſoll.

1. Kellerhälſe und Gebäude kann niemand ohne Bewilligung gegen gemeine Straßen weiter als ſein Eigenthum herausführen.

2. Hausthüren am untern Gaden ſoll keiner gegen die Straße heraus bei Strafe von 5 fl. anhängen.

3. Kellerthüren können jedoch gewöhnlicher Maßen angehängt und ungehindert der gemeinen Straßen gebraucht werden.

4. Jedem ſoll vor ſeinem Keller auf der Gaſſe einen Quaderſtein mit einem Loch, zum Einlegen der Wein- und Bierfäſſer,

einzuſenken zugelaſſen ſeyn, doch muß er den Stein mit einem eiſernen Thürlein wohl verſehen und erhalten.

Reform. Tit. XXVI. Geſ. 9. §. 1 — 4.

§. 361.

14) Gebäude unter den Gebäuden des andern.

Wenn einer unter dem Gebäude des andern einen Keller, Gewölbe, Kammer und andere Gebäude hat, ſo ſoll

1) derſelbe die untern Gebäude nothdürftig unterhalten, damit der andere darauf bauen kann,

2) doch ſoll keiner den andern überläſtig beſchweren.

Reform. Tit. XXVI. Geſ. 10.

§. 362.

15) Befriedigungen.

1. In Ermangelung von Verträgen ſoll ein Jeder

α) in der Stadt ſeinen Nachbar zur rechten Seite des Eingangs befriedigen;

β) außerhalb der Stadt ſoll die Befriedigung gegen das Feld und in Betreff deſſen, was an einander über quer liegt, auf gemeinſchaftliche Koſten geſchehen.

2. Soll in der Stadt die Befriedigung dermaßen geſchehen:

α) der Tüll 7 Stadtſchuh hoch von der Erde oder vom Pflaſter an aufgerichtet,

β) wo aber ein Zaun hergebracht, der Zaun 5 Stadtſchuh hoch geſetzt werden.

3. Iſt der Nachbar mit 5 Schuh hoher Befriedigung nicht zufrieden, ſo mag er

α) ſeinem Nachbarn eine Scheidemauer anbieten,

β) und ſoll der andere mit ihm eine ſolche Scheidemauer auf gleiche Koſten von der Erde zwölf Stadtſchuh hoch und anderthalb Stadtſchuh dick aufführen;

γ) oder ſeinem Nachbar den Grund zur Aufführung einer ſolchen Mauer von gleicher Höhe und Dicke auf deſſen (des Nachbars) Koſten zum beiderſeitigen Nutzen hergeben.

Reform. Tit. XXVI. Geſ. 14. §. 1 — 4.

§. 363.

II. Verfahren in Bauſachen.

1. Statt ſchriftlichen Verfahrens ſoll zur Beſchleunigung der ſich in Bauſachen ergebenden Irrungen dem Gegentheile durch den

Frohnboten die Beſichtigung angetragen, und bei den verordneten Bauherren, d. i. den Baurichtern, welche über Bauſtreitigkeiten zu erkennen hatten, zugelaſſen werden, um Anſetzung einer Tagsfahrt zu ſolcher gebeten werden.

2. Zur Beſichtigung die Parteien und der Eigenherr, ſo wie die geſchwornen Werkleute vorgeladen, über das, was ſie gegeneinander vorzubringen haben, gehört das, was ſie ſchriftlich übergeben, denſelben vorgeleſen, die Zeugen an Ort und Stelle verhört, die Kunſtverſtändigen mit ihrem Gutachten vernommen, ein Protocoll hierüber aufgenommen, und auf den Grund des Gutachtens beförderliches Erkenntniß gefaßt werden.

3. Bei weitläufigen Sachen können auch ſchriftliche Verhandlungen nach Befund der Bauherren zugelaſſen werden.

Reform. Tit. XXVI. Geſ. 15.

Kapitel II.

Erbrecht.

§. 364.

Worauf ſolches beruhe.

Das Erbrecht beruht entweder auf letztwilliger oder auf geſetzlicher Verfügung.

Tit. I.

Von letztwilligen Verfügungen.

§. 365.

Vorbemerkung.

Die Lehre vom letzten Willen hat Dr. und Prof. Siebenkees in einer eigenen Abhandlung nach gemeinem und Nürnbergiſchem Rechte abgehandelt a); wir werden uns hier bloß auf das Nürnbergiſche Recht beſchränken.

§. 366.

I. Wer teſtiren könne.

Kann zwar ein Jeder der Regel nach über ſein Vermögen letztwillig verfügen, ſo ſind doch hiervon ausgenommen

---

a) Abhandlung vom letzten Willen nach gemeinen und Nürnbergiſchen Rechten von Dr. Johann Chriſtian Siebenkees, Profeſſor zu Altdorf. Nürnberg und Jena, in Commiſſion der Adam Gottlieb Schneideriſchen Kunſt- und Buchhandlung, 1792.

1. Unmündige, Knaben, die noch nicht das 14te Jahr, Mädchen, die noch nicht das 12te Jahr zurückgelegt haben.
2. Perſonen, welche ihrer Vernunft beraubt ſind, bis ſie ſolche wieder erlangt haben.
3. Verſchwender, denen die Verwaltung ihres Vermögens von der Obrigkeit genommen worden, ſo lange ſie noch unter Curatel ſind.
4. Taubſtumme, die von Natur ſtumm und taub ſind.
5. Kinder können die künftige Erbſchaft den Eltern bei deren Lebzeiten ohne ihre Bewilligung α) weder veräußern, noch Schulden darauf machen, außerdem ſolches unkräftig und ungültig ſeyn ſoll. Reform. Tit. XXXIV. Geſ. 6. §. 1. β) Gleicher Weiſe können Kinder das ihnen zugefallene Vater- oder Muttergut oder andere Güter, woran die Eltern den Beiſitz und die Nutznießung haben, es ſey denn aus erheblichen Urſachen und mit deren Bewilligung, nicht veräußern. Ibid. §. 2. γ) Doch ſoll ihnen, **hierüber letztwillig zu verfügen, unbenommen ſeyn.** Ibid. §. 3.

§. 367.

II. Förmlichkeiten

1) nach gemeinem Rechte,
2) vor zwei Rathsgenannten,
3) gerichtliche.

1. Nach der Reformation können letztwillige Verfügungen nach gemeinem Rechte errichtet werden. α) Es haben daher außergerichtliche, mündliche und ſchriftliche, β) wie gerichtliche, privilegirte und unprivilegirte Teſtamente Statt. Auch können Codicille errichtet werden, obgleich man dieſer nach Nürnbergiſchem Rechte (§. 369) gar nicht bedarf. b)

2. Zur Umgehung aller Weitläufigkeiten, Nachtheile und beſchwerlichen Disputirens verordnet die Reformation zugleich, daß die Errichtung letztwilliger Verordnungen vor zwei oder mehreren Perſonen des kleinen oder größeren Rathes geſchehen könne. c)

3. Dieſe Errichtung vor zwei Genannten beſtätigt auch in

---

a) Reform. Tit. XXIX. Geſ. 2.
b) ibidem. Tit. XXIX. Geſ. 1.
c) Ibid.

Betreff der Bewohner auf dem Lande der Rathsverlaß vom 24. April 1606. a)

4. Auch Blinde konnten mit Umgehung der Erforderniſſe des gemeinen Rechtes vor zwei Genannten teſtiren. b)

5. Dieſe Art zu teſtiren, und die dadurch gewährte Erleichterung letztwilliger Verfügungen hat mit der ehemaligen reichsſtädtiſchen Verfaſſung aufgehört, ſo wie auch die Teſtamente vor Notar und Zeugen bei aufgehobenem Notariate hinwegfallen.

§. 368.

4) Zur Zeit von Sterbläuften errichtete Teſtamente.

Unter den privilegirten Teſtamenten handelt das Nürnbergiſche Recht bloß von den bei beſorglichen Sterbläuften (den zur Zeit der Peſt und andern herrſchenden Seuchen) errichteten Teſtamenten, und verordnet:

1. Bei beſorglichen Sterbeläuften ſoll dem Teſtator vor zwei glaubwürdigen Zeugen zu teſtiren erlaubt ſeyn;
2. jedoch müſſen ſolche nach dem Tode des Teſtators bei Gericht erſcheinen und mit einem Eide den Willen des Teſtators betheuern. c)

In Rückſicht der übrigen tritt das gemeine Recht ein.

§. 369.

III. Erbseinſetzung.

1. Letztwillige Verfügungen gelten auch ohne Erbseinſetzung.

2. Im Falle jedoch Deſcendenten oder Aſcendenten vorhanden ſind, bleibt es bei den Verfügungen des gemeinen Rechtes. d)

3. Nach gemeinem Rechte iſt die Erbseinſetzung oder Benennung eines Erben ein weſentliches Hauptſtück eines Teſtamentes, in deren Ermangelung dasſelbe nicht als Teſtament gelten kann, und bloß durch die Beifügung der codicillariſchen Clauſel kann ſolches erhalten werden, wenn anders die zu demſelben erforderlichen Solennitäten, die Errichtung von fünf männlichen Zeugen, und die zu einem letzten Willen gehörigen Erforderniſſe vorhanden ſind.

---

a) In der vollſt. Samml. S. 669.
b) Reform. Tit. XXIX. Geſ. 2.
c) ibid. Geſ. 1. §. 4.
d) Ibid. Geſ. 9. In Betreff der Einſetzung der Kinder in den Pflichttheil ſ. m. den §. 371 u. f. d. W.

4. Nach Nürnbergiſchem Rechte beſtehen Teſtamente, die vor ſieben Zeugen oder vor zwei Genannten errichtet werden, ohne eine Erbseinſetzung, man kann alſo nach demſelben über ſein ganzes Vermögen disponiren, ohne einen oder mehrere zu Haupterben zu ernennen.

5. Die codicillariſche Clauſel iſt nach dem Nürnbergiſchen Rechte nicht nothwendig, wenn nur ſonſt an der Förmlichkeit des letzten Willens, der keine Erbseinſetzung enthält, nichts zu erinnern iſt.

6. Auch folgt daraus, daß wenn jemand in einem Teſtamente zum Erben eingeſetzt worden, derſelbe aber noch vor dem Teſtator oder vor angetretener Erbſchaft verſtirbt, die verbindliche Kraft dieſes Teſtamentes doch in Anſehung der übrigen Verordnungen fortbeſtehe, weil nach Nürnbergiſchem Rechte die Erbseinſetzung kein weſentliches Erforderniß, und es einerlei iſt, ob kein Erbe in dem letzten Willen ernannt worden, oder derſelbe vor angetretener Erbſchaft verſtorben iſt. a)

7. Dieſe Geſetzgebung iſt, wie bereits Tevenar bemerkt hat, dem Rechte der Vernunft gemäßer, und verdient vor dem römiſchen Rechte und den darauf gebauten Geſetzgebungen offenbar den Vorzug. b)

§. 370.

IV. Notherben.

1) Seitenverwandte.

1. Seitenverwandte iſt Niemand als Erben einzuſetzen ſchuldig, es hängt blos von dem guten Willen des Teſtirers ab, ob er ihnen etwas, viel oder wenig hinterlaſſen will.
2. Er braucht ſie deshalb auch in ſeinem Teſtamente nicht zu enterben oder auszuſchließen. c)
3. Das Recht der Geſchwiſter von beiden Banden und vom Vater her, das ihnen nach römiſchem Rechte zuſteht, den Pflichttheil zu fordern, wenn ihnen eine persona turpis (ſchändliche Perſon) vorgezogen wird d), fällt daher ganz weg.

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 54. u. 61.
b) Verſuch über die Rechtsgel. S. 259.
c) Reform. Tit. XXIX. Geſ. 8.
d) L. XXVII. C. de inoffic. testam.

Die Reformation ſchließt die Seitenverwandten ohne alle Beſchränkung ganz aus, und ſtimmt hierin mit der ältern Reformation von 1522 überein. Eine ſtillſchweigende Ausnahme dieſes Falles iſt nicht leicht anzunehmen, ſie hätte, da Geſetze hauptſächlich für Bürger und nicht blos für Richter geſchrieben ſind, ausdrücklich angegeben werden müſſen. Falſch iſt der Grundſatz, die Statutargeſetze ſeyen nach dem römiſchen Rechte auszulegen; ſie unterliegen, wie dieſes, ihrer eigenen Hermeneutik oder Auslegung. Und hiermit ſind alle die Streitigkeiten, wer für eine persona turpis, eine ſchändliche Perſon zu halten ſey, beſeitigt. a)

§. 371.

2) Kinder.

a) Pflichttheil.

1. Eltern müſſen ihren Kindern wenigſtens den Pflichttheil von der eigentlichen Erbſchafsmaſſe und nicht von den Früchten derſelben hinterlaſſen b), oder

2. Einem bis vier Kindern iſt ein Drittheil des elterlichen Vermögens — mehr als vier Kindern iſt die Hälfte zu hinterlaſſen. c)

3. Enkel in Concurrenz mit Kindern werden für eine Perſon, ſtatt ihres Vaters oder ihrer Mutter gerechnet.

Im folgenden Schema

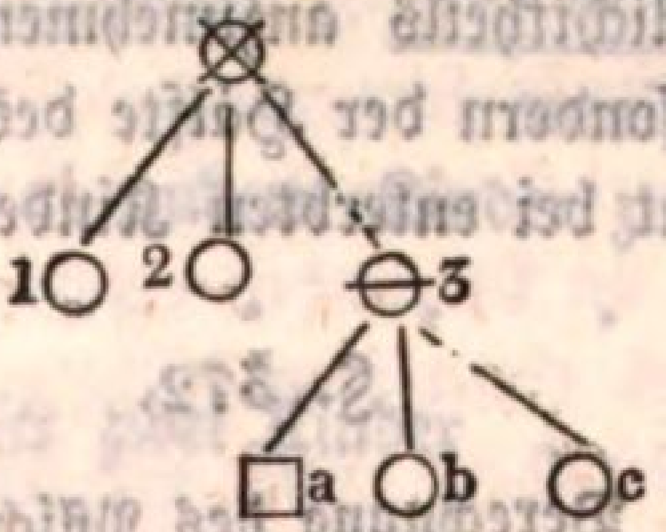

ſind drei Kinder anzunehmen, indem a, b und c an die Stelle ihres verſtorbenen Vaters treten. c)

4. Sind bei großelterlicher Erbſchaft blos Enkel vorhanden, ſo ſind ſolche für Häupter und nicht ſtatt ihrer verſtorbenen Eltern zu rechnen. e)

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 99. S. 105 — 110. Gegentheiliger Meinung iſt Wurffbein in Diff. Tur. Civ. et Norici u. a.

b) Reform. Tit. XXIX. Geſ. 3.

c) ibid. Geſ. 3. §. 2.

d) ibid. Geſ. 3. §. 6.

e) ibid. Geſ. 3. §. 7.

Im folgenden Schema

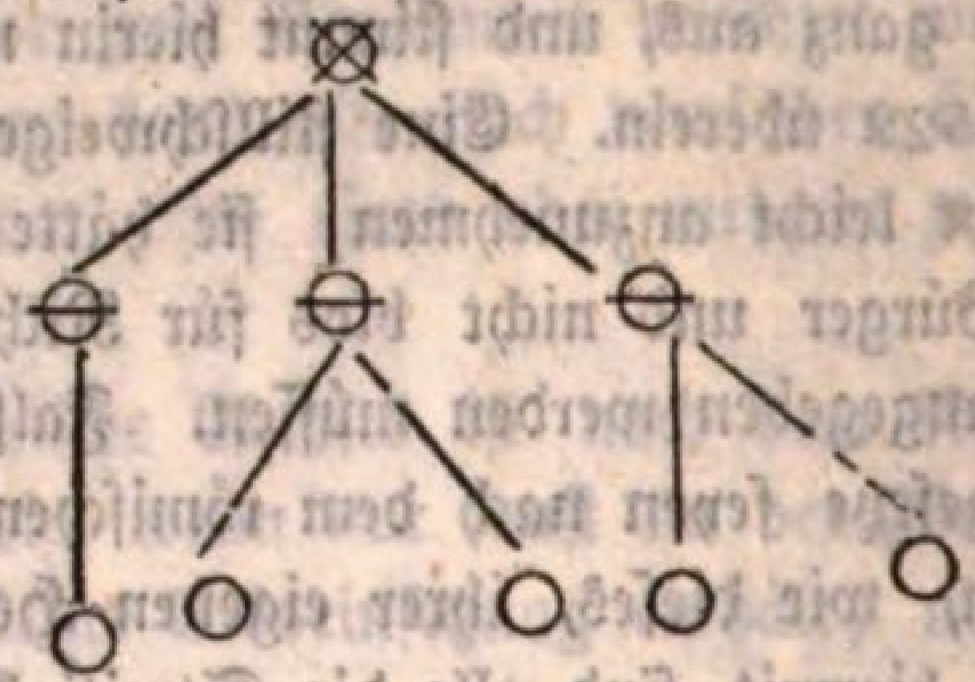

ſind bei Berechnung des Pflichttheils der Enkel fünf Enkel und hiermit die Hälfte des großelterlichen Vermögens als Pflichttheil anzunehmen.

5. Verzichtete Kinder, welche ſich mit den Eltern bei deren Lebzeiten abgefunden, und auf die künftige Erbſchaft verzichtet haben, ſind mit in die Zahl der Kinder, als wenn ſie nicht verzichtet hätten, zu rechnen. a)

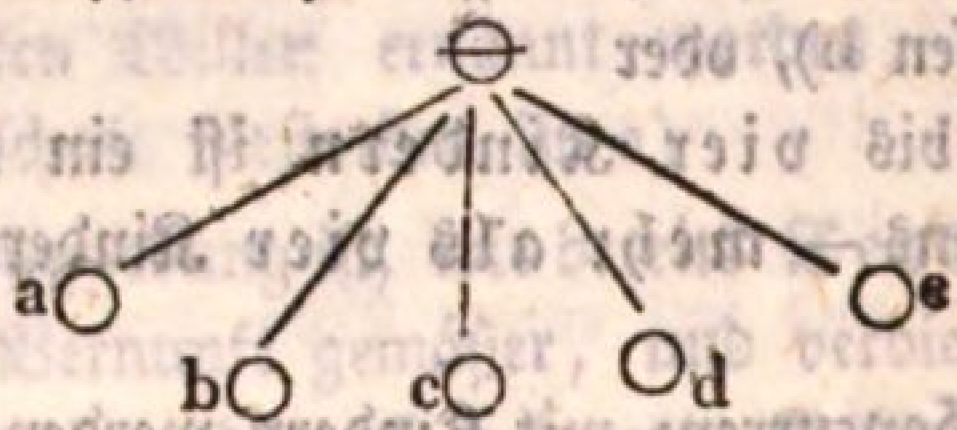

Unter dieſen fünf Kindern iſt a bereits abgefunden, es ſind aber nach obiger Beſtimmung nicht ein, ſondern fünf Kinder bei Berechnung des Pflichttheils anzunehmen, der hiernach nicht in dem dritten Theil, ſondern der Hälfte des Vermögens beſteht.

6. Gleiches hat bei enterbten Kindern Statt.

§. 372.

β) Berechnung des Pflichttheils.

1. Der Pflichttheil iſt nach der Zeit des Todes desjenigen, der beerbt wird, zu berechnen.

2. Schulden und Mannlehen ſind von dem Vermögen abzuziehen. Geſ. 3. §. 3 und 5.

3. Vermächtniſſe zu frommen Stiftungen können nicht davon abgezogen werden.

4. In den Pflichttheil iſt mit einzurechnen, was in die Erbſchaft eingeworfen werden muß.

5. Ehegatten können bei Berechnung des Pflichttheils nicht

---

a) Reform. Tit. XXIX. Geſ. 3. §. 8.

mitgerechnet werden. Sie können den Pflichttheil weder vermehren, noch vermindern. a)

6. Bei **verſammten** Ehen wird der Pflichttheil der Kinder nach derjenigen Vermögenshälfte berechnet, welche auf die Kinder fällt. — Denn in der andern Hälfte wird eigentlich nicht geerbt, ſie gebührt dem überlebenden Ehetheile vermöge eigenen Rechtes (jure proprio), und von einem Lebenden kann kein Pflichttheil verlangt werden. b)

7. Bei **verdingter** Ehe darf der Pflichttheil der Kinder durch Abzug deſſen, was dem überlebenden Ehegatten in den Ehepacten verſchrieben worden, nichts leiden, ſondern der Pflichttheil iſt aus der geſammten hinterlaſſenen Habe des Verſtorbenen zu berechnen. c)

8. Bei einer **zweiten** unmittelbar von Rechtswegen **verdingten** Ehe nimmt

α) der überlebende Ehegatte zuerſt ſein eingebrachtes Gut;

β) dann wird der Pflichttheil nebſt der Portion des Ehegatten von dem Vermögen abgezogen,

γ) und das übrige unter die andern Kinder vertheilt.

Das hinterlaſſene Vermögen der Sempronia iſt		2400 fl.
der Pflichttheil ihres Sohnes Ludwig	266 fl. 40 kr.	
der Kindstheil des zweiten Mannes	266 fl. 40 kr.	
	weniger	533 fl. 20 kr.
bleibt daher unter die **zwei** andern Kinder zu vertheilen übrig		1866 fl. 40 kr.
Mithin bekommt jedes dieſer zwei Kinder .		933 fl. 20 kr. d)

§. 373.

γ) Wie der Pflichttheil zu hinterlaſſen.

1. Es iſt nicht nothwendig, daß der Pflichttheil mittelſt Erbseinſetzung hinterlaſſen werde.

2. Er kann aus welch immer einem Titel auch als Vermächtniß hinterlaſſen werden,

---

a) Röslin's Gedanken von richtiger Berechnung des Pflichttheils. I. St. 1772 und II. St. 1773. 4. Siebenkees a. a. O. §. 87.

b) Siebenkees a. a. O. §. 88. S. 97.

c) Röslin's Nachträge zu ſeinen Gedanken über die Berechnung des Pflichttheils. (1774. 4.) §. 20.

d) Siebenkees a. a. O. §. 90. S. 99.

3. und zwar ohne dadurch das Zuwachsrecht zu verlieren.

Gründe. Die Reformation hat überhaupt die Nothwendigkeit der Erbseinſetzung aufgehoben. a) Sie redet davon, wenn den Kindern etwas verordnet worden, ohne der Erbseinſetzung zu gedenken. b) Sie ſagt, die Eltern müſſen den Kindern ihren Pflichttheil hinterlaſſen, ohne einen Titel zu beſtimmen. c)

Das Wort verordnen iſt ein allgemeiner Ausdruck, und ſchließt die Erbseinſetzung nicht in ſich, indem er auch bei Vermächtniſſen gebraucht wird. Wurffbein d) und der Commentar führt deshalb mehrere Präjudicien an. e)

§. 374.

αα) Muß ohne alle Beſchwerde hinterlaſſen werden.

1. Der Pflichttheil muß ohne alle Beſchwerde hinterlaſſen werden;

2. weder unter unmittelbarer noch mittelbarer Beſchwerde, ohne Beſchwerung mit einem Fideicommiſſe oder Legat, ohne Befehl, daß das Kind dieß oder jenes thun ſoll, ohne Aufſchub, ohne Abzug.

3. Die Verordnung der Eltern im gegenſeitigen Teſtamente, daß der Ueberlebende Lebenslang in dem Beſitz und Genuß des geſammten Vermögens bleiben, die Kinder aber, ſolange der Ueberlebende am Leben bleibt, ganz ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, iſt gleichfalls eine unſtatthafte Beſchwerde des Pflichttheils, denn die Kinder ſollen dieſen in Eigenthum und Genuß (Tit. XXIX. Geſ. 3. §. 1) erhalten. α) Die im Pflichttheil beſchwerten Kinder können daher nach dem Tode des einen ihrer Eltern verlangen, daß ihnen die Nutzung des Pflichttheils aus der Erbſchaft abgereicht werde, wenn ſie nicht davon mehr Nutzen erwarten, daß ſie die Nutznießung des Pflichttheils mit ihrem Unterhalte compenſiren. f) β) Eben ſo wenig brauchen ſie zu leiden, daß der überlebende Theil das Vermögen, wovon er Lebenslang den Beſitz und Genuß haben ſoll,

a) Reform. Tit. XXIX. Geſ. 13.

b) Tit. XXIX. Geſ. 3. vorletzter §.

c) ibid. §. 1.

d) Wurffbein differ. jur. civ. et Nor. p. 64. Comm. succ. Tit. III. p. 21 et 23.

e) Comment. ad Tit. XXIX. §. 2. Th. III. p. 23. Siebenkees Abhandlung vom letzten Willen §. 79; der das neueſte Präjudiz v. J. 1787 in Sachen Joh. Kalbs gegen Joh. Leonh. Hofmann anführt.

f) Voet Comment. ad Pandect. Lib. V. Tit. II. §. 68.

dergeſtalt verſchwende und durchbringe, daß der Pflichttheil, der ihnen von dem verſtorbenen Ehegatten gebührt, dadurch angegriffen worden. Sie können deshalb auf Inventur und hinlängliche Sicherheitsleiſtung antragen a).

§. 375.

ββ) Socíniſche Cautel.

Socin's Cautel, dem Belegten mit einer Beſchwerde etwas mehr als den Pflichttheil zu hinterlaſſen, und ihn, wenn er ſolchen nicht anerkennen wolle, auf den bloßen Pflichttheil zu beſchränken, hat die Reformation im 11ten Geſetze unter die Verpönungen der Teſtamente aufgenommen b), ſie hindert aber den Notherben nicht, das, was ihm über den Pflichttheil vermacht worden, auszuſchlagen, und dadurch die ihm aufgelegte Beſchwerde von ſich abzulehnen. c)

§. 376.

δ) Klage auf Ergänzung des Pflichttheiles.

1. Kinder, welche weder übergangen noch enterbt, jedoch nicht mit dem ganzen Betrage des Pflichttheiles bedacht worden ſind, können den letzten Willen ihrer Eltern nicht anfechten, ſondern es ſteht ihnen bloß die Klage auf Ergänzung des Pflichttheiles zu. Reform. Tit. XXIX. Geſ. 3, vorletzter §.

2. Finden ſich dieſelben durch übermäßige Schenkung, Güterübergabe oder auch ſonſt irgend der Weiſe nach dem Tode ihrer Eltern in ihrem Pflichttheile verletzt, ſo können ſie gleichfalls auf Erlangung des ihnen gebührenden vollkommenen Pflichttheils klagen. d)

§. 377.

2) Eltern.

α) Letztwillige Verfügungen der Kinder.

Die Kinder können, wenn ſie gleich noch unter elterlicher Gewalt und nur teſtamentsfähig ſind, über ihr Vermögen vorbehaltlich des Pflichttheils und Nutznießung der Eltern, letztwillig verfügen. Reform. Tit. XXIX. Geſ. 6. §. 5.

§. 378.

β) Pflichttheil der Eltern.

1. Die Kinder ſind jedoch in Ermanglung von Leibeserben, ihren Eltern den Pflichttheil zu hinterlaſſen ſchuldig. Geſ. 6. §. 1.

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 92. S. 101.
b) Reform. Tit. XXXIX. Geſ. 11.
c) Siebenkees vom letzten Willen §. 95. S. 102.
d) ibid. Geſ. 3. §. ult.

2. Es mögen nun Vater und Mutter ſämmtlich oder nur ein Theil von ihnen am Leben ſeyn, Geſ. 4. §. 2.

3. und zwar den dritten Theil ihres Vermögens (nach Abzug der Schulden und der Mannlehen.) Geſ. 6. §. 3.

Hiedurch iſt die Controvers des gemeinen Rechtes entſchieden, ob der Pflichttheil der Eltern in dem dritten Theile des Erbtheils, den ſie mittelſt Inteſtaterbfolge würden erhalten haben, a) oder in dem dritten Theile des Vermögens der Kinder beſtehe.

4. Sind weder Vater noch Mutter mehr am Leben, ſo iſt der Pflichttheil dem Großvater und der Großmutter zu hinterlaſſen. Geſ. 6. §. 3.

5. Der nähere Grad ſchließt hier die entfernteren aus. Geſ. 6. §. 5.

6. Das teſtirende Kind darf weder durch Erbseinſetzung, noch durch Vermächtniſſe für ſeine Geſchwiſtrige oder Freunde dieſen Pflichttheil den Eltern ſchwächen. Geſ. 5. §. 6.

7. Der Pflichttheil hat nur im Falle eines Teſtamentes Statt. — Im Inteſtaterbfalle (§. 460) beträgt der Erbtheil der Eltern weniger bei einer verſammten Ehe.

8. Hat der verſtorbene Ehegatte den Pflichttheil ſeinen Eltern vermacht, ſo wird derſelbe nur aus der Vermögenshälfte, die ihm mit vollem Rechte (pleno jure) dem verſammten Vermögen zuſtand, und nicht aus dem geſammten Vermögen berechnet.

9. Auch die Eltern müſſen nicht als Erben in den Pflichttheil eingeſetzt, er kann ihnen unter welch' irgend einem Titel hinterlaſſen werden. — Die Reformation fordert dieſe Einſetzung nicht, ſie bedient ſich bloß der Worte: Kinder ſind die Eltern, ſo wie die Eltern die Kinder mit der Legitima zu verſehen, Kinder ſind ihnen den dritten Theil zu hinterlaſſen ſchuldig. Tit. XXIX. Geſ. 6.

§. 379.

V. Enterbung.

1. Die Enterbung muß in feierlichem Teſtamente, nicht in einem Teſtamente der Eltern unter den Kindern, nicht in einem Codicille,

2. wohl bedächtlich und mit guter Ueberlegung,

---

a) Die erſtere Meinung hat Glück in Opusc. Fasc. III. neuerdings wieder vertheidigt.

3. mit ausdrücklichen Worten und deutlicher Benennung deſſen, der enterbt werden ſoll, geſchehen;

4. ſie muß ſich auf die ganze Erbſchaft erſtrecken;

5. für immer geſchehen, und ſich nicht auf eine gewiſſe Zeit beſchränken;

6. Sie muß die geſetzliche von dem Erben im Falle des Läugnens zu erweiſende Enterbungsurſache ausdrücken. a) Reform. Tit. XXIX. Geſ. 4 und Geſ. 7. §. ult.

§. 380.

1) Enterbungsurſachen bei Kindern.

Vater und Mutter und entferntere Aſcendenten können ihre Kinder oder Enkel in folgenden Fällen ausſchließen:

1. Wenn die Kinder freventliche Hand an die Eltern gelegt, und ſie geſchlagen haben.

α) Nothwehr wird hierunter nicht begriffen. β) Auch eine Realinjurie gegen die Mutter berechtiget den Vater zur Enterbung.

2. Wenn ſie ihren Eltern unehrliche Sachen oder Verſchmähungen (d. i. Verbrechen) zugemeſſen hätten.

Bloße Schimpfreden, Schmähungen, Vorrückungen von Untugenden und Leibesgebrechen ſind hierzu nicht hinreichend.

3. Wenn die Kinder die Eltern wegen peinlichen Sachen (d. i. wegen Kapital-Verbrechen), Hochverrath ausgenommen, angeklagt haben.

4. Wenn ſie ihren Eltern mit Gift oder auf andere Weiſe nach dem Leben getrachtet.

Die Nachſtellung mag nun demjenigen, der die Enterbung vornehmen will, oder dem andern Elterntheile geſchehen ſeyn. Dieſe Erklärung wird durch die 5te Enterbungsurſache beſtätigt.

Auch die nicht geſchehene Verhinderung der Nachſtellungen von Seite eines andern iſt hinlänglich, wenn ſie verhindert werden konnte.

5. Wenn der Sohn mit der Stiefmutter, oder die Tochter mit dem Stiefvater Unzucht getrieben hat.

Die Reformation hat die Nov. 115. c. 3. auch auf die Tochter ausgedehnt.

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 101.

6. **Wenn Kinder ihre Eltern, die wegen Schulden oder anderer Urſachen wegen in Gefängniß gekommen, auf deren Anſuchen nicht aus der Gefangenſchaft zu befreien geſucht, oder zu dem Ende ſich nicht für ſie verbürgt haben.**

   Iſt wegen aufgehobenen vellejaniſchen Rathsſchluſſes auch auf die Töchter ausgedehnt worden, da nach gemeinem Rechte bloß der Sohn dazu verbunden iſt.

   Verſagte Bürgſchaft bei Geldaufnahme der Eltern iſt zur Enterbung nicht hinreichend.

7. **Wenn die Kinder die Eltern an Errichtung ihres Teſtamentes verhindern.**

   α) Es ſey nun, daß ſie keine Zeugen zu ihnen kommen laſſen, Gewalt oder Bedrohungen anwenden.

   β) Uebergehen die Eltern das ihnen zugefügte Unrecht mit Stillſchweigen in ihrem Teſtamente, ſo wird das ſelbe als vergeben angeſehen, und die Kinder werden nicht als enterbt gehalten. a)

   Machen ſie kein Teſtament, weil ſie daran gehindert worden, ſo verlieren ſie ihr Inteſtaterbrecht. Tit. XXIX. Geſ. 4. §. 9.

8. **Wenn die Kinder ein leichtfertiges, unehrliches Leben und Weſen führen, oder Frauenwirthe oder Wirthin werden** (d. i. Hurenhäuſer halten), **Nachrichter, Gaukler oder dergleichen würden,** (d. i. Profeſſion davon machen) **es wären denn ihre Eltern von gleichem Leben und Weſen, oder Herkommen geweſen.** b)

9. **Wenn eine Tochter oder Enkelin ſich unzüchtigem Leben ergibt, da doch die Eltern ſie haben verheirathen und ausſtatten wollen, — oder dieſelbe, wenn ihnen gleich die Eltern nicht zur Heirath verholfen, vor ih-**

---

a) Nov. 115. Cap. 3. §. 9.

b) Die älteren Reformationen drücken ſich ſo aus: „Sofern der Sohn ein Katzenritter wäre, oder desgleichen ſich unterſtanden hätte, mit anderen Thieren zu beißen und zu fechten.“

rem 22ten Jahre ſich einem ſolchen Leben gewidmet hat.

Heirath wider Willen der Eltern, und Schwängerung der Tochter iſt keine Enterbungsurſache.

10. Wenn Kinder ihre in Krankheit, Blödſinn oder Armuth befindlichen Eltern verlaſſen, ſie nicht nach Vermögen pflegen, verſorgen, und mit Arzneien verſehen, ob ſie gleich ihrer Pflicht erinnert worden, es mögen nun α) die Eltern in dieſen Umſtänden ſterben, oder auch in einem vorher errichteten Teſtamente ihre Kinder als Erben eingeſetzt haben, ſoll deren Verlaſſenſchaft denjenigen Perſonen zukommen, welche die verlaſſenen Eltern verſorgt und verpflegt haben. β) Wären aber die Eltern nachher in beſſere Umſtände gekommen, und hätten ein Teſtament gemacht, in welchem ſie dieſe Kinder einſetzen, ſo wird dieſe Beleidigung für verziehen gehalten. Reform. Tit. XXIX. Geſ. 4.

Nicht nur dieſe, ſondern auch andere ähnliche und wichtigere unter dieſen Urſachen mit begriffene Umſtände können eine Enterbung begründen; ſo kann das Kind, welches einen andern zur Anklage ſeiner Eltern wegen eines Kapital-Verbrechens verleitet hat, eben ſo, als wenn ſolches dies ſelbſt gethan hätte, enterbt werden.

Sind ſie aber nicht darunter begriffen, ſo können ſolche wie z. B. Mord, Diebſtahl u. ſ. w. nicht als Enterbungsurſachen angenommen werden.

Zauberei, weil die peinliche Halsgerichtsordnung Karl's V., geſtützt auf den nunmehr verſchwundenen blutigen Aberglauben der Zeit die Todesſtrafe darauf ſetzt; Ketzerei, weil damals noch nicht beſtimmt war, wer für einen Ketzer zu halten ſey; unterlaſſene Auslöſung der Eltern aus der Kriegsgefangenſchaft, weil ſie heut zu Tage nicht mehr wie bei den Römern die Wirkung des Verluſtes der Freiheit hat, wurden von der Reformation ausgelaſſen. a)

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 102 und folg., beſonders §. 106 u. f.

§. 381.

2) Enterbung aus guter Abſicht.

Die Enterbung aus guter Abſicht, wo die Eltern die Kinder zu ihrem Beſten aus guter Meinung enterben, oder ihren Pflichttheil beſchweren, denſelben nur der Einkünfte ihres Erbtheils hinterlaſſen, oder einen ſtandesmäßigen Unterhalt verſchaffen, kommt in der Reformation nicht vor; jedoch iſt ſolche auch nicht abgeſchafft, und hat daher nach Vorſchrift des gemeinen Rechtes Statt.

1. Beiſpiele hievon kommen in den Geſetzen vor: α) wenn der Großvater ſeinen des Verſtandes beraubten oder verſchwenderiſchen Sohn in guter Abſicht enterbt, und ſeine Enkel zu Erben einſetzt a), β) wenn der Vater den unmündigen Sohn enterbt, und einen Fremden unter der Bedingung zum Erben einſetzt, daß er dem Sohn nach erlangter Mündigkeit oder Volljährigkeit die Erbſchaft herausgeben ſoll. b) Mehrere Beiſpiele haben Fromann und Stryk geſammelt. c)

2. Auch ein mit Schulden überladener Notherbe kann auf dieſe Art zu ſeinem Beſten enterbt werden.

3. Auch Kinder können ihre Eltern auf dieſe Weiſe enterben.

4. Sie kann nicht nur in einem Teſtamente, ſondern auch in einem Codicille geſchehen.

5. Die Urſache muß angegeben, und

6. der letzte Wille kann angefochten werden, wenn die Falſchheit der angegebenen Urſache bewieſen wurde. d)

§. 382.

3) Enterbungsurſachen bei Eltern.

Der Enterbungsurſachen bei Eltern gibt es weniger, als bei Kindern, weil die Eltern weniger Pflichten gegen die Kinder, als dieſe gegen die Eltern haben. Die Reformation hat hier meiſtens die der Nor. CXV. c. 4 wiederholt. Die Enterbungsurſachen ſind:

---

a) L. 12. D. de bonis libert. L. 16. §. 2. D. de cur. furios.

b) L. 18. D. de lib. et posth. L. 47. D. de bon. libert. L. 25 D. de in off. test. L. 3. §. 3. D. de usur.

c) Fromann de exheredat. bona mente facta. Th. VI. Stryk in V. M. de liberis et posth. §. IX.

d) M. ſ. Siebenkees a. a. O. §. 110.

1. Wenn die Eltern ihre Kinder, Hochverrath ausgenommen, auf Leib und Leben anklagen. a)
2. Verſuchte Vergiftung.
3. Unzucht mit dem Ehegatten des Kindes.
4. Verhinderung in Errichtung eines Teſtamentes.
5. Wenn eines der Eltern dem andern nach dem Leben geſtellt.
6. Wenn Eltern ihre Kinder in Armuth, Krankheit oder Beraubung ihrer Vernunft nicht verpflegt, oder
7. ſie aus dem Gefängniſſe, da ſie es doch konnten, nicht erlöst haben.

Dieſe Urſachen, es ſeyen nun eine oder mehrere, müſſen im Teſtamente ausdrücklich angegeben, und im Läugnungsfalle bewieſen werden, wie oben von den Kindern geordnet iſt. Reform. Tit. XXIX. Geſ. 7.

§. 383.

4) Folgen der unrechtmäßigen Enterbung und Uebergehung.

A. Enterbung, oder ausdrückliche Ausſchließung der **Kinder** von der Erbſchaft, und Uebergehung derſelben ſind in der Reformation in Rückſicht der Kinder einander gleich geſetzt. Reform. Tit. XXIX. Geſ. 3. §. 10.

1. Sind α) die Enterbungsurſachen weder angezeigt noch bewieſen, β) ſind ſolche ungeſetzlich, γ) oder die Kinder mit Stillſchweigen übergangen, ſo iſt die ganze Enterbung und Erbseinſetzung nichtig und kraftlos und die enterbte Perſon zur Erbſchaft, als wenn kein Teſtament vorhanden wäre, zuzulaſſen. Tit. XXIX. Geſ. 3 und 4. vorletzter §.

2. In allem übrigen bleibt das Teſtament bei Kräften. Geſ. 4. §. ult.

3. Es bleiben daher die darin enthaltenen Vermächtniſſe, in ſofern ſie nicht den vorher abzuziehenden Pflichttheil überſteigen, Geſ. 3. §. 11 u. 12.

4. ſowie die Vormundſchaft, aufrecht beſtehen. Geſ. 4. §. ult.

5. Den Unterſchied zwiſchen der querela inofficiosi und nullitatis hat hierin die Reformation aufgehoben. b)

B. Gleiche Beſtimmungen haben Statt, wenn

1. die Eltern aus nicht angezeigten, ungeſetzlichen oder nicht

---

a) Die Reform. ſetzt noch die Verbrechen gegen der gemeinen Stadt Wohlfahrt hinzu; was mit dem Aufhören der reichsſtädtiſchen Verfaſſung hinwegfiel.

b) Comment. ad Reform. Th. III. §. 5. S. 24. Siebenkees §. 100. S. 111 und 112.

zu erweiſenden Urſachen enterbt wurden. Das Geſ. 7 weiſet am Schluß auf die Beſtimmungen des Geſ. 3. §. 8: So aber ein Vater oder Mutter u. ſ. w. und auf die nachfolgenden §§. in Betreff deſſen, was von den Kindern gegen die Eltern verordnet iſt, hin.

2. Der Präterition erwähnt das Geſ. 7 nicht. Es möchte daher ſcheinen, daß es bei der Uebergehung der Eltern, den bei Uebergehung der Kinder aufgehobenen Unterſchied des gemeinen Rechts zwiſchen der querela nullitatis und inofficiosi testamenti beibehalten habe, wonach das Teſtament, worin die Eltern übergangen worden, als nichtig in keinem ſeiner Theile beſtehe, beſonders da Siebenkees am Ende des §. 109 mit ausdrücklichen Worten ſagt: Kinder dürfen ihre Eltern im Teſtamente nicht mit Stillſchweigen übergehen, wenn es gültig ſeyn ſoll. Allein das Geſ. 7 beruft ſich im allgemeinen ohne allen Unterſchied auf die Beſtimmungen des Geſ. 3; was daher in Rückſicht der Uebergehung bei Kindern, muß auch bei Uebergehnng der Eltern Statt haben, da beſonders die Rechte der Kinder und Eltern wechſelſeitig ſind, kein Grund der Verſchiedenheit angegeben werden kann, keine gegentheilige Verordnung der Reformation in Mitte liegt, das Geſ. 7 aus dem Geſ. 3 erklärt werden muß, und Siebenkees bloß allgemein von der Ungültigkeit des Teſtamentes, aber nicht der Legaten ſpricht.

§. 384.

VI. Von der Subſtitution oder Ernennung von Nacherben.

1) Vulgäre oder gemeine Subſtitution

1. Jeder Erblaſſer kann ſich auf den Fall, daß der von ihm eingeſetzte Erbe vor ihm verſtorben, oder die Erbſchaft nicht annehmen wollte oder könnte, einen oder mehrere Nacherben ſetzen.

2. Trägt ſich dieſer Fall zu, ſo fällt die Erbſchaft auf die Nacherben.

3. Mit der Annahme oder Antretung der Erbſchaft verliert die Subſtitution ihre Wirkung. Es hätte denn der Erblaſſer auf den Fall etwas beſonders verordnet. Reform. Tit. XXX. Geſ. 1. §. 1 — 3.

§. 385.

2) Pupillar-Subſtitution.

1. Die Eltern können ihren noch unmündigen oder noch im mütterlichen Leibe befindlichen Kindern auf den Fall, daß ſie in

der Unmündigkeit verſterben würden, Nacherben ſetzen Reform. Tit. XXX. Geſ. 2. §. 1.

2. Eltern männlichen Geſchlechts, Väter und Großväter können dieß nicht nur in den Gütern thun, die von ihnen herkommen, ſondern auch in allen anderen Gütern, welche ihre Kinder oder Enkel hinterlaſſen; ibid. Geſ. 2. §. 3.

3. Eltern weiblichen Geſchlechts, Mütter und Großmütter nur in den Gütern, welche ſie ihren Kindern oder Enkeln hinterlaſſen; ibid. Geſ. 2. §. 4.

4. Mit erreichter Mündigkeit, dem 14ten Jahre bei Knaben, dem 12ten bei Mädchen hört die Subſtitution auf; ibid. Geſ. 2. §. 3.

5. Hierher gehört noch, wenn das Teſtament ungültig, der Nacherbe vor den Eltern oder dem unmündigen Kinde verſtirbt, oder die Erbſchaft ausſchlägt.

§. 386.

3) Quaſi-Pupillar- oder Exemplar-Subſtitution.

1. Vater und Mutter können ihren Kindern und Enkeln, wenn ſie an ihrer Vernunft gebrechlich, ſtumm oder taub ſind, in welchem Alter ſie auch ſeyen, auf den Fall, wo ſie in ihrer Gebrechlichkeit mit Tod abgehen würden, Nacherben ſetzen. Reform. Tit. XXX. Geſ. 3. §. 1.

2. Verſterben ſolche in ihrer Gebrechlichkeit mit Hinterlaſſung von Kindern, ſo ſoll die Nachſetzung bloß auf die Kinder, und auf ſonſt Niemand in Anwendung gebracht werden; ibid. Geſ. 3. §. 3.

3. Das römiſche Recht will die Geſchwiſter als Nacherben eingeſetzt haben. a)

4. Mit dem Aufhören des Gebrechens hört für immer die Exemplarſubſtitution auf. ibid. Geſ. 3. §. 2.

Doch iſt es rathſam, dieſen Umſtand genauer im Teſtamente zu beſtimmen.

§. 387.

VII. Verpönung der Teſtamente.

Außer der angeführten Sociniſchen Cautel kann das Teſtament gegen ſolche, welchen kein Pflichtheil durch die Erklärung verpönt worden, daß, wo ſich deren einer mit dem, was ihm hinterlaſſen worden, nicht begnügen ließ, demſelben nichts werden ſolle. Reform. Tit. XXIX. Geſ. 11.

---

a) L. 9. C. de impub. et al. substit.

§. 388.

VIII. Nichtigkeit und Entkräftung.

1) Zwang und Verhinderung.

1. Ein jedes Teſtament und letztwillige Verfügung ſoll aus freiem ungezwungenen Willen gemacht werden.

2. Erzwungene Teſtamente ſind α) ohne Wirkung, und ſoll β) der, welcher dasſelbe erzwungen, alles das, was ihm an der Hinterlaſſenſchaft des Erblaſſers zugeſtanden, verwirken, und γ) dem andern nächſten Erben zufallen. Reform. Tit. XXIX. Geſ. 13.

§. 389.

2) Geburt der Kinder nach dem Teſtamente — Adoption.

Zur Zeit nicht vorhandener Kinder errichtete Teſtamente verlieren durch nachhergehende Geburt eines ehelichen Kindes oder Annahme an Kindes Statt ihre Kraft mit allen Vermächtniſſen. Reform. Tit. XXIX. Geſ. 14.

§. 390.

3) Von der Aenderung letztwilliger Verfügungen.

1. Es mag ein jeder ſein Teſtament und letzten Willen ändern, mindern, mehren und ganz aufheben, ſo oft er will,

2. ungeachtet er ſich zu deſſen Nichtabänderung verpflichtet hätte.

3. Doch muß dieſes in der Form geſchehen, die bei Errichtung desſelben gebraucht worden. Reform. Tit. XXIX. Geſ. 12.

§. 391.

IX. Teſtamentseröffnung,

1) gerichtlicher Teſtamente.

Die Verordnungen wegen Eröffnung der Teſtamente a) haben durch die Clauſel der reichsſtädtiſchen Verfaſſung manche Veränderungen erlitten. Die Verordnungen in Betreff der Eröffnung durch die Geuannten des Raths, vor welchen ſie errichtet worden, die von Seite der Kanzlei, die Eröffnung der bei den Pflegeämtern errichteten, die der von ſieben Zeugen errichteten Teſtamente bei dem Vormundamte fallen alle hinweg, und es ſind bloß noch folgende Vorſchriften zu beobachten:

---

a) Reform. Tit. XXIX. Geſ. 15. Rathsverl. vom 6. Mai und vom 13. Auguſt 1606 in der vollſt. Samml. S. 681 — 683.

1. Gerichtlich errichtete und in Verwahrung genommene Teſtamente müſſen bei angezeigtem Todesfalle von dem Gerichte, vor dem ſie errichtet worden, verkündet und
2. zu dem Ende die muthmaßlichen oder wirklichen Intereſſenten vorgeladen werden.
3. Bei deren Erſcheinung wird nach vorhergegangener Recognition des Siegels zu deren Eröffnung geſchritten.
4. Erſcheint hierbei Niemand, ſo ſind zwei Zeugen beizuziehen.
5. Ueber den Act der geſchehenen Eröffnung iſt ein Protocoll aufzunehmen,
6. und den erſchienenen Perſonen, die es verlangen, ſo wie den nicht erſchienenen Erben und Legatarien eine Abſchrift des Teſtamentes oder der letztwilligen Verfügung zu ertheilen.

§. 392.

2) Eröffnung außergerichtlicher Teſtamente.

Außergerichtlich errichtete Teſtamente müſſen

1. von dem, welcher ſolche in Händen hat, dem Gerichte übergeben, und von ſolchem verkündet werden. a)
2. Zu dem Acte der Verkündung ſind die Zeugen, vor welchen ſolches errichtet worden, zur Anerkennung ihrer Siegel und Unterſchrift mit vorzuladen.
3. Die Anerkennung der noch lebenden Zeugen genügt.
4. Wären ſie alle verſtorben, ſo muß der Erbe die Richtigkeit ihrer Unterſchrift beweiſen. b)

Die Erbſchaftsverhandlungen ſind dem Gerichte, wo der Verſtorbene ſeinen Wohnſitz hatte, zu überlaſſen. c)

§. 393.

X. Antretung und Ausſchlagung der Erbſchaft.

1) Deliberationszeit.

1. Der eingeſetzte Teſtaments- oder Inteſtaterbe ſoll ſich erklären, ob er die Erbſchaft annehmen oder ausſchlagen wolle.

2. Dieſe Erklärung hat ſolcher in drei Monaten von Zeit des in Erfahrung gebrachten Erbfalles zu machen.

3. Unterläßt er dieſe Erklärung, ſo ſollen diejenigen, denen die Erbſchaft zufällt, zur Inventirung und Vollſtreckung des Geſchäftes gelaſſen werden. Reform. Tit. XXIX. Geſ. 16.

---

a) Decret vom 28. Juni 1722. in der vollſt. Samml. S. 686.

b) Strube rechtliche Bedenken. Bd. III. S. 378.

c) Cod. Civ. Bav. Part. II. Cap. II. §. 14. n. 1 et 2.

§. 394.

2) Annahme der Erbſchaft.

1. Bei unbedingter Annahme der Erbſchaft hat keine Inventur Statt. Reform. Tit. XXXVIII. Geſ. 1. §. ult.

2. Wer ſich für die Annahme der Erbſchaft erklärt, tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Erblaſſers, muß den Verordnungen desſelben nachkommen, alle Schulden des Erblaſſers bezahlen, und alle Vermächtniſſe ohne Abzug entrichten. Reform. Tit. XXXVIII. Geſ. 1. §. 1.

§. 395.

3) Antretung der Erbſchaft unter Errichtung eines Inventars.

1. Allen Schaden von ſich abzuwenden, erlaubt die Reformation mit dem gemeinen Rechte den Erben die Errichtung eines Inventars, oder geſetzlichen Verzeichniſſes aller hinterlaſſenen Güter des Erblaſſers. Reform. Tit. XXXVIII. Geſ. 1. §. 2.

2. Innerhalb der zur Inventirung beſtimmten Zeit kann der Erbe von den Gläubigern nicht angefochten und zur Bezahlung gedrungen werden. Reform. Tit. XXXVIII. Geſ. 1. §. 5.

3. Bei errichtetem Inventar kann der Erbe die Erbſchaft ausſchlagen, oder mit Wohlthat des Inventars annehmen.

4. Im letzteren Falle iſt er nur in ſo weit, als die Erbſchaft reicht, zur Bezahlung der Schulden und Vermächtniſſe verbunden.

5. Dieſe Inventur ſoll binnen eines Monats nach in Erfahrung gebrachtem Tode angefangen, in zwei Monaten nach angefangener Inventur, alſo binnen drei Monaten vollendet werden.

6. Bei weit auseinander gelegener Erbſchaft und nicht leicht möglicher Inventur in benannter Zeit ſoll dem Erben auf hierüber geführten Beweiſe eine längere Zeit bis zu einem Jahre zur Inventirung der Erbſchaft geſtattet werden. a)

§. 396.

α) Förmlichkeiten der Inventur,

αα) nach der Reformation, ββ) den Rathsſchlüſſen, und γγ) der Obſervanz.

1. Dergleichen errichtete Inventarien ſollen nach der Reformation, wenn ſonſt keine Einſprache dagegen geſchieht, zweien

---

a) Reform. Tit. XXXVIII. Geſ. 1.

aus dem größern oder kleinern Rathe zur Sieglung übergeben, und

2. mittelſt Eides bekräftiget werden. Reform. Tit. XXXVIII. Geſ. 2. §. 3.

3. Nach der Reformation a) iſt, ſowie auch der Commentar ſagt, nicht erforderlich, daß die Inventur von einem Notar oder Gerichts-Actuar unter Zuziehung der Gläubiger und Legatarien feierlich vorgenommen werde, jedoch iſt es der Obſervanz gemäß, daß bei ordentlichen Inventuren, beſonders wo die Gefahr und Inſolvenz ſchon ſo viel als kund iſt, ſolches beobachtet werde.

4. Eben ſo ſagt derſelbe, daß die Obſignation nach dem angeführten Geſetze nicht erforderlich ſey. b)

5. Nach den Rathsverlaſſen muß

α) die Inventur jedes Mal bei dem Abſterben von Eltern vorgenommen werden.

β) Wenn Kinder vorhanden, die alle mündig ſind, können ſolche die Inventur-Betheuerung ihren Eltern erlaſſen. Rathsverl. v. 27. April 1625 und in der vollſtändigen Sammlung. S. 724.

γ) Wenn die Intereſſenten die Betheuerung erlaſſen, ſoll dem Gerichte davon Anzeige gemacht werden. Rathsverl. vom 27. April 1753 in der vollſtänd. Samml. S. 725.

δ) Sollen Grundherren auf Abſterben ihrer Unterthanen ordentliche Inventare errichten. Rathsverl. vom 9. Nov. 1731 in der vollſtänd. Samml. S. 719.

ε) Gebührt dem Richter des Wohnorts die Inventur. Rathsverl. vom 22. Octbr. 1766. S. 721.

ζ) Sollen die Inventarien α) perſönlich vor Gericht eidlich beſtätiget, β) ehrbaren Frauen ſowie γ) kranken Perſonen die Erſcheinung vor Gericht gegen 20 fl. in die Armenkaſſe erlaſſen, und δ) kann in außerordentlichen Fällen dispenſirt werden. Rathsverl. vom 5. Juni 1572, — 25. Febr. 1594, — 30. Auguſt 1644, — 19. Nov. 1616 in der vollſtänd. Samml. S. 722—723.

---

a) Comment. ad Reform. Tit. XXXVIII. Geſ. 1. §. 2. S. 301.

b) ibid. a. a. O. §. 1. S. 301.

§. 397.

δδ) Reſcript vom 10. Mai 1809, die Inventur und Obſignation betreff.

1. Die Förmlichkeiten bei Inventuren nach der erneuerten Reformation Tit. XXXVIII. Geſ 3 ſind durch die neuere ſtädtiſche Verfaſſung aufgehoben.

2. Die Inventur hat hiernach bei Erbſchaften, wobei Minderjährige vorkommen, gerichtlich zu geſchehen. (Da auch die Intimation für eine vorläufige Aenderung des Geſchäftsganges in den Gerichten und dem Vormundamte vom 5. December 1803. Nr. 10. S. 20 beſondere Aufmerkſamkeit für Erbſchaften, wobei Minderjährige und Abweſende intereſſirt ſind, beweiſet.)

3. In Betreff der Obſignationen haben die Nürnbergiſchen Statuten nichts verordnet, ſondern die Förmlichkeit der eidlichen Betheuerung hinlänglich erkannt. In Betrachtung der beſonderen Verhältniſſe des größten Theiles der dortigen Einwohner hat es fernerhin dabei ſein Bewenden,

4. in ſofern nicht das Stadtgericht, als dermaliges Obervormundſchaftsgericht, in einzelnen Fällen zur beſondern Sicherheit der Betheiligten eine Ausnahme zu machen ſich bewogen fände.

5. Desgleichen hat dasſelbe in einzelnen Fällen zu ermeſſen, ob nach beſondern Umſtänden für die Ausnahme von der Regel einer gerichtlichen Inventur hinreichende Gründe eintreten, welche

6. ſodann dem k. Juſtizminiſterium zur desfallſigen Bewilligung berichtlich anzuzeigen ſind.

§. 398.

β) Anfechtung des Inventars und Strafe unrichtig befundenen Inventars.

1. Jedem Gläubiger und Erbſchafts-Intereſſenten ſteht das Recht zu, die Richtigkeit des Inventars anzufechten.

2. Gefliſſentliche Verſchweigung oder Unterſchlagung einer zur Erbſchaft gehörigen Sache hat α) die Bezahlung aller Schulden, ungeachtet errichteten Inventars, β) und die Verwirkung des Beſitzes und Genuſſes der Eltern als Strafe zur Folge.

3. Aus Irrthum geſchehene Auslaſſung, als ob die Sache zur Erbſchaft nicht gehörig wäre, zieht bloße Ahndung, aber jene Strafe nicht nach ſich.

Reform. Tit. XXXVIII. Geſ. 2. §. 1—3.

§. 399.

4) Ausſchlagung der Erbſchaft.

1. Im Falle der Erbe nicht Erbe werden will, verliert zwar das Teſtament in Betreff der Erbseinſetzung ſeine Kraft, und treten die Nacherben und in deren Ermanglung die Inteſtaterbfolge ein.

2. Nach dem neuern römiſchen Rechte werden jedoch die Legate nicht ungültig. a) — Denn ſonſt könnten der Inteſtaterbe und der Teſtamentserbe zum Nachtheil der Legatarien ſich miteinander einverſtehen, und die Vermächtniſſe nach Belieben vereiteln. b)

3. Nach Nürnbergiſchem Rechte beſtehen dieſelben um deſto mehr, da die Erbseinſetzung kein weſentliches Erforderniß eines Teſtamentes iſt.

4. Auch iſt zu Erhaltung derſelben die Codicillarclauſel nicht nothwendig. c)

§. 400.

XI. Verzichte auf künftige Erbſchaft.

Verzichte auf künftige Erbſchaft ſollen nicht kräftig ſeyn, ſie geſchähen denn

1. von Perſonen, welche das 18te Jahr zurückgelegt haben,
2. würden vor Gericht vorgenommen und beſtätigt,
3. und mit einem Eide bekräftigt.

Reform. Tit. XXXIV. Geſ. 7.

§. 401.

XII. Rechtsmittel.

1) Immiſſion.

In Betreff der Immiſſion haben

1. bei hinterlaſſenem Teſtamente die eingeſetzten Erben,
2. bei nicht hinterlaſſenem Teſtamente die nächſten Anverwandten in gleichem Maße nach der Inteſtaterbfolge, es wollten oder könnten denn die nächſten die Erbſchaft nicht mehr annehmen, den Vorzug, und ſollen auf ihr Begehren in den Beſitz und Genuß der Güter eingeſetzt werden.

Reform. Tit. XXXVII. Geſ. 2. §. 1 und 2.

---

a) Nov. I.

b) C. F. Zepernik Diss. de testamenti destituti viribus. Hal. 1773. Sect. II.

c) Siebenkees Abhandlung vom letzten Willen S. 208.

Das Remedium ex L. fin. C. de Edicto D. Hadriani tollendo ſteht daher nach Nürnbergiſchem Rechte auch den Inteſtaterben zu, und ſteht das remedium adipiscendae possessionis, die Imploration um Einräumung des Beiſitzes, auch nach Verlauf eines Jahres dem Erben zu.

3. Sollen die Erben in beiden obigen Fällen die Erbſchaft unverzüglich annehmen, oder ſich deren entäußern. Außerdem die Gläubiger zu dem Beſitze der hinterlaſſenen Güter gelaſſen, und ihnen ſich daraus bezahlt zu machen geſtattet wird. Tit. XXXVII. Geſ. 2. §. 3.

4. Einwendungen in Betreff des Verzichtes oder Verwirkung der Erbſchaft müſſen gegen das Geſuch um Immiſſion binnen acht Tagen vorgebracht werden, ſonſt wird der Erbe vorbehaltlich des Petitoriums gegen Caution immittirt. Ibid. Geſ. 2. §. 4.

5. Hat der Eingeſetzte mit Gefährde und Verſchweigung der Wahrheit den Beſitz und Genuß der Güter erlangt, ſo muß er die Güter abtreten, und alle daraus bezogenen Nutzungen erſetzen.

6. War er im guten Glauben, ſo iſt er bloß die Früchte zu erſetzen ſchuldig, welche er nach geſchehener Kriegsbefeſtigung bezogen hat. Ibid. Geſ. 3. §. 1—3.

§. 402.

2) Von Anfechtung letztwilligen Verordnungen.

1. Kein Teſtament oder letztwillige Verfügung kann nach einem Jahre nach Abſterben des Erblaſſers mehr angefochten werden. Reform. Tit. XXIX. Geſ. 17. §. 1.

2. Es wäre, daß die, welche es anzufechten gedächten, außer Landes geweſen, oder erhebliche dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſene Hinderniſſe vorhanden geweſen. Ibid. §. 2.

§. 403.

XIII. Von Theilung und Collation.

1. Kinder oder Enkel, welche von den Eltern in ihrem Teſtamente zu ihren Erben eingeſetzt worden, können, wenn ſie das 18te Jahr erreicht haben, ſo wie die Vormünder und Curatoren der übrigen, auf Theilung antragen. Reform. Tit. XXXVI. Geſ. 1. §. 1.

2. Sollten ſie aber in gemeiner unvertheilter Habe ſitzen blei-

ben, ſo ſoll das, was ein jeder aus ſolcher Habe zu ſeinem Unterhalte bezogen, bei künftiger Theilung an ſeinem gebührenden Antheil abgezogen werden. Ibid. §. 2.

3. Heirathsgut, Gegengeld oder Wiederlage ſollen gleichfalls in die zu vertheilende Maſſe eingeworfen, und ſo die Kinder gleich geſtellt werden. Ibid. §. 3.

4. Was ſonſt die Eltern in ihrem Leben an Kleidung, Unterhalt, Hochzeitsverlag, zur Schul und zu Handwerken oder anderem auf etliche Kinder oder Enkel verwendet, und in ihrem letzten Willen nicht abgezogen, oder daß ſolches in die gemeine Erbſchaft zu werfen, ausdrücklich verordnet haben, ſind ſolche einzuwerfen nicht ſchuldig. Ibid. §. 4.

5. Unnütze, überflüſſige, ungebührliche, den Eltern verurſachte Koſten ausgenommen. Ibid §. 5.

6. Deshalb entſtehende Irrungen unterliegen der richterlichen Entſcheidung. Ibid. §. 5.

7. Sterben die Eltern ohne Teſtament, ſo ſollen ihre Deſcendenten das, was ſie an Heirathsgut und Wiederlage zuvor empfangen, zuvorderſt einwerfen, oder ſo lange ſtill ſtehen, bis den andern eben ſo viel verabfolgt wird. Ibid. Geſ. 2. §. 1.

8. Will ſich aber derſelbe Erbe mit ſeinem Heirathsgute begnügen, und ferner nicht miterben, ſo iſt er ſolches einzuwerfen nicht ſchuldig. Ibid. §. 2.

9. Es wäre denn, daß der Pflichttheil der übrigen Kinder dadurch verletzt würde, wo alsdann das Uebermaß zur Ergänzung desſelben gleich vertheilt werden ſoll. Ibid. §. 3.

10. Erbſchaftsgüter, die nicht füglich getrennt, oder ohne Schaden von einander geſondert werden können, ſollen α) ſolchen unzertheilt durch das Los oder wie ſich die Erben ſonſt vereinigen mögen, zugetheilt werden, und der, dem das Los zugefallen, den Werth zur Gleichſtellung der übrigen herausgeben. Ib. G. 3. §. 1.

11. Will oder kann keiner der Erben das Gut annehmen, ſoll ſolches verkauft, und die erlöste Summe unter die Erben gleich vertheilt werden. Ibid. §. 2.

§. 404.

XIV. Von Vollziehung der Teſtamente und

1) Teſtamentsexecutoren.

α) Beſtellung derſelben.

1. Der Erblaſſer kann in ſeinem Teſtamente oder letzten Willen Executoren beſtellen.

2. Ihnen ſteht es frei, die Teſtamentsexecution zu übernehmen oder auszuſchlagen.

3. Doch verlieren ſie im letzten Falle dasjenige, was ihnen im letzten Willen geſchafft iſt, und bleibt ſolches den eingeſetzten Erben, und wenn kein Erbe ernannt iſt, den übrigen Executoren. Reform. Tit. XXXII. Geſ. 1. §. 1 und 2.

§. 405.

β) Pflicht der Executoren.

1. Nach übernommener Teſtamentsexecution haben dieſelben unverzüglich dafür zu ſorgen, daß die Hinterlaſſenſchaft gehörig verwahrt, nichts davon entzogen, oder ungebührlicher Weiſe verſchwendet werde. Ibid. §. 3.

2. Im Falle, wo die Erben oder Inhaber verdächtig, oder ſonſt andere bewegliche Urſachen vorhanden wären, haben ſie die Güter in ihre Verwahrung zu nehmen, und auf Widerſetzung der Erben oder Inhaber die Anzeige der Obrigkeit zu machen. Ibid. §. 4.

3. Sollen ſolche, in ſofern es der Erblaſſer ihnen nicht erlaſſen, ein Inventarium nach den deshalb in Mitte liegenden Verordnungen (§. 396 u. 397) errichten;

4. und des Erblaſſers Willen getreulich und mit allem Fleiß vollziehen. Ibid. §. 5.

§. 406.

γ) In welcher Zeit das Teſtament vollzogen werden ſoll.

1. Teſtament und letztwillige Verordnungen ſollen, in ſofern der Erblaſſer keine beſondere Zeit dazu beſtimmt hat, nach errichtetem Inventar binnen zwei Monaten vollzogen werden. Reform. Tit. XXXII. Geſ. 2. §. 1.

2. Erfordert die Execution den Verkauf der hinterlaſſenen Güter, ſo ſollen die beweglichen binnen vier Monaten, die unbeweglichen binnen acht Monaten verkauft, und der Erlös unter die Erben und Legatarien vertheilt werden. Ibid. §. 2.

3. Verhinderungsurſachen ſollen der Obrigkeit angezeigt, und weiterer Beſcheid derſelben erwartet werden. Ibid. § 3.

§. 407.

δ) Wenn in dem Teſtamente etwas zu bauen befohlen worden iſt.

1. Wenn der Teſtator etwas auf ſeinem Gute zu bauen verordnet hat, ſoll ſolches der Obervormundſchaftsbehörde angezeigt, und ohne ihren Befehl nichts unternommen werden.

2. Es wäre denn, daß der Teſtirer in ſeinem letzten Willen zu ſolchen Bauten ein beſonderes Maß und Ordnung vorgeſchrieben hätte. Reform. Tit. XXXII. Geſ. 3. §. 1 und 2.

§. 408.

1) Rechnungsablage und Fahrläſſigkeit der Teſtamentsexecutoren.

1. Ueber ihre gepflogenen Handlungen ſollen die Teſtamentsexecutoren gehörige Rechnung ablegen.

2. Und wo ſich daraus oder ſonſt eine Vernachläſſigung oder gefährliche Handlung ergibt, ſoll die Obrigkeit auf Anzeige der Intereſſenten die Entſetzung des Amtes und gebührende Strafe eintreten laſſen. Ibid. Geſ. 4. § 1 und 2.

§. 409.

2) Teſtamentsvollziehung bei nicht ernannten Executoren.

Hat der Teſtator oder die Obrigkeit keine Executoren verordnet, ſo ſind die Erben

1. innerhalb dieſer beſtimmten Zeit den Willen des Erblaſſers zu vollziehen ſchuldig,

2. und wenn dieß auf Befehl der Obrigkeit nicht geſchieht, ſoll ihnen die Erbſchaft genommen, und den nächſten Erben (zur Vollziehung) übergeben werden. Ibid. Geſ. 2. §. 4.

§. 410.

XV. Vermächtniſſe.

1) Wer ſie errichten könne.

Vermächtniſſe kann jeder auch ohne Einſetzung eines Erben hinterlaſſen. Reform. Tit. XXIX. Geſ. 9 u. Tit. XXXI. Geſ. 1.

§. 411.

2) Form derſelben.

Sie ſind an die Form letztwilliger Verfügungen gebunden, und können daher

1. nach gemeinem Rechte in einem Codicille,
2. oder vor zwei Genannten des kleinen oder großen Rathes errichtet werden. Reform. Tit. XXXI. Geſ. 1. §. 1.

Da ein Codicill nach gemeinem Rechte nur fünf Zeugen erfordert, die Codicillarclauſel zur Aufrechthaltung eines letzten Willens und die Einſetzung eines Erben nicht nothwendig iſt, auch die Errichtung vor zwei Genannten gegenwärtig hinwegfällt, ſo ſcheint der Gültigkeit eines vor fünf Zeugen errichteten Legats

ohne Ernennung eines Erben und ohne dieſe Codicillarclauſel nichts im Wege zu ſtehen.

§. 412.

3) Prälegate.

Die Eltern können einem ihrer Kinder oder Enkel vor den andern etwas zum Voraus, jedoch ungeſchmälert des Pflichttheils der übrigen, vermachen. Reform. Tit. XXXI. Geſ. 1. §. 3.

§. 413.

4) Von Legaten, die Mehreren vermacht worden.

1. Mehreren vermachte Legate ſind unter denſelben gleich zu theilen.

2. Sirbt einer derſelben oder ſchlägt er das Legat aus, ſo fällt ſein Theil dem andern zu.

3. Es wäre denn ein anderes in dem Teſtamente beſtimmt worden. Tit. XXXI. Geſ. 4.

§. 414.

5) Vermächtniß fremder Sachen.

Die Reformation enthält nur einige beſondere Vermächtniſſe, die übrigen richten ſich nach dem gemeinen Rechte.

1. Hat der Teſtator gewußt, daß ihm die legirte Sache nicht zuſtehe, ſo muß ihm der Erbe ſolche verſchaffen, oder deren Werth erſetzen. Tit. XXXI. Geſ. 5. §. 1.
2. Im Falle des Zweifels muß ſolches der Legatar erweiſen. Ibid.
3. Hat der Erblaſſer dagegen geglaubt, daß die fremde Sache ſein Eigenthum ſey, ſo iſt das Vermächtniß unkräftig. Ibid. §. 2.

§. 415.

6) Vermächtniß verpfändeter Sachen.

So ſoll es auch gehalten werden, wenn einem ein verpfändetes Gut vermacht iſt. Tit. XXXI. Geſ. 5. §. 3.

1. Die verpfändete Sache muß, wenn der Erblaſſer gewußt hat, daß ſie verpfändet ſey, α) der Erbe auslöſen, und dem Vermächtnißnehmer zuſtellen, β) den Beweis, daß ſolches der Erblaſſer gewußt habe, muß der Vermächtnißnehmer führen. γ) Außerdem iſt der Erbe das Pfand auszulöſen nicht ſchul-

dig, ſondern iſt anzunehmen, daß der Erblaſſer die Sache, wie ſie beſchaffen, vermacht habe.

2. Wird die verpfändete Sache dem Pfandinhaber vermacht, ſo kann er ſolche behalten, wenn der Erbe ihm gleich den Pfandſchilling zuzuſtellen erbötig wäre. Reform. Tit XXXI. Geſ. 5. §. 4. a)

§. 416.

7) Bedingte, auf gewiſſe Zeit geſtellte Vermächtniſſe.

1. Der Vermächtnißnehmer muß die auf künftige Zeit geſtellte Bedingung erlebt haben.

2. Stirbt derſelbe, ehe ſolche erfolgt, ſo iſt der Erbe das Vermächtniß zu leiſten nicht ſchuldig. Tit. XXXI. Geſ. 7. §. 1 und 2.

3. Wird dagegen etwas ohne Bedingung vermacht, und bloß die Zahlung auf Ziel und Zeit beſtimmt (z. B. daß die vermachte Summe in drei oder vier Jahren bezahlt werden ſolle), ſo hat der Erbe, ungeachtet der Legatar innerhalb dieſer Zeit geſtorben, das Legat den Erben deſſelben, wenn ſie hierzu fähig, zu entrichten. Tit. XXXI. Geſ. 7. §. 1. 2 und 3.

§. 417.

8) Von jährlichen Legaten.

Wird einem zu ſeinem Unterhalt, es ſey an Geld, Getreide oder Getränke und dergleichen in jährlichen oder ſonſtigen Friſten vermacht, ſo iſt der Erbe, wenn der Vermächtnißnehmer das Ziel oder die Friſt nicht erlebt hat, den Erben des Vermächtnißnehmers ſolche zu entrichten nicht ſchuldig. Ibid. Geſ. 8.

§. 418.

9) Tod des Legatars vor dem Erblaſſer.

1. Stirbt der Legatar vor dem Tode des Erblaſſers, ſo iſt der Erbe das Legat zu entrichten nicht ſchuldig.

2. Es wäre denn, der Erblaſſer hätte ausdrücklich verordnet, daß ſolches auch auf die Erben des Legatars fallen ſollte. Tit. XXXI. Geſ. 6.

---

a) Comment. ad hanc Legem §. V. p. 110. et L. 57. §. 7. de legat. I. Siebenkees a. a. O. §. 136.

§. 419.

10) Entrichtung der Legate.

1. Niemand ſoll die ihm vermachte Sache eigens zu ſich nehmen, ſondern von dem Erben verlangen. Tit. XXXI. Geſ. 1. §. 2.

2. Vermächtniſſe ſollen nach dem Willen des Erblaſſers entrichtet, und

3. vor allem die Schulden von dem Erben bezahlt werden.

4. Reicht die Erbſchaft hierzu nicht, ſo können auch die Legate angegriffen, und von den Gläubigern bis zu deren völliger Bezahlung widerrufen werden. Ibid. Geſ. 2.

§. 420.

11) Falcidiſche und Trebellianiſche Quart.

1. Die Falcidiſche und Trebellianiſche Quart hat nach dem Nürnbergiſchen Rechte nicht Statt. Tit. XXIX. Geſ. 10.

2. Reicht der Erbſchaftsbeſtand nicht einmal zur gänzlichen Befriedigung der Legatarien zu, ſo muß der Erbe das Fehlende abziehen, er ſelbſt geht nun leer aus. a)

§. 421.

12) Beſchädigungen und Beſſerungen der Legate.

1. Vor Entrichtung des Vermächtniſſes der vermachten Sache ohne Verſchulden des Erben zugegangene Beſchädigung hat der Vermächtnißnehmer zu tragen; wogegen ihm

2. auch alle der Sache zugegangene Beſſerung und Zuwachs gehört. Ibid. Geſ. 3.

Tit. II.

Inteſtat = Erbfolge.

§. 422.

1) Wann ſolche Statt habe.

1. Die Inteſtat = oder geſetzliche Erbfolge hat in dem Falle Statt, wenn kein Teſtament oder kein ſich über die ganze Verlaſſenſchaft erſtreckender Erbvertrag, oder ein ungültiges oder kraftlos gewordenes Teſtament vorhanden iſt. Sie wird von der

---

a) Siebenkees Abhandlung vom letzten Willen nach gemeinem und Nürnbergiſchem Rechte §. 156.

Nürnbergiſchen Reformation die Erbſchaft ohne Geſchäft genannt. a)

2. Der Ausdruck „ohne Geſchäft" bedeutet bloß ſo viel als Teſtament oder andere letzte Willen.

§. 423.

2) Worauf bei der Erbfolge vorzüglich zu ſehen.

Bei der Nürnbergiſchen Inteſtat-Erbfolge iſt vorzüglich darauf zu ſehen:

1. Ob der Verſtorbene ohne Hinterlaſſung eines Ehegatten,
2. oder mit Hinterlaſſung eines Ehegatten verſtorben iſt.

§. 424.

A. Wenn der Verſtorbene keine Ehegatten hinterlaſſen hat.

Klaſſen.

Das Nürnbergiſche Recht zählt ſechs Klaſſen:

I. die der Deſcendenten,
II. die der Aſcendenten, der vollbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder,
III. die der Halbgeſchwiſter und deren Kinder,
IV. die der vollbürtigen Geſchwiſter der Eltern,
V. die der Halbgeſchwiſter der Eltern,
VI. die der übrigen entfernteren Seitenverwandten.

§. 425.

I. Klaſſe der Deſcendenten,

1) einerlei Ehen.

Wenn jemand ohne Hinterlaſſung eines Ehegatten geſtorben iſt, ſo erben ihn ſeine eheleiblichen Deſcendenten ohne Unterſchied der Güter und des Geſchlechts. b)

§. 426.

α) Erſten Grades.

1. Deſcendenten erſten Grades, Söhne und Töchter, erben in gleichen Theilen.

2. So lange ſie leben, ſchließen ſie ihre eigenen Kinder aus. c)

---

a) Reform. Tit. XXXIII.
b) ibidem Th. II. Tit. XXXIV. Geſ. 1. §. 1.
c) ibid.

§. 427.

β) Entfernteren Grades,

αα) in Concurrenz mit Deſcendenten erſten Grades.

Deſcendenten entfernteren Grades, Enkel, Urenkel, erben in Concurrenz mit Deſcendenten erſten Grades nach Stämmen, ſie erhalten den Theil, den ihr Vater oder ihre Mutter, wenn ſie noch am Leben geweſen, würden erhalten haben. a)

Im folgenden Schema

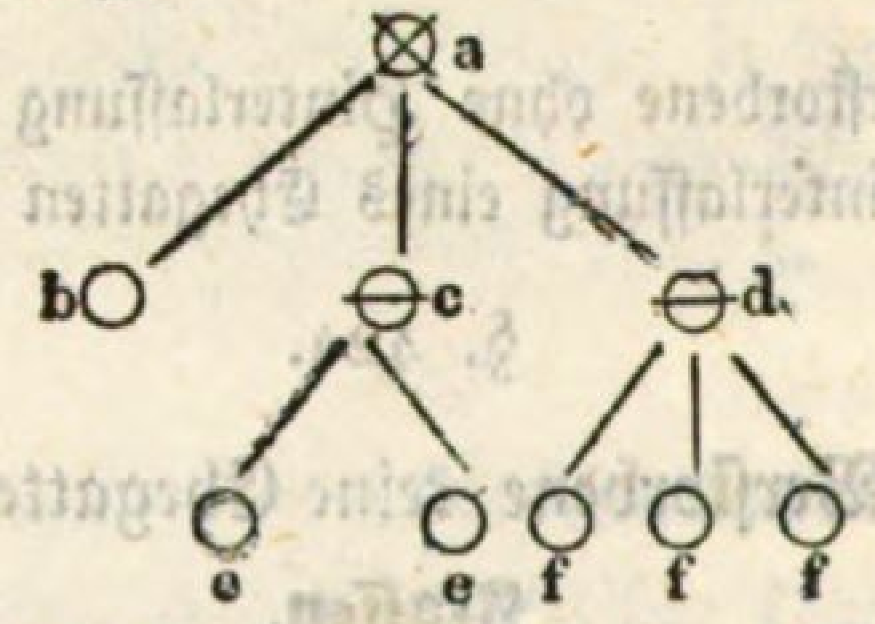

wird die Erbſchaft des Großvaters a in drei Theile getheilt, von denen den einen b, den andern e e als den Theil ihres Vaters c, und den dritten Theil die f f f als den Theil ihres Vaters d erhalten.

§. 428.

ββ) Wenn Enkel oder Urenkel allein ſind.

1. Enkel, wenn ſie allein ſind, ſuccediren nach Häuptern oder Köpfen, ſie mögen von einem oder mehreren Kindern abſtammen. b)

2. Es werden ſo viele Theile gemacht, als Enkel vorhanden ſind, ohne Rückſicht, ob der eine Sohn oder die eine Tochter des Erblaſſers mehr oder weniger Kinder hinterlaſſen hat.

Im folgenden Schema

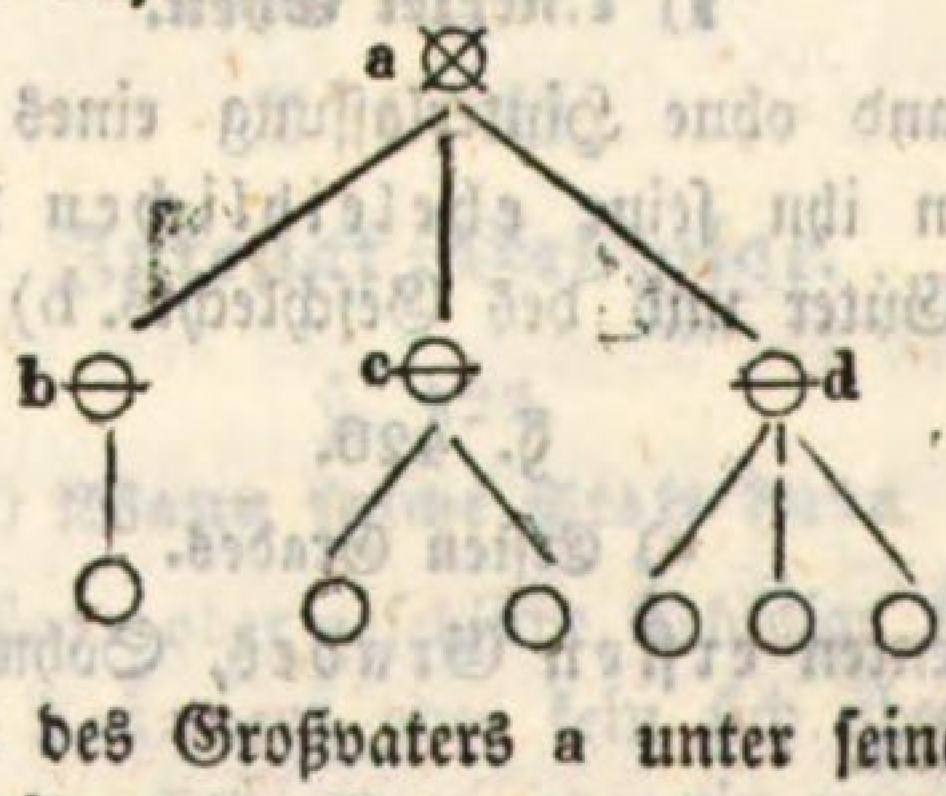

wird die Erbſchaft des Großvaters a unter ſeine Enkel in ſechs gleiche Theile getheilt, obwohl b nur ein, c zwei, und d drei Kinder hinterlaſſen hat.

---

a) Reform. Tit. XXXV. Geſ. 4. §. 1 und 3.
b) Ibid. §. 2.

3. Urenkel allein ſuccediren nach rechtlicher Analogie nach Häuptern, ſie mögen von einem oder verſchiedenen Vätern oder Müttern, Großvätern oder Großmüttern abſtammen. a)

§. 429.

γγ) Concurrenz der Enkel mit Urenkeln.

Concurriren Enkel mit Urenkeln, ſo hat die Erbfolge nach Stämmen Statt. Es werden ſo viele Theile gemacht, als Söhne und Töchter des Erblaſſers vorhanden waren, an deren Stelle die von ſolchen hinterlaſſenen Enkel und Urenkel treten. b)

Im folgenden Schema

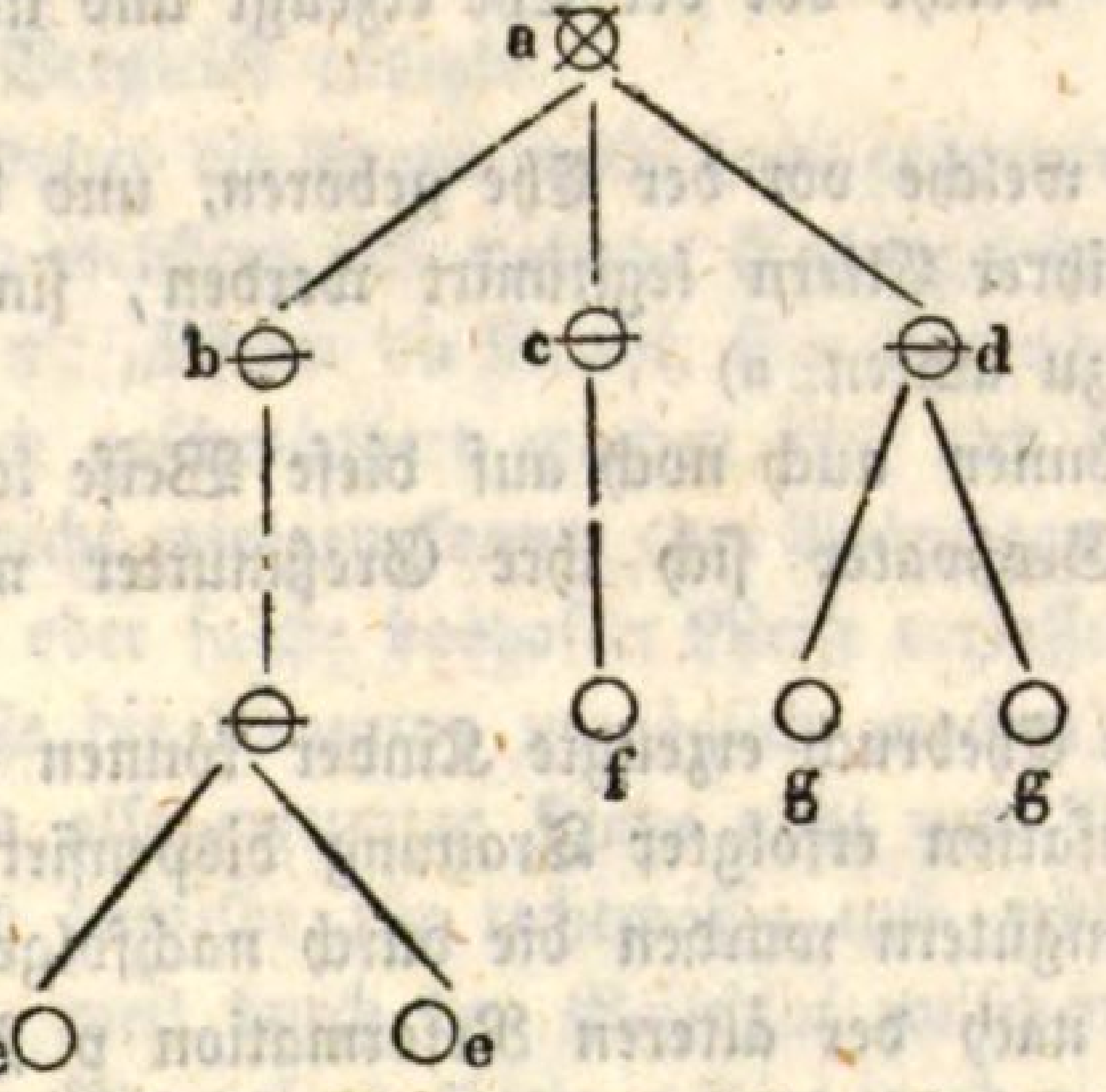

wird die Erbſchaft des Groß- resp. Urgroßvaters a in drei oder ſo viele Theile getheilt, als Kinder b, c und d vorhanden waren, an deren Stelle die Enkel f, g g und Urenkel e e treten.

§. 430.

2) Erbfolge der Kinder aus verſchiedenen Ehen,

α) nicht vereinkindſchaftete Kinder.

Von Kindern aus verſchiedenen Ehen erbt jedes nur ſeine leiblichen Eltern.

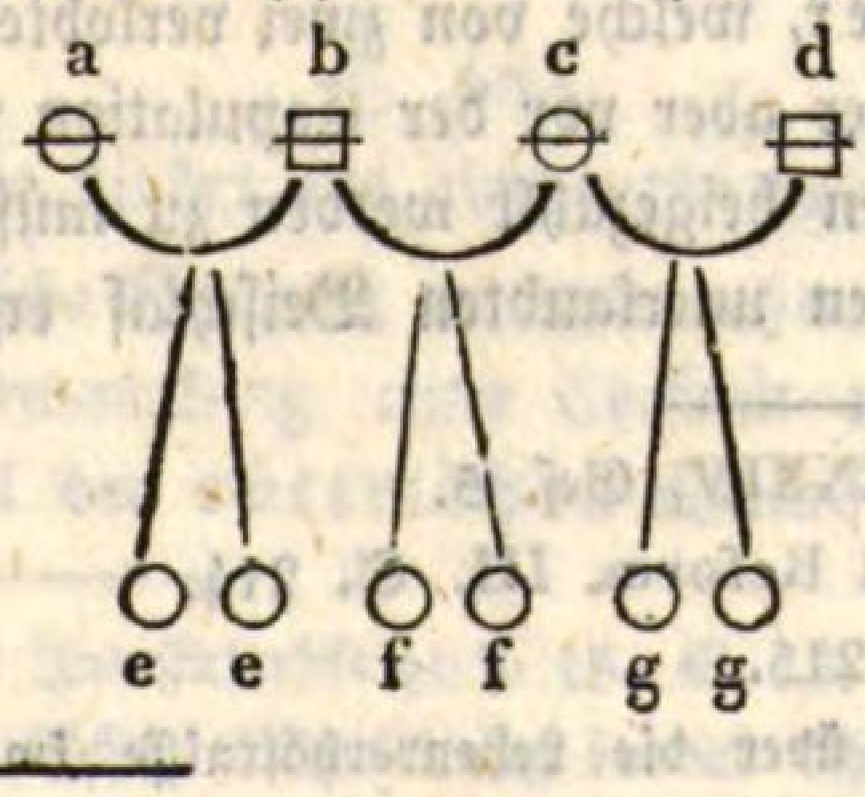

---

a) Comment. ad Reform. III. S. 212.

b) Reform. Tit. XXXIV. Geſ. 4. §. 3.

So erben die e e ihren Vater a, die e e und ſ ſ ihre Mutter b, die ſ ſ und g g ihren Vater c, und die g g ihre Mutter d.

§. 451.

β) Vereinkindſchaftete Kinder.

Vereinkindſchaftete Kinder erben die vereinkindſchafteten Eltern ohne Unterſchied im gemeinſchaftlichen Vermögen.

§. 452.

3) Außerehelich geborne Kinder.

α) Legitimirte.

1. Kinder, welche vor der Ehe erzeugt und in der Ehe geboren werden,

2. Kinder, welche vor der Ehe geboren, und durch nachfolgende Trauung ihrer Eltern legitimirt werden, ſind den ehelich gebornen gleich zu achten. a)

3. Enkel können auch noch auf dieſe Weiſe legitimirt werden, wenn ihr Großvater ſich ihre Großmutter noch antrauen läßt. b)

4. Auch in Ehebruch erzeugte Kinder können bei nach vorgängiger Diſpenſation erfolgter Trauung diſpenſirt werden. c)

5 In Lehengütern wurden die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder nach der älteren Reformation v. J. 1484 ausgeſchloſſen. Dagegen werden ſolche von dem K. Bayeriſchen Lehensedicte zugelaſſen. d)

6 Von den durch Reſcript der Landesobrigkeit legitimirten Kindern ſchweigt die Reformation. Es tritt daher das gemeine Recht ein. e)

§. 453.

β) Von Brautkindern.

Brautkinder, welche von zwei verlobten Perſonen gezeugt worden, deren Vater aber vor der Copulation verſtorben iſt, ſcheinen den unehelichen beigezählt werden zu müſſen, indem ſie vor der Ehe durch einen unerlaubten Beiſchlaf erzeugt worden ſind.

---

a) Reform. Tit. XXXIV. Geſ. 5.

b) Comment. ad Reform. III. S. 214.

c) ibid. III. S. 215.

d) K. B. Edict über die Lehenverhältniſſe im Königreich Bayern. Tit. II. Kap. III. §. 55.

e) Siebenkees a. a. O. §. 12 und 13.

Dieß ſcheint auch das Additionaldecret v. 31. Juli 1691 zu beſtätigen, in welchem verordnet iſt, daß die aus unrechtmäßigem und ohne hier ordentlich vollzogenen Copulation geſchloſſenen Ehen erfolgenden Kinder für unehelich, mithin keines deſſen, was ehelichen Kindern zukommen mag, fähig aufzunehmen und zu achten ſeyn ſollen.

Allein der Fall eines Brautkindes iſt von dieſem Falle ganz verſchieden, und keiner ſo ſtrengen Ahndung zu unterwerfen a), und das angeführte Additionaldecret kann daher hierauf nicht angewendet werden. Siebenkees führt hierüber einen Fall an, der ſich mit Vergleich endigte.

Es iſt daher die Frage nach dem gemeinen Rechte zu entſcheiden, nach welchem ſich mehrere Rechtsgelehrte für die Brautkinder erklären: „Wenn die Braut, ſagt Schott, von dem Bräutigam wirklich geſchwängert worden iſt, und die Trauung ohne ihre Schuld nicht erfolgen konnte (der Bräutigam vor der Trauung geſtorben iſt, oder ſolche boshafter Weiſe verlaſſen hat, oder wenn andere Zufälle die Trauung unmöglich machen): ſo kann dieſer Umſtand dem alſo erzeugten Kinde nicht zum Nachtheil gereichen, ſondern wird daſſelbe für rechtmäßig und erbfähig gehalten. b) Den Grund, weil durch den Beiſchlaf zwiſchen gültig verlobten Perſonen der Eheconſens thätig erklärt worden iſt, erkennen die Geſetze ſelbſt an. c)

§. 434.

γ) Aus verdammtem Beiſchlafe erzeugte Kinder.

Aus verdammtem Beiſchlafe im Ehebruche oder in verbotenem indispenſabeln Grade wiſſentlich erzeugte Kinder erben weder Vater noch Mutter, und können bloß die Alimente fordern. d)

§. 435.

δ) Uneheliche Kinder aus nicht verdammtem Beiſchlafe.

1. Die römiſche Sextans, wonach außereheliche Kinder nebſt der Mutter in Ermanglung einer Ehefrau und ehelicher Kinder den ſechsten Theil der väterlichen Verlaſſenſchaft erben, hat

---

a) Siebenkees Inteſtaterbfolge §. 15. S. 33.

b) Aug. Ludw. Schott Einleitung in das Eherecht §. 150.

c) L. 22. de nuptiis. C. 12. X. qui filii sint legitimi.

d) Reform. Tit. XXXIV. Geſ. 9.

nach Nürnbergiſchem Rechte nicht Statt. — Die neueſte Reformation ſpricht nur von der mütterlichen Erbſchaft a) und die Reformation vom Jahre 1484 erlaubt nur dem Vater, etwas unbeſchadet des Pflichttheils der ehelichen Kinder durch Teſtament den außerehelichen Kindern zu hinterlaſſen. b) — Es iſt auch kein Fall vorhanden, daß nach römiſchem Rechte erkannt worden wäre. c)

2. Außereheliche Kinder können bloß den Unterhalt aus der Verlaſſenſchaft des natürlichen Vaters fordern.

3. Der Mutter ſuccediren dieſelben nebſt den ehelichen in gleichen Theilen. d)

§. 436.

ε) Kinder aus auswärts verbotswidrig geſchloſſenen Ehen.

Aus unrechtmäßigen, auswärts verbotswidrig geſchloſſenen Ehen erzeugte Kinder werden den unehelichen gleich gehalten. e)

Anhang I.

Voraus der Söhne und Töchter und Vorrecht des jüngſten Sohnes.

§. 437.

1) Voraus der Söhne und Töchter,

α) worin er beſtehe.

1. Den Söhnen gebührt als Voraus α) der Harniſch und die Waffen des Vaters, alles was zur Wehr gehörig iſt, β) deſſen Kleider und Bücher, womit man nicht handthiert. f) — Ausgeſchloſſen ſind daher die Handelsbücher. Auch darf durch die Bibliothek des Vaters keine zu große Ungleichheit oder Beſchwerde im Pflichttheil entſtehen. g) — Auf Inſtrumente, Kunſtſachen, Kupferplatten, Münzen u. dgl. haben ſie keinen Anſpruch.

2. Die Töchter erhalten die Kleider der Mutter, Schleier Hauben und Gebänd. h)

---

a) Reform. Tit. XXXIV. Geſ. 8.

b) ibid. Tit. XVI. Geſ. 1.

c) Siebenkees a. a. O. §. 16. S. 35.

d) ibidem. §. 16 am Ende.

e) Rathsverl. vom 31. Juli 1691 und vom 10. Decbr. 1748 in der vollſtänd. Sammlung S. 648.

f) Reform. Tit. XXXIV. Geſ. 2.

g) Comment. ad Reform. Tom. III. S. 208. §. 4. Siebenkees a. a. O. §. 3. S. 24.

h) ibid. l. c.

Zum Voraus der Töchter gehören auch Gürtel, Meſſer und Beutel — nicht aber goldene Ketten, Kleinodien und Ringe, welche ſowohl Manns = als Weibsperſonen tragen können; auch nicht die Brautkrone. a) — Unter Gebände iſt nur das zu verſtehen, was die Frauen am Leib und Kopf, an genähten und andern Sachen, ohne Gold, Silber und Edelſtein hinterlaſſen, und zwar vornehmlich alltäglich, oder nur zur mäßigen Zierde nach Beſchaffenheit der Zeiten tragen. b)

3. Concurriren α) die Enkel und Urenkel mit Söhnen und Töchtern, ſo ſollen ſie ſtammweiſe zu erwähntem Voraus gelaſſen werden. β) Sind aber Enkel oder Urenkel nur allein vorhanden, ſo fällt dieſer Voraus hinweg. c)

§. 438.

β) Wenn dieſer Voraus hinwegfällt.

Dieſer Voraus hat nur bei der Inteſtaterbfolge Statt; er fällt daher hinweg:

1. bei errichtetem Teſtamente, indem der Voraus nicht gedacht worden iſt;
2. bei verſammten oder unbedingten Ehen,
3. bei Erbſchaften der Seitenverwandten.
4. Auch kann kein Sohn die weiblichen Kleider und den Schmuck ſeiner verſtorbenen Mutter verlangen. Daß Enkel und Urenkel männlichen und weiblichen Geſchlechts in Concurrenz mit Söhnen und Töchtern den Voraus erhalten können, gilt nur von dem Voraus ihres eigenen Geſchlechts.

§. 439.

γ) Ob der Voraus bei zweitehelichen Kindern Statt habe.

Ob dieſer den Söhnen vor den Töchtern, und den Töchtern vor den Söhnen zuſtehende Voraus in den be=

---

d) Bedenken ſämmtlicher Conſulenten vom 30. Aug. 1637. Wurffbein p. 84. — Beck Diss. de juribus feminarum Norimbergensium singularibus. Altorf 1723. aucta emendata et recusa 1740. Cap. V. Gottl. Aug. — Spieſs in Diss. de ornamentis mulierum. §. 19.

e) Freher's Bedenken vom 11. Decbr. 1590 in der Beilage A. zu Siebenkees Inteſtaterbfolge.

f) Reform. Tit. XXXIV. Geſ. 2. Die Zweifel hierüber hat das Additional = Decret vom 9. April 1642 in der vollſtänd. Samml. S. 708 entſchieden.

treffenden Gegenſtänden (nicht der den Kindern als Vater= oder Muttergut (§. 106) beſtimmte Voraus) auch dann Statt habe, wenn Kinder zweierlei Ehen vorhanden ſind, wurde in Zweifel gezogen.

Dieſer Voraus hat auch dann Statt, wenn Kinder von zweierlei Ehen vorhanden ſind.

Denn 1) kommt es bei denſelben nicht auf die volle Geburt (duplicitatem vinculorum) an. 2) Die unter den Kindern zu beobachtende Gleichheit hat dann Statt, wenn nicht etwas beſonders wie im Nürnbergiſchen Rechte, durch dieſen Voraus eingeführt worden iſt. 3) Weder die Reformation noch das Decret vom 9ten Auguſt 1626 machen einen Unterſchied, ob Kinder von einerlei oder von zweierlei Ehen vorhanden ſeyen. 4) Sie macht auch keinen Unterſchied zwiſchen der väterlichen und mütterlichen Erbſchaft, indem ſie ausdrücklich ſagt: väterliche oder mütterliche Erbſchaft; es darf alſo die ſtatutariſche Verordnung auch nur bei einer Erbſchaft ihre Wirkung haben, ohne daß ſolches bei der andern nothwendig, und in eben dem Maß erfolgen dürfte. 5) Zum Nachtheil der erſten Kinder iſt es nun am wenigſten erlaubt, einen Haß oder eine Billigkeit vorzuſchützen. 6) Kann die vermeinte Unbilligkeit gehoben werden, indem z. B. die Töchter auf den Todesfall ihrer Mutter künftig ihren Voraus erhalten. 7) Hat das Vormundamt in contradictorio in Sachen Martin Althofers gegen ſeine zugeheirathete Stieftochter Barbara Schnitzer, den 26. Octbr., wo eine Tochter erſter Ehe und ein Sohn zweiter Ehe vorhanden war, alſo geſprochen. a)

Man vergleiche jedoch hiermit den folgenden §. 400 in Betreff der gegenwärtigen Obſervanz.

§. 440.

b) Gegenwärtige Obſervanz.

Nach Siebenkees, der ſich deshalb auf Beck und Reyher beruft, iſt heut zu Tage dieſer Voraus durch eine gegenſeitige Obſervanz faſt ganz aufgehoben, ſo daß bei gemeinen Bürgern, die ohnehin mehrentheils in verſammter, d. i. unbedingter Ehe leben, und wegen veränderter Sitten dieſe Verordnung außer dem vorderſten Stand, oder bei den Ehrbarn nicht mehr in Anwendung kommt. b)

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 10.

b) Siebenkees a. a. O. §. 11. Beck l. c. Cap. V. Reyher Diss. de praecipuo filiorum et filiarum. Alt. 1719.

§. 441.

2) Vorrecht des jüngſten Sohnes.

Unter den Landleuten im Nürnbergiſchen iſt die Obſervanz, daß, wenn bei elterlichen Erbzinsgütern die Kinder allein concurriren, dem jüngſten Sohne ein Vorzugsrecht zukommt, für deſſen Abtretung an einen andern Bruder ihm der ſogenannte Einſitz bezahlt wird. a)

Anhang II.

Von der Succeſſion in Mann- und Neulehen.

§. 442.

1) Mannlehen.

1. Von obiger Regel machen die Mannlehen eine Ausnahme, welche lediglich die männlichen Deſcendenten zum Voraus erhalten.

2. Zinsgüter kommen in die gemeinſchaftliche Theilung, es ſey denn durch Gewohnheit oder Vertrag von Alters her ein anderes herkömmlich. b)

3. Bei merklichem Vortheile der Söhne und zur ſtandesmäßigen Ausfertigung der Töchter unzureichendem Allodial-Vermögen ſind die Söhne dafür zu ſorgen verbunden, und gibt in Entſtehung eines Vergleiches das richterliche Ermeſſen hierüber den Ausſchlag. c)

§. 443.

2) Neulehen.

1. Bei neuerkauften Mannlehen iſt α) der Betrag des Ankaufspreiſes unter den Söhnen und Töchtern zu theilen. d) β) Derſelbe iſt daher ganz für die Söhne in Anſatz zu bringen, und nachher γ) der auf die Töchter kommende und ihnen von den Söhnen als Vergütung heraus zu bezahlende Theil für die Töchter anzuſetzen. δ) Unter die Schulden der Erbſchaft kann der Ankaufspreis nicht geſetzt und von der zu ertheilenden Erbſchaftsmaſſe abgezogen werden, indem ſonſt die Töchter dabei zu kurz kommen würden. Derſelbe macht einen beſonderen unter Söhne und Töchter zu vertheilenden Theil der Erbſchaftsmaſſe aus.

---

a) Siebenkees Inteſtaterbfolge. §. 36. S. 81.

b) Tit. XXXIV. Geſ. 1. §. 2.

c) ibid. Geſ. 1. §. 3.

d) Decret von 1687 in der vollſt. Samml. S. 706. Comment. ad Reform. S. 203.

Siebenkees zeigt dieß in einer auffallenden Berechnung, die noch einfacher geſtellt werden könnte. a)

2. Um dergleichen Streitigkeiten bei Erbtheilungen zuvorzukommen, ſoll α) der Ankauf mannlehenbarer Grundſtücke und Zehenten bei Amt angezeigt, und zugleich β) eine Dispoſition darüber gemacht werden, welcher γ) in ſoweit nachzugehen iſt, als der Pflichttheil dadurch nicht verletzt iſt. b)

3. Bei Erlöſchung aller Privat- und Afterlehen c), wobei bloß den vormals Reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren ihre Activlehen belaſſen worden ſind d), und dem Fortbeſtande nur derjenigen Kanzleilehen, welche mit Gerichtsbarkeit verſehen ſind e), werden dieſe Beſtimmungen nur ſelten in Anwendung kommen.

§. 444.

II. Klaſſe der Aſcendenten, vollbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder.

1) Wenn Aſcendenten allein vorhanden ſind.

1. In Ermanglung der Deſcendenten erben die Aſcendenten, (die Erben in aufſteigender Linie) Eltern und Großeltern. Mit ihnen concurriren die Geſchwiſter und deren Kinder, nicht aber deren Enkel. f)

2. Darauf, woher die Güter herkommen, wird nicht geſehen. Weder das gemeine Recht noch die Reformation machen einen Unterſchied.

3. Zwiſchen Vätern und Müttern iſt kein Unterſchied. Nur in Steuer- und Lehengütern müſſen die Mütter zurückſtehen.

4. Wo Kinder ihre Eltern nicht erben, da können auch dieſe ihre Kinder nicht erben.

5. Außer der Ehe erzeugte Kinder erbt die Mutter, nicht der Vater. g)

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 6. S. 15 u. S. 16—17.

b) Rathsverlaß vom 9. Jänner 1687 a. a. O.

c) M. ſ. das kgl. Bayeriſche Lehensedict vom 17. Juli 1808. Rggsbl. vom Jahre 1808. S. 1894. §. 24.

d) Edict über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals Reichsſtändiſchen Fürſten und Herren. §. 57.

e) Lehensedict. §. 2 und §. 6.

f) Reform. Tit. XXXV. Geſ. 1. §. 1 und 2.

g) ibid. Geſ. 8. §. 2. Comment. ad Reform. Tom. III. S. 235.

6. Aus verdammtem Beiſchlafe erzeugte Kinder erben weder Vater noch Mutter. a)

7. Eltern und Großeltern ſchließen aus:

α) die Geſchwiſter des Vaters und der Mutter b),

β) die Enkel der Geſchwiſter,

γ) die Halbgeſchwiſter des Verſtorbenen. c)

Hiedurch iſt das zweifelhafte gemeine Recht entſchieden worden. d)

8. Aſcendenten des erſten Grades ſchließen die entfernteren Aſcendenten aus. Erſt dann, wenn kein Vater oder keine Mutter vorhanden iſt, ſuccediren die Großeltern, und in deren Ermanglung die Urgroßeltern. e)

9. Sind mehrere Linien vorhanden, ſo wird in Linien ſuccedirt, das iſt, die Erbſchaft wird in zwei Theile getheilt, wovon den einen die väterliche, den andern die mütterliche Linie erhält, wenn gleich n der einen Linie mehr Perſonen, als in der andern vorhanden ſind.

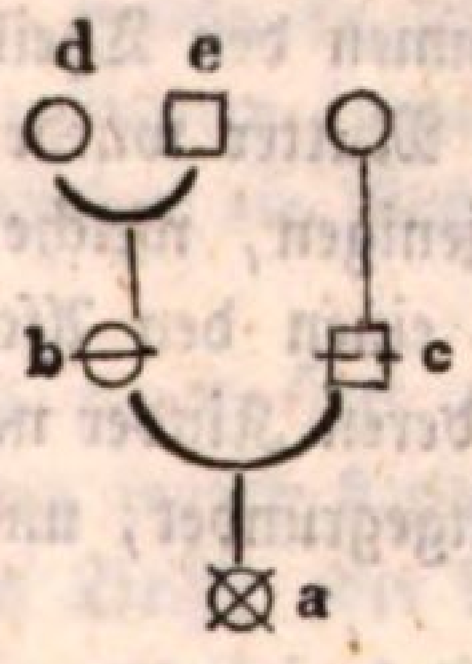

So erhält nach dem Ableben des a und nach dem Tode ſeiner Eltern b und c die väterliche Linie der Großeltern, worin ſich d und e befinden, den einen, die mütterliche Linie der Großeltern, worin ſich f befindet, den andern Theil. — Dieſer in der Reformation nicht namentlich entſchiedene Fall muß aus der Nov. 118. Cap. 2. entſchieden werden.

§. 445.

2) Erbfolge der Aſcendenten in Concurrenz mit vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Kinder.

1. Aſcendenten in Concurrenz mit den vollbürtigen Geſchwiſtern, Brüdern und Schweſtern des Verſtorbenen erben nach

---

a) Reform. Tit. XXXIV. Geſ. 9. §. 2.

b) Reform. Tit. XXXV. Geſ. 3.

c) ibid. Tit. XXXV. Geſ. 2. §. 4.

d) Nov. 118. Cap. 2.

e) Reform. Tit. XXXV. Geſ. 1. §. 1. Geſ. 2. §. 3.

Köpfen, es werden ſo viele Theile gemacht, als Perſonen vorhanden ſind, die Aſcendenten mögen ſich wieder verheirathen oder nicht, von verſchiedener oder einerlei Linie ſeyn.

Im folgenden Schema

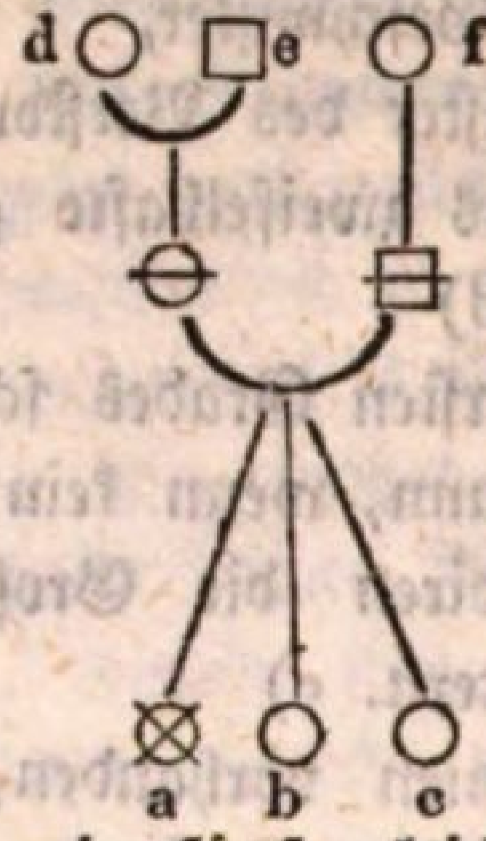

wird die Erbſchaft des a in fünf gleiche Theile getheilt, wovon b, c, d, e und f jeder den fünften Theil erhalten.

2. Die vollbürtigen Geſchwiſter erben gleichfalls nach Köpfen;

3. die Kinder der verſtorbenen vollbürtigen Geſchwiſter nach Stämmen, d. i. ſie bekommen den Theil, den ihr verſtorbener Vater oder ihre verſtorbene Mutter würde erhalten haben. a)

4. Die Meinung derjenigen, welche die Erbſchaft in zwei gleiche Theile theilen, den einen den Aſcendenten, und den andern den Geſchwiſtern und deren Kinder nach Repräſentationsrecht beilegen wollen, iſt ganz ungegründet, und der Reformation vollkommen zuwider. b)

§. 446.

3) Wenn vollbürtige Geſchwiſter oder deren Kinder allein vorhanden ſind.

A. Die vollbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder ſchließen aus:

1. Die Halbgeſchwiſter,
2. die Geſchwiſter der Eltern, und
3. die Enkel der vollbürtigen Geſchwiſter.

B. Sind keine Aſcendenten und bloß vollbürtige, oder, wie ſolche die Reformation nennt, geſammte Geſchwiſter oder deren Kinder vorhanden, ſo erben

1. vollbürtige Geſchwiſter allein zu gleichen Theilen oder nach Köpfen.

2. Concurriren ſie mit den Kindern ihrer verſtorbenen Geſchwiſter, ſo erben die Geſchwiſter zu gleichen Theilen, die Ge-

---

a) Reform. Tit. XXXV. Geſ. 2. §. 1 und 2.

b) Comment. ad Reform. III. S. 239. §. 2. Siebenkees Inteſtaterbfolge. §. 23.

ſchwiſter treten an die Stelle ihrer Eltern, und erhalten den Theil, den ſolche, wenn ſie noch am Leben geweſen wären, würden erhalten haben.

3. Sind bloß Kinder der vollbürtigen Geſchwiſter vorhanden, ſo erben ſolche in Häupter und nicht in Stämme, wenn gleich in dem einen Stamme mehr, in dem andern weniger vorhanden ſind.

4. Ein uneheliches Kind wird in Ermanglung der Mutter von ſeinen Geſchwiſtern mütterlicher Seite beerbt.

Anhang.

§. 447.

In wiefern den Eltern die Nutznießung an dem von ihren Geſchwiſtern zugefallenen Erbtheile zuſtehe.

1. In Betreff derjenigen Güter, welche den Geſchwiſtern von einem der verſtorbenen Geſchwiſter zugefallen ſind, behalten die Eltern die Nutznießung, welche ſie bei deſſen Lebzeiten hatten.

2. Von denjenigen Gütern hingegen, wovon nicht ſie, ſondern die verſtorbenen Kinder die Nutznießung hatten, können ſie ſolche nicht fordern.

3. Die Nov. 118. c. 2 ſagt ausdrücklich, daß dem Vater an dem Vermögen, was ſeinen Kindern von einem verſtorbenen Geſchwiſter zufalle, kein Beiſitz oder Nutznießungsrecht zuſtehe, ſie mögen nun in ſeiner Gewalt ſtehen oder nicht. Dieſe Verordnung iſt in der Reformation wiederholt a). Nach der gewöhnlichen Meinung wird der §. 6 des Geſ. 2. Tit. XXXV. nach dem oben sub. N. 1 und 2 gemachten Unterſchied erklärt. b)

§. 448.

III. Klaſſe. Erbfolge der Halbgeſchwiſter und Halbgeſchwiſterkinder.

1) Erbfolge derſelben.

In Ermanglung von Aſcendenten, vollbürtiger Geſchwiſter und vollbürtiger Geſchwiſter-Kinder trifft die Reihe die Halbgeſchwiſter und deren Kinder.

---

a) Tit. XXXV. Geſ. 2. §. 6. Das Geſ. 5. §. 2. Tit. XXIX. handelt von dem beſonderen Falle, da Kinder in der Eltern Gewalt ſind.

b) Siebenkees §. 44. S. 68—70. Comm. ad Ref. III. S. 40.

1. Halbbürtige und deren Kinder ſchließen die Geſchwiſter der Eltern aus, ſie mögen voll = oder halbbürtig ſeyn. a)

2. Sie ſuccediren wie die vollbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder. α) Halbgeſchwiſter erben daher in Häupter b); β) concurriren ſie mit halbbürtigen Geſchwiſter = Kindern, ſo treten die letztern an die Stelle ihrer verſtorbenen Eltern. c) γ) Sind die Kinder der Halbgeſchwiſter allein, ſo erben ſie nach Köpfen, wenn auch ihre Zahl ungleich iſt, es mögen von dem einen der Geſchwiſter mehr, von dem andern weniger Kinder vorhanden ſeyn. d)

§. 449.

2) Unterſchied der Güter.

1. Geſchwiſter vom Vater allein erben des Vaters Hab und Güter,

2. Geſchwiſter von der Mutter allein erben die Güter, welche von der Mutter herkommen. e)

3. Bei Geſchwiſterkindern fällt dieſer Unterſchied hinweg, weil das Geſetz, welches von Geſchwiſterkindern handelt, dieſes Unterſchieds nicht erwähnt. f)

4. Was die Ehegenoſſen erworben, wird gleichheitlich von den Halbgeſchwiſtern getheilt. g)

5. Güter, welche von den Freunden des Vaters oder der Mutter herkommen, werden nicht zum väterlichen oder mütterlichen, ſondern zur gemeinen, gleichheitlich zu vertheilenden Habe gerechnet. h)

§. 450.

IV. Klaſſe. Erbfolge der vollbürtigen Geſchwiſter der Eltern.

Sind auch keine halbbürtigen Geſchwiſter oder deren Kinder vorhanden, ſo hat die Erbfolge der vollbürtigen Geſchwiſter der Eltern des Vaters und der Mutter Statt. i)

a) Tit. XXXV. Geſ. 6.
b) ibid. Geſ. 4. §. 3.
c) Ebendaſelbſt.
d) ibid. Geſ. 7.
e) ibid. Geſ. 5. §. 1. Wurffbein p. 90. Siebenkees §. 27. S. 45.
f) ibid. Geſ. 7.
g) ibid. Geſ. 5. §. 2.
h) Siebenkees a. a. O. §. 27. S. 44—45.
i) ibid. Geſ. 8. §. 1.

1. Sie erben zu gleichen Theilen, ob ihrer von Seite des Vaters oder der Mutter mehr oder weniger ſeyen, nach Köpfen. a)

2. Die vollbürtigen ſchließen die halbbürtigen Geſchwiſter der Eltern aus. — Die Nürnbergiſche Reformation entfernt ſich hierin von dem gemeinen Rechte und folgt dem Sächſiſchen Rechte, nach welchem die halbe Geburt um einen Grad weiter zurück tritt. b)

3. Vollbürtige Geſchwiſter der Eltern ſchließen nur der Eltern vollbürtige Geſchwiſter-Kinder aus. Denn dieſe ſind um einen Grad entfernter, und das Repräſentationsrecht gilt hier nicht. c)

§. 451.

V. Klaſſe. Erbfolge der halbbürtigen Geſchwiſter der Eltern.

Sind von dem Verſtorbenen keine Kinder, Eltern, Geſchwiſter, Kinder von Geſchwiſtern, und keine vollbürtigen Geſchwiſter vorhanden, ſo tritt die Erbfolge der halbbürtigen Geſchwiſter der Eltern ein.

1. Sie erben zu gleichen Theilen, es mögen nun von der väterlichen oder mütterlichen Seite deren mehrere oder wenigere vorhanden ſeyn.
2. Sie ſchließen die Kinder der vollbürtigen und Halbgeſchwiſter der Eltern und alle entferntere Verwandte aus. d)

§. 452.

VI. Klaſſe. Erbfolge der entfernteren übrigen Seitenverwandten.

In Ermanglung aller der Perſonen, die zu den obigen fünf Klaſſen gehören, tritt die Erbfolge der entfernteren Seitenverwandten ein.

1. Sie iſt auf keinen Grad, nicht auf den 7ten, nicht auf den 10ten Grad beſchränkt.
2. Der nächſte erhält die Erbſchaft, gleich nahe theilen dieſelbe.
3. Es fällt aller Unterſchied der Güter, das Repräſen-

---

a) Reform. Tit. XXXV. Geſ. 8. §. 1.
b) ibid. Geſ. 8. §. 2.
c) Siebenkees a. a. O. §. 30.
d) Tit. XXXV. Geſ. 8. §. 1.

tationsrecht, der Unterſchied der **vollen und halben** Geburt hinweg. a)

4. Sind daher bloß Kinder oder bloß Enkel voll= oder halbbürtiger Geſchwiſter der Eltern vorhanden, ſo erben alle ohne Unterſchied der vollen und halben Geburt nach der Nähe des Grades, worin das Nürnbergiſche Recht wieder von dem Sächſiſchen abweicht.

Schemata.

Folgende Schemata ſtellen dieſe Erbfolge augenſcheinlicher dar:

I.

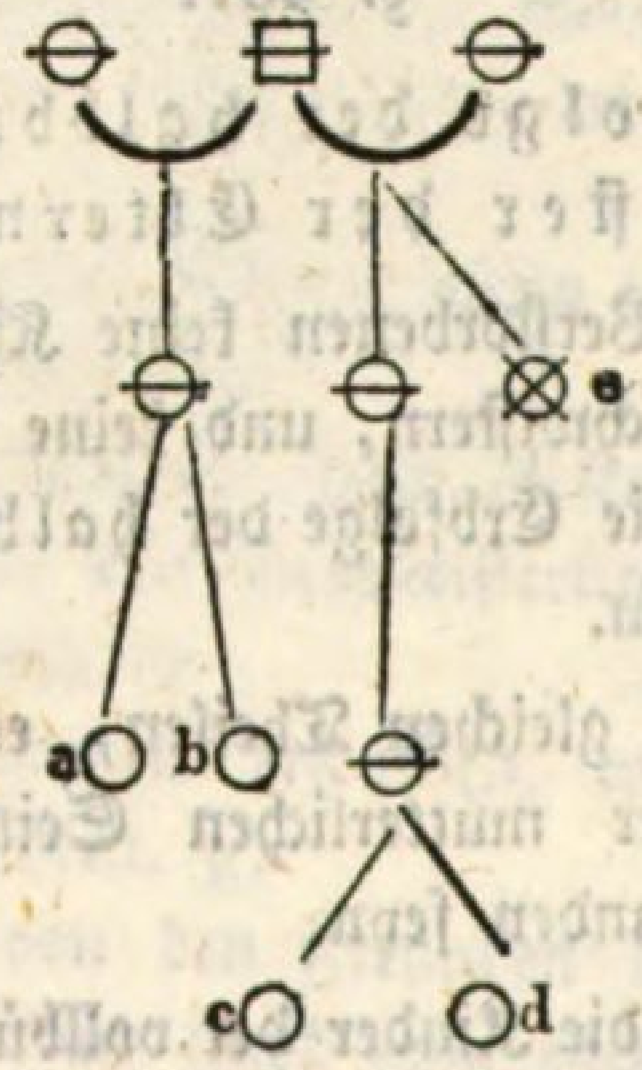

a und b ſchließen als nähere Verwandte c und d in der Erbſchaft des e aus.

II.

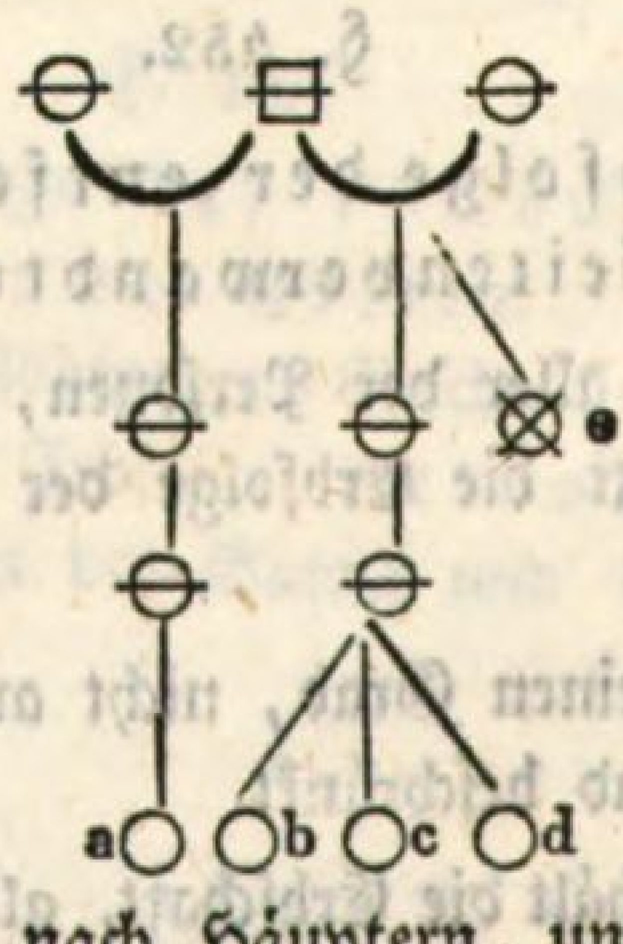

a, b, c, d erben den e nach Häuptern, und theilen deſſen Erbſchaft in vier Theile ohne Rückſicht auf die volle oder halbe Geburt.

---

a) Reform. Tit. XXXV. Geſ. 8. §. 3 und Geſ. 9. Comment. ad Reform. III. S. 257 und 258.

III,

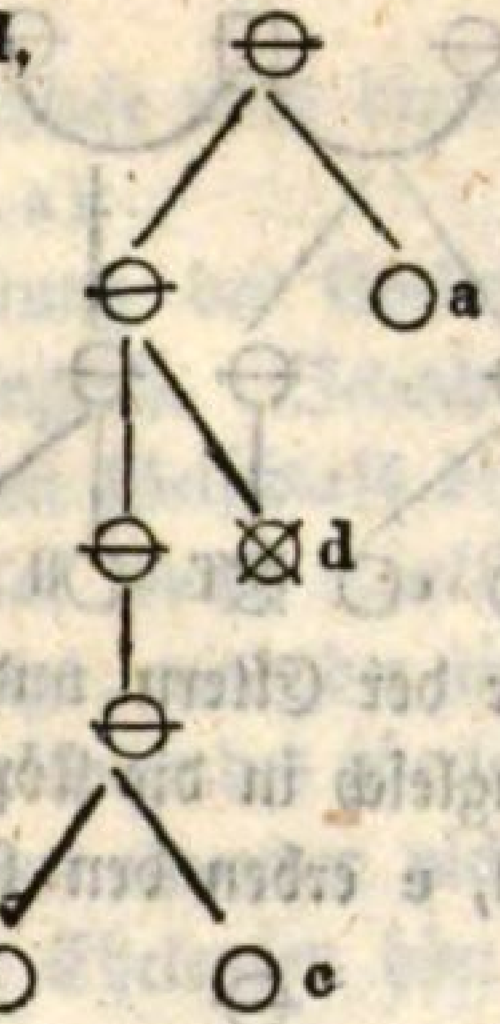

Der vollbürtige Vatersbruder a ſchließt die Enkel des vollbürtigen Bruders b und c von der Erbſchaft des d aus, denn er iſt um einen Grad näher.

IV.

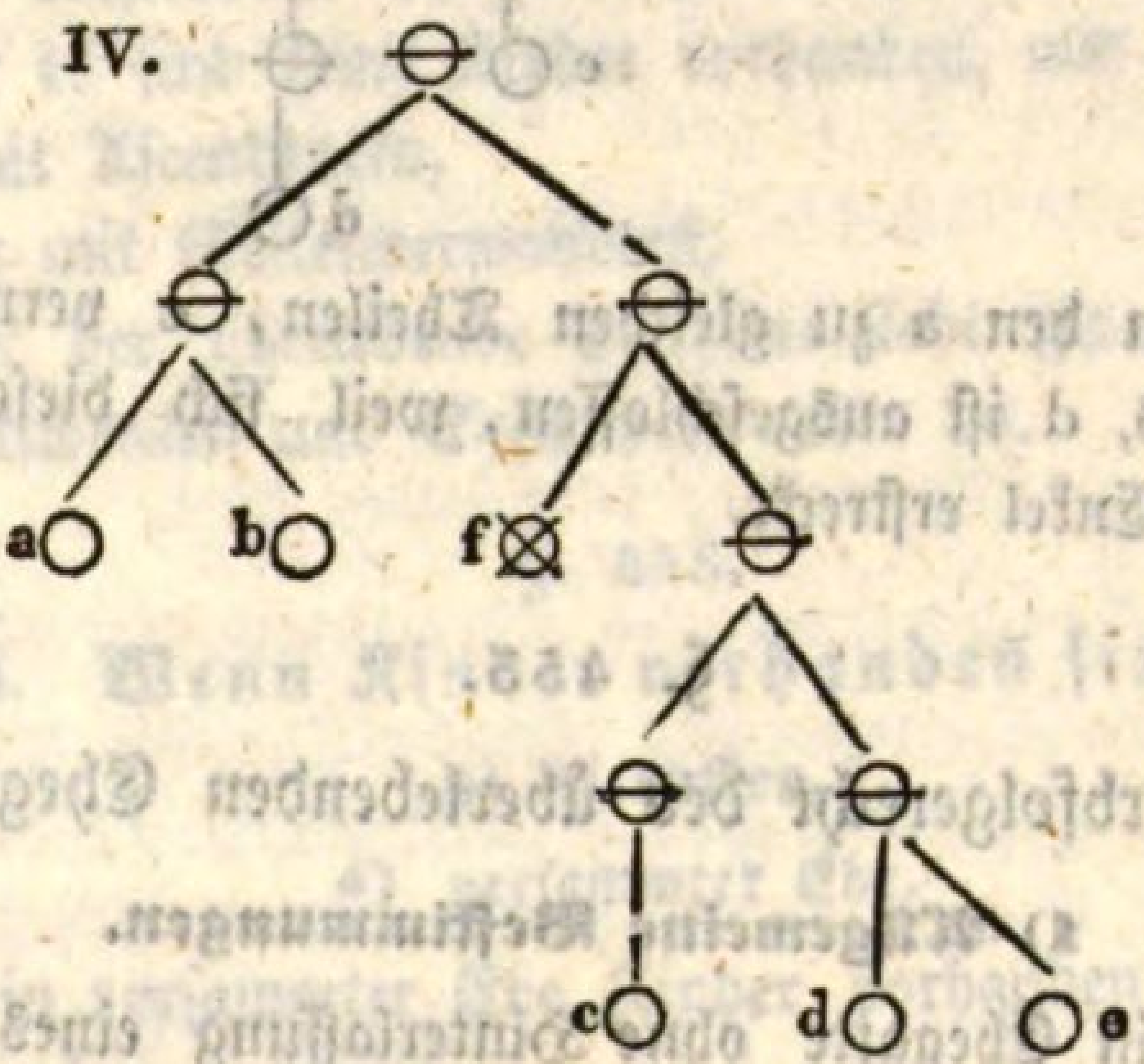

Vatersbruder Kinder und Bruders Enkel erben mit einander in gleiche Theile ohne Rückſicht auf die volle oder halbe Geburt, denn ſie befinden ſich in gleichem, im 4ten Grade. a, b, c, d, e erben den f zu gleichen Theilen.

V.

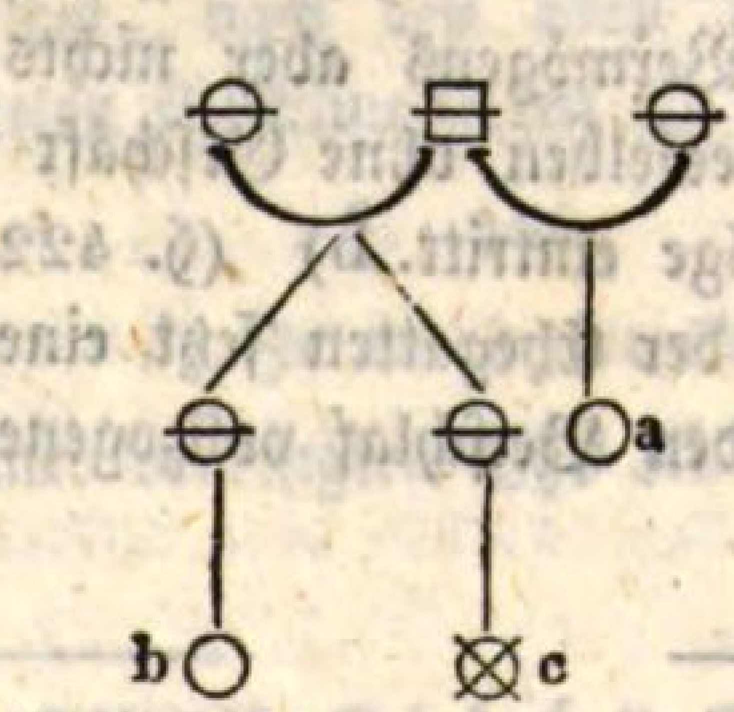

Halbgeſchwiſter der Eltern ſchließen aus die Kinder der vollbürtigen Geſchwiſter der Eltern, denn ſie ſind um einen Grad näher. a ſchließt den b von der Erbſchaft aus.

VI.

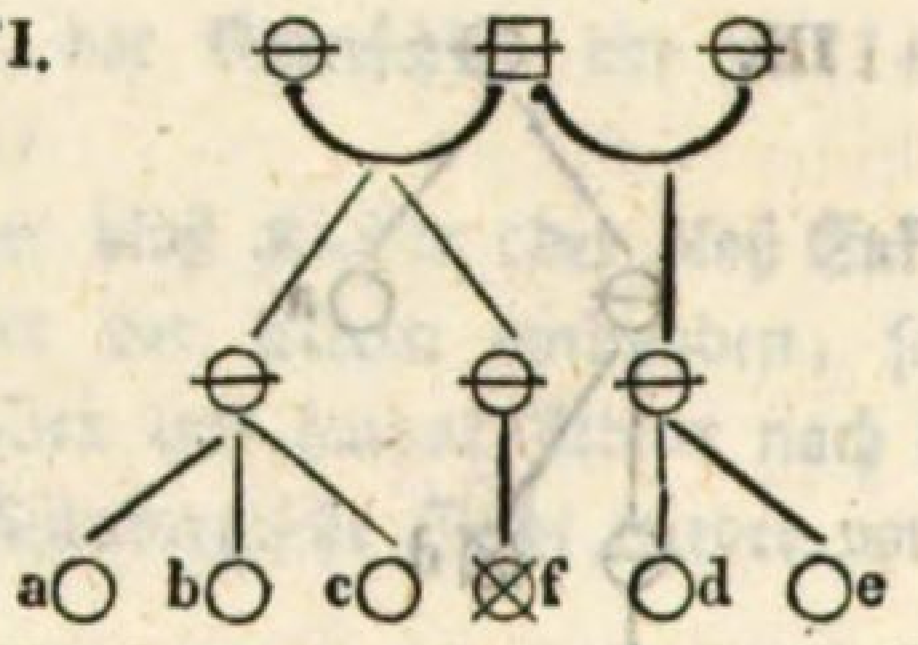

Halbgeſchwiſterkinder der Eltern und vollbürtige Geſchwiſterkinder, dieſelben erben zugleich in die Köpfe, denn ſie ſind in gleichem Grade. a, b, c, d, e erben den f zu gleichen Theilen.

VII.

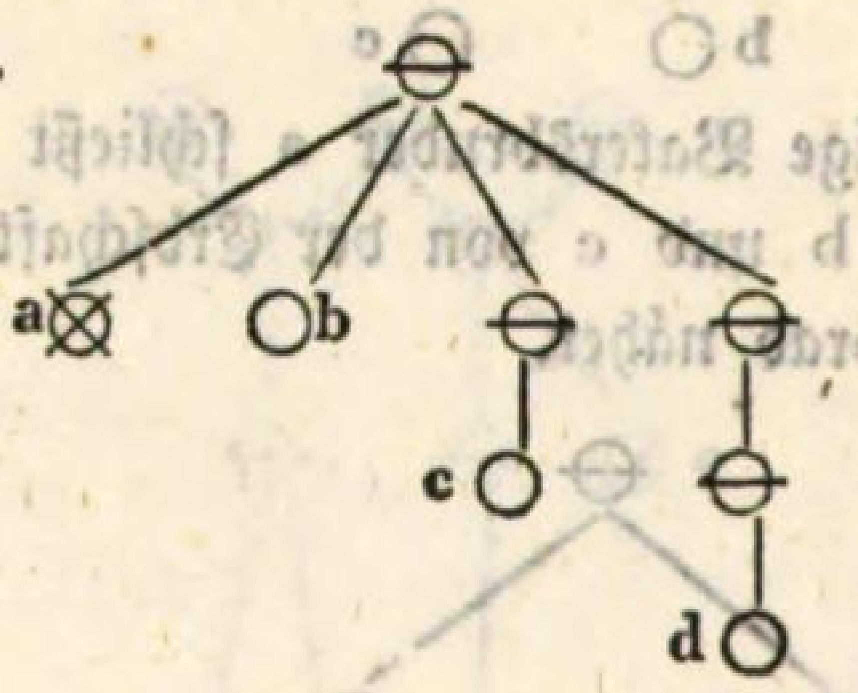

b und c erben den a zu gleichen Theilen, c vermöge Repräſentationsrechts, d iſt ausgeſchloſſen, weil ſich dieſes nicht auf des Bruders Enkel erſtreckt.

§. 453.

B. Erbfolgerecht des überlebenden Ehegatten.

1) Allgemeine Beſtimmungen.

1. Iſt ein Ehegatte ohne Hinterlaſſung eines Teſtamentes verſtorben, ſo tritt die Erbfolge des überlebenden Ehegatten ein.

2. Dieſes Recht tritt auch in dem Falle ein, wenn in Heiraths= oder andern Verträgen ein Ehegatte dem andern eine beſtimmte Summe oder Quart der Verlaſſenſchaft zugeeignet, in Rückſicht des übrigen Vermögens aber nichts angeordnet hat a), indem er in Hinſicht desſelben ohne Geſchäft verſtorben iſt, und ſomit die Inteſtaterbfolge eintritt. b) (§. 422.)

3. Die Erbfolge der Ehegatten ſetzt eine rechtmäßige, conſummirte, d. i. durch den Beiſchlaf vollzogene, bis an den Tod dauernde Ehe voraus.

---

a) Rathsverl. v. 15. Aug. 1755, in der vollſt. Samml. der Additional=Decrete S. 697.

b) Siebenkees Inteſtat=Erbfolge nach Nürnb. Rechte §. 3. S. 5.

4. Unter dem Beiſchlaſe wird die wirklich erfolgte fleiſchliche Vermiſchung verſtanden. a)

5. Bloße Beſchreitung des Ehebettes iſt zur Begründung der Erbfolge nicht hinlänglich. Jedoch wird durch dieſelbe die Vermuthung des erfolgten Beiſchlafs begründet.

6. Iſt der Beiſchlaf durch kränkliche Umſtände oder einen andern Zufall nicht erfolgt, und der eine Theil vor dem andern verſtorben, ſo fällt die Erbfolge des überlebenden Ehegatten hinweg.

6. Brautleute können einander nicht erben.

7. Bei geſchiedenen Eheleuten hört die Beerbung auf. b)

§. 454.

2) Fälle, die zu unterſcheiden.

1. Der verſtorbene Ehegatte hinterläßt Kinder,
2. oder es ſind keine Kinder vorhanden, und der überlebende concurrirt mit Aſcendenten,
3. oder mit Seitenverwandten,
4. oder der überlebende Ehegatte ſteht ganz allein ohne Kinder, Aſcendenten und Seitenverwandte da.

§. 455.

I. Wenn Kinder vorhanden ſind;

1) in erſter,

α) verſammter Ehe.

Sind in verſammter Ehe Kinder vorhanden, ſo wird das Geſammtvermögen getheilt.

1. Die eine Hälfte erhält der überlebende Theil jure proprio,
2. von der anderen den Kindern als Erbe des Verſtorbenen zuſtehenden Hälfte ſteht ihm die Nutznießung, ſo lange er nicht wieder heirathet, nach den oben (§. 72 und 74) deshalb näher erwähnten Beſtimmungen zu. c)

§. 456.

β) In verdingter Ehe.

Sind aus einer verdingten Ehe Kinder erzeugt worden, ſo bleibt

---

a) Reform. Tit. XXVIII. Geſ. 1. §. 2. Geſ. 3. §. 1.

b) ibidem Tit. XXXIII. Geſ. 1 — 6. Siebenkees Inteſtat-Erbf. §. 39. S. 61 — 63.

c) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 4. Siebenkees a. a. O. §. 42.

A) dem Manne

1. ſein zugebrachtes und ſonſt ihm eigenthümlich zuſtehendes Vermögen,

2. erhält er das, was ihm in der Heirathsabrede auf dieſen Todesfall verſprochen worden, wenn ſolches auch nicht inſerirt oder eingebracht worden iſt,

3. ſteht ihm die Nutznießung in allen hinterlaſſenen Gütern der Frau zu. a)

B. Die Frau erhält aus der Verlaſſenſchaft ihres Mannes

1. ihr eingebrachtes und ihr ſonſt eigenthümlich zuſtehendes Vermögen heraus,

2. erhält ſie das, was ihr auf den Todesfall in dem Ehevertrage zugeſichert worden,

3. behält ſie den Beiſitz und erhält den beſchränkten Gebrauch des väterlichen Vermögens der Kinder nach den oben (§. 93) bereits angeführten Beſtimmungen. b)

§. 357.

2) Succeſſion in zweiter Ehe,

α) bei vorhandenen bloß erſtehelichen Kindern.

Verſtirbt ein in zweiter Ehe lebender Ehegatte mit Hinterlaſſung bloß erſtehelicher Kinder, und nicht vorhandenen Kindern anderer Ehe, ſo nimmt der überlebende Theil

1. als Eigenthümer α) ſein eingebrachtes und β) ſonſtiges während der Ehe ihm angefallenes oder vorbehaltenes Vermögen, γ) die halbe Gewinnung.

2. Erbt er von der geſammten Verlaſſenſchaft einen gleichen Kindstheil mit den Kindern und Enkeln aus erſter Ehe. (§. 115 u. f.) c)

3. Iſt ein Heirathsvertrag oder Teſtament errichtet worden, in welchem ihm das Heirathsgut oder die Wiederlage verſchrieben iſt, ſo fällt der Kindstheil hinweg. d)

4. Iſt demſelben aber nur eine beſtimmte Summe oder Quart der Verlaſſenſchaft in Heiraths- oder anderen Verträgen feſt-

---

a) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 1.

b) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 2. Siebenkees a. a. O. §. 72 u. f.

c) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 6. §. 1.

d) Ibid. §. 2.

geſetzt, in Rückſicht des übrigen Vermögens aber von dem Verſtorbenen nichts verordnet worden: tritt auch bei dieſem Vermögen die ſtatutariſche Portion oder der Kindstheil in ſofern ein, daß derſelbe mit der ihm vermachten Summe oder Quart nicht einen Kindstheil des ganzen Vermögens überſteige. a)

§. 458.

β) Wenn der verſtorbene Ehegatte erſt= und zweiteheliche Kinder hinterlaſſen hat.

Wenn der verſtorbene Ehegatte Kinder aus erſter und anderer Ehe hinterläßt, ſo nimmt

1. der überlebende alles das, was er dem Verſtorbenen zugebracht hat, und ihm ſonſt während der Ehe durch Erbſchaft oder andere Weiſe angefallen iſt.
2. Erben die Kinder aus erſter und anderer Ehe die Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen zu gleichen Theilen.
3. Wird der überlebende Theil in dieſem Falle zu keinem Kindstheile zugelaſſen. b)
4. Doch behält derſelbe den Beiſitz in den Gütern der Kinder, die er mit dem Verſtorbenen in der andern Ehe erzeugt hat. c)
5. In Rückſicht deſſen, was ihm in der Heirathsabrede oder im letzten Willen beſtimmt oder hinterlaſſen worden, treten die Beſtimmnngen wie bei bloß vorhandenen erſtehelichen Kindern ein (§. 458 Nr. 4). d)
6. Das Uebermaß des Kindstheils ſoll zwiſchen den erſtehelichen und den Kindern anderer Ehe gleichheitlich vertheilt werden. e)

§. 459.

II. Bei nicht vorhandenen Kindern.

1) Wenn nebſt dem Ehegatten Aſcendenten, Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder vorhanden ſind.

α) In verſammter Ehe.

Sind keine Kinder, ſondern bloß Aſcendenten, Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder vorhanden, ſo erhält

---

a) Reform. Tit. XXXIII. §. 3. Siebenkees a. a. O. §. 102—118.

b) Ibid. Geſ. 1. §. 1.

c) Ibid. §. 2.

d) Ibid. §. 3.

e) Ibid. §. 4. Siebenkees a. a. O. §. 119—123.

1. der überlebende Ehegatte die ihm gebührende Hälfte des geſammten Vermögens.
2. Die andere Hälfte des Vermögens wird in zwei Theile getheilt, von denen den einen Theil der überlebende Ehegatte erhält, der andere (oder ein Viertel des ganzen Vermögens) auf die noch lebenden Eltern des Verſtorbenen und deſſen Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder fällt, die darin nach den Grundſätzen der Inteſtaterbfolge ſuccediren. a)

Die erſte Hälfte des Vermögens gebührt dem überlebenden Ehegatten vermöge des durch die Gütergemeinſchaft begründeten Miteigenthumsrechts. Von der andern Hälfte, welche der eigentliche Gegenſtand der Erbſchaft iſt, gebührt ihm vermöge Erbrechts die Hälfte, wonach demſelben drei Viertel des ganzen Vermögens zufallen.

§. 460.

β) Bei nicht vorhandenen Kindern in verdingter Ehe.

Wenn nach dem Abſterben des in verdingter Ehe lebenden Ehegatten keine Deſcendenten, ſondern bloß Aſcendenten, Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder vorhanden ſind, ſo bekommt der überlebende

1. die bedungenen und verſprochenen Heirathsgüter zum Voraus, ſie mögen in der Heirathsabrede auf den Todesfall verſchrieben ſeyn oder nicht;
2. die Hälfte des Vermögens des Verſtorbenen im Eigenthum und Genuß. Dies wird nicht nur von dem zugebrachten und ſonſtigen Vermögen des Verſtorbenen, ſondern auch von der andern Hälfte der ihm zuſtehenden Gewinnung, in ſofern ſolche nach §. 42 Statt hat, oder die Ehegatten gemeine Handthierung getrieben und in einer Particulargeſellſchaft ſich befunden haben (§. 50), gerechnet.
3. Dieſe Vermögenshälfte fällt jedoch hinweg, wenn der überlebende Ehegatte in der Heirathsabrede derſelben entſagt, und ſich beſtimmt dahin erklärt hat, daß er ſich mit dem beſtimmten Heirathsgut ſowohl wegen der Dos als wegen künftiger Erbſchaft begnügt hat.
4. Die andere Hälfte der Verlaſſenſchaft und Gewinnung fällt

---

a) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 5. §. 1 u. 2. Siebenkees a. a. O. §. 96.

auf die Eltern und vollbürtigen Geſchwiſter des Verſtorbenen, ſo wie deren Kinder, die nach dem Repräſentationsrechte und den Beſtimmungen des §. 444 u. ſ. f. ſuccediren. a)

§. 461.

2) Wenn bloß Halbgeſchwiſter und deren Kinder vorhanden ſind.

1. In Ermanglung von Aſcendenten, Geſchwiſtern und Geſchwiſterkindern trifft die Reihe ſowohl in verdingter als verſammter Ehe die Halbgeſchwiſter und deren Kinder.

2. Die Vertheilung des Vermögens geſchieht nach obigen (§. 460) und bei der Inteſtaterbfolge von Halbgeſchwiſtern und deren Kindern aufgeſtellten Grundſätzen. b)

§. 462.

3) Wenn bloß entferntere Verwandte vorhanden ſind.

Sind keine Aſcendenten, Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder, ſondern bloß entferntere Verwandte vorhanden, ſo erbt

1. der überlebende Ehegatte nach Abzug der ihm gebührenden Hälfte zwei Drittel von der Hälfte des Verſtorbenen oder fünf Sechstel vom ganzen Vermögen. — Man ſetze, das Geſammtvermögen beſtehe in 6000 fl., davon erhält der überlebende 3000 fl. jure proprio, und von der andern Hälfte zu 3000 fl. jure haereditario zwei Drittel, i. e. 2000 fl.
2. Das übrige Sechstel fällt auf die nächſten Verwandten des Verſtorbenen, von denen der nächſte die übrigen ausſchließt. c)
3. Von dieſem Sechstel behält der überlebende Ehegatte α) überdieß die lebenslängliche Nutznießung gegen hinlängliche Verſicherung nach richterlichem Ermeſſen, nach Beſchaffenheit der Sache, der Perſonen und Umſtände, bis auf den künftigen Todesfall. β) Der Genuß fängt nicht, wie Wurffbein d) meint, von der Zeit an, da die Sicherheit geleiſtet worden, ſondern der Ehegatte kann die Zinſen und andere Einkünfte behalten, ohne daß er ſolche zum Kapital ſchlagen muß, bis die Caution gefordert und geleiſtet worden, wenn er ſich

a) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 5. §. 1—3. — Siebenkees a. a. O. §. 96.

b) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 5. §. 2.

c) Ibid. §. 3.

d) Wurffbein in differ. juris civ. et Norimberg. p. 95.

nur nicht eines gefliſſentlichen Verzuges zu Schulden kommen läßt. a)

§. 463.

4) Retorſion und Normativ vom 6. October 1763.

α) Wenn ſolche Statt habe.

Stirbt ein Ehegatte ohne eheliche Leibeserben und ohne Teſtament, und hinterläßt Verwandte an andern Orten, wo dieſelben ausgeſchloſſen werden, und der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen erhält, ſo werden α) die ausherriſchen Verwandten im gleichen Falle auch ausgeſchloſſen. Sie werden als nicht vorhanden angeſehen, und der auf ſie außerdem fallende Erbtheil wächst der Erbmaſſe zu. b)

Die Worte des Rathsverlaſſes vom 22. Mai 1702 ſind zu deutlich, als daß ſie noch einer beſondern Auslegung bedürften. Wenn die hinwegfallenden Portionen der ausherriſchen Seitenverwandten der geſammten Maſſe zuwachſen, und die Theilung, als wenn gar keine ausherriſche Seitenfreunde vorhanden, geſchehen ſoll: ſo iſt es eine nothwendige Folge, daß ſolche unter dem überlebenden Ehegatten und den einheimiſchen Seitenverwandten nach Verhältniß ihrer reſpectiven Antheile vertheilt werden ſoll. Denn wären keine ausherriſchen Seitenverwandte da geweſen, ſo würde gegen die Vertheilung der Hinterlaſſenſchaft in Betreff des Antheils der Ehefrau und der Seitenverwandten gar kein Zweifel obgewaltet haben. Da die ausherriſchen Verwandten als nicht vorhanden angeſehen werden ſollen, ſo läßt ſich gar kein, wenigſtens poſitiv rechtlicher Grund denken, warum der durch Ausſchließung der ausherriſchen Seitenverwandten vacant gewordene Theil lediglich den Nürnbergiſchen Seitenverwandten mit Ausſchluß des überlebenden Ehegatten zu Theil werden ſollte. Deſſen ungeachtet neigt ſich Siebenkees auf dieſe Meinung hin, indem an der Erbsportion oder dem geſammten vierten Theil der Seitenverwandten dem überlebenden Ehegatten nichts weder jure proprio noch jure haereditatis gebühre, aus welchem Grunde ſollte er denn hier aufs neue erben? Für dieſe Meinung habe ſich auch die Uſualmeinung der Aemter erklärt, und ſey der Ge-

a) Siebenkees a. a. O. §. 97. Comment. ad Ref. III. p. 164. §. 4.

b) Rathsverlaß vom 7. Sept. 1612 und 22. Mai 1702, in der Samml. der Additionaldecrete S. 698 und 699.

richtsbrauch vorhanden, welcher durch einige neuere Rechtsſprüche nicht habe abgeändert werden können. a) **Allein** 1. der Ehegatte erbt hier ex dispositione legali, (an bene an male, laſſe ich dahingeſtellt ſeyn). 2. Der den Seitenverwandten gebührende Erbtheil wird denſelben unberührt gelaſſen, und es fragt ſich nur, ob die ausherriſchen Seitenverwandten mitzuzählen ſeyen oder nicht, und hiermit die unter dem überlebenden Ehegatten und den Nürnbergiſchen Seitenverwandten zu vertheilende Maſſe größer oder geringer werde. Der Rathsverlaß ſieht aber die ausherriſchen Seitenverwandten als nicht vorhanden an, alſo können ſie auch nicht mitgezählt werden. Er ſagt, daß die vacanten Theile **der Maſſe** zufallen, woraus denn folgt, daß die Maſſe mit Inbegriff der vacirenden Theile das Theilungsobject bilde; er ſagt nicht, daß dieſe Theile den Nürnbergiſchen Seitenverwandten zufallen, eben ſo wenig, als er den überlebenden Ehegatten ausſchließt, und läßt vielmehr die gewöhnliche Theilung zwiſchen den letztern und dem Ehegatten eintreten. Die Uſual-Interpretation ſcheint daher ganz gegen das Geſetz zu ſeyn.

Die Anwendung der Retorſion auf die verſchiedenen Länder und Herrſchaften hat das **Normativ vom 6. Octob.** 1763 veranlaßt, wonach dieſelben in ſolche eingetheilt werden, wo die Seitenverwandten zugelaſſen, und in ſolche, wo ſie nicht zugelaſſen werden.

Normativ vom 6. October 1763.

I. Das Nürnbergiſche Normativ läßt die Succeſſion der Seitenverwandten in folgenden Ländern und Herrſchaften zu:

1. in den Kurpfälziſchen, Pfalz-Sulzbachiſchen und Pfalz-Neuburgiſchen Landen,
2. in dem Kurbayeriſchen und Oberpfälziſchen,
3. im Hochfürſtlich Würzburgiſchen,
4. bei den Unterthanen der Reichsſtadt Weiſſenburg auf dem Lande,
5. den Domprobſtei-Bambergiſchen Unterthanen, welche in das Amt Furth gehören,
6. den hochgräflich Caſtelliſchen,
7. Rüdenhauſiſchen und
8. Rehweileriſchen,
9. den ehemals Baron Rieteriſchen,

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 70. S. 97 u. 98.

10. den ritterſchaftlich Crailsheimiſchen,
11. den Schenk-Geyeriſchen,
12. den Geuderiſchen,
13. Welſeriſchen,
14. Tucheriſchen,
15. Münſteriſchen,
16. Eichleriſchen,
17. den Hochfürſtlich Schwarzenbergiſchen, vermöge eines den 11. December 1763 von der Schwarzenbergiſchen Regierung ertheilten Atteſtats.

II. Ausgeſchloſſen werden die Seitenverwandten folgender Herrſchaften:

1. die Hochfürſtlich Bambergiſchen,
2. die Domprobſtei-Bambergiſchen, außer dem Amte Furth,
3. die Hochfürſtlich Eichſtädtiſchen,
4. die Hochfürſtlich Ansbachiſchen und Bayreuthiſchen,
5. die Oettingen-Wallerſteiniſchen und Oettingen-Oettingiſchen,
6. die Kloſter Ebrachiſchen,
7. die Reichsſtadt Weiſſenburgiſchen Bürger und Angehörigen der Stadt,
8. die Reichsſtadt Rothenburgiſchen und
9. Windsheimiſchen Bürger und Unterthanen,
10. die Angehörigen der Reichsſtadt Schweinfurt,
11. die übrigen reichsritterſchaftlichen Angehörigen, die nicht oben sub Nro. 9—16 ausgenommen ſind, oder nicht gleiche Rechte mit der Stadt Nürnberg darthun können und verſichern. a)

Da die Ebrachiſchen Rechte nicht nur die Seitenverwandten, ſondern auch Aſcendenten von der Erbfolge ausſchließen, wenn die Ehegatten in verſammter Ehe, d. i. in Gütergemeinſchaft gelebt haben, und einer davon ſtirbt, ſo werden, wenn ſich der Fall im Nürnbergiſchen ereignet, nicht nur die Seitenverwandten, ſondern auch Eltern davon ausgeſchloſſen. b)

Diejenigen Aſcendenten und Seitenverwandte, deren im obi-

---

a) Decret vom 6. Oct. 1763, in der vollſtändigen Sammlung der Additional-Decrete S. 699 — 703.

b) Joh. Jon. Schuchhart de successione conjugum ex universali bonorum communione secundum statuti Norici. — Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 3 und 5. Altdorf 1755.

gen Normative nicht gedacht worden, oder von deren Herrſchaften in der Succeſſionsordnung eine Aenderung in ihren Gebieten eingeführt worden, müſſen ſich durch ein obrigkeitliches Atteſtat und Verſicherung gleicher Erwiederung (ratione reciproci) ausweiſen. a)

Es hat die allgemeine Regel Statt: **Gegen alle diejenigen Orte, wo Aſcendenten und Seitenverwandte von der Erbſchaft des verſtorbenen Ehegatten bei der Inteſtat-Erbfolge ausgeſchloſſen werden, hat gleiche Ausſchließung derſelben bei der Inteſtat-Erbfolge des Nürnbergiſchen Ehegatten Statt.**

§. 464.

β) Wo die Retorſion nicht Statt hat.

Dieſe Retorſion hat nur bei verſammten, d. i. unbedingten Ehen, und bei eintretender Inteſtat-Erbfolge Statt. Sie fällt daher

1. bei bedingten Ehen,
2. bei rechtsgültigen und in Kraft beſtehenden Teſtamenten, wo die Inteſtat-Erbfolge nicht eintritt, hinweg.
3. Sie hat nicht Statt, wenn kein Ehegatte mehr vorhanden iſt, ein Wittwer oder eine ledige Perſon ſtirbt, und die Aſcendenten oder Seitenfreunde allein erben, wofern nicht in ſolchem Falle Nürnbergiſche Bürger oder Unterthanen von auswärtigen Herrſchaften ausgeſchloſſen werden.

§. 465.

III. Erbfolgerecht der Frau, wenn keine Verwandten vorhanden ſind.

1. Sind keine oder bloß ausherriſche Verwandte vorhanden, ſo erbt der überlebende Ehegatte mit Ausſchluß des Fiscus die ganze dem Verſtorbenen gebührende Hälfte des Vermögens, und ihm fällt als Miteigenthümer und Erbe das ganze Vermögen zu.

2. Wie es bei **verdingten** Ehen gehalten werden ſoll, dieſes Falles, deſſen weder die Reformation, noch die Nürnbergiſchen Schriftſteller, welche über die Nürnbergiſche Inteſtat-Erbfolge ſchrieben, erwähnen, gedenkt der Commentar Th. II. S. 177 in der Note, und iſt der Meinung, daß, wo gar keine Seitenfreunde vorhanden, oder nicht auszuforſchen ſeyen, die erledigte

---

a) Siebenkees a. a. O. §. 67—69.

Portion nicht ſowohl dem Fiscus als dem überlebenden Ehegatten accreſcire, und beruft ſich deshalb auf Brunnemann a) und Beck. b) Die daſelbſt angeführten ſich widerſprechenden Präjudicien ſcheinen mehr den Fall im Auge gehabt zu haben, ob, wenn die erſtehelichen Kinder verſtorben, die zweite Ehe für eine verſammte oder bedingte Ehe anzuſehen ſey (§. 103).

Fallen gleich bei verdingten Ehen die aus der Gütergemeinſchaft hergeleiteten Gründe, ſo wie die Ausſchließung ausherriſcher Seitenverwandten hinweg, ſo erhält doch der überlebende Ehegatte, wenn keine auch noch ſo entfernte Seitenverwandte des Verſtorbenen vorhanden ſind, mit Ausſchluß des Fiscus, das ganze Vermögen des Verſtorbenen. Das Hinderniß, das dem überlebenden Ehegatten entgegenſtand, die Seitenverwandten, welche den vierten Theil und zwar erſt nach dem Tode des überlebenden in Anſpruch nehmen können c), ſteht demſelben nicht mehr im Wege. Dem Fiscus iſt auf dieſes Viertel kein Recht eingeräumt, und ſo lange noch die ordentliche Succeſſion des Ehegatten Statt haben kann, fällt die außerordentliche des Fiscus hinweg, und zwar um deſto mehr, da ſelbſt nach gemeinem Rechte der überlebende Ehegatte, wo keine Verwandte vorhanden ſind, mittelſt der bonorum possessio ex edicto unde vir et uxor ſuccedirt. d)

§. 466.

C. Erbfolgerecht außer verwandtſchaftlichen und ehelichen Verhältniſſen.

Sind weder Eltern, Kinder, Verwandte, noch ein Ehegatte vorhanden, ſo tritt die außerordentliche Erbfolge ein.

A. Hoſpitäler und Armenfond.

1. Das Vermögen kinderloſer armer Pfründner und ſolcher Perſonen, welche das wöchentliche öffentliche Stadtalmoſen genießen, fällt α) dem Spital= oder Stadtalmoſen=Fond anheim. β) Die Seitenverwandten derſelben ſind daher ausgeſchloſſen. γ) Bei Aufnahme in das Spital iſt dieß denſelben bekannt zu machen.

---

a) Brunnemann ad L. 4. C. de bonis vacantibus.

b) Beck de jure Emphyteutico, vom Erbzinsrecht, Kap. II. §. 4. S. 315 seq.

c) Reform. Tit. XXXIII. Geſ. 3. §. 3 u. 4.

d) Koch success. ab intestato civ. §. 114.

2. Reiche Pfründner, die ſich für ein gewiſſes Geld in das Spital eingekauft haben, können mit ihrem Vermögen nach Willkühr ſchalten.

3. Eben ſo wird es mit Perſonen, welche nur etliche Tage oder Wochen in dem Spitale beherbergt werden, gehalten.

4. Bloß das, was beide an Kleidung, Leinenzeug u. dgl. mit in das Spital gebracht, bleibt dem Spitale, das übrige aber wird deren Kindern und Erben verabfolgt.

5. Gleichergeſtalt können auch Arme, welche nicht das öffentliche Almoſen, ſondern nur gewiſſe einzelne Stiftungen genoßen, ihren Verwandten ihr Vermögen hinterlaſſen, oder darüber disponiren, und tritt in Ermanglung letztwilliger Verfügungen die Erbfolge ihrer Verwandten ein. a)

B. Weitere Perſonen.

Nach gemeinem Rechte haben

1. der socius liberalitatis imperialis, wenn z. B. der Regent zweien, dem A und B ein Gut geſchenkt hat, und A ohne alle Verwandte verſtirbt, der A als socius liberalitatis imperialis,

2. die deshalb beſonders privilegirten Collegien und Körperſchaften vor dem Fiscus den Vortritt.

3. In deren Ermanglung erhält der Fiscus nach vorhergehender Edictal-Ladung die Erbſchaft als herrenloſes Gut. Jedoch muß er die Schulden bezahlen, und bei deſtituirtem Teſtamente die Vermächtniſſe und Fideicommiſſe entrichten, auch wenn die codicillariſche Clauſel, die immer als ſtillſchweigend beigefügt angenommen wird, nicht ausdrücklich beigefügt worden iſt. b)

---

a) Decret vom 28. Jänner 1580, in der vollſt. Samml. S. 704.

b) Koch de success. ab intestato §. 117. Siebenkees a. a. O. §. 128 und 129.

Abſchnitt III.

Obligations-Recht.

Kapitel I.

Von Verträgen.

§. 467.

I. Darlehen.

1) Wie ſolches zurückgezahlt werden müſſe.

1. Darlehen beſtehen in Dingen, welche gewogen, gezählt oder gemeſſen werden, als Metall, Spezerei, Geld, Getreide, Wein und Gewand u. dgl., welche des Entlehners Eigenthum werden, und ſich im Gebrauch und Genuß verändern oder verzehren, wobei

2. nicht die geliehene Sache, ſondern eine andere in gleicher Geſtalt, gleichem Werthe und Güte, und dazu in ſolchem Gewicht, Zahl und Maß, als der Entlehner das Darlehen empfangen hat, bezahlt und zurückgegeben werden muß.

3. Der Leiher iſt von dem Entlehner etwas anderes, als was er ihm gegeben hat, anzunehmen nicht ſchuldig, noch kann er von ihm etwas anderes fordern. a)

4. Der Rathsverlaß vom 19. Jänner 1624 ſtellt dagegen den, der Natur des Darlehens widerſprechenden Satz auf, daß auf die Zeit der Zahlung, und nicht auf die Zeit des Contractes zu ſehen ſey. b)

§. 468.

2) Wann ſolches zurückzuzahlen?

1. Vor Ablauf der beſtimmten Zeit kann der Leiher die Rückbezahlung nicht fordern, wohl aber der Entlehner bezahlen.

2. Iſt keine Friſt beſtimmt, ſoll die Zahlung, wann der Entlehner ſolche fordert, geſchehen.

3. Der ſäumige Schuldner muß den Darleiher wegen ſeines Saumſals entſchädigen. c)

---

a) Reform. Tit. XIII. Geſ. 1.

b) in der vollſt. Samml. S. 455.

c) Reform. Tit. XIII Geſ. 2.

§. 469.

3) Zinſen.

1. Mehr als das Geliehene kann der Leiher nicht fordern. a)

2. Bei Geldanlehen ſind 5 pCt. geſtattet. b)

3. Höher ſtipulirte Zinſen ſollen ermäßiget werden. c)

4. Höher als 5 procentige bereits bezahlte Zinſen können von dem Schuldner nicht zurückgefordert werden d), was durch die nachfolgenden Rathsverlaſſe abgeändert wurde.

5. Wucherliche Contracte und übermäßige Zinsforderungen ſind durch mehrere allgemeine Rathsverlaſſe verboten.

α) Die übermäßigen Zinſen ſollen zurückbezahlt,

β) der Darleiher und die Geldaufbringer für jeden Fall in 50 fl. Strafe verfällt werden. Rathsverlaß vom 5. Juni 1638. e)

γ) Beſtätigt wird dieß durch einen weitern Rathsverlaß von eben dem Datum f), worin noch beſonders der Vorabzug der Zinſen vom Kapital verboten, nnd die im frühern Rathsverlaß feſtgeſetzte Strafe zu 25 fl. auf jedes Hundert beſtimmt, dergleichen wucherliche Contracte als nichtig erklärt, und zugleich Leibesſtrafen angedroht werden.

δ) Erneuert wurde die Verordnung durch Rathsverlaß vom 9. Febr. 1680 und den Wucherern ſogar Confiscation ihrer Darlehen angedroht. g)

§. 470.

4) Aufkündigung.

Die alten und dabei hohen Vorlehen ſollen nicht zur Unzeit oder zum Nachtheil der Gläubiger aufgekündet werden. h)

§. 471.

5) Schulden der Kinder und Pupillen.

1. Anlehen unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehender Perſonen ſind nichtig.

---

a) Reform. Tit. XIII. Geſ. 3. §. 1.
b) ibid. §. 2 und 3.
c) ibid. §. 4.
d) ibid. Geſ. 3. §. 5.
e) Vollſtändige Samml. S. 456.
f) Ebendaſelbſt. S. 456.
g) Ibidem. S. 458.
h) Rathsverlaß vom 21. Mai 1623. Vollſtänd. Samml. S. 455.

2. Es hätten denn α) dieſelben mit Wiſſen und Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder gehandelt, β) die geliehene Sache wäre noch vorhanden, oder γ) zu ihrem Beſten verwendet worden. a)

§. 472.

6) Unziemliche Anlehen.

Zu unziemlichen Sachen und beſonders zu Spiel ſoll nichts bei Strafe der Nichtigkeit geliehen werden. b)

§. 473.

II. Vom Leihen zum Gebrauche.

1) Sorgfalt für die geliehene Sache — Zufälle.

1. Für die zum unentgeldlichen Gebrauch überlaſſene Sache iſt die beſte Sorgfalt zu tragen, wie man ſolche auf ſeine eigene Sache zu verwenden pflegt, und aller der geliehenen Sache durch Sorgloſigkeit zugefügte Schaden zu erſetzen.

2. Unvorgeſehene unglückliche Zufälle (vis major, casus fortuitus) treffen den Leiher und nicht den Entlehner.

3. Bei Diebſtählen iſt es dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, ob und wiefern der Entlehner nach Umſtänden, (wenn er z. B. durch verwahrloste, unſichere Aufbewahrung ſich einer Nachläſſigkeit ſchuldig gemacht hat) den Herleiher zu entſchädigen verbunden ſey. Geſ. 1. §. 3.

4. Hat der Entlehner α) den Zufall auf ſich genommen, β) ſich der Sache zu anderem Gebrauche, als wozu ihm ſolche geliehen worden, bedient, γ) und ſolche nicht zur gehörigen Zeit zurückgeſtellt, ſo muß er den durch Zufall entſtandenen Schaden tragen. c)

§. 474.

2) Hinleihen zu beiderſeitiger Nutzen.

Geſchieht das Hinleihen zum beiderſeitigen Nutzen, ſo iſt der Entlehner nur culpam latam zu leiſten ſchuldig, oder nur für den größten Grad der Fahrläſſigkeit verhaftet. Geſ. 2.

---

a) Tit. XIII. Geſ. 4.

b) ibid. Geſ. 5.

c) Reform. Tit. XIV. Geſ. 1. §. 1 — 4.

Die L. 18 pr. de commodato macht ihn in dem Falle nur für den mittleren Grad der Schuld, culpam leven, verbindlich. a)

§. 475.

3) Zurückgabe der geliehenen Sache.

Die entlehnte Sache ſoll

1. nach beſtimmter Zeit, oder nach vollendetem Gebrauche zurück gegeben werden.
2. Die Zurückgabe kann die Einrede, daß ſolche nicht dem Hinleiher gehören, nicht entgegengeſetzt werden. b)

§. 476.

III. Hinterlegungsvertrag (depositum).

1) Sorgfalt für die hinterlegten Sachen.

1. Die Sorgfalt, welche ein guter Hausvater auf ſeine Sachen zu verwenden pflegt, muß derjenige, bei welchem die Sache hinterlegt wird, für die bei ihm hinterlegte Sache anwenden, den Schaden erſetzen, der aus großer Fahrläſſigkeit, Verſäumniß und Verwahrloſung der hinterlegten Sache zugeht. c)

2. Für Gewalt und Zufall iſt der Depoſitar nicht verbindlich. d)

§. 477.

2) Zurückgabe der hinterlegten Sache.

1. Die hinterlegte Sache iſt der Depoſitar dem Deponenten auf Verlangen zurück zu geben ſchuldig.

2. Es ſey denn, er habe ſolche auf Befehl des Deponenten einem andern übergeben. e)

3. Saumſal in Zurückgabe des Depoſitums überträgt die Gefahr auf den Depoſitar. f)

4. Die Einrede der Compenſation und

5. die, daß das Eigenthum der hinterlegten Sache einem andern als dem Hinterleger zuſtehe, hat nicht Statt. g)

---

a) Reform. Tit. XIII. Geſ. 2.
b) Ibid. Geſ. 3.
c) Reform. Th. II. Tit. X. Geſ. 1. §. 1.
d) Ibid. §. 2.
e) Ibid. Geſ. 2. §. 1 u. 2.
f) Ibid. Geſ. 2. §. 3 und 4.
g) Ibid. Geſ. 2. §. 5.

§. 478.

3) Wenn hinterlegte Guter zurückbehalten werden können.

1. Zurückgeforderte Waffen ſollen dem ſich im Zuſtande des Zornes oder Wahnſinnes, befindlichen Hinterleger wegen beſorglicher Gefahr nicht zurückgegeben werden. a)

2. Dieben und Räubern ſind die hinterlegten geſtohlenen und geraubten Sachen nicht zurückzugeben, ſondern ſolche bei Gericht zu hinterlegen. b)

3. Gleiches hat bei der dem Depoſitar zuvor geſtohlenen oder geraubten und bei ihm von dem Räuber oder Diebe hinterlegten Sache Statt. c)

4. Hinterlegte und zum Gebrauche auf beſtimmte Zeit dem Depoſitar überlaſſene Sachen können α) von dem Deponenten vor Ablauf dieſer Zeit nicht zurückgefordert werden. β) Die Koſten der nothwendigen Unterhaltung muß jedoch der Depoſitar tragen, und γ) nicht den gemeinen, ſondern den höchſten Fleiß anwenden. d)

5. Die von mehreren hinterlegte Sache kann nicht einem dieſer Deponenten allein zurückgegeben werden. Es wäre denn, daß α) ſolches bei dem Hinterlegungsvertrage ſogleich ausgemacht worden, β) oder der Depoſitar durch Bürgſchaft oder Pfand gegen die Anſprüche der übrigen Deponenten hinlänglich geſichert würde. e)

6. Gerichtlich auf die hinterlegte Sache geſchlagener Arreſt hindert deren Zurückgabe. f)

§. 479.

4) Wie es nach dem Tode des Deponenten und Depoſitars gehalten werden ſoll.

1. Wenn unter den Erben des Deponenten über das Depoſitum Streit iſt, ſoll der Depoſitar ſolches bei Gericht niederlegen.

2. Von den Erben des Depoſitars hat derjenige, der das Depoſitum in Händen hat, ſolches bei hinlänglichem Beweiſe dem Deponenten ungeachtet aller Weigerung und Aufzüge der übrigen Erben hinauszugeben. g)

---

a) Tit. XV. Geſ. 3. §. 1.
b) Ibid. §. 2.
c) Ibid. §. 3.
d) Ibid. §. 4.
e) Ibid. §. 5.
f) Ibid §. 6.
g) Tit. XV. Geſ. 4.

§. 480.

5) In öffentlichen Nothfällen hinterlegte Sachen.

1. Der Depoſitar, der eine bei ihm in beſorglichen Aufläufen, Feuers- und Waſſersgefahr oder dergleichen Noth hinterlegte Sache abläugnet, und deſſen überwieſen wird, ſoll nicht nur zur Zurückgabe der hinterlaſſenen Sache, ſondern

2 noch überdieß ſo viel, als das abgeläugnete Gut werth iſt, zu erſtatten angehalten werden. a)

§. 481.

IV. Vom Kauf und Verkauf.

1) Uebergabe und Bezahlung des Kaufſchillings.

1. Der Käufer iſt dem Verkäufer den Kaufſchilling, es ſey denn die Sache auf Friſten oder Borg verkauft worden, ſogleich nach geſchloſſenem Kaufe zu bezahlen,

2. der Verkäufer dem Käufer die gekaufte Sache zu übergeben ſchuldig. b)

§. 482.

2) Beſſerung und Verſchlechterung der erkauften Güter.

1. Was dem Gute an Beſſerung und Nutzung zugegangen, gehört nach dem Kaufabſchluß dem Käufer.

2. Dagegen hat er auch α) allen den dem Gute zugehenden Schaden zu tragen, β) es ſey denn der Verkäufer ſäumig in Uebergabe des Gutes geweſen, habe den Schaden ſelbſt zugefügt, oder ſolcher ſey durch deſſen Gefährde entſtanden. c)

§. 483.

3) Schau und Probe.

1. Güter, ſo der Schau und Probe bedürfen, iſt der Käufer vor ſtattgehabter Schau und Probe anzunehmen nicht ſchuldig.

2. Den denſelben inzwiſchen zugegangenen Schaden trägt der Verkäufer. d)

---

a) Tit. XV. Geſ. 5.

b) Reform. Th. II. Tit. XVI. Geſ. 1.

c) ibid. Tit. XVI. Geſ. 2.

d) ibid. Geſ. 3.

§. 484.

4) Gutsappertinenzien.

1. Die Gutsappertinenzien gehören mit zu dem Gute,

2. es ſeyen denn dieſelben hiervon ausgenommen worden.

3. Zu den Gutsappertinenzien gehören Brunnenketten, Brunnenſeil und Eimer — auch die Lager in den Kellern ſammt eingemauerten oder eingezimmerten Behältern, kurz, was Niet- und Nagelfeſt iſt. a)

§. 485.

5) Mehreren verkaufte Sachen.

1. Iſt die Sache mehreren verkauft worden, ſo hat der Käufer den Vorzug, welchem ſolche zuerſt übergeben worden.

2. Den übrigen Käufern bleibt der Regreß gegen den Käufer. b)

§. 486.

6) Mit fremdem Gelde erkaufte Sachen.

1. Die mit fremdem Gelde erkaufte Sache gehört dem Käufer; c)

2. die mit dem Gelde des Pupillen oder Curanden von dem Vormunde oder Curator dem Pupillen oder Curanden; d)

3. die mit dem Gelde des Ehegatten bei verdingten Ehen dem Ehegatten, mit deſſen Gelde ſie erkauft worden; bei unverdingten Ehen iſt ſie gemeinſchaftlich. e)

§. 487.

7) Gewährſchaft bei liegenden Gütern in Gerechtſamen und Streitverhandlung.

A. Die Gewährſchaft bei liegenden Gütern, bei Renten, Zinſen und Gülten iſt

1. innerhalb der Stadt und deren Gerichtszwang auf Jahr und Tag,

2. auf dem Lande auf ein Jahr beſtimmt. f)

3. Durch Abweſenheit oder andere ehrhafte Urſachen verhinderte Perſonen mögen mit ihren Zuſprüchen zugelaſſen, und darüber erkannt werden. g)

---

a) Reform. Tit. XVI. Geſ. 6. §. 1—3.

b) ibid. Geſ. 7. §. 1 und 2.

c) ibid. Geſ. 8. §. 1.

d) ibid. §. 2.

e) ibid. §. 3.

f) ibid. Tit. X. Geſ. 5. §. 1.

g) ibid. Geſ. 5. §. 2.

B. Die Streitverkündung muß

1. innerhalb dieſer Friſt vor Einlaſſung auf die Klage geſchehen,

2. iſt der Verkäufer bei geſchehener Streitverkündung den Käufer zu vertreten, und die Koſten deshalb zu erlegen ſchuldig.

3. Entſcheidet er nicht, ſo hat der Käufer auf Gefahr des Verkäufers den Streit fortzuführen, und im Falle er unterliegt, zu appelliren.

4. Unterläßt der Käufer die Berufung, ſo iſt der Verkäufer alles Anſpruchs von Seite desſelben erledigt.

5. Wegen der dem Käufer rechtskräftig abgeſprochenen Sache muß der Verkäufer den Käufer vollkommen entſchädigen.

6. Dieſe Entſchädigung bedarf keines beſondern Vertrages.

7. Die Koſten muß der Verkäufer, auch wenn die Sache dem Käufer zugeſprochen wird, dem Käufer erſetzen.

8. Den während der Gewährſchaftszeit dem Käufer aus ſeiner eigenen Schuld zugegangenen Schaden muß der Käufer tragen.

9. Auch iſt der Verkäufer, wenn das Gut dem Käufer mit Gewalt abgedrungen oder genommen wurde, zu keiner Schadloshaltung verbunden. a)

§. 488.

8) Viehgewährſchaft.

Ueber die Viehgewährſchaft enthält die Reformation unter dem XVIten Titel von Käufen und Verkäufen Geſ. 4 einige Verordnungen, welche die Rathsverläſſe einigermaßen zu ergänzen ſuchten.

1. Setzt die Reformation nach dem Herkommen bei Pferden folgende Mängel feſt:

α) rotzig,

β) räudig,

γ) hartſchlächtig, b)

δ) den Koller

hat der Rathsverlaß vom 14. Juli 1670 beigeſetzt. c)

2. Die Gewährszeit hat die Reformation auf 14 Tage nach geſchehenem Kaufe und Zuſtellung des Pferdes beſchränkt. d)

---

a) Reform. Tit. X. Geſ. 5. §. 3.

b) Reform. Tit. XVI. Geſ. 4. §. 1.

c) Vollſtänd. Samml. S. 476.

d) Geſ. 4. §. 1.

3. Schweine oder andere dergleichen Thiere, welche der Schau bedürfen, ſollen α) dem Käufer durch die Schau gefertiget werden, und β) die Gewährſchaft 14 Tage lang, wie oben beſtehen. a)

4. Wenn bei vorgenommener Schau wahrgenommen wird, α) daß das erkaufte und eingetauſchte Rindvieh an der Natur ganz verdorben und deſſen Mark eiterflüſſig und unrein ſey, (ſo ſich vornehmlich an dem alten abgenommenen, dürren und allzu- magern Vieh ereignet und leichtlich erkannt werden kann), β) oder auch das Vieh mit den Meerlinſen, (ſo man anderer Orten zapſigt, blattericht, auch wohl gar Franzoſen nennt, und anfangs wie Linſen anzuſehen iſt, behaftet geweſen, ſo vor dem Abſchlachten des Viehes nicht leicht erkennet werden kann, und ſich öfters bei ſolchem Vieh, ſo von außen friſch und ſchön an- zuſehen iſt, verborgen hält), ſo iſt:

α) im 1ten Falle die Gewährszeit auf 4,

β) im 2ten Falle auf 6 Wochen von geſchloſſenem Kaufe oder Tauſch an beſtimmt.

γ) Es ſey denn ein anderes ausdrücklich verabredet worden. b)

5. Geſtohlen Gut unterliegt keiner Gewährſchaft, und kann zu jeder Zeit vindicirt werden c), gehört aber auch gar nicht in eine Viehgewährſchafts-Verordnung, wo bloß von den Vieh- mängeln die Rede iſt.

6. Uebrigens kann nicht zu oft das dringende Bedürfniß einer auf juridiſche und thierärztliche Grundſätze baſirten Verordnung wiederholt werden.

§. 489.

9) Verjährung erkaufter fahrender Habe.

1. Verkaufte bewegliche Güter werden

α) unter Gegenwärtigen innerhalb drei Monate vom Tage der Wiſſenſchaft,

β) unter Abweſenden nach Jahr und Tag, vorbehaltlich des Regreſſes gegen den Verkäufer verjährt. d)

2. Geraubte, geſtohlene Güter können durch Länge der Zeit nicht erſeſſen werden. e)

---

a) Geſ. 4. §. 3.

b) Rathsverl. vom 12. Jänner 1697. Vollſtänd. Samml. S. 477.

c) Geſ. 4. §. 2.

d) Tit. XVI. Geſ. 9. §. 1.

e) ibid. §. 2.

§. 490.

10) Benennung des Kaufſchillings und Kaufsverſchreibungen.

In gerichtlich errichteten Kaufbriefen iſt

1. zur Vermeidung alles Betrugs die Kaufſumme deutlich auszudrücken. a)
2. Sollen Miſtſtätte, Feuer- und Waldrechte, welche die Verkäufer vorher nicht beſaßen, b)
3. ſo wie Schenk- nnd Wirthſchaftsgerechtſame nicht ohne Umgeldſchein c) in die Kaufbriefe aufgenommen,
4. und ohne Beiſeyn und Vorwiſſen der verordneten Amtleute keine ſolche Briefe mehr ausgefertigt werden. d)
5. Eben ſo ſoll von den Schreiberei-Verwandten Niemand, außer dem Metzgerhandwerk ein Kaufbrief in den Metzgergaſſen ohne höhere Bewilligung ausgefertiget werden e), da den Metzgern beſondere Metzgergaſſen und an dem Fiſchbach und der Pegnitz gelegene Häuſer angewieſen ſind. f)

Gaſthöfe, Schmid- und Bäckerhäuſer.

6. Bierbrauerhäuſer, ſo wie Gaſthöfe, Schmid- und Bäckerhäuſer ſollen zu keinem anderen Gewerbe verwendet werden. g)
7. Häuſer, ſo berechtigte Feuereſſen haben, ſollen nur an Perſonen kommen, die in Feuer arbeiten. h)

§. 491.

11) Retract und Erwerbung durch Fremde.

1. Der dem Gutsherrn zuſtehende Retract und hiemit die darauf gebaute Kaufanbietung des Verkäufers (§. 278) iſt durch das Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818. §. 19 aufgehoben.

2. Der Retract ſteht ferner den Kindern des Erbmannes,

3. dem Beſitzer des Hofes, zu welchem das abgeriſſene walzende Grundſtück gehört hat, (§. 281) zu.

---

a) Tit. XVI. Geſ. 10.
b) Rathsverl. vom 5. Jänner 1582.
c) Rathsverl. vom 3. Nov. 1762.
d) Rathsverl. vom 19. Sept. 1603.
e) Rathsverl. vom 19. Sept. 1687. S. 635.
f) Rathsverl. vom 19. Auguſt 1700. S. 486 u. f.
g) Rathsverl. vom 30. Decbr. 1622. S. 578.
h) Rathsverl. vom 10. Octbr. 1698. S. 613.

4. Auch hat derſelbe a) Statt, wenn er durch einen ausdrücklichen Vertrag vorbehalten worden iſt.

5. Hierher gehören gewiſſer Maßen noch folgende Beſtimmungen:

α) Fremde ſollen die erkauften liegenden Güter binnen Jahr und Tag wieder an Einheimiſche verkaufen. b)

β) Bürgerliche Häuſer ſollen keinem Unbürger adjudicirt, — c)

γ) mit Unbürgern nicht eher, als bis ſie das Bürgerrecht erlangt haben, ein Kauf über liegende Grundſtücke eingegangen werden. d)

Alle dieſe Verhältniſſe reguliren ſich gegenwärtig nach dem revidirten Geſetze über Anſäſſigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834. So viel ſcheint aber aus jenen Beſtimmungen hervorzugehen, daß der Retract den Einheimiſchen vor Nichtbürgern zuſtehe.

§. 492.

Weitere Beſtimmungen rückſichtlich der Silber-, Gold-, Zinn- und Kupferarbeiten.

Außer dieſen Beſtimmungen ſind noch beſondere Rathsſchlüſſe vorhanden, welche polizeilicher Natur ſind, und die Silber- und Goldarbeiter, ſo wie die Zinn- und Kupferarbeiter betreffen.

A. Silber- und Goldarbeiter ſollen

1. den Namen des Verkäufers ausſchreiben,
2. redlicher Weiſe und über den gewöhnlichen Preis erkauftes Silber und Gold von Einheimiſchem 8 Tage, von Fremden 14 Tage bis 3 Wochen unverarbeitet liegen laſſen.
3. Meldet ſich innerhalb dieſer Zeit der Eigenthümer, ſollen ſie ihm gegen Erſtattung des dafür ausgelegten Kaufspreiſes die Sache wieder hinausgeben.
4. Meldet er ſich nicht, können ſie ſolche ungehindert verſchmelzen nnd verarbeiten. e)

---

a) Rathsverl. vom 23. Sept. 1701. Vollſtänd. Samml. S. 555. Rathsverl. vom 18. April 1703 ibid. S. 555 und 556.

b) Rathsverl. vom 11. Decbr. 1638.

c) Rathsverl. vom 4. Decbr. 1744.

d) Rathsverl. vom 15. Sept. 1759. Vollſtänd. Samml. S. 479—480.

e) Rathsverl. vom 17. April 1758. S. 480—481.

B. Unter jener Vorausſetzung (n. 2.) wird

1. dem Zinngießer ein Termin von 5—6 Tagen, a)
2. den Kupferarbeitern ein Termin von 6 Tagen geſtattet. b)

§. 493.

V. Miethe und Pachtvertrag.

1) Hausmiethe.

α) Rechte und Verbindlichkeiten des Miethers und Vermiethers.

1. Der Hausherr oder Vermiether muß die vermiethete Sache dem Miethsmanne übergeben,

2. die nothdürftigen Reparaturen und Beſſerungen vornehmen;

3. der Miethsmann den Hauszins zur gehörigen Zeit entrichten.

4. In Rückſicht des Hauszinſes ſteht dem Vermiether auf die in das Haus gebrachten Mobilien eine geſetzliche Hypothek zu.

5. Ohne Einwilligung des Hausherrn darf der Miethsmann keine Baulichkeiten und Beſſerungen vornehmen;

6. auſſerdem er die Beſſerungen hinwegnehmen, aber keinen Erſatz von dem Vermiether fordern kann.

7. Was er mit Vorwiſſen des Hausherrn unternommen, das kann er ſolchem an dem Miethgelde abziehen. c)

§. 494.

β) Sorgfalt des Miethers für die gemiethete Sache.

1. Der Miether muß für das gemiethete Haus die Sorgfalt tragen, welche ein fleißiger Hausvater auf ſeine eigenen Güter und Sachen zu wenden pflegt.

2. Auſſerdem er den dem Vermiether dadurch zugehenden Schaden erſetzen muß. d)

§. 495.

γ) Aftermiethe.

1. Jeder Hausbeſitzer und Miether kann das von ihm beſeſſene oder gemiethete Haus, es wäre denn ein anders bedungen worden, wieder vermiethen.

2. Er bleibt jedoch in Rückſicht ſeines Miethzinſes dem Vermiether verhaftet. e)

---

a) Rathsverl. vom 30. Decbr. 1695. S. 480—481.

b) Rathsverl. vom 9. Jänner 1701. ibid.

c) Tit. XVII. Geſ. 1—5.

d) ibid. Geſ. 2. §. 1 und 2.

e) ibid. Geſ. 3 §. 1 und 2.

§. 496.

δ) Räumung der Miethe.

1. Nach verfloſſener Miethezeit muß das Haus längſtens binnen drei Tagen geräumt werden.

2. Wenn der Miethsmann glaubt, der Miethsherr müſſe die Miethe noch längere Zeit aushalten; ſoll er ſolches zeitlich mit dem Vermiether austragen, daß er, falls wider ihn erkannt würde, binnen drei Tage nach dem Ziele ausziehen könne. Wartet er bis zu Ende des Zieles, ſoll er damit nicht mehr gehört werden, und bei Strafe eines halben Gulden für jeden Tag innerhalb obiger Zeit ausziehen. a)

§. 497.

ε) Fälle, wenn die Miethe vor der Zeit aufgeſagt werden kann,

αα) von Seite des Vermiethers.

Die Miethe kann in nachfolgenden Fällen aufgeſagt werden:

1. Wenn der Hausherr oder ſeine Erben aus unvorhergeſehener und nicht ſelbſt verſchuldeter Noth keine andere Wohnung hätte erhalten können.
2. Bei nothwendiger, unvorhergeſehener Beſſerung, die ohne Auszug des Miethers nicht vorgenommen werden kann.
3. Bei nicht bezahltem Miethzinſe.
4. Wenn der Miether die gemiethete Sache merklich verſchlimmert hat.
5. Wenn durch den Miether in der gemietheten Wohnung eigentliche Hurerei, verbotenes Spiel, oder ſonſtige Buberei getrieben wird. b)
6. Wenn die Miether ſorgenlos mit dem Feuer umgehen. c)

In den erſten vier Fällen iſt der Miether mehr nicht an Zins zu bezahlen ſchuldig, als die Zeit beträgt, in der er in dem Hauſe gewohnt hat. d)

§. 498.

ββ) Von Seite des Miethers.

1. Hat das gemiethete Haus ſolche Fehler, daß das Einfallen zu beſorgen, oder weshalb daſſelbe nicht bewohnt werden kann, ſo kann der Miether gegen Bezahlung des rückſtändigen Miethzinſes vor der Zeit ausziehen.

---

a) Reform. Tit. XVII. Geſ. 4. §. 1—4.

b) ibid. Geſ. 5.

c) Rathsverl. vom 1. Nov. 1737. Vollſtänd. Sammt. S. 489.

d) Tit. XVII. Geſ. 6. §. 1.

2. Werden die Urſachen als unerheblich befunden, ſo muß er den völligen Miethzins zahlen. a)

§. 499.

ζ) Wie es bei verkauftem Hauſe mit der Miethe zu halten ſey.

1. Wird das Haus verkauft, ſo iſt der Miether nicht ſogleich, ſondern erſt an den ordentlichen Zielen, da man die Häuſer zu verlaſſen pflegt, (1. Mai und Ende Nov.) zu verlaſſen ſchuldig. b)

2. Wird die Miethe nach Walburgis aufgekündet, ſo ſoll der Miether den nächſtfolgenden Walburgis-Tag zu räumen ſchuldig ſeyn. c)

3. Wird ſie nach Allerheiligen-Tag aufgekündet, ſo mag der Miether bis auf nächſtkommenden Allerheiligen-Tag in ſeiner Miethe bleiben, wenn anders die Miethe ſich ſo weit erſtreckte. d)

4. Bleibt dem Miether vorbehalten, ſeinen Schaden, der ihm aus ſolcher Veränderung und Räumung entſtanden, von dem Hausherrn zu fordern. e)

§. 500.

2) Güterverpachtung.

1. Bei Verpachtung von Aeckern, Wieſen, Weihern u. ſ w. bleibt es bei der hierüber getroffenen Verabredung.

2. Der aus Verwahrloſung des Pächters entſtandene Schaden der gepachteten Sache iſt von dem Pächter dem Verpächter zu erſetzen. f)

§. 501.

3) Pferdemiethe.

1. Hat der Miether dem Vermiether des Pferdes den bedungenen Lohn zu entrichten,

2. das Pferd für die beſtimmte Zeit gehörig zu gebrauchen, und für deſſen Unterhalt zu ſorgen.

3. Muß er den dem Pferde durch ſein Verſchulden und Verſäumniß zugegangenen Schaden dem Vermiether erſetzen.

---

a) Tit. XVII. Geſ. 6. §. 2.

b) ibid. Geſ. 7. §. 1.

c) ibid. §. 2.

d) ibid. §. 3.

e) ibid. §. 4.

f) ibid. Geſ. 8.

4. Für Raub, Diebſtahl und ſonſtige durch ſein Verſchulden oder Verſäumniß nicht entſtandenen Schaden hat der Miether nicht zu tragen.

5. Entſteht deßhalb Irrung, ſo muß der Vermiether

α) bis zur ausgemachten Sache das Pferd annehmen,

β) und wenn er ſich deſſen weigert, ſoll der Miether daſſelbe an des Vermiethers Thüre binden, und in Gegenwart von 2 Perſonen bezeugen, daß er ihm das Pferd überantwortet habe, wonach er für den dem Pferde weiters zuſtoßenden Schaden nicht zu haften hat. a)

§. 502.

4) Hinlaſſung der Schafe und andern Viehes.

1. Den wider Verſchulden des Miethers den vermietheten Schafen und anderem Viehe zugeſtoßenen Schaden iſt der Miether nicht zu tragen verbindlich.

2. Wohl aber den, der dem Vieh durch ſeine und ſeiner Dienſtboten Nachläſſigkeit und Verſchulden zuſtößt. b)

§. 503.

5) Verdingung zu Künſten und Handwerken.

α) Von den dazu verdingten Lehrjungen und Lehrmädchen.

1. Zur Erlernung einer Kunſt oder eines Handwerks verdingte Lehrjungen oder Lehrmädchen ſollen:

α) dem Meiſter getreulich ausdienen und ihm in Erlernung des bedingten Handwerks oder Kunſt folgen.

β) Dagegen der Meiſter dieſelben gehörig zu unterweiſen und zu halten hat.

2. Für die Exceſſe muß der, welcher die Perſon verdingt, ſowie, wenn der Lehrjung hinweg laufen ſollte, einſtehen. c)

§. 504.

β) Von gedingten Arbeiten.

1. Den Schaden, welchen die bei den Handwerkern befindlichen Sachen durch Zufall ohne Verſchulden des Handwerkers, durch Feuersbrunſt, Einfallen des Gebäues, Waſſernoth

---

a) Tit. XVII. Geſ. 9. §. 1—3.

b) ibid. Geſ. 10.

c) ibid. Geſ. 11.

oder Feinde erleiden, trägt der Eigenthümer, und iſt bloß das, was noch vorhanden, zurückzugeben. a)

2. Den übrigen Schaden hat der Handwerksmann zu tragen.

3. Kaufleute ſollen den Handwerkern ihren Verdienſt nicht in Waaren, ſondern in guten Geldſorten bezahlen. b)

§. 505.

VI. Von Geſellſchaften.

1) Gewinn und Verluſt.

1. Geſellſchaften ſollen der Verabredung, welche ſie bei Eingehung einer Geſellſchaft auf Gewinn und Verluſt geſchloſſen haben, getreulich nachkommen. c)

2. Verabredungen, wo der eine allein allen Gewinn, der andere allen Schaden tragen ſoll, ſind unkräftig und ohne Wirkung.

3. Jedoch können einem Geſellſchafter wegen beſonderer Mühe und Wagniß vor dem anderen ein größerer Antheil an dem Gewinne, oder ein minderer Verluſt, als er nach ſeinem beigeſchoſſenem Kapitale zu tragen hätte, bewilligt werden.

4. Sind die Antheile an dem Gewinn und dem Verluſt nicht beſtimmt, ſo ſind ſolche nach Betragen des von einem jeden zum gemeinſchaftlichen Geſchäfte beigeſchoſſenen Kapitales zu berechnen. d)

§. 506.

2) Vom Fleiß und Unfleiße der Geſellſchafter.

1. Ein jeder Geſellſchafter ſoll in allen Sachen der Geſellſchaft den Fleiß und die Sorgfalt anwenden, welche er auf ſeine eigenen anzuwenden pflegt.

2. Den aus ſeinem Unfleiße entſtehenden Schaden hat er der Geſellſchaft zu erſtatten.

3. Für den bei gehörig angewandtem Fleiße der Geſellſchaft zugehenden Schaden iſt er nicht verantwortlich. e)

---

a) Reform. Tit. XVII. Geſ. 12.

b) Rathsverl. vom 6. Auguſt 1715. — 28. Nov. 1715. Vollſtändige Samml. S. 495 u. f.

c) Reform. Tit. XVIII. Geſ. 1. §. 1.

d) ibid. Geſ. 1. §. 2.

e) ibid. Geſ. 2.

§. 507.

3) Verbindlichkeit der Geſellſchaft aus den Handlungen des Geſellſchafters oder deren Factors.

1. Für die Handlungen des Geſellſchafters oder Factors in gemeinſchaftlicher Sache iſt die Geſellſchaft verbindlich.

2. Vorbehaltlich des Regreſſes gegen den Geſellſchafter oder Factor.

3. Hat der Geſellſchafter, Diener oder Factor nebenbei noch ein beſonderes Geſchäft, ſo hat die Geſellſchaft für ſeine Handlungen deshalb keine Verbindlichkeit. a)

§. 508.

4) Schulden und Verluſt.

1. Für die Schulden der Geſellſchaft ſind alle Geſellſchafter ſolidariſch verbindlich.

2. Den Erſatz deſſen, was einer über ſeinen Antheil daran bezahlt hat, kann er von den übrigen nach dem Antheile eines jeden zurückfordern. b)

3. Den Verluſt iſt in Ermanglung beſonderer Beſtimmungen, jeder nach dem Betrage des Gutes oder Kapitals, welches er zur Geſellſchaft hergegeben hat, mitzutragen ſchuldig. c)

4. Reicht das Vermögen der Geſellſchaft zur gänzlichen Bezahlung nicht hin, ſo iſt der Geſellſchafter nicht weiter, als ſein Hauptgut ſich erſtreckt, verpflichtet. d)

§. 509.

5) Rechnungslegung.

1. Zur beſtimmten Zeit ſoll, und wo keine Zeit beſtimmt worden, jährlich Hauptrechnung gelegt werden.

2. Bei mangelhafter Rechnung ſind die Geſellſchafter dem Rechnungsleiſter keinen Schaden zu erſetzen ſchuldig. e)

§. 510.

6) Auflöſung der Geſellſchaft.

1. Löſet ſich die Geſellſchaft auf, ſo ſoll die Theilung verabredeter Maßen,

2. in Ermanglung einer ſolchen Verabredung verhältnißmäßig nach dem Beitrage eines jeden Geſellſchafters geſchehen. f)

---

a) Reform. Tit. XVIII. Geſ. 3.
b) ibid. Geſ. 4. §. 1.
c) ibid. Geſ. 4. §. 2.
d) ibid. Geſ. 4. §. 3.
e) ibid. Geſ. 5. §. 1—3.
f) ibid. Geſ. 6. §. 1—2.

§. 511.

7) Was nach dem Abſterben eines Geſellſchafters Rechtens.

1. Die Erben des Geſellſchafters ſind bis auf nächſtkünftige Rechnung länger in der Geſellſchaft zu bleiben nicht ſchuldig.

2. Eben ſo ſteht es in dem freien Willen der andern Geſellſchafter, die Erben anzunehmen oder nicht. a)

3. Wenn die Handthierung oder das Geſchäft der Geſellſchaft von den Eltern der Erben herkommt, und die Erben oder Vormünder die Fortſetzung verlangen ſollten, ſind α) die übrigen Mitgeſellſchafter ſie darin zu laſſen verbunden, es wäre denn ein anderes bedungen worden. b) β) Wollen ſie in der Geſellſchaft nicht bleiben, müſſen ſie doch dasjenige leiſten, was ihr Vorſteher, den ſie geerbt haben, zu leiſten hatte, und ſoll γ) die Endrechnung unverzüglich in Jahresfriſt vorgenommen werden. c)

§. 512.

VII. Bürgſchaften.

1) Grundherrlicher Conſens in die Bürgſchaften der Grundholden.

Bürgſchaften ſoll kein Grundhold bei Strafe von 10 fl. ohne grundherrlichen Conſens leiſten, und bei mangelnder Einwilligung wegen geleiſteter Bürgſchaft von Amtswegen zu keiner Execution verholfen werden. d)

§. 513.

2) Wann der Bürge könne belangt werden.

1. Dem Gläubiger ſteht frei, den Bürgen oder Schuldner ſogleich zu belangen.

2. Der Bürge kann bloß verlangen, daß ihm der Gläubiger ſeine Anſprüche gegen den Schuldner abtrete.

3. Die Rechtswohlthat der Ausklagung kann der Bürge daher dem Gläubiger nicht entgegenſetzen. e)

---

a) Reform. Tit. XVIII. Geſ. 7 §. 1.
b) ibid. §. 2.
c) ibid. §. 3. und 4.
d) Rathsverlaß vom 10. Juli 1628, in der vollſt. Samml. S. 558.
e) Reform. Tit. XIX. Geſ. 1. §. 1 und 2.

§. 514.

3) Solidariſche Haftung und Belangung mehrerer Bürgen.

1. Wenn ſich mehrere Bürgen für eine Schuld verbürgen, ſo ſind ſie ſolidariſch verhaftet, und jeder ohne Unterſchied für die ganze Summe verpflichtet.

2. Deshalb ſollen ſie auch mit einander zur Bezahlung der Schuld belangt werden. a)

§. 515.

3) Rechtswohlthat der Theilung.

α) Wann ſolche Statt habe.

Wird nur einer verklagt, ſo kann er ſich durch Erlegung ſeines Antheils von der Bürgſchaft befreien, und der übrige Theil kann von den andern Mitbürgen erholt werden. b)

§. 516.

β) Wann die Rechtswohlthat der Theilung nicht Statt habe.

Die Rechtswohlthat der Theilung fällt hinweg,

1. wenn der Bürge darauf verzichtet, oder
2. ſich als Selbſtſchuldner bekannt hat. c)
3. Wenn der Bürge die Bürgſchaft abläugnet, und derſelben überwieſen iſt. d)
4. Wenn der Bürge ſich nicht auf einmal mit dem andern verbürgt hat, ſondern zur unterſchiedentlichen Zeit Bürge geworden iſt. e)

§. 517.

5) Regreß gegen die Schuldner und Mitbürgen.

In Rückſicht des Uebermaßes, was einer der Bürgen über den ihn treffenden Antheil gezahlt hat, kann er ſich an den Schuldner und deſſen Erben, und wo ſolche zahlungsunfähig wären, an die Mitbürgen und deren Erben halten. f)

---

a) Reform. Tit. XIX. Geſ. 2. §. 1.
b) Ibid. Geſ. 2. §. 2.
c) Ibid. Geſ. 2. §. 3.
d) Ibid. §. 4.
e) Ibid. §. 5.
f) Ibid. Geſ. 2. §. 6 und 7.

§. 518.

6) Wenn der Bürge auf Entledigung von der Bürgſchaft klagen könne?

1. Der Bürge, der nicht allein für ſeine Perſon, ſondern auch für ſeine Erben verbunden iſt, kann, wenn der Gläubiger binnen eines Jahres nach verfloſſener Jahresfriſt die Schuld einzuklagen unterläßt, auf Enthebung von der Bürgſchaft Klage ſtellen, und ſoll der Selbſtſchuldner die Schuld bezahlen, oder den Bürgen auf andere Weiſe ſeiner Pflicht gegen den Gläubiger entledigen. a)

2. Gleiches hat Statt, wenn gegen Bürgen ein ordentliches Erkenntniß auf Bezahlung ergangen iſt. b)

3. Auch vor Ablauf der Zahlungsfriſt ſteht dem Bürgen dieſes Recht zu, wenn der Schuldner in Abfall ſeiner Nahrung verfällt, und ſeine Güter verſchwendet. c)

§. 519.

7) Ende der Bürgſchaft.

1. Der Bürge wird ſeiner Bürgſchaft entledigt nach Ablauf der Zeit, auf welche die Bürgſchaft eingegangen worden iſt. d) Das Rathsdecret vom 20. December 1564 hat dieſes näher dahin erläutert: α) daß ein ſolcher Bürge nicht ſogleich nach Verlauf der Zeit ſeiner Bürgſchaft, β) ſondern nur dann erſt entledigt ſey, wenn der Gläubiger nach der Verfallzeit im Saumſal ſich befindet, und da derſelbe den Bürgen wohl mahnen und belangen könnte, er ſolches gefährlicher und nachläſſiger Weiſe anſtehen ließe, und erſt über lange Zeit, da vielleicht der Schuldner inzwiſchen in Abnahme gekommen, den Bürgen mahnen wollte. e)

2. Wenn der Gläubiger dem Schuldner längere Friſten zur Bezahlung gewährt, als in der Schuldurkunde beſtimmt ſind. (Geſ. 4. §. 2.)

§. 520.

8) Von Bürgſchaften der Wittfrauen, Jungfrauen und Ehefrauen.

1. Wittfrauen oder Jungfrauen, die 18 Jahre zurückgelegt

---

a) Reform. Tit. XIX. Geſ. 3. §. 1.

b) Ibid. §. 2.

c) Ibid. §. 5.

d) Ibid. Geſ. 4. §. 1.

e) Vollſt. Samml. der Additional-Decrete S. 502.

haben und unbevormundet ſind, und ihr eigenes Vermögen haben, können ſich gleich den Mannsperſonen verbürgen. — „Obwohl die Weibsperſonen durch die Kaiſerlichen Rechte der Bürgſchaft halber" ſagt die Reformation „hoch fürgeſehen und gefreit ſeyen, ſo ſey jedoch nach allerhand Handthierung dieſer Stadt und zur Handhabung gemeinen Nutzens, Trauens und Glaubens obige Verfügung gemacht worden. a)

2. Ueber die Bürgſchaften der Ehefrauen ſ. §. 26 u. §. 45. d. W.

§. 521.

9) Bürgſchaften für Heirathsgüter.

Ueber das Ende der für die Heirathsgüter geleiſteten Bürgſchaft ſ. §. 34 d. W.

§. 522.

VIII. Pfandſchaften.

1) Pfänder.

α) Verwahrung und Benützung derſelben.

1. Der Gläubiger hat das Pfand gehörig zu verwahren.

2. Benützung und Gebrauch desſelben ſteht ihm nicht zu.

3. Er hat in Verwahrung desſelben den Fleiß anzuwenden, den ein fleißiger Hausvater auf ſeine eigene Sache verwendet.

4. Den dem Schuldner durch Unterlaſſung des gehörigen Fleißes an dem Pfande zugegangenen Schaden hat der Gläubiger zu erſetzen.

5. Den außer ſeinem Verſchulden erfolgten Verluſt des Pfandes und demſelben zugegangenen Schaden iſt ſolcher zu erſetzen nicht ſchuldig.

6. Nur muß der Gläubiger den ohne ſein Verſchulden dem Pfande zugegangenen Schaden oder Verluſt beweiſen, und kann er dies nicht, ſolchen erſetzen. b)

§. 523.

β) Einlöſung.

1. Nach gezahlter Schuld iſt der Gläubiger das Pfand dem Schuldner herauszugeben verbunden.

2. Der Saumſal des Gläubigers in Zurückgabe des Pfandes

---

a) Reform. Tit. XIX. Geſ. 5. §. 1.

b) Ibid. Tit. XX. Geſ. 1.

macht ihn für jeden, auch durch Zufall dem Pfande zugegangenen Schaden und Verluſt verbindlich.

3. Das von dem Gläubiger einem Dritten gegebene oder ihm entwendete Pfand kann der Schuldner bei bezahlter Schuld vindiciren oder wieder an ſich bringen. a)

4. Was der Gläubiger oder Pfandsinhaber zur nothwendigen Unterhaltung des Pfandes verwendet hat, muß der Schuldner dem Gläubiger vergüten. b)

§. 524.

γ) Weitere Gutsverpfändung.

1. Das bereits verpfändete Gut kann in ſoweit, als der Werth oder die Verbeſſerungen deſſelben die verpfändete Summe überſteigen, von dem Schuldner wieder verpfändet werden.

2. Nur muß er ſolches dem Gläubiger anzeigen.

3. Wegen gefährlicher Verſchweigung ſoll der Schuldner beſtraft werden, auch

4. das Gut von der nachfolgenden Verpfändung auf ſeine Koſten wieder frei machen. c)

Nach dem neuen Hypothekengeſetze kann jeder, der dem andern ein Anlehen auf ſein Gut geben will, aus dem Hypothekenbuche ſehen, in wiefern das Gut verpfändet iſt.

§. 525.

δ) Verpfändung fremder Habe.

1. Fremde Güter und Habe darf Niemand ohne Einwilligung des Eigenthümers verpfänden.

2. Außerdem kann ſolche der Eigenthümer ohne alle Beſchwerniß von dem Eigenthümer zurückfordern, und

3. der Gläubiger und Inhaber des Pfandes ſich wegen der Schuld lediglich an den Schuldner und Verpfänder vorbehaltlich der obrigkeitlichen Strafe gegen letzteren halten. d)

§. 526.

ε) Von Verpfändung Nutzung tragender Güter.

1. Verſetzt und händigt der Schuldner dem Gläubiger ein

a) Reform. Tit. XX. Geſ. 2. §. 1 u. 2.

b) ibid. §. 3.

c) Ibid. Geſ. 3. §. 1—2.

d) ibid. Geſ. 5. §. 1—2.

Nutzung tragendes Gut ein, ſo iſt der Gläubiger, es wäre denn etwas anderes verabredet worden, die Nutzungen hieraus zu ziehen berechtigt, und ſolche an der ſchuldigen Summe in Abzug zu bringen verbunden.

2. Sind ſolche Güter dem Gläubiger bloß verſchrieben und nicht übergeben worden, ſo kann der Gläubiger bei verfallenen Friſten gegen den Schuldner auf Execution klagen. a)

§. 527.

2) Von ſtillſchweigenden Hypotheken.

Eine ſtillſchweigende oder geſetzliche Hypothek haben nach Nürnbergiſchem Rechte:

1. der Vermiether auf die Illaten des Miethmannes,
2. der Verpachter auf die Früchte des Pachters b),
3. der zur Erbauung, Verbeſſerung oder Erhaltung eines Hauſes oder andern Gutes etwas vorgeliehen hat, auf das erbaute oder verbeſſerte Haus c),
4. Kinder auf das Vermögen der Eltern in Rückſicht ihres Vermögens d),
5. Pupillen auf das Vermögen des Vormunds e),
6. Ehefrauen auf das Vermögen des Mannes f),
7. der Ochſenverkäufer auf das Vermögen des Metzgers g).

§. 528.

3) Vorgang der Gläubiger.

1. Von dem Vorgange der Gläubiger im Concurſe handelt der XXII. Titel der Reformation. Das Geſetz 1. gibt dem älteſten Hypothekargläubiger den Vorzug. Das Geſetz 2. handelt von den Illaten der Frau. Das Geſetz 3. von dem Vorgange der erſtehelichen Kinder. Das Geſetz 4. von dem der Pupillen. Das Geſetz 5. von dem, was zu Erkaufung eines Gutes; das Geſetz 6., was zur Erhaltung eines Gutes vorgeliehen worden; das Geſetz 7. vom rückſtändigen Miethzinſe; das Geſetz 8. vom

---

a) Reform. Tit. XX. Geſ. 4. §. 1—3.
b) ibid. Tit. XXI. Geſ. 1. §. 1—6.
c) ibid. Geſ. 4.
d) ibid. §. 2.
e) ibid. Geſ. 3.
f) ibid. Geſ. 5.
g) ibid. Geſ. 2. §. 1.

Liedlohn der Gläubiger; das Geſetz 9. vom gemeinen Nutz, rückſtändiger Laſtung, Steuer, Umgeld, Zöllen u. dgl.

2. Zur Beförderung der Färberei hat die Reformation den Waidgäſten oder Waidverkäufern in dem 10ten Geſetze ein beſonderes Vorgangsrecht vorbehaltlich der älteren hypothekariſchen Gläubiger eingeräumt. Das 11te Geſetz handelt endlich von dem Vorgang der immittirten Gläubiger.

3. Die Verordnung vom 27. März 1805 handelt insbeſondere vom Liedlohne und Pathengelde im Concurſe.

4. Das neuere Prioritätsgeſetz vom 1. Jun. 1822, wonach ſich gegenwärtig die Location der Gläubiger richtet, überhebt uns, die Nürnbergiſche Prioritätsordnung in nähere Betrachtung zu ziehen.

Kapitel II.

Von unerlaubten Handlungen und der Verbindlichkeit zum Schadenerſatze.

§. 529.

1) Beſchädigung

α) durch Auswerfen und Ausgießen aus den Häuſern.

1. Durch Auswerfen, Ausſchütten oder Ausgießen zugefügten Schaden muß dem Beſchädigten von dem Beſchädiger erſetzt werden.

2. Bei dadurch fahrläſſig erfolgtem Tode unterliegt den der Familie des Getödteten zugehende Erſatz des Schadens dem Ermeſſen des Richters.

3. Den Verwundeten hat der Beſchädiger oder Inhaber des Hauſes gleichfalls nebſt Vergütung des Arztlohns zu entſchädigen. a)

§. 530.

β) Durch Läden, Stangen und Gebäude.

Für den durch gefährlich angehängte Läden, Stangen u. dgl. zugefügten Schaden ſind der Hausherr und Verurſacher zu haften verbunden. b)

---

a) Reform. Tit. XXVII. Geſ. 1. §. 1—3. Die actio de effusis et dejectis geht nach gemeinem Rechte gegen den Hausbewohner, vorbehaltlich des Regreſſes gegen den Beſchädiger.

b) Reform. Tit. XXVII. Geſ. 1. §. 4.

§. 531.

γ) Klage auf Schadensabwendung.

1. Es iſt auch jedem erlaubt, bei beſorglicher Gefahr oder Schaden den Hausherrn, Inwohner oder Beſtändner nicht allein zu warnen, ſondern auch um Abſtellung ſolcher Gefährlichkeit und um nothdürftige Verwahrung zu belangen.

2. Kommt dieſem der Haus= oder Eigenherr, Inwohner oder Beſtändner nicht nach, ſo ſoll er außer dem Schadensersatz noch mit einer ernſtlichen Strafe belegt werden. a)

§. 532.

2) Beſchädigung durch Thiere,

α) zahme.

1. Der von einem heimiſchen Thier, das ſeiner Art und Eigenſchaft nach nicht wild iſt, als Roß, Ochſen, Kühe und dergl. zugefügte Schaden, einſchließlich der aufgelaufenen Koſt, Zehrung, Arztlohns und Verſäumniß muß von dem Herrn des Thieres erſtattet werden.

2. Von dieſer Entſchädigung kann ſich derſelbe durch Hingabe des Thieres befreien.

3. Trägt er durch Unfleiß oder Verwahrloſung an der Beſchädigung ſelbſt Schuld, ſo kann er ſich von ſolcher durch die Hingabe nicht befreien, ſondern muß den Schaden ohne Weiteres erſetzen. b)

§. 533.

β) wilde.

1. Wer Thiere von wilder Art, als Bären, Wölfe, Hirſche, Füchſe u. dgl. in ſeiner Behauſung oder anderswo hat, ſoll dieſelben ſo verwahren, daß ſie niemand einen Schaden zufügen können.

2. Den durch dieſelben zugefügten Schaden muß der Eigenthümer nach richterlichem Ermeſſen erſetzen.

3. Bei an Gütern zugefügtem Schaden hat doppelter Erſatz Statt.

4. Bei erfolgtem Tode eines Menſchen hat der Eigenthümer deſſen Familie zu entſchädigen, und iſt nach Geſtalt der Umſtände zu beſtrafen. c)

---

a) Reform. Tit. XXVII. Geſ. 1. §. 5 und 6.

b) Ibid. Geſ. 2. §. 1 — 3.

c) Ibid. Geſ. 3. §. 1 — 3.

Anhang I.

Schafhut und Schaftrift.

1. Auf angebauten Feldern und Aeckern darf von St. Nicolai bis St. Johannis vier Tage nachher kein Schaftrieb ausgeübt werden, bei 10 fl. Strafe.

2. Auf den Wiesmatten bis 10 Tage nach Michaelis, ſo lange das Heu und Grummet nicht eingebracht iſt.

3. Iſt den Metzger erlaubt, die Schafe 10 Tage nach Johannis (n. 1.) und 10 Tage nach Michaelis bis 10 Tage nach Nicolai zu weiden.— Jedoch muß er auf der offenen Landſtraße und dem ſonſt gewöhnlichen Dorfweg den Schaftrieb ausüben.

4. Iſt die Schafweide um die Stadt, ſo zum wochentlichen Stich nicht gehören, bei 50 fl. Strafe verboten.

5. Wird der Schaftrieb den Viehhändlern auf 2 Tage geſtattet.

4. Dem Metzger iſt nicht mehr als 40 Stück Schafe zu halten erlaubt.

7. Bei offener Hut ſoll der Schafweide bei Vermeidung einer Strafe von 4 fl. kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. a)

Anhang II.

Nürnbergiſche erneuerte und erläuterte Wechſelordnung

vom 16ten Februar 1722.

Cap. I.

Was ein Wechſelbrief iſt, und ſowohl der Geber als der Nehmer bei geſchloſſenen Wechſeln zu obſerviren hat.

§. I.

Es ſoll in einem förmlichen Wechſelbrief der Ort, da derſelbe gezogen, das Jahr, Monat und Tag, wann es geſchehen, die

a) Rathsverl. v. 28. Februar 1710, erneuert den 7. Juni 1726 und den 7. Juli 1749. Vollſtändige Sammlung S. 489.

Summe und Geldſorte, worin, wo, wann und an wen zu bezahlen, der Name des Trahenten, Gebers und Bezogenen, auch die Valuta, wie ſie vergnügt worden, benennet, und die an Ordre geſtellte ordentlich girirt ſeyn.

§. II.

Wenn ein Wechſel geſchloſſen, iſt der Nehmer nicht ſchuldig, ehe und bevor ihm die Valuta in Banco geſchrieben, die Wechſelbriefe auszuhändigen, dafern aber dieß geſchähe, und die Ueberſchreibung in Banco nicht erfolgte, ſo ſoll ihm auf ſein Anrufen bei dem löblichen Bürgermeiſteramt innerhalb 24 Stunden executive dazu verholfen werden; es würde dann mittlerzeit durch den Senſalen, oder ſonſten genugſam erwieſen, daß ein anderes bedungen worden ſey.

§. III.

Hingegen ſoll der Nehmer ſchuldig ſeyn, auf des Gebers Begehren Prima=, Seconda=, auch auf benöthigten Fall, Terza=Wechſelbriefe zu ertheilen, und in rechter Zeit zu überſchicken, nicht weniger zur Acceptation ſogleich Ordre ſtellen.

§. IV.

Und wenn ein Bedienter, oder wer es ſonſt ſeyn mag, in des Trahenten Namen ſolche Wechſelbriefe ausfertigen oder giriren will, ſoll er mit einer Banco=Procura verſehen ſeyn, und vermög dieſer ſelbige ſowohl in des Principalen, als ſein, des Gewalthabers Namen, unterſchreiben.

§. V.

Dem Geber aber ſoll obliegen, die Prima der hier gemachten Wechſelbriefe mit der erſten oder folgenden Poſt zur Acceptation zu ſenden; bei den auswärtig gemachten Wechſelbriefen hingegen, welche auf gewiſſe Tage, oder benannte Zeit, nach oder à dato geſtellt ſind, ſoll man eben nicht ſchuldig ſeyn, ſelbe ſofort à drittura an den Ort, wohin ſie verlauten, zu ſchicken; ſondern es mag ſolche der Inhaber nach Belieben auch über andere Handelsplätze disponiren, und dabei genug ſeyn, wenn ſie nur den ſtipulirten Verfalltag an den tractirten Ort kommen, und damit nach Wechſelrecht verfahren werde.

§. VI.

Was aber per Fiera geſchloſſen worden, dabei ſoll der

Nehmer, nach Empfang der Valuta, einen Interims-Wechſelbrief oder gedruckten Schein ausſtellen, und darin ſich anheiſchig machen, den Wechſelbrief in rechter Zeit auszuhändigen, nämlich den Frankfurter und Leipziger nach Abgang des Geleits, jedoch ſowohl dieſe als die Botzner und andere Wechſelbriefe, wohin von hier kein Geleit geht, noch vor Abgang derjenigen Poſt, welche die erſten Briefe in die Meſſe bringt, es wäre denn ein anderes bedungen worden, welchen Falls es dabei ſein Verbleiben hätte.

§. VII.

Nicht weniger ſind den Wechſelbriefen, die nicht können girirt, und oft durch die dritte, vierte Hand gefertigt werden, ebenfalls gedruckte Scheine beizufügen, Inhalts deren man ſich verbindlich macht, in Ermangelung guter Richtigkeit nach Wechſelrecht Satisfaction zu geben.

Cap. II.

Von Acceptation der Wechſelbriefe, Proteſtiren wegen verweigerter Acceptation, und Acceptiren sopra Protest.

§. I.

Alle und jede Wechſelbriefe, ſobald ſie empfangen, ſollen noch ſelbigen Tages vor Untergang der Sonne, oder den nächſten Vormittag hernach (ausgenommen die heiligen hohen Feſt-, auch Sonn-, Feier- und angeſtellte Bettäge), präſentirt werden, worauf man ſich noch ſelbigen Tages, da der Wechſelbrief präſentirt worden, oder längſtens den folgenden Tag bis 2 Uhr Nachmittags zu erklären hat, ob man ſolchen ohne oder mit Proteſtation, oder auch gar nicht acceptiren wolle. Würde aber ſelbigen andern Tages eine Poſt oder ein Bote an den Ort, von wannen der Wechſelbrief gekommen, abgehen, ſo ſoll der Bezogene ſchuldig ſeyn, ſolche Erklärung noch zu rechter Zeit, da man im Weigerungsfall ſowohl gegen den Bezogenen, als auch allenfalls gegen denjenigen, welchen der Wechſelbrief recommandirt worden, füglich den Proteſt verfertigen und verſenden kann, zu thun.

§. II.

Sollte nun der Bezogene den Wechſelbrief sopra Protest oder gar nicht acceptiren, kann der Inhaber ohne ferneren Anſtand proteſtiren, oder noch ſo lange zuwarten, daß er den Proteſt vor Abgang der erſten Poſt oder Botens, an den Ort, von wannen

der Wechſelbrief gekommen, annoch könne fertig machen laſſen, und wann nach erfolgter Proteſtation die Acceptation noch geſchähe, ſo iſt der Acceptant die Proteſtſpeſen zu erſetzen, und den Wechſelbrief unter dem Dato, da ſelbiger präſentirt worden, zu acceptiren ſchuldig.

§. III.

Da aber Jemand die Acceptation nicht abſolut weigerte, ſondern hierzu Hoffnung gäbe, und den Inhaber daneben erſuchte, den Wechſelbrief bis den zweiten Poſttag noch hier zu behalten, ſoll ihm zwar ſolches zu thun frei ſtehen, jedoch dabei obliegen, inzwiſchen den Proteſt verfertigen zu laſſen, und ſelbigen mit erſter Poſt an gehörigen Ort einzuſchicken, und wann die Acceptation noch erfolgte, gebührt ſich ſolche unter dem Dato zu thun, da der Wechſelbrief das erſte Mal präſentirt worden, Falls aber ſelbes nicht geſchähe, iſt ſolcher mit der nächſtfolgenden Poſt nachzuſenden.

§. IV.

Wollte aber ein Tertius, oder der Bezogene ſelbſt, nach erfolgter Proteſtation den Brief per Honor di Lettra oder del giro acceptiren, kann der Inhaber dieſes annehmen, und demſelben den Proteſt gegen Erlegung der Speſen abfolgen, auch ſolches den Proteſt annectiren laſſen. Dafern aber der Inhaber ſolche Honorirung ſelbſt thun wollte, ſo gebührt ihm der Vorzug vor dem Tertio; es wäre denn, daß dieſer die Honorirung wegen eines noch früheren Giranten, oder des Trahenten ſelbſt, thun wollte; Falls aber die Acceptation des Tertii dem Inhaber nicht anſtändig wäre, ſo iſt derſelbe ſolche anzunehmen nicht ſchuldig, es würde ihm denn der Zahlung halber vergnügliche Caution geſtellt. Ingleichen, wenn der Bezogene weniger, als in dem Wechſelbrief benannt, acceptiren wollte, iſt der Inhaber gehalten, ſolches anzunehmen, und wegen des Reſtes zu proteſtiren, es wäre denn, daß er expreſſe Ordre hätte, ſolches nicht zu thun.

§. V.

Wenn ein Hieſiger auf ſich ſelbſt einen Wechſelbrief, in Nürnberg zahlbar, ausgibt, ſoll ſolcher das Recht der acceptirten Wechſelbriefe genießen, und bei demjenigen, welcher auf einen gewiſſen Tag fällig (es wäre denn von dem Inhaber expreſſe begehrt worden), nicht nöthig ſeyn, ihn nochmals acceptiren, wohl

aber präſentiren zu laſſen, damit er wiſſen möge, an wen derſelbe zu bezahlen ſey; und ſolche eigene Wechſelbriefe gebrauchen auch keiner Proteſtation, es wäre denn, daß ſelbe an Ordre geſtellt, und an einen Dritten indoſſirt worden, bei der Verfallzeit aber die Zahlung nicht erfolgte, ſolchen Falls hat der Inhaber ordentlich zu proteſtiren, um nach Wechſelbrauch ſeinen Regreß auch an den Giranten ſuchen zu können.

§. VI.

Hingegen ſoll der Fremde bei Wechſelbriefen von und auf ſich ſelbſt verbunden ſeyn, hier einen Acceptanten zu benennen, und wann dieſes nicht geſchähe, dergleichen Wechſelbriefe 3 Monate nach Publication dieſer Ordnung nicht mehr angenommen, ſondern mit Proteſt zurückgeſandt werden.

§. VII.

Ferner ſoll bei allen Wechſelbriefen, ſo auf Ausländiſche lauten, der Bezogene ſchuldig ſeyn, ſobald er ſelbe acceptirt (welches unter dem Dato, da der Wechſelbrief in Nürnberg angekommen, zu thun), darauf zu notiren, wer ſie hier in Banco bezahlen ſoll; in Ermanglung deſſen aber ſind ſelbe, als wenn ſie ohne Acceptation zurückgekommen wären, hier zu proteſtiren; Wechſelbriefe hingegen, ſo auf einen Hieſigen in eine fremde Meſſe zahlbar lauten, iſt dieſer hier zu acceptiren nicht ſchuldig.

§. VIII.

Bekommt Jemand Wechſelbriefe auf ſich, und an ſich ſelbſt zahlbar, und will ſolche nicht annehmen, es verſirte aber darunter ein Tertius, ſo ſoll er gehalten ſeyn, der Ordnung nach einen Proteſt darüber fertigen zu laſſen, und damit zu verfahren, als wie mit einem Wechſelbrief, davon die Acceptation geweigert worden; würde er aber ſolches unterlaſſen, iſt der Wechſelbrief für ſo gültig zu achten, als wenn er ſelben wirklich acceptirt hätte.

§. IX.

Und weil öfters Wechſelbriefe auf Juden, die in der Nähe hieſiger Stadt wohnen, einlaufen, dieſe aber nicht alle Mal hier anzutreffen ſind, als ſollen in dieſem Falle verbunden ſeyn, Jemand hier mit einer Procura oder Ordre zu beſtellen, der entweder die Acceptation nach Inhalt des vorſtehenden §. I. mit ihrem Obligo zu leiſten, oder wenigſtens ihnen Bericht, daß Wechſel-

briefe auf ſie hier vorhanden, zu ertheilen hätte, widrigen Falls kann der Inhaber auf der Juden Koſten Jemand an ſie abſenden, der ihnen davon Nachricht gebe, da ſie dann noch ſelben oder folgenden Tages zur Acceptation herein kommen, oder zum wenigſten ſolche durch einen Brief unter dem Dato, da der Wechſelbrief in Nürnberg angekommen, leiſten ſollen, es wäre denn, daß weder das eine oder das andere wegen ihrer Feiertäge geſchehen könnte; ſolchen Falls iſt die Acceptation den nächſten Tag hernach zu thun, und zwar gleichfalls unter dem Dato, da der Wechſelbrief hier angelangt iſt; in Ermangelung deſſen allen aber ſoll dem Inhaber freiſtehen, entweder ſogleich zu proteſtiren, oder wenigſtens ſolches noch vor Abgang der nächſten Poſt zu thun, im übrigen aber ſchuldig ſeyn, hierin nach Wechſelgebrauch zu verfahren.

§. X.

Alle Wechſelbriefe, von was Orten ſie auch herkommen, ſollen pure von demjenigen, an welchen ſie verlauten, ſelbſt, oder von ſeinem Gewalthaber, (der durch eine Banco-Procura dazu legitimirt iſt), acceptirt, dabei ſowohl des Principalen, als des Gewalthabers Tauf- und Zunamen, auch wenn es Briefe Auf oder Nach Sicht zahlbar lautend, der Tag, da der Wechſelbrief das erſte Mal präſentirt worden, dabei gemeldet, dagegen die allenfalls hinzugeſetzten Buchſtaben S. P. dafür, als wenn ſie nicht da ſtünden, gehalten werden, auch dem Bezogenen unnachtheilig ſeyn, wenn er gleich den Wechſelbrief ohne Giro, oder den Seconda vor dem Prima acceptirt.

Cap. III.

Von Verfallzeit der Wechſelbriefe, und deren Reſpecttäge.

§. I.

Der einfache und gemeine Uſo der Wechſelbriefe ſoll vor 15 Tagen, doppio Uso vor 30, und anderthalb Uſo vor 23, halb Uſo aber vor 8 Tage gerechnet, und mit dieſen allen, des nächſten Tages nach der Acceptation, mit denen aber ſo auf eine gewiſſe Zeit, Dato, oder nach Dato lauten, des folgenden Tages nach dem Dato des Wechſelbriefes zu zählen der Anfang gemacht werden, alſo daß derſelbe für den erſten, und ſofort die nachfolgende (darunter hohe Feſt-, Sonn-, Feier- und Bet-, auch Schluß- oder Banco-Sperrtäge mit begriffen) zu zählen.

§. II.

Wenn Wechſelbriefe einlaufen, welche auf ein oder mehrere Monate nach Dato oder nach Sicht lauten, ſo ſollen ſelbe auf den Tag, da ſie reſpective datirt oder acceptirt ſind, verfallen ſeyn, wären aber in dem Monat, da dieſe fällig, weniger Tage enthalten, als das Datum, da die Wechſelbriefe traſſirt oder acceptirt worden, iſt die Verfallzeit den letzten Tag eben desſelben Monats, e. g. Wechſelbriefe, ſo den 29., 30. und 31. Januar datirt ſind, und ein Monat dato zahlbar geſtellt, verfallen ult. Februar; verlauten ſie aber auf ein halb Monat Sicht oder Dato, verfallen ſelbe den 15ten Tag von dem folgenden Tag des reſp. Dati, oder der Acceptation an gerechnet.

§. III.

Solle von allen Wechſelbriefen, die auf einen gewiſſen Tag, ingleichen halb, ein, anderthalb, Doppel= und mehr Uſo lauten, derſelbe benannte, und der letzte des Uſo, die aber bloß à ritorno des Leipziger und Naumburger Geleits und auf deſſen Ankunft gerichtet ſind, der nächſte Tag hernach, da ſonſt zur gewöhnlichen Zeit und ohne Impediment das ordinäre Geleit anzukommen pflegt, der Verfalltag ſeyn, und dafür gehalten werden.

§. IV.

Jedoch ſollen alle à Uso oder nach Dato laufenden Wechſelbriefe noch ſechs Nach= oder Reſpecttäge, welche mit dem nächſten nach dem Verfalltag an zu rechnen, und bis auf den ſechsten Tag zu zählen ſind, zur Zahlung haben; dafern aber der letzte Reſpecttag auf einen Tag, da man in Banco nicht ſchreibt, einfiele, ſoll man ſolchen den Tag vorher in Banco ſchreiben laſſen, auch alle Wechſelbriefe, welche vor den jährlichen zwei Bancoſperren, als ult. April und ult. October verfallen, ſollen noch an dem letzten Schreibtag vor der Sperr bezahlt oder proteſtirt werden, es mögen die Reſpecttage verfloſſen ſeyn oder nicht.

§. V.

Die Wechſelbriefe, ſo à vista lettra, oder 2, 3, 4 Täge Sicht oder Nach Sicht, ja alle Wechſelbriefe, welche unter dem halben Uſo zu zahlen lauten, ſollen derer in antecedenti §. IV. enthaltenen ſechs Nach= oder Reſpecttäge nicht zu genießen haben, ſondern bezahlt werden, nachdem ſie präſentirt worden, ſo daß von Briefen à Vista innerhalb 24 Stunden der nächſten nach

der Acceptation (worunter auch diejenigen Wechſelbriefe, darin keine Zeit beſtimmt, oder die à Piacere geſtellt mit begriffen ſind) von andern aber am Verfalltag, welcher von dem nächſten nach der Acceptation an zu zählen iſt, und wann ſolcher an einen Tag fällt, da man in Banco nicht ſchreibt, ſolche Zahlung durch Vermittelung oder Accommodation der Banchieri in Banco zu leiſten, und bei Wiedereröffnung derſelben, wie gebräuchlich, in die Bancobücher einzuſchreiben, oder in ermangelnder Zahlung gehörig zu proteſtiren.

§. VI.

Trüge ſich aber zu, daß Wechſelbriefe auf einen gewiſſen benannten Tag zahlbar, anher kämen, da bereits nicht nur der benannte, ſondern wohl einige der Reſpecttäge verfloſſen wären, ſolchen Falls ſind die ſechs Nach- oder Reſpecttäge nicht nach der Präſentation oder Acceptation, ſondern nach dem in dem Wechſelbrief benannten Tag zu rechnen, und hat ſich der Debitar der noch übrigen allein zu bedienen, kämen ſie aber hier an, daß neben dem darin benannten Tag auch die völlige Nach- oder Reſpecttäge bereits verſtrichen wären, ſoll alsdann die Bezahlung innerhalb 24 Stunden nach der Acceptation, gleich bei den Wechſelbriefen à Vista zu thun iſt, geleiſtet werden; und da inzwiſchen einige Gefahr wegen Hinterhaltung oder Ausbleibung der Wechſelbriefe über die Gebühr, zu Schulden käme, ſoll ſolcher derjenige unterworfen ſeyn, ſo an der Verſaumnuß Urſache iſt.

Cap. IV.

Von Bezahlung und Auslieferung der Wechſelbriefe, Proteſtiren wegen mangelnder Bezahlung und Einlöſung Sopra Protest.

§. I.

Alle Wechſelbriefe insgeſammt, ſie mögen à Vista, oder auf ein und andere Art Uſo, gewiſſe Tage und Zeit geſtellt ſeyn, ſollen, nach Verfließung der im vorhergehenden Capitel benannten Verfallzeit und zugelaſſenen Reſpect- oder Nachtägen, diejenigen, ſo ſolche acceptirt, es ſey gleich die Valuta von dem Geber des Wechſelbriefes empfangen und in demſelben enthalten oder nicht, ohne einige Exception an den Inhaber in Banco zn bezahlen ſchuldig ſeyn.

§. II.

Jedoch ſoll dem Trahenten oder auch Giranten frei ſtehen, wenn ein Wechſelbrief oder Giro bloß und präciſe an denjenigen, der ſolchen in Händen hat, und nicht an Ordre geſtellt iſt, oder girirt worden, auch ſonſt kein Tertius darunter leidet, oder der Inhaber nicht erweiſen kann, daß er dadurch zu Schaden käme, ſeine Ordre zu widerrufen, oder an jemand anders zahlbar zu verordnen, an welchen ſodann der Acceptant die Vergnügung zu leiſten ſchuldig iſt.

§. III.

Ferner ſoll Niemand gehalten ſeyn, einen acceptirten Wechſelbrief gegen eine Banco Procura oder mündliche Anzeige, daß der Wechſelbrief in Banco geſchrieben ſey, heraus zu geben, ſondern kann damit bis den Nachmittag zuwarten, um vorher aus dem Banco verſichert zu werden, ob die Ueberſchreibung wirklich geſchehen ſey und ſeine Richtigkeit habe.

§. IV.

Wann aber Wechſelbriefe an Ordre zahlbar lauten, oder alſo girirt worden, und daher hier verhandelt werden können, iſt der Inhaber auf des Acceptanten Begehren verbunden, ſolche in den Banco zu legen und notiren zu laſſen, woſelbſt ſodann nach geſchehener Ueberſchreibung der Acceptant ſolche beziehen, oder in deſſen Ermangelung der Deponent ſelbe wieder zurücknehmen kann.

§. V.

Und wann Wechſelbriefe einliefen, welche alterative, in Nürnberg oder einem benachbarten Ort, zahlbar verlauten, ſollen ſolche hier in Banco bezahlt, oder wegen mangelnder Bezahlung proteſtirt werden.

§. VI.

Bei Wechſelbriefen, welche die Reſpecttäge genießen, ſoll dem Creditori verſtattet ſeyn, ſobald die Hälfte derſelben verfloſſen, ſolche von ſeinem Debitore zu fordern, und wann in währenden Reſpecttägen die Zahlung entweder ganz, oder auch zum Theil, nicht erfolgte, kann der Creditor reſp. wegen gänzlich oder zum Theil unterbliebener Vergnügung den letzten Tag, und zwar von der Zeit an, da man in Banco zu ſchreiben aufhört,

bis Abends um 8 Uhr, der kleinern, proteſtiren, und wann nach geſchehener Proteſtation der Bezogene noch vor Verſendung des Proteſtes zahlen wollte, ſoll ſolches gegen erſtattender Proteſt-köſten dem Inhaber anzunehmen frei ſtehen.

§. VII.

Die Wechſelbriefe auf kurze Sicht aber, welche keine Reſpecttäge haben, ſollen wie im vorhergehenden Capitel III. §. V. verordnet, bezahlet, oder noch ſelben Tages, wie in vorſtehendem §. VI. enthalten, proteſtirt werden.

§. VIII.

Und wann der Inhaber des Wechſelbriefes die Proteſtation in der, in dieſer Ordnung beſtimmten Zeit, nicht beobachtete, mithin ſeinem Debitori noch länger nachwartete, daraus aber Schaden entſtünde, ſolchen Falls ſoll die Gefahr ermeldtem Inhaber zuwachſen, und wann er ſchon hernach proteſtirte, dieſes jedoch von Unkräften ſeyn, wohlfolglich iſt er mit der diesfalls an gehörigen Orten auf das Wechſelrecht anbringende Klage weiter nicht zu hören, ſondern vielmehr abzuweiſen. Doch bleibt ſolcher Wechſelbrief in der Kraft eines richtigen Schuldſcheins des Acceptanten, und kann der Inhaber hiernach die Nothdurft beobachten, woferne aber die Proteſtation zur rechten Zeit, und wie es dieſe Ordnung erfordert, geſchähe, ſoll der Inhaber befugt ſeyn, ſeinen Regreß ſowohl an dem Acceptanten als Ausgeber, wie auch Giranten zu ſuchen, und zwar nach mehrern Begriff des folgenden V. Capitels.

§. IX.

Dafern aber ein Inhaber des Wechſelbriefes nach geſchehener Proteſtation ſich dennoch vorſätzlich an den Acceptanten hielte, und den Wechſelbrief nebſt Proteſt nicht ordentlich zurückſchickte, und daraus dem Giranten oder auch dem Ausgeber ein Schaden entſtünde, ſoll ſolches lediglich auf ſeine Gefahr geſchehen, und alsdann einigen Regreß an jemand anders als den Acceptanten zu nehmen weiter nicht berechtigt ſeyn, außerdem aber hat es bei dem §. IV. Cap. V. ſein gänzliches Verbleiben.

§. X.

Wenn ein Wechſelbrief aus ermangelnder Acceptation proteſtirt, von einem Tertio aber per Honor acceptirt, hingegen der Bezogene ſich zur Zahlung noch vor dem Verfalltag reſolviren

würde, ſoll ſolche nach vorhero an den erſten Acceptanten vergnügten Proteſt-Speſen und Proviſion, angenommen werden.

§. XI.

Würde ferner ein Wechſelbrief wegen nicht erfolgter Zahlung proteſtirt, und wäre an niemand recommandirt, der ſolchen per Honor di Lettra oder del Giro einlöste, der Inhaber aber wollte ſolches ſelber thun, ſo hat er den Vorzug vor einem Tertio, der ſich dazu anerbietet, es wäre denn, daß dieſerwegen eines früheren Giranten oder Trahenten die Zahlung des Wechſelbriefes nebſt den Speſen offerirte, alsdann iſt der Inhaber, dafern er ſich noch nicht revalirt hätte, ſolches anzunehmen verbunden.

§. XII.

Im Fall ein hieſiger Bürger oder Inwohner jemand, ſo an einem auswärtigen Ort wohnhaft iſt, Wechſelbrief hier in Nürnberg zu bezahlen ſchuldig, dieſer Fremde aber begehrte, ihm die Zahlung baar zu überſenden, iſt der Hieſige ſolches, ohne Abzug der Proviſion und Bancoſpeſen, zu thun keineswegs verbunden, ſondern es mag der fremde Inhaber gleichwohl jemand beſtellen, welcher die Zahlung hieſigem Gebrauche nach einziehe.

§. XIII.

Und da ein Ausländer über ſeinen Wechſelbrief alſo disponirte, daß er die Zahlung an mehr als an ein Haus girirte, iſt der Einheimiſche befugt, nach ſeiner Willkühr, bei dieſem oder jenem, die Proviſion abzuziehen und innen zu behalten.

§. XIV.

Würde auch einer Wechſelbriefe in Händen haben, wovon der Acceptant wirklich fallirte, ſoll der Inhaber, ſobald ihm ſolches bekannt wird, der Verfallzeit unerwartend, proteſtiren laſſen, und dabei ferner alſo verfahren, wie ſich's bei wirklich verfallenen Wechſelbriefen gebühret.

§. XV.

Weiters ſoll kein Wechſelbrief, welcher an eine gewiſſe Perſon, und nicht an deſſen Ordre zahlbar verlautet, ohne des Ausgebers Genehmhaltung, bei Verluſt des Wechſelrechts, vor der Zeit bezahlt oder verhandelt werden; hingegen die an Ordre zu bezahlen geſtellt oder girirt ſind, ſolche ſollen dem Acceptanten

ſowohl, als einem andern, ein= und zu verhandeln, auch an ſich ſelbſt oder Ordre giriren zu laſſen, und weiter zu giriren, frei ſtehen, doch daß die Valuta alle Mal in Banco geſchrieben werde.

§. XVI.

Alle Wechſelbriefe, wie auch Assignationes, ſo Formam et Vim eines Wechſelbriefes haben, ſie mögen gleich hier geſchloſſen ſeyn, oder von außen einlaufen, ſollen nicht nur bei der endlichen Zahlung, ſondern auch, ſo oft ſie hier wieder verhandelt werden; ingleichen Wechſel, die gegen einander geſchloſſen worden, wann ſo ein als anderer wenigſtens 50 fl. beträgt, wirklich in Banco geſchrieben werden, bei Straf zehen pro Cento, auch geſtalten Dingen nach, bei Verluſt des Wechſelrechts.

§. XVII.

Und dafern Wechſelbriefe einliefen, welche auf in Banco ungültige Münzſorten zahlbar lauten, ſollen ſolche nichts deſto weniger, nach Abzug des coursmäßigen Agio, ordentlich bei obvermeldter Straf in Banco geſchrieben werden.

Cap. V.

Von den ſowohl wegen verweigerter Acceptation, als auch aus Mangel der Bezahlung mit Proteſt zurückgekommenen Wechſelbriefen.

§. I.

Wenn ein Proteſt wegen verweigerter Acceptation mit oder ohne Wechſelbrief zurückkommt, oder gewiſſe Nachricht einlauft, daß derjenige, auf welchen der Wechſelbrief lautet, fallit worden ſey, ſo ſoll der Geber zufrieden ſeyn, daß ihm eine Adreſſe auf einen andern Acceptanten, oder auch ein anderer Wechſelbrief mit vergnüglicher Caution auf eben denſelben Tag, da der vorherige proteſtirte fällig iſt, und in rechter Zeit an gehörige Orte noch kommen kann, nebſt Proteſtſpeſen und Briefporto eingehändigt werden; ſollte aber ſolches die Kürze der Zeit nicht mehr geſtatten, liegt alsdann dem Trahenten ob, ſeinen Geber noch ſelbigen Tags, nebſt Erſetzung der Proteſtkoſten und Briefporto, ſicher zu ſtellen, und wann hernach kein Aviſo einliefe, daß die Acceptation des zurückgebliebenen Wechſelbriefes behörig erfolgt ſey, ſolchen Falls iſt eben dergleichen Ritorus zu vergnügen, als wie von

Wechſelbriefen, welche wegen nicht erfolgter Bezahlung zurückgekommen.

§. II.

Im Fall aber der Geber lieber ſein ausgelegtes Geld ſammt Intereſſe (welche à rato ein halb pro Cento per mese zu rechnen), Briefporto und Proteſtſpeſen auch ein Drittel pro Cento Proviſion, und um wie viel inzwiſchen der Cours des Agio möchte geſtiegen ſeyn, gleich verlangte, iſt der Nehmer verbunden, ihm ſolches innerhalb 24 Stunden nach Wechſelrecht zu vergnügen, jedoch gegen Verſicherung, wann ein Prima- oder Seconda-Wechſelbrief noch zurückgeblieben, ſolchen wieder zu verſchaffen, und, Falls die Richtigkeit davon noch in rechter Zeit erfolgt wäre, das hier empfangene Geld, ausgenommen die Proteſtſpeſen und Briefporto, gebührend zu reſtituiren.

§. III.

Kommt ein Wechſelbrief der Ordnung nach mit Proteſt aus Mangel der Zahlung zurück, oder es trüge ſich zu, daß ein Wechſelbrief an eben denjenigen, auf welchen er lautet, remittirt worden wäre, und aber die ſichere Nachricht einliefe, daß ein ſolcher vor dem Verfalltag (denn auf und nach dem Verfalltag iſt der Schaden für Rechnung des Remittenden) fallirt hätte, mithin kein Proteſt erfolgen könnte: ſo ſoll der Geber des Wechſelbriefes ſeinem Creditori die in ſelbigem begriffene Summe ſammt Unkoſten und Wechſel-Agio nach Inhalt des folgenden VII. Capitels alſobald gut zu thun, oder derentwegen noch ſelbigen Tages annehmliche Caution zu leiſten, oder aber durch andere, demſelben anſtändige Mittel ſich abzufinden ſchuldig ſeyn.

§. IV.

Könnte aber hierzu der Inhaber in der Güte nicht gelangen, ſoll auf ſein Anrufen bei dem löblichen Burgermeiſteramt gegen den Debitorem ſofort executive verfahren werden: ſo ſind auch beide, ſowohl der Geber des Wechſelbriefes, als der, ſo den Wechſelbrief acceptirt, ingleichen alle Giranten, dem Inhaber desſelben, zugleich, und jeder inſonderheit, bis der Wechſelbrief völlig bezahlt, vor Debitores gehalten, auch ſteht ihm frei, die Wiederbezahlung bei einem oder dem andern nach ſeiner Willkühr (doch daß er die Ordnung der Giranten nicht überſchreite), bis er völlig vergnügt iſt, mit und ohne Recht zu ſuchen.

Cap. VI.

Von verlornen, mangelhaften und verjährten Wechſelbriefen.

§. I.

Wann ein Wechſelbrief, welcher acceptirt worden, verloren gegangen, der Bezogene aber wäre des Debiti geſtändig, oder könnte desſelben allenfalls überwieſen werden, ſo iſt zwar der Acceptant die Zahlung zu leiſten ſchuldig, jedoch liegt zugleich dem Einnehmer ob, jenem dagegen vergnügliche Caution und Sicherheit zu ſtellen, bis entweder der ermangelnde Wechſelbrief eingeliefert, oder ſtatt deſſen ein zulänglicher Mortificationsſchein beigebracht ſeyn werde.

§. II.

Ingleichen, wann in einem acceptirten Wechſelbrief oder desſelben Giro ſich einiger Mangel erweislich fände, iſt der Acceptant die Zahlung zu thun gehalten, wofern ihm der Einnehmer ad interim genugſame Verſicherung leiſtet, bis nämlich entweder der erſcheinende Mangel erſetzt, oder mit einem vergnüglichen Mortificationsſchein abgethan ſeyn wird.

§. III.

Da aber ein Wechſelbrief ohne Giro eingelaufen und acceptirt worden wäre, dieſer auch bis zur Verfallzeit alſo verbliebe, der girirte Seconda oder eine ordentliche Ceſſion aber in rechter Zeit nicht einliefe, auch der Inhaber ſich nicht legitimiren könnte, daß ihm die Gelder zugehörig ſeyen, iſt der Acceptant ſchuldig, dieſe, bis auf die beigebrachte genügſame Legitimation, in Banco zu deponiren, widrigenfalls aber der Inhaber auf Art und Weiſe, als bei andern verfallenen Wechſelbriefen üblich, zu proteſtiren verbunden.

§. IV.

Und wann Jemand einen Wechſelbrief auf ſich ſelbſt ausſtellt, deßwegen ſich Niemand nach der Verfallzeit in einer Jahresfriſt meldet, alsdann ſoll der Wechſelbrief das Wechſelrecht verloren haben, und für nichts mehreres als ein gemeiner Schuldſchein gelten, mithin auch nur dieſes Recht genießen.

Cap. VII.

Wie der Rückwechſel zu rechnen.

§. I.

Der Rückwechſel, von denen, aus Mangel der Zahlung, zurückgekommenen Wechſelbriefen, es mögen ſolche über diverſe Handelsplätze negotiirt, oder zwiſchen dem Inhaber und Remittenden ſelbſt contirt ſeyn, ſoll nach dem Cours, wie ſolcher auf dem Verfalltag an demjenigen Ort, wo die Zahlungen geſchehen ſollen, per anhero geweſen, ſammt einfacher Proviſion, Proteſtkoſten und Briefporto, gerechnet und bezahlt werden; würde aber von dort nicht immediate hierher gewechſelt, gleichwie der Zeit von Amſterdam per anhero zu Schulden kommt, ſo iſt die Vergnügung al corso über den dritten Ort, nebſt Proteſt-Speſen, doppelter Proviſion, Senſarie und Briefporto, zu thun; jedoch kann man wegen der laufenden Zeit des Rückwechſels à rato einen halben pro Cento per Mese vor prompte Bezahlung abziehen.

§. II.

Wollte aber der Inhaber lieber ſein ausgelegtes Geld, nebſt Proteſtkoſten und Briefporto, item ein Drittel pro Cento Proviſion und um wie viel der Wechſel-Agio möchte geſtiegen ſeyn, auch ein halb pro Cento per Monat Intereſſe zu ſeiner Befriedigung annehmen, ſo iſt man ihm damit noch ſelbigen Tages zu ſatisfaciren verbunden.

Cap. VIII.

Vom Compenſations- und Retentionsrecht.

§. I.

Begäbe es ſich, daß der Acceptant vor oder bei der Verfallzeit fallirte, der Inhaber des acceptirten Wechſelbriefes aber wäre ihm mit einer Schuld verhaftet, oder hätte ſonſt etwas an Geld oder Effetti von ihm in Händen, ſo ſoll demſelben, im Fall er ſich daran halten wollte, ſolches nach Inhalt des V. Cap. §. IV. frei ſtehen. Nicht weniger ſollen demjenigen, der vor die mit Proteſt zurückgekommenen Wechſelbriefe oder ſonſtens liquide Forderung hätte, die vor des Schuldners Austritt zu Händen bekommene Effetti zu ſeiner Befriedigung verbleiben, und nicht mehr ad massam gezogen werden; es wäre denn, daß ſich nach vor-

gängiger billigmäßiger Schätzung dabei ein Ueberſchuß hervorthäte, oder man wollte ſothane Effetti mit baarem Gelde auslöſen, da in jenem Fall der Ueberſchuß, und in dieſem das Völlige auszuhändigen iſt.

Jedoch ſollen bei dieſer obrigkeitlichen Verordnung alle arge Liſt und Gefährde, wie die erdacht werden möchten, abſonderlich aber alle wucherliche Contractus gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn.

§. II.

Ingleichen, wenn ein Handelsmann hier von einem Ausländiſchen Waaren oder andere Effetti in Händen oder unterwegs, dagegen für bezahlte ſowohl als acceptirte, oder auch mit Proteſt zurückgekommene Wechſelbriefe, auch ſonſt liquide Forderung hätte, ſoll derſelbe bei des Fremden ausbrechendem Falliment ſowohl auf die in Händen, als zu gewarten habende Effetti das Compenſations- und Retenſionsrecht zu genießen haben, und weiter nichts, als was auf billigen Anſchlag der Effetten, nach Abzug ſeiner liquiden Forderung übrig bleibt, herauszugeben ſchuldig ſeyn.

§. III.

Und wann einer von einem Tertio Effetti in Händen, und für ſeine eigene Rechnung ſowohl, als für einen andern, von ſelbigen abſonderlich zu fordern hat, ſolcher Tertius aber vor ſeinem Austritt keine völlige Vergnügung leiſtet, ſo ſoll derjenige, der die Effetten in Händen hat, befugt ſeyn, ſich vor jenem hiervon bezahlt zu machen.

§. III.

Ferner, da der Geber einen geſchloſſenen Wechſel in Banco ſchriebe, und der Nehmer fallirte, ehe dieſer noch darüber disponirt hätte, und alſo das Geld ſich wirklich noch in Banco befände, ſo kann der Geber ſolches als ſein Eigenthum vindiciren, und muß folglich ihm ſelbiges in Banco wieder zurückgeſchrieben werden.

Cap. IX.

Wer dieſer Wechſelordnung unterworfen ſeyn ſoll.

Nach dieſer Wechſelordnung haben nicht allein alle Kauf- und Handelsleute, ſondern auch alle andere, ſie ſeyen von was Condition, Stand und Ort ſie wollen, männlich oder weiblichen

Geſchlechtes, wann ſie zu contrahiren fähig, ſich zu achten und zu richten, ſo oft ſie bei hier ausgegebenen acceptirten und indoſſirten Wechſelbriefen entweder als Creditores oder Debitores intereſſirt ſeyn.

Cap. X.

Wo die in Wechſel- und Handelsſachen ſich ereignenden Differenzien anzubringen und zu entſcheiden ſeyen, und wie es hierbei mit den Fremden zu halten.

§. I.

Wann in Wechſel- oder andern Handelsſachen ſich Differenzien ereignen, iſt den Intereſſenten unbenommen, entweder durch die Marktsvorſteher die Sache gütlich heben zu laſſen, oder auch ſonſt unparteiiſche Kaufleute zu Schiedsleuten zu erwählen, und ſolchergeſtalt ohne Weitläuftigkeit in der Güte ſich zu vereinigen; wofern aber ein oder anderer Theil ſich hierzu nicht verſtehen, oder auch allen Falls in den vorgeſchlagenen gütlichen Vergleich nicht willigen, ſondern die Sache lieber durch gerichtliche Unterſuch- und Entſcheidung abthun laſſen wollte, ſo ſoll ſolches bei dem löblichen Banco-Gericht, als in Foro competenti, ſowohl con- als reconveniendo geſchehen, daſelbſt nach Anweiſung dieſer Wechſelordnung ſummariſch gehandelt, und darauf der gerichtliche Entſcheid, ſo bald möglich, ertheilet werden.

§. II.

Da aber die Forderung dergeſtalten lauter in der Ordnung determinirt wäre, daß ſie einer weitern Unterſuchung nicht bedürfte, ſondern dabei ein vorſätzlicher Umtrieb und Aufenthalt der Sache zu Schulden käme, ſo ſoll auf vorgängiges Anrufen bei dem Löbl. Bürgermeiſteramt der Ordnung nach executive verfahren, oder, da der Beklagte ja noch einige ziemliche Scheingründe zu ſeinem Behuf anführen würde, derſelbe doch wenigſtens, geſtalten Umſtänden nach, zur hinlänglichen Interims-Caution, oder in deren Ermangelung zur Depoſition des Geldes in Banco, angehalten werden.

§. III.

Und hierbei ſoll den Fremden wie den Einheimiſchen gleiches Recht wiederfahren, es wäre denn, daß an einem oder andern fremden Ort gegen die Hieſige anders, als gegen die ihrige, ſta-

tuirt würde, welchen Falls die Fremden Urſach haben, zufrieden zu ſeyn, daß man ſie hier auf eben die Weiſe, wie den Hieſigen bei ihnen geſchieht, tractire.

Cap. XI.

Was den Senſalen zu thun obliegt.

Endlich werden auch die Unterkäufer bei ihren Pflichten erinnert und ermahnet, ſo viel die Schließ- und Bezahlung der Wechſel, oder Umſetzung der Gelder gegen Banco-Valuta, dem Tertio zuſchreiben, oder doppelte Wechſel gegen einander zu ſchließen, anlanget, ob dieſer Ordnung und deren Begriff mit allem Fleiß zu halten, keine Partita außer der Bank zu zahlen, ſchließen, bei Straf von jeder Ueberfahrt fünfzig Gulden, und nach geſtalten Sachen, bei Verluſt ihrer Dienſte und Vorbehalt größerer Strafe.

Anhang zur Nürnbergiſchen Wechſelordnung.

§. 1.

Zu dieſer Wechſelordnung ſind noch mehrere nachträgliche Verordnungen, und zwar

1. die vom 20. Mai 1728,
2. die vom 17. April 1723, wiederholt und beſtätigt den 18. April 1724,
3. die vom 12. Februar 1746,
4. das Mandat vom 1. Juli 1774,
5. und das Mandat von 1802

erſchienen.

§. 2.

1) Decret vom 20. Mai 1728.

Nachdem bisher wegen der den Senſalen in Nota gegebenen Wechſelpoſten ſich darinnen Irrung erhoben, daß, wenn ein ſolcher den Senſal zu verhandeln gegebener Wechſelbrief, nach Verlauf einiger Stunden erſt abgeholt worden, die Eigenthümer ſolchen herzugeben nicht mehr gehalten ſeyn wollen. Und aber denen diesfalls daraus entſpringenden Inconvenienzen vorzukommen, die Nothdurft erfordern will; als iſt E. Hlbl. Raths Befehl, daß künftighin, wo den Senſalen, einen Wechſel entweder zu ſuchen oder aber zu verhandeln in Nota gegeben, und dabei keine Zeit

bedungen wird, der Committent eine Stunde, länger aber nicht zuzuwarten ſchuldig und gehalten, keineswegs aber ſeine Commiſſion einem andern zu überlaſſen, oder für ſich ſelbſt zu behalten, innerhalb ſolcher Zeit befugt ſeyn ſolle. Wobei aber doch in eines jeden Committenten Willkühr und Belieben ſteht, den Senſalen, wann er deren Dienſte nöthig hat, einen längern oder auch engern Termin, als oben erwähnt, den ſich ergebenden Umſtänden nach, ſowohl in Ein- als Verhandlung der Wechſelbriefe, zu bedingen, oder auch eine Commiſſion zwei Senſalen zugleich aufzutragen, nur daß dem andern von der ſchon anderwärts gegebenen Commiſſion Nachricht ertheilet, und zugleich vor dem Abſchluß die Anzeige dem Committenten zu thun, bedeutet werde. Damit aber niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll gegenwärtiges Decret der gedruckten Wechſelordnung beigefügt, und hievon dem Handelsplatz Nachricht zur Nachahmung gegeben werden.

§. 3.

2) Decret vom 17. April 1723.

In einem den 17. April 1723 ergangenen oberherrlichen Decret iſt wegen der Wechſel noch beſonders verordnet: Daß die Wechſel, ſo bis zum letzten April verfallen, es mögen die Reſpecttäge verfloſſen ſeyn oder nicht, an dem Sperrtag in Banco zu überſchreiben, außerdem ſollen aber alle Wechſelbriefe, welche die Reſpecttäge genießen, längſtens den ſechſten derſelben, und wann dieſer auf einen Tag fällt, da man in Banco nicht ſchreibt, den Tag vorher vergnüget, Falls aber weder an dem fünften noch ſechſten Reſpecttag in Banco geſchrieben würde, ſo ſoll, wie bisher, noch ferner den nächſten Banco-Schreibtag die Ueberſchreibung daſelbſt geſchehen, oder, da ein- und andern Falls die Ueberſchreibung nicht erfolgte, noch ſelbigen Tags proteſtirt, auch die zwei erſten Schreibtäge nach der Sperr für einen gerechnet und gehalten werden. Jedoch ſollen darunter diejenigen Wechſelbriefe, ſo à vista oder auf einige Tage nach Sicht, lauten, und den halben Uſo nicht erreichen, nicht verſtanden, ſondern der Bank- und Wechſelordnung gemäß an dem Verfalltag, oder, wann dieſer ein Sonn-, Feier- oder Bettag wäre, den folgenden Werktag in Banco geſchrieben, oder da ſonſt an, dieſem oder auch jenem Verfalltag kein Banco-Schreibtag wäre, ſo ſolle an eben ſolchen Tag die Zahlung per Caſſa geſchehen

oder proteſtirt, und ſolche Caſſazahlung in Banco gehörig angezeigt werden.

Hiernächſt aber wird nochmals alles Ernſtes erinnert, daß jeder Handelsmann und Krämer dasjenige, was bisher für Waaren und derentwegen ausgeſtellte Scheine und Anweiſungen, welche 200 fl. und darüber betragen, per Caſſa bezahlt und noch nicht eingegeben, bei Vermeidung der in obangeregter Banco- und Wechſelordnung darauf geſetzten Strafe der zehn pro Cento zeitlich und ohne künftige weitere Erinnerung, anzeige, damit ſolches während der Banco-Sperrzeit in die Bancobücher der Behörde nach, eingetragen werden könne. Ferner ſollen alle Wechſelbriefe, Assignationes und andere d. g. Zahlungen, auch gegen einander geſchloſſene Wechſel, der Ordnung zufolge, in Banco jedesmal zugeſchrieben, auf den Nothfall aber, da wegen der Banco-Sperr die Zahlung per Caſſa zu thun iſt, ſolche Poſten jedoch behörig in der ordnungsmäßigen Zeit allda anzuzeigen, oder im widrigen, auf Betreten, der darauf geſetzten Strafe der zehn pro Cento unfehlbar gewärtig zu ſeyn.

Inmaſſen dann beſonders wegen den Juden, welche bei einiger Zeit in ſolchen allhieſigen Wechſel- und Aſſignations-, auch Waarenzahlungen, den Banco ungebührlicher Weiſe mehrentheils zu hintergehen ſuchen; hiermit wiederholt nachdrücklich verordnet iſt, daß jeder hieſige Bürger und Handelsmann ſchuldig und verbunden ſeyn ſolle, nicht wieder dasjenige, was derſelbe als Creditor von den Juden für Wechſelbriefe, Assignationes und andere ſolche Zahlungen, ſo dieſe ſelbſt in Banco anzuzeigen gehalten ſind, empfänget, gleich wie mit denen an ſie, Juden, zu zahlenden dergleichen Poſten ohnedem geſchehen ſoll, in Banco der Gebühr nach ſchriftlich anzuzeigen, wobei es aber jedoch nicht die Meinung hat, daß ein oder dem andern Theil doppelte Schreibgebühr davon zur Laſt komme, ſondern ſolch doppelte Anzeige nur lediglich zu dem Ende geſchehen ſoll und muß, damit hernach der mißhandlende Jude deſto leichter überwieſen und in die darauf geſetzte Strafe von 10 fl. pro Cento verfällt werden könne. Dem Angeber wird Verſchweigung des Namens und Belohnung zugeſichert.

§. 4.

3) Mandat vom 12. Februar 1746.

Die auf 6 Wochen, 2, 3 oder mehr Monate nach Dato oder nach Sicht zahlbar hieher traſſirt werden und zu acceptiren ſind, dürfen wider desjenigen, auf welchen ſolche lauten,

ſelbſt eigenen guten Willen eher nicht, als bis ſelbige noch 15 Tage zu laufen haben, und alſo Uſo werden, acceptirt werden; gleichwohl iſt man ſchuldig, ſich alsdann zum längſten an bemeldtem Tage der Acceptation halber zu erklären und ſolche wirklich zu leiſten, widrigen Falls aber der Inhaber des Wechſelbriefes ohne ferneren Verzug proteſtiren zu laſſen, übrigens aber ſoll man bei dergleichen Wechſelbriefen, welche auf Sicht lauten, den Tag der Präſentation unter ſelbige ſetzen und folglich darnach den Tag der zu fordern habenden Acceptation rechnen zu können. Mandat den 12. Febr. 1746.

Die in denſelben befindliche Verpfändung der Güter haben kein Vorgangsrecht, ſondern ſind gleich andern gemeinen Wechſelbriefen zu conſideriren, es wäre denn, daß die dem Wechſelbriefe einzuverleiben habende Pfandverſchreibung re adhuc integra gerichtlich, oder vor zweien ſich eigenhändig unterſchriebenen und den Wechſelbrief beſiegelnden Genannten des größern Raths erzeuget und aufgerichtet worden wären, welchen Falls dieſelbe secundum prioritatem temporis locirt werden ſollen.

Gegenwärtig richten ſich alle Verpfändungen lediglich nach dem Hypothekengeſetze vom 21. Juni 1822, und kommen die Wechſelforderungen an diejenigen, welche entweder an Orten, wo ein eigenes Wechſelgericht eingeführt iſt, mit obrigkeitlicher Bewilligung eine Handelsgerechtigkeit ausüben, oder eine Fabrik treiben, kommen nach dem Prioritätsgeſetze vom 1. Juni 1822 §. 23. in die 4te Klaſſe Nr. 7 zu ſtehen, und theilen nach Befriedigung der in Nr. 1 und 2 ſtehenden, verhältnißmäßig mit der unter Nr. 3, 4, 5, 6, 8 und 9 in dieſer Klaſſe befindlichen Forderungen.

§. 5.

4) Mandat vom 2. Juli 1774.

In dieſem Mandate iſt verordnet: Daß kein anderer von einem hieſigen Bürger oder Angehörigen an einen Juden ausgeſtellter eigener oder traſſirter, girirter oder nicht girirter Wechſel, als nur derjenige, ſo von einer des Wechſelrechts kundigen majorennen Perſon, die Kaufmann- und Handelſchaft treibet, und mit erforderlicher Zuziehung eines ordentlichen Wechſelſenſals ausgeſtellt worden, ſich des allhieſigen Wechſelrechts zu erfreuen haben ſoll. M. ſ. S. 954.

§. 6.

5) Mandat vom Jahre 1802. M. ſ. S. 955.

Anhang III.

Verordnung über die Juden.

Ueber die Juden ſind eine Menge Verordnungen vorhanden.

Verordnung vom 28. Februar 1713.

1. Die Verordnung vom 28. Februar 1713 erneuert die in den Jahren 1660, 1670, 1689, 1693 und 1709 ergangenen Verordnungen, wonach α) den Unterthanen auf dem Lande von den Juden ohne vorhergehende obrigkeitliche Genehmigung und Protocollirung Geld aufzunehmen, auch ſonſt einen Handel, außer was ihren täglichen Unterhalt und Nothdurft an fahrender Habe betrifft, oder ſie auf Märkten mit barem Gelde erkaufen, β) Früchte auf dem Feld, Getreide zum Wiederkaufe, denſelben zu verpfänden, zu verkaufen, zu überlaſſen, ſo wie γ) ſolchen der Handel mit Hanf, Schmalz und Leinöl verboten iſt. a)

Verordnung vom 19. Mai 1714.

Die Verordnung vom 19. Mai 1714 erneuert dieſe, beſonders die Verordnungen vom 17. Juni 1693 und 25. Oct. 1709, wonach beſonders die Ausſtellung von Wechſelbriefen von Wechſelunfähigen an Juden über Forderungen, die nicht von der Handelſchaft herrühren, als ungültig, Obligationen und Handſchriften ohne vorher angeſtellte gerichtliche Prüfung, ob kein Wucher mit unterlaufe, wie es mit der causa debendi beſchaffen, in was für Geldſorten das Darlehen vorgeſchoſſen, ob ſolches zum Beſten des Landmanns verwendet worden, ohne Amts- und eigenherrlichen Conſens als kraftlos erklärt werden, und nur von Handelsleuten an Juden rechtmäßig und in Beiſeyn und Zuziehung der verpflichteten Senſalen ausgeſtellte Wechſel als gültig anerkannt, und die darin verſchriebenen Hypotheken nicht beachtet werden, illegale Wechſel aber als bloße handſchriftliche Forderungen, wenn ſonſt nichts dagegen zu erinnern, angeſehen werden ſollen. b)

Verordnung vom 10. Juni 1728.

Nach der Verordnung vom 10. Juni 1728 können Juden

---

a) Vollſt. Samml. S. 191.
b) Vollſt. Samml. S. 191.

weder unmittelbar noch mittelbar liegende Gründe an ſich bringen, und die Eigenherrn die Bewilligung dazu nicht ertheilen. a)

Verordnung vom 27. April 1729.

1. Außer dem, was zur täglichen Nahrung und Nothdurft in barem Gelde und in freien offenen Meſſen und Jahrmärkten, auch auf dem Viehmarkt verkauft wird, ſind alle Contracte der Landleute mit Juden unter 20 fl. ohne Bewilligung des Eigenherrn und hierüber aufgenommenes Protocoll ungültig.

2. Ohne Vorwiſſen und ausdrücklicher Bewilligung der vogteilichen Amts= und Eigenherrſchaften können keine Darlehen von Juden an Landleute gemacht werden.

3. Ohne Bewilligung der Eltern und Vormünder ſind an Perſonen, die unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, von denſelben gemachte Anlehen nichtig.

4. Wucherliche und betrügliche Händel ſind denſelben ſtrengſtens unterſagt.

5. Der Kauf der Früchte auf dem Halm iſt denſelben, ſo wie jeder Handel mit Getreid, Hanf, Schmalz und Leinöl unterſagt.

6. Sie ſollen kein Bruchſilber oder Silbergeſchirr kaufen.

7. Auch keine Leihhauszettel als Pfand annehmen.

8. Das ſchändliche Auf= und Umwechſeln der geringen ſchlechten und zumal unbekannten Münzſorten gegen einheimiſche gute und beſſere iſt ihnen verboten. b)

Viehmarktsordnung.

In der Viehmarktsordnung vom 19. September 1731 §. 7. iſt den Juden

1. alle Kipperei auf dem Viehmarkte verboten.
2. Auch ſollen dieſelben keine in hebräiſcher Sprache geſchriebene Wechſel von ſich ſtellen, und von denſelben angenommen, ſondern bei vorkommenden Klagen als ungültig erkannt werden.

---

a) Rathsverlaß vom 10. Juli 1728. Vollſt. Samml. S. 558. Man vergl. damit das Edict über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen im Königreich Bayern vom 10. Juni 1813 §. 16. Rggsbl. v. J. 1813. S. 925.

b) Rathsverl. vom 21. April 1729. Vollſt. Samml. S. 195.

Verordnung vom 2. Juli 1774. a)

Nachdem Ein Hochlöblicher Rath der des Heil. Römiſchen Reichs Stadt Nürnberg in landesväterlicher Beherzigung des durch unerlaubten jüdiſchen Wucher und Betrug mehrfältig auf's äußerſte gebracht wordenen Nothſtands ſowohl Dero Bürger und Schutzverwandten in der Stadt, als Angehörigen und Unterthanen auf dem Land, ſolchem Unweſen bereits durch mehrere dieſerwegen in denen Jahren 1660, 1670, 1689, 1693, 1709 erlaſſene, beſonders dann durch eine unterm 21. April 1729 öffentlich verkündete Verordnung nach obrigkeitlichen Pflichten kräftigſt zu ſteuern geſucht, ſolcher treugemeinter Fürſorge und heilſamer Verordnungen aber ohngeachtet aus der leidigen Erfahrung ſich veroffenbaret, welchergeſtalt ſich theils verſchiedene Dero Bürgern, Angehörige und Unterthanen von ſchädlicher heimlicher Verkehr mit denen Juden keineswegs abmahnen, theils auch die ſowohl in der Stadt, als beſonders auf denen Dörfern in gehäufter Anzahl herumlaufende Juden ſich von neuem beigehen laſſen, die der Rechten und jüdiſchen Tücke unerfahrenen Bürgern und Landleute durch allerhand ſchnöde Kunſtgriffe zu Schließung wucherlicher Händel zu verleiten, hauptſächlich auch die unvorſichtige Jugend zur Ausſtellung namhafter und durch ſchändlichen Wucher nach und nach zu großen Summen anwachſender Wechſel zu verleiten, ſomit vielerlei Perſonen von allerhand Stand, in größten Schaden und Unglück zu ſtürzen. Als hat Hochlöblich gedachter Rath, ſolch neuerlich einzureißen beginnenden Uebels und obrigkeitlicher dagegen anzuwendender Vorkehrung halber, für nöthig befunden, dasjenige, was derer jüdiſch-wucherlichen Händel wegen bereits in obenernannten Verordnungen verſehen iſt, dahin zu erneuern und zu verſchärfen,

1. daß hinfüro kein anderer von einem hieſigen Bürger oder Angehörigen an einen Juden ausgeſtellten eigener oder traſſirter, girirter oder nicht girirter Wechſel, als nur derjenige, ſo von einer des Wechſelrechts kundigen majorennen Perſon, die Kaufmann- und Handelſchaft treibt, und mit erforderlicher Zuziehung eines ordentlichen verpflichteten Wechſel-

---

a) Da dieſe Verordnung ſo wie die jüngſte vom 18. Januar 1802 nicht in der 1773 herausgekommenen vollſtändigen Sammlung der Rathsſchlüſſe enthalten ſind, ſo habe ich ſolche in extenso abdrucken laſſen.

ſenſals ausgeſtellt worden, ſich des allhieſig üblichen Wechſelrechts zu erfreuen, jeder andere aber lediglich als ein bloßer, ſowohl den in vorhin gedachten Verordnungen enthaltenen, als auch allen ſonſtigen erweislichen Einwendungen hieſiger und gemeiner kaiſerlicher Rechte, als des nicht baar empfangenen und vorgezählten oder nicht ſchuldig wordenen Geldes, begangener Gefährde der Furcht, Verführung, erdichteten und Scheinhandels, und dergleichen mehr, ausgeſetzter Schuldſchein angeſehen, und hiernach ſich in den Rechtſprüchen geachtet werden, beſonders aber

2. alles Geldverleihen der Juden an minderjährige in elterlicher und vormundſchaftlicher Gewalt ſtehende Perſonen, oder unerfahrne Landleute ohne deren vogteiherrlicher Amts= und Eigenherrſchaften Vorwiſſen und ausdrückliche Bewilligung, ſo wie jede andere von den Juden mit ſolchen Landleuten außerhalb der privilegirten Viehmärkte, und ohne gleichmäßiges Vorwiſſen und Bewilligung derer Amts= und Eigenherrſchaften getrieben werden wollende die Summe von 20 fl. überſteigende Handelſchaft bei Verluſt derer Forderungen und Vermeidung einer nach Beſchaffenheit eines dabei vorkommenden betrüglichen Verfahrens zu gewarten habender gewiſſer Ahndung gänzlich verboten,

3. im übrigen auch alles und jedes, was von betrügeriſchen Wucherern zur Hintergehung ſolcher heilſamer Verordnungen durch gefährliche Scheinhändel oder Vervielfältigung der Contracte bishero erdacht worden, oder auf irgend eine Weiſe in Zukunft annoch erdacht werden möchte, ſchlechterdings verworfen und vernichtet ſeyn ſolle.

Wornach ſich männiglich zu achten, und für Schaden und Ahndung zu hüten.

Decretum in Senatu
den 2. Juli 1774.

Verordnung vom 18. Januar 1802.

Es iſt zwar ſchon ehehin in denen der Juden halber ergangenen in öffentlichen Druck vorhandenen Mandaten und Verordnungen, und zwar namentlich unterm 21. April 1729, allen zur hieſigen Stadt handelnden Juden ausdrücklich zur Vorſchrift gemacht und geboten worden, daß, wenn ſie etwas in der Stadt erhandeln, erkaufen oder eintauſchen würden, ſie ſolches, gleichwie auch alles, was ſie hereinbringen oder allhier verkaufen, in dem Zollhaus und unter den Stadtthoren anzeigen und dafür die ſchuldige Gebühr erlegen," —

ingleichen

„daß ſie Wechſel nur allein mit Perſonen, welche des Wechſelrechts kundig, und mit Zuziehung der ordentlichen Senſalen abſchließen, und wofern die Bezahlung nicht wirklich in Banco, ſondern per Caſſa geſchehen würde, ſie ſolches, wo nicht noch ſelbigen, doch des andern Tages hernach in Banco anzeigen, und es auf gleiche Weiſe mit den an ſie oder von ihnen an andere erhandelten Wechſelbriefen gehalten werden ſolle.“

Nachdem jedoch Ein Hochlöblicher Rath mißfällig vernehmen müſſen, daß dieſen Verordnungen nicht nur von den Juden nicht nachgelebet, ſondern auch von ſelbigen ſich ganz ohne Scheu erlaubet wird, zum Nachtheil des hieſigen Banco publico der Zoll- und Waaggefälle und der aufgeſtellten verpflichteten Senſale ſowohl mit Waaren als Wechſeln ordentliche Senſarie-Geſchäfte zu treiben;

Als will Ein Hochlöblicher Rath jene obgedachte Verordnung mit dem Anhang andurch erneuert haben, daß diejenigen Juden, welche ihre dahier verkauften oder erkauften Waaren nicht ordentlich anzeigen und verzollen, oder ein Wechſelgeſchäft ohne Zuziehung eines verpflichteten Senſalen abſchließen würden, nicht nur im erſtern Falle mit Confiscation der verheimlichten Waaren und nach Befund noch weiter beſtraft, im letztern Fall aber mit einer Strafe von 10 fl. pro Cent angeſehen, und ihnen daneben auf einen ſolchergeſtalt ungültigen Wechſel keine Hülfe Rechtens ertheilet, — diejenigen hingegen, welche künftig auf irgend einige Weiſe in die Geſchäfte und Befugniſſe der hieſigen verpflichteten Senſale einzugreifen, nnd entweder mit Waaren oder mit Wechſeln ordentliche Senſarie-Geſchäfte zu treiben ſich anmaßen ſollten, das erſte Mal mit einer ihrer Verfehlung angemeſſenen Geld- oder Leibesſtrafe angeſehen, — im Wiederholungsfall aber ihnen der Eingang in hieſige Stadt ohne weiteres gänzlich unterſagt und verboten werden ſolle.

Zu welchem Ende dann die einſchlägigen LL. Behörden über die Befolgung dieſer Verordnung auf das genaueſte zu wachen haben, zugleich aber jedem, welcher von einer dießfallſigen Uebertretung wahrhafte Anzeige machen würde, unter Verſchweigung ſeines Namens die Hälfte der zuerkannten Strafe zugeſichert wird.

Beſchloſſen bei Rath den 18. Januar 1802.

Regiſter.

A.

Abfindung der erſtehelichen Kinder S. 726. — Vorrecht der erſtehelichen Kinder S. 731.

Ablöſung der Eigenſchaften, des Erbzinſes, der Gült und Weiſat S. 795. — Ablöſungsſumme α) verabredete, β) geſetzliche S. 795 u. 796. — Bei welchen Gütern die Ablöſung nicht Statt habe S. 796.

Abſonderung der Eheleute, eigenmächtige S. 742 u. 743, — kann nicht ohne hinreichende Urſachen geſchehen S. 761, — proviſoriſche Maßregeln ibid. — Dauer S. 762. — Folgen, α) Inventur, β) wem die Kinder zu überlaſſen, γ) Aufenthaltsort der Frau ibid. — Was nach Ablauf von zwei Jahren zu geſchehen habe ibid. —

Abſonderung der Eltern von den Kindern S. 698.

Alimentation der Eltern von Seite der Kinder S. 734.

Ausgießen und Auswerfen aus den Häuſern ſ. Beſchädigung.

B.

Baurecht und Bauordnung. Bauen mit Steinen S. 840. — Bauhöfe ibid. — Erker S. 841. — Licht und Trüpfe ibid. — Reihen ibid. — Ausladungen und Ueberbauung ibid. — Altanen 482. — Schlöte ibid. — Schwibbogen und Behälter S. 843. — Gemeinſchaftliche Mauern ibid. — Weberſtühle S. 845. — Abtritte ibid. — Keller und Kellerhälſe ibid. — Gebäude unter den Gebäuden des andern S. 846. — Befriedigung ibid. — Verfahren bei Bauſachen ibid.

Beſchädigung durch Auswerfen und Ausgießung aus den Häuſern S. 929, — durch Läden, Stangen und Gebäude ibid. — Klage auf Schadensabwendung S. 930, — durch Thiere, α) zahme ibid. — β) wilde ibid.

Bürgſchaften, grundherrliche Einwilligung in die Bürgſchaften der Grundholden S. 923. — Wenn der Bürge könne belangt werden ibid. — Solidariſche Haftung und Belangung mehrerer Bürgen

S. 924. — Rechtswohlthat der Theilung, α) wenn ſolche Statt habe ibid. — β) wegfalle ibid. — Regreß gegen die Schuldner und die Mitbürgen ibid. — Wenn der Bürge auf Entledigung von der Bürgſchaft klagen könne S. 925. — Ende der Bürgſchaft ibid.
Bürgſchaften der Ehefrauen bei unverdingter Ehe S. 677, — bei verdingter S. 683. —
Bürgſchaften der Wittfrauen, Jungfrauen und Ehefrauen S. 925. — Der Vellejaniſche Rathsſchluß hat nicht Statt ibid. u. S. 683.
Bürgſchaften für Heirathsgüter S. 679.

C.

Codicillar-Clauſel S. 849.

D.

Darlehen, Mutuum, — 1. wie ſolches zurückzuzahlen S. 906. — Zeit der Zurückzahlung ibid. — Zinſen S. 907. — Aufkündigung ibid. — Anlehen an Kinder und Pupillen ibid. — Unziemliche Anlehen S. 908.
Depoſitum ſ. Hinterlegungsvertrag.

E.

Ehe und Eheverſprechen S. 669, verbotene Grade S. 670. Eheverſprechen ibid. — Winkelehen S. 671. — Einwilligung der Eltern und Vormünder ibid. — Ehen der Militärperſonen S. 672, — auswärts geſchloſſene Ehen ibid. — Eheſachen der Katholiken ibid. — Proclamation und Trauung S. 672 u. 673. — Eheſtandsrechte S. 673 u. f. ſ. Güterſtände. — Unverdingte Ehe S. 675—677, ſ. Gütergemeinſchaft. — Verdingte Ehen S. 677. Eheverträge S. 678 ſ. Ehepacten, Güterſtände, Schulden, Bürgſchaft, Errungenſchaft, ſtatutariſche Portion.
Ehe — zweite, ſ. Wiederverehelichung.
Ehefrau, Pflicht derſelben, dem Manne zu folgen S. 743, — wenn ſolche dem Manne zu folgen nicht verbunden iſt ibid. — Pflicht des Mannes, die Frau aufzunehmen ibid. — Rechte derſelben ſ. Güterſtände und Heirathsgüter. — Erbrecht ſ. Inteſtat-Erbfolge.
Ehepacten in 1ter Ehe S. 678, — in 2ter Ehe S. 714, — was der wieder heirathende Ehegatte dem neuen Ehegatten zubringen könne S. 714, — ob dieſes Verbot auch auf die zweitehelichen Kinder auszudehnen ſey ibid.
Eheſcheidung — Verordnung vom 25. Nov. 1808. Veranlaſſung u. Grund derſelben S. 735. — Gültigkeit und Wirkſamkeit S. 736 und 737. — Eheſcheidnng S. 737.
Eheſcheidungsurſachen S. 737—738, — 1. Ehebruch. S. 738. — 2. Sodomiterei und unnatürliche Laſter S. 739. — 3. Bösliche

Verlaſſung ibid., — was bei bekanntem Aufenthalte ibid., — bei unbekanntem Rechtens ibid. — Abweſenheit aus erlaubten und erheblichen Gründen S. 740. — Entfernung aus böslichem Vorſatz ibid. — Wenn die eigentlichen Gründe nicht ausgemittelt werden können S. 741. — Friſten bei weiter Entfernung ibid. — Statutariſche Strafe bei vorſätzlich unerlaubter Verlaſſung ibid. — Rückkehr des Gatten S. 741. — Eigenmächtige Abſonderung α) allgemeine Beſtimmung S. 742, — β) in Rückſicht der Frau ibid. — Pflicht der Frau, dem Manne zu folgen S. 743, — wenn ſolche dem Manne zu folgen nicht verbunden iſt ibid. — Pflicht des Mannes, die Frau aufzunehmen ibid. — 4. Nachſtellungen nach dem Leben S. 744. — 5. Gefährliche Mißhandlungen ibid. — 6. Beſchuldigung grober Verbrechen ibid. — 7. Nachſtellungen nach Ehre, Freiheit und Vermögen ibid. — 8. Bösliche Verheimlichung derſelben ibid. — 9. Unterlaſſener Schutz und Vertheidigung dagegen ibid. — 10. Gefahr für Leben, Geſundheit, Ehre, Amt, Vermögen und Gewerbe durch ſehr leichtſinnige unerlaubte Handlungen ibid. — 11. Geringere Thätlichkeiten, bloße Drohungen und mündliche Beleidigung S. 745. — 12. Unverträglichkeit u. Zankſucht ibid. — 13. Untüchtigmachung zum Beiſchlafe durch Ausſchweifungen, — Hinderung des Zweckes, — verſagte eheliche Pflicht S. 745. — 14. Unverſchuldetes Unvermögen zum Beiſchlafe S. 746. — 15. Unfruchtbarkeit ibid. — 16. Eckel und Abſcheu erregende körperliche Gebrechen S. 747. — 17. Wahnſinn und Raſerei ibid. — 18. Verarmung ibid. — 19. Vorſätzliche Verſagung des Unterhalts ibid. — 20. Verſchwendung, Trunkenheit, oder ſonſt unordentliche und ausſchweifende Wirthſchaft S. 748. — 21. Grobe Verbrechen und verübte Betrügereien ibid. — 22. Schimpfliches Gewerbe S. 749. — 23. Religionsveränderung ibid. — 24. Betrug ibid. — 25. Irrthum ibid. — 26. Vergehungen vor der Ehe S. 750. — 27. Unüberwindliche Abneigung, unverſöhnlicher Haß, α) in wiefern ſolche die Eheſcheidung begründen ibid., — β) richterliches Verfahren hierbei S. 751, — wer als ſchuldiger Theil anzuſehen ſey? S. 752. — 28. Scheidung auf beiderſeitiges Verlangen ibid.

Eheſcheidungsurſachen, — wenn die Eheſcheidung nicht Statt habe. 1. Gegebene Veranlaſſung S. 753, — 2. Verzeihung ibid., — in wiefern fortgeſetzter Beiſchlaf ein Verzicht auf die Eheſcheidungsklage ſey ibid.

Eheſcheidungsurſachen. — Statutariſche Strafe bei Eheſcheidungen, 1. Gründe derſelben ibid. — 2. Ausmittlung, wer der ſchuldige Theil ſey S. 754. — 3. In Erwägung zu ziehende Umſtände ibid. — Grade der ſtatutariſchen Strafe

S. 755, — erſter Grad ibid., — zweiter Grad S. 756, — dritter Grad ibid., — was bei gleicher Schuld Rechtens ibid., — die ſtatutariſche Strafe darf den Kindstheil nicht überſteigen S. 757, — wird Eigenthum der Kinder ibid. — Wahl des Ehegatten, ſtatt derſelben das Eingebrachte zu fordern ibid. — Verzicht auf die Genugthuung S. 758. — Was dann Rechtens, wenn der ſchuldige Theil kein Vermögen beſitzt ibid.

Eheſcheidungsprozeß. — Anbringung der Klage und Verfügung hierauf S. 758 und 759, — ſummariſches Verfahren S. 760. — Beweis ibid. — Urtheil S. 761. — Koſten ibid. — Abſonderung der Eheleute S. 761 und 762, ſ. Abſonderung. — Bekanntmachung der Eheſcheidungen durch das Intelligenzblatt S. 763. — Folgen der Eheſcheidung, 1. Aufhören der Ehe nebſt allen ihren Folgen S. 763, — 2. in wiefern die geſchiedene Frau Namen und Rang des Mannes behält ibid. — 3. Vermögensauseinanderſetzung S. 764. — Schaden und Gewinn ibid. — Schulden ibid. — 4. Verluſt des Erbrechts S. 765. — 5. Sorge für die Kinder ibid. — Sterbfälle während des Eheſcheidungsprozeſſes, 1. wenn der unſchuldige oder minder ſchuldige Theil ſtirbt ibid., — 2. wenn der ſchuldige oder mehr ſchuldige Theil ſtirbt ibid. — Beſchränkte letztwillige Verfügung des ſchuldigen oder mehrſchuldigen Theiles S. 766. — Wiederverehelichung geſchiedener Eheleute ibid. — Verheirathung mit der Perſon, mit welcher man Ehebruch getrieben S. 767. — Pflichttheil der Kinder vor weiterer Verheirathung der geſchiedenen Eltern ibid. — Was die geſchiedenen Gatten vor der Wiederverheirathung zu beobachten haben S. 767 und 768. — Wiedervereinigung geſchiedener Eheleute S. 768.

Einkindſchaft — wie ſolche zu errichten S. 732. — Wirkungen derſelben ibid. — Erbrecht S. 733. — Was auf den Todesfall beider Eheleute Rechtens ibid.

Einshandsgüter oder vorbehaltene Güter S. 682.

Einſtandsrecht ſ. Retract.

Eltern, denſelben von den Kindern zu reichender Unterhalt S. 734.

Enterbung u. Präterition der Kinder. — Enterbungsurſachen der Kinder S. 856 u. 857, — der Eltern S. 860. — Enterbung aus guter Abſicht ibid. — Folgen unrechtmäßiger Enterbung u. Uebergehung S. 861.

Erbrecht S. 847, ſ. Inteſtat-Erbfolge und Teſtamente.

Erbverträge und gegenſeitige Teſtamente S. 686 und 687 ſ. Teſtamente, gegenſeitige.

Erbrechtsgüter — Verleihung, Verkauf und Verpachtung S. 785. — Erbrechtsbrief ibid. — Beziehung derſelben ibid. — Eigenthums-Benützung und Vererbung S. 786. — Waldungen, Benützung

derſelben S. 786 und 787, — wenn die Holzmark vorher in Wieſen beſtanden und mit Bewilligung des Eigenherrn in Waldungen umgeſchaffen wurde S. 787, — wenn ſolche ohne deſſen Bewilligung geſchehen ibid. — Veräußerung ibid. — Gutsbeſchwerungen ibid. — Kaufsanbietung an den Gutsherrn S. 788. — Gutsvertheilung und Gutszertrümmerung ibid. — Häuſertheilung S. 789. — Einſtandsrecht ibid. — Verſchlimmerung des Erbgutes S. 789 u. 790. — Giebigkeiten S. 790 und 791. — Caducität ibid. — Remiſſion ibid. — Beweis bei ſtreitigem Zinſe oder Gült S. 792. — Obliegenheit des Erbherrn in Betreff der noch rückſtändigen Steuern und Abgaben ibid. — Abtretung vom Gute S. 793. — Ablöſung der Eigenſchaften S. 795, ſ. Ablöſung.

Errungenſchaft in erſter Ehe S. 681, — in zweiter Ehe S. 715, — ob ſolche bei noch vorhandenen erſtehelichen Kindern Statt habe S. 716. — Wenn ſolche nicht Statt habe S. 717. — Beſondere Fälle ibid. — Diſpoſition über die Errungenſchaft S. 719. — Verzicht auf dieſelbe ibid. —

G.

Gattergüter S. 793. — Verhältniß des Eigenthumsherrn und Gatterherrn S. 794. — Entrichtung und Beitreibung des Gatterzinſes ibid. — Rechte des Gatterherrn bei abgelöstem Eigenzinſe ibid.

Geſellſchaften auf Gewinn und Verluſt S. 921. — Fleiß und Unfleiß der Geſellſchafter ibid. — Verbindlichkeit der Geſellſchaft aus den Handlungen des Geſellſchafters und deren Diener S. 922. — Schulden und Verluſt ibid. — Geſellſchaftsrechnung ibid. — Ende der Geſellſchaft ibid. — Was auf Abſterben eines Geſellſchafters Rechtens S. 923.

Grade, verbotene S. 670.

Grundtheilung S. 726. — Papiertheilung ibid. — Von den ſich in der Zwiſchenzeit ergebenden Vermögensveränderungen S. 727. — Zu- und Abgang bei verſammter Ehe an beweglichen ibid., — an unbeweglichen Sachen S. 728. — Meliorationen ibid. — Dareingabe S. 729. — Abgang ibid. — Erſparungen ibid. — Was bei verdingter Ehe in Rückſicht der Vermögensveränderungen Rechtens ibid. — Zugang während der zweiten Ehe S. 730. — Abgang S. 731. — Vorrecht der erſtehelichen Kinder ibid. — Folgen der Theilung S. 734.

Güter, verſchiedene Arten von Gütern S. 785. — Erbgüter ſ. Erbgüter, — Gattergüter ſ. Gattergüter, Güterverpachtung.

Gütergemeinſchaft, Nürnbergiſche S. 675. — Wirkungen derſelben ibid. — Gegenſtand derſelben ibid. — Schulden S. 676. — Bürgſchaften S. 677. — Geſchäfte und Güterkäufe ibid. — Verbrechen ibid. — Vorbehaltene Güter oder Einshandsgüter. S. 682. — Particular-Gütergemeinſchaft bei gemeinſchaftlichem Gewerbe S. 685 und 686.

Güterſtände, Beurtheilung derſelben nach dem Rechte des Wohnorts, — verdingte und unverdingte Ehen S. 673 u. 674. — Abänderung der Güterſtände S. 674. — Unverdingte oder verſammte Ehen S. 675. — Nürnbergiſche Gütergemeinſchaft ibid. — Wirkungen derſelben ſ. Gütergemeinſchaft. — Verdingte Ehen S. 677. — Heirathsbriefe S. 678. — Heirathsgüter ibid. — Pactum de lucranda dote et donatione propter nuptias ibid. — Schulden S. 683.

H.

Handlohn, Geſetzesnormen S. 796. — Obſervanz S. 707. — Begriff S. 799. — Von welchen Gütern Handlohn zu reichen ibid., — ob und in wiefern ſolcher von Gemeindegütern zu reichen S. 799 — 800. — Bei welchen Veränderungen der Handlohn zu entrichten S. 800. — Veränderung in der Perſon des Eigenherrn ibid., — des Beſitzers ibid. — Handlohnsfälle: 1. Kaufhandlohn S. 801. — Leihkauf ibid. — Beſamung und Früchte S. 802. — Handlohnsberechnung S. 803. — Ob derjenige, der im fremden Namen licitirt hat, einen Handlohn zahlen müſſe S. 803 u. 804. — Neukaufhandlohn S. 804 — 805. — 2. Wiederkauf S. 806. 3. Tauſchhandlohn S. 807. — 4. Ob bei erſtrittenem Beſitze der Handlohn zu bezahlen ſey ibid. — 5. Vergleich S. 808. — 6. Schenkungen ibid. — 7. Verpfändungen S. 809. — 8. Verpachtungen ibid. — 9. Nutznießung ibid. — 10. Erbhandlohn, α) wenn ſolcher Statt habe ibid. — β) Handlohnsfreiheit, wenn das Gut innerhalb Jahr und Tag verkauft wird S. 809 — 811. — Handlohn bei Descendenten ibid., — bei mehreren Kindern und Enkeln S. 811 — 813. — Handlohnfreier Erbtheil der Kinder und Berechnung deſſelben S. 813. — Handlohn der Ehegatten in verdingter Ehe S. 813 — 14, — bei verſammter Ehe S. 814 und 815, — wenn der Ehegatte in verſammter Ehe ohne Kinder S. 815, — wenn er mit Kindern verſtorben iſt S. 816, — wenn eines der Kinder das 14te Jahr noch nicht erreicht hat S. 818, — wenn alle Kinder das 14te Jahr erreicht haben S. 819. — Halber Handlohn S. 820. — Einſitzhandlohn S. 821 — 825. — Vom Handlohn, wenn die Ehe durch Scheidung getrennt wird S. 825. — Handlohn bei

beſtelltem Lehenträger S. 825—827. — Handlohn ſolcher Güter, welche ganze Corpora beſitzen S. 827. — 13. Sterbhandlohn S. 828. — 14. Handroßhandlohn S. 829—832. — Quantum des Handlohns S. 832. — Jährlicher Handlohn S. 833. — Zu welcher Zeit der Handlohn entrichtet werden müſſe S. 834.— Vom kleinen Handlohn und anderen Nebengebühren S. 835. — Was bei mehreren Erbherrn Rechtens ibid. — Hypothek des Eigenherrn wegen des Handlohns S. 837. — Verjährung des Handlohns S. 838.

Heirathsbriefe ſ. Ehepacten.

Heirathsgüter S. 678. — Erlag derſelben S. 679. — Selbſtzahlen und Bürgſchaften für dieſelben ibid. — Nachſteuer ibid. — Vindication ibid. — Vorrechte der Frau ibid. — Was bei Abnahme des Vermögens Rechtens S. 680. — Veräußerung der zugebrachten Güter ibid., — von Seite der Frau ibid., — von Seite des Mannes S. 681.

Hinterlegungsvertrag, Depositum, 1. Verwahrung S. 909. — Zurückgabe der hinterlegten Sache ibid. — Zurückhaltung S. 910. — Wie es nach dem Tode des Deponenten und Depoſitors gehalten werden ſoll ibid. — In öffentlichen Nothfällen hinterlegte Sachen S. 911.

J.

Jahresfall S. 725.

Inteſtat-Erbfolge. Wenn ſolche Statt habe S. 876. — Worauf hierbei vorzüglich zu ſehen S. 877. — A. Wenn der Verſtorbene keinen Ehegatten hinterlaſſen hat. I. Klaſſe der Deſcendenten, 1. einerlei Ehe ibid., — erſten Grades ibid., — entferntern Grades ibid. — Succeſſion der Enkel mit Kindern S. 878. — Succeſſion, wenn bloß Enkel vorhanden ſind ibid. — Concurrenz der Enkel mit Urenkeln S. 879. — Voraus der Söhne und Töchter S. 882. — Vorrecht des jüngſten Sohnes S. 885. — Succeſſion in Mannlehen ibid., — in Neulehen ibid. — 2. Verſchiedener Ehen α) nicht vereinkindſchafteter ibid., — β) vereinkindſchafteter Kinder S. 880. — Außerehelich geborner Kinder. Legitimirte S. 880. — Brautkinder ibid., — aus verdammtem Beiſchlafe S. 881, — aus nicht verdammtem Beiſchlafe ibid., — aus auswärts geſchloſſener Ehe S. 882. — II. Klaſſe der Aſcendenten, vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder, 1. wenn bloß Aſcendenten vorhanden ſind S. 886, — 2. wenn Aſcendenten mit vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Kinder concurriren S. 887. — Elterliche Nutznießung der den Kindern von ihren Geſchwiſtern zugefallenen Erbtheile S. 889, — 3. wenn bloß Geſchwiſter und deren Kinder vorhanden ſind S. 888. — III. Klaſſe. Erbfolge der Halbgeſchwiſter, 1. wie ſolche ſuccediren S. 889. — Unterſchied der Güter S. 890.

— IV. Klaſſe. Erbfolge der vollbürtigen Geſchwiſter der Eltern S. 890. — V. Klaſſe der halbbürtigen Geſchwiſter der Eltern S. 891. — VI. Klaſſe. Erbfolge der entfernteren Seitenverwandten ibid. — B. Erbfolge des überlebenden Ehegatten. Allgemeine Beſtimmungen S. 894. — Fälle, die zu unterſcheiden S. 895, — I. bei vorhandenen Kindern, 1. in erſter, α) verſammter ibid., — β) verdingter Ehe ibid., — 2. in zweiter Ehe, α) wenn der Verſtorbene bloß erſteheliche Kinder S. 896, — β) wenn er erſt- und zweiteheliche Kinder hinterlaſſen hat S. 897. — II. Bei nicht vorhandenen Kindern, 1. in Concurrenz mit Aſcendenten, vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Kinder, α) in verſammter Ehe ibid., — β) in verdingter Ehe S. 898, — 2. mit Halbgeſchwiſtern und deren Kinder S. 899, — 3. mit entfernteren Seitenverwandten ibid. — Retorſion, α) wenn ſolche Statt habe S. 900, — β) wenn ſolche nicht Statt habe S. 903. — III. Wenn keine Verwandten vorhanden ſind ibid. — C. Succeſſion bei außerverwandtſchaftlichen und außerehelichen Verhältniſſen S. 904.

Juden, Contracte mit denſelben S. 953. — Eigenherrſchaftliche Einwilligung in ſolche ibid. — Verbot des Früchteverkaufs auf dem Halm ibid., — des Getreidehandels ibid. — Hanf-, Schmalz- und Leinölhandels ibid., — des heimlichen Eingehens in Häuſer und Gärten ibid., — des Kaufes von Bruchſilber und Silbergeſchirr ibid. — Verbot der Anlehen an minderjährige noch unter elterlicher Gewalt ſtehende Perſonen S. 955. — Verbot wucherlicher Contracte und Scheinhändel S. 955. — Wechſelſachen S. 955 u. 956.

K.

Kauf und Verkauf, 1. Uebergabe und Bezahlung des Kaufſchillings S. 911. — Verbeſſerung und Verſchlechterung der Güter ibid. — Von der Waaren- oder Güterſchau ibid. — Metzger- und feuerberechtigte Häuſer S. 915. — Zugehör S. 912. — Concurrenz bei mehreren Käufern verkaufter Sachen ibid., — mit fremdem Gelde erkaufte Sachen ibid. — Gewährſchaft erkaufter liegender Güter ibid. — Viehgewährſchaft S. 913. — Verjährung erkaufter Güter S. 914. — Retract und Erwerbung durch Fremde S. 915. — Weitere Beſtimmungen in Betreff der Gold-, Silber-, Zinn- und Kupferarbeiter S. 916. —

Kinder, erſteheliche. Abfindung derſelben bei Wiederverehelichung der Eltern S. 726.

Kinder, außereheliche. Außerehelicher Beiſchlaf S. 769. — Eintragung der Väter in das Taufbuch ibid. — Kindstheil S. 719. — Pflichttheil S. 892. — Erbfolge S. 894. —

Kindstheil S. 714. — Wenn der Verſtorbene bloß erſteheliche Kinder hinterlaſſen hat S. 719. — Berechnung desſelben S. 720. — Ob zu dem Kindstheile auch die dem Verſtorbenen zufallende Hälfte der Errungenſchaft zu rechnen S. 720. — Gründe für und wider S. 721. — Bei gleichen und ungleichen Theilen der Kinder S. 723, — bei Concurrenz der Stiefeltern mit Enkeln S. 723. — Verluſt des Kindstheil S. 724, — wenn der Verſtorbene erſt- und zweiteheliche Kinder hinterlaſſen ibid. —

L.

Leihen zum Gebrauche, Commodatum. 1. Gehöriger Gebrauch und Verwahrung der entlehnten Sache S. 908. — 2. Vom Leihen zum beiderſeitigen Nutzen ibid. — Zurückgabe der geliehenen Sache S. 909.

M.

Mieth- und Pachtvertrag, α) Rechte und Verbindlichkeiten des Miethers und Vermiethers S. 917. — β) Sorge für die vermiethete Sache ibid. — γ) Untervermiethung ibid. — δ) Räumung zur beſtimmten Zeit S. 918. — ε) Fälle, wo ſolche vor der beſtimmten Zeit Statt hat, αα) von Seite des Miethers ibid. — ββ) von Seite des Vermiethers ibid, — γγ) wie es bei verkauftem Hauſe mit der Miethe zu halten ſey S. 919. — Güterverpachtung ibid. — Pferdmiethe ibid. — Verdingung zu Künſten und Handwerken, α) dazu verdingte Lehrjungen ibid. — β) Wer bei verdingten Arbeiten den Schaden zu tragen habe ibid. —

N.

Nürnberger Recht, Reformation S. 665. — Additional-Decrete S. 666. — Neuere Verordnungen ibid. — Wechſelordnung S. 666 und S. 931. u. f. — Commentar S. 666. — Real-Regiſter S. 667. — Unterſchied des Nürnbergiſchen und gemeinen Rechts ibid. — Schriften S. 667 u. f. —

P.

Pfandſchaften. Pfänder, Verwahrung derſelben S. 926. — Einlöſung ibid. — Weitere Verpfändung S. 927. — Verpfändung fremder Habe ibid. — Verpfändung von Nutzen tragenden Gütern ibid. — Stillſchweigende Hypotheken S. 928. — Vorgang ibid. —

Pachtvertrag ſ. Mieth- und Pachtvertrag.

Pferdmiethe S. 919. —

Pflichttheil der Kinder S. 851. — Berechnung desſelben S. 852. — Wie ſolcher zu hinterlaſſen S. 853, — α) iſt ohne Beſchwerde zu hinterlaſſen S. 854. — β) Sociniſche Cautel S. 855. — Klage auf Ergänzung des Pflichttheils ibid. —

Pflichttheil der Kinder vor weiterer Verheirathung der geſchiedenen Eltern S. 767.

Pflichttheil der Eltern S. 855.

R.

Retract des Gutsherrn S. 788., — auf die von dem Gute abgeriſſenen Güter S. 789, — gegen Fremde S. 915.

S.

Schafhut und Schaftrift S. 931.

Schenkungen der Eheleute S. 684.

Schulden bei unverdingten Ehen S. 676, — bei verdingten S. 683.

Statutariſche Portion S. 684. — Verzicht auf ſolche ibid.

Subſtitution oder Ernennung von Nacherben S. 862. — Vulgäre ibid. — Pupillar-Subſttution ibid. — Quaſi-Pupillar-Subſtitution S. 863.

T.

Teſtamente oder letztwillige Verfügungen. Wer letztwillig verfügen könne S. 847, — der Eheleute S. 675, — in verdingter und verſammter Ehe S. 684. — Gegenſeitige Teſtamente der Eheleute ſ. Teſtamente, gegenſeitige S. 686. — Letztwillige Verfügungen der Kinder S. 855. — Förmlichkeiten S. 848. — Privilegirte Teſtamente S. 849. — Erbseinſetzung ibid. — Notherben, Seitenverwandte S. 850. — Kinder S. 851. — Eltern S. 855, ſ. Enterbung und Präterition. — Verpönung letztwilliger Verfügungen S. 863. — Subſtitution ſ. Subſtitution. — Nichtigkeit und Entkräftung. 1. Zwang und Verhinderung S. 864. — Nachgeborne ibid. — Adoption ibid. — Aenderung ibid. — Teſtamentseröffnung, α) gerichtliche ibid., — β) außergerichtliche Teſtamente S. 865. — Deliberationszeit ibid. — Annahme der Erbſchaft S. 866. — Inventariſation ibid. — Anfechtung des Inventars ibid. — Ausſchlagung der Erbſchaft S. 869. — Verzicht auf künftige Erbſchaft ibid. — Immiſſion S. 869. — Teſtaments-Anfechtung S. 870. —

Teſtaments-Execution. Executoren S. 871. — Beſtellung derſelben ibid. — Pflicht S. 872. — Binnen welcher Zeit das Teſtament zu vollziehen ibid., — wenn in dem Teſtamente etwas zu bauen befohlen worden ibid. — Rechnungsablage S. 873. — Wenn keine Executoren ernannt ſind ibid. —

Teſtamente — gegenſeitige der Eheleute S. 686. — Förmlichkeiten derſelben S. 688. — Widerruf S. 690. — Gründe dagegen ibid., — dafür S. 691. — Cautel S. 695., — wenn ſolche

nicht widerrufen werden könne ibid. — Was bei dem Widerrufe zu beobachten S. 695, — worauf ſich ſolcher erſtrecke S. 696. — Wirkungen gegenſeitiger nicht widerrufener Teſtamente ibid. — Gegenſeitige Teſtamente, worin ein Dritter als Erbe oder Legatar eingeſetzt oder ſubſtituirt wurde, α) fideicommiſſariſche Verfügungen S. 697, — β) wenn die beiderſeitigen Verwandten eingeſetzt wurden S. 697, — wenn die Verwandten in dem, was nach dem Tode überbleibt, eingeſetzt wurden S. 698. — Verſchiedene Ausdrücke in gegenſeitigen Teſtamenten S. 699. — Teſtamente, worin beide Eheleute einerlei Erben einſetzen ibid. —

Thiere, Beſchädigung durch ſelbe ſ. Beſchädigung.

V.

Vermächtniſſe — wer ſolche hinterlaſſen könne S. 873. — Förmlichkeiten derſelben ibid. — Prälegate S. 874. — Mehreren Perſonen hinterlaſſene Vermächtniſſe ibid., — fremder Sachen ibid., — verpfändeter ibid. — Bedingte und auf gewiſſe Zeit geſtellte Vermächtniſſe S. 875. — Jährliche Vermächtniſſe ibid. — Tod des Legatars vor dem Erblaſſer ibid. — Entrichtung der Legate S. 876. — Falcidiſche und Trebellianiſche Quarte hat nicht Statt ibid. — — Beſchädigung und Beſſerung der Legate ibid.

Viehgewährſchaft S. 913.

Vormundſchaften und Curatelen S. 770. — Vormünder und Curatoren ibid. — Beſtellung derſelben S. 771, — teſtamentariſche ibid., — geſetzliche ibid., — väterliche Vormundſchaft S. 772, — mütterliche ibid. — Entſchlagung der Vormundſchaft S. 773, — obrigkeitliche Vormünder ibid. Curatoren für ſolche, welche ihrem Vermögen nicht vorſtehen können ibid. — Unfähigkeit zur Vormundſchaft ibid. — Entſchuldigungsurſachen S. 774. — Anzeige von Schulden und Forderungen ibid. — Pflichtangelobung S. 774 und 775. — Bürgſchaft der Vormünder S. 775. — Inventariſation, Adminiſtration ibid. — Veräußerung, Vorſchriften der Reformation ibid. — Additional-Decret v. 9. Sept. 1805. α) Vorſchriften S. 776. — β) Erforderniſſe S. 777, — erheblicher Nutzen ibid. — Veräußerungsdecret S. 778. — γ) Subhaſtation ibid. — Obſorge für die Verwendung des Erlöſes S. 779. δ) Beſondere Fälle, αα) durch Teſtament erlaubte Veräußerung ibid., — ββ) was bei Erbtheilungen Statt habe S. 780, — γγ) wenn Pflegbefohlene mit einem Volljährigen im gemeinſchaftlichen Beſitze ſind ibid., — δδ) wenn die Volljährigen den Verkauf aus freier Hand beſchließen ibid., — εε) dem Gutsübernehmer heimlich zugeſtandene Vortheile S. 781, — unter obrigkeitlicher Bewilligung geſchloſſene Verkäufe ibid. — Nichtigkeit der Veräußerung bei nicht beobachteten Vorſchriften S. 782. — Kraft vorſchriftsmäßig geſchloſſener Veräußerungen ibid. — Rechnungsablage jährliche S. 782. — Haftung der Vormünder und Curatoren S. 783. — Ende der Vormundſchaft und Curatelen S. 783. — Schlußrechnung S. 784. — In wie lange die Erben der Vormünder zur Rechnungsſtellung verbunden ſind ibid.

W.

Wechſelordnung S. 666 und S. 931. — Kap. I. Was ein Wechſelbrief ſey, und was ſowohl der Geber als der Nehmer zu obſerviren hat S. 931—932. — Kap. II. Von Acceptation der

Wechſelbriefe, Proteſtiren wegen verweigerter Acceptation, und Acceptiren sopra protest S. 933—936. — Kap. III. Von Verfallzeit der Wechſelbriefe und deren Reſpecttäge S. 936—938. — Kap. IV. Von Bezahlung und Auslieferung der Wechſelbriefe, Proteſtiren wegen mangelnder Bezahlung und Einzahlung sopra Protest. S. 938—942. — Kap. V. Von den ſowohl wegen verweigerter Acceptation, als auch aus Mangel der Bezahlung mit Proteſt zurückgekommenen Wechſelbriefen S. 942—944. — Kap. VI. Von verlornen, mangelhaften und verjährten Wechſelbriefen S. 944. — Kap. VII. Wie die Rückwechſel zu rechnen S. 945. — Kap. VIII. Vom Compenſations- und Retentionsrecht S. 945. — Kap. IX. Wer dieſer Wechſelordnung unterworfen ſeyn ſoll S. 946. — Kap. X. Wo die in Wechſel- und Handelsſachen ſich ereignende Differentien anzubringen und zu entſcheiden ſind, und wie es hierbei mit den Fremden zu halten S. 947. — Kap. XI. Was den Senſalen zu thun oblieget S. 948. — Anhang zur Nürnbergiſchen Wechſelordnung, 1. Mandat vom 20. Mai 1728. S. 948. — Decret v. 17. April 1723. S. 949, — vom 12. Febr. 1746. Mandat v. 2. Juli 1774 S. 951, — v. 10. Jan. 1802. S. 955.

Wiederverehelichung. Trauerzeit S. 710. — Folgen der nicht eingehaltenen Trauerzeit ibid. — Verkündung S. 711. — Güterſtand in 2ter Ehe, α) bei nicht vorhandenen erſtehelichen Kindern S. 711, — β) bei vorhandenen erſtehelichen Kindern ibid., — γ) wenn die erſtehelichen Kinder während der 2ten Ehe geſtorben ſind S. 712. — Folgen der Wiederverehelichung ibid. — Inventur ibid. — Aufhören der Gütergemeinſchaft S. 713., — was in Rückſicht des Beiſitzes und der Nutznießung Rechtens ibid. — Ehepacten S. 714, — was der Ehegatte 1ter Ehe dem neuen Ehegatten zubringen könne ibid. — Kindstheil S. 714—724. — Errungenſchaft S. 715—719, ſ. Errungenſchaft. — Abfindung der Kinder S. 726. — Grundtheilung S. 726—734, ſ. Grundtheilung. — Einkindſchaft S. 732—734, ſ. Einkindſchaft. — Jahresfall S. 725. — Was bei fernerer Verehelichung Rechtens S. 734.

Wiederverehelichung geſchiedener Eheleute S. 766—768, ſ. Eheſcheidung, Wiederehelichung.

Wittibſtand — Güterſtand bei Regulirung der Rechte des Ueberlebenden S. 700. — Unterſchied bei geſammter und bedungener Ehe S. 700. — Rechte und Pflichten der überlebenden Ehegatten, 1. bei verſammter Ehe S. 700. — Fortſetzung der Gütergemeinſchaft S. 701. — Wie lange der Beiſitz und die Nutznießung dauere ibid. — Erziehung der Kinder S. 702. — Inventur ibid. — Caution ibid. — Vormünder S. 703, — was bei nicht vorhandenen Kindern Rechtens ibid. — 2. Bei verdingter Ehe, bei vorhandenen Kindern, α) wenn die Frau vor dem Manne ſtirbt S. 703. — Rechte des Mannes in Rückſicht ſeines Vermögens ibid., — deſſen der Frau S. 704, — und des der Kinder ibid. — Erziehung und Ausſteuer der Kinder ibid. — Inventur S. 705. — Caution und Rechnungsablage ibid., — wenn keine Kinder vorhanden ſind ibid. — Wenn der Mann vor der Frau ſtirbt S. 705. — Rechte der Frau ibid. — Was in Hinſicht des Abganges Rechtens S. 706, — in Hinſicht des Einbußes und der Gewinnung S. 706, — in Hinſicht des Vermögens des Mannes, α) Beiſitz S. 707. — Gebrauch und Nutznießung ibid. — Erläuterung S. 708. — β) Nachſitz ibid., — wenn keine Kinder vorhanden ſind S. 709. — Abſonderung der Eltern ibid. —

Dinkelsbühler

Statutar-Recht.

Inhalt.

Einleitung.

1. Dinkelsbühl. . . . . §. 1.
2. Dinkelsbühler Statuten. . . . . . §. 2.

Tit. I.

Vom Eherechte.

A. Gemiſchte Ehen. . . . . §. 3.
B. Güterſtände. . . . . §. 4.
I. Bedingte Ehen.
1. Ehepacten. . . . . §. 5.
2. Vorrechte der Frau. . . . . . . §. 6.
II. Unbedingte Ehen,
1. Gütergemeinſchaft. . . . . . . §. 7.
2. Unfälle. . . . . §. 8.
3. Schulden. . . . . §. 9.
4. Succeſſionsrecht des überlebenden Theils,
α) bei nicht vorhandenen Deſcendenten und Aſcendenten, §. 10.
β) bei vorhandenen Aſcendenten. . . . . §. 11.
III. Wittibſtand. . . . . §. 12.
IV. Schreitung zur zweiten Ehe
1. von Seite des Mannes, ... §. 13.
2. von Seite der Frau. . . . . . . §. 14.
3. Aufſtellung von Vormündern. . . . . §. 15.
4. Wiederlage und Kindstheil. . . . . §. 16.
5. Anfälle während zweiter Ehe. . . . . §. 17.
6. Abfindung mit den Kindern. . . . . §. 18.
α) Ausſetzung des Vater- und Mutterguts,
αα) Vatergut, ... §. 19.
ββ) Muttergut, ... §. 20.
γγ) wenn ſolches ſtreitig iſt. . . . . §. 21.
β) Einkindſchaft. . . . . §. 22.
αα) Beiſtände. . . . . §. 23.

ββ) Pflicht derſelben. . . . . . . §. 24.
γγ) Beſtätigung. . . . . . . §. 25.
δδ) Beſtand und Reſciſſion. . . . . §. 26.
εε) Wie weit ſich ſolche erſtrecke. . . §. 27.
ζζ) Wirkungen
a. überhaupt, ... §. 28.
b. wenn nur ein Theil erſteheliche Kinder in die Ehe gebracht hat, und keine Kinder aus der zweiten Ehe erfolgen, . . §. 29.
c. wenn eines der vereinkindſchafteten Kinder verſtirbt. . . . . . . §. 30.
ηη) Anfälle von Seite der Großeltern und Seitenverwandten. . . . . §. 31.
ϑϑ) Nutznießung der Eltern. . . . §. 32.
ιι) Dispoſition über liegende Güter. . . §. 33.
κκ) Was nach dem Tode beider Eltern Rechtens. §. 34.
λλ) Ende der Einkindſchaft nach geſchehener Erbtheilung. . . . . . . §. 35.
γ) Einkindſchaft bei weiterer Verehelichung. . . §. 36.

Tit. II.
Teſtamente und Vermächtniſſe.

I. Teſtamente:
1. Förmlichkeiten derſelben. . . . . . . §. 37.
2. Pflichttheil. . . . . §. 38.
3. Teſtamente der Eheleute. . . . . . §. 39.
4. Teſtaments = Eröffnung. . . . . . §. 40.
5. Antretung der Erbſchaft. . . . . . §. 41.
6. Beneficien des Erben. . . . . . §. 42.
α) Deliberation. . . . . §. 43.
β) Antretung mittelſt Inventars. . . . . §. 44.
γ) Pflicht der Vormünder bei Antretung der Erbſchaft. §. 45.
7. Inventur. . . . . §. 46.
8. Teſtaments = Vollziehung,
α) bei vorhandenen Executoren. . . . §. 47.
β) Amt der Executoren. . . . . . §. 48.
γ) Ablehnung der Execution. . . . . §. 49.
δ) Bei nicht vorhandenen Executoren. . . . §. 50.
9. Teſtaments = Abänderung. . . . . . §. 51.
10. Collation. . . . . §. 52.
II. Vermächtniſſe:
1. allgemeine Beſtimmungen, ... §. 53.
2. mehreren Perſonen hinterlaſſene Vermächtniſſe, . . §. 54.

3. fremder Sachen, ... §. 55.
4. Prälegate der Eltern. . . . . . §. 56.
5. Entrichtung der Vermächtniſſe, ... §. 57.
6. Falcidiſche Quart. . . . . §. 58.

Tit. III.

Inteſtaterbfolge.

I. Deſcendenten,
1. Kinder, ... §. 59.
2. Enkel, ... §. 60.
3. legitimirte und adoptirte, ... §. 61.
4. uneheliche Kinder. . . . . §. 62.
II. Eltern, vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder. . . §. 63.
III. Halbbürtige Geſchwiſter und deren Kinder. . . . §. 64.
IV. Seitenverwandte. . . . . §. 65.
Succeſſion der Eheleute. . . . . . . §. 66.
Anhang.
1. Erbſchaft ausländiſcher Pupillen. . . . §. 67.
2. Zuſchreibung zugefallener Erbgüter. . . . §. 68.
3. Schulden der Kinder auf künftige Erbſchaft. . §. 69.
4. Verzichte. . . . . §. 70.

Tit. IV.

Vormundſchaften.

I. Vormundſchafts-Ordnungen. . . . . . . §. 71.
II. Gültigkeit derſelben. . . . . . . §. 72.
III. Beſtimmungen:
1. Vormünder und Curatoren. . . . . . §. 73.
2. Ernennungen derſelben. . . . . . . §. 74.
3. Curatoren für Großjährige. . . . . . §. 75.
4. Befreiung von der Vormundſchafts-Uebernahme. . §. 76.
5. Verpflichtung und Inſtruction der Vormünder. . . §. 77.
6. Schuldigkeit derſelben in Betreff ihrer Activ- und Paſſiv-Forderung an die Pflegbefohlenen. . . . §. 78.
7. Pflichten der Vormünder
α) in Betreff der Perſon des Pflegbefohlenen,
αα) Erziehung und Obſorge. . . . . . §. 79.
ββ) Verheirathung. . . . . §. 80.
β) Pflichten in Betreff des Vermögens,
αα) Inventar. . . . . §. 81.
ββ) Verwahrung des Schatzgeldes, Silbergeſchmeides, der Kleinodien u. ſ. w. . . . . §. 82.

γγ) Adminiſtration. . . . . §. 83.
δδ) Losmachung von Schulden und Bürgſchaften. §. 84.
εε) Barſchaften und Kapitalien. . . . . §. 85.
ζζ) Veräußerung. . . . . §. 86.
ηη) Bauten. . . . . §. 87.
ϑϑ) Vermeidung unnöthiger Ausgaben. . . §. 88.
ιι) Reiſen des Vormunds. . . . . . §. 89.
γ) Rechnungsleiſtung. . . . . §. 90.
δ) Contracte der Minderjährigen. . . . . §. 91.
ε) Prozeſſe derſelben. . . . . §. 92.
8. Entſchädigung der Vormünder und Curatoren. . . §. 93.
9. Haftung der Vormünder. . . . . §. 94.
10. Ende der Vormundſchaft. . . . . . . §. 95.
α) Todesanzeige der Vormünder und Pflegbefohlenen und Beſtellung eines neuen Vormunds. . . . §. 96.
β) Schlußrechnung. . . . . §. 97.
11. Hypothek der Pflegbefohlenen. . . . . §. 98.

Tit. V.

Von Verträgen.

I. Darlehen (Mutuum),
1. Korndarlehen. . . . . §. 99.
2. Gelddarlehen und Zinſen. . . . . . §. 100.
3. Geldzahlungen. . . . . §. 101.
4. Spielanlehen. . . . . §. 102.
5. Wucherliche Contracte. . . . . . . §. 103.
6. Schulden der Kinder und Pupillen. . . . . §. 104.
7. Execution. . . . . §. 105.
8. Hingabe an Zahlungs-Statt. . . . . . §. 106.
II. Leihen zum Gebrauche (Commodatum).
1. Gehörige Sorgfalt für die geliehene Sache. 2. Wer den Zufall zu tragen habe. . . . . §. 107.
3. Mißbrauch. . . . . §. 108.
4. Schaden durch Boten. . . . . . . §. 109.
5. Zurückgabe der geliehenen Sache. . . . . §. 110.
III. Hinterlegung (Depositum).
1. Verbindlichkeit des Depoſitars . . . . . §. 111.
2. Zurückgabe des Depoſitums. . . . . . §. 112.
3. Verbindlichkeit der Erben des Deponenten. . . §. 113.
4. Saumſal des Depoſitars . . . . §. 114.

5. Bei öffentlichen Nothfällen hinterlegte Sachen. . . §. 115.
6. Beiderſeitiges Depoſitum. . . . . . §. 116.
IV. Kauf und Verkauf.
1. Wenn ſolcher ſeine Rechtsgültigkeit erhalte. . . §. 117.
2. Vorrecht unter mehreren Käufern. . . . . §. 118.
3. Schaden und Verbeſſerungen. . . . . §. 119.
4. Kaufsanzeige und Brieferrichtung. . . . . §. 120.
5. Vindication der verkauften Sache. . . . . §. 121.
V. Von Gewährung und Schadloshaltung.
1. Schadloshaltung. . . . . §. 122.
2. Eviction. . . . . §. 123.
3. Viehgewährſchaft. . . . . §. 124.
VI. Einſtands- oder Abtriebsrecht.
1. Fälle, wo ſolches Statt habe. . . . . . . §. 125.
α) Ausbedungenes Abtriebsrecht. . . . . . §. 126.
β) Miteigenthum. . . . . §. 127.
γ) Retractsrecht gegen Fremde. . . . . . §. 128.
δ) Gutsbeſſerungen. . . . . §. 129.
ε) Nachfriſten. . . . . §. 130.
2. Eid. . . . . §. 131.
3. Concurrenz mehrerer Retrahenten. . . . . §. 132.
VII. Mieth- und Pachtvertrag (Locatio conductio).
1. Reparaturen und Baulichkeiten. . . . . §. 133.
2. Aftermiethe. . . . . §. 134.
3. Sorgfalt für die vermiethete Sache. . . . . §. 135.
4. Mißbrauch. . . . . §. 136.
5. Retentionsrecht. . . . . §. 137.
6. Eigenes Bedürfniß des Eigenthümers. . . . §. 138.
7. Baufälligkeit. . . . . §. 139.
8. Ziele. . . . . §. 140.
9. Zurückgabe der gemietheten Sache. . . . . §. 141.
10. Verkauf der gemietheten Sache. . . . . §. 142.
11. Einſtandsrecht. . . . . §. 143.
12. Pferdsmiethe. . . . . §. 144.
13. Vom Dienſtvertrage. . . . . . . §. 145.
VIII. Erbbeſtände.
1. Schuldigkeit des Erbpächters. . . . . . §. 146.
2. Uebergabe an Kinder. . . . . §. 147.
3. Veränderung. . . . . §. 148.
4. Streit über Bezahlung der verfallenen Gült oder Zinſes. §. 149.
5. Caducität. . . . . §. 150.
IX. Von Bürgen und Bürgſchaften.
1. Natur der Bürgſchaft. . . . . §. 151.

2. Ausklagung des Schuldners. . . . . . . §. 152.
3. Correalität der Bürgen. . . . . §. 153.
4. Selbſtſchuldner und Bürgen. . . . . . . §. 154.
5. Regreß. . . . . §. 155.
6. Temporäre Bürgſchaft. . . . . §. 156.
7. Was bei abgelaufenen Zahlungsfriſten Rechtens. . §. 157.
8. Verfall des Schuldners. . . . . §. 158.
9. Friſtenverlängerung. . . . . §. 159.
10. Untüchtigkeit der Fremden zur Bürgſchaft. . . §. 160.

X. Von Pfandſchaften, fahrender Habe und liegender Güter.

1. Pfand. . . . . §. 161.
2. Sorgfalt dafür. . . . . §. 162.
3. Zufall. . . . . §. 163.
4. Wiederverpfändung. . . . . §. 164.
5. Pfandſchein. . . . . §. 165.
6. Klage. . . . . §. 166.
7. Commiſſoriſcher Vertrag. . . . . . §. 167.
8. Antichretiſcher Vertrag. . . . . . . §. 168.
9. Pfandeinlöſung. . . . . §. 169.
10. Pfandveräußerung. . . . . §. 170.

XI. Von geſetzlichen Unterpfändern,

1. des Vermiethers in Rückſicht der Illaten,
2. der Früchte,
3. deſſen, der Geld oder Baumaterialien zum Bauen gegeben,
4. der Pupillen,
5. der Ehefrau. . . . . §. 171.

XII. Vom Tauſche.

1. Wenn man davon abgehen könne. . . . . §. 172.
2. Gewährsleiſtung. . . . . §. 173.

XIII. Von Geſellſchaften.

1. Geſellſchaftsvertrag. . . . . §. 174.
2. Wenn der eine das Geld gibt, der andere die Mühe leiſtet. §. 175.
3. Gewinn und Verluſtrechnung. . . . . . §. 176.
4. Fleiß und Sorgfalt des Geſellſchafters. . . . §. 177.
5. Solidariſche Verbindlichkeit derſelben. . . . §. 178.
6. Erben des Geſellſchafters. . . . . . . §. 179.

XIV. Zahlung.

1. Wie ſolche zu geſchehen habe. . . . . . §. 180.
2. Wenn ſolche verlangt werden könne. . . . §. 181.
3. Auf welche Zeit bei der Zahlung zu ſehen. . . §. 182.

4. Was bei Münzveränderungen Rechtens. . . . §. 183.
5. Zahlungsanweiſung. . . . . §. 184.

XV. Wetten.
In wiefern ſolche gültig. . . . . . . §. 185.

XVI. Vergleiche.
1. Gültigkeit derſelben. . . . . . . §. 186.
2. Wie weit ſich ſolche erſtrecken. . . . §. 187.
3. Gewährſchaft. . . . . §. 188.
4. Verletzung über die Hälfte. . . . . §. 189.

Tit. VI.

Von Fiſchereien, Schätzen und gefundenen Sachen.

I. Von Fiſchereien.
1. Bei übertretendem Waſſer. . . . . . §. 190.
2. Fiſchdiebſtahl. . . . . §. 191.
3. Schaden durch Austretung der Weiher. . . §. 192.

II. Schätze und gefundene Sachen.
1. Schätze. . . . . §. 193.
2. Gefundene, ... §. 194.
3. in fremden Grund und Boden vergrabene Sachen. . §. 195.

Tit. VII.

Von Bauten.

1. Bauen auf Freilaß. . . . . §. 196.
2. Guß und Rinnen. . . . . §. 197.
3. Fenſterrecht. . . . . §. 198.
4. Back- und Braugerechtigkeiten. . . . . §. 199.
5. Erlöſchen derſelben. . . . . §. 200.
6. Verbot der Uebertragung der Real-Gerechtigkeiten von einem Hauſe auf das andere. . . . . . §. 201.

Tit. VIII.

Verjährung.

Verjährung
1. beweglicher,
2. unbeweglicher,
3. geſtohlener Sachen, } . . . . . . §. 202.
4. Was unter fahrenden, ... §. 203.
5. unter liegenden Gütern zu verſtehen. . . . §. 204.

Tit. IX.

Beſchädigungen.

Beſchädigungen,
1. durch Ausgießen und Auswerfen. . . . . §. 205.
2. durch gefährliches An- und Aushängen. . . . §. 206.
3. Durch Thiere,
α) zahme, ... §. 207.
β) wilde. . . . . §. 208.

Tit. X.

Verordnungen in Betreff der Juden.

1. Contracte über 10 fl. . . . . §. 209.
2. Ceſſionen. . . . . §. 210.
3. Gerichtlicher Verkauf der Pfänder. . . . . §. 211.
4. Judenzoll. . . . . §. 212.
5. Verbotener Handel. . . . . §. 213.
6. Commiſſionshandel. . . . . §. 214.
7. Verbot, außer der Stadt zu handeln. . . . . §. 215.
8. Doppelte Taxen. . . . . §. 216.

Dinkelsbühler Recht.

Einleitung.

§. 1.

1) Dinkelsbühl.

Die Stadt Dinkelsbühl an der Wernitz, deren Einwohner theils der römiſch-katholiſchen, theils der evangeliſch-lutheriſchen Kirche zugethan ſind, und deren Magiſtrat auch aus Gliedern beider Kirchen zu gleichen Theilen beſtand, gehörte zu den ehemaligen ſchwäbiſchen Reichsſtädten, und wurde, als ſie unter Kgl. Bayeriſche Herrſchaft kam, dem Rezat- und nunmehrigen Regierungs-Bezirke von Mittelfranken zugetheilt, bei dem ſolche auch verblieben iſt. Ihr Gebiet begriff drei Pfarrdörfer, verſchiedene Weiler und Weiher, auch hatte ſie viele Unterthanen in vermiſchten Orten.

§. 2.

2) Dinkelsbühler Statuten.

Die Stadt Dinkelsbühl hat ihre eigenen Statuten, welche ſchon im Jahre 1536 zuſammengedruckt, auf's neue durchgegangen und 1738 in einer neuen Auflage herausgegeben wurden, und in einer Reihe einzelner Verordnungen faſt alle Gegenſtände des öffentlichen und Privat-Rechts, ſowie den Prozeß mit Ausſchluß des peinlichen Rechts umfaſſen.

1. Die eigentlichen Statuta Dinkelsbuhlana enthalten Buch I. Tit. I. die Aufnahme der Bürger, Tit. II. und III. ſind dem Eherechte, Tit. IV. — X. dem Erbrechte gewidmet. Tit. XI.

enthält die Beſtimmungen über die Vormundſchaften, denen noch eine ganz beſonders gedruckte Vormünderordnung nachfolgt. Das IIte Buch handelt von den Contracten und allerlei Handlungen in XVI. Titeln, von Fiſchereien und gefundenen Schätzen Tit. XVII. und XVIII., von Gebäuden Tit. XIX. und von Beſchädigungen Tit. XX. und XXI.

2. Außerdem hat die Stadt eine Polizei-Ordnung, worin unter andern auch von Dienſtbothen und Juden gehandelt wird;

3. eine eigene Forſtordnung,

4. eine Prozeßordnung,

5. Concurs- und Gantordnung,

6. Kanzleiordnung,

7. Schrannen-,

8. Vormünder-,

9. und Feuerordnung;

10. die innere und

11. die äußere Rathsordnung, wozu noch

12. der auctoritate Kaiſerlicher Hofkommiſſion errichtete Receß zwiſchen dem Magiſtrate und der Bürgerſchaft der Reichsſtadt Dinkelsbühl vom 16. Mai 1738 kommt. Den Schluß macht die in einem Blatte beſtehende Sportel-Ordnung.

Was aus dieſen Verordnungen in das Privatrecht einſchlägt, iſt bloß Gegenſtand dieſer Darſtellung.

Tit. I.

Vom Eherechte.

§. 3.

A. Gemiſchte Ehen.

Die Verordnung B. I. Tit. II. §. 18., nach welcher Eheleute von verſchiedener Religion bei Verluſt des Bürgerrechtes nicht geduldet werden, hat nach dem allgemeinen Religionsedicte §. 21. und der Verfaſſungs-Urkunde Tit. IV. §. 9. nicht mehr Statt, und treten die Beſtimmungen des Religions-Edicts über die gemiſchten Ehen §. 12. u. f. ein.

§. 4.

B. Güterſtände.

Die Dinkelsbühler Statuten gehen von dem Unterſchiede der bedingten und unbedingten Ehen aus, und nachdem dieſe oder jene vorhanden ſind, richtet ſich der Güterſtand unter den Eheleuten.

§. 5.

I. Bedingte Ehen.

1) Ehepacten.

1. Bei den Ehepacten hat es ſein Bewenden. (II. 3.)

2. Werden ſolche in Form eines Contracts errichtet, ſind zwei,

3. in Form eines letzten Willens fünf Zeugen, wofür auch die nächſten Befreundte männlichen Geſchlechtes zuläſſig ſind, (II. 4.) erforderlich. a)

4. Auch können ſolche gerichtlich errichtet werden. (II. 4.) (Die gerichtliche Errichtung fordert bei Unſiegelmäßigen das Edict über die Siegelmäßigkeit.)

5. Gegen die Ehepacten kann nichts einſeitig vorgenommen, ein Teſtament oder andere Verordnungen dagegen gemacht werden. (II. 5.)

§. 6.

2) Vorrechte der Frau.

Die Frau hat bei bedingter Ehe α) in Rückſicht des Heirathsgutes das Vorrecht der zweiten, β) in Rückſicht des Paraphernal-Gutes das der dritten Klaſſe.

(Conc. Ord. II. und III. Klaſſe.)

Gegenwärtig tritt das Bayeriſche Hypotheken- und Prioritäts-Geſetz vom 1. Juni 1822 dafür ein.

§. 7.

II. Unbedingte Ehen.

1) Gütergemeinſchaft.

In Ermanglung von Ehepacten tritt Gütergemeinſchaft ein (II. 1. und 16.), wo Mann und Weib, wie das Geſetz ſagt, ohne beſondern Beding, und alſo Leib an Leib und Gut an Gut zuſammenheirathen.

§. 8.

2) Schäden und Unfälle.

Das Weib trägt, weil unter den Eheleuten Gütergemeinſchaft Statt hat, zugleich alle an ihrem Eingebrachten erlittenen Schäden und Unfälle. (II. 16.)

---

a) Die inclavirten römiſchen Nummern und §§en zeigen die Titel und §§en des erſten Buches des Dinkelsbühler Statutar-Rechts an.

62 *

§. 9.

3) Schulden.

Es hat daher auch die Mithaftung

1. für alle von dem Manne contrahirten, erwieſenen Schulden Statt, es wäre denn

2. daß zuvor und ehe ſolche Schulden gemacht, verdingte Heirath= oder verſchriebene Vorweisbriefe des Weibes Heiraths-guts oder Voraus halber zwiſchen den Eheleuten aufgerichtet werden. (II. 17.)

§. 10.

4) Succeſſion der Ehegatten

α) bei nicht vorhandenen Verträgen, Deſcendenten und Aſcendenten.

1. Der überlebende Ehegatte iſt in Ermanglung von Ehepacten, Kindern und Aſcendenten oder in Mitte liegenden Erbvertrags a) mit Ausſchluß aller Seitenverwandten vermöge Gütergemeinſchaft alleiniger Erbe des Verſtorbenen. (II. 1.)

2. Es mag nun der Verſtorbene gleich nach der Copulation, oder, ehe beide Jahr und Tag beiſammen gewohnt haben, verſtorben ſeyn. (II. 2.)

§. 11.

β) Bei vorhandenen Aſcendenten.

Sind Aſcendenten vorhanden, ſo iſt ſolchen der vierte Theil des ſämmtlichen Vermögens des Verſtorbenen als Pflichttheil zu verabfolgen. (II. 2.) — Die übrigen ¾ erhält daher der überlebende Ehegatte.

§. 12.

III. Wittibſtand.

Der überlebende Ehetheil bleibt, wenn Kinder vorhanden ſind, in dem Beſitze und dem Genuſſe des geſammten Vermögens. (II. 6 — 9. und XI. 7.)

§. 13.

IV. Schreitung zur zweiten Ehe,

1) von Seite des Mannes.

Schreitet der Mann zur zweiten Ehe, ſo iſt er

1. mit ſeinen Kindern zu theilen nicht ſchuldig.

---

a) Der §. 1. Tit. II. ſagt, ohne Vermächt und Geſchäft, d. i. in Ermanglung eines Erbvertrags.

2. Es bleibt ihm der Genuſs aller ihm von der Ehefrau zugebrachten, oder ihr während der Ehe angefallenen und in ſolcher errungenen Güter, jedoch ohne Veränderung und Verminderung des Hauptgutes, bis zur Verheirathung oder Großjährigkeit der Kinder, oder bis ſie das Ihrige ſelbſt vonnöthen haben. (II. 6.)

3. In ſolchem Falle muß er die Hälfte des mütterlichen Vermögens hinausgeben, und behält den Beſitz und Genuß der andern Hälfte lebenslänglich. (II. 7.)

§. 14.

2) Von Seite der Wittwe.

Gleiche Beſtimmungen treten in Rückſicht der Frau bei Veränderung des Wittwenſtuhles nur mit folgenden Unterſchieden ein:

1. Muß die Wittwe die Hälfte des Vatergutes, wenn die Kinder das 14te Jahr erreicht haben, oder bereits verheirathet ſind, hinausgeben, die übrige Hälfte bleibt ihr zum lebenslänglichen Genuſſe. (II. 10.)

2. Bei noch kleinen und unerzogenen Kindern behält ſie gegen hinlängliche Caution das ganze väterliche Vermögen zum Genuſſe ſo lang, als die erſtehelichen Kinder noch in ihrem und des Stiefvaters Brod ſind. (II. 11.)

§. 15.

3) Aufſtellung von Vormündern.

1. Bei Wiedervereheliclung der Mutter, oder wenn ſie nicht bei den Kindern ſitzen bleiben will, ſoll ſolche um zwei Vormünder aus beiderſeitiger Verwandtſchaft für die Kinder nachſuchen. (XI. 8.)

2. So aber die Frau vor dem Mann erſter Ehe mit Tod abginge und Kinder hinterließe, iſt es α) nicht nöthig, Vormünder zu ſetzen; β) es ſey denn, der Vater würde ein Verſchwender, jedoch unſchädlich ſeines Beſitzes und Genuſſes. (XI. 9. u. 10.)

§. 16.

4) Wiederlage und Kindstheil.

1. Der Mann, der zur andern Ehe ſchreitet, kann der Ehefrau gegen ihr eingebrachtes Heirathsgut

α) entweder eine gewiſſe billige Wiederlage,

β) oder ſtatt ſolcher den geringſten Kindstheil aus ſeinem Vermögen, worunter das Muttergut voriger Ehe keineswegs zu ziehen iſt, verordnen, und ſoll

γ) die Wiederlage den Kindstheil nicht überſteigen, ſondern in allen Fällen die Vorſchrift der L. 6. C. de 2dis nupt. durchgehends beobachtet werden. (II. 8.)

2. Das Geſetz ſpricht bloß vom Manne, allein in Betreff des Kindstheils iſt zwiſchen dem Manne und der Frau kein Unterſchied. a)

§. 17.

5) Anfälle während zweiter Ehe.

Was der Frau während ihrer zweiten Ehe von ihren Eltern oder Verwandten zufällt, von dem verbleibt ihr zwar

1. der Beſitz oder Genuß lebenslänglich;
2. nach ihrem Tode aber fällt ſolches auf die erſtehelichen Kinder.
3. Hat ſie auch aus der andern Ehe Kinder hinterlaſſen, ſo erben ſolches die erſt- und zweitehelichen Kinder in gleichen Theilen. (II. 12.)
4. Eben ſo ſoll es mit dem gehalten werden, was dem Manne während der andern Ehe anfällt. (II. 13.)

§. 18.

6) Abfindung mit den Kindern.

Eheleute, die zur zweiten Ehe ſchreiten, ſollen ſich vorher mit ihren erſtehelichen Kindern abfinden. (III. 1.)

Die Abfindung kann dadurch geſchehen,

1. daß ihnen ihr Muttergut von dem überlebenden Vater aus gezeigt und gehörig verſichert, oder
2. Einkindſchaft eingegangen wird.

§. 19.

α) Auseinanderſetzung des Vater- und Mutterguts.

αα) Was Vatergut ſey.

Vatergut wird nicht allein

1. das genannt, was der Vater der Mutter zugebracht hat, oder
2. ihm durch Erbſchaft oder auf andere Wege während der Ehe zugefallen,
3. ſondern es wird auch darunter die Hälfte alles deſſen ver-

a) Voet Comment. ad Pand. L. XXIII. Tit. I. §. 110.

ſtanden, was während der Ehe durch beider oder auch nur eines Ehegatten Geſchicklichkeit, Nahrung oder Fleiß errungen wurde.

§. 20.

ββ) Was Muttergut ſey.

Zum Muttergute wird
1. das, was die Frau in die Ehe eingebracht hat, was
2. ihr während derſelben angefallen iſt, und
3. die Hälfte der Errungenſchaft gerechnet. (II. 14.)

§. 21.

γγ) Wenn ſolches ſtreitig iſt.

1. Bei obwaltendem Streite, was väterliches oder mütterliches Gut ſey, hat die Frau oder deren Erben Beweis über das, α) was ſie eingebracht, oder β) was ihr zugefallen, zu führen.

2. Im Zweifel ſteht die Vermuthung für das Vatergut. (II. 15.)

§. 22.

β) Einkindſchaft.

1. Iſt den Kindern die Einkindſchaft zuträglich, ſo kann ſolche mit und ohne Voraus eingegangen werden.

2. Muß ſolche vor dem ehelichen Kirchgange und Beilager eingegangen,
3. ſchriftlich verfaßt werden. (III. 1.)

§. 23.

αα) Beiſtände.

1. Die Frau hat für die noch nicht bevormundeten Kinder aus beiderſeitigen Verwandten, oder in deren Ermanglung, aus ſonſtigen guten Freunden vor Abrede der Einkindſchaft Vormünder oder Curatoren verordnen zu laſſen. (III. 2.)

2. Der Vater, obgleich er Vormünder für ſeine Kinder nachzuſuchen nicht ſchuldig iſt, ſoll zwei oder drei von den mütterlichen Verwandten, oder in deren Ermanglung andere verſtändige Männer beiziehen. (III. 3.)

§. 24.

ββ) Pflicht der Beiſtände.

1. Die Vormünder ſollen hierbei, was der Kinder Nutzen oder Schaden ſeyn möge, mit den beiderſeitigen Verwandten der Kinder erwägen, und

2. wenn zwiſchen der Mutter und ihren erſtehelichen Kindern auf der einen, und des künftigen Vaters und ſeiner Kinder Hab und Nahrung oder dieſer allein eine große Ungleichheit ſich vorfindet, zur Einkindſchaft nicht rathen. (III. 4.)

3. Die Einkindſchaft dergeſtalt bewilligen, daß ſelbige den Kindern nützlicher als ſchädlicher ſey, und

4. für einen gehörigen Voraus bedacht ſeyn. (III. 5.)

§. 25.

γγ) Beſtätigung.

Können ſolches die Vormünder auf ihre Pflichten betheuern, ſoll die Beſtätigung von Seite des Rathes (nunmehr des Gerichtes) erfolgen. (III. 5.)

§. 26.

δδ) Beſtand und Reſciſſion.

1. Eine ſolche Einkindſchaft ſoll aufrecht erhalten werden,

2. es wäre denn, daß wegen zu großen Nachtheils der Kinder Klage erhoben würde. (III. 6.)

§. 27.

εε) Wie weit ſich die Einkindſchaft erſtrecke.

Die Einkindſchaft und das daraus fließende Erbrecht ſoll ſich

1. nicht weiter als auf das wechſelſeitige Erbrecht zwiſchen den vereinkindſchafteten Eltern und Kindern erſtrecken.
2. Die vereinkindſchafteten Kinder haben an der Hinterlaſſenſchaft der andern mit ihnen vereinkindſchafteten Geſchwiſtern, ſo wie an der der Großeltern, Kinder, Brüder, Schweſtern, Vettern und Baſen kein Erbrecht,
3. es wäre denn bei Errichtung der Einkindſchaft mit Einwilligung der Intereſſenten ein anderes verabredet worden. (III. 14.)

§. 28.

ζζ) Wirkungen,

a. überhaupt.

Vermöge der Einkindſchaft werden die Kinder beider Ehen, ſowohl die aus erſter als zweiter Ehe erzeugten Kinder für rechte Kinder, als wenn ſie aus einerlei Ehe erzeugt wären, gehalten. (III. 8.)

§. 29.

b. Wenn nur eines der Eheleute Kinder in die andere Ehe bringt und aus der zweiten Ehe keine Kinder erfolgen.

1. Bringt nur ein Theil Kinder in die zweite Ehe, ſo wird die Einkindſchaft zwiſchen dieſen und den Kindern, ſo aus der zweiten Ehe erfolgen möchten, eingegangen.

2. Folgen aber keine Kinder aus der zweiten Ehe, oder ſind dieſe verſtorben, ſo ſoll alsdann α) die Einkindſchaft als erloſchen angeſehen, und β) es in Rückſicht der Erbſchaft nach der Erbfolge der Stadtrechte gehalten werden, γ) es wäre denn ein anderes in den Ehepacten ausbedungen worden. (III. 12.)

§. 30.

c. Wenn eines der vereinkindſchafteten Kinder verſtirbt.

Stirbt dagegen eines der vereinkindſchafteten Kinder ohne Hinterlaſſung von Kindern, ſo ſollen

1. die vereinkindſchafteten Eltern, Vater oder Mutter, da ſie noch beide oder eines von ihnen am Leben wäre,
2. nebſt ihren natürlichen d. i. vollbürtigen ehelichen Geſchwiſtern, oder ſo ſolche verſtorben, deren Kinder erben. (III. 13.)
3. Verſtirbt

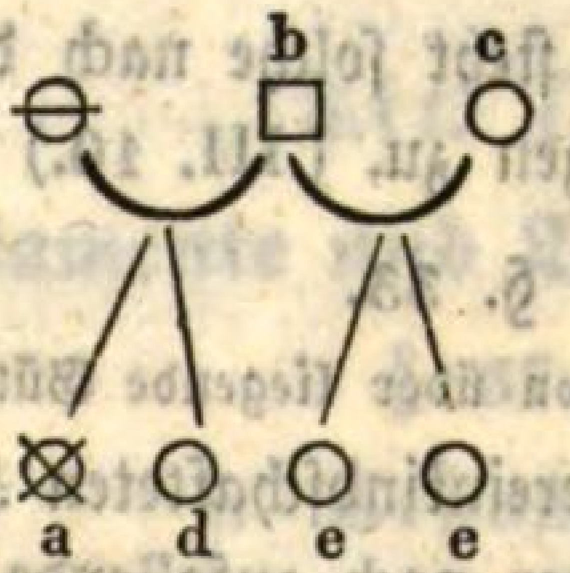

unter den vereinkindſchafteten Kindern der a, ſo erbt ihn ſeine Mutter die b und der vereinkindſchaftete Vater c mit dem vollbürtigen Bruder den d und zwar b, weil zwiſchen den vereinkindſchafteten Eltern und Kindern das wechſelſeitige Erbrecht Statt hat, die e e ſind ausgeſchloſſen, weil unter vereinkindſchafteten Kindern kein Erbrecht Statt hat.

Ebenſo ſind, wenn im folgenden Schema

der c ſtirbt, die erſtehelichen Kinder die ee ausgeſchloſſen, weil die Einkindſchaft kein Erbrecht zwiſchen den vereinkindſchafteten Kindern begründet, und ſolche als Halbgeſchwiſter von den rechtmäßigen Eltern des c den a und b, ſo wie deſſen vollbürtiger Bruder dem d ausgeſchloſſen werden.

§. 31.

ηη) Anfälle von Seite der Großeltern und Verwandten.

Fällt während der anderen Ehe dem überlebenden Ehegatten von deſſen Eltern oder Freunden irgend ein Vermögen zu, ſo bleibt

1. ſolcher in deſſen lebenslänglichem Beſitze und Genuſſe.
2. Nach ſeinem Tode fällt ſolches aber auf deſſen erſteheliche und in der zweiten Ehe erzeugte Kinder. (II. 12. u. 13.)

§. 32.

ϑϑ) Nutznießung der Eltern über das angefallene Vermögen der Kinder.

Ueber das den Kindern während der Einkindſchaft angefallene Vermögen ſteht

1. den angenommenen Eltern bis zur Verehelichung oder Großjährigkeit oder Selbſtbedarf der Kinder, die Nutznießung zu. (III. 9.)
2. Den leiblichen Eltern ſteht ſolche nach den §. 13. u. 14. enthaltenen Beſtimmungen zu. (III. 10.)

§. 33.

ιι) Diſpoſition über liegende Güter.

Ueber liegende, den vereinkindſchafteten Kindern von ihren Eltern bereits angefallene oder noch zufallende Güter, können die Stief- oder vereinkindſchafteten Eltern nicht ohne Bewilligung der Obrigkeit diſponiren. (III. 8.)

§. 34.

κκ) Was nach dem Tode beider Eltern Rechtens.

Kömmt es nach dem Tode der beiden Eltern zur Theilung, ſo erhalten

1. die erſtehelichen Kinder oder deren Kinder, den ihnen (Falls ein ſolcher beſtellt worden) gemachten Voraus.
2. All' dasjenige, ſo ihnen bei Lebzeit ihrer natürlichen oder vereinkindſchafteten Eltern zugefallen.
3. Alle übrige von ihren natürlichen oder Stiefeltern geerbten Güter theilen ſämmtlich vereinkindſchaftete Kinder mit Aus-

ſchluß der Aſcendenten und Collateralen in gleichen Theilen. (III. 11.)

§. 35.

λλ) Ende der Einkindſchaft nach vollzogener Erbtheilung.

Wann nach Abſterben beider Ehegatten, zwiſchen welchen die Einkindſchaft aufgerichtet, die Erbtheilung unter ſämmtlichen Kindern geſchehen iſt, ſo hat

1. die Einkindſchaft damit ihr Ende erreicht, dergeſtalt, daß
2. die von einem Vater oder einer Mutter gebornen Geſchwiſter mit den übrigen an ſolchem Erbe weiter keinen Theil haben,
3. vorbehaltlich der Rechte, die ihnen als Halbgeſchwiſter zuſtehen. (III. 15.)

§. 36.

γ) Einkindſchaft bei weiterer Verehelichung.

Einkindſchaften haben auch bei weiterer Verehelichung zwiſchen den überlebenden und den vorigen Kindern auf der einen — und den neuen Ehegatten, und den aus der dritten Ehe zu erzielenden Kindern, auf der andern Seite unter Beobachtung obiger Verfügung Statt. (III. 7.)

Tit. II.

Teſtamente und Vermächtniſſe.

§. 37.

I. Teſtamente.

1) Förmlichkeiten derſelben.

1. Teſtamente können vor zwei Rathsverwandten und einem Actuar, (IV. 1.)

2. ſie können nach gemeinem Rechte errichtet werden. (4.)

3. Teſtamente der Eltern unter Kindern, ſofern keine fremde Perſon mit eingemengt worden, ſind an keine Förmlichkeiten gebunden. (5.)

4. An die Stelle der Teſtamentserrichtung vor zwei Rathsverwandten und einem Actuar iſt die gerichtliche Errichtung der Teſtamente bei aufgehobener reichsſtädtiſcher Verfaſſung getreten.

5. Sie können ſchriftlich dem Gerichte übergeben, oder zu Protocoll dictirt werden, und ſind verſchloſſen in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. (2.)

§. 38.

2) Pflichttheil.

1. Der Pflichttheil der Kinder richtet ſich nach dem gemeinen Rechte.

2. Der den Eltern zu hinterlaſſende Pflichttheil beträgt nach den Dinkelsbühler Statuten, es mögen nun beide oder eines noch am Leben ſeyn, ein Viertel der Hinterlaſſenſchaft. (7—9.)

3. Die übrigen Verwandten haben keinen Pflichttheil zu fordern. (10.)

§. 39.

3) Teſtamente der Eheleute.

1. Eheleute können in einem Teſtamente über ihre verſchiedenen Güter diſponiren.

2. Der überlebende kann das Teſtament in Hinſicht ſeines Vermögens abändern, auch wenn er ſich dieſe Befugniß im Teſtamente nicht ausdrücklich vorbehalten hat. (6.)

§. 40.

4) Teſtamentseröffnung.

Nach vier Wochen von dem Tode des Erblaſſers kann, wenn ſolcher keine andere Zeit feſtgeſetzt hat,

1. die Extradition des Teſtamentes verlangt,
2. ſoll ſolches verkündet, und
3. dasſelbe abſchriftlich in das dazu verordnete Buch eingetragen werden. (3.)

§. 41.

5) Antretung der Erbſchaft.

1. Jeder Erbe muß ſich erklären, ob er die Erbſchaft antreten, oder ſich derſelben entſchlagen will.

2. Die Erklärung der Annahme geſchieht α) mit Worten, β) ſchriftlich, oder γ) mit der That, wenn der Erbe ſolche Handlungen verrichtet, die von keinem andern als dem, der Erbe iſt, vorgenommen werden können. (X. 2.)

§. 42.

6) Beneficien der Erben.

Den Erben ſteht

1. das Ueberlegungsrecht,
2. die Wohlthat des Geſetzes und Inventars zu. (X. 3.)

§. 43.

α) Ueberlegungsrecht.

Das Ueberlegungsrecht beſchränkt das Dinkelsbühler Recht

1. bei anweſenden Erben auf zwei,
2. bei abweſenden auf drei Monate. (X. 4 u. 5.)

§. 44.

β) Antretung mittelſt Inventars.

1. Wer die Erbſchaft mit der Rechtswohlthat der Errichtung eines Inventars antritt, iſt nicht mehr zu zahlen verbunden, als die Erbſchaft beträgt.

2. Wer ſolche ohne dieſe Wohlthat antritt, muß alle Schulden zahlen, wenn ſie auch den Betrag der Erbſchaft überſteigen. (X. 6.)

§. 45.

γ) Pflicht der Vormünder und Curatoren.

Vormünder und Curatoren ſollen

1. die Erbſchaft nicht anders als mit der Rechtswohlthat des Inventars antreten, und
2. nur mit Bewilligung der Obervormundſchaft unter vorgängiger Vorlage des Inventars und Angabe ihrer Gründe, die Erbſchaft ausſchlagen. (X. 7 u. 8.)

§. 46.

δ) Inventur.

1. Bei Vornahme der Inventur ſind die Erben vorläufig zu erinnern, bei Pflicht und Eid alles getreulich anzugeben, und zwar

2. bei Strafe um den zehnten Theil des Verſchwiegenen.

3. Dieſe Strafe fällt weg bei überſehener Angabe und nachträglich binnen vier Wochen gemachter Anzeige.

4. Aus Irrthum geſchehene Angabe ſchadet den Erben nicht.

5. Erben und Gläubiger haben das Recht, Erinnerungen gegen das Inventar zu machen.

6. Auch können die Gläubiger die Erben zum Offenbarungseid anhalten. (XII. 5.)

7. Inventarien ſind doppelt anzufertigen und von dem Actuar vorzulegen, das eine Exemplar ſoll den Erben gegen Gebühr verabfolgt, das andere zu den Acten regiſtrirt werden, damit man zu jeder Zeit, wo Zweifel vorfielen, zu demſelben Zugang haben möge. (XII. 6.)

§. 47.

8) Teſtaments-Vollziehung

α) bei vorhandenen Executoren.

1. Den Teſtaments-Executoren iſt die Hinterlaſſenſchaft zur Vollziehung des Teſtamentes zu überlaſſen. (IV. 13.)

2. Steht ſolchen, wenn es anders der Teſtator nicht verboten, das Recht der Inventur (14), ſo wie

3. der Vollzug zu. (15.)

4. Entſtehende Streitigkeiten hierüber ſind vorderſamſt gerichtlich zu entſcheiden. (16.)

5. Streitige Geſchäfte ſollen bis zum richterlichen Austrag ruhen. (17.)

§. 48.

β) Amt derſelben.

1. Ihnen liegt die Inventariſation der Erbſchaft ob.

2. Sie haben binnen zwei Monaten, Falls der Teſtator keine andere Zeit feſtgeſetzt hat, das Teſtament zu vollziehen, und

3. den Erben hierüber Rechnung abzulegen. (IX. 3.)

4. Das Amt der Executoren fängt erſt nach Antretung der Erbſchaft an, weshalb ſie die Erben zur Erklärung anhalten können. (IX. 4.)

§. 49.

γ) Ablehnung der Execution.

1. Executoren können die Teſtaments-Executionen ablehnen, jedoch verlieren ſolche

2. dasjenige, was ihnen deshalb im Teſtamente vermacht wurde, und bleibt ſolches den Erben. (IX. 1. 2.)

§. 50.

δ) Bei nicht vorhandenen Executoren.

Bei nicht vorhandenen Executoren gebührt den Teſtamentserben die Vollziehung des Teſtamentes. (IV. 18.)

§. 51.

9) Abänderung letzter Willen.

So wie Teſtamente oder letzte Willen errichtet werden, eben ſo können ſie auch aufgehoben werden. (IV. 19.)

§. 52.

10) Collation.

1. Was ein Erbe von ſeinen Eltern an Heirathsgut, Wie-

derlage, Geſchmuck und anderen Unkoſten empfangen, das ſoll bei der Erbtheilung eingeworfen werden; es wäre denn, die Eltern hätten die Collation ausdrücklich verboten. (VI. 1. 2.)

2. Von der Einwerfung ſind dagegen folgende Gegenſtände befreit:

α) gemeine nicht koſtbare von den Eltern den Kindern zur Lebzeit gemachte Schenkungen, als den Töchtern an Kleidungen, Kindbettsgeſchenke, Dienſtes- und Wohlverhaltens halber. (VI. 3.)

β) Das, was ein Vater auf ſeine Söhne zum Studiren, Kriegsdienſten, Erlernung anderer ehrlichen Handthierungen verwendet hat, es ſey denn, der Vater habe ein anderes in ſeinem Teſtamente verordnet, ſoll nicht eingeworfen werden. (VI. 3. 4.)

γ) Dagegen ſind auch die Töchter ihre Ausfertigung an Hochzeitkleidungen, weißem Zeuge, Hausrath u. dgl. gegen die Söhne einzuwerfen nicht ſchuldig. (I. 5. 6.)

3. Will eines der Kinder nicht Erbe ſeyn, ſondern ſich mit ſeinem Heirathsgute und Wiederlage begnügen, ſo iſt es zur Einwerfung nicht verbunden. (VI. 6.)

§. 53.

II. Vermächtniſſe.

1) Allgemeine Beſtimmungen.

1. Wer erbfähig iſt, kann auch ein Vermächtniß erhalten.

2. Auch den Zeugen, welche zur Errichtung eines Teſtamentes erfordert werden, ſo wie

3. denjenigen, welche auf Geheiß des Teſtators das Teſtament in die Feder dictiren, können Vermächtniſſe hinterlaſſen werden.

4. Denen aber, welche das Teſtament ſelbſt ſchreiben, können ſolche nur in ſofern hinterlaſſen werden, als ſolche α) durch den Teſtirer ſelbſt, β) oder einem andern auf ſein Geheiß in das Teſtament in Beiſeyn der Zeugen verzeichnet werden. (VIII. 1.)

§. 54.

2) Mehreren Perſonen hinterlaſſene Vermächtniſſe.

1. Mehreren Collegatarien gebührt gleicher Antheil an den Sachen.

2. Stirbt einer derſelben vor dem Teſtator, oder ſchlägt das Legat aus, ſo fällt ſein Theil den übrigen zu.

§. 55.

3) Vermächtniß fremder Sachen.

1. So einem eine fremde Sache vermacht worden, muß dem Erben die Sache oder der Werth derſelben, in ſofern der Teſtator, daß ihm ſolche nicht zuſtehe, gewußt hat, dem Vermächtnißnehmer entrichten.

2. Glaubte aber der Teſtator nicht anders, als daß ihm ſolche zuſtehe, ſo iſt das Legat unkräftig.

3. Der Vermächtnißnehmer hat den Beweis, daß der Teſtator gewußt habe, daß ihm die legirte Sache nicht zuſtehe, zu führen. (VII. 5. u. 6.)

§. 56.

4) Prälegate der Eltern.

Eltern und Großeltern können Kindern und Enkeln ungeſchmälert des Pflichttheils der übrigen einen Voraus vermachen. (VII. 4.)

§. 57.

5) Entrichtung der Legate.

1. Der Vermächtnißnehmer kann ſich die ihm vermachten Sachen nicht zueignen, ſondern muß ſolche von dem Erben verlangen. (VII. 4.)

2. Vermächtniſſe ſollen nach Bezahlung der Leichenkoſten und Schulden unverzüglich entrichtet werden. (VII. 3.)

3. Vermächtniſſe zu frommen Stiftungen und unſtreitige Vermächtniſſe ſind ſogleich zu verabfolgen. (IV. 17.)

§. 58.

6) Falcidiſche Quart.

1. Den Erben muß der vierte Theil der Erbſchaft, die Quarta Falcidia frei bleiben, was daran fehlt, wird dem Vermächtnißnehmer nach dem Verhältniſſe ihrer Vermächtniſſe abgezogen. (IV. 11.)

2. Bei nicht errichtetem Inventar hat der Abzug der Falcidiſchen Quarte nicht Statt.

3. Sie fällt α) bei Vermächtniſſen zu frommen Stiftungen, β) bei Stammgütern (IV. 12.), γ) Heirathsgütern und Ausſteuern, δ) bei dem, was zur Ergänzung des Pflichttheiles vermacht wurde, hinweg. (VIII. 2.)

Tit. III.

Inteſtaterbfolge.

Die Inteſtaterbfolge der Stadt Dinkelsbühl folgt dem gemeinen Rechte, und nimmt mit ihm IV Klaſſen an, von denen die vorhergehende immer die nächſtfolgende ausſchließt. Nur bei entfernteren Deſcendenten gleichen Grades, und bei der Erbfolge der Ehefrauen weicht ſie von ihm ab.

§. 59.

I. Deſcendenten.

1) Kinder.

1. Kinder erben in gleichen Theilen.

2. Die Söhne erhalten die Mannlehen im Voraus.

3. Müſſen jedoch davon in Ermangelung anderweitigen Vermögens den Töchtern Hülfe zur Ausſteuer leiſten.

4. Die männlichen Kleidungen und Bücher, ſo weit man damit nicht hanthirt, nehmen die Söhne,

5. die mütterlichen Kleidungen und Geſchmeide die Töchter zum Voraus. (V. 1. 4.)

§. 60.

2) Enkel.

1. Hinterläßt ein Ahnherr oder Ahnfrau keine leibliche eheliche Kinder, ſondern in abſteigender Linie andere Erben in gleichen Graden, bloße Enkel oder bloße Urenkel, ſo erben ſolche miteinander nach Köpfen,

2. im ungleichen Grade oder Enkel in Concurrenz mit Kindern oder Urenkeln dagegen nach Stämmen.

§. 61.

3) Legitimirte und adoptirte Kinder.

Durch nachfolgende Heirath legitimirte und adoptirte Kinder erben wie die übrigen Kinder. (V. 5. 7.)

§. 62.

4) Uneheliche Kinder.

1. Erben die Mütter mit den Ehelichen in gleichen Theilen. (10.)

2. Aus verdammten Beiſchlaf Erzeugte können bloß die Alimente fordern. (11.)

§. 63.

II. Eltern, vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder.

1. Eltern, vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder erben in gleichen Theilen,

2. mit Ausſchluß der entfernteren Aſcendenten.

3. Großeltern gehen den halbbürtigen Geſchwiſtern vor, und erben mit den vollbürtigen in gleichen Theilen, mit den Kindern der Geſchwiſter vermöge des Repräſentationsrechtes.

4. Geſchwiſterkinder erben nach Köpfen.

§. 64.

III. Halbgeſchwiſter und deren Kinder.

In Ermanglung von Aſcendenten, vollbürtiger Geſchwiſter und deren Kinder hat die Erbfolge der Halbgeſchwiſter und deren Kinder Statt.

§. 65.

IV. Seitenverwandte.

Entferntere Seitenverwandte erben nach der Gradesnähe.

§. 66.

Succeſſion der Eheleute.

Ueber die Succeſſion der Eheleute ſehe man die §§. 10, 11 und 12.

Anhang.

§. 67.

1) Erbſchaft ausländiſcher Pupillen.

Erbſchaften, die an ausländiſche Pupillen fallen, ſind nicht eher als bis nach erreichter Großjährigkeit denſelben zu extradiren. (V. 21.)

§. 68.

2) Zuſchreibung zugefallener Erbgüter.

Zuſchreibungen zugefallener Erbgüter ſollen binnen 4 Wochen geſchehen. (22.)

§. 69.

3) Schulden der Kinder.

Auf künftige Erbfälle der Eltern gemachte Schulden der Kinder ſind unkräftig. (VIII. 5.)

§. 70.

4) Verzichte.

Verzichte auf künftige Erbſchaftsfälle können

1. nur eidlich,
2. gerichtlich,
3. und nur von Perſonen geſchehen, die bereits das 18te Jahr erreicht haben. (IX. 5.)

Tit. IV.

Vormundſchaften.

§. 71.

I. Vormundſchafts = Ordnung.

Der Tit. XI. des 1ten Buches handelt von den Vormundſchaften in 25 §§en. Auch iſt eine beſonders verkündigte und gedruckte Vormünder = Ordnung vorhanden, auf welche ſich der Tit. XI. §. 26 in Rückſicht deſſen, was in dieſem Titel nicht angeführt worden, bezieht, und die er kürzlich wiederholt, und durchaus ſo verſtanden haben will, als wenn ſie von Wort zu Wort dieſem Titel beigeſetzt wäre.

§. 72.

II. Gültigkeit derſelben.

Die königl. Preußiſche Regierung zu Ansbach machte den Antrag, daß ſowohl in Dinkelsbühl als in Weißenburg die Ansbacher Vormundſchafts = Ordnung vom 19. April 1790 eingeführt werden ſollte, das königl. Preußiſche Miniſterial = Reſcript vom 9. Auguſt 1805 fand aber die Einführung derſelben weder nothwendig noch zweckmäßig, und ließ es bei der Dinkelsbühler Vormünder = Ordnung bewenden.

§. 73.

III. Beſtimmungen.

1) Vormünder und Curatoren.

1. Den römiſchen Unterſchied zwiſchen Vormündern und Curatoren hat das Dinkelsbühler Recht beibehalten.

2. Mannsperſonen werden bis zum zurückgelegtem 14ten, Weibsperſonen bis zum 12ten Jahre Vormünder geſetzt. (XI. 1.)

3. Bis zu den Jahren der Großjährigkeit, dem zurückgelegten 25ten, gegenwärtig nach dem Bayeriſchen Edicte vom 6. Ja=

nuar 1812 dem zurückgelegten 21ten Jahre, dauert die Curatel der Minderjährigen fort.

4. Bei ihrer Verehelichung oder Erlangung des Bürgerrechts hört auch vor jener Zeit die Curatel auf. (XI. 3.)

Gleiche Beſtimmungen enthält Nro. 1. die Vormünder-Ordnung, welche wir in der Folge mit V. O. bezeichnen werden.

§. 74.

2) Ernennung und Beſtätigung derſelben.

1. Vormünder werden im Teſtamente, und in Ermangelung von Verwandten, von der Obrigkeit ernannt. (XI. 2.)

2. Nur der Vater und Ahnherr können für ihre Kinder und Enkel Vormünder ernennen. (ibid. 4.)

3. Sowie Mutter und Ahnfrau, in ſofern ſie ſolche zu Erben einſetzen. (ibid.)

4. Außer den Eltern aufſteigender Linie ſteht keinem dieſes Recht zu, es ſei denn, er ſetze die Kinder zu Erben ein. (5.)

5. Sterben die Eltern ohne Teſtament und Ernennung von Vormündern, ſo hat der nächſte Verwandte die Vormundſchaft zu übernehmen. (6.)

6. Was bei noch lebenden Eltern in Betreff der Bevormundung Rechtens, hierüber ſehe man §. 15.

§. 75.

3) Curatoren für Großjährige.

1. Sinnloſen, Stummen, Tauben, Verſchwendern, mit langwieriger Krankheit behafteten Perſonen, welche ihrem Vermögen nicht vorſtehen können, ſind Vormünder, Curatoren und Verſorger zu beſtellen,

2. und ſind deren Verwandte darum nachzuſuchen verbunden. (11.)

§. 76.

4) Befreiung von Vormundſchafts-Uebernahmen.

1. Keiner kann ſich ohne hinlängliche Urſachen der ihm übertragenen Vormundſchaft oder Curatel entſchlagen. (12.)

2. Magiſtrats-Perſonen und in öffentlichen Dienſten ſtehende Perſonen ſind zur Vermeidung der daraus entſtehenden Inconvenienzien der Vormundſchaften enthoben. (V. O. 1.)

§. 77.

5) Verpflichtung und Instruction der Vormünder und Curatoren.

1. Nach erfolgter Beſtätigung ſollen Vormünder und Curatoren verpflichtet, und ihnen

2. die über ihre Pflichten gedruckte Inſtruction, aus welcher nachfolgende §§. entnommmen ſind, mitgetheilt werden.

3. Die Vormünder haben nicht auf die Anforderungen der Vormundſchaftsbehörde zu warten, ſondern ſelbſt nach dieſer Inſtruction und ihrem beſtem Verſtande zu verfahren.

Eid der Vormünder.

„Ihr werdet hiemit geloben, und ſchwören zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ihre eure Pflegekinder, Perſonen und Güter, wie euch dieſe hiemit als nachgeſetzte Väter vertraut und anbefohlen werden, mit aller väterlicher Fürſorge, getreuen Fleiß, ehrbar und aufrichtig, vermöge der inſonderheit geſtellten Inſtruction verſehen und verwahren, die Güter nicht in euren Nutzen zu verwenden, auch dieſelben ohne Vorwiſſen und Erkenntniß eines hohen Magiſtrats veräußern, verpfänden oder beſchweren, und jährlich nicht allein auf Erfordern des Vormundamtes, ſondern auch ſelbſt eurem anbefohlenen Amt gemäß getreulich Rechenſchaft anbieten und ablegen, um eure Verwaltung Rede und Antwort geben, und alles andere handeln ſollet, was einem getreuen Vormünder eignet und zuſteht, alles bei Verpfändung all' eurer Hab und Güter getreulich und ohne Gefährde.“

§. 78.

6) Schuldigkeit der Vormünder in Betreff ihrer Paſſiv- und Activforderung an die Pupillen.

1. Forderungen, welche der Vormund an die Pflegkinder oder deren Güter hat oder zu haben vermeint, oder Abrechnungen, die er mit den Verſtorbenen zu pflegen hat, ſoll er bei Uebernahme der Vormundſchaft anzeigen (13), außerdem aber nicht zur Vormundſchaft gelaſſen,

2. und bei wiſſentlicher Verſchweigung derſelben und Annahme der Vormundſchaft damit nicht mehr gehört werden. (14.)

3. Schulden, welche er an die Erbmaſſe zu zahlen hat, iſt ſolcher vor Uebernahme der Vormundſchaft gleichfalls anzuzeigen und zu berichtigen verbunden. (13.)

4. Im Falle der Unterlaſſung ſoll der Vormund bei bedeuten=der Schuld der Vormundſchaft entſetzt, bei geringer mit Verweis belegt, und dieſelbe zu zahlen angehalten werden. (V. O. 2.)

§. 79.

γ) Pflichten der Vormünder

α) in Betreff der Perſon des Pflegbefohlenen.

αα) Erziehung und Obſorge.

Hat der Vormund

1. für nothdürftigen Unterhalt, Erziehung in der Furcht Gottes, im Unterricht im Chriſtenthum, ſowie in der deutſchen und lateiniſchen Sprache Sorge zu tragen.
2. Bei reiferem Alter den Knaben, ſo ſie zum Studiren nicht taugen, ein ihrer Perſon und ihren Fähigkeiten angemeſſenes Gewerbe erlernen zu laſſen. — Die Töchter ſind in ehrliche Dienſte unterzubringen, wenn ſie jedoch in liederliches Leben gerathen, hat der Vormund ſogleich bei dem Vormünderamt Anzeige zu erſtatten. (13.)
3. Soll der Vormund den Pflegbefohlenen keinen übermäßigen Aufwand geſtatten; ſondern ſoll derſelbe ihrem Stande gemäß kleiden, und bei Selbſthaftung verhindern, daß ſie ihr Vermögen nicht durch Schenkung, Ausfertigungen ꝛc. vergeuden.

§. 80.

ββ) Verheirathung der Pflegbefohlenen.

1. Kommen die Pflegbefohlenen zu den heirathsfähigen Jahren, ſoll der Vormund

α) für eine anſtändige Heirath ſeiner Pflegbefohlenen Sorge tragen.

β) Falls ſich Gelegenheit dazu ergibt, dieſelbe der Vormundſchafts=Behörde anzeigen,

γ) eine Heirath weder eigenmächtig abſchlagen, noch hierin ſelbſt etwas Verbindliches vornehmen, und haben

δ) in ſolchen Fällen die Pflegbefohlenen und nächſten Verwandten immer bei der Vormundſchafts=Behörde zu erſcheinen, und ſich hierüber zu erklären, oder ſind ſolche ihres Standes halber zu erſcheinen verhindert, ſind ſie hierüber ſchriftlich zu vernehmen.

2. Iſt keinem Vormund geſtattet, vor abgelegter Rechnung

ſeine Pflegetochter zu heirathen, oder ſeinem Sohne ſeine Pflegtochter, oder dem Pflegſohne ſeine Tochter in die Ehe zu geben.

§. 81.

β) Pflichten in Betreff des Vermögens.

αα) Inventar.

1. Die Vormünder haben ſich ungeſäumt um des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft zu erkundigen,

2. das Vermögen gehörig zu inventiren. (15.) Bei bereits durch die Obrigkeit vorgenommener Inventur wenigſtens der Erbtheilung perſönlich beizuwohnen,

3. die ſich vorfindenden Schuldſcheine, Quittungen und andere Urkunden nebſt dem Inventar und Theilungszetteln der Obervormundſchaft zur Aufbehaltung, Regiſtrirung und Ertheilung der benöthigten Abſchriften an die Vormünder zu überliefern, wogegen

4. dem Vormund das Original = Document, wenn er ſolches zu zu ſeiner Rechtfertigung bedarf, gegen Empfangſchein und Zurückſtellung nach gemachtem Gebrauche auszuhändigen iſt. (V. O. n. 3.)

§. 82.

ββ) Verwahrung von Schatzgeld, Silbergeſchmelde und Kleinodien.

Schatzgeld, Silbergeſchmeide, Kleinodien und dergleichen ſollen Vormünder dem Gerichte vorzeigen, eine Conſignation darüber gefertigt, und ſolche in einer mit dem Gerichtsſiegel verſehenen beſondern Truhe oder Behältniß und ſorgfältiger als ihre eigenen Sachen aufbewahrt werden.

§. 83.

γγ) Adminiſtration.

Das Vermögen der Pflegbefohlenen haben Vormünder und Curatoren ſorgfältig zu verwalten.

§. 84.

δδ) Losmachung von Schulden, Bürgſchaften und Abgaben.

1. Die rückſtändigen und laufenden Abgaben ſind von den Vormündern ſogleich zu entrichten,

2. die Schulden ſogleich zu bezahlen,

3. die Bürgſchaften aufzukünden.

§. 85.

εε) Zinſen, Barſchaften und Kapitalien.

1. Die verfallenen Zinſen haben die Vormünder und Curatoren beizutreiben.

2. Die vorhandenen Barſchaften ſind zur ſichern Ausleihung unter obervormundſchaftlicher Bewilligung ſogleich anzuzeigen;

3. unſichere Kapitalien aufzukünden und ſicher anzulegen, und zwar deshalb bei eigener Verantwortlichkeit des Vormunds.

4. Den durch eigenmächtiges Ausleihen der Kapitalien den Pflegbefohlenen verurſachte Schaden hat der Vormund zu erſetzen, und iſt derſelbe ſogleich executoriſch von ſolchen beizutreiben. (V. O. n. 5.)

Die V. O. unterſcheidet zwiſchen Anlehen unter 20 fl. und über 20 fl., erfordert zu Anlehen von jenem den Conſens des Vormundsamtes; zu dieſen den des Magiſtrats, deſſen Einwilligung bei ſeiner gegenwärtigen Stellung hinwegfällt, und an deſſen Stelle das Landgericht als Obervormundſchafts-Behörde getreten iſt.

§. 86.

ζζ) Veräußerung.

1. Kleider, Fahrniß, Hausrath, Getreide und was nicht ohne Schaden und Verderbniß aufgehoben werden kann, können die Vormünder veräußern, und das daraus gelöſte Geld zum Beſten der Kinder anlegen, (18.)

2. aber keineswegs zu ihren Nutzen verwenden, wenn ſie gleich die Zinſen davon zu geben und zu verrechnen ſich anheiſchig machen ſollten. (19.) (V. O. n. 8.)

3. Liegende Güter können ſolche nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß veräußern (17.), verpfänden, mit Gülten oder Dienſtbarkeit beſchweren. (V. O. n. 9.)

4. Der Vormnnd hat die Beweggründe der Veräußerung anzugeben,

5. iſt das Grundſtück gehörig zu ſchätzen und

6. der Verkauf gerichtlich vorzunehmen. (V. O. n. 9.)

7. Vormünder und Curatoren können während der Vormundſchaft oder Curatel ohne obrigkeitliche Bewilligung dergleichen Güter eigenmächtig, weder unmittelbar noch durch andere Perſonen kaufen, miethen, oder pachten, ſo wie überhaupt nichts von dem Vermögen der Pflegbefohlenen an ſich bringen. (20.)

§. 87.

ηη) Bauten.

1. Der Vormund hat die nothwendige Reparation vorzunehmen,

2. und iſt, Falls er darin ſäumig, den dadurch veranlaßten Schaden zu erſetzen ſchuldig.

3. Kann aber keine neue Bauten eigenmächtig unternehmen, ſondern muß bei ſich ergebender Nothwendigkeit die obervormundſchaftliche Genehmigung dazu erholen. (V. O. n. 9.)

§. 88.

ϑϑ) Vermeidung unnöthiger Ausgaben.

Die Kinder ſollen ſie nicht über ihren Stand kleiden, bei ihrer Verheirathung, zum Nachtheile ihres Vermögens keine zu prächtige Ausſtattung geſtatten, und ihnen keine zu koſtſpielige Hochzeit halten laſſen.

§. 89.

ιι) Reiſen des Vormunds.

1. Vormünder können ohne obervormundſchaftlicher Bewilligung keine Reiſe auf Koſten ihrer Pflegbefohlenen vornehmen,

2. und müſſen die Koſten eigenmächtig unternommener Reiſen ſelbſt tragen. (V. O. n. 10.)

§. 90.

γ) Rechnungsleiſtung.

1. Der Vormund hat jedes Jahr genaue ſpecificirte Rechnung abzulegen, und der Vormundſchafts-Behörde Aufſchlüſſe in allem zu ertheilen.

2. Die Pflegbefohlenen ſind zur Rechnungsabhör mit zu Amt zu bringen, und bei Ableſung der Ausgaben gegenwärtig zu laſſen, bei den Einnahmen und Reſtanweiſungen haben dieſelben jedoch wieder abzutreten.

3. Alle Privatberechnungen zwiſchen Vormund und Pflegbefohlenen, wenn derſelbe auch ſchon die Vogtbarkeit erlangt hat, ſoll ungültig ſeyn. Alle Ausgaben ſo über 20 kr. oder oft vorkommen, ſind durch Quittungen und unterſchriebene Auszüge, da es thunlich iſt, zu beſcheinigen.

§. 91.

δ) Contracte der Minderjährigen.

Vormünder und Curatoren können ihre Güter den Pfleg-

befohlenen weder verkaufen noch vertauſchen, auch ſonſt keinen Contract mit ihnen ohne Beiſeyn und Bewilligung der nächſten Verwandten abſchließen. (12.) V. O. n. 8.

§. 92.

ε) Prozeſſe derſelben.

1. Die Vormünder haben ihre Pflegbefohlene vor Gericht zu vertreten,

2. ſich in keinen unnöthigen Prozeß einzulaſſen,

3. ſo viel möglich gütlichen Vergleich zu verſuchen, und

4. bei Anſtellung der Klage und Verfolgung der Appellation die obervormundſchaftliche Genehmigung einzuholen.

§. 93.

8) Entſchädigung der Vormünder und Curatoren.

Hat der Vormund am Ende der Vormundſchaft von den Pflegbefohlenen für ſeine Mühewaltung eine deſſen Vermögens-Verhältniſſen angemeſſene Entſchädigung in Anſpruch zu nehmen.

§. 94.

9) Haftung des Vormünders.

Haftet der Vormund für alle ſeine Handlungen ſeinem Pflegbefohlenen mit ſeinem ganzen Vermögen, und auch für die Handlungen des Mitvormundes, vorbehaltlich des Regreſſes an dieſen, den Fall ausgenommen, wenn dem Mitvormund ein Geſchäft allein von der Vormundſchafts-Behörde übertragen würde.

§. 95.

10) Ende der Vormundſchaft und Curatel.

1. Mit dem Tode des Vormunds und der Pflegbefohlenen,

2. der Großjährigkeit der Minderjährigen,

3. das Aufhören der Urſachen, weshalb Vormünder und Curatoren beſtellt wurden, endigen Curatelen und Vormundſchaften.

§. 96.

α) Todesanzeige der Vormünder und der Pflegbefohlenen, und Beſtellung eines neuen Vormunds.

1. Soll von den Vormündern und Müttern dem Vormundſchaftsamt Anzeige gemacht werden, wenn einer von den Vormündern oder Pflegbefohlenen mit Tod abgeht, damit im erſtern Fall ein anderer vorgeſchlagen und angenommen werde, im letztern Fall die Behörde Kenntniß von dem Tode habe.

2. Der neue Vormund hat von den Erben vor dem Abtritt

Rechnung abzufordern, widrigen Falls er für ſeinen Vorfahrer zu haften hat.

§. 97.

β) Schlußrechnung.

1. Nach geendigter Curatel können die großjährig gewordenen Pflegkinder nur binnen zwei Jahren von ihrem geweſenen Vormund oder Curatoren Rechnungsablegung verlangen.

2. Nach Verlauf dieſer zwei Jahre ſollen ſie damit nicht mehr gehört werden. (24.)

Es ſtimmt dieſe Verordnung mit der des §. 90 nicht recht überein, indem die Obervormundſchaft ſich die Schlußrechnung legen laſſen, und nach geſchehener Juſtification die Extradition des Vermögens gerichtlich geſchehen ſollte. Worauf man lange Jahre mit genaueſter Sorgfalt gewacht, wird im letzten Jahre preisgegeben.

§. 98.

11) Hypothek der Pflegbefohlenen.

1. Für den Pflegbefohlenen durch ſein Verſchulden zugefügten Schaden hat der Vormund zu haften, und

2. ſteht den Pflegbefohlenen eine geſetzliche Hypothek in deſſen Gütern, a) (25.)

3. bei aufgehobenen geſetzlichen Hypotheken nach der neuen Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 den Minderjährigen und unter Curatel geſetzten Perſonen das Vorzugsrecht in der IV. Klaſſe n. 2. vor allen nachſtehenden Gläubigern zu.

Tit. V.

Von Verträgen.

Die Lehre von Verträgen handelt das Dinkelsbühler Statutarrecht im IIten Buche ab, denen es noch die durch unerlaubte Handlungen zugefügten Beſchädigungen beifügt.

§. 99.

I. Darleihen.

1) Korndarlehen und anderes dergleichen.

Auf eine gewiſſe Zeit hergeliehenes Korn ſoll in gleichem Werthe und Güte wieder zurückerſtattet werden. (Tit. I. 12.)

---

a) Gantordnung der Stadt Dinkelsbühl §. 13 und 14.

2. Nach Ablauf der beſtimmten Zeit hat der Säumige das dem Darleiher zu vergüten, was das Korn inzwiſchen im Werthe geſtiegen. (2.)

3. Hat inzwiſchen der Werth des Geliehenen abgeſchlagen, ſo muß der Entlehner das, was die Früchte und andere Habe zur Zeit des Ziels mehr gegolten, als zur Zeit der Bezahlung, dem Darleiher nebſt der Wiedererſtattung der Schuld an Geld bezahlen. (3.)

§. 100.

2) Gelddarleihen und Zinſen.

Mehr als 5, höchſtens 6 Proc. werden bei Geldanlehen nicht gebilligt. (4.)

§. 101.

3) Geldzahlungen.

1. Hat der Entlehner oder Schuldner Gold- oder Silbermünzen in dem damals gangbaren Werthe empfangen, ſo ſollen ſolche Sorten nur in dem Werthe, den ſie zur Zeit der Bezahlung haben, angenommen, oder aber andere gute gangbare Münzen dafür bezahlt werden,

2. Es wäre denn in der Schuldurkunde ein anderes beſtimmt worden. (5.)

§. 102.

4) Spielanlehen.

Zum Spiel gemachte Anlehen ſind ungültig. (6.)

§. 103.

5) Wucherliche Contracte.

Wucherliche Contracte ſind unter Strafe der Einziehung des Hauptgutes zum Theil oder im Ganzen nach Beſchaffenheit des Verbrechens verboten. (8.)

§. 104.

6) Schulden von Kindern und Pupillen.

Schulden von Perſonen, die noch unter curatoriſcher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, haben keine verbindliche Kraft (9), es wäre denn kundbare Verwendung zu ihrem Nutzen vorhanden. (10.)

§. 105.

7) Execution.

1. Dem Schuldner ſoll zur Bezahlung eine vierwöchentliche Friſt gegeben,

2. nach fruchtloſer Verſtreichung derſelben der Gläubiger in das Pfand immitirt,

3. bei Currentſchulden mittelſt Pfändung zur Bezahlung angehalten werden. (7.)

§. 106.

8) Annahme an Zahlungsſtatt.

1. Zur Annahme an Zahlungsſtatt iſt der Gläubiger nicht verbunden.

2. Wenn der Schuldner nichts als liegende Güter hat, wozu ſich zur Zeit keine Käufer vorfinden, ſo hat der Gläubiger die Wahl, dieſelben um den unparteiiſchen Schätzungswerth anzunehmen.

§. 107.

II. Vom Leihen zum Gebrauche (Commodatum).

1) Sorgfalt für die geliehene Sache.

2) Wer den Zufall zu tragen habe.

1. Der Empfänger muß die Sorgfalt, welche er auf ſeine eigenen Sachen anzuwenden pflegt, auch auf die geliehene Sache verwenden, widrigen Falls derſelbe zu haften hat.

2. Für den durch ſein Verſchulden oder Verſäumniß der Sache zugegangenen Schaden hat derſelbe zu haften,

3. den Zufall dagegen nicht zu tragen. (Tit. II. 1 u. 2.)

§. 108.

3) Mißbrauch.

Wer das Entlehnte α) an anderem Orte, β) in anderer Geſtalt, γ) längere Zeit, δ) weiters als bedingt iſt, wider den Willen des Eigenthümers und ohne ſein Vorwiſſen gebraucht, muß demſelben allen Abgang, Nachtheil und Intereſſe leiſten. (3.)

§. 109.

4) Schaden durch Boten.

1. Läßt der Entlehner die entlehnte Sache durch die Seinigen oder einen Boten abholen oder zurückſenden, ſo iſt er den der Sache unterwegs zugefügten Schaden zu tragen ſchuldig. (4.)

2. Läßt ſie der Leiher durch die Seinigen oder einen Boten ſenden oder abholen, iſt der Entlehner einigen Abtrag zu thun nicht verbunden. (4.)

§. 110.

5) Zurückgabe.

1. Die Zurückgabe muß zur beſtimmten Zeit geſchehen.

2. Die Sache kann wegen Eigenthumsanſprüchen an derſelben, oder Forderungen an den Darleiher nicht zurückbehalten werden.

3. Dagegen hat die Zurückbehaltung wegen der darauf verwandten Koſten bis zu ihrer Erſtattung Statt (5).

§. 111.

III. Hinterlegungsvertrag (Depositum).

1) Verbindlichkeit des Depoſitars.

1. Der Depoſitar hat die Sorgfalt für die hinterlegte Sache anzuwenden, welche er auf ſeine eigenen Sachen zu verwenden pflegt.

2. Für den Zufall haftet er nicht.

3. Er kann die Sache für ſich nicht verwenden oder gebrauchen, widrigen Falls er das reelle Intereſſe zu leiſten hat. (III. §. 1—4.)

§. 112.

2) Zurückgabe des Depoſitums.

1. Die Zurückgabe des Depoſitums kann zu jeder Zeit gefordert werden.

2. Der Depoſitar hat ſolches ohne alle Einrede zurückzugeben, er kann ſich der Compenſation nicht bedienen.

3. Geſtohlene, geraubte, von dem Eigenthümer in Anſpruch genommene Sachen können nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung dem Hinterleger zurückgegeben werden (7).

§. 113.

2) Verbindlichkeit der Erben des Deponenten.

Unter mehreren Erben muß derjenige, welcher die deponirte Sache in Händen hat, dieſelbe herausgeben, und kann ſich nicht auf die anderen beziehen (5).

§. 114.

4) Saumſal des Depoſitars.

1. Wer das Depoſitum auf Aufforderung nicht zurückgibt, muß den inzwiſchen demſelben zugehenden Schaden erſetzen,

2) obgleich die hinterlegte Sache bei dem Hinterlegen auch wäre beſchädigt oder verdorben worden (8).

§. 115.

5) Bei öffentlichen Nothfällen hinterlegte Sachen,
(Depositum miserabile).

Wer bei großen Schrecken der Feindesgefahr, Feuersbrunſt, Waſſernoth oder einfallenden Gebäuden die bei ihm hinterlegte Sache wiſſentlich abläugnet, ſo wie deſſen Erbe, der hiervon Wiſſenſchaft hat, ſoll nicht nur die hinterlegte Sache zurückgeben, ſondern auch den Werth derſelben dem Deponenten zu erſtatten gehalten ſeyn, und überdies noch mit gebührender Strafe belegt werden (9).

§. 116.

) Beiderſeitiges Depoſitum.

Wenn zwei beiderſeits einander zur getreuen Handhabe ein Gut übergeben, ſoll

1. dem, welcher das ſeine von dem andern fordert, dasſelbe unverpfändet und unverſehrt verabfolgt werden.
2. Hat der, welcher aus ihnen den andern deshalb gerichtlich belangt hat, damit den Vorgang (10).

§. 117.

IV. Kauf und Verkauf.

1) Kaufsperfection.

1. Durch beiderſeitige Einwilligung in den Kaufſchilling der zu verkaufenden Sache erhält der Kauf und Verkauf ſeine Rechtsgültigkeit.

2. Es mag nun der Kaufſchilling bereits erlegt, die Sache übergeben worden ſeyn oder nicht, ſo daß

3. keiner der beiden Theile davon wieder abtreten kann. (IV. 1—2.)

§. 118.

2) Vorrecht unter den Käufern.

Wird eine Sache mehreren Perſonen verkauft, ſo hat

1. der Käufer das Vorrecht, dem die Sache übergeben worden, vorbehaltlich des Regreſſes der übrigen gegen den Verkäufer.
2. Iſt die Sache noch nicht übergeben, ſo hat der frühere Käufer vor dem jüngern den Vorzug.

3. Außerdem ſoll noch der betrügliche Verkäufer geſtraft werden. (4.)

§. 119.

3) Gefahr und Verbeſſerungen.

1. Die Gefahr der verkauften Sache trifft den Käufer.

2. Dagegen kommen ihm auch alle Verbeſſerungen zu Gute.

3. Der dem Käufer durch Saumſal des Verkäufers zugegangene Schaden muß der Verkäufer erſetzen. (3.)

§. 120.

4) Kaufsanzeige und Brieferrichtung.

1. Alle Käufe und dergleichen Handlungen über liegende Güter müſſen bei 10 Rthlr. Strafe innerhalb vier Wochen nach geſchloſſenem Contracte angezeigt,

2. ordentlich protocollirt, dem neuen Beſitzer zugeſchrieben und Kaufbriefe darüber errichtet werden. (8.)

§. 121.

5) Vindication der gekauften Sache.

1. Geſtohlene und geraubte Sachen können ohne alle Erſtattung des Kaufwerthes von dem Eigenthümer zurückgefordert werden. (1. u. 18.)

2. Beweiſt der Eigenthümer ſein Eigenthum aber nicht, den Raub oder Diebſtahl, und kann der Inhaber weder den, von dem er die Sache erhalten hat, noch einen Rechtstitel angeben, ſo ſoll dem Kläger auf Betheuerung, daß er ſein Eigenthum nicht veräußert noch darauf verzichtet habe, die in Anſpruch genommene Sache verabfolgt werden. (9.)

Die außer ſolchen dem Verkäufer nicht eigenthümlichen Sachen muß der Käufer vorbehaltlich ſeines Entſchädigungsanſpruches an den Verkäufer dem Eigenthümer unentgeldlich überlaſſen.

3. Kann der Anſprecher nichts beweiſen, ſoll der Inhaber freigeſprochen werden, vorbehaltlich des Reinigungseides bei vorhandenem Verdachte. (10.)

4. Bei zu großem Verdachte iſt zur Criminal-Unterſuchung vorzuſchreiten. (11.)

§. 122.

V. Von Gewährſchaftsleiſtung und Schadloshaltung.

1) Schadloshaltung.

Ein jeder Verkäufer iſt ſchuldig, den Käufer bei dem gekauften Gut zu handhaben, zu vertheidigen und ſchadlos zu halten,

obgleich ſolches im Verkauf ausdrücklich nicht bedungen noch verabredet geweſen. (1.)

§. 123.

2) **Evictionsleiſtung.**

Wenn dem Käufer das verkaufte Gut mit Recht abgeſprochen wird

1. muß der Verkäufer den Käufer ſchadlos halten, vorbehaltlich der Beſtrafung bei geſpieltem Betruge,
2. der Käufer dagegen dem Verkäufer den Streit verkünden, außerdem dieſer nicht zur Evictionsleiſtung verbunden iſt. (V. 1.)
3. Muß der Verkäufer dem Käufer in dem Falle erſt ſeine Koſten vertreten, und
4. in unterlaſſenem Falle mag der Käufer die Koſten nebſt allen Intereſſen von dem Verkäufer zurückfordern. (V. 2 u. 4.)
5. Wenn aber das verkaufte Gut dem Käufer nicht mit Recht abgenommen, ſondern mit Gewalt abgedrungen und entriſſen worden, iſt der Verkäufer nicht ſchuldig, ihn ſchadlos zu halten, wenn gleich die Schadloshaltung ausdrücklich im Kaufe bedungen worden.

§. 124.

3) **Viehgewährſchaft.**

1. So Jemand dem andern Ochſen, Schweine und anderes dergleichen Vieh, die der Schau bedürfen, verkauft, und ſolche ungeſund befunden werden, muß ſolche der Käufer wieder zurücknehmen, und ſoll um den zehnten Theil des Kaufſchillings beſtraft werden. (VI. 6.)

2. Bei Pferden hat der Verkäufer für folgende Mängel:

α) rotzig,

β) räudig,

γ) haarſchlechtig,

binnen vier Wochen einzuſtehen. (7.)

§. 125.

VI. Einſtands- oder Abtriebsrecht.

1) **Fälle, wo ſolches Statt habe.**

Abtreibung und Auslöſung hatte in Dinkelsbühl ſchon vor Alters her der Regel nach nicht, und nur in folgenden Fällen Statt (Lib. II. Tit. VI. §. 5.):

1. wenn dieſelben ausdrücklich ausbedungen wurden,
2. bei Miteigenthum,
3. bei Gutesbeſſerungen,
4. bei Schulden und Nachfriſten,
5. gegen Fremde in Rückſicht auswärtig verkaufter Producte, (9.)
6. und gegen dieſelben in Rückſicht verkaufter Immobilien. (10.)

§. 126.

α) Ausbedungene Löſungsgerechtigkeit.

1. Das Abtriebsrecht hat Statt, wenn ſolches bei Vertheilung der Erbſchaft von den verbürgerten und angeſeſſenen Erben oder ſonſt im Verkaufe, Tauſche und andern dergleichen Contracten bedungen worden. (VI. 1.)

2. Das ausbedungene Abtriebsrecht hört auf, wenn ein Gut außer der Erbſchaft ohne weitere neue Bedingung verkauft oder erneuert, und von keinen Miterben oder Befreundten, ſo in der bedingten Loſung begriffen, gelöſt worden. (2 u. 3.)

§. 127.

β) Wegen zuſtehenden Miteigenthums.

1. Wenn zwei oder mehrere Perſonen eine Behauſung oder ein liegendes Gut mit einander inne haben, und der eine ſeinen Theil davon verkaufen will, ſo ſoll dem Miteigenthümer der feilſtehende Theil angeboten werden, und hat das Einlöſungsrecht um den dafür gebotenen Preis binnen vier Wochen von Zeit der Anbietung Statt.

2. Gleiches gilt von den ſogenannten Wechſelwieſen. (4.)

3. Fällt ſolches hinweg, wenn der Retractsberechtigte nicht den Preis, den ein anderer dafür geboten, annehmen will. (4.)

§. 128.

γ) Retractsrecht gegen Fremde.

1. Bürgern ſteht gegen Fremde und Nichtbürgern bei Häuſern, Gebäuden und liegenden Gründen, Aeckern, Wieſen, Holzungen und Weihern,

2. ſowie in Betreff auswärts verkaufter Producte das Auslöſungsrecht zu.

§. 129.

δ) Gutsbeſſerungen.

Wenn ein Erbbeſtändner die Beſſerung des Gutes verkaufen will, ſo ſoll er ſolches

1. zuförderſt dem Eigenthumsherrn anbieten;
2. Falls ſolcher binnen eines Monats ſich hierzu nicht erklären würde, dem Erbbeſtändner ſolche, wann er will, zu verkaufen frei ſtehen. (7.)

§. 130.

¹) Nachfriſten.

Ein Schuldner ſoll Fug und Macht haben, die von ſeinem Gläubiger verkauften Schulden-Nachfriſten innerhalb vier Wochen von Zeit der Wiſſenſchaft auszulöſen. (8.)

§. 131.

2) Eid.

1. Der Retrahent kann von dem Käufer und Verkäufer über den Kaufpreis den Eid fordern, und

2. der Käufer von ihm den Eid verlangen, daß er für ſich und keinen andern dieſes Recht ausübe. (6.)

§. 132.

3) Concurrenz mehrerer Retrahenten.

1. Wollen mehrere auslöſen, ſo gebührt dem die Auslöſung, α) der ſich zuerſt darum gemeldet hat; β) haben ſie ſich zugleich gemeldet, ſo entſcheidet das Los. (11.)

2. Das Los hat auch bei denen zu entſcheiden, welche ſich bei Vertheilung der Erbſchaft oder ſonſt die Auslöſung bedungen haben, und doch nicht in Gemeinſchaft bleiben wollen. (12.)

§. 133.

VII. Mieth- und Pachtvertrag.
(Locatio Conductio.)

1) Reparaturen und Baulichkeiten.

1. Die nothwendigen Reparaturen hat der Eigenthümer des Hauſes zu leiſten. (VII. 1.)

2. Ohne einen Auftrag des Eigenthümers kann der Miether keine Baulichkeiten vornehmen. Wo er α) ſolches thut, iſt ihm der Eigenthümer keinen Erſatz ſchuldig; β) jedoch kann er die Baulichkeiten und Verwendung, aber ohne Beſchädigung des Hauſes hinwegnehmen. (2.)

3. Was der Miether zu ſolchen Reparaturen und Beſſerungen mit Bewilligung des Hausherrn darleiht, kann der Miether von dem Hauszinſe abziehen. (3.)

§. 134.

2) Aftermiethe (Sublocatio).

1. Der Miether kann das Beſtandgut während der Zeit ſeiner Miethe untervermiethen.

2. Jedoch müſſen es ehrbare Perſonen ſeyn, durch welche dem Eigenthümer keine Beſchwerde zugeht.

3. Auch hat der Untervermiether für den Beſtandzins und allen dem Beſtandgute durch den Untermiether zugefügten Schaden zu haften. (7.)

§. 135.

3) Sorgfalt für die ermiethete Sache.

1. Der Miether oder Pächter muß die Sorgfalt, welche er auf ſeine Sache als guter Hausvater verwendet, beobachten. (4.)

2. Er muß den Schaden, der durch ſeine oder der Seinigen Nachläſſigkeit, durch Feuer oder auf andere Weiſe entſtanden, erſetzen; und kann

3. wegen bedeutenden durch ſeine oder der Seinigen Nachläſſigkeit herbeigeführten Schaden vor der Zeit aus der Miethe vertrieben werden. (5.)

§. 136.

4) Mißbrauch.

Sollte der Beſteher in dem gemietheten Hauſe Hurerei, verbotene Spiele und andere ärgerliche Dinge geſtatten, ſo kann ihn der Hausherr vor der Zeit aus dem Hauſe ſchaffen. (6.)

§. 137.

5) Retentionsrecht.

Wegen rückſtändigen Miethgeldes hat der Hausherr das Retentions- oder Zurückbehaltungsrecht in Rückſicht der Illaten oder eingebrachten Möbeln des Miethmannes. (8.)

§. 138.

6) Eigenes Bedürfniß.

Bei eigenem Bedürfniß des Hausherrn muß der Miethsmann die Miethe räumen. (9.)

§. 139.

7) Baufälligkeit.

Kann das Haus wegen unvorhergeſehenen Schadens nicht länger bewohnt werden, ſo iſt

1. der Miethmann das Haus zu räumen,
2. und der Vermiether demſelben den Zins nach Verhältniß der Zeit nachzulaſſen ſchuldig. (10.)

§. 140.

8) Ziele.

1. Nach Walburgis und vor Jakobitag muß die Aufkündigung der Miethe angenommen, und ſolche Michaelis geräumt werden.

2. Bei ſpäterer Aufkündigung nach Jakobi dauert die Miethe bis Walburgis nächſten Jahres; das iſt vom 1. Mai bis 29. September, vom 26. Juli bis 1. Mai. (11.)

§. 141.

9) Zurückgabe der gemietheten Sache.

In dem Stande, wo der Miether einen Garten, Wieſe oder Acker empfangen, muß er ſolche nach geendigter Pachtzeit zurückgeben (gedüngt, beſaamt u. ſ. w.).

§. 142.

10) Verkauf der gemietheten oder gepachteten Sache.

1. Kauf bricht Miethe und Beſtand.

2. Iſt aber das verkaufte Gut α) ein Garten oder Wieſe, und der Beſtändner hat bereits das Heu davon eingeheimſt, muß ihm der Käufer auch das Grummet (Ohmat) ſelbigen Jahres überlaſſen (12.); β) iſt es ein Acker, und der Pächter hat ſchon die erſte Frucht davon genoſſen, muß ihm der Käufer auch die andere um das Pachtgeld genießen laſſen. (13.) γ) Hat aber der Beſtändner weder Heu noch die Winterfrucht wirklich genoſſen, ſo iſt αα) der Beſtändner ſchuldig, von dem Gute ſogleich abzuziehen, ββ) der Verkäufer hingegen dem Beſtändner billigen Abtrag wegen der aufgewendeten Koſten zu leiſten verbunden. (14.)

§. 14.

11) Einſtandsrecht.

Wenn zwei miteinander unzertheilt und in Gemeinſchaft ein liegendes Gut beſitzen, und der eine ſeinen Antheil einem dritten vermiethet, ſo kann der in den Beſtand eintreten, welcher auch einen Theil an dem Gute hat.

§. 144.

12) Pferdsmiethe.

Der Miether des Pferdes iſt dem Vermiether den ohne ſein

Verſchulden und Verſäumniß zugeſtoßenen Unfall zu erſetzen nicht ſchuldig. (15.)

§. 145.

13) Dienſtvertrag.

Die Polizei = Ordnung enthält Tit. VIII. in 8 §en hierüber folgende Verfügungen:

1. Den Dienſtherren wird aufgegeben, darauf zu ſehen, daß die Dienſtboten ihren Lohn nicht verſchwenden. (1.)
2. Die ſich unehrlich und unredlich erweiſen, oder ſonſt ohne erhebliche Urſache den Dienſt verlaſſen, ſollen ihres Lohns verluſtiget ſeyn, und Falls ſolche wenig oder nichts mehr an demſelben einzunehmen haben, empfindlich abgeſtraft werden. (2.)
3. Will der Dienſtbote nicht länger in dem Dienſt bleiben, ſo hat er 3 Monate vor dem Jahre den Dienſt aufzukünden. (2.)
4. Will er nicht in den Dienſt treten, ſo hat er nicht nur den erhaltenen Leihkauf zurückzugeben, ſondern ſoll auch empfindlich geſtraft werden. (3.)
5. Will der Dienſtherr den Dienſtboten nicht einſtehen laſſen, ſo iſt α) der gegebene Leihkauf verloren, β) auch iſt ſolcher dem Dienſtboten den 4ten Theil des bedungenen Lohnes zu geben ſchuldig. (4.)
6. Soll niemand bei empfindlicher Strafe dem andern den Dienſtboten verhetzen oder abſpannen.
7. Gemeine Bürgersleute, denen die Erhaltung der Kinder zu ſchwer fällt, ſollen ihre Kinder in ehrliche Dienſte unterzubringen ſuchen, und die, welche zu Haus ſitzen bleiben, nach vorhergehender Warnung aus der Stadt geſchafft werden. (6.)
8. Veruntreuungen der Dienſtboten ſollen empfindlich geſtraft werden. (7.)
9. Dienſtboten ſoll der Lohn nicht gefliſſentlich aufgehalten, vielweniger dieſelben, ihren Lohn bei dem Dienſtherrn ſtehen zu laſſen, überredet werden. (8.)

§. 146.

VIII. Von Erbbeſtänden.

1) Schuldigkeit des Erbpächters.

1. Der Erbbeſtändner muß ſein beſtandenes Erbgut in rechtem Weſen und Bau erhalten.

2. Keine Beſchwerung, als Zins, Gülten, Dienſtbarkeit ohne Einwilligung des Erbpachtherrn darauf legen.

3. So ſolches ohne Einwilligung des Eigenthumsherrn geſchehen, ſoll es keine Kraft, und dagegen keine Verjährung außer der unvordenklichen Statt haben. (VIII. 1.)

4) Das Erbpachtgut kann ohne Einwilligung des Erbherrn α) nicht veräußert, nicht verſtückelt, nicht verpfändet werden; β) bei Strafe der Hälfte der Erlöſes oder der Hälfte deſſen, was er darauf aufgenommen, und des Gutes Verluſtes nach Umſtänden.

§. 147.

2) Uebergabe an Kinder.

1. Seinen Kindern kann er das Gut als Eheſteuer,

2. jedoch ohne alle Beſchwerniß, wie er es beſeſſen, überlaſſen. (3.)

§. 148.

3) Gutsveränderungen.

Ohne Einwilligung des Erbherrn darf er die Beſchaffenheit des Bodens nicht verändern.

§. 149.

4) Streit über Bezahlung verfallener Gilt und Zinſe.

Wenn der Eigenthumsherr mit ſeinem Erbmann über die Bezahlung der verfallenen Gilt oder Zins in Streit kommt, ſo ſoll dem Eigenthumsherrn α) auf geleiſteten Eid geglaubt werden, β) jedoch auch ihm den Eid dem Erbmann zuzuſchieben erlaubt ſeyn. (5.)

§. 150.

5) Caducität.

1. Bei dreijährigen hintereinander folgendem Rückſtande hat der Gutsherr die Befugniß das Gut einzuziehen.

2. Jedoch muß er dem Erbmann die Beſſerung erſetzen,

3. und iſt bei geſpielter Gefährde des Erbherrn der Erbmann zu hören. (7.)

4. Dieſe Strafe der Caducität, ſowie die §. 146 n. 4. iſt durch §. 16. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte aufgehoben.

§. 151.

IX. Von Bürgen und Bürgſchaften.

1) Bürgſchaft, Natur derſelben.

1. Die Verbindlichkeit der Bürgſchaft tritt nur dann ein, wenn der Schuldner nicht zahlt. (1.)

2. Der Schuldner muß vor den Bürgen ausgeklagt werden. (X. 1.)

§. 152.

2) Ausklagung des Schuldners.

Die Ausklagung des Schuldners fällt hinweg, wenn
1. der Bürge darauf verzichtet hat,
2. der Schuldner offenbar zahlungsunfähig,
3. ſchwer zu belangen, oder
4. abweſend iſt. (2.)

§. 153.

3) Correalität der Bürgen.

1. Mehrere Bürgen ſind ſolidariſch verpflichtet, es kann daher ein jeder wegen der ganzen Forderung belangt werden, es würde denn

2. ein jeder bloß für ſeinen Antheil belangt.

3. Kann der auf das Ganze belangte nicht ganz zahlen, ſo ſind für den Abgang die übrigen Bürgen ſolidariſch verhaftet. (3.)

§. 154.

4) Selbſtſchulden und Bürgen.

1. Bei dem contractmäßigen Verhältniſſe zwiſchen Selbſtzahlen und Bürgen hat es ſein Bewenden.

2. Wer für ſeine Forderung Selbſtſchulden und Bürgen hat, kann jene oder dieſe zuerſt nach Gefallen belangen. (4.)

§. 155.

5) Regreß.

1. Der Bürge, der von mehreren belangt und zur Zahlung verurtheilt wird, hat ſeinen Regreß gegen die übrigen und deren Erben. (5.)

2. Der Schuldner muß den Bürgen, der für ihn bezahlt hat, entſchädigen. (6.)

§. 156.

6) Temporäre Bürgſchaft.

1. Bei beſchränkter Bürgſchaft auf beſtimmte Zeit kann der Bürge auf Enthebung von ſolcher klagen.

2. Thut er es nicht, ſo bleibt er als Bürge verhaftet. (8.)

§. 157.

7) Was bei abgelaufenen Zahlungsfriſten Rechtens.

1. Hat der Schuldner in den beſtimmten Zahlungsfriſten nicht gezahlt,

2. und der Gläubiger nicht binnen einem Jahre nach Ablauf der Friſten geklagt, ſo kann der Bürge auf Enthebung von der Bürgſchaft klagen, und ſoll der Schuldner die Schuld bezahlen, oder anderweges den Bürgen gegen den Gläubiger der Bürgſchaft entheben. (7.)

§. 158.

8) Verfall des Schuldners.

Kommt der Schuldner in Vermögensverfall, oder fängt er an, ſeine Güter zu verſchwenden, ſo kann der Bürge noch vor eintretenden Zahlungsfriſten den Schuldner um Enthebung von der Bürgſchaft klagen. (9.)

§. 159.

9) Friſtverlängerung.

Dem Schuldner von dem Gläubiger ertheilte Friſtverlängerung oder Nachſicht ohne Einwilligung des Bürgen entbindet den Bürgen von der geleiſteten Bürgſchaft. (10.)

§. 160.

10) Untüchtigkeit der Fremden zur Bürgſchaft.

Geſetzliche und vertragmäßige Bürgſchaft kann

1. nicht durch Auswärtige, und ſoll
2. durch tüchtige Bürgen geleiſtet werden. (11.)

§. 161.

X. Von Pfandſchaften, fahrender Habe und liegenden Gütern.

1) Pfand.

1. Caution kann auch durch Pfänder geſchehen. (1.)

2. Ohne Willen des Eigenthümers kann keine fremde Sache verpfändet werden. (2.)

3. Das Pfand hat außerdem keine Kraft, jedoch bleibt die Schuld aufrecht beſtehen, und

4. ſoll der Verpfänder einer fremden Sache um den zehnten Theil des darauf Erlangten geſtraft werden. (3.)

§. 162.

2) Sorgfalt des Gläubigers.

1. Der Pfandgläubiger muß die Sorgfalt, welche er als

guter Hausvater auf ſeine Sachen verwendet, auch bei den verpfändeten Gegenſtänden anwenden. (4.)

2. Er muß das Pfand in guten Stand erhalten und keine Beſchwerde darauf legen. (15.)

§. 163.

3) Zufall.

Für den Zufall haftet der Gläubiger nicht, und geht die Schuld nicht mit dem Pfande verloren.

§. 164.

4) Wiederverpfändung.

1. Ein Gläubiger kann das ihm gegebene Pfand, wenn ihn der Schuldner nicht bezahlt und er des Geldes bedürftig iſt, einem andern wieder für das, ſo darauf ſteht, verpfänden.

2. Nur muß er demſelben die vorige darauf ſtehende Pfandſchaft ausdrücklich anzeigen.

3. Würde er ſolche verſchweigen, ſo iſt

α) die Pfandſchaft nichtig,

β) verfällt der Gläubiger in Strafe, und muß

γ) ſeine ferner gethane Verpfändung auf ſeine eigenen Koſten, ohne des erſten Pfandherrn Entgeltniß und Schaden ledigen. (6.)

§. 165.

5) Pfandſchein.

Gegen Zuſtellung des Pfandes hat der Gläubiger dem Schuldner

1. ein Bekenntniß des empfangenen Pfandes,

2. nebſt Specification der Schuld auszuſtellen. (57.)

§. 166.

6) Klage.

Der Gläubiger hat die Wahl zwiſchen der perſönlichen Klage gegen den Schuldner oder der da geliehen auf das Pfand. (8.)

§. 167.

7) Commiſſoriſcher Vertrag.

Die lex commissoria oder der Vertrag, daß, wenn der Schuldner zur gehörigen Zeit nicht bezahlt, das Pfand dem Gläubiger für die Schuld überlaſſen ſeyn ſoll, iſt ungültig. (11.)

§. 168.

8) Pactum antichreticum.

1. Das Pactum antichreticum oder Verträge, wodurch die Nutznießung des fruchtbringenden Pfandes dem Gläubiger überlaſſen iſt, gilt nur in ſofern, als die jährliche Gutsnützung 6 Proc. nicht überſteigt.

2. Der Mehrbetrag iſt am Capital abzuziehen. (10 u. 12.)

§. 169.

9) Pfandeinlöſung.

1. Iſt keine beſtimmte Zeit der Wiedereinlöſung ausgedrückt, ſo kann der Schuldner das Pfand, wann er will, löſen,

2. oder dem Gläubiger gegen pflichtmäßige Taxe und Hinauszahlung des Ueberſchuſſes zu kaufen geben. (13.)

3. Gegen Wiedereinlöſung des Pfandes hat keine, weder 30- noch 40jährige Verjährung Statt. (16.)

§. 170.

10) Pfandveräußerung.

1. Der Gläubiger darf ohne Einwilligung des Schuldners das Pfand nicht verkaufen.

2. Es wäre ihm denn ſolches mittelſt beſonderer Bedingung erlaubt worden,

3. in welchem Falle die Beſtimmung des §. 169. n. 2. eintritt. (14.)

§. 171.

XI. Stillſchweigende oder geſetzliche Pfänder

1) des Vermiethers in Rückſicht der Illaten, 2) der Früchte, 3) deſſen, der Geld oder Baumaterialien zum Bauen gegeben, 4) der Pupillen, 5) der Ehefrau.

1. Dem Vermiether ſteht auf die eingebrachten Sachen des Miethsmannes für das Miethgeld und etwaigen Schaden, ſollte er ſie auch betrüglicher Weiſe verborgen oder weggetragen haben,

2. dem Vermiether eines Grundſtückes an den Früchten des vermietheten Grundſtückes,

3. dem Gläubiger, der ein Geld zum Bauen gegeben, α) wenn er das Darlehen zur Reparatur eines Gebäudes, oder β) wenn er Baumaterialien dazu gegeben hat,

4. den Pupillen und unter Curatel geſtellten an den Gütern ihrer Vormünder und Curatoren,

5. den Ehefrauen in Rückſicht ihres Eingebrachten eine geſetzliche Hypothek zu. (5. 6)

Nach der neuen Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 kommen die Vermiether und Verpächter in die dritte Klaſſe nach ihrem Alter zu ſtehen.

Den Pupillen iſt die vierte Klaſſe Nr. 2 und den Ehefrauen Nr. 3 anzuweiſen.

§. 172.

XII. Vom Tauſche.

1) Wenn man davon abgehen könne.

1. Vor Uebergabe der getauſchten Sache kann jeder von dem Tauſche abgehen. (1. 2.)

2. Wenn der Tauſch durch Uebergabe der Sache vollzogen, kann α) der Uebergeber von dem andern die anzutauſchende Sache fordern, β) oder von dem Tauſche abſtehen und die ſeine zurückfordern. (3.)

§. 173.

2) Gewährsleiſtung.

Der Vertauſcher iſt wie der Verkäufer zur Gewährsleiſtung verpflichtet.

§. 174.

XIII. Von Geſellſchaften.

1) Geſellſchaftsvertrag.

Durch Verträge, wo mehrere Geld und andere Habe auf gemeinſchaftlichen Verluſt und Gewinn zuſammenſchießen, ſind die Geſellſchaften verbunden.

§. 175.

2) Wo der eine das Geld gibt und der andere die Mühe leiſtet.

Wenn der eine bar Geld und Gut, der andere ſeine Mühe einwirft, ſo wird

1. nicht das Geld, ſondern
2. allein der Gewinn getheilt. (4.)

§. 176.

3) Gewinn- und Verluſtrechnung.

Verluſt und Gewinn werden nach Verhältniß des eingeworfenen Hauptgutes unter der Geſellſchaft getheilt. (3.)

§. 177.

4) Fleiß und Sorgfalt des Geſellſchafters.

1. Der Geſellſchafter iſt zu dem Fleiß verpflichtet, den ein ſorgſamer Hausvater bei Beſorgung ſeiner Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

2. Die ihm außerdem zuſtoßenden Unfälle können nicht in Anſpruch genommen werden. (4.)

§. 178.

5) Solidariſche Haftung.

1. Jeder Geſellſchafter iſt für das, was die Geſellſchaft ſchuldig iſt, ſolidariſch verpflichtet.

2. Doch kann er das, was er über ſeinen Antheil erlegt hat, von den andern Geſellſchaftern zurückfordern. (5.)

§. 179.

6) Erben des Geſellſchafters.

1. Die Erben eines während der Geſellſchaft verſtorbenen Geſellſchafters ſind in der Geſellſchaft wider ihren Willen, oder länger bis auf künftige Rechnung zu bleiben nicht verbunden.

2. Es ſteht aber auch in der Willkühr der übrigen Geſellſchafter, dergleichen Erben anzunehmen oder nicht. (5 u. 6.)

§. 180.

XIV. Zahlung.

1) Wie ſolche zu geſchehen habe.

1. Die Zahlung muß im Ganzen, nicht ſtückweis geſchehen,

2. es wären denn Ziele ausgemacht worden,

3. oder der Gläubiger nähme theilweiſe Bezahlung an. (XIV. 1.)

§. 181.

2) Wann ſolche verlangt werden könne.

1. Vor dem beſtimmten Termin kann die Zahlung nicht verlangt werden,

2. es wäre denn zu beſorgen, daß der Schuldner in Abfall ſeiner Nahrung dermaßen geriethe, daß zu beſorgen, er möchte ſeine Güter an andern Ort heimlich verwenden und flüchtig werden, wonach

3. auf Caution und Verſicherung geklagt werden kann. (2.)

§. 182.

3) Auf welche Zeit zu ſehen.

Bei der Zahlung beſonders iſt auf die Zeit des Contractes, und nicht auf die Zeit der Zahlung zu ſehen. (3.)

§. 183.

4) Was bei Münzveränderungen Rechtens.

Wenn vor dem Termine der Bezahlung der Werth der Münze erhöht oder herabgeſetzt wird, ſo ſoll die Bezahlung nach dem Werthe geſchehen, den die Münze zur Zeit des Contractes gehabt hat. (3.)

§. 184.

5) Zahlungsüberweiſung.

Zahlungsüberweiſungen ſind bloß dann gültig, wenn

1. der, dem die Ueberweiſung geſchieht, ſolche annimmt und die Schuldurkunde herausgibt,
2. der delegirte Schuldner darein willigt und die Bezahlung dem Delegaten zuſagt. (4.)

§. 185.

XV. Wetten.

In wiefern ſolche gültig.

Wetten ſind gültig, wenn

1. der Gegenſtand anſtändig, und
2. die Summe der Wette nicht übermäßig, und dem verluſtigen Theil nicht hoch nachtheilig iſt. (XV.)

§. 186.

XVI. Vergleiche.

1) Gültigkeit derſelben.

Vergleiche ſind gültig, wenn ſie gleich mit Worten abgeſchloſſen werden. (1.)

§. 187.

2) Worauf ſich ſolche erſtrecken.

Erſtrecken ſich auf keinen andern Handel, wenn gleich die Worte des Vertrags etwas generell lauten. (2.)

§. 188.

3) Gewährſchaft.

1. Derjenige, dem das ſtreitige Gut verbleibt, iſt dem Gegentheile keine Gewährſchaft zu leiſten ſchuldig. (V. 3.)

2. Wenn aber einer das innengehabte Gut dem andern durch gütlichen Vergleich einräumt, ſo iſt derſelbe zur Gewährſchaft verbunden. (5.)

§. 189.

4) Verletzung über die Hälfte.

Wer in gütlichen Verträgen über die Hälfte desjenigen, ſo ihm von Rechtswegen gebührt hätte, verletzt iſt, kann auf Aufhebung des Vergleiches oder auf Ergänzung deſſen, was ihm gebührt hätte, antragen.

Tit. VI.

Von Fiſchereien, Schätzen und gefundenen Sachen.

§. 190.

I. Von Fiſchereien.

1) Bei übertretendem Waſſer.

Wenn fließende Waſſer oder Weiher über ihren gewöhnlichen Fluß austreten und auf eines andern Grund auslaufen, daß man

1. mit dem Kahn und Fiſchzeug darauf fahren und fiſchen kann, ſo ſoll der Grundherr ihnen ſolches geſtatten, und die Fiſche verabfolgen laſſen. (XVII.)
2. So aber ein Inhaber oder Beſtändner des Waſſers in ihrem Schifflein, daraus ſie nicht treten, noch ſteigen ſollen, mit ihrem Fiſchzeug nicht frei fahren können, alsdann mögen die Eigenthümer des Grundes ſich des Fiſchens daſelbſt, ungehindert wem das Waſſer zuſtünde, annehmen. (2.)

§. 191.

2) Fiſchdiebſtahl.

Fiſchen und Krebſen in andern Weihern wird als Diebſtahl beſtraft. (3.)

§. 192.

3) Schaden durch Austretung der Weiher.

Treten durch großen Regen und Waſſergüſſe die Weiher dermaßen aus, daß ſie oftmals abbrechen und dadurch den dabei liegenden Gründen großer Schaden zugefügt wird, ſo ſollen

1. die, welche Weiher haben, die Luftrinnen aufziehen (damit um ſo viel möglich die Gefahr und Schaden enthoben ſeyn möge.)
2. Sollte aber einer einen mangelhaften Weiher oder Damm

haben, und von ſeinen Nachbarn gewarnt, ſolchen nicht repariren laſſen, ſo ſoll er dem Nachbar den dadurch erfolgten Schaden erſetzen. (4.)

§. 193.

II. Schätze und gefundene Sachen.

1) Schätze.

1. Auf eigenem Grund und Boden ohne verbotene Kunſt gefundene Schätze gehören dem Grundeigenthümer.

2. Auf fremdem unverſehens gefundene die Hälfte dem Finder, die Hälfte dem Grundeigenthümer. (XXVIII. 1 u. 3.)

3. In Gebäuden gemeiner Stadt gefundene zur Hälfte dem Finder, zur Hälfte der gemeinen Stadt.

§. 194.

2) Gefundene Sachen.

1. Auf der Straße gefundene Sachen ſind dem Eigenthümer, der ſich hierüber ausweiſet, zurückzuſtellen.

2. Es ſoll deshalb Anzeige und dreimalige Auskündigung zwei Monate für ein Mal an dem Orte, wo die Sache gefunden worden, an Sonntägen geſchehen, und wer die Anzeige unterläßt, nach Ermeſſen beſtraft werden.

3. Nach dem Bayeriſchen Strafgeſetzbuche wird der Funddiebſtahl wie jeder andere Diebſtahl beſtraft.

§. 195.

3) In fremden Boden vergrabene Sachen.

Wer zu Kriegszeiten aus Furcht, oder ſonſt um Sicherheit willen, in einen fremden Grund etwas eingräbt,

1. dem bleibt das Eigenthum, und iſt
2. der Eigenthümer des Grundes ihm darnach ſuchen zu laſſen verbunden. (§. 7.)

Tit. VII.

Von Bauten.

§. 196.

1) Bauen auf Freilaß.

Auf einem Freilaß noch ſonſt gegen und auf gemeiner Straße zu bauen, iſt ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht erlaubt. (XIX. 1.)

§. 197.

2) Guß und Rinnen.

1. Es darf keiner einen Guß oder Wuſt in einem Winkel haben, wo ein Abtritt iſt, ſondern muß

2. eine Rinne vor das Haus herführen,

3. und ſo einer einen Guß in dem Hofe hätte, in das Erdreich herabführen. (2.)

§. 198.

3) Fenſterrecht.

1. Keiner ſoll gegen ſeines Nachbarn Haus oder Hof zu ein Fenſter, daraus in deſſen Haus oder Hof mag geſehen werden, von neuem, wenn dasſelbe nicht ſchon zuvor geweſen iſt, machen;

2. ſondern es bei der vorigen Form und Geſtalt, wie der alte Bau geſtanden, ſo viel das Licht betrifft, verbleiben laſſen. (8.)

§. 199.

4) Back- und Braugerechtigkeiten.

Es ſollen künftig keine neue Back- und Bräugerechtigkeiten bei ihrer ſchon übergroßen Zahl mehr verliehen werden. (4.)

§. 200.

5) Erlöſchen derſelben.

1. Bräu- und Backgerechtigkeiten, ſo auf Gewerben haften, ſollen in zehn Jahren durch Nichtgebrauch gänzlich erloſchen ſeyn. (6.)

2. Die Zeit der Vormundſchaft der minderjährigen Kinder wird nicht mit eingerechnet. (6.)

§. 201.

6) Verbot der Uebertragung von Feuergerechtigkeiten.

Das Uebertragen der Bräu-, Back-, Schmid-, Schloſſer-Hafner- und andern Feuergerechtigkeiten iſt verboten. (3—5.)

Tit. VIII.

Verjährung.

§. 202.

Verjährung 1) beweglicher, 2) unbewelicher, 3) geſtohlener Sachen.

Durch Kauf oder ſonſt redlichen Titel werden

1. bewegliche Sachen α) unter Gegenwärtigen binnen drei Monaten, β) unter Abweſenden binnen Jahresfriſt; (12.)

2. liegende Gründe oder Stücke nicht eher α) als in zwei, β) gegen Abweſende in fünf, γ) gegen Unwiſſende erſt in zehn Jahren erſeſſen. (13.)

3. Geſtohlene, fahrende oder bewegliche Habe, kann erſt in Zeit von zehn Jahren erſeſſen werden. (14.)

§. 203.

4) Was unter fahrender Habe zu verſtehen.

1. Unter fahrender Habe ſind bloß die von dem Boden oder den Bäumen getrennten Früchte, nicht die noch hangenden zu verſtehen.

2. Fiſche in den Weihern, und in verſchloſſenen Wäſſern ſind nicht unter die fahrende Habe zu rechnen.

3. Verfallene Gülten, Rechte, Zinſen, Früchte und Nutzungen, ingleichen

4. vertagte Geldſchulden, bar Geld, Silbergeſchirr, Kleider, Hausrath und Werkzeug und dergleichen ſind für fahrende Habe zu halten. (15.)

§. 204.

5) Was unter liegenden Gütern zu verſtehen.

Unter liegenden oder unbeweglichen Gütern ſind Häuſer, Höfe, Gärten, Aecker, Wieſen, Weiher, Fiſchwaſſer und dergleichen, jährliche Renten, Zinſe, Gülten, ewig oder unablöslich verpfändete Schulden, Erbbeſtändniſſe, Gerechtigkeiten, Dienſtbarkeiten und Anſprüche auf liegende Güter zu verſtehen. (16.)

Tit. IX.

Beſchädigungen.

§. 205.

1) Beſchädigungen durch Ausgießen und Auswerfen.

1. Ein Jeder, der Haus, Wohnung oder Herberge hat, ſoll verhüten, daß mit dem Auswerfen, Ausſchütten oder Gießen Niemand ein Schaden geſchehe.

2. Den verurſachten Schaden iſt der Beſchädiger dem Beſchädigten zu erſetzen ſchuldig.

3. Wird einer hierdurch am Leibe verwundet, oder an ſei-

ner Habe beſchädiget, ſo hat der Inhaber des Hauſes oder der Beſchädiger einſchließlich des Arztlohnes den Schaden nach erforderlicher richterlicher Ermäßigung zu erſetzen. (XX. 1—2.)

§. 206.

2) Durch gefährliches An= und Aushängen.

Wird durch gefährliche Anhänge von Läden, Stangen oder andern Gerüſten Schaden verurſacht, ſo ſind die Hausherren und Verurſacher des Schadens dafür zu haften ſchuldig. (3.)

§. 207.

3) Von Beſchädigungen durch gezähmte und ungezähmte Thiere,

α) durch gezähmte Thiere.

1. Von zahmen und einheimiſchen Thieren, welche nach ihrer Eigenſchaft und Art nicht wild ſind, als Roſſen, Ochſen, Kühen ohne gegebene Urſache zugefügten Schaden muß der Eigenthümer des Thieres erſtatten, oder das Thier dem Beſchädigten überlaſſen. (XVI. 1—2.)

2. Hat der Eigenthümer ſelbſt die Veranlaſſung hierzu gegeben, ſo fällt dieſe Wahl hinweg. (3.)

§. 208.

β) Wilde Thiere.

1. Durch wilde, ungezähmte und ſchädliche Thiere, als Bären, Löwen, Hirſche, Wölfe, Affen und dergleichen den Leuten an ihrer Perſon zugefügter Schaden ſoll nach richterlicher Schätzung von dem Eigenthümer der Thiere vergütet, (4.)

2. ſonſtiger Schaden doppelt erſtattet, (5.)

3. bei erfolgtem Tode der Eigenthümer den Erben Entſchädigung zu leiſten angehalten, und noch beſonders geſtraft werden. (6.)

Tit. X.

Verordnungen in Betreff der Juden. *)

§. 209.

1) Contracte über 10 Gulden.

Alle Contracte mit Juden über 10 Gulden ſind ohne obrigkeitliche Genehmigung verboten bei Nichtigkeit des Contractes und Strafe von 10 Rthlr. für den Uebertreter.

a) Statut. Dinkelsb. Lib. II. Tit. VI. §. 5. und Pol.=Ord. Tit XII.

§. 210.

2) Ceſſionen.

Abtretung jüdiſcher Forderungen an Chriſten ſind bei Verluſt der Forderung unterſagt. (5.)

§. 211.

3) Gerichtlicher Verkauf der Pfänder.

Zu gehöriger Zeit nicht eingelöſte Pfänder ſollen gerichtlich verkauft, und der Ueberreſt des Erlöſes nach Abzug der Schuld dem Schuldner verabfolgt werden. (3.)

§. 212.

4) Judenzoll.

Der in §. 4 und 7. der Polizei-Ordnung enthaltene Judenzoll iſt durch die Verordnung vom 25. November 1808 aufgehoben. a)

Zwiſchen der Stadt Dinkelsbühl und den benachbarten Juden hatte ein Vertrag Statt, nach welchem denſelben der Einkauf in der Stadt gegen Erlag von 5 fl. erlaubt war. Diejenigen Juden, welche durch dieſen Contract nicht eingekauft waren, mußten ohne Unterſchied den perſönlichen Zoll mit 20 kr. entrichten, ſelbſt wenn ſie in Klageſachen die Stadt betraten. b)

§. 213.

5) Verbotener Handel.

Den Juden iſt nach dem §. 5. der Polizei-Ordnung kein anderes Gewerbe geſtattet, als hier einzukaufen, nichts aber von Tuch, Baumwollenzeug, Leinwand, goldenen und ſilbernen Borten, Spitzen, Seidenwaaren, Kleider, Federn und andere dergleichen Sachen zu verhandeln, gutes Geld gegen ſchlechtes zu vertauſchen, und der Hauſirhandel iſt ſolchen verboten.

§. 214.

6) Commiſſionshandel.

Eben ſo wenig ſoll ein Bürger Juden etwas zu verhandeln in Commiſſion geben, oder dieſe ſolches annehmen, alles bei Strafe der Confiscation oder Einziehung desſelben. (6.)

---

a) Rggsbl. v. J. 1808. S. 2822.

b) Kaiſerl. Conclusum d. d. 9. Oct. 1731.

§. 215.

7) Verbot, außer der Stadt zu handeln.

Das in den außer der Stadt gelegenen Gärten und Thorhäuslein zwiſchen Juden und Chriſten ſträflich verübte Handeln iſt unter Einziehung der Waaren bei 10 Rthlr. oder harter Gefängnißſtrafe verboten. (8.)

Das Edict vom 10. Juli 1813 hat denſelben bloß den ordentlichen Wechſel-, Groß- und Detailhandel mit ordentlicher Buchführung in deutſcher Sprache erlaubt, und allen Hauſir-, Noth- und Schacherhandel verboten. a)

§. 216.

8) Doppelte Taxen.

Nach der Taxordnung haben Juden, wie auch diejenigen Fremden, von denen man ſolches vermöge Retorſionsrechts prätendiren kann, doppelte Taxen zu entrichten, was gegenwärtig hinwegfällt.

---

a) Edict §. 19 und 20. Reggsbl. v. J. 1813. S. 927.

Register.

A.

Abfindung mit den Kindern bei Wiederverehelichung, 1. Ausſetzung des Vater- und Mutterguts S. 984, — 2. wenn ſolches ſtreitig S. 985. ſ. a. Einkindſchaft S. 985.

B.

Bauten. — Bauen auf Freilaß S. 1026. — Guß und Rinnen S. 1027. — Fenſterrecht ibid. — Back- und Braugerechtigkeiten ibid. — Erlöſchen derſelben ibid. — Verbot der Uebertragung von Realgerechtigkeiten von einem Haus auf das andere ibid.

Bauten von Seite der Vormünder S. 1003.

Beſchädigung, 1. durch Ausgießen und Auswerfen S. 1028, — 2. durch An- und Aushängen S. 1029, — durch Thiere, zahme ibid., — wilde ibid.

Bürgſchaft S. 1017. — Ausklagung des Schuldners S. 1018. — Correalität der Bürgen ibid. — Selbſtſchuldner und Bürgen ibid. — Regreß ibid. — Temporäre Bürgſchaft ibid. — Was bei abgelaufenen Zahlungsfriſten Rechtens ibid. — Verfall des Schuldners S. 1019. — Friſtenverlängerung ibid. — Untüchtigkeit der Fremden zur Bürgſchaft ibid.

C.

Collation oder Einwerfung bei Theilungen S. 992.

D.

Darlehen S. 1005. — Korndarlehen ibid. — Gelddarlehen und Zinſen S. 1006. — Geldzahlungen ibid. — Spielanlehen und wucherliche Contracte ibid. — Anlehen an Kinder und Pupillen ibid. — Execution der Schuldner ibid. — Annahme an Zahlungs-Statt S. 1007.

Depoſitum, Verbindlichkeit des Depoſitars S. 1008, — der Erben desſelben ibid. — Zurückgabe des Depoſitums ibid. — Saumſal des Depoſitars ibid. — Depoſitum in öffentlichen Nöthen (depositum miserabile) S. 1009. — Beiderſeitiges Depoſitum ibid.

Dienſtboten S. 1016.

E.

Ehen, gemiſchte S. 980. — Güterſtände, 1. Bedingte Ehen S. 981. — Vorrechte der Frau ibid., — 2. unbedingte Ehen α) Gütergemeinſchaft ibid. — β) Unfälle ibid. — Schulden S. 982. — Succeſſionsrecht des überlebenden Ehetheils bei nicht vorhandenen Deſcendenten und Aſcendenten ibid., — bei vorhandenen Aſcendenten ibid., — bei vorhandenen Deſcendenten ſ. Wittwenſtand.

Erbbeſtand, ſ. Erbpacht, Erbgüter. — Zuſchreibung derſelben S. 996.

Erbfolge ſ. Inteſtaterbfolge.

Einkindſchaft, Beiſtände S. 985. — Pflicht derſelben ibid. — Beſtätigung S. 986. — Beſtand und Reſciſſion ibid. — Wie weit ſich ſolche erſtrecke ibid. — Wirkungen überhaupt ibid., — wenn ein Theil erſteheliche Kinder in die Ehe gebracht hat, und keine Kinder aus zweiter Ehe erfolgen S. 987, — wenn eines der verkindſchafteten Kinder ſtirbt ibid. — Anfälle von Seite der Großeltern und Seitenverwandten S. 988. — Nutznießung der Eltern ibid. — Dispoſition über liegende Güter ibid., — was nach dem Tode beider Eltern Rechtens ibid. — Ende der Einkindſchaft nach geſchehener Erbtheilung S. 989.

Einkindſchaft bei weiterer Verehelichung S. 989.

Einſtandsrecht, ausbedungenes S. 1012, — bei zuſtehendem Miteigenthum ibid., — gegen Fremde ibid., — bei Nachfriſten S. 1013. — Eid ibid. — Concurrenz ibid. — Einſtandsrecht bei der Miethe S. 1015.

Erbpacht, Schuldigkeit des Erbpächters S. 1016. — Uebergabe des Erbpachtgutes an die Kinder S. 1017. — Gutsveränderungen ibid. — Streit über verfallene Gülten und Zinſen ibid. — Caducität ibid. — Erbgüter, Zuſchreibung derſelben S. 996.

F.

Fenſterrecht S. 1027.

Fiſchereien, bei übertretendem Waſſer S. 1025. — Fiſchdiebſtahl ibid. — Schaden durch Austretung der Weiher ibid.

G.

Geſtohlene Sachen — Kauf und Vindication derſelben S. 1028. — Verjährung S. 1027, — geſtohlenes Vieh S. 1028.

Gefundene Sachen S. 1026.

Geſellſchaftsvertrag S. 1022, — wenn einer Geld gibt, der andere die Mühe leiſtet ibid. — Gewinn- und Verluſtrechnung ibid. — Fleiß und Sorgfalt der Geſellſchafter S. 1023. — Solidariſche Verbindlichkeit derſelben ibid. — Erben des Geſellſchafters ibid.

Gewährſchaft, Schadloshaltung S. 1010. — Eviction S. 1011, — beim Tauſche ibid. — Viehgewährſchaft S. 1011.

Güterſtände ſ. Ehen.

J.

Inteſtaterbfolge, 1. Kinder S. 995. — Enkel ibid., — legitimirte und adoptirte ibid., — uneheliche Kinder ibid. — 2. Eltern, vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder S. 996. — 3. Halbbürtige Geſchwiſter und deren Kinder ibid. — 4. Uebrige Seitenverwandte ibid. — Succeſſion der Eheleute α) bei nicht vorhandenen Deſcendenten und Aſcendenten S. 984, — β) bei vorhandenen Aſcendenten ibid., — bei vorhandenen Deſcendenten ſ. Wittwenſtand.

Juden, Contracte über 10 fl. S. 1029. — Ceſſionen S. 1030, — gerichtlicher Verkauf der Pfänder ibid. — Judenzoll ibid. — Verbotener Handel ibid. — Commiſſionshandel ibid. — Verbot außer der Stadt zu handeln S. 1031. — Doppelte Taxen ibid.

K.

Kauf und Verkauf. — Kaufsperfection S. 1009. — Vorrecht unter mehreren Käufern ibid. — Gefahr und Verbeſſerungen S. 1010. — Kaufsanzeige und Briefserrichtung ibid. — Vindication der gekauften Sache ibid. — Schadloshaltung ibid. — Eviction S. 1011.

L.

Leihen zum Gebrauche (Commodatum) S. 1007. — Sorgfalt für die geliehene Sache ibid. — Mißbrauch ibid. — Schaden durch Boten ibid. — Zurückgabe der geliehenen Sache S. 1008.

M.

Mieth- und Pachtvertrag. Reparaturen und Baulichkeiten S. 1013. — Aftermiethe S. 1014. — Sorgfalt für die gemiethete Sache ibid. — Mißbrauch ibid. — Zurückbehaltungsrecht ibid. — Eigenes Bedürfniß ibid. — Baufälligkeit ibid. — Ziele S. 1015. — Zurückgabe ibid. — Verkauf der gemietheten Sache ibid. — Einſtandsrecht bei der Miethe ibid. — Pferdsmiethe ibid. — Dienſtboten S. 1016.

Muttergut S. 985.

P.

Pfänder, geſetzliche, 1. des Vermiethers in Rückſicht der Illaten S. 1021, — 2. der Früchte ibid., — 3. deſſen, der Geld zum Bau gegeben hat ibid., — 4. der Pupillen ibid., — 5. der Ehefrau S. 1022.

Pferdsmiethe S. 1015.

S.

Schätze S. 1026, — gefundene Sachen ibid., — in fremdem Grund und Boden vergrabene Sachen ibid.

Schulden der Kinder auf künftige Erbſchaft S. 996.

T.

Tauſch, wenn man davon abgehen könne S. 1022. — Gewährleiſtung ibid.

Teſtamente, Förmlichkeiten derſelben S. 989. — Pflichttheil S. 990. — Teſtamentseröffnung ibid. — Antretung der Erbſchaft ibid. — Beneficien des Erben, Deliberation ibid. — Antretung mittelſt Inventars S. 991. — Pflicht der Vormünder bei Antretung der Erbſchaft ibid. — Inventur ibid. — Teſtamentsvollziehung bei vorhandenen Executoren S. 992. — Amt derſelben ibid. — Ablehnung der Execution ibid., — bei nicht vorhandenen Executoren ibid. — Teſtamentsabänderung ibid. — Collation ibid. — Verzicht S. 993.

V.

Vatergut S. 984.

Verjährung beweglicher, unbeweglicher, geſtohlener Sachen S. 1027. — Was unter fahrenden S. 1029, — was unter liegenden Gütern zu verſtehen ibid.

Vergleiche, Gültigkeit derſelben S. 1024. — Wie weit ſich ſolche erſtrecken ibid. — Gewährſchaft ibid. — Verletzung über die Hälfte S. 1025.

Vermächtniſſe, allgemeine Beſtimmungen S. 993, — mehreren hinterlaſſene Vermächtniſſe ibid., — fremder Sachen S. 994. — Prälegate der Eltern ibid. — Entrichtung der Vermächtniſſe ibid. — Falcidiſche Quart ibid.

Verzicht auf künftige Erbſchaften S. 997.

Viehgewährſchaft S. 1011.

Voraus S. 986.

Vormundſchaftsordnungen S. 997. — Vormünder und Curatoren ibid. — Beſtellung derſelben S. 998. — Curatoren für Großjährige ibid. — Befreiung von Vormundſchaftsübernahme ibid. — Verpflichtung und Inſtruction der Vormünder S. 999. — Angabe

ihrer Activ- und Paſſivforderungen an die Pflegbefohlenen ibid. — Pflichten der Vormünder in Betreff der Perſon, Erziehung und Obſorge S. 1000, — Verheirathung ibid., — in Betreff des Vermögens S. 1001. — Inventar ibid. — Verwahrung des Schatzgeldes u. ſ. w. ibid. — Adminiſtration ibid. — Losmachung von Schulden und Bürgſchaften ibid. — Barſchaften und Kapitalien S. 1002. — Veräußerung ibid. — Bauten S. 1003. — Vermeidung unnöthiger Auslagen ibid. — Reiſen des Vormunds ibid. — Contracte der Minderjährigen ibid. — Haftung der Vormünder S. 1004. — Ende der Vormundſchaft ibid. — Todesanzeige der Vormünder und Pflegbefohlenen ibid. — Schlußrechnung S. 1005. — Hypothek der Pflegbefohlenen ibid.

W.

Wetten S. 1024.

Wiederverehelichung von Seite des Mannes S. 982, — von Seite der Frau S. 983. — Aufſtellung von Vormündern ibid. — Wiederlage und Kindstheil ibid. — Anfälle während der zweiten Ehe S. 984. — Abfindung mit den Kindern ſ. Abfindung und Einkindſchaft.

Wittibſtand S. 982.

Z.

Zahlung, wie ſolche zu geſchehen habe S. 1023, — wann ſolche verlangt werden könne ibid., — auf welche Zeit bei der Zahlung zu ſehen S. 1024, — was bei Münzveränderungen Rechtens ibid.

Zahlungsanweiſung S. 1024.

Rothenburger Statutarrecht.

Inhalt.

Einleitung . . . . §. 1.

Kapitel I.
Eherecht.
Tit. I.
Eheverſprechen und Ehe.

1. Form der Eheverſprechen, }
2. Vollziehung der Ehe. } . . . §. 2.
3. Einwilligung der Eltern und Vormünder. . . . §. 3.
4. Verbotene Ehen
   α) wegen Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft, . . §. 4.
   β) wegen Adoption, ... §. 5.
   γ) wegen vormundſchaftlicher Verhältniſſe. . . §. 6.
5. Verehelichung bei abweſenden Ehegatten. . . . §. 7.
6. Trauerzeit. . . . . §. 8.

Tit. II.
Rechte der Ehegatten und Kinder.

1. Ehepacten. . . . . §. 9.
2. Güterſtand. . . . . §. 10.
3. Weibliche Vorrechte,
   α) worin ſolche beſtehen, ... §. 11.
   β) wenn ſie hinwegfallen, }
      αα) bei veranlaßtem Vermögensverfall, }
      ββ) bei Verzicht, } . . §. 12.
      γγ) bei offenem Laden und Kram, }
      δδ) bei Wein- und Bierſchenken. }
4. Erbrecht . . . . §. 13.
   α) der Ehegatten, ... §. 14.
   β) in Betreff der Kleider und Bücher . . . .
5. Wiederverehelichung.
   α) Abfindung der Kinder. . . . . . §. 15.
   β) Herausgabe des Vater- und Mutterguts. . . §. 16.

γ) Verbot der Einkindſchaft. . . . . . . §. 17.
δ) Stiefelterliches Einbringen. . . . . . §. 18.
ε) Vorgang der erſtehelichen Kinder. . . . . §. 19.
ζ) Erbfolge der Eltern und Geſchwiſter
α) in Hinſicht des Präcipuums, des Vater- oder Muttergutes,
β) des übrigen Vermögens der verſtorbenen Geſchwiſter. . . §. 20.
6. Collation der Heirathsgüter und Darlehen. . . . §. 21.
7. Güter- und Gewerbsübergabe. . . . . . . §. 22.

Kapitel II.

Uebrige Verordnungen.

1. Gerichtliche Contracts-Errichtung. . . . . . §. 23.
2. An Sonn- und Feſt- und andern Tagen beſonders mit Juden abgeſchloſſene Contracte. . . . . . . §. 24.
3. Geſetzliche Dispoſition in Betreff der Zielkäufe. . . §. 25.
4. Viehgewährſchaft
α) bei Pferden, ... §. 26.
β) bei Rindvieh, ... §. 27.
γ) Mängel, für welche keine Gewährſchaft zu leiſten, . §. 28.
δ) bei Schafen, ... §. 29.
ε) bei Schweinen. . . . . §. 30.
5. Handlohn und Todtenfall
α) bei Güterübergaben,
αα) unter vorbehaltener Nutznießung, . . . §. 31.
ββ) gegen Auszug, ... §. 32.
γγ) Güterübergaben auf dem Krankenbette. . . §. 33.
β) In wiefern die Wittwe den Handlohn zu entrichten habe, §. 34.
γ) in wiefern der Stiefvater
αα) bei eintretender Theilung, ... §. 35.
ββ) bei Gutsübernahme, ... §. 36.
δ) bei Kauf und Tauſch auf Wahl, ... §. 37.
ε) Reukaufhandlohn. . . . . §. 38.
6. Zehenten,
α) Zehentfreiheit, ... §. 39.
β) Novälzehnt. . . . . §. 40.
7. Gränzverjährung. . . . . §. 41.

Rothenburger Statutar-Recht.

Einleitung.

§. 1.

Die ehemalige Reichsſtadt Rothenburg ob der Tauber, welche nach Nürnberg das meiſte Anſehen unter den Städten im Fränkiſchen Kreiſe hatte, und deren Gebiet Dörfer und Schlöſſer und den Marktflecken Ober-Stetten begriff, gehört nunmehr zum Kreisbezirke von Mittelfranken. Ihre Rechte ſind

1. in der Eheverordnung v. J. 1656;
2. der Falliten- und Prioritäts-Ordnung v. J. 1576;
3. in dem Rathsdecrete v. 24. April 1720, die weibliche Vorgangs-Freiheit betr.;
4. der Viehgewährſchaft-Verordnung v. 24. Nov. 1723, und erneuert den 8. März 1756, ſo wie
5. dem Rathsdecrete v. 11. Sept. 1799 Zoll, Vieh, Acciſe, Chauſſee-Geld und anderes betr., welche ſo wie
6. die revidirter Kanzlei-Tag v. J. 1740 im Drucke erſchienen ſind, und
7. in einzelnen geſchriebenen Beſchlüſſen und Präjudicien enthalten, welche die Kraft eines allgemeinen Geſetzes erhalten haben.

Kap. I.

Eherechte.

Tit. I.

Eheverſprechen und Ehe.

§. 2.

1) Form der Eheverſprechen, und

2) Vollziehung der Ehe.

1. Eheverſprechen ſollen bei Strafe der Nichtigkeit und fernerer Ahndung vor zwei Zeugen geſchloſſen werden.

2. Die Ehe ſoll längſt drei Monate nach dem Verſprechen vollzogen werden. a)

§. 3.

3) Einwilligung der Eltern und Vormünder.

1. Eheverſprechen und Ehe ohne elterliche und vormundſchaftliche Einwilligung ſind ungültig.

2. Der Obrigkeit ſteht das Ergänzungsrecht zu.

3. Eltern können bei dergleichen Eheverſprechen den Kindern das Heirathgut verſagen.

4. Nebſtdem ſollten ſie noch, und beſonders in dem Falle vorausgängiger Schwängerung, um deſto ernſtlicher beſtraft werden.

5. Verkündung ſoll vor erfolgter Einwilligung nicht geſchehen, und

6. die Einwilligung nicht ohne hinlängliche Urſache verſagt werden. b)

7. Kuppler und Kupplerinnen ſollen gehörig beſtraft werden. c)

§. 4.

4) Verbotene Ehen,

α) wegen Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft.

1. Zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten,

2. Geſchwiſtern und

3. deren Kindern, ſo wie

4. im 3ten Grade ungleicher Linie ſind bei leiblicher Strafe und Nichtigkeit die Ehen verboten.

5. Bei Schwägerſchaft erſtreckt ſich das Verbot bis auf den andern Grad ungleicher Linie.

6. Die Rothenburger Eheverordnung legt hier die Berechnung des canoniſchen Rechtes zu Grund.

7. Dagegen ſoll keine Diſpenſation Statt haben, und

8. der Pfarrer von dergleichen Ehehinderniſſen die Anzeige machen. d)

---

a) Eheverordnung Geſ. 2.
b) ibid. Geſ. 1.
c) ibid. Geſ. 3.
d) ibid. Geſ. 4.

§. 5.

β) Wegen Adoption.

1. Die Adoptiveltern dürfen nicht ihre Adoptivkinder,

2. noch die Adoptivkinder die leiblichen Kinder des Vaters heirathen. a)

§. 6.

γ) Wegen vormundſchaftlicher Verhältniſſe.

Zwiſchen dem Vormunde oder deſſen Kinder und dem Mündel hat vor geſtellter und abſolvirter Rechnung und erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß die Heirath nicht Statt. b)

§. 7.

δ) Verehelichung bei abweſenden Ehegatten.

Keine Frau darf bei Abweſenheit ihres Mannes, ſowie kein Mann bei Abweſenheit der Frau ohne Erlaubniß der Obrigkeit ſich wieder verehelichen. c)

§. 8.

ε) Trauerzeit.

1. Schwangere Wittwen dürfen ſich erſt nach dem Wochenbette wieder verehelichen;

2. außerdem ſo wie die Wittwer 3 Monate nach des Verſtorbenen Tode,

3. bei Verwirkung deſſen, was ihnen aus des Verſtorbenen Vermögen gebührt hätte, was im Falle, da Kinder erſter Ehe und in deren Ermanglung, den Verwandten des Verſtorbenen zufällt. d)

Tit. II.

Rechte der Ehegatten und Kinder.

§. 9.

1) Ehepacten.

1. Ehepacten müſſen gerichtlich errichtet werden. (Rathsdecret v. 21. Jul. 1767.)

2. In Betreff der Siegelmäßigkeit macht das Bayeriſche Edict über die Siegelmäßigkeit eine Ausnahme.

---

a) Eheverordnung Geſ. 5.
b) ibid.
c) ibid. Geſ. 6.
d) ibid. Geſ. 7.

§. 10.

2) Güterſtände.

1. In Rückſicht der Güterſtände bleibt es bei den Ehepacten.

2. In deren Ermanglung tritt das gemeine Recht ein, wie aus den den Weibern in Rückſicht ihres Heirathgutes ertheilten Vorrechten (§. 11), der bloß bei den §. 12 erwähnten Gewerben Statt habenden Partikulargütergemeinſchaft, und der Befugniß des Verſtorbenen zu teſtiren und dem Verbote der Einkindſchaft (§. 16.) erhellt.

3. In Betreff der Succeſſion (§. 13) hat ſich das Rothenburger Recht die Folgen der Gütergemeinſchaft angeeignet.

§. 11.

3) Weibliche Vorrechte.

α) Worin ſolche beſtehen.

1. Die Frau hat in Rückſicht ihres Heirathgutes eine ſtillſchweigende oder geſetzliche Hypothek mit Vorzugsrecht.

2. Nach dem neuen Hypotheken- und Prioritätsgeſetze vom 1. Jun. 1822 hat ſie keine geſetzliche Hypothek mehr, ſondern bloß einen geſetzlichen Titel zur Erwerbung einer Hypothek auf die liegenden Güter des Mannes, und ſteht ohne ſolche in der IV. Klaſſe Nr. 3. in Concurrenz mit den sub Num. 4—9 nachfolgenden Foderungen.

§. 12.

β) Wenn ſie hinwegfallen,

αα) bei veranlaßtem Vermögensverfall, ββ) bei Verzicht, γγ) offenem Laden und Kram, δδ) bei Wein- und Bierſchenken.

Dieſes Vorrecht fällt hinweg

1. wenn die Frau den Mann zur gefährlichen Verſchwendung geholfen, oder durch üble Haushaltung den Verfall des Vermögens veranlaßt hat a);
2. wenn ſie ſich ihrer Vorrechte rechtsförmlich begeben hat;
3. wenn ſie offenen Kram und Laden mit dem Mann hat, oder mit Ellen, Maß und Gewicht handelt, oder die von ihr ſelbſt oder dem Manne genommenen Waaren verkauft;
4. bei offenen Wein- und Bierſchenken. b)

---

a) Rothenburger Falliten- und Prioritäts-Ordnung v. J. 1576, beſtätigt durch den Rathsſchluß v. 24. April 1720.

b) Rathsſchluß v. 24. April 1720.

§. 13.

4) Erbrecht

α) der Ehegatten.

1. Wenn keine Diſpoſition vorhanden, ſo erbt der überlebende Ehegatte bei kinderloſer Ehe den Verſtorbenen.

2. Gleiches hat auch Statt, wenn über den Vorbehalt nichts verfügt worden. (Rathsſchl. v. 30. Jul. 1686.)

§. 14.

β) In Betreff der Kleider und Bücher.

1. Die Kleider des Verſtorbenen erhalten jedoch die nächſten Blutsverwandten, oder hat die Wittwe denſelben dafür 30 fl. zu bezahlen.

2. Hat die Wittwe die Bücher des Mannes den Kindern zu verabfolgen. (Rathsſchl. v. 30. Jul. 1686 und v. 27. März 1696.)

§. 15.

5) Wiederverehelichung.

α) Abfindung der Kinder.

1. Vor Abfindung der erſtehelichen Kinder hat keine Trauung Statt.

2. Der **Vater** hat das Muttergut und das den Kindern zugefallene großelterliche oder ſonſt ererbte Vermögen mit Wiſſen und Rath der nächſten Freunde ordentlich beſchreiben und verſichern zu laſſen.

3. Die **Mutter** muß überdieß den Kindern Vormünder beſtellen laſſen.

§. 16.

β) Herausgabe des Vater- und Mutterguts.

Der Vater hat das ererbte Muttergut den Kindern bei ihrer Verheirathung, Anſäſſigmachung oder anderweitigem Bedarfe herauszugeben. a)

§. 17.

γ) Verbot der Einkindſchaft.

1. Einkindſchaft hat nach den Rothenburger Statuten nicht Statt.

a) Rathsbeſchl. v. 5. Nov. 1579 und Eheordnung v. J. 1656. Geſ. 7. N. 4.

2. Die ſich wieder verehelichenden Eltern müſſen Inventarien über das den erſtehelichen Kindern zugefallene Vermögen errichten. (Rathsſchl. v. 12. Febr. 1721.)

§. 18.

δ) Stiefelterliches Einbringen.

Der ſtiefelterliche Theil kann bei der Theilung ſein Eingebrachtes zurückfordern. (Decr. v. 12. Jul. 1581.)

§. 19.

ε) Vorgang der erſtehelichen Kinder.

1. Die erſtehelichen Kinder haben in Rückſicht ihres Vater- und Mutterguts vor den Kindern zweiter Ehe den Vorgang.

2. Die zweitehelichen behalten dasjenige, ſo ihr Vater und Mutter dem nächſt verſtorbenen Ehegatten zugebracht hat, oder ſolche während der Ehe bekommen haben. (Prioritäts = Ordnung v. J. 1576.)

3. Die erſtehelichen Kinder ſtehen nach dem neuen Bayeriſchen Prioritätsgeſetze in der IV. Klaſſe N. 1.

§. 20.

ζ) Erbfolge der Eltern und Geſchwiſter,

αα) in Hinſicht des Präcipuums, des Vater- und Mutterguts, ββ) des übrigen Vermögens der verſtorbenen Geſchwiſter.

1. Das Praecipuum, der Voraus oder das Vater = und Muttergut des verſtorbenen Kindes wird unter den Aſcendenten und den übrigen erſtehelichen Kindern in zwei Hälften,

2. das übrige Vermögen nach Köpfen getheilt. (Decr. vom 6. Jun. 1721.)

§. 21.

η) Collation der Heirathsgüter und Darlehen.

1. Ungleiche Heirathsgüter der Kinder können zur Gleichſtellung in Betreff des Uebermaßes nicht zurückgefordert werden;

2. wohl aber dasjenige, was die Kinder darlehenweiſe empfangen haben. (Decr. v. 3. Apr. 1588.

§. 22.

θ) Güter- und Gewerbsübergabe.

1. Güter= und Gewerbsübergabe müſſen dem Vormundamte angezeigt,

2. daſelbſt in Beiſeyn ſämmtlicher Kinder auch deren Vormünder und Verwandten unterſucht, überlegt, und

3. gegen von den Kindern zu leiſtende Verſicherung und Caution, daß ſie ihre Eltern, wenn ſie künftig in Dürftigkeit verfallen würden, aus eigenen Mitteln nothdürftig verſorgen, und das Hoſpital oder andere milde Stiftungen der Stadt Rothenburg hierunter nicht beſchweren wollen,

4. obrigkeitlich beſtätiget werden.

5. Alle übrigen Güterabtretungen ſind rechtsungültig. (19. Jäner 1725.)

Kapitel II.
Uebrige Verordnungen.

§. 23.
1) Gerichtliche Contracts-Errichtung.

1. Alle Kauf-, Zins-, Heiraths- und andere Briefe, beſonders Contracte zwiſchen Eltern und Kinder ſollen bei Strafe der Nichtigkeit gerichtlich errichtet werden.

2. Ausgenommen ſind hiervon die Literaten in ihren eigenen Sachen;

3. die Contracte unter 50 fl., welche bloß vor den Schultheißen und zwei Gemeindsgliedern zu errichten ſind. (Decr. vom 18. April 1731, und Decr. v. 21. Jul. 1767.)

§. 24.
2) An Sonn- und Feſt- und andern Tagen beſonders mit Juden abgeſchloſſene Contracte.

1. Kauf- und Tauſch-Contracte, ſo an Sonntägen und Feſttägen errichtet worden, ſind als nichtig zu erklären.

2. An anderen Tagen müſſen ſolche, beſonders die mit Juden, zu Papier gebracht, von dem Ortsſchultheiß und einem Gemeindsmann oder in Ermanglung von zwei dabei nicht intereſſirten Gemeindsmännern unterſchrieben werden.

3. Alle Schuldverſchreibungen α) unter 50 fl. ſind von zwei unparteilichen Gemeindsmännern, dafern der Schultheiß nicht zugegen, unterſchrieben, β) über 50 fl. müſſen gewöhnlich gegen 15 kr. Gebühr errichtet werden. (Decr. v. 24. Nov. 1723, erneuert den 8. März 1756.)

§. 25.
3) Geſetzliche Diſpoſition in Betreff der Zielkäufe.

Die ſogenannte geſetzliche Diſpoſition wegen der Zielkäufe iſt bloße Entſcheidung eines particulären Falles.

Die Nachziel war dem Käufer des Hofes zum Kaufe angeboten, der ſie nicht kaufen oder weniger dafür geben wollte, weshalb ſie an einen dritten verkauft, und dieſer Kauf wegen des in Mitte liegenden Verzichtes alt gültig erklärt wurde. (Decr. v. 14. Juli 1589.)

§. 26.

4) Viehgewährſchaft

α) bei Pferden.

Die Viehgewährſchafts-Ordnung vom 24. Nov. 1723 und erneuert den 8. März 1756 enthält folgende Beſtimmungen:

1. Bei Pferden muß wegen folgenden Hauptmängeln, als: α) rotzig, β) raudig, γ) haarſchlechtig, δ) Kollerer
2. binnen 4 Wochen und 1 Tag, auch wenn ſolche nicht bedungen, die Gewährſchaft geleiſtet werden.
3. Geſtohlene können zu jeder Zeit vindicirt werden.

§. 27.

β) Bei Rindvieh.

1. Bei Ochſen, Stieren, Kühen und Rindern ſind folgende Hauptmängel feſtgeſetzt: α) zeckigt, β) fallende Krankheit, γ) Ummergänger, δ) Lungenfäulung

2. und iſt die Zeit der Gewährſchaft
α) ad β. γ. δ. auf 4 Wochen und 1 Tag,
β) bei den Zecken auf 12 Wochen und zwar dergeſtalt feſtgeſetzt: αα) daß, wenn ſolches Vieh innerhalb 8 Wochen fällt, oder geſchlachtet und bei der Oeffnung mit ſolchem Uebel behaftet gefunden wird, derjenige ſo es verkauft, oder gegen ein anderes vertauſcht hat, das ganze Kaufgeld entweder zurückgeben, oder nichts zu fordern haben, und dazu alle Unkoſten bezahlen ſoll; ββ) ſofern aber erſt nach den erſten 8 Wochen in den nachfolgenden 4 Wochen alles à dato des vollzogenen Handels an, beſagte Infection ſich hervorthat, alsdann nach 12 Wochen aber weiter keine Gewährſchaft geleiſtet werden ſoll.

§. 28.

γ) Mängel, für welche keine Gewährſchaft zu leiſten.

1. Für die anderen, ſowohl verborgene oder innerliche Mängel, als Gewächs in den Schlund, Vorfall bei Stuten und Kühen, Keuchen, Schlörbäuche, Vieh ſo nicht füttert, item Vieh, ſo ſtößt oder aufſpringt, und auf andern Vieh reitet, Ochſen oder

Stier, ſo nicht ziehen oder ſchieben, **wenn gleich ein gerechtes Gut bedungen worden**, als auch

2. äußerliche und ſichtbare Mängel, als Gewächs, Beulen, böſe Näbel, Dolfuß, hinkend, abgegangene Klauen, Blumen in Augen, einäugig oder gar blind, wie auch das Alter und andere äußerliche Mängel iſt keine Gewährſchaft zu leiſten,

3. es ſey denn, daß α) der Verkäufer oder Antauſcher für alle und inſonderheit auch ſolche Mängel zu ſtehen, ausdrücklich verſprochen hätte, oder β) ihn mit Liſt vorſätzlich anführte, und den Mangel zu verbergen oder zu verſtellen unerlaubte Mittel brauchte.

4. Welchen Falls dem Betrogenen frei ſteht, entweder α) ſeinem Gegentheil ſolch Pferd oder Rindvieh zurückzugeben, oder β) von ihm einen Abtrag zu verlangen, γ) vorbehaltlich der Strafe des Betrugs.

5. Dafern aber Jemand beim Verkaufen oder Antauſchen ſich ausdrücklich bedungen, dem Käufer oder Antauſcher für nichts gut zu ſeyn, iſt er auch für nichts gutzuſtehen ſchuldig.

§. 29.

δ) Gewährleiſtung bei Schafen,

Bei **Schafen** ſoll die Gewährſchaft für die Rapp oder den Anbruch 4 Wochen und 1 Tag dauern.

§. 30.

ε) bei Schweinen.

Bei **Schweinen** aber für die Finnen, wenn ſie

1. zum Einlegen oder Maſt verkauft, 4 Wochen und 1 Tag,
2. wenn ſie aber zum Schlachten verkauft werden, 8 Tage, dergeſtalt, daß
3. der Käufer dergleichen finnige Schweine mit allen gehabten Unkoſten α) heimzuſchlagen **oder** β) aber nach Abzug des 4ten Theils vom ganzen Kaufſchilling ſelbſt zu behalten befugt bleibt. (Rathsb. v. 24. Nov. 1723, erneuert 8. März 1756.)

§. 31.

5) Handlohn und Todtenfall

α) bei Güterübergaben und

αα) unter vorbehaltener Nutznießung.

Ueber den Handlohn und das Hauptrecht, ſowie den Wahl- und Neukaufshandlohn entſcheidet die Verordnung vom 14. Juli

1600, welche durch den Beſcheid vom 18. Auguſt 1700 aufs neue beſtätigt und als ein für alle Fälle geltendes Geſetz erklärt worden. Außerdem iſt noch eine Verordnung vom 21. Auguſt 1678, die theilweiſe Entrichtung des Handlohns betreffend, und eine vom 26. Febr. 1716, die Entrichtung des Hauptrechts bei Güterveräußerungen, ſowie ein Edict, das Hauptrecht der Lehenleute betreffend, vom 20. März 1718, vorhanden. Auch findet ſich eine Beſtimmung über den Todtenfall bei Abſterben des Lehenmannes oder deſſen Frau, da wo man ſie am wenigſten ſucht, in dem §. 8. des Rathsdecrets vom 11. September 1799, Zoll-, Vieh-, Acciſe-, Chauſſeegeld und anderes betreffend, vor.

Uebergibt Jemand ſein Gut einem ſeiner Kinder, und behält ſich die halbe Nutznießung lebenslänglich bevor, ſo iſt der Lehenherr, ungeachtet er

1. den völligen Handlohn von dem Käufer eingenommen, nichts deſto weniger
2. bei deſſen über kurz oder lang erfolgenden Abſterben das Hauptrecht zu fordern berechtigt. (Decr. v. 26. Febr. 1716.)

§. 32.

ββ) Auszug und Güterübernahme.

Haben beide Eheleute ihr beſeſſenes Lehengut von Handen gegeben, und ſich einen Auszug bedungen, ſo kann, wenn

1. der Mann vor der Frau ſtirbt, und der herkömmliche Todtenfall entrichtet worden iſt, von der nachher verſterbenden Wittib, wenn ſie auch einen Auszug genoſſen, kein Todtenfall mehr gefordert werden.
2. Stirbt dagegen der Mann, und die Wittib übernimmt das Lehengut, ſo muß ſolcher, wenn gleich bei dem Ableben ihres Mannes der Todtenfall entrichtet worden, dem Lehenherrn entrichtet werden.
3. Dagegen ſind die Erben einer Wittib, welche nach ihres Mannes Abſterben den ſchuldigen Todtenfall entrichtet hat, wenn ſie das Lehengut übernehmen, α) den Todtenfall zu entrichten nicht ſchuldig, β) jedoch iſt der neue Lehensmann oder Gutsbeſitzer den Beſtehhandlohn nach dem vollen und wahren Werthe des Gutes zu entrichten verbunden. — (Rathsdecr. v. J. 1799 §. 8.)

§. 33.

γγ) Güterübergabe auf dem Krankenbette.

1. Güterübergaben auf dem Krankenbette zur Defraudirung des Hauptrechts ſind ungültig.

2. Der Uebergebende muß bei dem Lehenherrn erſcheinen und das Hauptrecht entrichtet werden, wenn er binnen Jahr und Tag ſtirbt. (Rathsdecr. v. 20. Mai 1718.)

§. 34.

β) In wiefern die Wittwen den Handlohn zu entrichten haben.

Die Wittib kann

1. während der Trauerzeit Jahr und Tag auf den Gütern ſitzen bleiben, ohne Handlohn zu entrichten.
2. Nach Jahr und Tag muß ſie das Gut zu Lehen empfangen, und ſich wegen des Handlohns mit dem Lehenherrn vergleichen.
3. Auch iſt ihr zweiter Mann ſich damit belehnen zu laſſen und den Handlohn zu entrichten ſchuldig.
4. Heirathet ſie unter Jahr und Tag, ſo ſind die Eheleute nur einen Handlohn nebſt dem Hauptrechte zu leiſten ſchuldig. a)

§. 35.

γ) Handlohn des Stiefvaters

αα) bei eintretender Theilung.

Wenn der Stiefvater das Lehengut ſchon ganz verhandlohnt hat, ſo muß er

1. bei nachhergehender Theilung nicht mehr das ganze Lehengut,
2. ſondern bloß den von ſeinen Stiefkindern übernommenen Theil verhandlohnen. (Decr. v. 21. Aug. 1678.)

§. 36.

ββ) Bei Gutsübernahme von Seite des Stiefvaters.

Uebernimmt der Stiefvater das Gut, ſo ſoll der ganze Handlohn ſowohl für des Stiefvaters als der Stiefkinder Antheil entrichtet und nichts abgezogen werden. b)

§. 37.

δ) Kauf und Tauſch auf Wahl.

1. Kein Kauf oder Tauſch ſoll künftighin nicht mehr auf Wahl geſtattet werden.

2. Wer auf Wahl handelt, ſoll bei ſolchem Wahlkauf, er werde nun vollzogen oder nicht, oder

3. aber er wolle durch die Weiber oder andere Perſonen abgetrieben werden, nichts deſtoweniger den Handlohn entrichten. c)

---

a) Wahl- und Reukaufs-, auch Handlohn-Hauptrechts-Verordnung vom 14. Juli 1600, und wieder beſtätigt den 14. Nov. 1603 Nr. 3.
b) Handlohnsordnung v. 14. Juli 1600 Nr. 2.
c) ibid. Nr. 1.

§. 38.

5) Reukaufhandlohn.

Gehen die Parteien von dem Kaufe zurück, und liegt

1. die Schuld an dem Verkäufer (tritt der Verkäufer zurück), ſo iſt der Verkäufer einen zweifachen Handlohn zu entrichten ſchuldig.

2. Liegt dagegen die Schuld an dem Käufer (tritt der Käufer von dem Kaufe zurück), ſo ſoll der Käufer den Handlohn entrichten, und den Verkäufer wegen des an den Lehenherrn zu entrichtenden Handlohns ſchadlos halten. a)

§. 39.

6) Zehenten.

α) Zehentfreiheit.

1. Was zehentfrei iſt, ſoll auch bei veränderter Form des Grundſtücks zehentfrei bleiben.

2. Gegen ſolche Zehentfreiheit kann die Zehentpflichtigkeit nur bei ohne Widerſpruch ſeit unvordenklicher Zeit erhobenem Zehent begründet werden.

3. Der Rathsbeſchluß vom 30 Auguſt 1587 enthält bloß ein Urtheil bei bewieſener Zehentfreiheit. (11. April 1723.)

§. 40.

β) Novalzehent.

1. Iſt von neubebauten Aeckern zu entrichten.

2. Jedoch ſteht dem Eigenthümer des neubebauten Grundſtücks frei, wenn er ſolches künftighin nicht mehr mit dem Zehent beſchweren laſſen will, daſſelbe ungebaut zu laſſen und wieder zu Wieſen zu machen. (Decr. v. 3. Sept. 1578.)

§. 41.

7) Gränzverjährung.

1. Bei Gränzen hat dreißig=, und gegen die gemeine Stadt und fromme Stiftungen vierzigjährige Verjährung, ohne auf die etwa vorhandenen Steine zu ſehen, Statt.

2. Es wäre denn, daß ſelbige als Gränzſteine dem verjährenden Theil bekannt geweſen, und derſelbe ſomit verſetzt worden ſey. (Rathsb. v. 9. Oct. 1730 und 2. Mai 1731.)

---

a) Handlohnsverordnung v. 14. Juli 1600 Nr. 4. Rathsdecret vom 14. Nov. 1605 und vom 18. Auguſt 1700.

Weiſzenburger Statutarrecht.

Inhalt.

Einleitung.

Weißenburger Statutarrecht. §. 1.

Tit. I.

Eheverſprechen und Ehe.

1. Eheverſprechen und Ehe. §. 2.
2. Oeffentliche Ausrufung. §. 3.
3. Güterſtand. §. 4.
4. Privilegien der Ehefrauen. §. 5.
5. Wittibſtand
 α) bei verdingter Ehe.
  αα) Inventirung
  ββ) Aufſtellung von Vormündern. } §. 6.
 β) Bei unverdingter
  αα) kinderloſer Ehe. §. 7.
  ββ) Bei vorhandenen Kindern. §. 8.
  Erläuterung. §. 9.
  Mevius Meinung. §. 10.
6. Wiederverehelichung
 α) Trauerzeit. §. 11.
 β) Abfindung der erſtehelichen Kinder. §. 12.
 γ) Vormünder. §. 13.
 δ) Inventur. §. 14.
 ε) Erläuterung. §. 15.
 ζ) Voraus,
  αα) worin ſolcher beſtehe. §. 16.
  ββ) Nutznießung desſelben. §. 17.
 η) Recht der erſtehelichen Kinder auf die Ausfertigung und Kleidungsſtücke des Verſtorbenen und den Handwerkszeug. §. 18.
 ϑ) Was dem ſtiefelterlichen Theile zugewendet werden könne. §. 19.
 ι) Einkindſchaft. §. 20.

Tit. II.

Verſchiedene beſondere Verordnungen.

1. Vormundſchaften. §. 21.
2. Contracte über liegende Güter. §. 22.
3. Anzeige bei dem Steuer- und Zinsherrn. §. 23.
4. Veräußerung der Güter außer der Markung. §. 24.
5. Von Fremden ererbte Güter. §. 25.
6 Zertheilung von Städeln und Gärten. §. 26.
7. Privat-Markungen. §. 27.
8. Beim Wein geſchloſſene Käufe. §. 28.
9. Contracte mit Juden. §. 29.
10. Schuldthurm. §. 30.
11. Viehverkauf. §. 31.
12. Viehgewährſchaft. §. 32.
13. Schafweide. §. 33.
14. Wieſen. §. 34.
15. Hüthen in Aeckern. §. 35.
16. Rindvieh der Müller. §. 36.
17. Halten von Gänſen. §. 37.
18. Nachſteuer. §. 38.

Weiſzenburg.

Einleitung.

§. 1.

Weiſſenburger Statutarrecht.

Das Statutar-Recht der ehemaligen Reichsſtadt Weiſſenburg, zu deren Gebiete nur noch das Dorf Wengen gehörte, iſt ſehr mager.

1. Das älteſte Fundamental-Geſetz und die Vereinigung beider Räthe genannt, vom Jahre 1372 nebſt deſſen Additional-Artikeln, ſowie

2. das kaiſerliche Definitiv-Decret v. 5. Juni 1699 betrifft meiſtens bloß die alte reichsſtädtiſche Verfaſſung und Polizei-Verfügungen mit Ausſchluß einiger weniger in das Civil-Recht einſchlagenden §§en.

3. Gleiches gilt von den Statuten und Ordnung der R. Fr. Stadt Weiſſenburg im Nordgau 1739.

4. Ueber die Rechtswohlthaten der Weiber liegt ein Rathsdecret v. 19. Febr. 1768, und

5. wegen der Juden, die unter dem 8ten Febr. 1779 erneuerte Verordnung vom 7. Juli 1747 vor.

6. Bei Streitigkeiten bei Viehhändeln wurde die Onolzbachiſche Verordnung vom 10. Juli 1722 zu Grund gelegt.

7. Die Erbfolge der Eheleute iſt in

> Ge. Christoph. Roth Diss. de successione conjugum Weissenburgo-Nordgaviensium Alt. 1767

ſehr gut dargeſtellt.

Tit. I.

Eheverſprechen und Ehe.

§. 2.

1) Eheverſprechen und Ehen.

Eheverſprechen und Ehen ſind ohne Einwilligung der Eltern, Vormünder und nächſten Blutsverwandten ungültig. (Statuten 1739. Tit. III. §. 1.)

§. 3.

2) Oeffentliche Ausrufung.

Ohne obrigkeitliche Bewilligung können keine Brautleute ausgerufen werden. (III. 12.)

§. 4.

3) Güterſtand.

Bei nicht vorhandenen Ehepacten hat die volle Gütergemeinſchaft, wie aus der Obſervanz und den Statuten erhellet, nebſt dem Succeſſionsrechte der Eheleute Statt. a)

§. 5.

4) Privilegien der Eheweiber.

Nach der Verordnung vom 19. Februar 1768 haben ſich die Eheweiber ihrer Privilegien nicht zu erfreuen, wenn ſie

1. die Obligation entweder mit ihren Männern unterſchreiben, oder
2. für denſelben durch beſonders ſchriftlich oder mündliches Verſprechen ſich verbinden.
3. Wenn ſie an dem Verfalle ihres Mannes mit Schuld tragen. (Stat. Tit. VIII.)

Ad 1 et 2. Iſt nach dem Berichte von Bürgermeiſtern und Rath vom 15. März 1803 St. 2. nicht immer zur Ausübung gekommen, vielmehr iſt es bisher gewöhnlich geweſen:

daß, wenn Eheweiber mit ihren Ehemännern Schuldbriefe ausſtellen, ſie vorher der weiblichen Rechte belehrt wurden, und auf die weiblichen Rechte und Freiheiten des SCt. Vallej. und die Auth. si qua mulier verzichten müſſen.

Darin liegt aber eine offenbare Abweichung von der Natur der §. 4. behaupteten Gütergemeinſchaft.

---

a) Roth l. c. §. 7. uti ex statutis atque continua observantia apparet, communio bonorum conjugum cum successione conjugum plenaria viret vigetque.

§. 6.

5) **Wittibſtand,**

α) bei verdingter Ehe.

αα) Inventirung,

ββ) Aufſtellung von Vormündern.

1. Bei **verdingten Ehen** oder vorhandenen Kindern anderer Ehe muß der überlebende Ehegatte das Vermögen inventariſiren laſſen.

2. Sind für die minderjährigen Kinder Vormünder aufzuſtellen und deren Güter zu verwalten. (III. 15.)

§. 7.

β) Bei unverdingter

αα) kinderloſer Ehe.

1. Bei **unverdingten** Ehen erbt in Ermanglung eines Geſchäftes oder Teſtamentes bei nicht vorhandenen Eltern der überlebende Ehegatte mit Ausſchluß aller Seitenverwandten den Verſtorbenen.

2. Unter Eltern werden auch Groß- und Urgroßeltern verſtanden. (L. 20. D. de V. 5. Roth l. c. §. XX.)

§. 8.

ββ) Bei vorhandenen Kindern.

Bleibt den überlebenden Ehegatten allein das Eigenthum der ehelichen Güter, oder wird das Miteigenthum aller oder eines Theiles derſelben auf ſeine Kinder mit übertragen?

Dem überlebenden Ehegatten ſteht

1. allein das Eigenthum des gemeinſchaftlichen Vermögens bis zur Verrückung des Wittwenſtuhls zu,
2. und kann ſolcher nicht vor Verrückung deſſelben zur Theilung gezwungen werden.
3. Er iſt daher auch nicht verbunden, ein Inventar zu errichten, und
4. bleibt bis zu ſeinem Tode in dem Vermögen ſitzen.
5. Die Kinder haben auch kein anderes Recht, als die Hoffnung zu ſuccediren, und
6. nach dem Tode des letzteren Ehetheils wird bloß auf die vorhandenen und nicht vorher verſtorbenen Kinder geſehen. (Roth l. c. §. 30.)

§. 9.

Erläuterung.

Roth erläutert dieß mittelſt eines beſondern Falles

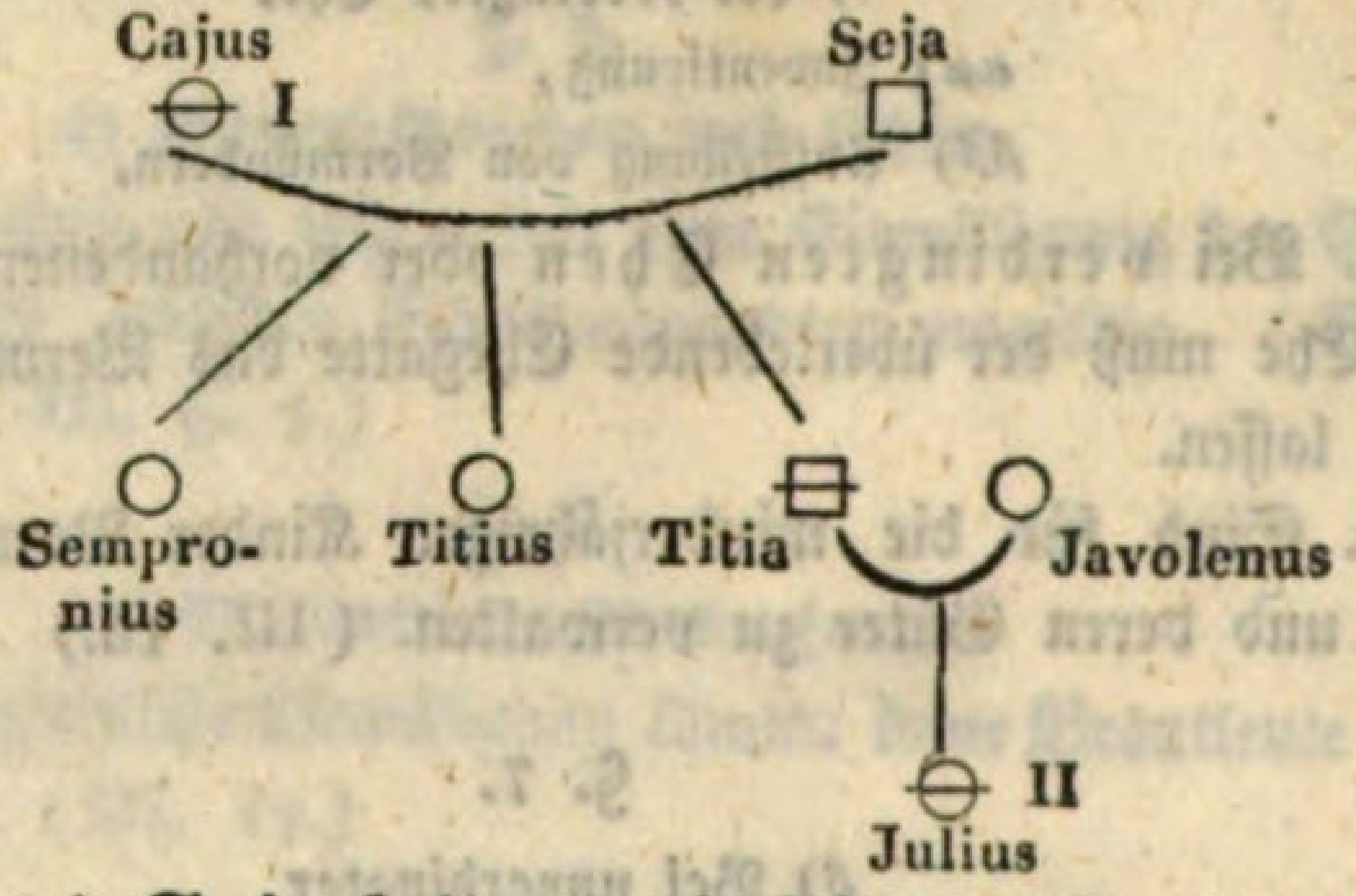

Cajus und Seja hatten zwei Söhne, Sempronius und Titius, und eine Tochter Titia, die ihrem Manne Javolen einen Sohn Julius hinterließ. Cajus ſtirbt zuerſt, Julius nach ihm. Nun klagt Javolen gegen die Seja auf Herausgabe des Vermögens-Antheils an der großelterlichen Erbſchaft des Cajus.

Nach den obigen Grundſätzen mußte gegen Javolen entſchieden werden, indem die Kinder kein Recht auf die Erbſchaft des Verſtorbenen, als bis nach dem Tode des im Wittibſtand verbleibenden Ehetheiles haben.

§. 10.

Mevius Meinung.

Liberis in bona parentum non est potestas aut jus, nisi ad ea, quae parentes liberis debent, qualia sunt alimenta, sumtus studiorum, dos, donatio propter nuptias, media et subsidia, queis liberi ediscant artem, qua victum quaerant.

Porro: Liberi loco praedefuncti parentis jus habent quidem in communione s. bonis communibus, non tam quam veri parentum socii, quod naturae jus inter tam dispares non admittit, sed ut jus habentes ad successionem; aut eo casu, quo necessaria per statutum redditur divisio. a)

§. 11.

6) Wiederverehelichung.

α) Trauerzeit.

1. Schwangere, oder der Schwangerſchaft Verdächtige dürfen vor ihrer Niederkunft oder beſtätigtem Verdachte nicht heirathen.

---

a) Mevius in Comment. ad Jus Lubecense Resp. VII.

2. Wittwen überhaupt nicht vor ſechs Monaten nach des Mannes und

3. Wittwer nicht vor drei Monaten nach der Frauen Tod. (Stat. III. 13.)

§. 12.

β) Abfindung mit den erſtehelichen Kindern.

1. Weitere Verehelichung iſt α) bei bedingten Ehen oder β) vorhandenen Kinder ohne vorgängige Abfindung mit den Kindern oder den Verwandten und Erben des Verſtorbenen nicht erlaubt.

2. Die heirathliche Abrede, Kindervertrag und Vergleich muß vor der Ausrufung und Trauung vorgelegt und beſtätiget werden.

3. Dieſelbe muß mit Zuziehung der verordneten Vormünder und Blutsfreunde unter Grundlegung des Inventars errichtet werden. (16.)

§. 13.

γ) Beſtellung von Vormündern.

1. Bei Schreitung zur zweiten Ehe ſind, wie bereits erwähnt, für die Kinder Vormünder zu beſtellen.

2. Dieſe Vormünder ſind vielmehr Vertheidiger der erſtehelichen Kinder als römiſche Vormünder; ſie müſſen darauf ſehen, daß α) die erſtehelichen Kinder bei der Abfindung nicht verkürzt werden, β) und der Vater das Vermögen während der Dauer der zweiten Ehe nicht verſchwende.

§. 14.

δ) Beſchwörung der Inventarien und Erbſchaften.

Damit die Pupillen und Waiſen nicht übervortheilt werden, ſo ſollen alle Inventarien und Erbſchaften mit einem leiblichen Eide betheuert werden. (17.)

§. 15.

ε) Erläuterung.

1. Der ſo eben allegirte §. 14 will nichts anders ſagen, als daß alle Inventarien, beſonders über die, Pupillen zugefallene Erbſchaft, eidlich zu beſtätigen ſeyen.

2. Nicht aber, daß die von leiblichen Eltern errichteten Inventarien eidlich zu beſtärken ſeyen.

Er gehört eigentlich ad §. 13. und paßt auf Stiefeltern, welche die für Eltern aus ihrer Liebe zu den Kindern ſtreitende Vermuthung nicht für ſich haben.

Bei den Gerichten hat dieß Jurament nicht, und bloß die Vereidigung der Vormünder Statt. Roth l. c. §. 19.

§. 16.

ζ) Voraus,

αα) worin ſolcher beſtehe.

Der zur zweiten Ehe ſchreitende Ehegatte muß nur

1. mit den erſtehelichen Kindern unter Zuſtimmung der nächſten Anverwandten ein billiges Abkommen treffen, und iſt
2. nicht verbunden, das ſämmtliche Vermögen des vorher Verſtorbenen als Voraus ſeinen erſtehelichen Kindern zu hinterlaſſen, ſondern kann ſich
3. einen Theil desſelben nebſt dem ganzen Erwerbe vorbehalten. Roth l. c. §. XXII.

§. 17.

ββ) Nutznießung desſelben.

Der Voraus verbleibt in Rückſicht der Nutznießung bei dem überlebenden zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern-Theil,

α) bis zum Tode der Eltern

β) oder Verheirathung oder angeſtellter beſonderer Oekonomie der Kinder;

denn das Statut legt bloß die Errichtung des Kindervertrags und nicht die Extradition des Vorauſes den Eltern auf. Dieß wird auch durch die tägliche Gewohnheit beſtätigt. (13.) Roth l. c. §. 17.

§. 18.

η) Recht der erſtehelichen Kinder auf die Ausfertigung und Kleidungsſtücke des Verſtorbenen, und den Handwerkszeug.

1. Die Ausfertigung der verſtorbenen Eltern erhalten die erſtehelichen Kinder bei weiterer Verehelichung des überlebenden entweder in Natur oder nach vorausgegangener Schätzung in Geld obſervanzmäßig zum Voraus und zwar ſowohl in Rückſicht des Eigenthums als der Nutznießung.

2. Die Kleidungsſtücke α) des Vaters erhalten ſowohl bei weiterer Verehelichung, als nach dem Tode der im Wittibſtande verbleibenden Eltern, die Söhne, die der Mutter die Töchter ausſchließlich.

3. Der Handwerkszeug des Vaters wird meiſtens von dem überlebenden Elterntheil dem Sohne, der das Handwerk ſeines Vaters treibt, umſonſt oder um einen geringen Preis überlaſſen. Roth l. c. §. 18.

§. 19.

9) Was dem ſtiefelterlichen Theil zugewendet werden könne.

Wurde der Rath von der Kaiſerlichen Subdelegations-Commiſſion auf die geſchriebenen Rechte und beſonders auf die L. 6. hoc edictali C. de 2dis nuptiis, vermöge welcher dem ſtiefelterlichen Theile nicht mehr als einem Kinde erſter Ehe zugewendet werden kann, verwieſen. a)

§. 20.

i) Einkindſchaftsverträge.

Die Einkindſchaftsverträge werden laut Berichtes Bürgermeiſters und Rathes der Stadt Weißenburg vom 15. März 1805 Nro. 3. nicht leicht geſtattet, ſobald Umſtände vorwalten, welche Nachtheil für die Kinder erſter Ehe befürchten laſſen.

Tit. II.

Verſchiedene beſondere Verordnungen.

§. 21.

1) Vormundſchaften und Curatelen.

Eine allgemeine Verordnung wegen Beſtellung von Vormündern und Curatoren und deren Pflichten iſt im §. 18 des Definitiv-Decrets vom 5. Juni 1699 enthalten, wonach der Rath angewieſen wird, wegen der Wittwen und Waiſen, auch verſchwenderiſcher und anderer Perſonen durch Beſtellung zu vereidender Vormünder und Curatoren und zwar, ſo viel die Pupillen betrifft, vor der Inventur zeitliche Vorſehung zu thun, und denſelben ſchrof einzubinden, ihre Pflegkinder wohl zu erziehen, mit nöthiger Nahrung zu verſehen, und ſonſten auf dieſelbe gute Aufſicht zu halten, denſelben nach errichtetem Inventar das auf's nützlichſte zu verwaltende Vermögen ihren Curanden einzuhändigen, das feiernde Geld auf Zins oder ſonſt nützlich anlegen zu laſſen, worüber ſie jährlich Rechnung zu legen, und die einen Gulden überſteigenden Ausgaben mit Quittungen zu belegen haben.

---

a) Rec. v. 2. October 1693. §. 51. Kaiſerl. Def. Decr. vom Jahre 1699. §. 43.

§. 22.

2) Verträge über liegende Güter und Ewig-Geld.

Verträge über liegende Güter, Realrechte und Ewig-Geld ſollen gerichtlich errichtet werden, außerdem nichtig ſeyn. (Tit. IV.)

§. 23.

3) Anzeige bei dem Steuer- und Zinsherrn.

Kein ſteuer- oder zinsbares Gut ſoll ohne Anzeige bei dem Steuer- und Zinsherrn bei Strafe von 5 fl. verkauft werden. (Tit. IV.)

§. 24.

4) Veräußerung liegender Güter.

Kein liegendes Stück darf bei 50 fl. Strafe außer der Markung verkauft werden. (Statuten Tit. IV.)

§. 25.

5) Ererbte Güter.

Fremde Perſonen, welche ein in der Markung liegendes Gut ererben, ſollen ſolches

1. Jahr und Tag mit Vergünſtigung des Rathes beſitzen,
2. da ſie ſich aber nicht recht verhalten, unfleißig ſeyn, oder die Gebühren nicht entrichten würden, ſolches an die Bürgerſchaft verkaufen, und die Nachſteuer zahlen. (Tit. IV.)

§. 26.

6) Zertheilung von Städeln und Gärten.

Zum Hauſe gehörige Städel und Gärten ſollen bei 20 fl. Strafe und Ungültigkeit des Contracts von dem Hauſe verkauft, getrennt oder verpfändet werden.

§. 27.

7) Privatmarkungen.

Privatmarkungen ſind bei Strafe von 5 fl. verboten. (Tit. IV.)

§. 28.

8) Beim Wein geſchloſſene Käufe.

Beim Wein geſchloſſene Käufe ſollen ungültig, und jeder der Contrahenten in 20 ℔ Strafe verfallen ſeyn. (Tit. IV.)

§. 29.

9) Contracte mit Juden.

Contracte mit Juden über 20 fl. ſind nach dieſem Definitiv-Decrete §. 19 gerichtlich bei Strafe der Nichtigkeit zu errichten. In Betreff der Zinſen bleibt es bei den Reichsconſtitutionen ibid. (21.)

2. Sind beſchränkt auf 10 fl. in der Verordnung vom 7. Juli 1747 und vom 8. Febr. 1779.

3. Iſt nach dem erwähnten Berichte B. u. R. v. 15. März 1805. Nro. 1 bisher nicht ſo genau beobachtet worden, weil ſich in praxi viele Schwierigkeiten hervorthaten.

§. 30.

10) Schuldthurm.

Der Schuldthurm hatte auf Antrag des Gläubigers bei Forderungen über 100 fl. auf 10, zu 100 fl. auf 5 Jahre Statt, und iſt längſt außer Uebung.

§. 31.

11) Viehverkauf.

Verbot ſchlachtbaren Viehes an Fremde bei 10 ℔ Strafe. (Statuten Tit. VI.)

§. 32.

12) Viehgewährſchaft.

Bei Viehgewährſchaften wurde, wie bereits erwähnt, lediglich die Ansbacher Viehgewährſchaftsordnung vom 10. Juli 1722 zu Grund gelegt, auf welche wir hiermit lediglich verweiſen. a)

§. 33.

13) Schafsweide.

1. Schafe darf man nicht mehr auf die Weide treiben, als man überwintern kann.

2. Die Weide iſt von Walburgis bis auf St. Gallus beſchränkt.

3. Wer länger als bis Martini Schafe zuſchlägt, muß den Lämmerzehenten der Stadt, und dem Hirten den Winterlohn geben.

4. Erſatz des durch die Schafe zugefügten Schadens und 10 ℔ Strafe.

5. Verbot in Wald zu hüthen bei 10 ℔ Strafe.

6. Wer nicht gewintert hat, ſoll bei 10 ℔ Strafe nicht ſommern.

7. Wer geſommert hat, ſoll ſeine Schafe, auch die gemäſteten Lämmer bei 10 fl. Strafe dahier laſſen. (Tit. VI.)

---

a) M. ſ. das Ansbachiſche Recht Band II. §. 236. S. 142 d. Werkes.

§. 34.

14) Wieſen.

Wieſen dürfen α) nicht umgereutet, β) nicht zum Nachtheil der Schäfereien gedüngt werden. (Tit. VI.)

§. 35.

15) Hüthen in Aeckern.

In Aeckern darf nicht gehüthet werden, bis der Gemeindehirt mit der Heerde hineintreibt.

Alles beſondere Hüthen iſt verboten. (Tit. VI.)

§. 36.

16) Rindvieh der Müller.

Kein Müller darf mehr als zehn Rinder, Küh und Kalben bei Strafe von 5 ℔ haben. (Tit. VI.)

§. 37.

17) Halten von Gänſen.

Kein Müller und Bürger mehr als zehn Gänſe auf die Weide treiben. (Tit. VI.)

§. 38.

18) Nachſteuer.

1. Wer Erbſchaften exportirt, oder Kinder hinaus verheirathet, muß 10 fl. pCt. Nachſteuer bezahlen. (Tit. XV.)

2. Dieſe Nachſteuer-Erhebung hat im Innern des Reiches gegen die Bundesſtaaten und die Staaten, mit welchen Freizügigkeits-Verträge geſchloſſen ſind, nach den neueren Verordnungen nicht mehr Statt.

Windsheimer Statutarrecht.

Inhalt.

1. Windsheimer Obſervanzen. §. 1.
2. Gütergemeinſchaft und Erbfolge. §. 2.
3. Succeſſion der Ehegatten
   α) bei nicht vorhandenen Kindern, §. 3.
   β) bei vorhandenen Kindern. §. 4.
4. Schreitung zur zweiten Ehe.
   α) Was bei Wiederverehelichung Rechtens. §. 5.
   β) Vorausregulirung und Theilung. §. 6.
   γ) Erbfolge in dem Voraus. §. 7.
5. Theilung bei geſchiedenen Eheleuten. §. 8.
6. Illaten der Ehefrau im Concurſe. §. 9.

Windsheimer Statutarrecht.

---

§. 1.

1) Windsheimer Obſervanzen.

Das Recht der ehemaligen Reichsſtadt Windsheim, welcher das Dorf Illesheim gehörte, und die kein eigentliches Gebiet, aber in 25 Dörfern bei 200 Unterthanen hatte, beſteht in bloßen, das Eheſtandsrecht betreffenden, in der Rechtsſtatiſtik des Königreichs Bayern v. J. 1811 und in dem Berichte des Landgerichts Windsheim vom 19. Mai 1828 aufgezählten Obſervanzen.

§. 2.

2) Güterſtand und Succeſſion.

Die durch Obſervanz eingeführte Succeſſionsordnung beruht auf den Grundſätzen der allgemeinen Gütergemeinſchaft und beſteht in folgenden Normen.

§. 3.

3) Succeſſion der Ehegatten

α) bei nicht vorhandenen Kindern.

Der überlebende Ehegatte erbt mit Ausſchluß der Seitenverwandten den verſtorbenen Ehegatten.

§. 4.

β) Wenn Kinder vorhanden.

Derſelbe bleibt bei vorhandenen Kindern

1. in dem lebenslänglichen Genuß und Beſitz des ganzen Vermögens, hat nicht einmal ein Inventar darüber anzufertigen, und kann
2. die Kinder bis auf den geſetzlichen Pflichttheil ſetzen.

---

§. 5.

4) Wiederverehelichung.

α) Abfindung der Kinder.

1. Erſt wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe zu ſchreiten Willens iſt, tritt die Vorausregulirung ein.

2. Das Vermögen wird bloß im Allgemeinen verzeichnet, oder auch nur ohne gerichtliche Inventariſation angegeben, und die Richtigkeit dieſer Angabe durch Handgelöbniß beſtätigt.

3. Wird den Kindern zum Acte der Vorausregulirung ein Beiſtand aus den Verwandten des Verſtorbenen beſtellt, und dieſem die Vermögensangabe zur allenfallſigen Erinnerung vorgelegt.

§. 6.

β) Vorausregulirung und Theilung.

1. Von dem zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe vorhandenen Vermögen nimmt der ſich wiederverehelichende Ehegatte die eine Hälfte hinweg, und theilt

2. die andere Hälfte mit den Kindern gleichheitlich.

3. Die Kinder haben kein Recht auf die vorhandenen Grundſtücke, ſondern müſſen ſich mit der Sicherſtellung des ihnen berechneten Vorauſes begnügen.

§. 7.

γ) Erbfolge in dem Voraus.

Wenn einmal einem Kinde der väterliche Voraus regulirt iſt, ſo haben in dieſen

1. nur die vollbürtigen Geſchwiſter,

2. mit Ausſchluß des Vaters oder der Mutter die Erbfolge.

§. 8.

5) Theilung bei geſchiedenen Eheleuten.

Die zwiſchen geſchiedenen Eheleuten unter ſich und mit ihren minderjährigen Kindern zu verfügende gerichtliche Vermögens-Auseinanderſetzung geſchieht in der Art, daß

1. beide Eheleute die Hälfte des Vermögens für ihren Theil erhalten,

2. die andere Hälfte hingegen wird in der Art getheilt, daß α) die Eheleute zuſammen einen Theil, und β) ebenſo jedes Kind einen Theil erhält.

§. 9.

6) Illaten der Ehefrau im Concurſe.

Im Concurſe können für die Ehefrau als Mitſchuldnerin keine Illaten in Anſatz gebracht werden. (Statiſtik des Königreichs Bayern in Beziehung auf materielle, bürgerliche und peinliche Geſetzgebung vom Jahr 1811.)

Regiſter

zu den Rechten von:

1) Rothenburg,
2) Weißenburg,
3) Windsheim.

1. Rothenburg.

A.

Abfindung der erſtehelichen Kinder S. 1045.

C.

Collation der Heirathsgüter und Darlehen S. 1046.

Contracte, gerichtliche, Errichtung derſelben S. 1047. — An Sonn- und Feſt- und andern Tagen abgeſchloſſene ibid.

E.

Ehe und Eheverſprechen. — Form der Eheverſprechen S. 1041. — Vollziehung der Ehe ibid. — Einwilligung der Eltern und Vormünder S. 1042. — Verbotene Grade ibid. — Adoptivkinder S. 1043. — Vormundſchaftliches Verhältniß ibid. — Verehelichung bei abweſenden Ehegatten ibid. — Ehepacten ibid.

Ehelicher Güterſtand S. 1044. — Weibliche Vorrechte ibid. — wenn ſolche hinwegfallen ibid. — Veranlaßter Vermögensverfall ibid. — Eheleute, die in offenem Kram und Laden ſitzen ibid. — Wein- und Bierſchenken ibid. — Erbrecht der Ehegatten S. 1045, — in Betreff der Kleider und Bücher ibid.

Ehe, zweite, ſiehe Wiederverehelichung.

Erbfolge der Eltern und Geſchwiſter α) in Hinſicht des Präcipuums, des Vater- und Muttergutes S. 1046, — β) des übrigen Vermögens der verſtorbenen Geſchwiſter ibid.

Einkindſchaft, Verbot derſelben S. 1045.

G.

Gränzverjährung S. 1052.

Güterſtand S. 1044.

Güter- und Gewerbsübergabe S. 1046, — auf dem Krankenbette S. 1050.

H.

Handlohn und Todtenfall — I. bei Güterübergaben α) unter vorbehaltener Nutznießung S. 1049, — β) gegen Auszug S. 1050. — Gü-

terübergaben auf dem Krankenbette ibid., — 2. in wieferne die Wittwe den Handlohn zu entrichten habe, α) bei eintretender Theilung S. 1051, — β) bei Gutsübernahme ibid., — 3. bei Kauf und Tauſch auf Wahl ibid. — Neukaufhandlohn S. 1052.

M.

Muttergut, Herausgabe desſelben S. 1045. — Erbfolge in ſolchem S. 1046.

N.

Novalzehent S. 1052.

P.

Präcipuum oder Voraus, ſiehe Erbfolge.

S.

Stiefeltern, Einbringen ſtiefelterliches S. 1046.

T.

Todtenfall, ſiehe Handlohn.
Trauerzeit S. 1043.

U.

Uebergabe, Güter- und Gewerbsübergabe S. 1046, — auf dem Krankenbette S. 1050.

V.

Vatergut, Erbfolge in demſelben S. 1046.
Viehgewährſchaft — bei Pferden S. 1048, — bei Rindvieh ibid. — Mängel, für welche keine Gewährſchaft zu leiſten ibid., — bei Schafen S. 1049, — bei Schweinen ibid.
Voraus, ſiehe Erbfolge.

W.

Wiederverehelichung — Trauerzeit S. 1043. — Abfindung der Kinder S. 1045. — Einkindſchaft, Verbot derſelben ibid. — Stiefelterliches Vatergut S. 1045, — Muttergut ibid. — Einbringen S. 1046. — Vorgang der erſtehelichen Kinder S. 1046.

Z.

Zehenten, Zehentfreiheit S. 1052. — Novalzehent ibid.
Zielkäufe, geſetzliche. Beſtimmung in Rückſicht der Zielkäufe S. 1047.

2. Weiſzenburg.

Abfindung der erſtehelichen Kinder S. 1059. — Recht derſelben auf die Ausfertigung und Kleidungsſtücke des Verſtorbenen und den Handwerkszeug S. 1060.

C.

Contracte über liegende Güter und Realrechte S. 1062, — mit Juden ibid., — beim Wein geſchloſſene Verkäufe ibid. — Verträge über liegende Güter und Geld, Realrechte und Ewiggeld ibid.

E.

Ehen und Eheverſprechen S. 1056. — Proclamation ibid. — Güterſtand ibid. — Privilegien der Ehefrauen ibid.
Ehefrauen — Privilegien derſelben ibid.
Einkindſchaft S. 1061.
Erbfolgrecht des überlebenden Theils S. 1057.

F.

Fremde — was in Rückſicht der von denſelben ererbten Gütern Rechtens S. 1062.

G.

Gänſe, Halten von Gänſen S. 1064.
Gärten, Vertheilung derſelben S. 1062.
Güter — von Fremden ererbte 1062., — ſteuer- und zinsbare Güter, Anzeige des Verkaufes derſelben ibid. — Verträge über liegende Güter ibid.
Güterſtand der Eheleute S. 1056.

H.

Häuſer — Veräußerung der dazu gehörigen Städel und Gärten S. 1062.
Hüthen in Aeckern S. 1064.

J.

Juden — Contracte mit ſolchen S. 1062.

K.

Käufe — beim Wein geſchloſſene Käufe S. 1062.

M.

Markungen — Privatmarkungen S. 1062.

N.

Nachſteuer S. 1064.

P.

Proclamation S. 1055.

S.

Schafweide S. 1063.
Schuldthurm ibid.
Stiefeltern, was ſolchen zugewendet werden könne S. 1061.

V.

Veräußerungen und Verpfändungen. Einwilligung des Gutsherrn S. 1062.
Viehverkauf S. 1063.
Viehgewährſchaft ibid. — Rindvieh der Müller S. 1064.
Voraus, worin ſolcher beſtehe S. 1060. — Nutznießung desſelben ibid.
Vormünder S. 1059.

W.

Weide S. 1063.

Wieſen S. 1064.

Wiederveehelichung, Trauerzeit S. 1058. — Abfindung mit den erſtehelichen Kindern S. 1059. — Vormünder ibid. — Inventur ibid. — Erläuterung ibid. — Worin das Abkommen mit den erſtehelichen Kindern beſteht S. 1060. — Voraus ibid. — Nutznießung desſelben ibid. — Recht der erſtehelichen Kinder auf die Ausfertigung und Kleidungsſtücke des Verſtorbenen und den Handwerkszeug ibid. — Einkindſchaft S. 1061.

Wittibſtand, 1. bei verdingten Ehen, α) Inventur S. 1057. — β) Aufſtellung von Vormündern ibid., — 2. bei unverdingter α) kinderloſer Ehe, β) bei vorhandenen Kindern ibid. — Erläuterung S. 1058. — Mevius Meinung ibid. — Was in Rückſicht der Kleidungsſtücke des Verſtorbenen Statt habe S. 1060.

Z.

Zertheilung von Häuſern und Gärten S. 1062.

3. Windsheimer Obſervanzen.

Ehe ſ. Gütergemeinſchaft.

Erbfolge und Illaten.

Eheſcheidung — Vermögenstheilung bei ſolcher S. 1068.

Erbfolge der Eheleute α) bei nicht vorhandenen Kindern S. 1067. β) bei vorhandenen Kindern ibid.

Erbfolge im Voraus S. 1068.

G.

Gütergemeinſchaft S. 1067.

J.

Illaten der Frau im Concurſe S. 1068.

S.

Succeſſion der Eheleute ſ. Erbfolge.

T.

Theilung bei Schreitung zur Wiederverehelichung S. 1068, — bei geſchiedenen Eheleuten ibid.

V.

Voraus, Erbfolge in dem Voraus S. 1068.

W.

Wiederverehelichung, was dabei Rechtens S. 1068. — Vorausregulirung und Theilung ibid.

Windsheimer Obſervanzen S. 1067.

Anhang

zum

Onolzbachiſchen

oder

Ansbachiſchen Rechte.

Inhalt.

I. Handroßhandlohnsordnung vom 12. Juni 1788.
1. Grund des Handlohns. §. 1.
2. Wer ſolchen entrichten müſſe und wann ſolcher zu entrichten. §. 2.
3. Zur Zeit noch unbezimmerte Güter. §. 3.
4. Gleichſtellung der nicht handlohnbaren mit den handlohnbaren Gütern. §. 4.
5. Ausnahme bei Häuſern in Städten. §. 5.
6. Nach welchem Werthe ſolcher zu entrichten. §. 6.
7. Handroßhandlohnsfreiheit bei Gutsabtretung an Kinder, und Gutsveräußerung binnen 2, resp. 4 Jahren. §. 7.
8. Wann dieſe Ausnahme nicht Statt habe. §. 8.
9. Rückanwendung auf vorhergehende Fälle. §. 9.
10. Häuſer- und Gütererwerb von Beamten, geiſtlichen und weltlichen Dienern. §. 10.
11. Von fürſtlichen Räthen und Kanzleiverwandten. §. 11.
12. Bei- und Handroßgüter milder Stiftungen. §. 12.
13. Aufforderungen der Oberämter zur Handhabung dieſer Verordnung. §. 13.
14. Mittheilung derſelben an Bürgermeiſter und Räthe, und Bekanntmachung für die Käufer. §. 14.
II. Berichtigung des §. 14. S. 9 dieſes Bandes, die Ehedispenſen betr.

I.

Fürſtlich Onolzbachiſche Handroß-Handlohns-Ordnung

vom 12. Juni 1788.

Die §. 206 in der Darſtellung des Ansbachiſchen Rechtes enthaltenen Beſtimmungen wurden durch die unter dem 12. Juni 1788 unter vorgedrucktem Fürſtl. Hof- und Regierungs-, dann Kammer- und Landſchafts-Inſiegel erlaſſene und im Drucke erſchienene Verordnung dahin beſtätigt und abgeändert.

§. 1.

1) Grund des Handroß-Handlohns.

Der Grund des Handroß-Handlohns beſteht darin, daß jedes Haus oder Gut mit ſeiner eigenen Mannſchaft beſetzt und mit Thür und Angel beſchloſſen werden ſoll.

Es iſt daher nicht die eigentliche Abſicht, nur ein ergiebiges Gefäll dadurch zu erzielen, vielmehr daß alle conſolidirte mit Wohnungen verſehene oder wenigſtens dazu beſtimmte Mannſchaften auch von einem eigenen Haushalten bewohnt, und das geſellſchaftliche Band mit dem Wohl der höchſten Landesherrſchaft auf das Genaueſte vereinigt werden möge.

Ein unbefangener Kenner der Staatsverfaſſungen wird die Bewegurſachen, welche dieſes wünſchen machen, ſowohl, als den Vortheil leicht einſehen, der für alle Arten der Gewerbe, dann der im Land befindlichen verſchiedenen Stände, und am Ende auch mittelbar für die herrſchaftlichen Kaſſen daraus entſpringen muß. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Mannſchaften auf einen einzigen Unterthan und deſſen einzelne Haushaltung, iſt demnach eine wider die Abſicht einer weiſen Regierung laufende Sache,

und wird auch der Regel nach ferner als unzuläſſig in ſoweit betrachtet, daß es billig und dem Beſten des Staats angemeſſen iſt, die außerdem im Handel und Wandel Statt findende Freiheit in dieſem Fall einzuſchränken, und eine Art von Beſchwerde damit zu verbinden, welche bei denen Statt finden muß, die dem zur Vermehrung der arbeitenden Volksclaſſe hauptſächlich vorgefaßten Endzweck entgegen handeln. Dieſe Beſchwerniß bleibt nun, wie bisher, alſo auch in der Zukunft, die Auflegung des Handroßhandlohns.

§. 2.

2) Wer den Handroß-Handlohn zu bezahlen habe, und wann ſolcher zu entrichten?

Wer ein Haus, Hof oder Gut ſchon beſitzt, und dazu noch ein zweites oder mehrere erwirbt, folglich das oder die letzteren nicht ſelbſt bewohnt und ſeinen eigenen Herd darin hat, ſondern ſolche entweder ſelbſt mit ſeinen eigenen Kindern und Geſind zubauet oder beſtandsweiſe weggibt, iſt ſchuldig, den Handroßhandlohn, und zwar ein diesſeitiger alle zehn, ein ausherriſcher Unterthan aber alle ſieben Jahre nach demjenigen Handlohnsfuß zu bezahlen, der auf dem Haus, Hof oder Gut, das der Verhandlung unterworfen, hergebracht iſt, wobei jedoch wegen der mit bloßem Auf- oder Abfahrtgeld belegten oder unhandlöhnigen Güter das weitere in den folgenden §§. 4 und 5 beſtimmt wird.

§. 3.

3) Zur Zeit noch unbezimmerte Güter.

Dieſes findet auch bei den zur Zeit noch unbezimmerten Gütern Statt, worauf eine Mannſchaft hergebracht iſt, indem man aus den oben erwähnten Grundſätzen eben ſo ſehr wünſchen muß, die ſchon bebauten Mannſchaften für einen einzelnen Unterthan zu erhalten, als die noch unbezimmerten mit den nöthigen Wohnungen zu gleicher Abſicht zu verſehen. Bloße unbezimmerte, conſolidirte, mit einer Mannſchaft niemalen verſehen geweſene, auch einzelne Lehen und eigene Stücke können folglich nur davon ausgenommen ſeyn.

§. 4.

4) Gleichſtellung der nicht handlohnbaren mit den handlohnbaren Gütern.

Hingegen findet man auch für nöthig, in den Orten, wo nicht handlohnbare, jedoch höchſter Herrſchaft mit Vogt- und

Steuerbarkeit gänzlich unterworfene erbgehuldigte Mannſchaften, welche die Handlohnbarkeit nicht auf ſich haben, oder auch nur mit dem ſogenannten Auf= und Abfahrtgeld belaſtet ſind, vorhanden, ſolche, jedoch unter der in dem folgenden §. 5 beſindlichen Einſchränkung, in ein ganz gleiches Verhältniß mit den handlöhnigen Häuſern und Gütern zu ſetzen, und wer daher eine unhandlöhnige dergleichen Mannſchaft in der Zukunft, und von Zeit der Publication dieſer Verordnung an, erkauft oder auf andere Weiſe, unter welchem Rechtstitel es ſey, an ſich bringt, und nicht ſelbſt mit Thür und Angel beſchließt, muß eben ſo, wie bei den handlöhnigen Mannſchaften, den Handroßhandlohn in den geordneten resp. zehn und ſieben Jahren, und zwar nach dem fünfundzwanzigſten Gulden des im §. 6 näher beſtimmten Werthes, mithin vier von hundert, der Herrſchaft entrichten, denn die in dem §. 1 angeführten Beweggründe ſind auch hier vollkommen anwendbar, und die landesherrliche Macht und Oberaufſicht iſt bei handlöhnigen und unhandlöhnigen Gütern in gleichem Grade wirkſam.

§. 5.

5) Ausnahmen bei Häuſern in den Städten.

Jedoch wird aus bewegenden Urſachen zugleich verordnet, daß dieſe in Anſehung der Handroß=Handlohnspflichtigkeit von unhandlöhnigen Häuſern und Gütern feſtgeſetzten Grundſätze nur auf die Mannſchaften auf dem Lande angewendet, und ſowohl in der hieſigen Reſidenz als in den übrigen Städten dieſes Fürſtenthums, in welchen der Handlohn nicht herkömmlich iſt, erlaubt ſeyn ſoll, zwei oder mehrere unhandlöhnige Häuſer, ohne der Handroßhandlohnszahlung unterworfen zu ſeyn, zu gleicher Zeit beſitzen zu dürfen, nur mit der Einſchränkung, daß zu dieſen Häuſern in den Städten nicht Feldgüter gehörig ſeyen; denn in dieſem Fall bleiben auch dergleichen Häuſer, weil ſie mit den Unterthanenwohnungen auf dem Lande gleiches Verhältniß haben und wahre Bauerngüter ſind, dem Handroßhandlohn unterworfen.

§. 6.

6) Nach welchem Werthe der Handroß=Handlohn zu erheben?

Weil man aber doch die Unterthanen mit Milde zu behandeln, und auf die Verbeſſerung des Feldbaues das vorderſamſte Augenmerk zu richten gewohnt iſt, ſo will man geſtatten, daß

Falls der Werth der vorbeſchriebener Maßen der Verhandroß-Handlohnung unterworfenen Häuſer und Güter durch Fleiß der Beſitzer ſich erhöhen ſollte, der Handroß-Handlohn nicht nach dieſem erhöhten, ſondern vielmehr nach demjenigen Werth berechnet werde, welchen ſie bei der von dem Inhaber geſchehenen Erwerbung gehabt haben. Damit man aber doch eines Theils von Herrſchafts wegen wiſſen möge, ob die Beſitzer der handroßhandlohnbaren Mannſchaften ſolche nicht herunter kommen laſſen, und andern Theils weil durch Zufälle Güter und Häuſer im Werth ſich verringern können, die Eigenthümer derſelben ohne ihr Verſchulden nicht nach einem höhern Preis den Handroß-Handlohn zahlen dürfen, als der wahre Werth beträgt, ſo iſt bei jedem eintretenden Handroß-Handlohnsfall die unparteiliche Taxation zu veranſtalten, und wenn ſich dadurch findet, daß das handroßhandlohnbare Haus oder Gut durch Fleiß des Beſitzers im Werth erhöht worden ſey, der Handroß-Handlohn nur nach dem erſten Erwerbungspreis zu erheben, im gegentheiligen Fall aber nach der Taxe einzubringen, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu Verhütung allenfalls weiterer Deteriorirung, Bericht an die Behörde zu erſtatten. Die Aemter haben hingegen bei Erhebung der Handroß-Handlöhner, ſofern der Eigenthümer den Beſitz fortſetzt, keine neuen Kaufbriefe zu fertigen, oder die Gebühren dafür zu erheben, ſondern ſich mit der regulativmäßigen Protocollir- und Taxationsgebühr zu begnügen.

§. 7.

7) Handroß-Handlohns-Freiheit bei Gutsabtretungen oder Gutsveräußerungen binnen 2, resp. 4 Jahren.

Ueberdieß wird ferner erlaubt, daß es den Unterthanen wie bisher freiſtehen ſoll, ihre zur Verhandroß-Handlohnung geeigenſchafteten Mannſchaften, im Fall ſie ſolche, und zwar ein dießherrſchaftlicher Unterthan innerhalb vier, und ein fremdherriſcher innerhalb zwei Jahren, beides von dem Tage der geſchehenen Erwerbung an gerechnet, an ihre Kinder abtreten, oder ſich deren auf andere Art wieder entledigen, handroßhandlohnsfrei abgeben zu dürfen. Sind hingegen dieſe Termine verſtrichen, und der Verkauf oder die Abtretung geſchieht ſpäter, ſo bleibt ihnen auch nichts weiter übrig, als nach dem Maßſtab der Beſitzzeit, von dem Tag der Inhabung an, das betreffende Handroß-Handlohn pro rata zu bezahlen, jedoch daß nach jedesmaliger Verhandroß-

Handlohnung die oben gedachte handroßhandlohnsfreie Zeit von resp. vier und zwei Jahren immer von neuem Statt findet.

§. 8.

8) Wenn dieſe Ausnahme nicht Statt habe.

Wenn ein mit einem Haus oder Gut bereits verſehener Unterthan noch ein Gut durch Kauf, Erbſchaft oder Heirath erlangt, und auf eines ſeiner Kinder, ſie ſeyen majorenn oder nicht, oder deſſen Eheweib in Lehen ſchreiben laſſen will, oder auch das zu erheirathende Haus oder Gut ſchon auf dem Eheweib, oder einem andern dazu geſtellten Lehenträger ſteht, ſo bewirkt dieſe bloße Lehenträgerſchaft keine Ausnahme von der Regel. Die Mannſchaft hat nicht ihr eigenes Feuer und ihren eigenen Herd, wird von dem Beſitzer nicht ſelbſt bewohnt, ſondern zugebaut oder ſonſt neben dem bewohnten Gut genoſſen, folglich tritt auch die auf eine dergleichen Beinutzung geſetzte Einſchränkung, die Entrichtung des Handroß-Handlohns ein, und dieſer muß ſo lange gezahlt werden, bis der Lehenträger das Gut in eigenthümlichen Beſitz bekommt, und mit eigener eingerichteter Oeconomie ſolches ſelbſt bewohnt.

§. 9.

9) Rückanwendung auf vorhergegangene Fälle.

Sollten bereits hier und da Güter oder Häuſer vorhanden ſeyn, auf welche die im vorſtehenden §. angenommene Fälle paſſen, und das beinebens benützte Gut (wie man jedoch zu der Aemter pflichtmäßigen Aufmerkſamkeit nicht des Verſehens iſt) nicht ſchon von Amtswegen unter die Handrößer geſetzt wäre, ſo iſt dieſes ſogleich ungeſäumt zu beobachten, und den zu Protocoll zu verbeſcheidenden Beſitzern anzudeuten, daß, wenn ſie von Zeit der Publication der gegenwärtigen Verordnung an, das oder die Handroßgüter länger, als die im §. 7 zugelaſſenen resp. vier und zwei Jahre noch behalten, ſie ſodann den Handroß-Handlohn von der geſchehenen Kundmachung an unnachſichtlich entrichten müſſen, jedoch mit der Einſchränkung, daß, ſo viel die dermaligen Beſitzer unhandlöhniger Vogt- und ſteuerbarer Güter und Häuſer betrifft ſolche auf ihre Lebens- oder Beſitzzeit von dem Handroß-Handlohn befreit gelaſſen, und ſolches nur nach ihrer Begebung derſelben eingeführt ſeyn ſolle.

§. 10.

10) Häuſer- und Gütererwerb von Beamten, geiſtlichen un weltlichen Dienern.

Iſt es zwar nach dem ergangenen herrſchaftlichen Ausſchreiben

den Beamten und übrigen geiſt- und weltlichen Dienern nicht geſtattet, ſich Häuſer und Güter anzuſchaffen. Wenn aber auf beſonderes Anſuchen ſolchen erlaubt wird, daß ſie ein Haus, Hof oder Grund in oder außer ihrem Aufenthaltsort erkaufen dürfen, ſo ſind ſie auch, wenn ſie ſolches in Ermanglung einer herrſchaftlichen Wohnung ſelbſt bewohnen, von der Zahlung des Handroß-Handlohns frei; wenn ſie aber entweder mit herrſchaftlicher hinlänglicher Wohnung verſehen ſind, oder das erwerbende Haus oder Gut nicht ſelbſt beziehen, ſo müſſen ſie, gleichwie ein jeder anderer Bürger oder Unterthan, nach der uneingeſchränkten Kraft des Geſetzes den Handroß-Handlohn entrichten.

§. 11.

1) Häuſer- und Gütererwerb von fürſtlichen Räthen und Kanzleiverwandten.

Da ſämmtlichen Hochfürſtlichen Kollegialräthen und Kanzleiverwandten per modum privilegii zugeſtanden iſt, Ein handlohnbares Gut oder Haus handroßhandlohnfrei zu beſitzen, und ſelbige dieſe Abgabe nur alsdann zu entrichten ſchuldig ſind, wenn ſie zwei oder mehrere handlohnbare Güter beſitzen, dergeſtalt, daß ſie von dem zuerſt erkauften oder erworbenen handlohnbaren Gut oder Hof des Handroß-Handlohns auf ihre Beſitzzeit befreit ſeyen, von dem nachher erworbenen aber ſolches alle zehn Jahre bezahlen ſollen; ſo hat es auch hierbei ſein ferneres Verbleiben, und hat ſolchem nach die in dem §. 4 enthaltene Verordnung, wegen der nicht handlöhnigen oder mit bloßem Auf- und Abfahrtgeld belegten Mannſchaften, bei der gedachten Beſchaffenheit auf wirkliche herrſchaftliche Kollegialräthe und Kanzleiverwandte keine Anwendung.

§. 12.

12) Bei- und Handroßgüter milder Stiftungen.

Bei denjenigen Bei- und Handroßgütern, Höfen und Häuſern, welche Heiligen, Pflegen und andern milden Stiftungen lehen- und handlohnbar ſind, iſt der Inhalt der unterm 11. Febr. 1749 ergangenen Hochfürſtlichen geheimen Miniſterialverordnung zu befolgen, und in deren Gemäßheit in allen denen Fällen, in welchen oben beſtimmter Maßen die Entrichtung des Handroß-Handlohns eintritt, ſolcher ebenfalls unnachläſſig zu erheben, und den Heiligen und frommen Stiftungen zu verrechnen, ein gleiches

auch bei ſolchen Mannſchaften unnachſichtlich zu beobachten, welche Städten und Gemeinden handlohnbar ſind.

§. 13.

13) Aufforderung der Oberämter zur Handhabung dieſer Verordnung.

Uebrigens wird ſowohl in Anſehung desjenigen, was in dem §. 4 von unhandlöhnigen, als überhaupt bisher von den der Auflage des Handroßhandlohns unterworfenen Höfen, Gütern und Häuſern verordnet worden iſt, den Oberämtern und Aemtern hiermit aufgegeben, die ſchuldige pflichteifrige Sorgfalt zu tragen, daß dem gegenwärtigen Geſetz in allen Stücken die gebührende Folge geleiſtet, und keinem der Beſitz zweier oder mehrerer ſowohl handlohn= als unhandlohnbarer Mannſchaften (doch mit Ausnahme deſſen, was §. 5 wegen der unhandlohnigen Häuſer in den Städten feſtgeſetzt iſt) ohne Entrichtung des ſeiner Zeit zu erhebenden Handroßhandlohns geſtattet werde.

§. 14.

14) Mittheilung derſelben an die Bürgermeiſter und Räthe und Bekanntmachung für die Käufer.

Zu dieſem Ende iſt ſchließlich den Bürgermeiſter und Räthen in Städten und auf dem Lande dieſe Verordnung gehörig bekannt zu machen, und ſelbigen die Abſicht derſelben, in ſoweit es nöthig, deutlich zu erklären, ſolche auch öffentlich zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, und außerdem jedem Käufer eines handroßhandlohnbaren Hauſes oder Gutes deren Inhalt zu eröffnen, und daß es geſchehen, dem Zuſchreibprotocoll einzuverleiben.

II.

Berichtigung ad §. 14 des Ansbachiſchen Rechtes S. 9 dieſes Bandes,

die Ehedispenſationen betreffend.

Man beliebe S. 9 Nr. 1 (wo es ſtatt §. 8. n. 4 u. 5. — §. 10. n. 4. heißen ſollte) zu ſtreichen und dafür zu leſen: „Die Dispenſationen richten ſich nach dem Preußiſchen Landrechte, vermöge welchem α) die Ehen in auffſteigenden und abſteigenden, zwiſchen voll= und halbbürtigen in oder außer

der Ehe erzeugten Geſchwiſtern und Stief= oder Schwiegereltern mit ihren Stief= oder Schwiegerkindern ohne Unterſchied des Grades, auch nach Trennung der Ehe durch Tod oder richterlichen Ausſpruch verboten, β) in allen übrigen Graden ohne Dispenſation erlaubt ſind, und nur γ) wenn Jemand die Schweſter ſeines Vaters oder ſeiner Mutter oder eines weitern Verwandten in aufſteigender Linie, die an Jahren älter iſt, um nur aus erheblichen Gründen und bei augenſcheinlichen Vortheilen zu ertheilende Dispenſation nachgeſucht werden muß, δ) die Nachſuchung um Dispenſation bei Katholiken lediglich ihrem Gewiſſen, ohne Einfluß auf die bürgerliche Gültigkeit der ohne Dispenſation geſchloſſenen Ehe, überlaſſen wird, ε) auch vor geſetzlich aufgehobener Adoption keine gültige Ehe zwiſchen Perſonen, deren eine die andere an Kindesſtatt angenommen hat, geſchloſſen werden kann. a)

a) Preußiſches Landrecht Th. II. Tit. I. §. 1—13 und Anmerk. I.

Nachtrag

zu den

Gräfl. von Rechtern-Limpurg-Speckfeldiſchen Verordnungen.

Unter den mir aus der Bibliothek des Königlichen Oberappellationsgerichts zu Gebot ſtehenden Materialien fand ſich bloß die S. 367 dieſes Bandes abgedruckte Verordnung, in Betreff der unehelichen Kinder vom 11. Jänner 1790, vor. Dieß und der dort angeführte Bericht veranlaßte mich zu der dort deshalb gemachten Aeußerung des Nichtvorhandenſeyns weiterer privatrechtlicher Beſtimmungen. Auf beſonderen Auftrag Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Rechtern-Limpurg überſandte mir der Herr Herrſchaftsrichter Mayer zu Sommerhauſen die Sommerhauſiſche, in 116 Folien beſtehenden, i. J. 1680 geſammelten und weiters nachgetragenen Verordnungen, welche die verſchiedenen Verpflichtungen und Eidesformeln und mehrere adminiſtrative, polizeiliche und in das Privatrecht einſchlagende Verfügungen enthalten, und von welchen letztere bloß in den Bereich dieſer Darſtellung gehören und hiermit nachgetragen werden.

Inhalt.

I. Gräflich von Rechtern-Limpurg-Speckfeldiſche Herrſchaftsgerichte. . . . . . . §. 1.
II. Eheordnung v. J. 1666.
1. Eheverlöbniſſe und Eheverbote. . . . . . . §. 2.
2. Trauerzeit. . . . . §. 3.
3. Polizeiliche Vorſorge gegen unerlaubten Beiſchlaf. . §. 4.
4. Proclamation. . . . . §. 5.
5. Verkündung und Aufrechthaltung dieſer Verordnung. . §. 6.
III. Einkindſchaftsverordnung v. 20. October 1596.
1. Einleitung. . . . . §. 7.
2. Information. . . . . §. 8.
3. Prüfung und Confirmation. . . . . . . §. 9.
4. Wirkungen der Einkindſchaft. . . . . . . §. 10.
5. Wann die Einkindſchaft ihre rechtliche Kraft erlange. . §. 11.
6. Schematiſche Erläuterung. . . . . §. 12.
IV. Vormundſchaften und Pflegſchaften.
1. Wer Vormünder oder Pfleger ſetzen könne. . . . §. 13.
2. Pflichten der Vormünder und Pfleger. . . . . §. 14.
Vertheilte Verwaltung der Felder und Weinberge. . §. 15.
3. Vormundſchaftsablehnung und Aufkündung. . . . §. 16.
V. Güterveräußerung. Verordnung v. 1. Juni 1585, die Gütervertheilung und Güterübergabe betreffend.
1. Erbtheilung und Güterübergabe. . . . . . §. 17.
2. Häuſer-, Hofreith- und Gärtenvertheilung. . . . §. 18.
3. Feldervertheilung. . . . . §. 19.
4. Herrſchaftliche Einwilligung. . . . . . . §. 20.
5. Anzeige der Contracte über liegende Güter. . . §. 21.
6. Wenn der Kauf ſeine Vollkommenheit erreiche. . . §. 22.
7. Neukaufshandlohn. . . . . §. 23.
8. Verkauf außer der Markung. . . . . . . §. 24.
9. Verkauf bei Theilungen zur Berichtigung der Schulden. §. 25.

10. Verbot der Gutshinlaſſung gegen Vorbehalt ewigen Bodenzinſes und Zehents. . . . . §. 26.
11. Kauf der Güter auf Borg. . . . . . . §. 27.
VI. Schulden. Verordnung vom 4. September 1587.
1. Conſens zur Schuldenaufnahme. . . . . . §. 28.
2. Verbotener Verkauf von Wein- und Früchtengülten bei bewilligter Schuldenaufnahme. . . . . . . §. 29.
3. Obliegenheit der Aemter. . . . . . . §. 30.
4. Verbotener Ankauf von Schulden ohne Vorwiſſen der Herrſchaft. . . . . §. 31.
5. Gemeindeſchulden. . . . . §. 32.
VII. Bürgſchaften. . . . . §. 33.
VIII. Einige beſondere Bemerkungen
1. in Betreff des Marktes Einersheim. . . . . §. 34.
2. in Betreff Sommerhauſen. . . . . . . §. 35.
3. bezüglich der Theilung der Eltern mit den Kindern. . §. 36.
4. bezüglich der Protocollirung und Genehmigung der Eheverträge. . . . . §. 37.
IX. Amt Einersheimiſche Polizei-Ordnung v. J. 1626. §. 38.
1. Kauf und Verkauf. . . . . §. 39.
2. Reukauf. . . . . §. 40.
3. Marktloſung. . . . . §. 41.
4. Vorkauf und Einſtand bei Wein, Getreide, Heu, Stroh und Victualien. . . . . §. 42.
5. Schuldenaufnahme. . . . . §. 43.
6. Bürgſchaften. . . . . §. 44.
7. Wucherliche Contracte. . . . . §. 45.
8. Theilungen und Inventuren. . . . . . . §. 46.
9. Dienſtboten. . . . . §. 47.
10. Frohnen. . . . . §. 48.
11. Ausſtände. . . . . §. 49.
12. Ernten und Weinleſen. . . . . §. 50.
13. Taubenhalten. . . . . §. 51.
X. Judenverordnung v. 11. Febr. 1728. . . . §. 52.
XI. Bemerkungen des Herrſchaftsgerichts Markt Einersheim. . . . . §. 53.

Nachtrag

zu den

Gräfl. von Rechtern-Limpurg-Speckfeldiſchen Verordnungen.

---

§. 1.

I. Gräflich von Rechtern-Limpurg-Speckfeldiſche Herrſchaftsgerichte.

In den Gräflich von Rechtern - Limpurg - Speckfeldiſchen Beſitzungen ſind zwei Herrſchaftsgerichte:

1. das eine zu Markt-Einersheim, welches dem Regierungsbezirke von Mittelfranken,
2. das andere zu Sommerhauſen, welches dem Regierungsbezirke von Unterfranken einverleibt iſt.

§. 2.

II. Eheordnung vom Jahre 1666.

1) Eheverlöbniſſe und Eheverbote.

1. Zu gültigem Eheverſprechen und Ehe wird bei noch unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt befindlichen Perſonen die Einwilligung der Eltern oder Vormünder erfordert.

2. Der verfrühte Beiſchlaf unter Verlobten iſt verboten, und wird die Beſtrafung nach vollzogener Trauung vorbehalten.

3. Ehen zwiſchen Perſonen in auf- und abſteigender Linie,

4. im dritten Grade nach canoniſcher Berechnung, gleichen oder ungleichen Grade, zwiſchen Geſchwiſtern, Geſchwiſterkindern und Geſchwiſterkindskindern ſind verboten.

5. In Hinſicht der Schwägerſchaft wird es bei den göttlichen Rechten gelaſſen. Es ſoll daher Keiner bei Strafe der Nichtigkeit und bei hinzukommenden Beiſchlafe noch zu erhöhender Beſtrafung zur Ehe nehmen

α) ſeines Vaters- oder Mutter-Bruders Weib,

β) ſeines Sohnes Weib,

γ) ſeines Bruders Weib,

δ) ſeine Stieftochter und deren Tochter,

ε) ſeine Stiefmutter,

ζ) ſeines Stiefſohnes Tochter-Tochter,

η) ſeine Schwieger,

ϑ) ſeines Stiefbruders oder Schweſter-Tochter oder Enkelin,

ι) ſeines Weibes Bruder- oder Schweſter-Tochter,

κ) und letztlich auch ſeines Weibes Schweſter nicht.

6. Keinem Vormund iſt vor abgelegter Rechenſchaft über ſeine Verwaltung geſtattet, ſich ſelbſt mit ſeiner Mündel oder ſeinen Sohn und Tochter, Sohns-Sohn und Tochter-Tochter mit ſeinen Mündeln nach Vorſchrift der gemeinen Rechte zu verheirathen.

7. Kein Ehegatte darf bei abweſendem oder böslich entlaufenem Ehegatten, auch wenn ſolcher geſtorben, vor deshalb gerichtlicher Unterſuchung und ertheilter Erlaubniß ſich wieder verheirathen.

§. 3.

2) Trauerzeit.

1. Vor einem halben Jahre iſt keinem Ehegatten ſich wieder zu verheirathen geſtattet.

2. Schwangere Weiber ſollen hierbei ihre Entbindung abwarten.

§. 4.

3) Polizeiliche Vorſorge gegen unerlaubten Beiſchlaf.

Hausväter ſollen ihr Geſinde, Söhne und Töchter, Knecht und Mägde nicht in einem Gaden oder einer Kammer zuſammen legen.

§. 5.

4) Proclamation.

1. Die Verlobten ſollen drei Sonntage nach einander vor ihrer Verlobung in der Kirche ausgerufen, und

2. vor dieſem Ausrufe keine Trauung vorgenommen werden.

3. Vor dem Ausrufe hat der Pfarrer die Parteien über ihre Verwandtſchaft und Schwägerſchaft zu befragen, und wo ſich befinden würde, daß ſich ſolche im verbotenen Grade befinden, hierüber Bericht zu erſtatten.

§. 6.

5) Verkündung und Aufrechthaltung dieſer Eheordnung.

1. Dieſe Eheordnung ſoll im Jahre zwei Mal von der Kanzel verkündet, ſo wie

2. alle Amtleute und Ortsobrigkeiten für die Aufrechthaltung derſelben angewieſen werden.

§. 7.

III. Einkindſchaftsverordnung v. 20. Oct. 1596.

1) Einleitung.

1. Die Einleitung enthält die Zuziehung der nächſten Verwandten und zwar vier, wenn ſolche zu haben, und der bereits aufgeſtellten oder aufzuſtellenden Vormünder.

2. Findet ſich eine Gleichheit zwiſchen dem Vermögen der Kinder und dem des Stiefvaters oder der Mutter, ſoll die Einkindſchaft zugelaſſen, wo nicht bei bedeutender Ungleichheit ein Voraus beſtellt werden.

3. Hierauf folgt die nähere Information, worauf bei der Einkindſchaft zu ſehen.

§. 8.

2) Information.

1. Die Perſonen, welche die Einkindſchaft eingehen wollen, ſollen deshalb einen ſchriftlichen Aufſatz zur Prüfung vorlegen;

2. hiermit ein ordentliches Verzeichniß aller der Güter, welche den erſtehelichen Kindern von ihren verſtorbenen Eltern bereits zugefallen, nach ihrer Lage und ihrem Werthe verbinden,

3. was beide neue Eheleute einander in die Ehe zubringen, was in voriger Ehe errungen und gewonnen worden, ſowie was beide noch in Zukunft zu erwarten haben,

4. nicht weniger, was beide Eheleute den Kindern erſter Ehe als Voraus zu beſtellen geſonnen ſeyen, anzeigen,

5. etliche der nächſten. Verwandten, vier, wenn man ſo viel haben kann, oder wo die Kinder bereits bevormundet, deren Vormünder hierüber vernommen werden.

6. Falls ſolche noch nicht bevormundet, ſollen denſelben Vormünder beſtellt, ſowie

7. die Blutsfreunde und die Vormünder beeidiget, und auf dem Grunde des geleiſteten Eides von ihnen Erkundigung eingezogen werden, ob den Kindern erſter Ehe die Theilung oder die beabſichtigte Einkindſchaft zuträglich oder nachtheilig ſey.

§. 9.

3) Prüfung und Confirmation.

1. Geben ſolche auf ihren Eid an, daß die Einkindſchaft den Kindern nachtheilig ſey, ſo ſollen die Aemter ſolche Einkindſchaft einſtellen, und keinen weitern Fortgang gewinnen laſſen, bis dieſelbe durch andere billige und leidliche Mittel verbeſſert, und der den erſtehelichen daraus entſtehende Nachtheil vermieden worden.

2. Finden die Verwandten und Vormünder die Einkindſchaft den Kindern nicht nachtheilig, ſondern nützlich und zuträglich, ſollen die Gerichte den Einkindſchaftsvertrag nebſt Specification der Güter mit ausführlichem Berichte zur Confirmation an die Juſtizkanzlei einſenden,

3. den beſtätigten Einkindsvertrag in ihr Gerichtsbuch einſchreiben, und den beiden Theilen auf Verlangen vidimirte und mit dem Gerichtsſiegel verſehene Abſchrift hiervon mittheilen.

4. Die Einſendung an die Juſtizkanzlei fiel bei dem Aufhören derſelben hinweg.

§. 10.

4) Wirkungen der Einkindſchaft.

1. Erſtreckt ſich die Einkindſchaft lediglich auf die väterliche, mütterliche und kindliche Erbſchaft.

2. Aeußert daher ihre Wirkung nicht auf die aufſteigende und Seitenverwandtſchaft der vereinkindſchafteten Eltern und Kinder.

3. Was den Kindern erſter oder den Kindern zweiter Ehe von dieſen anfällt, erhalten ſolche daher mit Ausſchluß der übrigen vereinkindſchafteten Kinder.

4. Erben die vereinkindſchafteten Kinder einander nicht, ſondern erben den ohne Leibeserben verſtorbenen Bruder oder Schweſter allein ihre rechten Geſchwiſter nebſt deren rechten Eltern nach gemeinem Rechte. Die zweitehelichen haben hiernach kein Recht auf die Hinterlaſſenſchaft der erſtehelichen, und die erſtehelichen kein Recht auf die Hinterlaſſenſchaft der zweitehelichen.

5. Stirbt der rechtelterliche Theil, ſo erhalten

α) die erſtehelichen Kinder αα) vor allem den ihnen beſtellten Voraus, wo ein ſolcher beſtellt worden, ββ) alle ihnen von ihren nächſten Verwandten oder mittelſt Teſtamentsſchenkung oder ſonſt zugefallenen Güter;

β) wird das übrige Vermögen zwiſchen den erſtehelichen und zweitehelichen Kindern und dem vereinkindſchafteten Vater oder Mutter gleichheitlich vertheilt.

§. 11.

5) Wann die Einkindſchaft ihre rechtliche Kraft erlange.

1. Einkindſchaftsverträge, wenn gleich gerichtlich beſtätigt, erhalten dann erſt ihre Kraft, wenn

α) entweder beide Theile eheliche Kinder mit in die andere Ehe gebracht,

β) oder da bloß der eine Theil Kinder mit in die andere Ehe gebracht hat, beide Theile Kinder mit einander in der andern Ehe erzeugt,

γ) und bei ihrem Tode hinterlaſſen haben.

2. Hat daher der eine oder andere Theil

α) keine Kinder mit in die andere Ehe gebracht, und haben beide Eheleute keine Kinder miteinander erzeugt oder ſind

β) die zugebrachten oder in der andern Ehe erzeugten Kinder verſtorben, ſo iſt die Einkindſchaft gebrochen und gefallen.

Dieß wird durch folgende Schemata anſchaulich gemacht werden.

§. 12.

6) Schematiſche Erläuterung.

I.

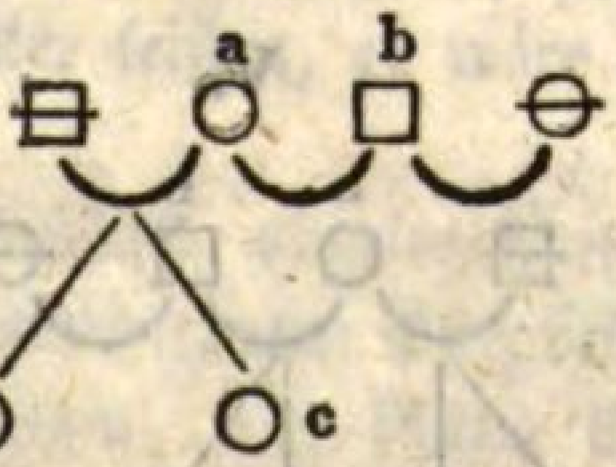

a hat in die Ehe mit der b die beiden c c, b hingegen keine Kinder in ſolche gebracht, auch haben beide a und b in ihrer andern Ehe keine Kinder erzeugt; ſo iſt die Einkindſchaft gebrochen.

II.

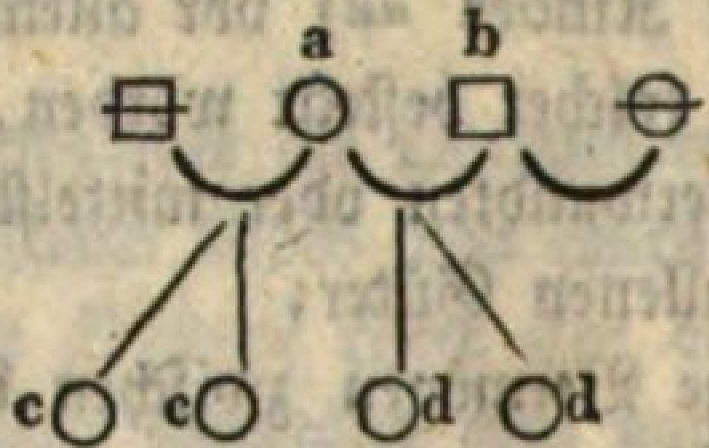

Haben aber beide in ihrer zweiten Ehe, wie vorſtehendes Schema darſtellt, Kinder, die d d gezeugt, und ſind ſolche während ihrer Ehe nicht geſtorben, ſo beſteht die Einkindſchaft.

III.

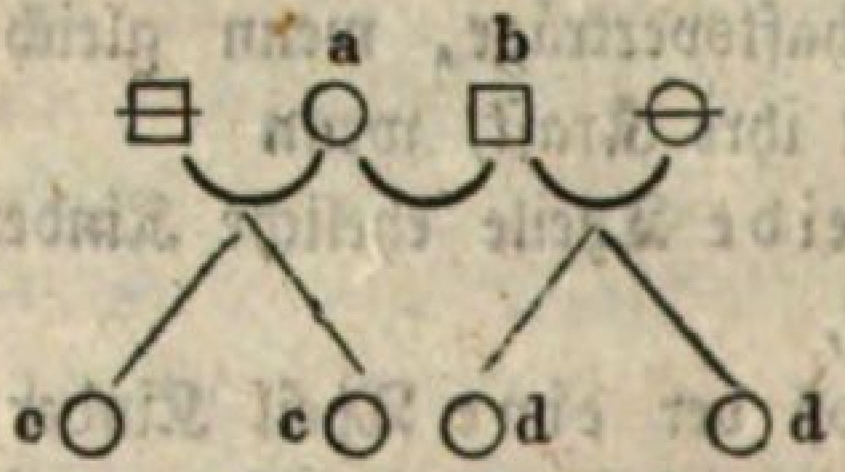

Bringt a die c c, b die d d in die andere Ehe, ſo beſteht die Einkindſchaft, wenn ſie auch in der zweiten Ehe keine Kinder gezeugt haben.

IV.

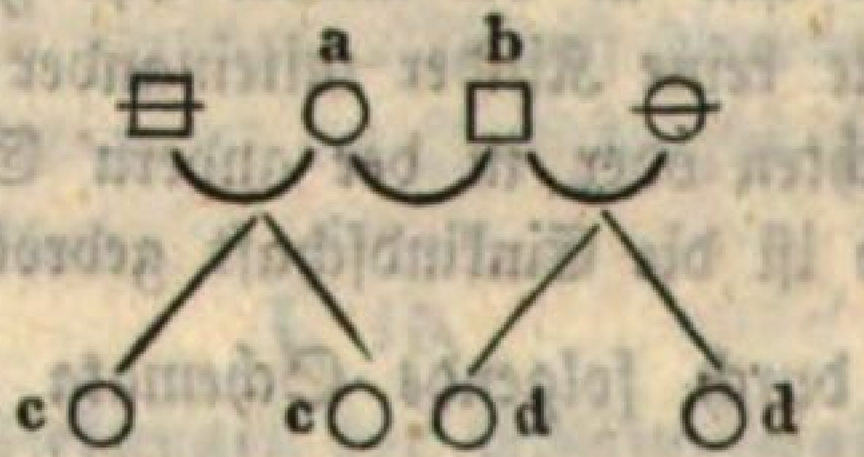

Sind dagegen die zugebrachten Kinder beider Theile die c c und d d, oder nur die zugebrachten Kinder des einen oder andern Theils, die c c oder die d d geſtorben, ſo hört die Einkindſchaft auf.

V.

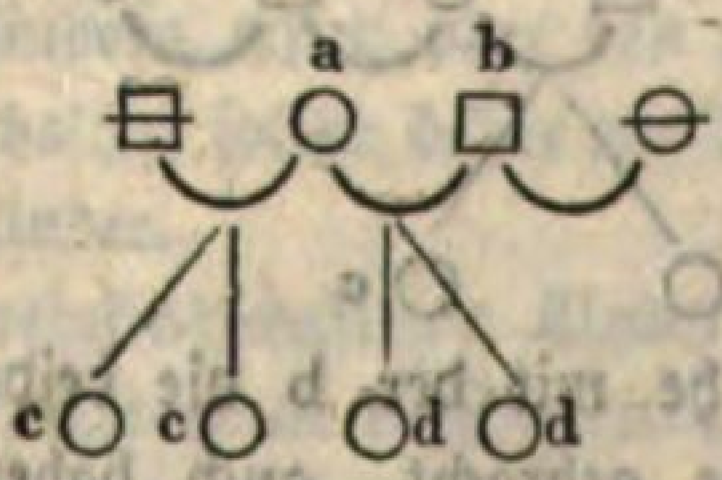

Sind die in der zweiten Ehe erzeugten Kinder, die d d, während dieſer Ehe geſtorben, ſo iſt gleichfalls die Einkindſchaft gebrochen.

§. 13.

IV. Vormundſchaften und Pflegſchaften.

1) Wer Vormund oder Pfleger ſeyn könne.

1. Vater und Großvater können in ihrem Teſtamente ihren Kindern und Enkeln Vormünder ſetzen.

2. In deren Ermangelung ſollen die nächſten über 25 Jahre alten Verwandten dazu ernannt, und

3. wo dieſe fehlen, dazu taugliche Perſonen vom Gerichte beſtellt werden.

4. Mutter und Großmutter können α) Vormundſchaften und Curatelen annehmen, in ſoferne ſie vom Gerichte dazu tauglich erkannt werden, ihr Hab und Gut dazu verpflichten, und ſich ihrer weiblichen Rechte begeben. β) Bei ihrer Wiederverehelichung hört die Vormundſchaft und Curatel auf, müſſen ſolche Vormünder für ihre Kinder beſtellen laſſen, und Rechnung ablegen.

§. 14.

2) Pflichten der Vormünder und Pfleger.

1. Sollen ſolche ein Inventar über ſämmtliches Activ- und Paſſiv-Vermögen der Pflegbefohlenen in Gegenwart des Schultheißen, eines oder zwei Schöppen durch den Gerichtsſchreiber errichten laſſen.

2. Ueber dieſe Inventirung bei ihrem abgelegten Eide und Pflichten volle Verſchwiegenheit halten.

3. Soll das Inventar bei Gericht verwahrlich hinterlegt und geheim gehalten werden.

4. Soll der Vormund die gewöhnliche Verſicherung mit Verpfändung aller ſeiner Güter leiſten, er wäre denn im Teſtamente ernannt worden. a)

5. Soll nach der deßhalb abzulegenden Pflicht und Eide ſich verpflichten die ihm anvertrauten Pflegbefohlnen in und außer Gericht treulich zu beſchirmen, ihre Güter fleißig zu verwahren, ſie in ſeinem Nutzen nicht zu verwenden, ihren Nutzen zu befördern, ihren Schaden abzuwenden, kein liegend Gut oder Zins oder Gült ohne Erkenntniß des Gerichts zu verkaufen, veräußern, verpfänden oder beſchweren, und den Kindern, ſo ſie zu

a) L. 4. C. de teſtam. tut. L. 2. 4. 7. 8. D. de conf. tutore.

ihren Jahren gekommen oder ſonſt erforderliche getreue Rechenſchaft abzulegen. a)

§. 15.

Vertheilte Verwaltung der Felder und Weinberge.

Zu der den Vormündern obliegenden Verwaltung gehört noch eine Beſtimmung, welche ſich in der unten angeführten Anordnung vorfindet.

1. Die Verwaltung der Weinberge und Felder ſoll künftig nicht mehr getheilt,

2. dieſelben von den Vormündern gehörig angebaut und unterhalten,

3. wegen deshalb unterlaſſener Nachläſſigkeit dieſelben zum verurſachten Schaden anzuhalten, und

4. noch überdieß beſtraft werden.

Daß bei ſolcher Vertheilung der eine Vormund den übernommenen Theil baute, der andere liegen ließ, veranlaßte dieſe Verordnung. b)

§. 16.

3) Vormundſchafts-Ablehnung und Aufkündung.

1. Ohne gegründete Urſachen ſoll kein Vormund oder Pfleger die Vormund- oder Pflegſchaft ablehnen,

2. ohne ſolche und Zulaſſung des Gerichts nicht aufkünden. c)

V. Güterveräußerung.

Verordnung v. 1. Juni 1585, die Gütervertheilung und Güterübergabe betreffend.

§. 17.

1) Erbtheilung und Güterübergabe.

1. Keine Erbtheilung ſoll fernerhin ohne Vorwiſſen des Gerichts geſchehen, und

2. der gebührende Handlohn zugleich erhoben werden.

---

a) M. ſ. die Vormundſchaftsordnung und Vormünder Pflicht und Eid, in der erwähnten Sammlung S. 15. u. fol. 54. u. 55.

b) Verordnung v. 1. Juni 1585, die Gütervertheilung und Güterübergabe betr.

c) Vormundſchaftsordn. in der erwähnten Samml. fol. 55.

3. Güterübergaben bei lebendigem Leibe ſtatt Heirathgutes, Ausſteuer oder ſonſt, ſollen nicht ohne Vorwiſſen des Gerichts geſchehen.

§. 18.

2) Häuſer-, Hofreith- und Gärten-Vertheilung.

1. Keine Haus- Hofreith- und Gartenvertheilung kann ohne obrigkeitliche Bewilligung vorgenommen,

2. nichts davon, es ſey klein oder groß, verkauft, verpfändet oder veräußert werden.

3. Ohne obrigkeitliche Bewilligung vertheilte oder veräußerte ſollen binnen Jahresfriſt wieder eingelöſet werden.

4. Behauſungen und Hofreithen dürfen höchſtens in zwei Theile abgetheilt werden.

5. Iſt die Behauſung ſo klein, daß zwei Familien wegen Feuers und Gemächlichkeit nicht wohl darin hauſen können, ſo iſt die Vertheilung nicht zu geſtatten.

6. Bereits vertheilte ſo kleine Häuſer ſollen wo möglich binnen Jahr und Tag ausgelöſt,

7. und die gehörige Feuerſchau gepflogen werden.

§. 19.

3) Feldervertheilung.

1. Kein Feldgut, welches nur einen halben Morgen beträgt, ſoll künftig weiters vertheilt und verſtückelt werden.

2. Beträgt ſolches einen, zwei, drei oder vier Morgen und gibt einer Herrſchaft Gült oder Zins, und kann ohne Unrichtigkeit in gleiche Theile getheilet werden, ſo kann α) deſſen Vertheilung unter den Erben in zwei, höchſtens drei Theile unter gerichtlicher Leitung verſtattet werden. β) Auch haben die Erben die Uebereinkunft unter ſich zu treffen, daß Zins und Gült von einer Hand entrichtet werde.

3. Andern Herrſchaften lehnbare und zinsbare Stücke können ohne herrſchaftliche Bewilligung nicht weiter vertheilt werden.

§. 20.

4) Herrſchaftliche Einwilligung.

1. Veräußerungen und Verpfändungen zins-, gült- oder

zehentbarer Güter ohne Bewilligung der Grundherrſchaft ſind ungültig.

2. Wer ohne ſolche ein Gut verpfändet, ſoll überdieß acht Pfund neuen Geldes als Strafe erlegen.

3. Kein Grundhold ſoll ein ſolches Gut als freieigen, und ohne Erwähnung der bereits darauf haftenden Schulden, bei Strafe an Leib, Ehre und Gut verpfänden.

§. 21.

5) Anzeige der Contracte über liegende Güter.

1. Sollen Käufe und Contracte über liegende Güter alsbald,

2. durch Erbfall erhaltene Güter gleich nach der Theilung angezeigt werden.

§. 22.

6) Kaufsvollkommenheit.

Soll künftig kein Kauf oder Verkauf eines grundholdigen Gutes gelten, und kein Weinkauf getrunken werden, es ſey denn ein ſolcher vorher angezeigt, und die Aenderung im Lehenbuche eingeſchrieben worden.

§. 23.

7) Neukaufshandlohn.

Wer von dem geſchloſſenen und bewilligten Kaufe wieder abgeht, ſoll bei einem Betrage von 100 fl. um 5 fl., bei einem über 100 um 10 fl. geſtraft werden.

§. 24.

8) Verkauf von Gütern außer der Markung.

1. Verkaufen der Güter außer der Markung iſt denen, welche unter fremde Herrſchaft ziehen, verboten, und ſollen

2. ſolche dieſelben der Herrſchaft um einen billigen Preis überlaſſen. (Pol. Ordn. Nr. 26.)

3. Den gutsherrlichen Retract hob das Edict über die gutsherrlichen Rechte §. 19 auf.

§. 25.

9) Verkauf der Güter zur Berichtigung der Schulden bei Theilungen.

1. Bei Theilungen ſollen zur Bezahlung der Schulden die Güter verkauft und nicht vertheilt werden. a)

---

a) Verordn. v. 18. Juni 1746.

2. Die Dismembration der Güter fordert ohnedieß die herrſchaftliche Bewilligung und die Einwilligung der Gläubiger, die auf das ganze ihnen verpfändete Gut oder Grundſtück ein Unterpfandsrecht haben, und ſich nicht auf einzelne Gutstheile und Beſitzer anweiſen zu laſſen ſchuldig ſind.

§. 26.

10) Verbot der Gutshinlaſſung gegen Vorbehalt ewigen Bodenzinſes oder Zehents.

Unterthanen ſollen ihre eigenen Güter gegen Vorbehalt eines ewigen Zinſes oder Gült weder an Eingehörige noch an Fremde, ſondern ſolche als frei verkaufen, ſolche Verträge nichtig ſeyn, und Käufer und Verkäufer um zehn Gulden, und im Falle der Unvermögenheit mit achttägigem Gefängniſſe beſtraft werden.

§. 27.

11) Kauf der Güter auf Borg.

1. Der Kauf von Gütern auf Borg gegen Verzinſung des Kaufſchillings iſt nicht zu geſtatten,

2. ſo wie wenn gleich etwas bar erlegt wurde, aber nicht vorauszuſehen wäre, daß der Käufer mit den Friſten ohne Kapitalsaufnahme zuhalten könnte.

3. Es wäre denn, daß jemand ein liegend Gut an ſich kaufen oder löſen wollte, wodurch das vorher zertrümmerte Gut nach dem Mandate vom 1. Juni wieder vereiniget werden könnte.

§. 28.

VI. Schulden. Verordnung v. 4. Sept. 1585.

1) Conſens zur Schulden-Aufnahme.

1. Kein Grundhold ſoll eine Schuld gegen Verpfändung ſeines Guts ohne Einwilligung der Herrſchaft aufnehmen. b)

2. Dürftigen Leuten kann von den Aemtern die Aufnahme von höchſtens 20 fl. zu ihrer Aufhülfe bewilligt werden, vorausgeſetzt, daß ſolche haushälteriſch, und die geborgte Summe in drei, höchſtens vier Jahren abgetragen werden könne.

3. Bei Ertheilung des Conſenſes ſoll vorderſamſt unterſucht werden:

---

b) Beſtätigt durch Decret v. 5. Dec. 1767.

α) Ob er der Geldaufnahme vonnöthen, und wozu er ſie verwenden wolle?

β) Ob ihn auf andere Weiſe durch Verkauf eines oder mehrerer Güter, deren er zu ſeiner Nothdurft wohl entbehren könnte, wohl geholfen werden möge?

γ) Ob der Verkauf eines ſeiner Güter, oder die Geldaufnahme für ihn nützlicher ſey?

δ) Ob er ſich nicht mit einer geringern Summe, als er begehrt, behelfen könne?

ε) Ob ſeine bezahlt ſeyen, oder wie viel er darauf ſchuldig ſey?

ζ) Wie viel Zins er aus ſeinen Gütern gebe, und wie hoch dieſelben hierfür verſchrieben ſeyen?

η) Was er für ein Haushälter, ein fleißiger, ſparſamer, verſtändiger, oder ob er ein Verſchwender, Faullenzer, Zecher oder Spieler ſey?

§. 29.

2) Verbotener Verkauf von Wein- und Fruchtgülten bei bewilligter Geldaufnahme.

Der Verkauf von Wein- und Fruchtgülten bei Geldaufnahmen ſoll nicht mehr geſtattet, ſondern bloße Geldgülten erlaubt werden.

§. 30.

3) Obliegenheit der Aemter.

1. Die Aemter ſollen die aufgenommenen Kapitalien nebſt ihren Verſicherungen in ein Buch eintragen,

2. auf Ablöſung der conſentirten Schulden und Entlaſſung der Güter bedacht ſeyn,

3. und über den Schuldenſtand ihrer Amtsuntergebenen der Herrſchaft jährlich berichten.

4. Bei Aufnahme von Kapitalien und Errichtung der Hypotheken entſcheidet gegenwärtig das Hypothekengeſetz vom 1. Juni 1822, welches bei Grundholden auch die gutsherrliche Einwilligung zur Güterverpfändung fordert.

§. 31.

4) Verbotener Ankauf von Schulden ohne Vorwiſſen der Herrſchaft.

Es ſoll keiner eine Schuld ohne Vorwiſſen der Herr-

ſchaft oder deren nachgeſetzten Beamten käuflich an ſich bringen. a)

§. 32.

5) Gemeindeſchulden.

Gemeinden iſt nicht erlaubt, ohne herrſchaftliche Bewilligung Schulden aufzunehmen, damit ihre alten zu tilgen, und den Betrag mittelſt Umlage einzuziehen.

§. 33.

VII. Bürgſchaften.

1. Bürgſchaften ſind ohne amtlichen oder herrſchaftlichen Conſens ungültig.

2. Bei Bürgſchaften im Belange von 20 fl. ſind die Amtleute ſolchen zu ertheilen ermächtigt,

3. bei höherem Betrage Bericht hierüber zu erſtatten verpflichtet. b)

§. 34.

VIII. Einige beſondere Bemerkungen

1) in Betreff des Marktes Einersheim.

1. Die Sommerhauſer Verordnungen ſind in der ganzen Grafſchaft und hiermit auch in dem Herrſchaftsgerichte Markt Einersheim gültig; auch wurde hiernach erſt vor einigen Jahren in Beſchwerdeſache eines Unterthans des Herrſchaftsgerichts Markt Einersheim die Verlautbarung eines Ehevertrages betreffend in 2ter und 3ter Inſtanz geſprochen.

2. Subſidiariſch gilt das Fränkiſche oder Würzburgiſche Landrecht, deſſen Darſtellung in den 3ten Bande erſcheinen wird, in ſämmtlich Gräflich v. Rechtern = Limpurg = Speckfeldiſchen Beſitzungen.

3. Der Grund der ſubſidiären Anwendung des Fränkiſchen Landrechts iſt in dem Verhältniſſe des Gräfl. Limpurgiſchen Hauſes zu dem ehemaligen Kaiſerl. Landgerichte und der Würzburgiſchen Regierung zu ſuchen.

4. Wo das Fränkiſche Landrecht nichts entſcheidet, kommt erſt das gemeine Recht in Anwendung.

---

a) Pol. Ord. n. 27.

b) Verordn. v. 4. Sept. 1587. M. v. d. §. 44.

5. Allein nur die kaiſerliche Landgerichts-Ordnung des Herzogthums Franken gilt für die Rechtern-Limpurgiſchen Gerichtsholden in allen Teſtaments- und Erbſchaftsſachen, dann Rechten der Eheleute, Eltern und Kinder, ſowie hinſichtlich der Gütergemeinſchaft, Vererbungen, Einkindſchaftungen, Pflichttheilen, Erbseinſetzungen und Verhaftungen der Eheleute für contrahirte Schulden. In subsidium und wo die Landgerichtsordnung nichts beſtimmt, wird aber das gemeine Recht angewendet.

6. In Roß-, Rind- und andern Viehhändeln iſt das Würzburgiſche Mandat v. J. 1742 adoptirt. Dagegen ſind die übrigen Würzburgiſchen Landmandate nie zur Anwendung gekommen.

§. 35.

2) In Betreff Sommerhauſen.

1. Die Lücken, welche die Sommerhauſer Verordnungen gelaſſen haben, müſſen daher durch das Fränkiſche Landrecht ausgefüllt werden, nach welchem

2. bei vorhandenen Kindern Gütergemeinſchaft, bei nicht vorhandenen die gemeinſchaftliche Errungenſchaft, es ſey denn die Gütergemeinſchaft auch für den Fall, wo keine Kinder vorhanden ſeyen, ausdrücklich bedungen worden, eintritt, ſo wie

3. bei der Theilung zwiſchen Eltern und Kindern die Eltern $\frac{1}{3}$ und die Kinder $\frac{2}{3}$ des gemeinſchaftlichen Vermögens erhalten.

§. 36.

3) Bemerkungen bei Theilungen der Eltern mit den Kindern.

Bei der Theilung der Eltern mit den Kindern beſteht über die Errichtung des Inventars eine Verordnung v. 1. Juny 1585 u. 2. Nov. 1706, wornach, wenn auch die Kinder großjährig ſind,

1. die Theilung nur vom Beamten vorgenommen werden kann,
2. zwei Taxatoren zugezogen werden müſſen,
3. ſämmtliche Erben zu befragen ſind, ob ſie auf einen pflichtigen Handſchlag an Eides-Statt einander trauen und alles vorhandene Vermögen, es ſey viel oder wenig, auch was ein oder der andere zu conferiren ſchuldig, ordentlich anzeigen und in das Inventar bringen laſſen, und nicht das Geringſte bei Vermeidung der Confisca-

tion verſchweigen, oder ob ſie von einander wirklich das juramentum anfordern wollen,

4. das Inventarium abzuſchließen, und daß nicht mehr und weniger vorhanden, von ſämmtlichen gegenwärtigen Erben zu atteſtiren iſt.

§. 37.

4) Gerichtliche Protocollirung und Genehmigung der Eheverträge.

Alle Eheverträge, (Ehe- und Kirchenordnung vom 18. Januar 1670) alle Darlehens-, Bürgſchafts-, Kauf- und Tauſchverträge (Verordnung vom 4. Sept. 1587 — 1. Juny 1585 und 15. Januar 1681) müſſen gerichtlich protocollirt und genehmigt werden, wenn ſie Gültigkeit haben ſollen.

§. 38.

IX. Polizei-Ordnung für das Amt Markt Einersheim.

Für das Amt Markt Einersheim exiſtirt noch eine beſondere Polizei-Verordnung v. J. 1626, von Vollrath, Grafen und Herrn zu Limpurg, welcher ſolche, wie der Eingang der Verordnung bezeugt, zu publiciren befohlen hat; aus welcher wir nur folgende privatrechtliche Beſtimmungen entnehmen.

§. 39.

1) Kauf und Verkauf.

1. Kauf und Verkauf von Gütern ohne herrſchaftliche Einwilligung iſt α) bei Gutesverluſt verboten. β) Ohne vorher erlangte Bewilligung ſoll kein Leihkauf bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden getrunken werden. γ) Auch bei eigenen Gütern, die weder Lehen- noch zinsbar ſind, iſt ohne vorgängige Anmeldung bei Amte ein ſolcher Vertrag nichtig, und hat dieſe unter obiger Strafe von fünf Gulden zu geſchehen. (Nr. 13 u. 20.) δ) Bei aufgehobener Strafe der Caducität fällt der Gutsverluſt hinweg, und iſt bloß ein ſolcher Contract nichtig.

2. Kein Gut ſoll aus der Markung verkauft werden.

§. 40.

2) Reukauf.

Der Reukauf ſoll bei einem Kaufe unter 100 fl. mit 5 fl., über 100 fl. mit 10 fl. von dem ſchuldigen Theile gebüßt werden. (Nr. 25.)

§. 41.

3) Marktloſung.

1. Kein Gut ſoll außer der Markung verkauft werden.

2. Den Unterthanen ſteht vor den Fremden das Näherrecht in Rückſicht der in der Markung gelegenen Güter zu.

3. Zu dem Ende ſoll ein ſolcher Contract gleich nach Abſchluß desſelben öffentlich ausgerufen und angeſchlagen werden.

4. Wird das Einſtandsrecht binnen Monatsfriſt nach geſchehenem Ausrufe oder Anſchlage ausgeübt, ſo hat der Retrahent die Nutzung, ſo auf dem Gute ſteht, zu beziehen, jedoch gegen Erſatz des nothwendigen und nützlichen Aufwandes, den der Käufer über den Kaufſchilling darauf gemacht hat.

5. Wird dasſelbe dagegen erſt nach ſolchem Monat binnen Jahr und Tag ausgeübt, ſo ſoll dem Käufer die Nutzung desſelben Jahrs bleiben.

6. Hat der Käufer bereits die Nutzung des einen Jahrs eingezogen, ſo kann er die andere Nutzung nicht mehr beziehen, ſondern ſteht ſolche dem Löſer, dem Retrahenten, gegen Erſatz der Auslagen zu.

7. Zwiſchen mehreren Retrahenten hat das Los zu entſcheiden. (Nr. 39.)

8. Außer der Markung verkaufte Güter, es ſeyen Lehen- oder Eigen-, Groß- oder Kleingüter ſollen bei Strafe von 19 fl. binnen einem Jahre wieder eingelöſt werden, es wäre denn, daß deshalb Verträge mit den Nachbarn vorlägen. (Nr. 38.)

§. 42.

1) Vorkaufs- oder Einſtandsrecht.

Bei Wein, Getreide, Heu, Streu, Vieh und andern

Victualien ohne Unterſchied geſtattet ſie den Ortseinwohnern das Vorkaufs- oder Einſtandsrecht, und ſoll

1. jeder Verkauf bei Strafe von 1 fl. angezeigt, und
2. der Flurer oder Gemeindeknecht ſolchen anzeigen, und bei Verſchweigung desſelben mit gleicher Strafe belegt werden. (Nr. 47.)

§. 43.

5) Schuldenaufnahme.

1. Die Polizeiordnung v. J. 1626 enthält Nr. 41 überdieß Vorſchriften, wie es bei der Aufnahme der Schulden der einzelnen Unterthanen und Gemeinden und der ihnen zu ertheilenden Bewilligung gehalten werden ſoll, welche mit den bereits §. 28. angeführten faſt ganz gleichlautend ſind.

2. Bei Aufnahme von Gemeindeſchulden will ſolche die Nothwendigkeit, Verwendung und Verſicherung derſelben nachgewieſen wiſſen, und ſchärfet dem Amte den erforderlichen Bedacht auf baldigſt mögliche Ablöſung derſelben ein. (Nr. 42.)

§. 44.

6) Bürgſchaften.

Bürgſchaften läßt ſolche bei Strafe von 10 fl. nicht zu, und will ſolche abgeſchafft haben. (Nr. 43.)

§. 45.

7) Wucherliche Contracte.

1. Wucherliche Händel von Chriſten und Juden ſind bei großer und harter Thurmſtrafe verboten. (Nr. 33.)

2. Die Ueberſchreitung geſetzlicher Beſtimmungen in Anſehung der Zinſen und andern Nebenbedingungen hat nach dem Art. 261. Th. des Bayeriſchen Strafgeſetzbuches, bloß privatrechtliche Folgen. Verkleidete, durch Stillſchweigen oder Entſtellung wucherliche Contracte hingegen, werden als gemeine Betrügereien beſtraft.

§. 46.

8) Theilungen und Inventuren.

Theilungen und Inventuren ſollen

1. gerichtlich geſchehen, die Obſignation ſogleich nach dem

Abſterben vorgenommen werden, und von dem Ortsvorſteher darauf gewacht werden, und ſoll ſolcher,

2. wie die Güter vertheilt, wurden jeden Uebernehmer alsbald in das Zinsbuch bei Vermeidung von 5 fl. Strafe einſchreiben laſſen. (Nr. 20.)

§. 47.

9) Dienſtboten.

Bei Strafe von 2 fl. ſoll keiner des andern Dienſtboten abdingen, kein Dienſtbot ohne rechtmäßige hinlängliche Urſache aus dem Dienſte gehen, und keiner einen Dienſtoten ohne Vorwiſſen des frühern Dienſtherrn annehmen.

§. 48.

10) Frohnen.

1. Wer anderthalb Viertel oder 12 Morgen Feld hat, oder ſonſten zu ſeinem Vortheil Pferde hält, ſeinen Nutzen damit ſucht, und anderer Leute Feld baut, iſt der Herrſchaft frohnpflichtig, ſoll gegen gebührenden Lohn der andern Inwohner Feld, aber keine fremden Felder bauen.

2. Wie es mit Beſorgung der Feldarbeit und dem Lohne der Tagwerker gehalten werden ſoll, iſt von dem Schultheiß und Bürgermeiſter jeden Ortes mit den Bauern, Häckern und Taglöhnern zu reguliren, und darüber die herrſchaftliche Genehmigung auf mündlichen Bericht einzuholen. Wer dem feſtgeſetzten Regulativ entgegen handelt, hat 2 fl. Strafe zu erlegen. (Nr. 16.)

3. Wittwen ſind vom Anfang ihres Wittibſtandes 6 Wochen frohnfrei. (Nr. 26.)

4. Gutsunterthanen, welche bei der Herrſchaft um Taglohn und Bezahlung arbeiten, ſollen der Gleichheit wegen ihre Frohn, ſie würde ihnen denn erlaſſen, nachbringen. (Nr. 26.)

§. 49.

11) Ausſtand.

Ausſtände ſollen nicht zugelaſſen und die Säumigen, welche nicht um kurze Friſt nachſuchen, mit Gefängnißſtrafe zu deren Entrichtung angehalten werden. (Nr. 40.)

§. 50.

12) Ernten und Weinleſe.

Ohne vorhergehende, durch die Bürgermeiſter und Ortsvorſteher vorgenommene Beſichtigung und erkannte Zeitigung der Früchte und hierauf erfolgte amtliche Bewilligung ſollen bei fünf Thaler Strafe die Früchte weder geſchnitten noch die Weinberge geleſen werden.

(Nr. 22 u. 23.)

§. 51.

12) Taubenhalten.

Tauben ſollen bei Strafe von 1 fl. zu jeder Saatzeit vierzehn Tage lang eingeſperrt gehalten werden. (Nr. 45.)

§. 52.

X. Judenverordnung v. 11. Febr. 1712.

Contracte mit Juden ſind nach der Verordnung v. 11. Febr. 1712 ohne gerichtliche Protocollirung bei Strafe der Confiscation der Forderung ungültig.

Die Strafe der Confiscation fällt nach dem Edicte v. 29. Aug. 1808 über die Confiscation hinweg.

§. 53.

XI. Bemerkungen des Herrſchaftsgerichts Markt Einersheim.

Das Herrſchaftsgericht Markt Einersheim bemerkt in ſeinem Schreiben v. 7. Nov. 1839:

1. Bei Contracten und Händeln der Juden mit Chriſten werde die Limpurgiſche oben angeführte Verordnung noch immer in Anwendung gebracht;
2. in Anſehung der unehelichen Kinder die Verordnung v. 11. Jänner 1790 a), welche aber die wenigſten Unterthanen kännten, und weshalb auch ſeit mehr als 20 Jahren kein Antrag auf Alimentation eines unehelichen Kindes nach dem Belauf dieſer Verordnung geſchehen ſey.

---

a) M. ſ. S. 367 — 370 dieſes Bandes.

3. In Anſehung der Beſtimmungen der Polizeiordnung v. J. 1620, in Betreff der Inventuren und Theilungen des Kaufs- und Verkaufs der Güter — des Reukaufes — der Löſung der an Auswärtige verkauften Güter — der Aufnahme von Kapitalien der Unterthanen, ſeyen ſolche ganz außer Anwendung gekommen und nie darauf geſprochen worden, zweifelsohne, weil dieſer Polizeiordnung fides publica mangle, und dieſelbe mit den veränderten Verhältniſſen ohnehin nicht mehr harmoniren.

Regiſter

zu den Nachträgen:

1) zum Onolzbachiſchen oder Ansbachiſchen Rechte;

2) zu den gräfl. von Rechtern-Limpurg-Speckfeldiſchen Verordnungen.

---

1. Nachtrag zum Onolzbachiſchen oder Ansbachiſchen Rechte.

A.

Aufforderung der Oberämter zur Handhabung der Handroß-Handlohns-Ordnung S. 1081.

B.

Beamte, Häuſer- und Gütererwerb derſelben S. 1079.
Beigüter milder Stiftungen S. 1080.
Bekanntmachung der Handroß-Handlohns-Ordnung für die Käufer S. 1081.
Berichtigung zum §. 14 des Ansbachiſchen Rechts, die Ehedispenſationen betreffend S. 1081 u. 1082.
Bürgermeiſter, Mittheilung der Handroß-Handlohns-Ordnung an dieſelben S. 1081.

D.

Diener, geiſtliche und weltliche, Häuſer- und Gütererwerb derſelben S. 1079.

E.

Ehedispenſationen, Berichtigung zum §. 14 des Ansbachiſchen Rechts S. 1081 und 1082.

F.

Fürſtliche Räthe ſ. Räthe.

G.

Geiſtliche Diener, ſ. Diener.

Gleichſtellung der nicht handlohnbaren mit den handlohnbaren Gütern S. 1076 und 1077.

Güter — unbezimmerte S. 1076. — Gleichſtellung der nicht handlohnbaren mit den handlohnbaren Gütern ibid.

Gütererwerb von Beamten, geiſtlichen u. weltlichen Dienern S. 1079.

Gutsabtretungen — Handroß = Handlohns = Freiheit bei denſelben S. 5078.

Gutsveräußerungen — Handroß = Handlohns = Freiheit bei denſelben S. 1078.

H.

Häuſer in den Städten, — Handroßhandlohn bei denſelben S. 1077, — unhandlöhnige Häuſer ibid. — Häuſer und Gütererwerb von Beamten, geiſtlichen und weltlichen Dienern S. 1079, — von fürſtlichen Räthen und Kanzleiverwandten S. 1080.

Häuſer und Gütererwerb von Beamten, geiſtlichen und weltlichen Dienern S. 1079, — von fürſtlichen Räthen und Kanzleiverwandten S. 1080.

Handhabung der Handroß = Handlohns = Ordnung, Aufforderung der Oberämter hiezu ſ. Aufforderung.

Handlohnbare und nicht handlohnbare Güter S. 1076.

Handroßgüter milder Stiftungen S. 1080.

Handroß = Handlohn — Grund desſelben S. 1075, — wer denſelben zu bezahlen habe, und wann ſolcher zu entrichten? S. 1076, — bei Häuſern in den Städten S. 1077, — nach welchem Werthe derſelbe zn erheben? ibid. und S. 1078.

Handroß = Handlohns = Freiheit bei Gutsabtretungen oder Gutsveräußerungen S. 1078.

Handroß = Handlohns = Ordnung — fürſtlich Onolzbachiſche v. 12. Juni 1788, S. 1075. — Mittheilung derſelben an die Bürgermeiſter und Räthe S. 1081, — Bekanntmachung derſelben für die Käufer ibid.

K.

Käufer, Bekanntmachung der Handroß = Handlohns = Ordnung für dieſelben S. 1081.

Kanzleiverwandte, Häuſer = und Gütererwerb derſelben S. 1080.

L.

Lehenträgerſchaft S. 1079.

M.

Mittheilung der Handroß = Handlohns = Ordnung an die Bürgermeiſter und Räthe S. 1081.

O.

Oberämter, Aufforderung derſelben zur Handhabung der Handroß-Handlohns = Verordnung ſ. Aufforderung.

R.

Räthe — fürſtliche, Häuſer und Gütererwerb derſelben S. 1080. — Räthe — Mittheilung der Handroß = Handlohns = Ordnung an dieſelben S. 1081.
Rückanwendung hinſichtlich der Entrichtung des Handroß = Handlohns S. 1079.

S.

Stiftungen, milde — Bei = und Handroßgüter derſelben S. 1080.

U.

Unbezimmerte Güter S. 1076.
Unhandlöhnige Häuſer S. 1077.

W.

Weltliche Diener, ſ. Diener.
Werth, nach welchem der Handroß = Handlohn zu entrichten S. 1077.

---

2. Nachtrag zu den gräfl. von Rechtern-Limpurg-Speckfeldiſchen Verordnungen.

A.

Ablehnung der Vormundſchaft S. 1094.
Aemter, Obliegenheit derſelben bei Geldaufnahmen S. 1098.
Ankauf, verbotener, von Schulden ohne Vorwiſſen der Herrſchaft S. 1098.
Anzeige der Contracte über liegende Güter S. 1096.
Aufkündung der Vormundſchaft S. 1094.
Aufrechthaltung der Eheordnung, ſ. Eheordnung.
Ausſtände S. 1104.

B.

Beiſchlaf, unerlaubter, polizeiliche Vorſorge hiegegen S. 1088.
Berichtigung der Schulden durch Verkauf der Güter bei Theilungen S. 1096.
Bodenzins — Verbot der Gutshinlaſſung gegen Vorbehalt ewigen Bodenzinſes oder Zehents S. 1097.
Borg — Kauf der Güter hierauf S. 1097.
Bürgſchaften S. 1099 und S. 1103.

C.

Confirmation des Einkindſchafts-Vertrages S. 1090.
Conſens zur Schuldenaufnahme S. 1097.
Contracte, Anzeige derſelben, — über liegende Güter S. 1096, — wucherliche Contracte S. 1103.

D.

Dienſtboten S. 1104.

E.

Eheordnung vom Jahr 1666, S. 1087 — 1089. — Verkündung und Aufrechthaltung derſelben S. 1089.
Eheverbote S. 1087 u. 1088.
Eheverlöbniſſe S. 1087 u. 1088.
Eheverträge, gerichtliche Protocollirung und Genehmigung derſelben S. 1100.
Einersheim, Herrſchaftsgericht S. 1087 — Einige beſondere Bemerkungen in Betreff des Marktes Einersheim. S. 1099. — Amt Einersheimiſche Polizeiordnung v. J. 1626 S. 1101 — 1105. Bemerkungen des Herrſchaftsgerichts Einersheim S. 1105.

Einkindſchaft, Wirkungen derſelben S. 1090, — wenn dieſelbe ihre rechtliche Kraft erlange S. 1091. — Schematiſche Erläuterung hiezu ibid. und 1092.

Einkindſchafts-Verordnung v. 20. Okt. 1596 S. 1089 — 1092. 1. Einleitung hiezu S. 1089. — 2. Information bezüglich der einzugehenden Einkindſchaft ibid. — Prüfung und Confirmation des Einkindſchaftsvertrages S. 1090.

Einkindſchaftsvertrag, Information S. 1089. — Prüfung desſelben S. 1090. — Confirmation ibid.

Einſtand und Vorkauf bei Wein, Getreide, Stroh und Victualien S. 1102.

Einwilligung, herrſchaftliche, bei Güterveräußerungen und Verpfändungen S. 1095 u. 1096. — Conſens zur Schuldenaufnahme S. 1097.

Erbtheilung S. 1094.

Ernten und Weinleſen S. 1105.

F.

Felder, vertheilte Verwaltung derſelben S. 1094.

Feldvertheilung S. 1095.

Frohnen S. 1104.

Fruchtgülten ſ. Weingülten.

G.

Gärtenvertheilung S. 1095.

Geldaufnahme, bewilligte — verbotener Verkauf von Wein- und Fruchtgülten hiebei S. 1098. — Obliegenheit der Aemter bei Geldaufnahmen ibid.

Gemeindeſchulden S. 1099.

Genehmigung der Eheverträge S. 1100.

Getreide, Vorkauf und Einſtand hiebei S. 1102.

Güter, liegende — Anzeige der Contracte hierüber S. 1096. — Verkauf von Gütern außer der Markung ibid.

Güterübergabe S. 1094.

Güterveräußerung. Verordnung v. 1. Juni 1585, die Gütervertheilung und Güterübergabe betr. S. 1094 — 1097.

Gutshinlaſſung, Verbot derſelben, gegen Vorbehalt ewigen Bodenzinſes oder Zehents S. 1097.

H.

Häuſervertheilung S. 1095.

Herrſchaftsgerichte — gräflich von Rechtern - Limpurg - Speckfel-

diſche S. 1087. — Bemerkungen des Herrſchaftgerichts Einersheim S.
Heu, Vorkauf uns Einſtand hiebei S. 1102.
Hofteithsvertheilung S. 1095.

J.

Information bezüglich des einzugehenden Einkindſchafts = Vertrages S. 1089.
Inventuren und Theilungen S. 1103.
Judenverordnung v. 11. Febr. 1728 S. 1105.

K.

Kauf der Güter auf Borg S. 1097. Kauf und Verkauf S. 1101.
Kaufsvollkommenheit S. 1096.

M.

Marktloſung S. 1102.

O.

Obliegenheit der Aemter bei Geldaufnahmen S. 1098.

P.

Pfleger, ſ. Vormund.
Pflegſchaften, ſ. Vormundſchaften.
Pflichten der Vormünder und Pfleger S. 1093.
Proclamation S. 1088.
Protocollirung — gerichtliche und Genehmigung der Eheverträge S. 1100.
Prüfung des Einkindſchafts = Vertrages S. 1090.

R.

Reukauf S. 1102.
Reukaufs=Handlohn S. 1096.

S.

Schulden, Berichtigung derſelben durch Verkauf von Gütern bei Theilungen S. 1096. — Schulden, Verordnung v. 4. Sept. 1585 S. 1097 — 1099. Verbotener Verkauf von Wein = und Fruchtgülten bei bewilligter Geldaufnahme S. 1098. — Obliegenheit der Aemter bei Aufnahme von Kapitalien ibid., — verbotener Ankauf von Schulden ohne Vorwiſſen der Herrſchaft ibid. — Gemeindeſchulden S. 1099.
Schuldenaufnahme S. 1103. — Conſens hiezu S. 1097.
Sommerhauſen, Herrſchaftsgericht S. 1087. — Einige beſondere Bemerkungen im Betreff Sommerhauſen S. 1100.
Stroh, Vorkauf und Einſtand hiebei S. 1102.

T.

Taubenhalten S. 1105.
Theilungen — Verkauf der Güter zur Berichtigung der Schulden bei Theilungen S. 1096. — Theilungen der Eltern mit den Kindern S. 1100. Theilungen und Inventuren S. 1103.
Trauerzeit S. 1088.

V.

Verbot der Gutshinlaſſung gegen Vorbehalt ewigen Bodenzinſes oder Zehents S. 1097.
Verkauf von Gütern außer der Markung S. 1096, — zur Berichtigung der Schulden bei Theilungen ibid. — Verkauf verbotener, von Wein- und Fruchtgülten bei bewilligter Geldaufnahme S. 1098. — Verkauf (Amt Einersheimiſche Polizei-Ordnung) S. 1101.
Verkündung und Aufrechthaltung der Eheordnung ſ. Eheordnung.
Verwaltung, vertheilte, der Felder und Weinberge S. 1094.
Victualien, Vorkauf und Einſtand hierbei S. 1102.
Vorbehalt wegen Bodenzinſes oder Zehents bei Gutshinlaſſung iſt verboten S. 1097.
Vorkauf und Einſtand bei Wein, Getreide, Heu, Stroh und Victualien S. 1102.
Vormund — wer Vormund oder Pfleger ſeyn könne? S. 1093.
Vormundſchaften und Pflegſchaften S. 1093 — 1094, — wer Vormund oder Pfleger ſeyn könne? S. 1093, — Pflichten der Vormünder oder Pfleger ibid.
Vormundſchafts-Ablehnung S. 1094.
Vormundſchafts-Aufkündung S. 1094.
Vorſorge, polizeiliche gegen unerlaubten Beiſchlaf S. 1088.

W.

Wein- und Fruchtgülten — verbotener Verkauf derſelben bei bewilligter Geldaufnahmen S. 1098. — Vorkauf und Einſtand bei Wein S. 1102.
Weinberge — vertheilte Verwaltung derſelben S. 1079.
Weinleſe S. 1105.
Wirkungen der Einkindſchaft S. 1090.
Wucherliche Contracte S. 1103.

Z.

Zehent — Verbot der Gutshinlaſſung gegen Vorbehalt ewigen Bodenzinſes oder Zehents S. 1097.

U.

[illegible] S. 1103.
[illegible] — Verkauf der Güter zur Beſichtigung der Gebäude bei Schätzungen S. 1096. — Theilungen der Güter, mit den [illegible] S. 1100. Abſchätzungen und [illegible] S. 1105.
[illegible] S. 1088.

V.

Verkauf der Gutsbeſchließung gegen Vorbehalt eigenen Wohnzimmers oder [illegible] S. 1097.
Verkauf von Gütern ohne der Theilung S. 1096. — zur Beſichtigung der Gebäude bei Schätzungen ibid. — Verkauf verhindert gegen Wein- und Fruchtgülten bei [illegible] S. 1098. — Verkauf [illegible] S. 1101.
[illegible] und Aufrechthaltung der Anordnung [illegible]
[illegible], [illegible] der [illegible] und [illegible] S. 1094.
[illegible] Verkauf und Einſtand [illegible] S. 1104.
[illegible] eigenen Wohnzimmers oder [illegible] bei Gutsbeſchließung in [illegible] S. 1097.
Vorkauf und Einſtand bei Wein, Getreide, Heu, Stroh und Victualien S. 1102.
Vormund — über Vormund oder Pfleger [illegible] S. 1093.
Vormundſchaften und Pflegſchaften S. 1093 — S. 1094. — über Vormund oder Pfleger [illegible] S. 1093. — [illegible] der Vormünder oder Pfleger ibid.
Vormundſchafts-Ablehnung S. 1094.
Vormundſchafts-Aufhebung S. 1094.
[illegible] gegen [illegible] S. 1098.

W.

Wein- und Fruchtgülten — verbotener Verkauf derſelben bei [illegible] S. 1098. — Verkauf und Einſtand bei Wein S. 1102.
[illegible] — [illegible] S. 1079.
[illegible] S. 1106.
[illegible] S. 1080.
[illegible] S. 1105.

Z.

[illegible] — Verbot der Gutsbeſchließung gegen Vorbehalt eigenen Wohnzimmers oder [illegible] S. 1097.

Nachträge zum II. Bande.

Folgenden Nachtrag verdanke ich dem K. Advocaten Hrn. Dr. Lettow zu Ansbach. Möchten mehrere deſſen Beiſpiel folgen, wo ſie Berichtigungen und Nachträge für nothwendig finden. Ich habe deshalb die öffentliche Aufforderung im Intereſſe der Wiſſenſchaft und nicht in Betreff meiner Perſon ergehen laſſen, und finde mich veranlaßt, ſie nochmals zu wiederholen.

I. Nachtrag.

(Die Beſtimmungen über die Contracte zwiſchen Juden und Chriſten betreffend.)

Im Betreff des Ansbacher Rechts erwähnt §. 44 p. 26 und §. 235 Nro. 2 p. 141 Band II. der Darſtellung ꝛc. nur der Judenſchaftsordnung vom 20. März 1737.

Dieſer folgte jedoch unterm 7. Juny 1759 eine neue Judenſchaftsordnung, worin sub Titulo VIII. §. 2 et 3 derſelbe Titel und dieſelben Paragraphen der früheren Judenſchaftsordnung in nachſtehender Art abgeändert wurden:

„§. 2. Wollen Wir die in denen von Unſers nun in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden Anno 1737 mildeſt ertheilten Privilegien sub po. 2 und 3 hujus tituli vorkommende Puncten auf beſchehen-ſubmiſſeſte Vorſtellungen derer Land-Barnoſſen, Nahmens der ſämmtlichen in unſerm Fürſtenthum und Landen angeſeſſenen Juden, zufolge des unterm 4. April dieſes laufenden Jahrs im Druck erlaſſenen Ausſchreibens, aus beſondern Gnaden dahin abgeändert und modificirt wiſſen, daß, wo nicht bey einem zwiſchen Juden und Chriſten errichteten Contract, es ſey Kauf, Tauſch oder Geldanlehen eine offenbare Beeinträchtigung, Vervortheilung und Ueberſetzung zu Schulden kommet, und ſich erbricht, ein ſolcher Handel, er mag

Nahmen haben, wie er wolle, α) nicht ſogleich und allein wegen des Mangels der gerichtlichen Protocollirung (welche jedoch über unbewegliche und liegende Güter jederzeit fernerhin erforderlich iſt) für unkräftig, ungültig und nichtig geachtet und gehalten werden ſolle, β) ſondern wenn einiger Verdacht und Argwohn wegen einer vorgegangenen doloſen Beredung, oder fälſchlichen Hintergehung, und wegen einer enormen Ueberſetzung und Vervortheilung eines einfältigen chriſtlichen Unterthanens, er ſey Bauer oder Bürger oder andern Standes ſich herfürthut, es ſeie gleich, daß die Sache ſobald oder ſpät vor Amt oder Gericht kömmt, angezeigt oder geklagt wird, deren Unterſuchung vorgenommen, und auch nach Wichtigkeit der Sache, ex officio darauf inquirirt, γ) der Beſchädigte und Defraudirte, es mag der Handel in der Summa unter oder auf oder über fünf und ſiebenzig Gulden ſich belaufen, und wenn ſchon δ) der geſchloſſene Contract protocollirt worden wäre, in ſeinem Anbringen, oder machenden Einwendungen gänzlich angehöret, ſofern beede Theile in ordentlichen Sätzen gegen einander vernommen, ein ausführliches und umſtändliches Protokoll geführt, dann ſolches mit Bericht zu Unſern fürſtl. Hof-, Regierungs- und Juſtizraths-Collegio II Senatus, zur rechtlichen Entſcheidung und nach der Beſchaffenheit und Ergeben zur Straf-Erkandtnus eingeſendet werden ſolle. Anlangend

§. 3. derer Unterthanen Eheweiber rechtliche Beneſizien und Freiheiten, ſo wollen Wir dieſelbe in alle Wege hiedurch beſtättiget und bekräftiget haben; jedennoch aber denen Weibern die Umſtoßung und Entkräftung der ohne Argeliſt und Betrug geſchloſſenen Contracte ihrer Männer, bloß nach der Weiber Willkühr und Eigenſinn keineswegs zugelaſſen und geſtatten, es wäre denn, daß ſie beide Eheleute an ihrem Vermögen merklich verkürzet wurden, welches aber nicht bloß auf bloßes Angeben, ſondern auf behörige Beſcheinigung und Unterſuchung auch Erfindung der Wahrheit ankommen ſolle."

II. Nachtrag.

(Geſetz, Abänderung einiger veralteter Beſtimmungen der Nürnberger Wechſel-Ordnung betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Berückſichtigung des Uns während des vorigen Landtages vorgelegten ſtändiſchen Geſammt-Beſchluſſes wegen Abänderung einiger veralteter Beſtimmungen der Nürnberger Wechſel-Ordnung nach Vernehmung des Staats-Rathes mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen, wie folgt:

§. 1.

Bei allen und jeden Wechſel-Briefen hat der Inhaber in der Regel nur dafür zu ſorgen, daß ſolche wenigſtens am ſtipulirten Verfall- — beziehungsweiſe Zahltage an den Ort, wohin ſie lauten, kommen und daß damit nach Wechſelrecht verfahren werde.

Iſt jedoch in dem Wechſel ſelbſt die Zeit, innerhalb welcher derſelbe präſentirt worden ſoll, beſtimmt, oder iſt nach den Geſetzen des Ortes, wohin der Wechſel traſſirt iſt, ein beſtimmter Tag oder eine beſtimmte Friſt für die Präſentation eines Wechſels feſtgeſetzt, ſo liegt dem Inhaber ob, dafür zu ſorgen, daß der Wechſel-Brief rechtzeitig präſentirt werde.

Die Vorſchriften des §. 5. Cap. I. der Nürnberger Wechſel-Ordnung werden, in ſo weit ſie entgegen ſtehen, hiemit ausdrücklich aufgehoben.

§. 2.

Die §§. 6. und 7. des Cap. II. der Nürnberger Wechſel-Ordnung werden in nachſtehender Art erläutert:

I. In Wechſelbriefen, welche Auswärtige auf ſich ſelbſt in Nürnberg zahlbar ausſtellen, muß ein Domiciliat in Nürnberg, an welchen man ſich wegen der Zahlung zu wenden hat, benannt ſeyn, widrigenfalls ſolche Wechſelbriefe mit Proteſt zurückzuſenden ſind.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

II. Traſſirte Wechſel, welche von Auswärtigen ausgeſtellt ſind, und auf einen Auswärtigen in Nürnberg zahlbar lauten, aber mit der Acceptation oder mit der Bezeichnung des Domiciliaten noch nicht verſehen ſind, muß der Inhaber dem Bezogenen zur Beifügung der Acceptation oder des Namens des Domiciliaten in Nürnberg zuförderſt einſenden, und, wenn der Bezogene das eine oder das andere beizufügen unterläßt, mit Proteſt zurückſenden.

III. Der Domiciliat iſt nicht ſchuldig, die auf ihn domicilirten Wechſel zu acceptiren.

Vielmehr muß der Inhaber des Wechſels bis zum Verfalltage zuwarten, und hat erſt dann, wenn der Domiciliat den Wechſel bis dahin nicht einlöſen ſollte, Proteſt wegen verweigerter Zahlung zu erheben.

Hinſichtlich der Meßwechſel hat es bei der Beſtimmung des letzten Abſatzes des §. 7. Cap. II. der Nürnberger Wechſelordnung ſein Verbleiben.

§. 3.

Der §. 4. Cap. III. der Nürnberger Wechſel-Ordnung iſt in dem Sinne zu verſtehen, daß alle à uso oder nach dato lautende Wechſelbriefe noch ſechs Nach- oder Reſpecttage, welche mit dem nächſten nach dem Verfall-Tage an zu rechnen, und bis auf den ſechsten Tag zu zählen ſind, zur Zahlung haben ſollen, in ſo ferne aber die letzten Reſpectage auf chriſtliche Feſt-, Sonn-, Feier- oder Bettage fallen würden, den nächſt vorhergehenden Werktag bezahlt oder proteſtirt werden müſſen.

§. 4.

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Geſetzblatt in Wirkſamkeit.

Gegeben, München den 15. April im Jahre ein tauſend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Frhr. von Giſe. Frhr. von Schrenk. von Abel.
Frhr. von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchſten Befehl:
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS